6.4.68.

Library of the Theological Seminary,

PRINCETON, N. J.

BR 305 .H64 1846 v.3
Holzhausen, Friedrich
August.
Der Protestantismus nach
seiner geschichtlichen

Der Protestantismus.

Dritter Band.

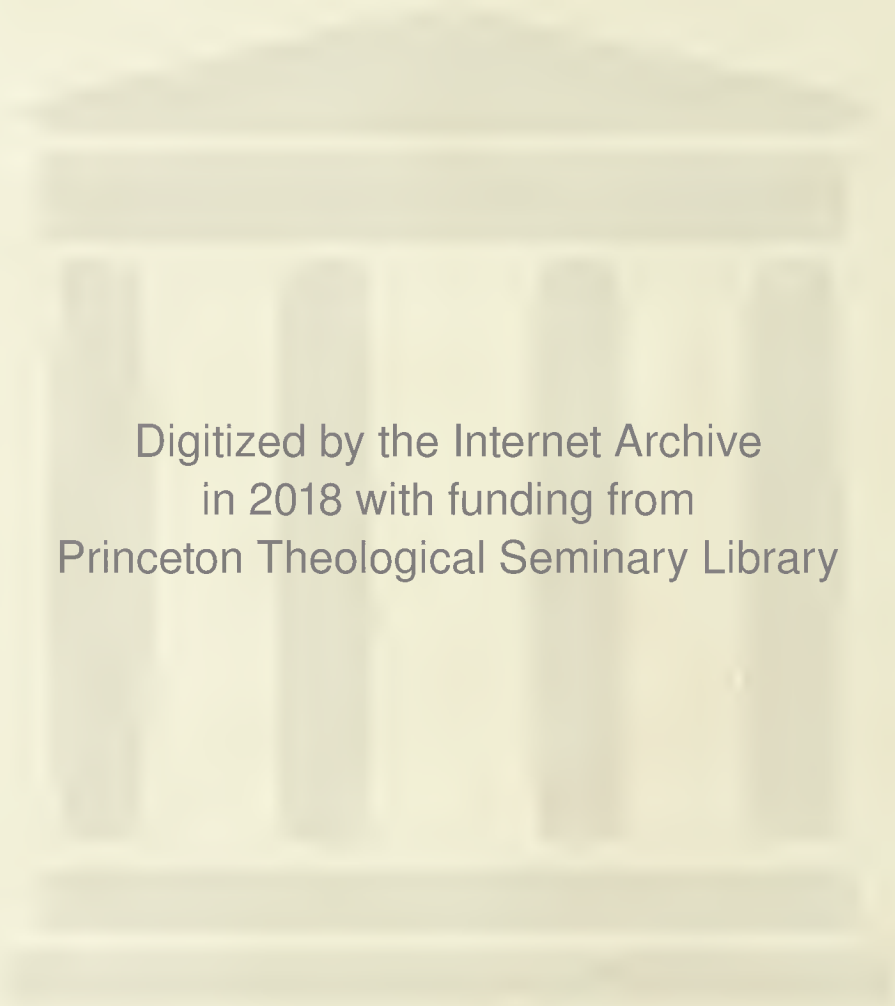

Digitized by the Internet Archive
in 2018 with funding from
Princeton Theological Seminary Library

https://archive.org/details/derprotestantism03holz

Der

Protestantismus

nach

seiner geschichtlichen Entstehung, Begründung und Fortbildung.

Von

Dr. ph. Friedrich August Holzhausen,

Licentiaten der Theologie an der Universität zu Göttingen und ordentlichem Mitgliede der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig.

Dritter Band.

Die geschichtliche Fortbildung des Protestantismus.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1859.

Inhalt des dritten Bandes.

Seite

Vorwort ..... XII—XV

Geschichte der Fortbildung des Protestantismus.

Viertes Buch.

Die Reaction.

Erstes Capitel.

Der Papismus.

1. Der Jesuitenorden ..... 3—41

Stiftung des Ordens zur Vertilgung der Ketzer und Bekehrung der Ungläubigen, 3. Verfassung, 10. Wirksamkeit durch wissenschaftlichen und Volksunterricht, Mission und Beichtehören, 18.

2. Das Tridentiner Concil ..... 41—133

Die vierte Session, von der h. Schrift, 42. Die fünfte Sitzung, von der Erbsünde, 47. Die sechste Sitzung, von der Rechtfertigung, 49. Die siebente Sitzung, von den Sacramenten überhaupt, der Taufe und der Firmung, 60. Die dreizehnte Sitzung, von dem h. Altarssacramente, 65. Die vierzehnte Sitzung, von den Sacramenten der Buße und der letzten Oelung, 71. Die einundzwanzigste Sitzung, von der Communion unter einerlei Gestalt, 90. Die zweiundzwanzigste Sitzung, von der Messe, 94. Anregung der Kostnitz-Baselschen

Seite

Reformationstendenz, 106. Die dreiundzwanzigste Sitzung, von der Priesterehe, 109. Die vierundzwanzigste Sitzung, von der Ehe, 114. Reformationsdecret über häufig zu haltende Provinzial- und Diöcesansynoden, über das Predigtamt ꝛc., 118. Vom Fegfeuer, den Heiligen, den Bildern, dem Ablasse, den Fasten und Festen, 119. Die Professio fidei Tridentinae, 128. Der römische Katechismus, 129. Die päpstlichen Nuntien, 130. Hierarchisches Papalsystem, 130.

3. Unterdrückung des Protestantismus in Italien ..... 134—141
Erwachtes Schriftstudium, 134. Verbreitung von Luthers Lehre, 136. Verbreitung der Lehre Calvins, 139. Ursprung des Unitarismus, 140.

4. Unterdrückung des Protestantismus in Spanien ..... 141—152
Unter Isabella von Castilien und Ferdinand von Aragonien beginnt eine neue Epoche für Spanien, ein neues Leben für Literatur und Kunst, 141. Ausrottung des Protestantismus unter Philipp II. durch die Inquisition, 145.

5. Die Reaction gegen den Protestantismus in Frankreich ..... 152—241
Franz I. will eine Reformation im Sinne der gallikanischen Kirche auf humanistischem Wege, Eindringen der lutherischen Lehre und ihre Bekämpfung, 152. Verbreitung des Calvinismus unter Heinrich II. und heftige Gegenwirkung wider denselben, 165. Eine reformirte Synode zu Paris vom 26. Mai 1559 verfaßt die Confessio gallicana, 171. Unter dem Könige Franz II. bildet sich eine spanisch-katholische und eine bourbonisch-reformirte Partei, während auf der Versammlung von Fontainebleau am 21. August 1560 eine Reformation der französischen Kirche zur Aussöhnung der Parteien berathen wird, 173. Unter Karl IX. wird der Versuch gemacht, die Reformirten oder Hugenotten durch eine auf der Ständeversammlung zu Orleans vom 13. December 1560 berathschlagte Reform der französischen Kirche und durch das Religionsgespräch zwischen beiden Parteien zu Poissy im September 1561 mit der Kirche auszusöhnen, und als dieser Versuch mißlingt, bricht der Bürgerkrieg aus, 179. Als Heinrich III. den Versuch, die Hugenotten mit der Kirche auszusöhnen, wieder aufnimmt, tritt ihm die katholische Ligue entgegen, und er wird am 1. August 1589 ermordet, 207. Der Bourbon Heinrich IV. tritt am 25. Julius 1593 nicht zur römisch-, sondern zur gallikanisch-katholischen Kirche über und gewährt den Reformirten durch das Edict von Nantes vom 2. Mai 1598 öffentliche Duldung, 220.

Seite

6. Unterdrückung des Protestantismus in Polen ..... 241—330

Empfänglichkeit Polens für die Reformation, 241. Der Versuch, die polnische Kirche aus sich selbst zu reformiren, unter Sigmund I. und Sigmund August, kommt nicht zur Ausführung, 244. Die Verbreitung des Lutherthums in Großpolen, 250. Niederlassung der böhmischen Brüder, 254. Die Verbreitung der reformirten Kirche in Kleinpolen und Lithauen, 255. Union zwischen der reformirten, böhmischen und lutherischen Kirche durch die Synode von Sandomir 1570 auf die Confessio polonica abgeschlossen, 259. Der Unitarismus, 264. Unterdrückung des Protestantismus hauptsächlich durch Einführung der Jesuiten, 321.

7. Reaction gegen den Protestantismus in Ungarn ..... 330—367

Das Mischvolk der Ungarn ist für eine geistige Wiedergeburt schwer empfänglich, und die literarische Hofcultur durchdringt das Volk nicht, 330. Verbreitung des Lutherthums in Oberungarn und unter den Sachsen in Siebenbürgen, 332. Verbreitung der reformirten Kirche in Ungarn und in Siebenbürgen, sowie des Unitarismus in Siebenbürgen, 342. Fortdauernde Bedrückung der Protestanten seit Rudolph, besonders infolge der Berufung der Jesuiten nach Ungarn und Siebenbürgen, worauf sich dieselben durch wiederholte Aufstände Religionsfreiheit erkämpfen, welche ihnen durch den Wiener Frieden von 1606, den Preßburger von 1628, den Linzer von 1645 und den Szathmarer von 1711 bestätigt wird, 352.

8. Unterdrückung des Protestantismus in Böhmen ..... 367—377

Maximilian ertheilt den Böhmen auf dem Landtage zu Prag 1567 uneingeschränkte Religionsfreiheit und genehmigt die auf Grundlage der Augsburger Confession abgefaßte zweite Confessio bohemica der Utraquisten, Lutheraner und böhmischen Brüder auf dem Landtage zu Prag 1575, 367. Als bei der Reaction unter Rudolph die evangelischen Stände ihre Religionsfreiheit mit dem Schwerte vertheidigen wollen, wird ihnen dieselbe durch den Majestätsbrief am 11. Junius 1609 bestätigt, und als dieser unter Ferdinand übertreten wird, greifen sie abermals zu den Waffen und wählen den Churfürst Friedrich von der Pfalz zu ihrem Könige, der sich aber nicht behaupten kann, worauf die Unterdrückung des Protestantismus in Böhmen erfolgt, 370.

9. Reaction gegen den Protestantismus in Deutschland ..... 377—409

Die evangelischen Stände im Oestreichischen erhalten durch die Assecuration vom 14. Januar 1571 die Zusicherung der

Seite

Religionsfreiheit, aber durch die Einführung der Jesuiten erfolgt eine Gegenreformation im Oestreichischen, in Baiern und dem katholischen Deutschland überhaupt, welche die protestantische Union 1608, und dagegen die katholische Liga 1609 hervorruft, bis endlich der Dreißigjährige Krieg ausbricht, welcher durch den Westphälischen Frieden am 24. October 1648 beendigt wird, durch den der Augsburger Religionsfriede 1555 mit den erforderlichen Modificationen bestätigt wird, und neben den Lutheranern auch die Reformirten, als Bekenner der geänderten Augsburgischen Confession, Religionsfreiheit im deutschen Reiche erhalten, 377.

Zweites Capitel.

Der Protestantismus.

1. Die evangelisch-lutherische Kirche in Deutschland ..... 409—569

Die Theologen der lutherischen und melanchthonischen Richtung erregen Streitigkeiten über die guten Werke, den freien Willen, die Rechtfertigung und das Abendmahl, 411. Der Churfürst Friedrich III. von der Pfalz organisirt auf Grundlage der geänderten Augsburgischen Confession ein melanchthonisch-calvinisches Kirchenthum in seinem Lande, 437. Eine Partei der Melanchthonianer oder Philippisten und Kryptocalvinisten versucht ein solches auch in Chursachsen herzustellen, 443. Bei der Gefährdung des auf die ungeänderte Augsburgische Confession abgeschlossenen Augsburger Religionsfriedens wird unter der Leitung des Churfürsten August von Sachsen eine neue Bekenntnißschrift unter dem Namen des Concordienbuchs zur Schlichtung der obwaltenden Streitigkeiten im Sinne der ungeänderten Augsburgischen Confession nach dem strengen lutherischen Standpunkt aufgestellt, 447. Lehrinhalt des Concordienbuchs, 453. Neben der lutherischen Kirche bildet sich eine melanchthonisch-calvinische oder reformirte Kirche in Deutschland, 488. Die lutherische Kirchenverfassung, 493. Der lutherische Cultus, 519. Die lutherische Religionswissenschaft, 539.

2. Die dänische Kirche ..... 569—603

Die Verfassung der dänischen Kirche gestaltet sich staatskirchlich, 572. Gegen eindringenden Papismus und Calvinismus wird von der dänischen Kirche die Augsburgische Confession als öffentliche Lehrnorm angenommen, 582. Der Cultus der dänischen Kirche, 593. Die Religionswissenschaft der dänischen Kirche, 599.

Seite

3. Die schwedische Kirche ..... 603—636

Verfehlter Versuch des Königs Johann III., die schwedische Kirche mit der katholischen zu vereinigen, 605. Annahme der Augsburgischen Confession als Bekenntniß der schwedischen Kirche durch das Nationalconcil zu Upsala 1593, 620. Annahme der lutherischen Concordienformel für die schwedische Kirche durch das Religionsstatut 1663 wegen des Eindringens des Calvinismus, 625. Religionswissenschaft und Cultus der schwedischen Kirche, 631.

4. Die evangelisch-reformirte Kirche in der Schweiz ..... 636—702

Die in die reformirte Kirche der deutschen Schweiz eindringende lutheranisirende Richtung wird ausgeschieden, 637. Allgemeine Verbreitung des Calvinismus in der reformirten Kirche der Schweiz, 647. Theodor Beza, Calvins Amtsgenosse und Nachfolger in Genf, 654. Die Zweite Helvetische Confession, von Bullinger nach der Lehre Calvins 1566 ausgearbeitet, wird von allen reformirten Kirchen der Schweiz und auch von auswärtigen angenommen, 670. Die streng calvinische Formula consensus helvetici von 1675 wird ebenfalls von allen reformirten Kirchen der Schweiz angenommen, 680. Verfassung der reformirten Kirche der Schweiz, 682. Cultus der reformirten Kirche der Schweiz, 695. Gegenseitige Stellung der reformirten und katholischen Kirche in der Schweiz, 699.

5. Die niederländische Kirche ..... 702—749

Die Arminianer dringen auf eine Revision der Belgischen Confession, 703. Verwerfung des Arminianismus und Bestätigung der Belgischen Confession durch die Synode zu Dortrecht 1618, 706. Verordnungen der Dortrechter Synode über eine niederländische Bibelübersetzung und über die Kirchenverfassung, 710. Cultus der niederländischen Kirche, 713. Religionswissenschaft der niederländischen Kirche, 715. Religionswissenschaft der reformirten Kirche in der Schweiz, in Frankreich, Deutschland, England und Schottland, 723. Glaubensbekenntniß, Kirchenverfassung und Religionswissenschaft der Arminianer, 737.

6. Die englische und schottische Kirche ..... 749—828

Bedrückung der Katholiken und Puritaner während der Regierung der Elisabeth, 749. Bestreben Jakobs I. und Karls I., die Verfassung der schottischen Kirche der Verfassung der englischen Kirche zu conformiren, 753. Ausbruch einer Revo-

lution in England und Schottland, die Verfassung der englischen Kirche der Verfassung der schottischen Kirche zu conformiren, und Aufstellung eines Glaubensbekenntnisses, sowie einer Ordnung der Kirchenverfassung und des Cultus durch die Westminsterversammlung 1643, welche jedoch nur von der schottischen Kirche endlich angenommen werden, 763. Neue kirchliche Secten in England, 778. Wiederherstellung der bischöflichen Verfassung in England und Bedrückung aller Gegner derselben, der Dissenters, 787. Begründung der Constitution der schottischen Kirche nach den Verordnungen der Westminsterversammlung, 796. Einseitige kirchliche Theologie und Latitudinarismus in England, 808. Der englische Deismus, 811. Allgemeiner Auflösungsproceß in dem europäischen Völkerleben, 828.

Vorwort.

Der Zweck dieser Geschichte des Protestantismus, wovon hiermit der dritte und letzte Band erscheint, ist ein rein historischer. Es wird deshalb nicht sowohl von einer Verderbniß des hierarchischen Kirchenthums, als vielmehr von den positiven Erscheinungen, welche einen neuen und höhern Standpunkt der Kirche erforderten, ausgegangen. Darauf werden die beiden Reformationstendenzen, die universale und nationale, als gleichberechtigt aufgeführt, dergestalt, daß beide zusammengehen und sich gegenseitig ergänzen müssen, wenn anders die höhere Stufe des kirchlichen Lebens erreicht und begründet werden soll. Die allgemeinen Concilien des 15. Jahrhunderts blieben auf dem hierarchischen Grunde stehen, und schlossen die Reformationstendenz von Wicliffe und Huß von sich aus, wodurch ihr Unternehmen der lebendigen Begründung in der kirchlichen Gemeinde verlustig ging. Die Reformatoren des 16. Jahrhunderts waren dagegen einseitig national, und schlossen den Weg der kirchlichen Reformation durch das allgemeine Concil von ihrem Bestreben aus, wodurch sie

eine Reaction des hierarchischen Kirchenthums hervorriefen, welche unter dem Scheine, die positive Grundlage des christlichen Lebens zu retten, dem innern Entwickelungsprocesse des kirchlichen Lebens hemmend in den Weg trat. Mit dieser Reaction beschäftigt sich der vorliegende Band, und es werden zuerst die reagirenden Mächte, der Jesuitenorden, das Tridentiner Concil und das jesuitische Papalsystem aufgeführt, worauf sodann die Reaction der Hierarchie oder der Papismus in den einzelnen Ländern dargestellt wird. Dem Papismus tritt das reformirte Kirchenthum als Protestantismus entgegen, insofern dasselbe der Reaction gegenüber sein geschichtliches Dasein festgestellt und behauptet. Der Westphälische Friede erscheint als der Ausgang des kirchlichen Kampfes, welcher mit der Begründung eines rechtlichen Bestehens der getrennten Parteien neben einander, aber auch mit der Begründung eines Auflösungsprocesses in dem europäischen Völkerleben endigt, welcher zunächst in der englischen Revolution zum Ausbruche gekommen ist, aber seitdem beständig fortgewirkt hat und sicherlich nicht eher zur Ruhe kommen wird, als bis der Weg zu einer Wiedervereinigung der getrennten kirchlichen Parteien zu einer neuen Kirche gefunden ist, und die christliche Religion ihre bildende Kraft zu positiven Instituten, welche sie bei dem kirchlichen Parteikampfe fast ganz verloren hat, wieder gewinnt.

Der besondere Zweck dieses Werkes geht darauf, die Nothwendigkeit einer neuen Bearbeitung der christlichen Kirchengeschichte seit dem Westphälischen Frieden zu dem

Zwecke einer endlichen Ausgleichung der Glaubensspaltung in das Licht zu setzen. Die christliche Kirche ist ihrer Natur nach wesentlich Eine, und der kirchliche Auflösungsproceß, welcher durch die Reformation herbeigeführt worden ist, kann keinen andern Zweck haben, als ein neues höheres positives Kirchenthum herzustellen. Der christliche Geist ist unverkennbar über die Symbole des 16. und 17. Jahrhunderts weit hinausgegangen, die Glaubensspaltung ist innerlich überwunden, und das Verlangen nach neuen, den religiösen Bedürfnissen angemessenen kirchlichen Zuständen ist allgemein. Die römisch-katholische Kirche vertritt die Kirchenverfassung, die reformirte Kirche die kirchliche Gemeindeverfassung, die lutherische Kirche das Dogma, — hier liegt eine innere Einheit zu Grunde, welche zu einer äußern Gestaltung kommen muß, sobald ein organisch bildendes Princip diese Elemente durchdringt. Ein solches Princip aber ist in dem lutherischen Begriffe der Kirche gegeben, wonach sich dieselbe auf den Gnadenmitteln des Wortes und des Sacramentes zu einem sittlichen Organismus erbaut.

In diesem Sinne beabsichtigt Verfasser die christliche Kirchengeschichte seit dem Westphälischen Frieden künftig zu bearbeiten, und darnach ist dasjenige zu verstehen und zu berichtigen, was über die Vollendung dieses Werkes in dem Vorworte zu dem ersten Bande gesagt worden ist.

Der Verfasser.

Viertes Buch.

Die Reaction.

de Protestants de France, deutsch von Papst. Soldan, Geschichte des Protestantismus in Frankreich bis zum Tode Karl IX. — Adr. Regenvolscius, Systema historico-chronologicum eccles. Slavon. Stanisl. Lubienicius, Hist. ref. polonicae. Die Schicksale der poln. Dissidenten. Hamburg 1768. Chr. G. v. Friese, Kirchengesch. des Königreichs Polen. Krasinski, Gesch. der Reformation in Polen. J. Lukaszewicz, Gesch. der ref. Kirche in Lithauen. — G. Haner, Hist. eccl. Transilvanicarum. J. Burius, Hist. diplom. de statu relig. ev. in Hungaria. Lampe, Hist. eccles. reformatae in Hungaria et Transylvania. Ribinus, Memorabilia A. C. in regno Hungariae a Ferdinando I. usque ad Carolum VI. Kurze Geschichte der ev.-luth. Kirche in Ungarn vom Anfang der Reformation bis Leopold II. Göttingen 1794. Die wichtigsten Schicksale der evang. Kirche A. C. in Ungarn von 1520—1608. Leipzig 1828. Gesch. der ev. Kirche in Ungarn vom Anfang der Reformation bis 1850. Berlin 1854. — Wengierski, Hist. ecclesiarum Slavon. Pescheck, Gesch. der Gegenreformation in Böhmen. — Raupach, Evang. Oestreich. Waldau, Geschichte der Protestanten in Oestreich. — C. H. v. Lang, Gesch. der Jesuiten in Baiern. Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrh. — Sugenheim, Gesch. der Jesuiten in Deutschland.)

Daß der Protestantismus seine Bestimmung, die Position für eine neue Gestaltung des europäischen Völkerlebens zu bilden, im 16. Jahrhunderte nicht erreichte, darin lag der Grund, weshalb der veraltete Katholicismus seine bisherige Position nicht nur behauptete, sondern sogar befestigte, und an der Vertilgung des Protestantismus arbeitete. Insofern der Katholicismus eine wahre geschichtliche Stellung behauptet hatte, hatte er allerdings ein Recht, so lange der Protestantismus kein positives Princip entfaltete und begründete, sondern vielmehr die Kirche in Parteien aufzulösen drohte, sich in seiner Stellung zu behaupten; allein dieses Recht verwandelte sich in ein Unrecht, insofern er auf eine Unterdrückung des Protestantismus mit allen möglichen Mitteln und Kräften hinarbeitete, und als abgelebter Stand der Dinge, als Papismus, einem neu sich gestaltenden zeitgemäßen in den Weg trat, wodurch er den naturgemäßen kirchlichen Entwickelungsgang hemmte, und dem Ansehen und Einflusse der Religion unermeßlichen Schaden verursachte. Wenn irgend eine Periode der Geschichte verworren und schwierig ist, so ist es diese. Es gehört ein unbefangener, tiefer geschichtlicher Blick dazu, sich

auf den rechten Standpunkt, welchen die Zeit selbst verfehlt hat, zu erheben, um von da aus die Verhältnisse im rechten Lichte anzuschauen. Die kirchlich gesinnten Katholiken sahen im Protestantismus mit wenigen Ausnahmen einen Zerstörungsproceß, welcher am Ende eine Auflösung aller kirchlichen und weltlichen Ordnung mit sich führen müsse, und an sie schlossen sich die Eiferer und Verfolgungssüchtigen an. Die Protestanten dagegen erkannten kein geschichtliches Recht des Katholicismus an, und erblickten in demselben von Anfang bis zu Ende nur eine Verfälschung und Verderbniß des christlichen Kirchenthums. Auch die redlichen Katholiken, welche die Mängel ihrer Kirche aufrichtig anerkannten, gaben den Gedanken an eine Reform aus Furcht vor einer Zerstörung derselben willig auf, und die Protestanten dachten nicht an die Nothwendigkeit eines Zusammenhanges mit dem geschichtlichen Kirchenthume und einer Uebertragung der gesunden Elemente desselben in das ihrige. Nicht besonnene Rücksicht auf Nothwendigkeit des Fortschritts einerseits und auf naturgemäße Begründung der Reformation andererseits beherrschte die Gemüther, sondern Parteisucht in starrer Festhaltung des Herkömmlichen oder rücksichtsloser Durchführung eines neuen Zustandes, verbunden mit dem Bestreben, sich gegenseitig zu Grunde zu richten. Diese Partei- und Verfolgungssucht wurde von jetzt an der Mittelpunkt des europäischen Völkerlebens, hat Jahrhunderte hindurch über dasselbe unsägliches Elend gebracht, und hindert und stört bis zur Stunde eine naturgemäße und gesunde Gestaltung desselben. Die Parteisucht, womit die Geschichte dieser Periode behandelt worden ist, trägt davon keinen geringen Theil der Schuld. Es muß endlich einmal, wenn anders unsere Zeit bei der hohen Aufgabe, welche ihr gestellt ist, zu einem Resultate gelangen soll, die rein geschichtliche Behandlung derselben herrschend werden. Der Jesuitenorden, mit welchem dieses Kapitel beginnt, ist von der einen Seite bis zum Himmel erhoben, von der andern bis in den Abgrund der Hölle verdammt worden. Es ist unmöglich, über diesen merkwürdigen Orden, der, wie keine andere menschliche Gesellschaft, Einfluß ausgeübt hat, ein

Urtheil zu fällen, wenn man keine klare Ansicht über das letzte Ziel der europäischen Geschichte von den drei letzten Jahrhunderten hat. Wer die Geschichte des Ordens näher erforscht hat, kann Tausenden von Gliedern desselben das Zeugniß nicht versagen, daß sie mit inniger und aufrichtiger Ueberzeugung einer guten Sache, der Katholicität und Unabhängigkeit der Kirche, zu dienen, ihr Leben zum Opfer gebracht haben, so wenig wie er die vielseitigen Verdienste des Ordens in Abrede stellen kann: von dieser Seite wird er den Lobrednern desselben beipflichten. Allein bei der Frage von der Stellung des Ordens zur religiösen Entwickelung der Menschheit muß die Geschichte sich wider ihn erklären, und ihn als eine Macht bezeichnen, welche dem in den Bedürfnissen begründeten Fortschritte sich entgegenstellte, folglich in ihren letzten Bestrebungen als bösartig erscheint.

Ignaz von Lojola, aus einem adeligen Geschlechte entsprossen, ward in der spanischen Provinz Guipuzcoa auf dem Schlosse Lojola 1491 geboren. Er widmete sich zuerst dem Kriegsdienste, war ein Mann von großer Tapferkeit, und vertheidigte die Festung Pamplona in Navarra, welche seinem Befehle anvertraut war, als sie 1521 von den Franzosen während des Krieges zwischen Frankreich und Spanien wegen des Königreichs Navarra belagert wurde, hartnäckig, bis ihm durch eine Kanonenkugel der rechte Fuß zerschmettert wurde. Auf seinem Krankenlager beschäftigte er sich mit Heiligenlegenden, und eine Erscheinung der Mutter Gottes in diesem Zustande (nicht in ihrer liebenswürdigen Huld, sondern zornig und zur Rache auffordernd für ihre von den Ketzern tief gekränkte Majestät) vermochte ihn zu dem Gelübde, sich derselben zum beständigen Ritter zu weihen. Sobald seine Wunde, so gut als es sich thun ließ, geheilt war, war das Erste, daß er eine Pilgerreise nach der Benedictinerabtei Montserrate, berühmt wegen eines daselbst befindlichen wunderthätigen Marienbildes, unternahm. Hier beichtete er einem frommen Mönche seinen Entschluß, eine Wallfahrt nach Jerusalem zu übernehmen, und als ihn dieser darin bestärkt hatte, hing er seinen Degen an einem Pfeiler nahe am Altare auf, und legte Mönchskleider an. Zuvor

aber begab er sich in das Hospital Manrosa, woselbst er seine geistlichen Uebungen schrieb, welche die Königin des Himmels ihrem Ritter bei öftern Erscheinungen in die Feder dictirte. Darauf schiffte er sich nach dem heiligen Lande ein, reiste jedoch zuerst 1523 nach Rom, woselbst er nebst andern Pilgrimen von Papst Hadrian VI. den päpstlichen Segen erhielt, und vollbrachte noch in demselben Jahre seine Reise nach Jerusalem. Von seiner Pilgerfahrt zurückgekehrt, widmete sich Ignaz zu Barcellona, Alcala, Salamanca und Paris den Wissenschaften. Schon während seines Aufenthaltes in Paris zeigte sich Ignatius von einer Seite, welche späterhin die Hauptrichtung seiner Thätigkeit werden sollte. Der Eifer, womit Luther den Lehrbegriff der Kirche zu reformiren anfing, verbreitete sich auch bis nach Frankreich: verschiedene angesehene Gelehrte an der Universität begünstigten Luther's Unternehmen. Ignaz aber nahm alle Kunstgriffe zu Hülfe, das Reformationsgeschäft in Frankreich zu hintertreiben, spionirte die verdächtigen Ketzer aus, und zeigte sie der Inquisition an, welche sehr grausam mit ihnen verfuhr. Bei dieser Thätigkeit fand der Gedanke in der Seele des Ignatius Nahrung, gleichgesinnte Freunde mit sich zu verbinden, um zur Vertilgung der Ketzer und Bekehrung der Ungläubigen einen eigenen Orden zu stiften. Er gewann für seinen Plan mehrere junge fähige Leute, den Peter Faber, einen Savoyarden, den Franz Xaver, einen Edelmann aus Navarra, den Jakob Lainez, Alphons Salmeron, Nicolaus Bobadilla, Simon Rodriguez. Diese Gesellschaft begab sich am 15. August 1534 nach Montmartre, einem Nonnenkloster außer Paris. Lainez, der schon Priester war, las zu einer unterirdischen Kapelle die Messe, und theilte unter der Gesellschaft das Abendmahl aus, worauf sie durch ein feierliches Gelübde gelobten, entweder nach Jerusalem zu gehen, und die Ungläubigen zu bekehren, oder nach Rom zu ziehen, und dem heiligen Stuhle ihre Dienste anzubieten, um die schwankende Macht des Statthalters Christi auf Erden befestigen zu helfen. Aus dem erstern Vorsatze wurde nichts, und deshalb wählten sie den letztern. Ignaz, Faber und Lainez begaben sich nach Rom,

erhielten bei dem Papste Paul III. Audienz, welcher ihr Anerbieten, dem päpstlichen Stuhle unbedingt ihre Dienste zu widmen, sehr gnädig aufnahm. Derselbe las den Entwurf des Ordens, welchen sie ihm überreichten, mit Vergnügen, konnte sich nicht enthalten, am Ende auszurufen: Spiritus dei est hic! ließ sich verlauten, er sehe im Geiste, daß der Eifer Ignazens und seiner Jünger der bedrängten Kirche zu sonderlichem Nutzen und Frommen gereichen werde, und bestätigte ihren Orden in der Bulle Regimini militantis ecclesiae am 27. October 1540. Die Beförderung des Wachsthums der Seelen im christlichen Leben und Glauben und Fortpflanzung des Glaubens durch Unterricht und Beichthören ward als Hauptarbeit der Mitglieder bestimmt. Dem von der Gesellschaft zu wählenden Obern wurde die Gewalt ertheilt, ihr Regeln vorzuschreiben, wobei Stimmenmehrheit entscheiden sollte, das Recht, zu befehlen, aber ihm allein beigelegt. Dem Gelübde der Armuth gemäß sollten zwar die Mitglieder keine liegenden Gründe zur Unterhaltung des Ordens erwerben, sondern sich mit dem begnügen, was Andächtige ihnen schenken würden, aber es ward ihnen gestattet, auf Universitäten Collegia mit den nöthigen Einkünften zum Besten der Studirenden zu besitzen. Weil dem Lojola auf seiner Reise nach Rom Gott der Vater erschien, und ihn nebst seinen Begleitern seinem das Kreuz tragenden Sohne Jesus empfahl, gab er seiner Gesellschaft den Namen der Jesuiten.

Im Jahre 1541 ward Lojola zum Oberhaupte (praepositus generalis, oder General, wie er später hieß) erwählt. Es wurden bald Jünger in andere Länder ausgesandt, und das Collegium zu Coimbra in Portugal, vom Könige Johann III. gestiftet, ward bald von beinahe 200 Jesuiten bewohnt. Im Jahre 1545 ertheilte der Papst der Gesellschaft die Erlaubniß, in allen Kirchen zu predigen, Beichte zu hören, von allen Sünden, selbst von den dem Papste vorbehaltenen, loszusprechen, und die Sacramente zu verwalten, ohne erst die Erlaubniß des Bischofs oder Pfarrers einzuholen. In Deutschland, wo er Unterstützung bei dem Erzbischofe Albert von Mainz fand, trat zuerst Peter Cani-

sius, aus Nimwegen, 1543 zu Köln in den Orden. In Spanien besaßen die Jesuiten schon in den ersten Jahren nach ihrer Stiftung zwei Collegien. Im Jahre 1549 gab Paul III., kurz vor seinem Tode, der Gesellschaft neue Vorrechte. Ihr General erhielt die vollkommene Oberherrschaft über alle Mitglieder des Ordens, die er nach Gutdünken versenden oder gebrauchen konnte, obgleich die Beschränkung, daß derselbe in gewissen Fällen von Bevollmächtigten der Gesellschaft sollte abgesetzt werden, gültig blieb. Ohne Einwilligung der Gesellschaft sollte er, und ohne seine Beistimmung kein Mitglied des Ordens eine kirchliche Würde annehmen, eine Verfügung, welche die Unabhängigkeit der Gesellschaft in ihrer Einwirkung auf die Kirche sicherte. Der Orden und seine Güter wurden von der Aufsicht und Richtergewalt der Bischöfe befreit und des Papstes unmittelbarem Schutze unterworfen. Die Priester des Ordens sollten überall Bethäuser anlegen, und selbst während eines Interdicts die Messe lesen dürfen. Der Bischof hatte keine Gewalt, ein Mitglied des Ordens mit dem Banne zu belegen. Die Güter des Ordens waren vom Zehnten und Abgaben frei. Die Gesellschaft durfte Leute aller Art, auch Uneheliche, nur nicht vorsätzliche Mörder, Mehrbeweibte und Verstümmelte, aufnehmen. Der General konnte Lehrer der Theologie ernennen. Nachdem Papst Julius III. im Jahre 1550 durch eine besondere Bulle den Orden bestätigt hatte, ertheilte er demselben neue Vorrechte, die ihn vor der übrigen Geistlichkeit begünstigten, und die Rechte der Universitäten. Der General und auch geringere Ordensobere wurden ermächtigt, Studirenden aus dem Orden die academischen Würden, wenn sie dieselben nicht von den Rectoren der Universitäten unentgeltlich erlangen könnten, zu ertheilen. Wer einen Grad annehmen wollte, mußte ein von Peter Canisius gemäß dem Tridentiner Concile aufgesetztes und vom Papste bestätigtes Glaubensbekenntniß unterschreiben. Auch in Deutschland hatte der Orden indessen feste Sitze gewonnen, hauptsächlich in Baiern, wo schon 1549 Herzog Wilhelm IV. die Jesuiten begünstigte, und sie auf die Universität Ingolstadt berief. Sein Sohn, Albrecht V.,

räumte ihnen hier und zu München herrliche Stiftungen ein, die bald zahlreich bevölkert wurden. Zu gleicher Zeit waren sie zu Wien willkommen, da der protestantische Glaube in den östreichischen Ländern Verbreitung gewonnen hatte. Sie erhielten hier bald ein Collegium. Peter Canisius, vorher Vicekanzler in Ingolstadt, kam nach Wien, und war vor allen seinen Ordensbrüdern in Deutschland bemüht, durch Jugendunterricht, Schriften und Einfluß am Hofe die Ausbreitung des Protestantismus zu hindern. Er verfaßte, nach dem Beispiele der Reformatoren, einen großen und kleinen Katechismus, welche späterhin überall in dem katholischen Deutschlande bei dem Unterrichte in der Religion zu Grunde gelegt wurden. Zu Köln erhielten die Jesuiten 1556 einen festen Sitz. Um die Verbreitung des Ordens in Deutschland zu fördern, wurde im Jahre 1552 ein neues deutsches Collegium in Rom gestiftet. Ignaz starb im Jahre 1556 und wurde im Jahre 1623 heiliggesprochen. Im Jahre 1558 wurde Jakob Lainez zum General gewählt. Seine wichtigste Angelegenheit war, auf der ersten General-Congregation, welche in eben diesem Jahre in Rom gehalten wurde, durch die feierliche Annahme der von Ignaz hinterlassenen Constitutionen (an deren Ausarbeitung aber der feine Lainez ohne Zweifel großen Antheil gehabt hatte) die Verfassung des Ordens zu begründen. Allein erst nachdem der Orden sich bereits in der ganzen Welt verbreitet und alle übrigen Orden an Macht und Ansehn überflügelt hatte, ließ er (1584) seine Regeln, jedoch nur zum Gebrauche seiner Mitglieder, drucken. Es ist aber ziemlich gewiß, daß es besondere Regeln und vorzüglich Instructionen für die Obern gab, welche nie öffentlich bekannt gemacht wurden. Die bekannt gemachten Normen sind in dem Corpus institutorum societatis Jesu, dem eigentlichen Constitutionsbuche, gesammelt, wovon die neueste und merkwürdigste Auflage diejenige ist, welche die Jesuiten in ihrem Collegium zu Prag 1757 unter dem Titel: Institutum societatis Jesu etc. 2 vol. fol., veranstalteten.

Die Constitutionen unterscheiden vier Klassen, oder richtiger, vier verschiedene Bedeutungen von der Gesellschaft Jesu. Nach

ihnen begreift die Gesellschaft im weitesten Sinne alle diejenigen, die unter dem Gehorsame des Generals leben, auch die Novizen und diejenigen in sich, die mit dem Vorsatze, in der Gesellschaft zu leben und zu sterben, in der Prüfung bestehen, um in derselben zu einem der andern Grade zugelassen zu werden. In einem engern Sinne besteht die Gesellschaft aus Professen, wirklichen Coadjutoren und angenommenen Schülern, in einem noch engern aus Professen und wirklichen Coadjutoren, und in der eigentlichsten Bedeutung aus Professen allein. Man unterscheidet auch sechs Klassen: Professen, wirkliche (geistliche) Coadjutoren, angenommene Schüler, weltliche Coadjutoren (Laienbrüder), Novizen und Affiliirte oder Adjuncte. Wer in den Orden aufgenommen werden will, muß sich zwei Prüfungen unterwerfen. Zunächst wird er in ein besonderes Prüfungshaus geschickt, wo er 12 bis 20 Tage sich aufhält. Hier muß er seine Fähigkeiten und Kenntnisse prüfen lassen, seine geheimsten Gedanken und Gesinnungen entdecken, dem General oder seinem Abgeordneten (dem Obern) alle seine Sünden von Jugend auf bekennen, und wiederholt seinen Entschluß, in der Gesellschaft leben und sterben zu wollen, kundgeben. Hierauf befragt man ihn, ob er bereit sei, in Ansehung der streitigen Meinungen der Kirche oder ihrer Lehrer ganz nach der Erklärung und dem Sinne der Gesellschaft zu denken, und sich in allen Gewissens- und Zweifelsfällen dem Urtheile der Gesellschaft zu unterwerfen und sich dabei zu beruhigen. Wenn er diese Frage bejaht hat, so muß er dem Vorgesetzten einen unbedingten Gehorsam versprechen, und sich durch Namensunterschrift zur Haltung der gegebenen Versprechen verpflichten, worauf eine Generalbeichte, der Empfang des Abendmahls und die Zulassung zu der zweiten Prüfung folgt, dem eigentlichen Noviziate, welches zwei und nach Umständen mehrere Jahre dauert, und den Zweck hat, den Novizen von allen Seiten genau kennen zu lernen, und vorzüglich ihm den Geist des unbedingten Gehorsams gegen die Befehle seiner Obern gleichsam zur Natur zu machen. Nach Ablauf der Prüfungszeit wird der Noviz zur Ablegung der Gelübde gelassen, welche alle Jahre an

zwei hohen Festtagen vor dem Allerheiligsten und in Gegenwart einiger Väter aus der Gesellschaft und des ganzen in der Kirche versammelten Volks nach empfangenem Abendmahle erneuert werden müssen. (Instit. soc. Jes. Vol. II. p. 251. [Constit. P. V. c. 4. §. 4.]) Darauf steigt der Noviz zur Klasse der approbirten Schüler (scholares seu scholastici approbati) auf, und muß nun in den Collegien entweder sich selbst noch in den Wissenschaften unterrichten lassen, oder Andere in denselben unterrichten. Er weiß nicht, wozu ihn der Obere bestimmen werde, da der General aus ihm machen kann, was er will, jedoch wird er nach dem gewöhnlichen Gange unter die Klasse der geistlichen Coadjutoren aufgenommen. Neben den geistlichen Coadjutoren (coadjutores spirituales), welche Priester und wohlunterrichtet sein müssen, um der Gesellschaft in geistlichen Verrichtungen, im Beichtstuhle, auf der Kanzel und im Lehramte dienen zu können, gibt es auch weltliche Coadjutoren (coadjutores temporales), welche, eigentlich nur Laienbrüder, in Geschäften, die außer dem Berufe und der Würde des Priesterthums liegen, hinreichende Kenntnisse besitzen müssen. Zwischen den Coadjutoren und den Professen von vier Gelübden gibt es noch eine Mittelklasse, welche die Professen von drei Gelübden in sich begreift, die nämlich dem Papste keinen besondern Gehorsam geloben, sondern blos die gewöhnlichen Gelübde ablegen. Nach der Bulle des Papstes Julius III. vom 21. Septbr. 1550, durch welche dieselben angeordnet wurden, sollen es gewöhnlich solche Männer sein, welche, wenn sie gleich nicht die Gelehrsamkeit und die Predigergabe besitzen, welche der Orden von den Professen verlangt, doch wegen ihrer Verdienste und besondern Andacht als zulässig erscheinen. Die letzte und höchste Klasse des Ordens, die Säulen und Fundamente der ganzen Gesellschaft, bilden die Professen von vier Gelübden. Sie haben in allen Versammlungen Stimm- und actives wie passives Wahlrecht; sie allein wählen das Oberhaupt der Gesellschaft aus ihrer Mitte, bekleiden die höchsten Aemter und Würden im Orden, und sind in die tiefsten Geheimnisse der Gesellschaft eingeweiht. Lang und schwer sind daher auch die Prüfungen, durch

welche man zu so hohem Berufe gelangt. Außer den gewöhnlichen mehrjährigen Uebungen zu allen Pflichten und Regeln des Ordens verlangen die Constitutionen noch eine vollständige Selbstverläugnung, jugendliche Rüstigkeit, gründliches Studium der Theologie, welches jedoch auch andere Eigenschaften ersetzen können, und Priesterstand. Die Beurtheilung der Fähigkeit und Würdigkeit zum Grade eines Professen gebührt ausschließlich dem General; ihm allein steht die Befugniß zu, einen Gesellschafter zur Profession zuzulassen, und nur in seltenen Fällen kann auch ein Provinzial dieses ausüben. Die Zahl der Professen soll überhaupt nur gering sein. Die Gelobungsformel für die Profession enthält, außer den drei gewöhnlichen Gelübden, noch das vierte: „Ueberdies verspreche ich dem Papste besondern Gehorsam in Bezug auf die Missionen.“ (Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 404. [Const. P. V. c. 3. §. 2.]) Kein Jesuit kann ohne Bewilligung des Generals aus dem Orden austreten; dagegen hat die Gesellschaft das Recht, jedes Glied, selbst Professen von vier Gelübden, und in gewissen Fällen sogar den General, aus dem Orden auszustoßen. Die Gesellschaft wird von einem gewählten General (praepositus generalis) unumschränkt regiert, da alle seine Unterthanen (sui s. subditi) ihm zum unbedingten Gehorsam verpflichtet sind. Der Gehorchende soll den Befehlenden nicht als einen schwachen, gebrechlichen Menschen, sondern als Christus selbst, der die ewige Weisheit und Güte sei, betrachten. Er soll gegen alle Befehle des Obern nicht den geringsten Abscheu, sondern einen heftigen Eifer für deren Ausübung empfinden, und sich selbst überreden, daß alle Befehle des Obern unmittelbare Befehle Gottes seien. Der General wird überhaupt als Stellvertreter Christi und Gottes dargestellt. Derselbe wird von der allgemeinen Versammlung (congregatio generalis) auf Lebenszeit durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Der Gewandtheit und dem Eifer des klugen Lainez gelang es, den Jesuiten auch in Frankreich im Jahre 1561 gesetzliche Aufnahme zu verschaffen. In Portugal war ihr Ansehn um diese Zeit sehr hoch gestiegen, und dieses Land war der erste Staat,

wo sie auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten keinen geringen Einfluß gewannen, da die Beichtväter der Königin und des Großoheims des unmündigen Königs Sebastian, sowie der Lehrer des Letztern, zu ihrer Gesellschaft gehörten. Ungefähr um dieselbe Zeit setzten sie sich in Polen und Preußen fest, seitdem im Jahre 1564 durch den Bischof von Ermeland das erste Collegium zu Braunsdorf gestiftet worden war. Ihrem General Lainez, der in demselben Jahre starb, folgte Franz Borgia, ein strenger Büßer. Im katholischen Deutschland waren sie, besonders in Baiern und Oestreich, um diese Zeit allgewaltig, als Beichtväter der Fürsten, als Prinzenerzieher, als Inhaber und Leiter aller Lehranstalten. Insonderheit war ihr Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten groß und entscheidend während der Regierung der Kaiser Rudolf II. (1576—1612) und Ferdinand II. (1619—1637), der sich selbst einen „Sohn der Jesuiten" nannte.

Der Jesuitenstaat zerfällt in Assistenzen, die neben dem General zu Rom ihren Sitz haben, wovon jede wieder mehrere Provinzen unter sich begreift. In den Provinzen befinden sich Profeßhäuser, Collegien, Noviziathäuser, Seminarien und Convicte, Residenzen und in vielen auch Missionen. Eine Assistenz umfaßt die Provinzen eines oder mehrerer Länder; jeder Assistenz steht ein von der Generalversammlung gewählter Assistent vor. Die Assistenten bilden jedoch keine Mittelgewalt zwischen dem General und den Provinzialen, sondern sie sind blos die Gehülfen und Controleure des Generals, gleichsam seine Minister und Räthe. Die eigentlichen Regierungsbezirke des Staats der Gesellschaft Jesu sind die Provinzen, deren Einrichtung dem General unter Berathung mit den Assistenten zusteht. Einer jeden Provinz steht ein Provinzial (praepositus provincialis) vor, welchen der General regelmäßig auf drei Jahre ernennt. In den Provinzen bestehen als Anstalten der Gesellschaft zunächst die Profeßhäuser (domus professae s. professorum), welche zur Wohnung der Professen von vier Gelübden bestimmt sind, die nicht mehr die Wissenschaften zu lernen, sondern anzuwenden haben,

und die Gesellschaft im engsten Sinne bilden. Die Noviziathäuser sind für die Prüfungen und den Aufenthalt der Novizen, Schüler und der Väter, die noch die dritte Prüfung zu bestehen haben. In jeder Provinz soll wenigstens ein solches Haus bestehen. Sodann kommen in den Provinzen noch vor die Unterrichtsanstalten: die Collegien, Seminarien und Convicte. Die Collegien umfassen sowohl die gelehrten Schulen (gymnasium, classes s. scholae inferiores), als die Facultätswissenschaften (studia facultatum) in drei Abtheilungen (facultas linguarum, artium et theologiae). Vermöge päpstlicher Privilegien dürfen die Lehrer der Gesellschaft Jesu auch an solchen Orten, wo Universitäten sind, in ihren Collegien sowohl über literas humaniores und artes liberales, als Theologie, öffentliche Vorlesungen halten. Ihre Gymnasien können auch von auswärtigen Schülern besucht werden. Die Convicte, in welchen die zu den Collegien zugelassenen auswärtigen Schüler (scholastici externi) wohnen, bilden in der Regel nur Nebenanstalten der Collegien. Solche Convicte können auch mit den Seminarien verbunden sein, welche zur Bildung von Professoren und andern tauglichen Personen für den Orden in den humanistischen Wissenschaften, in der Philosophie und Theologie bestimmt sind, insofern nämlich neben den Alumnen (alumni) der Gesellschaft auch auswärtige Mensalen (convictores) in dieselben aufgenommen werden dürfen. In jeder Provinz soll wenigstens ein Seminarium bestehen. Die Residenzen (residentiae) sind kleinere Colonien jesuitischer Priester, um in dem Umkreise des der Residenz angewiesenen Gebiets als Priester, Beichtiger, Prediger zu arbeiten. Missionen endlich werden in der Regel zur Abhülfe an solchen Orten errichtet, wo gar keine oder allzugroße Pfarreien sind, und wo besonders unter Protestanten der katholische Cultus wieder gehoben und gepflegt werden soll. Die Vorsteher der Häuser, Collegien, Seminarien und Convicte werden im Allgemeinen Superiores, Rectores, Praepositi locales s. particulares genannt; insbesondere heißt der Vorsteher eines Profeßhauses Praepositus (Propst), der Vorstand eines Collegiums Rector, der Vorstand eines Noviziat-

hauses Magister Novitiorum; die Vorsteher der Seminarien und Convicte werden ebenfalls Rectoren genannt. Sämmtliche Vorstände werden vom General ernannt, stehen zugleich unter dem Provinzial ihrer Provinz, und müssen sowohl an diesen, als an den General über alle Vorkommnisse, sowie über den Zustand ihrer Institute genau Bericht erstatten. Neben dem absoluten Herrscher besteht auch eine Generalversammlung (congregatio generalis). Sie ist in vier Fällen nothwendig: wenn ein General zu wählen ist, wenn die Frage, ob nicht an die Stelle des lebenden Generals, wegen begangener Fehltritte desselben, ein anderer zu wählen sei, einer Entscheidung bedarf, wenn die Assistenten mit den Provinzialen und den Lokalobern durch Stimmenmehrheit eine Versammlung für nothwendig halten, wenn sie von der sogenannten congregatio procuratorum beschlossen wird. Dieses ist nämlich diejenige Versammlung, welche aus dem General, seinen Assistenten und den Abgeordneten (procuratores) aus allen Provinzen besteht, alle drei Jahre gehalten wird, und durch absolute Stimmenmehrheit, wobei jedoch der General zwei Stimmen hat, über die Frage, ob eine Generalversammlung nothwendig sei, entscheiden muß. In allen andern Fällen hängt es von der Willkür des Generals ab, ob er eine Generalversammlung berufen will oder nicht. Der regelmäßige Versammlungsort ist die Curie des Papstes. Sitz- und Stimmrecht haben bei dieser Versammlung nur die Professen von vier Gelübden, bisweilen auch Professen von drei Gelübden und selbst geistliche Coadjutoren. Daneben bestehen noch Provinzialversammlungen, welche der Provinzial einberuft und leitet, und zu der ebenfalls nur Professen von vier Gelübden und die Lokalobern erscheinen können.

Diese aus Monarchie und Aristokratie zusammengesetzte Verfassung ruht auf dem Principe, wer in den Orden eintrete, entsage der Welt und lebe für Christus allein, den er nun anstatt der Eltern, der Brüder und aller irdischen Sachen besitze. Dieser Christus ist aber in dem General personificirt. Seine Befehle, sowie die eines jeden Obern, sind als göttliche, als von Christus selbst ausgegangene, zu betrachten und zu befolgen. Wie sich

also der Jesuit durch den Eintritt in den Orden verpflichtet hat, nur Christo zu leben, so muß er unbedingt dem Stellvertreter desselben, dem General und den von ihm autorisirten Gehülfen gehorchen. Christo leben heißt demnach dem General leben, sich selbst unbedingt verläugnen und ihm unbedingt und freudig gehorchen. Er kann in allen Dingen Allen in Kraft des Gehorsams befehlen und in Allem nach Gutdünken anordnen, und immer muß ihm, als dem Stellvertreter Christi, Gehorsam geleistet werden. Liegt auch hierin schon deutlich, daß der Jesuit nicht fragen dürfe, wie das beschaffen sei, was die Obern befehlen, sondern in allen diesen Befehlen unbedingt Christi Willen zu verehren habe, so bleiben doch die Constitutionen hierbei nicht stehen, sondern erklären ausdrücklich, daß der Jesuit eine Tod- oder eine erläßliche Sünde begehen müsse, wenn der Obere es befehle, ja, daß schon die Gelübde an sich zur Sünde verpflichteten. „Da die Gesellschaft wünscht", heißt es Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 414. [Const. P. VII. c. 5], „daß ihre sämmtlichen Constitutionen, Erklärungen und Ordnung zu leben ganz unserm Institute gemäß, ohne in irgend einem Punkte davon abzuweichen, befolgt werden, aber auch nicht weniger wünscht, alle Ihrigen möchten ruhig sein, oder wenigstens Schutz finden, um nicht in den Fallstrick irgend einer Sünde zu gerathen, welche aus der Kraft der Constitutionen dieser Art oder der Ordinationen (der Generäle) hervorgehen möchte: so hat es uns in dem Herrn geschienen (so sind wir im Herrn der Meinung), daß, ausgenommen das ausdrückliche Gelübde, durch welches die Gesellschaft dem jeweiligen Papste verpflichtet ist, und die drei andern wesentlichen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, keine Constitutionen, Erklärungen oder irgend eine Lebensordnung eine Verbindlichkeit zur Tod- oder erläßlichen Sünde begründen könne, außer, wenn der Obere eine solche im Namen des Herrn Jesu Christi oder in Kraft des Gehorsams befehlen würde; was in jenen Sachen oder bei jenen Personen, in oder bei welchen man erachten wird, daß es zu eines jeden Einzelnen besondern oder zum allgemeinen Besten viel beitragen werde, wird geschehen können, wobei an die Stelle

der Furcht vor der Sünde trete die Liebe und das Verlangen nach jeder Vollkommenheit, und daß die größere Ehre und das Lob des Schöpfers Christi und unseres Herrn daraus hervorgehe.“ Demnach ist es in den Constitutionen des Ordens ausgesprochen, daß der Zweck jenes Ordens jedes Mittel, es mag in Tugend oder in Laster, im Guten oder Bösen bestehen, heilige, daß sohin dem Jesuiten, sobald es sein Oberer befiehlt, Alles erlaubt, nein, nicht blos erlaubt, sondern Pflicht und Tugend sei. Zum Zwecke der Kenntnißerlangung und so zur Controle der einzelnen Ordensglieder dürfen die Jesuiten nur solchen Beichtigern, welche die Obern bestellt, oder sie mit deren Erlaubniß für sich gewählt haben, das Bekenntniß ihrer Sünden ablegen; die Jesuiten müssen alle acht Tage beichten. Die Obern der Häuser und Rectoren müssen gegen Ende eines jeden Jahres an ihren Provinzial berichten. Die Provinzialen müssen sodann aus den Berichten der Obern und den Briefen der zu ihrer Provinz gehörigen Missionäre einen Provinzialbericht lateinisch abfassen, und im Januar jedes Jahres an den General nach Rom einschicken. Aus diesen Provinzialberichten werden zu Rom die Jahresberichte des Ordens verfaßt, und an jede Provinz in einem besondern Exemplare geschickt, welches in jedem Hause und Collegium innerhalb 14 Tagen vorgelesen, und nachdem dieses in der ganzen Provinz geschehen, in dem vorzüglichsten Hause oder Collegium aufbewahrt werden muß. Diese enge Verbindung des Ganzen unter einem absoluten Oberhaupte ist die Grundlage der Macht des Jesuitenordens.

Nach der Bulle des Papstes Julius III. (1550) ist die Gesellschaft vorzüglich zu dem Zwecke errichtet, daß sie zur Vertheidigung und Ausbreitung des Glaubens und zur Vervollkommnung der Seelen im christlichen Leben und in der christlichen Lehre durch öffentliche Predigten, Vorlesungen und jeden andern Dienst des Wortes Gottes, und durch geistliche Uebungen, Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christenthume, durch Anhörung der Beichten der Christgläubigen und Spendung anderer Sacramente und durch geistlichen Trost vorzüglich thätig sei. Die Constitu-

tionen geben als Zweck die größere Ehre Gottes, das allgemeine Wohl und den Nutzen der Seelen, oder auch blos die größere Ehre Gottes und den Gehorsam gegen ihn und das allgemeine Wohl an, während nach den Regeln die Gesellschaft die größere Ehre Gottes zu suchen und für die Vervollkommnung der Seelen zu wachen hat. Wenn diese Angabe nach den Verhältnissen bestimmter ausgelegt wird, so besagt sie, die jesuitische Thätigkeit habe sich zu richten auf die Vertheidigung des Glaubens gegen Ketzer und Abtrünnige, welche neben der alleinseligmachenden Kirche gleichfalls christliche Kirchen, im römischen Sinne Afterkirchen, bilden wollen; auf die Ausbreitung des römisch-katholischen Glaubens nicht blos unter den Heiden, sondern auch unter den Ketzern und Abtrünnigen, daß diese ihre Irrthümer ablegen, und reuig wieder in den Mutterschoß der wahren Kirche zurückkehren; auf die Pflege der treugebliebenen Heerde, um sie im Gehorsame gegen die treugebliebene Kirche zu erhalten. Je weiter die römische Kirche ausgebreitet wird, desto größer wird auch die Ehre Gottes; wer daher zur Ausbreitung dieser Kirche wirkt, trägt zur größern Ehre Gottes bei, aber auch ebenso, wer zur Befestigung der Kirche, überhaupt, wer in dieser und für diese thätig ist. Die Jesuiten, als die erste und beste Legion im Kampfe für diese Kirche Gottes, haben deshalb ihre Fahne vorzugsweise mit dieser Devise geziert. Sie sind Engel, die in ihrem Kampfe gegen die Ketzer dem heil. Michael, in der Bekehrung der Ungläubigen dem heil. Gabriel, und in ihrer Tröstung der Seelen und in der Bekehrung der Sünder durch die Predigten und die Beichten dem heil. Raphael gleichen. So rühmen sie sich selbst in der Imago primi saeculi societatis Jesu. Lib. IV. orat. I. p. 401.

Um diesem Zwecke nachzukommen, nimmt die Gesellschaft den wissenschaftlichen und Volksunterricht in das Gebiet ihrer Thätigkeit auf. Die Gymnasialstudien zerfallen in drei Abtheilungen: Grammatik, Humanitätsstudium, Rhetorik. Stunden, Gegenstände, Bücher (jesuitische Lehrbücher und von der Gesellschaft edirte, von allem Anstößigen gereinigte Ausgaben der Klassiker, editiones castigatae), Uebungen, Prüfungen und Erholungen sind genau

vorgeschrieben. Einen großen Theil der Zeit nehmen Gebete, der Religionsunterricht, geistliche Lectüre, Kirchenbesuche, Beichte in Anspruch. Geographie und Geschichte werden, nach jesuitischen Lehrbüchern, nur sparsam betrieben. Der Unterricht, wie das Lernen, geschieht mechanisch, das ganze Studium ist Gedächtnißsache, indem die Kenntnisse von außen eingetrichtert, nicht aber von innen angeregt und durch Selbstdenken zur geistigen Anschauung und so zur Erkenntniß, zur Wissenschaft erhoben werden. Das Betragen, wie die Andacht der Schüler, richtet sich nach bestimmten eingeübten, gleichsam militärischen Formen, bei denen der innere Mensch ganz unbeachtet bleibt und sich gar nicht äußerlich zeigen darf, weil unbedingter Gehorsam und unbedingtes Fürwahrhalten der vorgetragenen Lehren verlangt wird. Die Schüler werden nur dressirt, nicht gebildet. Die Facultätsstudien umfassen Mathematik, Moralphilosophie, nach Aristoteles, Philosophie (philosophia s. artes s. scientiae naturales) nach Aristoteles (als: Logik, Physik und Metaphysik mit Disputationen), Casuistik (casus conscientiae), scholastische Theologie, hebräische Sprache und die heil. Schrift. Was von den Gymnasialstudien gesagt worden ist, gilt seinem ganzen Umfange nach auch von diesen akademischen Lehrcursen. Zu befolgende Grundsätze und Meinungen, Stunden, Lehrcurse sind genau vorgeschrieben. Von einer Wissenschaft im wahren Sinne des Wortes kann daher keine Rede sein. Die Professoren dürfen keine eigene Meinung oder Ansicht haben, weil dieses gegen die nothwendige Uniformität der Lehre und somit gegen den unbedingten Gehorsam verstoßen würde. Das Reformationszeitalter hatte den Sinn für Wissenschaft geweckt; dieses Streben wurde von den Jesuiten gefangen genommen. Wo sie sich festsetzten, legten sie neue Schulen an, und suchten die alten unter ihre Aufsicht zu bringen. Das wichtigste Lehramt bei den Jesuiten war das eines Professors der scholastischen Theologie, welcher sie alle andern Wissenschaften schlechthin unterordneten. (Id sibi cum humanis scientiis negotii est societati, ut uni ceterarum principi ac reginae, sacrae theologiae, eas faciat ancillari). In der Philosophie war

es das aristotelische System, welches sie lehrten, besonders die Dialektik, um mit den Häretikern zu disputiren. Die Seminarien der Jesuiten wurden das Bildungsinstitut für die katholische Geistlichkeit; für Deutschland waren solche Seminare zu Rom, Dillingen, Wien, Fulda. Die Protestanten verbreiteten ihren Lehrbegriff durch fleißigen Unterricht, und hatten zu dem Endzwecke sehr brauchbare Lehrbücher eingeführt. Der Jesuit Peter Canisius, durch König Ferdinand nach Wien berufen, wußte bald durch ein Gegengift den Eindrücken vorzubauen, die der protestantische Religionsunterricht durch seine reizende Neuheit auf junge Gemüther machte. Er verfaßte mit Bewilligung des Hofes ein eigenes Religionsbuch: Summa doctrinae christianae, welches 1554 herauskam, und in demselben Jahre in einen Auszug (Institutiones christianae pietatis seu parvus Catechismus Catholicorum) gebracht wurde, welcher fast in allen katholischen Ländern als ein Schul- und Unterrichtsbuch gebraucht wurde. Daneben war auch der Katechismus von dem Jesuiten Edmund Augerius von Vienne (Lyon 1563) sehr verbreitet. Als den Gipfelpunkt ihrer Jugendbildung preisen die Jesuiten selbst, daß sie Knaben von edler Abkunft so weit gebracht haben, das Höchste aller menschlichen Bildung in jene mönchische Heiligkeit zu setzen, die sie an einem heil. Franciscus, Xaverius u. dergl. Leuten bewunderten, sich mit Geißelhieben zu quälen, mit Fasten zu peinigen, die Krankenhäuser zu besuchen, und daselbst die schmutzigsten Arbeiten zu verrichten. Der Churfürst Maximilian III. stiftete im Jahr 1757 zu München eine Akademie der Wissenschaften, deren erste Früchte die allgemein geschätzten Monumenta Boica sind, und mußte sich dafür durch die Jesuiten in einer dramatischen Posse auf dem Gymnasialtheater zu Landshut lächerlich machen lassen. Der Benedictinermönch Heinrich Brauns wollte das baierische Volksschulwesen verbessern, die im Unterricht ganz vernachlässigte deutsche Sprache emporbringen, übersetzte die Evangelien in das Deutsche, um sie in den Volksschulen lesen zu lassen, veranstaltete eine Sammlung guter deutscher Schriftsteller für den Jugendunterricht, und mußte deshalb von den Jesuiten

viel Verfolgung dulden. Eine Folge von dem Hasse der Jesuiten gegen alles Volksthümliche war es, daß das baierische Geheime Cabinet mit allem Ernste im Jahre 1785 einen Befehl erließ, worin verboten war, bei dem Gerichtsstile Carl und Churfürst mit dem K, und Wörter, wie Exception, Execution deutsch zu schreiben.

Unmittelbar nach der Reformation bestrebten sich mehrere deutsche Bischöfe, verschiedene Mißbräuche abzuschaffen. Man drang auf Einschränkung der Fasten- und Abstinenzgebote, auf Einführung der Volkssprache in dem Gottesdienste, auf Verminderung der vielen Feiertage, auf einen reinen, dem Evangelio angemessenen Kanzelvortrag, auf Abstellung der Mißbräuche im Ablaßwesen, in Wallfahrten, Processionen, im Bilderdienste, im Reliquiendienste. Allein die Jesuiten waren von einem ganz andern Geiste beseelt, als diese Bischöfe. Sie trieben den Bilderdienst noch weiter, als vor ihnen die Mönche gethan hatten. Man sah im katholischen Deutschlande während der Jesuitenperiode eine Menge wunderthätiger Statuen und Bilder entstehen. In und um Wien findet man fast auf jedem Plätzchen irgend ein miraculöses Muttermarienbildchen. Ebenso sind in Baiern und am ganzen Rheine hinab ungemein viele Wallfahrtsorte. Im Mainzischen brachten sie ein hölzernes Crucifixbildchen, welches geblutet haben sollte, und Anderes der Art bei den Kapuzinern zu Nothgottes in Aufnahme. Die von den Jesuiten erzogenen baierischen Herzöge Philipp und Ferdinand wallfahrteten während ihres Aufenthaltes zu Mainz fast täglich zu diesem Heilande. Der in Baiern befindliche Ort Altötting, wo, wie in Marieneinsiedel, eine schwarze Muttergottesstatue angebetet wird, verdankt ebenfalls den Jesuiten sein Aufkommen. Herzog Wilhelm von Baiern wallfahrtete in Gesellschaft seines Beichtvaters, des Jesuiten Mengin, bei der strengsten Sommerhitze in einem Bettlerrocke nach Duntenhausen. Die Kapelle von Loretto in Italien kam auch erst durch die Jesuiten in Ansehn, welche der Sage, daß sie über Land und Meer daher geflogen sei, Autorität verschafften. Canisius schleppte eine Menge Reliquien in Baiern zusammen,

und bald wurden die Windeln, worein Christus eingewickelt war, der Blutschweiß, den derselbe am Oelberge schwitzte, ein Nagel, womit er an das Kreuz geheftet worden, ein Stück von dem Schleier und dem Rocke der Maria, sogar Kleidungsstücke und Blutstropfen sogenannter heiliger Jesuiten in ihren Tempeln zu öffentlicher Verehrung aufgestellt. Wider Hexen und Gespenster führten sie den Gebrauch der Amulette und Teufelsgeiseln ein. Um den Weibern die Geburtswehen zu erleichtern, legten sie ihnen erst die Constitutionsbücher ihrer Gesellschaft, und später eigens zu diesem Gebrauche bestimmte Reliquien von ihrem Ordensstifter auf den Bauch. Sie vermehrten aber auch bald die Reliquien ihres Ordensstifters in's Unendliche. Sie verkauften Ignatiuspulver, Ignatiuswasser, Ignatiusbilderpfennige. Mit diesen geistlichen Quacksalbereien wollten sie unzähligen Krankheiten, Gefahren und Nöthen abgeholfen haben. Vor diesen Reliquien sind, nach ihrem Zeugnisse, die Heuschrecken geflohen; brennende Wälder sind mit Ignatiusbildpfennigen gelöscht, Teufel und Gespenster vertrieben und Pestkrankheiten geheilt worden.

Den Jesuiten muß man es hauptsächlich zur Last legen, daß der gesunde und helle Geist, der nach der Reformation einiges Licht über katholische Staaten zu verbreiten anfing, verdrängt wurde. Denn bald nach Entstehung der Jesuiten kam es dahin, daß man Bedenken trug, sich auf das Kostnitzer und Baseler Generalconcil in Provinzialsynoden zu beziehen. Die Fürstenconcordate und die kirchlichen Reformationsformeln wurden gänzlich in Vergessenheit gebracht. Der Jesuit Bellarmin gab sich sogar Mühe, das Kostnitzer und Basler Concil ganz aus den ökumenischen Kirchenversammlungen zu vertilgen, und dagegen die falschen Isidorischen Decretalen wieder in Aufnahme zu bringen. Um mit einem Streiche die Bemühungen aller aufgeklärten Bischöfe und Landesregenten zu vereiteln, bewies er in seiner Schrift De potestate summi Pontificis mit stolzer Zuversicht die Untrüglichkeit des Papstes in Glaubenssachen und seine Oberherrschaft nicht allein über alle geistlichen Personen und Güter, sondern auch sein unbeschränktes und göttliches Recht über alle und

folglich auch weltliche Dinge. Er bewies, daß der Papst zum geistlichen Wohle die höchste Macht habe, über alle zeitlichen Güter aller Christen zu schalten, daß er, wenn es zu einem geistlichen Endzwecke nöthig sei, die weltliche Macht auf alle Art, welche er für dienlich erachte, zwingen und strafen können müsse, daß er die Reiche, als höchster geistlicher Fürst, ändern, sie nehmen und geben könne, daß die Geistlichen nicht an die bürgerlichen Gesetze gebunden seien, daß es ein Irrthum sei, zu glauben, daß die Macht der weltlichen Fürsten unmittelbar von Gott komme, sowie die Macht des Papstes, daß Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihre Regenten frei seien, sobald diese als Uebertreter des Glaubens erklärt seien, daß die Geistlichen in diesem Falle die Unterthanen von ihrem Eide lossprechen können, und daß der Papst Macht habe, den Kaiser zu zwingen, Krieg zu führen oder davon abzustehen, sobald jener es für ein geistliches Wohl nützlich erachte. Damit sprach Bellarmin die Grundsätze seines ganzen Ordens aus, und es ist kein Wunder, wenn solchergestalt die Jesuiten die päpstliche Macht nach der Reformation weit fürchterlicher und gefährlicher machten, als sie es vor derselben war. Auch der Umstand, daß bald nach Beendigung des Tridentiner Concils der päpstliche Einfluß in Deutschland überhand nahm, ist ein Beweis, daß die Jesuiten dem römischen Hofe alle Gelegenheit verschafften, die deutschen Bischöfe sowohl, als die weltlichen Regenten, um ihre Gerechtsame zu bringen. Sowie die Jesuiten der Reformation entgegentraten, ebenso sehr stemmten sie sich gegen das Streben der katholischen Länder, sich und ihren Kirchen eine freiere Stellung gegen den römischen Stuhl zu verschaffen. Dieses zeigten sie schon auf dem Concile zu Trient. Dem Papste war die Neigung der meisten französischen, spanischen und deutschen Bischöfe nicht unbekannt, einen Theil ihrer ursprünglichen Episkopalrechte, die durch die übertriebene Anmaßung des Papstes verloren gingen, wieder an sich zu bringen. Bei dieser Verlegenheit versprach sich Paul III. von den Jesuiten die wichtigsten Dienste, und sandte die Jesuiten Lainez und Salmeron mit nach Trient, woselbst Lainez in einer langen

Rede zu beweisen suchte, daß der Papst für sich allein alle Gerichtsbarkeit besitze, und daß in der Kirche keine Gewalthaberschaft denkbar sei, die nicht von ihm, als der Quelle der Alleinherrschaft, entspringe, und durch eine Reihe von Trugschlüssen und Sophismen die Rechte der Bischöfe vernichtete.

In der erwähnten Imago primi saeculi wird in einer Rede folgendes Bild von dem Protestantismus entworfen: „Beinahe in dem ganzen Norden wurde die Religion auf eine klägliche Weise zerstört, und schon verbreitete sich die Ketzerei bis zum Ocean, welche wie eine reichliche Nahrung findende Flamme schnell den Brand verbreitete und alles weit und breit verzehrte. Denn bald ging von Luther, Melanchthon, Carlstadt, Zwingli, Bucer, Oekolampadius, Calvin, ein dem Vater gleiches Geschlecht hervor, und stimmte mit ihm und unter sich ebenso wenig überein, als nach der Fabel jene aus Drachenzähnen plötzlich entstandenen Krieger. Aber darin hatten sie Alle einen einigen Willen, daß sie von der Religion nichts als den leeren Namen übrig ließen; denn Alles, was ihrer Weichlichkeit und Lust zuwider war, schafften sie in ihr ab. Bei Gastmählern vom Weine aufgelöst und mit Speise überfüllt, verdammten sie die heiligen Mysterien des Glaubens und erklärten, was Bacchus und Venus ihnen eingab, für himmlische Lehre. Bei der Auslegung der heil. Schrift folgten sie nicht dem heil. Geiste, der Autorität der Väter und Concilien, sondern ihrer Willkür, und gaben ihre Träume ohne Weiteres für göttliche Orakel aus. Sie scheuten sich auch nicht, Gottes Wort zu verfälschen, oder sogar aus dem heil. Kanon ganze Bücher herauszureißen, wenn solche ihrem Unsinne zu offen widersprachen. Wer dazu fähig ist, zu welcher Schandthat ist der nicht fähig? Es gab fast keinen Frevel, welchen sie aus ihrem Evangelium nicht vertheidigen konnten. Bei ihnen war keine Zucht, keine Heilighaltung der Gelübde, kein Fasten, keine Achtung vor gottesdienstlichen Handlungen, vor Gottes Gebot und Verbot. Dabei wurden ihre verderblichen Lehren von den rohen Völkern begierig aufgenommen, um ihre Sünden zu entschuldigen, da die zum Schlechten geneigte menschliche Natur sich gern will-

fahrtet. Je mehr einer von seiner Begierde beherrscht wurde, um so mehr hielt er das Eine für recht, das Andere für erlaubt; daher wetteiferten sie in der Vermehrung Gottes, der Heiligen, der Menschen. Daher war es nicht genug, wenn sie durch ihr Betragen den Ausspruch des heil. Hieronymus wahr machten: „Niemand sei so gottlos, daß ihm ein Ketzer nicht in Gottlosigkeit übertreffe", sondern sie wetteiferten sogar unter sich in der Gottlosigkeit; denn Alles, was das Laster verabscheuen lehrt und zur Tugend und Frömmigkeit ermahnt, verlachten sie als alte Weibermärchen, und wollten es aus dem Herzen und Gedächtnisse der Menschen ausrotten. Sie waren zuweilen so frech, daß sie sich rühmten, die Quellen des reinsten Evangeliums zu eröffnen, und doch öffneten sie den Zutritt zu lauter Unrecht. Indem sie dieses Evangelium verbreiten und Alles mit Mord, Raub, Aufruhr erfüllen, geben sie ihren tempelräuberischen Handlungen den scheinbaren Titel der reformirten Religion, und zeigen ihren Anhängern als Preis ihrer Schandthaten den Himmel, wofern sie nur Glauben hätten, dahin zu kommen, sei es auch durch Tempelraub und Lüste. Die Katholiken aber, welche an der väterlichen Religion festhielten, mordeten sie auf das Grausamste, um ihnen wenigstens dieses Leben zu entreißen, da sie ihnen das jenseitige nicht nehmen konnten, schonten weder Alter noch Geschlecht, sondern überschwemmten mit Christenblut ganze Reiche, und fanden ein Vergnügen an der Hinrichtung Unschuldiger, die so barbarisch und erschrecklich war, daß dagegen die Unmenschlichkeit alter Tyrannen als mild erscheint, indem ein Katholik zu sein hinlängliche Schuld war, um zum Henkertode verdammt zu werden. Aber wozu diese Angabe, als wenn die Schandthaten der Ketzer auch nur übersichtlich gezählt werden könnten? Dieselben können nur beweint, nicht gezählt werden. Von Sachsen ging diese Pest aus, die beinahe ganz Deutschland einnahm, wendete sich von da nach Norden und Osten, und verheerte Dänemark, Norwegen, Schweden, Gothland, Pannonien, Ungarn. Danach verbreitete sie sich mit gleicher Schnelligkeit nach Mitternacht und Mittag, und machte Frankreich, England, Schottland, Irland unglücklich. Die Kirche, durch

einen trunkenen Sachsen (Saxone temulento) an ihren Gliedern zerfleischt, hatte in der That eine neue Hülfe und Kraft nöthig, um ihren Verlust zu ersetzen und die rasende Furie einzuschränken. Und sie erhielt eine solche in so höherm Grade, je neuer die Niederlage war. Gott sandte den Ignatius gegen Luther, einen dem Feinde furchtbaren Gegner, indem er der verworfensten Ruchlosigkeit unbesiegliche Waffen, nämlich christliche Tugenden, entgegenhielt. Er stellte den Genossen Luther's seine Gesellschaft gegenüber, welche einen ebenso großen Abscheu vor Schandthat, als die Ketzerei Zügellosigkeit, eine ebenso große Liebe zur Frömmigkeit in Ländern und Reichen verbreitete, als jene Tugendhaß den sorglosen Völkern einflößte, ebenso sehr das öffentliche Wohl begründete, als jene es untergrub. Hieraus geht hinlänglich hervor, daß zu jener beklagenswerthen Zeit die Gesellschaft Jesu von der göttlichen Vorsehung erweckt wurde, um die Kirche mit neuer Macht zu schützen, damit sie den drohenden und erlittenen Verlust theils abwehren, theils heilen könnte."

Ein vorzügliches Mittel der Wirksamkeit des Ordens sind die Missionen. Es ist hier der Ort nicht, die Geschichte seiner Missionen in den außereuropäischen Ländern, in Japan, Indien, China, Afrika und Amerika zu erzählen, sondern wir nehmen Mission in der weitern Bedeutung, wonach darunter jede Versendung eines Jesuiten an irgend einen Ort zu einem bestimmten Zwecke zu verstehen ist. Es gibt zwei Arten von Missionen, solche, welche vom Papste, und solche, welche von dem General angeordnet werden. Jeder Jesuit muß stets bereit sein, jede Mission zu übernehmen, und sich der vollen Disposition seines Obern, der ihn an Christi Statt leitet, zu überlassen. Ueber den Zweck der Mission, über den Ort der Ausführung und das zu befolgende persönliche Benehmen erhält der Missionär eine schriftliche Instruction. Wenn die Missionäre in solche Orte kommen, wo Bischöfe sind, sollen sie bescheiden um die Erlaubniß bitten, die Dienste der Gesellschaft ausüben zu dürfen, und überhaupt sich das Wohlwollen sowohl der Geistlichen, besonders der Pfarrer, als der Weltlichen, deren Ansehn und Gunst sie nöthig haben,

zu erwerben suchen. Die geistlichen Mittel, die sie zu gebrauchen haben, sind Predigen, Vorlesen, Colloquien, Beichte hören, geistliche Uebungen. Beginnen sollen sie in der Regel mit dem Religionsunterricht der Knaben. Menschliche Mittel sind hierbei auch nicht zu verachten. Sie müssen solche, die gegen die Gesellschaft eingenommen und von nicht gemeinem Ansehn sind, durch Gebet und andere zweckmäßige Art sich zu Freunden zu machen, wenigstens mit dem Orden auszusöhnen suchen, so daß sie diesem nicht entgegenwirken. Bei allen ihren Werken haben sie auf Bestand und Dauer zu sehen, und deshalb ihre Einrichtungen solchen zu empfehlen, durch deren Beispiel, Ansehn, Eifer und Sorgfalt dieselben gefördert werden können. Sie sollen jede Woche einmal, auch öfter, wenn es zweckmäßig scheint, an den nächsten Obern über ihre Fortschritte berichten, um durch Rath und andere Hülfsmittel unterstützt werden zu können. Hinsichtlich der Wahl der Personen ist auf die Beschaffenheit der Missionen zu sehen: für das Volk sind diejenigen am tauglichsten, welche geschickte Prediger und Beichtiger sind. In der Regel soll man nie einen allein, sondern zwei senden. Den Jesuiten ist ausdrücklich gestatttet, mit Ketzern zusammenzuwohnen.

Die Jesuiten dürfen an allen Orten, in ihren eigenen und fremden Kirchen, sowie auf den Straßen predigen. Die vielen Vorschriften über das Predigen beweisen, welch großen Werth der Orden auf dieses Mittel, seine Herrschaft über das Volk zu erweitern und zu befestigen, legte. Es ist eine Hauptpflicht des Generals, für taugliche Prediger zu sorgen. Zum Predigen ist die Priesterweihe nicht erforderlich. Der Zweck ist hauptsächlich auf Buße gerichtet. Deshalb sollen die Prediger den häufigen Gebrauch der Beichte und des Abendmahls, Fortschritt und Standhaftigkeit in guten Werken, die Beobachtung der kirchlichen Ceremonien und alles dessen, was zum Gottesdienst gehört, und denjenigen Gehorsam empfehlen, welchen man den Fürsten und geistlichen Obern, als den Stellvertretern Gottes auf Erden, schuldig ist. Unter den geistlichen Tugenden ist besonders die Nächstenliebe und das Almosengeben zu empfehlen. Der Reli-

gionsunterricht ist mit den Predigten insofern verbunden, als außer denselben die Jesuiten keinen solchen öffentlich dem Volke ertheilen, und der Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christenthume hauptsächlich den Predigern obliegt. Dieser letztere gehört zu dem Zwecke des Ordens, und bezieht sich vornehmlich auf die Lehren des Katechismus, die zehn Gebote, auf Kirchenceremonien, Andachtsübungen. Er kann auch durch Gesänge ertheilt werden und bezweckt wieder, die Knaben und andere Unwissende zu den übrigen jesuitischen Heilmitteln vorzubereiten, in ihnen den Grund zur Liebe und Anhänglichkeit an den Orden und dessen Lehren zu legen, sie auch wohl für diesen selbst zu gewinnen, und überhaupt das Fundament zum Bau des römischen Glaubens zu legen. Der Religionsunterricht für das Volk geschieht entweder in den Predigten selbst, oder in den mit diesen verbundenen Vorlesungen. Deshalb wird den Predigern empfohlen, stets eine compendiöse Erklärung aller zum christlichen Glauben und Leben gehörigen Gegenstände zur Hand zu haben. Der Religionsunterricht ist darauf berechnet, das Nachdenken über Glaubenssätze als Sünde und Einflüsterung des Teufels darzustellen, den blinden Kirchenglauben als höchste Tugend, als kindlichen Gehorsam gegen die Kirche, als Mutter, zur Pflicht zu machen, mechanisches Befolgen kirchlicher Ceremonien, Gebetsformeln, demüthige Geberdungen und andere Außenwerke ohne Geist und Sinn als Gottesdienst und Frömmigkeit zu empfehlen. Wie sehr die Jesuiten den Gläubigen den Weg zur Seligkeit erleichterten, beweisen die von P. Barry empfohlenen Himmelsschlüssel, nämlich Andachten an die Mutter Gottes (Maria), wonach man, um unfehlbar selig zu werden, blos die heilige Jungfrau zu grüßen hat, wenn man ihr Bild sieht; den Namen Marie oft auszusprechen; durch die Engel ihr eine Reverenz melden zu lassen; zu wünschen, ihr mehr Kirchen zu bauen, als alle Regenten zusammen haben bauen lassen; ihr einen guten Morgen und einen guten Abend zu wünschen; ja nur einen Rosenkranz oder ein Bild von ihr bei sich zu tragen braucht.

Die Jesuiten dürfen überall und zu allen Zeiten ungehindert

Beichte hören, und jeder Gläubige kann ihnen solche ablegen, ohne hierzu eine Erlaubniß seines Pfarrers nöthig zu haben. Der Orden hat die ausgedehnteste Absolutionsgewalt, indem seine Beichtiger in allen päpstlichen Reservationsfällen, die in der Nachtmahlsbulle allein ausgenommen, und in den Ländern der Ungläubigen und Ketzer selbst in diesen Fällen, die Absolution ertheilen können; außerdem kann man durch die Beichte und Communion bei den Jesuiten unzählige Indulgenzen das ganze Jahr hindurch erlangen. Daher ist es begreiflich, daß die jesuitischen Beichtväter so großen Zulauf hatten. Der Beichtstuhl war daher das wichtigste Werkzeug für die Wirksamkeit der Jesuiten. Um aber vermöge desselben eine Herrschaft über die Gewissen der Menschen zu begründen, schufen sie eine Casuistik, worin sie die Moral aus selbstsüchtigen Zwecken von Grund aus verdarben und gewissermaßen ganz vernichteten. Alles aber, was die Moraltheologen des Ordens Schlechtes und Gräuelhaftes geschrieben und haben drucken lassen, ist mit der förmlichen Approbation des Ordens erschienen; ja, in der Constitution des Ordens existirt ein Gesetz, nach welchem kein Jesuit ein Buch drucken lassen durfte, welches nicht die Approbation der Ordensbehörden an der Stirn trug. Namentlich mußten alle theologischen Schriften, ehe sie ausgegeben wurden, dem Collegium der Patrum revisorum zu Rom vorgelegt werden. Jede Schrift also erschien im Namen des Ordens; für jede war derselbe in solidum verantwortlich, und wenn Mariana den Königsmord anpries, dem Mörder Heinrich's III. von Frankreich eine Lobrede hielt, wenn Lessius und Escobar den Rachemord billigten, Salas, Busenbaum und andere ihrer Collegen Unzucht erlaubten, den Meineid sanctionirten, so thaten sie dies nicht allein für ihre Person, sondern der ganze Orden that es in seinen Obern, die den Unfug approbirten. Tausende von Jesuiten haben als echte Ordensmänner gelebt und gewirkt in ihren Kreisen. Aber die Rectoren des Ordens, die denselben leiteten und regierten, die ihm Gesetze gaben, seinen Mechanismus schufen, kurz, seine Seele waren, die taugten nichts, und in ihnen wohnte der böse Geist, der den Gräuel der Moral-

theologen billigte, approbirte, weil er seinen Zwecken frommte. Der Geist des Ordens war ein unheiliger, frivoler, schlechter. Nach der jesuitischen Lehre von dem Probabilismus, wonach bloße Gründe der Wahrscheinlichkeit eine Handlung gerecht machen, von der methodus dirigendi intentionem, wonach der Zweck das Mittel heiligt, von der reservatio und restrictio mentalis, oder dem Vorbehalte und der zweideutigen Wortstellung, konnte jede Sünde den Schein der Tugend annehmen, erhielt die Lüge im Leben das Bürgerrecht, wurde alle Redlichkeit, alles Zutrauen aus dem menschlichen Verkehre verbannt. Jene gehaltlose, trugvolle Politik, ohne Ehre, Treue und Glauben, die von dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts an, die nächsten 150 Jahre hindurch in Europa herrschte, was hindert uns, dieselbe für ein Erzeugniß der jesuitischen Moral zu halten? Spiegeln sich nicht die Grundsätze derselben darin ab, und hat sie nicht, jene lockende Moral, Schüler genug in den Cabinetten gehabt, die so oft von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu beherrscht wurden? Indem die Jesuiten das fünfte Gebot fast gänzlich aus dem Dekaloge wegdemonstrirten, das Morden erlaubten und begangene Morde mit meisterhaftem Scharfsinne von jeder Schuld rein zu waschen verstanden, leisteten sie einer Zeit unheilsamen Vorschub, in welcher der Mord in Italien zu einem Handwerk mit stehender Zunft erhoben wurde, wo er in Frankreich, dem vom Fanatismus zerrütteten Lande, an der Tagesordnung war, und auch in Deutschland nicht zu den Seltenheiten gehörte, in einer Zeit, worin das Duell ein Gesetz der Ehre war, und eine Beleidigung ohne Blutrache auf sich sitzen zu lassen, für ehrlos galt. Durch die laxe Art, womit sie das sechste Gebot behandelten, beförderten sie die in den vornehmen Ständen herrschende enorme Liederlichkeit, besonders in Frankreich, wo der Hof mit dem bösen Beispiele voranging, verbotener Umgang mit dem Gefolge galanter Sünden alle ehelichen und häuslichen Verhältnisse auflöste. Die Jesuiten hatten damals alle Beichtstühle besetzt. „Wer sich die Mühe nehmen wollte," sagt Ellendorf (Die Moral und Politik der Jesuiten, S. 114), „aus den 300 Casuisten das Anstößige und

Scandalöse über das sechste Gebot zusammenzustellen, der würde ein Gemälde unter seinen Augen entstehen sehen, wovon sich jeder, der noch einen Funken Scham und Sittlichkeit in sich hat, mit Abscheu und Entsetzen wegwenden würde. Die jesuitische Lehre von der Sünde hat sich zum Ziele gesetzt, alle Sünde aus der Welt zu schaffen, die Gewissen von jeder Angst zu befreien, und das haben sie dadurch erreicht, daß sie den Begriff einer schweren Sünde so stellten, daß es wirklich schwer wird, eine schwere Sünde zu begehen. Sie fordern zu einer wirklich schweren Sünde nicht nur eine vollständige Kenntniß des Bösen in der Handlung, sondern die Kenntniß muß auch im Augenblick der Handlung vollständig zum Bewußtsein kommen; wo das nicht geschieht, da ist nach ihrer Ansicht auch keine Sünde. Zur Sünde gehört die freie Einwilligung des Willens in das Böse; wo diese fehlt, da ist, nach der Ansicht der Jesuiten, auch keine Sünde. Aus der fernern Entwickelung dieser Lehre ist der jesuitische Quietismus hervorgegangen, in welchem man sich jeder fleischlichen Lust ohne Sünde hingeben kann, wenn nur der Wille nicht ausdrücklich beistimmt. Die furchtbaren Anklagen auf Mädchen- und Knabenschändung, auf Sodomiterei, die gegen jesuitische Beichtväter und Lehrer erhoben sind, die zahlreichen Urtheile, die gegen sie ergangen, sind der beste Commentar zu jener schandvollen Lehre. Man braucht nur den öffentlichen Proceß des Pater ..... gegen seine Beichttochter Sophie Cadiere (bei Wolf), besonders aber die „Amores J. Marelli“, die Lanz aus dem Ordensarchive zu München im Jahre 1815 herausgab, zu lesen. Die Schrift basirt auf einer Reihe authentischer Documente und liefert im Anhange ein Verzeichniß von 33 süddeutschen und namentlich baierischen Jesuiten, Beichtvätern und Lehrern, die dergleichen Verbrechen angeklagt und überwiesen waren. Außerdem muß der Beichtvater dem Beichtkinde auf das Wort glauben, wenn dieses sagt, es habe Reue und wolle sich bessern; ja, es genügt zur Sündenvergebung, daß er sich blos denkt, dieses habe jetzt im Allgemeinen die Absicht, sich zu bessern, sollte es auch zugleich in Sünden zurückfallen. Das bloße Versprechen der Besserung ist

immer hinreichend; erfolgt dieses, so darf der Beichtiger die Absolution weder verweigern noch verzögern, selbst wenn er überzeugt wäre, daß gar keine Besserung zu hoffen sei.

Die geistlichen Exercitien, welche Ignatius in der ersten Bekehrungsgluth verfaßte, und welche der Papst Paul III. in der Bulle Pastoralis officii cura 1548 bestätigte, bestehen aus drei Gängen oder Wegen, die in vier Wochen vertheilt sind, nämlich dem Reinigungs-, Erleuchtungs- und Einigungswege. Für den Reinigungsweg oder Cursus ist die erste Woche der geistlichen Uebungen bestimmt, deren Zweck in der Reinigung der Seele von ihren Sünden besteht, welche dadurch erreicht wird, daß man an die Sünden der vergangenen Zeit zurückdenkt, sie in Erwägung zieht, und über dieselben den größten Schmerz, Reue und Furcht vor der ewigen Strafe faßt. Der Erleuchtungsweg soll in der zweiten und dritten Woche durchwandert, und das Beispiel des Erlösers im Leben und Leiden und in seinen Tugenden betrachtet werden, damit man lerne, worin das Heil und die Vollkommenheit des Menschen bestehe, und welcher Weg zur ewigen Seligkeit führe. Die in der ersten Woche gereinigte Seele ist nun fähig, die Erleuchtungen und den von oben herabfallenden Strom des innern Lichts in sich aufzunehmen; es entsteht in ihr eine gewisse Kraft, die jede Begierde austreibt, sie glühend macht zur Erduldung der Armuth, Verachtung der Welt und jeder Mühseligkeit, jede Trägheit abschüttelt und sie bestimmt, in der Uebung guter Werke wachsam und rüstig zu sein. In der zweiten Woche begleitet man Christus mit dem Zwecke, ihn als den Weg des Lebens zu wählen, bis zum Einzuge in Jerusalem, und in der dritten in seinem Leiden. Der Einigungsweg endlich wird in der vierten Woche mit Exercitien über die Auferstehung, die glorreichen Erscheinungen und Himmelfahrt Christi und mit den drei Arten zu beten zurückgelegt und die Reise vollendet. Vereinigung der Seele mit Gott durch die Liebe, welche durch Betrachtungen über die Güte und Wohlthaten Gottes, und wieviel er unsertwegen vollbracht und ertragen hat, erweckt wird, durch die Sehnsucht nach der himmlischen Glorie, durch die Betrachtung der Allgegenwart

Gottes, durch die Freude an seinen Vollkommenheiten, durch den Wunsch, ihm allein und nur seinetwegen zu gefallen, durch Lob, Hochpreisung und Bewunderung seiner Höhe, ist der Zweck dieser letzten geistlichen Wanderung. Ob der Pilger zu dem dritten Grade gelangen werde, das hängt nicht von seiner Wahl, seinem Willen, seiner Bemühung, sondern nur von der Leitung des h. Geistes ab, welche er aber nur von dem geistlichen Vater erfahren kann, der seine Seele regiert, und nach dessen Rath er in Allem zu verfahren hat. Von den drei Arten zu beten ist die erste herzuleiten aus den zehn Geboten, den sieben Todsünden, den drei Seelenkräften und den fünf Sinnen. Die zweite Art zu beten besteht darin, daß man mit gebogenen Knien oder im Sitzen mit verschlossenen oder auf eine Seite hin gehefteten Augen das Gebet des Herrn hersage, und bei jedem Worte so lange meditirend verweile, als uns verschiedene Bedeutungen, Aehnlichkeiten, geistige Genüsse und andere andächtige Regungen in Bezug auf dasselbe einfallen. Die dritte Art zu beten endlich besteht darin, daß man zwischen einem Athemzuge und dem andern einzelne Worte des Gebetes des Herrn oder eines andern Gebetes ausspreche, und dabei zugleich in Erwägung ziehe entweder die Bedeutung des ausgesprochenen Wortes, oder die Würde der Person, an welche das Gebet gerichtet ist, oder seine eigene Nichtigkeit, oder endlich den Unterschied zwischen dieser und jener. Wie die geistlichen Exercitien weiter ausgeführt worden, ist Inst. soc. Jes. vol. II. p. 385—472 (exercit. spir. et directorium exercitiorum) angeordnet. Wohl rühmen sich die Jesuiten nicht ohne Grund, viele verstockte Sünder auf diesem Wege zur Besserung vermocht zu haben, allein diese Exercitien sind und bleiben ein überspanntes und widernatürliches Besserungsmittel, das ebenso leicht zur Schwärmerei und zum Fanatismus führen kann.

Von besonderer Wichtigkeit für den Orden war das Amt eines Beichtigers bei einem Fürsten, für welchen Inst. Vol. II. p. 259 sq. (ord. gen. c. XI. §. 1—14.) verfaßt ist. Unter den vielen Beispielen erinnern wir blos an den Jesuiten de la Chaise, Beichtvater Ludwigs XIV., welcher dessen Gewissen so sehr tyran-

nisirte, daß er ihn oft mit gefalteten Händen um die Absolution bitten mußte. Der General der Gesellschaft erlangte durch diese Beichtväter die genauesten Nachrichten über die Kriegsmacht, Einkünfte und Ausgaben der Staaten, sowie über die Absichten, Pläne und Gesinnungen der Fürsten. Es ist historisch gewiß, daß die vollständigen Beichten der Fürsten dem Generale mitgetheilt worden sind; das Beichtsiegel stand also solchen Berichten nicht im Wege. Besonders benutzten die Jesuiten ihren Einfluß auf die Fürsten für die Unterdrückung des Protestantismus. In den österreichischen Staaten fand man schon 1548 immer dreißig Protestanten wider Einen Papisten. Die Schriften der ersteren wurden ungehindert gelesen, und fast durchgehends zum Unterrichte der Jugend gebraucht. Die meisten Klöster waren verlassen, die Mönche und Nonnen ein allgemeiner Spott und selbst die katholische Geistlichkeit der Gegenstand einer allgemeinen Verachtung. Bei diesen Umständen ließ der König Ferdinand auf Anrathen seines Beichtvaters, des Bischofs von Laibach, die Jesuiten im Jahre 1551 nach Wien kommen. Bisher beförderte der Mangel an geschickten katholischen Lehrern die Reformation, allein bald wußten die Jesuiten, welchen die Universität eingeräumt wurde, sich aller Lehrstühle, besonders der theologischen, zu bemächtigen. Schon glaubten sie im Jahre 1554 im Stande zu sein, das evangelische Kirchenthum in Oesterreich gänzlich ausrotten zu können. Die Jesuiten fingen an, die sogenannten Ketzer mit Nachdruck zu quälen; sie errichteten ein heimliches Spionir- und Inquisitionsgericht, vor welches sie nach Willkür jeden verdächtigen Mann zogen. Kaiser Maximilian II. war ein talentvoller Mann; desto toller trieben die Jesuiten ihr Wesen unter seinem Nachfolger. Am meisten zeichnete sich unter ihren Bekehrungsaposteln der Pater Scherer aus, der wie ein Marktschreier an allen Orten seine Controversbuden aufschlug und mit giftigem Grimme die Protestanten angriff. Sie wußten es dahin zu bringen, daß die Protestanten genöthigt wurden, entweder katholisch zu werden, oder die kaiserlichen Lande zu verlassen. Die Stände von Steiermark, Kärnthen und Krain beschwerten sich im Jahre 1599, daß es die

Jesuiten mittelst ihrer dem Lande verderblichen Praktiken und indirect zu den grausamsten Religionsverfolgungen gebracht hätten. Am schlimmsten aber trieben sie es in Böhmen, wo Luther und seine Anhänger von der Kanzel mit Schimpfnamen benannt wurden, die man nachzusagen erröthet. Ja die Jesuiten brachten es hier an manchen Orten dahin, daß man die evangelischen Religionsverwandten als meineidige und treulose Leute öffentlich durch Henker proclamiren ließ. Ganz in die Gewalt der Jesuiten gerieth der Kaiser Ferdinand II., welcher seine Knabenjahre in ihrem Collegio zu Ingolstadt verlebte, wo sie in das offene Gemüth des jungen Prinzen jene Keime von Religionshaß einpflanzten, welche nur zu bald in eine unselige, für ganz Deutschland verderbliche Leidenschaft ausarteten. In seinem zwanzigsten Jahre ging er mit den Jesuiten nach Italien, und that zu Loretto, einem Wallfahrtsorte, den die Jesuiten inne hatten, das Gelübde, die Protestanten in Steiermark, Kärnthen und Krain zu vertilgen. In Rom wohnte er in dem Profeßhause der Jesuiten. Als Ferdinand vom Matthias zum Könige von Böhmen ernannt wurde, (welcher nachher als Ferdinand II. auch Kaiser wurde) wurden die Jesuiten übermüthig, neckten die Protestanten, brachten sie um ihre Freiheiten und Privilegien, trennten durch die unerlaubtesten Kunstgriffe die Bande des gesellschaftlichen Lebens, entführten die Töchter mit Gewalt, um sie katholisch zu machen, und machten jeden Bürgerssohn, der sich weigerte es zu werden, des Bürgerrechts verlustig, wodurch eine ungeheure Verwirrung in dem bürgerlichen Leben entstand. Der Religionsfriede hatte keine heftigern Feinde, als die Jesuiten. In Schriften und auf Predigtstühlen bestritten sie denselben. Ihre Dilling'schen und Ingolstadt'schen Theologen setzten mit ihren groben Lästerschriften ganz Deutschland in Bewegung. Adam Tanner bewies, der Kaiser wäre nicht an den Religionsfrieden gebunden, weil die Feststellung einer irrigen Religion unzulässig sei, und die darüber geschehenen Verheißungen unbillig und unerlaubt heißen müßten, indem ein Eid kein Band des Irrthums sein dürfe; Paul Windeck lehrte, der Passau'sche Vertrag und der Religionsfriede seien ungültig,

man habe dieselben dem Kaiser mit Gewalt abgezwungen, der Papst hätte sie nicht bestätigt, und durch das Tridentinische Concil seien sie ohnehin aufgehoben. Vitus Ebermann sagt ausdrücklich, sowohl der Papst, als seine Nuntien wären verpflichtet, wider gedachten Religionsfrieden zu protestiren. Als sich Ferdinand nach der Prager Schlacht 1620 ganz Böhmen unterwarf, liefen die Jesuiten an der Spitze kaiserlicher Soldaten in Städten und Dörfern umher, und überfielen die wehrlosen Leute in der Nacht, schleppten sie aus den Betten fort, und nöthigten sie mit Stockschlägen und andern gewaltthätigen Mitteln zur Annahme der katholischen Religion. In Baiern fanden die Jesuiten an dem Herzoge Wilhelm IV. einen vorzüglichen Begünstiger ihres Ordens. Das Volk war zur Annahme der Reformation geneigt, allein der Herzog wollte dieselbe gehindert haben, und dazu boten sich ihm als die besten Werkzeuge die Jesuiten dar. Es fehlte von Seiten des Publikums, das von den Jesuiten, und mittelst ihres Einflusses am Hofe, von Seiten der Regierung in seiner Gewissensfreiheit arg beeinträchtigt wurde, nicht an Beschwerden, allein die Jesuiten hatten den Herzog Wilhelm und seinen Hof dergestalt in ihrer Gewalt, daß diese Freiheit in der Folge durch eine Menge inquisitorischer Gewaltthätigkeiten immer enger eingeschränkt wurde. Der Religionszwang wurde am Ende in Baiern so groß, daß man weder eine bürgerliche noch geistliche Würde erlangen konnte, ohne sich vorher durch einen besondern Eid zur Vertheidigung der katholischen Religion verpflichtet zu haben. Wer sich zu diesem Eide nicht bequemen wollte, wurde ins Gefängniß geworfen und des Landes verwiesen. Kein Geistlicher erhielt eine Pfarre, ohne sich vorher im Collegio der Jesuiten einer Prüfung unterworfen zu haben. Der Gebrauch des Abendmahls unter beiden Gestalten, welchen Herzog Albert, Wilhelms Sohn und Nachfolger, auf dringendes Bitten seiner Unterthanen und auf Erlaubniß des Papstes gestattete, wurde wieder abgeschafft, und alle die, welche den Kelch verlangten, als Ketzer verfolgt, Alles auf Betrieb der Jesuiten. In Frankreich wurde Heinrich IV. am 14. Mai 1610 durch Franz Ravaillac auf Antrieb der Jesuiten

ermordet, weil sie ihn im Verdacht hatten, daß er die Protestanten begünstige. Ludwig XIV., beherrscht von seinem Beichtvater, dem Jesuiten la Chaise, glaubte ganz im Ernste, wie dieses bei einem von sinnlichen Schwelgereien geschwächten Kopfe nicht anders sein konnte, die Sünden, welche er mit Buhlerinnen beging, mit Verdiensten aufwiegen zu können, die er sich um die Religion durch Hugenottenbekehrungen zu erwerben meinte. Man schilderte ihm dieselben als aufrührerische und gefährliche Menschen, und suchte mit täuschenden Sophismen zu beweisen, daß der Wohlstand des Reiches einzig davon abhänge, sie mit Gewalt in den Schoß der römischen Kirche zurückzuführen. Erst gab Ludwig ein Edict, wodurch er die römischkatholische Kirche für die alleinige in Frankreich erklärte, dann bekriegte er die Hugenotten, und nachdem er sie überwältigt hatte, ließ er ihre Bekehrung gewaltsam durch die berüchtigten Dragonaden betreiben, deren Grausamkeiten noch weit schrecklicher waren, als das Würgen der Bartholomäusnacht. Auf Antrieb der Jesuiten erklärte Papst Innocenz X. fünf Sätze aus dem „Augustinus" Jansens für ketzerisch, obschon dieselben wörtlich nicht darin enthalten waren. Darüber entstand ein heftiger Lärm nicht nur der Jansenisten, sondern in ganz Frankreich. Allein in Rom wollte man einmal nicht geirrt haben, und den Jesuiten lag daran, daß die Unfehlbarkeit des Papstes, an die man in Frankreich bisher nicht glauben wollte, nun doch als Dogma der Kirche in der französischen Monarchie eingeführt werde. Der Minister Mazarin war ein kriechender Schmeichler des römischen Hofes, und man eilte mit raschen Schritten dem verhaßten Joche entgegen, unter welches die französische Kirchenfreiheit gebeugt wurde. Für England errichteten die Jesuiten zwei Schulen, eine in Spanien zu Douay, und die andere in Frankreich zu Rheims, in denen sie junge Engländer bildeten, welche sie als geheime Emissäre unter verschiedenen Vorwänden in ihr Vaterland zurücksandten. Sie flößten allen ihren Anhängern den äußersten Haß gegen die Königin Elisabeth ein, sie hieß in ihrer Sprache eine unerträgliche Tyrannin, eine Ketzerin, eine Verfolgerin der Rechtgläubigen, die vom h. Vater feierlich und öffentlich verflucht

wäre. Aufruhr und Empörung, und zuweilen auch Meuchelmord waren die Mittel, wodurch sie ihren Vorsatz gegen sie auszuführen trachteten. Sie setzten ihre Wirksamkeit unter König Jakob I. fort, und predigten ganz angelegentlich den Grundsatz, daß ein König, der in der Ketzerei und in dem Kirchenbanne liege, nicht König sein könne, daß die Unterthanen nicht verpflichtet seien, einem vom päpstlichen Stuhle verfluchten Monarchen zu gehorchen, und daß es oft ein verdienstliches und erlaubtes Unternehmen sei, einen solchen König sammt allen seinen Räthen aus der Welt zu schaffen. Solche Grundsätze brachten die berüchtigte Pulververschwörung hervor, durch welche der König sammt seinem Parlamente im Jahre 1605 in die Luft gesprengt werden sollte, die aber zum Glück von einem Mitverschworenen, der einen Freund retten wollte, verrathen wurde. Im Jahre 1678 wurde eine von den Jesuiten angelegte Verschwörung gegen das Leben Karls II., ihn zu ermorden, die Reichsverfassung umzustoßen, die protestantische Kirche zu vertilgen und die katholische einzuführen, entdeckt. Schon König Karl II. ward durch den Einfluß des französischen Hofes und besonders des königlichen Beichtvaters, des Jesuiten la Chaise, bewogen, heimlich zur katholischen Kirche überzutreten. Sein Nachfolger Jakob II. that dasselbe, und hegte sogar den Plan, die katholische Religion in England zur herrschenden zu machen. Wer ihn hierin leitete, war sein Beichtvater Petersen, zugleich sein erster geheimer Staatsrath. Er ging dabei ganz öffentlich aber unüberlegt zu Werke. Die Jesuiten legten in allen großen Städten Collegien und Pflanzschulen an. In der königlichen Kapelle wurden vier katholische Bischöfe geweiht, und in der Eigenschaft päpstlicher Vicarien in ihre Kirchensprengel geschickt. Man ließ vom Auslande viele Mönche und Missionarien kommen. Niemand konnte sich von dieser Zeit an zu einer angesehenen Stelle Hoffnung machen, wenn er nicht der römischen Religion ergeben war. Den Protestanten wurden ihre Würden genommen und Katholiken gegeben. Solche Gewaltschritte empörten das englische Volk, und die Folge davon war die Entthronung Jakobs II. im J. 1688. Der Jesuit Anton Macedo hatte als Beichtvater

der portugiesischen Gesandten am schwedischen Hofe Gelegenheit gefunden, sich der Königin Christine zu nähern, und als sie Neigung zur katholischen Kirche zeigte, rief er noch zwei andere Jesuiten, den Pater Paul Cassuti und Franz Malines, nach Stockholm, welche den Schritt der Königin zu Ende führten. Sie legte 1651 ihre Krone nieder, verließ ihr Land, und trat in Inspruck öffentlich zur römischen Kirche über. Die Hoffnung, womit die Jesuiten dem Papste schmeichelten, daß ganz Schweden zur katholischen Kirche übertreten würde, schlug jedoch fehl. Auf die fürstlichen Personen richteten die Jesuiten bei ihrer Proselytenmacherei besonders ihre Aufmerksamkeit. Während aber die Jesuiten auf der einen Seite die Fürsten gegen protestantische Unterthanen durch den Vorwurf, daß unter solchen kein fürstlicher Thron feststehe, aufreizten, verleiteten sie, wenn es ihr Interesse forderte, Unterthanen zu Empörung gegen ihre Fürsten. In den Schriften (Rainold) De justa reipublicae Christianae in reges impios et haereticos auctoritate, Antwerpiae 1392 und (Mariana) De Rege et Regis institutione, 1598 wird die königliche Gewalt vom Volke hergeleitet, und dem Volke das Recht gegeben, nach Befinden der Umstände einen König zu züchtigen, zu entthronen, hinzurichten. In den von den Jesuiten beherrschten südamerikanischen Gebietstheilen, namentlich Paraguay, war der Communismus eingeführt. Ihr dortiges Statut von 1754 sagt: Das Eigenthum, diese ewige Quelle von Unruhen unter den Menschen, ist aus dem Lande verbannt. Aller Grund und Boden gehört dem Staate. Die Früchte werden in allgemeinen Magazinen verwahrt und vom Gemeindepriester an die Familien vertheilt. Alle Glieder der Republik arbeiten für dieselbe und erhalten dafür von ihr den sichern Unterhalt. Die jungen Leute werden nach erreichter Mannbarkeit von Staatswegen verheirathet. Die Männer verrichten die Feldarbeit, die Frauen erhalten wöchentlich eine Quantität Flachs und Baumwolle, die sie am Wochenschluß ins allgemeine Magazin abliefern müssen. Auch die Kinder treiben nach Maßgabe ihrer Kräfte ein Tagewerk. Kein Glied des Ordens besitzt für sich etwas Eigenes u. s. w. — Streng monarchische Ver-

fassung, Beherrschung der Wissenschaft und des Unterrichts, Beherrschung der Gewissen durch die Beichte, endlich die Behauptung, daß die Jesuiten die wahren und einzigen Stützen eines positiven Zustandes der Dinge gegen Empörung und Umwälzung seien, das sind die Gründe, worauf die Macht dieses mächtigen Ordens ruhte, welcher in der Zeit seiner höchsten Macht, im Jahre 1749, 22,589 Mitglieder zählte. Derselbe wirkte mit allen möglichen Mitteln, erlaubten und unerlaubten, nicht für Religion und Kirche, sondern für die widernatürliche Feststellung eines abgelebten Kirchenthums, wodurch er ebenso sehr den naturgemäßen Entwickelungsgang der christlichen Kirche hinderte, als die Wirksamkeit und den Einfluß der Religion hemmte und verminderte.

Die Reaction gegen den Protestantismus ging von dem Jesuitenorden aus; den Boden aber, worauf dieser Orden seine reactionäre Wirksamkeit gründete, bildete das Tridentiner Concil. Bei der Geschichte der Reformation der deutschen Kirche sahen wir, daß nach einem unglückseligen Kreislaufe der Katholicismus zur Stellung des positiven Kirchenthums zurückkehrte, und der Protestantismus nicht weiter als zur Negation des Katholicismus gelangte. Wenn schon der Protestantismus in den Niederlanden, in Schottland, wie in England, Dänemark und Schweden mehr oder weniger zur Position wurde, so waren doch diese Völker nicht von dem Gewichte, um dem Protestantismus das Gewicht der Position für Europa zu geben, sondern dieses Gewicht konnte derselbe nur durch die deutsche Nation erhalten. In ihr zur Negation herabgedrückt, ward er auch für die europäischen Völker überhaupt zur Negation. Das verstanden die Lenker des katholischen Kirchenthums sehr richtig zu beurtheilen, und es kam nur darauf an, wie der Katholicismus zum vollen Bewußtsein seiner positiven Stellung zu erheben sei, um ihn für die bevorstehenden Kämpfe hinlänglich zu unterstützen. Der Katholicismus war in eine, in seiner bisherigen geschichtlichen Entwickelung unerhörte, Stellung gerathen, er hatte einen Gegner erhalten, mit welchem er einen Kampf um Sein oder Nichtsein kämpfen sollte. Hier galt es ebensowohl seines Princips und seiner Dogmen, welche dasselbe

stützten und trugen, als auch ihres Gegensatzes gegen die Lehren der gegenüberstehenden feindlichen Parteien klar und bestimmt bewußt zu werden. Zur Erreichung dieses Zweckes konnte kein anderes Mittel führen, als die Berufung eines allgemeinen Concils. Ein allgemeines Concil zur Lösung dieser Aufgabe zu Stande zu bringen war indessen mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die Mehrzahl der Bischöfe war keineswegs der Meinung, daß der Protestantismus allein aus einem frevelhaften Abfalle von dem bestehenden Kirchenthume entsprungen sei, sondern vielmehr aus der Verweigerung einer nothwendigen kirchlichen Reform im Sinne des Costnitzer und Basler Concils, und daher der Ansicht, daß nur durch eine endliche Durchführung einer solchen dem Protestantismus entgegengetreten werden könne, und daß zu diesem Endzwecke und zu keinem andern ein allgemeines Concil gehalten werden müsse. Es ist daraus der römischen Curie mancher harte Kampf erwachsen, und doch war dieser Charakter des allgemeinen Concils Ursache, daß manche gesunde kirchliche Elemente zur Klarheit gebracht und festgestellt wurden, welchen das katholische Kirchenthum seinen Fortbestand zu danken hat. Von diesem Standpunkte aus war der Gesichtspunkt, in welchem das Concil den Protestantismus auffaßte und ihm entgegentrat, demselben um so nachtheiliger. Das Concil erblickt in dem Protestantismus eine einseitige idealistische Richtung, welche aus dem Secten- und Parteigeiste ihre Entstehung habe, und darin ihr Ende finden werde, und wirft nicht nur die protestantischen Parteien ohne Unterschied durcheinander, sondern sieht auch die Secte der Wiedertäufer als ihren endlichen nothwendigen Ausgang an. Das war die Seite, von welcher das Concil dem Papismus zur Stütze diente, und welche besonders durch die Jesuiten festgehalten wurde.

Am 13. December 1545 fand die feierliche Eröffnung des Concils statt. Den Anfang seiner Lehrdecrete machte dasselbe mit der vierten Session vom 8. April 1546, welche von der h. Schrift handelte. In dem ersten Decrete wurden zunächst „die ungeschriebenen Ueberlieferungen, sowohl die, welche den Glauben,

als welche die Sitten betreffen, welche die Apostel aus dem Munde Christi selbst empfangen haben, und von diesen Aposteln, unter Leitung des h. Geistes, gleichsam von Hand zu Hand überliefert worden, und bis zu uns in derselben Aufeinanderfolge gekommen sind", gleich der h. Schrift für authentisch erklärt. Es ward dabei weder unter der apostolischen und kirchlichen, noch unter der dogmatischen und rituellen Tradition unterschieden. Der authentisch apostolischen Ueberlieferung, wie sie namentlich in dem apostolischen Symbole vorliege, und mit der h. Schrift völlig übereinstimme, schrieben die Protestanten gleiches Ansehn mit der h. Schrift zu, aber als mit dem Geiste ihres neuen Kirchenthums unvereinbar verwarfen sie die kirchlichen Ueberlieferungen, die erst aus dem Geiste der Hierarchie hervorgegangen waren, und deren apostolischer Ursprung aus offenbar apokryphischen Schriften, den Constitutionen des Clemens, der Quelle der hierarchischen Verfassung, den Schriften des Dionysius des Areopagiten, der Quelle des hierarchischen Cult, hergeleitet wurde, die Ueberlieferungen von der Darbringung eines Opfers bei dem Nachtmahle, von der Salbung mit dem heiligen Oele, von der Anrufung der Heiligen, von dem Verdienste der guten Werke, von dem Primate des römischen Bischofs, von der Weihe des Wassers bei der Taufe, von dem Sacramente der Firmelung, von dem Sacramente der Priesterweihe, der Ehe und der letzten Oelung, von der Ohrenbeichte, der Nothwendigkeit eigener Genugthuung, von der Kelchentziehung im Nachtmahle, von dem Cölibate der Priester, von der Wahl der Speisen, vom Fegfeuer, vom Ablasse, vom Bilderdienst. In der Vorberathung ließen sich freilich auch Stimmen hören, daß man blos apostolische Traditionen annehmen solle, und daß es gottlos sei, dergleichen Traditionen der h. Schrift gleichzustellen. Der Bischof Nachianti von Chiozza erklärte, in der h. Schrift stehe alles geschrieben, was zu unserer Seligkeit nothwendig sei. Die Reformatoren läugneten keineswegs, daß die Predigt des Evangeliums früher gewesen sei, als das geschriebene Wort, und waren auch weit entfernt, die Kirche an den Buchstaben der Schrift binden, und

das freie Walten des göttlichen Geistes hemmen zu wollen, aber die Behauptung der Katholiken, daß die Kirche höher stehe als die h. Schrift, verstanden sie von der unsichtbaren, wahren, nicht von der äußern, wandelbaren Kirche, und läugneten, daß die h. Schrift ihre Autorität von ihr habe, gleichwie daß dieselbe das Recht habe, Ueberlieferungen der h. Schrift gleichzustellen. Die von dem h. Geiste getragene innere, wahre Kirche geht ihren Entwickelungsgang unabhängig von der h. Schrift, aber für die äußere Kirche ist die h. Schrift nothwendig, deren Entstehung keineswegs eine blos gelegentliche und zufällige, sondern durch entstandene Irrthümer hervorgerufene ist, wodurch dieselbe für alle Zeiten zu einem nothwendigen Mittel, die Kirche von Gebrechen zu reinigen, bestimmt ist. Gegen den Vorwurf der Katholiken, daß die h. Schrift, wenn ihr nicht die Ueberlieferung zur Seite gehe, unvollständig, ungenau, zweideutig und dunkel sei, behaupteten die Protestanten die Vollständigkeit der h. Schrift in allen Lehren und Vorschriften, die zur Seligkeit nothwendig seien, wegen der Auslegung der h. Schrift aber mußten sie sich auf den Grundsatz zurückziehen, daß man die h. Schrift aus der h. Schrift auslegen müsse, weil sie noch keine Kirche hatten, folglich auch keine kirchliche Ueberlieferung haben konnten. Sodann wurden die kanonischen Bücher der h. Schrift, in Folge der alten abendländischen Kirche, bestimmt, so daß nicht nur alle jene neutestamentlichen Schriften, über deren Authentie die älteste Kirche Zweifel hegte, für kanonisch erklärt, sondern auch die apokryphischen Bücher des Alten Testaments unter die kanonischen aufgenommen wurden, indem die katholische Kirche aus denselben ihre Dogmen vom Fegfeuer, von der Anrufung der Heiligen, vom Gebete für die Todten, von der Verdienstlichkeit der guten Werke herleitete. Dabei wurde von katholischen Schriftstellern die Macht der Kirche, heilige Bücher zu kanonischen zu machen, auf eine zum Theil anstößige Weise erhoben. Nach der Ansicht der Protestanten kann die Kirche an sich kein Buch der Schrift zu einem kanonischen machen, sondern dazu gehört das unbezweifelte Zeugniß der jüdischen und ältesten christlichen Kirche.

Hinsichtlich des Alten Testaments nehmen sie, in Folge der alten orientalischen Kirche, den jüdischen Kanon, ohne die Apokryphen, an, jedoch urtheilten die Lutheraner über letztere günstiger, als die Reformirten, und über die bezweifelten Bücher des Neuen Testaments geben sie die Kritik frei. Im zweiten Decrete wurde die lange in der katholischen Kirche gebräuchliche, von dem Hieronymus theils revidirte, theils verfertigte lateinische Bibelübersetzung, die unter dem Namen der Vulgata bekannt ist, für die authentische kirchliche Uebersetzung erklärt, und verordnet, dieselbe als solche in öffentlichen Vorlesungen, Disputationen, Predigten und Erklärungen zu gebrauchen, wobei eine fortschreitende Verbesserung derselben nach der Einsicht der Kirche nicht ausgeschlossen, und sogleich eine Revision derselben angeordnet wurde, welche aber erst unter Papst Sixtus V. im J. 1590 ans Licht trat unter dem Titel: Biblia sacra vulgatae editionis ad concilii Tridentini praescriptum emendata et a Sixto V. Pont. M. approbata in drei Foliobänden, und darauf revidirt unter dem Papst Clemens VIII. im Jahre 1592 unter dem Titel: Biblia sacra vulgatae editionis Sixti V. Pont. Max. jussu recognita et edita Romae ex typographia apostolica. Es wurde der Wunsch geäußert, das Uebersetzen der Bibel in die Volkssprache, wodurch sie der unwissenden Menge ohne Achtsamkeit und verwegen blosgestellt würde, als Mißbrauch abzustellen; dagegen wurde aber erinnert, daß ganz Deutschland das größte Aergerniß daran nehmen würde, wenn es hieße, die Väter des Conciliums wollten dem Volke die Bibel entziehen, und man beschloß deshalb, im Decrete keine Erwähnung von Uebersetzungen in die neuern Sprachen zu thun. Gleichwohl wurde das allgemeine Lesen der h. Schrift in der Volkssprache Regula IV. Indicis expurgatorii, von Pius IV. erlassen, von Sixtus V. und Clemens VIII. als Anhang zum Tridentiner Concile bestätigt, verboten, und dadurch dem katholischen Volke die Wirksamkeit der h. Schrift mit ihrer Gotteskraft entzogen. In demselben Decrete wurde auch die Auslegung der h. Schrift streng nach dem katholischen Principe bestimmt. Niemand soll, auf seine Klugheit vertrauend, in Sachen des Glaubens

und der zur Erbauung der christlichen Lehre gehörigen Sitten die h. Schrift nach seinem Sinne verdrehen, und sie gegen den Sinn der Kirche, welcher allein das rechte Urtheil über die rechte Auslegung der h. Schrift zustehe, oder auch gegen das Zeugniß der Väter auszulegen wagen, wenngleich dergleichen Auslegungen zu keiner Zeit jemals ans Licht gestellt werden sollten. In diesem Grundsatze sah das Concil eine nothwendige Stütze des katholischen Kirchenthums, weil es gerade durch die freie Auslegung der h. Schrift, welche Luther geltend machte, den Hauptstoß erlitten hatte; aber gerade durch diesen Grundsatz, durch welche die Synode den Geist in veraltete Formen bannte, erwies sich das katholische Kirchenthum als falsche Position. Mit Recht bestritten die Protestanten, daß das donum interpretationis an die Hierarchie gebunden sein sollte, so daß der Laie ihre Auslegung der h. Schrift ohne Prüfung annehmen sollte, wenn sie an manchen Stellen den Worten noch so offenbar entgegen war, wie wenn Christus bei dem Nachtmahle sagt: „trinket Alle daraus", und die Hierarchie darunter allein die Priester verstand; bei Hebr. 13, 4: „Die Ehe ist Allen löblich", sagte, nicht Allen, sondern nur den Laien. Wenn die Reformatoren nach den Worten Pauli: „Der Geistliche richtet über Alles" jedem vom göttlichen Geiste beseelten Christen das Recht zueigneten, in der h. Schrift zu forschen, und sich von ihrem Inhalte zu überzeugen, so meinten sie das keineswegs in einem schwärmerischen Sinne, sondern wollten den Buchstaben der h. Schrift geehrt haben. Eine kirchliche Auslegung konnten sie nicht haben, weil sie keine Kirche hatten, aber um ein neues Kirchenthum aufzubauen, dazu war eine besonnene freie Auslegung der h. Schrift ein nothwendiges Erforderniß. Uebereinstimmend mit den im letzten Lateranensischen Concile gemachten Entwürfen wurde von der Synode verordnet, daß Herausgabe und Druck theologischer Schriften unter genaue Aufsicht gestellt werden, und ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörden nicht stattfinden sollten, bei Strafe des Bannes und einer festgesetzten Geldbuße. Die Genehmigung der Bücher dieser Art solle schrift-

lich ertheilt, und sodann authentisch dem geschriebenen oder gedruckten Buche vorangesetzt werden.

In der fünften Sitzung, welche am 17. Junius 1546 gehalten wurde, publicirte man das Decret über die Erbsünde in fünf Lehrsätzen. 1. „Adam, der erste Mensch, hat sogleich, nachdem er im Paradiese das Gebot Gottes übertreten hatte, die Heiligkeit und Gerechtigkeit, in welche er eingesetzt war, verloren, und ist durch diese Uebertretung in den Zorn Gottes, und in die Gewalt des Todes und Teufels gefallen, und ganz und gar der Seele und dem Leibe nach zum Bösen umgeändert worden." 2. „Durch diese Uebertretung hat er nicht nur sich selbst geschadet, sondern auch den Schaden auf alle seine Nachkommen gebracht, und für Alle die Heiligkeit und Gerechtigkeit verloren, und er hat, befleckt durch die Sünde des Ungehorsams, nicht nur den Tod und die Strafe des Leibes auf das ganze Menschengeschlecht gebracht, sondern auch die Sünde, welche der Tod der Seele ist, auf alle Menschen vererbt." 3. „Diese Sünde Adams, welche ihrem Ursprunge nach nur Eine ist, und nicht durch Nachahmung, sondern durch Fortpflanzung in Alle ergossen, einem Jeden angeheftet wird, kann weder durch die Kräfte der Natur, noch durch ein anderes Mittel getilgt werden, als durch das Verdienst des Einen Mittlers, unsers Herrn Jesu Christi. Und dieses Verdienst wird durch das, nach der Vorschrift der Kirche ordentlich mitgetheilte, Sacrament der Taufe sowohl den Erwachsenen, als den Kindern angeeignet." 4. „Die neugebornen Kinder, auch wenn sie von gläubigen Eltern entsprossen sind, müssen dennoch getauft werden, um sie durch die Taufe, als das Bad der Wiedergeburt, von dem Hindernisse, welches der Erlangung des ewigen Lebens entgegensteht, zu befreien." 5. „Durch die Gnade Christi, welche in der Taufe mitgetheilt wird, wird die Schuld der Erbsünde erlassen, und alles dasjenige, was einen wahren und eigentlichen Grund der Sünde bildet, wird hinweggenommen, nicht aber blos gestrichen oder nicht zugerechnet. An den Wiedergebornen ist Gott nichts mißfällig, weil nichts Verdammliches in denjenigen ist, welche wahrhaft in der Taufe mit Christo begraben worden sind,

so daß sie durchaus nichts von dem Eingange in den Himmel abhält. Dabei verbleibt aber in dem Getauften eine Begierlichkeit oder der Antrieb zur Sünde, welcher, zum Kampfe zurückgelassen, denjenigen, welche in denselben nicht einwilligen, sondern ihn mit der Gnade Jesu bekämpfen, nicht zu schaden vermag; im Gegentheile wird derjenige, welcher gesetzmäßig kämpft, gekrönt werden. Diese Begierlichkeit, welche der Apostel bisweilen Sünde nennt, ist aber nie von der Kirche so verstanden worden, als bilde sie bei den Wiedergebornen wahrhaft und eigentlich einen Gegenstand der Sünde, sondern wird nur so genannt, weil sie aus Sünde entsteht und zur Sünde hinneigt." Die katholische Auffassung nimmt die Sünde als äußere That und erscheint im Gegensatze gegen die protestantische als äußerlich und flach; die dem Menschen in der Taufe mitgetheilte Gnade wirkt in dem Sünder eine plötzliche Umwandlung, wogegen nach der protestantischen Lehre die in der Taufe ertheilte Verheißung durch das ganze irdische Leben hindurch fortgeführt werden muß, womit die Nothwendigkeit einer ununterbrochenen Gemeinschaft des Gläubigen mit seinem Erlöser gesetzt ist. Allein das Decret hat unstreitig auch seine gute Seite. Gegen Zwingli und die Wiedertäufer, nach welchen die Erbsünde nur eine vorübergehende Schwäche an den zur ewigen Seligkeit vorherbestimmten Menschen ist, wird die Erbsünde mit ihren Folgen nachdrücklich hervorgehoben. Was aber das Wichtigste ist, gegen Calvin wird die Erbsünde als Negation bezeichnet, und wenigstens der lutherische Satz verworfen, daß die Wirkung der Gnade nicht weiter reiche, als daß die Sünde nur nicht zugerechnet werde. Die Mehrzahl der katholischen Theologen erklärte die Erbsünde blos für eine Beraubung eines dem Menschen als außerordentliches Gnadengeschenk verliehenen göttlichen Lebensprincips, im Uebrigen aber die menschliche Natur für unverletzt. Diesen Pelagianismus, der die Sünde in eine Negation dessen setzte, was nicht zur menschlichen Natur gehörte, bekämpften die Reformatoren als Quelle einer äußern Werkheiligkeit, und setzten zu-

gleich die Erbsünde in das rechte Licht, als Negation der ursprünglichen Vollkommenheit der menschlichen Natur, also eigentliche Verderbniß derselben, um die Nothwendigkeit der Gnade für die Umbildung des innern Menschen hervorzuheben. Im Gegensatze gegen den Katholicismus faßten sie die Erbsünde als eine Position, als Umkehrung der sittlichen Ordnung auf. Das gleichzeitige Decret über die Kirchenverbesserung enthielt Vorschriften über das Lehr- und Predigtwesen, und verordnete Einrichtung theologischer Lehrstühle, wo solche fehlten, an Kathedral- und Klosterschulen und an Universitäten, munterte auch alle Geistliche, die dazu verbunden seien, höhere und niedere, zum Predigen unter Androhung harter Strafe auf; den Einsammlern von Almosen aber wurde das Predigen schlechthin untersagt.

In der sechsten Sitzung, am 13. Januar, wurde das lange und sorgfältig bearbeitete Decret über die Rechtfertigung in 16 Kapiteln und 33 Kanones publicirt. Der wesentliche Inhalt der Kapitel ist folgender. 1. „Weder die Heiden vermochten durch die Kräfte der Natur, noch die Juden durch den Buchstaben des Gesetzes sich von der Macht der Sünde zu befreien, obgleich in ihnen der freie Wille, zwar den Kräften nach geschwächt und gebeugt, doch durchaus nicht ausgelöscht war. 2. Gott hat daher seinen Sohn in die Welt gesendet, um Juden und Heiden zu erlösen, sein Blut für die ganze Welt zu vergießen. 3. Obgleich aber Christus für Alle gestorben ist, so werden doch nur diejenigen der Wohlthat seines Todes theilhaftig, denen das Verdienst seines Leidens mitgetheilt wird. 4. Die Rechtfertigung ist nichts Anderes, als die Versetzung aus dem Stande, in welchem der Mensch als Sohn des ersten Adams geboren wird, in den Stand der Gnade und der Kindschaft Gottes durch den zweiten Adam, Jesus Christus. Seit Verkündigung des Evangeliums geschieht dieses nicht anders, als durch die Taufe, oder wenigstens mit einem Verlangen nach derselben. 5. Der Anfang der Rechtfertigung muß bei den Erwachsenen durch die zuvorkommende Gnade geschehen, nämlich von dem Rufe, durch welchen sie ohne ihr Verdienst berufen und eingeladen werden, sich ihrer Rechtfertigung

zuzuwenden, indem sie jener Gnade beistimmen und mitwirken, so daß, während Gott durch die Erleuchtung des h. Geistes das Herz des Menschen berührt, der Mensch selbst keineswegs ganz unthätig ist, indem er jene Eingebung annimmt, die er auch ablehnen könnte. 6. Die Art und Weise, sich zur Rechtfertigung vorzubereiten, besteht darin, daß man den Offenbarungen und Verheißungen Gottes willig glaubt, sich für einen Sünder erkennt, von der Furcht vor der göttlichen Gerechtigkeit zur Hoffnung der Barmherzlichkeit Gottes übergeht, den man zu lieben beginnt, wenn man die Sünde zu verabscheuen anfängt; daß man sich vornimmt die Taufe zu empfangen, ein neues Leben zu beginnen und die göttlichen Gebote zu beobachten. 7. Auf die Vorbereitung folgt die Rechtfertigung selbst, welche nicht blos eine Vergebung der Sünden, sondern die Heiligung und Erneuerung des innern Menschen durch die freiwillige Annahme der Gnade und deren Gaben ist, so daß der Mensch aus einem Ungerechten ein Gerechter wird. Diese Rechtfertigung hat fünf Ursachen: die Endursache, d. i. die Herrlichkeit Gottes und Christi und das ewige Leben; die wirkende Ursache, d. i. der barmherzige Gott; die verdienstliche Ursache, welche ist Jesus Christus; ferner die werkzeugliche Ursache, welche ist das Sacrament der Taufe, als Sacrament des Glaubens, und endlich die formale Ursache, welche ist die Gerechtigkeit Gottes, durch welche er uns gerecht macht, insofern wir nämlich, mit derselben beschenkt, erneuert werden im Geiste unseres Gemüths, und nicht nur als Gerechte geachtet, sondern wirklich Gerechte genannt werden, indem wir die Gerechtigkeit in uns aufnehmen, ein Jeglicher nach seinem Maße, welches der h. Geist austheilt, und nach eines Jeglichen eigener Zubereitung und Mitwirkung. Denn obgleich Niemand gerechtfertigt werden kann als der, welchem die Verdienste Jesu Christi mitgetheilt werden, so geschieht doch eben dies in der Rechtfertigung des Sünders, indem vermöge des Verdienstes Christi durch den h. Geist die Liebe Gottes in die Herzen der Gerechtfertigten ausgegossen wird, und in ihnen bleibt; daher der Mensch bei der Rechtfertigung mit der Vergebung der Sünden durch Jesum

Christum, dem er eingepflanzt wird, zugleich Glaube, Hoffnung und Liebe empfängt. Der Glaube, wenn nicht Hoffnung und Liebe hinzutritt, vereinigt nicht vollkommen mit Christo, und macht zu keinem Gliede seines Leibes, wie es in der h. Schrift heißt: „Der Glaube ist todt ohne die Werke, und in Jesu Christo gilt weder Beschneidung, noch Vorhaut, sondern der Glaube, der durch die Liebe thätig ist". 8. Wenn aber der Apostel sagt: „Der Mensch werde durch den Glauben gerechtfertigt, und umsonst", so müssen diese Worte nach der immerwährenden Uebereinstimmung der katholischen Kirche so verstanden werden, daß der Glaube der Anfang des menschlichen Heils, die Grundlage und Wurzel der Rechtfertigung sei, ohne welchen es unmöglich ist Gott zu gefallen, und zur Genossenschaft seiner Kinder zu gelangen. Umsonst aber werden wir gerechtfertigt insofern, als nichts von dem, was der Rechtfertigung vorhergeht, weder der Glaube, noch die Werke, diese Gnade der Rechtfertigung verdient. Denn wenn sie Gnade ist, so ist sie nicht aus den Werken, sonst wäre die Gnade nicht Gnade. 9. Keinem, der sich der Zuversicht und der Gewißheit der Vergebung seiner Sünden rühmt, und in dieser Zuversicht sich beruhigt, werden die Sünden vergeben. Man darf auch nicht behaupten, daß die wahrhaft Gerechtfertigten bei sich selbst ihrer Rechtfertigung vollkommen gewiß sein müßten, und daß der Glaube, losgesprochen und gerechtfertigt zu sein, allein die Lossprechung und Rechtfertigung vollbringe. Denn so wie kein Frommer an der Barmherzigkeit Gottes, an dem Verdienste Jesu Christi und an der Kraft und Wirksamkeit der Sacramente zweifeln darf, so kann jeder, der auf sich und seine eigene Schwäche und Unbereitsamkeit hinblickt, seiner Gnade wegen besorgt sein, da Niemand die volle Gewißheit besitzt, daß er die Gnade Gottes erlangt habe. 10. Diejenigen, welche gerechtfertigt und Freunde und Hausgenossen Gottes geworden sind, werden, von Tugend zu Tugend schreitend, von Tag zu Tag, wie der Apostel sagt, erneuert, d. i. sie wachsen unter Abtödtung der Glieder ihres Fleisches und Anwendung jener Waffen der Gerechtigkeit zur Heiligung durch Haltung der Gebote Gottes

und der Kirche in dieser durch die Gnade Christi empfangenen Gerechtigkeit. 11. Niemand, so sehr er auch gerechtfertigt sein mag, darf sich von der Beobachtung der Gebote befreit glauben, Niemand des verwegenen, schon von den Vätern mit Fluch belegten Wortes sich bedienen: „Dem Gerechtfertigten sei es unmöglich, die Gebote Gottes zu halten"; denn Gott befiehlt nichts Unmögliches, sondern er mahnt durch das Gebieten zu thun, was du kannst, und zu bitten um das, was du nicht kannst; und er hilft dir, daß du es kannst (Augustinus, De natura et gratia. Cap. 45.). Denn obgleich in diesem Leben auch die Heiligen täglich in läßliche Sünden fallen, so hören sie doch darum nicht auf, Gerechte zu sein. Ja sie fühlen sich eben dadurch um so mehr verpflichtet, den Weg der Gerechtigkeit zu wandeln. Gott aber verläßt die Gerechtfertigten mit seiner Gnade nicht, wenn sie zuvor ihn nicht verlassen haben. Niemand soll sich daher mit dem Glauben allein schmeicheln und sich einbilden, daß er durch denselben allein die Erbschaft erlangen werde, ohne mit Christo zu leiden, um mit ihm verherrlicht zu werden. Denn auch Christus selbst hat, obwohl er Gottes Sohn war, aus dem, was er gelitten hat, Gehorsam erlernt, und wurde, vollendet für Alle, welche ihm gehorchen, die Ursache des ewigen Heils. Der Apostel Paulus ermahnt, wacker zu sein nach dem Muster derer, die in der Rennbahn laufen, und indem Petrus gebietet, durch gute Werke den Beruf und die Erwählung fest zu machen, verheißt er, daß die, welche dies thun, nicht straucheln werden (2. Petr. 1, 10). Wer also lehre, daß der Gerechte in jedem guten Werke wenigstens läßlich sündige, oder daß die Gerechten in allen Werken sündigen, wenn sie bei denselben auf die ewige Belohnung hinschauen, der widerspreche der rechtgläubigen Lehre und den bestimmtesten Aussprüchen der h. Schrift. 12. Niemand soll in dieser Sterblichkeit sich über das Geheimniß der Erwählung die Bestimmung anmaßen, daß er zu den Erwählten gehöre, und daß er als solcher nicht mehr sündigen könne, oder sich, wenn er gesündigt habe, gewisse Besserung versprechen könne. Nur aus besonderer Offenbarung könne Jemand wissen, wen

Gott erwählt habe. 13. Auf gleiche Weise kann Niemand mit unbedingter Gewißheit sich versprechen, bis ans Ende zu verharren. Denn obwohl Gott mächtig ist, den welcher steht zu befestigen, und den, welcher gefallen ist, wieder aufzurichten, und wir Alle demnach die sicherste Hoffnung auf den göttlichen Beistand setzen dürfen, so sollen doch auch die, welche zu stehen meinen, zusehen, daß sie nicht fallen, und ein Jeglicher mit Furcht und Zittern seine Seligkeit wirken. 14. Die Gefallenen nach der Taufe können durch das Sacrament der Buße von ihrem Falle wieder aufstehen. Die Buße des Christen nach einem Falle ist von der Buße in der Taufe sehr verschieden, indem man nicht blos die Sünden unterläßt und verabscheut, oder ein zerknirschtes und gedemüthigtes Herz hat, sondern auch das sacramentliche Bekenntniß derselben, wenigstens dem Verlangen nach, und als zu seiner Zeit abzulegen, verrichtet, priesterliche Lossprechung erhält, und Genugthuung leistet durch Fasten, Almosen, Gebet u. a. fromme Uebungen des geistlichen Lebens, und zwar nicht für die ewige Strafe, denn diese wird durch das Sacrament, oder durch das Verlangen nach demselben, zugleich mit der Schuld nachgelassen, sondern für die zeitliche Strafe, welche nicht immer ganz, wie es in der Taufe geschieht, erlassen wird. 15. Die empfangene Gnade der Rechtfertigung wird nicht nur durch Unglauben, durch welchen auch selbst der Glaube verloren geht, sondern auch durch jede Todsünde, obgleich durch sie der Glaube nicht verloren geht, verloren; da die h. Schrift nicht nur die Ungläubigen, sondern auch die Hurer, Ehebrecher, Lüstlinge, Geizige, Trunkenbolde und Alle, welche Todsünden begehen, vom Reiche Gottes ausschließt. 16. Die auf diese Weise Gerechtfertigten sind nach den Worten des Apostels zu ermahnen, reich an guten Werken zu werden, und das ewige Leben als Gottes reichen Lohn zu erwarten. Denn da Jesus Christus selbst, als das Haupt den Gliedern, der Weinstock den Reben stets eine Kraft einflößt, welche den guten Werken der Gerechtfertigten immer vorangeht, sie begleitet und denselben nachfolgt, ohne welche Kraft auch diese Werke in keiner Art Gott angenehm und verdienstlich

sein können: so muß geglaubt werden, daß den Gerechtfertigten nichts mehr mangele, um durch Werke, die in Gott gethan sind, in diesem Leben dem göttlichen Gesetze gänzlich genug gethan, und wenn sie in der Gnade dahinscheiden, das ewige Leben verdient zu haben. Somit wird weder unsere eigene Gerechtigkeit, als ob sie von uns herkäme, aufgestellt, noch die Gerechtigkeit Gottes übergangen oder verworfen. Denn was unsere Gerechtigkeit heißt, weil wir durch sie, sofern sie uns beiwohnt, gerechtfertigt werden, ist zugleich die Gerechtigkeit Gottes, weil sie uns von Gott durch das Verdienst Christi eingegossen wird. Und obgleich in der h. Schrift den guten Werken so viel beigelegt wird, daß Christus auch dem, welcher einem der Geringsten einen Trunk kalten Wassers darreicht, verheißt, er werde seines Lohnes nicht entbehren; und obgleich der Apostel bezeuget, die gegenwärtige, augenblickliche und leichte Trübsal schaffe eine ewige und unvergängliche Herrlichkeit, so soll doch der Christ nicht auf sich selbst vertrauen, noch anders sich rühmen, als in dem Herrn, dessen Güte gegen alle Menschen so groß ist, daß er ihnen zum Verdienste anrechnen will, was Seine Gabe ist. Und weil wir Alle viel und mannigfach fehlen, so soll ein jeder, wie die Güte und Barmherzigkeit, so auch die Strenge und das Gericht vor Augen haben, und sich nicht selbst für etwas halten, wenn er sich auch keines Fehlers bewußt wäre, weil das ganze Leben des Menschen nicht nach menschlichen Urtheilen geprüft werden soll, sondern nach dem Urtheile Gottes, welcher das Verborgene der Finsterniß aufhellen, die Gedanken der Herzen offenbaren, und dann, wie geschrieben steht, einem Jeden vergelten wird nach seinen Werken. In 33 Kanones wird als Irrlehre verworfen, daß der Mensch durch seine Werke, welche entweder aus natürlichen Kräften, oder aus Gehorsam gegen das Gesetz, ohne die göttliche Gnade in Jesu Christo, geschehen, könne vor Gott gerechtfertigt werden; daß die göttliche Gnade durch Jesum Christum blos dazu verliehen werde, damit der Mensch leichter gerecht leben und das ewige Leben verdienen könne, als ob er Beides durch den freien Willen und ohne Gnade, jedoch mit Mühe und Schwierigkeit vermöchte;

daß der Mensch ohne zuvorkommende und mitwirkende Gnade auf die schuldige Weise glauben, lieben, hoffen oder Buße thun könne, damit ihm die Gnade der Rechtfertigung zu Theil werde; daß der freie Wille des Menschen, von Gott bewegt oder ergänzt, nicht, indem er der anregenden und berufenden Gottheit beistimme, mitwirke, um sich zur Erlangung der Gnade der Rechtfertigung geschickt zu machen und vorzubereiten, noch, wenn er wolle, die Zustimmung verweigern könne, sondern wie ein lebloses Wesen nichts thue, sondern sich rein leidend verhalte; daß der freie Wille nach Adams Falle verloren und ausgelöscht, ein leeres Wort und eine vom Satan in der Kirche eingeführte Dichtung sei; daß es nicht in der Gewalt des Menschen stehe, schlecht zu handeln, sondern daß Gott Böses wie Gutes in ihm wirke, so daß der Verrath des Judas, wie die Berufung des Paulus sein eigenes Werk sei; daß alle Handlungen vor der Rechtfertigung, auf welche Art sie auch geschehen, eigentliche Sünden seien und Gottes Haß verdienten, oder daß man um so schwerer sündige, je eifriger man sich anstrenge, sich zur Gnade geschickt zu machen; daß die Furcht vor der Hölle, welche uns bei dem Schmerze über unsere Sünden zur Barmherzigkeit Gottes führt und vom Sündigen abhält, Sünde sei, oder die Sünder noch schlechter mache; daß der Gottlose durch den Glauben allein gerechtfertigt werde, so daß er meine, es werde zur Erwerbung der Gnade der Rechtfertigung nichts weiter erfordert, und es sei in keiner Hinsicht nothwendig, daß er sich durch eine Bewegung seines Willens vorbereite und dazu geschickt mache; daß die Menschen ohne Christi Gerechtigkeit, durch welche er uns ein Verdienst erworben hat, gerechtfertigt werden, oder durch ebendieselbe wesentlich gerecht seien; daß die Menschen gerechtfertigt werden entweder durch die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi allein, oder durch die Vergebung der Sünden allein, mit Ausschluß der Gnade und Liebe, welche durch den h. Geist in ihre Herzen ausgegossen wird, und denselben inwohnt, oder auch die Gnade, wodurch wir gerechtfertigt werden, sei blos die Gunst Gottes; daß der rechtfertigende Glaube nichts weiter sei, als das Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, welche

die Sünde um Christi willen erlasse, oder daß dieses Zutrauen es allein sei, wodurch wir gerechtfertigt werden; daß es für jeden Menschen zur Erlangung der Vergebung der Sünden nothwendig sei, gewiß und ohne jegliches Bedenken über seine Schwäche und Unwürdigkeit zu sein, die Sünden seien ihm vergeben; daß der Mensch dadurch von Sünden losgesprochen und gerechtfertigt werde, weil er gewiß glaube, daß er losgesprochen und gerechtfertigt werde, oder daß niemand wahrhaft gerechtfertigt sei, als der glaube, er sei gerechtfertigt, und daß durch diesen Glauben allein die Lossprechung und Rechtfertigung bewirkt werde; daß der Wiedergeborne und Gerechtfertigte durch den Glauben zu der Zuversicht verpflichtet sei, daß er wirklich unter die Erwählten gehöre; wenn einer mit vollkommner und untrüglicher Gewißheit behaupte, er werde das große Geschenk der Beharrung bis an das Ende besitzen, ohne es durch eine besondere Offenbarung zu wissen; daß allein die zum Leben Erwählten die Gnade der Rechtfertigung erlangten, die andern zwar alle berufen würden, aber die Gnade nicht erhielten, weil sie durch die göttliche Allmacht zum Bösen bestimmt seien; daß es auch dem Gerechtfertigten und unter der Gnade Stehenden unmöglich sei die Gebote Gottes zu befolgen; daß in dem Evangelium außer dem Glauben nichts vorgeschrieben, alles Andere indifferent, weder geboten noch verboten, sondern frei sei, oder daß die zehn Gebote die Christen nichts angingen; daß der Gerechtfertigte und Vollkommene nicht zur Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche, sondern nur zum Glauben verpflichtet sei, als ob das Evangelium eine nackte und reine Verheißung des ewigen Lebens ohne die Bedingung der Haltung der Gebote sei; daß Jesus Christus von Gott den Menschen gegeben sei zu einem Erlöser, auf den sie vertrauen sollen, und nicht zu einem Gesetzgeber, dem sie gehorchen sollen; daß der Gerechtfertigte entweder ohne besondere Hülfe Gottes in der empfangenen Gerechtigkeit beharren könne, oder daß er es nicht könne; daß der einmal Gerechtfertigte nicht weiter sündigen, noch die Gnade verlieren könne, und daß darum derjenige, welcher strauchele und sündige, niemals in der That gerechtfertigt

gewesen sei; daß die erhaltene Gerechtigkeit vor Gott durch gute Werke nicht erhalten noch vermehrt werde, sondern daß die Werke nur Früchte und Zeichen der erlangten Rechtfertigung seien, nicht aber eine Ursache ihrer Vermehrung; daß der Gerechte bei jedem guten Werke wenigstens verzeihlich sündige, oder, was noch unerträglicher sei, tödtlich sündige und deshalb ewige Strafen verdiene, und nur deswegen nicht verdammt werde, weil Gott diese Werke zur Verdammniß nicht zurechne; daß die Gerechten für ihre guten Werke, welche in Gott gethan sind, keine ewige Vergeltung von Gott wegen seiner Barmherzigkeit und des Verdienstes Jesu Christi, wenn sie im guten Handeln und in der Beobachtung der göttlichen Gebote bis an das Ende verharren, erwarten und hoffen dürfen; daß es außer dem Unglauben keine Todsünde gebe, und daß durch keine andere noch so schwere und unermeßliche Sünde, außer der Sünde des Unglaubens, die einmal empfangene Gnade verloren werde; daß bei dem Verluste der Gnade durch eine Sünde zugleich auch der Glaube für immer verloren gehe, oder der Glaube, der zurückbleibe, kein wahrer Glaube sei, obschon er nicht lebendig sei, oder daß der, welcher den Glauben ohne Liebe habe, kein Christ sei; daß ein nach der Taufe Gefallener durch Gottes Gnade nicht wieder aufstehen könne, oder daß er es zwar könne, aber daß er allein durch den Glauben die Gerechtigkeit wieder gewinnen könne, ohne das Sacrament der Buße, wider das Bekenntniß und den Gebrauch der römischen und allgemeinen, von Christo dem Herrn und seinen Aposteln unterrichteten Kirche; daß nach der Gnade der Rechtfertigung jedem reuigen Sünder seine Schuld und ewige Strafe dergestalt getilgt werde, daß keine Verpflichtung zur Abbüßung einer zeitlichen Strafe entweder in dieser Welt, oder in der künftigen im Fegfeuer, bevor der Zutritt zum Himmelreiche offen stehen könne, zurückbleibe; daß ein Gerechtfertigter sündige, wenn er aus Rücksicht auf ewigen Lohn gut handle, daß die guten Werke des Gerechtfertigten dergestalt Gottes Geschenk seien, daß sie nicht auch Verdienste des Gerechtfertigten selbst seien, oder daß der Gerechtfertigte durch gute Werke, welche von ihm mittelst der Gnade Gottes und des Verdienstes Jesu Christi, dessen le-

bendiges Glied er ist, verrichtet werden, nicht wirklich eine Mehrung der Gnade, das ewige Leben, und der in Gnade sterbe, die Erlangung des ewigen Lebens selbst und Zunahme der Herrlichkeit verdiene."

Das Wesentliche in der protestantischen Rechtfertigungslehre bestand darin, daß der Mensch nicht durch das todte äußere Werk des ersterbenden Katholicismus, sondern durch den innern lebendigen Glauben, der einen neuen sittlichen Menschen schaffe, gerechtfertigt werde. Im Gegensatze zum Katholicismus geriethen indessen die Protestanten in ein Extrem, so daß die Lutheraner die Rechtfertigung des Menschen allein als eine That Christi, die Reformirten dieselbe als eine That des h. Geistes ansahen, wobei am Ende der sittliche Mensch zu Grunde ging; wohin der Protestantismus immer mehr getrieben wurde, je mehr der Sectengeist in ihm Raum gewann. Von dieser Seite faßt das Concil das protestantische Dogma als ein den sittlichen Menschen zerstörendes auf. In der Lehre von dem freien Willen verwarf sie eine göttliche Vorherbestimmung und die gänzliche Unfreiheit, bei welcher der Mensch nur in äußern, für die Sittlichkeit indifferenten Dingen frei ist, und erklärte den freien Willen des Menschen nicht für zerstört, sondern nur für entkräftet und geschwächt, attenuatum et inclinatum. Die Rechtfertigung setzte die Synode nicht allein in die Vergebung der Sünden, sondern auch in die Heiligung und Erneuerung des innern Menschen. Die Lutheraner nehmen den Ausdruck δικαιοῦν sensu forensi, für gerecht erklären, wie er allerdings nie in der Kirche gebraucht worden war, das Concil in dem Sinne für „gerecht machen, heiligen", und verwarf eine Rechtfertigung aus der Zurechnung des Verdienstes Christi allein und aus der Wirkung der Gnade allein. Bei dem Verhältnisse des Glaubens zu den Werken nehmen die Katholischen den Glauben äußerlich für ein Genehmhalten aller derjenigen Dinge, die entweder Gott geoffenbaret hat, oder welche die Kirche zu glauben befiehlt. Ist dieser Glaube ohne Liebe, so ist er todt, fides informis, solitaria, sterilis, mortua, und erst die Liebe macht denselben zum wahren, fruchtbringenden Glauben, fides formata, efficax, viva. Nach der katholischen Lehre ist der

Glaube Anfang und Eingang von der Rechtfertigung, nach der Bestimmung der Synode humanae salutis initium, fundamentum et radix justificationis, durch welchen dem innern Leben erst diejenigen Eigenschaften, (qualitates inhaerentes) mitgetheilt werden, kraft deren, unter Mitwirkung der Gnade, das eigentliche Werk der Rechtfertigung vollzogen werden kann. Der Erzbischof von Siena, der Bischof della Cava, Giulio Contarini, Bischof von Belluno und fünf Theologen erklärten das Verdienst Christi allein für rechtfertigend. Luther führte den Menschen von dem äußern todten Werke zu dem innern lebendigen Glauben an den Erlöser zurück, um durch diesen Glauben ein neues sittliches Lebensprincip zu begründen. Freilich wurde der Glaube mehr als ein solches zerstörend aufgefaßt und die Zurechnung des Verdienstes Christi als ausschließliche Ursache der Rechtfertigung gesetzt, woraus die Formel fides sola justificat entstand, welche die Synode verdammte. Der Protestantismus kann den guten Werken, sofern sie von den Menschen ausgehen, keine rechtfertigende Kraft beilegen, aber die Liebe muß mit dem rechtfertigenden Glauben, als ein neues sittliches Princip in der menschlichen Natur, zugleich gesetzt werden, so daß der in der Liebe thätige Glaube der wahre ist, und die guten Werke mit dem Glauben verbunden sind und nicht auf den Glauben erst folgen, wie die Lutheraner sagten. Die katholische Kirche läßt die Rechtfertigung sich in der Liebe und den Werken vollenden. Die Theologen unterscheiden ein meritum congrui und ein meritum condigni: wenn der Mensch nach seinen natürlichen Kräften der Gnade zu seiner Rechtfertigung entgegenkommt, so verdient er dieselbe nur auf eine schickliche Weise, ist aber seine Rechtfertigung erst zur innern That und zur Heiligung gelangt, dann ist es der göttlichen Gerechtigkeit ebenso gemäß, ihm die ewige Seligkeit zu schenken, als es ihr gemäß ist, den Gottlosen zu verdammen. Der Protestantismus sollte das sittliche Princip im Menschen zur Freiheit und naturgemäßen Entwickelung erheben, erreichte aber diese Aufgabe nur unvollkommen, und die katholische Kirche stellte den Werkdienst wieder her, in Folge dessen, besonders unter dem Einflusse

der Jesuiten, der sittliche Mensch durch Menschensatzung weit mehr geknechtet wurde, als je zuvor. Eine fast gänzliche Vernichtung des praktischen Einflusses der Religion auf das menschliche Leben war davon die unheilvolle Folge. Endlich nahmen die Katholischen eine fortschreitende Entwickelung und Vervollkommnung unserer Rechtfertigung an, und lehrten, man müsse nie ein zu sicheres Vertrauen auf unsere Rechtfertigung setzen, sondern vielmehr unabläßig an ihrer Vervollkommnung arbeiten; die Protestanten nahmen entweder in Folge der Zurechnung des Verdienstes Christi, oder der unwiderstehlichen Gnadenwirkung keine Grade der Rechtfertigung an, und schlossen von dem Gerechtfertigten jeden Zweifel aus, was die Synode als eine gefährliche Sicherheit verdammte. In dem Reformationsdecrete wird den Bischöfen verboten, außer in höchst wichtigen Fällen sich von ihren Kirchen zu entfernen, und ihnen geboten, ihre untergebene Geistlichkeit zu ihren Berufspflichten anzuhalten und ihre Vergehen streng zu bestrafen.

Mit der siebenten Session am 3. März 1547 begann die Lehre von dem Sacramente, und zwar zunächst von den Sacramenten im Allgemeinen, worüber 13 Kanones aufgestellt waren, in denen folgende Sätze verdammt wurden: Die Sacramente des neuen Gesetzes seien nicht alle von Jesus Christus eingesetzt worden, oder es seien deren mehr oder weniger als sieben, nämlich: die Taufe, die Firmung, das Altarsacrament, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe; diese Sacramente des neuen Gesetzes seien von denen des alten nicht anders verschieden, als weil die Ceremonien andere und die äußern Gebräuche andere seien; diese sieben Sacramente seien so unter einander gleich, daß auf keine Weise das eine würdevoller als das andere sei; die Sacramente seien zum Heile nicht nothwendig, obschon nicht alle allen einzelnen nothwendig sind; sie seien einzig zur Ernährung des Glaubens; sie wären nur äußerliche Zeichen der durch den Glauben empfangenen Gnade oder Gerechtigkeit, und gewisse Merkmale des christlichen Glaubensbekenntnisses, durch welche sich die Gläubigen von den Ungläubigen unterschieden;

die Gnade werde durch diese Sacramente nicht immer, soviel dies Sache Gottes sei, Allen, auch wenn sie selbe rechterweise empfingen, mitgetheilt, sondern nur bisweilen und Einigen; durch diese Sacramente werde die Gnade nicht ex opere operato mitgetheilt, sondern der Glaube an die göttliche Verheißung allein reiche hin zur Erlangung der Gnade; in den drei Sacramenten: Taufe, Firmung und Priesterweihe, werde der Seele nicht ein Charakter oder ein geistiges und unauslöschliches Zeichen eingeprägt, weswegen sie nicht wiederholt werden können; alle Christen haben Gewalt zur Verwaltung des Wortes und aller Sacramente; von den Verwaltern der Sacramente werde nicht wenigstens die Willensmeinung erfordert, zu thun, was die Kirche thue; ein Ausspender, der sich in einer Todsünde befinde, falls er sonst alles Wesentliche beobachte, vollbringe das Sacrament nicht; die von der katholischen Kirche angenommenen und genehmigten Gebräuche bei Verwaltung der Sacramente könnten entweder mißachtet, oder ohne Sünde weggelassen und ungeändert werden. Es liegt in der Hierarchie des Katholicismus, daß sie den Gläubigen die Gnade durch die äußere Handlung des Sacraments vermittelt; daher hat die katholische Kirche sieben Sacramente, welche die Träger der Gnade für alle Lebensstufen des Gläubigen bilden. Diese Sacramente wirken unmittelbar in der Handlung selbst, wenn nur der Empfänger kein Hinderniß entgegenstellt, sie wirken, nach der Sprache der Schule, ex opere operato, was keineswegs „vermöge des gewirkten Werkes" bedeutet, da operari als Deponens, also activ zu fassen ist, sondern „als wirksame Handlung" (operatum = efficax) bezeichnet, wie die Stelle bei Thomas Aquinas (Summa tot. theol. P. III. Q. LXII. Art. 4): Est virtus divina sacramento assistens, quae sacramentalem effectum operatur, beweist. Allein das Sacrament war auf diesem Wege zuletzt zur todten äußern Handlung geworden. Die Reformatoren faßten dagegen die unmittelbare Beziehung des Sacraments zum innern Menschen in das Auge, und erklärten den Glauben an die mit dem Sacramente verbundene Verheißung als die Gnade vermittelnd. Von diesem Standpunkte nahmen sie

nur zwei eigentliche und wahre, von Christo eingesetzte Sacramente an, und wiesen die allmähliche Entstehung der Siebenzahl nach. Luther hielt dabei zugleich an der objectiven Wirksamkeit des Sacraments fest, sagte aber doch auch, daß das Sacrament nicht so unbedingt nothwendig zur Seligkeit sei, als das Wort und der Glaube; Zwingli hielt die Sacramente für bloße Zeichen der christlichen Gemeinschaft. Der zehnte Kanon ist wider die lutherische Lehre von einem allgemeinen Priesterthum der Christen gerichtet, womit indessen Luther keineswegs die Berufung eines ordentlichen geistlichen Standes verwarf, sondern nur den hierarchischen Charakter der katholischen Geistlichkeit bekämpfte; nur die Wiedertäufer mißbrauchten jene Lehre, die von dem Geiste Gottes unmittelbar Beseelten für ihre eigentlichen Lehrer zu halten, ein Irrthum, welcher in der Augsburgischen Confession verworfen wurde.

In derselben Sitzung handelte die Synode von der Taufe und Firmung, und verdammte in Betreff der Taufe folgende Sätze: Die Taufe Johannis habe mit der Taufe Christi die nämliche Kraft gehabt; zur Taufe sei nicht wahres und natürliches Wasser nothwendig, und die Wiedergeburt aus dem Wasser sei blos eine Metapher; die Taufe, welche auch von Irrlehrern im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes, mit der Willensmeinung zu thun, was die Kirche thue, ertheilt werde, sei keine wahre Taufe; die Taufe sei zum Heile nicht nothwendig. Der Getaufte könne, auch wenn er wolle, die Gnade nicht verlieren, so viel er immer sündigen möge, außer wenn er nicht glauben wolle; die Getauften würden durch die Taufe selbst nur allein zum Glauben verpflichtet, aber nicht zur Haltung des ganzen Gesetzes Christi; die Getauften seien von allen Geboten der h. Kirche frei; die empfangene Taufe müsse den Menschen wieder so ins Gedächtniß zurückgerufen werden, daß sie alle Gelübde, welche nach der Taufe gethan würden, kraft des schon in der Taufe gethanen Versprechens, für nichtig ansehen, als wenn durch dieselben sowohl dem Glauben, den sie bekannten, als der Taufe selbst Eintrag gethan würde; alle Sünden, welche nach der Taufe gethan werden, würden allein durch die Wiedererinne-

rung und den Glauben an die empfangene Taufe entweder nachgelassen oder läßliche Sünden; die Taufe müsse für den, der den Namen Christi verläugne, wiederholt werden; es dürfe Niemand anders, als in dem Alter, in welchem Christus getauft wurde, oder in der Todesgefahr selbst getauft werden; die Kinder seien, nach empfangener Taufe, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen seien, wiederzutaufen, oder es sei besser, ihre Taufe zu unterlassen, als daß sie, ohne durch eigene Uebung gläubig zu sein, allein im Glauben der Kirche getauft würden; die also getauften Kinder, wenn sie erwachsen seien, müßten gefragt werden, ob sie für gültig halten wollten, was ihre Taufpathen in ihrem Namen, da sie getauft wurden, versprochen hätten. Abgesehen von der Irrlehre der Wiedertäufer, welche mit der Kindertaufe die objective Wirksamkeit des Sacraments verwarfen, dabei alles auf den subjectiven Glauben der Täuflinge bezogen, mithin die Taufe nur als äußern Ritus ansahen, wurde auch Luthers Lehre, welche derselbe in seiner Schrift: „Von dem babylonischen Gefängniß der Kirche" dargelegt hatte, verworfen. Gegen die Lehre der katholischen Kirche von der objectiven Wirksamkeit der Taufe, daß der Täufling durch die vollbrachte Handlung des Sacraments geistlich wiedergeboren werde, setzte Luther die Wiedergeburt mit dem Glauben des Täuflings, oder an seiner Statt der Pathen in Verbindung, und verwarf ebenfalls die Lehre der Wiedertäufer. Wider die Lehre der katholischen Kirche, daß der in der Taufe erhaltene Stand der Gnade später wieder verloren werden könne, und daß alsdann, um wieder zu demselben zu gelangen, ein neues Sacrament nöthig sei, das Sacrament der Buße, mit allen Werken der Genugthuung, welche die Kirche vorschreibe, lehrte Luther, daß der durch die Taufe erlangte Gnadenstand in dem Falle nicht verloren gehe, als in dem Getauften der Glaube an die mit der Taufe verbundene Verheißung fortdauere, welcher das Unterpfand der Fortdauer der einmal empfangenen Wiedergeburt sei, und verwarf darum ein Sacrament der Buße, indem er sich nachdrücklich wider den Ausdruck des Hieronymus, der in die Schulsprache übergegangen war, daß

nach dem Schiffbruche des Sündenfalls die Taufe das erste, und die Buße das andere Brett unserer Rettung sei, erklärte, und noch heftiger wider die Werke, als Gelübde, Wallfahrten, mit welchen sich der Christ einen neuen Gnadenstand verdienen sollte, eiferte. Die Frage, ob man durch ein Sacrament der Buße nicht der Kirche Genugthuung zu leisten habe, ward von den Protestanten nicht berührt.

In Betreff der Firmung wurden folgende drei Sätze verdammt: Die Firmung der Getauften sei eine müssige Ceremonie, und nicht vielmehr eine wahres und eigentliches Sacrament; diejenigen seien Beleidiger des h. Geistes, welche dem h. Chrysam der Firmung eine gewisse Kraft beilegten; der ordentliche Verwalter der h. Firmung sei nicht allein der Bischof, sondern jeder einfache Priester. Die Reformatoren sahen zwar die Confirmation als eine Bestärkung der in der Taufe empfangenen Gnade an, aber sie erklärten dieselbe für kein Sacrament, weil nach ihrer Ansicht der Glaube an die mit der Taufe verbundene Verheißung ein Sacrament der Confirmation überflüssig machte. Da nach der Lehre der katholischen Kirche der in der Taufe erlangte Gnadenstand durch künftige Sünden verloren werden kann, so ist ein Sacrament der Firmung nothwendig, um den Zustand der Gnade wiederherzustellen; bei den Protestanten ist die Wiederholung des unbewußt abgelegten Glaubensbekenntnisses, bei den Katholiken die durch das h. Chrisma ertheilte Gnade die Hauptsache. Das Reformationsdecret bezog sich hauptsächlich auf die Besetzung der Kirchenämter mit tüchtigen Subjecten und das Verbot der Mehrheit der Benefizien. Es wurden Stimmen laut, man solle in dieses Verbot auch die Kardinäle einschließen, und auf den Titel des Decrets setzen, daß das Concil die allgemeine Kirche repräsentire; dafür wurde aber im Eingange desselben die Verwahrung angebracht: Unbeschadet jedoch in allen Stücken der Autorität des apostolischen Stuhls, — damit es nicht scheine, als hätte das Concil dem Papste Gesetze vorschreiben, und nicht nur seinen Hof reformiren, sondern auch seine Gewalt einschränken wollen.

Von der Verlegung des Concils nach Bologna am 12. März

1547, von der Suspension desselben am 13. (17.) September 1549, und von der Wiedereröffnung desselben zu Trient am 1. Mai 1551 unter dem Papste Julius III., welcher nach dem am 10. November 1549 erfolgten Tode Paul III. am 7. Februar 1550 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, ist im zweiten Bande die Rede gewesen, wo auch die Ursache angegeben ist, warum das Concil erst mit der dreizehnten Sitzung am 11. October 1551 in seiner Thätigkeit fortfahren konnte, in welcher das Decret von dem heiligsten Altarssacramente publicirt wurde, das in acht Kapiteln mitgetheilt ward.

1. Nach der Consecration des Brotes und Weines ist im h. Altarssacramente Jesus Christus, als wahrer Gott und Mensch, wahrhaft, wirklich und wesentlich unter der Gestalt dieser sinnlichen Dinge enthalten, indem es gar nichts Widersprechendes ist, daß Jesus Christus auf eine natürliche Weise immer im Himmel zur Rechten des Vaters sitzt, und dessenungeachtet an vielen andern Orten sacramentalisch gegenwärtig, mit seiner Substanz bei uns ist, mittels einer Art zu sein, welche sich zwar mit Worten nicht ausdrücken läßt, die wir aber in unserm, durch den Glauben erleuchteten Denken als bei Gott möglich annehmen können, und standhaft zu glauben schuldig sind. Denn da unser Erlöser beim letzten Abendmahle nach der Segnung des Brotes und des Weines mit bestimmten und klaren Worten gesagt hat, daß er hiermit seinen eigenen Leib und sein Blut darreiche, und da diese Worte von den Evangelisten angeführt und vom h. Paulus wiederholt werden, auch von den Vätern in diesem eigentlichen Sinne sind verstanden worden, so ist es wahrlich eine höchst unwürdige Schandthat, daß dieselben von einigen streitsüchtigen und verkehrten Menschen als dichterische und eingebildete Bilder, denen die Wahrheit des Fleisches und Blutes Christi abgeläugnet wird, ausgedeutet werden, gegen den allgemeinen Sinn der Kirche, welche da ist die Säule und Grundfeste der Wahrheit.

2. Jesus Christus hat dieses Sacrament eingesetzt, als er im Begriffe war, aus dieser Welt zum Vater zurückzukehren, und machte es zum Andenken seiner Wunder, mit dem Befehle, das-

selbe als geistige Seelenspeise, als Mittel gegen unsere täglichen Fehler, als ein Verwahrungsmittel gegen Todsünden, als Unterpfand unserer künftigen Herrlichkeit und ewigen Seligkeit, und somit als ein Symbol jenes einen Leibes, dessen Haupt er selbst ist, und mit dem Er uns als Glieder durch die engste Verknüpfung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe verbunden wissen wollte, zu genießen.

3. Dieses Sacrament hat zwar mit den übrigen Sacramenten das gemein, daß es ein Symbol einer heiligen Sache und ein sichtbares Zeichen einer unsichtbaren Gnade ist; dasselbe hat aber das Besondere für sich, daß, während die übrigen Sacramente erst dann die Kraft zu heiligen haben, wenn sie Jemand gebraucht, in dem Altarsacramente der Urheber der Heiligkeit selbst schon vor dem Gebrauche da ist, indem die Apostel die Eucharistie noch nicht aus der Hand des Herrn empfangen hatten, als er sie wahrhaft versicherte, daß das, was Er darreichte, sein Leib sei. Die Kirche hat jederzeit geglaubt, daß sogleich nach der Consecration der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi unter den Gestalten des Brotes und Weines zugleich mit der Seele und der Gottheit vorhanden seien, jedoch so, daß zwar der Leib unter der Gestalt des Brotes, und das Blut unter der Gestalt des Weines, kraft der Einsetzungsworte, enthalten sei, aber derselbe Leib unter der Gestalt des Weines, und das Blut unter der Gestalt des Brotes, die Seele aber unter beiden, kraft jener natürlichen Vereinigung einer uns unergründlichen Verbindung, welche die einzelnen Theile Christi, der von den Todten auferstanden ist, und nicht mehr stirbt, unter sich haben, die Gottheit aber, wegen ihrer wunderbaren persönlichen Vereinigung, mit dem Leibe und mit der Seele hat. Deswegen ist ebenso viel unter Einer von beiden Gestalten, wie unter beiden vorhanden, weil Christus ganz und unversehrt unter der Gestalt des Brotes und unter jeglichem Theile dieser Gestalt, und ebenso ganz unter der Gestalt des Weines und unter dessen Theilen da ist.

4. Durch die Consecration des Brotes und Weines geschieht eine Umwandlung der ganzen Substanz des Brotes in die Sub-

stanz des Leibes Christi, und der ganzen Substanz des Weines in die Substanz des Blutes Christi, welche Umwandlung von der Kirche ganz passend und eigentlich Transsubstantiation genannt wird.

5. Diesem heiligsten Sacramente wird also mit vollem Rechte dieselbe Anbetung erwiesen, welche Gott gebührt, weil in demselben der nämliche Gott gegenwärtig ist, welchen der ewige Vater auf die Erde gesendet hat, sprechend: „Es sollen alle Engel Gottes ihn anbeten", — und welchen die Weisen kniefällig angebetet haben, und welcher endlich, wie die h. Schrift bezeugt, von den Aposteln in Galiläa angebetet wurde. Frommer Weise hat daher die Kirche verordnet, alle Jahre ein besonderes Fest zu Ehren dieses Sacraments zu feiern, und dasselbe in öffentlicher Procession herumzutragen zum Andenken an eine so große Wohlthat, und zur Bekehrung oder Unterdrückung der anders lehrenden Ketzerei.

6. Die Gewohnheit, das h. Altarssacrament an einem heiligen Orte aufzubewahren, ist so alt, daß sie bereits auf dem Concile zu Nicäa bekannt war; ebenso der Gebrauch, dasselbe zu den Kranken zu tragen, welcher von vielen Concilien geboten, und nach der ältesten Sitte der katholischen Kirche beobachtet wurde, und müssen deshalb als heilsam und nothwendig beibehalten werden.

7. Niemand darf im Bewußtsein einer Todsünde, so sehr er sich reuig scheinen möge, ohne vorausgegangene sacramentalische Beichte, zum h. Altarssacramente hinzutreten; dies gilt auch von den Priestern, welchen von Amtswegen Messe zu halten obliegt, falls das Dasein eines Beichtvaters ihnen nicht mangelt. Wenn aber ein Priester bei dringender Nothwendigkeit ohne vorausgegangene Beichte Messe hält, so soll er so bald als möglich beichten.

8. Es giebt drei Arten dieses Sacrament zu genießen: die blos *sacramentalische*, die von den Gottlosen geschieht, die dasselbe nur körperlich empfangen; die allein *geistige* derjenigen, welche, ohne das Sacrament körperlich zu genießen, es im Ver-

langen und Glauben empfangen, und dadurch aller seiner Früchte theilhaftig werden; die sacramentalische vereint mit der geistigen, welche bei denjenigen stattfindet, welche sich zuerst so prüfen und vorbereiten, daß sie mit dem hochzeitlichen Kleide angethan zu diesem göttlichen Tische hinzutreten. Bei dem sacramentalischen Genusse muß der Gebrauch, der eine apostolische Tradition zum Grunde hat, beobachtet werden, daß die Laien die Communion aus der Hand der Priester empfangen, die Priester aber, wenn sie Messe halten, sich selbst die Communion reichen.

Daran schließen sich 11 Kanones, worin folgende Meinungen mit dem Anathema belegt werden: Christus sei im heiligsten Altarssacramente nur in einem Zeichen oder Bilde oder der Kraft nach vorhanden; die Wesenheit des Brotes und Weines verbleibe zugleich mit dem Leibe und Blute unsers Herrn Jesu Christi, und verwandle sich nicht in die ganze Wesenheit des Leibes und Blutes Christi; nicht unter jeglicher Gestalt, und nach geschehener Theilung nicht unter jedem Theilchen beider Gestalten sei Christus ganz enthalten; nicht nach der vollbrachten Consecration, sondern nur bei dem Genusse, nicht vorher, nicht nachher sei Christus vorhanden; die vorzüglichste Frucht des heiligsten Altarssacraments sei die Nachlassung der Sünden, oder aus ihm gehen keine andern Wirkungen hervor; im heil. Altarssacramente solle Christus, der eingeborne Sohn Gottes, nicht angebetet, somit nicht durch eine besondere Feier verehrt, und nicht in Procession feierlich herumgetragen, oder nicht öffentlich zur Anbetung des Volkes ausgesetzt werden; es sei nicht erlaubt, das heil. Altarssacrament im Sacrarium aufzubewahren, und es den Kranken zu bringen; Christus, im Altarssacrament dargereicht, werde nur geistlicher Weise genossen, und nicht auch sacramentalisch und wirklich; die Gläubigen beiderlei Geschlechts, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen sind, seien nicht verpflichtet, alle Jahre, wenigstens zur Osterzeit, nach dem Gebote der Kirche die Communion zu empfangen; es sei dem Messe haltenden Priester nicht erlaubt, sich selbst die Communion zu spenden; der Glaube allein sei

eine hinreichende Vorbereitung zum Genusse des heil. Altarssacraments, und eine sacramentalische Beichte, wenn ein Beichtvater zu haben sei, sei nicht nothwendig.

Zuerst sanctionirte die Synode über das Nachtmahl die Lehre von der wesentlichen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi, und verdammte die Lehre Carlstadt's, Zwingli's, der Wiedertäufer, welche in dem Brote und Weine bloße Zeichen erblickten, gleichwie die Lehre Calvin's, daß Leib und Blut Christi im Nachtmahle nur auf eine geistige Art, durch den Glauben, nicht aber wesentlich, genossen würden. Ferner wurde die katholische Lehre von der Transsubstantiation bestätigt, womit zugleich Luther's Lehre von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi verworfen wurde. Obschon Luther so eifrig auf die wörtliche Auffassung der Einsetzungsworte drang, daß er sich rühmte, die wirkliche Gegenwart Christi wider die Gegner derselben mit mehr Erfolg als die Katholiken vertheidigt zu haben, so behaupteten doch diese, sie hielten den eigentlichen und wahren Sinn der Einsetzungsworte fest, wogegen nach Luther's Meinung Christus gesagt haben müsse, „in, mit und unter dem Brote ist mein Leib". Je eifriger die Reformatoren die aus der Transsubstantiation hervorgehenden Folgerungen bestritten, desto mehr war die katholische Kirche bemüht, sie und mit ihnen eine Reihe von Mißbräuchen zu sanctioniren. Die Synode bestimmte also, daß der Leib Christi in der Hostie auch außer der Handlung des Sacraments wesentlich gegenwärtig sei, folglich aufbewahrt werden müsse, und verdammte die Lehre Luther's von der wesentlichen Gegenwart Christi allein während des Sacraments. Die Synode sanctionirte ferner die Anbetung der geweihten Hostie, welche die Reformatoren Artolatrie nannten. Endlich bestätigte die Synode die feierliche Umhertragung der geweihten Hostie bei dem Frohnleichnamsfeste, welches Fest, als vom Pabst Urban IV. auf die angebliche Offenbarung einer Nonne, Eva, gestiftet um das Jahr 1260, die Reformatoren verwarfen, indem sie das feierliche Herumtragen der Hostie mit dem feierlichen Herumführen des heiligen Feuers, Orimasda, bei den Persern verglichen. Die Communion unter einerlei Gestalt,

welche die Reformatoren als wider die Schrift und den Gebrauch der alten Kirche siegreich bekämpften, so daß allein deswegen viele Katholiken von ihrer Kirche abfielen, bestätigte die Synode dennoch, und damit zugleich die von den Scholastikern ausgedachte Stütze derselben, die Lehre von einer Concomitanz, oder dem Mitenthaltensein des Blutes Christi in der Hostie, wovon bei der 22. Sitzung weiter die Rede sein wird. Die dem Genusse des Nachtmahls vorhergehende Beichte wurde von dem Concile dahin bestimmt, daß darin alle Sünden bekannt und die von der Kirche auferlegte Genugthuung vollbracht werden müsse, um des Genusses des Leibes des Herrn würdig zu werden, wogegen die Reformatoren als die Hauptsache bei derselben die gläubige Aufnahme der mit der Einsetzung des Nachtmahls verbundenen Verheißung der Vergebung der Sünden ansahen. Endlich verdammte die Synode die Meinung derjenigen, welche den Hauptzweck des Nachtmahls in die Vergebung der Sünden setzten, womit besonders Zwingli gemeint war, wiewohl auch Luther und Calvin, wenn sie gleich den wahren Genuß des Leibes und Blutes des Herrn nicht läugneten, doch als die Hauptsache die Vergebung der Sünden hervorhoben.

Wegen der damals projectirten Theilnahme der Protestanten am Concile wurde auf die Vorstellung des kaiserlichen Botschafters, Grafen von Montfort, daß die Lehre von der Nothwendigkeit des Laienkelches und einige damit verwandte Punkte vor Ankunft der Protestanten durchaus nicht entschieden werden dürften, um nicht denselben einen gültigen Vorwand an die Hand zu geben, sich der Theilnahme am Concile gänzlich zu überheben, ein Decret verlesen, in welchem ausgesprochen ward, daß die Entscheidung über vier Sätze in der Lehre vom h. Abendmahle, aus Achtung vor dem Kaiser und der so edlen deutschen Nation, bis zur Ankunft der Protestanten ausgesetzt bleiben solle. Diese betrafen die Fragen: Ob es zur Seligkeit nothwendig und durch ein göttliches Gesetz befohlen sei, daß jeder Gläubige das h. Abendmahl unter beiden Gestalten genieße? Ob derjenige, der unter Einer Gestalt communicire, weniger empfange, als der

unter zwei Gestalten communicire? Ob die Kirche geirrt habe, wenn sie befohlen, daß die Laien und die nicht Messe haltenden Priester nur unter der Gestalt des Brotes communiciren dürfen? Ob man auch den Kindern das Abendmahl reichen solle?

Am 15. November wurde die 14. Sitzung gehalten, und in neun Kapiteln die Lehre vom Sacramente der Buße, und in dreien die vom Sacramente der letzten Oelung festgestellt, und dann in 15 Kanones die abweichenden und irrigen Lehrmeinungen über die Buße, und in 4 Kanones die über die letzte Oelung verdammt. Ueber die Buße wurde bestimmt: 1. Wenn in dem Wiedergeborenen eine solche Dankbarkeit gegen Gott herrschte, daß sie die in der Taufe durch seine Gnade erhaltene Gerechtigkeit standhaft behaupteten, so würde kein weiteres Sacrament zur Vergebung der Sünden nöthig gewesen sein. Weil aber Gott, reich an Barmherzigkeit, unsere Gebrechlichkeit kennt, so hat er denen ein Mittel zum Leben dargeboten, welche sich nach der Taufe in die Knechtschaft der Sünde und Herrschaft des Dämons begeben haben, nämlich das Sacrament der Buße, wodurch dem nach der Taufe Gefallenen die Wohlthat des Todes Christi zu Theil wird. Dieses Sacrament der Buße setzte der Herr vornehmlich ein, als er nach seiner Auferstehung von den Todten seine Schüler anblies und sagte: Nehmet hin den h. Geist ꝛc. Joh. 20, 22. 23. Matth. 16, 19. Daß durch diese ausgezeichnete That und diese klaren Worte den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern zur Versöhnung der nach der Taufe gefallenen Gläubigen die Macht die Sünden zu erlassen und zu behalten verliehen worden sei, haben alle Väter einstimmig angenommen, und die Synode verdammt daher die erdichtete Auslegung derjenigen, welche jene Worte auf die Gewalt, das Wort Gottes zu predigen, fälschlich beziehen.

2. Außerdem daß sich dieses Sacrament der Buße durch Materie und Form unterscheidet, muß auch der Verwalter der Taufe kein Richter sein, und diejenigen, welche sich nach der Taufe mit einem Verbrechen befleckt haben, werden nicht durch eine wiederholte Taufe abgewaschen, was in der katholischen Kirche

auf keine Weise erlaubt ist, sondern müssen sich als Schuldige vor diesen Richterstuhl stellen, um durch den Ausspruch der Priester nicht einmal, sondern so oft sie von begangenen Sünden zu ihnen reuig ihre Zuflucht nehmen, für frei erklärt werden zu können. Ueberdies ist die Frucht der Taufe und die Frucht der Buße eine verschiedene; denn indem wir in der Taufe Christum anziehen, werden wir in ihm eine neue Creatur, und erhalten vollkommenen Erlaß aller Sünden; aber zu solcher neuen und vollkommenen Gestalt können wir durch das Sacrament der Buße nach der Forderung der göttlichen Gerechtigkeit nur durch heftiges Weinen und Anstrengung gelangen, so daß die Buße von den heiligen Vätern mit Recht eine mühevolle Taufe genannt worden ist. Es ist aber dieses Sacrament der Buße denen nach der Taufe Gefallenen zur Seligkeit ebenso nöthig, als den noch Unwiedergeborenen die Taufe.

3. Die Form des Sacraments der Buße liegt in den Worten des Priesters: Ich spreche dich los ꝛc., und die Materie desselben bilden gewissermaßen die Handlungen der Büßenden, die Reue, Beichte und Genugthuung. Insofern dieselben in dem Büßenden zur Vollständigkeit des Sacraments, zur vollen und vollkommenen Vergebung der Sünden nach göttlicher Anordnung erfordert werden, heißen sie aus dieser Rücksicht Theile des Sacraments der Buße. Gewiß aber ist Sache und Kraft dieses Sacraments, in Beziehung auf seine Wirksamkeit, die Versöhnung mit Gott, auf welche zuweilen bei frommen Leuten, die das Sacrament in Demuth empfangen, Friede und Heiterkeit des Gewissens mit ausnehmendem Seelentroste zu folgen pflegt. Die Synode verdammt die Meinung derer, welche die Buße allein aus den Schrecken des Gewissens und dem Glauben bestehen lassen.

4. Die Reue, welche unter den genannten Handlungen des Büßenden die erste Stelle einnimmt, besteht in Schmerz und Abscheu der Seele über eine begangene Sünde, mit dem Vorsatze nicht weiter zu sündigen. Es ist aber diese Bewegung der Reue zur Erlangung der Vergebung der Sünden jederzeit nothwendig,

und dieselbe bereitet den nach der Taufe Gefallenen erst dann zur Vergebung der Sünden vor, wenn sie mit Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit und dem Wunsche, das Uebrige, was zu einem würdigen Empfange des Sacraments erfordert wird, zu leisten, verbunden ist. Es erklärt daher die Synode, daß diese Reue nicht allein ein Abstehen von der Sünde und den Vorsatz und Anfang eines neuen Lebens, sondern auch einen Haß gegen das alte enthalte. Wenn auch einmal diese Reue durch Liebe vollendet wird und den Menschen mit Gott versöhnt, ehe er dieses Sacrament in der That erhält, so darf doch die Versöhnung der Reue selbst ohne das Verlangen nach dem Sacramente, welches darin eingeschlossen ist, nicht zugeschrieben werden. Weil die unvollkommene Reue, welche attritio heißt, theils aus der Betrachtung der Schändlichkeit der Sünde, theils aus Furcht vor den Höllenstrafen entsteht, so macht sie, sofern sie die Hoffnung der Verzeihung gewährt und den Willen zu sündigen ausschließt, nicht nur keinen Heuchler und größern Sünder, sondern ist vielmehr ein Geschenk Gottes und Antrieb des h. Geistes, der zwar noch nicht in dem Büßenden wohnt, aber ihn doch treibt, durch seine Unterstützung den Weg zur Gerechtigkeit zu suchen, und obschon sie an sich und ohne das Sacrament der Buße den Sünder zur Rechtfertigung nicht führen kann, so macht sie denselben doch zur Erlangung der göttlichen Gnade im Sacrament der Buße geschickt.

5. Nach der gegebenen Darstellung der Einsetzung des Sacraments ist die ganze Kirche beständig der Ansicht gewesen, daß der Herr auch eine vollständige Beichte aller Sünden angeordnet habe, und daß dieselbe allen nach der Taufe Gefallenen nach dem göttlichen Rechte nothwendig sei, weil unser Herr Jesus Christus, als er von der Erde gen Himmel fuhr, die Priester als seine Stellvertreter, als Vorsteher und Richter, zurückließ, vor welche alle Todsünden, worein die Gläubigen Christi gefallen sind, gebracht werden sollen, um, ihrer Schlüsselgewalt gemäß, das Urtheil der Vergebung oder Behaltung der Sünden auszusprechen. Denn es ist gewiß, daß die Priester dieses Gericht

ohne Untersuchung der Sache nicht ausüben können, noch bei Auflegung der Strafe Billigkeit beobachten, wenn ihnen die Sünden nur im Allgemeinen und nicht im Einzelnen und Besondern gebeichtet werden. Hieraus geht hervor, daß von den Büßenden alle Todsünden, deren sie sich nach einer sorgfältigen Prüfung bewußt sind, in der Beichte angegeben werden müssen, auch wenn sie noch so verborgen und gegen die zwei letzten Gebote des Dekalogs begangen sind, weil diese zuweilen den Geist schwerer verwunden, und gefährlicher sind als diejenigen, welche öffentlich begangen werden. Denn wenn auch die verzeihlichen Sünden, durch welche wir von der göttlichen Gnade nicht ausgeschlossen werden, und in welche wir häufiger verfallen, mit Recht und Nutzen und ohne irgend welche Präsumtion in der Beichte angegeben werden, wie die Sitte frommer Leute erweist, so können sie doch ohne Schuld verschwiegen und durch viele andere Mittel gesühnt werden. Da aber alle Todsünden, auch die gedachten, die Menschen zu Kindern des Zorns und Feinden Gottes machen, so muß auch für alle von Gott Verzeihung durch offene und ehrerbietige Beichte erworben werden. Indem daher die Christgläubigen alle Sünden, die sie im Gedächtniß haben, zu beichten sich bestreben, so legen sie ohne Zweifel alle der göttlichen Barmherzigkeit zur Verzeihung vor; denn wenn sich jemand schämt, dem Arzte eine Wunde zu entdecken, so kann der Arzt mit Medicin nicht heilen, was er nicht kennt. Es leuchtet überdieß ein, daß man bei der Beichte die Umstände angeben muß, wovon die Gestalt der Sünde abhängt, weil ohne diese die Sünden weder von dem Beichtenden vollständig dargelegt, noch den Richtern bekannt werden, und es unmöglich ist, daß sie über die Schwere der Vergehungen richtig urtheilen, und die schuldige Strafe auflegen können. Daher ist es widersinnig zu lehren, daß diese Umständlichkeit von müssigen Köpfen erdacht sei, oder daß man blos den Umstand beichten müsse, man habe gegen seinen Bruder gesündigt. Aber es ist auch gottlos, die Beichte, welche auf diese Weise vorgeschrieben wird, für unmöglich zu erklären, und sie eine Henkerqual der Gewissen zu nennen. Denn es ist bekannt,

daß in der Kirche von dem Büßenden nichts weiter gefordert wird, als daß ein jeder, nachdem er sich sorgfältig geprüft und alle Falten und Winkel seines Gewissens erforscht hat, nur diejenigen Sünden beichten soll, wodurch er seinen Gott und Herrn tödtlich beleidigt zu haben sich erinnert; daß aber die übrigen Sünden, welche ihm auf sein sorgfältiges Nachdenken nicht beifallen, im Allgemeinen als in derselben Beichte begriffen angesehen werden. Die Schwierigkeit dieser Beichte und die Scheu seine Sünden zu entdecken könnte freilich drückend scheinen, wenn sie nicht durch so viele Vortheile und Trostgründe erleichtert würde, welche allen, die zu diesem Sacramente würdig gehen, durch die Absolution auf das gewisseste zu Theil werden. Was übrigens die geheime Beichte bei dem Priester allein betrifft, so hat Christus freilich nicht verboten, daß jemand zur Züchtigung seiner Frevel und zu seiner Demüthigung sowohl, um andern ein Beispiel zu geben, als auch, um die beleidigte Kirche zu erbauen, seine Sünden öffentlich beichten kann; allein es ist in diesem göttlichen Gebote auch nicht verordnet, und würde auch durch kein menschliches Gesetz weislich verordnet werden, daß Vergehen, besonders geheime, durch öffentliche Beichte bekannt gemacht werden sollen. Da nun von den heiligsten Vätern mit großer und einmüthiger Uebereinstimmung die geheime sacramentalische Beichte, welche die h. Kirche von Anfang an gebraucht hat und noch gebraucht, immerfort empfohlen worden ist, so wird die eitle Verleumdung derjenigen augenscheinlich widerlegt, welche sie für dem göttlichen Gebote fremd, und eine menschliche Erfindung, welche von den Vätern auf dem Lateranensischen Concile ausgegangen sei, erklären. Denn die Kirche hat durch das Lateranensische Concil nicht beschlossen, daß die Christgläubigen beichten sollten, was, als nach dem göttlichen Gesetze nothwendig, schon eingeführt war, sondern daß das Gebot der Beichte einmal im Jahre von Allen und Jeden, wenn sie zu den Jahren des Verstandes gekommen wären, erfüllt werden sollte. Daher wird jetzt in der ganzen Kirche mit großem Nutzen der Gläubigen jene heilsame Sitte beobachtet, zu der heiligen und passenden Zeit der Quadragesimal-

fasten zu beichten, welche Sitte diese Synode als fromm billigt und beibehalten haben will.

6. In Betreff von dem Verwalter dieses Sacraments erklärt die Synode alle Lehren für falsch und der Wahrheit ganz entgegen, welche das Amt der Schlüssel verderblicherweise auf alle Andern, außer den Bischöfen und Priestern, ausdehnen, indem sie annehmen, daß die Worte des Herrn Matth. 16, 19. 18, 18. Joh. 20, 23. zu allen Christgläubigen ohne Unterschied wider die Einsetzung dieses Sacraments in dem Sinne gesagt seien, daß ein jeder die Macht habe, Sünden zu vergeben, öffentliche mit Zurechtweisung, verborgene durch eine freiwillige an irgend wen geschehene Beichte. Dieselbe lehrt auch, daß Priester, welche sich in einer Todsünde befinden, vermöge der bei der Ordination ihnen übertragenen Kraft des h. Geistes, als Christi Diener das Amt der Sündenvergebung ausüben, und daß diejenigen eine schlechte Meinung haben, welche schlechten Priestern diese Macht nicht beilegen. Obschon aber die Lossprechung des Priesters die Ertheilung einer fremden Wohlthat ist, so ist sie doch nicht ein nacktes Amt, entweder das Evangelium anzukündigen, oder die Vergebung der Sünden zu erklären, sondern gleichsam ein richterlicher Act, bei welchem gewissermaßen von dem Richter selbst ein Urtheil gesprochen wird. Und deshalb darf der Reuige sich mit seinem Glauben nicht dergestalt schmeicheln, daß er, auch ohne Reue, und ohne die ernste Absicht des Priesters, ihm die Sünden zu vergeben, durch seinen Glauben allein vor Gott wahrhaft losgesprochen sei. Denn ein Glaube ohne Buße würde keine Vergebung der Sünden bewirken, und derjenige würde gegen seine Seligkeit sehr gleichgültig sein, welcher die Lossprechung des Priesters als Scherz ansähe und nicht einen ernst Handelnden suchte.

7. Weil es nun die Natur und Art des Gerichts mit sich bringt, daß ein Urtheil gegen einen Untergebenen gefällt werde, so ist es immer die Ueberzeugung der Kirche gewesen, welche die Synode als vollkommen wahr bestätigt, daß diejenige Absolution nichts gelte, die ein Priester gegen einen solchen ausspricht, über den er keine ordinäre oder übertragene Gerichtsbarkeit hat. Nach

der Ansicht der h. Väter gehört aber gar sehr zur Disciplin des christlichen Volks, daß von schwerern Verbrechen nicht von jedwedem, sondern nur von den höchsten Priestern Absolution ertheilt werde. Deshalb konnten die Päpste nach ihrer kirchlichen Obergewalt mit Recht einzelne Fälle schwerer Verbrechen ihrem besondern Urtheile vorbehalten. Dasselbe ist auch allen Bischöfen, einem jeden in seiner Diöces, jedoch zur Erbauung und nicht zur Zerstörung, nach der ihnen verliehenen höhern Autorität als den übrigen niedrigern Priestern, gestattet, besonders in solchen Fällen, welche eine Excommunication zur Folge haben. Es stimmt aber mit der göttlichen Autorität überein, daß dieser Vorbehalt von Verbrechen nicht nur in der äußern Kirchenzucht, sondern auch vor Gott Gültigkeit habe. Damit aber niemand bei dieser Gelegenheit zu Grunde gehe, so hat die Kirche aus schonender Rücksicht verhütet, daß im Augenblicke kein Vorbehalt stattfinden soll, sondern daß deswegen alle Priester jegliche Büßende von allen Sünden und Strafen freisprechen können. Da die Priester außer diesem Falle bei den vorbehaltenen Fällen nichts vermögen, so sollen sie allein dazu die Büßenden zu bewegen suchen, sich zur Erlangung der Absolution an die höhern und gesetzmäßigen Richter zu wenden. In Betreff der Genugthuung erklärt die Synode für falsch und dem Worte Gottes fremd, daß die Schuld von Gott nicht erlassen werde, wenn nicht zugleich die ganze Strafe erlassen sei. Denn es finden sich deutliche und klare Beispiele in der h. Schrift, welche diesen Irrthum widerlegen. Und gewiß scheint auch die Art der göttlichen Gerechtigkeit zu fordern, daß diejenigen anders in die Gnade aufgenommen werden, welche vor der Taufe sündigen, als diejenigen, welche, einmal befreit aus der Knechtschaft der Sünde und des Dämons und nach erhaltener Gabe des h. Geistes, wissentlich den Tempel Gottes zu entweihen und den h. Geist zu betrüben sich nicht scheuen. Und es geziemt der Güte Gottes, daß uns die Sünden nicht ohne alle Genugthuung erlassen werden, so daß wir bei Gelegenheit das Sündigen leichtnehmend gleichsam zur Beleidigung und Schmach des h. Geistes in schwere Sünden gerathen, und den Zorn am

Tage des Zornes uns aufhäufen. Denn ohne Zweifel halten diese genugthuenden Strafen sehr von Sünden ab, schränken gleichsam mit einem gewissen Zügel ein, und machen die Büßenden für die Zukunft vorsichtiger und wachsamer, heilen auch die Ueberbleibsel der Sünden, und heben die fehlerhaften, aus einem schlechten Wandel entsprungenen Eigenschaften durch entgegengesetzte tugendhafte Handlungen auf. Auch ist niemals in der Kirche Gottes zur Abwendung einer vom Herrn drohenden Strafe ein anderer Weg für sicherer gehalten worden, als daß die Menschen diese Werke der Buße mit wahrem Seelenschmerze vollbringen. Dazu kommt, daß wir, während wir bei der Genugthuung für die Sünden leiden, ähnlich werden Christo Jesu, der für unsere Sünden genuggethan hat, und von dem unsere ganze Genugsamkeit ist, indem wir dadurch zugleich das sicherste Unterpfand erhalten, daß wir auch werden mit verherrlicht werden, wenn wir mit leiden. Jedoch ist unsere Genugthuung, welche wir für unsere Sünden leisten, nicht der Art, daß sie nicht durch Jesum Christum komme; denn soweit wir von uns sind, vermögen wir nichts, wenn aber der mitwirkt, der uns kräftig macht, vermögen wir Alles. Daher hat der Mensch keine Ursache sich zu rühmen, sondern unser ganzer Ruhm besteht in Christo, in dem wir leben, verdienen, genugthun, wenn wir würdige Früchte der Buße bringen, welche durch ihn ihre Kraft haben, von ihm dem Vater dargebracht, und durch ihn vom Vater angenommen werden. Es sollen also die Priester des Herrn, soviel Geist und Klugheit an die Hand giebt, nach Beschaffenheit der Verbrechen und den Kräften der Büßenden, heilsame und zweckmäßige Genugthuungen auflegen, damit sie nicht aus Nachsicht gegen Sünden und Büßende leichte Werke für schwere Vergehungen auflegen, und an fremden Sünden theilnehmen. Sie mögen aber vor Augen haben, daß die aufzulegende Genugthuung nicht nur zur Bewahrung des neuen Lebens und zur Heilung der Schwäche, sondern auch zur Strafe und Züchtigung der vergangenen Sünden dienen soll. Denn die Schlüssel der Priester sind nicht allein zum Lösen, sondern auch zum Binden gegeben, wie die alten Väter glauben und

lehren. Deswegen aber glaubten sie nicht, daß das Sacrament der Buße ein Gerichtshof des Zornes und der Strafen sei, was nie ein Katholik geglaubt hat, so daß durch unsere Genugthuungen die Kraft des Verdienstes und der Genugthuung unsers Herrn Jesu Christi entweder verdunkelt, oder von einer Seite geschwächt werde. Indem dieses die Neuerer einsehen wollen, lehren sie, die beste Buße sei ein neues Leben in dem Sinne, daß sie Kraft und Nutzen der Genugthuung aufheben.

9. Ueberdies ist die göttliche Barmherzigkeit so groß, daß wir nicht blos durch Strafen, die wir uns zur Züchtigung der Sünde aus freien Stücken auflegen, oder uns von dem Priester nach dem Maße unsers Vergehens aufgelegt werden, sondern auch durch geduldige Ertragung zeitlicher, von Gott uns aufgelegter, Plagen bei Gott dem Vater durch Jesum Christum genugthun können.

In 15 Kanones werden darauf folgende Lehren über das Sacrament der Buße verdammt: daß die Buße in der katholischen Kirche kein wahres und eigentliches Sacrament sei, für die Gläubigen von unserm Herrn Jesus Christus eingesetzt, so oft sie nach der Taufe in Sünden gerathen; daß die Taufe zugleich ein Sacrament der Buße sei, als ob diese beiden Sacramente nicht unterschieden seien, und also die Buße nicht mit Recht das zweite Bret nach dem Schiffbruche genannt werde; daß die Worte des Herrn Joh. 20, 22. 23. Matth. 16, 9. nicht von der Macht, die Sünden zu vergeben und zu behalten, bei dem Sacramente der Buße zu verstehen seien, wie sie die katholische Kirche von Anfang an immer verstanden hat, sondern daß sie sich, wider die Einsetzung des Sacraments, auf die Autorität das Evangelium zu predigen bezögen; daß zu einer vollständigen und vollkommenen Erlassung der Sünden nicht drei Acte bei dem Büßenden gleichsam als die Materie des Sacraments der Buße, nämlich Reue, Beichte und Genugthuung, welche die drei Theile der Buße heißen, erforderlich seien, sondern daß es nur zwei Theile der Buße gebe, den durch Erkenntniß der Sünde eingeflößten Schrecken, und den aus dem Evangelium geschöpften Glauben an die Vergebung

unserer Sünden um Christi willen; daß diejenige Reue, welche durch Untersuchung, Zusammenstellung und Verabscheuung der Sünden bei Erwägung seiner Jahre im Kummer des Herzens, bei Abwägung der Schwere, Vielheit, Abscheulichkeit seiner Sünden, des Verlustes der ewigen Seligkeit und der Zuziehung ewiger Verdammniß mit dem Vorsatze eines bessern Lebens erzeugt werde, kein wahrer und nützlicher Schmerz sei, nicht auf die Gnade vorbereite, sondern einen Heuchler und größern Sünder mache, ein gezwungener und kein freier und freiwilliger Schmerz sei; daß die sacramentliche Beichte nicht nach göttlichem Rechte eingesetzt und zum Heile nothwendig sei, und daß die geheime Beichte an den Priester allein, welche die katholische Kirche von Anfang an beobachtet habe und beobachte, der Einsetzung und der Verordnung Christi fremd und eine menschliche Erfindung sei; daß es bei dem Sacramente der Buße zur Vergebung der Sünden nicht nothwendig sei, alle und jegliche Todsünden zu bekennen, deren man sich nach schuldigem und sorgfältigem Nachdenken erinnere, auch die geheimen und welche wider die zwei letzten Gebote des Dekalogs sind, und auch die Umstände, welche die Art der Sünde bestimmen, sondern daß diese Beichte nur nützlich sei, um den Reuigen zu unterrichten und zu trösten, und ehemals nur gebraucht worden sei, um eine kanonische Genugthuung aufzulegen; daß diejenigen welche alle Sünden beichten wollen, der göttlichen Barmherzigkeit nichts zu verzeihen übrig lassen wollten; daß es nicht erlaubt sei, verzeihliche Sünden zu beichten; daß eine Beichte aller Sünden, wie sie die Kirche beobachte, unmöglich sei, und als menschliche Tradition von den Frommen abgeschafft werden müsse, oder daß zu derselben nicht alle und jede Christgläubigen beiderlei Geschlechts (nach der Verordnung des großen Lateranensischen Concils) in jedem Jahre einmal verpflichtet seien, und deshalb man den Christgläubigen abrathen solle zur Quadragesimalzeit zu beichten; daß die sacramentale Absolution des Priesters kein richterlicher Act, sondern ein bloßer Dienst sei, um dem Beichtenden die Erlassung seiner Sünden anzukündigen und zu erklären, wobei er nur zu glauben brauche, daß er

absolvirt sei, oder der Priester absolvire nicht ernstlich, sondern aus Scherz, oder es werde keine Beichte des Reuigen erfordert, damit der Priester ihn absolviren könne; daß in einer Todsünde sich befindende Priester keine Gewalt zu binden und zu lösen haben, und daß die Priester nicht allein Diener der Absolution seien, sondern daß zu allen und jeden Christgläubigen die Worte Matth. 16, 19. 18, 18. Joh. 20, 23. gesagt seien, so daß jedweder von Sünden lossprechen könne, von öffentlichen durch Zurechtweisung, von geheimen durch eine freiwillige Beichte; daß die Bischöfe kein Recht haben, sich Fälle vorzubehalten, außer in Beziehung auf die äußere Zucht, und daß deswegen ein Vorbehalt von Fällen nicht hindere, daß ein Priester von den vorbehaltenen wirklich absolvire; daß von Gott immer Strafe und Schuld zugleich erlassen werde, und daß die Genugthuung der Reuigen keine andere sei, als der Glaube, welcher die Genugthuung Christi ergreife; daß für Sünden in Hinsicht auf zeitliche Strafe Gott keineswegs wegen der Verdienste Christi durch Strafen, die er auferlegt, und welche mit Geduld getragen werden, oder welche vom Priester auferlegt werden, oder von freien Stücken übernommen werden, als Fasten, Gebete, Almosen oder andere Werke der Frömmigkeit genuggethan werde, und daß deshalb nur ein neues Leben die beste Buße sei; daß die Genugthuungen, womit die Büßenden mittels Jesu Christi ihre Sünden loskaufen, kein Gottesdienst, sondern menschliche Erfindungen seien, welche die Lehre von der Gnade, den wahren Gottesdienst und selbst die Wohlthat des Todes Christi verdunkelten; daß die Schlüssel der Kirche nur zum Lösen, nicht zum Binden gegeben seien, und deshalb die Priester, wenn sie den Beichtenden Strafen auflegten, gegen den Zweck der Schlüssel und gegen die Anordnung Christi handelten, und daß es Dichtung sei, wenn die Kraft der Schlüssel aufgehoben werde, bleibe ewige und zeitliche Schuld meistentheils zu lösen übrig.

Zunächst sanctionirte die Synode die Buße als eigentliches und wahres Sacrament, was von den Reformatoren nur im weitern Sinne zugegeben wurde. Als Element des Sacraments

betrachtet die katholische Kirche Reue, Bekenntniß und Genugthuung, als Form desselben die Absolution des Priesters. In dem Elemente erblickten die Reformatoren nichts weiter als ein Vertrauen auf eigene Werke und verwarfen dasselbe schlechthin, an seine Stelle die Lossprechung des Geistlichen unter Erneuerung der uns um Christi willen verheißenen Vergebung der Sünden setzend. Die Synode schied streng zwischen dem Sacramente der Taufe und dem Sacramente der Buße: der in der Taufe erlangte Gnadenstand kann durch künftige Sünden verloren gehen, und das Sacrament der Buße ist dazu geordnet, um wieder in den Gnadenstand einzugehen, wogegen die Reformatoren die uns in der Taufe gethane Verheißung der Vergebung der Sünden als fortwirkend betrachteten. Die Form des Sacraments, insofern den Priestern die eigentliche Macht Sünden zu vergeben beigelegt wurde, ward von den Reformatoren ebenfalls verworfen. Von besonderer Wichtigkeit war die Bestimmung der Synode über die Bestandtheile der Buße. Die Reformatoren nahmen blos zwei Acte der Buße an: Das Gesetz soll uns über unsern sündhaften Zustand einen Schrecken einflößen, und das Evangelium uns mit dem Troste des Glaubens an die Vergebung unserer Schuld um des Gehorsams Christi willen aufrichten. Die katholische Kirche verwarf diesen Glauben, der uns blos ein fremdes Verdienst zurechne, bei der Buße, und faßte den Glauben als Grund der Buße dergestalt auf, daß er die Ueberzeugung von der Vergebung unserer Sünden unter der Bedingung sei, als wir die in der Buße vorgeschriebenen Werke vollbringen. Als solche Werke bestimmte die katholische Kirche drei: die Reue (contritio), die Beichte (confessio), die Genugthuung (satisfactio). Die Reue ist ein freiwilliger Act des Sünders, welcher in den Schmerz über seine Sünden den ernsten Vorsatz einschließt, ferner nicht weiter zu sündigen; insofern bereitet sie auf die Gnade vor. Da die katholischen Theologen diese Reue aus den natürlichen Kräften des Menschen herleiteten, so nannte Luther dieselbe Heuchelei und Bestärkung in der Sünde, ein Ausdruck, den bereits Papst Leo X. verdammt hatte, und welchen die Synode abermals (auch gewiß

mit Recht) verdammte. Bei der Beichte verwarfen die Reformatoren die Bestimmung der Synode, daß man dem Priester alle (Tod-) Sünden beichten müsse, deren man sich bewußt sei, und daß man nur unter dieser Bedingung die Vergebung derselben bei Gott zu erwarten habe, und eröffneten dem Sünder, unter der Bedingung aufrichtiger Reue, den unmittelbaren Zutritt zur göttlichen Barmherzigkeit. Indem sie sich auf das Beispiel Johannes des Täufers und Christi beriefen, welche bei ihren Ermahnungen zur Buße keine ins Einzelne gehende Aufzählung der Sünden verlangten, erklärten sie eine allgemeine Beichte für hinlänglich, besonders aber sollten die das Gewissen beunruhigenden Sünden gebeichtet werden, jedoch nicht, um durch den Geistlichen Vergebung derselben zu erlangen, sondern um durch ihn Anweisung zu erhalten, wie man sich mit der göttlichen Barmherzigkeit beruhigen könne. Zugleich erklärten sie allein diejenige Beichte, welche unmittelbar vor Gott abgelegt werde, nach dem göttlichen Gesetze für nothwendig. Auch ermangelten die Reformatoren nicht, den geschichtlichen Ursprung der Ohrenbeichte nachzuweisen, nämlich daß dieselbe erst von dem Papste Innocenz III. auf dem Lateranensischen Concile angeordnet worden sei, während zuvor viele fromme Kirchenlehrer eine solche Beichte durchaus nicht für nothwendig erklärt hätten. Die priesterliche Absolution erklärte die Synode für eine in der den Priestern von Christo übertragenen Macht zu binden und zu lösen begründete gerichtliche Handlung, die Sünden nach der Beschaffenheit und Größe der vorhergegangenen Reue zu vergeben. Die Reformatoren verwahrten sich zwar dagegen, daß sie die Absolution für keine leere Ceremonie erklärten, sondern dieselbe als eine nothwendige kirchliche Handlung betrachteten, indem die göttliche Barmherzigkeit durch den Geistlichen, als ihr Werkzeug, die Vergebung der Sünden verheiße, aber sie erklärten sich doch entschieden gegen das hierarchische Element in der Absolution, wonach der priesterlichen Handlung an sich eine die Sündenvergebung bewirkende Kraft beigelegt wurde. Daneben setzten sie freilich bei der Vergebung der Sünden Alles auf Rechnung des, die uns in Christo dargebotene

Gnade ergreifenden, Glaubens, nichts aber auf die Beschaffenheit der uns erfüllenden Reue. Gegen die Lehre des Concils von dem Vorbehalt einzelner Fälle, kraft welchem die Vergebung der Sünden nach ihrer Größe von den verschiedenen klerikalischen Graden abhängig gemacht wurde, so daß gewisse Sünden nur der Papst, andere nur ein Bischof u. s. w. vergeben konnte, wiesen die Reformatoren darauf hin, daß die Verheißung der Vergebung unserer Sünden durch jeden ordentlich von der Kirche berufenen Geistlichen verwirklicht werden könne. In der Lehre von der Genugthuung sprachen die Reformatoren dem Menschen das Vermögen, für dieselbe irgendwie mitzuwirken, schlechthin ab, und fanden dieselbe allein in der Erfüllung des Sittengesetzes und der Büßung der Strafen für die Sünden der Welt durch den Erlöser, wogegen die Synode die Lehre von der alleinigen Genugthuung für die menschlichen Sünden durch die im Glauben angeeignete stellvertretende Genugthuung Christi verwarf, und den Begriff der Genugthuung dahin bestimmte, daß die nach der Taufe begangenen Sünden durch gute, Gott wohlgefällige Werke vor ihm ausgesöhnt werden müßten. Thomas von Aquino lehrte über diesen Punkt, da bei der Genugthuung ein Aequivalent im Verhältniß zur Sünde gefordert werde, so finde hier nicht ein quantitatives, sondern ein qualitatives Aequivalent statt, und der Mensch könne nur insofern Gott genugthun, als er seinerseits thue soviel er vermöge, und Gott dasselbe aus Gnade als Aequivalent annehme, und in diesem Sinne drang die Synode darauf, daß zur Tilgung der nach der Taufe begangenen Sünden unsere eigene Genugthuung erfordert werde. Die Beweise, welche die katholischen Theologen für diese Lehre beibrachten, daß Paulus Röm. 8 sagt, wir würden durch Leiden Christo gleichgestaltet, oder an einer andern Stelle, er vermöge Alles durch den, der ihn mächtig mache, Christum, oder Kolosser 1, 24., er mache durch die Wunden an seinem Leibe die Leiden Christi vollständig — waren nicht so gesucht und verdreht, als wofür sie die Protestanten erklärten. Die Werke, durch welche die katholische Kirche die Genugthuung zu erreichen strebte, wurden als todter Werkdienst, der zur innern

Heiligung des Menschen in keiner wesentlichen Beziehung stehe, von den Protestanten mit Recht verworfen. Endlich verdammte die Synode, daß die Protestanten das christliche Leben nach der Buße ein neues Leben nannten, indem sie dasselbe allein aus der uns in Christo verheißenen Vergebung unserer Schuld herleiteten, und betrachtete dasselbe andererseits einseitig nur als eine höhere Entwickelung unsers christlichen Lebens durch die Kraft unserer guten Werke.

Die Lehre von dem Sacramente der letzten Oelung wurde in drei Kapiteln vorgetragen.

1. Die h. Oelung ist als ein wahres und eigentliches Sacrament des Neuen Testaments von dem Herrn Christus eingesetzt worden, wie Marcus 4, 13. andeutet, und der Apostel Jacobus, der Bruder des Herrn, 5, 14. 15. den Gläubigen es empfiehlt und bekannt macht, indem er, wie die Kirche aus der Ueberlieferung weiß, von der Materie, der Form, dem eigentlichen Verwalter und der Wirksamkeit dieses heilsamen Sacraments redet. Nach der Einsicht der Kirche ist die Materie das vom Bischof geweihte Oel, indem die Salbung die Gnade des h. Geistes, womit auf unsichtbare Weise die Seele des Kranken gesalbt wird, auf sehr passende Weise darstellt, und die Form die Worte: Durch dieselbe Salbung ꝛc. 2. Die Sache und Wirkung des Sacraments besteht in der Gnade des h. Geistes, durch welche Fehler und Ueberbleibsel der Sünden abgewaschen, die Seele des Kranken durch Erweckung des Vertrauens auf die göttliche Barmherzigkeit erleichtert und gestärkt wird, so daß der Kranke die Unbequemlichkeiten und Leiden seiner Krankheit leichter erträgt und den Anläufen des Teufels leichter widersteht, und zuweilen die Gesundheit des Leibes, wenn es dem Heile seiner Seele zuträglich ist, erlangt. 3. Die eigentlichen Verwalter dieses Sacraments sind die Presbyter, worunter nicht die Aeltesten und Vornehmsten im Volke zu verstehen sind, sondern entweder die Bischöfe oder die Priester, welche von denselben nach der Ordnung durch Auflegung der Hände des Presbyteriums ordinirt sind. Diese Salbung soll vornehmlich tödtlich Kranken zu Theil werden, wes-

halb sie auch das Sacrament der Auswanderer (sacramentum exeuntium) genannt wird, und wenn Kranke nach erhaltener Oelung wieder gesund werden, so können sie des Beistandes dieses Sacramentes von Neuem theilhaftig werden, wenn sie wiederum in eine lebensgefährliche Krankheit gerathen. Deshalb sind diejenigen auf keine Weise zu hören, welche gegen den offenen und klaren Ausspruch des Apostels Jacobus lehren, daß diese Salbung ein menschliches Gedicht und ein von den Vätern erhaltener Gebrauch, aber kein mit einer Verheißung der Gnade verbundener göttlicher Befehl sei, und daß dieselbe in der ersten Kirche sich auf die Gnadengabe der Krankenheilung beziehe, welche nachher aufgehört habe. Daran schlossen sich vier Kanones, wodurch folgende Sätze verdammt wurden: Daß die letzte Oelung kein von Jesus Christus eingesetztes Sacrament des Neuen Bundes, sondern nur ein von den Vätern eingeführter Gebrauch, oder eine menschliche Erfindung sei; daß die letzte Oelung keine Gnade mittheile, die Sünden nicht erlasse, dem Kranken keine Erleichterung verschaffe, sondern als eine der ersten Kirche verliehene Gabe der Heilung gegenwärtig aufgehört habe; daß der Gebrauch der letzten Oelung von der römischen Kirche nicht im Sinne des Apostels Jacobus beobachtet werde, weshalb derselbe geändert werden müsse, und von den Christen ohne Sünde vernachlässigt werden könne; daß die Presbyter, welche nach Jacobus zu den Kranken geführt werden sollen, um ihn zu salben, nicht die vom Bischof ordinirten Priester, sondern die Aeltesten, dem Alter nach, von einer jeden Gemeinde seien, und daß darum der Verwalter der letzten Oelung nicht der Priester allein sei.

Gegen das Sacrament der letzten Oelung wendeten die Protestanten ein, daß die mit der Taufe und dem Nachtmahle verbundene Verheißung der Vergebung der Sünden ein und für allemal dasselbe unnöthig mache. Sodann vermißten sie das äußere Zeichen, indem die Heilung mit Oel blos zufällig und von Christo nicht eigentlich angeordnet sei, wogegen nach Marc. 10. eher die Auflegung der Hände bei Krankenheilungen als seine Anordnung angesehen werden könne. Sie vermißten ferner die

Anordnung der Salbung mit Oel durch Christus für alle Zeiten, was doch zu einem Sacramente wesentlich erfordert werde. Die Gabe der Krankenheilung sei nur der ersten Kirche eigen gewesen, und nachdem diese aufgehört habe, könne es auch kein Sacrament der Oelung geben. Die beim Jacobus damit verbundene Verheißung der Sündenvergebung nahmen die Protestanten nicht im sacramentlichen Sinne, sondern nur in dem Sinne, in welchem dieselbe mit allen Wunderwerken des Neuen Testaments verbunden sei, sofern sie nicht blos äußere Handlungen seien, sondern auch auf den Seelenzustand in Beziehung stehen sollten. Sie machten darauf aufmerksam, daß Marcus und Jacobus nur von körperlicher Heilung reden, ohne an die letzte Oelung eines Sterbenden im Sinne der katholischen Kirche im Geringsten zu denken. Sie verwarfen die Auslegung des σώζεσθαι und ἐγείρειν beim Jacobus von der Auferweckung der Todten und dem ewigen Leben, und verstanden diese Worte von dem Genesen und dem Aufstehen von der Krankheit. Aus der Geschichte bewiesen sie, daß der alten Kirche ein Sacrament der letzten Oelung unbekannt gewesen sei.

Endlich wurde noch das Reformationsdecret publicirt, durch welches die Hindernisse, die den Bischöfen bei Bestrafung lasterhafter Geistlichen entgegenstanden, hinweggeräumt werden sollten; dann aber auch einige Vorschriften in Betreff anderer Gegenstände erlassen.

Von der Suspension des Concils am 28. April 1552 auf zwei Jahre und den Ursachen derselben ist im zweiten Bande die Rede gewesen. Verschiedene Hindernisse machten aus dem zweijährigen Aufschub einen zehnjährigen. Nach dem Passauer Vertrage und dem Augsburger Religionsfrieden hatte das Concil für Deutschland wenig Interesse. Papst Julius III. wünschte aus Besorgniß, daß das Concil am Ende eine Reform im Sinne des Episcopalsystems durchführen möchte, den Grund einer Wiedereinberufung desselben dadurch hinwegzunehmen, daß er eine Reform der Kirche unter seiner Autorität durchzuführen beschloß, darüber Verhandlungen im Cardinalcollegium hielt, und eine

Reformationscommission niedersetzte, wiewohl das Werk denselben Ausgang nahm, wie unter Paul III. (Salig, Hist. der Augsb. Confession. Th. II. S. 47.) Unter seinem Nachfolger, Paul IV. (1555—1559) machten einige Fürsten auf eigene Hand kirchliche Aenderungen: König Ferdinand erlaubte seinen Unterthanen den Kelch im Januar 1556, der Herzog Albert von Baiern am 21. Mai 1556. (Salig, Historie der Augsb. Conf. Th. III. S. 8. 13.) Der König von Polen suchte 1556 dringend darum nach, weil die Landboten ihn auf dem Reichstage zu Petricov 1555 hart mit der Reformation drängten. (Salig Th. II. S. 597.) Wenn auch solche Schritte dem Papste das Concil ins Gedächtniß riefen, so ließ ihn doch der unglückliche Krieg, in welchen er mit Spanien um diese Zeit verwickelt war, wo Alba selbst Rom bedrohte, nicht ernstlich an dasselbe denken. König Ferdinand wurde auf dem Churfürstentage zu Frankfurt im März 1558 zum Kaiser gewählt, und schlug auf seinem ersten Reichstage zu Augsburg 1559 den Ständen das Concil als ein Mittel der Wiedervereinigung der getrennten Religionsparteien vor, weshalb der Papst seine Anerkennung als Kaiser verweigerte. Bei dem Frieden von Cambrai zwischen Spanien und Frankreich vom 3. April 1559 lautete ein Friedensartikel: „Beide Könige sollten alles Mögliche thun zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten und zu der Reformation der Kirche, und daher zur Wiederherstellung des Concils.“ An 18. Aug. 1559 starb Papst Paul IV. Bei dem Eintritte ins Conclave am 5. September wurden 2 Artikel aufgesetzt, die der gewählte Papst vor dem Antritte seines Pontificats beschwören müsse: Anerkennung Ferdinand's als deutschen Kaisers, — Wiederherstellung des Concils. Der neue Papst, Pius IV., (1559—1565) erkannte Ferdinand als deutschen Kaiser an, eröffnete das Concil wieder und beschloß es auch gänzlich. Der Hauptantrieb zum Concile kam aber nun aus Frankreich, und zwar so dringend, daß der Papst ihm nachgeben mußte. Als durch das Umsichgreifen der Reformirten in Frankreich die innere Verwirrung von Tag zu Tag zunahm, berief König Franz II. (oder vielmehr die Regentin, seine Mutter, Catharina de Medicis)

im August 1560 eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Stände nach Fontainebleau, um über die Religionsangelegenheit zu rathschlagen, woselbst der Beschluß gefaßt wurde, wofern der Papst kein Concil berufe, müsse man sich nothgedrungen in Frankreich selbst helfen, was allein durch Berufung eines französischen Nationalconcils geschehen könne. Der Papst gerieth auf die Nachricht hiervon in keine geringe Bestürzung. Würde Frankreich durch ein eigenes Nationalconcil seinen Religionsbeschwerden abhelfen, so würde dieses für andere katholische Länder ein Beispiel sein, ein Gleiches zu thun, wodurch die Gestaltung selbstständiger Nationalkirchen eingeleitet, und eine gänzliche Trennung derselben von Rom herbeigeführt werden könne, — das war ein Gedanke, welcher den Papst in eine noch größere Besorgniß versetzte, als die durch Luther herbeigeführte Spaltung. Als nun der Papst zur Wiedereröffnung des Concils schreiten wollte, verlangten der Kaiser Ferdinand und die Franzosen, es solle, um der Protestanten willen, ein neues Concil sein, die Spanier und Italiäner wollten dagegen nur eine Fortsetzung des einen Concils. In der Indictionsbulle vom 29. Nov. 1560 auf Ostern 1561 suchte der Papst beide Parteien zufrieden zu stellen, sah aber doch das Concil als eine Fortsetzung des frühern an. (Le Plat, Mon. IV.) Der Papst sendet alsbald die Bulle an alle Fürsten, und läßt die meisten noch durch eigene Gesandte einladen, auch die Protestanten. Die protestantischen Fürsten Deutschlands stellten jedoch auf einem Tage zu Naumburg am 3. Febr. 1561 die päpstlichen Breven mit der Aufschrift dilecto filio dem Nuntius unentsiegelt zurück, weil sie den Bischof von Rom nicht als ihren Vater anerkannten. Im September 1561 war eine Versammlung der französischen Bischöfe und Stände zu Poissy und ein Colloquium mit den Evangelischen daselbst, wo alle französischen Bischöfe und Prälaten provisorisch (bis zum Concile) die communio sub utraque forderten. (Salig II., 236.) Endlich erfolgte die Wiedereröffnung des Concils zu Trient, am 18. Januar 1562.

Wir überschlagen wieder diejenigen Sessionen, welche sich mit bloßen Förmlichkeiten beschäftigten, und erwähnen von der

achtzehnten am 26. Februar, daß sie den von Paul IV. bereits veranstalteten Index librorum prohibitorum (Bulle gegen die Ketzer vom 15. Februar 1558, Index libr. prohib. bis 1559) fortzuführen beabsichtigte, wozu auch eine Commission von 18 Censoren niedergesetzt wurde, daß aber die Sache, weil Kaiser Ferdinand dagegen protestirte, unterblieb. Am 8. März publicirte die Synode einen Geleitsbrief für die Protestanten, denselben, wie er in der 15. Sitzung publicirt wurde, nur erhielt er, außer der deutschen Nation, die besondere Ausdehnung auf andere Nationen. Erst mit der 21. Session am 16. Julius nahm die Thätigkeit der Synode für das Dogma wieder ihren Anfang. Man handelte in derselben von der Communion unter einerlei Gestalt, einem Gegenstande, den man bereits früher, bei der Lehre von dem Sacramente des Nachtmahls, berührt hatte, den man aber aus einer besonders dringenden Ursache einer gründlichen Untersuchung unterwerfen mußte. Wenn auch die Katholiken den Protestanten in jeder Hinsicht zuwider waren, so gaben sie ihnen doch in der Communion unter beiderlei Gestalt Recht. Daher gab Kaiser Ferdinand den Bitten seiner Unterthanen in seinen Erbstaaten, der Herzog von Baiern den Bitten seiner Unterthanen nach, und gestatteten denselben vorläufig den Genuß des Kelchs. Dringend war das Gesuch des Königs Karl IX. von Frankreich an den Papst, den Franzosen den Kelch zu gewähren. Der Papst hielt darüber Rath, konnte aber zu keinem Entschlusse kommen und verwies die Sache an das Concil. Die französischen Gesandten und viele Prälaten begehrten Aufschub, bis die Nichtankunft der Protestanten entschieden sei; die Kaiserlichen drangen auf Gewährung des Kelchs. Am 27. Junius hielt der baierische Gesandte, Dr. Augustin Baumgärtner, eine äußerst freimüthige Rede, worin er auf Reformation des Klerus, bessere Bildung desselben, Aufhebung des Cölibats und Gewährung des Kelches für die Laien drang. (Joseph v. Hormeyr, Taschenbuch für d. vaterl. Gesch. Neue Folge. 3. Jahrg. 1832. S. 130.)

Das Lehrdecret, welches die Synode publicirte, bestand aus 4 Kapiteln: 1. Die Laien und diejenigen Geistlichen, welche nicht

Messe lesen, sind durch kein göttliches Gebot zum Genusse des h. Altarssacraments unter beiden Gestalten verpflichtet, und man kann auf keine Weise, ohne den Glauben zu verletzen, daran zweifeln, daß ihnen die Communion unter Einer Gestalt zum Heile zureichend sei. Denn Christus hat weder bei der Einsetzung dieses Sacraments unter beiden Gestalten allen Gläubigen den Empfang beider Gestalten zur Pflicht gemacht, noch bei Johannes Kap. 6 die Communion unter beiden Gestalten empfohlen, wie es nach den verschiedenen Erklärungen der heiligen Väter und Lehrer verstanden werden muß. Denn derjenige, welcher sagte: „Wenn ihr nicht das Fleisch des Menschensohnes esset und sein Blut trinket, werdet ihr das Leben nicht in Euch haben," sprach auch: „Wer von diesem Brote isset, wird ewig leben." Und Christus, der da spricht: „Wer mein Fleisch isset und mein Blut trinket, der hat das ewige Leben," sagt auch: „Das Brot, das ich geben werde, ist mein Fleisch, für das Leben der Welt."

2. Der Kirche steht immerwährend die Gewalt zu, über Ausspendung der Sacramente, mit Beibehaltung des Wesentlichen, nach Befinden der Umstände, Verfügungen zu treffen. Dieses scheint auch der Apostel nicht undeutlich angegeben zu haben, wenn er sagt: „Also halte uns der Mensch für Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes." Und dieser Gewalt bedient er sich wirklich, da er Anordnungen über den Gebrauch dieses Sacraments trifft, mit dem Beisatze: „Das Uebrige werde ich, wenn ich zu Euch komme, verfügen." 1. Korinth. 6, 1. 11, 34. Aus diesem Grunde hat die Kirche, obgleich anfangs der Gebrauch beider Gestalten nicht selten war, dennoch die Uebung des Sacraments unter Einer Gestalt zum Gesetze gemacht.

3. Auch unter Einer Gestalt ist der ganze Christus unversehrt erhalten, und wird das Sacrament wahrhaftig genossen, ohne einer zum Heile nothwendigen Gnade beraubt zu werden.

4. Die den Gebrauch der Vernunft noch entbehrenden Kinder sind nach keiner Nothwendigkeit zur sacramentlichen Communion des Altarssacraments verpflichtet, weil sie, durch das Taufbad wiedergeboren und Christo einverleibt, die schon erlangte

Gnade der Kinder Gottes in jenem Alter nicht verlieren können; ohne gerade den entgegengesetzten Gebrauch des Alterthums zu verdammen, zu dem es nach Beschaffenheit der Zeit billige Ursache hatte.

In vier Kanones wurden folgende Sätze verdammt: Die Communion unter beiderlei Gestalt sei auf göttliches Gesetz gegründet; die Kirche habe geirrt, sie den Laien zu untersagen; es werde nicht so viel unter einer, als unter beiden Gestalten empfangen, indem man nicht alles genieße, was Jesus Christus eingesetzt habe; die Communion der Kinder, bevor sie zum Gebrauch der Vernunft gelangen, sei nothwendig und auf ein göttliches Gesetz gestützt.

Die Synode läugnete nicht und konnte auch nicht läugnen, daß die Communion unter beiderlei Gestalt eingesetzt sei, aber sie läugnete, daß in der h. Schrift ein göttliches Gebot in der Art der Einsetzung für die Laien gegeben sei, das Sacrament unter beiderlei Gestalt zu genießen, und wollte aus Schriftstellen die Rechtmäßigkeit des Genusses unter einerlei Gestalt darthun. Dazu behauptete sie, daß der Kirche die Gewalt zustehe, bei der Ertheilung der Sacramente, wofern nur das Wesen derselben nicht geändert werde, solche Veränderungen anzuordnen, die der Nutzen des Empfangenden, oder die Würde des Sacraments erheische. Ob nun schon zu Anfange in der Kirche der Gebrauch beider Gestalten nicht selten gewesen sei, so habe sich doch die Kirche, da diese Gewohnheit schon weit und breit abgekommen gewesen sei, aus triftigen und gerechten Gründen bewogen gefunden, den Genuß unter einer Gestalt zu billigen und gesetzlich zu machen. Mithin müsse man, ungeachtet der Einsetzung unter beiderlei Gestalten, dennoch glauben, daß unter einer Gestalt der ganze Christus und das wahre Sacrament empfangen werde. Sie verdammte aus diesem Grunde die Lehre, daß alle Christen das Sacrament des Nachtmahls unter beiderlei Gestalt empfangen müßten, und daß unter einerlei Gestalt Christus nicht ganz empfangen werde; doch wollte sie nicht in Abrede stellen, daß Einzelnen oder ganzen Völkern und Reichen aus besondern und

wichtigen Gründen der Kelch gestattet werden könne, behielt sich aber die Entscheidung über diese Sache auf eine andere Zeit vor.

Dawider stritten die Protestanten mit siegenden Gründen. Von Schriftbeweisen für die Communion unter einerlei Gestalt wollten sie, da dieselben in der That gesucht und gezwungen waren, nichts hören, sondern sie hielten sich an die Einsetzung, erklärten dieselbe für wesentlich zum Sacramente gehörig, und nannten die Entziehung des Kelchs eine frevelhafte Verstümmelung, ja Vernichtung des Sacraments, wozu die Kirche unter keiner Bedingung ein Recht haben könne. Sie beriefen sich auf die katholische Kirche selbst, in welcher ganze Nationen und gelehrte und fromme Geistliche und Theologen die Kelchentziehung für widerrechtlich erklärt hätten. Sie führten den Beweis aus der Geschichte, daß die Kirche länger als ein Jahrtausend von der Kelchentziehung durchaus nichts gewußt habe, daß dieselbe in der griechischen Kirche bis jetzt nicht eingeführt sei, daß man auch in der frühern Kirche von einer Lehre der Concomitanz, worauf man diesen Gebrauch gründe, nichts gewußt habe. Erst die Synode zu Kostnitz habe diesen Gebrauch in der Kirche gesetzlich gemacht. Wenn die Protestanten den Katholiken den Vorwurf machten, daß sie aus dem Grunde an der Kelchentziehung so fest hielten, weil sie fürchteten, wofern sie diesen von der Kirche sanctionirten Gebrauch aufgäben, daß alsdann ein Zweifel an der Untrüglichkeit der katholischen Kirche überhaupt hieraus hervorgehen würde, so lag doch der eigentliche Grund davon in dem einmal angenommenen Dogma von einer Transsubstantiation, um jede Verschüttung des Blutes Christi zu verhüten, und die theilweise Gewährung des Kelches war der Begünstigung eines Schisma fast gleich zu einer Zeit, wo ohnehin der Proceß der Auflösung die katholische Kirche ergriffen hatte. Endlich machten die Protestanten auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche die Einführung dieses Mißbrauchs gehabt habe, wie man zuerst, aus Furcht den Wein zu verschütten, das Brot in den Wein getunkt und den Communicanten gegeben habe, und daß der Papst Julius I. um das Jahr 340 sich dieser Sitte, weil sie wider die

Einsetzung, die apostolische Ueberlieferung und den Gebrauch der alten Kirche streite, mit denselben Gründen widersetzt habe, womit sie gegenwärtig den römischen Mißbrauch bekämpften. Erst im 13. Jahrhunderte komme, aber nur in einzelnen Kirchen, die Sitte vor, unter Einer Gestalt zu communiciren, aus Furcht den Wein zu verschütten, aber doch nur unter Widerspruch, weil die Communion unter beiderlei Gestalt der Einsetzung gemäß und eigentlich allein das vollkommene Sacrament sei.

Am Schlusse der folgenden Session erklärten sich die Väter in einem Decrete über die Concession des Laienkelchs dahin, daß sie dieselbe dem Papste vorbehielten, mit der Beschränkung, wenn derselbe hierin den Bitten vieler Katholiken nachzugeben sich entschließen sollte, dieses doch nur unter der Bedingung geschehen könnte, daß jeder, dem der Gebrauch des Kelches gestattet würde, zuerst das Bekenntniß ablegen müsse, daß er die Verordnung der katholischen Kirche über die Communion unter einerlei Gestalt für göttlichen Rechts halte, eine Bedingung, unter welcher Laien den Kelch mit gutem Gewissen kaum begehren konnten. Der Papst hatte die Sache an das Concil gewiesen, das Concil wies sie an den Papst: man ließ die Sache wie sie war, und gestattete den Laienkelch nicht.

Das Reformationsdecret handelt in neun Kapiteln über die Sorge und Pflichten der Bischöfe gegen die Geistlichen selbst, wie die geistlichen Stiftungen.

Die 22. Sitzung am 17. Septbr. 1562 veröffentlichte das Lehrdecret von der Messe in neun Kapiteln, und enthielt im Wesentlichen Folgendes.

1. Weil in dem alten Testamente, nach dem Zeugnisse des Apostels Paulus, wegen des Unvermögens des levitischen Priesterthums keine Vollendung war, so mußte nach der Anordnung Gottes, des Vaters der Barmherzigkeit, Jesus Christus unser Herr, als ein anderer Priester nach der Ordnung Melchisedeks, auftreten, der alle, so viele geheiligt werden sollten, zur Vollkommenheit bringen könnte. Obwohl also dieser unser Herr und Gott sich selbst einmal auf dem Altare des Kreuzes, durch die

Dazwischentretung des Todes, Gott dem Vater aufopfern wollte, um daselbst die ewige Erlösung zu bewirken: so hat er doch, weil sein Priesterthum durch den Tod nicht getilgt werden sollte, am letzten Abendmahle, in der Nacht, in welcher er überantwortet wurde, (um seiner geliebten Braut, der Kirche, nach dem Bedürfnisse der menschlichen Natur, ein sichtbares Opfer zu hinterlassen, durch welches jenes blutige, das einmal am Kreuze vollbracht werden mußte, vergegenwärtigt werden, sein eigenes Andenken aber bis zum Ende der Zeit verbleiben sollte, und seines Opfers heilsame Kraft, die Vergebung der Sünden, deren wir uns täglich schuldig machen, angeeignet würde,) sich als den für ewig aufgestellten Priester nach der Ordnung Melchisedeks erklärt, und seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten des Brotes und Weines Gott dem Vater aufgeopfert, und unter den Symbolen der nämlichen Dinge den Aposteln, die er damals zu Priestern des neuen Bundes einsetzte, zum Genusse übergeben, und ihnen und ihren Nachfolgern im Priesterthume dasselbe aufzuopfern mit den Worten befohlen: „Thuet dieses zu meinem Gedächtnisse", wie die katholische Kirche diese immer verstand und lehrte. Denn nach der Feier des Osterlamms, das die Menge der Kinder Israel zum Andenken an den Auszug aus Aegypten schlachtete, setzte er ein neues Osterlamm ein, so daß er selbst vor der Kirche durch die Priester unter der sichtbaren Gestalt aufgeopfert werden will, zum Andenken an seinen Hingang aus dieser Welt zum Vater, nachdem er uns durch die Vergießung seines Blutes erlöst, und der Gewalt der Finsterniß entrissen, und in sein Reich hinübergesetzt hat. Und zwar ist dieses jenes reine Opfer, welches durch keine Unwürdigkeit und Böswilligkeit der Opfernden bemakelt werden kann, von welchem der Herr durch Malachias weissagt, daß es seinem Namen, welcher groß werden sollte unter den Völkern, überall werde rein geopfert werden, und auf welches nicht undeutlich der Apostel Paulus hindeutet, da er an die Korinther (I. 10, 20.) schreibend sagt, daß diejenigen, welche durch die Theilnahme am Tische der bösen Geister befleckt seien, nicht theilhaftig werden können des Tisches

des Herrn, beiderorts unter dem Tische den Altar verstehend. Endlich ist es dasjenige, welches zur Zeit des Gesetzes und der Natur durch verschiedene Opferbilder vorgebildet wurde (Genes. 4, 4. 12, 2. Levit. 1, 1. 2. 3, 1. 4, 2.) als das, welches alle durch jene bezeichneten Güter, als die Vollendung und Vollkommenheit jener aller, in sich begreift,

2. Und weil in diesem göttlichen Opfer, das in der Messe verrichtet wird, der nämliche Christus enthalten ist, und unblutiger Weise geopfert wird, welcher auf dem Altare des Kreuzes einmal sich selbst blutiger Weise aufgeopfert hat: so lehrt die Synode, daß dasjenige wahrhaft ein Sühnopfer sei, durch welches bewirkt werde, daß wir, wenn wir mit aufrichtigem Herzen und rechtem Glauben, mit Furcht und Ehrerbietung, reuig und büßend zu Gott hintreten, Barmherzigkeit erlangen und Gnade finden in angemessenem Beistande. Durch dieses Opfer versöhnt, ertheilt nämlich der Herr die Gnade und Gabe der Buße und verzeiht die Vergehungen und Sünden, auch die noch so großen. Denn es ist die Eine und gleiche Opfergabe, und der gleiche jetzt durch den Dienst der Priester sich Opfernde, welcher damals sich am Kreuze aufgeopfert hat; nur allein die Opferungsweise ist verschieden, und zwar empfängt man wahrlich durch dasselbige unblutige reichlichst die Früchte jenes blutigen Opfers; sofern ist es, daß diesem durch jenes auf irgend eine Weise Eintrag gethan werde. Deswegen wird es, nach der Ueberlieferung der Apostel, richtig nicht nur für die Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Bedürfnisse der lebendigen Gläubigen, sondern auch für die in Christo Verschiedenen und noch nicht vollends Gereinigten aufgeopfert.

3. Obwohl die Kirche bisweilen einige Messen zu Ehren und zum Gedächtniß der Heiligen zu halten gewohnt ist, so lehrt sie doch, daß ihnen das Opfer nicht dargebracht werde, sondern nur Gott allein, welcher jene gekrönt hat. Daher pflegt auch der Prediger nicht zu sagen: „Ich bringe dir, Petrus und Paulus, das Opfer dar", sondern er dankt Gott für ihre Siege, und fleht um ihren Schutz, daß sie für uns im

Himmel fürbitten wollen, während wir ihr Gedächtniß auf Erden begehen.

4. Da es sich geziemt, daß das Heilige heilig verwaltet werde, und dieses unter allen das heiligste Opfer ist, so hat die katholische Kirche, damit es ehrfurchtsvoll dargebracht und empfangen werde, vor vielen Jahrhunderten den heiligen Kanon eingeführt, von allem Irrthume so rein, daß nichts in ihm enthalten ist, welches nicht, ganz vorzüglich von Heiligkeit und Frömmigkeit duftend, die Gemüther der Opfernden zu Gott erhebe; sintemal derselbe sowohl aus den Worten des Herrn selbst, als aus Ueberlieferungen der Apostel und auch aus frommen Einrichtungen heiliger Päpste besteht.

5. Da die Menschennatur der Art ist, daß sie sich nicht leicht ohne äußere Hülfsmittel zur Betrachtung göttlicher Dinge erheben kann, so hat deswegen die fromme Mutter Kirche einige Gebräuche eingeführt, daß nämlich in der Messe Einiges mit leiser, Anderes mit erhobener Stimme ausgesprochen werden soll. Auch ordnete sie einige Ceremonien an, wie die geheimnißvollen Segnungen, Lichter, Räucherungen, Kleider und vieles Andere dieser Art, nach der apostolischen Lehre und Ueberlieferung, damit sowohl die Herrlichkeit des so großen Opfers gepriesen, als auch die Gemüther der Gläubigen durch diese sichtbaren Zeichen der Religiösität und Frömmigkeit zur Betrachtung der erhabensten Dinge, die in diesem Opfer verborgen sind, aufgeweckt werden.

6. Die Synode wünscht zwar, daß in jeglicher Messe die beiwohnenden Gläubigen nicht nur durch das geistliche Verlangen, sondern auch durch den sacramentalischen Genuß des Altarsacramentes communiciren mögen, damit ihnen um so reichlicher die Frucht dieses heiligsten Opfers zu Theil werde, verwirft aber doch, wofern dies nicht immer geschieht, deswegen diejenigen Messen, in welchen der Priester allein sacramentlich communicirt, nicht als abgesonderte und unerlaubte, sondern genehmigt und empfiehlt sie sehr; zumal auch diese Messen wahrhaft gemeinschaftlich gehalten werden müssen, theils weil bei ihnen das Volk geistiger Weise communicirt, theils aber weil sie von den öffent-

lichen Dienern der Kirche nicht nur für sich, sondern für alle Gläubigen, welche zum Leibe Christi gehören, gehalten werden.

7. Die Synode erinnert hiernach, daß es den Priestern von der Kirche befohlen sei, dem Weine im Opferkelche Wasser beizumischen, sowohl weil geglaubt wird, daß Christus der Herr es so gethan habe, als auch weil aus seiner Seite zugleich mit dem Blute Wasser ausfloß, welches Geheimniß durch diese Mischung geehrt, und da in der Offenbarung des h. Johannes die Völker Wasser genannt werden, die Einigung des gläubigen Volkes selbst mit dem Haupte Christus dargestellt wird.

8. Obwohl die Messe viel Belehrung für das gläubige Volk enthält, so schien es den Vätern doch nicht zu frommen, daß sie an den verschiedenen Orten in der Landessprache gehalten werde. Damit aber deswegen, bei der Beibehaltung des alten, und von der heiligen römischen Kirche, der Mutter und Lehrerin aller Kirchen, genehmigten Ritus in jeglicher Kirche überall, die Schaafe nicht hungern und die Kinder nicht um Brot bitten, und Niemand sei, der es ihnen breche: so gebietet die Synode den Hirten und allen denen, welche die Seelsorge verwalten, daß sie öfters bei der Feier der Messe entweder selbst, oder durch andere, besonders an Soun- und Festtagen, Einiges von dem, was in der Messe gelesen wird, auslegen, und unter anderm irgend ein Geheimniß dieses heiligsten Opfers erklären sollen.

In 9 Kanones werden folgende Lehren verdammt: In der Messe werde Gott kein wahres und eigentliches Opfer dargebracht, oder was dargebracht werde, sei nichts Anderes, als daß uns Christus zu essen gegeben werde; daß Christus mit den Worten: „Das thut zu meinem Gedächtniß“ (Luc. 22, 9. 1. Corinth. 11, 24. 26.) die Apostel nicht zu Priestern eingesetzt, oder nicht angeordnet habe, daß sie und andere Priester seinen Leib und Blut darbringen sollten; die Messe sei nur ein Opfer des Lobes und der Danksagung, oder eine bloße Erwähnung des am Kreuze vollbrachten Opfers und kein Sühnopfer, oder nütze nur dem Empfänger, und dürfe nicht für Lebende und Todte, für Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Bedürfnisse dargebracht

werden; es werde dem heiligen Opfer Christi, am Kreuze vollzogen, durch das Meßopfer eine Lästerung zugefügt, oder demselben durch dieses Abbruch gethan; es sei Betrug, Messen zu Ehren der Heiligen zu feiern, um ihre Fürbitte bei Gott zu erhalten, wie die Kirche bezwecke; der Meßkanon enthalte Irrthümer und müsse abgeschafft werden; die Kleider und äußern Zeichen, deren sich die katholische Kirche bei der Feier der Messe bediene, reizten mehr zur Gottlosigkeit, als daß sie Frömmigkeit förderten; die Messen, in welchen der Priester allein sacramentlich communicire, seien unerlaubt und abzuschaffen; der Gebrauch der römischen Kirche, nach welchem ein Theil des Kanons und die Worte der Consecration leise gesprochen werden, sei zu verwerfen, oder die Messe dürfe nur in der Volkssprache gehalten werden, oder der Wein im Becher dürfe nicht mit Wasser vermischt werden, weil es gegen die Einsetzung Christi sei. Angehängt ist ein Decret, was zu einer würdigen Feier der Messe zu beobachten und zu vermeiden sei.

Das wichtige hierarchische Interesse der Lehre vom Meßopfer, mit deren Sinken auch die katholische Hierarchie zu Grunde geht, vereinigte eine Menge Schriftsteller, die alle nur möglichen Beweise zusammensuchten, um diese Stütze des Priesterthums aufrecht zu erhalten. Die Idee, daß die Messe ein Opfer sei, verwarfen die Protestanten als dem Sacramente des Nachtmahls völlig fremd. Die Katholischen sagten, das ewige Priesterthum Christi erfordere, daß er sich nicht blos am Kreuze, sondern bis ans Ende der Dinge (durch die Hand des Priesters) als Opfer dem Vater darbringe; worauf die Protestanten entgegneten, daß das ein und für allemal am Kreuze dargebrachte Opfer Christi keine äußerliche Wiederholung nöthig mache, sondern an sich ewig gültig sei, und durch den Glauben angeeignet werde. Die Katholischen sagten weiter, Melchisedek sei ein Vorbild Christi, und habe nach Genes. 14, 18. Gott dem Vater Brot und Wein geopfert; Christus, als der wahre ewige Priester, habe Gott auch Brot und Wein opfern müssen, aber nicht als bloße Symbole, sondern in voller Bedeutung: es werde also damit die Dar-

bringung seines Leibes und Blutes an Gott gemeint, die er bei der Einsetzung des Nachtmahls verrichtet habe. Die Protestanten nahmen dagegen an der erwähnten Stelle הוֹצִיא nicht für protulit ut offerret deo tanquam sacrificium, sondern für protulit tanquam cibum Abrahamo ejusque servis, quo se reficerent. Die Katholiken sagten, Christus habe im neuen Bunde ein Priesterthum eingesetzt, zu einem Priesterthume gehöre aber nothwendig die Darbringung von Opfern: im neuen Bunde gebe es kein anderes Opfer, als das Opfer des Leibes und Blutes Christi, folglich müsse die Messe ein Opfer sein. Dagegen zeigten die Protestanten, daß nur zu dem levitischen Priesterthume das Opfer nothwendig erfordert worden sei, das levitische Priesterthum sei aber im neuen Bunde aufgehoben. Den Beweis, das Osterlamm sei ein Vorbild Christi, dieses aber werde auch geopfert und nicht allein gegessen, folglich müsse der Leib und das Blut Christi beim Sacramente nicht nur genossen, sondern auch geopfert werden, entkräfteten die Protestanten damit, daß sie, nach dem Ausspruche des Apostels (Pascha nostrum immolatus est Christus) die Erfüllung jenes Vorbildes allein auf den Kreuzestod Jesu bezogen. Der Prophet Maleachi 1, 11. sagt, Jehovah's Name werde überall verherrlicht werden, und alle Völker würden ihm ein reines Opfer darbringen; unter diesem Opfer verstanden die Katholiken das Meßopfer, die Protestanten das geistliche Opfer, die Gebete. Die Auslegung der Katholiken ist unrichtig, aber die protestantische auch: Opfercultus ist an dieser Stelle für Cultus überhaupt zu nehmen. Weil Paulus 1. Corinth. 10, 21. sagt: „Ihr könnt nicht zugleich an dem Tische des Herrn und an dem Tische der Dämonen Antheil haben", so folgerten daraus die Katholiken, auf dem Tische der Dämonen war Opferfleisch, also auch auf dem Tische des Herrn; also hat sich Paulus die Messe als ein Opfer gedacht. Das folge mit Nichten daraus, entgegneten die Protestanten: der Vergleich rede nur von der Gemeinschaft, in welche der Gläubige durch den Genuß des Leibes Christi mit dem Herrn, wie der Heide durch den Genuß des Opferfleisches mit dem Götzen trete. Die Opfer des alten Bundes,

sagten die Katholiken, sind bloße Figuren, die im neuen Bunde erfüllt werden müssen; mithin ist das Meßopfer im neuen Bunde nothwendig. Mit dem einzigen Opfer Christi am Kreuze sei der Opfercultus des A. T. erfüllt und abgethan, entgegneten die Protestanten. Niemand könne läugnen, fuhren die Katholiken fort, daß Leib und Blut des Herrn ein Sühnopfer für unsere Sünden sei, beides sei in der Messe, folglich sei die Messe ein Opfer; worauf die Protestanten sagten, Christi Leib und Blut sei auch in der Krippe gewesen, ohne daselbst ein Opfer zu sein, das Nachtmahl sei einmal keine Opferhandlung, sondern ein Sacrament. Ein vorzügliches Gewicht legten die Katholiken endlich auf den historischen Beweis, indem sie behaupteten, daß die Kirche von der Apostel Zeiten an mit dem Nachtmahle eine Opferhandlung verbunden hätte, und sie hegen zu demselben eine solche Zuversicht, daß sie bis auf den heutigen Tag allen, welche es läugnen, geschichtliche Unwissenheit vorwerfen. Die Protestanten läugneten nicht, daß das Abendmahl bereits bei alten Kirchenschriftstellern ein Opfer genannt werde, aber nicht bei allen, wie z. B. bei der ausführlichen Darstellung der Nachtmahlsfeier in der zweiten Apologie Justin des Märtyrers keine Spur von der Opferidee sich vorfinde, und dann habe man zuerst die Elemente zum Nachtmahle, Brot und Wein, dargebracht, und deshalb zunächst das Nachtmahl oblatio, sacrificium genannt, woraus sich dann, mit dem Eintritte des hierarchischen Kirchenthums, die Idee des Meßopfers gebildet habe.

Aus der Opferidee gingen in der katholischen Kirche die Privatmessen hervor. Das Nachtmahl in seiner sacramentlichen Bedeutung ist ein Mahl der Gemeinschaft, und fordert eine Theilnahme der Communicanten. Anders dagegen verhält es sich, wenn dasselbe eine Opferhandlung ist. In diesem Sinne wird es nicht allein für die Christenheit im Allgemeinen, sondern auch für jeden Einzelnen, welcher seine Intention darauf hat, dargebracht. Der Priester handelt hier als Repräsentant der Kirche, und bringt im Namen derselben das Opfer Christi zu allen Zeiten zum Besten der Gläubigen dar. Aus dieser Ansicht ging eine

doppelte Art von Privatmessen hervor, Messen für Lebende, in der streitenden Kirche sich Befindende, und Messen für Todte, die sich im Fegfeuer befinden. Außerdem hat die katholische Kirche noch sogenannte Votivmessen, die an die Heiligen gerichtet werden, um durch ihre Fürbitte bei Gott die Wirkung der Messe desto kräftiger zu machen. Diese Privatmessen verwarfen die Protestanten schlechthin als der Einsetzung und Bestimmung des Sacraments zu einem Mahle der Gemeinschaft und dem Gebrauche der ersten Kirche zuwider.

Die bei der Feier der Messe angeordneten Ceremonien, als die Anbetung der geweihten Hostie, hielten die Katholiken für apostolischen Ursprungs, obschon sie dafür keinen einigermaßen triftigen Grund aufbringen konnten, so daß ihnen die Protestanten mit Recht vorwarfen, daß sie solche willkürlich angeordnete äußerliche Gebräuche für wesentlich hielten, und dabei die eigentliche Einsetzung des Sacraments gering achteten.

Den römischen Meßkanon erklärte die Synode für fehlerfrei. Bekannt ist die große Verehrung, welche die Katholiken vor dem römischen Meßkanon hegen, daß Viele denselben höher schätzen, als die h. Schrift selbst. Daß Petrus oder Jacobus denselben verfaßt habe, wagte zwar die Synode wider das klare Zeugniß der Geschichte nicht zu behaupten, hob jedoch als Grundelement desselben die apost. Ueberlieferung hervor. Daß in demselben Elemente aus der ältesten Kirche enthalten seien, erkannten die Protestanten an, wiesen aber zugleich die Gestaltung seines Grundcharakters seit dem fünften Jahrhunderte nach. Gegen die Anmaßung des römischen Stuhls, den römischen Meßkanon in allen Kirchen ohne Aenderung aufzunehmen, machten sie das Beispiel der alten Kirche, die im Cultus nach den Bedürfnissen vollkommene Freiheit gestattete, besonders aber das Beispiel des römischen Bischofs Gregor des Großen geltend, welcher dem Missionar Augustin die Freiheit gestattete, nach dem Bedürfnisse der anglikanischen Kirche von der römischen Liturgie abzuweichen.

Die lateinische Sprache wurde zunächst wegen der Roheit der Volkssprachen die Sprache des Cultus, nachher behielt man

dieselbe als solche bei, weil man die Messe als Opferhandlung ansah, wobei es eben nur auf die Handlung ankam, und weniger darauf, ob das Volk die Worte bei der Feier verstand oder nicht, im Gegentheil meinte man dadurch die Heiligkeit des Sacraments zu heben. Die Protestanten verwarfen die lateinische Sprache im Cultus schlechthin, weil der Hauptzweck des Cultus der Volksunterricht sei, weil sich Christus bei der Einsetzung des Nachtmahls der Landessprache bedient habe, weil der Apostel Paulus vorschreibe, sich in der kirchlichen Versammlung einer Allen verständlichen Sprache zu bedienen, und weil auch in der alten Kirche die Volkssprache im Cultus gebraucht worden sei, wie sie gegenwärtig unter den Syrern, Aegyptern, Armeniern, Russen noch gebraucht werde. Die tridentinische Synode bestätigte aber die hergebrachte römische Sitte. Der katholische Cult blieb einseitige Handlung des Priesters, noch dazu in einer dem Volke fremden Sprache.

In der 25. Sitzung übertrug das Concil dem Papste eine Revision der liturgischen Bücher. Demgemäß wurde der Gegenstand nach dem Tode Pius IV. von Pius V. mehreren gelehrten Theologen übertragen. 1570 erschien das Meßbuch zu Rom im Drucke, wurde aber einer weitern Revision durch Clemens VIII. 1604, der letzten durch Urban VIII. 1634 unterworfen. Dasselbe aber ist überhaupt nur eine Revision des Gregorianischen Sacramentar's, des alten kirchlichen Antiphonariums, Lectionariums, Evangeliariums und der römischen Kirchenordnungen, in Ein Buch zusammengefaßt. Clemens VIII. gab 1596 das Pontifical, oder das Handbuch für die bischöflichen liturgischen Verrichtungen, größtentheils aus dem Sacramentare Gregors des Gr. und den römischen Ordines ausgehoben, Paul V. 1614 das römische Ritual (Agende, Manual) heraus, nach dessen Grundlagen in den einzelnen Diöcesen die Ritualien revidirt wurden. Um die Einheit des Cultus zu überwachen, einzelne Abänderungen oder die Aufnahme neuer Formen und Bestandtheile zu leiten, wurde die Congregatio rituum von Sixtus V. im Jahre 1587 zu Rom niedergesetzt. — Die Meßliturgie besteht aus drei Theilen. 1. Sündenbekenntniß

und Gebet. Dieser Theil beginnt mit Recitation von Ps. 43. und einem Sündenbekenntnisse des Priesters im Namen Aller, worauf der Introitus folgt, Antiphonen zwischen Priester und Chor, die kleine Doxologie, ein neunmaliges Kyrie eleison und die große Doxologie. Daran schließt sich die Collecte, ein kurzes Gebet mit Rücksicht auf die zu erwartende Schriftbelehrung, die Vorlesung der Epistel, der Gesang des Graduale, des Halleluja, bisweilen abwechselnd mit einem längern Gesange (tractus), und der Sequenz, worauf das Evangelium und das apostolische Symbolum gelesen wird. Darauf kam die Predigt, welche jetzt entweder zuletzt, oder gar nicht kommt. 2. Die Oblation oder Opferung. Den Anfang macht das Offertorium. Der Priester bringt den Kelch und die Hostie Gott unter Gebet zum Opfer dar. Während dessen findet Gesang des Chors und stilles, aber wörtlich vorgeschriebenes Gebet der Gemeinde statt. Es folgt die Präfation, ein feierliches Vorbereitungsgebet auf das Opfer, welches mit dem englischen Lobgesange und dem Dreimal-Heilig schließt. Daran reihet sich der Meßkanon, der eigentliche Mittelpunkt der Messe, wo das Opfer selbst dargebracht wird. Er besteht aus einer Reihe von zwölf Gebeten, welche sich auf die fortschreitende Handlung beziehen. Der Priester segnet den Kelch und die Hostie ein, und verrichtet darauf die Consecration mit den Worten: „Das ist mein Leib, das ist mein Blut", welche durch ihre Kraft die Verwandlung bewirken, worauf die Elevation und Adoration der geweihten Elemente und die Opferung selbst folgt. Dieser Theil schließt mit Gebeten für Lebendige und Todte und mit dem Vater Unser. 3. Communion. Unter dreimaligem Anrufen des Namens Gottes bricht der Priester die Hostie über dem Kelche in drei Stücke, von welchen das eine in den Kelch, die beiden andern auf die Patene gelegt werden. Nun folgt die Communion des Priesters unter beiderlei Gestalt, und falls Communicanten da sind, die Communion des dazu niederknieenden Volks; darauf ein Schlußgebet unter dem Namen der Postcommunion, der Segen und die Vorlesung von Joh. 1, 1—14. Der Wein wird, wie bei den Griechen, mit Wasser gemischt, das

Brot ist ungesäuert, in Form von Oblaten oder Hostien. Die ganze Ceremonie ist auf das Genaueste vorgeschrieben bis auf alle einzelnen Gesten, Gebärden und Bewegungen der Glieder, als der Augen, Glieder, Füße, Arme, Hände, selbst der Finger, und ihre Einübung nimmt eine nicht geringe Mühe in Anspruch. Der Priester muß vorher seit Mitternacht gefastet haben. Die Meßkleidung besteht aus dem Superhumerale (einer Halsbekleidung), der Alba (dem langen Meßhemde), dem Manipulus oder Sudarium (einem über dem Arme hängenden Handtuche) und der Casula, welche alle übrigen Kleidungsstücke vorn und hinten bedeckt, und an der Seite offen ist. Die Farbe der Meßgewänder wechselt, je nach dem Feste und der kirchlichen Zeit, zwischen weiß, roth, grün, violett und schwarz. Statt die Meßliturgie, welche unstreitig den christlichen Cult in seiner tiefen Bedeutung auffaßt, dergestalt zu reformiren, daß die Substanz blieb, aber das specifische Opfer wegfiel und der Gemeinde ein thätiger Antheil an der Cultushandlung zugeeignet wurde, hat man dieselbe mit einer Menge von Gebräuchen, als Knieen, Verbeugungen, Küssen des Altars und des Diakonus, Räucherungen, Bekreuzungen, Händewaschen, Läuten mit einem Glöckchen, begleitet, welche zwar alle ihre symbolische Bedeutung haben, aber die Andacht wenig fördern. In den Hauptkirchen wird täglich, nur den Charfreitag ausgenommen, in den übrigen sonntäglich Messe gelesen, und zwar um die neunte, zwölfte und dritte Stunde. Da die Messe hauptsächlich als Opfer ihren Werth hat, so ist die Gegenwart der Gemeinde nicht nöthig, sondern außer dem Priester nur noch ein Ministrant oder Chorknabe erforderlich. Auch wo die Messe im Gemeindegottesdienste gefeiert wird, nimmt die Gemeinde nur einen sehr untergeordneten Antheil. Zur Verstärkung des sinnlichen Eindruckes dient das Gepränge der Gewänder, Geräthe, Musik, brennenden Kerzen, während die Andacht im äußerlichen Kniebeugen, Bekreuzen, murmelnden Abbeten des Vater Unser und der Ave Mariakügelchen sich ausspricht.

Das Reformationsdecret handelt in 11 Kapiteln von den

Erfordernissen zur Annahme und würdigen Führung des geistlichen Amtes.

Als man vernahm, daß der Papst damit umgehe, das Concil möglichst zu beschleunigen und zum Schlusse zu bringen, erwachte stärker als zuvor das Streben, eine Reform im Sinne der Synoden zu Kostnitz und Basel durchzuführen, und dadurch die Protestanten zur Kirche zurückzuführen. Die Spanier, die Franzosen und der Kaiser wirkten auf dasselbe Ziel hin. Die spanischen Prälaten traten nachdrücklich mit der Behauptung auf, daß die bischöfliche Gewalt unmittelbar von Gott sei, daß der Papst nur ein caput ministeriale ecclesiae vorstelle, und daß ein allgemeines Concil über demselben stehe. Der französische Gesandte Pibrac hielt am 26. Mai eine freimüthige Rede, das Concil müsse (gleich dem Baseler) ein freies, christliches sein. Am 6. Junius sandte der Kaiser 27 Postulate an das Concil, über verbotene Speisen, Laienkelch, Cölibat der Priester, überall über Ausführung des Reformationsentwurfs des Kostnitzer Concils; der Papst müsse ersucht werden, daß er sich und den römischen Hof gutwillig reformiren lasse. (Salig II. 334.) Jedoch ließ sich der Kaiser bewegen, seine Postulate vorläufig zurückzunehmen; er wollte nicht weiter auf die Reformation des römischen Hofes dringen, nur sollte die allgemeine vorgenommen werden. Die Spanier drangen auf die Reformation. Darauf forderten die kaiserlichen Gesandten, daß die Legaten dem Concile die kaiserlichen Reformationspunkte mittheilen sollten, oder sie wollten es selber thun. Es müsse nicht nach Personen, sondern nach Nationen gestimmt werden. In der ersten Congregation vor der 23. Session verhandelten alsbald die Ungarn, Spanier, Polen, die Reformation des römischen Hofes durchzusetzen, und das geschmälerte Ansehn der Bischöfe wiederherzustellen. Die Cardinäle seien mit Unrecht über die Bischöfe erhoben, die Bischöfe ständen nach göttlichem Rechte über den Presbytern. (Salig II. 444. ꝛc. Sarpi von Rambach, B. VII. 95.) Eine äußerst wichtige Verhandlung, die das ganze Sein und Wesen der römischen Kirche auf das Tiefste berührte, fand am 13. October statt, wo eine große

Partei von Bischöfen, an ihrer Spitze der Erzbischof von Granada, das göttliche Recht der bischöflichen Würde und Jurisdiction behauptete: die Bischöfe hätten Beides nicht vom Papste, sondern unmittelbar von Gott durch Christus, als Nachfolger der Apostel, sowohl in ordine, als in jurisdictione. Der Bischof von Segna argumentirte, haben die Bischöfe kein göttliches Recht, so hat auch das Concil solches nicht, und Christus ist nicht in ihm. Die treuesten Anhänger und Vertheidiger des römischen Stuhls in dieser bedrängten Zeit waren die auf dem Concile anwesenden Jesuiten, Lainez, Salmeron, Cavillon. Der Jesuitengeneral Lainez vertheidigte am 20. October in einer 2 Stunden lang dauernden Rede, daß die Bischöfe ihre Jurisdictionsgewalt nur durch den Papst von Gott hätten. Am 13. November kam der Cardinal von Lothringen, damals der angesehenste Priester in der katholischen Kirche nach dem Papste, in Trient an, mit der königlichen Instruction, auf wahre Reformation des geistlichen Standes, Laienkelch, Gottesdienst in der Muttersprache zu dringen, und erklärte sich privat gegen die Legaten für das göttliche Recht der Bischöfe, und öffentlich in einer sehr freimüthigen Rede am 23. November für die Reformation, wobei er unter anderm sagte, wenn die tridentinische Synode auf eine Reformation nicht eingehen wolle, so werde er mit den Franzosen nach Hause ziehen, dort ein Nationalconcil halten, und sich womöglich mit den Deutschen zu vereinigen suchen. Auf die Anforderung des Kaisers an die evangelischen Stände Deutschlands, das Concil zu beschicken, setzten dieselben in einer Schrift die Gründe auseinander, unter denen allein sie dasselbe annehmen könnten. (Causae, cur Electores Principes aliique C. A. conjuncti status ad impium concilium, a Pontifice Pio IV. Tridenti indictum, non accedant etc. Witteb. 1564, deutsch bei Hortleder.) Der Erzbischof von Prag versammelte alle weltlichen Gesandten, und stellte ihnen vor, wie wenig bisher für die Reformation geschehen sei, womit alle übereinstimmten, wiewohl über die einzelnen Punkte unter ihnen sich eine große Meinungsverschiedenheit an den Tag legte, ein Umstand, der unstreitig dazu beitrug, eine Reformation durch

das Concil endlich zu vereiteln. Am 3. Januar 1563 übergaben die französischen Gesandten dem Concile 34 Reformationsartikel, worin unter anderm regelmäßige Abhaltung von Diöcesan-, Provinzial- und allgemeinen Synoden gefordert wurde, (Le Plat, Mon. V. p. 631.) und am 13. Januar regten auch die kaiserlichen Gesandten die Forderungen des Kaisers wieder an. Am 24. Januar erklärte der französische Gesandte Ferrier, nach den Concilien zu Kostnitz und Basel sei es in Frankreich geltender Grundsatz, daß das allgemeine Concil über dem Papste stehe. Die Franzosen, besonders der Lothringer, drangen hart auf das göttliche Recht der bischöflichen Würde. Am 4. Februar drang der französische Gesandte wieder heftig auf Vornahme ihrer 34 Reformationsartikel. Am 6. Februar kam der Kaiser nach Inspruck, brachte Theologen mit und ließ Prälaten von Trient kommen, um über das Verhältniß des Papstes zum Concile, dessen Freimachung von dem päpstlichen Einflusse und seiner würdigen und fruchtbaren Haltung zu berathschlagen. Er selbst forderte in einem Schreiben den Papst auf, die Reformation einmal ernstlich vor die Hand zu nehmen. Der Papst wußte gleichwol diese Schwierigkeiten zu überwinden. Der König von Spanien wurde gewonnen, so daß er seinen Prälaten auf dem Concile die Weisung ertheilen ließ, nichts gegen die Hoheit des Papstes zu unternehmen, mit dem Kaiser unterhandelte der erste Präsident, Moronus, zu Inspruck, der Leitung des Concils durch den Papst kein Hinderniß in den Weg zu legen. Der Cardinal von Lothringen, von der Regentin Frankreichs aufgefordert, seine Opposition gegen das Concil aufzugeben, wurde überdies durch das Versprechen, man werde in den verschiedenen Ländern Provinzialsynoden halten, zu welchen der Papst die Präsidenten ernennen solle, und zwar ihn selbst zum Präsidenten der französischen, zufrieden gestellt. Endlich hielt der General der Jesuiten Lainez abermals eine Rede über die Hoheit des Papstes. Auf der Congregation am 7. Julius rieth der Lothringer und befahl der Kaiser, alle die Hauptfragen über die Einsetzung der Bischöfe und die Hoheit des Papstes gar nicht zu verhandeln und zu entscheiden.

Am 15. Julius 1563 wurde die 23. Sitzung gehalten, und auf derselben das Decret über die Priesterweihe in 4 Kapiteln publicirt. 1. Opfer und Priesterthum sind durch Gottes Anordnung so innig verbunden, daß unter jedem Gesetze beide da waren. Da also im neuen Bunde die katholische Kirche aus der Einsetzung das heilige und sichtbare Opfer des Altarsacraments empfangen hat, so muß auch bekannt werden, daß in ihr ein neues, sichtbares und äußeres Priesterthum sei, auf welches das alte übergetragen ist. Daß aber dasselbige von dem nämlichen Herrn, unserm Heilande, eingesetzt und den Aposteln und ihren Nachfolgern im Priesterthum die Gewalt übergeben worden ist, seinen Leib und sein Blut zu consecriren, darzubringen und auszuspenden, so auch die Sünden nachzulassen und zu behalten, zeigen die heiligen Schriften, und lehrte immerfort die Ueberlieferung der katholischen Kirche.

2. Da aber der Dienst eines so heiligen Priesterthums eine göttliche Sache ist, so war es, damit es um so würdiger und mit desto größerer Verehrung ausgeübt würde, angemessen, daß in der geordnetsten Einrichtung der Kirche mehrere und verschiedene Ordnungen der Diener daseien, die, sich gemäß der Pflicht dem Priesterthume widmend, so vertheilt würden, daß die anfänglich mit der klerikalischen Tonsur Ausgezeichneten durch die niedere zu den höhern aufstiegen. Denn die h. Schriften thun nicht nur von den Priestern, sondern auch von den Diakonen offenbare Meldung, und lehren das, was bei der Weihung derselben zu beobachten ist, mit den gewichtvollsten Worten. Auch waren vom Anfange der Kirche an die Namen der folgenden Weihen, und die eigenen Verrichtungen einer jeden aus ihnen, nämlich des Subdiakonus, des Akoluthen, des Exorcisten, des Lectors und des Ostiarius, anerkannt in Uebung, obwohl nicht in gleichem Grade. Denn das Subdiakonat wird von den Vätern und heiligen Concilien zu den höhern Weihen gerechnet; aber auch von den andern niedern lesen wir in denselben sehr häufig.

3. Da es durch das Zeugniß der h. Schrift, durch die apostolische Ueberlieferung und durch die einmüthige Uebereim-

stimmung der Väter sehr klar ist, daß durch die heilige Weihung, welche durch Worte und äußerliche Zeichen vollbracht wird, eine Gnade ertheilt werde, so darf Niemand zweifeln, daß die Weihe wahrhaft und eigentlich eins von den sieben Sacramenten der h. Kirche sei. Denn der Apostel sagt (2. Timoth. 1, 6. 7. 1. Timoth. 4, 14.): Ich ermahne dich, daß du die Gnade Gottes wieder erwecken mögest, welche in dir ist durch die Auflegung meiner Hände; denn Gott gab uns nicht einen Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Nüchternheit.

4. Weil aber in dem Sacramente der Weihe, wie sowohl in der Taufe als in der Firmung, ein Charakter eingeprägt wird, der weder getilgt wird, noch weggenommen werden kann; so verdammt billig die Synode die Meinung derer, welche behaupten, die Priester des neuen Bundes hätten nur eine zeitliche Gewalt, und die einmal ordentlich Geweihten könnten wieder Laien werden, wofern sie den Dienst des Wortes Gottes nicht ausübten. Und wenn jemand behauptet, die Christen seien ohne Unterschied Priester des neuen Bundes, oder es seien alle unter einander mit gleicher geistlicher Gewalt begabt, so scheint er nichts anderes zu thun, als die kirchliche Hierarchie, welche wie die Schlachtordnung der Heerlager geordnet ist, durcheinander zu werfen, gleich als ob wider die Lehre des h. Paulus Alle Propheten, Alle Evangelisten, Alle Hirten, alle Lehrer wären. Daher erklärt die Synode, daß nebst den übrigen kirchlichen Graden vorzüglich die Bischöfe, die an die Stelle der Apostel getreten sind, zu dieser hierarchischen Ordnung gehören, und (wie derselbe Apostel Apostelg. 20, 28. sagt) gesetzt sind vom h. Geiste, zu regieren die Kirche Gottes, und daß sie höher sind, als die Priester, und das Sacrament der Firmung ertheilen, die Diener der Kirche weihen, und das meiste Andere vollbringen können, während die Uebrigen, von der niedern Weihe, keine Gewalt zu diesen Verrichtungen haben. Die Synode lehrt überdies, es werde zur Weihung der Bischöfe, der Priester und der übrigen Stufen weder die Einstimmung, noch die Berufung, noch das Ansehn des Volks, noch irgend einer weltlichen Macht und Obrigkeit er-

fordert, daß ohne sie die Weihung nichtig sei; ja vielmehr beschließt sie, daß die, welche nur vom Volke oder einer weltlichen Macht berufen und eingesetzt, zur Ausübung dieser Dienste emporsteigen, und die, welche sich diese aus eigener Verwegenheit anmaßen, alle nicht für Diener der Kirche, sondern für Diebe und Räuber, welche nicht durch die Thür eingegangen sind, gehalten werden müssen.

In 8 Kanones wurden folgende Irrlehren verdammt: Im neuen Bunde sei kein sichtbares und äußeres Priesterthum, oder es gebe keine Gewalt, den wahren Leib und das wahre Blut des Herrn zu consecriren und darzubringen, und die Sünden nachzulassen und zu behalten, sondern nur ein Amt und nackten Dienst zur Verkündigung des Evangeliums, oder die, welche nicht predigen, seien weiter gar nicht Priester; außer der Priesterweihe gebe es in der katholischen Kirche keine andern Weihen, sowohl höhere als niedere, durch welche man, wie durch gewisse Stufen, zum Priesterthume aufschreite; die Weihe sei nicht wahrhaft und eigentlich ein Sacrament von Christus, dem Herrn, eingesetzt, oder sei eine Art menschlicher Erdichtung, von Männern, in kirchlichen Dingen unkundig, erdacht, oder sei nur ein gewisser Ritus, um die Diener des göttlichen Wortes und der Sacramente zu erwählen; durch die heilige Weihung werde der h. Geist nicht mitgetheilt, und die Bischöfe sprächen daher vergeblich: „Empfange den heiligen Geist", oder durch dieselbe werde kein Charakter eingeprägt, oder der, welcher einmal Priester sei, könne wieder Laie werden; die heilige Salbung, deren sich die Kirche bei der heiligen Weihung bediene, werde dazu nicht nur nicht erfordert, sondern sei verächtlich, so gleicherweise auch die andern Ceremonien der Weihe; in der katholischen Kirche gebe es keine durch göttliche Anordnung eingesetzte Hierarchie, die aus den Bischöfen, Priestern und Dienern bestehe; die Bischöfe seien nicht mehr als die Priester, und hätten nicht die Gewalt zu firmen und zu ordiniren, oder sie hätten sie nur mit den Priestern gemeinschaftlich, oder die von ihnen ertheilten Weihen, ohne die Einstimmung oder Berufung des Volks, oder der weltlichen Macht,

seien ungültig, aber diejenigen, welche nicht ordentlich von der kirchlichen und kanonischen Gewalt geweihet und gesendet seien, sondern anderswoher kommen, seien rechtmäßige Verwalter des göttlichen Wortes und der Sacramente; die Bischöfe, welche durch die Autorität des Papstes angenommen werden (assumuntur), seien keine rechtmäßigen und wahren Bischöfe, sondern eine menschliche Erfindung.

Die Synode lehrt, daß es im neuen Bunde, wie im alten, ein wahres äußerliches Priesterthum gebe; dieses läugneten die Protestanten, wenigstens die Lutheraner und Calvinisten, und hoben dagegen den allgemeinen priesterlichen Charakter aller Christen nach der Lehre des N. T. hervor, (worunter wenigstens die Lutheraner die Stellung der Christen zu Gott, nicht aber zur Kirche bezeichnet fanden) und verwarfen auch dabei zugleich den Irrthum der Anabaptisten, welche einen äußern kirchlichen Lehrstand für überflüssig erklärten, und bezeichneten nur den als ordentlichen Diener der Kirche, welcher durch dieselbe auf eine rechtmäßige Art berufen worden sei. Die Lutheraner hielten auch das geistliche Amt fest. Die Behauptung der Katholischen, daß das levitische Priesterthum im neuen Bunde erfüllt sei, gaben auch die Protestanten zu, aber in einem andern Sinne: das levitische Priesterthum sei im neuen Bunde verklärt, aber durchaus sei das Priesterthum im N. T. kein levitisches, kein einseitiges hierarchisches, sondern ein in dem christlich-menschlichen Charakter ruhendes, allgemeines, freies. Die sieben Grade des katholischen Priesterthums, welche das Concil für wesentlich in der Hierarchie erklärte, und wobei die Scholastiker ihren Hang zu müßigen Grübeleien erschöpft hatten, um aus Analogien die in der Natur der Dinge begründete Wesenheit derselben darzuthun, erklärten die Protestanten für eine zufällige Sache und behaupteten, daß sich die Grade des geistlichen Standes nach den jedesmaligen Bedürfnissen der Kirche gerichtet hätten, wie sie aus der apostolischen und alten Kirche überhaupt mit Leichtigkeit nachweisen konnten. Mit besonderer Heftigkeit bestritten die Protestanten die katholische Lehre, daß die Priesterweihe ein Sacrament sei, wodurch

den Priestern ein außerordentliches donum spiritus sancti mitgetheilt, und denselben ein sogenanter character indelebilis eingedrückt werde, welcher sie wesentlich von den Laien unterscheide. Sie vermißten bei diesem sogenannten Sacramente das äußere Zeichen und die damit verbundene göttliche Verheißung. Zwar habe Christus die Apostel, um sie zu ihrem Amte einzuweihen, angeblasen, und ihnen darauf den heiligen Geist verliehen, aber er habe der Kirche keinen Auftrag gegeben, dieses Zeichen bei Einweihung der Lehrer beständig beizubehalten, er habe sogar selbst an einem andern Orte den Aposteln und den Siebenzig Kraft und Auftrag ihres Amtes verliehen, ohne sich dieses äußern Zeichens zu bedienen. Zwar sei der Gebrauch der Handauflegung bei der Priesterweihe apostolischen Ursprungs, aber diese Handlung sei von den Aposteln niemals als eine sacramentliche angesehen worden, sondern nur für einen Gebrauch, um damit die öffentliche kirchliche Weihe auszudrücken, wodurch, nach der Ansicht der Lutheraner, eine Amtsgnade, aber keine persönliche mitgetheilt werde. Endlich läugneten die Protestanten die wesentliche Verschiedenheit unter den verschiedenen Graden des klerikalischen Standes, wobei sie sich auf die Gleichheit der Bischöfe und Presbyter in der apostolischen Kirche beriefen, ohne jedoch, mit Ausschluß der Calvinisten, die Nothwendigkeit verschiedener Stufen des geistlichen Standes, aber nach kirchlicher Anordnung und nicht nach göttlichem Rechte, in Abrede zu stellen. Ueber das Priesterthum ist jedoch von dem Concile alles nur so weit festgestellt, in wiefern die gesammtkatholische Ansicht sich von den andern Parteien unterscheidet; aber die Sätze, die im Innern der katholischen Kirche bis dahin streitig waren, sind nicht entschieden: daher sind alle die Fragen, welche bis dahin den Hauptstreit auf dem ganzen Concile erregt hatten, nämlich, ob die Bischöfe unmittelbar von Gott durch Christus, oder vom Papste eingesetzt seien, also das Verhältniß der päpstlichen Würde zu den Bischöfen und daher auch zum Concile, theils nicht berührt, theils umgangen.

In dem Reformationsdecrete wird die Residenz, sowie die

persönliche Seelsorge den Bischöfen zur Pflicht gemacht, und sonst Vorschriften über Ertheilung und Empfangung der Weihen, Alter, Prüfung der zu Weihenden gegeben. Als erforderliches Alter zur Fähigkeit für ein kirchliches Beneficium wird das 14. Jahr festgesetzt, für das Subdiakonat das 22., für das Diakonat das 23. und für das Presbyteriat das 25. Jahr Von besonderer Wichtigkeit war die Verordnung wegen Errichtung von Seminarien an allen Kathedralkirchen, um Knaben für den Kirchendienst zu bilden. Die schon früher angeregte, aber immer vermiedene Frage über die Residenz der Bischöfe wurde, mit Umgang des Punktes über das göttliche Recht derselben, dahin entschieden, daß jeder Bischof gehalten sei, sich in seiner Diöces aufzuhalten, ausgenommen wenn der Papst aus wichtigen Gründen eine Dispensation von dieser Regel für nothwendig erachten sollte, womit dem Mißbrauche, begünstigten Personen, besonders Kardinälen, mehrere Bisthümer als bloße Pfründen zu verleihen, wenig gesteuert ward.

In der 24. Sitzung am 11. November 1563 wurden in 12 Kanones folgende der katholischen Lehre von der Ehe entgegengesetzte irrige Behauptungen verdammt: die Ehe sei nicht wahrhaft und eigentlich eins der sieben Sacramente des evangelischen Gesetzes, von Christus eingesetzt, sondern von den Menschen in der Kirche erfunden, und ertheile keine Gnade; es sei den Christen erlaubt mehrere Weiber zugleich zu haben, und dies sei durch kein göttliches Gesetz verboten; nur allein diejenigen Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, welche im Buche Leviticus angegeben würden, könnten die einzugehende Ehe hindern, und die bereits vollzogene trennen, und die Kirche könne keine trennenden (dirimentia) Ehehindernisse festsetzen, oder habe in der Festsetzung derselben geirrt; die Ehe könne wegen Irrlehre, oder wegen beschwerlicher Beiwohnung, oder verstellter Abwesenheit des Einen Ehegatten (affectatam absentiam a conjuge) aufgelöst werden; die geschlossene, aber nicht vollbrachte Ehe (ratum, non consummatum) werde durch das feierliche Ordensgelübde des Einen Ehegatten nicht getrennt; die Kirche irre, daß sie gelehrt

habe und noch lehre, daß nach der evangelischen und apostolischen Lehre, wegen Ehebruchs des Einen Ehegatten, das Band der Ehe nicht aufgelöst werden könne, und daß keiner von beiden, auch nicht der unschuldige Theil, welcher keine Veranlassung zum Ehebruch gegeben, bei Lebzeiten des andern Ehegatten eine andere Ehe eingehen könne, und daß derjenige einen Ehebruch begehe, welcher die ehebrecherische Frau entlassend eine andere eheliche, und diejenige, welche einen ehebrecherischen Mann entlassend einen andern eheliche, Ehebruch begehe; die Kirche irre, da sie beschließe, daß wegen vieler Ursachen zwischen den Ehegatten eine Scheidung hinsichtlich des Ehebettes und des Zusammenwohnens auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschehen könne; die mit der heiligen Weihe begabten Kleriker, oder die Ordensgeistlichen, welche die Keuschheit feierlich angelobt hätten, könnten, des Kirchengesetzes und des Gelübdes ungeachtet, noch eine gültige Ehe eingehen, und das Entgegengesetzte sei nichts anderes als die Ehe verdammen; es könnten Alle die Ehe eingehen, welche die Gabe der Keuschheit, auch wenn sie dieselbe angelobt hätten, nicht zu haben vermeinten; der Ehestand müsse dem Stande der Jungfrauschaft oder der Ehelosigkeit vorgezogen werden, und es sei nicht besser und gottseliger, in der Jungfrauschaft oder Ehelosigkeit zu verbleiben, als sich durch die Ehe zu verbinden; das Verbot feierlicher Hochzeiten zu gewissen Zeiten des Jahres sei ein tyrannischer Aberglaube, und rühre aus dem Heidenthume her, oder die kirchliche Einsegnung und andere Ceremonien bildeten einen verwerflichen Gebrauch; die Ehesachen gehörten nicht vor den kirchlichen Richter.

Das Erste, was die Synode mit dem Anathema belegte, war, daß die Protestanten in der Ehe kein von Christus eingesetztes Sacrament anerkannten. Sie verstanden sehr wohl unter einer heidnischen und christlichen Ehe zu unterscheiden, und verabscheuten die heidnische Sitte, die Ehe als ein bloßes politisches Institut zu betrachten, behaupteten die Würde und Heiligkeit der Ehe mit allem Nachdrucke, und wollten die christliche Ehe im weitern Sinne auch ein Sacrament nennen; aber im eigentlichen

Sinne gaben sie dieses nicht zu, weil sie in der Ehe das von Gott eingesetzte äußere Zeichen und die damit verbundene göttliche Verheißung vermißten. Zu Ephes. 5, 32., wo der Apostel Paulus die Ehe ein Sacrament nennen sollte, bemerkten sie, daß μυστήριον nicht nothwendig und überall ein Sacrament bedeute, und daß auch die Vergleichung der Ehe mit der Verbindung Christi und der Kirche überhaupt die Heiligkeit der Ehe, kein Sacrament derselben bezeichne. Sie bemerkten auch, daß erst die Synoden zu Kostnitz und Florenz die Lehre von einem Sacramente der Ehe kirchlich gemacht hätten. Sowohl die Erweiterung der Eheverbote in der jüdischen Kirche, als auch die Dispensation von denselben, wie die katholische Kirche sie übte, verwarfen die Protestanten schlechtweg, statt daß sie dieses Recht, welches, wie Melanchthon sehr wohl einsah, der Kirche allerdings zukommt, für ihre Kirche hätten modificiren sollen. Von vorzüglicher Wichtigkeit war für das Concil die Bestätigung des ehelosen Standes der Geistlichen und der Ordensleute, weil der Cölibat der Geistlichkeit eine Hauptstütze der katholischen Hierarchie, und das Mönchsthum die wichtigste Stütze des katholischen religiösen Lebens war. Die Synode belegte daher diejenigen mit dem Banne, welche die Ehe über den Cölibat stellten und lehrten, daß Geistliche oder Ordensleute nach abgelegtem feierlichen Gelübde heirathen dürften. Dagegen entbrannte eine um so heftigere Polemik der Protestanten wider das eheloſe Leben. Die Katholiken sahen in demselben das höchste Streben nach christlicher Vollkommenheit und Heiligkeit, ein Werk das ewige Leben zu verdienen, und führten dafür mehrere Sprüche aus der h. Schrift an. In dem Ausspruche Christi, daß es Menschen gebe, welche sich um des Reiches Gottes willen der Ehe enthielten, verstanden sie das Reich Gottes von der ewigen Seligkeit, die Protestanten dagegen zeigten, daß das Reich Gottes an dieser Stelle von der Kirche in dieser Welt zu verstehen sei, und daß um des Reiches Gottes willen soviel sei, als zum Dienste der Kirche. Vorzüglich beriefen sich die Katholiken auf 1. Korinth. 7, 1. Wenn der Apostel Paulus an dieser Stelle sagt, es sei schön für

den Mann keine Frau anzurühren, so erklärten die Katholiken καλόν ἐστι von einem besondern Grade christlicher Vollkommenheit, die Protestanten dagegen: es ist nützlich, und dachten dabei an die damaligen Zeitverhältnisse. Wenn der Apostel Ehegatten befiehlt, sich zur Zeit der Fasten und des Gebets von einander zu trennen, so folgerten daraus die Katholiken, daß die Ehe an diesen heiligen Handlungen hinderlich sei, daß dieselben in der Ehe nicht auf eine Gott wohlgefällige Art vollbracht werden könnten, wogegen die Protestanten diesen Befehl auf Fasten und Gebete bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo alle Freude des Lebens ruhen müsse, bezogen. Wenn endlich der Apostel Paulus an der a. St. die Ehelosigkeit διὰ τὴν ἐνεστῶσαν ἀνάγκην, und ὅτι παράγει τὸ σχῆμα τοῦ κόσμου τούτου empfiehlt, so verstanden die Katholiken diese Ausdrücke von den vielen irdischen Sorgen, in welche die Ehe den Menschen verwickelt, und von der Flüchtigkeit des Lebens, wobei der Mensch keine Zeit zu verlieren habe, sich für den Himmel vorzubereiten; die Protestanten dagegen bezogen die Worte des Apostels auf die damaligen Zeitverhältnisse, die sich demselben als äußerst trübe und als Vorboten des baldigen Endes der Dinge darstellten, wobei es nach seiner Meinung das Beste sei nicht zu heirathen. 1. Timoth. 5, 12. redet der Apostel von jüngern unverheiratheten Frauenspersonen, die dadurch, daß sie heirathen wollten, eine Schuld auf sich lüden, indem sie τὴν πρώτην πίστιν ἠθέτησαν, worunter die Katholiken ein früher abgelegtes Gelübde der Keuschheit, die Protestanten, weil πίστις im N. T. nirgends ein Gelübde bedeute, den früher, bei der Taufe, bekannten Glauben verstanden. Andere von den Katholiken aus der h. Schrift angezogene Stellen, zumal aus dem A. T., welches dem ehelosen Stande durchaus entgegen ist, lassen wir unberücksichtigt. Unter gewissen Bedingungen sahen auch die Protestanten den ehelosen Stand als einen Stand christlicher Vollkommenheit an, wofern jemand die besondere Gabe der Keuschheit habe, um sich von allen irdischen Angelegenheiten loszusagen und allein dem Himmel zu dienen. Aber sie sahen in diesem Stande keine höhere Stufe der Heiligkeit, als man

auch im Eheſtande erreichen könne, und wollten die Nothwendigkeit des eheloſen Standes nicht anerkennen, ſo daß jemand, der in den geiſtlichen Stand trete, nothwendig ehelos leben müſſe, und wenn er im geiſtlichen oder Mönchsſtande anfange, des eheloſen Lebens überdrüſſig zu werden, alſo eigentlich zu dieſem Leben nicht berufen ſei, nun ohne alle Rückſicht, trotz aller Beſchwerden, bis an das Ende ſeines Lebens ehelos verbleiben müſſe, die Kirche ihn mit Verdammniß belege, wenn er in dieſem Falle heirathe, ſondern verabſchenten dieſen Zwang als die entſetzlichſte Knechtſchaft, worein die Kirche den Menſchen gefangen nehme, und wozu ſie durchaus kein Recht habe. Der Behauptung der Katholiken, daß der geiſtliche Stand durch den Cölibat in den Augen des Volks außerordentlich an Achtung gewinne, ſtellten die Proteſtanten die gemeinen Klagen über die gräuliche Unzucht der Geiſtlichkeit, und die Verachtung, worein ſie dadurch gerathen ſei, entgegen. Endlich wieſen ſie aus der Geſchichte nach, daß der Cölibat urſprünglich in der Kirche nicht vorhanden geweſen, ſondern erſt ſpäter aufgekommen ſei, und daß erſt Gregor VII. denſelben mit Gewalt und unter dem heftigſten Widerſtreben einzelner Kirchen eingeführt habe.

Darauf folgt das in 10 Kapitel eingetheilte Reformationsdecret von der Ehe, welches ein Verbot der geheimen Ehen, Beſtimmungen über Ehehinderniſſe und Dispenſation, über Beſtrafung des Concubinats und Ehezwanges, (irgendwelcher Veranlaſſung zur Ehe mit Excommunication) ein Verbot der Hochzeiten während der Advent- und Faſtenzeit enthält.

Endlich kam auch ein eigentliches Reformationsdecret zu Stande, worin nicht blos disciplinariſche, ſondern auch reformatoriſche Punkte vorkamen, aber unter heftigen Debatten, wobei die Legaten, als ſie die Sache nicht hintertreiben konnten, mit der Forderung, daß auch die weltlichen Höfe reformirt werden müßten, hervortraten; wogegen aber von den weltlichen Geſandten ein lautſchallender Proteſt erhoben wurde, weil hier nichts zu reformiren ſei. Das Decret enthielt in 21 Kapiteln Verordnungen über die Wahl der Biſchöfe, der Kardinäle, (daß die letztern

womöglich aus allen Nationen genommen werden sollten) über Provinzial- und Diöcesesynoden (wovon erstere alle drei Jahre, letztere alljährlich gehalten werden sollten), über Kirchenvisitationen, über das Predigtamt, daß Bischöfe und Pfarrer alle Sonn- und Festtage, in der Advent- und Fastenzeit alle Tage, wenigstens die Woche zweimal, predigen, und jeden Sonntag christliche Lehre halten sollten. Die Bischöfe sollten darauf sehen, daß dem Volke, bevor ihm die Sacramente ertheilt würden, von Kraft und Gebrauch derselben in der Landessprache Unterricht ertheilt werde, und zwar nach Anweisung desjenigen Katechismus, welchen das Concil werde verfertigen lassen, und welchen die Bischöfe mit aller Treue in die Landessprache übersetzen lassen sollten, damit die Pfarrer denselben dem Volke erklären könnten. Mehr als ein Beneficium soll kein Geistlicher, selbst kein Kardinal besitzen, außer es wäre mit dem einen oder andern keine Seelsorge verbunden. Alle Anwartschaften, Provisionsmandate sollen für die Zukunft abgeschafft sein u. s. w.

Nunmehr eilte man mit dem Concile zum Schlusse, den besonders der Kardinal von Lothringen eifrig betrieb. Die immer höher steigende Macht der Hugenotten und die Gefahr, welche von daher dem Hause der Guisen drohte, durch das Haus Navarra bei seinem Trachten nach dem französischen Throne verdrängt zu werden, nöthigten den Kardinal an eine schleunige Rückkehr nach Frankreich zu denken, und dabei das Interesse seines Hauses mit dem des römischen Stuhls zu verbinden, weshalb er auch persönlich zu dem Papste nach Rom reiste. In der 25. und letzten Sitzung am 3. und 4. December faßte man Alles zusammen, was von den Protestanten an dem katholischen Dogma angefochten wurde: die Lehren vom Fegfeuer, von der Verehrung der Heiligen, von den Bildern, dem Ablasse, der Wahl der Speisen, den Fasten, den Festen.

Der Beschluß von dem Fegefeuer lautete: Da es ein Fegefeuer giebt, und die dort zurückgehaltenen Seelen durch die Hülfeleistungen der Gläubigen, vorzüglich aber durch das heilige Meßopfer Erleichterung erhalten, so befiehlt das Concil den Bischöfen, sorgfältig dahin zu streben, daß von den Gläubigen Christi die

gesunde, von den heiligen Vätern und den heiligen Concilien überlieferte Lehre vom Fegfeuer geglaubt, beibehalten, gelehrt und überall gepredigt werde. Bei dem ungebildeten Volke aber sollen die schweren und spitzfindigen Fragen, welche nichts zur Erbauung beitragen, von den Volksvorträgen ausgeschlossen werden. Auch das Ungewisse oder das, was den Schein des Unwahren an sich trägt, sollen sie nicht verbreiten und nicht verhandeln lassen; dasjenige aber, was irgend zum Aberwitze oder Aberglauben gehört, oder nach schändlichem Gewinne riecht, als ärgerlich und für die Gläubigen anstößig, verbieten. Dagegen sollen die Bischöfe dafür sorgen, daß die Hülfeleistungen der lebenden Gläubigen, nämlich die heiligen Meßopfer, Gebete, Almosen und andere Werke der Frömmigkeit, die von den Gläubigen für andere hingeschiedene Gläubige verrichtet zu werden pflegen, nach den Anordnungen der Kirche fromm und andächtig verrichtet, und dasjenige, was denselben vermöge Vermächtnißstiftungen, oder auf andere Weise gebührt, nicht saumselig, sondern von den Priestern und Kirchendienern und Andern, welche das zu leisten verpflichtet sind, sorgfältig und genau entrichtet werde.

Das Decret über die Anrufung und Verehrung und die Reliquien der Heiligen und über die heiligen Bilder bestimmte in Bezug auf die Heiligen, daß diese, welche mit Christus herrschen, ihre Fürbitte für die Menschen Gott darbringen, und daß es gut und nützlich sei, sie demüthig anzurufen, um von Gott durch Jesum Christum, unsern alleinigen Erlöser und Heiland, Wohlthaten zu erlangen, sowie es gottlos sei, das Gegentheil zu behaupten. Ferner daß die Leiber der Heiligen, welche lebendige Glieder Christi und ein Tempel des h. Geistes waren, und einst von ihm zum ewigen Leben auferweckt und verherrlicht würden, den Gläubigen verehrungswürdig seien, zumal durch sie den Menschen von Gott viele Wohlthaten erwiesen würden, und daß diejenigen, welche behaupteten, den Reliquien der Heiligen gebühre keine Verehrung, oder dieselben würden von den Menschen ohne Nutzen geehrt, und das Andenken der Heiligen vergeblich zur Erlangung ihrer Hülfe gefeiert, zu verdammen seien, wie sie die

Kirche verdammt habe. In Bezug auf die Bilder, daß die Bilder Christi, der heiligsten Jungfrau und der Heiligen besonders in den Kirchen müßten beibehalten, geehrt und verehrt werden, nicht etwa als ob geglaubt werden dürfte, daß denselben eine Gottheit oder eine Kraft inwohne, oder als ob von ihnen etwas zu erbitten, oder das Vertrauen auf die Bildnisse zu setzen sei, wie dies einst von den Heiden geschah, welche ihre Hoffnung auf die Götzenbilder setzten, sondern weil die Ehre, welche den Bildern erzeigt werde, auf das Urbild, welches durch sie dargestellt werde, übergehe, so daß wir durch dergleichen Acte Christum und die Heiligen, welche durch die Bilder vergegenwärtigt würden, verehrten, wie dieses auch bereits durch das zweite nicänische Concil gegen die Bilderstürmer sei entschieden worden: daß durch die in Gemälden und Bildnissen ausgedrückten Geschichten der Geheimnisse unserer Erlösung das Volk in den Artikeln des Glaubens unterwiesen und befestigt, ihm die göttlichen Wohlthaten ins Gedächtniß zurückgerufen, und die Wunder und heilsamen Beispiele der Heiligen, welche durch die Bilder vergegenwärtigt würden, zur Nachahmung und zur Frömmigkeit vor Augen gestellt würden. Wer anders lehre, sei im Banne. Zugleich wurde bestimmt, daß in keiner Kirche, auch wenn sie exemt sei, ohne Erlaubniß des Bischofs ein Bild aufgestellt werden dürfe.

Die Schrift unterscheidet einen dreifachen Zustand der abgeschiedenen Seelen vor dem jüngsten Gerichte, den Zustand der Sünder in der Flamme, den Zustand der unvollkommenen Gläubigen in Abrahams Schoße und den Zustand der wahrhaft Gläubigen bei Christo. Wenn nun die Schrift lehrt, daß auch in jener Welt Sünden vergeben werden (Matth. 12, 32.), und daß derjenige, dessen Werk am Bau der Kirche nicht bewährt gefunden worden, nur nachdem er ein Läuterungsfeuer durchgegangen ist (1. Korinth. 3.), selig wird, so kann die Lehre der katholischen Kirche von einem verschiedenen Zustande der Abgeschiedenen bis zum Gerichte, von einer auch nach dem Tode fortgehenden Läuterung und Heiligung, ehe man zur vollendeten Seligkeit eingeht, und namentlich von einer mit Pein und Qual verbundenen Reinigung

solcher mit schweren Sünden belasteten Seelen, welche sie mit dem Namen eines Fegfeuers bezeichnet, nicht an sich als schriftwidrig angesehen und verworfen werden. Die Lehre von einer nach dem Tode fortgehenden Läuterung und Heiligung, bevor man der ewigen Seligkeit würdig erachtet, und derselben theilhaftig wird, ist auch der Natur der vernünftigen Creatur gemäß, wie Origenes dieselbe entwickelte, während Augustin und Gregor der Gr. die Lehre vom Fegfeuer vorzugsweise darstellten. Indem die Protestanten als Bedingung der Erlangung der Seligkeit nicht die innere Heiligung, sondern allein den Glauben an die uns in Christo dargebotene Gnade ansahen, ließen sie nach dem Tode sogleich Seligkeit und Verdammniß angehen, indem sie sagten, es gebe für den Abgeschiedenen nach der Schrift nur zwei Wege: wer glaube, werde selig, wer nicht glaube, sei verdammt Dem Origenes warfen sie vor, sich durch die Blendwerke der Wissenschaft irreleiten gelassen zu haben. Die Gebete für die Todten, daß ihnen Gott den Durchgang zum ewigen Leben erleichtern möge, welche die katholische Kirche vorschreibt, können auch nur gutgeheißen werden; anders aber verhält es sich mit der Darbringung des Meßopfers für die Abgeschiedenen, oder gar mit der Wirkung des Ablasses für dieselben, und überhaupt mit dem Einflusse des Priesterthums auf ihr Loos.

Sowie wir für die Abgeschiedenen beten, daß ihnen Gott den Eingang zur Ewigkeit erleichtern möge, so beten auch die zur ewigen Herrlichkeit Eingegangenen, daß Gott die in der kämpfenden Kirche sich Befindenden bald und leicht zum Sitze der Seligen führen möge. Die dadurch geknüpfte innige, lebendige Gemeinschaft zwischen Himmel und Erde ist eine dem Geiste der Religion völlig angemessene Lehre. Allein die katholischen Heiligen sind nicht blos die zur ewigen Gemeinschaft des Herrn Gelangten, sondern es fließt in ihre Idee etwas Uebermenschliches ein, woraus der Heiligendienst, eine wahre Menschenvergötterung, hervorging, die von den Protestanten unbedingt verworfen wurde. Mit noch größerm Rechte verwarfen die Protestanten den Reliquiendienst, welcher in jener auf die Spitze getriebenen über-

menschlichen Idee der katholischen Heiligen seinen Grund hatte, daß nämlich der Herr, wie er durch seine Werkzeuge im Leben Außerordentliches gewirkt habe, auch nach ihrem Tode durch die Ueberreste derselben Wunder wirke: eine Quelle des Aberglaubens und Betrugs.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Bilder der Heiligen in der katholischen Kirche Anlaß zur Anbetung von Menschen geben, aber darin gingen die Protestanten, wenigstens die Calvinisten, zu weit, daß sie die Bilder schlechthin aus den Kirchen verbannten. Sie beriefen sich auf das alttestamentliche Verbot, die Gottheit unter einem Bilde anzubeten, in der That aber lag ein Kunsthaß dabei zu Grunde. Freilich sollte man die Gottheit selbst niemals in einem Bilde darstellen, weil die sinnliche Darstellung des göttlichen Wesens doch immer ein Herabziehen desselben in das sinnliche Gebiet, mithin im Grunde heidnisch ist, was vornehmlich unter den Juden, unter welchen ohnehin ein starker Hang zum Heidenthume herrschte, verpönt werden mußte. Anders aber verhält es sich mit der Person des Welterlösers. Indem uns der Evangelist Johannes die Herrlichkeit des Eingebornen vom Vater voll Gnade und Wahrheit vor Augen stellt, hat er das erhabenste und reinste Princip der heiligen Kunst gegeben. Der Katholicismus des Mittelalters hatte unter den mit tiefem Kunstsinne erfüllten germanischen Völkern der Kunst ihre Stellung im Cultus gesichert; diese durfte der Protestantismus nicht ändern, sondern derselbe mußte alles abstellen, wozu der Katholicismus die Kunst gemißbraucht hatte, und sie dadurch zu einem neuen Leben im Cultus erhoben. Luther ging nicht so weit wie Calvin, welcher alle Kunst vom Cultus ausschloß, aber er erklärte dieselbe doch für eine indifferente Sache. Zu einem seelenvollen Cultus hat es die protestantische Kirche niemals bringen können.

Es folgt ein Reformationsdecret für die Klostergeistlichen und Nonnen in 22 Kapiteln, und darauf ein eigentliches Reformationsdecret in 21 Kapiteln. Das letztere enthält außer Verordnungen wider den Mißbrauch des Patronatrechts, der Dispensationen, wider Concubinat der Geistlichen, Zweikampf, den Be-

fehl an die Bischöfe und Vorsteher der Universitäten, die Decrete des Concils ungesäumt einzuführen, eine ernste Ermahnung an alle Fürsten, die Rechte und Immunitäten der Kirche zu erhalten und zu schützen, und endlich ein Decret, welches in den Congregationen nicht vorkam, daß bei allen Decreten des Concils über Reformation und Disciplin die Autorität des apostolischen Stuhls immer als unverletzt betrachtet werden müsse.

Am 4. December wurde die Sitzung fortgesetzt, und das Decret über den Ablaß vorgelesen. Da die Gewalt Ablaß zu ertheilen, lautete dasselbe, der Kirche von Christus ertheilt worden ist, und sie sich dieser Gewalt seit den ältesten Zeiten bediente, so lehrt und befiehlt das Concil, daß der Gebrauch des Ablasses, als für das christliche Volk sehr heilsam, und durch das Ansehn der heiligen Concilien bestätigt, in der Kirche beibehalten werden müsse, und belegt alle diejenigen mit dem Anathema, welche der Kirche die Gewalt des Ablasses absprechen, oder den Nutzen dieses Ablasses läugnen. Dennoch wünscht das Concil, daß die alte und bewährte Mäßigung bei Ertheilung desselben beibehalten werden möge, damit nicht durch allzugroße Willfährigkeit die Kirchenzucht entnervt werde. Weil es aber die Mißbräuche, die in derselben eingeschlichen sind, und wegen welcher der Name des Ablasses von den Irrlehrern gelästert wird, getilgt und verbessert wünscht, so verordnet es durch gegenwärtigen Beschluß im Allgemeinen, daß für die Erlangung desselben aller bösartige Gewinn, aus welchem dergleichen Mißbräuche ihren Ursprung haben, gänzlich abgestellt werde. Da aber die übrigen Mißbräuche, welche aus dem Aberglauben, der Unwissenheit, Ehrfurchtlosigkeit oder wo immerher sproßten, der verschiedenen örtlichen Verhältnisse und der in denselben obwaltenden Verderbtheiten wegen hier nicht genau angeführt werden können, so gebietet das Concil den Bischöfen, diejenigen, welche sie in ihrer Diöcese wahrnehmen, anzumerken, und sie der nächsten Provinzialsynode mitzutheilen, damit sie von dieser an den Papst berichtet werden können, welcher ihnen zum Gedeihen der ganzen Kirche abhelfen wird.

Den abscheulichen Sündenhandel, welcher die Trennung der Kirche veranlaßte, erklärte also das Concil, obschon er dem größten Theile der katholischen Christenheit selbst ein Gegenstand der Verachtung geworden war, für die Christenheit heilsam, und sprach das Anathema über diejenigen aus, die dieses läugneten. Dafür vergleichen aber auch die Protestanten das Tridentinische Concil mit — dem Teufel, welcher, wenn er abziehe, einen häßlichen Gestank zurücklasse.

Dann folgt ein Decret von der Auswahl der Speisen, den Fasten und Festen, in welchem den Bischöfen befohlen wird, ihre Gemeinden zu ermahnen, sich hierin gegen die Gebote der Kirche folgsam zu erweisen, den Gläubigen aber aufgelegt wird, gegen die Vorschrift ihrer geistlichen Obern sich folgsam zu erweisen.

Drei Punkte verwarfen die Protestanten von der katholischen Lehre über die Fasten: daß die Kirche während derselben den Genuß gewisser Speisen, von Fleisch, Butter, Milch, Eier, untersage, und doch ruhig zusehe, daß man diesen Verlust durch Leckereien überflüssig ersetze (Christus habe jede Speise für rein erklärt); daß die Fasten an gewisse Zeiten und zwar an viele Zeiten gebunden seien, wodurch den Laien eine unerträgliche Last aufgebürdet werde, da doch der Apostel sage, „niemand soll euch verdammen wegen Speise und Trank, oder um eines Fasttags willen"; daß das Fasten als ein gutes Werk angesehen werde, durch dessen Ausübung das ewige Leben verdient, und Unterlassung eine Todsünde verschuldet werde, wiewohl sich der römische Stuhl herausnehme davon zu dispensiren, und daraus einen der ganzen Christenheit ärgerlichen Handel zu machen. Sie sahen in den Fasten einen löblichen Gebrauch, die Lüste des Fleisches zu zähmen, und den Menschen zu heiligen Zwecken geschickt zu machen, aber sie wollten damit die christliche Freiheit nicht beschweren, und noch viel weniger darin ein Verdienst zum ewigen Leben erkennen.

An der katholischen Ansicht von den Festzeiten tadelten die Protestanten, sie legten denselben einen höhern Charakter von Heiligkeit bei, als ob die andern Zeiten zur Verehrung Gottes

nicht ebenso geeignet wären als diese; sie schrieben den gottesdienstlichen Handlungen zu diesen Zeiten eine besondere verdienstliche Kraft zu, das ewige Leben zu verdienen; sie verböten an denselben die nothwendigsten Geschäfte des täglichen Lebens, wenn sie auch noch so dringend wären, während das Volk unmäßigen Ergötzlichkeiten sich hingebe; sie erklärten die Feier für eine nothwendige Sache an sich, und sähen eine Unterlassung derselben als Todsünde an; sie häuften die Zahl der Festtage zu sehr, namentlich der Heiligenfeste, von denen viele sich auf fabelhafte Legenden gründeten und den Aberglauben vermehrten; sie gäben als Zweck der Feste an, daß die Kirche nothwendig gewisse Zeiten haben müsse, an denen man sich zu gottesdienstlichen Versammlungen, zum Anhören des göttlichen Worts, zum Genusse der Sacramente, zu öffentlichen Gebeten und andern gemeinschaftlichen Uebungen der Frömmigkeit vereinigen könne, allein den höchsten und wahren Zweck der christlichen Feste, sich in gewissen Momenten dieses Erdenlebens als Gliedes einer überirdischen Welt bewußt zu werden, erkännten sie nicht. Die Lutheraner feierten die echt christlichen Feste der alten Kirche; aber die Calvinisten schafften alle Feste ab, und behielten nur den Sonntag bei, wenigstens ihrer Theorie nach.

Das folgende Decret verordnet, daß die, von einigen Vätern bereits gemachten, Vorarbeiten für den Index verbotener Bücher, den Katechismus, das Breviarium und das Meßbuch, sowie die Sorge der Ausführung dem Papste übergeben werden sollten. Das fünfte Decret ermahnt die weltlichen Fürsten, daß sie die Decrete nicht verletzen lassen, vielmehr deren Annahme überall erwirken möchten. Wo und wann etwa etwas einer Erklärung bedürfe, so solle man sich an den Papst wenden, damit durch Commissionen oder ein allgemeines Concil dem Bedürfnisse der einzelnen Länder abgeholfen werde. Nachdem der erste Präsident der Versammlung den Segen ertheilt und sie feierlich entlassen hatte, wurde das Concil alter Sitte gemäß mit Acclamationen beschlossen, bei welchen über alle Häretiker ein wiederholtes Anathem ausgesprochen wurde, unter denen, wenn auch keiner genannt

war, jedenfalls die Protestanten an der Spitze standen. So endete die letzte allgemeine öffentliche Handlung der christlichen Kirche mit einem Fluche; gebe der Regent derselben, daß die erste künftige allgemeine kirchliche Handlung mit einem Segen beginne!

Die Beschlüsse des Concils wurden von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern, 4 Legaten, 2 Kardinälen, welche keine Legaten waren, 3 Patriarchen, 25 Erzbischöfen, 168 (180) Bischöfen, 39 Procuratoren, mit rechtmäßigen Mandaten abwesender Bischöfe versehen, 7 Aebten und 7 Ordensgeneralen unterzeichnet, von dem Papste Pius IV. aber erst am 26. Januar 1564 mit dem Vorbehalte, bei vorfallenden Schwierigkeiten und Streitigkeiten die Beschlüsse zu erklären und zu entscheiden, bestätigt. Gleich am Tage der Bestätigung erließ der Papst eine von allen Kardinälen unterzeichnete Bulle, in welcher er Allen und Jeden, geistlichen wie weltlichen Standes, untersagte, über die Decrete des Concils Commentare, Glossen, Anmerkungen, Scholien oder irgend welche Auslegung aufzustellen, nicht einmal in der Absicht sie zu vertheidigen: wo etwas dunkel sei, oder der Auslegung und Entscheidung bedürfe, solle man sich an den heiligen Stuhl wenden, der sich allein das Recht vorbehalte, auszulegen und zu entscheiden, wie es das Concilium verordnet habe. Am 2. August setzte der Papst ein Collegium von 8 Kardinälen nieder, über die Ausführung der Decrete zu wachen. Die Annahme des Tridentiner Concils erfolgte ohne Schwierigkeit in Italien, Venedig, Polen (von König und Geistlichkeit, aber nicht vom Reichstage), Portugal; in Spanien, den spanischen Niederlanden, Neapel unter Vorbehalt der Modificationen nach den Gesetzen und Rechten dieser Staaten; in Frankreich, aus Rücksicht auf die Rechte des Königs und die Freiheiten der gallicanischen Kirche, gar nicht förmlich und gesetzlich. In Deutschland gewann zwar der Papst durch Nachlassung des Kelchs für Oesterreich und Baiern die Einwilligung des Kaisers Ferdinand I. und seines Sohnes Maximilian II. zur Annahme, aber sie durften nicht wagen, die Annahme auf einem Reichstage vorzuschlagen, geschweige hoffen, sie zu einem Reichsgesetze zu erheben. Auch in Ungarn ward das

Concil nie Namens des Staates angenommen und publicirt. Nach dem katholischen Principe, daß ökumenische Concilien auch ohne feierliche Proclamation überall gelten, sind die tridentinischen Decrete in diesen Reichen stillschweigend in Gültigkeit getreten.

Protestantischerseits erschien von dem braunschweigischem Superintendenten Martin Chemnitz ein Examen concilii Tridentini (Th. 1. 1565, Th. 2. 1566, Th. 3. 4. 1573 und öfter wieder gedruckt), worin die Decrete des Concils mit viel Gelehrsamkeit bekämpft wurden; allein die katholische Kirche hatte und behielt an denselben eine feste Grundlage, ohne welche ihr ferneres Bestehen eine Unmöglichkeit gewesen wäre, wie die strengen Katholiken sehr wohl wußten, wenn schon die nach einer Reformation verlangenden Katholiken das Concil mit den Protestanten für nichts weiter, als eine Stütze der Priesterherrschaft erklärten.

Ueber die Art, wie die Decrete in der Kirche praktisch werden sollten, verordnete die Synode in der 24. Session am 11. November 1563, daß überall auf Provinzialsynoden eine nach Zeit und Ort passende Prüfungsformel für die zu kirchlichen Aemtern zu Promovirenden entworfen, und mit dem Glaubensbekenntnisse des Gewählten dem Papste jedesmal übersendet werden sollte; ferner daß alle, denen ein Beneficium mit Seelsorge übergeben würde, ein öffentliches Bekenntniß ihrer Rechtgläubigkeit ablegen, sowie der römischen Kirche Gehorsam geloben, und endlich daß überall die Prälaten auf der ersten Provinzialsynode die tridentinischen Beschlüsse feierlich anerkennen und annehmen, sowie dem Papste Gehorsam versprechen, sämmtliche Lehrer auf den Universitäten aber darnach lehren, und dieses zu thun jährlich beschwören sollten. Bald nach Beendigung des Concils, 1564, veröffentlichte Papst Pius IV. ein allgemein anzunehmendes und abzulegendes Bekenntniß, die sogenannte Professio fidei Tridentinae (nicht Tridentina, da der Einzelne, nicht das Concil bekennt), bestehend aus dem Nicänisch-Const. Symbole und 11 Artikeln, worin, mit gänzlichem Schweigen von allen Disciplinarverordnungen, nicht nur die Entscheidung über alle zwischen Rom und den Protestanten streitigen Glaubenslehren, über welche man zu Trient verhandelt

hatte, als Gebot, sondern außerdem noch ein ganz besonderer und neuer Artikel, von den Vorzügen und Vorrechten der römischen Kirche, dem Supremate des Papstes und dem ihm gebührenden Gehorsame (veram obedientiam spondeo ac juro) enthalten ist. Durch dieses Bekenntniß, welches alle öffentlichen Lehrer der katholischen Kirche zu unterschreiben haben, wurde der Grundcharakter des neuern oder römischen Katholicismus nach seinen drei Bestandtheilen, Katholicismus, Romanismus, Papismus, festgestellt.

Auf die Profession fußt der Römische Katechismus. Am 28. Januar 1562 kam auf dem Concil die Nothwendigkeit der Abfassung eines Katechismus, im Gegensatze gegen die Protestanten, zur Sprache. Es wurde auch auf dem Concile an einem solchen gearbeitet, allein obschon die Abfassung und Sanction desselben für eine nothwendige Handlung des Concils erklärt wurde, so wußten doch die Legaten die Sache hinzuziehen, daß am Ende von dem Concile die Vorarbeiten dem Papste übergeben, und ihm die Ausführung und Publication überlassen wurde. Im Frühjahre 1564 ließ Pius IV. die Ausarbeitung des Katechismus wieder aufnehmen, bis derselbe 1566 im Drucke erschien. Dem Zwecke des Katechismus gemäß schien es besser eine Pastoralanweisung für Geistliche und Katecheten, um durch sie auf das Volk zu wirken, als ein Lehrbuch für das Volk selbst, wie es das Concil wollte, zu liefern. Daher erschien er auch in lateinischer Sprache verfaßt. Und was unter dem dritten Artikel des apostolischen Symbols bei der Lehre von der Kirche über den Beruf und die Gewalt des Papstes gesagt wird, ist weitere Entwickelung und nähere Begründung der Verpflichtung zum Gehorsame gegen den Papst. Der Augenschein lehrt, daß sich das wirklich so verhält. Die Päpste haben der Reihe nach den Katechismus durch Bullen auf das eindringlichste empfohlen, und zu hohem Ansehn gebracht. Von Dominikanern verfaßt, und von einem Papste, der ebenfalls Dominikaner war, bestätigt, folgt er in der Lehre dem Thomas Aquinas, während die trident. Decrete im Geiste der Scotisten verfaßt sind. Das wichtigste Werk zur Vertheidigung der tridentinischen Lehre im papistischen Sinne ist von dem

Kardinal und Jesuiten Robert Ballarmin († 1621) unter dem Titel: Disputationes de controversiis christianae fidei adversus hujus temporis haereticos, Romae 1581—93. 3 voll. f., beste Ausgabe: Prag 1721, 4 voll. f. — Seit Karl V. hielt sich wegen der Unterhandlungen, welche die Reformation nöthig machte, fortwährend ein päpstlicher Nuntius am kaiserlichen Hofe auf. Die päpstliche Mitwirkung bei der Einführung der tridentinischen Decrete wurde demselben aufgetragen, und die Geschäfte, welche diese veranlaßte, waren so viele, daß er allmählich zu einer besondern päpstlichen Behörde für Deutschland zur Ausübung der päpstlichen Reservatrechte wurde. Allmählich wurde eine solche zweckmäßiger eingerichtet. Die katholischen Cantons der schweizerischen Eidgenossenschaft ließen es sich seit 1586 gefallen, daß ein päpstlicher Nuntius mit delegirter Gerichtsbarkeit zur Ausübung der päpstlichen Rechte fortwährend zu Luzern seinen Sitz nahm, dessen Thätigkeit auch über einen Theil von Deutschland erstreckt wurde. Unter Papst Clemens VIII (1591—1605) wurden neben dem Nuntius, der am kaiserlichen Hofe blieb, solche stehenden Nunciaturen mit Vollmachten jeder Art (Facultäten) auch in Cöln und Brüssel errichtet. Die Nuntien setzten sich, vermöge ihrer Vollmachten, allmählich in den Besitz concurrirender Gerichtsbarkeit mit den Bischöfen und Erzbischöfen. Sie wurden statt der, nach den Concordaten in Deutschland zu ernennenden, Commissarien bei Appellationen nach Rom gebraucht. Die Dispensationen, welche man bisher in Rom gesucht hatte, waren von ihnen, nach ihrer Vollmacht oder durch ihre Vermittlung, leicht zu erlangen. Die Päpste bestanden daher um so strenger auf dem Grundsatze, daß alle Dispensationen bei ihnen eingeholt werden müßten, welche nach dem kanonischen Rechte nicht ausdrücklich zu den bischöflichen Rechten gezählt würden, und verstanden sich auf das Gesuch der Bischöfe, ihnen die Ausübung jenes päpstlichen Reservatrechts wenigstens durch Indulte zu überlassen, nur in sehr beschränktem Umfange.

Ernste und strenge Männer saßen von nun an in der Regel auf dem päpstlichen Stuhle, aber dabei Männer von entschieden

hierarchischer Denkweise, welche auch eine Reform, aber nur im Sinne des hierarchischen Katholicismus auffaßten und durchführten. Pius IV. (1559—1565) betrieb eine Reform des Staates und der Kirche. Seit langer Zeit war er der erste Papst, der ohne Nepoten regierte. Nicht unbedeutende Summen wurden erspart und an den Steuern erlassen. Es wurde ein Kasten aufgestellt, in den Jedermann seine Beschwerden werfen konnte. In den Kirchen führte er eine strengere Disciplin ein, er verbot alles Betteln, selbst das Almosensammeln der Geistlichen für die Messe. Er entfernte die anstößigen Bilder, die ausgetretenen Mönche verjagte er aus Stadt und Staat. Den Hof nöthigte er, die Fasten ordentlich zu halten, und Ostern mit dem Abendmahle zu feiern. Die Kardinäle mußten zuweilen predigen, er selbst predigte. Viele Mißbräuche, welche Gewinn brachten, suchte er abzustellen. Von Ehedispensen und ihrem Ertrage wollte er nichts mehr wissen. Eine Menge von Stellen, welche bisher immer verkauft worden waren, wollte er ins Künftige nur nach dem Verdienste der Person ertheilen. Um desto mehr sah er auf Würdigkeit und kirchliche Gesinnung bei der Verleihung geistlicher Aemter. Jene Recesse, wonach Einer die Pflichten verwaltete, und ein Anderer den besten Ertrag der Güter genoß, duldete er nicht länger. Er suchte auch den Gottesdienst mit größerm Pompe zu umgeben. Vor allen andern Instituten aber begünstigte er die Inquisition, welche er auf das schärfste gehandhabt wissen wollte. Er unterwarf ihr neue Verbrechen, und gab ihr das grausame Recht, auch zur Ermittelung der Mitschuldigen die Tortur anzuwenden. Bei ihm galt kein Ansehn der Person: die vornehmsten Barone, selbst Kardinäle zog er vor dieses Gericht. Das Fest San Dominico richtete er zu Ehren dieses großen Inquisitors ein. Pius V. (1566—1572) war, bevor er den päpstlichen Stuhl bestieg, Inquisitor und darauf Commissarius der Inquisition in Rom. Unter ihm als Papste wachte die Inquisition mit erbarmungsloser Strenge über die Einheit und Unantastbarkeit des katholischen Glaubens; alle abweichenden Regungen in den katholischen Ländern wurden mit unermüdlichem

Eifer vertilgt. Der Papst schaffte alle Breviarien ab, die nicht vom römischen Stuhle ausdrücklich gegeben, oder über 200 Jahre lang eingeführt seien, und machte ein neues bekannt, nach den ältesten der Hauptkirchen von Rom entworfen, von dem er wünschte, daß es allenthalben eingeführt werde. Er verfehlte nicht, ein neues Missale in alter Form zum allgemeinen Gebrauche zu veröffentlichen. Die geistlichen Seminarien füllten sich, die Klöster wurden reformirt. Zu Rom wurde ein Collegium germanicum zur Herstellung des Katholicismus in Deutschland gestiftet. Hatte Pius IV. gesagt, die Kirche könne nicht fertig werden ohne die Fürsten, so waren jetzt die Fürsten überzeugt, auch für sie sei eine Verbindung mit der Kirche unumgänglich nothwendig, was ihnen Pius V. fortwährend vorpredigte. Ihm zur Seite standen der Bischof Matteo Giberti von Verona und der Erzbischof Carl Borromeo von Mailand. Letzterer stiftete zu Mailand ein Collegium helveticum zur Herstellung des Katholicismus in der Schweiz. Gregor XIII. (1572—1585), der berühmte Reformator des Kalenders, hielt sich die Listen von Männern aus allen Ländern, die zur bischöflichen Würde tauglich seien. Bei jedem Vorschlage zeigte er sich wohlunterrichtet, und suchte mit großer Sorgfalt die Besetzung dieser wichtigen Aemter zu leiten. Vor Allem bemühte er sich, einen streng kirchlichen Unterricht zu befördern. Den Fortgang der jesuitischen Collegien unterstützte er mit außerordentlicher Freigebigkeit, indem er 22 Collegien stiftete, und das Profeßhaus zu Rom bis auf 20 Hörsäle und 360 Zellen für die Studirenden erweiterte, so daß man es das Seminar aller Nationen nannte. Er dotirte das Collegium germanicum auf das Neue, und seitdem ist aus demselben eine große Anzahl von Verfechtern des Katholicismus nach Deutschland entlassen worden. Paul V. (1605—1621) wollte die Lehre, daß der Papst der einzige Stellvertreter Jesu Christi, daß die Gewalt der Schlüssel seinem Gutdünken anvertraut, daß er von allen Fürsten und Völkern in Demuth zu verehren sei, in ihrer vollen Bedeutung behaupten. Er sagte, nicht von Menschen, sondern vom göttlichen Geiste sei er auf diesen Stuhl erhoben worden, mit der Pflicht,

die Immunitäten der Kirche, die Gerechtsame Gottes wahrzunehmen. In seinem Gewissen sei er gehalten, alle seine Kräfte anzustrengen, um die Kirche von Usurpation und Vergewaltigung zu befreien. Er wolle lieber sein Leben dafür wagen, als einst wegen einer Vernachlässigung seiner Pflicht zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er vor Gottes Thron erscheinen müsse. Mit juridischer Schärfe faßte er die Ansprüche der Kirche als ihre Rechte. Als seine Gewissenspflicht sah er es an, sie in aller ihrer Strenge zu erneuern und durchzusetzen. Nachdem die Bischöfe zu strengerem Gehorsam verpflichtet, die Mönchsorden eng an die Curie geknüpft, alle Reformationen in dem Sinne vollzogen waren, zugleich die höchste Macht des Papstes zu befördern, schlugen allenthalben in den Hauptstädten von Europa regelmäßige Nuntiaturen ihren Sitz auf, die mit dem Ansehen der Gesandtschaft einer einflußreichen Macht jurisdictionelle Rechte verbanden, welche auf die wichtigsten Verhältnisse des Lebens und des Staates eine wesentliche Einwirkung verschafften. (Ranke, Die römischen Päpste des 16. und 17. Jahrhunderts.)

Dabei ging das Bestreben des römischen Stuhls darauf hin, sowohl im Allgemeinen, als auch in den einzelnen Ländern die Reformbestrebungen zu unterdrücken. Strype (Annals I., 502.) giebt die Artikel eines Bündnisses zwischen Papst und katholischen Fürsten, und der Kardinal von Lothringen erwähnte auf dem tridentiner Concile eines bei den Protestanten verbreiteten Gerüchts, es sollte zu Trient ein Bündniß der katholischen Fürsten gegen die Protestanten geschlossen werden, gegen welches sich Frankreich erkläre, weil dasselbe nur ein Gegenbündniß hervorrufen würde, auf dessen Begründung diese wirklich schon bedacht seien; wogegen freilich die päpstlichen Legaten dieses Gerücht für Erdichtung erklärten, indem sie der Papst zur Begründung der Eintracht, nicht aber zum Kriege nach Trient geschickt habe. Clemens VIII. soll um das Jahr 1600 alle katholischen Fürsten zu einem sogenannten großen heiligen Bunde haben vereinigen wollen, wozu aber von vornherein weder der König Heinrich IV. von Frankreich, noch der Großherzog Ferdinand von Toscana beitreten wollte. Dem

sei wie ihm wolle, an dem tridentischen Concile hatte die Hierarchie einen festen Boden, und an den Jesuiten hatte der Papst ergebene Diener, um die Reaction wider den Protestantismus in den einzelnen Ländern mit Erfolg zu unternehmen.

Die Verhältnisse Italiens waren zur Zeit der Reformation für eine neue kirchliche Schöpfung durchaus ungeeignet. Durch die Wendung des ostindischen Handels verlor es seinen Reichthum, und durch die Einmischung von Frankreich und Spanien in seine inneren Angelegenheiten seine politische Selbständigkeit. Außerdem machte die Stellung des Papstthums zur italiänischen Kirche eine Reformation sehr schwierig. Die Stellung des Papstthums hatte durch die Kirche ihre Autorisation erhalten, und konnte auch nur durch die Kirche eine Veränderung erleiden. Das Schicksal von Savonarola zeigte, daß eine kirchliche Reformation von Italien nicht ausgehen oder einseitig unternommen werden konnte, sondern die italiänische Kirche konnte nur in Folge einer allgemeinen kirchlichen Reformation durch ein allgemeines Concil an derselben Antheil nehmen, wozu aber wenigstens von Seiten des Papstes seit dem Lateranconcile unter Leo X. alle Hoffnung verschwunden war. Der Papst Paul III. ging allerdings für eine Zeit auf eine kirchliche Reform ein; allein er gab diesen Plan wieder auf, und nun fand die deutsche und helvetische Reformation in Italien Eingang, die aber keinen festen Fuß gewinnen konnte; worauf der sich erhebende Unitarismus der Inquisition einen Vorwand gab, die Reformationsideen zu unterdrücken.

Das Bedürfniß nach einer kirchlichen Reformation wurde durch das erwachte Schriftstudium geweckt und gefördert. Im Jahre 1477 erschien der hebräische Psalter, 1488 eine vollständige hebräische Bibel zu Soncino, und 1518 eine neue Ausgabe des alten Testaments mit Varianten und rabbinischen Auslegungen in der von Daniel Bomberg zu Venedig errichteten Druckerei. Das hebräische Wörterbuch von Daniel Kimchi wurde 1490 zu Venedig gedruckt. Franziscus Stancarus zu Mantua, später Protestant, gab 1525 eine hebräische Grammatik heraus. Augustin Justinian, Bischof zu Nebio in Corsika, gab 1516 zu

Genua einen Polyglottenpsalter in hebräischer, chaldäischer, arabischer, griechischer und lateinischer Sprache heraus; Johann Potken, Propst zu St. Georg in Cöln, 1513 den Psalter und das hohe Lied äthiopisch zu Rom; Peter Sionita, ein Abyssinier, 1548 das neue Testament äthiopisch zu Rom. Die erste Ausgabe der LXX. kam 1518 aus der Aldinischen Presse unter der Direction von Andreas v. Asolo, und 1527 veröffentlichte Santo Paguini von Lucca die lateinische Uebersetzung der ganzen Bibel. Die Commentarien vom Kardinal Cajetan sind schriftmäßig und einfach; die Auslegung des Römerbriefs von dem Kardinal Sadolet wünscht die Barbarismen der Vulgata zu verbessern, und die Sätze des h. Augustinus zu bekämpfen. Isidor Clario, Bischof von Foligno, veröffentlichte eine verbesserte Vulgata des hebräischen und griechischen Textes, begleitet mit Präliminardissertationen und erklärenden Noten, im Jahre 1542, aber expurgirt und mit Unterdrückung der Prolegomena. Eine italiänische Uebersetzung der h. Schrift durch Nicolo Malermi oder Malerbi, einen Camaldulensermönch, erschien 1471 zu Venedig, war nach der Vulgata gemacht und in einem für das 16. Jahrhundert ungebräuchlichen Style abgefaßt. Der Florentiner Antonio Brucioli gab eine italiänische Uebersetzung und Commentarien der h. Schrift heraus. Seine Uebersetzung des neuen Testaments erschien 1530, und 1532 die der ganzen h. Schrift. Es ist nicht gewiß, ob Brucioli die Gemeinschaft der römischen Kirche förmlich verlassen habe, aber seine Einleitungen zu den verschiedenen Theilen dieser Uebersetzung, in welchen er den Nutzen solcher Werke hervorhebt, und das gemeinschaftliche Recht der Christen, das Wort Gottes in ihrer eigenen Sprache zu lesen, vertheidigt, sind im Styl und Geist des Protestanten geschrieben. Seine Bibel kam unter die verbotenen Bücher der ersten Klasse in dem Index des Tridentiner Concils, und seine Schriften, gedruckte und ungedruckte, wurden förmlich verboten. Die Uebersetzungen der Bibel von Sante Marmocchini, gedruckt zu Venedig 1538, des neuen Testaments von Fra Zaccario, gedruckt 1542, des neuen Testaments von Massino Trofilo, gedruckt zu Lyon 1551, der h. Schrift von

Pilippo Rustici, gedruckt 1562, vertheidigen in ihren Vorreden und damit verbundenen Abhandlungen die Uebersetzung der h. Schrift in die Muttersprache gleich den Protestanten. Italiäner besuchten die deutschen und helvetischen Universitäten. Viele wurden durch den Ruhm Melanchthons, mit welchem Bembo und Sadolet in Briefwechsel standen, nach Wittenberg geführt. Das Bedürfniß nach einer Reformation war in Italien so allgemein und dringend, daß der Bischof Staphylus von Sibari dasselbe in einer Oratio habita ad Auditores Rotae de causis Excidii Urbis Romae 1527 (Rerum German. Scriptores a Schardio II., 513) vorzutragen wagte.

Die Waldenser erscheinen 1180 in der Lombardei und Puglia; auch in Rom selbst wurden sie angetroffen, und Gregor IX. erließ 1231 eine heftige Bulle wider sie, die er auch an den Erzbischof von Mailand übersandte, um die dortigen Ketzer zu unterdrücken. Sie waren auch in Neapel, Sicilien, Genua verbreitet. Sie hatten im 14. Jahrhunderte in der Lombardei Akademien, welche durch Glaubensgenossen in Böhmen und Polen unterstützt wurden. Im Jahre 1370 ließ sich eine Waldensercolonie in Calabrien nieder. Franzesco Calvi, ein Buchhändler zu Pavia, brachte 1519 Luthers Schriften nach Italien, welche 1520 auch in Venedig gelesen wurden. In einem Lobgedichte auf Luther aus Mailand von 1521 wird gesagt, daß von seinem Munde das öffentliche Wohl abhänge. Zu Venedig bei Paulus Manutius erschien von Luther die Erklärung des Vater Unser und von Melanchthon die Loci communes, unter dem Titel par Messer Ippofilo de Terra Negra ins Italiänische (durch Ludovico Castelvetro) übersetzt. Luthers Einleitung zum Römerbriefe und seine Abhandlung über die Rechtfertigung wurden unter dem Namen des Kardinal Fregoso gelesen. Auch nach dem Zeugnisse des päpstlichen Legaten Laurentius Campegius auf dem Reichstage zu Nürnberg 1524 wurden die Schriften Luthers in Italien begierig gelesen. Der Papst Clemens VII. klagt 1530, in verschiedenen Gegenden Italiens herrsche die lutherische Häresie unter Laien, Mönchen und Geistlichen. Die Werke Zwingli's circulir-

ten unter dem Namen von Coricius Cogelius, und Martin Luthers Commentar über die Psalmen wurde in Italien und Frankreich als das Werk von Aretius Felinus gekauft. Zwingli kam 1559 unter dem Namen Abydenus Covallus in den römischen Index.

Im Jahre 1527 heirathete Herzog Herkules II. von Ferrara die Renée, Tochter Ludwigs XII. von Frankreich, welche am Hofe der Margarethe, Königin von Navarra, die reformirte Lehre kennen gelernt hatte. Im Jahre 1534 floh der berühmte französische Dichter Clement Marot nach Ferrara, und um dieselbe Zeit kam auch Johann Calvin (unter dem Namen Carl d'Espeville) dahin. Pier Angelo Manzolli, erster Physiker des Herzogs Herkules II., verfaßte unter dem Namen Marcellus Palingenius ein elegantes lateinisches Gedicht Zodiacus Vitae, eine Beschreibung des menschlichen Lebens mit Anspielung auf die zwölf Zeichen des Thierkreises, worin er die Sitten der Geistlichkeit beklagt. Der Inquisitor haereticae pravitatis daselbst erhielt 1539 vom Papste Befehl, auf die Anhänger der neuen Meinungen unter den religiösen Orden zu inquiriren. — Einige Modeneser standen frühzeitig mit Luther in Briefwechsel. Der Papst erließ von Bologna unter dem 5. Januar 1530 ein Breve an den Inquisitor Paul zu Ferrara und Modena, auf die Ketzer fleißig zu achten. Ein an der Akademie zu Modena circulirendes Buch wurde 1537 als häretisch verdammt, aber von der Akademie vertheidigt. Der Kardinal Morone, damals Bischof von Modena, klagt in einem Briefe an den Kardinal Contarene von 1542, daß die ganze Stadt in eine lutherische umgewandelt sei. Zu Bologna wurde Johann Mollio von Montelcino im Gebiete von Siena auf päpstlichen Befehl von der Universität entfernt. Butzer gratulirt in einem Briefe von 1541 den Einwohnern Bologna's wegen ihrer an Zahl und Einsicht wachsenden Bekenner, und 1545 schrieb Baldassar Altieri an einen Bekannten in Deutschland, daß ein Edelmann in dieser Stadt 6000 Soldaten zu Gunsten der Evangelischen zum Kriege wider den Papst werben wolle. Als sich die Anhänger der Reformation in der Nähe dergestalt mehrten, versammelte Papst Paul III. vier Kardinäle (Contarene,

Caraffa, Sadolet, Pola) und fünf Prälaten (Fregoso, Erzbischof von Salerno, Aleander von Brindisi, Gibert von Verona, Cortese, Abt von St. Georg zu Venedig, Bodia, Magister palatii), um einen Bericht über die beste Art, die Mißbräuche in der Kirche abzustellen, abzustatten. Dieser Bericht wurde vom Papste Paul III. gebilligt, und auf seinen Befehl gedruckt; als aber Caraffa als Paul IV. Papst geworden war, ließ er denselben unter die verbotenen Bücher setzen. (Wolfii Lect. Memorab. II., 398. Quirini Diatribe de gestis Pauli III. Farnesii. Bresciae 1745. J. R. Kiesling, Epistola de gestis Pauli III. ad emendationem Ecclesiae spectantibus. Lipsiae 1747. J. G. Schelhorn, De consilio de emendanda Ecclesia jussu Pauli III., sed ab eodem neglecto, und De consilio de emendanda ecclesia auspiciis Pauli III. conscripto, ac a Paulo IV. damnato. Tig. 1748). Vorzüglich fand die Reformation in Venedig Eingang, wo sich zwischen 1530 bis 1542 protestantische Gemeinden bildeten, die ihre öffentlichen Versammlungen hielten; desgleichen auch in den benachbarten Städten Vicenza und Trevigio geschah. Der Kaiser Karl V. erließ ein strenges Edict an seinen Vicekönig von Neapel, Don Pedro de Toledo, 1536 zur Vertilgung der Ketzerei, und 1547 zur Einführung der Inquisition, die aber wegen eines Volksaufstandes unterblieb. Bernardino Ochino, Capuzinergeneral, geb. 1487 zu Siena in Toscana, predigte die Genugthuung Christi als die alleinige Ursache der Seligkeit, und wohnte den Privatversammlungen der Evangelischen in Neapel bei. Pietro Martire Vermigli, geb. 1500 zu Florenz, war Propst bei dem Collegium St. Pietro ad aram in Neapel. In Sicilien wurden Autos da fe gehalten. Peter Marthr ging nach Lucca und stiftete daselbst ein Privatseminar, an welchem Emanuel Tramellio das Hebräische, er selbst Exegese des N. T. und der Psalmen vortrug. Es bildete sich eine besondere Gemeinde zu Lucca, an welcher Peter Marthr Prediger wurde. Aonio Paleario (eigentlich: Antonio della Paglia) um 1534 als Lehrer der griechischen und lateinischen Sprache nach Siena berufen, schrieb ein Buch über die Wohlthat des Todes Christi (Trattato utilissimo del

beneficio de Giesu Christo crucifixo verso i Christiani), welches 1543 zu Venedig gedruckt und ins Spanische und Französische übersetzt wurde. (Schelhorn, Amoenitatt. Eccles. I., 155. Ergötzlichkeiten, V. 27. Niederer, Nachrichten von Kirchengelehrten IV., 121.) Die Widerlegung dieses vielgelesenen Buches erwarb ihrem Verfasser, dem Ambrosio Catarino, ein Erzbisthum. Palearo's Gedicht über die Unsterblichkeit der Seele wurde mit Beifall aufgenommen. (Palearii Opera 627.) Seinen Brief an die Reformatoren auf dem Tridentiner Concile s. bei Schelhorn, Amoenitatt. Hist. eccl. I., 425. Seine Testimonia et Actio in Pontifices Romanos et eorum Asseclas erschienen zu Leipzig 1606. Palearo ward 1570 verbrannt. In Pisa bildete sich 1543 eine evangelische Gemeinde. Benedetto Locarno und John Baccaria stifteten 1550 eine evangelische Gemeinde zu Locarno. Pierpaolo Vergerio, unter Clemens VII. und Paul III. Legat, und seit 1536 Bischof von Istria, schrieb ein Werk wider die deutschen Apostaten, wurde aber während der Abfassung desselben selbst evangelisch, und gewann auch seinen Bruder, den Bischof Batista Vergerio von Pola, für die evangelische Lehre, für welche beide thätig waren, bis 1546 ein päpstlicher Inquisitor in die Diöcesen von Istria und Pola gesandt wurde, worauf Vergerio 1548 nach Graubündten floh, im Flecken Soprano Prediger wurde, und zu Tübingen 1553 starb. Die evangelische Lehre fand auch Eingang in Genua, Verona, Cittadella, Cremona, Brescia, Civitadi, Friuli, Ancona, selbst in Rom. — Die Protestanten in Italien waren besonders der Lehre der Schweizer Reformatoren zugethan. Paul III. gründete durch eine Bulle vom 1. April 1543 die Inquisition zu Rom, durch einen Befehl Karls V. von 1546 wurde die Inquisition zu Neapel nach Art der spanischen eingerichtet. Nach dem Tode Pauls III. wurde die Verfolgung unter dem unduldsamen Julius III. noch schlimmer. Am heftigsten wurde sie unter Paul IV. seit 1555, und der Herzog von Parma schloß mit Paul IV. wegen der Inquisition einen Vertrag. Als das Volk das Inquisitionshaus niederriß, baute es Pius IV. wieder auf. (Salig, Historie der Augsb. Conf. II. 46.) Auch unter

Pius V. ruhten die Verfolgungen nicht. Die Versammlungen zu Vicenza von Männern, welche die Reformation weiter führen wollten, als die Reformatoren, wurden 1546 aufgehoben, und Lälius Socinus, Camillus Siculus, Franzicus Niger, Ochino, Alciati, Gentilis, Blandrata, die Stifter des neuern Unitarismus, flüchteten ins Ausland. Zu Vicenza wurden 1548 alle Bücher, die wider den katholischen Glauben waren, confiscirt. Paul IV. erließ 1555 eine Bulle wider das Läugnen der Trinität, Gottheit Christi und der Erlösung durch sein Blut. Die Waldensergemeinde in Calabrien, welche im 16. Jahrhundert auf 4000 Seelen anwuchs, und die beiden Städte Santo Xisto und La Guardia besaß, wurde durch die Inquisition zerstört. Zu Montalto wurden 1560 88 Personen hingerichtet. Grausam wurden die neuen Meinungen zu Mailand unterdrückt, wiewohl die Einführung der Inquisition auf Befehl Philipp II. 1563 durch einen Volksaufstand gehindert wurde. Die aus Italien Vertriebenen flohen nach Graubündten, und viele flüchtige Italiener wurden Prediger an den reformirten Gemeinden. Ochino und Peter Marthr gingen 1547 auf Einladung Cranmers nach England, und Marthr wurde Professor zu Oxford. Nach dem Tode Eduards VI. verließen beide England, und Marthr wurde Professor der Theologie und der hebräischen Sprache zu Zürich, Ochino aber Prediger an der italiänischen Gemeinde daselbst, mußte aber, weil er in seinen Dialogi XXX. Basileae 1563 die Polygamie vertheidigte, Zürich verlassen, und starb in Mähren 1564, nachdem Marthr 1562 gestorben war. Lälius Socinus, geb. 1525 zu Siena, verließ 1548 Italien, ging nach Zürich, Wittenberg, und starb zu Zürich, worauf sein Neffe Faustus Socinus von Lyon nach Zürich kam und seine Papiere in Empfang nahm. Auch in Genf und London waren italiänische Gemeinden. Zu Rom erschien 1559 der Index verbotener Bücher, und der Jesuitenorden war durch ganz Italien verbreitet. Zu Venedig legte Lainez 1542 den Grund zu einem Jesuitencollegium. Zu Mondovi wurde ein solches 1561 gegen die Waldenser gegründet. Die Entwickelung des innern Lebens von Italien nahm einen naturwidrigen

Gang, Kunst und Literatur gingen in den Zustand der Ueberspannung und Abspannung, das Staatsleben in den Zustand des Despotismus und der Demokratie über.

Als im Jahre 1474 Isabella Königin von Castilien geworden war, und sich mit Ferdinand, dem Könige von Aragonien, vermählt hatte, erfolgte im Jahre 1479 die Vereinigung von Aragon und Castilien, und damit die Einigung aller christlichen Staaten Spaniens. Catalonien und Valencia, Sicilien, Sardinien und die Balearen folgten der Krone von Aragon; Leon, Asturien, Galicien, Estremadura, Murcia, Andalusien und die Landschaften der Basken dienten der Königin Castiliens, so daß, wo früher das Auge ein Gemisch von vielen kleinen christlichen und maurischen Reichen gewahrte, jetzt eine einige spanische Monarchie hervortritt, wozu im Jahre 1492 das Königreich Granada erobert wurde, mit welchem die Herrschaft der Mauren in Spanien ihr Ende erreichte. Castilien gab das hervorragende Glied der neuen einigen Monarchie ab, und alle Schöpfungen im Gebiete des castilischen Lebens gingen von Isabella aus, welche ihre ungetheilte Sorgfalt auf durchgreifende Reformen im Innern, zunächst auf die öffentliche Sicherheit und eine geordnete Rechtspflege wandte, wozu sie sich nicht sowohl des Adels, welcher dem Throne am nächsten stand, als der schlagfertigen Hermandad der städtischen Körperschaften bediente. Mit diesen Verbesserungen standen die Schöpfungen Isabella's im Gebiete der Gesetzgebung in der nächsten Verbindung. Auf dem Ständetage zu Toledo 1480 ertheilte sie dem berühmten Rechtskundigen Alonso Diaz de Montalvo den Auftrag, die Gesetze Castiliens zu sammeln, woraus die in acht Bücher getheilten Ordenanzas reales entstanden, welche 1484 im Drucke erschienen, wodurch Castilien einen umfassenden, für alle seine Provinzen gültigen Codex gewann. Da sich die Geistlichkeit, mit Hintansetzung der Könige, mit ihren Klagen mehr und mehr nach Rom wandte, welches seinerseits, ohne die heftigen Vorwürfe der Cortes einer Berücksichtigung zu würdigen, oder auf die Beschwerden der Könige einzugehen, nach wie vor zu Gunsten von Italiänern verfügte, Provisionen ertheilte, und

mit Vergebung von Exspectanzen das unwürdigste Spiel trieb, auch Ferdinands und Isabella's gütliche Vorstellungen in Rom keinen Eindruck hinterlassen hatten, und Sixtus IV. über die Besetzung des Bisthums Cuença zu verfügen im Begriffe stand, ohne auch nur eine Anfrage beim castilischen Hofe für erforderlich zu achten, trat ihm die Königin mit der Drohung der Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung entgegen, worauf Sixtus IV. den Widerstand aufgab. Ihrer nach Rom bestimmten Gesandtschaft ertheilten Ferdinand und Isabella die Instruction, den h. Vater zu ersuchen, die vergebenen Pfründen oder Exspectanzen in Bezug auf die spanische Kirche zu widerrufen, und fortan kein hohes Kirchenamt ohne ausdrücklichen Wunsch der Könige vergeben zu wollen, weil, da der Besitz von Städten und Festen häufig damit verknüpft sei, Alles darauf ankomme, treuergebene Unterthanen mit solchen Würden zu bekleiden. Sodann sei in Spanien, in Folge des Fehdewesens und Raublebens, die Sitte aufgekommen, daß der Adel seinen Söhnen die Tonsur ertheilen lasse, nicht etwa, damit sie dereinst der Kirche als Priester dienen sollten, sondern um ihnen, wenn sie ein Verbrechen begangen hätten, den Schutz der Kirche zuzusichern. Die solchergestalt Tonsurirten trügen und hielten sich keineswegs, wie es Klerikern gebühre, erfreuten sich aber bei vorkommenden Gelegenheiten der geistlichen Richter. Dadurch werde Gott beleidigt, die Hand der irdischen Gerechtigkeit gelähmt, mit der Grund zu fortdauernden Streitigkeiten der königlichen Beamten und den Dienern der Kirche gelegt. Aus diesem Grunde wünschten sie beim Statthalter Christi das Gebot zu erwirken, daß der Tonsurirte sich auch als Kleriker halte und trage, und daß, wer weltliche Kleidung anlege, nicht als unter der Gerichtsbarkeit der Kirche stehend betrachtet werde; daß außerdem alle Tonsurirten der oben genannten Art, wenn sie Todtschlag, Friedensbruch oder Raub begangen hätten, dem weltlichen Arme verfallen möchten. Sodann weil die Erscheinung sich wiederhole, daß Missethäter, im Vertrauen auf ein geistliches Asyl, sich ohne Scheu verbrecherischen Handlungen hingeben, der weltliche Richter aber die Kirchenstrafe zu sehr fürchte, als daß

er sich ihrer, mit Verletzung der geweihten Stätte, bemächtigen sollte, so wünschten sie vom Papste die Bestimmung erlassen zu sehen, daß der betreffende Geistliche die in ein Asyl geflüchteten und von der weltlichen Obrigkeit geforderten Verbrecher herausgeben, oder wenigstens so lange an der geheiligten Stätte gefangen halten müsse, bis sich herausstelle, ob der Geflüchtete Ansprüche auf die Immunität zu erheben berechtigt sei, und daß endlich, wenn Letzteres Bestätigung finde, derselbe vom geistlichen Gerichte mit aller Strenge bestraft werde. Sie wünschten außerdem, daß für die Könige und deren Gefolge, wenn sie einen mit dem Interdicte belegten Ort beträten, letzteres keine Anwendung fände, vielmehr die Herrscher der Segnungen der Kirche überall theilhaftig werden könnten; ferner, daß der Papst auf den ältesten Prälaten in Spanien das Recht übertrage, über jeden der Widerspänstigkeit gegen die Regierung schuldigen Kirchenfürsten zu Gericht sitzen zu dürfen. Weil in zahlreichen Klöstern ihrer Königreiche ein zuchtloses und ordnungswidriges Leben eingerissen sei, in Folge dessen das Klostergut verschleudert würde, so bitten sie den Papst, für eine Reformation derselben Sorge zu tragen, und zu diesem Zwecke einen spanischen Prälaten mit der erforderlichen Vollmacht versehen zu wollen. Endlich möge seiner Heiligkeit mitgetheilt werden, daß sie, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und zur Sicherung der Rechtspflege, Anweisung gegeben haben, zwischen allen Städten und Flecken eine Hermandad zu stiften, aus welcher für geistliche und weltliche Unterthanen ein großer Segen entsprossen sei; deshalb möge der Papst nicht zürnen, wenn zur Durchführung dieser Verbrüderung auch die Geistlichkeit mit einer geringen Abgabe belegt sei. Sixtus IV. gebot darauf in einer Bulle, die höchsten Würden der spanischen Kirche nur an solche Eingeborne zu ertheilen, die von den Königen empfohlen seien, und verstand sich zugleich zu der gewünschten Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Seitdem war Isabella's Bestreben unabläßig darauf gerichtet, Männer von Gelehrsamkeit und Unbescholtenheit des Wandels an die Spitze der Diöcesen zu stellen. Es sollte der Bischof durch Wort und That der untergebe-

nen Geistlichkeit als Vorbild dienen, über Kirchenzucht wachen, dem üppigen Leben der Kapitelherren Schranken setzen, das Studium der h. Schriften bei der ihm untergebenen Priesterschaft nähren. Häufig sah man die Königin in Frauenklöster eintreten, Mißbräuchen wehrend, die Nonnen auf die Beschäftigung mit Handarbeit hinweisend, Schwache durch liebevolle Aufmunterung erkräftigend, gebieterisch gegen die Widerstrebenden. Ein Deutscher Namens Dietrich, welcher 1477 die Buchdruckerkunst nach Spanien brachte, wurde durch Isabella von allen Abgaben befreit. Der Beichtvater der Isabella war Franzisco Ximenez de Cisneros, durch ihren Willen 1495 zum Erzbischofe von Toledo und später durch den Papst zum Cardinal erhoben, Primas der spanischen Kirche, welcher strenge Reform unter der Priesterschaft der Diöcese Toledo ausführte, eine Universität zu Alcala-de-Henares stiftete und die Ausführung der complutensischen Polyglottenbibel übernahm (wie wir bereits Bd. I., 85. erwähnt haben), als deren Tendenz er selbst die Wiederbelebung des erstorbenen Studiums der h. Schrift bezeichnete. (De rebus gestis a Francisco Ximerio, Cisnerio, Archiepiscopo Toletano, Alvaro Gomecio Toletano auctore. Compluti 1569. Lib. II., pag. 37 sq.)

Daneben erhob sich Spanien in Literatur und Kunst zur geistigen Höhe Europa's. Die Hochschulen zu Salamanca und Alcala-de-Henares wetteiferten mit der in Paris. Ahmte Spanien in der Kunst anfangs nur die großen Meister des Auslandes nach, so bildeten sich in ihm selbständige Schulen, und gewann der Geist eine freie, originale Richtung. Zwei Schulen der Malerei ragten hier besonders hervor, die castilische, für welche Madrid den Mittelpunkt abgab, und welche besonders durch Claudio Coello vertreten wurde, und die andalusische, welche ihren Hauptsitz zu Sevilla hatte, und durch einen Luis de Vargas, Castillo, Velasquez, vor allen aber durch Murillo unsterblich werden sollte. Von dem künstlerischen Reichthume spanischer Architekten zeugen zahlreiche Kathedralen, die im 16. Jahrhunderte aufstiegen. Bei jeder derselben war eine große Musikschule gegründet; aus ihnen entsproß die erhabene und in ihrer Einfachheit

gewaltige Kirchenmusik. Darin wurde von keiner Stadt Valencia übertroffen. Sogar der kunsterfahrene Leo X. berief zum Vorsteher an seiner Capelle am Vatican einen Spanier, den zarten Idyllendichter Juan de la Encina. Das Salve Regina und die Passion, welche Comes, Kapellmeister am Hofe Philipp's II., schuf, durchzittert noch jetzt die Herzen der Beter in spanischen Domen. Dichter, Staatsmänner, Helden verschmolzen in Spanien während des 16. Jahrhunderts oft in Einer Person. Die Poesie durchdrang das gesammte Leben, und bei keinem andern Volke behaupteten Liebe, Sang und Tanz so lange ihre Heimath, wie in Castilien und Andalusien. In allen Zweigen der Literatur gab sich eine selbständige Entwickelung kund, und seit der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts blühte in Spanien eine nationale Bühne auf, welche im 16. Jahrhunderte durch Lope de Vega, Calderon, den spanischen Shakespear, zu ihrer höchsten Stufe gelangte. Während überall Spaltungen die Völker theilten, stand nur Spanien einig und stark da, sein Fußvolk galt für das erste der Welt, seine Seemacht für die größte. So stand Spanien unter Karl I. (1516—1555) da, als dieser König, auf den deutschen Kaiserthron erhoben, den Plan faßte, durch seinen Einfluß auf das Tridentiner Concil das Episkopalsystem über das Papalsystem zu erheben, wodurch für Spanien die Aussicht zur Bildung einer selbständigen Nationalkirche eröffnet wurde, und gerade die spanischen Bischöfe auf dem Tridentiner Concile waren es, welche das kostnitz-baselsche Princip von der Repräsentation der Kirche durch das allgemeine Concil am nachdrücklichsten vertheidigten.

In Philipp II. (1556—1598) aber, der aus der Clause des Escurials heraus über Spanien und dessen Nebenreiche gebot, verkörperte sich der starre Katholicismus, welcher mit dem Streben nach unumschränkter Gewalt Hand in Hand ging. Philipp schrieb den Aufstand deutscher Stände gegen den Kaiser nur der Lehre von Wittenberg zu und beklagte bitter, daß sein Vater nach der Schlacht bei Mühlberg verabsäumt habe, dieselbe für immer zu vertilgen. Diese seine Ansicht wurde durch den Abfall der

protestantischen Niederlande und durch den Aufstand der Hugenotten noch bestärkt. Wo die Worte der Reformatoren Verbreitung fanden, da glaubte Philipp den Abfall vom Gehorsame und die Verkürzung der fürstlichen Macht zu erblicken. Protestantismus und Revolution galten ihm als gleichbedeutend, und es gewann in ihm die Ueberzeugung Raum, daß ein starkes Königthum einzig und allein auf der Lehre von Rom beruhen könne. Wenn sich auf dem Concile zu Trient die römische Kirche mit allem Rüstzeuge einer unbeschränkten Monarchie umgab, so war Philipp II. derjenige Fürst, der diese neue Welt auffaßte. Sie sollte in Spanien zur Geltung gebracht werden, dergestalt daß Spanien den Mittelpunkt absoluter geistlicher und weltlicher Macht abgeben sollte. Philipp erklärte sich von Gott berufen, die schwankende Kirche zu stützen, über das Volk sollte die Geistlichkeit gebieten, die Geistlichkeit ihm dienen. Während Leidenschaft in Philipp wüthete log er Kälte. Auge und Lippe verriethen keine seiner Bewegungen; seine melancholischen, starren Züge dienten nie der Seele als Spiegel. Er war Meister in der Kunst des Truges und der Verstellung. „Von Philipps Lächeln ist es nicht weit bis zur Spitze seines Dolches" sagt ein Sprüchwort. Es kostete ihm wenig, den Gegenstand seiner Rache, oder den, dessen Dasein der Ausführung seiner Pläne hinderlich fiel, aus dem Leben zu stoßen; nur durfte Keiner auf den königlichen Mörder schließen, der sich mit dem Scheine einer unantastbaren Gerechtigkeit umgab, auf welche keine menschliche Vorliebe oder Abneigung irgend einen Einfluß ausüben könne. Das Glaubenstribunal, wie es 1481 in Sevilla errichtet und seit 1483 durch den Großinquisitor Thomas a Torquemada verwaltet wurde, wurde durch Philipp II. zum Werkzeuge seines Despotismus gemacht. Er war der eigentliche Großinquisitor Spaniens, und dafür mußte ihm dieses Tribunal auch zur Erreichung solcher Zwecke dienen, die weit außerhalb der Verfolgung von Ketzereien lagen. Die Beamten dieses Gerichtshofes wurden vom Könige eingesetzt und nach Gutdünken entlassen. Ihm fielen die durch dasselbe eingezogenen Güter der Schuldigen zu, und diese Einnahme war keineswegs die geringste

für den königlichen Schatz. Vor der Inquisition galt keine Exemtion; wo andere Gerichte nicht ausreichten, bediente sich Philipp der Doctoren und Mönche, welche das h. Officium bildeten. Carranza, 1557 zum Erzbischofe von Toledo und Primas der spanischen Kirche erhoben, ein Verehrer des Erasmus, welcher auf dem Concile zu Trient sowohl als kaiserlicher Commissarius, als auch als Stellvertreter des Erzbischofs von Toledo die Sache der Reform unterstützt hatte, wurde 1559 vor die Inquisition gestellt, darauf ins Gefängniß geworfen, auf seine Appellation an den Papst nach Rom gebracht, wo er 1576 die Ketzerei abschwören mußte, und darüber in eine Krankheit verfiel, woran er nach acht Tagen verschied, zuvor aber auf seinem Sterbebette nach Empfang des Sacraments vor Zeugen betheuerte, daß keine der ihm vorgehaltenen Beschuldigungen auf Wahrheit beruhe. Bei dieser Gestalt der Sache konnten die von außen in Spanien eindringenden Reformationsideen keinen Erfolg haben, zumal der entschiedene spanische Nationalcharakter dem fremden Einflusse ohnehin verschlossen war. (Noticia sobre la vida de D. Fray Bartholomé Carranza de Miranda in der Coleccion de doc. inéditos. Th. V.)

Die enge Verbindung, in welche Spanien mit Deutschland durch die Erhebung des spanischen Monarchen Karls I. auf den deutschen Kaiserthron gekommen war, eröffnete schon früh den Ansichten der deutschen Reformatoren einen Weg in dieses Land. Spanische Buchhändler fanden sich zu Frankfurt am Main, dem Mittelpunkte eines lebhaften buchhändlerischen Verkehrs, ein, um die von ihren Kunden verlangten Werke aufzukaufen. Diese bestanden zum großen Theile aus spanischen Uebersetzungen protestantischer Schriften, deren Druck in deutschen Städten von geflüchteten Spaniern und namentlich einigen Mönchen aus dem Kloster San Isidor in Sevilla geleitet wurde. Die Beförderung an den Ort ihrer Bestimmung erfolgte anfangs über Flandern auf der Wasserstraße; dann, als die Benutzung dieses Weges wegen der Aufmerksamkeit der spanischen Zollwächter mit zu vielen Gefahren verknüpft war, über Lyon. Namentlich werden

Ueberſetzungen ins Spaniſche von Luthers Auslegung des Galaterbriefes, ſeinem Tractate von der chriſtlichen Freiheit und ſeiner Schrift von dem knechtiſchen Willen genannt, welche durch ſpaniſche Kaufleute von Antwerpen aus eingeführt wurden. Bereits im Jahre 1521 erließ Leo X. zwei Breve nach Spanien, um der Verbreitung der Schriften Luthers und ſeiner Vertheidiger daſelbſt vorzubeugen (Pallavicini, Hist. conc. Trident. lib. I., c. 29, p. 7.). Mancher Spanier, welcher mit dem Kaiſer Karl auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 zugegen war, gab ſeine Vorurtheile, die er aus ausgeſtreuten Verläumdungen eingeſogen hatte, auf und faßte eine günſtige Meinung von der deutſchen Reformation. Im Jahre 1543 wurde das Neue Teſtament von dem Spanier Franzisco de Enzinas ins Spaniſche überſetzt, zu Antwerpen gedruckt und nach Spanien gebracht. Eine ſpaniſche Ueberſetzung des Neuen Teſtaments von einem Ungenannten erſchien zu Venedig 1556 und eine Ueberſetzung der ganzen h. Schrift von de Rayna zu Baſel 1569, revidirt von Cyprian de Valera zu Amſterdam 1602. Auch in England veranſtaltete Bibelüberſetzungen wurden tonnenweiſe nach Cadix und Sevilla geſandt. Calvins Institutiones religionis christianae wurden ins Spaniſche überſetzt. Die erſte reformirte Gemeinde in Spanien bildete ſich in der Stadt Sevilla durch Juan Gil, Prediger an der Cathedralkirche daſelbſt, gewöhnlich Doctor Aegidius genannt, nebſt ſeinen Freunden, dem Doctor Vargas, und dem auch vom Kaiſer Karl hochgeachteten Conſtantine Ponce de la Fuente, dem erſten Kanzelredner Spaniens zu ſeiner Zeit. Eine andere reformirte Gemeinde bildete ſich in der Stadt Valladolid. Viele Perſonen von angeſehener Geburt und hohem Range gehörten zu dieſen Verſammlungen. Namentlich in Sevilla fand der Proteſtantismus immer zahlreichere Anhänger. Die meiſten Klöſter in Sevilla und in der Nachbarſchaft, beſonders das Hieronymitenkloſter San Iſidoro del Campo, waren bereits von der neuen Lehre durchdrungen. Je mehr indeſſen die Reformation in Spanien Anhänger zu finden begann, deſto angeſtrengter wurden die Bemühungen der Inquiſition, dieſelbe zu unterdrücken. Dieſe In-

quisition aber war durch den König Ferdinand, den Katholischen, bei der Verfolgung der Mauren zu einer eigenthümlichen Art von feierlichen Schauspielen des Menschenmordes, die man Glaubensacte (Autos-da-fe) nannte, ausgebildet worden. M'Crie sagt zwar, daß sich die Geschichte von solchen Gräuelscenen gern hinwegwende, weil aber ihr Geschäft nicht weniger darin bestehe, die Nachtseiten der menschlichen Natur aufzudecken und zu bestrafen, so giebt er eine Beschreibung dieser feierlichen Procedur. Das erste öffentliche Auto-da-fe mit Protestanten wurde in Valladolid am 21. Mai 1559, dem Sonntage Trinitatis, gefeiert in Gegenwart des Thronerben Don Carlos und seiner Muhme Johanna, verwitweten Königin von Portugal und Statthalterin des Königreichs während der Abwesenheit ihres Bruders Philipp. Von 6 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags dauerte das Schauspiel, und während dieser ganzen Zeit gab das Volk kein Zeichen von Ungeduld, noch entfernte sich die Königin eher, als bis Alles zu Ende war. Das zweite Auto-da-fe in dieser Stadt wurde am 8. October desselben Jahres gefeiert. Philipp II. wohnte demselben bei, begleitet von seinem Sohne, seiner Schwester, dem Prinzen von Parma, dem französischen Gesandten und einem zahlreichen Gefolge von Prälaten und Adeligen beiderlei Geschlechts. Der Generalinquisitor Valdez nahm dabei dem Könige einen Eid ab, und Philipp erhob sich von seinem Sitze, zog das Schwert zum Zeichen seiner Bereitwilligkeit, es zur Unterstützung des heiligen Officiums zu gebrauchen, und beschwor und unterschrieb den Eid, welcher nachher von einem Inquisitor dem Volke vorgelesen wurde. Bedeutender noch als die Autos-da-fe von Valladolid an Zahl der auf dem Gerüste ausgestellten Gefangenen waren diejenigen, welche in Sevilla stattfanden, und daselbst am 24. September 1559 und am 22. December 1560 gefeiert wurden. Fortwährend wurde der Volkshaß gegen die Anhänger des protestantischen Glaubens aufgeregt und das Glaubenstribunal gegen sie in Anwendung gebracht. Am 10. Julius 1563 fand in Sevilla ein öffentliches Auto Statt. Von 1560—1570 wurde in allen zwölf Städten, in welchen damals Provinzialtribunale

bestanden, jährlich wenigstens ein Auto-da-fe gefeiert. Am 25. Februar 1560 hielten die Inquisitoren zu Toledo ein Auto zu Ehren ihrer jungen Königin Elisabeth von Valois, der Tochter Heinrich II. von Valois, wobei der Herzog von Braunschweig, um seinen Haß wider die Ketzer an den Tag zu legen, Einen aus seinem Gefolge den Flammen überlieferte. Im Jahre 1565 feierte dieselbe Inquisition ein anderes Auto, sowie in der Hauptstadt Madrid im Jahre 1571 ein Auto gehalten wurde, woneben die Inquisitionstribunale von Logrono, Saragossa und Barcelona zahlreiche Autos feierten. Viele von den spanischen Märtyrern der Reformation starben mit Seelengröße und Heldenmuth. (A. Fr. Buesching, De vestigiis Lutheranismi in Hispania.)

Die Mächte, welche von nun an in Spanien herrschten, waren der Orden Loyola's, welcher in kurzer Zeit in allen großen Städten Spaniens seine Collegien besaß, und die Inquisition, welche in Vervielfältigung ihrer Gerichtshöfe und in Entwickelung ihrer innern Organisation immer größere Fortschritte machte, so daß im 17. Jahrhunderte unter dem Generalinquisitor, der mit sechs ihm zugeordneten Inquisitoren oder Räthen die letzte Instanz in Sachen der Ketzerei bildete, in den spanischen Reichen 22 Inquisitionsgerichte standen, von denen die in Spanien befindlichen monatlich, die in entlegenen Gegenden errichteten mindestens ein Jahr ums andere der höchsten Behörde Bericht abstatten mußten, und dadurch dieselbe zu einer unsichtbaren, allgegenwärtigen, von mehr als 20,000 Beamten (Familiaren) vertretenen Gewalt erwuchs. Geistige Freiheit und wissenschaftliche Thätigkeit schwanden. Die Universitäten wurden unter das Mönchsthum gestellt, und Priester handhabten die Censur. Die Druckereien waren fast unbeschäftigt; Lyon, Venedig, Amsterdam und London lieferten die Druckwerke für Spanien. Aber Geistlichkeit und Mönche wuchsen täglich an Zahl, Ansehn, Reichthum und Einfluß. Eine in der Mitte der Regierungszeit Philipps II. vorgenommene Zählung ergab das Vorhandensein von 58 Erzbisthümern, 684 Bisthümern, 11,400 Klöstern, 936 geistlichen Kapiteln, 127,000 Kirchspielen, mehr als 7000 Hospitälern, 23,000

Brüderschaften, 46,000 Mönchen, 13,500 Nonnen, 312,000 Weltpriestern und mehr als 400,000 Religiosen in Philipps Reichen. (Leti, Vie de Philippe II.) Unter Philipp III., welcher, beim Anblicke eines Auto-da-fe von Mitleiden beschlichen, über diese Schwäche, in der er nur die Einwirkung des bösen Geistes erkannte, seufzte und zur Ader ließ, um das aufgefangene Blut von den Dienern des heiligen Gerichts verbrennen zu lassen, zählten die Orden von Santo Domingo und von San Franzisco 32,000 Religiosen in Spanien. Auf die beiden Bisthümer Calahorra und Pamplona rechnete man zu eben jener Zeit 24,000 Kleriker und im Erzbisthume Sevilla mehr als 14,000 Kaplaneien. Die Einkünfte des Bischofs von Pamplona, der keineswegs zu den reichsten Kirchenfürsten gezählt wurde, gab man auf 25,000 Ducaten an. Die Renten der Kathedrale in Toledo sollen sich auf eine Million, die des dortigen Erzbischofs auf 300,000 französische Thaler belaufen haben. Jeder der 40 Domherren daselbst bezog 3000 Thaler Gehalt; vier- und fünffach höher veranschlagte man die Pfründen der Würdenträger, während jeder Sänger an der erzbischöflichen Kapelle 1500, der Vorsteher derselben 12,000 Thaler jährlich bezog. (Boisel, Journal du voyage d'Espagne.) An der Kathedrale zu Sevilla, deren Erzbischof seinen Hofhalt mit 90,000 Thalern zu bestreiten hatte, standen 40 Domherren und 10 Dignitarier. Dieselbe Stadt wurde in 28 kirchliche Sprengel getheilt, und beherbergte innerhalb ihrer Mauern nicht weniger als 45 Mönchsklöster und 18 Frauenstifter. Man zählte in Spanien 9000 Klöster mit etwa 60,000 Mönchen und 988 Gotteshäuser für Nonnen. Im Jahre 1675 besaß Madrid unter 16,000 Häusern nicht weniger als 30 Manns- und 26 Frauenklöster bei einer Bevölkerung von 60,000 Einwohnern. (D. Alonso Nuñez de Castro, Solo Madrid es corte.) Er hat seine Seele zum Erben eingesetzt, hieß es von dem, der seine ganze Habe, ohne Berücksichtigung der nächsten Angehörigen, der Kirche zukommen ließ. So geschah es, daß mindestens ein Fünftel des gesammten Grundbesitzes in Spanien in die Hände der Geistlichkeit überging. Die in der Hauptstadt 1626 tagenden Cortes

wünschten die Vorlagen von gesetzlichen Bestimmungen, um zu verhüten, daß die Güter von Weltlichen nicht in die Hände der Geistlichkeit übergingen. Es gebe, klagten sie, in Spanien 9088 Mannsklöster, welche den überwiegenden Theil des Grundbesitzes im Reiche an sich gerissen hätten.

In Frankreich sprach sich bei der entschiedenen Mißstimmung, welche das im December 1515 geschlossene und im August 1516 unterzeichnete Concordat in dem französischen Klerus, in der Universität und in dem Parlamente von Paris hervorrief, ein empfänglicher Sinn für eine Reformation der französischen Kirche aus. König Franz I., mit dem Beinamen eines Vaters der Wissenschaften, gründete 1529 das Collège royal de France für lateinische, griechische und hebräische (später auch für arabische und syrische) Sprache, Mathematik und Philosophie, ferner die große königliche Buchdruckerei, in welcher viele Ausgaben von Classikern erschienen. König Franz zog italiänische Gelehrte an seinen Hof, die den Schatz classischer Literatur auf Frankreichs Boden verpflanzten, und Schüler bildeten, die das begonnene Werk rühmlichst vollendeten. Zu diesen gehört besonders der tiefgelehrte Grieche Laskaris, den Franz zum Aufseher von seiner Bibliothek zu Fontainebleau machte, und dessen Schüler Danes, Budäus, Aleander und Julius Cäsar Scaliger. Zugleich begünstigte Franz das Bestreben seiner Landleute. Zu den einheimischen Gelehrten gehörten Peter Duchatel, der mit Franz in naher Verbindung lebte, und als Bischof von Orleans starb, Wilhelm Pellicier, der als Gesandter in Venedig griechische, syrische und hebräische Manuscripte sammelte, die sich noch jetzt auf der königlichen Bibliothek befinden, und Peter Danes, den Franz zum Lehrer an seinem neugegründeten Collège royal machte. Unter allen ragte Wilhelm Budäus hervor, geboren zu Paris 1467, den Erasmus, sein Freund und Verehrer, das Wunder Frankreichs nannte, und der durch seine Commentarii linguae graecae, die er König Franz I. zueignete, der Schöpfer des griechischen Unterrichts in Frankreich wurde. Auch zu Künstlern in verschiedenen Fächern suchte Franz freundliche Beziehungen auf, was die Na-

men Leonardo da Vinci, Roux (Rosso del Rosso), Benvenuto Cellini, Franz Primaticcio und Titian beweisen. Unter den französischen Dichtern stand ihm Clemens Marot am nächsten, der wohl auch an den eigenen poetischen Versuchen des Königs seinen Antheil hat. (Gaillard, Vie de Francois.) Daneben fehlte es nicht an kirchlichen Stimmen, welche auf die Nothwendigkeit einer Reformation hinwiesen. Wider die Ablaßkrämer trat 1517 ein Franziscaner, Michael Menot, auf, der in der Weise eines Geiler von Kaisersberg, im Volkstone Unsittlichkeit und Scholastik geißelte, und auf dasjenige hinwies, was für das religiöse Leben noth that. Thränen der Reue und der Zerknirschung, sagte er, seien der beste Ablaß, und zu Magdalena sei nicht gesagt worden: Lege fünf Ducaten in den Opferstock, sondern: Dein Glaube hat dir geholfen! An der Universität zu Paris lehrte Jakob Lefèbre aus Etaples, einem Flecken in der Picardie, gebürtig, (daher gewöhnlich Faber Stapulensis genannt), welcher 1512 (1517?) einen Commentar über die paulinischen Briefe herausgab, worin er die Werkheiligkeit bestritt. Weiter gab er einen Commentar über die Evangelien (Meaux 1522) heraus, und ließ gleich darauf in Abtheilungen (von 1523 bis 1530) eine französische Bibelübersetzung erscheinen, die bald auch in Dörfern begierig gelesen, und von dem Bischofe an Arme unentgeltlich vertheilt wurde. (C. H. Graf, Essai sur la vie et les escrits de Jaques Lefèbre d'Etaples.) Diese Uebersetzung liegt der Olivetanischen zu Grunde. Schüler von Lefèbre waren Wilhelm Farel und Wilhelm Briconnet. Briconnet, 1516 zum Bischof von Meaux ernannt, berief den 13. October 1518 eine Synode seines Sprengels; die Abstellung der Mißbräuche scheiterte aber an dem Widerstande der Geistlichen. (Toussaint de Plessis, Histoire de l'Eglise de Meaux. I, 326.) Darauf berief Briconnet zum Unterrichte seiner Gemeinde Lefèbre von Paris nebst Wilhelm Farel, die aber ihren Wirkungskreis bald wieder verlassen mußten. Mit Nachdruck setzten das Werk zwei Schüler von Lefèbre, Jakobus Pouvan und Matthias Saunier fort, und es bildete sich die erste kleine französische Gemeinde zu Meaux. Allein Jakob Pouvan und Matthias Saunier kamen

beide ins Gefängniß. Die Sorbonne verdammte im August 1525 neun Sätze, und etwas später 48 Sätze aus den Commentarien von Lefèbre, und erklärte seine Schriften für verboten. Pouvan wurde, nachdem die Sorbonne verschiedene seiner Behauptungen, unter welchen namentlich auch Sätze gegen Fegfeuer, Ablaß, Ohrenbeichte und Heiligendienst vorkamen, verdammt hatte, auf dem Grèveplatze zu Paris im December 1525 verbrannt. Unerwartet stoßen wir auf einen Widerstand gegen die Reformation; aber die Reformation, welche Lefèbre und seine Schüler wollten, war eine andere, als die, welche die französische Kirche wollte. Diese wollte nur eine Reformation mit Beibehaltung des französischen Kirchenthums und Wahrung des Bandes der allgemeinen Kirche, sie stand auf dem Standpunkte des Kostnitzer und Baseler Concils. Die Reformationstendenz des 16. Jahrhunderts war aber eine andere, entweder eine einseitige nationale, wie die lutherische in Deutschland, oder eine demokratische, wie die zwinglische und calvinische in der Schweiz. Erst drang die lutherische in Frankreich ein, darnach die calvinische, welche sich darin festsetzte, aber gegen beide, besonders gegen die letztere treffen wir die Instanzen, welche sich von Anfange an für eine Reformation des französischen Kirchenthums günstig zeigten, im Gegensatze und Kampfe, woraus sich die Unterdrückung des Protestantismus in Frankreich durch den Papismus erklärt. Auch König Franz wurde der Reformation entschieden abgeneigt, seitdem er gewahr wurde, daß sie damit umgehe, eine förmliche Gemeinde außerhalb der Landeskirche zu bilden.

Die entgegenstrebende Thätigkeit der Sorbonne begann mit ihrer in Folge der Leipziger Disputation über Luther im Jahre 1521 ausgesprochenen Censur. Nachdem Melanchthon Luthern wider diese Censur nachdrücklich vertheidigt hatte, verdammte die Sorbonne am 6. October 1523 Melanchthons Schriften. Der Augustinermönch und Lehrer der Theologie, Arnold de Bornosse, mußte 1523 vor der theologischen Facultät Sätze widerrufen, welche er bei der Erklärung des Römerbriefes vorgetragen hatte, daß es außer der Genugthuung Christi keine weitere gebe, und

daß die Bücher der Makkabäer, worin das Fegfeuer vorkomme, nicht kanonisch seien. Dagegen verwarf die theologische Facultät auch 1524 die von dem Predigermönche Louis Combout oder Coubout vertheidigte Thesis, unter den Aposteln sei allein Petrus unmittelbar durch Christus consecrirt worden, so daß kein Bischof, mit Ausschluß des Petrus, unmittelbar durch Christus eingesetzt worden sei; die Pfarrer seien es nur durch positives menschliches Recht, und er mußte im Gegentheile die Thesis vertheidigen, sowie man glaube, daß der h. Petrus durch Christus zum Oberpriester eingesetzt worden sei, so seien auf dieselbe Art die Apostel durch Christus unmittelbar zu Bischöfen eingesetzt, welcher auch die Pfarrer eingesetzt habe, so daß die Kirche diese drei Ordnungen der Hierarchie nach göttlichem Rechte habe. Im Jahre 1524 legte die theologische Facultät dem Parlamente aus einer ohne Approbation erschienenen Schrift 35 Artikel vor, worin es einerseits hieß, Luther halte sich allein an das Evangelium und predige nur Christus, und andererseits, der Papst sei offenbar der Antichrist, das kanonische Recht sei häretisch, um das Buch als Schmähschrift zu verdammen. Maigret predigte zu Lyon und Grenoble lutherisch; die Sorbonne verdammte 1525 seine Schriften zum Verbrennen, ihn selbst zum Abschwören. Im Mai 1526 verdammte die Sorbon nedie neue Ausgabe der Colloquia des Erasmus, und ging das Parlament um Unterdrückung derselben an. Das Buch sei besonders der Jugend gefährlich, und nehme gegen Fasten, Mönchthum und Heiligenverehrung ein. Im April 1530 bezeichnete die theologische Facultät den Satz, daß die h. Schrift ohne die griechische, hebräische und andere ähnliche Sprachen nicht wohl verstanden werden könne, als unbesonnen und ärgerlich, und den Satz, ein Prediger könne die h. Schrift ohne die genannten Sprachen nicht der Wahrheit gemäß auslegen, als falsch, gottlos und das christliche Volk verleitend, sich der Predigt des Wortes Gottes zu entziehen. Wer diese Sätze vertheidige, sei des Lutherthums stark verdächtig. Am 1. Februar 1532 verwarf die theologische Facultät, auf Ansuchen des Erzbischofs von Rouen, von dem Mr. Etienne le Court,

Pfarrer zu Condé in der Diöces von Sens, 29 Artikel wider die Sacramente, den Ablaß, die Autorität des Papstes, die wesentliche Gegenwart Christi, das Meßopfer, den Heiligen- und Bilderdienst, und ferner 16 Artikel über die Kirche, die Rechtfertigung, die Gnade. Des Königs Schwester, Margarethe, war der Reformation günstig. Der greise Lefèbre fand in ihrer Stadt Nérac 1531 eine Zufluchtsstätte, wo er nach 6 Jahren sein bewegtes Leben beschloß. Von ihr erschien 1532 oder 1533 ein Andachtsbuch, „der Spiegel der sündigen Seele", (Miroir de l'âme pécheresse) worin keine Rede war von den Heiligen und ihrem Verdienste, sondern das Blut Christi als das alleinige Purgatorium erschien, und selbst das Gebet Salve Regina auf die Person Christi übertragen war. Dieses Buch wurde auf Betrieb der Sorbonnisten in das Verzeichniß der verbotenen Bücher gesetzt, aber auf Befehl des Königs wieder gestrichen. Auf Klage des Bischofs und Kapitels von Amiens verwarf die theologische Facultät am 8. Julius 1535 von dem Lehrer der Theologie und Chorherrn daselbst, Johann Maraud, gepredigte, nach dem Lutherthume stark riechende Sätze von den guten Werken, der Anrufung der Heiligen, dem Papste, der Excommunication, der Beichte, der Enthaltsamkeit vom Fleische, dem Fasten, dem Gebote der Kirche, dem Unterschiede zwischen verzeihlichen und Todsünden (welchen er läugnete), der Verehrung der Bilder, den Schriften der Väter. Den 7. März 1536 verwarf die theologische Facultät 30 Sätze, welche ihr durch das Kapitel zu Mans vorgelegt wurden, daß die Christen neben dem Evangelium keine menschlichen Gebote haben sollten, daß es jüdisch sei, die zehn Gebote zu predigen und zu beobachten, daß es in der Christenheit mehr Judenthum als Christenthum gebe. Den letzten Januar 1539 verordnete die theologische Facultät die Unterdrückung der Schriften Melanchthons, sowie der Institutio principis christiani von Erasmus. Den 17. August 1540 verwarf die theologische Facultät 7 Sätze, welche ihr durch die Universität zu Caen überreicht wurden, daß ein Ungläubiger, welcher der Predigt des Evangeliums Beifall gebe und daran glaube, gerechtfertigt sei, und ein Kind Gottes

durch den h. Geist werde, welchen er in dem Glauben an das Evangelium bekenne; Taufe und Abendmahl seien nur Zeichen. Am 23. Mai überreichte eine Deputation des Parlaments der theologischen Facultät zehn Bücher, welche dieselben verdammte: Les arrêts et ordonnances de la cour celeste. — Ces sont les grands pardons et indulgences. — C'est la bonne coutûme. — La grace, paix et misericorde le Dieu. — Exposition des dix commandemens de la loi. — L'instruction des enfants. — Les saints evangiles de Jesus Christ. — Consolation chretienne. Am 18. Januar 1542 stellte die theologische Facultät ein Glaubensbekenntniß über alle streitigen Punkte in 29 Artikeln auf, welches die Prediger predigen und lehren, und die Licentiaten, Baccalaurei und Studirenden der Theologie unterschreiben sollten. (Argentré, Collectio jud. de nov. err. II, 113.) Am 10. December 1542 verwarf die theologische Facultät die Bücher: Somme de toute l'ecriture sainte tant de l'ancien, tant de nouveau testament. — Les dix paroles ou preceptes de Dieu. Den 18. October 1543 wurden der theologischen Facultät die Schriften des Gegners des Aristoteles, Ramus oder de la Ramée, Institutiones dialecticae und Aristotelicae animadversiones überreicht, welche dieselben verbot, und den Verfasser seiner Professur für verlustig erklärte und von der Sorbonne ausschloß. Im Jahre 1544 verfertigte die theologische Facultät ein Verzeichniß verbotener Bücher. Mit der Sorbonne ging die Geistlichkeit Hand in Hand. Selbst Briçonnet entzog am 12. April 1523 seinen Freunden die Erlaubniß des Predigens, und verbot am 15. October unter Androhung des Bannes Luthers Schriften für seine Diöces. Zu Metz, wo der Kardinal von Lothringen Bischof war, wurden Leclerc, der ein Marienbild verstümmelt hatte, und der eifrige Prediger und Augustiner, Johann Chatelain, 1524 verbrannt. Der Klerus von Frankreich versammelte sich in Provinzialconcilien, um Maßregeln gegen die Ketzerei zu ergreifen, wobei sich die streng hierarchisch gesinnten du Prat, Kanzler, Kardinal und Erzbischof von Sens (der Urheber des Concordats von 1516) und der Erzbischof von Bourges, Franz von Tournon,

hervorthaten. Du Prat hielt mit den Bischöfen seines Kirchensprengels eine Synode zu Paris (gewöhnlich die Synode von Sens genannt) vom 3. Februar bis zum 9. October 1528, worauf 16 Artikel wider die Lutheraner (wie man damals in Frankreich alle Anhänger der Reformation ohne Unterschied nannte) aufgestellt, und alle mit dem Anathem belegt wurden, welche die Schriften eines Luther, Melanchthon, Carlstadt, Zwingli, Oekolampad lesen würden. Hier wurde beschlossen, daß alle Rückfällige und Hartnäckige mit Uebergabe an den weltlichen Arm und mit Güterentziehung zu bestrafen seien. Privatpersonen wie Behörden wurden zu Denunciationen verpflichtet, und in dem Umschreiben an den König die Bitte gerichtet, seinen Eifer für die Rettung der Kirche durch die Ausrottung der Ketzer zu bethätigen. (Raynald XIII., 38.) Aehnliches beschloß das Provinzialconcil zu Bourges am 20. März 1528 unter dem Vorsitze des Kardinals von Tournon, auf welchem Alle ermahnt wurden, die heimlichen Protestanten bei den Gerichten anzugeben, alle mit der lutherischen Häresie behafteten Bücher, desgleichen alle französischen Bibelübersetzungen, wenn sie nicht zuvor vom Bischofe geprüft worden wären, zu meiden, (Harduin, Acta Concil. IX., 1919.) sowie das der Erzdiöcese von Lyon am 21. März 1528, worauf, in Abwesenheit des Erzbischofs, der Bischof von Maçon präsidirte. (Raynald XIII., 82.)

An die geistlichen Mächte schloß sich die Staatsgewalt an. Das herzogliche Haus Guise von Lothringen machte damit den Anfang, und blieb auch seit der Zeit der entschiedenste Gegner des Protestantismus. Der Herzog Anton von Lothringen erließ 1524 ein Verbot, daß kein Geistlicher die vom Papste verdammte Lehre Luthers auf der Kanzel berühren, oder Bücher von derselben bei sich haben und lesen sollte. Ein Deutscher, Wolfgang Schuch, Prediger in der lothringischen Stadt St. Hippolyt, kehrte sich wenig an dieses Verbot, sondern eiferte wider die päpstliche Messe, Buße, den Heiligendienst, den Cölibat der Geistlichen, das Sacrament der Priesterweihe, die Gesetze der Hierarchie, und ward auf Befehl des Herzogs verbrannt. Un-

geachtet dieser Verfolgung verbreitete sich die Reformation auch in den Städten Alençon und Bourges. Im März 1525 setzte das Parlament zu Paris, im Einverständnisse mit dem dortigen Bischofe, eine Commission nieder, um allen denjenigen, welche der lutherischen Lehre oder sonstigen Ketzereien anhingen, den Proceß zu machen. Die päpstliche Bestätigung derselben erfolgte, unter großen Lobsprüchen wegen des Eifers von dem Parlamente, am 17. Mai 1525. Der Papst bekleidete die ernannten Commissäre ganz mit der Gewalt der delegirten Inquisitionsgerichte, und ermächtigte sie, mit Uebergehung des Bischofs und des Inquisitor haereticae pravitatis, selbständig und nach eigenem Gutdünken zu handeln. Im Februar 1526 verbot das Parlament die Conventikel und gebot die Auslieferung lutherischer Schriften. Der königliche Rath Berquin, welcher mehrere Schriften Luthers und Melanchthons ins Französische übersetzt hatte, wurde, vom Parlamente verurtheilt, am 22. April 1529 verbrannt. In dieser Zeit wirkten für die Reformation, auf der Universität zu Orleans der berühmte Lehrer der Rechte, Peter Stella (l'Etoile), auf der Universität zu Bourges Melchior Wolmar, ein Deutscher, Professor der griechischen Sprache, und zu Toulouse Julius Cäsar Scaliger, Arzt und Philosoph, der Vater des großen Scaliger. Um dieselbe Zeit wurde der Grund zu einer reformirten Gemeinde in Lyon durch Alexander Canus gelegt, wiewohl er nur kurze Zeit daselbst lehrte, als er nach Paris gebracht und daselbst verbrannt wurde. Franz suchte im Gefühle, wie viel ihm die Freundschaft des Papstes für seine italiänische Politik werth sein mußte, Clemens VII. dadurch in sein Interesse zu ziehen, daß er eine Heirath zwischen seinem Sohne Heinrich und Katharina von Medicis, des Papstes Nichte, in Vorschlag brachte. Im Herbste 1533 sehen wir Clemens mit Franz in einem ceremonienreichen und prunkvollen Congresse in Marseille zusammen, wo Franz dem Papste Fuß, Hand und Gesicht küßte. Am 28. October traute der Papst den Prinzen Heinrich mit Katharina von Medicis. Der Papst versäumte diese Gelegenheit nicht, dem Könige die Erhaltung der alten Religion ans Herz zu legen. Dazu

kam, daß die Reformirten im Jahre 1534 durch eine unbesonnene Handlung das Gemüth des Königs erbitterten. Von den pariser Protestanten reiste nämlich ein junger Apotheker nach Neufchatel, und ließ daselbst in Form eines Anschlagebogens ein Schriftstück drucken, worin er die Messe als eine Blasphemie gegen den Erlöser, als Mittel der Verdummung des Volks, als Grundursache alles Verderbens darstellte, den Papst, die Kardinäle und alle Meßpriester Betrüger, Abtrünnige, Götzendiener und Seelenmörder nannte. Die Exemplare wurden nach Paris gesandt, und im October 1534 an den Straßenecken daselbst und auch in andern Städten angeschlagen. Etwa gleichzeitig erschien auch eine andere kleine Schrift, betitelt: In pontificios mercatores et caupones, in welcher ausgeführt wurde, wie die Priester alles zu Geld zu machen verständen. Bald kamen schreckliche Hinrichtungen vor. Ein königliches Edict vom 15. Januar 1535 drohte den Verhehlern der Lutheraner dieselbe Strafe wie diesen, und erkannte den Angebern den vierten Theil von dem confiscirten Vermögen des Verurtheilten zu. Auf Befehl des Königs wurde den 21. Januar 1535 zur Sühnung des Frevels eine feierliche Procession gehalten, welche sich in einem langen Zuge von St. Germain Auxerrois nach Notre Dame bewegte.

Mittlerweile trat ein Zwischenspiel ein, indem der König eine Vermittelung zwischen der neuen und alten Religion einzuleiten versuchen wollte. Auf Verlangen des Wilhelm du Ballay-Langny, Vertrauten des Königs, sandte Melanchthon 1534 an denselben eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten religiösen Streitpunkte nebst Andeutungen über die Möglichkeit und Art ihrer Ausgleichung. (Corp. Reform. II., 741.) Ein Religionsgespräch unter den Auspicien einiger mächtigen Fürsten, namentlich auch des Königs von Frankreich, war es, von welchem das von Kriegssorgen geängstete Gemüth Melanchthons das Heil erwartete. Melanchthon erhielt unter dem 23. Januar 1535 ein königliches Einladungsschreiben, nach Paris zu kommen, und mit einigen auserlesenen Doctoren sich über die Einigung der getrennten Parteien und die Herstellung des Kirchenfriedens zu unterreden. Der

Churfürst von Sachsen aber schlug Melanchthon den Urlaub zur Reise ab. (Corp. Reform. II., 879.) Als der königliche Beichtvater den Sorbonnisten eröffnete, daß er Auftrag habe, zehn bis zwölf Doctoren für die Disputation mit Melanchthon und andern Doctoren, die man erwarte, auszuwählen, sandte die Facultät zwei der Ihrigen mit einer Vorstellung an den König, es sei unnütz und gefährlich, mit Ketzern mündlich zu disputiren; die Deutschen möchten ihre Zweifel und Lehrsätze einreichen, und man werde ihnen dann in derselben Weise antworten. Einige Wochen später überreichte ihnen du Bellay eine in 12 Artikeln verfaßte Schrift, über welche er im Namen des Königs ihr Urtheil begehrte. (D'Argentré I., 387.) Dieselben enthielten die Ansichten deutscher protestantischer Theologen über eine Wiedervereinigung mit der römischen Kirche; aber die Facultät erließ ein warnendes Schreiben an den König, und verwarf diese Artikel. Im December 1535 erschien Wilhelm du Ballay-Langey auf der Versammlung der Protestanten zu Schmalkalden, und wünschte ihnen im Namen seines Königs Glück zur Befestigung ihres Bündnisses gegen den Kaiser. Hinsichtlich der Ausgleichung der Religionsstreitigkeiten aber stellte er den Antrag, daß man einige Gelehrte beider Nationen zu einem Religionsgespräche zu Paris, oder, wenn dieses vorgezogen werden sollte, in Deutschland zusammentreten lassen möchte, und gab zu verstehen, daß man hierüber — auch den Papst billig finden werde. Zugleich hatte er eine besondere Unterredung mit dem sächsischen Kanzler Pontanus und einigen Theologen, denen er eröffnete, König Franz finde den päpstlichen Primat nur im menschlichen, nicht im göttlichen Rechte begründet. (Corpus Ref. II. 1010.) Im Jahre 1543 wurden wieder zwölf Theologen ausgewählt, die zu Melun zusammentraten, um sich über die bestrittenen Religionspunkte zu besprechen und dann dem Könige Vorlagen zu machen. Es ist aber von dieser Conferenz kein erhebliches Ergebniß bekannt geworden. Calvin hatte seine 1535 zu Basel französisch herausgegebene Institutio christianae religionis dem Könige Franz dedicirt, und dieses Werk hatte sich seitdem in Frankreich stark verbreitet. Seit dieser Zeit

aber war eine Vermittelung zwischen den französischen und den reformirten Theologen zur Unmöglichkeit geworden. Den 22. September 1543 starb Josse Clichtové, Dechant vom h. Andreas zu Chartres, der wichtigste Gegner Luthers unter den französischen Theologen in seinem Antiluther 1524. — Propugnaculum Ecclesiae adversus Lutheranos 1526. — Abregé des vérités, qui regardent la foi contre les assertions erronées de Luther. 1529, gewidmet Franz I., zur Vertheidigung der Lehre der Synode von Sens (Paris).

Da die Vergleichshandlung zu keinem Resultate führte, so ging die Verfolgung erst eigentlich an. Ein Edict von Fontainebleau unter dem 1. Junius 1540 verpflichtet die Baillifs und Seneschalle, mit Hintansetzung alles Uebrigen gegen die Sectirer zu verfahren, hebt das Staatsgefährliche der Ketzerei stark hervor, und hält, so viel Achtung es auch der priesterlichen Gerichtsbarkeit zu widmen schien, doch das wahre Uebergewicht in allen Ketzersachen auf der Seite des Parlaments fest. Für die Normandie ernannte der König einen eigenen Generalinquisitor, den Dominikaner Thomas Laurentin, und errichtete zu Evreux ein Tribunal des h. Officiums. In der Dauphiné, in der Provinz brachen Verfolgungen aus. Im Mai 1542 ließ der König in allen Kirchen zu Paris um die Erhaltung der wahren Religion in Frankreich und um die Zurückführung der vom Glauben Abgewichenen öffentliche Gebete halten. Am 7. Junius 1542 ging den Pfarrern der Befehl zu, ihre Beichtkinder zur Gott wohlgefälligen Denunciation aller ihnen etwa bekannten Lutheraner und anderer Uebelgesinnten aufzufordern, und den Geistlichen selbst wurde ein Fragformular zugestellt, durch dessen Anwendung sie sich die Aufspürung der Ketzer erleichtern könnten. Die Geistlichen sollten sich unterrichten, ob unter ihren Parochianen nicht welche seien, die das Fegefeuer läugneten, glaubten, daß der Mensch nicht durch seine guten Werke gerechtfertigt werde, daß man Gott allein, und keine Heiligen anrufen müsse, daß der Bilderdienst Götzendienst sei, daß die Heiligen keine Wunder thäten, daß die kirchlichen Ceremonien zu nichts dienten, daß die

kirchlichen Gesetze Niemanden verpflichteten, daß die Kenntniß des Evangeliums Allen ohne Unterschied nothwendig sei, daß man die h. Schrift in der Volkssprache lesen solle, daß es unschicklich sei, zu Gott lateinisch zu beten, daß der Priester durch das Sacrament der Buße die Sünden nicht erlasse, da er nur der Diener Gottes sei, der sie allein erlasse, daß die Kirche keine Macht habe, unter der Strafe der Todsünde zu verpflichten, daß es zu jeder Zeit erlaubt sei, Fleisch zu essen. Endlich schärfte Franz von Lyon aus am 30. August 1542 allen Parlamenten die unverzügliche und nachdrückliche Verfolgung aller derjenigen ein, die sich gegen die Kirche ungehorsam zeigten und geheime Versammlungen hielten. Ketzerische Bücher wurden vom Parlamente verboten, besonders Calvins Institutio. Eine Censurcommission wurde niedergesetzt, um die zu druckenden Schriften im Voraus zu prüfen. Im Februar 1543 verdammte das Parlament zum Feuer Calvins Institutio christiana, L'exhortation à la lecture de la sainte écriture, La fontaine de vie, Les cinquante deux dimanches, composéz par le Fèvre d'Etaples, Les heures de la compagnie de penitens, Le chevalier chretien, La maniere de se confesser d'Erasme, Le sommaire de l'ancient et du nouveau testament, imprimé par Dolet en François, die Werke Melanchthons, eine genfer Bibel, die 30 von Clemens Marot ins Französische übersetzten Psalmen nebst den übrigen, Schriften von Oekolampad, Bucer, Brenz, Calvin, Luther, das Lob der Narrheit von Erasmus. Den 23. Julius erließ Franz zwei Edicte. Nach dem ersten dürfen Bischöfe und Inquisitoren gegen Jedermann eine Procedur anfangen, und hierzu die Hülfe der weltlichen Behörde in Anspruch nehmen. Sobald sie aber finden, daß keine zweifelhafte Ketzerei, über welche sie allein zu erkennen haben, vorliegt, sondern eine offenbare Ketzerei oder Blasphemie, so haben sie die in Untersuchung gezogenen Laien sogleich an die weltlichen Gerichte abzugeben, die dann gegen dieselben verfahren sollen, als gegen Aufrührer und Störer der Ruhe des gemeinen Wesens und der Unterthanen, gegen geheime Verschwörer gegen die Wohlfahrt des Staates, gegen Ungehorsame gegen den König

und seine Justiz. Das zweite verordnete die öffentliche Verkündigung von 25 Glaubensartikeln, welche die Sorbonne (den 10. März in voller Versammlung) zur Erledigung der damals die Gemüther am meisten bewegenden Controversen festgestellt hatte. (D'Argentré, II., 133.) Dieselben ertheilten Entscheidungen über den freien Willen, das Fegfeuer, die Transsubstantiation, die Messe, die Fasten, und wer nun, nachdem die Artikel durch Anschlag und Ausruf an den Straßenecken, Gesetzeskraft erlangt hatten, eine abweichende Meinung aussprach, der unterlag, als offenbarer Ketzer und Ungehorsamer, dem Spruche der Parlamente. Calvin schrieb hiergegen: Antidote aux articles de la Faculté Sorbonique de Paris. Das Jahr 1545 ist am blutigsten bezeichnet durch die Verfolgung der Waldenser von Merindol und Cabrieres. Die Waldenser bewohnten damals etwa 20 Dörfer und die beiden Flecken Merindol und Cabrieres, von welchen jener zur französischen Provinz gehörte, dieser aber, als der Grafschaft Venaissin angehörig, unter päpstlicher Hoheit stand. (Histoire eccl. des églises ref. au royaume de France depuis l'an 1521 jusques en l'année 1563. I., 35. ff.) Sie traten in Verbindung mit Oekolampad in Basel, mit Haller in Bern, mit Capito und Buzer in Strasburg. Auf Ansuchen des königlichen Procurators und nach dem Begehren des Erzbischofs von Arles und anderer Geistlichen lud das Parlament von Aix 15 oder 16 der angesehensten Einwohner von Merindol vor seine Schranken. Sie überreichten am 6. April 1541 ihr Glaubensbekenntniß zur Beförderung an den König und zur Prüfung durch Theologen. Am 1. Januar 1545 gab der König dem Parlamente Gewalt, wider hartnäckige Waldenser mit aller Schärfe zu verfahren, und stellte für die Vollstreckung der Urtheile die Militärkräfte des Provinzialgouverneurs zur Verfügung des Gerichtes. Auch der päpstliche Legat von Avignon gab 1000 Fußgänger und einiges Geschütz. Bei diesem Ketzerzuge wurden 22 Ortschaften zerstört, 3000 Menschen getödtet und 666 junge Männer zu den Galeeren verurtheilt. Die reformirte Gemeinde zu Meaux hatte ihren Gottesdienst nach dem Muster der von Calvin zu Strasburg ge-

gründeten französischen Gemeinde eingerichtet. Ein in der Bibel bewanderter Wollkämmer, Peter (Johann?) Leclerc stand an der Spitze. Die Polizei drang plötzlich in ihre Versammlung, die Verhafteten wurden vor das pariser Parlament gestellt, 14 am 7. October 1546 lebendig verbrannt, und die übrigen theils ausgeprügelt, ins Kloster gesteckt, des Landes verwiesen, oder mit gelinderer Strafe und Kirchenbuße belegt. Das Versammlungshaus wurde dem Erdboden gleichgemacht. Zu Paris, zu Nonney in der Landschaft Vivarais, zu Sens, zu Angers und in mehrern andern Städten sollten ähnliche Hinrichtungen dazu dienen, die neuen Gemeinden auszurotten, ohne verhindern zu können, daß sich immer andere an deren Stelle bildeten. König Franz I. starb am 31. März 1547.

Unter Heinrichs II. Regierung wurde Genf wie ein heiliger Wallfahrtsort besucht. Flüchtige Protestanten ließen sich häuslich dort nieder, bemittelte Männer, welche der neuen Lehre zugethan waren, machten Reisen dahin, und nahmen eine Zeit lang ihren Aufenthalt daselbst. Junge Leute schöpften hier Belehrung und jene begeisterte Liebe für den Calvinismus, welche sie, trotz Gefahr und Verfolgung, zu der thätigsten und muthigsten Verbreitung desselben antrieb, und zu jenen fruchtbaren Predigern in den neugebildeten Kirchengemeinden Frankreichs machte. Auf Genf waren Aller Augen gerichtet, aus Genf erwartete das Volk Trost und Beruhigung, Genf wurde das Haupt der neuen Kirche, wie Rom das Haupt der alten war. Calvin selbst hing mit unwandelbarer Liebe an seinem Vaterlande, wie wir aus seiner Vorrede zu der Erklärung des Daniel sehen. Er belehrte und tröstete seine Landsleute durch Briefe, verwendete sich für sie bei den protestantischen Fürsten Deutschlands. In Paris wählte man im September 1555 einen jungen Geistlichen von Angers, La Riviere, der kürzlich von Genf zurückgekommen war, dann ordnete man die neue Gemeinde nach der genfer Mutterkirche, und bildete ein Consistorium aus Senatoren oder Aeltesten und Diakonen. (Hist. eccl. I., 99.) Diese erste reformirte Gemeinde wurde an sehr vielen Orten, in Meaux, Angers, Poitiers, Bourges, Blois,

Tours, Orleans, Rouen, Sens, Dijon, La Rochelle mit Schnelligkeit nachgeahmt, so daß sich bis 1562 2105 reformirte Gemeinden in Frankreich bildeten. Die reiche und blühende Handelsstadt La Rochelle, deren Muncipalrechte sie fast zu einer Freistadt erhoben, und deren Verfassung ganz republikanisch war, war der calvinischen Lehre gänzlich zugethan. Am größten war der Fortgang der Reformation in Guienne und Languedoc, und überhaupt in dem mittäglichen Theile von Frankreich, wo durch Handel und Verkehr Städte blühten, welche eigenmächtig ihre städtischen Verfassungen ordneten, und durch regelmäßige Provinzalstände vertreten wurden, wo ein republikanischer Geist und Sinn für ein unabhängiges, eigen geschaffenes Familienleben vorherrschend war. Hier, wo schon in alten Tagen die Grundsätze der Waldenser ihren Sitz hatten, ergriff man die neue Lehre mit enthusiastischer Liebe, und suchte sie ebenso unabhängig als Eigenthum zu schützen, wie man die bürgerlichen Einrichtungen zu erhalten gewußt hatte, mit denen jene so sehr harmonirte. Dazu kam noch, daß in Guienne der König von Navarra als Statthalter stand, der anfangs selbst dem Protestantismus huldigte, und dessen Gemahlin, Johanne von Albret, Margarethe's Tochter, fortwährend die mütterliche Lehre bewahrte. Sie ließ Beza nach Nerac kommen, und versah die meisten protestantischen Gemeinden dieser Gegend mit Predigern, die in Genf gebildet worden waren. Unter ihnen war die Gemeinde zu Montauban, von einem Zöglinge der Genfer Schule, Caspar de Lafaverze, gegründet, der Hauptsitz des Protestantismus im Süden. Das Nämliche that sie in Bearn. Sie ließ Viret nach Orthez kommen, wo er 1571 starb, und hatte in Pau Joh. Henri, einen Schüler von Viret. Selbst nach Biskaya verpflanzte sie die neue Lehre durch Prediger, welche die Sprache lernten, und durch Uebersetzung der Bibel, des Katechismus und der Gebete, die man in Genf gebrauchte, ins Baskische. In der Provenze befanden sich schon 1560 60 protestantische Gemeinden, wozu man wahrscheinlich die Waldenser rechnen muß, die seit Jahrhunderten die Thäler dieser Gegenden bewohnten. In den Städten, wo der Bürger im Kreise seiner

Familie den Frieden des Lebens sucht, und in häuslicher Andacht Trost und Erheiterung findet, war der Sitz der calvinischen Lehre. Das Lesen der Bibel und religiöser Bücher war dem Bürger eine Erholung für die Mühen der Woche, während der Höhergebildete diese Lectüre verachtete und der Bauer nicht lesen konnte. Daneben dehnten die Reformirten ihre kirchliche Verfassung auch auf ihren bürgerlichen Zustand aus, und bildeten eine conföderirte Republik in einem monarchischen Staate. Sie bildeten abgeschlossene Gemeinheiten mit eigenen Gesetzen, eigener Verfassung und eigener Obrigkeit. Wie sehr unter dem Volke schon in damaliger Zeit republikanische Ideen in Umlauf waren, sehen wir aus einem Buche von 1548, dessen Titel ist: Le Contr'un, und worin der Verfasser (Le Boétie) die Ohnmacht der Könige in Vergleich mit der vereinten Kraft der Völker andeutet, und am Ende sagt, wenn die Freiheit auch in der Wirklichkeit verschwunden sei, so werde doch ihre Idee ewig in dem Kopfe der Gebildeten leben. La nouvelle Eglise posait en toute sa force le principe de l'égalité, sagt Capefigue. (La reforme, la ligue et le régne de Henry IV. II., p. 108.) Die Secte der Libertiner, welche die Freiheit in Gemeinschaft der Güter und geistliche Ehe setzte, war auch in Frankreich verbreitet.

Je mehr auf der einen Seite der Einfluß des Calvinismus wuchs, desto stärker trat auf der andern Seite die Macht des römischen Katholicismus, welche durch das Haus Guise, den Herzog Franz von Guise, und den Kardinal von Lothringen, Karl, vertreten wurde, hervor. Diese gelangten bei dem Könige Heinrich zu einem hohen Einflusse, und stellten ihm beständig vor, daß die reformirte Religion eine Feindin aller Monarchie und Fürstengewalt und eine Quelle der Demokratie sei. Als der König Heinrich II. im Sommer 1549 die Krönungsfeierlichkeiten mit einer glänzenden Procession nach der Kirche Notre Dame beschloß, wurde ihm auch ans Herz gelegt, daß er, als der allerchristlichste König, der berufene Vertreter der Kirche gegen die Ketzer sei, und ihm das Schauspiel der Verbrennung mehrerer Ketzer geboten. Eine königliche Verordnung vom 19. No-

vember 1549 erklärte die königlichen Gerichte vom Parlamente abwärts für befugt, cumulativ und concurrirend mit den geistlichen einen der Ketzerei Beschuldigten in Untersuchung zu ziehen. Auch sollte das durch die Sorbonne vorgeschriebene, und durch ein königliches Gesetz bestätigte, Glaubensbekenntniß am Sonntage in der Kirche dem Volke vorgelesen werden mit dem Verbote, daß kein Laie über geistliche Dinge disputiren solle. Am 22. Junius 1550 bestätigte der König dem Inquisitor Ory die demselben von Franz I. ertheilten Vollmachten. Das Edict von Chateaubriand vom 27. Junius 1551 bestätigte die Verordnung vom 19. November 1549, verbot Bücher aus Genf zu bringen, schärfte das Censurgebot ein, und unterwarf Buchdrucker und Buchhändler einer strengen Aufsicht. Das Vermögen aller verdammten Ketzer sollte dem Staatsschatze anheimfallen, und der Angeber den dritten Theil desselben erhalten. Am 1. October 1551 ward zu Lyon der Geistliche der dortigen Gemeinde, welcher sich zu Lausanne gebildet hatte, verbrannt, am 16. Mai 1553 aber fünf junge Männer, welche nach vollendeten Studien zu Lausanne im Frühlinge 1552, ausgerüstet mit Zeugnissen der dortigen Gemeinde und mit Empfehlungen von Calvin, Beza und Viret, die Schweiz verließen, um an ihren Heimathsorten für die Sache der Reformation zu arbeiten. Lyon war damals der Hauptmarkt für die vielen Schriften, die aus Genf eingeführt wurden. Zu Rouen wurde ein Priester, der eine große Anzahl verbotener Bücher aus England eingeführt hatte, verbrannt. Damals fing auch die Sorbonne an, wieder thätig zu werden, und verdammte am 15. October 1550 einen von Gerhard Roussel, Bischof von Oleron, verfaßten Katechismus: Familière exposition en forme de colloque sur le symbole, decalogue et oraison dominicale, faite et recolligée de l'écriture et vrais expositeurs d'icelle suivant le vouloir et intention du roi de Navarre, am 27. Julius 1553 die von dem Generalprocurator des Parlaments eingereichte zu Basel 1551 gedruckte Bibelübersetzung, am 8. August 1553 die beiden Bücher Exposition sur le Symbole des Apôtres und Exposition sur l'Oraison Dominicale, am

30. August die Paraphrase ou Meditation sur l'Oraison Dominicale und Consolation dans l'adversité von Claude Despense. Ein königliches Edict vom 14. Mai 1555 legte, den frühern Bestimmungen ganz entgegen, den Schwerpunkt gänzlich auf die Seite der geistlichen Gerichte, und der weltliche Arm ward nach demselben an die Vollstreckung der von den Inquisitoren und Prälaten gesprochenen Urtheile gebunden. Auch sollten die überlieferten Häretiker durch die kirchlichen Gerichte nach der Größe ihres Verbrechens gestraft werden, ohne irgend eine Appellation. Da das Vorenthalten der Appellation in ähnlichen Fällen ohne Beispiel war, so remonstrirte das Parlament am 16. October gegen die Registrirung und verfocht die gallikanischen Freiheiten. Papstes Paul IV. Neffe, Caraffa, des Kardinals von Lothringen Verbündeter, erschien zu Paris als Ueberbringer eines geweihten Degens und Hutes für den König, brachte aber mit dem Ehrendegen zugleich auch die dringendste Ermahnung des Papstes zur Einführung der Inquisition auf spanischem Fuße mit. Um eine Art von Vorspiel zu versuchen, ernannte der Kardinal von Lothringen eine Commission, welche die Provinzen Touraine, Maine und Anjou durchzog, die Verdächtigen verhaftete, und wo das Zeugniß zweier Personen gegen einen Angeklagten war, sie zum Scheiterhaufen verurtheilte. Auch hiergegen erhob das Parlament seine Stimme. Es erschien ein päpstliches Diplom, welches unter schmeichelhafter Belobung des Königs die drei Kardinäle von Lothringen, von Bourbon und von Chatillon zu Oberinquisitoren mit den ausgedehntesten Vollmachten ernannte. Am 24. Julius 1555 erließ der König ein geschärftes Edict gegen die Ketzer und genehmigte die Publication des päpstlichen Breve. Aber auch gegen dieses Edict, sowie gegen die Publication des päpstlichen Breve erhob das Parlament Widerstand, soweit es dadurch nämlich die Rechte der gallikanischen Kirche beeinträchtigt sah; die Calvinisten aber verdammten die acht Gerichtshöfe des Reiches oder die Parlamente gleich der Inquisition zum Feuertode. Am 27. September wurden zu Paris zwei Aeltesten und die Witwe eines Aeltesten und nach wenigen Tagen zwei Studenten verbrannt.

Die von Clemens Marot und Theodor Beza in französische Reime gebrachten, und von Claudius Goudimel und Wilhelm Franc mit Melodien ausgestatteten Psalmen wurden allgemein am Hofe nach weltlichen Melodien gesungen. Heinrich II. hatte zu seinem Lieblingspsalm, den er auf der Jagd zu singen pflegte: Ainsi qu'on oyt le cerf bruire, die Königin: Ne veuillez pas o Sire? Anton von Navarra: Revange moi, prends ma querelle, den er in der Weise eines Volksliedes von Poitou sang. Nachdem aber das Psalmensingen allgemein als regelmäßiger Bestandtheil des reformirten Gottesdienstes eingeführt war, und noch mehr, seitdem man dem Psalter auch den Katechismus Calvins, Gebete und andere liturgische Stücke beizubinden pflegte, wurden diese Gesänge unter namhaften Strafen wiederholt verboten, wiewohl noch 1561 ein Buchhändler zu Lyon ein zehnjähriges Privilegium für den Druck dieser Psalmen erhielt. Als dagegen 1557 der pariser Pöbel das Versammlungshaus der Protestanten stürmte, und die Protestanten wegen der ihnen vorgeworfenen Verbrechen eine Apologie an den König richteten, worin sie sich mit den alten Christen zusammenstellten, die man auf gleiche Weise verleumdet habe, so erschien in demselben Jahre eine königliche Verordnung, die Bischöfe und Curatgeistlichen sollten eifrig predigen, oder ihnen ihre Einkünfte vorenthalten werden. (Thuanus XVIII., 394. 395.) Durch den Frieden von Chateau-Cambresis vom 3. April 1559 verpflichteten sich Heinrich II. und Philipp II., mit aller Strenge und nach bestem Vermögen auf die Berufung und Abhaltung eines allgemeinen Concils hinzuwirken, wodurch beide Fürsten ihr Interesse für die neue Befestigung des römischen Kirchenthums vereinigten. Auf die Vorstellung des ersten Präsidenten Le Maistre und des Präsidenten Minard, daß die Mehrzahl der Parlamentsglieder lutherisch geworden sei, daß man ihn um Macht und Krone bringen werde, ließ der König mehrere Mitglieder desselben verhaften und ihnen den Proceß machen. Noch zuletzt erließ Heinrich von dem Gute des Connetable Escouan aus Patente an die Parlamente und andere Gerichtshöfe in den Provinzen, um die schärfste Verfolgung der

Lutheraner anzubefehlen, erlebte aber die Wirkung dieser letzten Verfügung nicht, da er in Folge eines unerwarteten Ereignisses am 10. Julius 1559 sein Leben endete.

Während dieser bedrängnißvollen Zeit versammelte sich am 26. Mai 1559 zu Paris eine Anzahl von Geistlichen und Aeltesten aus allen Theilen von Frankreich, um der Gesammtheit der Gemeinden in Lehre und Verfassung die gewünschte Einheit zu geben. (Hist. eccl. I., 173. Aymon, Tous les synodes nationaux des églises reformées de France I., 1.) Franz de Morel, Prediger der Gemeinde zu Paris, leitete als gewählter Präsident diese Versammlung. In vierzig Artikeln des Glaubens und ebenso vielen der Disciplin, datirt vom 28. Mai 1559, sind ihre Arbeiten niedergelegt. Außerdem entschied sie auch noch über 25 aus Veranlassung einzelner Fälle bei ihr angebrachte Anfragen. Das Glaubensbekenntniß wurde zwei Jahre später bei dem Gespräche zu Poissy dem Könige Karl IX. übergeben und 1571 auf der Synode zu La Rochelle von Heinrich IV., seiner Mutter Johanna, dem Prinzen von Condé, dem Admiral von Coligny, dem Grafen Ludwig von Nassau und allen anwesenden Personen unterschrieben. Der Verfasser ist Theodor Beza. Die Confession ist in den Jahren 1566 und 1581 lateinisch herausgegeben worden. Die Confession erklärt die Bücher des biblischen Kanons nicht sowohl wegen der gemeinschaftlichen Uebereinstimmung der Kirche, sondern vielmehr wegen des innern Zeugnisses des h. Geistes für Norm und Regel des Glaubens, und erkennt die drei Symbole, das apostolische, nicänische und athanasianische an, weil sie mit dem geschriebenen Worte Gottes übereinstimmen. Der Mensch hat durchaus keine Freiheit nach dem Guten zu streben, sofern er sie nicht durch die Gnade und Gottes Geschenk empfängt. Obschon Alle wegen der Erbsünde des ewigen Todes schuldig sind, so werden doch diejenigen, welche Kinder Gottes sind, nicht verdammt, weil ihnen Gott nach seiner freien Güte und Barmherzigkeit dieselbe nicht zurechnet. Denn diejenigen, welche Gott nach seinem unwandelbaren Rathschlusse, seiner Güte und Barmherzigkeit ohne Rücksicht auf ihre Werke in Jesu Christo

erlöst hat, errettet er aus dieser allgemeinen Verdammniß, wogegen er die übrigen ihrer Verderbniß und Verdammniß überläßt, um an ihnen, wenn sie zur rechten Zeit auf gerechte Weise verdammt werden, seine Gerechtigkeit, und an jenen den Reichthum seiner Barmherzigkeit zu offenbaren. Wir werden allein durch den Glauben der Gerechtigkeit theilhaftig, und die Gerechtigkeit, welche wir durch den Glauben erlangen, hängt von den freien Verheißungen ab, wodurch Gott erklärt und bezeugt, daß wir von ihm geliebt werden. Der Glaube löscht den Eifer zu guten und heiligen Werken in uns nicht aus, sondern weckt und entzündet ihn, so daß gute Werke auf denselben nothwendig folgen. Die Kirche ist die Versammlung der Gläubigen, welche in der Befolgung des Wortes Gottes und der Beobachtung der reinen Religion übereinstimmen. Es muß in der Kirche zur Erhaltung der Reinheit der Lehre, Bestrafung der Laster und Verpflegung der Armen, nach der Anordnung des Herrn Jesu Christi, Pastoren, Aelteste und Diakonen geben. Keine Kirche soll sich über die andere eine Herrschaft anmaßen. Die Excommunication ist nach Christi Anordnung für die Kirche nöthwendig. Die Sacramente sind Unterpfänder und Zeichen, welche unserm schwachen und rohen Glauben zu Hülfe kommen. Es sind nur zwei Sacramente, die Taufe und das Abendmahl. Das Element des Wassers bezeugt die innere Abwaschung unserer Seele in dem Blute Jesu durch die Wirkung des h. Geistes, und das Brot und der Wein, welche uns im Abendmahl gegeben werden, sind für uns in der That eine geistige Nahrung, indem er durch die geheimnißvolle und unbegreifliche Wirksamkeit uns mit der im Glauben erfaßten Substanz seines Leibes und Blutes nährt und belebt. Der Obrigkeit ist das Schwert in die Hand gegeben, um nicht blos die Sünden wider die zweite, sondern auch wider die erste Tafel zu strafen. Der Ausdruck des substanziellen Genusses im Abendmahle ist lutheranisirend, und erweckte bei den Reformirten mancherlei Anstoß. Nach der Disciplinarordnung sind alle Kirchen unter einander gleich, und keine hat einen Vorzug vor der andern. Die Kirchengemeinde wählt aus ihrer Mitte als Re-

präsentanten einen Rath der Alten und Diakonen; jene handhaben die Disciplin, diese die Sorge für Kranke, Gefangene und Arme. Ist der Geistliche gehindert, so halten die Diakonen Betstunde und lesen einen Abschnitt aus der Bibel vor. Dieselben haben auch Hauskatechisation zu halten. Das Consistorium, gebildet aus einem Ausschusse der Aeltesten und Diakonen, unter dem Vorsitze eines Geistlichen, sorgt für Aufrechterhaltung der reinen Lehre, Sitte und übt die Excommunication, welche in einer Ausschließung von dem Abendmahle oder auch von der Gemeinde besteht. Das Consistorium und der Rath der Aeltesten und Diakonen, auch die Provinzialsynode schlagen der Gemeinde einen Geistlichen vor, die ihn annehmen oder verwerfen kann. Die Wahl der Geistlichen unmittelbar durch die Gemeinde wurde verworfen. Wer zum Prediger gewählt ist, unterzeichnet das Glaubensbekenntniß, worauf durch Gebet und Handauflegung die Wahl bestätigt wird. Jede Schrift über Religion muß von zwei oder drei Geistlichen vor dem Drucke durchgesehen werden. Die Geistlichen jeder Kirche versammeln sich nebst einem Aeltesten oder Diakonus wenigstens einmal im Jahre zu Provinzialsynoden. Wenn es nöthig ist, treten zwei Geistliche und zwei Aelteste aus jeder Provinz zur National- oder Generalsynode zusammen. Beide Synoden wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Die Mitglieder einer Generalsynode sind einer gegenseitigen Censur ausgesetzt. Bei den außerordentlichen Fällen wird in dem siebenten Artikel verordnet, wo eine ordentlich eingerichtete Gemeinde ist, soll man in öffentlicher gottesdienstlicher Versammlung die Taufe verrichten.

Unter Franz II. fuhr die Zahl der Calvinisten zuzunehmen fort; zu Montpellier waren 1200 Protestanten, zu Nimes bemächtigten sich die Protestanten zweier Kirchen. Anton von Bourbon, Herzog von Vendome und Gouverneur von Guienne und durch seine Gemahlin Johanna d'Albret Titularkönig von Navarra, (welches Land sich seit 1522 in spanischem Besitze befand) wurde Freund des Protestantismus, und ließ auf den Rath seines Kanzlers Bouchard Theodor Beza aus Genf nach Nerac berufen,

welcher daselbst öffentlich in der Kirche predigte. Antons Bruder, Ludwig, Prinz von Condé, neigte sich mit seiner Gemahlin und deren Mutter zur neuen Lehre hin. Am offensten aber trat Franz von Coligny, Herr von Andelot, General der Infanterie, aus dem angesehenen Hause Chatillon, Bruder des Admirals, Caspar von Coligny hervor, indem er auf seinen Besitzungen in der Bretagne einen reformirten Geistlichen hielt, und denselben offen predigen und das Abendmahl austheilen ließ. Hier verband sich mit dem kirchlichen Interesse ein politisches. Die Prinzen des Hauses Bourbon waren die einzigen Agnaten des jungen Königs und seiner drei noch jüngern Brüder, an welche der Thron fallen mußte, im Falle daß Franz und seine Brüder kinderlos starben. Dem Hause Bourbon stellte sich das aufstrebende Haus Guise gegenüber, und der Herzog Heinrich von Lothringen nebst seinem Bruder, dem Kardinal Carl von Lothringen, verband sich mit der einflußreichen Königin Mutter, Katharina von Medicis, zur Behauptung der spanisch-katholischen Politik. Das Haus Guise leitete seinen Ursprung von den Carolingern her und war mit dem Hause Valois nur entfernt verwandt; allein die Umstände schienen für dasselbe günstig zu sein, um ihm, bei Erlöschung des Hauses Valois unter Ausschließung des Hauses Bourbon, die Aussicht zu dem Throne zu eröffnen. Durch die Vermählung des Königs Franz mit der Nichte der Guisen, der schottischen Königin Maria Stuart, stellten die Guisen ihre Macht auf die festeste Grundlage. Die Edicte, welche von dieser Partei am Hofe ausgingen, lauteten über die Protestanten sehr streng. Eine königliche Verordnung, gegeben zu Villers-Cotterets am 4. September 1559 und bestätigt am 4. November, befahl die Häuser niederzureißen, worin gottesdienstliche Versammlungen gehalten würden, und schärfte die Todesstrafe gegen die Besucher derselben ein. Von jetzt an hatte sich nach des Königs Befehl an jedem Parlamente eine Kammer, die sogenannte Chambre ardente, mit den Verbrechen gegen die Religion zu beschäftigen. Am 23. December 1559 wurde der Parlamentsrath du Bourg hingerichtet. Die Verschwörung von Amboise im März 1560,

um die Guisen aufzuheben, die Verwaltung des Reiches den Bourbonen zu übergeben, die Verfolgungsedicte aufzuheben und die Zusammenberufung der Generalstände zu veranlassen, ward entdeckt und hatte die Erhebung des Herzogs von Guise zum Generallieutenant des Königreichs und das Edict von Romorantin zur Folge, wodurch das Erkenntniß über das Verbrechen der Ketzerei den gewöhnlichen Gerichten entzogen und den Geistlichen höhern Rangs übergeben, alle Versammlungsorte aufs strengste verboten, und den Angebern eine bedeutende Belohnung ausgesetzt wurde. Daneben hatte die Königin Mutter schon früher zuweilen sich nicht ungünstig über die neuen Gemeinden geäußert, und verschiedene ihrer Dienerinnen waren mit ihrem Wissen Protestantinnen. Zu ihr hatten darum auch die Protestanten ihre Zuflucht genommen, und um ihre Verwendung zur Abstellung der Verfolgungen gebeten, auch gute Zusicherungen von ihr erhalten, sofern sie es sich nur angelegen sein lassen wollten, jede Art von Scandal zu vermeiden. Sie äußerte dann den Wunsch, mit einem der Prediger sich insgeheim besprechen zu können. Man sandte einen solchen nach dem Hoflager zu Villers-Cotterets. Derselbe konnte jedoch nur dazu kommen, das Glaubensbekenntniß der Reformirten schriftlich zu überreichen. Am 28. August 1559 fragte der König bei der Sorbonne an, ob man die Bestrafung der Ketzer so lange aussetzen solle, bis die Streitigkeiten über die Sacramente, Tradition und Constitutionen der römischen Kirche durch ein Concil entschieden seien, worauf zwar die Sorbonne verneinend antwortete, aber ein königliches Edict aus dem Anfange des März 1560 verkündete, daß die Reformirten meistens ungebildete Leute aus dem Handwerkerstande seien, verführt durch Prediger und Bücher aus Genf und mehr aus Unwissenheit als aus Bosheit fehlend, und der König, jung und milden Herzens, wolle gerade das erste Jahr seiner Regierung am wenigsten mit dem Blute dieser Leute bezeichnet sehen. Als nun in Gegenwart von Katharina und dem Kanzler F. Olivarius der Admiral Caspar Coligny erklärte, man solle mit den Hinrichtungen anhalten, womit man an vielen Orten in Frankreich wider arme Menschen

wüthe, und Gewissensfreiheit gewähren, bis durch den Ausspruch eines gesetzmäßigen und freien Concils die über die Religion entstandenen Streitigkeiten beigelegt würden, so verhieß ein Edict vom 31. März, weil durch Unterlassung der Concilien und durch die Nachlässigkeit der Prälaten die Disciplin zerfallen, und viele einer Abstellung bedürftige Mißbräuche in der Kirche eingerissen seien, so werde der König binnen sechs Monaten den gallikanischen Klerus zusammentreten lassen, um eine Reformation mit ihm vorzunehmen, und die durch die bisherige Verderbniß und Verweltlichung Beleidigten zur Einheit mit der Kirche sanft zurückzuführen. Man fing an, bei der Frage über die Ursache der Bewegung in Frankreich zwei Klassen von Urhebern derselben zu unterscheiden, wovon die Einen nur die Religion, die Andern unter dem Vorwande der Religion eine Staatsveränderung bewirkten; die Erstern könne man befriedigen, wenn man in einer Versammlung von Theologen die streitigen Punkte nach dem Worte Gottes entscheide, und unterdessen die armen Leute schonend behandle. Nachdem der Kanzler Franziscus Olivarius, welcher dem Kardinal von Lothringen, da er ihn kurz vor seinem Tode officii causa einen Besuch machte, Vorwürfe machte, daß er ihn zu Schritten genöthigt habe, die er jetzt bereue, gestorben war, wurde, auf Empfehlung der Königin Mutter bei dem Könige, Michael de L'Hospital zur Kanzlerwürde erhoben, welcher am 30. Junius seine Bestallung erhielt. L'Hospital redete bei seinem Amtsantritte vor dem pariser Parlamente, die herrschenden Laster des geistlichen Standes erweckten großen Anstoß, daher sich Viele eine neue Religion bildeten, einige aus Urtheil, andere aus Sucht. Das Gegenmittel könne nur von der Hülfe Gottes und von der Abhaltung eines Concils kommen. Bisher habe man ohne Erfahrung die Sache mit Waffen und Gewalt abmachen wollen; aber was habe man in Deutschland, England, Schottland ausgerichtet, daß man die alte Religion in Gefahr gebracht und eine neue aufgerichtet habe? Bevor ein Concil gehalten werden könne, habe der König durch ein Edict befohlen, daß die Geistlichen ihren Heerden durch ein gutes Beispiel vorleuchten,

und sie mit dem Futter der reinen Lehre versehen sollten. Darauf erließ das Parlament ein Edict, die Bischöfe und Curatgeistlichen sollten ihres Berufes tüchtig warten. Die Parlamente wurden angewiesen, diejenigen, welche der Religion wegen verhaftet seien, auf freien Fuß zu setzen. Der Gesichtspunkt des Hofes war, ein allgemeines freies Concil, auf welchem auch die Protestanten erscheinen und sich aussprechen dürften, und zwar an einem andern Orte, als zu Trient, sei dringend nöthig. Frankreich gehe der Zerrüttung entgegen; helfe der Papst nicht, so müsse der König sich selbst helfen. Darum wolle er angesehene Personen berufen, was man fälschlich als ein Nationalconcil ausschreie, und um der Gewissen seiner Unterthanen willen über die Reformation seines in Sittenlosigkeit verfallenen Klerus berathen und beschließen lassen. Am 21. August wurde die Versammlung der Notabeln zu Fontainebleau eröffnet. Joh. Montluc, Bischof von Valence, schilderte den Zustand der französischen Kirche. Die Bischöfe gingen mit nichts um, als ihre Einkünfte zu vermehren und zu schwelgen. Zuweilen lebten ihrer vierzig zu Paris dem Vergnügen und übertrügen ihre Stellen Unwürdigen. Die von ihnen ordinirten Curatgeistlichen folgten ihrem Beispiele. Die Pfarrer, habsüchtig und unwissend, beschäftigten sich mit allem andern, nur nicht mit ihrem Amte und seien größtentheils durch unerlaubte Mittel zu ihren Stellen gekommen. Kardinäle und Bischöfe hätten kein Bedenken getragen, die Pfründen an ihre Haushofmeister, ja an ihre Kammerdiener, Köche, Barbiere und Bedienten zu vergeben. Der niedere Klerus habe sich durch Geiz, Unwissenheit und Sittenlosigkeit bei aller Welt verhaßt und verächtlich gemacht. Man soll fromme Männer aus dem ganzen Reiche berufen, um die Laster der Geistlichen zu reformiren. Es soll ein allgemeines Concil berufen werden, und wenn ein solches nicht erlangt werden kann, so soll der König, was seines Amtes ist, thun und nach dem Beispiele Karl's des Großen und Ludwig's des Frommen ein Nationalconcil berufen, dem auch Lehrer der Theologie beiwohnen sollen. Dagegen sündigen auch die Sectirer schwer, daß sie unter dem Vorwande der

Religion die Waffen ergreifen und die öffentliche Ruhe stören; wogegen die ebenso stark sündigen, welche diejenigen verfolgen, die allein durch frommen Eifer getrieben werden. Marillac, Erzbischof von Vienne, drang, da man ein allgemeines Concil vergeblich vom Papst erwarte, auf ein Nationalconcil, wie sie in Frankreich von Chlodwig bis auf Karl den Großen, und von da bis auf Karl VII. üblich gewesen seien. Unterdessen sollten die Geistlichen ihres Berufes eifrig warten und nicht dulden, daß die Italiäner, welche den dritten Theil der kirchlichen Aemter im Reiche inne hätten, abwesend die Einkünfte dieser Pfründen zögen. Sie seien schuld, daß das Volk, von Hirten verlassen, neuen und irrigen Meinungen sich ergebe. Die Priester sollen die heiligen Handlungen nicht des Geldes wegen verrichten, damit nicht Christus, nach dem Ausspruche des h. Bernhard, vom Himmel herniedersteige, die Geißel nehme und die Priester aus dem Tempel austreibe. Man müsse das Schwert Gottes, sein Wort, in die Hand nehmen, wovon heute kaum ein leerer Name in der Kirche übrig geblieben sei. Auch drang er auf die Berufung der Reichsstände. (La Place, Commentaires de l'état de la religion et republique sous Henri II., François II. et Charles IX. III, 83.) Der Admiral Coligny unterstützte den Antrag des Erzbischofs wegen Einberufung der Reichsstände, und drang auf Einstellung der Religionsverfolgung und auf Gestattung des reformirten Gottesdienstes in Kirchen bis zur Entscheidung eines Concils, zu welchem Zwecke er zwei von vielen Protestanten unterschriebene Bittschriften überreichte, worin sie baten, ihre Lehre nach Gottes Wort zu prüfen und ihnen das freie und öffentliche Religionsbekenntniß nebst Kirchen zu verleihen.

Am 26. August wurde der Beschluß gefaßt, die Stände sollten auf den 10. December nach Meaux oder in eine andere, dem König vielleicht bequemer gelegene Stadt berufen werden. Die Bischöfe und andere Prälaten würden sich sodann einen Monat später wohl vorbereitet am Hofe einfinden, um entweder zu dem allgemeinen Concile, das bis dahin vielleicht berufen wäre, abzugehen, oder in dessen Ermangelung zu einer National-

synode zusammenzutreten. Bis dahin aber sollten alle Bestrafungen der Protestanten durch die Justiz, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, wo bewaffneter Aufstand oder Aufruhr vorliege, unterbleiben. Der König Franz erklärte sich durch seinen Abgeordneten zu Rom gegen Trient und verlangte, daß das Concil entweder zu Speier oder zu Worms, am liebsten aber zu Konstanz gehalten würde. Dessenungeachtet gab ein königlicher Befehl vom 17. October die strengsten Weisungen nicht nur gegen die wirklich aufständigen, sondern auch gegen die gottesdienstlichen Versammlungen. Die Prediger sollten standrechtlich aufgehängt, die Gemeindeglieder zur Einleitung eines Criminalverfahrens an die Requetenmeister abgeliefert, die Häuser aber, in welchen Prediger beherbergt oder Versammlungen gehalten worden wären, dem Erdboden gleichgemacht werden. König Franz starb am 5. December 1560.

König Karl IX. war noch nicht elfjährig, und seine Mutter Katharina überkam die Regentschaft. Dieselbe söhnte sich mit König Anton von Navarra aus, welcher neben ihr Generallieutenant des Reiches wurde. Am 13. December 1560 wurde die Ständeversammlung zu Orleans eröffnet. Es wurde eine Bittschrift übergeben, worin ein Theil des hugenottischen Adels um die Erlaubniß des Kirchenbaues nachsuchte. (Um diese Zeit ward nämlich für die Protestanten in Frankreich statt der bisher üblichen Namen der Lutheraner, Evangelisten, Christandins, der Name Hugenotten gebräuchlich. Nach der gegenwärtig gewöhnlichen Ableitung soll der Name aus Genf stammen, wo die republikanische Partei den Namen der Eidgenossen, Eidguots, Eignots führte, welcher nach dem Haupte derselben, Besançon Hugues, in Huguenots umgewandelt sein soll. Allein abgesehen davon, daß der Name in Genf nicht aufgekommen ist, liegt auch die Zusammensetzung aus zwei Namen fern. Nach der Analogie anderer Ketzernamen ist der Ursprung des Namens Hugenotten weit eher unter der niedern Klasse des französischen Volkes zu suchen, worauf die Ableitung desselben bei Thuanus hinzeigt. Nach Thuanus hatte man in den französischen Ortschaften be-

sondere Namen für Spukgeister; zu Tours war es König Hugo, der bei Nacht in den Gärten herumreiten, die Leute schlagen und mitnehmen sollte. Weil sich die Protestanten zur Nachtzeit an ähnlichen Orten versammelten, so habe sie das Volk Spukgeister genannt. Thuanus schreibt auch Hugonotten.) Die Geistlichkeit beantragte auf der Ständeversammlung die Berufung von Provinzialsynoden und die Betreibung eines allgemeinen Concils, die Handhabung der Beschlüsse der Concilien von Kostnitz und Basel sowie der Pragmatica, die Besetzung der geistlichen Stellen auf dem Wege der Wahl durch die hierzu berufenen Corporationen, Abschaffung der Annaten, strengste Handhabung der unter Franz I. und Heinrich II. gegen die Ketzerei erlassenen Gesetze. Die Cahiers des Adels betonten die Unwissenheit und Sittenlosigkeit des Klerus, hoben das Bedürfniß der Reformation in kirchlichen Dingen hervor, und verlangten für dieselbe die Mitwirkung der nationalen Organe. Die Einen wollten, wie der Klerus, unnachsichtliche Verfolgung der Ketzer, Andere drangen auf die baldige Abhaltung eines allgemeinen Concils, noch Andere auf die Zuziehung reformirter Prediger zu der bevorstehenden Nationalsynode, wünschten die Einrichtung einer Armenschule in jedem Kirchspiele, Anstalten zur Verpflegung dürftiger Kranken, Arbeitshäuser zur Beschäftigung gesunder Bettler. Feiertage schienen ihnen mehr zu sein, als es der arbeitenden Klasse fromme. Fast der gesammte Adel verlangte in weitester Ausdehnung Wiederherstellung und Erweiterung seiner Privilegien, strengen Abschluß gegen den Bürgenstand. Das Cahier des dritten Standes verlangte die Wahl der Bischöfe durch die Angesehensten aus den drei Ständen ihrer Sprengel, die der Pfarrer durch ihre Pfarrkinder und die der Municipalbeamten durch ihre Gemeinden. Die Reichthümer des Klerus sollten getheilt und der eine Theil derselben für den Unterhalt der Geistlichen, der andere für die Unterstützung der Armen, der dritte für den Cultus, namentlich aber auch zur Gründung von Unterrichtsanstalten verwendet werden. Ein allgemeines Concil, bei welchem jeder seine Meinung vertreten könne, sei dringend nothwendig. Die

Verfolgung wegen des Glaubens müsse aufhören. Bei aller Achtung vor den wahren Edelleuten klagte man über die Frohnden und die Ausübung des Jagdrechts, die Mißbräuche der adeligen Gerichtsbarkeit. Auch die beiden andern Stände sollten zum Tragen der Staatslasten mit herangezogen werden. Die Versammlung der Provinzalstände wünschte der Adel alle fünf, die der Reichsstände alle zehn Jahr, der dritte Stand die Versammlung der Reichsstände alle fünf Jahre. Die Regierung erhob in der Ordonnanz von Orleans (Isambert, Recueil des anciennes lois françaises XIV, 63.) jene Anträge des Klerus und der weltlichen Stände theilweise zum Gesetz. Die Besetzung der Bisthümer und Erzbisthümer ward auf den Weg der Wahl zurückgeführt, aber freilich dergestalt, daß die Prälaten der bezüglichen Sprengel unter Zuziehung von zwölf angesehenen Weltlichen dem Könige die Candidaten zur Wahl vorschlügen, die Zahlung der Annaten unter hoher Strafandrohung abgeschafft, und das Parlament drückte diesem allen am 13. September 1561 durch die Eintragung in seine Register das Siegel der Rechtskraft auf. Der Kardinal von Chatillon, Bruder des Admirals Coligny, Bischof von Beauvais, theilte in der bischöflichen Kapelle das Abendmahl unter beiden Gestalten aus. Ein Edict verbot den Gebrauch der Parteinamen der Papisten und Hugenotten, desgleichen, daß man in fremde Häuser gehe, um zu sehen, ob dort unerlaubte Versammlungen gehalten würden. Daneben bestätigte eine Erklärung vom 7. Januar 1561 das Edict von Romorantin. Vierzehn Tage später bat eine Bittschrift der Reformirten um Gestattung unbewaffneter Religionsversammlungen unter der Aufsicht der Obrigkeit; aber am 6. April 1561 wurde zwischen dem Connetable Montmorency, (der zu sagen pflegte: Ein Glaube, Ein Gesetz Ein König) dem Marschall von St. André und dem Herzog von Guise eine Verbindung geschlossen, welche man das Triumvirat nannte, und deren Zweck die Aufrechterhaltung des alten Glaubens in Frankreich war. Auch bildete sich zwischen den Guisen und Spanien ein Einverständniß, wie die Regierung wieder in die Hände der Guisen zu bringen sei. Das Edict zu Fontaine-

bleau am 19. April erlaubte denjenigen, welche durchaus nicht im Verbande der katholischen Kirche bleiben wollten, die Auswanderung mit ihrem ganzen Vermögen, das Juliedict aber setzte die Geistlichkeit in ihr altes Recht ein, über das Verbrechen der Häresie zu richten, verbot Conventikel in Privathäusern mit Predigt und Verwaltung der Sacramente unter Confiscation von Leib und Gut, ertheilte allen der Ketzerei wegen Angeklagten Amnestie, wenn sie künftig katholisch lebten. Es sollte nur so lange dauern, bis ein allgemeines oder Nationalconcil anders bestimmt haben würde. Die Protestanten hatten am 10. März zu Poitiers ihr zweites Nationalconcil gehalten, worauf eine Protestationsschrift wider die Decrete des Tridentiner Concils beschlossen wurde, und am 11. Junius dem Könige ihr Glaubensbekenntniß überreicht mit der Bitte um Anerkennung ihrer Gemeinden und die Erlaubniß zum Kirchenbau. Auf der nächsten Ständeversammlung zu St. Germain-en-Laye im August sagte Jean de Bretagne, Generallieutenant von Autun, man müsse der Geistlichkeit, wie in Deutschland und England, ihre Güter nehmen. Man solle ein Nationconcil halten, bei dem der König oder ein Prinz von Geblüt präsidire. Man solle bis zur Entscheidung der Sache die Versammlungen der Reformirten freigeben, aber unter die Aufsicht der Obrigkeit stellen. Unterdessen hatte der Hof die Geistlichen nach der nahe gelegenen Abtei Poissy, den Adel und den dritten Stand aber nach dem nicht viel weiter entfernten Städtchen Pontoise beschieden. Die Vorladung an die Geistlichen erfolgte unter dem 12. Junius 1561, und als Zweck der Versammlung wurde Vorberathung für das allgemeine Concil und Berathung über wichtige Angelegenheiten des Reiches angegeben. Als am 28. Julius die Prälaten zu Poissy zusammentraten, waren 6 Kardinäle und 37 Bischöfe anwesend. Trotz aller Einladung verstand sich die theologische Facultät nicht dazu, sich durch Abgeordnete an den Verhandlungen zu Poissy zu betheiligen, sondern die einzelnen Doctoren, welche dabei auftraten, handelten nur als Privatleute. Georg Cassander, ein Belgier von Geburt, damals zu Köln, war zu dem angekündigten Reli-

gionsgespräche zu Poissy berufen worden, wurde aber durch Kränklichkeit gehindert, dem Rufe zu folgen und veröffentlichte über diesen Gegenstand die Abhandlung: De officio pii et publicae tranquillitatis vere amantis viri in hoc religionis dissidio. An den Papst hatte der König schon im April den Präsidenten Ferrier zu dem Zwecke abgeschickt, um demselben die rechtliche Ungültigkeit des Concordats und die fortdauernde Rechtsbeständigkeit der alten gallikanischen Freiheiten nachzuweisen, und hierdurch den Papst zu einem gutwilligen Zurücktreten von demjenigen, was die Stände als unbefugt erkannt hatten, zu bestimmen. Unter Leitung des Johann Montluc, Bischofs von Valence, schrieb Katharina einen Brief an den Papst, daß diejenigen, welche sich von der römischen Kirche abgesondert hätten, keinen Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses verwürfen, und man sie daher mit der katholischen Kirche wieder vereinigen könne, wenn man in dieser zeitgemäße Reformen vornähme, den Genuß des Abendmahls unter beiden Gestalten wieder herstelle, und nicht die Autorität der Schrift dem Kostnitzer Concile unterordne, das Frohnleichnamsfest abschaffe, die Muttersprache im Cultus einführe u. s. w. Dagegen hielt Pius IV. am 2. Junius ein Consistorium und bestimmte in demselben den Kardinal Hippolytus von Este, gewöhnlich der Kardinal von Ferrara genannt, zum Legaten von Frankreich, zu dessen Vollmachten auch die eines Großinquisitors neben den bereits zu diesem Amte bestimmten Kardinälen von Lothringen und von Tournon kamen. Außer den Papisten und Calvinisten gab es noch eine dritte Partei, nämlich die der Gemäßigten und Vermittelnden, die zwar die Nothwendigkeit gewisser Verbesserungen in der Kirche anerkannten, aber das Ungestüm der sogenannten neuen Prediger nicht billigten. Sie suchten nach Mitteln, wie die Kirche auf den Grund der h. Schrift und nach dem Muster der Urkirche mit möglichster Beibehaltung der Ueberlieferungen des Alterthums aufzubauen, und beide Theile zur christlichen Eintracht und Einheit zurückzuführen seien. Dieser Ansicht waren der König von Navarra, die Königin Mutter, der Bischof von Valence, der Kanzler l'Hospital, der königliche Rath

Paul de Foix, unter den Sorbonnisten vorzüglich d'Espense und der Abt Selignac. Die ersten Rollen fielen darunter dem Kanzler und dem Bischof von Valence zu. In den ersten Tagen des August setzte Montluc im Auftrage der Königin eine Vorstellung auf, in welcher der Papst um unmittelbares Eingreifen angegangen ward. Der Papst soll alle diejenigen, die das apostolische Symbol und die darauf sich beziehenden Bestimmungen der sechs ersten ökumenischen Concilien annehmen, als Glieder der allgemeinen Kirche anerkennen, diese aber dem Gehorsame des h. Stuhles sich unterwerfen. Bis ein allgemeines Concil diesen Vorschlag bestätigt, soll unterdessen der Papst aus eigener Machtvollkommenheit Reformen vornehmen, das Abendmahl unter beiden Gestalten gestatten, das Psalmensingen, sowie das Vorlesen des Evangeliums, der Epistel, des Glaubensbekenntnisses bei der Messe in der Muttersprache anordnen u. s. w. Es ist zweifelhaft, ob dieses Actenstück dem Papste wirklich vorgelegt worden ist. Die Mehrzahl der Bischöfe zeigte sich durchaus nicht geneigt, sich als Nationalconcil zu benehmen und wollte, mit Ausschluß aller Discussionen über die Lehre, nur auf Berathungen wegen der Abstellung eingerissener Mißbräuche eingehen. Es war aber überall kein Mann da, der die Bedürfnisse der französischen Kirche in ihrer Tiefe aufgefaßt hätte. Von der Königin Mutter und Navarra ging das Gesuch an den Herzog Christoph von Württemberg und die übrigen protestantischen Fürsten in Deutschland, etliche gelehrte, gottesfürchtige und friedfertige Theologen zur Ausgleichung der streitigen Meinungen nach Poissy zu senden. Der Herzog Christoph von Würtemberg sandte am 12. Junius einen Gesandten an den König von Navarra ab, sandte ein Exemplar der Augsburgischen Confession, einen Abdruck des neuen würtembergischen Glaubensbekenntnisses und verschiedene andere Bücher der lutherischen Theologie mit, und empfahl sie dem Könige zu ernstlichem Studium. Zur Durchführung einer Reformation empfahl er ein Nationalconcil. Durch denselben Gesandten überschickte Christoph auch dem Herzoge von Guise die Augsburgische Confession nebst dem Bekenntnisse der Würtem-

bergischen Theologen vom Abendmahle, und ließ ihm ans Herz legen, der evangelischen Religion sich nicht zu widersetzen, bevor er diejenigen Lehrsätze reiflich geprüft habe, welche er verfolge. Fünf deutsche Theologen, drei Würtemberger und zwei Pfälzer, reisten ab, um an den Verhandlungen zu Poissy Theil zu nehmen, kamen aber zu spät.

Am 9. September 1561 nahm das Religionsgespräch in dem großen Refectorium der Nonnen zu Poissy seinen Anfang. Es war der Wille des Königs, daß hier von der Reformation der Kirche gehandelt werden sollte. Der Kanzler l'Hospital sagte in seiner Rede, in ihrer Lage wolle es ihnen nicht geziemen, auf das allgemeine Concil zu warten, das möglicherweise stattfinden werde, aber nicht so bald, als ihre Verhältnisse es erforderten. Diejenigen, welche man Anhänger der neuen Religion nenne, habe man nicht als Feinde zu betrachten, sondern dieselben seien Christen, seien getauft, wie sie; man solle sie nicht ungehört verdammen, sondern freundlich auf den rechten Weg zurückzuführen suchen. Die Regierung wolle eine Reformation nicht nur in der Disciplin, sondern auch in der Lehre, nach Thuanus, ut emendentur quae in disciplina ac doctrina depravata sint. Zwölf reformirte Prediger und 22 Abgeordnete der Gemeinden in den Provinzen nahmen an dem Religionsgespräche Theil, und nahmen barhaupt ihren Platz außerhalb der Schranken. Die anwesenden Geistlichen und Theologen beschlossen, die Protestanten sollten nur auf zwei Punkte antworten, nämlich über die Kirche und das Abendmahl. Die Meinung einiger, man solle ihnen ein Glaubensbekenntniß zur Unterschrift vorlegen, und sie bei Weigerung derselben für Häretiker erklären, und damit das Religionsgespräch schließen, ward verworfen. Nachdem die Protestanten die Forderung gestellt hatten, die Bischöfe sollten bei dem Gespräche Partei und nicht Richter sein, der König solle mit seinen Staatsräthen präsidiren, die Streitpunkte sollten allein nach dem Worte Gottes entschieden werden, nahm Theodor Beza, von seinen Genossen zum Sprecher erwählt, das Wort und entwickelte die reformirte Lehre vom Nachtmahle. Große Bewegung entstand,

als Beza über die Gegenwart Christi sagte, sein Leib sei von dem Brote und dem Weine so weit entfernt, wie der oberste Himmel von der Erde, aber nichts destoweniger würden wir auf eine geistige Weise und mittelst des Glaubens desselben theilhaftig. Am Schlusse überreichte Beza nochmals förmlich ein Exemplar des bereits früher übergebenen Glaubensbekenntnisses der reformirten Gemeinden. In ihrer Sitzung vom 15. September approbirte die Prälatenversammlung zu Poissy den Jesuitenorden, welcher sich seit zehn Jahren um seine Anerkennung in Frankreich vergeblich bemüht hatte. (Im Januar 1551 hatte Heinrich II., auf Empfehlung des Kardinals von Lothringen, den Jesuiten die Errichtung eines Collegiums in Paris gestattet, aber das Parlament, der Bischof von Paris und die theologische Facultät waren gegen den Orden. Die Facultät insbesondere bezeichnete die neue Gesellschaft als in Hinsicht des Glaubens gefährlich, den Kirchenfrieden störend und überhaupt mehr zum Zerstören, als zum Aufbauen geschickt. Die Approbation wurde am 13. Februar des folgenden Jahres registrirt, wobei die Gesellschaft unter dem Namen Collège de Clermont, wie ihr Collegium in der Straße des h. Jakob hieß, eingetragen wurde. Als der Kardinal von Lothringen mit seinem Vetter, dem Herzoge von Lothringen, zu Pont-a-Mousson ein Collegium und eine Universität errichtete, stellte er beide Anstalten unter die Leitung der Jesuiten.) Am 16. September ging die zweite Sitzung vor sich, auf welcher der Kardinal von Lothringen eine Rede über die Kirche und die Gegenwart Christi im Nachtmahle von vermittelndem Standpunkte aus hielt, worauf auf die Bitte des Beza den Predigern vom Könige ein Tag zur Antwort gewährt wurde. Wenige Tage nach der zweiten Verhandlung der Prälaten mit den Predigern hielt Hippolyt von Este, genannt der Kardinal von Ferrara, seinen feierlichen Einzug in St. Germain. Er kam mit den Vollmachten eines päpstlichen Legaten, und seine Aufgabe im Allgemeinen war, den kirchlichen Neuerungen entgegenzutreten. Hierbei aber hatte er es nicht nur mit den Ketzern, sondern auch mit der gallikanischen Kirche selbst zu thun. Im

Gefolge des Legaten war Jakob Lainez, General der Jesuiten. Die Königin bestand auf der Fortsetzung der Conferenzen und gab nur darin nach, daß die bisherige Oeffentlichkeit wegfallen, und der König nicht mehr beiwohnen sollte. So wurde denn die dritte Sitzung am 24. September in einem kleinen Saale des Klosters, im Priorzimmer gehalten. Den zwölf Predigern hatte man diesmal Sitze angewiesen, die weltlichen Deputationen der Gemeinden waren aber gar nicht zugelassen worden. In einem fast anderthalbstündigen Vortrage erwiderte Beza die Rede des Kardinals in der vorigen Sitzung. Sein Vortrag handelte von der Kirche, welche er als die Gemeinde der Erwählten erklärte, unter welcher das Wort Gottes gepredigt und die Sacramente rein verwaltet würden, wo Nachfolge der Lehre und der Personen, ordentliche und außerordentliche Berufung sei. Indem Beza das Sacrament zum Begriffe der Kirche rechnete, was die gallikanische Confession nicht thut, kehrte er sich mehr dem Positiven zu. Die außerordentliche Berufung zum Kirchendienste suchte er mit dem Beispiele der alttestamentlichen Propheten und des Paulus zu rechtfertigen. Von den Concilien behauptete er, daß sie irrten. Im Auftrage von Katharina luden Montluc und d'Espense Beza und des Gallars zur Besprechung in ein Privathaus ein, und man entwarf eine Formel über das Abendmahl, die dann als Grundlage der Verhandlungen beiden Theilen vorgeschlagen werden könnte. Als aber Beza und Gallars dieselbe ihren Collegen mittheilten, ward sie von denselben, als zu unbestimmt und zweideutig gefaßt, allgemein verworfen und der Beschluß gefaßt, bei nächster Veranlassung die reformirte Ansicht über den Gegenstand nochmals mit aller Entschiedenheit zu betonen. In der Sitzung vom 26. September bezog sich Beza auf die vom Kardinal von Lothringen in der vorigen Sitzung zur Grundlage einer Verständigung in der Lehre vom Nachtmahle empfohlene würtembergische Confession und bemerkte dabei, wenn dieses der Wille der übrigen Prälaten auch sei, so sei zu erwarten, daß sie die Verdammung der Transsubstantiation zulassen würden, welche von allen reformirten Kirchen sowohl in Deutsch-

land als anderwärts verworfen werde. Gelegentlich warf Beza den hohen Geistlichen vor, ihre Stellen erkauft zu haben. Darauf hielt der aus Zürch anwesende Peter Marthr über das Nachtmahl einen Vortrag in italiänischer Sprache, wie die Königin Mutter es wünschte, und trug die Lehre von Zwingli vor. Endlich erhielt Lainez das Wort, welcher auch italiänisch sprach und die römische Lehre vom Nachtmahle entwickelte. Er nannte die Protestanten Affen, Füchse, Ungeheuer, die man an das vom Papste angekündigte Concil verweisen solle. Die Königin habe kein Recht, Sachen zu untersuchen, die vor den Papst, die Kardinäle und die Bischöfe gehörten. Es sei unrecht, während ein allgemeines Concil gehalten werde, auf königlichen Befehl ein Privatcolloquium zu halten. Der Kardinal von Ferrara ließ seine Rede ins Französische übersetzen und drucken. Einige Tage nach dieser Sitzung ließ Katharina zu St.-Germain einen Ausschuß von fünf Theologen beider Theile zusammentreten, um zu versuchen, ob nicht eine Formel gefunden werden könnte, in welcher der Gegenwart des Leibes Christi so gedacht würde, daß es beiden Theilen möglich wäre, sich dabei zufrieden zu geben. In drei Conferenzen vom 29. September an wurde eine Formel zu Stande gebracht, welche indessen die Sorbonnisten, die alsbald eine Abschrift zur Prüfung erhielten, für ungenügend, verfänglich und ketzerisch erklärten. Das war der Ausgang des Religionsgesprächs zu Poissy, weil man die eigentliche Aufgabe, die Vereinigung der Gemeinde- und Kirchenverfassung, zur Rede zu bringen unterließ. (Hist. eccl. I, 471 ff. Thuanus, II, 12 ff. La Place, Commentaires, lib. 7. Baum, Theodor Beza, II, 4. 2.) Auf Befehl des Königs stellten zu Poissy Lehrer der Theologie und des kanonischen Rechts für kirchliche Disciplin 77 Punkte auf, welche man durch den Papst bestätigen lassen wollte, indem man dabei keineswegs beabsichtige, sich vom heiligen apostolischen Stuhle zu trennen, worüber Hist. eccl. I, 617. bemerkt wird, diese ganze eingebildete Reformation sei auf dem Gespräche schriftlich aufgesetzt, aber niemals ausgeführt worden. Der Hauptpunkt, die Lehre betreffend, sei darin auf keine Weise berührt, sondern man

habe nur einen Weg gesucht, das Uebel unter irgend welchem eiteln Scheine des Guten festzustellen. Durch den am 21. October zu St.-Germain vollzogenen Vertrag, gewöhnlich der Contract von Poissy genannt, verpflichtete sich der Klerus, 17 Mill. Livres in 16 Jahren an den König zu zahlen, wofür sich dieser zum Schutze der katholischen Religion im ganzen Reiche und der Geistlichkeit im ungestörten Gebrauche ihrer Kirchen verpflichtete. Eine Gesandtschaft von dem Papste und dem spanischen König Philipp II. vermochte die Katharina, Geistliche und Theologen zu dem Tridentinischen Concile zu senden. Am 3. November erschien ein Edict, welches die Zurückgabe der bis dahin weggenommenen Kirchen bei Lebensstrafe gebot. Der Bischof von Troyes, Johann Anton Caraccioli, welcher Calvin's Lehre predigte, ward vom Könige abgesetzt. Der Decan der theologischen Facultät schrieb den Baccalauren vor, sich bei ihren Disputationen der lutherischen Zeugnisse zu enthalten, sich nicht auf die Autorität des Faber Stapulensis, Erasmus, Cajetanus zu berufen, lateinisch zu disputiren. Am 5. August 1561 verwarf sie mehrere Sätze und Bücher von Johann von Montluc, Bischof von Valence. Dagegen hielten die Reformirten 1561 eine Generalsynode zu Poitiers, die zweite ihrer in Frankreich gehaltenen Synoden, worauf beschlossen wurde, dem Könige eine Protestationsschrift wider das Tridentiner Concil einzureichen. Um dieselbe Zeit gab Calvin seine Vorlesungen über den Propheten Daniel heraus, welches Buch er seinen französischen Glaubensgenossen widmete, die er in einem ausführlichen Sendschreiben, welches demselben vorgedruckt ist, zur Geduld in Leiden und zum entschiedenen Ausharren bei dem reinen, dereinst zum sichern Siege bestimmten Glauben auffordert. „Indem, sagt er daselbst, jener priesterliche Heliogabal zu Rom mit seiner rothen, blutgierigen Schaar und seinen gehörnten Bestien seine wüthenden Angriffe auf Christus richtet, und von allen Seiten her seine Hülfstruppen zusammen entbietet aus dem Pfuhle seines faulen Klerus, der insgesammt, wenn auch nicht an gleicher Tafel schwelgt, doch die Brocken, von welchen er sich nährt, aus demselben Topfe schöpft, die

ganze Hölle mit ihren Furien zum Kampfe herauskommt, wird dann Gott im Himmel die Hände in den Schooß legen, und seine Sache Preis geben und verrathen? Hätte Gott nur nicht Verheißung gethan, so wäre vielleicht ein gerechter Grund zur Furcht und zu stetem Schwanken vorhanden; aber er hat ja so oft bezeugt, daß den Bekennern des Reiches Christi seine Hülfe niemals fehlen werde, und es ist darum die einzig richtige Regel für unser Handeln, daß wir auf diese Zuversicht uns stützen. Hinfort wird es unsere Aufgabe sein, meine theuern Brüder, daß ein Jeder nach Maßgabe seiner Kräfte und seines Berufes für die Wiederherstellung der wahren Religion wirke."

Der Hof war indessen weit entfernt, von seinem bisherigen Duldungs- und Vermittelungssysteme abzugehen. Ungewohnt, eine andere als die erste Rolle zu spielen, verließen die Guisen einen Hof, wo ihnen Personen und Verhältnisse zuwider waren. Ein Baccalaureus der Theologie, Johann Tonquerel, vertheidigte bei einer Disputation im Collegium Harcourt den Satz, daß der Papst, als Inhaber der obersten geistlichen und weltlichen Gewalt, einen seinen Geboten ungehorsamen Fürsten absetzen könne, und mußte dafür sammt der Facultät öffentlich Abbitte thun. Bald nach Neujahr 1562 nahmen die Conferenzen zu St.-Germain ihren Anfang, um ein Mittel, das Reich zu beruhigen, auszufinden. L'Hospital sagte in seiner Rede an die Stände, der König frage sie, um zu untersuchen, ob es für ihn heilsamer sei, die Versammlungen zu erlauben oder zu verbieten. Es sei nicht nöthig, bei dieser Berathung über die Religion selbst zu bestimmen, welche von beiden besser sei, sondern es handle sich nur um die Einrichtung des Staates. Viele könnten Bürger sein, die keineswegs Christen seien, und wer von dem Schooße der Kirche entfernt sei, höre nicht auf ein Bürger zu sein, und wir könnten mit dem im Frieden leben, der mit uns nicht denselben Gottesdienst besuchte. Staat und Religion seien zwei ganz verschiedene Gegenstände, und man könne ein guter Bürger sein und ein schlechter Christ. Wenn wir den edeln l'Hospital auf dem Standpunkte einer einseitigen und bodenlosen Politik be-

treffen, so müssen wir den Grund davon nicht sowohl in seinem Charakter, als in der kirchlichen Parteisucht suchen, welche Religion und Kirche als der Wohlfahrt des Staates hinderlich darstellte. Man beschloß, von dem Juliedicte etwas nachzulassen, und den Protestanten die Freiheit der öffentlichen Predigt zu gewähren. Darauf erschien das Edict vom 17. Januar, welches bis zur Entscheidung des allgemeinen Concils oder bis zu eigener Abänderung alle frühern Strafbestimmungen für diejenigen gottesdienstlichen Versammlungen suspendirte, welche bei Tageszeit und ohne Waffen außerhalb der Stadt gehalten würden, und auch ausdrücklich die Hoffnung und Absicht des Königs hervorhob, seine sämmtlichen Unterthanen dereinst mit Gottes Gnade in einem einzigen Pferche wieder vereinigt zu sehen. Die Protestanten sollten das den katholischen Geistlichen Entwendete zurückerstatten, ferner keine Bilder, Bildsäulen und Kreuze zerstören. Wer dagegen handle, verwirke das Leben. Innerhalb der Städte sollte den Protestanten keineswegs erlaubt sein, gottesdienstliche Versammlungen zu halten, inzwischen sollte ihnen, bis die Religionsstreitigkeiten durch ein allgemeines Concil beigelegt, oder sonst durch den König ausgeglichen seien, gestattet sein, außerhalb der Städte sich zu versammeln. Die Magistrate sollten sie vor Unrecht schützen. Beide Parteien sollten gegen einander keine Schmähreden gebrauchen. Bei den Synoden, Gesprächen, Consistorien der Protestanten sollten Magistratspersonen zugegen sein, und ihre disciplinarischen Verordnungen sollten nöthigenfalls durch die Magistrate bestätigt werden. Sie sollten keine Geldsammlungen veranstalten, und die protestantischen Geistlichen sollten den Magistratspersonen versprechen, nichts gegen das Nicänische Symbol und die Bücher des Alten und Neuen Testaments zu lehren. Am 28. Januar ward ein neues Religionsgespräch im Schlosse zu St.-Germain eröffnet, wo man auch wegen der Bilder einen Beschluß fassen wollte, daß nämlich alle Bilder von dem Altare entfernt werden sollten, mit Ausnahme des Crucifixes. Beza aber hielt eine heftige Rede wider die Bilder in der Kirche und wollte auch das Crucifix vom Altar

entfernt haben, auf welchem es doch beständig gestanden hatte, so lange es christliche Kirchen gab, und der Beschluß unterblieb. Am 15. Februar hatte der Kardinal von Lothringen mit dem würtembergischen Theologen Brenz zu Elsaßzabern eine Unterredung über die Messe, die geistliche Gewalt und über die Fragen, ob die Calvinisten für Ketzer zu achten, und ob und wie sie zu bestrafen seien, wie eine christliche Vergleichung zu machen sei, ob durch das Concil zu Trient oder durch ein Colloquium. Am 13. November 1562 kam der Kardinal von Lothringen mit den französischen Bischöfen in Trient an, um daselbst die Grundsätze der gallikanischen Kirche zu vertreten. Es hieß, der Kardinal werde in Trient mit sehr wichtigen Reformationspunkten hervortreten, er gehe sogar damit um, auch in der Papstwahl Veränderungen zu beantragen, so daß auch den nichtitaliänischen Völkern ihr Antheil zukäme. Theils vor den päpstlichen Legaten besonders, theils in öffentlicher Versammlung erklärte der Kardinal für die Hauptaufgabe des Concils, durch einträchtiges Zusammenwirken zur Befriedigung der Protestanten eine durchgreifende Reformation einzuleiten. Lansac überreichte im Namen seines Königs 34 Reformationsartikel über regelmäßiges Predigen, Verfertigung eines guten Katechismus, Beten und Singen in der Muttersprache bei der Messe, Gestattung des Kelches im Abendmahle, Herstellung der bischöflichen Gewalt in voller Ausdehnung, bischöfliche Synoden für jedes Jahr, erzbischöfliche von zwei zu drei Jahren, allgemeine alle zehn Jahre u. s. w. (Le Plat, V, 631 ff.)

Um diese Zeit waren in Frankreich 2250 constituirte reformirte Gemeinden. Am 25. April 1562 wurde zu Orleans die dritte reformirte Nationalsynode gehalten, auf welcher den Geistlichen die Gebete bei der Beerdigung der Todten untersagt wurden und verordnet wurde, daß jedes auf die Religion bezügliche Buch vor dem Drucke dem Consistorium vorgelegt werden solle. Während der Zeit gingen die Reformirten weiter, bemächtigten sich an mehreren Orten der Kirchen mit Gewalt, trieben die katholischen Geistlichen heraus und zerstörten Bilder und Altäre

als götzendienerischen Gräuel. Am Sonntagmorgen den 1. März 1562 kam der Herzog Franz Guise mit seinem Gefolge nach dem Städtchen Vassy in Champagne und besuchte die Messe, während die Hugenotten in einer benachbarten Scheuer ihre gottesdienstliche Versammlung hielten. Dieselben sangen so laut, daß der Meßpriester anhalten mußte, und als der Herzog hinschickte und die Hugenotten bitten ließ, mit ihrem Gesange bis nach Vollendung der Messe anzuhalten, sangen dieselben noch lauter, worüber der Herzog dergestalt in Zorn gerieth, daß er mit gezogenem Degen nach dem Versammlungsorte der Hugenotten stürzte, um die Versammlung auseinanderzutreiben. Als ein Steinwurf das Gesicht des Herzogs dergestalt verwundete, daß das Blut floß, so war dieses für sein Gefolge das Signal, über die Hugenotten herzufallen und unter denselben ein Blutbad anzurichten. Das Blutbad von Vassy war das Signal zum Bürgerkriege. Am 7. April schrieb Condé an die reformirten Gemeinden des Reiches und forderte sie auf, Bewaffnete zu stellen oder Geld zu senden. An das Parlament richtete er eine Erklärung, er habe nothgedrungen zu den Waffen gegriffen, um den König und dessen Mutter aus einer unwürdigen Gefangenschaft zu retten, und die von den Triumvirn bedrohte Religionsfreiheit, namentlich das Januaredict zu schützen. In ihren Bundesartikeln vom 11. April sprachen die Protestanten aus, daß ihre Erhebung einzig der Befreiung des Königs und der Handhabung seines Edicts gelte. Den Prinzen von Condé ernannten diese Artikel, als gebornen Rath der Königs und Beschützer der Krone, zum Haupte des ganzen Unternehmens, welches jedoch vielmehr unter der Leitung des einsichtsvollen Coligny stand. Am 1. Junius verließen vier Befehlshaber, Anton von Navarra, jetzt ein Gegner der Hugenotten, der Connetable, der Herzog von Guise und S. André mit ihrer Streitmacht Paris. Spanische, deutsche und Schweizertruppen zogen zur Hülfe der Katholischen heran. Auf der andern Seite stürzten sich hugenottische Schaaren, Psalmen singend und alttestamentliche Sprüche von der Vernichtung des Götzendienstes im Munde, auf Crucifixe, Bilder, Reliquien und heilige Gefäße;

es ward zerstört, was den Katholiken verehrungswürdig war. Die Leiber der Heiligen wurden aus ihren Gräbern gerissen und verbrannt; aus ihren bleiernen Särgen wurden Kugeln gegossen. Die ehrenfeste Disciplin, wie sie eine Zeit lang in Condé's Lager und zum Theile in den größern Städten gehandhabt wurde, wo Morgengesang, Predigt und Abendsegen vorgeschrieben war, wo kein Spiel, kein Fluch, kein unzüchtiges Weib geduldet wurde, und auf Plünderung der Tod stand, blieb den Streifschaaren in den Provinzen fremd. Wie im Südwesten Blaise von Montluc, der Bruder des Bischofs von Valence, gegen die Hugenotten, so wüthete am Rhone Adrets gegen die Katholiken; am heftigsten wurde gegenseitig gegen die Geistlichen gewüthet. Die Hugenotten machten in Orleans die Kirche des h. Kreuzes zu einem Pferdestalle, verwüsteten die Kirche des h. Martin zu Tours und verbrannten seinen Leichnam, plünderten und verbrannten das Kloster zu Clugny mit seiner an Manuscripten reichen Bibliothek. Der Monat Julius brachte eine Reihe von königlichen Edicten und Parlamentsbeschlüssen. Am 7. Julius wurden alle Geistlichen vom Bischofe bis zum Dorfpfarrer herab, die es mit den Hugenotten hielten, ihrer Beneficien für verlustig erklärt, am 9. und 13. Julius wurde den Gliedern der Universität, darauf allen königlichen Beamten im ganzen Reiche die Ablegung des Glaubensbekenntnisses von 1542 eingeschärft; durch ein Edict vom 13. Julius wurden den Bürgern und Bauern die Waffen gegen die Plünderer der Kirchen und die Besucher der Conventikel in die Hände gegeben; ein Edict vom 27. Julius erklärte alle, welche die Waffen trügen, für Hochverräther. Das Parlament erließ einen Befehl auf Verhaftung und Güterbeschlag gegen den hugenottischen Adel. Auch Todesurtheile sprach das Parlament aus. Am 7. November 1562 setzte die theologische Facultät die Bücher des Bischofs von Valence und den Katechismus von Boutheiller auf das Verzeichniß verbotener Bücher; am 15. Junius 1567 verwarf sie die 1566 von René Benoit, ihrem Mitgliede und Pfarrer zu St. Enstache, herausgegebene, der Genfer sehr ähnliche Bibelübersetzung.

Fast in allen Theilen Frankreichs erlitten die Hugenotten Ver-

luste, als das Bündniß, welches Condé mit der Königin Elisabeth am 20. September zu Hamptoncourt schloß, ihrer Sache aufhalf. Bei der Belagerung von Rouen wurde König Anton von Navarra am 15. October tödtlich verwundet, und der Herzog von Guise erhielt bei Orleans durch den Hugenotten Poltrot einen Schuß, an welchem er am 24. Februar 1563 starb. Guise ward mit fast königlicher Pracht begraben, und ihm zu Rom in der päpstlichen Kapelle eine Todtenfeier gehalten. Nachdem Poltrot auf Coligny und Beza, als die Urheber seines Verbrechens, namentlich auf den erstern bald bekannt, bald aber wieder geleugnet hatte, ward er zu Paris mit glühenden Zangen gezwickt und geviertheilt. Was das Bekenntniß auf Beza anbetrifft, so soll derselbe in einer Predigt gesagt haben, es sei eine große Heldenthat, wenn einer den Herzog von Guise in der Schlacht tödte. Am 12. März 1563 wurde der Friede vor Orleans abgeschlossen und am 19. von Amboise aus in Form eines Edictes verkündigt. Dem hugenottischen Adel auf denjenigen Gütern, welche Obergerichte hatten, sollte der freie und öffentliche Gottesdienst zugestanden werden; die andern, welche nur die niedere Gerichtsbarkeit hätten, sollten nur Bethäuser haben. In jeder unmittelbaren Präfectur sollte den Hugenotten eine Stadt zum öffentlichen Gottesdienst angewiesen werden; auch sollten sie in allen den Städten die freie Religionsübung haben, wo sie dieselbe bis zum 7. März gehabt hätten. Nur zu Paris und in seinem ganzen Bezirke sollte ihnen keine gottesdienstliche Versammlung gestattet sein. Uebrigens wurde den Hugenotten eine allgemeine Amnestie bewilligt, und im Eingange des Friedensedictes der Religionszwiespalt des französischen Volkes als eine Krankheit dargestellt, deren Heilung man von den Wirkungen der Zeit und den Früchten eines guten, heiligen und freien allg. oder Nationalconcils zutrauensvoll erwarte. Im Ganzen war dieser Friede für den Adel weit günstiger, als für das Volk. Die Zahl der in den einzelnen Bezirken zu bestimmenden Orte mit Gottesdienst belief sich auf 75. Zu dem, was ihnen in dem Frieden bewilligt war, baten die Reformirten um Gültigerklärung ihrer Ehen und

um Zulassung zu den Staatsämtern. Um die Katholiken zufrieden zu stellen, verbot der König den Reformirten das Arbeiten in offenen Buden an katholischen Festtagen, sowie den reformirten Gottesdienst an seinem Hoflager, in seinem Gefolge und in allen königlichen Häusern. Eine königliche Verordnung von 1563 schärfte die pünktliche Entrichtung der Zehnten und anderer Abgaben an die Geistlichen ein. Aber daneben erklärte der König, nachdem er am 27. Junius volljährig geworden war, am 17. August vor dem Parlamente von Rouen, strenge Strafe werde jeder Verletzung des Edictes folgen, das den Frieden verbürgen solle, bis durch ein General- oder Nationalconcil eine so gute und heilige Reformation geschehen sei, daß er alle seine Unterthanen in der Furcht Gottes vereinigt sehe, oder bis von ihm anders verordnet werden würde. Es erschien vor dem Könige eine Gesandtschaft vom Papste, vom Könige Philipp II. von Spanien und vom Herzoge von Savoyen, um ihn zur Promulgation der Tridentiner Decrete in seinem Reiche zu vermögen, und sich zu diesem Zwecke auf den 22. Januar 1564 zu Nancy zu einer allgemeinen Versammlung der christlichen Fürsten einzufinden, auf welcher von denselben die Tridentiner Decrete beschworen und gemeinschaftlich über Vertilgung des Giftes der Ketzerei berathen werden sollte. Die Gesandtschaft wurde aber mit einer zweideutigen Antwort entlassen. Als der Landtag zu Burgund wider das den Protestanten zugestandene freie Versammlungsrecht vor dem Könige durch Johann Begatus, Senator von Dijon, remonstriren ließ, und dieser in einer vor dem Könige gehaltenen Rede und in einer veröffentlichten Apologie darzuthun suchte, daß in einem Reiche keine zwei Religionen zugelassen werden dürften, erschien gegen diese Apologie eine Gegenschrift. Eine Provinzialsynode zu Rheims im November 1564 erließ eine Reihe von Verordnungen, unter welchen eine den Geistlichen das Lehren und Predigen der heiligen Lehre einschärfte. (Labbe, Collect. Conc. XV, 44.) Ein Provinzialconcil zu Cambrai im August 1565 dringt in seinen Verordnungen auf Schulunterricht und Predigt des Wortes Gottes, nahm aber zugleich die Tridentiner Decrete

an, und ließ ein Formular darüber von allen Mitgliedern unterzeichnen. (Labbe, Collect. Conc. XV, 144.) Den Erzbischof von Aix, Johann von Saint-Romain, die Bischöfe Montluc von Valence, Caraccioli von Troyes, Saint-Gelais von Uzès, Regin von Oleron, d'Albert von Lescar und Guillart von Chartres lud Pius IV. nach Rom vor die Inquisition, um sich wegen der ihnen angeschuldigten Ketzerei zu verantworten. Da sie nicht erschienen, so wenig als der seines Kardinalshutes bereits als verlustig erklärte Kardinal Odet von Chatillon, so sprach der Papst das Verdammungsurtheil über sie aus. Pius IV. ließ ferner durch die Inquisition an den Thüren mehrerer Kirchen zu Rom eine Vorladung anheften, welcher zufolge die Königin Johanna binnen 6 Monaten daselbst als Angeklagte in Person erscheinen sollte, widrigenfalls sie und ihre Kinder ihrer gesammten Länder und Güter verlustig sein sollten. Es erfolgte jedoch bald von Seiten des Königs eine kräftige Protestation mit der Forderung der Zurücknahme der gegen Johanna und die französischen Prälaten ergriffenen Maßregeln, worauf der Papst die Sache der Königin und der Bischöfe auf sich beruhen lassen mußte. Unterdessen hielten die Reformirten ihre Synoden. Am 10. August 1563 wurde die Synode zu Lyon unter Leitung des Peter Viret, seit einiger Zeit Prediger an der dortigen Gemeinde, eröffnet. Es wurde den Geistlichen verboten, ein papistisches Mädchen zu heirathen. Ein Abt in Limosin hielt dem Volke Vorlesungen aus der Schrift in französischer Sprache, und reformirte Geistliche billigten es. Diese Geistlichen erhielten eine scharfe Zurechtweisung, das Volk wurde ermahnt, sich mit seinen Geistlichen zu begnügen und der Abt gebeten, sich nach der Ordnung der Kirche Gottes zu richten und zu warten, bis ihn Gott zu einem solchen Amte berufe. Die Gemeinden wurden aufgefordert, einen Bericht über ihre Geschichte aufzusetzen und nach Genf zu schicken. Beza erhielt den Auftrag, eine Protestationsschrift wider das Tridentinische Concil in lateinischer und französischer Sprache zu verfassen, welche an die Geistlichen am Hofe eingeschickt werden sollte, um sie dem Könige zu überreichen. Die reformirten Gemeinden

Frankreichs wurden in acht Provinzen eingetheilt. Es wurden auch die Gutachten über drei Fragen an die Pastoren und Professoren in Genf mitgetheilt, unter andern über die Taufe, worin die Privattaufe für nichtig erklärt wurde, woraus man sieht, daß die Reformirten in Frankreich Genf als ihre Mutterkirche ansahen. Die Synode zu Paris vom 25. December 1565 gab Verordnungen wegen der Nationalsynode. Die Materien sollten zuvor auf Provinzialsynoden erwogen, und von diesen je ein oder zwei Geistliche und ebenso viele Aelteste zu derselben deputirt werden. Die Synode zu Vertueil von Ende September 1567 verordnete, kein Reformirter sollte ein Handwerk treiben, welches Beziehung auf den Götzendienst (das katholische Kirchenthum) habe; die Gemeinden oder die Provinz sollten die Familie eines verstorbenen Geistlichen unterhalten; die Ehen sollten vor der Predigt eingesegnet werden. Die Synode zu Rochelle vom 2. April 1571 unter dem Vorsitze von Beza erklärte unter den verschiedenen Ausgaben der Confession diejenige für die echte, welche anfange: Nous croyons qu'il n'y a qu'un seul Dieu, und welche von der ersten Synode zu Paris den 25. Mai 1559 aufgesetzt worden sei. Die Meinung derjenigen wurde verworfen, welche die Theilnahme an der Substanz Jesu Christi im Abendmahle, wie die Confession dieselbe lehre, nicht annehmen wollten. Die Synode wäre nicht der Meinung derjenigen welche sagten, daß wir nur seiner Verdienste und der Gaben theilhaftig würden, die er uns durch seinen Geist mittheile, ohne daß er selbst der Unserige werde; sondern sie bete im Gegentheile das große übernatürliche und unbegreifliche Geheimniß der reellen und kräftigen Wirksamkeit Jesu Christi in uns an, wie es der Apostel Paulus in seinem Brief an die Epheser bezeichne, daß wir nämlich theilnehmen an dem Leibe Christi, der für uns dahingegeben sei, und an seinem Blute, das für uns vergossen sei, und daß wir Fleisch seien von seinem Fleische und Bein von seinem Beine, indem wir ihn und alle seine Gaben mit ihm in uns aufnähmen, der mittelst des Glaubens durch die Wirksamkeit und unbegreifliche Kraft des h. Geistes in uns erzeugt würde. Weiter wurde verordnet, daß

jährlich wenigstens zwei Provinzialsynoden gehalten werden sollten. Die Sitte einiger Kirchen in Languedoc, Geistliche und Aelteste unmittelbar durch die Gemeinde erwählen zu lassen, wurde verworfen. Es wurde auch eine Apologie der reformirten Lehre beschlossen, deren theilweise Ausführung Beza übernahm. Die Synode zu Nismes vom 6. Mai 1572 verordnete, von benachbarten Gemeinden sollten Geistliche und Aelteste jährlich viermal zum Colloquium sich versammeln; man sollte künftig für Kirchensenat Consistorium sagen. Der Besuch des Theaters wurde verboten. Die Geistlichen wurden aufgefordert, die merkwürdigsten Ereignisse in ihren Gemeinden aufzusetzen und nach Lyon zu schicken. Endlich wurde die fünfte Kirchenprovinz in zwei getheilt. (Aymon 1, 32 ff.)

Die Sache nahm aber gleichwol einen andern Gang, als es bei diesen Umständen den Anschein gewann. Bei einer Reise, welche Katharina mit dem jungen Könige durch das ganze Reich machte, fiel ihr Blick allenthalben auf zerstörte Kapellen und verstümmelte Bildnisse. Der Widerwille, welchen sie in ihrem Innern wider die Hugenotten hegte, wurde dadurch aufgeregt. Jetzt untersagte Katharina die in ihrer nächsten Umgebung geduldeten hugenottischen Uebungen, und hinfort hörte man keinen Psalmen mehr in den Vorzimmern singen. In der Genovevenkirche trat ein fanatischer Hugenot während der Messe mit gezücktem Dolche vor den Priester, entriß ihm die Hostie und trat sie mit Füßen. Dafür ward er noch an demselben Tage verbrannt. Darauf erfolgte die Zusammenkunft der Katharina mit der Königin Elisabeth von Spanien, ihrer Tochter, zu Bayonne. Im Gefolge der Elisabeth nahm Alba den ersten Rang ein. Hier wurde gegenseitige Hülfe zugesagt an Spanien zu dem Kriege in Belgien, an Frankreich, um die Protestanten zum Gehorsam zurückzuführen, von beiden Seiten, um die Autorität des Papstes festzustellen. Mag das wahr sein oder nicht, bemerkt Thuanus, die Folgezeit bestätigt es. Außerdem soll Alba es als Meinung seines Königs Philipp ausgesprochen haben, man müsse die Protestanten, nach Art der sicilischen Vesper, mit einem Schlage ver-

nichten; auch, ein Lachskopf (Coligny) sei mehr werth als tausend Froschköpfe. Eine Folge dieser Zusammenkunft war das königliche Edict von Roussillon am Rhone vom 4. August 1564, wodurch die den Protestanten im Edicte von Amboise bewilligten Freiheiten sehr eingeschränkt wurden. Die protestantischen Geistlichen sollten nur an den Orten wohnen, welche für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt seien, die Protestanten sollten unter dem Scheine der Synoden keine Zusammenkünfte halten, keine Geldsammlungen veranstalten, keine Volks- und gelehrte Schulen haben u. s. f. Seitdem aber im Jahre 1564 die Jesuiten in Frankreich Aufnahme gefunden hatten, regte sich ein Geist, die Hugenotten wo möglich ganz zu unterdrücken. Zu Dijon bildete sich eine Brüderschaft des h. Geistes, in Champagne stellte sich ihr eine Societé et ligue royale de la noblesse et Etats zur Seite. Die Katholiken von Maine, Mans schlossen sich an und andere mehr. Der Schutz der katholischen Religion und daneben die Erhaltung der Krone für das Haus Valois war der Zweck dieser Vereine. Die Stimmung des katholischen Volks ward immer gereizter, eine weitverbreitete Ermordung der Reformirten fand Statt. Diese erwiderten Gleiches mit Gleichem, wie bei dem Morde der Katholiken und der Zerstörung der Kathedrale zu Nimes, die Michelade genannt, weil die That um die Zeit von Michaelis ausgeübt wurde. Endlich griffen die Reformirten 1567 zu den Waffen und erstritten sich den Frieden zu Longjumeau vom 23. März 1568, welcher den Reformirten das Edict von Amboise in seiner ursprünglichen Gestalt und frei von allem herstellte, was unter dem Namen von Restrictionen, Modificationen, Declarationen und Interpretationen hinzugekommen war. Dieser Friede war aber nicht geschlossen worden um ihn zu halten. Der König beklagte sich, daß die Hugenotten Rochelle, Montauban, Sancerre in ihrer Gewalt behielten, mit dem Prinzen von Oranien und den Rebellen in Flandern in Verbindung ständen. Es wurde den Statthaltern in den Provinzen eine Eidesformel zugeschickt, worin jeder dem Könige Treue und Ergebenheit schwören sollte, so daß er nur auf seinen Befehl die Waffen ergreifen

wolle; die Bewohner von Rochelle aber weigerten sich, diesen Eid zu schwören. L'Hospital unfähig, dasjenige aufzuhalten was kommen sollte, und beim Könige als geheimer Parteigänger der Hugenotten verdächtigt, schied vom Hofe und lebte in halb unfreiwilliger Zurückgezogenheit auf seinem Landgute zu Vignay bei Etampes. Die Brüderschaften und Ligueu waffneten. Condé und Coligny entgingen der Verhaftung durch die Flucht nach Rochelle, woselbst bald nachher auch die Königin von Navarra eintraf. Der Hof verfügte eine Zusammenziehung seiner Truppen und ein königliches Edict verbot für ewige Zeiten allen nichtkatholischen Gottesdienst bei Lebensstrafe und Güterеinziehung, und setzte den protestantischen Geistlichen eine Frist von 14 Tagen, um Frankreich zu räumen. Ein anderes gleichzeitiges Edict entließ alle im Justiz- und Finanzwesen angestellten Hugenotten aus ihren Aemtern, wozu das Parlament bei der Promulgation fügte, daß jeder, der ein öffentliches Amt antrete, schwören solle, in der katholisch-apostolisch-römischen Religion leben und sterben zu wollen. Das Parlament nöthigte alle seine Mitglieder zur Ablegung des römischen Glaubensbekenntnisses, deren Verweigerung die Ausstoßung nach sich zog. Die theologische Facultät verpflichtete ihre Mitglieder auf ein Glaubensbekenntniß ähnlich dem von 1542, und die Universität ward durch eine Verordnung ermächtigt, jeden von seiner Stelle zu entfernen, der die öffentlichen religiösen Ceremonien nicht mitmache. Seit den königlichen Edicten wurde das unbewegliche und bewegliche Eigenthum der Protestanten überall, wo die Katholiken die Herren waren, entweder versteigert oder mit starken Contributionen belastet. Condé fällt in der Schlacht von Jarnac und der sechzehnjährige Prinz Heinrich wird von allen als das Oberhaupt der Partei an des gefallenen Condé Stelle ausgerufen; auch der junge Heinrich von Condé war bei dem Heere. Das Pariser Parlament verdammte am 10. September 1569 den Admiral von Coligny als Rebellen und Hochverräther zum Tode und setzte 50,000 Thaler auf seinen Kopf. Wer der Rebellion und des Hochverrathes schuldig sei, sollte von seiner Schuld los sein, wenn er den Admiral tödte oder lebendig

fange. Dieser Befehl wurde im ganzen Reiche verbreitet, der Fremden willen auch in lateinischer, italiänischer, deutscher, spanischer und englischer Sprache. Jetzt half die englische Königin Elisabeth der Sache der Hugenotten auf, und auch eine Drohung von Seiten Deutschlands, daß das deutsche Reich von dem französischen Bürgerkriege schon geraume Zeit allzusehr gelitten habe, um noch länger müßig zusehen zu können, verfehlte ihre Wirkung nicht, so daß am 8. August 1570 der Friede zu St.-Germain-en-Laye geschlossen wurde, welcher eine allgemeine Amnestie, den Reformirten vollkommene Gewissensfreiheit bewilligte. In jedem Gouvernement wurden zwei Orte für den Gottesdienst der reformirten Gemeinden angewiesen. Die Reformirten sind fähig, alle Würden und öffentlichen Aemter zu bekleiden. Der Friede erklärte seine Verwilligung für ewig und unwiderruflich. Der König meinte es ernst mit dem Frieden. In der Besetzung der Aemter sollte durchaus kein Unterschied in der Religion gemacht werden. Man sollte diejenigen nehmen, die am besten befähigt, die friedfertigsten und ordnungsliebendsten seien. Am 14. October gab der König über die streitige Auslegung etlicher Artikel des Friedensedictes so günstige Verfügungen, als die Hugenotten nur erwarten konnten. Am 12. September 1571 traf Coligny zu Blois ein, wo damals der Hof verweilte, und wurde mit Freundlichkeiten und Gnaden überschüttet. Wenn auch Coligny zeitweise auf seinem Gute zu Chatillon verweilte, er blieb im steten Verkehre mit dem Könige und war der vertrauteste geheime Rath Karl's, der oft unter vier Augen mit ihm berieth. Es bildete sich ein Verhältniß zwischen dem Könige und Coligny, daß der König Coligny seinen Vater, und Coligny den König den besten nannte, den Frankreich seit Jahrhunderten gehabt habe. Kaum war Coligny angekommen, so wurde Cavaignes, der erste Wortführer der Hugenotten, zum königlichen Requetenmeister erhoben. Das System der sogenannten Tiers-parti kam zur Herrschaft, und was im Laufe der zwei nächsten Jahre Bedeutendes in Frankreich geschah, ist durch den Tiers-parti theils ausgeführt, theils wenigstens angeregt oder gefördert worden.

Die Politik von L'Hospital finden wir aber nicht in Anwendung gebracht, mittelst der über die Parteien erhabenen nationalen Idee die Nation durch die in ihr selbst gegebenen Mittel, durch Ständeversammlungen und Nationalconcilien sich ins Gleichgewicht setzen zu lassen, und auf diesem Wege die auf dem kirchlichen Gebiete einander befehdenden Kräfte zur gegenseitigen Duldung zu bringen, und in der höhern Einheit der Nationalität und des Volkswohles zu versöhnen und zu vereinigen. Im Gegentheile wurde nicht nur am 29. April 1572 ein auf gegenseitigen Schutz lautender Vertrag zwischen Frankreich und England unterzeichnet, der seinem ganzen Wesen nach auf Spanien abzielte, sondern Coligny arbeitete auch mit vollem Eifer darauf hin, den König zur Unterstützung des Prinzen von Oranien in den Niederlanden und zum Kriege wider Spanien zu bewegen. Dieser Politik aber traten bei dem Könige die Katharina und des Königs Bruder, der Herzog von Anjou, nachdrücklich entgegen, während wenigstens die Katharina auf die Politik von l'Hospital jedenfalls eingegangen wäre. Coligny aber stellte dem Könige vor, daß er niemals in Wahrheit König sein werde, so lange er nicht die Macht der Mutter in engere Grenzen zurückweise, und den Bruder Anjou aus dem Lande entferne, wozu sich eben durch die Erledigung des polnischen Wahlthrons eine schickliche Gelegenheit biete. Wir wollen annehmen, daß das Bestreben von Coligny auf ein auf demokratischer Grundlage ruhendes Königthum gerichtet war, so war ein solches in den geschichtlichen Verhältnissen Frankreichs keineswegs begründet, und die Herstellung eines solchen konnte nur mit fremder Unterstützung mittelst eines inneren Krieges unternommen werden. Die Politik von Coligny war also keineswegs volksthümlich, wodurch das Widerstreben der strengkatholischen Partei zur Macht kam. Der Papst Pius V. schrieb an die Kardinäle von Bourbon und von Lothringen Breven voll Klagen, bezeichnete den Frieden als einen schmachvollen, in welchem besiegte Ketzer dem Könige abscheuliche, infame, dem katholischen Glauben verderbliche Gesetze vorschrieben, und verpflichtete die beiden Prälaten nebst allen, die es redlich meinten, zu schonungs-

losem Kampfe gegen die Feinde des Herrn. Die Universität erwirkte ein königliches Patent, durch welches aller protestantische Unterricht in ihrem Bereiche verpönt und die alte Verordnung erneuert wurde, daß alle ihre Angehörigen anerkannte Rechtgläubige sein müßten. Zu Rouen, Orange wurden die Protestanten gemordet. Zur Aussöhnung der Parteien wurde am 11. April 1572 der Ehevertrag zwischen Heinrich von Navarra und Margarethe, der Schwester des Königs, zum Abschlusse gebracht, obschon Pius die Dispensation wegen zu naher Verwandtschaft der Verlobten verweigerte und der nach wenigen Wochen nachfolgende Gregor XIII. die Bedingung stellte, daß der Bräutigam zuvor heimlich zur katholischen Kirche übertreten solle. Der junge Heinrich, der Sohn der Johanna, nahm jetzt den Titel eines Königs von Navarra an. Der Tag der Trauung nahete. Coligny, ein zahlreicher hugenottischer Adel, zum Feste geladen, strömte zur Hauptstadt; auch die Guisen fanden sich ein, mit Ausnahme des Kardinals von Lothringen, welcher sich in Rom befand. Am 18. August geschah die Trauung durch den Kardinal von Bourbon in Notre Dame ohne päpstliche Dispensation und ohne daß der Bräutigam der Messe beiwohnte. Jetzt faßten Anjou und Katharina den Beschluß, Coligny, den gefährlichen Mann, der sie beim Könige so ganz beseitigt hatte und jetzt fast ganz allein regierte, aus dem Wege zu räumen. Unter den Hochzeitsgästen befand sich auch die Herzogin von Nemours, Witwe des vor Orleans erschossenen Franz von Guise, in welcher der Haß gegen Coligny ungemindert war. Ihr entdeckte man sich, und die Herzogin sprach wiederum mit ihrem Sohne. Es ward ein Meuchelmörder gedungen, welcher den Admiral durch den Arm schoß. Der König besuchte Coligny, und Coligny legte ihm, falls er sterben sollte, vor allem die Unterstützung der Niederlande gegen Spanien ans Herz. Unterdessen wird der Mordplan nicht nur auf Coligny, sondern auch auf den anwesenden hugenottischen Adel ausgedehnt, und der König durch die Vorstellung, daß Coligny am Ende darauf ausgehe, ihn und seine Familie um die Krone zu bringen, dafür gewonnen, sowie dem

Herzog von Guise die Ausführung desselben übertragen, welche in der Nacht des 24. August auf ein gegebenes Zeichen erfolgt. Volkshaufen schließen sich an, und verbreiten schnell den Aufstand bis in die entferntesten Stadtviertel. Es mordet wer Lust hat und wen jeder will. Am folgenden Tage, den 25. August, ging trotz des königlichen Verbotes, daß durch diesen königlichen Befehl nicht der Religionsfriede beeinträchtigt, sondern nur die verruchte Verschwörung von Coligny und seiner Bundesgenossen vereitelt werden sollte, das Morden in der Hauptstadt seinen Weg fort, bei welchem auch der Philosoph Peter Ramus das Leben verlor. Jesuiten, fanatische Priester und Mönche wirkten auf den Pöbel, und stellten demselben vor, daß ein auf einem Kirchhofe zu Paris blühender halbverdorrter Weißdorn als ein Wunderzeichen des göttlichen Wohlgefallens an dem Morden der Ketzer zu betrachten sei. Von der Hauptstadt verbreitete sich das Morden in den Provinzen, und zu Lyon befand sich unter den Gemordeten Gaudimel, welcher zu den von Marot und Beza übersetzten Psalmen die Melodien geliefert hatte. Was zu Rom und Madrid nach dieser That geschah, war Folge eines auf Sein und Nichtsein hinauslaufenden Principienkampfes. Der Papst Gregor XIII. ließ eine Denkmünze auf das Ereigniß schlagen, auf der einen Seite mit seinem Bildnisse, auf der andern mit einem Engel, der in der einen Hand ein Kreuz und in der andern ein die Ketzer vertilgendes Schwert hielt. Von Wichtigkeit ist aber die Art, wie sich das Parlament bei der Sache benahm. Am Dienstag Morgen, den 26. August, begab sich der König ins Parlament, um einen Lit de justice zu halten, und klagte den Admiral an, sich mit andern Bösewichten verschworen zu haben, ihn, den König sammt dem ganzen Stamm der Valois zu tödten, dann auch Heinrich von Navarra umzubringen und Condé zum Könige zu machen, dieses letztere aber wahrscheinlich nur in der geheimen Absicht, auch diesen demnächst aus dem Wege zu räumen, und dann sich selbst auf den Thron zu setzen. Darauf erfolgte das Parlamentsurtheil, wodurch der Admiral der Verschwörung gegen den König für schuldig erklärt, sein Andenken

der ewigen Schande überantwortet, seine Güter dem Könige zugesprochen, seinen Kindern Adel und Erbfähigkeit entzogen, das Schloß von Châtillon dem Erdboden gleichzumachen, auf der Stätte desselben eine Schandsäule zu errichten, und den Admiral als Strohpuppe an den Galgen aufzuhängen befohlen wurde. Dasselbe Urtheil verordnete auch jährliche Processionen und Gebete am 24. August, um Gott für die Bestrafung der Verschwörer zu danken. Trotz aller Proceduren konnten zur Begründung dieses barbarischen Urtheils keine Thatsachen wider Coligny aufgebracht werden, und die Handlungsweise des Parlaments läßt sich allein daraus erklären, daß es die Politik von Coligny als unheilbringend für Frankreich ansah. Was aber die Gräuelthat an sich anbetrifft, so wurde dieselbe nicht nur von den auswärtigen Fürsten und Völkern verabscheut, sondern sie fand auch unter der französischen Nation allgemeine Mißbilligung. Nicht das französische Volk beging diese Mordthat, sondern der französische Pöbel, aufgereizt durch Jesuiten und fanatische Priester und Mönche, beging dieselbe. Papst Pius sandte den Kardinal Fabio Orsini mit dem Legatenkreuze nach Frankreich, um dem Könige seine feierlichen Glückwünsche zu dem Siege über die Hugenotten darzubringen; allein derselbe fand, daß Alle die That stillschweigend verabscheuten, und als er in den König drang, sein Werk durch die nunmehr neun Jahre hinausgeschobene Verkündigung der Tridentiner Schlüsse zu krönen, wurde dieses von der Hand gewiesen. An eine Vernichtung der Hugenotten war auch nicht zu denken. Tausende von Hugenotten verließen die Heimath und fanden Schutz und Obdach in England, in der Rheinpfalz, in den protestantischen Cantonen der Schweiz, besonders in Genf. Andere flüchteten zu ihren Brüdern im südlichen Frankreich, in die Burgen der Sevennen, die abgelegenen Gegenden der Languedoc, in die Städte Nimes, Montauban, La Rochelle. Auch die gewaltsame Bekehrung der Hugenotten, wobei es die Jesuiten nicht an Eifer fehlen ließen, hatte wenig Erfolg. Die erlauchtesten unter den neuen Convertiten waren die beiden Prinzen Heinrich von Navarra und der junge Condé. Durch ein Edict vom 18. October

erklärte Heinrich die römisch katholische Religion für die einzige, die hinfort in seinen Landen geübt werden dürfe. Er verordnete die Einsetzung des katholischen Klerus in den vollen Besitz seiner frühern Rechte, und gebot die Vertreibung aller protestantischen Prediger, die sich der Abschwörung entziehen würden. Allein die Bewohner von Bearn erklärten das Edict als von ihrem gefangenen Könige erzwungen. Das meiste Glück machte bei der Bekehrung der Bischof von Lisieux, Johann Hennuyer, welcher sich der Ausführung des Mordbefehls in seiner Diöcese widersetzte, worauf die meisten Calviniſten von selbst zur Kirche zurückkehrten. Bei dem neu sich erhebenden Widerstande widerstanden die Städte La Rochelle und Sancerre fast ein ganzes Jahr lang der königlichen Uebermacht, und keine wurde erobert. In beide Städte hatte sich eine große Anzahl protestantischer Geistlicher geflüchtet, welche alles anwendeten, das Volk zur hartnäckigsten Gegenwehr zu ermuntern. Sancerre hielt eine Belagerung aus, welche de Thou mit der von Jerusalem und Numantia vergleicht. Da der englische Minister Burghley mit einer Unterstützung drohete, so gewährte das Edict von Boulogne vom 1. Julius 1573 den Städten La Rochelle, Montauban und Nimes die freie Ausübung der reformirten Religion und dem Adel Hausgottesdienst mit Taufen und Trauungen. La Rochelle, Montauban und Nimes wurden vollkommen als Republiken anerkannt, waren unabhängig von dem königlichen Statthalter der Provinz und hatten eigene Gerichtsbarkeit. Zeigte sich schon hier ein Riß im Staatsleben, so legte sich die Krankheit noch offener in der auftauchenden Partei der Politiker an den Tag, welche auf eine Reform des Staates hinarbeitete, und sich zu diesem Zwecke mit den Hugenotten verband. König Karl starb am 29. Mai 1574 von Gewissensangst gefoltert und den Fluch Frankreichs mit sich nehmend, dessen Segen ihn begleitet hätte, wenn die Politik von Coligny die von l'Hospital gewesen wäre.

Der Herzog von Anjou bestieg unter dem Namen Heinrich III. den Thron von Frankreich, und obschon er sich als den entschiedensten Gegner der Politik von Coligny gezeigt hatte, so war er

doch auch der guisischen Politik abgeneigt und gestattete dem Tiers parti den überwiegenden Einfluß auf sich. Heinrich von Navarra war am 3. Februar 1575 vom Hofe entflohen und darauf zum reformirten Glauben zurückgekehrt, worauf der König im Namen der Politiker am 10. Februar 1575 mit den Protestanten auf einer Versammlung zu Nimes einen förmlichen Bund schloß, welchen sie die Union nannten, und bei welcher Gelegenheit Heinrich von Navarra erklärte, daß er bereit sei, seine Religion zu verlassen, wenn man ihn besser unterrichte und ihn überzeuge, daß sie nicht wahr sei. Die evangelische Predigt wurde in allen unter dem Könige von Navarra stehenden Ortschaften autorisirt, ja, das Verhältniß, welches sich zwischen dem Könige Heinrich III. und Heinrich von Navarra bildete, brachte jenen dahin, die reformirte Religion durch ganz Frankreich freigeben zu wollen, wobei er die Ansicht hegen mochte, daß sich auf diesem Wege die reformirte Partei allmählich an die bestehenden Verhältnisse immer mehr anbequemen werde. Mezerai (Hist. de France III, 334) zählt um diese Zeit vier Parteien unter den Reformirten auf, von denen er zum mindesten zwei (die Interessés und die Politiques, wie er sie nennt) als von eigensüchtigen und weltlichen Motiven beherrscht darstellt, während er auch der dritten keinen großen Einfluß auf die gemeinsame Sache zuschreibt, sondern sie sich völlig dabei beruhigen läßt, wenn man nur ihre eigenen Personen und ihre Gewissensfreiheit, im beschränktesten Sinne des Wortes, nicht antastete. Nur den vierten dieser Bruchtheile, die sogenannten „Consistorialen", erfüllte eine ernste und entschiedene Gesinnung: sie machten die eigentliche echte Fortsetzung der alten Hugenottenart aus. Von diesem Zeitpunkte an beginnt eine lange Reihe von Rücktritten zur katholischen Kirche, um königlicher Gnade, um Ehrenstellen, um zeitlicher Vortheile willen, besonders von Seiten des Adels, der in der ersten Zeit mit so lauter und thätiger Begeisterung sich auf ihre Seite gestellt hatte. Mit dem Eifer des Glaubens und Lebens war zudem auch die Bereitwilligkeit zu den nöthigen Opfern, von denen doch im Grunde der ganze Bestand der Gemeinschaft abhing, hier und

da merklich im Abnehmen begriffen. Als nun am 10. April 1575 eine Gesandtschaft der Reformirten nebst Gesandten der reformirten Schweizercantone und der Königin Elisabeth von England vor Heinrich III. erschien und eine Bittschrift von 91 Artikeln überreichte, gewährte ihnen der König endlich am 6. Mai 1576 das Pacificationsedict von Beaulieu, bei Loches in Touraine, worin den Calvinisten sowol kirchliche als auch politische Gleichstellung mit den Katholiken gestattet wurde, und alle Edicte gegen die Märtyrer des Protestantismus vernichtet, sowie ihre Familien in ihr Vermögen wieder eingesetzt wurden, wodurch namentlich die Gemahlin und Kinder des Admirals Coligny, die lange in der Fremde umherirrten, wieder zu dem Ihrigen gelangten. Dazu sollte innerhalb sechs Monaten zu Blois eine Reichsversammlung abgehalten werden, um allen Beschwerden der Nation abzuhelfen, von denen bei dem Bündnisse der Union ebenfalls die Rede war. (Thuanus LX, 116, LXII, 170.)

Dieses Friedensedict, welches den Reformirten mehr zugestand, als ihnen je früher bewilligt worden war, verursachte eine heftige Reaction, welche von Geistlichen und Mönchen noch mehr entflammt wurde, besonders durch die Jesuiten, welche sich hauptsächlich unter dem Schutze des Guiseschen Hauses in Frankreich immer weiter ausbreiteten und sehr thätige Gehülfen an den Capuzinern fanden, die sich in dieser Zeit (zuerst 1574) in Frankreich anzusiedeln begannen. Man erhob gegen den König die Anklage, daß er die Sache der katholischen Religion verrathe. Immer mehr verbreitete sich die Ansicht, daß er nicht fähig und würdig sei, an der Spitze des Kampfes gegen die Ketzer zu stehen, und man richtete den Blick immer mehr auf diejenige Familie, welche man schon seit längerer Zeit als die Hauptstütze des katholischen Glaubens betrachtete, auf die Guisen, welche bei dieser Gelegenheit darauf hinwirkten, daß nach dem Vorbilde der früher errichteten oder beabsichtigten katholischen Verbrüderungen Ligueu in einzelnen Städten und Provinzen, in Paris, in der Picardie, in Guienne, in der Bretagne, in Nivernais, in der Normandie, unter Begünstigung von Spanien geschlossen wurden.

Man gelobte gänzliche Ausrottung der protestantischen Lehre und Einführung der Tridentiner Glaubensdecrete. Zum Oberhaupte dieser Ligue wurde der Herzog von Guise, der Sohn des ermordeten Franz, erhoben; und der Papst begünstigte dessen Streben nach der Krone von Frankreich. Der König hatte die Reichsstände zum 15. November 1576 nach Blois berufen und eröffnete die Versammlung Anfangs December. Fast alle Abgeordnete waren im Interesse der Ligue gewählt, und am 15. December wurde ein Edict erlassen, daß künftig in Frankreich nur die römisch-katholische Religion, wie sie auf dem Concilium zu Trient bestimmt worden sei, gelten sollte, daß alle Edicte zu Gunsten der Reformirten aufgehoben und alle protestantischen Geistlichen gezwungen seien, bis zu einem gesetzten Zeitpunkte das Königreich zu verlassen. Dadurch gerieth der willenlose König in die Hände der Ligue, und um doch den Schein eigener Herrschaft zu bewahren, blieb ihm nichts Anderes übrig, als sich zum Haupte derselben zu erklären. Um die Tridentiner Beschlüsse in Frankreich zur Annahme zu bringen, empfahlen die Guisen Provinzialconcilien, von denen das erste zu Rouen unter dem Erzbischofe, dem Kardinal von Bourbon, im Februar 1581 gehalten wurde. Am 28. Mai 1581 war eine Versammlung der Kleriker zu Paris, deren Präsident, Renaud de Beaune, Erzbischof von Bourges, sich zum Könige nach Fontainebleau begab, um ihn um Annahme des Tridentiner Concils zu bitten; der König aber entgegnete, diese Sache gehörte vor das Parlament. Eine Synode von 1583 zu Tours, nach Angers verlegt, richtete eine Bittschrift an den König wegen Publication der Beschlüsse des Tridentiner Concils. Dagegen handelte ein Provinzialconcil zu Rheims von 1583 über bischöfliche Visitation, Diöcesan- und Provinzialconcilien, ein anderes zu Bourdeaux von demselben Jahre über die Predigt des Wortes Gottes, über Schulen und Hospitäler. (Labbe, Collect. Concil. XV.) Daneben suchte der König wieder umzulenken. Im Februar 1577 erschienen Gesandte vom Könige und von den Ständen vor dem Könige von Navarra zu Agen, um ihn zur Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche zu bewegen. Hein-

rich antwortete verneinend, fügte aber hinzu, sollte seine Religion irrig sein, so möge Gott sein Verständniß erleuchten, ihm die Wahrheit zu zeigen, und den Willen geben, dieser von nun an zu folgen. Dieser Wendung bedient sich Heinrich von jetzt an überhaupt, so oft er sich über seine Stellung zu den beiden Religionen den katholischen Franzosen gegenüber auszusprechen hat. Da der Krieg auf das Neue begann, so wurde den Hugenotten durch den Frieden zu Bergerac vom 17. September 1577, welcher darauf durch ein königliches Edict zu Poitiers bekannt gemacht wurde, etwa dieselbe Stellung zugesichert, die sie durch den Frieden zu St.-Germain 1570 erlangt hatten. Das Pacificationsedict von Nerac vom 28. Februar 1579 gewährte den Reformirten noch größere Vortheile, und beide Edicte wurden durch den Frieden zu Fleix bei Sainte-Foy in Perigord vom 26. November 1580 bestätigt, wozu noch ein königliches Edict von 1581 kam, welches die Beobachtung der zu Gunsten der Protestanten erlassenen Edicte einschärfte. Dabei traten die Reformirten den Katholiken scharf gegenüber. Gegen die gemischten Ehen werden die eifrigsten Vorstellungen erhoben, und nur in ganz bestimmten Fällen wird ihre Einsegnung in der reformirten Kirche zugegeben. Jedenfalls soll kein mit einer katholischen Frau Vermählter zu einem Kirchenamte zugelassen werden, es wäre denn, daß die Vermählung von einer Zeit her datire, da noch beide Theile der römischen Kirche angehörten. (Synode de Sainte-Foi 1578. Aymon I, 127.) Dieselbe Synode verbietet auch den Ältern, ihre Kinder in die Schulen der Priester, Jesuiten und Nonnen zu schicken. Will sich der Sohn eines protestantischen Vaters mit einer götzendienerischen Frau verheirathen, so soll dieser Alles anwenden, um ihn daran zu hindern, und einen öffentlichen Protest dagegen einlegen. (Synode de Figeac 1579. Aymon I, 142.) Ebenso wird die Theilnahme an den Benefizien der römischen Kirche, wenigstens wo dieselben noch einen irgendwie kirchlichen Charakter haben, für mit dem evangelischen Bekenntnisse schlechthin unvereinbar erklärt, wodurch mancher Bischof von dem Uebertritte zur reformirten Gemeinde ab-

gehalten wurde. (Synode de La Rochelle 1581. Aymon I, 152.) Dieselbe Synode verordnete auch, keine Schrift über Religion und Politik solle ohne Billigung des Colloquiums der Kirche des Verfassers gedruckt werden. Die alttestamentlichen Eheverbote werden in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten; schon die Verlobungen galten für unauflösbar. Rauschende Vergnügungen, alle Glücksspiele werden verboten, der Aufwand in der Kleidung wird auf das bescheidenste Maaß zurückgeführt. Ueber Sitten und Lehren der Geistlichen, wie über das Verhalten der Gemeinden wird strenge Aufsicht geführt, und werden Buß- und Bettage ausgeschrieben. Duellanten sollen vom h. Abendmahl ausgeschlossen werden und vor ihrer Wiederaufnahme öffentlich Buße thun. Die Synode zu Montauban 1594 (Aymon I, 179.) empfiehlt zum kirchlichen Gebrauche die jüngst erschienene Bibelübersetzung durch die Geistlichen und Professoren von Genf, und verbietet, die Apokryphen weiter in den Versammlungen vorzulesen, richtet auch an Beza eine Bitte, die biblischen Lieder in französische Reime zu übersetzen, um sie nebst den Psalmen in den Kirchen zu singen. Die Synode zu Saumur 1596 (Aymon I, 202.) verordnet, die französische Bibel solle bei Haultin zu La Rochelle gedruckt werden, weil er eine wohlfeilere Ausgabe als die Genfer zu liefern verspreche. Auch diese Synode verordnet, daß Ältern, welche ihre Kinder an Papisten verheirathen, vom Abendmahle ausgeschlossen sein und öffentlich Buße thun sollen. Kirchen, welche sich der Union nicht conformiren wollen, sind nachdrücklich zu censuriren. Auch die wissenschaftliche Literatur der Reformirten hat einen vorherrschend antikatholischen Charakter, wie die Werke von Antoine de Chandieu, De verbo dei scripto adversus humanas traditiones, Genev. 1580, zu Zürich in deutscher Sprache erschienen, De unico Christi sacerdotio et sacrificio, Genev. 1581, De spirituali manducatione corporis Christi et spirituali potu sanguinis ipsius in sacra coena Domini, Genev. 1589, Responsio ad sophismata F. Turriani Jesuitae de ecclesia et ordinatione ministrorum ecclesiae. Accessit tractatus de legi-

tima vocatione pastorum ecclesiae reformatae, Genev. 1583; von Dupleſſis-Mornay Traité de l'Eglise 1577, De la vérité de la religion chrétienne. Danäus gab 1577 drei Bücher chriſtlicher Ethik heraus.

Von 1579 bis 1584 ſehen wir den König von Navarra in der Stellung auf dem Grunde des reformirten Bekenntniſſes verharren und den einen oder andern Verſuch, ihn zur römiſchen Lehre hinüberzuziehen, zurückweiſen. Um dieſe Zeit iſt Dupleſſis-Mornay auf bleibende Weiſe in ſeine Dienſte getreten und für lange Jahre ſeine rechte Hand geworden. In den Plänen und Beſtrebungen für eine europäiſche „chriſtliche Republik" lebt und webt der junge Fürſt während der Jahre 1583 und 1584; durch Geſandtſchaften, Briefe und Unterhandlungen ſucht er die Sache anzubahnen. Am 10. Junius 1584 ſtarb zu Chateau-Thierry an der Marne Herzog Franz (früher von Alençon) von Anjou, außer dem regierenden Könige der letzte männliche Sproß des Hauſes Valois, und Heinrich von Navarra wurde der erſte Prinz von Geblüte und der nächſte Erbe der franzöſiſchen Krone. Darauf erneuerte der Herzog Heinrich von Guiſe den geheimen Bund mit dem Könige von Spanien zu Joinville in Champagne zur Aufrechthaltung der katholiſchen, apoſtoliſchen, römiſchen Religion in Frankreich, Vertilgung der Ketzerei und Publication der Tridentiner Decrete. Sollte der König von Frankreich ohne legitime männliche Kinder ſterben, ſo ſollte der Kardinal von Bourbon, der Onkel von Heinrich von Navarra, als König erklärt werden, als erſter Prinz von Geblüte und als nächſter Erbe von der Krone. Der König von Navarra proteſtirte in einem Manifeſte, daß er ein Feind der Kirche ſei, da es ihm erlaubt ſei, nach ſeinem Gewiſſen den beſten Glauben zu bekennen, bis ein freies und geſetzmäßig berufenes Concil über die ſtreitigen Artikel einen Ausſpruch gethan habe. Am 9. September 1585 ſprach der Papſt Sixtus V. über Heinrich von Bourbon, der ſich König von Navarra nenne, den Bann aus und erklärte ihn ſeines Anſpruches auf den Thron von Frankreich für verluſtig. Von den Parlamenten proteſtirte das eine und das

andere, besonders das Pariser in einer Remonstrance au Roi, in welcher es zuerst seine bittere Reue darüber ausspricht, der Aufhebung der Pacificationsedicte, durch Drohung und Ueberredung bewogen, endlich beigestimmt zu haben, und darauf von der Bulle sagt, daß sie werth sei, in der Gegenwart der ganzen gallikanischen Kirche ins Feuer geworfen zu werden. Es hat sich eine ganze kleine Bibliothek von Angriffen und Vertheidigungen um die Bulle gesammelt; die bedeutendste dieser Zeitschriften ist das Buch Brutum fulmen Papae Sixti V. contra Henricum von Franz Hotmann. Am meisten Anstoß erregte in der Bulle, daß der Papst darin die Gewalt hervorhob, welche dem Petrus und seinen Nachfolgern über alle Reiche und Fürsten der Erde verliehen sei. Dieses päpstliche Decret durfte in Frankreich nicht publicirt werden, und es wurde öffentlich auf dasselbe keine Rücksicht genommen. Eine Erwähnung verdient dabei die Aeußerung des Sixtus, er kenne auf der ganzen Welt nur Einen Mann und Eine Frau (Heinrich von Navarra und Elisabeth von England) die des Thrones würdig wären, wenn sie nicht mit dem Flecken der Ketzerei behaftet wären. Mittlerweile hatte der Cardinal von Bourbon am 1. April 1585 ein Manifest bekannt gemacht, daß das allerchristlichste Königreich nie dulden werde, daß ein Ketzer König sei, denn die Unterthanen seien nicht verpflichtet, die Herrschaft eines Prinzen, welcher sich von dem katholischen Glauben losgesagt habe und sogar zum zweiten Male demselben abtrünnig geworden sei, anzuerkennen, da die Könige bei ihrer Krönung den Eid leisteten, die katholische Religion aufrecht zu erhalten und nur unter der Bedingung dieses Eides den Schwur der Treue von ihren Unterthanen empfingen. Auf eine Bittschrift der Ligue, die von ihrer Seite gewissermaßen einen Zwang in sich schloß, erließ Heinrich das Edict von Nemours vom 7. Julius 1585, welches als ein ewiges und unwiderrufliches Edict jede Ausübung der neuen Religion verbot und erklärte, daß fortan keine andere als die katholische ausgeübt werden solle. Die Prediger der Ketzer sollen nach einem, die Uebrigen nach sechs Monaten Frankreich verlassen bei Verlust

des Lebens und Eigenthums. Durch ein am 18. Julius im pariser Parlamente registrirtes Edict hob der König alle früher bewilligten Friedensedicte auf und befahl die in dem Vertrage von Nemours in Beziehung auf die Reformirten festgesetzten Bestimmungen, wodurch dieselben alle Freiheiten und Rechte verloren, die ihnen durch die verschiedenen Pacificationsedicte zugesichert worden waren. Mit Genehmigung des Königs berief Heinrich von Navarra eine Versammlung der Abgeordneten der Gemeinden und des reformirten Adels nach Montauban und später nach Guistras bei Contras und gelobte dort inmitten der Versammelten, unter jeder Bedingung bei ihnen auszuharren, mit ihnen zu leben und zu sterben. Heinrich von Navarra wandte sich in zwei öffentlichen Erlassen an die französische Nation und den ganzen Kreis der europäischen Fürsten und forderte sie auf, zwischen seinen Feinden und ihm zu richten. Gleich darauf trat Heinrich mit einer unter seinem Namen erscheinenden Erklärung vor das französische Volk. Er ist bereit, sich dem Urtheile der Kirche zu unterziehen, wenn sie einmal in einem rechtmäßigen, völligen und heiligen Concile versammelt sein wird. Er geht seine Majestät inständig darum an, ein freies und rechtmäßiges Concil zu veranstalten, wie es in seinen Edicten wiederholt versprochen worden sei, und erklärt sich hiermit bereit, den Unterricht desselben anzunehmen und seinen Glauben nach dem zu richten, was dasselbe über die obschwebenden Streitigkeiten entscheiden werde. Das Manifest wendet sich darauf gegen das Concil zu Trient und ruft die Katholiken selber zu Zeugen dafür auf, daß diese Versammlung zu nichts weniger als zu einer billigen Schlichtung der streitigen Fragen geeignet gewesen sei. Man sage nicht, nach der Bartholomäusnacht habe er sich doch bekehrt, an den Papst Gesandte geschickt, die Messe besucht. Jedermann wisse ja, welcher Art diese Bekehrung war, durch Kunst erzwungen, durch Drohungen abgenöthigt, in fast noch unzurechenbarem Alter vollzogen. Den Herzog von Guise, den Anstifter der Verwirrung, forderte er zum Zweikampf heraus. Das Edict von Nemours erklärte er dem Könige von denen, die

ihn umlagerten, abgezwungen. Am 25. August 1585 erließ der König an Heinrich von Navarra zu Nerac eine Gesandtschaft, um ihn aufzufordern, zur katholischen Kirche überzutreten. Es wurde eine Abschwörungsformel des Protestantismus herausgegeben, worin die Lehre vom Ablasse als sehr heilsam dargestellt war und die Verpflichtung auf die Tridentiner Decrete hervorgehoben wurde; aber die Bitte des Klerus um Promulgation der Decrete erhielt vom Könige eine abschlägige Antwort, sowie das Gesuch desselben um Herstellung der freien Wahlen der geistlichen Stellen, Aufhebung der Appellation von den geistlichen Gerichten an die weltlichen wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt. Obgleich der König nach dem Wunsche der Ligue am 7. October 1585 eine Declaration des Edicts vom Julius erließ, in welcher er alle Bekenner der neuen Religion, welche die Waffen ergriffen, und alle Katholiken, welche sich mit ihnen vereinigt hätten, wenn sie nicht nach seinem Befehle die Waffen niederlegen und ihm als getreue Unterthanen gehorchen würden, für Majestätsverbrecher erklärte und zugleich den ersten befahl, binnen 14 Tagen zur katholischen Religion zurückzukehren oder das Königreich zu verlassen, so faßte dennoch die Ligue zu ihm kein Zutrauen, besonders weil es deutlich war, daß er die Ansprüche Heinrichs von Navarra auf den Thron anerkannte.

Unterdessen bildete sich in Paris der Rath der Sechzehn, ein Ausschuß von Wahlmännern, den die sechzehn Quartiere der Stadt aus ihrer Mitte aufstellten. Derselbe wirkte nicht nur auf die Verdrängung des protestantischen Thronerben, sondern selbst auf eine Entthronung Heinrich's III. hin, indem er in einer im Sommer 1587 an die mit ihm in Verbindung getretenen Städte geschickten Denkschrift sagte, der König Heinrich III. wolle den König von Navarra zu seinem Erben einsetzen, die katholische Religion vernichten und die Ketzerei einführen, weshalb es nothwendig sei, dieser Gefahr zuvorzukommen. Der Herzog Heinrich von Guise, von hoher Gestalt, würdevoller Miene und Haltung, wegen seiner kriegerischen Tapferkeit bei den Soldaten, wegen seiner Freundlichkeit und Freigebigkeit bei dem Volke be-

liebt, war jetzt der angesehenste und mächtigste Mann in Frankreich. Derselbe hielt im Januar 1588 eine Conferenz mit den Häuptern der Ligue zu Nancy und vereinigte sich mit denselben über mehrere Artikel, welche sie vom Könige verlangen wollten, nämlich sich öffentlich und aufrichtig an die Ligue anzuschließen, die Tridentiner Decrete zu promulgiren, die Inquisition in den vornehmsten Städten einzuführen, die Güter der Reformirten zu confisciren. Zwar wich der König diesem Begehren anfänglich mit der Erklärung aus, daß dieses den Krieg ewig machen und die königliche Autorität vernichten hieße, wurde aber bald darauf durch den Herzog von Guise, der damit umging, ihn förmlich gefangen nehmen zu lassen, gezwungen, sich aus Paris nach Chartres zu flüchten, die Ligue unter dem Namen einer Vereinigung der Katholiken feierlich anzuerkennen und sich in einer neuen Verordnung, welche zu Rouen am 19. Julius 1588 unter dem Namen des Reunionsedicts bekannt gemacht wurde, durch einen Eid verbindlich zu machen, daß er den Krieg nicht eher endigen wolle, als bis die Ketzer zu Grunde gerichtet wären. Wenn der König ohne männliche Kinder sterbe, so solle Niemand als König angenommen werden, der sich nicht zu derselben Religion bekenne. Ohne ein Zeugniß von seinem Bischofe oder ein anderes vollgültiges Zeugniß über seine Religion solle Niemand zu einem öffentlichen Amte gelangen. Unter die geheimen Artikel gehörte, die Tridentiner Decrete sollten promulgirt und beobachtet werden, diejenigen ausgenommen, welche den Rechten und der Autorität des Königs und den Freiheiten der gallikanischen Kirche nachtheilig wären; die Güter der Sectirer und derjenigen, die mit denselben gegen den König Krieg führten, sollten sobald als möglich zum Kriegsbedürfnisse eingezogen werden. Um die gesetzliche Successionsordnung zu durchbrechen, wurden unter dem Einflusse des Herzogs von Guise dem Kardinal Karl von Bourbon durch ein Edict vom 17. August 1588 die Rechte des nächsten königlichen Agnaten verliehen. Unter diesen Verhältnissen wurde die Einberufung der Stände erzwungen, und ihre Zusammensetzung kam durchaus nach dem Sinne

der Ligue zu Stande. Wie der König zu Blois eine Reichsversammlung ansagte, so sagte Heinrich von Navarra zu Rochelle eine Versammlung der Protestanten an und beantragte darauf Gesetze wider Schwören, Rauben, Unzucht, über Unterstützung der Armen durch öffentliche Beiträge, Beförderung Frommer und Rechtschaffener zu Aemtern, worauf die Versammlung eine Reihe derartiger Verordnungen erließ. Während Heinrich von Navarra zu Rochelle war, ließ er dem Könige eine Schrift überreichen, worin die Protestanten um Verleihung vollständiger Religionsfreiheit, Berufung des so oft verlangten Nationalconcils, worauf Auserwählte von beiden Seiten in Gegenwart des Königs sich über die streitigen Punkte der Religion unterreden und dieselben zur Entscheidung bringen sollten, und um Wiedererstattung der eingezogenen Güter baten. Diese Schrift wurde gedruckt und der am 16. October 1588 eröffneten Reichsversammlung zu Blois vorgelegt, woselbst sie großen Widerspruch hervorrief. Wie man erwarten könne, daß diejenigen, welche das Alte verachteten und verschmähten, dem Neuen gehorchen würden? Warum man Fragen, die so oft einstimmig durch die Väter entschieden seien, von Neuem in Zweifel ziehen wolle? Die geistliche Kammer erklärte Heinrich von Navarra als einen Rückfälligen der Nachfolge im Reiche für unwürdig, die Kammern des Adels und des dritten Standes bestätigten diesen Beschluß, und alle drei Kammern forderten die Bestätigung des Königs zu wiederholten Malen, der aber dieselbe ausschlug. Das Edict der Union soll der König aus Furcht gegeben haben, die Liguisten möchten die Seemacht, welche der König von Spanien gegen England aussandte, über Frankreich bringen; jetzt, da der König von Navarra wider die Versammlung zu Blois protestirte und an ein freies General- oder Nationalconcil appellirte, unterstützte der König diese Appellation. Noch in seiner letzten Unterredung mit dem Herzog von Guise brachte der König das Recht des Königs von Navarra und den Wunsch einer ständischen Gesandtschaft an ihn zur Sprache, da aber derselbe schlechterdings auf die Ausschließung desselben vom Throne drang und der König Grund

genug zu der Besorgniß zu haben meinte, der Herzog möchte mit ihm dieselbe Procedur vornehmen, wie Pipin mit dem letzten Merovinger, so entledigte er sich dieses verhaßten Gegners durch die Ermordung desselben am 23. December 1588, sowie am andern Tage seines Bruders, des Kardinals von Guise, womit die Verhaftung der meisten Häupter der Ligue verbunden war. Die Königin Mutter empfahl dem Könige bei ihrem Tode am 5. Januar 1589 Heinrich von Navarra, der König schloß mit demselben einen Waffenstillstand auf ein Jahr, und dieser erklärte in einem Manifeste alle diejenigen für seine Feinde, welche sich wider den König verschworen hätten. Am 30. April 1589 hatten beide, der König und Heinrich von Navarra, eine Zusammenkunft im Schlosse zu Plessis bei Tours, und das Volk gab durch beständige Acclamation seine Freude zu erkennen, sie beisammen zu sehen. Der Papst forderte vom Könige die Freilassung des Kardinals von Bourbon und des Erzbischofs von Lyon; weiter daß er sich binnen 60 Tagen in Person oder durch Procuratoren in Rom stellen sollte, um sich wegen der Ermordung des Kardinals von Guise zu verantworten, und sprach darauf die Excommunication über ihn aus. Während dieser Zeit sprachen die Priester auf den Kanzeln von der Gefahr des katholischen Glaubens, nannten den König einen Tyrannen und forderten das Volk zur Rache auf. Die Sechzehner wandten sich an die Sorbonne und legten ihr die Frage vor, ob das französische Volk dem treulosen Könige noch fernerhin Gehorsam schuldig sei, und ein Theil der Doctoren desselben that den Ausspruch, daß die Nation von Eid und Treue gegen den König entbunden sei. Man hörte auch von der Kanzel die Lehre, daß man einen Tyrannen, wie Heinrich III., mit gutem Gewissen tödten könne, und die Ligue fand dazu ein Werkzeug in dem Dominikanermönche Jakob Clement, welcher den König am 1. August 1589 ermordete. „Ich sterbe zufrieden", sagte der König, indem er sich unter den sein Sterbebett Umstehenden zunächst an Heinrich von Navarra wandte, „da ich dich in meiner Nähe erblicke. Die Krone ist dein; möge sie blühen auf deinem Haupte, wie die Krone Karl's des Großen."

Dann ermahnte er die Führer des Heeres und die Großen, auszuharren in dem schuldigen Gehorsam gegen den neuen König. Der Sterbende soll auch seinem Nachfolger die schleunige Rückkehr in den Schooß der Kirche zur Pflicht gemacht und ihm vorausgesagt haben, daß er nie im vollen Sinne König von Frankreich sein werde, als bis er katholisch geworden sei.

Nach dem französischen Staatsrechte war Heinrich IV. der rechtmäßige Erbe des Thrones, und er nahm den Titel eines Königs von Frankreich und Navarra an. Der Herzog von Mayenne, der Bruder des ermordeten Herzogs von Guise, stellte sich als Generallieutenant des Königreichs nebst einem Generalrathe der Union der Katholiken an die Spitze der Ligue und erließ am 5. August 1589 eine öffentliche Aufforderung zur Bekriegung der Ketzer. Es bildete sich ein Regiment von 1300 Capuzinern, Karthäusern, Dominikanern und andern Mönchen, die in einem Aufzuge, welcher die streitende Kirche darstellen sollte, die Straßen durchzogen, jeder Mönch in der einen Hand ein Crucifix, in der andern eine Hellebarde tragend. Die Prioren der verschiedenen Ordensbrüder commandirten, und der Bischof von Senlis war der Hauptanführer. In Paris wurden Processionen angeordnet, welche mit der feierlichen Verpflichtung schlossen, lieber sterben zu wollen, als einen ketzerischen König anzuerkennen. Das Pariser Parlament verbot bei Lebensstrafe, Heinrich von Bourbon als König anzuerkennen und veröffentlichte am 7. August 1589 in seinem Namen und im Namen des Rathes der Union ein Edict, den Kardinal von Bourbon für den legitimen Regenten anzuerkennen. Ein Parlamentsbeschluß von Toulouse verbot unter schwerer Strafe, Heinrich von Bourbon, der sich als König von Navarra betrage, als König anzuerkennen, und ihn mit Rath und That zu unterstützen; dasselbe verbot das Parlament der Normandie unter Todesstrafe. In feierlicher Sitzung erklärte es die Sorbonne für unmöglich, daß ein Katholik jemals einen Begünstiger der Häresie und erklärten Feind der Kirche, um wie viel weniger einen Gebannten und Rückfälligen als seinen König anerkennen könne. Die Liguisten

proclamirten den Kardinal von Bourbon als Karl X. als König, und nannten Heinrich von Navarra den Bearner. Der päpstliche Legat erklärte den Kardinal von Bourbon unter dem Namen Karl X. für den alleinigen und legitimen König von Frankreich und publicirte zu Paris eine Bulle wider diejenigen Franzosen und besonders Kleriker, welche der Partei des Königs folgten, der als Häretiker und Rückfälliger behandelt wurde, und die ihm beharrlich Anhängenden wurden ebenfalls für excommunicirt erklärt. Der Kardinal von Bourbon starb am 9. Mai 1590. Im Jahre 1591 starb Claude de Saintes, Bischof von Evreux, ein zelotischer Liguist, der in die Gefangenschaft des Königs Heinrich gerathen war. Man fand bei ihm das Manuscript einer Schrift, worin er den Mord Heinrich's III. rechtfertigte und zeigte, daß man ebenso Heinrich IV. tödten könnte. Von ihm ist eine lateinische Abhandlung über das Abendmahl und ein Examen der Lehre Calvin's und Beza's vom Abendmahl, ersteres 1575 gedruckt erschienen.

So standen die Sachen, als Heinrich vor einer Deputation der katholischen Großen erklärte, er habe dem hingeschiedenen Könige gelobt, keinen seiner Unterthanen um seiner Religion willen zu beunruhigen und beiden Bekenntnissen im Reiche freie Uebung zu gestatten, bis ein freies, heiliges, allgemeines oder nationales Concil die obschwebenden Streitpunkte zu entscheiden im Stande sein werde; denn auch Se. Majestät habe erkannt, daß es kein anderes Heilmittel für die Verwirrung gebe, und hätte Gott ihm ein längeres Leben verliehen, so würde er dasselbe in kurzer Zeit in Anwendung gebracht haben. Aber die Mehrzahl des Adels bestand darauf, daß der Uebertritt des Königs zur katholischen Kirche seiner Anerkennung vorangehen oder daß zum Mindesten die Entscheidung dieser Frage den Ständen überlassen bleiben müsse, der höchsten Autorität im Reiche, wenn die königliche Gewalt nicht allgemein anerkannt und über jeden Zweifel erhaben sei. Am 4. August 1589 gab Heinrich zu St.-Cloud die feierliche Erklärung, daß er völlig bereit sei und nichts mehr wünsche, als durch ein gutes und rechtmäßiges Concil unter-

richtet zu werden und sich den Beschlüssen zu unterwerfen, die es fassen würde, und verspreche zu diesem Ende, binnen 6 Monaten oder noch früher eine derartige Versammlung zu berufen. König Heinrich war zwar von seiner Mutter in der reformirten Religion streng erzogen worden, dieselbe beherrschte aber gleichwohl seine innere Neigung nicht. „Ihr habt ja gar keinen Gottesdienst in eurer Religion", fuhr er einmal seine Geistlichen an; „was ist sie? Eine Predigt, d. h. eine Zunge, die gut französisch spricht." Der vollständige Apparat zu einem katholischen Gottesdienste wurde in den königlichen Hofstaat aufgenommen, die Kapelle wurde wieder mit Sängern und Spielleuten besetzt, und alle Tage sang der vornehmste der royalistischen Prälaten, der Erzbischof von Bourges, darin die Messe. Das Parlament von Chalons, außer dem zu Tours das einzige, das nicht in den Händen der Ligue war, und welches von dem Könige zu der Würde dessen von Paris erhoben wurde, erklärte die Bulle vom 28. März für null und nichtig, ließ dieselbe auf öffentlichem Markte durch Henkers Hand verbrennen und erklärte den, der sie publicire und verbreite, des Hochverraths schuldig. Den Geistlichen, die der Bulle Folge leisten würden, wurden ihre Beneficien abgesprochen. Die Wahl Gregor's XIV. selbst wurde für ungültig erklärt. Das Parlament appellirte in Betreff dieser Frage an das nächstkünftige Concil, und der König bestätigte durch eine feierliche Erklärung seines Staatsrathes Alles, was in diesem Sinne würde vorgenommen werden, versicherte aber hier von Neuem, daß er nichts so sehr wünsche, als die Einberufung eines freien und heiligen Concils oder irgend einer andern Versammlung, die fähig wäre, den großen Zwiespalt unter den Religionen zu schlichten. Der König lud die Prälaten, welche auf seiner Seite standen, mit Anfang September 1591 zu einer Versammlung in Chartres ein, und diese erklärten die genannte Bulle des Papstes für null und nichtig nach Inhalt und Form. Auf dieser Versammlung tauchte auch die Meinung auf, daß es am zweckdienlichsten wäre, die katholische Kirche in Frankreich überhaupt von der römischen Grundlage loszumachen und mit einer

besondern, selbständigen Constitution auszustatten, in der ein nationales Oberhaupt, ein von den Bischöfen gewählter und von dem Könige bestätigter Patriarch an die Stelle des römischen Papstes treten sollte. Der Erzbischof von Bourges, Renaud de Beaune, der den höchsten Rang unter den royalistischen Prälaten einnahm, zollte dem Vorschlage aus allen Kräften Beifall; wogegen der Kardinal von Bourbon (vorher Kardinal von Vendome) dieses Bestreben für ein Mittel, die französische Kirche von dem heiligen Stuhle zu trennen und ein Schisma einzuführen, ansah. In der Vorstellung des Tiers parti an den König hieß es, in den Händen Sr. Majestät werde dann das Recht zur Reformation der Kirche liegen. Sie werde dieselbe von ihren Mißbräuchen reinigen, und die Hugenotten werden in ihren Schooß zurückkehren. (De Serres, Inventaire de l'histoire de France, II, 817.) Man meinte, wenn die Messe des Königs werde zu Stande kommen, so werde das der Tod der römischen Messe und das Verderben des Papstes sein. Die reformirte Religion brauche nur die allzu große Nacktheit ihres Cultus aufzugeben, damit Alles ihr zufalle. Zu Fontainebleau sah man einmal einen großen Theil der katholischen Hofgeistlichkeit dem reformirten Gottesdienste von Anfang bis zu Ende beiwohnen. Vor dem Könige und dem gesammten Hofe drückten sie die Ueberzeugung aus, was sie darin gesehen und gehört hätten, gehe aus einem gesunden Christenthume hervor, und man sei im Grunde nicht so weit von einander entfernt, als es zuweilen scheine. Die royalistischen Bischöfe nahmen weder für sich selbst, noch in Beziehung auf den Dienst des Königs irgend eine Rücksicht auf den Bannstrahl, der sie alle getroffen hatte. Einige ausgezeichnete Juristen, „die Leute vom Talar", wie sie hießen, dachten in ihren Protestationen nicht daran, sich ängstlich innerhalb der Schranken zu halten, die in Rom selbst etwa noch anerkannt werden könnten. Die bekannten Philippiken Francois von Clavis stellen für den äußersten Fall schon ganz offen eine Lossagung von der päpstlichen Autorität und eine Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten durch weltliche Fürsten in Aussicht.

Réponse aux commonitoires et excommunications de Grégoire XIV., jettées contre Henri de Bourbon etc. (ſ. Mémoires de la Ligue IV, 384.) redet der gallikaniſchen Kirche, der Autorität der Fürſten in kirchlichen Dingen, der Einſetzung von ſelbſtändigen Landespatriarchen und Nationalconcilien, ſowie der Vornahme einer offenen und durchgreifenden Reformation, wie ſie bereits ein Theil des Volkes vollzogen habe, das Wort. Die franzöſiſchen Könige führten den Namen der allerchriſtlichſten, und dieſer Titel fordere ſie dazu auf, als die Erſten Hand an die Umgeſtaltung zu legen, der ſich die Kirche jetzt nicht mehr entziehen könne. Die eigentlichen Unionsverſuche knüpften beſonders an jenes in der Declaration von St.-Cloud (vom 4. Auguſt) gegebene Verſprechen eines allgemeinen oder nationalen Concils, auf dem die obſchwebenden Streitigkeiten unparteiiſch unterſucht und womöglich endgültig geſchlichtet werden ſollten, ihre nächſten Vorſchläge und Hoffnungen an. Von reformirter Seite her erſchien 1591 eine Schrift, in welcher Weiſe ein ſolches Concil einzurichten ſei, und meinte, daß ohne die Theilnahme der Laien daſſelbe zu keinem Ziele führen werde, und daß den Vorſitz in der Verſammlung der König, oder bei einem ökumeniſchen Concile der Kaiſer ſelbſt übernehmen müſſe. In Lauſanne hatte ganz beſonders die proteſtantiſche Unionspartei ihren Sitz, und von hier wurden Broſchüren zu dieſem Zwecke ausgeſchickt, z. B. eine förmliche und wohl durchgearbeitete Confeſſion, die unter dem Namen des Königs der neu herzuſtellenden unirten Kirche zur Bekenntnißgrundlage vorgeſchlagen werden ſollte. Die confeſſionelle Grundlage, auf der das Ganze ſtehen ſoll, iſt keine andere, als die von Allen immer und überall anerkannte des apoſtoliſchen Symbols. Der Sacramente ſind zwei, Taufe und Abendmahl. Daneben fallen nun aber die übrigen Sacramentshandlungen der römiſchen Kirche nicht ohne Weiteres der Verdammung anheim, ſondern ſie ſind zwar nicht nothwendig, wie jene beiden, aber ſie ſtützen ſich doch auf Beiſpiele und Ueberlieferungen. Auf offener Kanzel in der Kirche von Seulis und vor verſammelter Gemeinde redete einmal Chanveau, der ehe-

malige Pfarrer zu St. Gervais in Paris, er sei weder Hugenotte, noch Anhänger der Ligue, sondern ein guter Katholik und ein Sohn der Kirche; aber eben darum zwinge ihn sein Beruf und sein Gewissen, unabläßig gegen die zahllosen Mißbräuche, Abgöttereien und abergläubigen Einrichtungen seine Stimme zu erheben. „Man hat Sie bei mir verklagt", sagte ihm der König ins Ohr, als er ihm einstmals begegnete, „und ich will Ihnen die Kanzel verbieten; aber ich werde Sie zum Bischofe machen. Fahren Sie nur fort." Die fanatischen Prediger fingen nach und nach an, Unwillen und Gelächter zu erregen. Die literarischen Erzeugnisse der Zeit sind gleichsam ein großer Schrei der Entrüstung und des Hohnes über die Spanier und die spanisch gesinnten Franzosen. An der berühmtesten dieser Publicationen, der Satyre Ménippée, deren Hauptverfasser Pierre Pithou ist, hat sich ein ganzer Kreis der bedeutendsten Geister von der royalistisch-patriotischen Richtung betheiligt. Bis in die neueste Zeit fast unzählige Male aufgelegt ist sie in der That eine der bedeutendsten Erscheinungen des Jahrhunderts und ein fast unerreichtes Meisterstück der ernstesten Persiflage. Der König wurde in Schriften angegangen, eine ernstliche Reformation ins Werk zu setzen, und an der Vereinigung der beiden Confessionen nicht völlig zu verzweifeln. Man hielt den Reformirten vor, wie sich die Macht des Königs von Tag zu Tag befestige, und einen immer katholischern Charakter annehme. Es sei die höchste Zeit für die Reformirten, durch ein wohlberechnetes Nachgeben diesen Fortschritt aufzuhalten. Die Provinz Isle de France brachte den förmlichen Vorschlag an die Nationalsynode, sich mit den Anhängern der römisch katholischen Religion zusammenzuthun, um gemeinsam mit ihnen auf die Herstellung einer gallikanischen Kirche hinzuarbeiten. Vier Jahre später, auf der Nationalsynode zu Montpellier, regten sich wieder ähnliche Gedanken, wie denn besonders in der Literatur diese Richtung sich immer stärker vertreten zeigte. Casaubonus widmete seinen Polybius dem Könige Heinrich und sprach sich in der Vorrede dahin aus, daß die gesammte reformirte Gemeinde ihrem Könige auf dem Wege nach-

folgen möge, den er eingeschlagen habe. Von den vielen Schriftstellern für die Union ist Serranus der wichtigste. In den beiden Schriften: Apparatus ad fidem catholicam sive de principiis Religionis christianae communi omnium consensu semper et ubique ratis, und: Deux Advis par souhait pour la paix de l'Eglise et du Royaume de France sagte er, die römische Kirche theile mit den Protestanten die wesentlichsten Glaubenssätze und der Streit zwischen ihr und den Reformirten bestehe nur in Worten. Die Geistlichen Marlas, de Serres, de Cayers, de Vaux waren für die Union zwischen Protestanten und Katholiken und theilten ihren Plan den Herren de Sancy, du Fay, Enkel des Kanzlers l'Hospital, Benoit, Pfarrer von St. Eustache, Perron, Bischof von Evreux, Chaveau und Beranger Dominikanermönchen, und dem Erzbischofe von Bourges mit. Rotan begab sich selbst in dieser Absicht nebst einigen andern 1595 zum Könige nach Mantes; (d'Aubigné, Hist. univ. IV, 11. V, 2.)

Seitdem Heinrich Oberherr und Regent geworden war, merkte man es ihm an, daß ihm die theilweise Selbständigkeit der Reformirten innerhalb des Staates um nichts weniger widerwärtig war, als irgend einem seiner Vorgänger. Durch die Declaration von St. Cloud vom 4. August wurden die Reformirten von allen Ehren, Aemtern und Beförderungen ausgeschlossen, dagegen setzte der in sechs Monaten in Aussicht gestellte Unterricht die reformirten Synoden und Colloquien in Bewegung, welche nach den sechs Monaten, von denen die Declaration redete, den Kampfplatz glaubten betreten zu müssen. Alles träumte von allgemeinen und nationalen Concilien, von kirchlichen Notablenversammlungen, Conferenzen der Gelehrten, von der siegenden Kraft der Wahrheit, der auch die eingenommensten Geister sich nicht würden entziehen können. Abgesehen von der Ausschließung von allen Staatsämtern bereitete Heinrich, seit er den Thron bestiegen hatte, die Aufhebung jener besondern Gerichtshöfe vor, zu deren Einrichtung er als König von Navarra eben erst seine Zustimmung gegeben hatte, um die Reformirten der Parteilichkeit der katholischen Beamten zu entziehen, und dieselbe erfolgte dann auch

ein Jahr später wirklich. Ein königliches Edict stellte die alten Edicte von den Jahren 1577 und 1580 in Geltung; das Friedensedict vom Jahre 1577 und seine Bestätigung im Vertrage zu Fleix gehörten zu den bei weitem ungünstigern in der Reihe der Abkommnisse, durch welche seit drei Jahrzehnten die confessionellen Verhältnisse waren geregelt worden. Das Pacificationsedict von Nantes 1591 setzte aber nicht einmal den Vertrag von 1577 in seinem ganzen Umfange in Kraft, sondern der König nahm die gemischten Gerichtshöfe zu Bordeaux, Grenoble, Aix und Toulouse, welche den Protestanten eine unparteiische Rechtspflege hatten sichern sollen, durch ein besonderes Rescript von der Wiederherstellung aus, und schnitt auch sonst von den frühern Zusicherungen das Eine und das Andere ab, was den Reformirten zum Vortheile gereicht hatte. Diesem Edicte hatte Heinrich noch ein anderes zu Gunsten der Katholiken beigefügt, das um gar vieles entschiedener lautete. Der römisch katholischen Kirche wurden darin aufs neue und in den feierlichsten Ausdrücken alle ihre Rechte, Besitzthümer und Privilegien garantirt, die Ausübung ihres Gottesdienstes überall, auch in den überwiegend reformirten Städten des Königreichs sicher gestellt. Dazu sprach der König seine Absicht aus, einen gründlichen Unterricht zu empfangen, um, wo er im Irrthume sei, keinen Augenblick länger darin zu verharren, sondern sich dahin zu wenden, wo er sein Heil sehe und erkenne. Mit Anfang Julius ging von Angers aus eine gedruckte Flugschrift, die an den König adressirt war, durch das Land, in welcher ihm die Bitte und Vorstellung, katholisch zu werden, auf das nachdrücklichste an das Herz gelegt wurde. Alle seine Vorgänger von Clovis an seien katholisch gewesen, und er würde sie demnach Alle verdammen, wenn er ihren Glauben hinter einem andern zurücksetzte. Es wird dem Könige gezeigt, wie beschwerlich und widerspruchsvoll, ja wie unerträglich sein Leben sein werde, wenn er mitten unter einem katholischen Volke und als Träger eines altkatholischen Königthums bei einem abweichenden Bekenntnisse beharre. Zuletzt wird der König ermahnt, in die katholische Kirche einzutreten, und dieselbe so streng

und genau zu reinigen, daß jeder Vorwand einer Spaltung weggenommen werde. In einer Schrift mit dem Titel Francofile wird der König angeredet: „O denken Sie ernstlich daran, wie Sie es schon einmal gethan haben, einen Schritt zu thun, der alle ihre Unterthanen zu Einer Heerde unter Einem Hirten versammelt." Von reformirter Seite wurde dagegen die Provinz l'Isle de France wegen des Antrags, wider den Papst mit den Katholiken dieses Reiches die Freiheiten der gallikanischen Kirche zu vertheidigen, nachdrücklich censurirt, und der Antrag wurde der Berathung für unwürdig erklärt. Vier Jahre später schritt die Nationalsynode zu Montpellier von 1598 mit aller Entschiedenheit gegen ähnliche Gedanken ein. Die Geistlichen sollen ihre Heerden sorgfältig warnen, ihr Ohr keinem Religionsmenger zu öffnen, da zwischen dem Tempel Gottes und der Götzenbilder keine Gemeinschaft sein könne, und solche Leute nur damit umgingen, leichtgläubige Geister zu verführen und sie zum Abfalle von dem Bekenntnisse des h. Evangeliums zu bringen. Auf die Klagen der Kirchen von Genf, Bern, Basel, Pfalz wurden die Unionsschriften Apparatus und Advis nebst den darin enthaltenen Sätzen verworfen, daß die Wahrheit der Lehre unter den Christen im Ganzen beständig geblieben sei, daß die römische Kirche dieselben Artikel des Glaubens, zehn Gebote, dieselben Gebete, dieselbe Taufe und dieselben Heilsmittel mit ihnen habe, also eine wahre Kirche sei, daß der Streit sich nur um Worte handle, daß die ältern Concilien und Schriften der Kirchenväter die Streitfragen entscheiden sollten, daß nach dem Kanon bei Gratian über die katholische Kirche sie Urheber der Schismen und Kriege in diesem Reiche seien. Dieses war indessen der Anfang zu einer Verschiedenheit der Ansichten, welche seit dieser Zeit unter den Reformirten nicht wieder aufgehört hat, indem die mittäglichen Provinzen des Reiches, stärker an Zahl der Ortschaften und Gemeindeglieder, beständig blieben, wogegen sich die benachbarten Gemeinden von Paris nachgiebig zeigten. Die Nachwelt wird besser beurtheilen können als wir, sagt dabei der Verfasser der Hist. de l'edit de Nantes von 1693, ob die Gelehrigkeit der

einen eine Wirkung der Klugheit oder Schwäche gewesen sei, und ob die Kraft der andern, wie die Verfolger es verbreitet haben, von einem Geiste des Aufruhrs, oder von einer löblichen und gerechten Standhaftigkeit gekommen sei. Mit Billigung des Königs erneuerten die Reformirten im December 1593 zu Mantes ihre kirchliche Union, um in der Behauptung und Vertheidigung ihres Glaubensbekenntnisses zu leben und zu sterben, wie sie dieselbe schon mehrmals auf den Versammlungen zu Nimes, Millaud, Montauban, La Rochelle beschworen hätten. Alle Acten der Union wurden mit der Clausel abgefaßt „unter dem Gehorsame gegen den König." Die Reformirten, namentlich die Consistorialen, waren der persönlichen Protection müde, und murrten über protectorale Tyrannei. Von dieser Zeit an datirte jene eigenthümliche Einrichtung „der politischen Versammlung", auf der die Organisation der Reformirten nun beruhte. Sie sind das ergänzende Seitenstück zu den Nationalsynoden, gleichsam die bürgerliche Obrigkeit „der reformirten Union" in dem, was ihre besondern Interessen anging, wie jene ihre kirchlichen Ortsbehörden ausmachten, auf gleiche Art zusammengesetzt aus den Erwählten der Gemeinde, und mit derselben höchsten Autorität ausgestattet. Die neue Verfassung für die reformirte Union wurde auf der Versammlung zu Sainte-Foy in der Dordogne im Anfange des Mai 1594 hergestellt. Heinrich IV., der die Reformirten nicht daran gewöhnen wollte, in einer so selbständigen Weise vorauzugehen, beeilte sich, die unerbetene Einwilligung von sich selbst aus zu übersenden. Bei der neuen Verfassung wurde ein Entwurf zu Grunde gelegt, den Duplessis-Mornay eingesandt hatte: eine durchgreifende Neugestaltung der bisherigen Organisation nach republicanischem Principe. Diese Verfassung, einigermaßen modificirt durch das Edict von Nantes, war durch lange Jahre hindurch das Fundament und zusammenhängende Band für „die reformirte Union." Man stellte ein Reglement von 28 Artikeln auf. Das ganze protestantische Frankreich wurde in zehn Provinzen eingetheilt, deren jede einen Vertreter zu erwählen hatte, so daß ein Collegium von zehn Männern, vier

adeligen, vier bürgerlichen und zwei geistlichen Mitgliedern zu Stande kam, in dessen Händen die Regierung des Ganzen lag. Nach unten zu stützte sich diese oberste Behörde auf zehn Provinzialräthe, die nach denselben Principien zusammengesetzt wurden, und für die einzelnen Provinzen sein sollten, was das Directorium für das Allgemeine war. Man fügte noch acht geheime Artikel hinzu, wovon der siebente Alles das für ungültig erklärte, was eine Provinz für sich ohne das Gutachten der übrigen vornehmen würde, was sich auf das Benehmen von Isle de France bezog. (Histoire de l'edit de Nantes I, 127.) Wie unangenehm es auch Heinrich empfand, daß man ihn seiner Protectorwürde entsetzt hatte, so hieß er doch die neue Oberbehörde der Reformirten wenigstens durch sein thatsächliches Verhalten gut. Die Abgeordneten der Versammlung wurden vor versammeltem Staatsrathe empfangen, und das Eine und das Andere zugegeben, was sich ihren Forderungen näherte. Mit dieser politischen Versammlung der Reformirten fand auch eine kirchliche statt: die dreizehnte Nationalsynode, die sich zu Montauban versammelte, und welche gleich im ersten Artikel bestimmte, daß die literarische Polemik gegen den Katholicismus mit erhöhtem Eifer wieder aufgenommen werden müsse und außerdem verordnete, daß alle Gemeinden und Vorsteher die in Nantes zu Stande gekommene Union auf das feierlichste zu beschwören hätten. Außerdem daß die Statthalter ihre Provinzen fast wie ihr Eigenthum betrachteten, bekam das französische Staatsleben von reformirter Seite einen noch stärkern Riß, welcher sich in dem über Perigord und einigen benachbarten Provinzen verbreiteten Aufstande aufrührerischer Bauern, der Croquans, von denen, selbst nach der Angabe des reformirten Verfassers der Geschichte des Edictes von Nantes, ein Drittheil Reformirte waren, auf eine bedenkliche Weise an den Tag legte. Der Hof nannte die reformirte Union ein Bestreben, einen Staat im Staate zu bilden mit besonderm Interesse und besonderer Verwaltung.

Nach dem Tode des alten Kardinal von Bourbon bildete sich unter den königlichgesinnten Katholiken le tiers parti zur

Sicherstellung der katholischen Religion, deren Sturz sie für unvermeidlich hielten, wenn Heinrich IV. zur Regierung komme, ohne seine Religion zu ändern. Sie nannten es „die Bekehrung des Königs". Wenn es dem Könige als seine Bestimmung vor seine Seele trat, in die römische Kirche einzutreten, um sie zu reinigen, um nach und nach die Mißbräuche hinauszuschaffen, welche der erste Anlaß zur Spaltung gewesen seien, auf diesem Wege eine gallikanische Kirche herzustellen, so fehlte es nicht an französischen Kirchenobern, welche ihm auf diesem Wege entgegenkamen, wie der Erzbischof von Toulouse mit seiner Synode zu Toulouse 1590, auf welcher unter Anderm von den Predigern, Schulen und Congregationen für christliche Lehre, von Universitäten und Collegien, Priesterseminarien, Hospitälern und Krankenhäusern gehandelt wurde. (Labbe, Collect. Conc. XV, 1378). Nach Thuanus (XCVII, 316) urtheilte der größere und vernünftigere Theil so, daß keine Hoffnung für das allgemeine Beste übrig bleibe, wenn man nicht die Ordnung der gesetzmäßigen Succession innehalte. Verlasse man diese, so werde man in Frankreich, soviel Provinzen, Städte, Präfecturen es gebe, so viele Könige oder vielmehr Tyrannen aufstehen sehen. Denn wolle man den ausschließen, dem das Reich dem Gesetze nach zukomme, so würde jeder sein Recht in seine Gewalt und sein Glück setzen. Diese Ansicht gewann um so mehr das Uebergewicht, als Heinrich dem Herzoge von Mayenne am 14. März 1590 auf der Ebene von Ivry eine totale Niederlage beibrachte und dadurch die Macht der Ligue brach. Dazu war Heinrich IV. (nach der Schilderung seines Zeitgenossen Davila, Historia delle guerre civili di Francia X, 591.) von der Natur mit der glücklichen Anlage begabt worden, die streitenden Parteien friedlich an seine Person zu fesseln; er war das versöhnende Princip zwischen hadernden Elementen: den Protestanten ließ er merken, daß er ihnen Frankreichs Krone verdanke und einst vergelten werde; die Katholiken gewann er durch die Hochachtung, die er ihrer Geistlichkeit und ihrer Religion zollte, und durch die Hoffnung seiner baldigen Bekehrung; den Bürger und Bauer ließ er eine fröhliche

Zukunft erwarten durch Verminderung der Abgaben und durch Herstellung des Friedens, und schmeichelte dem stolzen Adel durch Beweise von Aufmerksamkeit und Ehrfurcht. Für Alle hatte er ein liebendes Herz, ein freundliches Wort, ein offenes, redliches Gemüth, und der natürliche Frohsinn, die heitere Lebendigkeit seines Geistes lockte alle zur harmonischen Theilnahme an seinem Glücke. Die allgemeine Sehnsucht nach Frieden und Wiederherstellung der nationalen Einheit nahm immer mehr die Form eines dringenden Wunsches von dem Uebertritte des Königs an, der als der einfachste und bald als der einzige Weg dazu erschien. In dieser Zeit hörte man den König häufig und eifrig die religiösen Controversfragen besprechen. Morlas, Rotan, Serranus, de Baur, Palma Cayet, Sanci und Salignac, außer den beiden letzten durchaus Geistliche, gaben, wenn sie vor dem Könige mit ihren katholischen Gegnern zusammengeriethen, vor Allem zu, daß man auch in der katholischen Kirche selig werden könne, und daß daher das Verbleiben in dem reformirten Bekenntnisse nicht eigentlich als eine Heilsfrage anzusehen sei. Seit dem Jahre 1576 hatte Duplessis-Mornay mit dem Könige von Navarra in näherer Verbindung gestanden. Dem die gesammten europäischen Verhältnisse überschauenden Hugenotten schwebte vor: ein Herrscher über Frankreich, der das Wort Gottes schütze und ausbreite, statt es zu verfolgen; ein allerchristlichster König, der das „römisch" aus seinem Bekenntnisse streiche, und das schönste Königreich der Erde der gesegnetsten Bewegung zuführe, die auf die ersten, reinen Anfänge des Christenthums zurückgehe; eine Neugestaltung der Welt durch diese Veränderung, die überall die Knechtschaft der Gewissen breche, und für das große „Geheimniß der Bosheit", das bisher die Völker gefangen gehalten habe, keinen Raum mehr übrig lasse, nachdem es schon aus so vielen Gebieten verdrängt sei. Allein das waren nicht die Gedanken, mit denen Heinrich IV. die so wunderbar auf ihn gekommene Krone in Empfang nahm. So war denn das bisherige Zusammenwirken der beiden Männer an einem Scheidepunkte angelangt, bei dem es sich nun unvermeidlich innerlich spalten, und nach verschiedenen

Seiten auseinander gehen mußte. Was in der ersten Lebensepoche Heinrichs IV. Duplessis-Mornay in religiöser Beziehung für ihn war, das war ihm Sully während des zweiten Abschnittes seiner Geschichte, wo es sich um seine königlichen Obliegenheiten handelte. Sully erklärte dem Könige, es werde für ihn ein großer Vortheil sein, katholisch zu sein. Er sei fest überzeugt, daß, zu welcher äußern Religion fortan sich auch die Menschen halten mögen, sie unfehlbar selig werden, wenn sie nur bis zum Tode die zehn Gebote halten, an das apostolische Symbol glauben, Gott vom Herzen lieben, dem Nächsten Gutes thun, auf seine Barmherzigkeit hoffen und ihr Heil von dem Verdienste, der Gerechtigkeit und dem Tode Christi erwarten. Wenn der König derselben Ueberzeugung folge, so sei er über sein ewiges Heil außer Sorge, wie sehr er sich auch in der äußern Haltung den katholischen Gebräuchen anschließen möge. Dann werde auch er die Reformirten nicht hassen und verfolgen, und freie Hand gewinnen für die herrlichen Beglückungspläne der Völker, die er so oft entworfen habe, und für alle jene prächtigen Ansichten, nach denen er einen allgemeinen Staatenbund einzurichten gedenke, der auf dem Christenthume ruhen und alle Machthaber und Fürsten Europas umfassen solle, die sich zu Christi Namen bekennen. In diesem Sinne äußerte Heinrich gegen Sully, er sei aufgeklärt genug, um zu glauben, daß er auch in der katholischen Kirche selig werden könne, aber nicht, wie der Verfasser der Geschichte des Edictes von Nantes meint, weil er sein religiöses Bekenntniß bloß nach den äußern Umständen eingerichtet habe, etwa gar in der Hoffnung, durch den Papst die Scheidung von seiner Gemahlin zu erhalten, um seine Maitresse Gabrielle d'Estrée zu heirathen. Eine solche Beschuldigung widerlegt mehr als hinlänglich die Antwort, welche Heinrich einem reformirten Prediger gab, welcher ihn von dem Uebertritte zur katholischen Kirche abmahnte, wenn er ihrem Rathe folgen wollte,so würde es in kurzer Zeit in Frankreich weder König noch Königreich geben.

Bei den Verhandlungen zwischen Duplessis und dem Liguisten Villeroi 1592 verglich man sich dahin, daß der König verspreche,

sich innerhalb eines bestimmten Zeitpunktes unterrichten zu lassen, und daß dieser Unterricht nach Rath und Autorität des Papstes stattfinden sollte. Heinrich selbst erließ eine Gesandtschaft an den Papst, um ihn seine Unterwerfung anzukündigen, Clemens VIII. aber sandte ein Breve an den Legaten, daß ein Prinz, welcher den katholischen Glauben ruinirte, Ketzerei ausspiee, und statt des Friedens nur Unruhe und Spaltung unter den Unterthanen anrichte, den Thron einzunehmen unwürdig sei. Dieses Breve wurde vom Pariser Parlament den 27. October einregistrirt; das Parlament von Châlons dagegen erklärte dasselbe den 28. November für entgegen den Freiheiten der gallikanischen Kirche und für zerstörend das Fundamentalgesetz des Reiches in Beziehung auf die legitime Succession der französischen Könige. Der Herzog von Mayenne berief zur Wahl eines streng katholischen Königs die Generalstaaten des Reiches gegen Ende 1592 nach Paris, und eröffnete die Versammlung am 26. Januar 1593, während der Kardinallegat ein Ausschreiben an alle Katholiken Frankreichs erließ, von welchem Range, Stande und Lebensverhältnissen sie auch seien, welche dem Ketzer Folge und Gehorsam leisteten, sie zum schleunigen Verlassen des Häretikers auffordernd, indem Gott den Ständen einen neuen, wahrhaft allerchristlichsten König zeigen werde, da ein Ketzer auf Frankreichs Throne nie gesessen habe, und nie darauf sitzen könne. Dagegen erließ Heinrich ein Manifest, und erklärte die von Mayenne zusammenberufene Versammlung in Paris für unrechtmäßig und wirkungslos, sich aber daneben zu einem Unterrichte bereit. Auf der Conferenz zwischen liguistischen und royalistischen Deputirten in dem Flecken Surêne bei St. Cloud Ende Aprils beschloß man, eine Deputation an Heinrich zu Mantes zu schicken, um ihn zur Annahme der katholischen Religion aufzufordern. Der König empfing dieselbe freundlich, versprach sich unterrichten zu lassen, und bestimmte dazu eine Versammlung vom 15. Julius. Am 18. Mai berief Heinrich in einem offenen Ausschreiben die Bischöfe seines Reiches auf den 15. Julius nach Mantes zusammen, um sich von ihnen in der katholischen Religion unterrichten zu lassen. Durch ein Aus-

schreiben vom 25. Mai berief Heinrich auch die reformirten Wortführer, Geistliche und Edelleute, für die zur Entscheidung angesetzten Tage des Julius in seine unmittelbare Nähe, um ihm durch ihre Rathschläge beizustehen. Der Unterricht des Königs, heißt es in der Geschichte des Edictes von Nantes, war eine Conferenz „der Parade, wozu der König diejenigen durch expresse Briefe einladete, welche er haben wollte, indem er ihnen ein Stelldichein zu Mantes auf den 20. Julius anzeigte. Bald wurde die Maske abgenommen und man sah, daß sich der Unterricht auf das Anhören von Bischöfen beschränkte, ohne daß Minister zugezogen wurden, um ihnen zu antworten." Am 18. Julius besuchte der König den reformirten Gottesdienst zum letzten Male, und brach dann nach St. Denis auf, in dessen Kirche, der ältesten von Frankreich, die große Feier vor sich gehen sollte. Nachdem sich am 22. Julius am Abende die Prälaten dem Könige vorgestellt hatten, und er eine Auswahl von ihnen getroffen hatte, begann dann endlich am folgenden Tage mit dem Morgengrauen der eigentliche Unterricht. Von 6—11 Uhr hörte der König die Bischöfe, unter denen der Erzbischof von Bourges das Wort führte, mit großer Aufmerksamkeit an. Heinrich erklärte, es sei auch ihm nicht verborgen geblieben, daß die Richtigkeit seines bisherigen Bekenntnisses keineswegs über jeden Zweifel erhaben sei, daß es vielmehr von Seiten sehr gelehrter und frommer Männer mit großem Ernste angefochten werde. Die Bischöfe gingen hierauf an das Werk. Von drei verschiedenen Seiten her sollte ihr Unterricht die Wahrheit der katholischen Lehre beweisen: zuerst die Uebereinstimmung derselben mit dem apostolischen Glaubensbekenntnisse, dann durch eine allgemeine Darlegung der zu ihren Gunsten sprechenden Zeugen, und endlich durch eine Widerlegung der reformatorischen Anschauungen. Dem Könige wollte besonders die Anbetung des Sacraments nicht recht eingehen; eigentlich aber hatte er nur drei Bedenken, über die Verehrung der Heiligen, die Ohrenbeichte und die Autorität des Papstes. Ueber die Autorität des Papstes gab der Bischof von Mans die Erklärung ab, daß sie sich nur auf die rein geistlichen Fragen

erstrecke; was das Zeitliche angehe, so stehe es keineswegs in seiner Macht, die Rechte der Könige und Reiche anzutasten. Ueber die Reformation hoben die Prälaten hervor, daß von Autorität, Ueberlieferung, Einheit keine Rede mehr unter den Protestanten sei. Jedes Mitglied habe seine eigene Meinung und seinen eigenen Glauben. Es werde mit nächstem so viele Religionen geben, als Ansichten Platz hätten in dem Gehirne der Menschen. Am Schlusse sagte der König, er freue sich, das gelernt zu haben, was er bisher nicht gewußt habe, und er werde weiter darüber nachdenken, um nach ihren frommen Unterweisungen für sich und das Reich einen nützlichen Plan zu fassen. Darauf wurde dem Erzbischof von Bourges die Ermächtigung ertheilt, das getrennte Glied von dem Banne loszusprechen und wieder in den Schooß der Kirche aufzunehmen. Noch an demselben Abende stellte er dem Könige die Abschwörungsformel zu. Da dieselbe im Sinne der strengsten römischen Anschauungen abgefaßt war, so mußten alle Ausfälle auf die Protestanten, alle Anatheme und feierlichen Eide gestrichen werden, so daß er nur den katholischen Glauben überhaupt beschwor. Um aber den Papst zufrieden zu stellen, übersandte er demselben das erste Formular, aber nicht eigenhändig, sondern von seinem Staatssecretär Lemonie, der für ihn zu unterschreiben pflegte, unterzeichnet, wie der König selbst zur Beruhigung der Reformirten Duplessis eröffnete. Am Sonntage früh, ehe er zu dem verhängnißvollen Tagewerke aufstand, ließ er die reformirten Geistlichen vor sein Bett kommen, um Abschied von ihnen zu nehmen, wo er ihnen versicherte, er werde ihrer nie vergessen, man solle ihnen kein Unrecht anthun, ihre Religion nicht bedrängen und zerstören. Wenige meinten, der Könige müsse zuvor den Papst befragt haben, und könne erst auf seine Autorität in den Schooß der Kirche zurückkehren, die Mehrzahl meinte, der König könne zuvor nach abgelegter aufrichtiger Buße nebst Glaubensbekenntniß zur Kirche zugelassen werden und erst dann den Papst in seinem und der gallikanischen Kirche Namen um die Ertheilung seiner höchsten Gnade bitten. Am 25. Julius schwur Heinrich in St. Denis

den reformirten Glauben ab, und der Erzbischof von Bourges ertheilte ihm die Absolution und den feierlichen Segen, selbst ein Gebannter nach dem Ausspruche Gregors XIV. Der päpstliche Legat erklärte in einer amtlichen Publication die Bekehrung für null und nichtig, und verbot bei Strafe der Excommunication den Besuch von St. Denis. Aber es strömte eine zahlreiche Menge dahin, es war allgemeine Freude. Wenige Tage nach dem Uebertritte des Königs legten die Häupter der Pariser Bürgerschaft, die Fürsten und die Mitglieder der Stände den Verbindungseid der Ligue von neuem in die Hände des Legaten ab und derselbe setzte es jetzt durch, daß sogar die Tridentinischen Decrete, gegen die sich Frankreich so lange gesträubt hatte, in aller Form von ihnen angenommen und für ein Grundgesetz des Reiches erklärt wurden, am 6. August 1593, was aber der Papst selbst nicht hoch anschlng. Mit Anfang December empfing der König zu Mantes die gesammte Anzahl der reformirten Abgeordneten in feierlicher Audienz, um über ihren weitern Zustand Rath zu fassen. Sie übergaben eine Bittschrift mit 110 Artikeln. Die Abgeordneten erhielten Bescheid, alle von der Ligue erzwungenen Edicte sollten widerrufen werden, und der Vertrag von 1577 (von Bergerac) mit den nähern Bestimmungen, die er zu Nerac und Fleix erhalten habe, an ihre Stelle traten. Man vereinigte sich dahin, den vorgeschlagenen Vertrag weder anzunehmen, noch zurückzuweisen, sondern den Gemeinden selbst die letzte Entscheidung anheimzustellen. Da die Beschwerdeschrift der Reformirten mit dem Anerbieten begann, daß sie jeder Zeit bereit seien, die Wahrheit ihres Bekenntnisses gegen die römischen Anklagen in einer geordneten Besprechung zu vertreten, so wurde auf Erlaubniß des Königs am 7. December zwischen Rotan und Beraud von reformirter Seite, und Duperron von katholischer Seite eine Disputation gehalten, welche von der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der h. Schrift für die Bildung der Kirchenlehre handelte, aber zu keinem Resultate führte. Durch ein Edict, bestätigt durch das Parlament zu Tours den 1. Februar 1594, versprach Heinrich eine allgemeine Amnestie und Wiedererstattung der Güter

und Würden derjenigen, die zu ihrer Pflicht zurückkehren würden. Den 27. Februar 1594 erfolgte die Salbung Heinrichs zu Chartres durch den Bischof zu Chartres, weil Rheims nebst der daselbst befindlichen h. Ampulle in der Gewalt seiner Gegner war. Man ließ deshalb die h. Ampulle von Tours holen mit dem Oele, welches ein Engel dem h. Martin brachte, um ihn von einer Wunde zu heilen, die er sich durch einen Fall zugezogen hatte. Hier legte der König ein Gelübde ab, das er bei dem Acte von St. Denis noch entschieden von sich gewiesen hatte: er leistete den gewöhnlichen Eid, alle Ketzer, welche die Kirche ihm anzeige, nach bestem Vermögen ausrotten zu wollen aus seinem Gebiete und aus seiner Gerichtsbarkeit. Den Reformirten aber ertheilte der König ein Brevet, daß er in diesem Eide von ihnen nicht geredet habe. Am 28. März 1594 erließ der König eine Declaration, worin er den Parisern Verzeihung ertheilte, und durch ein anderes Edict stellte er das Parlament wieder her, und die Parlamente von Tours und Châlons gingen auf königlichen Befehl nach Paris. Die Universität schwur dem Könige Treue und Gehorsam als ihrem legitimen und wahrhaftigen Herrscher. Alle Orden folgten diesem Beispiele, mit Ausnahme der Jesuiten und Kapuziner. In Folge des Attentats von Jean Chatel, eines Jesuitenschülers, wurden die Jesuiten durch einen Parlamentsbeschluß aus Paris und Frankreich vertrieben und verboten, einen Jesuitenschüler zu einem geistlichen oder Lehramte zuzulassen. Alle übrigen Parlamente thaten dasselbe, mit Ausnahme der Parlamente von Bordeaux, Toulouse, Tournon. Den 19. Junius 1595 verbot das Parlament die von dem Augustinermönche und Baccalaureus der Theologie Florentin Jakob vertheidigten Thesen über die Obergewalt des Papstes in zeitlichen Dingen. Endlich berief der Kardinal und Bischof von Paris, Petrus Gondio, die Theologen und Priester der Stadt in die bischöfliche Aula und erklärte daselbst, daß alle Unterthanen der königlichen Herrschaft ohne Gewissensscrupel Heinrich IV. als ihren legitimen Fürsten Gehorsam leisten und sowohl öffentlich als privatim für sein Wohlergehen beten könnten. Um den Papst

zu beruhigen, ließ der König die Rückkehr der Jesuiten zu, ließ er es zu, daß die Parlamente den Reformirten einen ihrer Sicherheitsplätze nach dem andern absprachen, daß die Zünfte sich verschworen, keinen Hugenotten zu ihrem Handwerke zuzulassen. Als nun der König Paris eingenommen hatte, und der Adel und die meisten Städte sich mit ihm ausgesöhnt hatten, zeigte sich der Papst endlich im Herbste 1595 bereit, ihm die lange verzögerte Absolution zu bewilligen. Die päpstliche Absolution erfolgte unter 16 Bedingungen, worunter die Verpflichtung gehörte, in dem durchaus protestantischen Bearn die katholische Religion wieder einzuführen, und die Tridentinischen Decrete zu publiciren, soweit es mit den Landesgesetzen vereinbar sei. Außerdem soll sich der König durch geheime Artikel verpflichtet haben, die Reformirten von allen öffentlichen Beamtungen auszuschließen und überhaupt allmählich zu Grunde zu richten.

Die Synode zu Montauban 1594 verordnete ein Gebet für die Zurückführung des Königs zu der verlassenen Religion. Im Jahre 1595 baten die Reformirten bei dem Könige um ein Edict, wodurch ihnen gestattet würde das freie Religionsexercitium im ganzen Reiche, die Erhaltung ihrer Geistlichen durch den Staat, die Gründung ihrer Volksschulen durch den Staat, die gleiche Vertretung ihrer Partei mit den Katholiken bei den öffentlichen Gerichten, der gleiche Zutritt zu den öffentlichen Aemtern mit den Katholiken, endlich die Ueberlassung der ihnen eingeräumten Sicherheitsplätze. Als von allen Seiten die reformirten Häupter auf die Nationalsynode zu Saumur und die politische Versammlung zu Loudun 1596 zusammenströmten und mit großer Entschlossenheit den Eid der Union von neuem unterzeichneten, erschienen zwei königliche Abgeordnete und ließen sich in Unterhandlung mit der Versammlung ein, baten sich auch den Beistand einiger reformirten Deputirten aus, und bahnten damit die friedliche Unterhandlung an, aus der das Edict von Nantes hervorging. Nachdem zwischen beiden Theilen alles Nöthige Punct für Punct festgesetzt war, überbrachte man das Ganze dem Könige nach Nantes, wo er am 2. Mai (23. April) 1598 seinen Namen

nebst Siegel darunter setzte. Die Pergamentrollen wurden von den Reformirten nach La Rochelle gebracht, wo sie bis zur Einnahme der alten Hugenottenburg und dem völligen Ruine des reformirten Gemeindewesens im Königreiche verwahrt blieben. Die Parlamente weigerten sich im Anfange sammt und sonders die Einregistrirung vorzunehmen. Auf königlichen Befehl nahm endlich das Pariser Parlament am 24. Februar 1599 die Einregistrirung vor, und nach längerm oder kürzerm Widerstande folgten die Parlamente der Provinzen seinem Beispiele nach. Wenn überhaupt etwas zu Stande kommen sollte, so mußten die Reformirten das Edict so annehmen, wie es aus den Händen des Pariser Parlaments hervorging. Der wesentliche Inhalt dieses wichtigen Documents, welches katholischerseits von Schomberg, dem Präsidenten de Thou, Jeannin und Caliguon, und protestantischerseits von Turenne, Herzog von Bouillon, La Tremouille, der nachher zum Herzoge und Pair von Frankreich erhoben wurde, Duplessis-Mornay und dem Pfarrer Chamier ausgearbeitet wurde, war folgender. (Histoire de l'Edit de Nantes im Anhange p. 62.) Es enthält 92 Artikel, denen noch 58 sogenannte geheime, bestehend aus Erläuterungen, Ausnahmen u. s. w., und drei Ergänzungsschreiben (Brevets) beigefügt wurden. Die freie Uebung der reformirten Religion wurde gewährt den Edelleuten von hoher Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen, den Edelleuten ohne dieselbe in ihren Familien, allen Städten und Dörfern, wo dieselbe bis zum August 1597 bestanden hatte, den zerstreuten Reformirten an einem in jedem Gerichtsbezirke näher bestimmten Orte; dabei aber ist den Reformirten zur Pflicht gemacht, die gesetzlichen Feiertage der katholischen Kirche zu beobachten und die Zehnten und was sonst üblich war der katholischen Geistlichkeit zu entrichten. Zur Unterhaltung ihrer Pfarrer erhalten sie jährlich aus der Staatskasse 45000 Rthlr. In bürgerlichen Rechten und Pflichten wurden sie den Katholiken gleichgestellt, und erhielten mit ihnen dieselben Ansprüche auf alle Würden und Stellen des Reiches. Um diese Zeit zählten die Reformirten in Frankreich gegen 800 Gemeinden.

Wie bei den andern slavischen Völkern des Ostens war auch bei den Polen die Bekehrung zum Christenthume von der griechischen Kirche ausgegangen. Schwer fügten sie sich in die strengen Fastengesetze des römischen Katholicismus, die Geistlichen behielten lange ihre rechtmäßigen Weiber; auf der im Jahre 1219 abgehaltenen Synode zu Gnesen wurde geklagt, daß die frühern Verbote der Priesterehe unwirksam geblieben wären, und zugleich verfügt, daß die Priester eidlich versprechen sollten, ihre Beischläferinnen und angetrauten Weiber zu entlassen. Besonders aber hielten die Polen an der Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalt fest. Die morgenländische Kirche war über einen großen Theil von Polen verbreitet und bildete ein dem römischen Stuhle feindliches Element. Die im Jahre 1400 gegründete Universität zu Krakau trug viel zu dem geistigen Fortschritte Polens im 15. Jahrhundert bei. Das polnische Habeas corpus Gesetz wurde in der Mitte dieses Jahrhunderts förmlich angenommen. Die Gewalt des Königs wurde durch die Bildung eines Staatsrathes von vier Senatoren beschränkt, die stets bei ihm wohnten, und ohne deren Zustimmung die königlichen Verfügungen keine rechtliche Gültigkeit hatten. Die Volksvertretung erhielt eine bestimmtere Form durch die Theilung der gesetzgebenden Gewalt in den Senat und die Kammer der Landboten, welche im Jahre 1453 von der Ständeversammlung zu Petrikau verfügt wurde. Unter der Regierung Kasimirs des Großen, 1333—1370, erhob sich der Adel, oder, wie man ihn in Polen nannte, der Ritterstand, heftig gegen die Geistlichkeit und führte Beschwerde, daß die Zehnten unerschwinglich seien, daß die Bischöfe die Annaten zu ihrem eigenen Nutzen anwendeten, und verlangte eine Beschränkung der übermäßig ausgedehnten kirchlichen Richtergewalt. Unter Kasimirs Nachfolger, Ludwig von Anjou, König von Ungarn, 1370—1382, erklärte der Ritterstand die Freiheiten, welche die Geistlichkeit von Boleslaw dem Schamhaften erhalten hatte, für aufgehoben. Kasimir III. verlieh im Jahre 1460 das Bisthum Krakau, welches der Papst früher an Sieninski gegeben hatte, an Gruszczynski, und dieses erregte einen heftigen Streit.

Der König verbot die Bekanntmachung der päpstlichen Schreiben und des ausgesprochenen Bannfluchs, berief sich auf eine künftige Kirchenversammlung und ächtete Sieninski. Der Dechant und einige Mitglieder des Domkapitels zu Krakau, die heftig des Papstes Partei genommen hatten, wurden auf des Königs Befehl aus der Stadt geführt. Auch befahl Kasimir den geistlichen Gerichten, ihre Sitzungen aufhören zu lassen, und als einige Geistliche es dennoch wagten, ein Gericht zu halten, wurden sie öffentlich aus der Stadt gejagt. Johann Ostrorog, ausgezeichnet durch seine große Gelehrsamkeit und durch seinen Rang in seinem Vaterlande, regte auf der Ständeversammlung von 1459 große constitutionelle Fragen an, welche er später in sein Werk: Pro Reipublicae ordinatione aufnahm, das auch eine kühne Anklage römischer Verderbnisse und Mißbräuche und ein entschiedenes Verlangen nach wirksamer Abhülfe enthielt. — Die Inquisition war schon im 14. Jahrhundert in Polen eingeführt worden. Als sich die in Frankreich verfolgten Waldenser über ganz Europa verbreiteten, kamen dergleichen auch nach Polen, und im Jahre 1390 ward die h. Schrift durch den Waldenser Andreas de Jassowitz aus dem Lateinischen in die polnische Sprache übersetzt. In einer Vorstadt von Krakau, Namens Cleporia, wurde in der Kirche des h. Kreuzes auf Erlaubniß des Königs Jagello der Gottesdienst in slavonischer Sprache gehalten. Die Böhmen Milicz und Janow flüchteten nach Polen, wo sie ihre Lehren zu predigen fortfuhren. Die polnische Jugend erhielt ihre Bildung meist auf der Hochschule zu Prag, wo die Königin Hedwig ein eigenes Collegium für sie gestiftet hatte. Huß ward in Polen sehr geachtet, wie schon daraus hervorgeht, daß die Verwahrung, welche die Böhmen den in Constanz versammelten Bischöfen zu Gunsten ihres Reformators übergaben, von allen anwesenden Polen unterzeichnet wurde. Huß selbst gibt in einem seiner Briefe (in dem seltenen, im britischen Museum befindlichen Werke Visiones nocturnae Stephani Melis civis Lesnensis 1659.) ein entscheidendes Zeugniß von dem Antheile, den die Polen, besonders ein junger Edelmann, Namens Leszna, an

seiner Vertheidigung nahmen. Der Erzbischof von Gnesen versammelte im Jahre 1416 eine Synode zu Wielun, die sehr strenge Verordnungen gegen die Hussiten erließ. Die Synode zu Lenczyca faßte im Jahre 1423 gleichfalls strenge Beschlüsse gegen die böhmische Ketzerei. Die Pfarrer sollten alle, die einer Hinneigung zu den neuen Lehren verdächtig wären, einkerkern und vor die Bischöfe stellen. Allen Schulvorstehern ward untersagt Lehrer anzustellen, die aus Böhmen gekommen wären, und der Verkehr mit diesem Lande sollte durch alle mögliche Mittel verhindert werden. Den Vätern wurde verboten, ihren Kindern, die nach Böhmen gehen wollten oder ketzerischen Meinungen anhingen, irgend einen Beistand zu gewähren. Auch wurde besonders empfohlen, die von den Pfarrern gebrauchten Bücher sorgfältig zu prüfen. Die erwähnten Verordnungen der Geistlichkeit wurden im Jahre 1424 von dem Könige bestätigt, der Ketzerei für Hochverrath erklärte. Mehrere Reichstage erließen ähnliche Gesetze. Der Inquisitor Martin von Brzesc ermahnte im Jahre 1437 dringend die Obrigkeiten, alle von den böhmischen Irrthümern angesteckten Personen vor ihn zu bringen. Die Regentschaft während der Minderjährigkeit Wladislaws III. ermächtigte bald nachher einen andern Inquisitor, gegen die Sectenanhänger nach den Verordnungen des Kaisers Friedrich's II. zu verfahren, und ein Dominikaner erhielt 1464 von dem Könige die Vollmacht, gegen die Ketzer einzuschreiten. Der Bischof Andreas Bninski von Posen belagerte 1439 mit 900 Reitern die Stadt Zbonszyn und zwang die Einwohner, ihm fünf hussitische Prediger auszuliefern, die er den Flammen opferte. Polen erhielt im 15. Jahrhunderte sein Habeas corpus-Gesetz, und im Jahre 1450 wurde der Grundsatz der polnischen Verfassung angenommen: Neminem captivare permittimus nisi jure victum Viele von den ersten Familien des Landes gingen offen zu den böhmischen Lehren über, ohne Verfolgung zu erleiden, und selbst Sophia, die Gemahlin Wladislaw Jagello's, war ihnen geneigt. Nach dem Rechte des polnischen Adels, Einigungen oder sogenannte Conföderationen selbst zur bewaffneten Beschützung der

bedrohten Landesfreiheit zu stiften, schlossen einige Edelleute 1435 eine solche Verbindung zu religiösen und politischen Zwecken. Sie verweigerten die Entrichtung von Zehnten und forderten die Beschränkung der königlichen Gewalt. Im Jahre 1439 zeigten die Verbündeten kühnere Absichten, verkündeten die Abschaffung der Zehnten, der Kirchenstrafen und des Bannfluchs, drangen auf eine Veränderung der römischen Hierarchie und verlangten, daß die unermeßlichen Besitzungen der Geistlichkeit zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden sollten. Außer diesen religiösen Angelegenheiten beschäftigten sie sich mit politischen Plänen der kühnsten Art, Einige gingen so weit, die Abschaffung der königlichen Würde zu wünschen. Der Hauptanführer dieser Partei war Spytek Melsztynsky, der auf seinen Gütern den hussitischen Gottesdienst eingeführt hatte. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts bestand der polnische Adel auf einer Versammlung zu Posen nachdrücklich darauf, daß die Geistlichen die Communion Allen unter beiderlei Gestalt geben sollten, und berief sich dabei auf die Einsetzung Christi und die Gewohnheit der ältesten Kirche, mit der Drohung der Waffengewalt und daß man der Geistlichkeit keinen Zehnten mehr geben wollte, wenn man sie nicht ertheilte. Die reiche, bildsame, melodische polnische Sprache erhielt erst ihre Nationalliteratur in der Zeit 1566—1622, sich stützend auf Musterwerke des klassischen Alterthums und der Italiäner. Dazu war die polnische Kirche eine der prächtigsten, mit herrlichen Tempeln geschmückte.

Die Reformationsepoche fällt in die Regierungszeit der beiden letzten polnischen Könige aus dem Stamme der Jagellonen, von Sigmund I. und Sigmund August, von welchen jener 1506—1548, dieser 1548—1572 auf dem polnischen Throne saß. Die Synode zu Petrikau 1510 verfügte, daß die Pfründen in den Stiftern rechtskundigen Männern und die Pfarreien frommen und gelehrten Geistlichen gegeben werden sollten. Daneben verbot sie den Priestern, in ihren Häusern Personen zu beherbergen, die von Ketzerei angesteckt wären, und ein Gesetz von 1505, das die Unadeligen von höhern Kirchenwürden ausschloß, wurde von der Synode zu Lenczyca

1523 bestätigt. Viele Polen aus den ersten Familien besuchten fremde Hochschulen, besonders Straßburg, auch Wittenberg; viele Polen erhielten ihre Bildung in der Schule zu Goldberg in Schlesien, welche den böhmischen Brüdern gehörte. In Krakau erschienen Schriften: Vom wahren Gottesdienste, Von der Priesterehe, welche Lehren enthielten, die Rom für ketzerisch erklärte, und das 1515 veröffentlichte Schreiben Bernhards von Lublin an Symon von Krakau sagt ausdrücklich, daß man nur an das Evangelium glauben müsse, und menschliche Satzungen entbehren könne. Die Ständeversammlung von 1538 verbot der polnischen Geistlichkeit bei schwerer Strafe, irgend eine Würde vom römischen Stuhle anzunehmen, welches Verbot später oft wiederholt wurde. Die Annaten wurden abgeschafft, und die Kirchengüter 1544 der allgemeinen Grundsteuer unterworfen. Viele Glieder vom Adel, welche sich den neuen religiösen Meinungen günstig gezeigt hatten, waren von den Bischöfen theils in den Bann gethan, theils ihrer Güter und Aemter beraubt, theils aus dem Lande verwiesen worden. Auf dem Reichstage zu Petrikau 1552 drang daher der Adel darauf, daß die allzugroße Gewalt der Bischöfe eingeschränkt, und ihnen das Recht genommen werden sollte, Bürgern ihres Glaubens willen das Leben oder die Ehre abzusprechen. Es wurde über diesen Punkt viel debattirt. Raphael Lescinski, ein ausgezeichneter Redner, warf den Bischöfen vor, daß sie allein durch Kunstgriffe und Geburt erhoben würden und stellte sie als Leute dar, die ein wollüstiges und ärgerliches Leben führten, und einem Amte der Demuth nur durch eine übertriebene Pracht in ihren Personen Hochachtung zu verschaffen suchten. Ihre Unachtsamkeit und bösen Begierden seien schuld daran, daß die Religion geschwächt, daß der Gottesdienst verderbt, und daß die Reinigkeit des Glaubens von abergläubigen Dingen, die ihn unkenntlich gemacht hätten, befleckt worden sei. Daher rühre ihr Abscheu vor allen denen, welche bis zu den ersten Jahrhunderten der Kirche zurückgingen, um daselbst die Kenntniß und Ausübung ihrer Gesetze zu schöpfen. Daher rührten die Verbannungen, die Todtschläge, die Meuchel-

morde, das Recht über Leben und Tod, welches sie sich über freie Bürger anmaßten, die sie durch weiter nichts beleidigt hätten, als daß sie sich nicht von ihnen führen lassen wollten, weil sie sich mit ihnen zu verirren fürchteten. Der Castellan von Krakau, Johann Tarnowski, forderte die Bischöfe auf, ein Gesetz anzuführen, worin ihnen befohlen oder erlaubt würde, ihre Bürger vor ihren Richterstuhl zu fordern, um ihnen daselbst das Leben oder die Ehre abzusprechen. Gesetzt auch, daß sie in den Decretalen oder anderswo solche Gesetze finden könnten, müßten sie dann dieselben in einem Staate anerkennen, der niemals andere als solche Gesetze gehabt habe, die er sich selbst aufzulegen beliebt habe. Die Bischöfe würden sich also über ihren König hinwegsetzen, dem es nicht erlaubt sei, Gesetze, ja selbst nützliche Gesetze zu machen. Sie, die sie freigeboren und gewissermaßen vom Throne unabhängig seien, würden also einer Macht unterworfen werden, die selbst über den Thron erhaben zu sein behaupten werde, und die Republik werde in ihren eigenen Unterthanen Herren finden, die unumschränkter als ihre Könige, und despotischer als sie selbst seien. Dawider wurde die Sache der katholischen Hierarchie durch den Bischof von Krakau, Andreas Zebrzydowski, vertheidigt. Dieser fragte den König, ob er nicht aus alle dem, was bisher geschehen sei, ersähe, daß man nur die alte Religion des Staates und den Thron selbst, welcher ohne dieselbe nicht bestehen könne, anzufallen suche. Nicht ihre Urtheilssprüche, nicht ihre Fehler, ja nicht einmal ihre Laster, wenn es dergleichen unter ihnen gebe, seien es, denen man diesen allgemeinen Aufstand, welcher ihre Würde zu erniedrigen suche, zuschreiben müsse. Man wolle sie nur verhaßt machen, um die Religion zu vernichten, deren Diener sie seien. Und wenn diese Religion einmal erloschen sei, was für Ehrfurcht werde man alsdann vor dem Throne haben, dessen festeste Stütze sie sei? Er bat den König, seine Augen auf die benachbarten Staaten zu richten, wo man lernen könne, wie sehr man sich vor der Ketzerei zu fürchten habe, sobald man der Wuth derselben keinen Einhalt thäte. Er stellte das von tausend wunder-

lichen Meinungen überschwemmte Deutschland und die schrecklichen Folgen der Schwärmerei vor. „Wird denn", rief er aus, „seit dieser unglücklichen Zeit bemerkt, daß der Frechheit daselbst Einhalt geschieht? Die Städte, die Provinzen werden daselbst wechselsweise von den einander entgegenstehenden Parteien geplündert. Die Familien sind daselbst vermeinigt, die Vergiftungen und die Todtschläge sind daselbst die Frucht des Eifers und der Frömmigkeit." Er stellte vor, wie Karl V. jederzeit gegen die Anhänger der neuen Lehre gerüstet, und seines großen und ausgebreiteten Genies ungeachtet allezeit nur halb glücklich gegen dieselben gewesen sei. Er rief das unglückliche Interim ins Andenken zurück, welches er ihnen zuzugestehen gezwungen worden sei, und welches sie in keiner andern Absicht angenommen hätten, als daß sie Zeit gewinnen möchten, sich vor seinen Angriffen zu verwahren. Er redete von der Protestation dieser Aufrührer gegen die Verordnungen des Reichstages zu Speier. Er vergaß auch weder den Schmalkaldischen Bund, noch den erst ganz neuerlich gemachten Passauischen Vertrag, worin sich der Kaiser, nachdem er die von ihnen sogenannte evangelische Freiheit gebilligt, anheischig gemacht hätte, sie unter die Anzahl der Reichskammerrichter aufzunehmen, und sie im Besitze der Kirchen, welche sie unrechtmäßigerweise an sich gerissen hätten, zu lassen. „Sehet, Sire", fuhr Zebrzydowski fort, indem er sich beständig an den König wandte, „sehet, wozu die Ketzerei fähig ist. Die Unabhängigkeit ist ihre Religion, und sie hat ihre Absichten nicht sowohl auf die Bischöfe, vor deren Ansehen sie sich wenig fürchtet, als vielmehr auf die Souveräne gerichtet, deren Macht sie nicht ausstehen kann. Ihr und wir müssen daher dieselben vereiteln. Wir unterstützen eine Religion, die sich von selbst schon sattsam behaupten wird, allein wer kann sich eure Macht bestehen zu sehen versprechen, wenn ihr uns dieselbe zu vertheidigen verhindert? Es verbinden uns einerlei Vortheile, möchten uns doch auch einerlei Gesinnungen beleben. Gebt uns gehorsame Christen, oder erlaubt uns, sie zum Gehorsam zu bringen, so wollen wir euch eifrige Diener und Unterthanen

verschaffen, deren einziges Bestreben dahin gerichtet sein wird, den Glanz eines Throns womöglich zu vermehren." Dessenungeachtet leistete der König der katholischen Geistlichkeit keinen wesentlichen Beistand und gab ihr den Rath, ihr Ansehen durch Gründe, nicht durch Gewalt zu vertheidigen, erklärte sich auch für eine Synode, auf welche auch Sectirer berufen würden. Die Landboten auf dem Reichstage zu Petrikau 1555 zeigten dem Könige die Nothwendigkeit, eine aus allen Glaubensparteien zusammengesetzte Nationalsynode zu berufen, welche eine Kirchenverbesserung auf Grundlage der h. Schrift vornehmen sollte. Darüber wurden folgende Punkte festgesetzt, daß der König selbst Präses sein solle, daß fromme und christliche Fürsten aus dem Hause Sachsen und Brandenburg, ingleichen der Herzog von Preußen in dieser Sache Richter sein sollten, daß die h. Schrift (nach einer Collation der Stellen und Wörter) die einzige Richtschnur der Lehre sein sollte, daß der römische Bischof mit seiner Geistlichkeit und die evangelische Geistlichkeit mit ihren Anhängern die Parteien sein sollten, daß die ausgezeichnetsten Reformatoren in Europa, Johann Calvin, Melanchthon, Beza, der Italiäner Vergerio (welcher damals in Polen war), Johann Laski dazu eingeladen werden sollten, daß zu mehrerer Autorität des Concils und zur Bekräftigung der geistlichen Wahrheit ein Glaubensbekenntniß öffentlich bekannt gemacht werden sollte. Der König berief die Abgeordneten zurück, die er nach Trient geschickt hatte, als die Kirchenversammlung im März 1547 nach Bologna verlegt wurde, weil sich die protestantischen Bevollmächtigten nicht sicher nach jener Stadt begeben konnten. Der Erzbischof von Gnesen, Nikolaus Dzierzgowski, ein eifriger Katholik, richtete 1547 ein Schreiben an den Papst Paul III. und stellte ihm die Nothwendigkeit vor, eine Versammlung zu berufen, die alle Meinungen anhörte. Der Reichstag 1552 wählte zu Abgeordneten der Kirchenversammlung zu Trient Bischöfe, die wegen ihrer protestantischen Ansichten bekannt waren. Darauf erließ der König 1556 in seinem und des Reiches Namen an den Papst Paul IV. wegen der Kirchenversammlung zu Trient ein Schreiben, worin sol-

gende fünf Punkte verlangt wurden, daß die Messe in der Landessprache gehalten, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gereicht, die Priesterehe gestattet, die Bezahlung der Annaten aufgehoben, eine Nationalsynode berufen werden möchte, um den Mißbräuchen abzuhelfen, und die verschiedenen Glaubensparteien zu vereinigen. Der Papst sandte eines seiner ergebensten Werkzeuge, Aloys Lippomani, nach Polen, und erließ zu gleicher Zeit Briefe an den König, den Senat und die einflußreichsten Männer im Lande, welchen er versprach, alle nöthigen Verbesserungen zu bewirken. Lippomani und der Erzbischof Dzierzgowski beriefen im September 1556 eine Synode nach Lowicz, worauf geklagt wurde, die kirchlichen Aemter würden nicht mehr der Gelehrsamkeit und der Tugend, sondern denjenigen verliehen, die Verbindungen hätten, oft Knaben, ja Kindern. Am Schlusse sprach die Synode den Wunsch aus, daß eine nach einem unabhängigen Orte berufene allgemeine Kirchenversammlung die Streitigkeiten, von welchen die Kirche bewegt sei, durch Einführung nothwendiger Verbesserungen ausgleichen möge. Stanislaus Orzechowski, Kanonikus zu Przemysl, war der Geistlichkeit durch seine kräftigen Gründe für die Vertreibung der Bischöfe aus dem Senate gefährlich, indem er in seiner ohne Namen und Angabe des Druckorts 1558 erschienenen Schrift: De primatu Papae zeigte, daß ein mit der Senatorwürde beliehener katholischer Bischof nothwendig ein Verräther gegen sein Vaterland wäre, weil er die Interessen Roms dem Vortheile seines Königs vorziehen müsse, da er zuerst dem Papste, und dann dem Könige Gehorsam geschworen habe. Die Verordnung des Reichstags 1552, daß die vom Kirchenbanne getroffenen Personen in ihren bürgerlichen Rechten nicht verletzt werden sollten, wurde durch die Verfügungen von 1562, 1563 und 1565 bestätigt. Der Reichstag 1563 faßte den Beschluß, daß, um die Kirchenverbesserung zu beschleunigen, eine allgemeine Synode berufen werden sollte, in welcher alle Parteien vertreten wären. Der Kardinal Johann Franz Commendoni brachte die Beschlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung nach Polen und suchte den Reichstag 1564 zur An-

nahme derselben zu bewegen. Nach einer lebhaften Verhandlung erfolgte kein Beschluß, sondern der Kanzler meldete dem Kardinale, der König habe die Beschlüsse persönlich angenommen und werde sich ihnen unterwerfen. Die katholische Geistlichkeit in Polen nahm jene Beschlüsse 1564 mit einigen Einschränkungen an, und unterwarf sich 1578 unbedingt auf einer zu Petrikau gehaltenen Synode; der Reichstag nahm dieselben jedoch nie an. Der Bischof Stanislaus Hosius von Ermeland, ein entschiedener Gegner der Reformation, gab einen Inbegriff des katholischen Dogma heraus, ein gutes Buch, wodurch er der katholischen Kirche viel Dienste leistete. König Sigmund August starb 1572, und hinterließ seinen großen Zweck unvollendet, die Reformation der polnischen Kirche aus ihrer eigenen Mitte hervorgehen zu lassen, und eine der englischen Kirchenverfassung ähnliche zu gründen, welcher Plan von vielen ausgezeichneten Männern unter den Polen unterstützt, und von dem Könige durch die Ernennung von Bischöfen, die sich zu den protestantischen Lehren hinneigten, eifrig befördert wurde. Im Jahre 1565 wurde verfügt, daß ein Geistlicher, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätte, vor die ordentlichen weltlichen, und nicht vor die geistlichen Gerichte gestellt werden sollte, und bei der Einrichtung der obersten Gerichtshöfe 1577 wurde die katholische Geistlichkeit ihrer eigenen unabhängigen Richtergewalt beraubt und den weltlichen Behörden unterworfen. In den Palatinaten Lublin, Sandomir und Krakau ward im December 1586 die veraltete, gegen die Ketzer gerichtete Verordnung von 1438 aufgehoben, welche die katholische Partei gegen die Protestanten anzuwenden wünschte.

Bereits im Jahre 1519 kommen Spuren von Verbreitung lutherischer Schriften in Polen vor, und die höhere Geistlichkeit fand es schon im Jahre 1520 nöthig, den König Sigmund zu einem Edicte zu bereden, kraft dessen unter der Strafe der Confiscirung und der Landesverweisung verboten wurde, Luthers Bücher einzuführen, zu verkaufen oder sich ihrer zu bedienen. Das folgende Jahr erschien ein päpstlicher Legat, Namens Zacharias, um den Eingang der Reformation in Polen zu hindern.

Dieser Legat ließ zu Thorn auf dem Kirchhofe zu St. Johannis alle Bücher Luthers, deren er habhaft werden konnte, nebst dessen Bildnisse in einem großen Feuer verbrennen; die aufgebrachten Bürger aber erregten darüber einen Tumult und verfolgten den Legaten sammt den anwesenden Geistlichen dergestalt mit einem Steinhagel, daß sie ihr Leben nur durch die Flucht retten konnten. Im Jahre 1522 kam ein vornehmer Pole, Namens Ludwig Ditz, königlicher Secretär und nachher Bürgermeister zu Krakau, nach Wittenberg zu Luther, um von ihm eine nähere Erörterung des Reformationswerks zu erkunden, worüber Luther seine Freude in einem Briefe an seinen Freund Spalatin ausspricht. Nach der Rückkehr dieses Mannes nach Krakau trat der größte Theil der Bewohner dieser Stadt der Lehre Luthers bei. Darauf kam abermals ein päpstlicher Legat, vom Papste Adrian VI. gesandt, nach Polen, um der lutherischen Ketzerei den Eingang zu versperren. Auf seine Veranlassung erließ der König im Jahre 1523 abermals ein Edict wider die Verbreitung des Lutherthums, und drohte darin Allen, bei denen lutherische Bücher angetroffen würden, die schon erwähnte Strafe. Es wird den Lutheranern vorgeworfen, daß sie unter dem Scheine der christlichen Frömmigkeit und mit erdichteten Klagen über die Verdorbenheit des geistlichen Standes lediglich damit umgingen, gute Sitten, die kirchlichen Einrichtungen zu vernichten und das Heilige zu entweihen. Unmittelbar darauf hielt der Primas von Polen, der Erzbischof von Gnesen, Johann Laski, eine Synode zu Lenczicz, worauf die Excommunication über alle Häretiker ausgesprochen wurde. Die Wirkungen der Reformation zeigten sich zuerst in Polnisch-Preußen. Preußen wurde 1466 mit Polen vereinigt, und da es hauptsächlich in den Städten mit deutschen Ansiedlern bevölkert war, so blieb es deutsch in Sprache, Sitten und Verhältnissen. Ein in Danzig geborener Mönch, Jakob Knade, legte 1518 die Kutte ab, heirathete und predigte öffentlich gegen Rom. Mehrere Andere folgten seit 1520 seinem Beispiele, worauf Sigmund I. 1523 einen Befehl an den Stadtrath zu Danzig erließ, worin die Erhaltung des bestehenden

Glaubens eingeschärft, und jede Veränderung verboten wurde. Fünf Kirchen wurden den Katholiken genommen und den Freunden der Glaubensverbesserung überlassen. Die Verhaftungen einiger kühner Freunde der Reformation führte am 22. Februar 1525 einen Aufstand herbei, worauf die Klöster geschlossen, die katholischen Formen der Gottesverehrung gänzlich abgeschafft, die Kirchenschätze für Eigenthum der Gemeinden erklärt, und auf Schulen und Spitäler verwendet wurden. Der zu Petrikau versammelte Reichstag erließ im Februar 1526 eine Achtserklärung gegen Danzig, und der König kam selbst nach Danzig, und verließ es im Julius 1526, nachdem er durch blutige Gewalt die eingeführten Neuerungen unterdrückt hatte. Luthers Reformation wurde in den Jahren 1520 und 1521 auch in Thorn bekannt, und zu Elbing zeigte sich 1523 eine starke Hinneigung zu ihr. In Braunsberg, dem Sitze des Bischofs von Ermeland, wurde schon 1520 der lutherische Gottesdienst eingeführt, und der damalige Bischof Lusignan gab seinen Stiftsgeistlichen, die ihm seine Duldsamkeit vorwarfen, zur Antwort, Luther stütze seine Behauptungen auf die Schrift, und wer sich dazu fähig fühle, möge ihn widerlegen. Das Herzogthum Masovien, das an Preußen gränzte und zu jener Zeit noch nicht mit Polen vereinigt war, ergriff sehr strenge Maßregeln gegen die Reformation. Der Herzog Johann von Masuren erließ auf einem Landtage zu Warschau 1525 ein Decret, in welchem jedem Anhänger Luthers mit der Todesstrafe gedroht wurde. Die Landboten von Masovien waren stets eifrige Verfechter Roms, und wahrscheinlich war die Rechtgläubigkeit dieser Provinz einer der Gründe, die später Sigmund III. bewogen, den Königssitz von Krakau nach Warschau, der Hauptstadt Masoviens, zu verlegen. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 war auch ein polnischer Gesandte, der berühmte Dantiscus, zugegen. Durch ihn übersandte der Kaiser Karl V. dem Könige Sigmund ein Exemplar von der Augsburgischen Confession, sowie auch andere verschiedene polnische Herren sich Exemplare davon zu verschaffen wußten. Die Synode zu Lenczyca empfahl 1527 die Wiedereinführung der

Inquisition unter der Aufsicht der Bischöfe, und die Synoden zu Petrikau 1530 und zu Leuczyca 1532 trafen strenge Maßregeln gegen Ketzer und ketzerische Schriften. Schon 1534 hatte die Geistlichkeit den König Sigmund I. vermocht, den Polen den Besuch der ausländischen, mit ketzerischen Lehrern besetzten Hochschulen zu verbieten; aber dieser Befehl erhielt die Bestätigung der Ständeversammlung nicht, und im Gegentheile gestattete der Reichstag zu Krakau 1543 allen Polen, ausländische Hochschulen zu besuchen, doch sollten sie bei ihrer Zurückkunft keine Bücher mitbringen und keine neuen Lehren verbreiten. Der Erzbischof von Gnesen, Dzierzgowski, berief 1552 eine Synode nach Petrikau, welche den Entschluß faßte, die Ketzerei auszurotten, die sich bereits unter der Geistlichkeit selbst auszubreiten anfing. Hosius, Bischof von Ermeland, entwarf eine Bekenntnißformel als Prüfstein der Rechtgläubigkeit, worin gefragt wurde, ob man an die Wirksamkeit des Weihwassers, die Anrufung der Heiligen, die Weihe der Kräuter, an das Fegefeuer, den Papst, die Messe, die Fasten, die Gelübde, die Ehelosigkeit der Priester glaube. Nikolaus Rey von Nuglovice, als erster polnischer Dichter berühmt, war ein eifriger Freund der Reformation, für welche er auch durch Schriften wirkte. Außer seinen Uebersetzungen der Psalmen und der Offenbarung Johannis machte er sich besonders durch seine 1556 erschienene Postille bekannt. Auf dem Reichstage von 1556 wurde durch ein Gesetz jedem Edelmanne gestattet, in seinem Hause einen ihm geeignet scheinenden Gottesdienst einzuführen, der jedoch auf der Grundlage der Schrift ruhen sollte. Nikolaus Radzivill, Bruder der ersten Gemahlin Sigmund Augusts, gestorben 1567, gab auf seine Kosten die erste protestantische Bibel in polnischer Sprache heraus, wovon einer seiner Söhne, Nikolaus, welcher katholisch geworden war, alle Exemplare aufkaufen und in Wilna öffentlich verbrennen ließ. Das Lutherthum machte in Polnisch-Preußen reißende Fortschritte. Man mußte 1555 die öffentlichen Processionen abschaffen, und die Geistlichkeit begann 1556 in ihren Gemeinden das Abendmahl unter beiderlei Gestalt auszutheilen.

Danzig erhielt durch die Verordnung vom 5. Julius 1557 die Erlaubniß, den lutherischen Gottesdienst einzuführen, und im folgenden Jahre wurde der Stadt Elbing dieselbe Bewilligung ertheilt, die später auch die übrigen preußischen Städte erhielten. Als Liefland 1561 mit Polen vereinigt wurde, war daselbst die Reformation nach dem Augsburgischen Bekenntnisse herrschend. Die Lutheraner in Lithauen ließen 1562 einen Katechismus ihres Bekenntnisses in slavonischer Sprache drucken. Diese Ordnung der Dinge wurde von dem Könige von Polen anerkannt und bestätigt. Der Einfluß der protestantischen Großen erlangte von dem Könige Sigmund August die Verordnung vom 8. August 1569, welche die Gründung einer Kirche, einer Schule und eines Krankenhauses, und die Anlegung eines Begräbnißplatzes zu Krakau gestattete, welche Bewilligung durch eine Verfügung von 1572 dahin erweitert wurde, daß der protestantischen Kirche alle den Katholiken zustehenden Vorrechte gewährt wurden. In späterer Zeit wurde die Kirche durch den von den Jesuiten aufgeregten Pöbel zerstört. Der Hauptsitz des Lutherthums war Großpolen, besonders unter den zahlreichen deutschen Bewohnern; überall aber bildeten sich in Polen gegen hundert lutherische Gemeinden.

Als das Haus Oestreich auf den böhmischen Thron kam, begann eine heftige Verfolgung gegen die böhmischen Brüder. Der Reichstag zu Prag erließ strenge Gesetze wider sie, und König Ferdinand beschloß 1544, sie gänzlich auszurotten. Ihre Bethäuser wurden verschlossen, ihre Prediger verhaftet, und 1547 befahl der König den Brüdern, weil sie in dem Schmalkaldischen Kriege gegen die Lutheraner zu ziehen sich weigerten, das Land binnen 42 Tagen zu verlassen. Im Januar 1548 zogen mehrere Gemeinden durch Schlesien und Polen nach Preußen. Die letzte dieser Abtheilungen hielt sich eine Zeit lang in Posen oder Großpolen auf, und wurde daselbst von dem Staroſten, dem Grafen Andreas Gorka und andern Edelleuten, welche der Augsburgischen Confession zugethan waren, wohl aufgenommen. Die Brüder säeten daselbst reichlichen Samen, und später wurden von ihnen

viele blühende Gemeinden in diesem Theile Polens gegründet. Ihr Prediger Georg Israeli war 1542 bei Luther und hinterließ eine Geschichte der Ansiedelung der böhmischen Brüder in Polen. Als eine Verfügung vom August 1564 allen ausländischen Geistlichen, welche das Geheimniß der Dreieinigkeit leugneten, drei Tage nach Michaelis das Land zu verlassen gebot, (Friese, Beiträge zur Reformationsgeschichte in Polen und Lithauen. Bd. I. Abth. I, 352.), legte die Brüdergemeinde, um zu beweisen, daß diese Verfügung auf sie nicht anwendbar sei, dem Könige eine Rechtfertigung ihres Glaubens vor. Schon 1563 ließen die böhmischen Brüder ihr Glaubensbekenntniß in polnischer Sprache, wahrscheinlich nur schriftlich, überreichen; im folgenden Jahre aber übergaben sie die in Krakau gedruckte polnische Uebersetzung des böhmischen Originals von 1535 mit einer Widmung an den König, welche ihre Rechtfertigung enthielt. Diese Uebersetzung hat einige Zusätze, um den Verdacht einer Leugnung der Dreieinigkeit noch mehr zu entfernen. (Friese, I. Abth. I, 349.) Nach dem Tode des Herzogs Albert von Preußen ward den böhmischen Brüdern die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes in Preußen verboten, worauf die meisten 1574 nach Polen auswanderten, wo sie volle Glaubensfreiheit erhielten, nachdem sie unter Sigmund August auf Anstiften des Bischofs Benedict Isbinski von Posen verfolgt worden waren. Sie zählten allein in Großpolen über 60 Kirchen, ohne die in Kleinpolen, Lithauen, Kassuben und Preußen.

Zahlreicher noch als die Gemeinden der Lutheraner und der böhmischen Brüder waren die reformirten Gemeinden in Polen, namentlich in Kleinpolen und Lithauen, wo sie zusammen etwa 150 Kirchen hatten. Um die Ausbreitung der calvinischen Lehre haben sich vorzüglich zwei Männer Verdienste erworben. Der erste davon ist Franz Lismanin, Hofprediger und Beichtvater bei der Gemahlin Königs Sigmund August. Eines vertrautern Umgangs dieses Königs sich erfreuend, wurde er von demselben 1553 auf eine Reise ausgesandt, theils um Bücher einzukaufen, theils aber auch, um sich über die religiösen Angelegenheiten der

Zeit näher zu erkundigen. Auf dieser Reise kam er auch nach Zürich, wo er Umgang mit Pellican, Bullinger, Leo Judä hatte, nach Bern und Genf, wo er mit Calvin in nähere Bekanntschaft kam, der ihn für seine Lehre gewann. Als sein Uebertritt zur schweizerischen Confession bekannt wurde, erregten die Katholiken Lärm, und er wurde sogar in die Acht erklärt, allein der König blieb ihm gewogen, und er kehrte nach einigen Jahren, wiewohl heimlich, nach Polen zurück. Merkwürdiger als dieser ist Johann Laski (a Lasco) ein Pole von edler Abkunft, welcher Deutschland, Italien, Frankreich, Belgien besuchte, und in der Schweiz 1524 Zwingli kennen lernte, der zuerst in ihm Zweifel an der römischen Kirchenlehre erweckte. Im folgenden Jahre lebte er bei Erasmus, welcher durch ihn bewogen in einem Schreiben von 1527 dem Könige von Polen die Nothwendigkeit einer Verbesserung der römischen Hierarchie vorstellte. Laski erhielt 1529 das ungarische Bisthum Vesprim, und soll 1536 zum Bischof von Cujavien ernannt worden sein. Er verließ 1537 Polen, ließ sich zu Emden nieder, ward 1544 durch den Grafen Enno, einen der ersten Beförderer der schweizerischen Reformation, zum Oberaufseher der Kirchen von Friesland ernannt, und führte daselbst das reformirte Kirchenthum ein, wozu er auch ein Glaubensbekenntniß entwarf. Die Einführung des Interim in Friesland 1548 bewog Laski das Land zu verlassen, und sich auf eine Einladung von dem Erzbischofe von Canterbury, Thomas Cranmer, nach England zu begeben um die Reformation in England vollenden zu helfen. Er wurde zum Prediger der in London gegründeten Ausländer-Gemeinde, welche aus Franzosen, Deutschen und Italiänern bestand, und von der englischen Regierung Schutz und Unterstützung erhielt, ernannt. Er wurde 1551 einer der Bevollmächtigten, die kirchlichen Gesetze zu verbessern, wo er besonders die englische Liturgie, die geistliche Amtskleidung, die Feierlichkeiten beim Abendmahle tadelte und verlangte, daß man das Abendmahl sitzend empfangen solle. Unter der Königin Maria schiffte sich Laski im September 1553 mit 175 Personen ein, und begab sich nach Frankfurt am Main,

wo er eine Kirche für die belgischen Protestanten stiftete. Während seines Aufenthalts in Frankfurt war er vorzüglich bemüht, die lutherische und die reformirte Kirche zu vereinigen, wozu er durch Briefe vom Könige Sigmund August ermuntert wurde, der diese Union als einen wichtigen Schritt zu einer freundschaftlichen Ausgleichung der Glaubenszwiste in seinem Lande betrachtete. Laski übergab dem Rathe von Frankfurt eine Denkschrift, worin er zeigte, daß es keine hinreichende Ursache zur Trennung der beiden protestantischen Kirchen gebe, und hatte den 22. Mai 1556 eine Unterredung mit Brenz, die von mehrern deutschen Fürsten begünstigt wurde, aber zu keinem Resultate führte. Laski begab sich nach Wittenberg, um sich nach dem Wunsche des Landgrafen von Hessen mit Melanchthon zu besprechen. Wenn auch dieses nicht geschah, so gab ihm doch Melanchthon ein Schreiben an den König von Polen mit, welchem er die geänderte Augsburgische Confession beilegte, und dieses Schreiben eröffnete später die Vereinigung der protestantischen Kirchen in Polen. Ehe Laski in sein Vaterland zurückkehrte, veröffentlichte er eine neue Bearbeitung seines Berichts über die Ausländerkirche in London (Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii in peregrinorum, potissimum vero Germanorum ecclesia instituta. Francof. 1555), und entwickelte in der Zuschrift die Nothwendigkeit einer Reformation in Polen. Laski kam im December 1556 in Polen an, und sobald seine Ankunft bekannt war, beriefen die Bischöfe, durch den päpstlichen Nuntius Aloys Lippomani aufgereizt, eine Versammlung, um sich zu berathen, wie man gegen diesen „Schlächter der Kirche und Polens" verfahren solle. Laski wurde bald nach seiner Rückkehr zum Oberaufseher aller protestantischen Kirchen in Kleinpolen ernannt, und der Hauptgegenstand seiner Anstrengung war nun, alle Protestanten zu einer Gesammtheit zu vereinigen und die Kirchenverbesserung nach dem Vorbilde der englischen Kirche einzuführen, die er sehr bewunderte. Da die Nothwendigkeit und Möglichkeit einer Vereinigung der Reformirten und der böhmischen Brüder

beiden Parteien von Tage zu Tage einleuchtender wurde, und einige 1554 und 1555 gehaltene Synoden den Weg dazu bahnten, erfolgte dieselbe durch die Synode zu Kosminek bei Kalisch in Großpolen vom 24. August bis zum 2. September 1555. Es sollte eine geistige Gemeinschaft zwischen beiden Kirchen bestehen, jede aber ihre besondere Verfassung behalten und die Prediger beider Parteien wechselseitig anerkannt werden. Diese Vereinigung ward auf den Synoden von 1556 bis 1560 bestätigt. Die besonders durch Johann Laski unterstützten Versuche, die Lutheraner zur Theilnahme an jener Vereinigung zu bewegen, wurden vereitelt, als die Lutheraner auf einer Synode 1557 eine von Westphal gegen Laski gerichtete bittere Schrift ablasen. Die böhmische Kirche wuchs unter der Leitung von Georg Israel. Sie schickte Abgeordnete nach Deutschland, welche die früher mit Luther geschlossene geistige Gemeinschaft wiederherstellen sollten. Ihre Abgeordneten wurden besonders von dem Herzoge Christoph von Würtemberg gut aufgenommen, und die würtembergischen Theologen fanden das Glaubensbekenntniß der böhmischen Brüder von Irrthümern frei. Pater Martyr und Bullinger in Zürich, Calvin, Viret, Beza in Genf, Musculus in Bern gaben ihrem Glaubensbekenntnisse das günstigste Zeugniß. Auf der Synode der Lutheraner zu Posen 1567 verlangte Erasmus Gliczner, der Vorsitzende, von den Abgeordneten der böhmischen Brüder, die Augsburgische Confession anzunehmen, wogegen die böhmischen Brüder verlangten, daß diejenigen Abweichungen und Irrthümer ihrer Kirche, die den Lutheranern anstößig wären, ihnen nachgewiesen werden sollten, um eine befriedigende Antwort auf alle Einwürfe zu geben. Auf die Schrift: Amica et fraterna adnotatio naevorum minus recte positorum in confessione Fratrum, quos Valdenses vocant (von M. Benedict Morgenstern) entgegneten die böhmischen Brüder in einer Responsio brevis et sincera Fratrum, quos Valdenses vocant, ad naevos ex apologia ipsorum excerptos a ministris confessionis Augustanae (von Laurentius verfaßt). (Krasinski, Geschichte der Reformation in Polen. S. 145 ff., wo die bezeichneten Schriften

unter den angegebenen Titeln aufgeführt werden. Die Schrift von Morgenstern heißt aber auch De schismate Valdensium, und die von Laurentius Responsio brevis et sincera ad virulentos articulos sive convictos errores XVI contra Fratres Bohemicos.) Die böhmische Kirche schickte 1568 Abgeordnete nach Wittenberg, wo sie günstige Aufnahme bei der theologischen Facultät fanden, die aus Paul Eber, Georg Major und Paul Crell bestand, während auch Kaspar Peucer, Melanchthon's Schwiegersohn, bedeutenden Einfluß hatte. Die Vertheidigung der böhmischen Kirche wurde geprüft, für rechtgläubig und mit der Augsburgischen Confession für übereinstimmend erklärt. Die Vereinigung der protestantischen Kirchen in Polen machte nun schnelle Fortschritte, und die Stadt Sandomir wurde zum Sitze einer Synode bestimmt, wo die Bevollmächtigten der drei Kirchen die Union vollenden sollten. Die Synoden zu Posen und Wilna 1570 (Friese S. 427) bahnten den Weg zur Vereinigung. Die Verhandlungen der Synode zu Sandomir dauerten vom 9. bis 14. April 1570. Man vereinigte sich in der Ansicht, daß keine der drei Parteien ihr Bekenntniß der andern aufdringen möchte, und alle ein gemeinschaftliches polnisches Bekenntniß annehmen sollten. Diese Confessio polonica war aber in der That nichts weiter, als eine polnische Uebersetzung der Confessio helvetica, nur daß in der Vorrede die Augsburgische (veränderte) und die Böhmische Confession als orthodox bezeichnet waren. Eigentlich gewann dadurch die calvinische Kirche in Polen die Oberhand. Die äußern Gebräuche wurden nach dem Grundsatze, daß die Uneinigkeit in Ceremonien die Einigkeit im Glauben nicht aufhebe, jeder Partei nachgelassen. Nachdem der Vergleich geschlossen war, herrschte auf der Synode allgemeine Freude, und am 14. April wurde derselbe zwischen den Anhängern der schweizerischen, böhmischen und lutherischen Kirche in Großpolen, Kleinpolen, Reußen, Lithauen und Samogitien unterzeichnet. (Joseph Lukaszewicz, Geschichte der Kirche der böhmischen Brüder in Großpolen. Jablonski, Historia Consensus Sendomiriensis.)

Auf einer Zusammenkunft zu Posen 1570 wurde der Sandomir'sche Vergleich bestätigt. (Krasinski S. 153.) Im September 1573 wurden durch eine allgemeine Synode aller protestantischen Kirchen zu Krakau die Beschlüsse der Synoden zu Sandomir und Krakau bestätigt; allein die Lutheraner betrachteten den Vergleich als eine politische Uebereinkunft, weniger als eine Einigung in Glaubenssätzen. Während des Reichstags zu Warschau 1578 erließen die angesehensten protestantischen Geistlichen und Edelleute Schreiben an die protestantischen Fürsten Deutschlands und sprachen den Wunsch aus, daß der von den Polen geschlossene Vergleich allgemein werden möchte, wozu sie die Berufung einer allgemeinen Synode aller protestantischen Kirchen in Europa empfahlen. Auf einer Provinzialsynode zu Wilna im Junius 1583 erklärten sich die Lutheraner, welche die Mehrzahl unter den anwesenden Geistlichen bildeten, gegen den Vergleich hinsichtlich der Lehre vom Abendmahle und trennten sich von den übrigen protestantischen Kirchen, wogegen um dieselbe Zeit eine Synode der drei protestantischen Bekenntnisse zu Wladislaw den Sandomirischen Vergleich feierlich bestätigte.

Weder die reformirte, noch die lutherische Kirche hatte je eine eingerichtete Verfassung für alle Gebiete Polens, sondern alle drei großen Abtheilungen des Reiches, Großpolen, Kleinpolen und Lithauen blieben in ihren kirchlichen Einrichtungen immer unabhängig von einander, obgleich sie sich zuweilen in allgemeinen Synoden vereinigten. Jede der drei Provinzen stand unter einem geistlichen Oberaufseher, Superintendenten oder Oberältesten (Senior primarius), ohne richterliche Gewalt und der Synode unterworfen. Den Kirchen jedes Bezirks war ein Aeltester (Senior) vorgesetzt, der einen Mitältesten hatte, welcher als sein Gehülfe und Vertreter handelte. Die übrigen kirchlichen Beamten waren der Prediger, der Diakon und der Vorleser. Außer den geistlichen Aeltesten hatte jeder Bezirk auch einen weltlichen (Senior politicus), welcher auf den Synoden ausschließlich von den Patronen, die aus Grundherren und andern ansehnlichen Edelleuten bestanden, gewählt wurde. Derselbe hatte

die Pflicht, die Aufführung der Gemeindeglieder sowohl als der Geistlichen zu beobachten, die Kirchen und Schulen zu besuchen, den Bezirkssynoden beizuwohnen und als Sachwalter vor den Behörden in allen Angelegenheiten der Kirche zu handeln. Die höchsten kirchlichen Behörden waren die Synoden. In jedem Bezirke wurden jährlich vier örtliche Synoden gehalten, die nicht blos aus Geistlichen, sondern auch aus Mitgliedern der Gemeinden bestanden. Jährlich wurde eine Provinzialsynode gehalten, worauf jeder Bezirk durch den Geistlichen, den Mitältesten, und die Provinz durch vier weltliche Aelteste vertreten wurde. Die allgemeinen Synoden Polens versammelten sich, wenn innere oder äußere Angelegenheiten der Kirche es erforderten. Mit der zu Thorn 1645 gehaltenen Synode hörten solche Versammlungen gänzlich auf. Die Einrichtung der Synoden der Reformirten und der böhmischen Brüder ward 1560 vollendet, später auch von den Kirchen der Augsburgischen Confession angenommen und von den allgemeinen Synoden zu Sandomir 1570 und zu Krakau bestätigt. Die angesehensten protestantischen Kirchen in Polen waren die reformirten, besonders in Kleinpolen und Lithauen. Die Kirchen in Kleinpolen waren in acht Bezirke, Krakau, Sandomir, Zator und Oswiecim, Lublin und Chelm, Roth-Reußen und Podolien, Belz, Volhynien, Kiew, die reformirten Kirchen in Lithauen in sechs Bezirke, Wilna, Nowogrodek, Zawileyka, Podlachien, Samogitien und Weiß-Reußen getheilt. In Kleinpolen zählte man 1718 nur noch acht reformirte Kirchen.

Bei den böhmischen Brüdern war jede Gemeinde in drei Klassen getheilt, in Anfänger, Fortgeschrittene und Vollkommene. Aus den Mitgliedern der dritten Klasse wurden in jeder Gemeinde sechs bis acht Aelteste oder Presbyter gewählt, die verpflichtet waren, über die Sittenreinheit der Gemeinde zu wachen. Auch unter den Frauen wurden Aelteste (Diakonissinnen) erwählt, die mit gleicher Sorgfalt über das Betragen der weiblichen Gemeindeglieder wachten. Jede Kirche oder Gemeinde hatte einen Pfarrer oder Prediger, und unter ihm Diakonen oder Akoluthen. Sie waren Bischöfen oder Aeltesten unterworfen, welchen Mit-

älteste oder Mitbischöfe zur Seite standen. Die Pfarrer empfingen ihren Unterhalt durch freiwillige Beiträge. Sie durften sich zwar verheirathen, blieben aber gewöhnlich ehelos, besonders bei schwerer Verfolgung. Die Diakonen waren die Gehülfen der Pfarrer und hatten die Anwartschaft auf deren Stellen. Die Bischöfe oder Aeltesten, welche über eine gewisse Anzahl von Kirchen die Aufsicht hatten, wurden von den Pfarrern durch Stimmenmehrheit gewählt. Es gab deren im sechzehnten Jahrhunderte zwei für Böhmen, zwei für Mähren und einen, zuweilen zwei für Polen. Sie hatten die Pflicht, die Weihe zum geistlichen Stande zu ertheilen, Pfarrer zu ernennen, oder von einer Stelle in eine andere zu versetzen, über die Kirchen ihres Sprengels die Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß die vorgetragenen Lehren und die befolgte Kirchenzucht mit dem Worte Gottes übereinstimmten. Jeder Bischof hatte zwei bis drei Mitbischöfe oder Mitälteste. Auch die böhmische Kirche hatte allgemeine und besondere Synoden, die aus Geistlichen aller Grade und einigen angesehenen Laien bestanden. Diese Versammlungen wurden abwechselnd in Böhmen und Mähren gehalten. Die polnischen Gemeinden hielten aber seit der geschlossenen Vereinigung gemeinschaftliche Synoden mit den Reformirten. Auf solchen Synoden wurden Pfarrer, Diakonen und Akoluthen in ihre Würden eingesetzt. Pfarrer und Diakonen wurden von den Bischöfen durch Auflegung der Hände geweiht. Die Mitbischöfe oder Mitältesten erhielten von den Bischöfen, die Bischöfe von einer Versammlung ihrer Amtsgenossen die Weihe. Die Predigt wurde als der Haupttheil des Gottesdienstes betrachtet. Einige böhmische Brüder gaben nur Erwachsenen die Taufe, bei den meisten war die Kindertaufe üblich. Das Abendmahl wurde jährlich viermal gehalten. Die Sonntagsfeier war sehr streng. Sie hatten jährlich vier Fasttage. Die Kirchenzucht wurde ohne alle Rücksicht auf Personen ausgeübt. Die Bestrafung hatte drei Grade, Ermahnung unter vier Augen, öffentlicher Verweis, Ausschließung aus der Kirche. Alle Mitglieder der Gemeinde waren verpflichtet, die Vergehungen und

Unterlassungen wechselseitig zu rügen, doch mit christlicher Milde. (Joannis Lagitii de ecclesiastica disciplina, moribus et institutis fratrum Bohemorum. Lissae 1632.)

Die h. Schrift wurde 1399 für die Königin Hedwig in die polnische Sprache übersetzt. Von dem Herzoge Albert von Preußen unterstützt, gab Sekluchan 1551 eine Uebersetzung der vier Evangelien heraus, welcher im nächsten Jahre das ganze Neue Testament folgte, nach der griechischen Urschrift bearbeitet. Durch Trefflichkeit des polnischen Ausdrucks zeichnet sich die erste polnische Bibel aus, welche 1563 auf Kosten des Fürsten Radzivill zu Brzesc in Lithauen gedruckt wurde und von mehreren ausgezeichneten Gelehrten herrührte, von denen einige später als Socinianer bekannt wurden, weshalb diese Bibel als eine socinianische galt. Zu Danzig erschien 1606 eine Ausgabe des Neuen Testaments, ein Wiederabdruck aus der in Brzesc erschienenen Bibel mit mehreren Verbesserungen, welche 1632 zu Königsberg mit einigen Aenderungen und Zusätzen aus Beza's lateinischer Bibel wieder herausgegeben wurde. In demselben Jahre erschien in Danzig eine Ausgabe der ganzen Bibel, ein Abdruck der 1563 zu Brzesc erschienenen Uebersetzung, aber mit bedeutenden Abweichungen, da die Reinheit und Richtigkeit des Ausdrucks aufgeopfert wird, um dem Urtexte näher zu kommen. Diese Ausgabe, die 1661 in Amsterdam, 1726 in Halle, 1738 in Königsberg und später in mehreren Städten Deutschlands wieder abgedruckt ward, ist noch bei allen polnischen Protestanten in Gebrauch. Die Herausgabe polnischer Bibeln veranlaßte auch die Katholiken, ihre Uebersetzungen zu verbreiten. Das Neue Testament wurde 1556, die ganze Bibel 1561 in Krakau gedruckt, nach einer böhmischen Uebersetzung durch Johann Leopolita bearbeitet. Der gelehrte Jesuit Justus Rabe aus Krakau gab 1617 eine Uebersetzung der ganzen Bibel heraus. Die vom päpstlichen Stuhle gebilligte polnische Uebersetzung besorgte der Jesuit Wuiek; sie erschien 1599 zu Krakau und ist seitdem oft wieder abgedruckt worden. (Ringeltaube, Gründliche Nachricht von polnischen Bibeln.) Eine polnische Uebersetzung von Luthers

Katechismus erschien 1536. Die Universität Königsberg konnte in mancherlei Hinsicht für die protestantische Hochschule Polens gelten. Die polnischen Protestanten besuchten von auswärtigen Hochschulen besonders die deutschen und holländischen. Die erste Vorbildung erhielten sie in den Lehranstalten, die es in mehreren Gegenden des Landes gab. Die bedeutendste dieser Anstalten, die noch jetzt blüht, war die Schule zu Lissa. Johann Amos Comenius, der sich durch seine Bemühungen für die Verbesserung des Unterrichts in ganz Europa berühmt machte, schrieb für die Schule zu Lissa sein gepriesenes Werk Janua linguarum reserata, die 1631 erschien und bei seiner Lebzeit in zehn europäische Sprachen übersetzt wurde. Die böhmischen Brüder hatten eine höhere Lehranstalt zu Kosminek, die schon 1553 gegründet war, und besonders unter Turnowski's Aufsicht in hohem Rufe stand. Die Reformirten hatten vierzehn höhere Lehranstalten in Kleinpolen, von welchen die Schulen zu Dubiecko und Lubartow die berühmtesten waren, ingleichen mehrere in Lithauen. Königsberg, Leyden, Franecker, Frankfurt an der Oder, Marburg, Edinburg hatten eigene Stiftungen für protestantische Theologen aus Polen. Man hatte Postillen von Rey, Dambrowski, Christoph Krainski. Polen besaß schon im funfzehnten Jahrhundert eine Uebersetzung der Psalmen, unter dem Namen des Psalters von Przeworczyk bekannt. Der erste polnische Psalter mit Saugweisen wurde 1552 von Brzozowski für die böhmischen Brüder herausgegeben. Weit besser war des lutherischen Predigers Kreuzlieb Psalter in schönen Versen. Der von Matthias Rybinski, Superintendenten der reformirten und böhmischen Kirchen in Großpolen, 1612 herausgegebene Psalter mit Saugweisen wird in allen reformirten und böhmischen Kirchen Polens gebraucht. Unter den polnischen Schriftstellern zeichnet sich Andreas Volanus aus, ein eifriger Vertheidiger der reformirten Kirche gegen die Antitrinitarier und Katholiken, die ihn den Erzmeister der Ketzer nannten.

In Krakau bestand ein Verein angesehener und gelehrter Männer, welcher anscheinend im Interesse des Katholicismus eine reformatorische Wirksamkeit entfaltete, an seiner Spitze Franz

Lismanini, Beichtvater der Königin Bona und Provinzial des Franziskanerordens. In diesem Verein scheinen die antitrinitarischen Ansichten zuerst durch eine von außen kommende Anregung Eingang gewonnen zu haben. Bei einem Gastmahle 1546 soll nämlich ein Belgier, Namens Spiritus, zugegen gewesen, und daselbst, auf Veranlassung eines in der Bibliothek des Gastgebers vorgefundenen und Gebete an die Dreieinigkeit enthaltenden Buches, Zweifel an der Dreieinigkeitslehre geäußert haben. Solche Zweifel fanden in Polen keinen unfruchtbaren Boden, zumal unter dem an humanistischer Bildung reichen polnischen Adel. Als der erste, welcher offen mit einem antitrinitarischen Bekenntnisse hervortrat, wird Pater Gonesius (Conyza) genannt, aus Podlachien gebürtig, zu Wittenberg und in der Schweiz gebildet, wo er vom Katholicismus zu dem reformirten Bekenntnisse übertrat. Bei seinem Aufenthalte in der Schweiz scheint er durch das Studium von Servets Schriften, wie durch den Umgang mit den italiänischen Flüchtlingen für die unitarische Lehre gewonnen worden zu sein. In sein Vaterland zurückgekehrt ward er von Johann Kiszka, der sich gleichfalls zu den antitrinitarischen Meinungen bekannte, zum Prediger in seiner Stadt Wengrow ernannt. Der Synode zu Secemin 1556 legte er sein Glaubensbekenntniß vor, in welchem er sich im Wesentlichen zu einer arianischen Unterordnung des Sohnes unter den Vater bekannte. Die Trinität der Personen, Consubstantialität, Idiomencommunication und alle ähnlichen scholastischen Ausdrücke wurden als Fictionen des menschlichen Gehirns mit dem Nicänischen und Athanasianischen Symbole verworfen, um die Schrift und daneben das apostolische Symbol als die einzige Norm aufzustellen. Einer Synode zu Brzesc in Lithauen 1558 legte er eine Schrift gegen die Kindertaufe vor. Aus der arianischen Form, die es bei Gonesius noch gehabt hatte, ward das antitrinitarische Element mit immer größerer Entschiedenheit zu der artemonitischen Form fortgebildet, welche auch die Präexistenz Christi läugnete und ihn wesentlich als Menschen gefaßt wissen wollte. Der Einfluß der Italiäner wirkte in dieser Richtung.

Der Arzt Georg Blandrata (Biandrata), gebürtig aus Saluzzo, von wo er sich nach Genf begab, das er wegen seiner antitrinitarischen Meinungen verlassen mußte, kam 1555 nach Polen und wurde bald darauf zum Superintendenten der reformirten Kirchen in Kleinpolen erwählt. Durch ein, einer reformirten Synode zu Pinczow 1561 übergebenes und im Wesentlichen trinitarisch lautendes Bekenntniß suchte er den gegen ihn erregten Verdacht abzuwenden, benutzte aber bald darauf eine Gelegenheit, Polen zu verlassen, und ging 1563 als Leibarzt des Fürsten Johann Sigmund nach Siebenbürgen. Die Lehre, daß Christus nur nach seiner menschlichen Natur Mittler sei, mit welcher der Italiäner Francesco Stancari um dieselbe Zeit die evangelische Kirche Polens in Bewegung setzte, war zwar nicht gegen die Dreieinigkeit gerichtet, aber die dadurch angeregten Streitigkeiten mußten nothwendig auf die Dogmen von der Dreieinigkeit und Person Christi zurückführen. Er ging bereits 1551 von Krakau nach Königsberg, das er aber wieder verlassen mußte, worauf er sich zuletzt in Siebenbürgen, Ungarn und Polen herumtrieb, bis er in dem letzten Lande um 1574 starb.

Zweimal war Lelio Socini in Polen. Zu Siena 1525 geboren, stammte er aus einem der edelsten Geschlechter der Stadt. Mehrere seiner Vorfahren waren als Rechtsgelehrte berühmt gewesen, und sein Vater lehrte das nämliche Fach zu Siena, Pisa, Padua und Bologna. Dem Rechtsstudium sich ebenfalls widmend, erschien ihm das ganze Gebäude des menschlichen Rechts grund- und haltlos, so lange es nicht auf einer positiven göttlichen Grundlage beruhe. Aus diesem juristischen Interesse und Gesichtspunkte fing er daher zunächst an, die h. Schrift zu studiren, und zwar mit solchem Eifer, daß er in der Folge auch die Mühe nicht scheute Griechisch und selbst Arabisch zu lernen. Er verließ Italien 1547 und begab sich zunächst nach dem italiänischen Theile von Graubündten. Nach kurzem Aufenthalte bereiste er die Schweiz, Frankreich, England, die Niederlande und kam gegen Ende des Jahres 1548 oder im Anfange des folgenden nach Genf, wo er Calvin als religiöser

Zweifler bekannt wurde, worauf er nach Zürich ging. Den Winter von 1549—1550 brachte Lelio in Zürich zu und ging, durch Melanchthon's Ruf angezogen, 1550 nach Wittenberg. Nach einem fast jährigen Aufenthalte verreiste er nach Prag und Wien, und besuchte Krakau, wo er mit manchen angesehenen und einflußreichen Personen in Berührung kam. Eine derselben war Franzisco Lismanino aus Corfu, Provinzial der Franziskaner und Beichtvater der Königin Bona Sforza. Gegen den Winter kehrte er nach Zürich zurück; 1552 ging er nach Siena und Bologna zu seinem Vater und kehrte 1554 in die Schweiz zurück. In Genf machte er sich abermals bei Calvin wegen seiner Zweifel an der Dreieinigkeit verdächtig, und man ließ es sich in der Folge in Genf nicht mehr ausreden, daß er an der bekannten Schrift, welche unter dem Namen des Martin Bellius gegen Calvin erschienen war, wesentlichen Antheil gehabt habe. Dem Pfarrer am Frauenmünster zu Zürich, Johannes Wolf, legte er um den Anfang des Jahres 1555 eine Reihe von Bemerkungen in Betreff von Artikel 7—10 des Consensus Tigurinus über die Lehre von den Sacramenten vor. (L. Socini de sacramentis dissertatio ad Tigurinos et Genevenses. Trechsel, Die protestantischen Antitrinitarier vor F. Socin. II, 438, Beilage VIII.) Die Sacramente sind Zeichen und Bekenntnisse, mittelst deren wir unsere schon bestehende Gemeinschaft mit Christo und unsern Dank gegen Gott kund geben. Weiter wendete er sich fragend an Wolf über den Artikel von der Trinität, und seine Andeutungen enthielten alle Keime derjenigen Lehre von der Trinität, der Person Christi und dem h. Geiste, welche später von Faustus Socin und seiner Schule weiter entwickelt und dogmatisch festgestellt wurden. (Trechsel a. a. O. S. 176.) Um sich von dem Verdachte der Irrgläubigkeit zu reinigen, überreichte er Bullinger am 15. Julius 1555 eine Art von Glaubensbekenntniß, wobei der Skeptiker überall durchblickte. Lelio begab sich darauf abermals nach Oesterreich und Polen. In Polen erneuerte oder knüpfte er Verbindungen an mit Lismanino, Blandrata. Ein halbes Jahr hielt sich Lelio in Polen auf und kehrte im Frühjahre 1559 nach

Wien zurück. Sein Vermögen verfiel der Inquisition, und die Socinische Familie wurde theils flüchtig, theils verhaftet. Lelio kam im August 1559 wieder nach Zürich und starb daselbst den 14. Mai 1562. Von seinen schriftlichen Aufsätzen wurde Einiges gar nie, Anderes erst lange nach seinem Tode (die Abhandlungen De resurrectione und De sacramentis erschienen 1654) gedruckt. Das Meiste gelangte in die Hände seines Neffen Faustus, der es in seinen eigenen Schriften hin und wieder benutzte, oder auch seinen Freunden und Schülern zur Benutzung mittheilte.

Ein Edelmann, Remigius Chelmicki, erließ an die zu Pinczow 1559 versammelte Synode ein Schreiben, in welchem er die Anrufung des h. Geistes in Zweifel zog. Peter Statorius hatte in Genf unter Beza's Leitung studirt, war aber von Biandrata für den Antitrinitarismus gewonnen worden und kehrte 1559 nach Polen zurück, wo er bald darauf Rector der Schule zu Pinczow wurde. Er bestritt die Gottheit und Persönlichkeit des h. Geistes. Georg Schomann, aus Ratibor gebürtig, kehrte 1559 von Wittenberg nach Polen zurück, wo er sich schon früher aufgehalten hatte. Er verwarf die Dreieinigkeit im kirchlichen Sinne und erklärte die Kindertaufe für eine menschliche Einrichtung. Der Hauptsitz des Antitrinitarismus war damals noch zu Pinczow (weshalb die Antitrinitarier Pinczowianer genannt wurden), wo er sich auf den jährlich oft mehr als einmal versammelten reformirten Synoden mehr und mehr bemerklich machte. Unter dem Vorsitze von Laski erließ die Synode zu Pinczow 1559 die Verfügung, daß die Prediger hinsichtlich ihrer Ansichten über Gott und die Dreieinigkeit einer Prüfung zu unterwerfen seien. Allein zwei Synoden zu Pinczow von 1560 und 1561 veröffentlichten zwei Glaubensbekenntnisse, daß Christus nicht wahrer Gott sei, der h. Geist keine göttliche Natur habe, daß das Mittleramt Christi und die Taufe der Kinder menschlich seien. Daneben ward auch verordnet, daß sich die Prediger der philosophischen und nicht schriftmäßigen Bezeichnungen Trinität, Wesen, Zeugung, Ausgang enthalten und sich dagegen an

die Redeweise der Schrift und des apostolischen Symbols halten sollten. (Lubieniecki, Historia reformationis Poloniae, p. 131.) Nach dem Abgange von Biandrata war Gregor Pauli Prediger der reformirten Gemeinde von Krakau geworden, der das Nicänische Glaubensbekenntniß nebst der Lehre der fünf ersten allgemeinen Kirchenversammlungen, sogar die Präexistenz Christi verwarf. Eine Versammlung standhafter Anhänger des reformirten Bekenntnisses zu Krakau 1563 verwarf die antitrinitarische Lehre, in demselben Jahre aber ward, unter Zustimmung des Fürsten Nikolaus Radziwil, Palatins von Wilna, eine antitrinitarische Synode zu Mordy in Podlachien gehalten, auf welcher 42 Prediger ein Glaubensbekenntniß unterzeichneten, welches die Gottheit Christi leugnete, das Wort Trinität aber aus Schonung der Schwachen beibehielt.

Im Jahre 1563 kamen die Italiäner Bernardin Ochino, Valentino Gentile und Paul Alciati nach Polen. Bernardin Ochino fand nach seiner ersten Flucht aus Italien seine erste Zufluchtsstätte in Genf. Wahrscheinlich diente er eine Zeit lang der damals in Genf sich bildenden italiänischen Gemeinde als erster Prediger. Von Genf begab sich Ochino nach Basel, und im Herbste 1545 nach Augsburg, wo er vom Rathe die förmliche Bestallung zum italiänischen Prediger erhielt. In den ersten Tagen 1547 vom Rathe entlassen, ging er nach Basel, begab sich zu Peter Martyr nach Straßburg, und wurde mit diesem bald darauf von Thomas Cranmer nach England berufen. Nach dem Tode Eduard VI. mußte er England verlassen, ging mit Peter Martyr zurück nach Straßburg und kam noch im Herbste 1553 nach Genf. Bereits im Frühjahre 1555 befand er sich abermals in Basel und erhielt daselbst die Berufung zum Prediger an der Lokarnischen Gemeinde in Zürich. Im Julius 1556 wurde Peter Martyr nach Zürich an die Stelle von Pellikan berufen, und mit ihm sowie mit Lelio Socini trat Ochino in nähere Verbindung. Hier veröffentlichte er De purgatorio dialogus, und behauptete, daß der thätige und leidende Gehorsam Christi nicht an sich, sondern nur, weil Gott ihn dafür

annehmen wollte, die Genugthuung für der Welt Sünden gewesen sei. In der Sincerae et verae doctrinae de Coena Domini defensio, welche er 1556 in dem erneuerten Sacramentsstreite gegen Joachim Westphal herausgab, sowie in der Sammlung von Aufsätzen, besonders über die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle, herrscht eine Neigung zu einer vorwiegend subjectiven Auffassung des Sacraments, indem er den Zweck des Sacraments theils in die dankbare Erinnerung des Todes Christi, theils in das Bekenntniß setzt, daß uns durch denselben die Sünden bereits vergeben seien. Um seiner Gemeinde auch nach seinem Tode ein Andenken zu hinterlassen, schrieb Ochino einen Katechismus in italiänischer Sprache, den er 1561 zu Basel herausgab. In fortlaufendem Gespräche, ohne alle Abschnitte, werden die vier Hauptstücke, der Dekalog, das Symbol, das Gebet des Herrn und die Sacramente abgehandelt. Er erklärte den Selbstmord, die Lüge für erlaubt und recht, sobald der Mensch dazu von Gott inspirirt werde und sich mit Bestimmtheit inspirirt wisse. Sowohl Taufe als Abendmahl sind für den Verfasser bloße Gedenkzeichen und Bilder. Zu Basel erschienen 1563 die Dialogen Ochino's in zwei Bänden von ihm selbst italiänisch verfaßt und von Sebastian Castellio ins Lateinische übertragen. Die Gespräche des ersten Buches haben den Zweck, die Einwendungen gegen die Messianität Jesu, sein Werk und sein Verdienst, die des zweiten Buches, die Einwendungen gegen die Dreieinigkeit zu widerlegen. Im ersten Buche führt sich der Verfasser selbst mit einem Juden, Namens Jakobus, redend ein. Da sich das Gewicht der Gründe häufig mehr auf Seiten des Gegners als des Vertheidigers befindet, so verficht Ochino seine wahre Meinung weniger unter seinem eigenen Namen, als unter demjenigen seines Gegners. Bei der Frage, wie uns die Sünden um Christi willen vergeben seien, wird geleugnet, daß die Sündenvergebung als eine Wirkung des genugthuenden Todes Christi betrachtet werden könne; denn derselbe war zu andern Zwecken, zur Ehre Gottes nothwendig. Er war auch nicht an sich eine hinlängliche Genugthuung für unsere

Sünden, sondern nur, weil ihn Gott nach seiner Güte dafür acceptiren wollte. Also war er überhaupt keine Genugthuung im wahren Sinne. Nicht Gott, sondern uns hat Christus verändert, indem er uns durch die Erkenntniß der Liebe Gottes zur Reue erweckt. Es ist Sache Gottes, als der Beleidigte und zugleich als der freie und unbeschränkte Gebieter die Sünden umsonst zu vergeben und nicht für dieselben Genugthuung zu leisten. Daß überhaupt der Zorn Gottes über die Sünden der Menschen durch das Leiden eines Vollkommenen und Gerechten habe versöhnt und befriedigt werden müssen, ist eine verkehrte Vorstellung, welche unwürdige Begriffe und menschliche Leidenschaften in die Idee Gottes hineinträgt, während doch die Schrift den Tod Christi nicht dem Zorne, sondern ausdrücklich der Liebe Gottes zuschreibt. Der Tod Christi wurde von Gott gewollt, theils zu seiner Ehre, theils zu unserm Besten, damit wir nämlich das schwere Mißfallen Gottes an der Sünde und die Größe seiner Liebe erkennen und zu Reue, Bekehrung und Gegenliebe uns gedrungen fühlen möchten, während an eine durch das Sterben Christi zu leistende Satisfaction nicht zu denken ist. Gottes Strafen sind nicht Ausbrüche eigentlichen Zornes, sondern Zeichen und Mittel der Liebe, womit er uns zu unserm Heile züchtigt. Christus versöhnte nun den Zorn Gottes dadurch, daß er nicht in Gott, sondern vielmehr in uns eine Veränderung hervorbringt, nämlich uns aus böse gut, aus Feinden zu Freunden Gottes macht. Die Folge dieser Veränderung ist aber die, daß alle zeitlichen Strafen zu unserm Heile dienen, und daß Gott der Nothwendigkeit, uns ewig zu strafen, überhoben wird. Im zweiten Bande, über die Dreieinigkeit, der dem Fürsten Nikolaus Radziwil, dem Beschützer der evangelischen Sache in Polen, gewidmet ist, sind die Interlocutoren Ochino selbst und ein Geist. Die Anbetung Christi ist ein Vorrecht, welches ihm Gott nicht kraft seiner göttlichen Natur, sondern als Lohn dafür, daß er stets des Vaters, nie seine Ehre gesucht und bis zum Tode Gehorsam bewiesen hat, vor allen übrigen Creaturen ertheilt hat. Indessen gebührt die höchste Anbetung immerhin nur

Gott selbst, als dem Urheber alles Guten, während Christus lediglich als Mittler zu verehren ist. Die paulinische Redensart, daß die Fülle der Gottheit in Christo leibhaftig gewohnt habe, braucht nicht gerade von der Natur und dem Wesen, sondern kann füglich von den Gaben und geistlichen Schätzen Gottes verstanden werden, welche leibhaftig d. i. wirklich und nicht als bloße Schatten in Christo wohnten. Der johanneische Prolog beweist nichts für die Ewigkeit des Wortes, denn es läßt sich gar wohl ein erstgeschaffener Geist, der Anfang der Werke Gottes, darunter verstehen, oder man kann sich unter dem Anfange (der als solcher jedenfalls die Ewigkeit geradezu ausschließt) den Anfang der evangelischen Geschichte, unter dem Worte die menschliche Seele Christi, als das Organ der Offenbarungen Gottes, unter dem Gottsein das Theilhaben an allen göttlichen Schätzen, unter der Schöpfung durch das Wort die neue geistige Schöpfung der Menschen durch Christum denken, wobei die Annahme einer zweiten ewigen Person der Gottheit vollkommen überflüssig wird. Die Präexistenz Christi besteht nicht in einem Vorhersein der Zeit, sondern der Kraft und der Würde nach. Die Worte der Taufformel beweisen allerdings eine Trinität, aber nicht die kirchlich-symbolische, sondern sie sprechen den Glauben aus an den Vater, als den Urheber alles Guten, an den Sohn d. h. Christum als den Mittler und Erlöser von der Sünde, und endlich an den h. Geist und die Gnade Gottes, welche das Herz aufschließt und jene Wohlthaten empfinden läßt. Die Einheit Christi mit Gott, von welcher die Stellen 1. Joh. 5. (angenommen, daß sie echt sei) und Joh. 10 reden, muß nicht nothwendig von der Einheit der Substanz, sondern vielmehr, nach Zusammenhang und Analogie, von der Einheit der Macht, des Willens verstanden werden. Doch nennt sich Christus Gott, wenn nicht mit bestimmten, doch mit gleichbedeutenden Worten, und unter den Schriftstellen beweisen wenigstens einige die Gottheit Christi unleugbar, während die übrigen sie zu unterstützen geeignet sind. Gott selber ist Geist, und der h. Geist ist Gott, aber keine Person, kein drittes Suppositum. Wäre dieser Glaube absolut noth-

wendig, so müßte man vor Allem die Trinitätslehre begreifen, man müßte wissen, was man sich unter Substanz, Person, was unter Relation zu denken habe. Ist ferner der Glaube an eine göttliche Dreiheit in der That zum Heile unentbehrlich, so sind die Frommen des A. T. ohne Ausnahme verloren, indem sie, wenigstens nach der Meinung Vieler, diese Lehre nicht kannten. Selbst im N. T. wird nur der Glaube an Christum, den Sohn Gottes, als nothwendig gefordert; von der Dreieinigkeit ist nirgends die Rede, und doch hätte sie ebenso ausdrücklich, wie andere Artikel vorgetragen und erklärt werden müssen, wenn der Glaube daran wesentlich zu den Bedingungen der Seligkeit gehört hätte. Und darf man sich denn mächtig wundern, wenn in unsern Tagen so wenige Juden, Türken und Heiden sich zum Christenthume bekehren, so lange man ihnen die Trinität und andere thörichte und lächerliche Dinge zu glauben anmuthet? Die Trinitätslehre hat übrigens keine praktische Bedeutung, sie trägt in nichts bei zur Erkenntniß der Güte Gottes. Auch das von den Aposteln herrührende Bekenntniß thut der Trinitätslehre nach den spätern Bestimmungen wenigstens mit ausdrücklichen Worten keinerlei Erwähnung, und doch hätte sie wegen ihrer Schwierigkeit, wenn je eine Grundlehre, eine besondere Erwähnung gefordert. Augenscheinlich also hielten die Apostel den Glauben an dieses Dogma nicht für nöthig, und erst später wurde es nebst noch andern Irrthümern dem Bekenntnisse beigefügt. Das 21. Gespräch handelt von der Polygamie, wo Ochino sagt, wenn er nothgedrungen und in der gewissen Ueberzeugung, daß Gott ihn selbst dazu antreibe, eine zweite Frau nehme, so sei es nicht für Sünde zu achten, indem man durch Gehorsam gegen Gott unmöglich sündigen könne. Endlich läßt er im 28. Gespräche, welches dem König Sigmund August von Polen gewidmet ist, den Kardinal Morone, gegenüber dem Papste Pius IV., die Todesstrafe der Ketzer zwar nicht direct und im Principe angreifen, aber durch so viele Clauseln und Restrictionen bedingen, daß der Fall ihrer wirklichen Anwendung fast

ganz ausgeschlossen wird. Ochino wurde durch den Rath seines Amtes entsetzt und aus dem Lande gewiesen, in Folge dessen sich die lokarnische Gemeinde in Zürich auflöste. Er begab sich nach Polen. Hosius aber richtete eine dringende Vorstellung an den Reichstag zu Petrikau, worin er Ochino als einen förmlichen Gottesleugner darstellte, und brachte es in Verbindung mit dem päpstlichen Legaten, Franzisco Commendone, zuletzt dahin, daß der König durch ein Decret vom 6. August 1564 alle Ausländer, die sich nicht zur katholischen Kirche bekannten, aus Polen verwies. Ochino hatte sich bis dahin zu Krakau aufgehalten, und obschon mehrere Edelleute ihn zu schützen sich erboten, verließ er Polen und ging nach Mähren, wo er bald nachher zu Schlackau starb. — Giov. Valentino Gentile, von Cosenza in Calabrien gebürtig, Pädagog, wurde in Genf zum Tode verurtheilt, kam aber mit einem Widerrufe davon und entfloh. In seinen Schriften Antidota und Confessio evangelica, theologiae protheses, piae ac doctae in Symb. Athanasii adnotationes (Trechsel II, 471. Beil. XVI.) sagt er, der Vater sei der Essentiator der Andern, der Sohn (und Geist) der Essentiatus, und daher dem Vater als seinem Essentiator oder Urheber untergeordnet. Er bekämpfte die calvinische Theorie von einem Deus Trinitas, wonach Vater, Sohn und Geist blos als Bezeichnungen gewisser Relationen, und einzig die Trinität als etwas Substantielles galt. Nachdem sich Gentile an mehreren Orten aufgehalten hatte, reiste er, aufgefordert von Blandrata, der sich seit mehreren Jahren unter günstigen Umständen in Polen aufhielt, mit Alciati im Sommer 1563 nach Polen. Nach einem mehrjährigen Aufenthalte in Polen sah sich Gentile, wie Ochino, gezwungen, den wiederholten königlichen Edicten zu weichen. Er wurde endlich zu Bern am 10. September 1566 enthauptet, obwohl es ungewiß ist, ihn unter die Antitrinitarier zu zählen.

Auf dem Reichstage zu Petrikau 1565 kam es zu einem offenen und entschieden erklärten Bruche zwischen den Reformirten und Unitariern. Zwischen beiden Parteien wurde ein Colloquium veranstaltet, und von Seiten der Unitarier waren Gregor

Pauli und Georg Schomann, damals Prediger zu Lublin, zu Colloquutoren bestimmt. Die Verhandlungen begannen mit einem Vortrage von Pauli, in welchem er die h. Schrift als einzige Glaubensnorm, als den allein echten lydischen Stein darstellte, an welchem alle Glaubensmeinungen zu prüfen seien. Schon das Apostolische Symbol enthalte Manches von zweifelhafter Authenticität, wie die Höllenfahrt, die auch in manchen alten Exemplaren des Symbols fehle, und manche Punkte des dritten Artikels, die in der ältesten Glaubensregel nicht enthalten gewesen. Gleicher, ja noch größerer Nachsicht bedürfe das Nicänische Symbol, dessen ὁμοούσιος der Schrift, wie den ältesten Vätern unbekannt sei. Noch weiter von der ursprünglichen Wahrheit entferne sich endlich das Athanasische Symbol, wie es denn auch von den Aposteln vorhergesagt sei, daß Irrlehre und Abfall vom Glauben kommen werde. Man disputirte einige Tage, bis die Gegenpartei in einer Versammlung, zu welcher die Unitarier gar nicht zugezogen wurden, den Beschluß faßte, alle Verhandlungen abzubrechen. Die Unitarier, von den Gegnern Arianer, Samosatenianer, auch Pinczowianer genannt, bildeten fortan eine selbständige Gemeinschaft, die Ecclesia minor. Sie erhielt alsbald ihre eigene Verfassung, berief ihre eigenen Synoden und gründete ihre eigenen Schulen. Zu Krakau erschien 1574 in Form eines Katechismus ein Glaubensbekenntniß der polnischen Unitarier: Catechesis et confessio fidei coetus per Poloniam congregati in nomine J. C. Domini nostri crucifixi et resuscitati, der allgemeinen Annahme nach durch G. Schomann verfaßt. Der Katechismus behandelt in sechs Abschnitten die Lehren von Gott und Jesu Christo, von der Rechtfertigung, von der Kirchenzucht, vom Gebete, von der Taufe und vom Abendmahle. Der Gegensatz gegen die kirchliche Trinitätslehre und der Gegensatz gegen die Kindertaufe traten darin scharf und deutlich hervor. Ueber die Kindertaufe herrschte jedoch Streit, bis es Faustus Socinus gelang, der mildern, nicht eigentlich anabaptistischen Ansicht zum Siege zu verhelfen. Eine Partei

lehrte in arianischer Weise eine Unterordnung des Sohnes unter den Vater, ohne indeß seine Präexistenz, überhaupt die übermenschliche Seite seines Wesens zu negiren, vermöge deren er schon vor seiner Geburt aus der Maria existirte und mit dem Vater die Welt schuf. Diese Partei erhielt seit 1567 einen heftigen und ungestümen Vorkämpfer an Stanislaus Farnowski (Farnovius, Farnesius), Prediger an der Kirche zu Sandecz, nach welchem sie den Namen der Farnovianer zu führen pflegte. Eine andere Partei, mit Martin Czechowitz, Gregor Pauli und Georg Schomann an der Spitze, verwarf mit der wesentlichen Gottheit Christi auch seine Präexistenz und ließ sein Dasein erst mit der Geburt aus der Jungfrau beginnen. Ihnen war Christus wesentlich ein Mensch, der indeß mit seiner Erhöhung göttlich zu verehren ist. Ein Theil dieser Partei in Polen mit Simon Budny, dem Verfasser einer zu Czaslau 1572 erschienenen polnischen Bibelübersetzung, und in Siebenbürgen mit Franz Davidis an der Spitze, verwarf die göttliche Verehrung und Anbetung Christi. In Siebenbürgen hatten die Unitarier durch Blandrata's Protection rasch an Bedeutung und Verbreitung gewonnen. In Folge einer auf königliche Autorität zu Weißenburg gehaltenen Disputation (Walch, Neueste Religionsgeschichte, VII, 470) sagten sich die Reformirten von den Unitariern los, und letztere erhielten, vom Könige Johann II. begünstigt, an Franz Davidis, einem siebenbürgischen Sachsen, einen eigenen Superintendenten. Ihre Hauptsitze waren Weißenburg (Alba Julia) und besonders Klausenburg, wo sie 1571 große Freiheiten für Kirchen und Schulen erlangten. In den siebenziger Jahren brach unter ihnen der Streit über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Verehrung Christi aus. Um diese Zeit befand sich Faustus Socinus in Basel und begab sich, von Blandrata berufen, im Herbste 1578 nach Klausenburg und hielt mit Davidis mehrere Disputationen (Bibliotheca Fratrum polonorum II, 709), worauf der letztere auf Befehl des Fürsten von Siebenbürgen, Christoph Batori, ins Gefängniß geworfen wurde, wo er 1579 starb. Sein Ende war das Signal zu einem offenen Schisma

unter den siebenbürgischen Unitariern, indem sich die Nichtanbeter (Non-adorantes) von der herrschenden Partei (den Adorantes) trennten, und von dieser auf einer Synode zu Lublin 1582 verdammt wurden, welches Urtheil 1584 bestätigt wurde.

Das Auftreten des Faustus Socinus in Siebenbürgen und Polen bezeichnet den Anfang eines neuen Entwickelungsstadiums des Unitarismus; der unbestimmte und schwankende Typus weicht einer bestimmten und scharf ausgebildeten Form: der Unitarismus wird zum Socinianismus. Faustus Socinus (Vita authoris conscripta ab Equite Polono [Przypkowski] vor den Werken des Faustus in der Bibl. Fr. Pol. I., ins Englische übersetzt von John Biddle unter dem Titel: Life of that incomparable man Faustus Socinus, London 1653) ward in einer angesehenen Familie zu Siena 1539 geboren und verließ Italien, als seine Angehörigen wegen der Neuerungen, zu denen sie sich bekannten, verfolgt wurden. Während er 1557 bis 1562 in Lyon wohnte, entwickelten sich seine Meinungen durch das Studium der Werke Ochino's und seines Oheims, dessen Eigenthum und Papiere er erbte. Darauf verlebte er zwölf Jahre in Florenz am Hofe des Großherzogs Franz Medicis und begab sich 1574 nach Basel, um sich ganz den theologischen Studien zu widmen. Seine Erklärung des ersten Capitels des Evangeliums Johannis veröffentlichte er 1562 ohne Namen und erklärte den Anfang des Johanneischen Evangeliums in der Weise, wie sie später vom Socinianismus acceptirt ward. (Bibl. Fr. pol. I, 75.) Gegen 1570 verfaßte er die ursprünglich italiänisch geschriebene Abhandlung über das Ansehen der h. Schrift und bemühte sich, die Glaubwürdigkeit der h. Schrift und damit zugleich die Wahrheit der christlichen Religion auf dem Wege äußerlicher Beweisführung darzuthun. (Bibl. Fr. pol. I, 265.) Seine Schriften De Jesu Christo Servatore, worin er die kirchliche Satisfactions- und Rechtfertigungslehre bestritt, und De statu primi hominis ante lapsum, worin er die natürliche Sterblichkeit des Menschen gegen die kirchliche Ansicht, daß der Mensch unsterblich erschaffen und erst seit dem Sündenfalle dem Tode unterworfen sei, vertheidigte,

sind 1578 verfaßt. (Bibl. Fr. pol. II, 115. 253.) Noch 1579 verließ er Siebenbürgen und ging nach Polen. Einige Jahre lebte er in Krakau und ließ sich darauf in einem benachbarten Dorfe Pawlikowice nieder, wo er sich mit der Tochter eines angesehenen Grundherrn vermählte und dadurch mit den ersten Familien Polens in Verbindung trat. Auf der Synode zu Wengerow 1584 behauptete er mit Erfolg die Lehre, Christus müsse verehrt werden, und entfernte auf der Synode zu Brzesc in Lithauen 1588 alle Verschiedenheiten, welche die polnischen Antitrinitarier getrennt hatten, vereinigte ihre Gemeinden, indem er die früher unbestimmten und uneinigen Lehren in ein System zusammenstellte. Die Nothwendigkeit der göttlichen Verehrung Christi wurde durch eine Synode zu Nowogrodek 1600 feierlich bestätigt, und seine freiere Ansicht über die Taufe erlangte auf einer Synode zu Rakow 1603 den Sieg. Als Schriften von Faustus Socinus sind weiter zu nennen seine Vertheidigungsschriften des Unitarismus gegen die Katholiken, die Widerlegung eines Angriffs des posenschen Jesuitencollegs auf die neuen Samosatener, und die Vertheidigung dieser Widerlegung gegen Gabriel Eutropius, Canonicus zu Posen, sowie die Widerlegung des Jesuiten Wujeck. (Bibl. Fr. pol. II, 423. 625. 529.) Seine Auslegung der Bergpredigt und sein Commentar über den ersten Johanneischen Brief folgen der damals noch wenig üblichen grammatisch-historischen Methode. (Bibl. Fr. pol. I, 1. 137.) Seine (unvollendeten) „Theologischen Vorlesungen" beabsichtigen eine wissenschaftliche Darstellung der Hauptpunkte des socinianischen Systems, und sein (ebenfalls unvollendeter) „Kurzer Unterricht in der christlichen Religion", welcher dem spätern Rakowischen Katechismus zu Grunde liegt, handelt, nach einer Einleitung von der christlichen Religion im Allgemeinen, von der Erkenntniß Gottes und Christi, als den beiden Centralpunkten des christlichen Lehrbegriffs, unter welche aller übrige Inhalt einzureihen sei. (Bibl. Fr. pol. I, 535. 677.) In allen seinen Schriften herrscht der Geist der Toleranz. Seine sämmtlichen Werke sind gesammelt in der Bibliotheca Fratrum Polonorum.

Tom. I. II., die auch den Titel führen: Fausti Socini Senensis Opera omnia in duos Tomos distincta. Er starb am 3. März 1604 zu Luclawice, einem Dorfe, wenige Meilen von Krakau entfernt.

Alsbald nach dem Tode des Faustus erschien als die bedeutendste Frucht seiner Wirksamkeit unter den Unitariern der Rakowische Katechismus. Er war beauftragt, eine neue verbesserte Ausgabe des ältern Katechismus von 1574 zu veranstalten; aber seine Institutio ist eine völlig unabhängige Neuschöpfung. Valentin Schmalz, unterstützt von Hieronymus Moskorzowski und Völkel, vollendete die Arbeit. Der Katechismus erschien 1605 zu Rakow in polnischer Sprache (welche ungemein seltene Ausgabe 1619 wieder abgedruckt wurde), nebst einem Kinderkatechismus, sowohl polnisch als deutsch. Schmalz gab 1608 eine deutsche Uebersetzung jenes Katechismus heraus, die 1612 wieder gedruckt und der Universität Wittenberg gewidmet wurde, welche einem ihrer Lehrer, Balduin, den Auftrag gab, eine Widerlegung dieses Werkes zu schreiben, welche 1619 ans Licht trat. Moskorzowski gab 1609 eine mit manchen Zusätzen bereicherte lateinische Uebersetzung des Katechismus heraus, welche er dem Könige Jakob I. von England dedicirte. Diese Ausgabe, 1739 neu herausgegeben mit einer fortlaufenden Widerlegung von Oeder, Prediger und Dekan zu Feuchtwangen, ist die bekannteste und wird gewöhnlich verstanden, wenn man den Rakowischen Katechismus anführt. Das englische Parlament erklärte, daß der sogenannte Rakowische Katechismus gotteslästerliche, irrige und ärgerliche Lehren enthalte, und gab Befehl, alle aufzufindenden Exemplare zu verbrennen. Eine englische Uebersetzung des Katechismus erschien 1652; eine neue, von Abraham Rees, mit einer historischen Einleitung, London 1819. Eine zweite Ausgabe des Katechismus erschien erst nach der Vertreibung der Socinianer aus Polen (nach 1659) gegen 1665 zu Amsterdam. Sie enthielt Verbesserungen und Zusätze von Joh. Crell und Jon. Schlichting, und ist wahrscheinlich von Andr. Wiszowaty und Joach. Stegmann jun. herausgegeben. Eine dritte Ausgabe

erschien zu Amsterdam 1680, die vorige vermehrt mit Anmerkungen von Martin Ruarus, Andreas Wiszowaty und Andern, und endlich die vierte und letzte 1684 ebendaselbst, noch vermehrt mit den Zusätzen Benedict Wiszowaty's und eines Anonymus F. C. (Florianus Crusius). Der Katechismus soll, laut der Vorrede seit der zweiten Ausgabe, die Ueberzeugung der Unitarier von göttlichen Dingen ohne Jemandes Beleidigung und Verfolgung aussprechen. In der Auffassung der Erlösungslehre und der Bedeutung des Todes Christi nähern sich die spätern Ausgaben der Acceptilations- und symbolischen Opfertheorie des Arminianismus. (Joh. Andr. Schmid, De Catechesi Racoviensi. Helmst. 1707.) — Budny's Bibel wurde wie Czechowicz's neues Testament von den Antitrinitariern nicht angenommen. Falconius (Sokolowski) gab 1566 zu Brzesc in Lithauen ein Neues Testament unter dem Titel: „Worte und Thaten Jesu Christi" heraus. Die Socinianer hatten nie eine von ihrer kirchlichen Behörde anerkannte Uebersetzung der ganzen Bibel, sondern nur des Neuen Testaments, welche nach den Uebersetzungen von Budny und Czechowicz bearbeitet und 1606 und 1620 zu Rakow herausgegeben wurde und in einer neuen, von Crellius veranstalteten Ausgabe 1686 zu Amsterdam erschien.

Im socinianischen Lehrbegriffe (Otto Fock, Der Socinianismus. 2. Abth.) erklärt der Rakowische Katechismus die christliche Religion als den von Gott geoffenbarten Weg, das ewige Leben zu erlangen, oder, nach der Ausgabe von 1684, als den von Gott durch Jesus Christus gezeigten Weg, das ewige Leben zu erlangen, auch als die von Gott selbst durch Christus überlieferte Art, Gott zu dienen. Nur die christliche Religion und die jüdische sind eigentlich und wahrhaft Religion. Da die Religion wesentlich Lehre ist, so bilden die den göttlichen Willen enthaltenden Vorschriften und Gebote, nebst den damit verbundenen Verheißungen den Hauptbestandtheil derselben. Das Christenthum unterscheidet sich von der alttestamentlichen Religion nur dadurch, sofern uns Christus im Namen Gottes vollkommene Vorschriften und Verheißungen gegeben hat. Die das Christen-

thum specifisch unterscheidende Verheißung ist die der Unsterblichkeit, und das ewige Leben ist somit das Ziel der christlichen Religion. Denn der Mensch ist als endliches, aus irdischem Stoffe gebildetes Wesen seiner Natur nach sterblich und der Vergänglichkeit unterworfen, wozu kommt, daß er wegen der Uebertretung des göttlichen Gebotes dem ewigen Tode verfallen ist. Von Seiten Gottes ist es das Gesetz, von Seiten des Menschen die Pflicht, welche dem letztern durch die religiöse Erkenntniß zum Bewußtsein gebracht wird. Da der Mensch seiner Natur nach von Gott und göttlichen Dingen nichts weiß, so ist eine Offenbarung nothwendig. Eine natürliche Religion gibt es nicht, da dem Menschen kein natürliches Gottesbewußtsein innewohnt, wie daraus hervorgeht, daß es nicht nur einzelne Menschen, sondern auch ganze Völker gibt, welche nicht das mindeste Bewußtsein und nicht die leiseste Ahnung einer Gottheit haben. Dem Menschen wohnt das Gottesbewußtsein weder von Natur bei, noch kann er durch Reflexion auf die Werke der Schöpfung dazu gelangen, sondern was die Menschen von Gott wissen, haben sie vom Hörensagen, indem sich Gott von Anfang an den Menschen auf äußerliche Weise offenbart hat. Gott offenbarte sich von Anfang der Welt durch mannichfaltige Erscheinungen den Menschen, und bewirkte auf diese Weise, daß wenigstens irgendwelches Gottesbewußtsein unter den Menschen existirte, welches sich auch unter den uncultivirtesten Völkern erhielt, so daß sie, wenngleich den wahren Gott nicht kennend, nichtsdestoweniger doch überhaupt eine Gottheit anerkannten und verehrten. Unser Geist ist gleich einer tabula rasa, welche mit nichts beschrieben ist, mit Allem aber beschrieben werden kann, und alle unsere Einsicht geht zuerst von der sinnlichen Wahrnehmung aus. Doch läßt diese durchgehende Meinung fast aller Völker, falls sie nicht völlig thierisch sind, auf eine Geneigtheit unserer Natur zum Glauben und zur Verehrung einer Gottheit schließen. Auch ist in allen Menschen von Natur ein Kriterium des Rechten und Unrechten, oder wenigstens liegt das in Allen, daß sie erkennen und gestehen, das Rechte müsse dem Unrechten, das Gute dem

Schlechten vorgezogen werden, was nichts Anderes ist, als ein gewissermaßen inneres Wort Gottes, so daß, wer ihm folgt, Gott selbst gehorcht, auch wenn er sonst nicht einmal von der Existenz Gottes ein Wissen oder einen Gedanken hat. Die Nothwendigkeit der Offenbarung in praktischer Beziehung besteht nur darin, die Befolgung des göttlichen Willens, welche dem Menschen zwar genau genommen schon von Natur möglich ist, zu erleichtern. Die h. Schrift hat die Bedeutung der religiösen Offenbarungen, welche den einzelnen göttlichen Menschen zu Theil geworden ist, für die Gesammtheit zu vermitteln. Aus dem Munde Gottes hatte Christus das Evangelium der Wahrheit empfangen, von ihm erhielten es die Apostel und die ersten Christen, die es für die Nachwelt in der h. Schrift fixirten. Das Christenthum ist, gegenüber den frühern Religionsformen, wesentlich die absolute Religion ebensowol hinsichtlich seiner Gebote, als seiner Verheißungen. Was sich also Wahres und Gutes in den frühern Religionsformen findet, muß daher auch mit Nothwendigkeit in der christlichen enthalten sein. In eben dem Verhältnisse aber, wie das Christenthum zu den vorangehenden Religionsformen, steht das N. T., die Schrift, in welcher die wesentlichen Bestimmungen der christlichen Religion zusammengefaßt sind, zu dem A. T., welches die Quelle der vorangehenden Religionsformen bildet. So muß das Wahre des A. T. auch im N. T. enthalten sein, und das Mehr, welches sich in jenem findet, kann nur auf eine temporäre Geltung berechnet gewesen sein und daher auch nur eine historische Bedeutung in Anspruch nehmen. Die neutestamentlichen Schriften sind unter dem unmittelbaren Einflusse des h. Geistes abgefaßt, sowie ein Gleiches auch von den Schriften des A. T. gilt. Die h. Schriftsteller schrieben ab ipso divino spiritu impulsi eoque dictante. Der h. Geist dictirte ihnen den Sachgehalt, bisweilen auch selbst die Worte, so daß sie nichts als Instrumente des h. Geistes waren, und ihren Mund und ihre Zunge dem h. Geiste accommodirten. Aus dieser Einwirkung des h. Geistes auf die Apostel und h. Schriftsteller überhaupt entspringt dann

ihre Infallibilität, so daß also zunächst hinsichtlich des N. T. die Apostel vermöge der ihnen verliehenen Gabe des h. Geistes in Allem, was mit Nothwendigkeit zum ewigen Leben gehört, nicht irren konnten. Es genügt jedoch, wenn das zur wahren Lehre Gehörige, was im N. T. enthalten ist, für unbedingt wahr gehalten wird. Uebrigens bedient sich der Socinianismus nicht gern des Ausdruckes inspiratio, sondern er sagt dafür patefactio divina. Die Glaubwürdigkeit der h. Schrift wird vorzugsweise durch äußerliche Beweisführung dargethan, wie es in dem Abschnitte des Rakowischen Katechismus: De certitudine Scripturae geschieht, der nach den Schriften des Faustus Socinus De auctoritate Scripturae Sacrae und Lectiones sacrae, quibus auctoritas Sacrarum Literarum, praesertim Novi Foederis asseritur (Bibl. Fr. pol. I, 265. 287) bearbeitet ist. Ueber die Authentie der neutestamentlichen Schriften wird bemerkt, daß von den ersten Anfängen des Christenthums an alle Christen, so sehr sie auch sonst unter sich verschiedener Ansicht waren, doch darin übereinstimmten, daß die Verfasser der Schriften des N. T. diejenigen gewesen seien, deren Namen diese vor sich trügen. Auch hänge das Ansehen einer Schrift gar nicht davon ab, daß man den Namen ihres Verfassers wisse, wenn es nur feststehe, daß jene Schrift von denen, welche am besten wissen konnten, ob das darin enthaltene wahr sei, als wahr geachtet worden sei. Ueber die Axiopistie der h. Schriftsteller des N. T. wird gesagt, daß die Einen von ihnen mit eigenen Augen und Ohren die Dinge, welche sie beschrieben, gehört und gesehen haben, die Andern aber von eben diesen aufs vollständigste darüber belehrt waren und es aufs genaueste begriffen haben. Da die christliche Religion die Lüge auch in der geringsten Sache verbietet, so konnten die Schriftsteller, welche nicht nur Christen, sondern auch die ersten Lehrer der christlichen Religion waren, auf keine Weise lügen, zumal in einer so wichtigen Sache, welche den ganzen Erdkreis in Irrthum gestürzt hätte. In der Lehre findet kein Widerspruch Statt, und wenn in der Geschichte in unbedeutenden Dingen Verschiedenheiten und

Widersprüche angetroffen werden, so erhöhen dieselben die Glaubwürdigkeit vielmehr, sofern daraus erhellt, daß die verschiedenen Schriftsteller nicht nach einem gemeinsam verabredeten Plane geschrieben haben. Wegen der Integrität hat es zu wenig Gewicht, um die Glaubwürdigkeit einer Schrift zweifelhaft zu machen, wenn in unbedeutenden Dingen eine Depravation Statt gefunden hat. Zudem ist es unglaublich, daß Gott in seiner unermeßlichen Güte und Fürsorge eine Depravation der Schriften hätte zulassen sollen, in denen er sich selbst und seinen Willen zum Heile offenbart hat und welche alsbald von allen Frommen als solche Schriften aufgenommen und anerkannt wurden; wozu noch kommt, daß so viele Exemplare jener Schriften, von Anfang an abgeschrieben, an verschiedenen Orten aufbewahrt, in so viele Sprachen übersetzt, niemals in einer und derselben Lesart zusammenstimmen könnten, wenn sie depravirt wären. Der innere Beweis für die Glaubwürdigkeit der h. Schrift ist die Wahrheit der christlichen Religion, ein Beweis, welcher auch für die Ungläubigen beweisend sein muß. Uebrigens würden bei einer absolnten Gewißheit der christlichen Religion, gegen welche überhaupt gar kein Widerspruch möglich wäre, alle sittlichen Unterschiede verwischt werden, da Niemand umhin können würde, dem als absolut gewiß Anerkannten auch zu folgen. Deshalb darf der christlichen Religion oder der h. Schrift keine absolute Gewißheit zukommen, und erst die ethische Qualität des Subjects, ob es gut oder böse ist, ist in letzter Instanz das entscheidende Moment für die Glaubwürdigkeit oder Nichtglaubwürdigkeit der christlichen Religion: der Gute findet die Gründe für die Glaubwürdigkeit hinreichend, der Böse nicht. Die Wahrheit der christlichen Religion wird bewiesen durch den Stifter derselben, welcher ein göttlicher Mensch war, wie aus den von ihm verrichteten göttlichen Wundern und aus seiner Auferweckung von den Todten erhellt, und zweitens durch die Religion selbst, welche auch göttlich ist, indem ihre Vorschriften und Verheißungen so erhaben sind und so sehr über den Geist des Menschen hinausgehen, daß sie nur von Gott herrühren können; denn jene sind gerichtet auf

eine himmlische und vollkommene Heiligkeit des Lebens, diese auf das höchste und vollkommenste Gut, das ewige Leben. Und nicht nur aus der Natur der christlichen Religion, sondern auch aus den ihre geschichtliche Erscheinung vermittelnden Umständen, aus ihrem Anfange, Fortgange, Macht und Wirkungen folgt ihre Göttlichkeit. Die Glaubwürdigkeit des A. T. wird daraus dargethan, daß die Schriften des N. T. seine Glaubwürdigkeit bezeugen. Die h. Schrift ist vollkommen zureichend, ihr kommt Sufficienz zu, weil der Glaube an Christum und der Gehorsam gegen seine Befehle, welcher nach der göttlichen Verheißung das ewige Leben zur Folge hat, in der Schrift Neuen Testaments aufs vollständigste überliefert und dargelegt ist. Enthält die Schrift vollständig alles zur Seligkeit Nothwendige, so kann es außer ihr keine Glaubens- und Lebensnorm geben, und die Traditionen, oder das sogenannte ungeschriebene Wort, sind nach dem Rakowischen Katechismus zur Seligkeit überall nicht nothwendig. Die Ausgabe von 1684 unterscheidet eine doppelte Classe von Traditionen, wovon die erstere nicht in dem Sinne Tradition ist, wie die Päpstlichen sich dieses Ausdrucks zu bedienen pflegen, und wozu diejenigen Traditionen gehören, deren Ursprung aus historischen Schriften oder andern sichern Zeugnissen und Gründen nachgewiesen werden kann, ohne daß sie aus der Autorität der Kirche und des sie regierenden Geistes hervorgegangen wären. Sie bilden ein Mittleres zwischen der Schrift und der gewöhnlich sogenannten Tradition. Zu der letztern werden auch die Lehren von der Dreieinigkeit, Gottheit Christi, Genugthuung gerechnet. Der h. Schrift kommt Deutlichkeit zu, insofern das zur Seligkeit Nothwendige so klar in derselben enthalten ist, daß es von einem Jedem, besonders von einem Solchen, der nach Frömmigkeit und Wahrheit strebt und die göttliche Hülfe erfleht, leicht verstanden werden kann. Weit entfernt, daß die h. Schrift so schwer verständlich sei, daß ihr Sinn nur von denen erfaßt werden könne, welche das Amt der Auslegung haben, ist es vielmehr von Anfang an die Absicht des h. Geistes, von welchem jene Bücher herrühren, gewesen, daß sie allgemein

verbreitet, vom Volke gelesen und von Ungebildeten verstanden werden sollen. Die Differenzen, wenngleich einige derselben aus der Dunkelheit mancher Schriftstellen entstehen, sind doch größtentheils nicht der Unverständlichkeit der Schrift, sondern der Schuld der Menschen beizumessen. Sodann ist eine sorgfältige Vergleichung ähnlicher und deutlicherer Stellen zu veranstalten, und die Auslegung der dunklern Stellen an dem feststehenden Verständnisse der deutlichern wie an ihrem Kriterium zu messen. Endlich darf nichts statuirt werden, was der gesunden Vernunft widerspricht oder einen Widerspruch in sich schließt. (Catech. Rakov. ed. 1684, p. 17. Ne quid statuatur, quod ipsi sanae rationi repugnet, seu contradictionem involvat.) Die h. Schrift ist die einzige Autorität in Glaubenssachen; und der Kirche kommt Unfehlbarkeit zu, sofern sie die Einheit der sämmtlichen sichtbaren Gemeinschaften, welche die wahre Heilslehre Christi festhalten und bekennen, darstellt. Daher auch die paulinische Stelle 1 Timoth. 3, 15., wo die Kirche eine Säule und Grundveste der Wahrheit genannt wird, nicht von einer bestimmten christlichen Confession, im Gegensatze gegen andere Confessionen oder Häretiker, zu verstehen ist, sondern von der christlichen Kirche im allgemeinen, sofern sie Christum bekennt und hierdurch den nichtchristlichen Religionen entgegengesetzt ist. — Bei der Bestimmung des Verhältnisses der Vernunft zur Offenbarung fällt Verstand und Vernunft im Socinianismus im Allgemeinen zusammen, und die Vernunft hat hinsichtlich der Offenbarung zuerst nur die Bedeutung eines receptiven Fassungsvermögens. Die Vernunft ist das innere geistige Auge des Menschen, um die Wahrheit zu schauen, die geistige Hand, sie zu erfassen. Insofern aber die gesunde Vernunft (sana ratio) das allgemeine Kriterium des Wahren und Falschen, der lapis lydius ist, an welchem Wahrheit und Irrthum geprüft werden, erhält sie hinsichtlich der göttlichen Offenbarung nicht blos eine receptive, sondern insbesondere auch eine kritische Bedeutung. Diese sana ratio wird bestimmt als facultas intellectionis, quae est ab affectuum immoderatorum et vitiorum dominio ac perturbatione, a praeconceptis

pravis opinionibus, a praejudiciis judicium rectum impedientibus ac turbantibus, veluti morbis animi, libera ac repurgata. Sie ist das geistige Auge nicht nur zum Sehen, sondern auch zum Prüfen und Unterscheiden; sie ist die geistige Hand, welche die durch die Offenbarung ihr gelieferten Waffen nicht nur erfaßt, sondern sie auch handhabt und schwingt. Sie hat auch innerhalb der christlichen Religion die Function, darüber zu entscheiden, inwiefern eine auf den Glauben oder auf das Leben sich beziehende Bestimmung der göttlichen Offenbarung und dem Begriffe des Christlichen angemessen sei oder nicht. In allen auf christlichem Gebiete entstandenen Streitigkeiten ist daher die Vernunft der Richter, welcher das Urtheil zu fällen hat, nicht jedoch nach eigenem Ermessen und eigener Willkür, sondern nach dem ihr vorliegenden Gesetze, dem geschriebenen Worte Gottes. Denn dieses ist nicht eigentlich selbst Richter, sondern nur die Norm, nach welcher Jemand urtheilen muß. Der Socinianismus hielt sich hier an den Kanon, daß der Inhalt der Offenbarung zwar über der Vernunft, aber nicht gegen die Vernunft sein dürfe, da nirgends etwas zu glauben befohlen sein und auch nirgends geglaubt werden könne, wovon die Vernunft einsehe, daß es sich selbst aufhebe oder sich selbst widerspreche. Der Apostel Paulus tadele nicht die gesunde Vernunft, sondern die aus den fleischlichen Begierden entspringende und auf sie gerichtete Weisheit. Der Philosophie wird in Sachen der Theologie nur eine formal-instrumentale Bedeutung zugeeignet.

Die Lehre des Socinianismus dreht sich um Gott, welcher uns den Heilsweg geoffenbart hat, und um Christus, durch den er uns offenbart ist. Das absolute Sein Gottes bestimmt sich als das absolute Herrsein Gottes, und dieses Herrsein besteht in dem unbeschränkten Rechte und der absoluten Macht, was er nur will, mit uns zu machen. Wenn auf der einen Seite dem Menschen die Kunde von Gott nur durch eine äußerliche Offenbarung zukommen kann, wie sie in der h. Schrift enthalten ist, so ist doch auf der andern Seite die Möglichkeit vorhanden, daß der Mensch von sich selbst aus durch Vernunftschlüsse zu Gott

gelange. Besonders hat Joh. Crell in dem Werke De Deo ejusque attributis die Beweise für das Dasein Gottes ausführlich behandelt. Daß Gott sei, heißt beweisen, daß es einen höchsten Herrn aller Dinge gebe. An der Spitze steht der teleologische Beweis, daß die Natur nach dem Plane eines Lenkers regiert werden muß, wenn der ganze Naturzusammenhang und Naturlauf ein zweckmäßiger ist. Daran reiht sich der kosmologische Beweis, indem die Ursache der Zweckmäßigkeit der Welt zugleich auch die Ursache des Seins der Dinge oder der Schöpfer sein muß. Hatte F. Socinus daraus gegen ein natürliches Gottesbewußtsein im Menschen geschlossen, daß es Völker gebe, bei denen sich nicht die leiseste Spur eines Gottesbewußtseins finde, so gibt Crell zwar diese Thatsache zu, beruhigt sich indeß damit, daß es doch viel mehr Völker gebe, bei denen man das Gottesbewußtsein finde, und baut darauf das Argument ex consensu gentium. Es folgt der Beweis aus der Macht des Gewissens, insofern das Gefühl der Sicherheit und Ruhe, welches die Folge eines guten, das der Furcht und Angst, welches die Folge eines bösen Gewissens ist, sich nur erklären läßt, wenn man es zurückführt auf einen höchsten verborgenen Lenker und Richter der Menschen, welcher Allen Belohnung und Strafen austheilt. Endlich kann das staatliche Gemeinwesen nicht ohne Religion bestehen, und da der Mensch nur in einem staatlichen Gemeinwesen seine Bestimmung erreichen kann, so folgt daraus, daß die Religion eine Wahrheit ist, daß es mithin eine wahre Religion geben muß, und auch einen wahren Gott. Von den göttlichen Eigenschaften behandelt die ältere Ausgabe des Rakowischen Katechismus die Ewigkeit, die absolute Gerechtigkeit, die Allweisheit und die Allmacht. Die Ewigkeit Gottes ist nichts als die anfangs- und endlose Dauer, im Widerspruche mit dem besonders seit Augustin recipirten Begriffe der Ewigkeit Gottes als einer ewigen Gegenwart. Auch vor der Weltschöpfung war die Zeit, und durch die Weltschöpfung ward nur ein Maß für die Zeit gegeben. Daher denn auch für Gott die Kategorien der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ihre Gültigkeit haben.

Ein göttliches Vorauswissen des Zukünftigen, sofern dies nicht ein von ihm Gewirktes ist, wie der freien Handlungen der Geschöpfe wird geleugnet. Die Kenntniß der Ewigkeit Gottes bedingt die Hoffnung auf eigene endlose Fortdauer. Die Allmacht Gottes ist das Vermögen, wonach er Alles, was er will, thun kann, und die Macht Gottes erstreckt sich auf alles Mögliche, was nicht gerade einen Widerspruch in sich schließt. Die von Gott ausgehende Kraft, durch welche er die Dinge bewegt, afficirt und verändert, besonders in ihrer Richtung auf den Menschen, ist der Geist Gottes. Der Geist, welcher gute und den Menschen heilsame Wirkungen hervorbringt, wird der gute Geist Gottes, auch Geist Gottes schlechthin genannt; ihm entgegengesetzt ist der böse Geist Gottes, wo die Wirkungen auf die Menschen übel sind, indem sie gestraft werden. Ist die Wirkung die Heiligung des Menschen, so ist es der h. Geist. Der Geist ist also hiernach ein Verhältniß der göttlichen Macht zu den erscheinenden Wirkungen. Nach seiner Allweisheit erkennt Gott nicht nur im Allgemeinen Alles, sondern auch das Einzelne, so verborgen es sein mag, aufs genaueste, und weiß sodann alle seine Rathschläge, Handlungen und Werke aufs passendste anzulegen und zu Ende zu führen. Wißbar ist, was überhaupt ein Sein hat, sei es als Vergangenes, Gegenwärtiges oder Zukünftiges. Da Gott Alles, was eben ist, erkennt, so weiß er auch das nothwendig Zukünftige als solches, und andererseits auch das möglich Zukünftige als solches. Wäre es richtig, daß Gott alles Zukünftige bestimmt voraus wüßte, so gäbe es gar kein Zufälliges, kein Contingens, sondern Alles wäre gleich nothwendig. Wenn Gott von Ewigkeit her bestimmt wußte, wenn es mithin von Ewigkeit her eine bestimmte Wahrheit war, daß Adam fallen werde, so konnte er nicht nicht fallen. Gott weiß also das Zukünftige, sofern es von der menschlichen Freiheit abhängt, nicht mit Gewißheit voraus. Im Allgemeinen werden für die Behandlung der hierhin einschlagenden Schriftstellen folgende vier Regeln als Norm aufgestellt: 1) Wenn eine Stelle von guten, mit Gewißheit voraus-

gesehenen Werken redet, so hat Gott sie ohne Zweifel beschlossen. 2) Wenn, sei es von guten oder von bösen Werken, die Rede ist, so ist es möglich, daß die Vorhersagung nur nach Wahrscheinlichkeit geschieht, mithin nicht gewiß und keine Folge des Vorauswissens ist. 3) Es kann eine Ermahnung sein, Gutes zu thun oder Böses zu meiden. 4) Wenn es eine gewisse Voraussagung eines bösen Werkes ist, so ist das Werk selbst freilich von Gott beschlossen, nicht aber des Herzens Bosheit. Die Gerechtigkeit stützt sich auf ein gegenseitiges Rechtsverhältniß zwischen Gott und dem Menschen. Ist Gott als Schöpfer absoluter Herr des Menschen, so steht dieser zu ihm im Verhältnisse des Sclaven; aber insofern der Mensch frei ist, kann von einem Rechte desselben gegen Gott die Rede sein. Aus diesem gegenseitigen Rechtsverhältnisse folgt einmal, daß Gott den Creaturen widerrechtlich nichts auferlegen darf, also keine Vorschriften, zu deren Haltung sie nicht verpflichtet sind, und keine Strafen, die sie nicht verschuldet haben, und sodann, daß er den Creaturen hält, was er ihnen aus Güte verheißen hat, und worauf sie nunmehr einen rechtlichen Anspruch haben. Die Ausgabe des Rakowischen Katechismus von 1684 erwähnt noch Freiheit, Unermeßlichkeit und Seligkeit, wovon die erste Eigenschaft auf die absolute Herrschaft, die zweite auf die Absolutheit der einzelnen Eigenschaften, und die dritte auf die nothwendige Folge davon geht. Die Polemik gegen die Trinitätslehre bildet den Mittelpunkt der socinianischen Opposition gegen die auf kirchlichem Boden stehenden christlichen Confessionen. Unzählige Schriften verfolgen diese Aufgabe, von welchen Joh. Crell, De uno Deo Patre und Tractatus de Spiritu Sancto (Bibl. Fr. pol. IV.) die wichtigsten sind. Die Lehre von der Dreiheit der Personen in dem Einen göttlichen Wesen ist sowohl schrift- als vernunftwidrig. Eine Lehre, von deren Annahme oder Nichtannahme die Seligkeit abhängen soll, müßte durchaus mit unzweifelhafter Klarheit in der h. Schrift enthalten sein, wogegen Stellen, wie Joh. 17, 3, dem trinitarischen Dogma widersprechen. Dabei hielt man die Trinität als Zusammenstellung von Vater, Sohn und Geist fest,

nur daß man unter den beiden letztern nicht zwei dem Vater gleichgestellte Personen im göttlichen Wesen verstand, sondern unter dem Sohne die Persönlichkeit des historischen Christus und unter dem Namen des Geistes die von Gott durch Christum verliehene heiligende Kraft.

Es ist kein innerer, im göttlichen Wesen selbst liegender Grund, welcher Gott zur Schöpfung treibt, sondern lediglich sein Wille, welcher in dieser Lostrennung vom Wesen lediglich zur Willkür wird, so daß man streng genommen sagen muß, Gott hätte die Schöpfung auch ebenso gut unterlassen können. Die Welt ist etwas, was auch ebenso gut hätte nicht sein können, und steht mithin zu Gott in einem rein äußerlichen, lediglich accidentiellen Verhältnisse. Nach Weish. 11, 18. hat Gott die Welt insofern aus Nichts geschaffen, weil er sie aus formloser Materie schuf, einer solchen, die weder in Wirklichkeit, noch nach einer natürlichen Anlage das war, was später aus ihr gebildet ward, so daß, wäre nicht eine unendliche Kraft hinzugekommen, niemals etwas aus ihr geworden wäre. Diese präexistente Materie ist aber von Gott nicht geschaffen. Diese Lehre wird besonders in dem dogmatischen Compendium von Völkel De vera religione vorgetragen, welches bei den Socinianern in großem Ansehen stand und fast eine Autorität war. Die Schöpfung besteht nur in der Formation des Formlosen, in der Erleuchtung des Dunkels, in dem Ordnen des Chaotischen durch das Machtwort des göttlichen Willens. Der Mensch ist nach dem Bilde Gottes geschaffen; das Bild Gottes aber, das der neugeschaffene Mensch an sich trägt, besteht vorwiegend in der Herrschaft über alle niedern Wesen. Zwar sind auch Geist und Vernunft integrirende Momente des göttlichen Ebenbildes, aber diese nur insofern, als sie die Bedingung sind für die Herrschaft des Menschen und dieser dieselbe ohne Vernunft nicht auszuüben vermöchte. Der Begriff der Herrschaft zieht sich überhaupt durch das ganze System hindurch. Der Mensch ist sterblich geschaffen und hat von Natur an der Unsterblichkeit keinen Theil; das göttliche Eben-

bild bezieht sich nur auf seine Herrschaft. Daß der Mensch von vornherein die Bestimmung zum Essen und zur Zeugung hatte, beweist dieses; zudem war Adam unsterblich geschaffen, so war es ganz überflüssig, ihm auch den Baum des Lebens zu geben, um davon zu essen. Der Mensch würde gestorben sein, wenn er auch nicht gesündigt hätte, wäre aber dann alsbald wieder auferweckt und unsterblich gemacht worden. Die Unsterblichkeit ist etwas rein äußerlich an den Menschen Herangebrachtes, und der Mensch ist seinem Wesen nach sterblich. Der ursprüngliche Zustand des Menschen ist ein Zustand kindlicher Unerfahrenheit und Unwissenheit; denn er nahm vor dem Falle an seiner Nacktheit keinen Anstoß. Nach der Seite der Sittlichkeit war er ungeübt im Guten wie im Bösen, mit der Anlage und dem Vermögen, vermittelst der Freiheit, Beides zu werden. Er war in jeder Beziehung ein Anfänger, ein Kind. Sollte überhaupt eine endliche Welt geschaffen werden, so wurde das Uebel eben mit dem Begriffe der Endlichkeit gesetzt, wozu auch noch das wohl hervorgehoben zu werden pflegte, daß das Uebel eine Folie sei, in welcher die Tugend ihre Macht und ihren Glanz desto herrlicher bewähre. Die Freiheit des Willens, mit welcher der Mensch erschaffen ist, ist lediglich Wahlfreiheit. Seine Erkenntniß ist schwach, der sittliche Wille ungeübt, die Sinnlichkeit steht nicht unter der Herrschaft der Vernunft: da kommt nun das Verbot; der sinnliche Reiz, der so wenig erst eine Folge der Sünde ist, daß er vielmehr in der Natur des Menschen begründet ist, macht sich geltend, und der Mensch unterliegt, obwohl er allerdings hätte widerstehen sollen und können. Die Entstehung der Sünde wird ausdrücklich nirgends zum Gegenstande einer eingehenden Untersuchung gemacht. Daß sich die menschliche Freiheit auch nach der Seite des Ungöttlichen wenden kann, daß der Mensch fallen und sündigen kann, ist mit seiner Existenz als freies Wesen zugleich gesetzt. Die freien endlichen Ursachen stehen danach so selbständig da und dem göttlichen Willen zur Seite, daß Gott die Entscheidung des Menschen mit Gewißheit immer erst wissen kann, wenn sie geschehen ist. Je nachdem sie ausgefallen

ist, richtet denn auch Gott jedesmal sein Verfahren ein: seine Leitung der endlichen Angelegenheiten besteht eben darin, daß er gewissermaßen beständig auf der Warte steht, um aufzumerken, was die Menschenkinder machen, und den Weltlauf trotz ihrer oft ganz queren und conträren Handlungen doch dem Ziele zuzuführen, das er sich vorgesteckt hat. So ist also das Verhältniß der göttlichen Vorsehung zur Welt ohngefähr das eines Werkmeisters, welcher eine Maschine, nachdem er sie verfertigt und in Gang versetzt hat, nunmehr sich selbst überläßt, um daneben stehend bei etwaigen Unordnungen einzugreifen und zu repariren.

Die Lehre von Christo und der christlichen Heilsökonomie beginnt damit, daß die Vorschriften des Christenthums die menschliche Natur in dem Maße überschreiten, daß, wer sie erfülle, eine neue Creatur genannt werde, nicht nur wegen der Umwandlung aus einem schlechten in einen guten Menschen, sondern weil in der That in seiner ganzen Natur ein neues Leben beginne. Durch die natürliche Geburt haben wir auf das durch Christus gebrachte ewige Leben kein Anrecht, sondern nur durch die zweite geistige Geburt, durch welche uns die Kraft wird, ein so heiliges Leben zu führen, wie es Christus verlangt. Das eigentliche Wesen des Christenthums besteht keineswegs darin, daß es durch die Aufhebung der Sünde die Menschheit zu dem normalen Zustande herstellt; der in der Sünde sich kundgebende Zwiespalt zwischen Gott und dem Menschen bildet keineswegs die nothwendige Voraussetzung des Christenthums. Dies würde im Wesentlichen ganz dasselbe sein, auch wenn die Menschheit nicht gesündigt hätte. Wenn auch die Menschheit nicht gesündigt hätte, würde Christus gekommen sein, um uns der Unsterblichkeit theilhaft zu machen, die wir von Natur nicht hatten. Auch ohne die Sünde wäre die Menschheit keineswegs das, was sie durch das Christenthum werden soll: der vollkommen sündlose Mensch ist noch lange kein Christ. Denn wie die Unsterblichkeit über die menschliche Natur hinausliegt, so kann man auch nur auf einem über die menschliche Natur hinausliegenden Wege dahin gelangen, durch die mehr als menschliche Heiligkeit, welche das Christenthum uns

vorschreibt. Das Endziel der Religion, insbesondere der christlichen, ist die Unsterblichkeit. Vermittelt wird dieselbe näher durch die Auferstehung Christi: Christus selbst ist der Erstgeborene von den Todten. Wäre nun Christus seiner Natur nach wesentlich verschieden von den andern Menschen, so hörte seine Auferstehung auf, für die unserige irgendwelche Gewähr zu bieten. Die Bekämpfung der Lehre von der Gottheit Christi bildet, neben dem aufs engste damit zusammenhängenden Gegensatze gegen die Dreieinigkeits- und Genugthuungslehre, den eigentlichen Mittelpunkt der polemischen Seite des Socinianismus: zahllose Schriften haben dieses Thema zu ihrem Gegenstande sowohl von Seiten des Schrift- als auch des Vernunftbeweises. Der Schriftbeweis sucht den Schriftstellen, welche die Gegenpartei für die Gottheit Christi geltend machte, ihre beweisende Kraft zu entziehen, und sodann den Widerspruch jener Lehre mit der Schrift ins Licht zu setzen. Der Name des Sohnes Gottes geht nach dem Socinianismus lediglich auf den historischen Christus. Wenn Christus Gott genannt wird, so ist der Name Gott in der h. Schrift nicht das Nomen propr. des einen absoluten höchsten Gottes, sondern eine appellativische Bezeichnung des Ansehens, der Macht, die daher auch auf endliche, geschaffene Wesen übertragen werden kann, wie Christus selbst Joh. 10, 34. seine Gottessohnschaft nur parallelisirt mit der Gottheit creatürlicher Wesen. Als Wort Gottes wird er nur bezeichnet, sofern er der Verkündiger der göttlichen Offenbarung ist, sofern er das zuvor bei Gott Verborgene ausspricht. Bild des unsichtbaren Gottes heißt er in eben dem Sinne. Gott gleich ist Jesus nur hinsichtlich der Macht und Wirksamkeit, sofern er durch die Kraft, welche Gott ihm verliehen, Alles, was Gottes ist, wirkt wie Gott selbst. Auf die Macht beziehen sich denn auch Benennungen, wie alleiniger Herr, Herr der Glorie, König der Könige, Herr der Herren, wo sie sich wirklich nicht auf Gott den Vater, sondern auf Christus beziehen. Die Herrlichkeit, die Christus nach eigener Aussage beim Vater hatte, bevor die Welt war, bezieht sich nur auf den göttlichen Rathschluß, so daß Christus darum betete,

Gott möge ihm die Herrlichkeit, welche er, bevor die Welt war, im göttlichen Rathschlusse hatte, nun auch wirklich verleihen. Christus wird von dem einen und alleinigen Gotte unterschieden, ein Mensch genannt; er ruft seinen Vater an, sagt, er sei vom Vater gesandt, er wisse den Tag des Gerichts nicht, welcher dem Vater allein bekannt sei, der Vater sei größer als er, er nennt den Vater seinen Gott; Paulus sagt, daß Gott Christi Haupt sei, der Sohn werde sich einst dem unterwerfen, der ihm alles unterworfen habe. Die Vernunftwidrigkeit der Lehre von der Gottheit Christi liegt einmal in der Unmöglichkeit, daß zwei absolut verschiedene Substanzen, deren einer Unsterblichkeit, Anfangslosigkeit, Unwandelbarkeit zukommt, wie der andern das Gegentheil, unter keiner Bedingung zu einer Person zusammen gehen können, und zweitens darin, daß wir bei zwei Naturen auch zwei Personen, folglich zwei Christus annehmen müßten. Christus ist wahrer Mensch, aber kein purer, bloßer, gewöhnlicher Mensch, sondern er ist durch besondere Eigenschaften von den andern Menschen unterschieden. Nach der physischen Seite ist Christus nicht erzeugt wie andere Menschen, denn Gott that hinzu, was sonst der männliche Samen hinzuzuthun pflegt, indem er den männlichen Samen bei dem Orte der Empfängniß erschuf. Zu dieser ersten physischen Prärogative kommt als die zweite die ethische der vollkommenen Heiligkeit und Schuldlosigkeit. Die dritte und vorzüglichste Prärogative endlich ist die der Macht. Sie wohnte ihm zum Theil schon hier auf Erden inne; in absoluter Vollkommenheit aber ist sie ihm erst zu Theil geworden, seitdem er, von den Todten auferstanden und gen Himmel gefahren, zur Rechten Gottes sitzt. Nunmehr hat er alle Macht im Himmel und auf Erden; alle Dinge sind ihm unterworfen außer Gott, der ihm Alles unterworfen hat. Diese über alles Geschaffene sich erstreckende Macht Christi ist mithin eine übertragene, übertragen von Gott als Belohnung für seinen unverbrüchlichen Gehorsam bis zum Tode. Diese auf Christus übertragene Macht über alle Dinge ist es nun auch, welche seine Gottheit ausmacht. Christus wird gewissermaßen zum Vicegott ernannt, die ganze

Weltregierung geht nunmehr durch seine Hände. Auf Grund jener übertragenen Gottheit Christi hielt der Socinianismus auch seine göttliche Verehrung fest, und vertheidigte sie gegen diejenigen, welche sie verwerfen zu müssen glaubten, mit einer Hartnäckigkeit, Heftigkeit und Unduldsamkeit, daß er sie gar nicht für Christen halten zu können erklärte (De Jesu Christi invocatione disp. quam F. Socinus Senensis per scripta habuit cum Francisco Davidis anno 1578 et 1579. Bibl. Fr. Pol. II, 709. Disputatio inter F. Socinum Senensem et Christianum Franken de honore Christi etc. habita anno 1584. Bibl. Fr. Pol. II, 767.). Weil Christus als der Erhöhte die Macht über alle Dinge hat, haben wir ihn als den Herrn zu verehren, deshalb in Bedrängniß und Noth seine Hülfe anzuflehen. Nur einen Gott, nämlich den höchsten und absolut unabhängigen zu verehren, ist etwas wesentlich Jüdisches und eine Verleugnung der christlichen Religion; zwischen der Verehrung Gottes und Christi aber besteht ein großer Unterschied. Gott wird verehrt und angerufen als erste Ursache unsers Heils, Christus nur als zweite. Es ist zwischen Verehrung und Anrufung zu unterscheiden. Die erstere ist unbedingte Pflicht; die andere aber ist keine unbedingte Pflicht, sondern nur ein Recht. Wäre es eine absolute Pflicht, Christum anzurufen, so dürften wir unser Gebet niemals an Gott den Vater allein richten. Es findet ein ähnliches Verhältniß statt, als wenn der König Statthalter einsetzt, an die man die Bittgesuche richten kann, die sonst an ihn allein zu richten wären, ohne indeß zu befehlen, daß man sich nun ausschließlich an sie wenden müsse, und den Zutritt zu sich selbst zu verbieten. Hat Jemand so viel Glauben, daß er sich direct an Gott zu wenden wagt, der braucht Christum nicht anzurufen. Dem Socinianismus ward der Vorwurf gemacht, daß er einem Geschöpfe göttliche Verehrung zolle, und damit auf den Standpunkt des Heidenthums zurücksinke. Dagegen führten die Socinianer die Lehre von der Trinität und Gottheit Christi auf die Platonische Philosophie zurück, betrachteten die Nazaräer und diejenigen Ebioniten, welche die übernatürliche Erzeugung Christi annahmen, als wahre Nachfolger

der Apostel, den Theodot, Artemon, Paulus von Samosata, Beryllus von Bostra, besonders Photinus von Sirmium als ihre Vorläufer; jedoch sei erst mit den Antitrinitariern der volle Tag angebrochen, und die Autorität der Kirchenlehrer, Concilien, der bisherigen Kirche überhaupt für menschlich zu achten.

Ist es der göttliche Wille, daß uns das ewige Leben soll gegeben werden, so ist es das Amt Christi, diesen göttlichen Rathschluß auszuführen, einmal sofern uns jener göttliche Rathschluß durch ihn offenbart wird, und sodann sofern derselbe wirklich an uns realisirt und bis zu Ende durchgeführt wird. Sofern er uns den göttlichen Heilsrathschluß offenbarte und besiegelte, ist Christus Prophet. Christus wurde nach Joh. 3, 13. kurz vor dem Beginne seines öffentlichen Auftretens auf wunderbare Weise in den Himmel entrückt (raptus in coelum), um hier von Gott in eigener Person in den Wahrheiten des Christenthums Unterricht zu empfangen, wie Moses vor der Veröffentlichung des Gesetzes vierzig Tage auf dem Sinai von Angesicht zu Angesicht mit Gott verkehrte, und Belehrung und Unterricht über das Gesetz von ihm empfing. Wie Moses Christi, so ist der Sinai ein Antitypus des Himmels. Christus als Mensch mußte die neue Offenbarung, welche er den Menschen bringen sollte, durch äußerlichen Unterricht empfangen, und zwar da es die höchste, die absolute Offenbarung sein sollte, welche er den Menschen bringen sollte, über welche niemals ein Hinausgehen stattfinden sollte, so mußte sie auch unmittelbar von Gott selbst kommen. Die Hauptbestandtheile der durch Christus vermittelten Offenbarung sind Gebote und Verheißungen. Die mosaischen Gebote sind im Christenthum erweitert und vervollkommnet, und sodann sind von Christus eigenthümliche Vorschriften gegeben worden. Der Dekalogus, als Zusammenfassung des Moralgesetzes, gilt auch im Christenthum; aber das gesammte Ceremonialgesetz ist abgeschafft, als wegen seiner Aeußerlichkeit dem geistigen Charakter des Christenthums nicht entsprechend; ebenso das Civilgesetz, wegen seiner Strenge und Härte, welche zu dem neuen Bunde der Gnade und des Erbarmens nicht paßt. Ueber die Gebote handelt der

Rakowische Katechismus ausführlich. Zum ersten Gebote hat Christus einmal die Nothwendigkeit des Gebets hinzugesetzt, während im A. T. keine ausdrückliche Verpflichtung dazu existirt, und im Vater Unser (wo nur sechs Bitten gezählt und die beiden letzten verbunden werden) die nähere Bestimmung, wie wir beten sollen. Der andere Zusatz besteht in dem Gebote, Christum selbst als Gott anzuerkennen, und ihm göttliche Ehre zu erweisen. Der Marien- und Heiligencult wird schlechterdings verworfen. Als das zweite Gebot wird das Verbot der Bilderverehrung aufgeführt, und hauptsächlich gegen den katholischen Bildercult gewendet, auch bemerkt, daß nach dem A. T. die Bilder nicht nur nicht zu verehren, sondern durchaus zu fliehen sind. Das dritte Gebot hat einmal den Zusatz, daß wir nicht allein Gott, sondern auch Christum zum Zeugen anrufen können. Sodann, daß wir nicht nur nicht falsch, sondern auch im Wahren nicht schwören dürfen, sehr wichtige Fälle ausgenommen, wo es zum Ruhme Gottes geschieht. Das vierte Gebot, der Sabbathsfeier, ist im N. T. aufgehoben, wie das Ceremonialgesetz überhaupt. Die Sonntagsfeier ist kein Gebot Christi, ist jedoch den Christen gestattet, da sie von Alters her ist. Bei den folgenden, auf die Nächstenliebe sich beziehenden Geboten, bezeichnet der Begriff des Nächsten bei Moses nur den Volksgenossen; Christus aber hat ihn auf das menschliche Geschlecht überhaupt erweitert, selbst bis zur Feindesliebe. Zu dem fünften Gebote, die Aeltern zu ehren, werden auch die Pflichten der Aeltern gegen die Kinder, die gegenseitigen Verbindlichkeiten von Obrigkeit und Unterthanen, Gattinnen und Gatten, Knechten und Herren, nach der Schrift in Betracht gezogen. Zum sechsten Gebote, dem Verbote der Tödtung, hat Christus einmal das Verbot zu zürnen und den Nächsten durch bittere Worte zu beleidigen, hinzugefügt. Sodann ist jegliche Rache, sowol private als öffentliche, durch die Obrigkeit bewirkte, durch Christus verboten. Die Verwaltung obrigkeitlicher Aemter, der Angriffs- und Vertheidigungskrieg sind verboten. Das siebente Gebot, das Verbot des Ehebruchs, ist durch Christum dahin erweitert, daß selbst die auf das Weib eines andern sich richtende Be-

gierde sündlich und als Ehebruch zu betrachten ist. Ebenso die Scheidung, außer um Ehebruchs willen, sowie die Heirath einer Geschiedenen, die Heirath zwischen einem gläubigen und einem ungläubigen Theile. Zu dem achten Gebote, dem Verbote des Stehlens, worunter auch das Verbot des Wuchers mit einbegriffen ist, wenngleich mäßige Zinsen erlaubt sind, hat Christus das Verbot des Geizes hinzugefügt. Mit dem neunten Gebote, dem Verbote des falschen Zeugnisses wider den Nächsten, ist zugleich die Lüge verboten. Das zehnte Gebot, das Verbot, sich das Gut des Nächsten auf jede mögliche Weise anzueignen, wird dadurch vervollkommnet, daß im Christenthum auch schon die rein innerliche Begierlichkeit verboten ist. Die von Christus gegebenen eigenthümlichen Vorschriften sind moralischer und ceremonieller Natur. Unter die moralischen gehören die Gebote der Selbstverleugnung, der Nachfolge Christi, die Tugenden des Gottesvertrauens, der Gottes- und Nächstenliebe, der Demuth, der Beharrlichkeit im Gebete, des Fastens. Das Dogmatische verdankt seine Aufnahme in die Glaubenslehre nur seinem Zusammenhange mit dem Moralischen. Die Frage: was hat der Mensch zu thun, um selig zu werden? steht immer im Vordergrunde; die andere: was hat er zu glauben? kommt immer nur insofern in Betracht, als jenes Thun ohne dieses Glauben nicht möglich ist. Die Moral wurde Gegenstand einer selbständigen Behandlung. Johann Crell's ethische Schriften (Prima ethices elementa. — Ethica Christiana. Opp. t. 2. Bibl. Fr. Pol. IV.) sind für jene Zeit ein bedeutender Beitrag zur selbständigen Gestaltung der Moral. Im Allgemeinen aber kam man über eine Zusammenstellung der moralischen Vorschriften der h. Schrift nicht hinaus, und so blieb die theologische Moral nur ein ziemlich äußerliches Aggregat einzelner Bestimmungen. Eigentlich hat das Christenthum nur Ein Ceremonialgebot, das Gebot der Abendmahlsfeier; die Taufe ist kein unbedingtes und für alle Zeiten gegebenes Gebot. Der Socinianismus stimmte in der Abendmahlslehre im Wesentlichen mit Zwingli überein. Christus nannte das Brot seinen Leib, den Wein sein Blut, um zu bezeichnen, daß in dem

Brechen und Eingießen, in dem Essen und Trinken desselben eine bildliche Darstellung und Erinnerung dessen liege, was mit seinem Leibe und Blute alsbald geschehen werde. Die Tendenz des Abendmahls ist wesentlich eine mnemonische: es soll eine Gedächtnißfeier des Todes Christi sein, (wie dies nicht nur von dem Herrn bei der Einsetzung, sondern auch von dem Apostel Paulus ausdrücklich genug hervorgehoben wird,) sofern wir darin das Andenken des Todes Christi finden, ihm öffentlich unsern Dank für diese Wohlthat darbringen, und damit bezeugen, daß wir ihrer wahrhaft theilhaftig geworden sind. Das Abendmahl wird sitzend genossen und nur in der Gemeindeversammlung, nicht von einem allein begangen; daher auch die Krankencommunion verworfen wird. Das Brot, durch mehrere Einschnitte dazu qualificirt, wird von dem administrirenden Priester stehend gebrochen, und mit den Einsetzungsworten und einer Paraphrase derselben im socinianischen Sinne den Umsitzenden gereicht. Sodann geht der Kelch, von entsprechenden Worten begleitet, umher. Der Administrirende genießt zuletzt, und das Ganze beschließt ein Dankgebet. (Peter Morscovius, Politia ecclesiastica p. 199.) Bei der Taufe ist das Bekenntniß die Hauptsache, und hat Jemand ohne jene äußerliche Abwaschung öffentlich und aufrichtig sich zum Namen Christi bekannt, und ist er auch schon für einen Bekenner Christi zu halten, so hat ein solcher Alles, was in der Wassertaufe enthalten sein kann, und bedarf derselben nicht, damit ihm die Sünden vergeben werden. Die Taufe ist also nur Symbol des innern Vorgangs der geistigen Erneuerung, welche, weit entfernt mit absoluter Nothwendigkeit an das Symbol geknüpft zu sein, vielmehr auch ohne dasselbe stattfindet. Das Abendmahl wird als eine für alle Zeit des Bestehens der Kirche gegebene Ceremonie angesehen, die Taufe aber nur für die ersten Zeiten des Christenthums als Einweiheritus der von andern Religionsgemeinschaften Uebertretenden, und für die spätern nur, sofern sie die Declaration des Uebertritts aus einer andern Religionsgemeinschaft ist; die im Christenthume Geborenen bedürfen dagegen der Taufe nicht. Wenn den Aposteln die Wassertaufe

unbedingt anbefohlen wäre, so wäre es unbegreiflich, wie Paulus 1. Corinth. 1, 17. sagen könnte, daß Christus ihn nicht gesandt habe zu taufen, sondern das Evangelium zu predigen. Der Ausspruch Christi Marc. 16, 16: „Wer glaubt und getauft wird, wird selig werden", redet von der Taufe der Buße, und bei dem Ausspruche: „So Jemand nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem Geist" ist Wasser und Geist eins und dasselbe. Christus hat die Wassertaufe als einen zur Seligkeit nothwendigen Ritus nicht eingesetzt. In der ältesten Geschichte des Christenthums existirt schlechterdings kein Beispiel, daß Solche, die von Jugend auf als Christen erzogen waren, getauft seien. Diejenigen, die von fremden Religionen zum Christenthume übertraten, sind auch heutigen Tages noch zu taufen; diejenigen aber, die als Kinder in andern kirchlichen Gemeinschaften getauft sind, sollen nur, falls sie es wünschen, noch einmal getauft, oder vielmehr getauft werden, da das erste Mal, die Kindertaufe nicht als wirkliche Taufe angesehen wird. Aber die in der socinianischen Kirchengemeinschaft Geborenen sind eigentlich und streng genommen weder als Kinder noch als Erwachsene zu taufen; doch wird es den Aeltern nachgegeben, ihre Kinder nach Belieben taufen oder nicht taufen zu lassen, und die als Kinder nicht getauft sind, sollen sodann, sobald sie von ihrem Glauben Rechenschaft ablegen können, getauft werden. Allein dieses ist immer nur als provisorischer Zustand anzusehen, bis man einsieht, daß für die im Christenthume Geborenen und Erzogenen die Taufe nicht mehr nöthig ist. Dieser Darstellung des Rakowischen Katechismus liegt die Ansicht des Faustus Socinus über die Taufe zu Grunde, welche auf einer Synode zu Rakow 1603 den Sieg erlangte. Allein in der letzten Ausgabe des Rakowischen Katechismus von 1684, in dem alten Bekenntnisse der siebenbürgischen Unitarier, in der Summa der siebenbürgischen Unitarier von 1787 werden die Wassertaufe und das Abendmahl als die beiden Ritus des neuen Bundes bezeichnet, die nicht nur als Zeugnisse des christlichen Gehorsams, sondern auch als Zeichen der uns mitgetheilten oder mitzutheilenden Gnade zu betrachten seien. Die Taufe ist nach der Summa

eigentlich an Erwachsenen zu vollziehen, doch wird die Kindertaufe nicht absolut verworfen. Als Einweiheritus für die Kinder, welche nicht getauft wurden, hatte der Socinianismus die Handauflegung. Die fünf übrigen Sacramente des Katholicismus verwarf der Socinianismus. Die Verheißungen des Christenthums sind die des ewigen Lebens und des h. Geistes. Darin hauptsächlich besteht die größere Vollkommenheit des N. T., daß in ihm denen, die das Gesetz Christi erfüllen, das ewige Leben verheißen wird, während im A. T. den Gehorsamen nur zeitliche Güter verheißen werden. Gott ließ die Menschheit Jahrhunderte hindurch der Verheißung dieses höchsten aller Güter beraubt sein, damit sie das Elend ihrer Lage recht erkännten und hernach die Größe der göttlichen Gnade nach ihrer ganzen Bedeutung zu würdigen wüßten. Als Unterpfand der subjectiven Gewißheit der ewigen Seligkeit wird von Gott der h. Geist in die Herzen der Gläubigen ausgegossen. Der Glaube auf der Seite des Menschen ist die Bedingung, unter der er allein das Unterpfand des h. Geistes erlangt.

Die Bekräftigung der Offenbarung des Neuen Bundes durch Christus geschieht durch seine absolute Sündlosigkeit, seine Wunder und seinen Tod; das Hauptgewicht liegt auf dem Tode Christi. Wenn einmal die erlösende Bedeutung Christi in dem Beispiele besteht, durch welches er die Seinigen zur Nachfolge bewegt, sollte das Beispiel Christi ein wirksames sein, sollten die Frommen auch in der äußersten Bedrängniß auf ihn, als ihr Vorbild hinblicken können, so mußte er Alles ertragen haben, was immer über die Frömmigkeit verhängt werden kann, also Ungemach und Leiden aller Art, bis zur Bitterkeit eines schmachvollen Todes. Alles dieses erlangt indeß erst seinen wahren Sinn, wenn man die Auferstehung mit hineinzieht. Die eigentliche Gewißheit der Erlangung des verheißenen ewigen Lebens wird uns erst aus der Auferstehung Christi, sofern wir an Christi Beispiel sehen, daß die, welche Gott gehorsam sind, auch aus dem bittersten Tode befreit werden, und sofern wir dadurch die Gewißheit erhalten, daß Christus die Macht, uns, den Seinigen, das ewige Leben zu verleihen,

wirklich erlangt hat, indem er mit der Auferstehung zugleich alle Gewalt im Himmel und auf Erden erlangte. Die Polemik gegen die Trinitätslehre und Gottheit Christi schließt sich in dem Angriffe auf die Satisfactionslehre ab. Die Normalschriften über diesen Gegenstand sind die Schrift des F. Socinus De Jesu Christo Servatore, 1578 in Basel geschrieben, aber erst 16 Jahre später im Drucke erschienen, und Responsio Joh. Crellii Franci ad librum Hugonis Grotii, quem de satisfactione Christi adversus Faustum Socinum Senensem scripsit, Racov. 1623. (Bibl. Fr. pol. IV.) Wo Satisfaction ist, da ist eo ipso keine Remission, sondern die Schuld wird getilgt, und wo Remission ist, da ist eo ipso keine Satisfaction, denn die Schuld wird erlassen: Remission und Satisfaction können also nicht miteinander bestehen, woraus erhellt, daß Gott, da er uns die Sünden hat vergeben wollen, keine Satisfaction hat wollen können. Hätte Gott ohne Noth und ohne einen zureichenden Grund seinen unschuldigen Sohn dem entsetzlichsten Tode überliefert, so würde nicht nur die Liberalität Gottes zu Grunde gehen, sondern wir gelangten auch zu der entsetzlichen Blasphemie, aus einem gnädigen und freigebigen einen unmenschlichen und schmutzigen Gott zu machen. Im Gegentheil ist die Verzeihung ohne Satisfaction gewissermaßen eine Nothwendigkeit für Gott, nicht nur, weil es recht und billig zu sein scheint, den Bereuenden ihre Sünden zu vergeben, sondern auch, weil Gott von Anbeginn der Welt beschlossen hat, den Bereuenden Verzeihung zu ertheilen. Der ewige Tod, die Strafe für unsere Sünden, ist eine körperliche Strafe, haftet mithin an der Person und kann nicht übertragen werden, oder wir müßten Gott einer unmenschlichen Grausamkeit zeihen, vor der selbst Barbaren Scheu tragen, nämlich einen Schuldlosen statt des Schuldigen zu bestrafen. Ebenso unmöglich als die leidende Genugthuung ist auch die thätige; denn was Jemand in seiner Person unbedingt zu leisten verpflichtet ist, wie die Erfüllung des göttlichen Gesetzes, das kann kein Anderer für ihn übernehmen. Selbst aber auch zugegeben, daß das Leiden Christi kraft seiner göttlichen Natur von unendlicher Bedeutung

sei, so reicht dieses doch noch nicht aus; denn was ein Jeder von uns als Strafe für seine Sünden zu leiden hat, der ewige Tod, ist schon an sich von unendlicher Bedeutung. Wo eine Satisfaction geleistet werden soll, da muß der, welcher sie leistet, von dem, welchem sie geleistet werden soll, verschieden sein; also kann die göttliche Natur in Christo sich nicht selbst genuggethan haben. Sollte Christus für uns leisten, wozu wir verpflichtet waren, so durfte er nicht dazu verpflichtet sein; Christus aber war nach Gal. 4, 4. durchaus zum vollkommensten Gehorsam gegen das göttliche Gesetz verpflichtet. Christus hat daher in allen seinen Leistungen kein Verdienst, und sie können daher auch nicht für Andere stellvertretend sein. Da der Gehorsam, den wir zu leisten schuldig sind, schon an sich absolut vollkommen sein soll, so kann keine Person von so großer Bedeutung sein, daß sie einen vollkommenern Gehorsam leisten könnte. Endlich kennt die h. Schrift die Satisfactionslehre nicht. In den Stellen, wo es heißt, Christus sei für uns gestorben, hat für keine stellvertretende Bedeutung (= anstatt), sondern eine finale (für uns = zu unserm Heile), so daß wir der Zweck sind. Die Schrift behauptet nirgends, Gott sei mit uns, oder der Vater sei durch Christum versöhnt, sondern vielmehr nur, daß wir durch Christum oder seinen Tod mit Gott versöhnt seien, so daß also die Versöhnung lediglich eine in uns, nicht aber in Gott fallende ist, während Gott von jeher dieselben gnädigen und wohlwollenden Gesinnungen gegen uns gehegt hat. Die Versöhnung besteht darin, daß Christus uns, die wir Feinde Gottes und Gott entfremdet waren, den Weg gezeigt hat, wie wir uns zu Gott bekehren und mit Gott versöhnt werden können. In den Stellen, wo es heißt, Christus habe unsere oder der Welt Sünden getragen, liegt nur das, daß Christus unsere Sünden und die Strafen derselben von uns hinweggenommen habe. Die alttestamentlichen Opfer bezogen sich nicht typisch auf den Tod Christi, da es erst kurz vor dem Babylonischen Exile mit dem Propheten Jeremias eine bestimmte messianische Weissagung gab. Ist endlich von Christo ein für allemal für alle Sünden Gott

die absolute Genugthuung geleistet, so sind wir nicht nur von aller Strafe der Sünde, sondern auch von aller Verbindlichkeit zu einem frommen Lebenswandel frei; wir können also sündigen, so viel wir wollen. Die Ausgabe des Rakowischen Katechismus von 1684 nähert sich auch hier, wenn auch nur im Ausdruck, mehr der orthodoxen Anschauungsweise und gibt dem Ganzen eine der arminianischen ähnliche Färbung. Die erste Ausgabe des Rakowischen Katechismus stellt das königliche Amt vor das hohenpriesterliche, und die Ausgabe von 1684 läßt auf das prophetische das hohenpriesterliche und dann erst das königliche Amt folgen. König ist Christus als der zur Rechten Gottes Erhöhte, welchem alle Macht im Himmel und auf Erden übergeben ist, um seine Gläubigen vor allen Fährlichkeiten zu schirmen, sie von allem Uebel und endlich selbst vom Tode zu erlösen. Der Anfang seiner Herrschaft beginnt mit der Himmelfahrt, und das Ende derselben wird eintreten, wenn ihr Zweck erreicht ist, die Seinigen zum Siege über alle feindlichen Mächte zu führen, insonderheit den letzten Feind, den Tod, zu überwinden. Wie er kraft seines königlichen Amtes den Seinigen zu Hülfe kommen kann, so will er es und verwirklicht diesen Willen kraft des hohenpriesterlichen Amtes. Wie im Alten Bunde der Hohepriester das Allerheiligste betrat, um hier das zur Sühnung der Sünden des Volks Nöthige zu vollbringen, so ist Christus in den Himmel hineingegangen, um daselbst vor Gott für uns zu erscheinen und alles die Sühnung unserer Sünden Betreffende zu vollführen. Vermöge der absoluten Macht, die er vom Vater erlangt hat, beschützt uns Christus beständig und wehrt den göttlichen Zorn, der sonst auf den Sündern zu lasten pflegt, durch seine Intercession gewissermaßen von uns ab. Von der Sünde selbst aber befreit uns Christus, indem er seine Macht, unbeschadet unserer Freiheit, dazu anwendet, uns von der Sünde zurückzuhalten.

Die gesammte Wirksamkeit Christi ist nur insofern von Bedeutung, als sie eine dem Subjecte zugewendete ist, sofern er

den göttlichen Willen theils durch Lehre dem Subjecte offenbart, theils durch Leben, Sterben und Auferstehung dem Subjecte bestätigt und es durch das Beispiel zur Nacheiferung anreizt, theils endlich, sofern er durch Ausübung seiner königlichen Macht das Subject im Kampfe mit der Sünde und dem Tode unterstützt und es endlich in der Unsterblichkeit zum Siege führt. Durch freies Eingehen auf die durch Christus uns gewordene Offenbarung sollen wir die Verwirklichung des göttlichen Rathschlusses der Beseligung der Menschheit vollenden. Schon in den so häufigen Ermahnungen der Schrift zur Bekehrung und Buße liegt der sicherste Beweis, daß sie die Freiheit des Menschen voraussetzt. Zwar ist in allen Menschen ohne Ausnahme die Möglichkeit der Sünde, ob aber der Hang, die fortdauernde Geneigtheit zur Sünde in Allen vorhanden ist, läßt sich auf keine Weise mit Gewißheit darthun. Sünde ist nur wo Schuld; hier wäre aber die Sünde in den von Adam abstammenden Menschen ohne ihre Schuld. Die Erbsünde ist nicht in der Schrift begründet. Das einzige Uebel, welches als eine Folge der Sünde Adams auf seine Nachkommen überging, war die Nothwendigkeit des Todes, und auch diese nicht etwa als eine immanente Folge der Uebertretung, sondern weil Gott, in Folge der Uebertretung, der Natur des Menschen, welche an sich schon sterblich ist, zur Strafe freien Lauf läßt. Die in der Natur des Menschen liegende Sterblichkeit wird zur Strafe, während andererseits die Belohnung für seinen Gehorsam in einem über die Natur des Menschen hinausliegenden Gute, in der Unsterblichkeit besteht. Als eine Folge von häufig wiederholten Acten der Sünde bildet sich allmählig ein sündlicher Habitus, der dann durch die natürliche Fortpflanzung auf die Nachkommen vererbt. Zur Erfüllung des Gesetzes wirkt der durch den sündlichen Habitus allerdings gehemmte, aber nicht absolut gebundene Wille des Menschen und die göttliche Unterstützung, welche in dem mit dem göttlichen Gesetze verbundenen Antrieben, Verheißungen und Drohungen, und der Besiegelung der erstern in den Herzen der dem göttlichen Willen Gehorsamen besteht. Die Ausgabe des

Rakowischen Katechismus von 1684 setzt die göttliche Unterstützung auch in einen bestimmenden Einfluß auf den Willen des Menschen. Eine Prädestination kennt die Schrift nicht, und wo das Schriftwort auf einen unbedingten göttlichen Rathschluß zu lauten scheint, ist dies nur von dem allgemeinen göttlichen Gnadenrathschlusse zu verstehen, der sich an den Einzelnen nur bedingungsweise, nämlich unter der Bedingung des Glaubens und frommen Wandels verwirklicht. Die Verstockung ist eine wegen einer schweren und beharrlichen Verschuldung von Gott verhängte Strafe. Nachdem Gott einmal gewollt hat, daß der Mensch, zumal in dem, was seine Seligkeit angeht, frei sei, so ist sein Thun nicht mehr ein unbedingtes, sondern es ist durch die darin mitgesetzte Freiheit des Menschen bedingt, so daß der Wille Gottes hier kein absoluter, sondern vielmehr nur ein Wunsch ist. Gott will, daß die Menschen keinen Mord begehen in einer solchen Weise, daß sie auch anders handeln können. Ein sicheres Vorauswissen der zukünftigen freien Handlungen findet bei Gott nicht statt, sondern er handelt nach den jedesmaligen Umständen, wie sie durch die jedesmalige Entscheidung der freien Wesen bedingt sind. Die Prädestination vernichtet Frömmigkeit und Sittlichkeit, legt Gott die höchste Unbilligkeit und Ungerechtigkeit zur Last, macht ihn zum Urheber der Sünde. Im Glauben sind zu unterscheiden die Beistimmung, durch die wir die Wahrheit der Lehre Christi anerkennen, das Vertrauen auf Christus und durch ihn auf Gott und der Gehorsam gegen Gott nicht nur in den Stücken, worin Christus das mosaische Gesetz bestätigt, sondern auch in denen, wo er Neues hinzugefügt hat. Nur in dem letztern Sinne als Vertrauen und Gehorsam ist der Glaube der seligmachende. Und zwar bezieht sich der Glaube in diesem Sinne wesentlich auf die Gebote und Verheißungen Christi; nur accidentiell auf seine Person und sein Amt. Da Christus uns Vorschriften zu befolgen gegeben hat, so kann mit dem Glauben an ihn nicht ein bloßes Vertrauen auf ihn ausgedrückt sein, sondern auch die Beistimmung und der Gehorsam gegen seine Vor-

schriften. So liegt also in dem Glauben oder Vertrauen nicht nur für wahr halten, was Christus uns Betreffendes gesagt hat, sondern auch es so hoch achten, daß wir thun, was er uns zu thun, daß wir hoffen, was er uns zu hoffen gebietet. Die Sittenlehre der Socinianer war sehr streng und drang auf eine buchstäbliche Beobachtung vieler Vorschriften des Evangeliums. Die Rechtfertigung ist keine Gerechtmachung, sondern nur eine Fürgerechterklärung, eine Lossprechung von der Schuld und Strafe der Sünde (justum pronunciare, hoc est talem judicare, qui omnino non debet condemnari, vel talem pronunciare ac si nunquam peccasset). Auch unter dem A. T. wurden einige Menschen gerechtfertigt durch den Glauben an Gott, durch das Vertrauen auf und den Gehorsam gegen Gott, nicht durch den Glauben an den zukünftigen Messias, da die Messiaserwartung erst seit Jeremias allgemein wurde. Die Rechtfertigung durch den Glauben an Gott im A. T. war nicht eigentlich in den Bund selbst aufgenommen und hing somit rein von der göttlichen Gnade ab, während die Verheißung der Rechtfertigung durch den Glauben an Christus ein integrirendes Moment des Neuen Bundes bildet, Gott also hier verpflichtet ist, seine Zusage zu halten, die an sich freilich gleichfalls rein in der göttlichen Gnade ihren Ursprung hat. Uebrigens ist sich der rechtfertigende Glaube in beiden Testamenten darin gleich, daß er das praktische Moment, den Gehorsam umfaßt. Stellt Paulus den Glauben als rechtfertigend den Werken gegenüber, so meint er die Werke des Gesetzes, nicht jene Werke, in denen sich der Gehorsam kund giebt, den auch die Gläubigen Gott zu leisten haben. Diese Werke sind nach Jakobus das den Glauben belebende Princip, und in diesem Sinne sind die Werke rechtfertigend. Der Glaube ist todt, welcher nichts als Beistimmung, sowie derjenige, welcher nichts ist als ein bloßes Vertrauen auf das von Christus für uns Geleistete. Wenn es also heißt, daß der Glaube rechtfertigt, so ist dies eigentlich von dem in ihm enthaltenen praktischen Momente, dem Gehorsam oder den Werken zu verstehen. Im Stande der Rechtfertigung ist die

Sünde nicht mehr das herrschende Princip und der sündliche Habitus nicht mehr vorhanden, daß also auch keine schweren Sünden, welche vom Reiche Gotttes ausschließen, begangen werden. Die mancherlei Unwissenheits- und Schwachheitssünden, die wir doch noch begehen, werden uns nicht angerechnet und vermögen nicht den Stand der Rechtfertigung aufzuheben. Die eigentlich bewirkende Ursache unserer Rechtfertigung ist in letzter Instanz immer die freie göttliche Gnade, die uns unsere Sünden erläßt, auch wo unser Wandel den Anforderungen des göttlichen Willens nicht entspricht. Wenn wir aus dem Gehorsam in die Sünde zurückfallen und darin bleiben, ist es zwar nicht unmöglich, daß wir von Neuem Buße thun, doch steht die erneute Buße nicht in unserer Gewalt, sondern Gott verleiht sie, denen er will, nach seinem Belieben. Wenn in der Schrift gesagt wird, daß der Glaube zur Gerechtigkeit gerechnet sei, so heißt dies nichts Anderes, als daß Gott den Menschen im Hinblick auf seinen Glauben, trotz der Mangelhaftigkeit und Unvollkommenheit seiner Werke, für gerecht ansieht, um seines Glaubens willen die ihm noch anhaftenden Mängel übersieht. Was durch den Gegensatz gegen die Trinitätslehre und Gottheit Christi begonnen und durch die Polemik gegen die Satisfactionslehre fortgesetzt war, ward durch die Bekämpfung der kirchlichen Rechtfertigungslehre vollendet.

Die Kirche bildet das Reich des erhöhten Christus; die Gesammtheit ihrer Mitglieder ist sein Volk. Der Rakowische Katechismus unterscheidet zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Kirche: Ecclesia visibilis est coetus eorum hominum, qui doctrinam salutarem tenent et profitentur. Ecclesia invisibilis sunt ii, qui Christo confidunt et illi obtemperant propterea-que illius corpus existunt. Zu Grunde liegt F. Socinus De Eccles. Bibl. Fr. pol. I, 341: Ecclesia est vel aspectabilis, vel inaspectabilis. Aspectabilis Ecclesia est coetus hominum, qui veram Christi religionem, quantum satis est ad salutem aeternam consequendam, tenent et profitentur. Inaspectabilis Ecclesia est coetus hominum, qui Christo confidunt, hoc est, qui

vera justificante fide in Christum praediti sunt et per universum orbem sparsi. Als Totalität sämmtlicher christlicher Vereine ist die sichtbare Kirche die allgemeine. Das Gemeinschaftliche besteht in dem Festhalten der wahren Lehre, sofern dieselbe zur Seligkeit nothwendig ist. In höchster und letzter Instanz ist die Vernunft- oder Schriftmäßigkeit der Lehre das Kriterium der wahren Kirche. Ist die Kirche verderbt, so muß man ruhig abwarten, bis es Gott etwa gefallen wird, besonders von ihm beglaubigte Männer zu senden, welche durch Wunder ihre Unfehlbarkeit beweisen. Das Kirchenregiment muß wesentlich von dem weltlichen getrennt werden und auf sich selbst beruhen. Jedes Mitglied der Kirche hat an und für sich gleiches Recht, wie das andere. Die Kirchendiener bestehen aus Geistlichen, Kirchenältesten aus dem Laienstande und Diakonen. Senioren und Diakonen werden von der Gemeinde, die Geistlichen von der allgemeinen Synode erwählt. In der Leitung der Gemeindeangelegenheiten steht neben dem aus (Patron) Geistlichen, Aeltesten, Diakonen bestehenden Vorstande die Gemeindeversammlung. Die höchste und letzte Instanz für kirchliche Angelegenheiten bildet die allgemeine Synode, bestehend aus den Vorständen der einzelnen Gemeinden. Nach der Summa von 1787 kommt den Beschlüssen der allgemeinen Synode in Glaubenssachen für den Einzelnen keinerlei verpflichtende Autorität zu, sofern er nicht von ihrer Wahrheit überzeugt ist, und sie thut überhaupt besser, falls nicht auf dem Wege der Ueberzeugung eine Uebereinstimmung zu erlangen ist, sich dergleichen dogmatischen Beschlußnahmen lieber gänzlich zu enthalten. In der öffentlichen Kirchenzucht, welche von der gesammten Gemeinde vollzogen wird, findet zuerst Ermahnung, sodann eine temporäre Ausschließung von der kirchlichen Feier, ohne Aufhebung des geselligen Umganges, endlich drittens die Excommunication statt, welche wieder aufgehoben wird, sobald unzweideutige Zeichen einer ernstlichen Reue und Besserung vorhanden sind. Als Häretiker sind aus der kirchlichen Gemeinschaft nur diejenigen auszuschließen, deren Irrthümer den Christo schuldigen Glauben und Gehorsam und damit die Erlangung der

ewigen Seligkeit unmöglich machen. Die Kirchenzucht soll in keiner Weise bürgerliche Nachtheile zur Folge haben, am wenigsten Verbannung, Gefangenschaft und Hinrichtung. Der Ketzermord ist im Christenthume schon um deswillen unzulässig, weil die Todesstrafe überhaupt vom christlichen Standpunkte nicht gebilligt werden kann. (In haereticis coercendis quatenus progredi liceat, Mini Celsi Senensis disputatio. Ubi nominatim eos ultimo supplicio affici non debere aperte demonstratur. Christlingae 1577. Da die Hinrichtung des Valentin Gentilis 1566 erwähnt ist, so kann Lälius Socinus nicht Verfasser sein. Der Name Minus Celsus Senensis ist kein pseudonymer. Schelhorn, Amoenitatt. litt. VII, 86.) Die Hauptbestandtheile des Gottesdienstes bilden Gebet, Gesang, Predigt und Abendmahl. (Petr. Morscovius, Politia ecclesiastica etc.) Die Lehre von den letzten Dingen übergeht der Rakowische Katechismus und läßt nur gelegentlich und beiläufig dahin gehörige Andeutungen vorkommen. Ebenso ist es in der Summa. Alles Gewicht fällt auf das Diesseits. Der Seele bleibt nach dem Tode nur die nackte Existenz ohne das Vermögen der Empfindung, Wahrnehmung, was einer Nichtexistenz sehr nahe kommt. Die Auferstehung derselben Leiber, welche wir hier auf Erden gehabt haben, wird verworfen; wir werden vielmehr bei der Auferstehung neue geistliche Leiber erhalten. Die Gottlosen nebst den bösen Engeln und dem Teufel werden zur Strafe ihrer Gottlosigkeit völlig vernichtet, und die Ausdrücke ewiger Tod, ewige Verdammniß haben den Sinn der absoluten Vernichtung. Nach Schmalz geht auch die gesammte Welt unter.

Unter die vorzüglichsten Socinianer (Bock, Historia Antitrinitariorum. Sandius, Bibliotheca Antitrinitariorum) gehört Valentin Schmalz, geboren 1572 zu Gotha, und gestorben 1605 als Geistlicher der Gemeinde zu Rakow. Unter den 52 von ihm verfaßten, meist polemischen Schriften sind die bedeutendsten seine in Krakau 1593 erschienene Schrift von des Herrn Jesu Christi Gottheit und seine polemischen Schriften gegen Wolfgang Franz, Professor der Theologie zu Wittenberg, und gegen

den Jesuiten Martin Smiglez. Joh. Völkel, aus Grimma im Stifte Meißen, starb 1618 als Prediger der Gemeinde zu Philippow in Lithauen. Sein Hauptwerk De vera religione, eine systematische Darstellung des socinianischen Lehrbegriffs, hat unter den Socinianern ein fast symbolisches Ansehen erlangt. Es ist nach Völkels Tode (Rac. 1630) von Joh. Crell herausgegeben, der die noch fehlende Lehre von Gott und seinen Eigenschaften in der Abhandlung De Deo et ejus attributis hinzusetzte, welche als das erste Buch des Werkes De vera religione gilt. Christoph Ostorodt, aus Goslar, starb 1611 als Prediger zu Buskow bei Danzig. Die bedeutendste und bekannteste unter Ostorodts Schriften ist die Unterrichtung von den vornehmsten Hauptpunkten der christlichen Religion (Rakow 1612), eine populäre Darstellung des socinianischen Lehrbegriffs. Johann Crell, geboren 1590 zu Helmetsheim in Franken und gestorben 1631 als Prediger der Rakowischen Gemeinde. Außer seinen genannten Schriften sind von ihm zwei Bücher De uno Deo Patre, der umfassendste und bedeutendste Angriff auf die Dreieinigkeitslehre, welcher vom Socinianismus ausgegangen ist, ein Tractat vom h. Geiste und eine Vertheidigung der Schrift des F. Socinus De Jesu Christo Servatore gegen Grotius; außerdem zahlreiche Commentare zu neutestamentlichen Büchern. (Bibl. Fr. pol. III, IV.) Jonas Schlichting, geb. 1592 zu Bukowiec und gest. 1661 zu Selchow in der Mark, gab exegetische Schriften über das N. T. heraus (Bibl. Fr. pol. IV.), ein Glaubensbekenntniß der unitarischen Gemeinden Polens, welches mit Zugrundelegung des apostolischen Symbols den socinianischen Lehrbegriff meist in Schriftstellen entwickelt und ins Polnische, Deutsche, Französische, Holländische übersetzt ist, und eine Widerlegung Balthasar Meisners, Professors der Theologie zu Wittenberg, worin von der Dreieinigkeit, der Moral des A. und N. T., vom Nachtmahle und von der Taufe gehandelt wird. Mart. Ruarus, zu Krempe in der Südermarsch 1589 geboren, und zu Straszin bei Danzig 1657 gestorben, machte besonders die Moral zum Gegenstande seines Studiums und lieferte An-

merkungen zum Rakowischen Katechismus, welche in die spätern Ausgaben mit übergingen. Joachim Stegmann, gestorben als Geistlicher zu Klausenburg 1633, erklärt in seinen Libri II de Judice et norma controversiarum fidei. Eleutheropoli 1644, wovon aber nur das erste Buch vollendet ist, als das einzige Kriterium in theologischen Controversen die Vernunft, welche die h. Schrift auslegt. Sein Sohn, Joachim Stegmann, gest. 1678 als Geistlicher der unitarischen sächsischen Gemeinde zu Klausenburg, ist nebst Andreas Wiszowaty der Verfasser der Vorrede zu den spätern Ausgaben des Rakowischen Katechismus. Joh. Ludw. von Wollzogen, gest. 1661, zeichnet sich in seinen von dem jüngern Stegmann ins Lateinische übersetzten Commentaren als Exeget aus und hinterließ ein Compendium der christlichen Religion und eine Kritik der Dreieinigkeitslehre. Samuel Przypkowski, polnischer Ritter, gest. 1670, verfaßte, außer der Lebensbeschreibung des Socinus, eine Vergleichung des Apostolischen Symbols mit den heutigen christlichen Symbolen, eine kurze Gegeneinanderstellung der einfachen Sätze des erstern und der ausgebildeten und verwickelten Bestimmungen des kirchlichen Lehrbegriffs, und einen Tractat über Gewissensfreiheit. Andreas Wiszowaty, ein polnischer Ritter, gest. 1678 zu Amsterdam, verfaßte kleine ethische Schriften: Stimuli virtutum, Fraena peccatorum. Amstel. 1682. Im Anhange Dissertatiuncula de hominis vera beatitate consectanda, und Discursus brevis de vita aeterna ejusque consequendae modo. Seine wichtigste Schrift heißt Religio rationalis, seu de rationis judicio in controversiis etiam theologicis ac religiosis adhibendo. Amst. 1685. Außer den wiederholten Ausgaben des Rakowischen Katechismus hat Wiszowaty noch das Verdienst, in der Bibliotheca Fratrum polonorum etc. (V tomi. Irenopoli 1656. Tom. VI. Eleutheropoli 1692) eine Sammlung von einer Reihe der bedeutendsten socinianischen Schriften veranstaltet zu haben. Stanislaus Lubieniecki, polnischer Ritter, geb. 1623 zu Rakow und gest. 1675 zu Hamburg, gibt in seiner Historia Reformationis Polonicae etc. Freistadii 1685. die bedeutendste Quelle

für die erste Entwickelung des Unitarismus in Polen. Der polnische Ritter Peter Morskowski verfaßte die für die Kenntniß der innern Organisation der unitarischen Gemeinden Polens wichtige Politia ecclesiastica, quam vulgo Agendam vocant etc., welche Oeder mit Noten 1745 herausgab. Sie handelt in drei Büchern De membris Ecclesiae, de officiis eorum, qui regunt ecclesiam, de modo et ratione omnia ecclesiae membra in officio continendi. Die Schrift ist nicht durchaus eine Darstellung der wirklich bestehenden Kirchenordnung der unitarischen Gemeinden, sondern in vieler Hinsicht vielmehr eine Darstellung dessen, wie es sein sollte.

Der Socinianismus ist die Religion des Humanismus, und nur wer die Religion als Element der conventionellen Sitte ansieht, wird sich zu demselben bekennen. Daher er mehr unter den höhern Ständen als unter dem Volke herrschte; jedoch bildeten sich auch socinianische Gemeinden. Im Palatinate Krakau waren die wichtigsten unter den socinianischen Gemeinden die zu Sandecz und Luclawice, dem Begräbnißorte des F. Socinus; im Palatinate Lublin die zu Lublin selbst, später, nach der Zerstörung ihrer Kirche in Lublin 1627, die in Piasky und Siedlisk, außerdem die in Lubartow und an andern Orten; in Volhynien die zu Kissielin und Beresteczko. Auch in der Ukraine hatten sie Gemeinden, wie die zu Szersnie. In Großpolen waren die Gemeinde zu Szmigel, in Lithauen die von Wengerow und Nowogrodek, in polnisch Preußen die von Buskow und Straszin bei Danzig die bedeutendsten. Fast alle diese Gemeinden besaßen mehr oder minder bedeutende Schulen; die angesehensten und blühendsten befanden sich zu Luclawice, Lubartow und Kissielin. Die angesehenste Gemeinde war indeß die zu Rakow im Palatinate Sandomir, die eigentliche Pflanzschule des Socinianismus. Die Schule, 1602 gestiftet, wurde bald so berühmt, daß man Rakow das sarmatische Athen nannte. Sie besaß Lehrer, die einen europäischen Ruf hatten, wurde nicht bloß von Socinianern, sondern auch von Protestanten und Katholiken besucht, und hatte gegen tausend Zöglinge. Aus der Buchdruckerei

zu Rakow gingen, außer den theologischen Schriften der Socinianer, auch viele wissenschaftliche Werke hervor. Noch eine andere eigene Buchdruckerei besaß der Socinianismus zu Zaslaw in Lithauen. Noch gehoben war die Bedeutung Rakows dadurch, daß sich daselbst alljährlich die Generalsynode des polnischen Socinianismus für eine Dauer von 8 bis 14 Tagen versammelte. Der Socinianismus, die kirchlichen Grunddogmen verwerfend, verrieth bald eine irreligiöse Tendenz. Auf den Synoden zu Rakow und Lublin 1610 wurde von Smalcius, Moskorzewski und Andern die Lehre aufgestellt, daß es zur Seligkeit nicht unumgänglich nothwendig sei, alles zu glauben und zu beobachten, was von Christus und den Aposteln gelehrt werde, und daß man gewisse Stellen des Evangeliums verwerfen könne. Da Ostorodt diese Meinung bestritt, entschieden die Synoden gegen ihn. Jetzt fingen die Socinianer an, als isolirte Partei dazustehen. Sie machten verschiedene Versuche, eine Vereinigung mit der reformirten Kirche zu stiften, und es wurden zu diesem Zwecke Besprechungen, 1598 zu Rakow, 1611 zu Lublin gehalten, aber ohne Erfolg. Die Socinianer versuchten es auch, in eine Glaubensgemeinschaft mit den Mennoniten zu treten, mit welchen viele Antitrinitarier in der Lehre von der Taufe der Erwachsenen übereinstimmten. Auf der Synode zu Rakow 1611 ward ein Antrag zu diesem Zwecke gemacht; aber die Synode zu Rakow 1613 erklärte es für unmöglich, den Plan auszuführen. Bei dem Religionsgespräche zwischen den verschiedenen kirchlichen Parteien zu Thorn 1644 wurde der socinianische Deputirte abgewiesen. Man sah die Socinianer nicht als dissidentes in religione, sondern als dissidentes a religione an. Auf dem Warschauer Reichstage 1638 ward der Spruch gefällt, daß die Schule zu Rakow zu zerstören, die Kirche den Arianern zu nehmen, die Buchdruckerei aufzuheben, die Geistlichen und Lehrer, mit der Infamie gebrandmarkt, zu ächten seien. Rakow sank allmählig zu einem armseligen Dorfe herab. Kraft eines Urtheilsspruches des Tribunals von Lublin wurde 1644 die Gemeinde zu Beresteczko, sowie Kirche und Schule zu Kissielin

aufgehoben und zerstört. Der Reichstag 1658 gab ein Gesetz, das bei den schwersten Strafen verbot, den Socinianismus in Polen zu bekennen und zu verbreiten, der Reichstag 1659 gebot allen Socinianern, das Land bis zum 10. Julius 1660 zu räumen, und der Reichstag 1661 erließ ein neues Edict, welches die Befolgung der gegen die Feinde Christi erlassenen Gesetze aufs strengste einschärfte. Jetzt mußten die Socinianer Polen räumen.

Die Socinianer besuchten gewöhnlich die protestantischen Universitäten Deutschlands, am häufigsten Altorf. Sie hatten geheime Gemeinden im Auslande, und es ist Thatsache, daß sie einen Briefwechsel in einer den Ungeweihten unverständlichen Sprache führten, in welcher sowohl Sachen als Personen durch angenommene Namen bezeichnet wurden. Zu Altorf lehrte zu Anfang des 17. Jahrhunderts Ernst Soner als Professor der Medicin und Physik und stand mit den Häuptern des polnischen Unitarismus in Verbindung, weshalb eine große Anzahl Siebenbürgen, Ungarn und besonders vornehmer junger Polen der Ausbildung halber nach Altorf ging und von Soner in philosophischen Privatissima im Geheimen unterrichtet wurde. Soner starb 1612 und hinterließ eine Abhandlung gegen die Ewigkeit der Höllenstrafen (abgedruckt in dem sehr seltenen Werke: Fausti et Laelii Socini, item Ernesti Soneri Tractatus aliquot theologici nunquam antehac in lucem editi. Eleutheropoli 1654), in welcher er zu beweisen bemüht ist, daß eine solche Ewigkeit mit Gottes Gerechtigkeit nicht bestehen könne. Soners Schüler und Freunde begaben sich nach Jena, Helmstädt, Rostock, Straßburg, Wittenberg, und da sie in der Verbreitung ihrer Ansichten nicht vorsichtig waren, so ward die Verbindung und der Heerd derselben zu Altorf entdeckt. Bei der scharfen Untersuchung wurden Einige verbannt, Andere zerstreuten sich freiwillig; den jungen zu Altorf studirenden Polen ward aufgegeben, Altorf zu verlassen. Die socinianischen Bücher, die man bei der Untersuchung vorgefunden hatte, wurden verbrannt. (G. G. Zeltneri historia Crypto-Socinianismi Altorfinae quondam Academiae in-

festi arcana etc. ed. Gebauer.) Der Socinianismus hatte in Deutschland viele geheime Anhänger, weshalb die Theologen Balduin, Scherzer, Schomer, Abraham Calov ihn bekämpften. Der Churfürst Friedrich III. von der Pfalz ließ Johann Sylvanus, Inspector von Ladenburg, 1572 enthaupten, weil er 1570 ein Buch unter dem Titel veröffentlicht hatte: Wahre christliche Bekenntniß des uralten Glaubens von dem einigen wahren Gotte und vom Messia Jesu dem wahren Christen, wider den dreipersönlichen Abgott und zweigenaturten Götzen des Widerchrists u. s. Sein Freund und Verführer, Adam Neuser, Pfarrer zu Heidelberg, welcher mit dem türkischen Sultan correspondirt oder wenigstens den Versuch dazu gemacht hatte, war nur durch die Flucht einem gleichen Schicksale entgangen, und mehrere andere Geistliche, gleichfalls der Ansteckung verdächtig, wurden des Landes verwiesen. Aber der Churfürst Carl Ludwig (seit 1632) gewährte den socinianischen Flüchtlingen die Freiheit der privaten Religionsübung zu Mannheim; allein die daselbst sich bildende unitarische Gemeinde bestand nur bis 1666, weil sich die Geistlichkeit des Landes unter Leitung des Kirchenraths und Professors der Theologie zu Heidelberg, Joh. Ludwig Fabricius, ihrer fernern gesetzmäßigen Anerkennung widersetzte. Im Auftrage des Churfürsten Friedrich von der Pfalz schrieb Hieronymus Zanchi, Professor der Theologie zu Heidelberg, 1589 eine ausführliche Vertheidigung der kirchlichen Trinitätslehre unter dem Titel De tribus Elohim etc., und im Auftrage des Herzogs Christoph von Würtemberg der Tübingische Arzt und Philosoph Jakob Schegk seine Streitschriften, 1566 die Schrift Contra Antitrinitarios etc. und 1568 die Schrift Antilogia etc. In der Mark Brandenburg bildeten sich unter der stillschweigenden Connivenz der Regierung einige kleine Gemeinden, in dem Flecken Selchow an der schlesischen Grenze, im Amte Neuendorf und in dem Städtchen Königswalde, in der Gegend von Frankfurt an der Oder. Der letztern stand als Geistlicher Samuel Crell vor, der letzte bedeutende Repräsentant des Socinianismus, welcher 1716 ein Glaubensbekenntniß der Unitarier in deutscher Sprache herausgab,

das in lateinischer Sprache bereits von den preußischen Unitariern dem Großen Churfürsten übergeben worden war. Nach einer von Crell 1718 verfaßten Bittschrift befanden sich in der ganzen Neumark nur 72, in Königswalde nur 20 Unitarier. Nach Preußen, sowohl dem polnischen als dem brandenburgischen, war der Antitrinitarismus schon früh von Polen aus verbreitet (Bock, Historia Socinianismi Prussici), und es erschienen wiederholte Edicte zu seiner Unterdrückung. Eine von Samuel Przypkowski verfaßte Apologie überreichten die Unitarier 1666 dem Churfürsten, und kurz darauf das von Samuel Crell 1716 ins Deutsche übersetzte, von einem unbekannten Verfasser herrührende Glaubensbekenntniß, welches zugleich das Hauptbekenntniß der siebenbürgischen Unitarier ist. Es erfolgten neue Edicte wider sie, besonders unter dem Könige Friedrich Wilhelm I., die aber niemals in ihrer Strenge aufrecht erhalten wurden. Die Zahl der Socinianer in Preußen war nicht bedeutend; die bedeutendste Gemeinde, zu Andreaswalde, bestand 1730 aus nur 11 Familien. Eigentliche Gemeinden, mit angestellten Geistlichen und Schullehrern, gab es nur zu Rutow und Andreaswalde, zwei Dörfern im Oletzkoer Kreise. Die erstere ging indeß nach der Mitte des 18. Jahrhunderts ein; die andere dagegen erhielt 1776 von Friedrich II. die Erlaubniß, ihr Bethaus in eine eigentliche Kirche zu verwandeln, ging aber auch zu Anfange dieses Jahrhunderts ein, indem ihre Glieder zur evangelischen Kirche übertraten.

In dem Großfürstenthume Siebenbürgen wurde der Unitarismus durch Johann Blandrata, Leibarzt des Fürsten Johann Sigmund Zapolyas, der denselben für die Lehre der Unitarier gewonnen hatte, begründet. (Petri Bod de Felsö-Tsernaton, Historia Unitariorum in Transylvania etc.) Der auf Davidis Veranlassung entstandene Streit zwischen den Anbetenden und Nichtanbetenden wurde von der Regierung zu Gunsten der Anbetenden entschieden. Davidis Nachfolger, der Superintendent Demetrius Hunnyadi, verfaßte 1579 ein Glaubensbekenntniß, in welchem die Anrufung und Verehrung Christi ausdrücklich sanctio-

nirt ward. Als die Nichtanbetenden abermals zu Ansehen gelangten, ward in einem Glaubensbekenntnisse, welches der unitarische Superintendent Daniel Beke auf der Generalsynode zu Dees übergab, die Anrufung und Anbetung Christi nächst dem Vater, auf dessen Befehl und nach der Regel der Apostel, von Neuem ausdrücklich anerkannt. Die siebenbürgischen Unitarier protestirten gegen den Namen Socinianer, weil in einer solchen Bezeichnung eine unzulässige Zurückführung ihres Glaubens auf einen Menschen zu liegen schien. Seit Siebenbürgen an das östreichische Kaiserhaus gekommen war, waren die Unitarier vielfachen Bedrückungen ausgesetzt, und erst unter Joseph II. erlangten sie ihre alten Freiheiten und Rechte wieder. Fortan ward es den Unitariern auch wieder gestattet, ihre Bekenntnißschriften, sowie ihre Lehr- und Gebetbücher drucken zu lassen, und so erschien gleich damals ein Abdruck ihrer alten Confession, derselben, welche die preußischen Unitarier dem Großen Churfürsten überreichten. Bei den Siebenbürgen hat die Confession den Titel: Confessio fidei secundum Unitarios, inter quatuor in Transylvania religiones receptas numerata etc. (Walch, Neueste Religionsgeschichte VII, 354.) Unter landesherrlicher Erlaubniß erschien 1787 zu Klausenburg eine Darstellung des unitarischen Lehrbegriffs (Summa universae theologiae christianae secundum Unitarios), verfaßt von Georg Markos, Professor der Theologie an dem unitarischen Collegium zu Klausenburg und erstem Prediger an der Gemeinde daselbst, ein Compendium für die studirenden Theologen und eine authentische Darstellung des unitarischen Lehrbegriffs gegen Verdächtigungen und Entstellungen. In der Summa von 1787 herrscht das Bestreben, die Schärfen des ältern Lehrbegriffs durch eine vorzugsweise biblische Ausdrucksweise zu mildern und zu verdecken. Die Unitarier in Siebenbürgen haben 104 Pfarrbezirke mit 54 Filialgemeinden. Diese stehen unter einem selbstgewählten Superintendenten und einem Oberconsistorium, beide zu Klausenburg. Unter beiden stehen die acht Archidiakonate, an deren Spitze ein Archidiakon oder Senior, ein Notar und zwei weltliche adelige Kirchencura-

toren stehen. Jährlich werden zwei Generalsynoden gehalten, die eine zu Klausenburg und die andere an einem andern beliebigen Orte. Zu Klausenburg, zu Thorda und Kereszтur sind gelehrte Schulen. In den Niederlanden, wo der Antitrinitarier Hermann von Bleckwyck 1569 zu Brügge verbrannt wurde, haben es die Unitarier nie zu einer anerkannt freien Religionsübung gebracht, wurden aber von den Remonstranten und Mennoniten als Glaubensbrüder angesehen, so daß ihnen die wider sie erlassenen Edicte weniger schadeten. Von den Unitariern in den Niederlanden ist Christoph Sand der Jüngere, der 1680 zu Amsterdam starb, zu erwähnen wegen des 1669 herausgegebenen Nucleus Historiae Ecclesiasticae, worin er den Arianismus der vornicäischen Väter nachzuweisen sucht, und wegen seiner (1684 von Benedict Wiszowaty herausgegebenen) Bibliotheca Anti-Trinitariorum. Beide Werke traten zu Amsterdam ans Licht, der Werkstätte und Niederlage der socinianischen Literatur. In England waren mehrere Unitarier den Flammentod gestorben, bis ein Gesetz von 1648 die Leugnung der wesentlichen Gottheit Christi mit dem Tode zu bestrafen befahl. Von der Toleranzacte 1689 waren die Unitarier ausgeschlossen. Die Jahre 1697, 1711, 1721 brachten Strafgesetze wider sie. Lindsey, Pfarrer zu Carterik in Yorkshire, legte 1773 sein Amt freiwillig nieder, ging nach London und begann seit 1774 in seinem Hause einen eigenen unitarischen Gottesdienst, bis sich eine Gemeinde bildete, welche 1778 in Essex Street eine eigene Kapelle erbaute. Er gründete auch eine Gesellschaft, durch Verbreitung von Schriften für den Unitarismus zu wirken. Aehnliche Gesellschaften verbreiteten sich durch die Provinzen, womit sich die sogenannten christlichen Tractatengesellschaften verbanden. Arme unitarische Gemeinden zu unterstützen und unitarische Volksprediger zu besolden, auch solchen Geistlichen, welche durch das offene Bekenntniß des Unitarismus Amt und Brot verloren hatten, eine Unterstützung zu gewähren, wurde 1806 der Unitarierfonds gegründet. Die alten Gesetze gegen die Unitarier wurden 1813 aufgehoben, und seit dieser Zeit sind die englischen Unitarier den übrigen

Dissenters rechtlich gleichgestellt. Die Zahl der unitarischen Gemeinden beläuft sich in England etwa auf 300, in Irland auf 39, in Schottland auf 12. In dem Lehrbegriffe des modernen englischen Unitarismus ist Christus ein göttlicher Mensch, ein Muster von Frömmigkeit und sittlicher Vollkommenheit. Die unitarische Kirchengemeinschaft im eigentlichen Sinne in Nordamerika zählt gegen 300 Gemeinden, von denen etwa die Hälfte in Massachusetts und hier besonders in den größern Städten sich befindet. Die zu Boston, woselbst 1787 sich die erste unitarische Gemeinde bildete, 1825 gegründete American Unitarian Association wirkt durch Herausgabe von Schriften und Tractaten für die Sache des Unitarismus. Der amerikanische Unitarismus hat nicht nur die Autorität der Kirche, sondern auch die der Schrift abgeworfen und den in der Menschheit allezeit waltenden göttlichen Geist für die letzte Instanz in religiöser Wahrheit erklärt. Der Vertreter dieser Richtung ist Theodor Parker, Geistlicher zu Roxbury in Massachusetts, welcher in seinen Untersuchungen über religiöse Fragen (A discourse of matters pertaining to Religion. London 1846) die Fleischwerdung Gottes in der gesammten Menschheit für das Princip, und die vollkommene Uebereinstimmung des menschlichen und des göttlichen Willens für das Ziel der absoluten Religion erklärt. (Fock, Der Socinianismus I, 278.) Der negative Geist, welcher den Unitarismus durchdringt, ist hiermit zum Durchbruche gekommen, aber gleichwohl würde man Unrecht thun, wenn man diesen negativen Geist als das Wesen des Unitarismus ansehen wollte. Der große Einfluß, welchen der Unitarismus auf die christliche Religionswissenschaft gewonnen hat, hat vielmehr in einem positiven Elemente seinen Grund, daß er nämlich in der Auslegung der Schrift neben dem kirchlichen Principe das wissenschaftliche Princip zur Anerkennung brachte, und damit den Weg zur Begründung einer wissenschaftlichen biblischen Theologie eröffnete.

In Polen wirkte der Unitarismus wenigstens zur Unterdrückung des Protestantismus mit, indem er den Gegnern dessel-

ben, die ihn als die letzte Consequenz des Protestantismus darstellten, die Waffen wider denselben in die Hände gab. Der Kardinal Hosius (Hosen, geb. zu Krakau 1504) hielt es für das einzige Mittel zur Rettung der katholischen Kirche, den neugestifteten Orden der Jesuiten herbeizurufen. Als Hosius Bischof von Ermeland geworden war, stand er an der Spitze von Polnisch-Preußen. Seine Grundsätze sprach er offen in einem Briefe an den Kardinal von Guise aus, dem er zu der Ermordung des Admirals Coligni Glück wünschte. (Hosii Opera, p. 340.) Von dem Papste Pius IV. ward er 1561 zum Kardinal ernannt, und während er auf der Kirchenversammlung zu Trient den Vorsitz führte, erwarb er sich die größte Zufriedenheit des Papstes. Die letzten Jahre seines Lebens brachte er in Rom zu, wo er 1579 starb. Von seiner in mehrere Sprachen übersetzten Confessio catholicae fidei christianae (Mainz 1557) erschienen während seiner Lebenszeit 32 Ausgaben. Der Jesuit Canisius kam 1558 nach Polen, und der Jesuitengeneral Lainez sandte auf Gesuch des Hosius 1564 einige Mitglieder des Ordens, die von ihm in Braunsberg aufgenommen wurden. Mit einer reichlichen Ausstattung begabte er die neue Anstalt, die sich bald in ganz Polen ausbreitete. Sechs Jahre nach ihrer Ankunft führte der Bischof Konarski die Jesuiten in Posen ein. Auf dem Berufungsreichstage zu Warschau am 6. Januar 1573 wurde durch Conföderation allen christlichen Glaubensbekenntnissen vollkommene Rechtsgleichheit zugesichert, während die frühern Verfügungen den Protestanten nur völlige Freiheit verliehen. Die katholische Geistlichkeit eiferte heftig dagegen, und der Kardinal Hosius gab zwei Schriften dawider heraus. Der Herzog von Anjou beschwor nach seiner Wahl 1574 die Glaubensfreiheit, verließ aber nach einer viermonatlichen Regierung Polen heimlich, als er die Nachricht von dem Tode seines Bruders, Karls IX., erhielt. Die Stände erklärten zu Stenzyca am 22. Mai 1575 den Thron für erledigt und bestätigten zugleich die durch die Conföderation vom 6. Januar 1573 verbürgte Rechtsgleichheit der Glaubensparteien. Der Fürst von Siebenbürgen, Stephan Batori, ward

König. Die 1577 zu Petrikau gehaltene katholische Synode bestätigte die unduldsamen Anordnungen ihrer Kirche und sprach den Kirchenbann gegen Alle aus, welche die Glaubensfreiheit anerkennen würden; die Synoden in dem bischöflichen Sprengel von Ermeland 1575 bis 1578 waren noch heftiger. Unterstützt durch des Königs Gunst verbreiteten sich die Collegien und Schulen der Jesuiten in allen Gegenden Polens, der König legte den Grund zu ihrem Hauptsitze, der Universität Wilna, und gründete das Jesuitencollegium in der neueroberten Stadt Polotsk. Liefland, mit Polen vereinigt, war von Lutheranern bewohnt, und doch ließ sich der König durch den Jesuiten Possevin bewegen, ein katholisches Bisthum in Wenden, und Jesuitencollegien in Dorpat und Riga zu stiften, gleichwie er den Lutheranern in Riga befahl, den Jesuiten eine Kirche zu überlassen. Am 19. August 1587 wurde Sigmund III. gewählt, Sohn des Königs Johann von Schweden und Katharinas, der Schwester von Sigmund August. Seine strenggläubige katholische Mutter wurde gänzlich von Jesuiten geleitet. Schon auf dem Reichstage 1589 drang die katholische Geistlichkeit auf die Erklärung, daß der König römisch-katholisch sein sollte, was aber erst 1659 gesetzlich ward. Die katholische Synode zu Gnesen faßte 1589 entscheidende Beschlüsse wider die Gegner der Kirche. Als der König auf seiner Reise nach Schweden 1593 durch die Provinz Preußen kam, befahl er, die Hauptkirchen in Thorn und Elbing, wo der lutherische Glaube herrschend war, den Katholiken zurückzugeben. Zwei Jahre später mußte die Marienkirche in Danzig den Katholiken zurückgegeben werden. Die Synode zu Thorn, welche am 21. August 1595 eröffnet wurde, war eine der wichtigsten protestantischen Versammlungen in Polen. Der Sandomirsche Vergleich wurde darauf bestätigt. Aeltern, welche Kinder in socinianischen Schulen haben, sollen sie innerhalb 7 Wochen zurücknehmen, und die Gemeinden sollen verpflichtet sein, in den Bezirken größere und kleinere Schulen anzulegen. Sigmund III. wurde von den Jesuiten eifrig ermahnt, die Vereinigung der

griechischen Kirche in Polen mit dem römischen Stuhle zu versuchen. Der Metropolit in Kiew und die griechischen Bischöfe, die sich hauptsächlich durch die Hoffnung, Sitz im Senate zu erhalten, leiten ließen, gaben ihre Zustimmung zu der Vereinigung und erließen 1595 Bevollmächtigte mit Empfehlungsschreiben des Königs an den Papst Clemens VIII. Nach einigen Verhandlungen verpflichteten sie sich zu der auf der Kirchenversammlung zu Florenz beschlossenen Vereinigung mit der römischen Kirche, indem sie den Ausgang des h. Geistes vom Vater und vom Sohne, das Fegfeuer und die Herrschaft des Papstes anerkannten; wogegen sie die slawonische Sprache bei dem Gottesdienste, das Ritual und die Kirchenzucht der morgenländischen Kirche beibehalten durften. Eine Synode zu Brzesc in Lithauen 1596 verkündigte und führte auf Befehl des Königs die Vereinigung allgemein ein. Darauf schlossen die Protestanten und Griechen eine Conföderation oder politische Einigung zu Wilna zu gegenseitiger Beschützung ihrer Rechte und Freiheiten gegen die Verfolgungen der katholischen Partei. (Friese, Beitr. Bd. 2. Th. 2. S. 255.) Die Edelleute, die sich in Wilna verbunden hatten, bemühten sich eifrig, aber vergebens, auf dem Reichstage 1603 die Bestätigung ihres Bundes zu bewirken. Nach der Verfassung Polens war ein bewaffneter Widerstand gegen die königliche Gewalt, ein sogenannter Rokosch, erlaubt, wenn der König, trotz der Ermahnungen des Senats, beharrlich die Grundgesetze verletzte. Die Bestimmung in den von den Königen bei ihrer Thronbesteigung beschworenen Bedingungen, pacta conventa genannt, welche zu einem solchen Widerstande ermächtigte, wurde zuerst in den von Heinrich von Valois zu Paris geleisteten Eid eingerückt und später in alle bei der Thronbesteigung beschworenen Zusagen aufgenommen. Im Mai 1607 wurden Anordnungen zur Erledigung der politischen und religiösen Beschwerden angenommen, die der Rokosch in Beziehung auf Staatsangelegenheiten und Glaubensfreiheit erhoben hatte, und der Reichstag 1609 bestätigte die 1607 gegebenen Bürgschaften. Die Rechte der griechischen Kirche wurden auf den Reichstagen 1607 und 1609

feierlich bestätigt und ihren Anhängern neue Bürgschaften gegeben. Allein Rudzki, der Erzbischof der unirten Griechen, den die katholischen Schriftsteller wegen seines Eifers den russischen Athanasius nennen, beförderte die Vereinigung durch Gewaltschritte und unterdrückte die Gegenpartei. Sigmund rühmte sich des von seinen Gegnern ihm beigelegten Spottnamens des Jesuitenkönigs. Der Jesuitenorden hatte in Polen schon 1627 ein jährliches Einkommen von 400,000 Thlrn. Ihre Collegien waren durch das ganze Land verbreitet, und sie hatten 50 Schulen, in welchen die meisten Kinder des Adels erzogen wurden. Die polnische Sprache, die im 16. Jahrhundert einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hatte, wurde bald durch eine abgeschmackte Vermengung mit lateinischen und barbarischen Redeweisen verderbt. Im Widerspruche mit der Verordnung von 1539, welche die Preßfreiheit eingeführt hatte, kam 1618 die Censur auf. Das erste Verzeichniß verbotener Bücher wurde 1617 durch den Bischof von Krakau bekannt gemacht. Der Protestantismus war gebrochen, ein großer Theil der morgenländischen Kirche hatte sich der Oberherrschaft des Papstes unterworfen. Auf dem Berufungsreichstage zu Warschau 1632 wurde die durch die Landesverfassung und die Verordnungen des Reichstages 1627 gewährleistete Glaubensfreiheit bestätigt, und alle gegen die Rechte der Nichtkatholiken gerichteten gesetzwidrigen Verfügungen der Gerichte, alle verfassungswidrigen Anordnungen ähnlicher Art, die der verstorbene König auf Anstiften der katholischen Geistlichkeit gemacht hatte, aufgehoben, und der künftige König ward ermahnt, solche Schritte nicht nachzuahmen. Wladislaw IV., Sigmunds ältester Sohn, hatte einen ganz andern Charakter als sein Vater, und war allen Glaubensverfolgungen abgeneigt. Er bestätigte alle Gerechtsame des Volks in Beziehung auf Glauben und Bürgerthum. Dagegen erklärte die Synode zu Warschau 1634, daß die Lehre, welche jedem Christen die Bibelforschung erlaube, vom Satan herstamme, und der Beschluß der Synode wurde durch ein Schreiben des Papstes Urban VIII. bestätigt. Die Verordnung des Stadtraths zu Kra-

kau, welche die Protestanten vom Bürgerrechte ausschloß, wurde von Wladislaw IV. aufgehoben, aber 1637 bewog das bischöfliche Gericht die Handwerksinnungen, den Protestanten das Meisterrecht zu versagen, und seitdem waren die Protestanten von allen Innungsrechten ausgeschlossen. In allen polnischen Städten verfolgt, genossen die Protestanten wenigstens auf den Gütern der ihrer Kirche angehörenden Edelleute Ruhe. Die Rechte und Freiheiten der morgenländischen Kirche und ihre vollkommene Gleichstellung mit denjenigen, die sich 1596 dem römischen Stuhle unterworfen hatten, wurden auf den Reichstagen 1633, 1635, 1647 bestätigt. Die morgenländische Kirche wurde unter Wladislaw durch den Erzbischof von Kiew, Peter Mohila, geleitet, der eine Priesterlehranstalt in Kiew gründete. Unter seinen Schriften ist die bedeutendste seine Darstellung der Lehre der griechischen Kirche, die auch ins Neugriechische, Lateinische, Deutsche übersetzt ist. Daneben gelang es dem Einflusse der katholischen Geistlichkeit auf dem Reichstage von 1641, den ausgedehnten bischöflichen Sprengel von Przemysl der unirten griechischen Kirche zuzuweisen. Wladislaws versöhnliche Gesinnung und sein Wunsch, den Frieden zwischen den streitenden Glaubensparteien zu erhalten, führte ihn zu dem Entschlusse, mehrere Theologen von den confessionellen Parteien zu einer freundschaftlichen Besprechung (colloquium charitativum) einzuladen. Er theilte seinen Plan dem Erbischofe von Gnesen und dem Papste Innocenz X. mit, und befahl die Berufung einer katholischen Synode, die Einleitungen zu der beabsichtigten Zusammenkunft machen sollte, und gegen Ende 1643 in Warschau gehalten wurde. Sie faßte den Beschluß, daß die Besprechung am 10. October 1644 in Thorn eröffnet werden sollte. In einer neuen Bekanntmachung des Königs wurde der Anfang der Besprechung auf den 28. August 1645 bestimmt, und die von den verschiedenen Bekenntnissen abgeordneten Theologen versammelten sich an dem bestimmten Tage in Thorn. Nach 36(5) Sitzungen wurde die Besprechung am 21. November ohne Resultat beschlossen. (Acta Conventus Thoruniensis. Varsov. 1645.) Nach dem Tode von

Wladislaw IV. ward im November 1648 sein Bruder, Johann Kasimir, erwählt, der hinlängliche Beweise von seiner Gesinnung in Glaubensangelegenheiten dadurch gegeben hatte, daß er nacheinander Jesuit und Kardinal geworden war. Diese Regierung war so unglücklich für die protestantische Sache in Polen, daß man sie seit jener Zeit als gänzlich vernichtet betrachten kann. Der Friede zwischen Polen und Schweden, welcher unter Vermittelung Englands, Frankreichs und Hollands zu Oliva 1660 geschlossen wurde, bestätigte zwar in allgemeinen Ausdrücken die Rechte aller Glaubensparteien und folglich auch der nichtkatholischen Einwohner des Landes, aber diese Bestimmungen hemmten die Quälereien nicht, welchen sich die Protestanten ausgesetzt sahen. Den Katholiken wurde durch ein Gesetz 1668 bei schweren Strafen verboten, zu dem protestantischen Glauben überzugehen. Nach dem Tode Johann Kasimir's bestätigte der Wahlreichstag 1669, wie gewöhnlich, die Rechte und Freiheiten der nichtkatholischen Staatsbürger, eine Bestätigung, welche nach dem Zeugnisse der Geschichte nichts als eine leere Förmlichkeit war. Zugleich bestätigte er das Gesetz wegen des Abfalls vom katholischen Glauben und verfügte, daß die Könige Polens katholisch sein sollten. Michael Wisnowiecki ward zum Könige erwählt, und 1674 Johann Sobieski, der unbedenklich alle Rechte der nichtkatholischen Staatsbürger bestätigte, aber nicht die Macht hatte, den Verfolgungen der katholischen Geistlichkeit zu wehren. Der Churfürst von Sachsen, Friedrich August, wurde nach dem Tode Sobieski's 1696 unter dem Namen August II. zum Könige erwählt. Er bestätigte bei seiner Thronbesteigung in der gewöhnlichen Art die Rechte und Freiheiten der nichtkatholischen Bürger, doch wurde dem Wahlvertrage (pacta conventa) die Bedingung hinzugefügt, daß er Nichtkatholiken weder in den Senat aufnehmen (schon seit 1670 war kein Protestant mehr im Senate), noch ihnen andere Würden und Aemter verleihen sollte. Stanislaus Leszczynski wurde nach der Vertreibung Augusts II. durch Karl XII. im Junius 1704 zum Könige erwählt, und seine Thronbesteigung versprach den Protestanten eine günstige Zeit.

Das im November 1704 zwischen Stanislaus Leszczynski und dem Könige von Schweden geschlossene Bündniß gewährleistete ausdrücklich den Protestanten die ihnen durch die alten Landesgesetze zugesicherten Rechte und Freiheiten. Die Protestanten gaben zu Berlin 1708 ein Werk heraus, das alle Rechte und Freiheiten der nichtkatholischen Staatsbürger darlegte: Jura et libertates dissidentium in religione christiana in regno Poloniae et magno ducatu Lithuaniae ex legibus regni et aliis monumentis excerptae. Die Protestanten sahen aber ihre Hoffnungen vernichtet, sobald Karls Glück in der Schlacht bei Pultawa gesunken war und dieses Ereigniß August II. wieder auf den Thron brachte. Bei dem zwischen Peter dem Großen und dem Könige von Polen am 3. November 1716 zu Warschau geschlossenen Vertrage wurde im vierten Artikel bestimmt, daß die Dissidenten die ihnen von Alters her gehörigen Kirchen behalten, aber keine neuen bauen sollten, und wo dergleichen erbaut würden, dieselben sogleich zerstört werden sollten. Auf eine Bittschrift der Protestanten erließ nun der König am 3. Februar 1717 eine Bekanntmachung, daß die in den Vertrag eingerückten Artikel den durch die Conföderationen von 1573, 1632, 1648, 1668, 1674, 1697 und den Wahlvertrag bestätigten Rechten der Dissidenten keinen Nachtheil bringen sollten. Die vereinigte Synode der Reformirten und Lutheraner zu Danzig 1718 überreichte dem Könige und den Ständen auf dem Reichstage zu Grodno eine Bittschrift um Abstellung ihrer Beschwerden, und zugleich suchte die Synode die Vermittelung Preußens und Englands nach. Peter der Große richtete 1724 ein nachdrückliches Schreiben an den König von Polen, daß der unter seiner Vermittelung und Gewährleistung zu Warschau 1716 geschlossene Vertrag als ein Vorwand zu Verfolgungen gemißdeutet werde. Es gelang den Jesuiten, ein Collegium zu Thorn zu gründen. Am 16. Julius 1724 hielten die Katholiken einen feierlichen Umzug auf dem Kirchhofe der Marienkirche in der Neustadt. In Folge eines darüber unter Katholiken und Protestanten entstandenen Tumultes wurde der Oberbürgermeister Rösner, ein Pro-

testant, enthauptet, obschon das ihm schuldgegebene Verbrechen nur Nachlässigkeit war. (Jablonski, Das betrübte Thorn.) Der Reichstag 1726 bestätigte mehrere alte Gesetze, welche die Macht des Papstes beschränkten, und erließ ein neues, das den polnischen Geistlichen verbot, Würden von Rom anzunehmen. England, Preußen, Schweden, Holland verwendeten sich für die Protestanten. Ein Beschluß der Conföderation nach Augusts II. Tode gewährleistete den Protestanten Friede, Sicherheit des Eigenthums und persönliche Gleichheit nach den alten Gesetzen, besonders aber nach den Verfügungen von 1717. Aber der Reichstag 1736 schloß die Dissidenten aus der Landbotenstube, den Tribunalen, Landgerichten und von allen Würden aus. Die Verfolgungen, welche die Protestanten unter der Regierung Augusts III. erdulden mußten, werden in einer Bittschrift geschildert, welche ihre Abgeordneten dem Könige Stanislaus Poniatowski und dem Reichstage 1766 vorlegten. In dem 1767 zu Warschau geschlossenen Vertrage, welcher die Rechte der Dissidenten sicherte, wurde der Uebertritt von dem herrschenden katholischen Glauben zu einem andern mit Verbannung bedroht. Wichtige Dienste leistete der Wiederherstellung der Wissenschaften und der Volkserziehung Stanislaus Konarski, ein Priester aus dem Orden der Piaristen. Er stiftete auf eigene Kosten eine Lehranstalt in Warschau, welche die Jugend nach einem verbesserten Unterrichtsplane bildete, und griff den verdorbenen Geschmack in der Literatur, sowie die von den Jesuiten eingeführte fehlerhafte Unterrichtsweise an. Rußland und Preußen schlossen 1767 einen Vertrag, worin sie sich verpflichteten, den polnischen Dissidenten alle ihre alten Rechte und Freiheiten wieder zu verschaffen; die Dissidenten, von Rußland aufgereizt, bildeten Conföderationen, um ihre Rechte mit Gewalt zu erlangen. Der Reichstag 1767 gab den protestantischen Dissidenten und den nicht mit dem römischen Stuhle unirten Griechen ihre alten, durch die Conföderation 1573 und durch spätere Conföderationen und Gesetze bestätigten Freiheiten und Vorrechte zurück. Die zu Lissa 1775 und zu Sielce 1777 gehaltenen Synoden suchten eine Einigung

unter Reformirten und Lutheranern zu schließen. Seit der Auflösung des Jesuitenordens 1775 verbesserte eine aus den aufgeklärtesten Männern bestehende Commission die Hochschulen zu Krakau und Wilna, stiftete viele neue Lehranstalten, richtete die alten Schulen neu ein, während die reichen Güter der Jesuiten zur Beförderung der Volkserziehung bestimmt wurden. Der Gottesdienst ward allmählig von vielen abergläubigen Gebräuchen gereinigt, der lange Reichstag von 1789—1791, der die neue Landesverfassung gründete, dachte auch an die Verbesserung der polnischen Kirche durch die Einführung einer beständigen Nationalsynode. Die Constitution von 1791 erklärte zwar die katholische Kirche für die herrschende, verhieß aber auch den Dissidenten unbeschränkte Religionsfreiheit. Nach der Auflösung Polens durch die wiederholte Theilung desselben 1772, 1793, 1795 begannen von Seiten Rußlands die Bestrebungen, die unirten Griechen mit der russischen Kirche zu vereinigen, welche unter dem Kaiser Nikolaus eine ernste Gestalt annahmen. Das 1828 errichtete griechisch unirte geistliche Collegium wurde, nachdem sich die Synode zu Polozk 1839 für die Rückkehr zur russisch-griechischen Kirche erklärt hatte, unter dem Namen des weißrussisch-lithauischen Collegiums unter die heilige Synode gestellt, worauf ein Ukas vom 5. Julius 1839 die vollzogene Vereinigung, der zufolge 2 Millionen Menschen und 1200 Pfarrgemeinden zur griechischen Kirche zurücktraten, zur öffentlichen Kunde brachte, dem ein Gesetz vom 28. December 1839 folgte, nach welchem Geistliche, welche sich Glaubensverführungen zur römisch-katholischen Kirche erlaubten, den Criminalbehörden übergeben werden sollten. (Theiner, Die neuesten Zustände der katholischen Kirche der beiden Ritus in Polen und Rußland seit Katharina II. Augsburg 1841.)

In Ungarn finden sich schon 1176 viele Waldenser oder Albigenser, die in Italien auch Patarener oder Katharer hießen. Sie flüchteten sich aus andern Ländern vor Roms Rache hierher und fanden hier eine Zufluchtsstätte; sie hatten selbst unter der Geistlichkeit Anhänger. Die in Spanien, Frankreich und Italien

dem Feuer und Schwerte des Papstes Innocenz III. Entronnenen flüchteten sich über Venedig nach Dalmatien und Bosnien, wo sie an dem Banus Kulin, der unter ungarischer Oberhoheit stand und der griechisch-unirten Kirche angehörte, im Anfange einen Beschützer und bald einen eifrigen Freund und Beförderer ihrer Lehre fanden. Die Lehren dieser Albigenser schlugen in Bosnien so tiefe Wurzeln und wurden von diesem handeltreibenden Volke in das angrenzende Dalmatien, Kroatien und Slawonien so sehr verbreitet, daß die ungarischen Bischöfe die Inquisition schon 1228 hier einzuführen für nöthig fanden. Unter dem Könige Andreas III. von 1290 bis 1301 verbreiteten sich die Lehren der Waldenser oder Patarener innerhalb der Grenzen Ungarns in auffallender Weise, so daß sie um diese Zeit selbst in Ofen bedeutend wurden, von wo sich kurz vorher der päpstliche Legat Philipp Firmian, um eines durch ihn wider sie veranlaßten strengen Edicts willen, durch die Flucht retten mußte. Der König Matthias (Korvinus 1458 — 1490) behauptete gegen den Papst das zu seiner Krone gehörende Recht, die Bisthümer und Prälaturen zu verleihen, erließ gegen die Erpressungen der Priester ein strenges Edict, und hatte den gelehrten und witzigen Wardeiner Bischof Johann, genannt Pannonicus, als Lieblingsdichter an seinem Hofe und in seiner Umgebung, der über Roms Mißbräuche und die verderbten Päpste die geistreichsten Spottgedichte verfaßte. Ladislaus II. wurde durch die ungarischen Bischöfe 1501 zu einem harten Edicte wider die Hussiten beredet, als aber dieselben 1508 dem Könige ihr Glaubensbekenntniß überreichten, milderte er die gegen sie erlassenen harten Befehle bedeutend. Aber bei dem unter dem Volke sich regenden Geiste wurden 1514 strenge Gesetze gegen die Bauern und Tributpflichtigen gebracht und sie und ihre Kinder von allen höhern Stellen und Aemtern im bürgerlichen Leben ausgeschlossen. Daneben bestand ein übermüthiger Adel, der keinem einheimischen Könige gehorchen wollte. Eine Menge Fremder drang in das Land, und nahm daselbst seine Wohnsitze. Die verschiedensten Zungen bunt durcheinander bezeichneten die Gefühle und Gedanken

einer Nation, welche dabei unmöglich zu einem klaren innern Bewußtsein ihrer Geisteswelt gelangen konnte. Eine erhabene Erscheinung bildet der König Matthias Korvinus, welcher sowohl die politische Selbständigkeit seines Volkes sicherte, als auch die Wissenschaften eifrig förderte; allein seine literarische Hofcultur durchdrang das Volk nicht. Das ungarische Reich hieß das Marianische und stand unter dem Schutze der h. Jungfrau. Man zählte in Ungarn an 140 Orte, wo wunderthätige Gnadenbilder der Jungfrau Maria aufgestellt waren. Die Predigten der Priester waren voll Fabeln und Mährchen der Heiligen und der von ihnen bewirkten Wunder. Wenn Jemand einen Sieg errungen hatte, oder einer Gefahr entgangen war, oder sonst ein glückliches Ereigniß erlebte, pflegte er dieses der h. Jungfrau Maria, oder dem h. Martin, dem h. Georg, Stephan und Ladislaus zuzuschreiben. Man setzte in solchen Fällen den Heiligen für die von ihnen erlangte vermeinte Hülfe öffentliche Monumente, wie das unter Andern der Fürst Bathory von Siebenbürgen 1489 that. Eine geistige Wiedergeburt von einem solchen Volke anzubahnen war eine schwere Aufgabe, und die Möglichkeit des Abweges leicht.

Der junge König Ludwig II. (1514—1526) stand unter dem Einflusse der Geistlichkeit, und von ihm stand ein Eingehen in das, was die Zeit bewegte, nicht zu erwarten. Dem Volke der Ungarn theilte sich die Bewegung von außen mit. Durch Handelsverkehr, aus Sachsen zurückkehrende Studirende und die nähern Verhältnisse, in denen sich die ungarischen Deutschen, besonders die Zipser, mit ihrem auswärtigen Stammvolke befanden, kam die Bekanntschaft mit Luthers Lehre nach Ungarn. Schon 1521 nahmen siebenbürgische Kaufleute, welche die Leipziger Messe besuchten, Luthers Bücher von der christlichen Freiheit, der Beichte, der Buße, der zweifachen Gerechtigkeit, der Taufe, vom Leiden Christi, den Mönchsgelübden, der babylonischen Gefangenschaft, die Erklärung des Briefes Pauli an die Galater mit und brachten sie vorzüglich nach Hermannstadt, woselbst drei ausgetretene Mönche, Ambrosius, Georg und Johann

Surdaster die evangelische Lehre predigten. Durch den Ruf des unerschrockenen Mannes angezogen, begaben sich mehrere Ungarn nach Wittenberg, ihn zu hören. Martin Cyriaci, Jötsey oder auch Lötsey genannt, befand sich 1522 (1520?) in Elbathen, und seit 1524 folgten Andere seinem Beispiele. Auch bei einheimischen weltlichen Großen fing die gereinigte Lehre an, Beifall und Schutz zu finden. In einem Schreiben an den Churfürsten von Sachsen im Jahre 1522 klagt König Ludwig über die Ketzerei Luthers. (Das Antwortschreiben des Churfürsten von 1523 s. Luthers deutsche Werke, Jenaische Ausg. 1563, S. 267.) An der Universität Ofen lehrten Simon Grynäus und Veit Winsheim, zwei für die Kirchenverbesserung gewonnene ausländische Gelehrte. Auch der Beichtvater der Königin Maria, Johann Henkel, der Freund des Erasmus, war der gereinigten Lehre zugethan, sowie die Königin selbst, welche beständig, selbst bei Jagdbelustigungen, ein lateinisches Neues Testament, voll Anmerkungen ihrer eigenen Hand, mit sich führte. Luther dedicirte ihr eine Uebersetzung von vier Psalmen, welche er ihr mit dem von ihm gedichteten Liede: „Mag ich Unglück nicht widerstahn" zusandte. Die Gegner der Reformation ruhten daneben auch nicht. Der Graner Erzbischof, Georg Szakmary, ließ die neue Lehre in den an das Volk gerichteten Kanzelvorträgen als verdammt, unchristlich und gefährlich schildern. Den Hermannstädtern wurde höhern Orts 1522 jede kirchliche Neuerung untersagt, ein königliches Edict von 1523 verordnete die Verbrennung lutherischer Bücher in Siebenbürgen, und diese Verordnung wurde 1524 erneuert. Die königliche Freistadt Bartfeld in Oberungarn erhielt 1523 höhern Orts eine nachdrückliche Warnung, sich durch die Schriften Luthers nicht zum Irrthume verführen zu lassen und ihre Verbreitung unter sich durchaus nicht zu dulden. Simon Grynäus, Veit Winsheim und Conrad Cordatus, welcher als Prediger die evangelische Lehre freimüthig vortrug, mußten 1523 Ofen verlassen. Grynäus wurde Professor der Philosophie zu Basel, Winsheim Lehrer der griechischen Sprache an der Wittenberger Hochschule, und Cordatus später

Pastor zu Zwickau, endlich Superintendent zu Stendal. Auf dem Reichstage 1523 wurde verordnet, daß alle Protestanten, als Ketzer und Feinde der h. Jungfrau, mit dem Verluste ihres Kopfes und ihrer Güter bestraft werden sollten, welche Verordnung auf der Ständeversammlung 1525 nicht nur erneuert, sondern durch den Zusatz geschärft wurde, daß die Protestanten lebendig verbrannt werden sollten. (Lampe, Historia eccl. reform. in Hungaria et Transylv. p. 54. 59.) Die Stimmung gegen die Protestanten wurde desto gereizter, nachdem der Papst Clemens VII. den Campegius als seinen Legaten nach Ungarn mit einer Geldunterstützung von 60,000 Dukaten an den beständig geldarmen König sandte und demselben einen Brief (unter dem 22. Januar 1524) an den König mitgab, worin er ihn zur Unterdrückung der Ketzerei aufforderte. (Ribini, Memorabilia August. Conf. in regno Hungariae a Ferdinando I. usque ad III. p. 13.) In der blutigen Schlacht bei Mohacz, welche Ludwig II. gegen den türkischen Sultan, Soleimann den Großen, 1526 verlor, fiel nicht nur der König, sondern auch viele ungarische Prälaten, unter ihnen die heftigsten Gegner der Reformation.

Erzherzog Ferdinand von Oestreich, Gemahl der Anna, der Schwester des in der Schlacht gefallenen Königs Ludwig, welcher seine Schwester Maria zur Gemahlin gehabt, hatte bei seiner Verlobung zu Wien, auf Grundlage alter zwischen Oestreich und Ungarn geschlossener Verträge, die Anwartschaft auf die ungarische Krone erhalten, falls Ludwig kinderlos sterbe, was auch geschah. Da die Ungarn das freie Wahlrecht ihrer Konige hatten, kehrten sie sich an Familienverträge nicht, sondern schritten alsbald zur Königswahl, die den mächtigen Johann Zapolya, damaligen Wojwoden von Siebenbürgen traf, der den 12. November 1526 in Stuhlweißenburg gekrönt wurde. Dagegen kam Ferdinand 1527 mit einer Armee nach Ungarn und wurde den 3. November 1527 ebenfalls zu Stuhlweißenburg gekrönt, so daß Ungarn zwei Könige hatte. Beide schlossen zu Großwardein 1538 einen Frieden, daß Jeder den Titel eines Königs von

Ungarn führen und das behalten sollte, was er bisher besessen hatte. Nach Zapolya's Tode aber solle Ungarn und Siebenbürgen, selbst wenn Johann männliche Erben haben würde, dem Könige Ferdinand zufallen. Als Zapolya 1540 starb, wurde Ferdinand Alleinregent. Um seinen schwankenden Thron zu befestigen und die ungarischen Bischöfe für sich zu gewinnen, erließ Johann in dem von ihm behaupteten Landesantheile ein strenges Edict gegen die Lutheraner (am Tage der Bekehrung Pauli 1527), in Folge dessen der Prediger und Schullehrer der Bergstadt Libethen als Ketzer, „welche der h. Maria die gebührende Ehre verweigerten", verbrannt wurden. In derselben Zeit zeigte sich auch der eben von Ofen Besitz nehmende König Ferdinand äußerst streng gegen die Anhänger und Freunde der Reformation und verbot in einem zu Ofen am 20. August 1527 veröffentlichten Edicte unter strenger Strafe, die Lehre Luthers, Zwingli's, Oekolampads zu bekennen, zu befördern oder zu beschützen. (B. Raupach, Erläutertes evangel. Oesterreich. S. 60. Luthers Werke von Walch XIV, 433.) Indessen erkannte der König Ferdinand die in der Kirche vorhandenen Mißbräuche an, und es lag deshalb nicht in seiner Absicht, seine Unterthanen ihres Glaubens willen mit Härte zu verfolgen. Daher gewann die Reformation einen immer günstigern Fortgang, und es predigten dieselbe im Trencsiner Comitate Basilius Modonius, Paul von Hunicsova, Georg Bohemus, Johann Schindler; in der Arvaer Gespannschaft Kaspar Kolárik, Jaroslev Mokossini; im Zobler Bezirke Niklas Matheſius, Johann Zeisel, Anton Philadelphi; in den obern Provinzen und ihren Städten, nämlich in Bartfeld, Leutschau, Eperies, Debrezin, Patak und Kaschau Esaias Lang, Martin Radaschinus, Bartholomäus Bogner, Samuel Sautner, Basilius Radan, Michael Sikloſſy, Stephan Kopácsy, Antonius Transylvanus. Im Jahre 1530 überreichten die fünf freien Städte Oberungarns, Kaschau, Leutschau, Eperies, Hermannstadt, Bartpha, mit welchen sich die Grafschaft Saaros verband, dem Könige Ferdinand ein lutherisches Glaubensbekenntniß von 20 Artikeln. (Lampe, Hist. eccl. reform. in Hungaria

et Transylv. p. 69.) Die Hauptprediger der lutherischen Lehre waren indessen für Ungarn Matthias Devay und Leonhard Stöckel und für Siebenbürgen Johann Honter. Matthias Devay, der ungarische Luther, kehrte von Wittenberg, wo er bei Luther gewohnt hatte, 1531 nach Ungarn zurück und machte Oberungarn zum Schauplatze seiner Wirksamkeit. Devay war einer der Mitarbeiter an der ungarischen Uebersetzung der paulinischen Briefe, die im Jahre 1533 zu Rakau in Polen herauskam und an welcher außerdem die rüstigen Prediger der Reformation, Stephan Kopácsy, Michael Sztaray, Andreas Batisz, Skephan Szegetinus, Emmerich Osztoray und Michael Szilvassy mitgearbeitet hatten. Devay entwickelte seine Lehre in einer Schrift, „Vom Schlafe der Heiligen", welcher sein wichtigster Gegner, Gregorius Szegedy, Franziskanermönch, eine Schrift „Von den Anfangsgründen des Heils" 1535 entgegenstellte. Im Jahre 1535 predigte Devay das Evangelium zu Ofen, Papa, Säarwarin diesseits des Rebamsstromes, und als er an der östreichischen Grenze predigte, wurde er gefangen genommen, nach Wien gebracht und ins Gefängniß geworfen, woselbst der Bischof Faber eine Unterredung mit ihm hielt. (Lampe, Hist. eccl. ref. in Hung. et Trans. p. 81.) Auf Veranstaltung des Kaisers Ferdinand ward jedoch Devay seiner Haft entlassen. Die Stadt Bartfeld in der Saroscher Gespannschaft in Oberungarn gab das erste Beispiel, den protestantischen Gottesdienst öffentlich einzuführen und auszuüben, worauf vom Kaiser Ferdinand 1535 ein Befehl an die Bewohner dieser Stadt erging, wodurch unter Androhung der Einziehung aller ihrer Güter und des zu erleidenden Todes jede Aenderung in dem bestehenden Cult untersagt wurde. Man sieht aus diesem Befehle, wie die Duldsamkeit Ferdinand's zu verstehen war. Indessen die Bartfelder kehrten sich an diesen Befehl nicht nur nicht, sondern sie errichteten auch in ihrem Bezirke eine Lehranstalt, um evangelische Geistliche zu bilden, eine Anstalt, welche unter der Leitung des Leonhard Stöckel (der zu Wittenberg dreizehn Jahre lang den Unterricht Luthers und Melanchthons benutzte und 1539 nach

Ungarn zurückkehrte) während der zwanzig Jahre, die er derselben vorstand, in Blüthe kam. Stöckel brachte die fünf freien Städte zur Augsburgischen Confession; in Leutschau wurde Bartholomäus Bogner 1543 als der erste protestantische Seelsorger angestellt. Bela, eine von den dreizehn Zipser Städten, welche durch den König Sigmund 1412 an Polen verpfändet wurden, erhielt 1540 den lutherischen Prediger Laurentius Serpilius (Quendel). Andreas Fischer reformirte die Gömörer Gespanschaft, Johann Schader in den diesseits und jenseits der Donau gelegenen Bezirken des Reiches. Mit den Bemühungen dieser Männer vereinigten ihre Kräfte zu demselben Zwecke viele durch Geburt, Reichthum und ihre Stellung im Staate ausgezeichnete Große, welche für die gemeinschaftlichen Versammlungen Gotteshäuser aufführen ließen, und mehrere Lehranstalten errichteten und dotirten. So entstanden die Schulen zu Saros-Patak durch Peter und Gabriel Perény, zu Bitsa und Galgócz durch Georg, Stanislaus und Emmerich Thurzó, zu Banocz durch die Illésházys, zu Csepregh durch die Nadasdys, zu Bistriz an der Waag durch die Balassas, zu Trenschin durch die Forgachs, zu Illewa durch die Osztrosiths, zu Neustadt an der Waag durch die Szunyoghs, zu Berzewitz durch die Berzewiths, zu Görge durch die Görgeys und zu Szent-Iványi durch die Szent-Iványs. Besonders aber blühten die höhern Gymnasien der Protestanten in Bartfeld, Eperies, Kaschau, Leutschau, Oedenburg, Preßburg, Neusohl. Bereits 1536 hatte Gabriel Pannonius die vier Evangelien ungarisch herausgegeben; Johann Sylvester (Erdösy), durch Melanchthon an Thomas Nádasdy empfohlen, bearbeitete ungarisch das ganze Neue Testament, und ließ es auf Kosten seines Gönners in Csepregh (Neu-Szigeth, Sarvar) 1541 ans Licht treten. — Johann Honter, gebürtig aus Cronstadt, studirte zu Krakau in Polen, ging darauf nach Basel, entschied sich für die Reformation und kehrte 1533 nach Siebenbürgen zurück. Er brachte eine Druckerei mit, von welcher einige Schriften Luthers, die Augsburgische Confession, einige Schulbücher und andere evangelische Schriften erschienen. Der Magistrat zu Cronstadt machte

ihn zum ersten evangelischen Prediger, und trug ihm das Reformationsgeschäft auf. Es erschien von ihm zu Cronstadt ein Reformationsbüchlein, wonach diese Stadt und das Burtzenland (gegen die Wallachei) reformirt wurden, und welches auch zu Wittenberg unter dem Titel: Reformatio Ecclesiae Coronensis und einer Vorrede Melanchthons (worin von der Taufe, Privat- und öffentlichen Messe, Ceremonien, Krankenpflege, Absolution, Bann, Beruf, Pflichten und Amt der Prediger, Schulen, Armen, Pupillen und christlicher Freiheit gehandelt wurde) 1543 herauskam, und die Grundzüge der gereinigten Lehre enthielt. Nach dem Tode des Königs Johannes weigerte sich seine Gemahlin Isabella, Ungarn zu räumen, sondern wollte es ihrem neugeborenen Prinzen erhalten, mußte sich aber auf Siebenbürgen beschränken. Diese Königin Isabella gestattete auf Anrathen ihrer weltlichen Räthe 1543 ein Religionsgespräch zu Clausenburg unter Katholiken und Lutheranern, in Folge dessen die Reformation der ganzen sächsischen Nation in Siebenbürgen 1544 erfolgte. Die Prediger hielten 1545 eine Synode zu Medwisch, erklärten die Augsburgische Confession für die Grundlage ihrer Lehre, und wollten sich wegen der Ceremonien nach den sächsischen Kirchen in Deutschland richten. Um dieselbe Zeit war in Ungarn eine Synode von 29 Predigern zu Erdöd, einem Marktflecken des Szathmarer Comitats, welche 12 Artikel gemäß der Karl V. überreichten Augsb. Confession aufstellte. (Ribini, Memorabilia Augustanae Conf. in regno Hungariae a Ferdinando I. usque ad III. p. 67.) Im Jahre 1546 hielten die fünf königlichen freien Städte Oberungarns, Leutschau, Eperies, Bartfeld, Kaschau und Hermannstadt eine Versammlung zu Eperies, worauf sie sich zu der Lehre der Augsburgischen Confession und der Loci communes Melanchthons bekannten, und 16 Artikel aufstellten, worin sie sich besonders für die Lehre der Wittenberger Kirche vom Nachtmahle erklärten. (Ribini, a. a. O.) Auf besondere Aufforderung des Königs Ferdinand stellten die Bergstädte Oberungarns, weil sie der Irrlehre Zwinglis und der Anabaptisten verdächtig waren, durch den Bartfelder Lehrer, Leonhard Stöckel, ein Glaubens-

bekenntniß auf, welches im Namen der fünf Städte überreicht wurde, und daher Confessio pentapolitana heißt. Dasselbe wurde 1549 zu Eperies den königlichen Commissarien eingehändigt. Es besteht aus 20 Artikeln, stimmt völlig mit der Augsburgischen Confession überein, und ist das wichtigste Document des ungarischen Lutheranismus. (Ribini, p. 79) Es wurde auf der Synode zu Bartfeld 1564 bestätigt und unterschrieben, und zu Kaschau 1613 gedruckt. Der Eperieser Prediger Matthias Lauterwald folgte dem Professor Major zu Wittenberg, verwarf den Satz, daß der Sünder sola fide gerechtfertigt werde, und behauptete, auch Reue und andere Werke eigneten uns Vergebung der Sünde und Rechtfertigung zu. Der Magistrat von Eperies fragte deswegen bei Melanchthon an, welcher in einem Schreiben unter dem 3. October 1554 die Lehre Lauterwalds verwarf und Amtsentsetzung anrieth. In Siebenbürgen wurde 1553 die Ordination der evangelischen Geistlichen dem erwählten Generalsuperintendenten, Paul Wiener zu Hermannstadt übertragen, und dadurch der Grund zu einem eigenen Kirchenthume gelegt. So weit ging man in Ungarn noch nicht, sondern die evangelischen Geistlichen für Ungarn wurden nicht nur in Wittenberg gebildet, sondern auch ordinirt. In Siebenbürgen wurden die Geistlichen, außer der h. Schrift, auf die Augsburgische Confession, deren Apologie, die beiden lutherischen Katechismen und die Schmalkaldischen Artikel verpflichtet. (Haner, Hist. ecclesiarum Transylv. p. 217.)

Die katholische Priesterschaft Zipsens erließ 1543 eine Bittschrift an den König Ferdinand, der lutherischen Ketzerei Einhalt zu thun, keinen des ketzerischen Glaubens einigermaßen Verdächtigen zum Pfarrer befördern zu lassen, und ihrer Bemühung, die Ketzerei zu unterdrücken, die Unterstützung des weltlichen Armes zu leihen; worauf Ferdinand ein Edict erließ, worin er allen, hauptsächlich aber dem Zipser Grafen und den Prälaten dieses Bezirks darüber zu wachen befahl, daß die Geistlichen bei der katholischen Lehre treu verblieben, und überdies befahl, bei der Ausrottung der Ketzerei nicht nur mit geistlichen, sondern auch mit weltlichen Waffen zu verfahren. An Franz Révay,

der damals die Würde eines Vicepalatin verwaltete, erließ Ferdinand 1544 ein Schreiben, worin er ihm seine bisherige Gelindigkeit in Ansehung der Reformation verwies, und ihn zur strengen Bestrafung ihrer Anhänger aufforderte. Allein daß es Ferdinand nicht sowohl um eine Verfolgung seiner protestantischen Unterthanen, als vielmehr um eine endliche Wiedervereinigung der getrennten Parteien zu thun war, legte er dadurch an den Tag, daß er von Seiten Ungarns nach dem Tridentiner Concile, als dasselbe den 13. December eröffnet wurde, die gelehrten Prälaten und Bischöfe, den Dominikaner Johann Kolosvári, Priester von Tsanád, Andreas Dudith, Bischof von Tinia, und Georg Drascovits, Bischof von Fünfkirchen abordnete, um womöglich durch die vereinte Bemühung dieser Männer den Kelch bei dem h. Abendmahle für die Laien, und die Ehe für die Geistlichkeit, welche zwei Punkte er als die vorzüglichsten Ursachen der fortdauernden Kirchenspaltung ansah, für die ungarische Kirche zu erringen. Auf dem Reichstage zu Preßburg 1548 drang man im Allgemeinen auf die Wegschaffung der Ketzereien und die Wiederherstellung der alten Religion, zugleich aber gab man der katholischen Geistlichkeit zu verstehen, daß sie bisher ihre Amtspflichten vernachlässigt, und das unwissende Volk zu unterrichten unterlassen hätte. Es wurde also eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung des Religionsunterrichts und des Schulwesens, als ein wirksames Mittel wider das um sich greifende Uebel, für die Zukunft vorgeschrieben und den Prälaten anempfohlen, über die ihnen untergeordneten Priester und ihren Lebenswandel eine gewissenhafte Aufsicht zu führen. Auch wurde zur Ausgleichung des Zwiespalts in der Religion ein allgemeines Concil in Anregung gebracht. Nur die Wiedertäufer und Sacramentirer, nicht die Lutheraner, wurden namentlich in das Pönalgesetz eingerückt. Diese wurden als gefährliche Secten ausdrücklich genannt, welche man aus dem Reiche zu weisen beschloß. Dieses Gesetz wurde durch eine königliche Verordnung von 1558 und auf dem Reichstage zu Preßburg 1566 erneuert. (Hist. diplom. de statu religionis evang. in Hungaria. pag. 6.) Daneben ging das Be-

ſtreben nach einer Ausſöhnung der getrennten Parteien fort. Auf dem Reichstage zu Preßburg 1550 ermahnte zwar Ferdinand die Stände, bei der alten von den Vätern überlieferten Religion zu verbleiben, zugleich aber wurde wiederholt und nachdrücklich ein ſorgfältiger Religionsunterricht angerathen, und jeder Streit ſo lange verboten, bis ein allgemeines Concil entſchieden haben würde, was in der Religion zu reformiren ſei. Preßburg ſah 1552 in ſeinen Mauern einen neuen Landtag. Der Monarch drang zwar diesmal auf ernſthafte Strafgeſetze und Vorkehrungen wider die Proteſtanten, allein die Reichsſtände verſagten zu einem gewaltſamen Verfahren beharrlich ihre Zuſtimmung, und hielten in dieſer Hinſicht für hinlänglich genug, wenn nur dasjenige, was bisher beſchloſſen und feſtgeſetzt worden ſei, in Erfüllung gehe. Vor den Mißhandlungen, worüber ſich der katholiſche Klerus beklagte, wollten ſie wohl dieſen geſchützt wiſſen, aber ſie bemühten ſich zugleich redlich, durch wohlgemeinte Vorſchläge der groben Unwiſſenheit, in welcher ſich der größte Theil des Volks befand, auf alle mögliche Weiſe abzuhelfen und beſtanden ſelbſt darauf, daß der König dieſe gefaßten Beſchlüſſe vollziehen laſſe. So blieb die Sache auch im folgenden Jahre 1553, als die Reichsdeputirten in der Stadt Oedenburg zuſammengetreten waren. Als Ferdinand die Stände an die Religion erinnerte, antworteten dieſelben, ſie könnten über einen ſo wichtigen Gegenſtand nichts beſchließen, da ſie hierüber von denen, welche ſie geſandt, keinen Auftrag hätten. Nur als die Katholiſchen über die unſinnige Wuth einer proteſtantiſchen Partei, die Kirchen zu plündern, Kirchen und Heiligthümer zu zerſtören, Klagen erhoben, erneuerte die Verſammlung, mit Unwillen erfüllt über ſolchen frivolen Fanatismus, die ſchon in Betreff der Wiedertäufer über dieſen Punkt erlaſſenen Strafgeſetze. So lange Ferdinand auf dem ungariſchen Throne ſaß, wurde, obgleich der katholiſche Klerus auf dieſes Ziel ſeine vereinigte Kraft richtete, wenig den Proteſtanten Nachtheiliges reichstäglich verfügt; im Gegentheile gewährte König Ferdinand den fünf freien Städten Oberungarns freie Religionsübung. Geſchreckt wurde die katholiſche Partei,

als Glieder selbst der höhern Geistlichkeit zu der Reformation überzutreten anfingen, wie 1556 der Bischof von Neutra, Franz Thurzó; dasselbe thaten außerdem der Bischof von Wesprim, Maetin Kechoti von Kyros, der Zipser Propst Franz Bachy, der Abt zu Ludán, Georg, und die Pfarrer Johann Irnka in Kochanótz, Johann Polák in Boleſſova, Niklas Palik in Beluß, Kaspar Kolárik in Zzaſſkó und Laurenz Serpilius in Bela in Zipſen. Um dieſem Uebertreten Einhalt zu thun, ließ der Primas von Ungarn, der Erzbiſchof von Gran Oláh, durch den Archidiakonus des Honther Comitats, Johann Deretzky, 1558 eine große Kirchenviſitation halten, wo den verdächtigen Geiſtlichen 18 Artikel bei Verluſt ihres Amtes zur Unterſchrift vorgelegt wurden, worin als Lehrnorm die Rechtmäßigkeit der Communion unter einerlei Geſtalt, die Nothwendigkeit der Eheloſigkeit der Prieſter aufgeſtellt war. König Ferdinand war mit dem Tridentiner Concile unzufrieden, weil von demſelben weder der Gebrauch des Kelchs, noch die Prieſterehe bewilligt wurde; weshalb auch die Decrete dieſes Concils in Ungarn nicht öffentlich und feierlich angenommen wurden, wenn ſchon der Erzbiſchof von Gran, Oláh, zu dieſem Behufe 1564 eine Synode zu Tyrnau hielt.

Es kam zu keiner Einigung zwiſchen der lutheriſchen Reformation und der geſchichtlichen Kirche, ſo daß die Reformationstendenz den geſchichtlichen Boden zu verlaſſen begann, und zunächſt die ſchweizeriſche Richtung Eingang fand. In einem Schreiben an den ungariſchen Grafen Franz Revay unter dem 4. Auguſt 1539 klagt Luther über die Verbreitung der Lehre Zwingli's vom Nachtmahle in Ungarn. Franz Devay, welcher nach Wittenberg zurückgegangen, und von da 1541 nach Ungarn zurückgekehrt war, bekannte ſich ſeit 1543 zur Confessio variata, worüber Luther in einem Schreiben an die Geiſtlichen zu Eperies 1544 ſeine Verwunderung ausſpricht. Mittlerweile fingen die Schriften Calvin's und Bullinger's in Ungarn ſich zu verbreiten an, und die Geiſtlichen, Stephan Szegedin in Temeswar und Petrus Melius in Debrezin waren hauptſächlich für die Verbreiung der reformirten Lehre thätig; jedoch hielten ſich die Refor-

mirten anfangs zu den Lutheranern, obwohl die Spaltung zeitig genug hervorbrach. Den 1. December 1552 ward zu Beregszaß in der Gespanschaft Beregien eine Synode von reformirten Geistlichen gehalten, welche die schweizerische Lehre vom Abendmahle bekannte, die Ohrenbeichte abschaffte und die öffentliche bestätigte, auch den Gebrauch der Tische statt der Altäre anordnete. (Haner, p. 216.) Dagegen versammelte sich gegen Ostern 1554 eine Synode von 88 lutherischen Predigern zu Ovari am Samosflusse, welche in neun Artikeln die lutherische Lehre vom Nachtmahle, den Gebrauch des ungesäuerten Brotes, der Privatbeichte, die Pathen bei der Taufe, die Feier der üblichen Feste bestätigte, und zur Bewahrung der Einheit in Lehre und Kirchengebräuchen, auch der Kirchenzucht, die Wahl von Superintendenten (Prälaten) anordnete, und darauf den Demetrius Tordai, Prediger zu Ovari, zum ersten ungarischen Superintendenten erwählte. (Haner, p. 224.) Eine lutherische Synode zu Hermannstadt am 13. Januar 1557 ernannte Matthias Hebler zum zweiten Bischof (Generalsuperintendenten) von Siebenbürgen, verdammte die Irrlehren aller Sacramentirer, Berengar, Wicliffe, Carlstadt, Zwingli, Oekolampad, Calvin, erklärte sich bei den Sacramenten und bei der Beichte für den Gebrauch der Wittenbergischen Kirche, für die Privatbeichte, für die Beibehaltung der Gemälde, welche biblische Geschichten darstellten, bei Festen und andern Feierlichkeiten für das Reformationsbuch der sächsischen Kirchen. (Haner, p. 221.) Eine lutherische Synode zu Clausenburg 1557 bestätigte die lutherische Nachtmahlslehre und übersandte ihr Bekenntniß an Melanchthon, um sein Urtheil darüber abzugeben, worauf sie beides zu Clausenburg 1558 durch den Druck veröffentlichte. (Haner, p. 228.) Dagegen wurden auch von Seiten der Reformirten 1557 zwei Synoden gehalten, die eine zu Debreczin, auf welcher die Confessio helv. von 1536 unterschrieben wurde, die andere zu Tsenger (von der es jedoch ungewiß ist, ob sie in diesem Jahre gehalten worden ist), welche ein Glaubensbekenntniß von 52 Sätzen, in 12 Artikel zusammengebracht, aufstellte, welches wider die lutherische Nachtmahlslehre

sehr hart lautete. Dasselbe erschien zu Debreczin 1570 gedruckt, und bildete das öffentliche Bekenntniß der reformirten Kirche Ungarns. (Augusti, Corpus libr. symb., qui in eccl. Reform. auct. public. obtinuerunt. p. 241.) Truppen und Bewohner der Festung Erlau verpflichteten sich 1561 eidlich auf ein calvinisches Glaubensbekenntniß. Die sieben Bergstädte überreichten ein 1558 verfaßtes, und den 6. December 1559 zu Schemnitz publicirtes lutherisches Glaubensbekenntniß dem Könige Ferdinand und dem Erzbischofe Olah, welches lange in den sieben Städten galt und auf ihren Synoden vorgelesen wurde, wie die von Stöckel in den fünf Städten diesseits der Theis, nach welcher die Confession der Bergstädte verfaßt ist. (Ribini, p. 133.) Ingleichen überreichten die Lutheraner ihr Bekenntniß vom Abendmahle der Königin Isabella, welche dasselbe zu Weißenburg den 10. Julius 1559 bestätigte, sowie auch alle Privilegien der lutherischen Kirchen. (Haner, p. 250.) Bei dem 1559 erfolgten Tode der Isabella überkam ihr Sohn Johann Sigismund die Regierung, als „Fürst von Siebenbürgen und erwählter König von Ungarn", welchem Alles daran lag, den Kirchenfrieden zwischen Lutheranern und Reformirten herzustellen. Zwei Unterredungen veranstaltete er zu diesem Zwecke zu Medwisch am 10. Januar 1560 und am 6. Februar 1561. Endlich sollten die protestantischen Facultäten in Deutschland entscheiden. Die Lutherischen setzten eine Confession ihrer Lehre auf, um der Universitäten Leipzig, Wittenberg und Rostock Urtheile darüber einzuholen, welche unter dem Titel gedruckt erschien: Confessio Ecclesiarum Saxonicarum in Transylvania de Coena Domini anno 1561 missa, allata et exhibita Academiis Lipsiensi, Wittenbergensi et Rostochianae et harum de illa Confessione Censura. Praef. N. Selnecceri. Lips. 1584. Sie war aber in Siebenbürgen und Deutschland schon früher gedruckt worden. Der König Johann Sigismund gab ein Schreiben an die Universitäten, und ein anderes an den sächsischen Churfürsten August mit, worin er sich als Lutheraner zeigte. Die Reformirten schickten ihre Confession auch heraus unter dem Titel: Defensio orthodoxae sententiae de Coena Domini ministrorum

Ecclesiae Claudiopolitanae. Die deutschen Facultäten billigten die lutherische Lehre, und die Lutherischen hielten den 8. März 1562 eine Synode zu Hermannstadt, worauf die deutschen Responsa vorgelesen wurden mit der Erklärung, daß man keinen Finger breit von der Augsburgischen Confession abweichen wolle, welche Erklärung die Lutherischen auf einer Versammlung zu Hermannstadt den 8. März 1563 wiederholten. Von den Reformirten erschien dagegen 1563 eine Confession unter dem Titel: Compendium doctrinae christianae, die auch nach der Synode zu Tarczal, auf der sie entworfen ist, Confessio Tartzaliensi-Tordensis heißt, und zu Saros-Patak 1655 wieder gedruckt wurde. Dieselbe Synode unterschrieb auch die Confessio Genevensis, und erklärte dieselbe für eine bestimmtere Erklärung der Augsburgischen Confession, sowie ihre Lehre als einer mündigen Kirche angemessen. Darum ersucht, stellten die theologischen Facultäten zu Wittenberg und Leipzig am 11. Julius 1563 über das Compendium doctr. christ. ein Gutachten aus, das sich auf das frühere Gutachten Melanchthons stützte, im Abendmahle eine lebendige und wahrhaftige Gegenwart Christi annahm, vermöge der er die Empfangenden mit sich als seine Glieder vereinige und in ihnen wirksam sei, und die Prädstination für eine stoische Einbildung erklärte. Darauf erließ der König Johann Sigismund auf einem Tage zu Thorda im Mai 1563 die Verordnung, daß es einem Jeden freistehen sollte, sich zu einer Religion und Confession zu bekennen, wozu er wolle, ohne daß die eine die andere verfolge oder verdränge. Der Unitarier Georg Blandrata hatte sich schon am Hofe der Königin Isabella als Arzt bekannt und beliebt gemacht. Seit 1558 in Polen, wurde er vom Könige Johann Sigismund 1563 berufen, der ihn zu seinem Leibmedicus und Geheimenrath machte. Da er zur reformirten Confession hielt, ließ der König auf seinen Rath ein Gespräch zu Enyedin 1564 zu einer Union unter Lutheranern und Reformirten halten, bei welchem er ihn zum Präsidenten ernannte. Blandrata verstand es aber, den Fürsten für seine Ueberzeugung zu gewinnen und ihn zu bereden, seinen Gesinnungs-

genossen, den Franziscus Davidis, zu seinem Hofprediger zu ernennen. Dem Eindringen der Unitarier widerstanden auch die Protestanten. Eine Synode zu Hermannstadt 1552 machte Kanones, unter andern auch gegen die Unitarier, und erklärte für ihre symbolischen Bücher die Augsburgische Confession, deren Apologie, beide Katechismen Luthers und die Schmalkaldischen Artikel; wider Stancarus, der aus Polen auch nach Ungarn und Siebenbürgen kam, gaben die Prediger zu Clausenburg eine Confession von Christo dem Gottmenschen, dem Mittler zwischen Gott und Menschen, heraus, welche 1555 zu Wittenberg gedruckt erschien: auch die Confession von Tsenger war wider die Unitarier gerichtet. Von katholischer Seite berief der Erzbischof Olah 1559 den Jesuiten Petrus Victoria, den Präses der Provinz Oestreich, nach Ungarn, welcher 1561 mit Johannes Seidelius, Priester derselben Gesellschaft, nach Tyrnau kam.

Noch vor dem Tode seines Vaters wurde der Prinz Maximilian 1563 zu Preßburg zum Könige von Ungarn gekrönt. Derselbe war den Lutheranern günstig. Ein Schüler Melanchthons, Wolfgang Severus (Schiefer), hatte ihn unterrichtet, und er hörte die Predigten des Lutheraners Johann Sebastian Pfauser; wiewohl Ferdinand, bestürmt vom Papste Pius IV. und dem Kardinal Stanislaus Hosius, den letztern vom Hofe entfernte. Den Bergstädten Altsohl, Neusohl, Cremnitz, Schemnitz verstattete Maximilian 1564 das freie Bekenntniß der Augsburgischen Confession. Er zügelte den Verfolgungseifer des Primas Olah, und nachdem der Papst Pius IV. den Ungarn den Kelch im Abendmahle bewilligt hatte, zeigte er dieses seinen Unterthanen in einem öffentlichen Schreiben unter dem 2. September 1564 an, richtete auch an den Papst am 18. October 1564 ein Gesuch um Bewilligung der Priesterehe, und ließ die päpstliche Bewilligung des Laienkelchs 1565 im Reiche publiciren. Er verlieh das Obercommando über das ungarische Miltär Lazarus Schwendius, und nach diesem Johannes Ruberus von Pixendorf, eifrigen Förderern des Lutherthums. Zu Oedenburg war der erste lutherische Prediger Simon Gerengel, Verfasser eines lange Zeit in dem

Lande diesseits und jenseits der Donau gebrauchten Katechismus, dem an der Schule M. Caspar Zeitfogel zur Seite stand. Das reformirte Modern gründete eine Lehranstalt zur Bildung evangelischer Geistlicher. Eine Versammlung der sieben Bergstädte zu Cremnitz 1569 erneuerte das 1559 Ferdinand übergebene Glaubensbekenntniß, verordnete fleißiges Treiben des lutherischen Katechismus, jährliche Abhaltung von zwei Versammlungen der Geistlichen, und gab auch eine Kirchenordnung der sieben königlichen freien Bergstädte heraus. (Ribini, Appendix, p. 509) In Zips wurde 1569 eine Synode zur Abfassung eines Glaubensbekenntnisses gehalten, wozu der Auftrag dem Valentinus Megander und Cyriacus Opsopäus gegeben wurde, und welches 1573 erschien, gleichen Inhalts mit dem dem Könige Ferdinand und dem Erzbischofe Olah von den Bergstädten überreichten. (Ribini, p. 225.) Von Petrus Bornemiszsza, der auch einen ungarischen Katechismus und ungarische Lieder herausgab, erschienen 1574 ungarische Predigten, und von dem Prediger Georgins Kultsár eine ungarische Postille. Als der Primas Oláh 1569 starb, setzte Maximilian den gemäßigten Anton Veranzi an seine Stelle und ließ nach dessen 1573 erfolgten Tode die Primasstelle unbesetzt zum Vortheile der Reformation.

Gegen die Reformirten erwies sich Maximilian nicht auf gleiche Weise duldsam, wie gegen die Lutheraner. Die Synode zu Göntz im Abaujvárer Comitate am 23. Januar 1566 stellte 22 Artikel auf. Nur die h. Schrift soll nach Analogie des Glaubens gelehrt werden. Die Geistlichen sollen die schon von zwei Synoden (namentlich der Kirchen diesseits und jenseits der Theis) unterschriebene Genfer Confession, verfaßt von Theodor Beza, eifrig treiben, nicht weil Beza sie geschrieben hat, sondern weil sie mit der h. Schrift übereinstimmt. Sie sollen sich auch mit dem Katechismus Calvins beschäftigen, welcher auf der vorigen Synode einstimmig angenommen worden ist. Das apostolische Symbol und Vater Unser soll nach dem Katechismus erklärt werden; daneben sollen nicht nur die Sonntagsevangelien, sondern ganze biblische Bücher in wenigstens drei Wochenpredig-

ten erklärt werden. Die Sacramente der Taufe und des Abendmahls sollen, außer in Nothfällen, vor der öffentlichen Gemeinde verrichtet werden. Am Sonntage sollen keine Hochzeiten gefeiert werden. Die Sonntage und Festtage der Geburt, Beschneidung, Leiden, Auferstehung, Himmelfahrt, Pfingsten, sollen in Freiheit des Geistes beibehalten werden; die Heiligenfeste sind abgeschafft. Gegen öffentliche Sünder soll der Blitz der Excommunication angewendet werden. Darauf erschien von Maximilian am 31. October 1567 ein Befehl an die Oedenburger, die Calvinisten und Sacramentirer auszutreiben. Jetzt begann der Unitarismus sich zu heben. Die Prediger der ungarischen Nation in Siebenbürgen hielten den 15. März 1566 eine Synode zu Thorda, welche ein unitarisches Glaubensbekenntniß auf Grundlage des apostolischen Symbols aufstellte. Blandrata schickte auch sieben unitarische Thesen nebst den Antitheseu ein, welche von der Synode gebilligt wurden. Dagegen hielten die andern Prediger der Ungarischen Kirchen in Siebenbürgen den 19. Mai 1566 eine Synode zu Vasarhély und faßten 13 Artikel: Christiani Consensus de Trinitate ab, welche den Sätzen und Schlüssen der Synode zu Thorda entgegengesetzt waren, und die Gottheit des Sohnes und des h. Geistes aus der Schrift und dem christlichen Alterthume bewiesen. Die Synode zu Debreczin am 26. Februar 1567 stellte 7 Artikel wider alte und neue Ketzereien, namentlich des Arius, Sabellius, Servet auf. Diese Synode machte auch 74 Artikel über Kirchenzucht und Jurisdiction, articuli majores genannt, welche zu Debreczin 1567 im Druck erschienen, und 1591 auf einer Generalsynode zu Waradein bestätigt wurden. Auch unterschrieb sie die mit einigen Artikeln vermehrte Confessio helvetica, und widmete dieselbe dem König Johannes Sigismund. Dieselbe wurde 1616 durch Paul Lipsensis ungarisch und lateinisch und sonst oft, zuletzt zu Clausenburg 1679 herausgegeben und galt in Ungarn viel. Dieselbe Synode nahm auch Calvins Katechismus an, was schon frühere gethan. Erst war der calvinische Katechismus mehr in Gebrauch in der reformirten Kirche Ungarns, nachher der Heidelberger. Auch er-

schienen die belgische Confession und der Heidelberger Katechismus in die ungarische Sprache (durch Stephan Szatmar, Franziscus Szarosi, Albertus Molnar) übersetzt. Mehrere ungarische Prediger gaben Erläuterungen zu dem Heidelberger Katechismus heraus. Neben dem Heidelberger Katechismus wurde auch der ins Ungarische übersetzte belgische Katechismus gebraucht, und auch der Siderianische, von dem Prediger Johannes Siderius 1579 herausgegeben. Der König Johannes Sigismund stellte 1568 zu Griechisch-Weißenburg ein Colloquium auf seinem Schlosse an, wobei er und seine Minister zugegen waren. Der ganze Hof und die Obrigkeit waren unitarisch. Der Unitarismus wurde hauptsächlich durch Franziscus Davidis und D. Blandrata vertreten. Die Lutherischen und Reformirten hielten bei dem Colloquium zusammen und nannten sich Katholische, wogegen sich die Unitarier Evangelische hießen. Die Disputation währte zehn Tage. Die Acten derselben sind zu Clausenburg unter dem Titel herausgegeben: Disputatio in causa sacrosanctae et semper benedictae Trinitatis etc. publicata Claudiopoli a Caspare Hetto 1568. Der König ließ durch seinen Kanzler die Disputation mit dem Befehle schließen, daß kein Theil den andern weder öffentlich noch heimlich verlästern sollte, da Se. Majestät wollten, daß ihr Reich ein freies Reich sein sollte. Franziscus Davidis wurde Superintendent der unitarischen Gemeinden in Siebenbürgen. Der König übergab den Unitariern die Domkirche zu Clausenburg, und 1570 war fast die ganze Stadt unitarisch. Sie bekamen Buchdruckereien, und Johann Sommer (von Pirna in Meißen gebürtig) wurde als Rector an die Schule zu Clausenburg berufen, welcher, wie Davidis, die Anbetung Christi läugnete. (Seine Schriften b. Salig, Hist. der Augsb. Confession, II, 862.) Die evangelischen Kirchen hielten wider die Unitarier 1568 eine Synode zu Szikszov, welche 24 Sätze wider sie aufstellte, zugleich aber in den Kirchen diesseits und jenseits der Theis das ungesäuerte Brot oder die Hostie abschaffte und gemeines Brot einführte, und eine Synode zu Kaschau in Oberungarn 1568 gab eine rechtgläubige Confession über die Trinität, gemäß den

Schriften der Propheten, Apostel, Evangelisten, der heiligen Vätern sowie den drei Symbolen heraus, welche von 45 Predigern unterschrieben war. Desgleichen wurde eine Synode zu Patachini den 24. August 1568 wider die Unitarier gehalten. Zu einer abermaligen Disputation mit den Unitariern Franziscus Davidis und Georgius Blandrata veranstaltete der König Johannes Sigismund die Synode zu Waradein 1569, welcher er persönlich beiwohnte. Davidis überreichte zur Unterredung sein Bekenntniß über die Trinität und noch besondere neun Artikel, und die Dreieinigkeit wurde verworfen, wogegen die Geistlichen der ganzen rechtgläubigen Kirche diesseits und jenseits der Theis ein Glaubensbekenntniß aufstellten. (Lampe, p. 250.) Die zu Wittenberg studirenden Ungarn und Siebenbürgen, damals 23 an der Zahl, setzten ein Bekenntniß von 15 Artikeln wider die Unitarier auf, das jeder Landsmann vor ihrem Senior eidlich bekennen sollte. König Johannes Sigismund blieb bis an seinen Tod 1571 dem Unitarismus ergeben, denn ihm verhießen die Unitarier ein aureum seculum, quo totus orbis in eorum dogmata esset consensurus, sicque fore unum ovile. (Haner, p. 288.) Sein Nachfolger indessen, Stephan Bathori, war Lutheraner und Gegner der Unitarier und entfernte sie auch von seinem Hofe. Er wurde von Maximilian als Fürst von Siebenbürgen unter seiner Oberhoheit anerkannt. Bathori ließ zwei Synoden zu Medwisch 1572 und 1573 halten, von welchen 13 Artikel aufgestellt wurden. Die Geistlichen sollten auf die alten Symbole und die Augsburgische Confession verpflichtet werden. Es wurde der Bann über diejenigen ausgesprochen, welche wider die Lehre der katholischen Kirche von Jesus Christus und dem h. Geiste, den Muhamedanismus und Atheismus predigten. Der Obrigkeit wurde eingeschärft, durch öffentlichen Befehl falsche Lehren, abscheuliche Lästerungen gegen den wahren Einen und dreieinigen Gott zu verbieten, die Wölfe von dem Schafstalle abzuwehren, und wenn sie nicht aufhörten zu wüthen, sie durch leibliche Strafen aus der Mitte der Lebendigen zu entfernen, damit die Kirche Gottes Ruhe habe. Die zu Ordinirenden sollten auf die evangelische

Lehre, deren Inhalt in der Augsburgischen Confession enthalten sei, verpflichtet werden. (Haner, p. 290.) Bathori ließ 1574 eine Synode zu Enyedin wegen der Lehre des Davidis halten. Auf seine Erlaubniß kamen die Jesuiten nach Siebenbürgen. Als Stephan Bathori 1575 König von Polen wurde, trat er das Fürstenthum Siebenbürgen seinem Bruder, Christoph Bathori, ab, der katholisch war, aber versprach, die sächsischen lutherischen Kirchen bei ihren Freiheiten nach dem Privilegium der Königin Isabella zu lassen. Die Reformirten hielten 1576 eine Synode zu Herezeg-Szölösi von 40 Predigern, welche 46 Artikel für die reformirten Kirchen von Ober- und Unterbarov und einige Kirchen zwischen den Flüssen Sau und Drau aufstellte, in lateinischer und ungarischer Sprache gedruckt, Papae 1557. Der Superintendent soll Alles mit Zustimmung der Senioren thun; die Heiligenfeste sind abgeschafft, aber der Sonntag, Weihnachten, Beschneidung, Leiden, Auferstehung, Himmelfahrt und Ankunft des h. Geistes werden gefeiert. Die Jugend soll sorgfältig im Katechismus unterrichtet werden. Das Volk soll seinen Geistlichen nicht ohne Zustimmung der Kirchenbehörde absetzen, oder einen andern miethen. Alle sechs Monate sollen Synoden gehalten werden. Alle Sonntage sollen zwei, und während der Woche drei Predigten gehalten werden. Die Prediger sollen mit Häretikern keinen Umgang haben. Jährlich soll Kirchenvisitation gehalten, und Lasterhafte, Trunkene, Meineidige, Schmähsüchtige, Diebe, Geizige, Ehebrecher, Hurer, Wucherer, welche der Kirche Christi zum Aergerniss sind, sollen excommunicirt werden. Am Sonntage soll keine Hochzeit gefeiert, und keine Verlobung geschlossen werden. Verlobte sollen sich gegenseitig einen Eid leisten. Ehesachen sollen nach dem göttlichen, natürlichen und kaiserlichen, aber nicht nach dem päpstlichen Rechte entschieden werden. Die Taufe soll in der Kirche geschehen, außer wenn das Kind krank ist, oder auf Höfen, wo keine Kirche ist. Die von einer Frau verrichtete Taufe ist ungültig, und das Kind muß von dem Geistlichen getauft werden. Jeder soll sich auf den Empfang des Abendmahls würdig vorbereiten, besonders sich mit seinem Feinde

versöhnen. Das Brot, welches Baumblättern gleicht und im eingegrabenen Eisen gebacken wird, (man nennt es Oblate) soll mit gewöhnlichem Brote vertauscht werden. Wer auf erhaltene Ermahnung gar nicht zum Abendmahle geht, soll excommunicirt werden. Die Seelenqual der Ohrenbeichte ist abgeschafft, wer aber ein geängstigtes Gewissen hat, soll den Geistlichen privat um Rath fragen, um Trost seiner Seele aus dem Worte Gottes zu erhalten; auch sollen die Geistlichen den Kranken auf ihr Verlangen mit dem Worte Gottes beistehen.

Rudolph, seit 1576 König, war anfangs sehr gemäßigt, allein es wurde doch bald sichtbar, daß unter ihm eine Reaction gegen die Regierungsgrundsätze seiner Vorgänger eintreten werde. Eine Versammlung der niederungarischen Bergstädte zu Cremnitz 1577 stellte 25 Artikel für Gottesdienst und Religionsunterricht auf, auch die Zipser hielten dergleichen Convente. Georg Draskovits, damals Erzbischof von Colotsa, hielt dagegen 1579 eine Diöcesansynode zu Steinamanger für die Annahme der Tridentiner Decrete in dem Raaber Hochstifte. Die Acten dieser Synode erschienen zu Prag 1579, und dagegen erschien eine Apologie der reformirten Kirchen von Petrus Beregszaszius, Prediger zu Waradein, zu Waradein 1585. Im Jahre 1579 entbrannte der Streit zwischen Blandrata, welcher die Anbetung Christi behauptete, und Franziscus Davidis, welcher dieselbe läugnete, und Jesus für einen von Joseph erzeugten Menschen erklärte. Zur Schlichtung dieses Streites wurde Faustus Socinus von Basel 1573 berufen, welcher bis 1579 bei Davidis wohnte. Davidis stellte seine Meinung in 16 Sätzen auf, denen Blandrata 16 Sätze gegenüberstellte (Lampe, p. 306.); auf einem Tage zu Thorda 1579 wurde die Lehre des Davidis verworfen, und er selbst ins Gefängniß geworfen, woselbst er noch in demselben Jahre starb. Christoph Bathori starb 1581, und sein Sohn, Sigismund Bathori, folgte ihm als Fürst von Siebenbürgen nach. Unter ihm kamen abermals Jesuiten nach Siebenbürgen, und gründeten, von ihm unterstützt, 1585 Collegien zu Clausenburg und Weißenburg. Die Stände richteten unter dem 9. October

1588 auf dem Partialconvente zu Enyedin eine Bittschrift an den Fürsten wegen Ausweisung der Jesuiten, worauf die Jesuiten unter dem 4. November 1588 ebenfalls eine Bittschrift an den Fürsten richteten, worin sie von einem neunjährigen Aufenthalte in diesem Lande reden. Die Generalversammlung zu Medwisch richtete unter dem 10. December 1588 eine Bittschrift an den Fürsten, worin sie ihn erinnerte, daß er durch die freie Wahl der Stände Fürst sei, und daß dieselben auch einen Andern zu wählen das Recht hätten. Der Fürst antwortete, erst müßten die Landesangelegenheiten in Ordnung gebracht werden, und die Sache der Jesuiten müsse auf eine andere Zeit verschoben werden. Darauf richteten die Stände eine neue Bittschrift an den Fürsten, worin sie sagten, daß die Berufung der Jesuiten nach Siebenbürgen zuvor von einer Reichsversammlung hätte gutgeheißen werden müssen, was nicht geschehen sei, und auf Ausweisung der Jesuiten antrugen. Der Fürst schlug vor, die Jesuiten sollten nur in einem Kloster bei Clausenburg, wo sie ihre Schule hätten, wohnen, und als auch dieser Vorschlag verworfen wurde, erklärte er gezwungen seine Zustimmung zu der Ausweisung der Jesuiten aus seinem ganzen Gebiete in Ungarn und Siebenbürgen binnen 15 Tagen. Während dessen verbreitete sich die Lehre Calvins immer weiter und drohte dem Lutherthum den Untergang. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts gehören die Artikel der reformirten Kirchen in den Comitaten Borsod, Gömör und Hont: Wer einen andern als den dreieinigen und wahren Gott predigt, verliert sein Amt und wird excommunicirt. Es sollen gefeiert werden der Sonntag, Weihnachten, Beschneidung, Leiden, Auferstehung, Himmelfahrt, Pfingsten, nicht aber die Heiligenfeste. Die festlichen Tage sollen nicht durch Arbeiten, Vergnügungen, Ausschweifungen entweiht werden. Die Katechismuspredigten sollen ferner gehalten werden, und erst der Katechismus Batizii, und dann der Katechismus D. Siderii erklärt werden. Hochzeiten sind am Sonnabende und Sonntage, und in der Woche vor und nach den hohen Festen verboten. Keine Gemeinde soll ihren Geistlichen ohne den Willen der Senioren entlassen und einen

andern miethen. Alle Kirchen sollen Bußbänke und Bußkleider haben zur Handhabung der Kirchenbuße. Wer Predigt und Sacrament verachtet, wird excommunicirt und des ehrlichen Begräbnisses beraubt. Die Geistlichen sollen die Kranken auf ihren Wunsch mit Gottes Wort trösten. Vor dem zwanzigsten Jahre soll keiner als Mann gelten, keiner eine Lehrerstelle erhalten. Alle Jahre soll Kirchenvisitation sein und darauf Synode gehalten werden. Im Gegensatze zu den Reformirten wurde auch in der lutherischen Kirche auf die Annahme der sächsischen Concordienformel hingewirkt, wiewohl ohne Erfolg. Als 1580 auf einer Versammlung zu Cremnitz das Ferdinand und Maximilian überreichte Glaubensbekenntniß bestätigt wurde, entstand der erste Streit in Ungarn über die Concordienformel wegen Georgorius Meltzer, Prediger zu Neusohl, welcher Contubernium Zoliense zur Unterschrift derselben bringen wollte. Auf dem synodus Muraniensis 1580 wurde von der Geistlichkeit des Bezirks vallis Muraniensis Artikel unterzeichnet zur Verpflichtung der Geistlichen auf dieselben, welche später revidirt wurden, auf die Augsburgische Confession sowie auf das Bekenntniß der fünf Städte Oberungarns. Ein unter den Bergstädten durch den Vertheidiger der Concordienformel, den Prediger Caspar Cratzierus, angeregter Streit wurde auf einer geistlichen Versammlung 1582 dahin entschieden, daß man die sächsische Formel an ihren Ort gestellt sein ließ, und Alle auf die dem Könige und Erzbischofe überreichte Confession verpflichtet werden sollten. Der Diakonus Daniel Reipchius zu Kronstadt, welcher 1585 für die Ubiquität eiferte, wurde durch den Superintendent Ungler zum Schweigen gebracht. Die fünf Städte bestätigten auf einer Versammlung zu Bartfeld 1589 die dem König Ferdinand überreichte Confession, und nahmen auch das Corpus doctrinae Philippicum an, aber mit der Erklärung, daß die nähere Bestimmung seiner Lehre aus den Schriften Luthers und nicht Calvins zu entnehmen sei. Die bisherige Union zwischen der Augsburgischen und Helvetischen Confession wurde 1590 gebrochen. Es erschien 1591 Apologia Barthphensis pro formula Concordiae, worauf von reformirter Seite eine Widerlegung

von Caspar Piscius 1591 ans Licht trat. Severinus Sculteti gab 1593 heraus: Erotemata de communicatione idiomatum, gewidmet dem Grafen Franziscus de Nadasd. Die zu Wittenberg studirenden Ungarn wurden 1592, weil sie die Ubiquität verwarfen, auf Betrieb von Aegidius Hunnius und Gregorius Mylius weggewiesen, und 1613 hörte der Besuch Wittenbergs durch die Ungarn auf, indem die ungarische Landsmannschaft ihre Matrikel mit nach Ungarn nahm. Auf einer Versammlung zu Leutschau 1597 wurde Luthers Lehre über die Allgegenwart Christi nach beiden Naturen vorgelesen und einstimmig angenommen, und die Verdammniß über Alle ausgesprochen, welche dem Calvinismus entweder geheim oder öffentlich anhingen. Auf dieser Versammlung betrieb Albertus Graverus sehr eifrig die Unterschrift der Concordienformel, aber vergeblich; worauf er zu Kaschau 1597 eine Schrift: Bellum Calvini et Christi erscheinen ließ, welcher von reformirter Seite 1599 eine Panharmonia Christi et Calvini entgegengestellt wurde. Auf eine schriftliche Einladung von dem Wittenberger Professor Aegidius Hunnius unter dem 23. März 1597 ging Graverus nach Deutschland, ward Professor der Theologie zu Jena, darauf Generalsuperintendent zu Weimar, und gab zu Magdeburg 1606 die Schrift heraus: Absurda absurdorum absurdissima, Calvinistica absurda etc. Die zu Bergen 1577 verfertigte Epitome articulorum Concordiae wurden ins Ungarische übersetzt, und 1596 von den lutherischen Kirchen jenseits der Donau angenommen, während die lutherischen Kirchen diesseits der Donau sie nicht annahmen. Die Trentschiner Geistlichen machten auf einer Versammlung zu Bitsch 1600 mehrere disciplinarische Verordnungen. Die Geistlichen sollten zum Studium der h. Schrift, zugleich aber auch auf die alten kirchlichen Symbole verpflichtet werden. Es wurde auch die Augsburgische Confession, deren Apologie, das Bekenntniß der Zipser und der Bergstädte, sowie andere Bekenntnisse der orthodoxen und evangelischen Kirche unterschrieben. Während die evangelische Kirche durch innere Uneinigkeit zerfiel, griffen die Patrone eigenmächtig in Kirchen- und

Schulsachen ein, und setzten Kirchen- und Schullehrer ein und ab. Darüber wurde ein Gutachten von der Wittenbergischen theologischen Facultät eingefordert, welches nicht ohne Wichtigkeit ist, weil es in die Principien des protestantischen Kirchenrechts eingeht. (Consil. Theolog. Witteb. Tom. II, Tit. 1, p. 18.) Die gesetzmäßige Berufung der Kirchendiener ist ein Recht der ganzen Kirche, welche insgesammt die Macht hat, das Kirchenamt einzusetzen und Kirchendiener zu berufen. Und weil es in der Kirche drei Stände gibt, das geistliche Amt, der christliche Magistrat, das Volk, so hat jeder einzelne seinen Antheil an der Berufung der Kirchendiener. Wenn daher ein Patron eine Person für die Kirche ernennt, und es kommt die Zustimmung der Kirchendiener und Gemeinde nicht hinzu, so ist die Berufung nicht gesetzmäßig. Darauf hat der Superintendent, der die Kirche regiert, den Erwählten zu prüfen und die Wahl zu bestätigen, worauf die Einsetzung erfolgt, wodurch dem Pastor seine Gemeinde zum Unterrichte und zur Leitung, und der Pastor seiner Gemeinde, damit sie ihm gehorche als ihrem von Christo ihr gesetzmäßig gegebenen Führer und Lehrer, übergeben wird. Die Entlassung eines Geistlichen gehört vor das Consistorium, an welchem der Superintendent mit geistlichen und weltlichen Beisitzern im Namen der ganzen Kirche die Gründe der Entlassung untersucht, und das Urtheil nach reiflichem Bedenken ausspricht. Unter Bewilligung des römischen Kaisers ist die Jurisdiction, welche früher die papistischen Bischöfe verwalteten, auf die Fürsten und Reichsstände übertragen worden, nicht aber an jede weltliche Behörde ohne Unterschied. Die Reichsstände aber sind jetzt mit einer doppelten Gewalt versehen, mit einer geistlichen und einer weltlichen, nach kaiserlicher Autorität, und haben darum auch doppelte Gerichte eingesetzt, kirchliche, die Consistorien, und weltliche, so daß die Geistlichen vor dem kirchlichen Gericht erscheinen sollen.

Diesen Zeitpunkt hielt die Reactionspartei für den passenden, sich in Activität zu setzen. Man nahm den Protestanten ihre Kirchen, vertrieb ihre Geistlichen. Hierüber sowie über Verringerung der Freiheiten des Reiches wurde auf dem Reichstage

zu Preßburg 1604 Beschwerde erhoben; als aber die Deputirten des Reichstages abgereist waren, wurde zu den unter gemeinsamer Zustimmung abgefaßten 21 Artikeln aus eigener Bewegung und eigener Machtvollkommenheit der kaiserlichen Majestät ein 22. Artikel hinzugefügt, durch welchen alle Gesetze der Ungarischen Könige vom h. Stephanus an für den Glauben und die Religion der römisch-katholischen Kirche ratificirt und bestätigt wurden, und die wider die Gegner derselben verordneten Strafen auf der Stelle in Anwendung zu bringen befohlen wurde. Jetzt erhob sich der Edelmann Stephan Botskai, reformirter Confession, zum Vertheidiger der kirchlichen und politischen Freiheit, und erfocht, ungeachtet ihm die Lutheraner nicht anhingen, am 15. October 1604 bei dem Schlosse Oboria einen Sieg. Als sein Feldherr, Franziscus Rebey, den größten Theil von Ungarn erobert hatte, wurde den 23. Junius 1606 der Wiener Friede geschlossen, wodurch der 22. Artikel des Reichstags zu Preßburg aufgehoben, und allen Ständen der Augsburgischen und Helvetischen Confession Religionsfreiheit zugesichert wurde, jedoch ohne Präjudiz der römisch-katholischen Religion. Rudolf bestätigte den Frieden den 6. August. Wegen der Clausel gab der Erzherzog Matthias den 25. September die Erklärung, daß dieselbe bona fide hinzugefügt sei, damit beide Theile wegen ihrer Religionsübung und ihrer Kirchen ungestört blieben. (Lampe, p. 335. 336.) Caspar Heltai übersetzte das Neue Testament ins Ungarische nach der lutherischen Uebersetzung. Der reformirte Prediger zu Gönz, Caspar Caroli gab eine ungarische Uebersetzung der ganzen Bibel nach dem Grundtexte 1589 heraus, welche mit Unterstützung des Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel, durch Albertus Molnar verbessert, zu Hanau 1608 ans Licht trat, abermals verbessert und mit Parallelstellen und Anmerkungen versehen, zu Clausenburg 1661. Georg Tschipkosch, Pfarrer zu Debreczin, lieferte ebenfalls eine ungarische Uebersetzung der Bibel nach dem Grundtexte, welche zu Leyden 1716 und 1717 erschien. (Salig, Hist. der Augsb. Conf. II, 892. Lampe, 726, Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeschichte II, 1 ff.) Molnar übersetzte auch

Calvini Institutiones, und brachte die Psalmen Davids nach der französischen Uebersetzung von Marot und Beza 1605 in ungarische Verse. Die Postille von Leonhard Stöckel erschien zu Bartfeld 1596 durch seinen Sohn. Damals waren über 2000 protestantische Gemeinden in Ungarn.

Indessen nicht allein der Papst und der katholische Klerus Ungarns protestirten gegen den Wiener Frieden, sondern Rudolph selbst erklärte ihn am 23. Februar 1608 für ungültig. Ein darauf erfolgter abermaliger Aufstand nöthigte Rudolph, das Königreich Ungarn an seinen Bruder Matthias abzutreten, welcher bei seiner Krönung am 22. October 1608 den Wiener Frieden bestätigen mußte, daß alle Stände, mit Inbegriff der Städte, Gränzplätze, Flecken und Dörfer die freie, ungestörte Religionsübung haben sollten, wobei die Clausel, ohne Nachtheil der katholischen Religion, wegblieb. Aber auch gegen diese Bestätigung des Wiener Friedens protestirte wenigstens ein Theil des katholischen Klerus in Ungarn. Für die innere Organisation der lutherischen Kirche veranstaltete der evangelische Palatin Georg Thurzo in dem Marktflecken Sillein (Szolna), im Trentschiner Comitate, eine Generalsynode, welche eine evangelische Kirchenordnung in 16 Artikeln anordnete. Die Synode, welche für zehn Gespanschaften Ungarns ausgeschrieben war, und am 28. März 1610 eröffnet wurde, theilte die zehn Comitate in drei Kirchenkreise ein, und wählte für jeden einen Superintendenten, denen Inspectoren, Senioren und Decane untergeordnet wurden. Der Superintendent, an welchen von dem Senioralconvente appellirt wird, ist das Subject der höchsten kirchlichen Gewalt, und übt seine Jurisdiction nur in nöthigen Fällen mit Zuziehung weltlicher, rechtskundiger Personen. Der Superintendent muß einen Eid ablegen, keine andere Lehre weder öffentlich noch in Privatverhältnissen lehren und befördern zu wollen, außer jener, die in den Schriften der Propheten und Apostel, in der zu Augsburg 1530 dem Kaiser Karl V. übergebenen Augsburgischen Confession und Concordienformel enthalten ist. (Hist. dipl. p. 24.) Gegen diese Synode richtete der Kardinal und Erzbischof Forgács von Gran eine Pro-

testation, worin er die Wahl von Superintendenten und die durch sie verordnete Ordination der Candidaten zum Predigtamte für ungültig erklärte. Dagegen erschien von den Evangelischen eine (von dem Superintendenten Elias Lanyi verfaßte) Apologie, daß die apostolische Gemeinde ihre Geistlichen nicht von jüdischen Priestern, sondern von den Aposteln und den Presbytercollegien habe weihen lassen. Mit seiner Protestation noch nicht zufrieden, schrieb Forgács unterm 1. August 1611 nach Tyrnau eine Provinzialsynode aus, die zahlreich besucht wurde, und von welcher die Priesterehe und die Ertheilung des Kelchs an die Laien verdammt wurden, den Priestern nur unter besonderer Aufsicht ein ketzerisches Buch zu lesen erlaubt wurde, und außerdem noch andere die katholische Hierarchie betreffende Verordnungen gemacht wurden. Gegen die evangelische Apologie erschien von dem Jesuiten und spätern Kardinal Peter Pazmány die allen Anstand verletzende Spottschrift Peniculus Papporum, die er unter dem Namen des Schenkwitzer Pfarrers, Johann Jenitz, herausgab. Dagegen erschien weiter von Elias Lanyi: Malleus peniculi papistici adversus apologiam Synodi Silleinensis, gedruckt in Kaschau 1612, und Pazmány setzte in einer neuen Schrift: Logo Alogo den Kampf mit Erbitterung fort. Von demselben erschien zu Preßburg 1613 der Hodegus in ungarischer Sprache, worin die Lehren und Anstalten der römisch-katholischen Kirche in 15 Abschnitten vertheidigt und Luther und Calvin als Diener des Antichrist hingestellt wurden. Das Buch wurde in Preßburg 1623 und 1637 wieder aufgelegt, erregte Aufsehen und brachte Viele zur katholischen Kirche zurück. Die später erschienene Widerlegung des Wittenberger Theologen Theodor Balduinus kam zu spät und war in lateinischer Sprache geschrieben. Auf dem Reichstage 1613 beschwerten sich die evangelischen Stände, daß weder nach Raab, noch nach Skalitz ein evangelischer Prediger eingelassen werde, und erhielten vom Könige die Antwort, die katholischen Stände seien nach dem Wiener Frieden nicht schuldig, solche Prediger in ihrem Gebiete zuzulassen, womit die Erklärung verbunden war, daß es zwar Superintendenten geben könne, aber ohne Abbruch der geistlichen

Jurisdiction, die allein den Bischöfen zukomme. Unter dem Schutze des Magnaten Georg Thurzo hielt die evangelische Geistlichkeit in der Zipser und Saroscher Gespanschaft 1614 eine Zusammenkunft Varalii, worauf die Kanones der Silleiner Synode theils bestätigt, theils abgeändert, theils erweitert wurden. Ein Graf Thomas Esterhasy beschrieb in Fragen und Antworten die Verderbtheit der römischen Kirche in ungarischer Sprache, der Superintendent Nikolaus Grätz schrieb eine Abhandlung über das h. Abendmahl und eine Agende, der Kaschauer Prediger, Peter Alvinzi, bearbeitete eine ungarische Reisebeschreibung, in der er durch fünfzehn Jahrhunderte die in das römische Kirchenwesen eingeschlichenen Mißbräuche aufdeckte, und Emmerich Zwonarics, Prediger zu Csepregh, gab des Tübinger Theologen, Matthias Haffenreffer, theologische Lehrsätze im Ungarischen heraus. Als die Ungarn abermals zum Schwerte greifen wollten, wurde durch die Tyrnauer Uebereinkunft 1617 der Wiener Friede bestätigt.

Ferdinand II. wurde am 16. März 1618 zum Könige von Ungarn erwählt und verband sich, bevor er gekrönt wurde, den Wiener Frieden aufrecht zu erhalten, und nicht allein den Reichsständen, sondern auch den Städten, Dörfern und Soldaten freie Religionsübung zu gestatten, hielt aber das gegebene Versprechen nicht, sondern wirkte vielmehr durch den Kardinal Pazmány, welcher auf den erzbischöflichen Stuhl von Gran erhoben worden war, auf eine Vertilgung der evangelischen Kirche in Ungarn hin, wovon ein dreimaliger Aufstand unter dem Fürsten Gabriel Bethlen von Siebenbürgen die Folge war, bis der Preßburger Friede 1628 die Religionsfreiheit gewährte. Statt der Gewalt wurde nunmehr Proselytenmacherei in Anwendung gebracht. Die Jesuiten erhielten Collegien in Raab, Preßburg. Zu Oedenburg wurde 1636 ein katholisches Gymnasium errichtet und den Jesuiten übergeben. Protestantischerseits wurden während dieser Zeit Synoden zu Leutschau, Csepregh für die Regelung des Gottesdienstes und der Sitten der Prediger und Schullehrer gehalten. Bethlen stiftete zu Tyrnau eine evangelische Schulanstalt, wo 24 Zöglinge von ihm freien Tisch hatten, und seinem Bei-

spiele folgten viele Magnaten. Ferdinand III. war zwar nicht so streng katholisch als sein Vater, und die Protestanten setzten es bei seiner Krönung 1637 durch, daß Diplom und Eid ihre Religionsfreiheit bestätigten; jedoch sah er ruhig zu, wenn der katholische Klerus und katholische Magnaten die Protestanten verfolgten. Dazu beförderte er zu den höchsten Staatsämtern lauter Katholiken mit Hintansetzung der Evangelischen. Diesem Zustande machte ein Aufstand unter dem Fürsten Georg Rakotzy von Siebenbürgen ein Ende, welcher den Frieden zu Linz vom 16. December 1645 zur Folge hatte, der auf dem Reichstage 1647 gesetzlich inarticulirt wurde. Durch diesen Religionsfrieden erlangten die Protestanten völlige Religionsfreiheit, so daß auch die vertriebenen Prediger in ihre Gemeinden zurück, oder andere berufen, die wechselseitig weggenommenen Kirchen zusammt ihren Einkünften zurückgestellt, die Protestanten von den Abgaben an die katholischen Geistlichen, und in Ehesachen von den katholischen Gerichten befreit, die Uebertreter des Religionsfriedens bestraft werden sollten. (Hist. dipl. p. 42.) Obschon die Protestation das Primas Lippay im Namen des katholischen Klerus wider den Frieden für nichtig erklärt wurde, so erhielten die Evangelischen von den 400 Kirchen, welche sie verlangten, doch nur 90 zurück, und auf dem Reichstage 1649 wurde beschlossen, daß Religionsbeschwerden künftig nicht vor den Reichstag, sondern vor in den Comitaten zu ernennende Commissäre gebracht werden sollten. Die Jesuiten ließen sich in Tyrnau nieder und der Erzbischof Lippay von Gran führte dieselben allmählich in Skalka, Neusohl, Skalitz, Schemnitz, Trentschin und Rosenau ein. Dagegen wurde zu Preßburg ein protestantisches Gymnasium errichtet, und es blühten die Schulen zu Neusohl, Schemnitz, Modern, Eperies, wo Samuel Dirner um 1650 berühmt war. Der Superintendent Georg Lauy hielt 1652 eine Synode zu Föth-Prona, von welcher auch den Adeligen und Bürgerlichen das Recht ertheilt wurde, einen Superintendenten vorzuschlagen. Leopold I. wurde 1657 zum Könige von Ungarn gekrönt und herrschte bis 1705. Zum geistlichen Stande ursprünglich bestimmt,

wurde er, weil sein älterer Bruder Ferdinand frühzeitig starb, König, behielt aber als solcher den Haß wider die Protestanten, welchen er in den Schulen der katholischen Geistlichkeit eingesogen hatte. Das Krönungsdiplom beschwor Leopold wie sein Vater, mit Bestätigung aller Rechte der Evangelischen, namentlich des Wiener und Linzer Friedens. Dagegen hielt der Primas Lippay 1658 eine Synode zu Tyrnau, auf welcher der Klerus die Weisung erhielt, die Wiener und Linzer Religionsgesetze nicht zu achten, und der Sache der Evangelischen auf jede Art Abbruch zu thun. Auf dem Reichstage 1662 klagten die Evangelischen über gewaltsame Wegnahme ihrer Kirchen, Mißhandlung und Verjagung ihrer Prediger und Lehrer durch Soldaten, gewaltsame Bekehrungen und Eintreibung in katholische Kirchen, Zwang zu Prozessionen. Georg Szeleptsény, Erzbischof von Gran, rühmte sich, in einer Zeit von nicht mehr als vier Jahren über 60,000 Menschen zur katholischen Kirche zurückgeführt zu haben. Es gibt aus dieser Zeit ein römisch-katholisches Glaubensbekenntniß, falls es echt ist, worin die Verordnungen des Papstes über die Gebote Gottes, die Ehrfurcht gegen den Papst über die Verehrung Christi gestellt wird, und die zur römisch-katholischen Kirche übertretenden Evangelischen verpflichtet werden zu schwören, daß sie, so lange ein Blutstropfen in ihrem Leibe sei, die verfluchte evangelische Lehre auf alle Weise heimlich und öffentlich mit Gewalt und mit List, mit Wort und mit That, selbst unter dem Gebrauche des Schwertes, verfolgen wollen. (Acta hist. eccl. t. 111. p. 22.) Den Jesuiten wurde ein herrliches Gymnasium zu Kaschau erbaut. Der Graner Erzbischof citirte am 25. September 1673 23, am 16. Januar 1674 alle protestantischen Prediger vor sein Gericht, und 1675 wurden mehrere evangelische Geistliche nach Neapel als Galeerensclaven verkauft. Den Reformirten wurde 1700 das Collegium zu Weißkirchen genommen. Als Leopold Anstalt machte, die ungarische Constitution umzustoßen, erfolgte ein Aufstand unter dem Grafen Emmerich von Töckely, worauf der Reichstag zu Oedenburg 1681 zwar die allgemeine Religionsfreiheit dem Wiener Frieden gemäß

bestätigte, aber mit dem Vorbehalte des Rechtes der Grundherren. Ein Bündniß von Töckely mit den Türken verursachte den Zug des Großvezier Kara Mustapha gegen Wien 1683, und eine Folge davon war die Verwandlung Ungarns aus einem Wahlreiche in ein österreichisches Erbreich, sowie der steigende Druck der Protestanten. Ihren Beschwerden auf dem Reichstage zu Preßburg 1687 wurde durch die kaiserliche Resolution 1691 wenig abgeholfen, vielmehr ihre Lage durch das Mandat Leopolds vom 13. Februar 1702 verschlimmert.

Mit der Regierung von Joseph I. 1705, welche der Geist der Versöhnung unter den getrennten kirchlichen Parteien charakterisirt, beginnt für den Protestantismus in Ungarn eine weniger gedrückte Stellung. Die Evangelischen setzten wieder Superintendenten ein, welche sie seit 1672 entbehrt hatten, und hielten 1707 eine Synode zu Rosenberg, um ihre zerrütteten kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen. Durch sie wurde das Anzünden der Kerzen bei Tage und das Absingen der Liturgie vor dem Altare abgeschafft, und dafür das Vorlesen von biblischen Texten und die Gebete für besondere Fälle (Collecten) eingeführt. Der Exorcismus wurde abgeschafft und die Feier der Hochzeiten am Sonntage verboten, und der fleißige Besuch der Kranken den Geistlichen zur Pflicht gemacht. Als zu feiernde Feste wurden angegeben Beschneidung, Epiphanias, Pauli Bekehrung, Mariä Reinigung, der Matthiastag, Mariä Verkündigung, der stille Freitag, Ostern, Philippi-Jakobi, Himmelfahrt, Pfingsten, Johannes der Täufer, Petri-Pauli, Mariä Heimsuchung, Jakobi, Verklärung Christi, Bartholomäi, Matthäi, Michaelis, Simon Juda, Andreas, Thomas, Weihnachten nebst Stephani und Johannis. In den Kirchen soll nach Luthers Katechismus, in den Schulen nach der Katechetik von Dieterich der katechetische Unterricht ertheilt werden. Für symbolische Bücher erklärte die Synode die unveränderte Augsburgische Confession, deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den kleinen und großen Katechismus Luthers und die Concordienformel, verdammte alle darin verdammten Ketzereien und Sekten und verwarf im Besondern den Pietismus. (I. Szebe-

rinyi, Corpus synod. evang. August. Conf. in Hungaria p. 57.) Jetzt kam die Concordienformel in der lutherischen Kirche Ungarns zu Ansehen, theils weil ihr die reformirte Kirche immer mehr Abbruch that, theils weil diese Kirche vom Staate mit ungünstigem Blicke angesehen wurde. Auf Betrieb der römisch-katholischen Bischöfe wurden die Beschlüsse dieser Synode am nächstfolgenden Landtage für ungültig erklärt. Dagegen verordneten kaiserliche Edicte vom 12. December 1709, 10. März, 10. November 1710, die Geistlichen lutherischer und helvetischer Confession auf keine Art zu beleidigen und den Protestanten ihre Kirchen und Schulen zu lassen. Die Protestanten sollten im Sinne der Oedenburger Artikel von 1681 Freiheit des Cultus haben, und es sollten ihnen die wider dieselben entrissenen Kirchen und Schulen zurückgegeben werden. Die Reformirten begründeten 1709 zu Hermannstadt ein politisch-kirchliches Consistorium. Karl III., welcher 1711 bis 1740 regierte, eröffnete beim Antritte seiner Regierung für die Protestanten eine günstige Aussicht, indem er die von dem siebenbürgischen Fürsten Franz Rakotzi erregten Unruhen durch den Frieden zu Szathmar (geschlossen am 29. April 1711) beilegte, dessen dritter Artikel lautete, daß in Sachen der Religion die recipirten Religionen geschützt, die freie Religionsübung in Ungarn und Siebenbürgen, sowie die Einkünfte der Geistlichkeit nach den Gesetzen aufrecht erhalten werden sollten. Auch sollte es den Protestanten unbenommen sein, ihre Religionsbeschwerden vor den König oder den Reichstag zu bringen. Ein königlicher Befehl vom 11. December 1711 verbot jede Störung des protestantischen Gottesdienstes. Auf dem Reichstage 1712, wo Karl III. gekrönt wurde, und seinen Eid ganz so, wie Joseph I. leistete, erklärte er, er bleibe bei dem Oedenburger Artikel von 1681, und eine königliche Commission werde über die streitigen Punkte entscheiden. Am 11. Junius 1715 befahl der König die Wiedereinsetzung des vertriebenen reformirten Pfarres zu Lewenz. Auf den Reichstagen 1714 und 1715 wurden die Acten der Rosenberger Synode cassirt, und zugleich jede Haltung einer kirchlichen Synode oder irgend einer andern Versammlung ohne Vor-

wissen und Erlaubniß des Königs den Protestanten untersagt, aber doch erklärt, daß die Artikel der Reichstage von 1681 und 1687 in Betreff der Religion in ihrem ursprünglichen Sinne noch fortbestehen sollten, aber freilich nur durch die Begünstigung und Gnade des Königs noch fortbestehen sollten. Als aber die Reichstagsbeschlüsse in den Codex eingetragen wurden, wurde die in dem 30. Artikel enthaltene Bestimmung, daß die an den 25. Artikel von dem Reichstage 1681 angehängte Clausel von dem Vorbehalte des Rechts der Grundherren nicht gemißbraucht werden solle, hinterlistiger Art ausgelassen. Ein königlicher Befehl vom 2. December 1716 that den katholischen Priestern im Barscher Comitate wegen Wegnahme protestantischer Kirchen Einhalt, und es erschienen mehrere königliche Befehle dieser Art; dagegen aber erschien eine königliche Verordnung vom 22. Mai 1717 gegen die Synode der Reformirten zu Saros-Patak, und in Siebenbürgen wurde 1716 ein katholischer Bischof, welcher seinen Sitz zu Alba Julia nahm, mit militärischem Kommando eingeführt, und in seinem Gefolge waren Jesuiten, Franziskaner, Piaristen, Pauliner. Die erwähnte königliche Commission wurde am 15. März 1721 zu Pesth niedergesetzt, da sie aber in sich uneinig wurde, am 24. Julius auf unbestimmte Zeit vertagt; dagegen wurde auf Betrieb des Klerus den Jesuiten die Büchercensur am 30. März 1721 übertragen. Für die Leitung des öffentlichen Unterrichts, die Büchercensur, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, fromme Stiftungen wurde ein Statthaltereirath gegründet, dessen Räthe aus Katholiken und Protestanten Helvetischer und Augsburgischer Confession gewählt werden sollten, aber nur aus Katholiken gewählt wurden. Die hohe Statthalterei schmälerte 1725 die gesetzliche Freiheit der Protestanten, ausländische Universitäten zu besuchen, wofür im In- und Auslande reichliche Stipendien vorhanden waren, das Recht, Bücher aus dem Auslande einzuführen. Am 5. März 1728 erließ sie einen Befehl, alle Apostaten im Lande zur katholischen Kirche zurückzuführen, und am 12. April untersagte sie den Protestanten alle Geldsammlungen zur Unterstützung ihrer Glaubensgenossen. Die Gemeinden Augs-

burger Confession in Ungarn waren bis auf 205 herabgesunken. In Folge einer Ministerialconferenz unter dem Vorsitze des Prinzen Eugen von Savoyen erschien das kaiserliche Rescript vom 21. März 1731, worin die Leopoldinische Resolution vom 2. April 1691 für die echte Auslegung der Artikel 26. 1681 und 21. 1687 erklärt und demnach festgesetzt wurde, daß die Evangelischen nur in den Articularorten eine öffentliche, anderwärts nur eine Privatreligionsübung, beschränkt auf das Lesen ihrer Andachtsbücher in ihren Häusern, hätten. In den Articularorten dürfen protestantische Geistliche, deren Zahl der König bestimmt, ihr Amt halten, in den andern sollen die Evangelischen sich der katholischen Pfarrer in Ministerialien bedienen, und denselben die Stola, wie die Katholiken, zahlen. Das Recht der Grundherrn bleibt, doch ist denselben ohne Vorwissen des Königs keine Neuerung gestattet. Superintendenten wird der König gestatten, nach dem auszuweisenden Bedürfnisse. Sie sollen über die Sitten der Geistlichkeit wachen und die anstößig lebenden Prediger bestrafen, aber die Visitation der Kirchen und Gemeinden wurde ihnen untersagt. Daneben sollen die Archidiakonen nachsehen, ob die protestantischen Geistlichen auch echt christlich taufen, und es an keinem Erfordernisse der Taufe ermangeln lassen. In weltlichen Prozessen untersteht die evangelische Geistlichkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit. Die Ehestreitigkeiten der Protestanten gehören vor die bischöflichen Consistorien; sie sollen jedoch nach protestantischen Grundsätzen über die Ehe entschieden werden, mit Zulassung der Appellation an den Erzbischof. Die Abtrünnigen, besonders die wieder abfallenden Convertiten, sollen vom Könige von Fall zu Fall bestraft werden. Personen von verschiedener Religion sollen von katholischen Pfarrern copulirt werden dürfen. Die katholischen Feiertage sollen von den Nichtkatholischen durch Unterlassung von Arbeit außer dem Hause gehalten werden. Die evangelischen Handwerker müssen bei katholischen Ceremonien erscheinen. Richter, Beamte und Advocaten müssen den Decretaleid schwören; Zeugen schwören blos nach der üblichen Formel. Die bisherigen Uebertritte von Vorschriften in Religionssachen

sollen amnestirt sein; die künftigen sollen auf die Klage des Fiscus bestraft werden. Recurse an Se. Majestät werden den Privaten, jedoch nicht im Namen einer Gemeinde gestattet werden. Obschon die Rechte der Protestanten im Rescripte sehr eingeschränkt waren, erklärte der katholische Klerus dasselbe gleichwohl als für der Religion und Kirche zuwider und fuhr fort, die Protestanten so viel er konnte zu beeinträchtigen. Dafür verwendete sich der König Friedrich Wilhelm von Preußen nebst den Gesandten von England, Dänemark, Schweden, der Niederlande bei dem Könige für dieselben.

Bei den Böhmen hatte der König Wladislav, welcher bis 1516 regierte, noch bei seinem Leben das Glück, seinen Sohn Ludwig 1509 zum Könige von Böhmen erwählt und gekrönt zu sehen, denselben Ludwig, welcher nach dem Tode seines Vaters auch König von Ungarn wurde. Unter seiner Regierung fing Luthers Lehre an, in Böhmen bekannt zu werden und Anhänger zu finden. M. Wenzel von Rosdialowitz, Propst am carolinischen Collegium, und Dr. Johann Poduska, Priester an der Teinkirche zu Prag, wechselten 1519 mit Luther freundschaftliche Briefe, und Luther schrieb 1520 einen Brief an den Prager Rath. Der erste, welcher Luthers Lehre (eine Zeitlang) predigte, war Havel (Gallus) Czahera, utraquistischer Priester an der Teinkirche zu Prag und seit 1524 auf dem Landtage zum utraquistischen Consistorialadministrator ernannt. Er hatte Luthern zu Wittenberg gehört, mehrere seiner Schriften mit nach Böhmen gebracht, und auch Luthern zu seiner Schrift von der Priesterweihe an die Böhmen veranlaßt. Die lutherische Reformation setzte sich nordwestlich in der Gegend von Eger und Ellbogen fest. Eine Gottesdienstordnung für Ellbogen erschien 1523. (Pescheck, Gegenrf. in Böhmen I, 109.) Die Utraquisten duldete Ludwig, aber die Lutheraner nicht, und noch weniger die Brüder. Die Lutheraner, waren es Geistliche, wurden mit Verweisung, waren es Bürger, mit dem Verluste des Bürgerrechts bestraft. Den Brüdern wurden ihre Kirchen geschlossen und ihr Gottesdienst verboten. Nachdem Ludwig in der unglücklichen Schlacht bei Mohacz 1526 sein

Leben verloren hatte, wählten die Böhmen Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich, zu ihrem Könige, welcher 1527 in der Schloßkirche zu Prag gekrönt wurde, und bis 1564 regierte. Auch er duldete nur Römischkatholische und Utraquisten in Böhmen, und rief seine Unterthanen unter schwerer Strafe von Wittenberg zurück. Desungeachtet gingen von den Utraquisten immer Mehrere zu den Lehren Luthers oder auch Calvins über. 1536 sendeten sie ihre Vorsteher Johannes Augusta und Sommerfeld an Luther, 1540 ersteren abermals an Luther und den Czerwenka an Bucer. 1542 reiste jener abermals zu Luther, der ihm beim Scheiden die Hand drückte und sagte: „Ihr seid der Apostel der Slawen, ich mit den Meinigen will es für die Deutschen sein.“ Streng ahndete es Ferdinand, daß die Böhmen in dem Schmalkaldischen Kriege 1547 ihre Truppen wider den Churfürsten von Sachsen versagten. Er erneuerte am 4. October 1547 die ältere Verordnung wider die Picarden (Brüder), worauf mehrere Hundert derselben nach Mähren, (daher Mährische Brüder) Polen und Preußen auswanderten. 1549 berief er die Stände zu einem Landtage, und ließ das Gesetz bekannt machen, daß Lutheraner und Brüder nicht geduldet werden sollten. Durch einen königlichen Befehl vom Februar 1555 wurden gegen 200 evangelische Geistliche aus dem Reiche verbannt. Daneben bemühte sich Ferdinand ernstlich, Katholiken und Utraquisten, oder vielmehr die Utraquisten mit den Katholiken zu vereinigen, und trug zu diesem Zwecke seinen Gesandten zu Trient, namentlich dem Prager Erzbischof Anton Brus, dem Fünfkircher Bischof Georg Draskowitz und dem Grafen Sigmund von Thun auf, für die Böhmen um den Kelch zu bitten, welcher denselben endlich vom Papste Paul IV. 1564 zugestanden wurde. Der Erzbischof von Prag machte das päpstliche Indult vom 21. Junius 1564 in Böhmen bekannt, daß allen Laien, welche ihn begehrten, der Kelch gereicht werden sollte. Von jetzt an weihte der Erzbischof von Prag auch die Priester der Utraquisten. Dieser Zustand blieb bis 1622, und die Baseler Compactaten galten für überflüssig. Seit 1554 bekamen die Jesuiten das Clementinum in Prag und Collegien in Krumau,

Neuhaus, und viel wirkte in Prag Wenzel Sturem, unmittelbarer Schüler des Ignaz Loyola und erster böhmischer Jesuit. Nach dem Tode Ferdinands folgte ihm sein ältester Sohn, Maximilian, auf dem böhmischen Throne, der seit 1554 den Titel eines Königs von Böhmen hatte, 1562 als solcher gekrönt ward, und 1564 bis 1576 als solcher regierte. Maximilian berief 1567 einen Landtag nach Prag, wo er den Böhmen eine uneingeschränkte Religionsfreiheit verlieh, und 1575 einen Landtag ebendahin, auf welchem er den nichtkatholischen Ständen der Böhmen bewilligte, insgesammt ein gemeinschaftliches Bekenntniß aufzusetzen. Es verbanden sich zu diesem Bekenntnisse vier christliche Zweige, Utraquisten, Lutheraner, Reformirte (damals Calvinisten, später Helvetische genannt) und böhmische Brüder, als die da gemeinschaftlich im rechten Glauben den Leib und das Blut Christi sub utraque empfingen, wodurch alle zum Mitgenusse der Privilegien der Utraquisten gelangten. Es wurde eine Commission aus Theologen, dem Freiherren-, Adel- und Bürgerstande erwählt, und jenen von Prager Gelehrten die Bücher des M. Johann Huß und die Beschlüsse, die die alten Böhmen, bei Synoden und Reichstagen, in Religionsangelegenheiten gefaßt hatten, von den Bekennern der Augsburgischen Confession (einem großen Theile der Stände) eben diese Confession, und von den Brüdern die ihrige übergeben. Die Confession, auf Grundlage der Augsburger von den Theologen Paul Pressius und Georg Vetter ausgearbeitet, besteht aus 25 Artikeln, und wurde vom Kaiser genehmigt, welcher den Unterschriebenen seinen und seines bereits zum Nachfolger ernannten Sohnes königlichen Schutz zusagte. Die Confession war böhmisch abgefaßt und wurde nach dem Landtage ins Deutsche übersetzt und den Wittenbergern zur Begutachtung vorgelegt, welche die vorzüglichsten Glaubensartikel kurz, bündig und bestimmt darin ausgedrückt fanden. Ins Lateinische übersetzt und gedruckt erschien sie 1619, da sie vom Consistorium und der Akademie dem Könige Ferdinand überreicht ward. (Pescheck, Gegenref. in Böhmen I, 107. Köcher, Die drei letzten und vornehmsten Bekenntnisse der böhm. Brüder.) Im Jahre 1579 erschien das

böhmische Bibelwerk, die Bruderbibel genannt. (Wengerski, Slavonia ref. 64.)

Auf Maximilian folgte 1576 sein Sohn Rudolph, unter welchem eine Reaction begann, indem 1602 durch ein königliches Edict alle evangelischen Pastoren, als angeblich zu den Calvinisten gehörig, des Landes verwiesen wurden. Mit evangelischen Bürgern und Bauern wurde barbarisch umgegangen, und mehrere jüngst erbaute Tempel sah man theils geschlossen stehen, theils niedergerissen und dem Boden gleich gemacht. Starb ein Evangelischer, so wurde ihm ein Begräbniß auf dem Kirchhofe versagt. Matthias erzwang von seinem Bruder Rudolph die Abtretung der Regierung von Ungarn und Oestreich, und in Ansehung Böhmens den Titel eines ernannten Königs, und versprach den Ständen Bestätigung ihrer Religionswünsche, wie er den Oestreichern völlige Religionsfreiheit gewährt hatte. Als nun Matthias den Rudolph von dem böhmischen Throne verdrängen wollte, waren von Böhmens Großen mehrere für Matthias, und die großentheils evangelischen Stände benutzten diese Gelegenheit, dem Kaiser 15 von ihrem Haupte Budowa verfaßte Artikel durch den Grafen Andreas von Schlik mit der Forderung überreichen zu lassen, sich sogleich mit Ja oder Nein zu erklären. Nach diesen Artikeln soll ein Jeder die Freiheit haben, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu empfangen. Die Verträge mit der Basler Kirchenversammlung, kraft deren alle Gebräuche der römischen Kirche, bis auf das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten, beibehalten worden, sollen, wie unter Maximilian (auf dem Landtage 1567), aufgehoben werden. Kein Herr soll seine Unterthanen zu einer andern Religion zwingen. Keine Partei soll die andere weder mit Haß noch mit Spott verfolgen. Einem Jeden soll erlaubt sein, auf seinem Grunde und Boden Kirchen zu erbauen. Jesuiten wird, ohne die Einwilligung der drei Stände, Güter zu kaufen nicht gestattet. Diese Artikel waren von 200 vom Herrenstande, 300 Rittern, nebst allen Deputirten der königlichen Städte unterschrieben. Martinitz machte Vorstellungen gegen diese Artikel, aber schon jetzt drohte

man ihm, ihn aus dem Fenster zu werfen. Dem Rudolph drohte man mit der Entthronung, wofern er ihre Annahme verweigere, und er sah sich auch wirklich genöthigt, die meisten derselben zu bestätigen. Auf dem Landtage 1608 erklärte Rudolph, nur die katholische Religion, mit Einbegriff der Utraquisten, könne geduldet werden, und Maximilians mündliche Zusagen seien mit ihm abgestorben. Als auf dem Landtage 1609 dieselbe Erklärung erfolgte, hielten die evangelischen Stände in der Neustadt Versammlungen, setzten 30 Directoren ein, warben Truppen und gaben sich auch Defensoren, 10 aus jedem der drei Stände. Nothgedrungen gab Rudolph nach, und auf seine Frage am 1. Junius, ob sie in der Religion völlig einstimmig wären, erwiderten die evangelischen Stände, daß sie sich einmüthig zu der böhmischen Confession von 1575 bekennten. Darauf wurde den 9. Julius ein Majestätsbrief ausgefertigt, bei welchen Verhandlungen besonders Dr. Markus Gerstenberger, kurfürstlich sächsischer Geheimrath und Sachsen-Altenburgischer Kanzler, Abgesandter an den Kaiser nach Prag, thätig war. In diesem Majestätsbriefe ertheilte Rudolph den Akatholischen nicht nur, auf Grundlage der böhmischen Confession von 1575, eine völlige Religionsfreiheit, sondern er erlaubte ihnen auch, zu ihrem Gottesdienste („ohne Hinderniß eines Menschen auf alle beliebige Weise") Kirchen zu bauen, für sich ein eigenes Consistorium (das Untere Prager Consistorium) zu errichten, und übergab zugleich die Prager Universität in ihre Hände. Zugleich verordnete er, daß Einer den Andern in seiner Religion ungekränkt lassen sollte, und bestimmte für die Uebertreter eine scharfe Strafe. Streitigkeiten sollten auf der Landtafel durch 12 Deputirte von beiden Seiten entschieden werden. Zur Aufstellung von Defensoren oder Vertheidigern des neuen, vom Erzbischofe unabhängigen Consistoriums und der Universität mußte der Kaiser seine Genehmigung im Majestätsbriefe und durch ein Edict vom 11. Junius 1609 geben. Aus jedem der drei Stände wurden 8 Defensoren ernannt, die aber der Kaiser bestätigte. Der Majestätsbrief wurde in die Landtafel eingetragen und den Privilegien des Reiches einverleibt.

(Peſcheck, I, 158.) Der Majeſtätsbrief wurde verliehen „allen vereinigten Ständen des Königreichs Böhmen, welche den Leib und das Blut unſeres Herrn Jeſu Chriſti unter beiderlei Geſtalt empfangen, und zur böhmiſchen Confeſſion ſich bekennen", und gemeinhin bezeichnete man Lutheraner, Reformirte (welche beſonders in Prag, Kuttenberg, Königingrätz, Saaz, Laun, Czaslau und Leutmeritz zu finden waren), Brüder und calixtiniſche Huſſiten (die zum Theil auch zu den Lutheranern und Reformirten übergingen) mit dem gemeinſchaftlichen Namen Utraquiſten. Das Volk konnte ſich vor Freude kaum faſſen, als Budowa am 12. Julius die Nachricht brachte, daß der Kaiſer den Majeſtätsbrief unterzeichnet habe. Am 15. Julius wurde ein religiöſes Dankfeſt gefeiert mit einer Dankpredigt in einer uralten huſſitiſchen Kirche, welche lange verſchloſſen geweſen war. Man hatte zuvor auch in Sachſen, das vornehmlich Fürſprache gethan hatte, ein ganzes Jahr lang um das Gelingen der Religionsfreiheit in der Kirche Böhmens gebetet, war nun daſelbſt voll herzlicher Mitfreude, und feierte am 7. Sonntage nach Trinitatis ein Dankfeſt.

Das Conſiſtorium der Utraquiſten ſollte vom erzbiſchöflichen Stuhle zu Prag ganz unabhängig ſein; es hieß das Untere Conſiſtorium, weil es in dem untern Theile der Stadt Prag lag. Die böhmiſche Kirche erhielt ihre Kirchenordnung. (Peſcheck, I, 194.) Das Conſiſtorium beſteht aus einem Adminiſtrator, einem Senior, zwei utraquiſtiſchen Prieſtern und drei Profeſſoren der Prager Akademie. Daſſelbe vergibt das Amt, und hat das Gericht in Ehe- und andern geiſtlichen Sachen. Der geiſtliche Stand zerfällt in Dekane, Prieſter und Kaplane. Das Conſiſtorium ſoll in allen Gemeinen dem Prieſter oder Kirchendiener vier oder mehr fromme und verſtändige Männer, welche Curatores Ecclesiae oder Kirchenſchaffner genannt werden, zugeben, welche ihrem Pfarrer mit Rath und Hülfe in Erhaltung guter Ordnung und Kirchenzucht beiſpringen, auf ihn ſelbſt, den Pfarrer und ſein Hausgeſinde gute Achtung haben, und dem obern Decan, inſonderheit aber, wenn es von Nöthen iſt, dem Conſiſtorio Zeugniß geben möchten. Der Adminiſtrator und das Conſiſtorium

sollen in schweren Sachen bei den Herren Defensoribus, wo es die Noth erfordert, sich Hülfe und Raths erholen. (Daneben schrieb die kaiserliche Instruction für die Defensoren vor, nichts ohne kaiserlichen Consens und Verwilligung zu verrichten, und Streitigkeiten zwischen den Parteien unter einer und beiderlei Gestalt Ihrer kaiserlichen Majestät vorzutragen.) Die Ceremonien bei den Kirchendiensten sind zweierlei, deren etliche von Christo und den Aposteln angeordnet sind, welcher man sich sicherlich bedienen möge, etliche aber von der Kirche eingeführt sind, welche, weil sie frei und Mitteldinge sind, auch aus gebührlichen Ursachen wieder aufgehoben werden können. Der Gottesdienst besteht aus christlichen Liedern, Gebeten und der Predigt göttlichen Wortes. Der Meßbücher, Breviarien, Agenden und Pragerischen Rubriken, welche vom Prager Erzbischof ausgegangen sind, sollen sich die Priester nicht mehr bedienen. Als christliche Feste sollen die Herrentage, die wichtigsten Marien- und Apostelтage und das Gedächtniß von M. Johann Hussen gefeiert werden. Bei dem Abendmahle sollen beide Stücke dargereicht werden, und die, welche zum Tische des Herrn gehen wollen, sollen sich zuvor bei ihren vorgesetzten Seelsorgern einfinden, ihr Gewissen zu befriedigen und zu stärken. — Das Kirchen- und Schulwesen der vereinigten Nichtkatholiken begann zu blühen. Außer den 13 Kirchen, welche sie zu Prag inne hatten, wurden die Dreifaltigkeits- und Salvatorkirche prächtig aufgebaut, diese in der Altstadt, jene auf der Kleinseite. (Die Dreifaltigkeitskirche bekamen, nach Verdrängung der Evangelischen, die Paulaner, und sie heißt nun Maria de Victoria; die Salvatorkirche wurde später den Carmelitern gegeben.) Bei den Kirchen wurden auch evangelische Schulen angelegt, und besonders festlich war der Tag, wo in der Altstadt eine lutherische Schule (Gymnasium) eingeweiht ward, bei welcher 8 Lehrer, aus Leipzig berufen, angestellt wurden. Je mehr die Protestanten zunahmen, desto mehr wuchs der Zorn der Strengkatholischen und Römischgesinnten, der Geistlichkeit, der Mönche und vorzüglich der Jesuiten. Der Hauptheerd, wo immer gegen die Evangelischen das Feuer ange-

schürt wurde, war im Collegium der Jesuiten und auf dem Dome. Als Rudolph nach Ertheilung des Majestätsbriefs nicht mehr gegenwärtig war, ging man sogleich mit dessen Entkräftigung um. Man sagte, er sei von Ketzern fabricirt, abgedrungen und nicht von Allen unterschrieben, die ihn hätten unterschreiben sollen. Bald nannte man ihn ein bloßes Toleranzedict, bald einen Schalksbrief, den man nicht zu halten brauche, weil der Kaiser nicht ermächtigt gewesen sei, solche Zugeständnisse zu machen, im Gegentheil der Papst Paul V. dagegen protestirt habe. Um den Majestätsbrief rückgängig zu machen, fiel Erzherzog Leopold von Oesterreich, Bischof von Passau, 1611 mit 9000 furchtbar wüthenden Truppen in Böhmen ein. Die utraquistischen Stände warben ihrerseits auch Truppen, setzten darüber Directoren und Gubernatoren, und schlossen den 25. Junius 1609 ein Bündniß mit den Schlesiern.

Rudolph trat das Königreich Böhmen 1611 an seinen Bruder Matthias ab, welcher den Böhmen, dem von ihm am 21. Mai 1611 zur Zeit seiner Krönung bestätigten Majestätsbriefe gemäß, aus Rücksicht auf die böhmischen Großen Religionsfreiheit versprach, welche ihm die Krone verschafft hatten. Der Kaiser und König Matthias, alt und kinderlos, dachte seinem Adoptivsohne und Vetter, dem Herzoge Ferdinand von Steiermark, die Nachfolge auf dem Throne zu, und empfahl denselben auf einem Landtage 1617 als seinen Nachfolger, gebrauchte aber den Ausdruck, die Stände möchten Ferdinand „annehmen", nicht „wählen". Dieses rügten die Stände, weil sie bis zu dieser Zeit nicht nur das Recht hatten, den König zu wählen, oder wenigstens um ihre Einwilligung gefragt und ersucht werden mußten, wenn der Vater dem Sohne die Krone lassen wollte, sondern auch das Recht hatten, Bündnisse mit ihren Nachbarn zu schließen, Steuern und Abgaben festzusetzen, Truppen zu halten. Ferdinand hatte von Ingolstadter Jesuiten eine streng katholische Erziehung und Bildung empfangen, hatte auch schon in Steiermark den Protestantismus unterdrückt, und man fürchtete daher mit Grund, er werde es in Böhmen ebenso machen. Ferdinand mußte ge-

loben, der äußerst constitutionell gesinnten Stände Privilegien, Majestätsbriefe, Freiheiten, Begnadigungen, Rechte in allen Punkten zu bestätigen, und sich, so lange Matthias lebe, mit dem bloßen Titel eines gekrönten Königs von Böhmen zu begnügen. Nachdem er die verlangten Versicherungsbriefe ausgestellt hatte, wurde er wirklich gekrönt, und zwar im Prager Dome durch den Erzbischof Lohelius. Der Graf Thurn, welcher auf dem letzten Landtage 1617 um freierer Königswahl willen etwas frei widersprochen hatte, wurde vom Amte eines Carlsteiner Burggrafen, welcher die Krone und die Reichsprivilegien zu hüten hatte, abgesetzt, und dieses Amt dem heftigsten Feinde der Evangelischen, Smeczansky (Martinitz) übertragen. Die gegenseitigen Klagen und Vorwürfe wurden noch 1617, wo die Protestanten bei ihrem Jubiläum die Katholiken am 31. October und darauf am 10. November letztere bei einem päpstlichen Jubiläum jene sehr erbittert hatten, immer lebendiger. Nach dem Majestätsbriefe hatten die Evangelischen unverkennbar ein Recht, Kirchen zu erbauen, wo ein Bedürfniß eine solche nöthig machte, wenn es auch auf katholischem Grunde und Boden war. Dergleichen Kirchen waren zu Klostergrab und Braunau erbaut worden, wovon jenes zu dem Gebiete des Erzbischofs von Prag, dieses zu dem Gebiete des Abtes von Braunau gehörte. Die Kirche zu Klostergrab, ein ansehnliches Gebäude, zu welchem aus Deutschland reichliche Unterstützung eingegangen war, ließ der Erzbischof von Prag niederreißen und dem Boden gleichmachen. Den Braunauern wurde befohlen, ihre Kirche an den Abt abzutreten, dieselbe nicht weiter zu besuchen und die Schlüssel davon in die böhmische Kanzlei abzuliefern. Als sie sich dessen weigerten, ließ der Abt die Kirche schließen, und einige angesehene Bewohner von Braunau wurden ins Gefängniß geworfen. Darüber erhoben die Defensoren bei dem Könige laute Beschwerde, erhielten aber zur Antwort, was zu Klostergrab und Braunau geschehen sei, sei auf königlichen Befehl geschehen, und wurden von eigenmächtigen Schritten abgemahnt. Darauf hielten die evangelischen Stände im Carolinum eine Versammlung, begaben sich von da

auf die böhmische Kanzlei, und warfen diejenigen von den Statthaltern, welche sie als die eigentlichen Urheber jener Antwort des Königs ansahen, Martinitz und Slavata, nebst dem Geheimschreiber Fabricius zum Fenster hinaus, „nach altem böhmischen Brauche und Exempel", wie sie nachher in ihrer Apologie sagten, in der That aber mit einem Gewaltstreiche, wodurch sie ihre gute Sache verdarben, und zu dem unheilbringenden dreißigjährigen Kriege Veranlassung gaben. Den dritten Tag nach diesem Auftritte versammelten sich die Stände auf dem Schlosse, wählten 30 Männer aus ihrer Mitte und gaben ihnen die Gewalt, die Staatsangelegenheiten sowol zu Hause, als auch außer dem Lande zu verwalten. Sie setzten sich zugleich in Vertheidigungsstand, warben Kriegsvölker im ganzen Lande, erbaten auch Hülfe von Ungarn, Schlesiern, Mährern, Lausitzern, und ernannten den Grafen von Thurn zum Oberfeldherrn. Der Erzbischof und andere streng katholische Prälaten wurden aus dem Lande verwiesen; die Jesuiten mußten ihre Collegien, die sie zu Prag, Krumau, Neuhaus hatten, aufs schleunigste räumen, und binnen 14 Tagen aus dem ganzen Königreiche weichen. Die Rückkehr wurde ihnen bei Todesstrafe verboten. Man hatte aber auch bei ihnen an 50 Tonnen Pulver und viele andere Munition vorgefunden. König Matthias starb am 20. März 1619.

Man wußte gar wohl, daß Ferdinand, nach Jesuitischen Einflüsterungen, den Protestanten den Tod geschworen hatte, und den Majestätsbrief nicht gelten lassen wollte. Die frühere Annahme und Krönung konnte freilich nicht ungeschehen gemacht werden; da behaupteten aber die Böhmen, sie wären damals nur überrascht worden, Böhmen sei eigentlich ein Wahlreich, und da Ferdinand des Matthias Sohn nicht sei, so trage man um so weniger Bedenken, über die Krone frei zu verfügen. Der Tag der Conföderation gegen Ferdinand war der 31. Julius 1619, und des Recesses zur Vertheidigung der Religionsfreiheit der Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz der 16. August. Auf einem Landtage zu Prag ward der Churfürst von der Pfalz, Friedrich V., das Haupt der 1608 geschlossenen pro-

testantischen Union, zum Könige von Böhmen gewählt, ein Mann, der persönlich dieser Aufgabe keineswegs gewachsen war, und wurde nebst seiner Gemahlin durch den Administrator des utraquistischen Consistoriums, Georg Dikastus von Mirzkowa, gekrönt. Höchst unweise war das stürmische Verfahren mit der Domkirche, welche der reformirte Hofprediger Friedrichs, Abraham Scultetus oder Schulz, nebst der Jesuitenkirche zu calvinistischem oder reformirtem Gottesdienste einrichtete. Den 21. December 1619 wurde die Prager Schloßkirche von allen Bildern und Altären gesäubert, wie man sagte, am Weihnachtsabende in die Mitte des Chors eine Tafel gestellt, und an derselben Tags darauf die Feier des Abendmahls nach reformirter Weise begangen, wobei eine große Menge böhmischen Volks zugegen war, aber sich an der Feier gar nicht erbaute. Scultetus hatte auch eine neue Kirchenordnung für alle Kirchen im Lande verfertigt, welche aber nicht zur Publication gelangte. (Peschеck, I, 384.) Friedrich war nicht der Mann des böhmischen Volkes, welches den Ständen fluchte, die diesen Mann ins Reich gezogen hätten. Friedrichs Schicksal ging einer raschen Entwickelung entgegen. Er verlor die entscheidende Schlacht bei Prag auf dem weißen Berge den 8. November 1620, ward flüchtig, und vom Kaiser Ferdinand den 23. Januar 1621 geächtet, worauf die strengste Reaction erfolgte, bei welcher nicht nur mancher edle Bürger das Blutgerüst besteigen mußte, sondern auch der Protestantismus in Böhmen gänzlich unterdrückt wurde, wie dieses Peschеck in dem zweiten Bande seiner Geschichte der Gegenreformation in Böhmen erzählt. Man machte mit der Vertreibung der protestantischen Lehrer an der Prager Universität den Anfang und fuhr mit der Vertreibung der protestantischen Geistlichen fort. Eine 1627 ernannte förmliche Reformationscommission vollendete das Werk der Gegenreformation, wie man es nannte, in Folge welcher 36000 Familien Böhmen verließen, und sich in Preußen, Brandenburg und Sachsen ansiedelten.

Im Oesterreichischen zeigten sich die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. gegen die Bekenner der Augsburgischen Confession

nicht ungünstig. Im Jahre 1556 überreichten die Stände unter der Ens dem Könige Ferdinand eine Bittschrift wegen Aufhebung aller bisher wider die freie Uebung des Lutherthums erlassenen Edicte, wobei sie sich besonders auf den Augsburger Religionsfrieden 1555 beriefen, welcher sie so gut wie alle Bekenner der Augsburgischen Confession angehe, und König Ferdinand fand für gut, auf diese Bittschrift so weit Rücksicht zu nehmen, daß er seinen Unterthanen den Gebrauch der Communion unter beiderlei Gestalt gestattete, wenn schon der Papst Paul IV. damit im höchsten Grade unzufrieden war. Der Papst war überdies über König Ferdinand böse, weil derselbe, nachdem Kaiser Karl V. die kaiserliche Regierung niedergelegt hatte, sich im Jahre 1556 zu Frankfurt am Main von den Churfürsten ordentlich hatte huldigen lassen, und darauf als Kaiser die Regierung angetreten hatte, ohne daß Karl V. vor Niederlegung, noch Ferdinand vor Annehmung der kaiserlichen Krone des römischen Hofes Gutachten und Einwilligung verlangt hatte. Der Papst wollte sogar Ferdinand für keinen rechtmäßigen König anerkennen, indessen Ferdinand kehrte sich daran nicht, und als ihm, nach Paul IV. Tode, der Papst Pius IV. die päpstliche Confirmation von selbst anbot, nahm er sie gar nicht einmal an. Kaiser Ferdinand veranstaltete sogar zur Ausgleichung der obwaltenden Religionsstreitigkeiten auf Grundlage der Augsburgischen Confession am 11. September 1557 ein Religionsgespräch zu Worms zwischen Michael Helding, Bischof von Merseburg, von katholischer, und Melanchthon von evangelischer Seite. Die Augsburgische Confession ward bei dem Colloquium zu Grunde gelegt. Dasselbe ward aber Anfangs December 1557 abgebrochen, weil der katholische Collocutor eine Erklärung verlangte, ob die Protestanten die Zwinglianer und Calvinisten im Sacramente, die Osiandristen in der Rechtfertigung, die Flacianer über den freien Willen und die guten Werke in Uebereinstimmung mit sich fänden oder nicht, Melanchthon erklärte, hierüber bei der Unterredung über jeden Artikel die nöthige Aufklärung geben zu wollen, die fürstlich sächsischen und braunschweigischen Theologen dagegen eine defini-

tive Verdammung dieser Lehren forderten, und die weimarischen Theologen, als unter beiden Theilen Streit entstand, schleunigst abreisten. Der 1562 erschienene Befehl des Kaisers, die lutherischen Geistlichen ihrer Stellen zu entsetzen, ging gegen die im Oesterreichischen verbreiteten Flacianer. Am 7. Junius 1562 überreichten die kaiserlichen Gesandten dem Tridentiner Concile 27 postulata (Salig, II, 334), in welchen besonders die Communion unter beiderlei Gestalt und die Priesterweihe gefordert wurden, worauf der Papst Pius IV. am 16. April 1564 an den Erzbischof von Salzburg ein Breve erließ, worin er demselben die Vollmacht ertheilte, in Oesterreich und Baiern allen denen, die es verlangen würden, das h. Abendmahl unter beiderlei Gestalt reichen zu lassen, freilich unter Abforderung des Bekenntnisses, daß die römische Kirche weder jemals geirrt habe, noch jetzt irre, wenn sie das Abendmahl nur unter Einer Gestalt administrire, und daß der wahre und ganze Leib Christi sowohl unter einer, als unter beiderlei Gestalt empfangen werde. Am 14. Junius ließ der Kaiser einen Befehl an die Erzbischöfe und Bischöfe in seinen Erbländern ergehen, überall in ihren Diöcesen den Gebrauch des Kelches vorgeschriebenermaßen einzuführen. Auch der kaiserliche Prinz und Erzherzog Karl in Steiermark, Kärnthen und Krain erließ deswegen eine Verordnung. Noch kurz vor seinem Ende kam Kaiser Ferdinand auf den Gedanken, auf eigene Hand, da er sah, wie das tridentinische Concil die Scheidewand unter Katholiken und Protestanten unwegräumbar machte, eine Vereinigung unter seinen Unterthanen anzubahnen. Er schrieb deshalb an die beiden, wegen ihrer vermittelnden Tendenz bekannten Theologen Georg Wicel zu Mainz und Georg Cassander zu Duisburg, und berief sie nach Wien. Da sich aber beide wegen Alters und Kränklichkeit entschuldigten, so ertheilte der Kaiser beiden den Befehl, daß sie ein jeder in einer besondern Schrift ausführen möchten, in welchen Punkten die Augsburgische Confession mit der römisch-katholischen Kirche völlig einig sei, in welchen Punkten beide differirten, in welchen man etwas nachgeben, und in welchen man überall nicht weichen könne. Der Kaiser starb jedoch am 25. Julius.

Als Maximilian 1562 als römischer König gekrönt wurde, verlangte er nicht nur vom Papste keine Confirmation seiner Erwählung, noch leistete er demselben das juramentum obedientiae, sondern er schlug beides, als man es ihm zumuthete, platt ab, und konnte nur dazu vermocht werden, daß er nach seiner Kaiserkrönung 1564 durch seinen Gesandten dem Papste und dem päpstlichen Hofe seinen Respect versicherte. Im September 1564 erließ Kaiser Maximilian II. eine Verordnung, daß diejenigen, welche bei der Universität Wien promovirt würden, nur verbunden sein sollten, ihr Glaubensbekenntniß dahin abzulegen, daß sie katholisch oder der heiligen katholischen Kirche zugethan seien, aber nicht verbunden sein sollten, sich im Besondern zum Glauben der römischen Kirche zu bekennen. Die evangelischen Stände hielten nun zwar zu wiederholten Malen 1564, 1565 und 1566 um uneingeschränkte Freiheit ihres Cultus an, aber der Kaiser sah in dieser Gewährung mehr eine Forderung der Parteisucht, und war daher mehr für eine Vermittelung der beiden Parteien. Er hielt daher bei dem Papste 1564 und 1565 um die Erlaubniß der Priesterehe an. Mittlerweile war Wicel mit der von ihm verlangten Schrift fertig geworden und hatte sie nach Wien übersandt. Die Schrift führt den Titel: Via regia, seu de controversis religionis capitibus conciliandis sententia (ed. Conringius. Helmstad. 1650. Neander, De Vicelio.) Wicel verlangte, man solle, allem scholastischen Dogmatismus entsagend, die Einfachheit der alten Kirche in Lehre und Gebräuchen zurückführen, übrigens der katholischen Kirche treu bleiben, und in ihr selbst die Reformation versuchen. Als zu Anfange des Jahres 1565 auch die Schrift des Cassander nach Wien kam, gefiel sie dem Kaiser noch besser, als die des Wicel. Die Schrift führt den Titel: Consultatio de articulis religionis inter Catholicos et Protestantes controversis (Opp. Hugonis Grotii ed. Amstelod. t. 3. p. 557.), und enthält, nach dem Wunsche des Kaisers, eine Bearbeitung der Augsburgischen Confession nach katholischem Standpunkte, um einen Vergleich beider Parteien möglich zu machen. Cassander hatte sich schon in einer, auf Veranlassung der Annäherungsver-

suche zwischen den Katholiken und Hugenotten in Frankreich unter dem Titel: De officio pii ac publicae tranquillitatis vere amantis viri in hoc religionis dissidio 1562 herausgegebenen Schrift über diese Materie dahin ausgesprochen, daß bei dem Reformationswerke Fehler auf beiden Seiten eine traurige Spaltung erzeugt hätten. Einerseits wolle man die Mißbräuche nicht eingestehen, andererseits habe man nicht nur die Mißbräuche, sondern die ganze Kirche abgeschafft. Die h. Schrift allein könne zur Entscheidung der Streitigkeiten nicht ausreichen, weil beide Theile sich darauf beriefen: das einzige Mittel, den wahren Sinn in solchen Dingen zu erkennen, sei, sich an das übereinstimmende Zeugniß der Kirche zu halten, wie sie sich in den ersten sechs Jahrhunderten dargestellt habe. In dieser, für den Kaiser ausgearbeiteten, Schrift sagt Cassander, zum siebenten Artikel der Augsburgischen Confession, von der Kirche, daß ein fester Friede in der Kirche nicht zu hoffen sei, wenn nicht diejenigen den Anfang machten, welche diese Spaltung verursacht hätten, nämlich diejenigen, welchen die obere Leitung der Kirche zustehe, von ihrem Starrsinne nachließen, und dem Frieden der Kirche etwas nachgäben, so daß sie, folgend den Wünschen und Mahnungen vieler Frommen, offenbare Mißbräuche nach der Regel der h. Schrift und der alten Kirche, von der sie abgewichen seien, verbesserten. Dann werde aber auch das Nächste sein, daß diejenigen, welche diese Fehler fliehend zum entgegengesetzten Extreme hingerissen worden seien, auch ihre Schuld erkennen, und auf den rechten Weg zurückkehren würden. Was den Papst betreffe, so sei sein Primat schon in den frühesten Jahrhunderten anerkannt worden, und der Mißbrauch der päpstlichen Gewalt, den Schmeichler besonders mit verursacht hätten, sei kein Grund, dieses oberste Kirchenregiment an sich selbst zu verwerfen, sondern es müsse nur in die Schranken gewiesen werden, welche Christus und die älteste Kirche ihm gesetzt hätten. Zu Artikel 22 wird die Communion unter einer und beiderlei Gestalt als zulässig erklärt; zu Artikel 23 wird die Ehelosigkeit der Priester verworfen, und zu Artikel 24 wird die Muttersprache beim Cultus empfohlen.

Der Kaiser lud Cassander durch ein Schreiben ein, nach Wien zu kommen; er entschuldigte sich aber mit seiner Kränklichkeit. Wäre er aber auch gekommen, so würde doch aus der Union zwischen Katholicismus und Protestantismus, wobei das Wesen des letztern durchaus verkannt wurde, nichts herausgekommen sein. Dagegen suchte auf eine überraschende Weise der Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen, Sohn und Erbe des unglücklichen Johann Friedrich des Großmüthigen, den Protestantismus in Deutschland zur Herrschaft zu erheben. Johann Friedrich der Mittlere besaß, in Gemeinschaft mit zwei minderjährigen Brüdern, diejenigen Theile von Thüringen, welche in Gemäßheit der Wittenbergischen Capitulation und des Naumburgischen Vertrags dem Ernestinischen Hause verblieben waren. Eine neue Staatspartei der strengen Lutheraner zu bilden, um mittelst derselben das seiner Familie entrissene Directorium des evangelischen Gesammtwesens, dann die verlorne Würde und Macht des Churstaates wieder zu gewinnen, und zuletzt vielleicht auf dem Kaiserthrone den Triumph der gerechten Sache des Evangeliums zu feiern, das waren die Gedanken, womit er sich trug und worin ihn sein Kanzler, Christian Brück, Sohn des Kanzlers Georg Brück, bestärkte. Leider nahm dieser Plan eine traurige Wendung, als der flüchtige fränkische Reichsritter Wilhelm von Grumbach, der wegen seiner Händel mit dem Bischofe von Würzburg in die Reichsacht verfallen war, den Herzog und seinen Kanzler zur Wiedererwerbung der Chur und der Gründung eines protestantischen Kaiserthums Schritte zu thun beredete; denn Grumbach und Brück wurden 1567 zu Gotha grausam hingerichtet, und Johann Friedrich starb 1594 zu Wien im Gefängnisse.

Für die Landschaft Oestreich wurde 1566 die Augsburgische Confession nebst den Schmalkaldischen Artikeln herausgegeben. Als die Stände von Niederöstreich auf einer Versammlung zu Wien 1568 dem Kaiser ihr Gesuch wegen religiöser Freiheit vortrugen, gab der Kaiser darauf (jedoch nur mündlich) die Erklärung, daß den Ständen in Oestreich unter der Ens vergönnt sein sollte, in ihren Schlössern, Städten und Dörfern, und in

allen Kirchen, woselbst sie das jus patronatus hätten, ihre Lehren und Ceremonien, so wie dieselben im Worte Gottes begründet, und in der Augsburgischen Confession kurz zusammengefaßt wären, auszuüben. Die landesfürstlichen Städte in diesem Herzogthume erhielten dieselbe Freiheit. Um die Einigkeit unter den Evangelischen zu erhalten, und ihren Abstand von den Katholischen weniger schroff hervortreten zu lassen, fügte der Kaiser die Bedingung hinzu, daß eine evangelische Kirchenordnung nach dem Muster der in Sachsen gebräuchlichen entworfen werden sollte, zu welchem Zwecke von den Ständen der Rostocker Professor der Theologie Chyträus, und von dem Kaiser Joachim Camerarius, Professor der griechischen Literatur zu Leipzig, berufen wurde, welcher letztere jedoch, durch die Flacianer beleidigt, bald wieder zurückkehrte. Chyträus kam am 10. Januar 1569 zu Crems in Oestreich an, und arbeitete auf dem Schlosse Kirchberg an der Donau 13 Meilen oberhalb Wien in zwei Monaten die neue Agende aus, während welcher Zeit der vom Papste Pius V. abgesandte Kardinal Franziscus Commendonus den Kaiser, wiewohl vergeblich, von diesem Vorhaben abzubringen suchte. Nachdem Chyträus sowohl die Agende, als auch eine Schrift vom Amte eines Superintendenten und der Errichtung eines Consistoriums ausgearbeitet hatte, wurden dieselben von einer Deputation dem Kaiser in einer Privataudienz übergeben. (Die Kirchenordnung erschien 1571 im Drucke, aber mannichfach verändert und ohne die Darstellung der Lehre und den die Verfassung der Kirche betreffenden Theil, der auch in der zu Rostock 1578 und zu Helmstädt 1587 erschienenen Urschrift nicht enthalten ist. Es sind dabei benutzt das sächsische Visitationsbuch, die Brandenburger Ordnung von 1540, die Nürnberger Ordnung, Veit Dietrichs Agendbüchlein, die Cölnische Reformation, die Kirchenordnung des Herzogs Wolfgang von der Pfalz von 1557. Bei der Revision ist der Confirmationsritus der Hessischen Kirchenordnung von 1566 entlehnt.) Die evangelischen Stände erhielten vom Kaiser den 14. Januar 1571 die Assecuration, worin er in seinem und seiner Erben Namen versprach, die Lehre der Augs-

burgischen Confession und die in der von den Ständen ihm überreichten Agende enthaltenen Gebräuche in den Kirchen derselben wider Alle und Jede zu schützen, wogegen die Stände einen Revers von sich stellen mußten, daß sie keine andere Lehre, noch Gebräuche, als die in der Augsburgischen Confession und in ihrer Agende enthaltenen in ihren Kirchen einführen, und die Römischkatholischen jederzeit als Brüder ansehen wollten. Ins Geheim wurde den Ständen auch vom Kaiser erlaubt, einen eigenen Superintendenten zu halten, und ein besonderes Consistorium aufzurichten, welches jedoch den Namen einer Deputationsordnung führen sollte. Die evangelische Kirche konnte aber doch nicht zur innern Festigkeit gelangen, woran die flacianischen Geistlichen schuld waren, welche, aus andern Ländern vertrieben, in Masse nach Oestreich kamen, daselbst über ihre Lieblingsmeinungen, daß die Erbsünde zur Substanz der menschlichen Natur gehöre, und daß die guten Werke von der Rechtfertigung des Menschen unbedingt ausgeschlossen werden müßten, einen heftigen Zank anfingen, ihre Gegner mit dem Namen der Accidentiarier verketzerten, und dieselben vom Taufzeugenamte, h. Abendmahle und christlichem Begräbnisse ausschlossen.

Die Reaction wider die Evangelischen in Oestreich, welche unter Kaiser Rudolph II. eigentlich begann, nahm schon unter Ferdinand I. ihren Anfang. Im Jahre 1551 fanden sich die Jesuiten in Wien ein. Der erste, welcher dahin kam, war der Spanier Bobadilla, einer von den ersten Genossen Ignazens bei der Gründung seines Ordens, welcher sich am Hofe des Königs Ferdinand durch seine Klugheit und Gelehrsamkeit in besondere Achtung setzte. Vom Beichtvater des Königs Ferdinand, dem Bischof Urbanus von Laibach unterstützt, vermochte er denselben zur Errichtung eines Jesuitencollegiums zu Wien. Es wurden Briefe nach Rom geschrieben, sowohl an den Papst, als auch an Ignatius Loyola, mit der Bitte, 10 Jesuiten nebst ihrem Rector nach Wien zu senden, was Ignatius auf der Stelle that, so daß dieselben noch in demselben Jahre ankamen. Ueberdies ersuchte der König Ferdinand den Papst 1552 um einige Jesuiten,

welche die römische Theologie an der Universität zu Wien heben möchten. Im Auftrage des Papstes befahl Ignatius den beiden Professoren der Theologie an der Universität zu Ingolstadt, den Jesuiten Gaudanus und Petrus Canisius, sich nach Wien zu begeben und die Theologie zu lehren. Canisius ward sogleich Hofprediger bei dem Könige und erhielt den Auftrag, nebst dem Bischofe von Triest und einigen königlichen Räthen die Universität zu visitiren und Alles wieder auf katholischen Fuß zu setzen. Das Jesuitencollegium wurde mit der Universität vereinigt. Canisius war es besonders, der mit einer erstaunlichen Thätigkeit dem Lutherthume entgegenwirkte und deshalb von den evangelischen Oestreichern gewöhnlich canis Austriacus genannt wurde. Um den Leuten den Lutherischen Katechismus aus der Hand zu nehmen, erhielt Canisius den Auftrag, einen Katechismus zu verfertigen. Derselbe gab 1554 ein Werk unter dem Titel Summa doctrinae christianae heraus, woraus er noch in demselben Jahre für die Laien einen Auszug unter dem Titel Institutiones christianae pietatis seu parvus Catechismus Catholicorum herausgab. Diesen Katechismus, welcher überhaupt in der katholischen Kirche so wohl aufgenommen ward, daß er in viele Sprachen übersetzt wurde, verordnete König Ferdinand durch ein nachdrückliches Edict vom August dieses Jahres zum alleinigen Katechismus in den östreichischen Schulen und Kirchen mit Abschaffung aller übrigen. Im Februar 1554 erschien ein Edict wider die Communion unter beiderlei Gestalt. Von jetzt an ruhte die Reaction, bis sie unter Rudolf II. wieder hervortrat, nach dessen Regierungsantritte ein Befehl die von Maximilian II. vergönnte Religionsfreiheit auf die Herren und Ritter beschränkte, bis ein kaiserlicher Befehl vom 21. Junius 1578 an den Flacianer Josuah Opitz, welcher zu Wien im Landhause (da den Protestanten in der Hauptstadt keine eigentliche Kirche verstattet war) mit aller Heftigkeit, welche seiner Partei eigenthümlich war, predigte, ihm sammt seinen Gehülfen an Kirche und Schule noch an dem nämlichen Tage „bei scheinender Sonne" die Stadt und binnen 14 Tagen die gesammten Erblande des Kaisers zu räu-

men befahl. Erzherzog Ernst, Statthalter in Oestreich, da der Kaiser in Prag residirte, gab 1578 ein decretum religionis, welches den evangelischen Gottesdienst bei Strafe der Landesverweisung untersagte und den des Lutherthums Verdächtigen 29 Artikel zur eidlichen Bekräftigung vorzulegen befahl. Daneben erließ aber auch der Erzherzog eine scharfe Ermahnung an die katholische Geistlichkeit, künftig ihrem Berufe besser als seither nachzukommen, sowie er es sich ernstlich angelegen sein ließ, das verfallene Schulwesen in einen bessern Stand zu setzen. Durch einen kaiserlichen Befehl ward dem Bischof zu Wien eine Bücherinquisition zur Unterdrückung ketzerischer Bücher übertragen, und die Mitglieder der Universität mußten wieder ein römisch-katholisches Glaubensbekenntniß, die professio fidei tridentinae, unterschreiben. Eine neue Schulordnung schrieb katholische Formularien, Fasten, Kirchenbesuch, den ausschließlichen Gebrauch des Canisischen Katechismus vor. Die Entscheidung der religiösen Angelegenheiten ward 1581 von dem Landmarschallsgerichte auf den kaiserlichen Geheimenrath übertragen, der aus lauter katholischen Mitgliedern bestand. Damals begann die Wirksamkeit eines Mannes hervorzutreten, dem die katholische Kirche Oestreichs ihr Bestehen nächst dem Canisius am meisten verdankt. Dieser Mann war Melchior Klesel, damals Dompropst bei der Stephanskirche und Kanzler bei der Universität zu Wien, Jesuitenordens. Wegen seiner Verdienste um die katholische Kirche ward er 1585 kaiserlicher Rath, 1588 kaiserlicher Hofprediger, 1602 Bischof von Wienerisch-Neustadt, 1616 Kardinal. Auf einen Befehl des Erzherzog Ernst 1582 mußten alle lutherischen Prediger aus Wien unerläßlich fortgeschafft werden; die Stadt Waidhofen weigerte sich, den evangelischen Gottesdienst abzuschaffen, und mußte 1588 32,000 Thlr. Strafgeld erlegen und fünf Glieder ihres Magistrats das Land räumen. Auf dem Landtage von Steiermark 1584 erschien der päpstliche Nuntius Malaspina, stiftete eine Vereinigung unter den Katholischen, und es begann eine Gegenreformation. Der Erzbischof von Salzburg, Wolf Dietrich von Raittenau, forderte

1588 alle Bürger seiner Hauptstadt zur Ablegung des katholischen Bekenntnisses auf, und wer es binnen 14 Tagen nicht gethan hatte, mußte in Monatsfrist Stadt und Land räumen. Papst Sixtus V. verehrte dem Erzherzoge Ernst 1587 einen kostbaren Hut und Degen, dergleichen die römischen Bischöfe am Weihnachtsabende zu weihen pflegen, um einen Fürsten oder Feldherrn, der sich um den römischen Stuhl verdient gemacht hat, zu belohnen. Melchior Klesel ward vom Kaiser 1590 zu einem Generalreformator in den Städten und Märkten des Erzherzogthums Oestreich unter der Ens ernannt, so daß er vollkommene Macht zur Einführung der katholischen Religion haben sollte. Dem Markgrafen Leopold von Oestreich, von Innocenz VIII. 1485 heilig gesprochen, wurde 1592 ein Fest in Wien gefeiert, was seit 1662 auch in Niederöstreich überhaupt geschah. Die Vorlesungen über das A. und N. T., welche nach einer Verordnung Ferdinands I. an der Universität zu Wien gehalten wurden, wurden 1594 abgeschafft, und dafür über die Sentenzen des Lombardus gelesen. Ein wegen der Gegenreformation 1594 entstandener Bauernaufstand wurde unterdrückt. Ein neuer Befehl 1598 gebot die Vertreibung der evangelischen Geistlichen. Ferdinand II. begab sich 1597 über Loretto nach Rom zu den Füßen des Papstes Clemens VIII. und that das Gelübde, die katholische Religion in seinen Erblanden auch mit Gefahr seines Lebens herstellen zu wollen. Nach seiner Rückkehr erschien von ihm, als dem Herzoge von Steiermark, im September 1598 ein Decret, durch welches er die Entfernung aller lutherischen Prädicanten in Grätz binnen 14 Tagen gebot. Im October erging ein ähnlicher Erlaß in Krain, im December in Kärnthen. Im October 1599 wurde die protestantische Kirche in Grätz geschlossen und der evangelische Gottesdienst bei Leibes- und Lebensstrafe verboten. Es ward eine Commission gebildet, die sich mit bewaffnetem Gefolge in das Land begab. Zuerst wurde Steiermark, dann Kärnthen, endlich auch Krain reformirt. Von 1599 bis 1601 finden wir eine Reformationscommission in Oberöstreich, 1602 und 1603 in Unteröstreich thätig. Von Linz und

Steier mußten die im Dienste des Evangeliums ergrauten Prediger und Schullehrer weichen. Auf Befehl des Papstes Clemens VIII. wurde durch den Bischof Leopold von Passau in dessen Diöces 1600 der Kelch im Abendmahle wieder abgeschafft. In Linz wurde das Frohnleichnamsfest, nachdem es 40 Jahre unterblieben war, 1600 mit großem Pompe abermals gefeiert. Für das Erzherzogthum ob der Ens erschien ein kaiserlicher Befehl 1600, das unkatholische Religionsexercitium in allen kaiserlichen Ortschaften abzustellen, wobei den Ständen bei Verlust ihrer Toleration (wie nunmehr die Religionsconcession genannt wurde) und bei 50,000 Ducaten Strafe geboten wurde, den kaiserlichen Commissarien bei Wiederherstellung des katholischen Cult hülfreiche Hand zu leisten. Unter den evangelischen Ständen bildete sich zur Bewahrung ihrer Religionsfreiheit 1607 eine Union, der ein katholisches Bündniß gegenübertrat. Als dem Erzherzoge Matthias von dem Kaiser Rudolph 1608 Oestreich ob und unter der Ens nebst Mähren abgetreten wurde, leisteten die Stände nicht eher Huldigung, als bis Matthias im März 1609 die Capitulationsresolution erließ, kraft der den drei Ständen der Herren, Ritter, Städte und Märkte in Oestreich ob und unter der Ens freies Religionsexercitium zugesichert wurde. Ferner sollte ein unparteiisches Gericht niedergesetzt werden, um in Religionsangelegenheiten zu entscheiden. Zu öffentlichen Aemtern wie zur Erwerbung des Bürgerrechts sollte den Evangelischen wie den Katholischen der Zutritt offen stehen. Matthias ward 1612 Kaiser und bestätigte die Privilegien der evangelischen Stände in Religionssachen; da aber Edicte von 1615 und 1618 das Lutherthum in Wien und andern kaiserlichen Städten streng untersagten und die Stände, als nach dem Ausbruche der Unruhen in Böhmen 1618 böhmische Kriegsvölker in Oestreich vordrangen, mit den Böhmen sich vereinigen wollten, bestätigte Matthias die Capitulationsresolution. Für die Evangelischen in Oestreich ob der Ens erschien 1617 eine Kirchenagende im Drucke. Nach dem Tode des Matthias 1620 bestieg der Jesuitenschüler Ferdinand II. den kaiserlichen Thron, welcher nach der

Unterwerfung Böhmens 1620 sein Gelübde, die römisch-katholische Religion in Böhmen, Mähren, Oestreich und andern Erbländern wiederherzustellen, bei einer Wallfahrt nach Marienzell erneuert hatte. In Oestreich wurde 1623 damit der Anfang gemacht, wobei ihm sein Beichtvater, der Pater Wilhelm Lamormain, und der päpstliche Nuntius zu Wien, Karl Carafa (welcher seine Dienste während seiner achtjährigen Nuntiatur in Wien in dem Werke: Commentarii de Germania sacra restaurata. Colon. 1636. beschrieben hat), beistanden. Verordnungen von 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628 verboten unter Strafe der Landesverweisung den lutherischen Gottesdienst unbedingt. Die vertriebenen Oestreicher ließen sich hauptsächlich in den freien Reichsstädten Oberdeutschlands, in Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Ulm und Lindau nieder. Eine gänzliche Ausrottung der evangelischen Kirche bezweckten die Edicte des 1637 folgenden Kaisers Ferdinand III. von 1639, 1641, 1642, 1643, 1646. Daneben wurde dem Märtyrer Stephanus in der ihm geweihten Stephanskirche ein prächtiger Altar erbaut und sein Gedächtnißtag mit neuem Eifer begangen. Papst Urban VIII. versorgte die Stephanskirche mit neuen Reliquien. Besonders ward der Mariencult gehoben. Kaiser Ferdinand III. ließ der h. Jungfrau eine kostbare Statue von Marmor vor der Jesuitenkirche zu Wien auf dem Markthofe 1647 aufrichten, welche dieselbe nicht nur als Schlangentreterin vorstellte, sondern sie auch in einer Inschrift die sündenlos Empfangene nannte, welche von nun an als die vornehmste Schutzgöttin Oestreichs verehrt werden solle. Wer bei der Universität Wien angestellt wurde, mußte einen Eid auf die unbefleckte Empfängniß der Jungfrau Maria ablegen. In dem Westphälischen Frieden 1648 ward den Ständen Oberösterreichs Amnestie bewilligt, und die Ausgewanderten sollten wieder zurückkehren dürfen, aber unter der Bedingung, ut se teneantur accommodare legibus patriis Regnorum et Provinciarum. Die Stände Niederösterreichs erhielten das freie Religionsexercitium, aber dabei wurde dem Kaiser das jus reformandi gewährleistet und für jene die Bedingung gestellt, modo tran-

quille et pacifice vivant seque tales praestent, quales erga summum Principem decet. Für Schlesien wurde der Religionszustand in den Fürstenthümern Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels aufrecht erhalten, wie er in der dem Prager Frieden angehängten kaiserlichen Resolution festgesetzt war. In jedem der unmittelbaren Erbfürstenthümer, Schweidnitz, Jauer und Glogau, sollte in den gleichnamigen Städten eine evangelische Kirche gebaut werden können. Auch wurde gegen alle schlesische Grafen, Freiherren, Adelige und deren Unterthanen in den unmittelbaren Erbfürstenthümern der Anwendung des landesherrlichen Reformationsrechts entsagt. Aber bei den fortdauernden kaiserlichen Edicten von 1651, 1652, 1655, 1657, 1668 nahmen die Auswanderungen der Evangelischen aus Oestreich immer mehr zu.

Herzog Albrecht V. von Baiern war in den ersten Jahren seiner Regierung mild. Als sein Oheim, der Erzbischof Ernst von Salzburg, auf einer Provinzialsynode zu Mühldorf 1553 den baierischen und östreichischen Bischöfen harte Maßnahmen zur Unterdrückung der Glaubensneuerungen anempfahl, so ließ Albrecht durch seine Abgeordneten erklären, die von ihm aufgestellten Grundsätze würden nur Aufruhr erzeugen; weit zweckmäßiger dürften seiner Ansicht nach Güte und Milde sein, die er darum auch anzuwenden gedenke. Auf dem Landtage zu Landshut 1553 richteten die Stände die Bitte um Besetzung der Pfarreien mit tüchtigen Seelsorgern und um Gewährung des Abendmahls unter beiden Gestalten an den Herzog. Das Gesuch wurde auf dem Landtage zu München 1556 wiederholt, und außerdem um Erlaubniß des Fleischessens an Fasttagen und der Priesterehe gebeten. Albrecht gewährte, mit Ausschluß der Priesterehe, Alles, insofern er Niemand deshalb bestrafen wolle. Dem Ritterstande gewährte er auch das Recht, sich seine Prediger zu berufen. Mehrere von Adel bekannten sich offen für Luther's Lehre; viele Städte neigten sich dahin; in Straubing waren Magistrat und die meisten Bürger dafür. An vielen Orten wurde deutsch getauft; Wallfahrten und dergleichen Uebungen des katholischen Cultus kamen in Abnahme. Der Landtag

zu Landshut 1557 forderte die Gestattung der Priesterehe, der Landtag zu Ingolstadt 1563 verlangte völlige Einführung der Augsburgischen Confession, und der baierische Gesandte August Baumgärtner drang auf dem Tridentiner Concile am 27. Junius 1562 in einer nachdrücklichen Rede auf die Wiederherstellung des Kelches, der Priesterehe und eines frommen Lebens, worauf Pius IV. auch Baiern den Nachtmahlskelch bewilligte, wiewohl Pius V. diese Bewilligung schon wieder zurücknahm. Jetzt aber erfolgte eine totale Umwandlung der Gesinnung von Albrecht. Pius IV. schickte einen Gesandten an Albrecht, um ihn im katholischen Glauben zu befestigen, wobei es die Jesuiten an Unterstützung nicht fehlen ließen. Man machte einen Index verbotener Bücher; aus den Bibliotheken wurden die protestantischen ausgemärzt und haufenweis verbrannt. Dagegen begünstigte man die strengkatholischen, und der Herzog ließ es an Aufmunterung der Autoren in diesem Sinne nicht fehlen. Die Heiligengeschichte des Surius ließ er auf seine Kosten ins Deutsche übersetzen und in Druck geben. Baierischen Jünglingen ward unter den auswärtigen Universitäten nur der Besuch von Freiburg im Breisgau, Köln, Dillingen, Löwen und Douai in den Niederlanden gestattet. Baierische Handwerksbursche, baierische Dienstboten, welche evangelischen Herrschaften gedient hatten, wurden einer strengen Prüfung ihrer Rechtgläubigkeit unterworfen. Dabei ward den Reliquien die größte Devotion gewidmet. Der h. Benno, von dem man in Meißen nichts mehr wissen wollte, ward feierlich zum Schutzpatron von Baiern erklärt. Baukunst und Musik kamen zuerst in München im Geschmacke der restaurirten Kirche auf. Die Päpste ließen es ihre ganze Politik sein, sich mit den Fürsten zu verbinden. Und so übertrug Gregor XIII. dem Herzoge die Befugniß, die säumigen Bischöfe anzutreiben, die Beschlüsse einer Synode (zu Salzburg) in Ausführung zu bringen, den Bischof zu Regensburg und sein Kapitel zur Errichtung eines Seminars anzuhalten. Von 1569 an ward fast zwei Jahre hindurch eine allgemeine Landesvisitation gehalten. Auf diesem Wege erfolgte die gänzliche Ausrottung des Pro-

testantismus in Baiern, und soweit die Macht des Herzogs reichte, beeiferte er sich, die katholische Religion wieder herzustellen. Der reichsunmittelbare Graf Joachim von Ortenburg trat 1563 zur evangelischen Lehre; Albrecht aber vertrieb die evangelischen Prediger und besetzte die Grafschaft, worauf die Grafen von Ortenburg, trotz ihrer Klage beim Reichskammergerichte, von Seiten Baierns so lange gemißhandelt wurden, bis sie 1602 Unterthanen von Baiern wurden und zur katholischen Kirche zurückkehrten. Kaum war Albrecht die Grafschaft Haag zugefallen, so ließ er die Protestanten, welche der letzte Graf daselbst geduldet hatte, verjagen und Ritus und Glauben des Katholicismus wieder herstellen. In der Schlacht bei Montcontour war Markgraf Philibert von Baden-Baden geblieben. Der Sohn desselben, Philipp, ward in München unter der Vormundschaft Albrechts im katholischen Glauben erzogen. Auf der Stelle schickte der Herzog seinen Landhofmeister, Grafen Schwarzenberg, und den Jesuiten Georg Schorich, die schon bei den Bekehrungen in Niederbaiern mit einander gearbeitet hatten, in das badische Gebiet, und binnen zwei Jahren (1570 und 1571) war das ganze Land wieder katholisch gemacht. Unter Albrecht's wo möglich noch glaubenseifrigerm Sohne und Nachfolger, Wilhelm V. (1579—1598), wurde wider die Bewohner von Miesbach, welche sich den Nachtmahlskelch nicht nehmen lassen wollten, 1583 ein förmlicher Kriegszug unternommen, und 1586 wanderten 600 Personen protestantischen Glaubens aus Baiern aus. Von alledem waren die Jesuiten die Triebfeder. Auf dem Reichstage zu Regensburg 1540 lernte Herzog Wilhelm IV. den Jesuiten Peter Faber kennen, und auf seine Bitte sandte Ignaz 1542 den Faber und Jajus (Le Jay) nach Baiern. Die Jesuiten Le Jay, Salmeron und Peter Canisius kamen 1549 als Lehrer nach Ingolstadt. Unter Albrecht mußten sie anfangs Baiern verlassen, kehrten aber zurück. In Ingolstadt sind 1556 18 Jesuiten theils an der Universität, theils am Gymnasium thätig. Auf Albrechts Gesuch an den Papst erschienen 1560 noch 10 Jesuiten in München und nannten es „Neu-Rom".

Es kamen in Baiern in Aufnahme Wallfahrten, Processionen, Bilder- und Reliquiendienst, Verehrung der h. Jungfrau, die Wallfahrtsorte zu den wunderthätigen Muttergottesbildern in Altöttingen, Dantenhausen, Ingolstadt. Die Ruralmissionen der Jesuiten predigten auf freiem Felde Buße, unterrichteten, suchten Ketzer zu bekehren. Es wurden zu gottesdienstlichen Uebungen Marianische Brüderschaften gegründet. Die Jesuiten bemächtigten sich des öffentlichen Unterrichts, und veranlaßten Albrecht 1568 zu dem Gesetze, daß alle Lehrer an der Universität zu Ingolstadt die professio fidei Trid. unterschreiben mußten, wie sie 1585 die theologischen und philosophischen Lehrstühle in ihre Gewalt bekamen. Vernachlässigung der Muttersprache, der politischen Cultur und deutschen Geschichte, Unterordung der Philosophie unter die Theologie als ihrer Magd, bezeichneten den Charakter ihres Unterrichts. Sie erhielten Collegien zu Dillingen 1564, Grätz 1573, Ingolstadt 1576, Landsberg 1576, Augsburg 1582, Regensburg 1589, Altöttingen 1591, Biburg 1592, München 1597, Passau 1615, Eichstädt 1626.

Von Oestreich und Baiern aus verbreitete sich der Jesuitenorden über das katholische Deutschland überhaupt. In Köln kamen sie 1556 empor, am 3. Februar 1561 wurde das Jesuitencollegium zu Trier eröffnet, und die beiden geheimen Räthe des Churfürsten Daniel von Mainz, Pater Echter und Simeon Bagen, stifteten dem Orden ein Collegium zu Mainz und eine Vorbereitungsschule zu Aschaffenburg. Sie siedelten sich zu Speier, zu Würzburg an. Vor allem arbeiteten die Jesuiten auf den Universitäten. Die ganze gelehrte Bildung jener Zeit beruhte auf dem Studium der alten Sprachen, und sie trieben dieselben mit frischem Eifer, sowie sie auch andere Wissenschaften cultivirten, wobei die theologischen Disciplinen die Hauptsache blieben. Es waren Spanier, Italiäner, Niederländer; lange Zeit kannte man den Namen ihres Ordens nicht; man nannte sie spanische Priester. Von den Deutschen haben sie nichts empfangen. Ihre Lehre und Verfassung waren vollendet, ehe sie bei uns erschienen. Wir dürfen den Fortgang ihres Instituts

bei uns im Allgemeinen als eine neue Einwirkung des romanischen Europa auf das germanische betrachten. Auf deutschem Boden, in unserer Heimath besiegten sie uns und entrissen uns einen Theil unserer Heimath. Canisius überbrachte die Schlüsse des Tridentinums nach Mainz, Trier, Köln, Osnabrück und Würzburg. Dann kam die Sache auf dem Augsburger Reichstage 1566 zur Sprache. Dieser Reichstag ist der erste, auf welchem die katholischen Fürsten einen erfolgreichen Widerstand entwickelten. Die Ermahnungen des Papstes fanden Gehör. In einer abgesonderten Versammlung der geistlichen Fürsten wurden die tridentinischen Schlüsse vorläufig angenommen. Von diesem Augenblicke an beginnt ein neues Leben in der katholischen Kirche in Deutschland. Nach und nach wurden diese Beschlüsse auf Provinzialsynoden publicirt. Seminarien wurden bei den bischöflichen Kirchen eingerichtet, die professio fidei wurde von Hohen und Niedern unterzeichnet. Nicht allein sollten keine Anstellungen, es sollten selbst keine Grade, auch nicht in der medicinischen Facultät ohne die Unterschrift der Profession ertheilt werden. Es begannen die strengsten Kirchenvisitationen. Die Bischöfe, welche bisher sehr nachlässig gewesen waren, zeigten Eifer und Devotion. Ohne Zweifel einer der eifrigsten unter ihnen war Jakob von Eltz, in den Jahren 1567—1581 Churfürst von Trier. Auch der Nachbar von Trier, Daniel Brendel, Churfürst von Mainz, war streng katholisch. Die Herstellung des Katholicismus auf dem Eichsfelde ist sein Werk. Von zwei Jesuiten begleitet erschien der Erzbischof 1574 persönlich auf dem Eichsfelde, um eine Kirchenvisitation zu halten. In Heiligenstadt entfernte er den protestantischen Prediger und stiftete daselbst ein Collegium der Jesuiten. Der 1570 gewählte Abt des Stiftes Fulda, Balthasar von Dernbach, genannt Gravel, berief die Jesuiten. So erhob sich der Katholicismus mit verjüngter Kraft in Deutschland. Bei dem Religionsfrieden hatte man die protestantischen Gemeinden in den geistlichen Gebieten durch eine besondere kaiserliche Declaration zu sichern gesucht; die geistlichen Fürsten leugneten jetzt, von dieser Declaration zu wissen, auf keinen Fall

kümmerten sie sich darum. Der Churfürst Truchseß von Köln trat 1582 zur reformirten Lehre über, heirathete, ohne sein Stift aufgeben zu wollen, und der Papst Gregor XIII. setzte ihn ab, worauf Herzog Ernst von Baiern, Bischof von Freisingen, auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben ward, und Gebhard Truchseß, durch ein baierisch-spanisches Heer vertrieben, bei dem Prinzen von Oranien einen Gnadenaufenthalt suchen mußte. (Isselt, Historia belli Coloniensis.) Die Wahlen der Bischöfe schlugen sehr zum Vortheile des Katholicismus aus. Der neue Bischof von Osnabrück, Bernhard von Waldeck, früher dem Protestantismus geneigt, unterschrieb wenigstens die Professio fidei. Ein entschieden katholischer Eiferer aber war der neue Bischof von Paderborn, Theodor von Fürstenberg. Schon früher als Domherr hatte er seinem Vorfahren Widerstand geleistet und 1580 das Statut bewirkt, daß nur Katholiken in das Capitel aufgenommen werden sollten. Er berief die Jesuiten. Der Stadtrath war durchaus protestantisch, unter Bürgern und Bauern fand man kaum noch Katholiken; zu Anfange des 17. Jahrhunderts drangen sie dennoch durch. Jetzt ward Herzog Ernst von Baiern, Churfürst von Köln, Bischof von Lüttich, auch zum Bischof von Münster postulirt. Der entschiedenste Katholik des Stiftes, der Domdechant Raesfeld, gründete ein Collegium der Jesuiten, und 1587 langten die ersten Jesuiten an. Churfürst Ernst besaß auch das Bisthum Hildesheim, und 1590 bekamen die Jesuiten auch in Hildesheim Wohnung und Pension. Der Bischof Julius von Würzburg nahm 1584 eine Kirchenvisitation vor, die in Deutschland ihres Gleichen noch nicht gehabt hatte. Den Protestanten blieb nur Wahl zwischen dem Besuche der Messe und der Auswanderung. In dem Einen Jahre 1586 wurden 14 Städte und Märkte, über 200 Dörfer, bei 62,000 Seelen zum Katholicismus zurückgebracht. Die Muttergottesandachten, die Wallfahrten, die Brüderschaften zu Mariä Himmelfahrt, zu Mariä Geburt, lebten wieder auf, und neue wurden gegründet. Processionen durchzogen die Straßen, der Glockenschlag mahnte das ganze Land zur gesetzten Stunde zum

Ave Maria. Aufs Neue sammelte man Reliquien und legte sie mit großem Pompe an den Orten der Verehrung nieder. Die Klöster wurden wieder besetzt, aller Orten Kirchen gebaut. Man zählt 300, die Bischof Julius gegründet hat. Hart wurden die Evangelischen in Köln und Aachen bedrückt, in Augsburg, Regensburg bekamen die Katholiken die Oberhand. Es war eine unermeßliche Reaction. Wie der Protestantismus vorgedrungen war, so ward er jetzt zurückgeworfen. Neben den Jesuiten wirkten die Nuntien, die damals in Deutschland regelmäßig zu residiren anfingen. Das Meiste kam auf den Adel an; da der deutsche Adel ein ausschließendes Recht auf die Stifte hatte, so vertheidigte er die katholische Kirche wie sein Erbgut. Unter dem Churfürsten von Mainz Johann Adam von Bicken 1601—1604 und seinem Nachfolger Johann Schweikard wurde die Gegenreformation im ganzen Stifte, selbst auf dem Eichsfelde vollendet. So verfuhren nun auch Ernst und Ferdinand von Köln, beides baierische Prinzen, der Churfürst aus dem Hause Metternich von Trier. Neithard von Thüngen, Bischof von Bamberg, erließ 1595 sein Reformationsedict, welches auf Messe oder Auswanderung lautete. Theodor von Fürstenberg zu Paderborn ließ 1596 alle Priester in seiner Diöces, die das Abendmahl unter beiden Gestalten austheilten, gefangen setzen. Das Jesuitencollegium ward auf das Prächtigste ausgestattet. In Kurzem erging auch hier ein Edict, das nur zwischen Messe und Auswanderung die Wahl ließ.

Ueberhaupt wurde die Reaction immer stärker, je mehr das reformirte Kirchenthum in Deutschland Boden gewann. Die Jesuiten traten mit der Behauptung auf, der Religionsfriede habe ohne die Beistimmung des Papstes nicht geschlossen werden können, auf keinen Fall sei er länger als bis zum tridentinischen Concile gültig gewesen, als eine Art Interim sei er anzusehen. Ein zu München 1602 (1589) erschienener, angeblich von dem churkölnischen Kanzler Franz Burkhardt, wahrscheinlich aber von einem geheimen kaiserlichen Secretär, Andreas Ernsterberger, verfaßter Tractat, Anatomia, bestritt die Gültigkeit des Religionsfriedens, weil die Protestanten

nicht mehr auf dem Boden der Augsburgischen Confession ständen, worauf derselbe geschlossen sei. Der Jesuit Paul Windeck gab zu Ingolstadt 1606 eine Schrift De exstirpandis haereticis heraus, worin er den Passauer Vertrag und den Augsburgischen Frieden für nichtig erklärte, weil der erste dem Kaiser abgedrungen und der andere von dem Papste gemißbilligt und auch von der tridentinischen Synode aufgehoben worden sei. Gegen den Anfang des 17. Jahrhunderts hatte das Reichskammergericht eine mehr katholische Färbung bekommen; der Reichshofrath war nicht allein noch entschiedener katholisch als das Kammergericht; er hing auch durchaus vom Hofe ab. Schon fing man von vielen Seiten über parteiische Urtel, gewaltsame Executionen zu klagen an, als bei der Sache von Donauwerth die allgemeine Gefahr hervortrat, die von diesem Punkte aus drohte. Weil der Pöbel daselbst eine katholische Procession gestört hatte, sprach der Reichshofrath über die Stadt die Acht aus, deren Vollstreckung dem Herzoge von Würtemberg, als Vorstande des schwäbischen Kaisers, wozu Donauwerth gehörte, zukam, aber dem Herzoge Maximilian von Baiern übertragen wurde, der durch die Jesuiten zugleich eine Gegenreformation daselbst begann. Am 4. März 1608 wurde unter Direction des Churfürsten Friedrich von der Pfalz die protestantische Union geschlossen, welche sich 1610 erweiterte und auch mit Frankreich ein Bündniß schloß. Die Unirten eröffneten im Frühjahre 1610 den Krieg mit dem Manifeste zur Aufrechthhltung des Landfriedens und zur Herstellung des durch die kaiserlichen Verfügungen in der Jülichschen Erbfolgesache verletzten Rechtsstandes. König Heinrich IV. von Frankreich stand in Begriff, an der Spitze von 40,000 Mann ihnen zuzuziehen, ward aber am 14. Mai 1610 ermordet. Unter Herzog Maximilian von Baiern bildete sich am 10. Junius 1609 die Liga mit den drei geistlichen Churfürsten, den Bischöfen von Salzburg, Würzburg, Passau, Regensburg, Constanz nebst mehreren schwäbischen Reichsprälaten. Beide Bünde schlossen den 24. October 1610 einen Stillstand und entließen die Kriegsvölker. Zu München und Köln, ihren Hauptfestungen, ließen

die Jesuiten durch ihre schreibfertigen Mitglieder Gretser, Tanner, Vetter und den ihnen befreundeten Pistorius, Theologen des Markgrafen Jakob von Baden-Durlach, eine Reihe von Schriften gegen den Protestantismus ausgehen, welche die schon vorgebrachten Ausstellungen an der Gültigkeit der Augsburgischen Confession und des Religionsfriedens, nachdem jene vielfach sowohl in Worten als in Sachen verändert, dieser aber, der auf die Entscheidungen des Concils als ein Interimisticum gestellt gewesen, durch letztere aufgehoben worden sei, mit den gröbsten Schmähreden auf die Urheber der Reformation verstärkt, wiederholten. Auf dem Reichstage 1613 übergaben die Gesandten von Churpfalz, Baden und Nürnberg im Namen der correspondirenden Stände (welchen Titel jetzt die Unirten bequemer fanden) eine Reihe von Religionsbeschwerden, betreffend die ungebührliche Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths und dessen Eingriffe in den Geschäftskreis des Reichskammergerichts; die Religionsungleichheit bei dem Kammergerichte, indem bei demselben mehr katholische Assessoren angestellt seien als protestantische; die schlechte Beobachtung des Religionsfriedens, den viele nur für eine Interimstoleranz ausgeben wollten. Man hindere die evangelischen Reichsstände, die ihnen unterworfenen Stifter zu reformiren; man lasse keinen evangelischen Diener in katholischen Ländern zu; man bedrücke die evangelischen Unterthanen katholischer Landesherren bei Begräbnissen, bei Abwartung des Gottesdienstes außerhalb Landes, bei Auswanderungen; man wolle die Declaration Ferdinands I. wegen der Religionsfreiheit der Evangelischen in den Gebieten der katholischen Bischöfe nicht gelten lassen. (Goldast, Politische Reichshändel S. 1050.) Churpfalz schloß im Namen der Union ein Bündniß mit der Republik der Niederlande. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg wurde 1613 katholisch, und um diesem seinem Mitbewerber in der Jülichschen Erbfolgesache das Gleichgewicht zu halten, schloß Churfürst Johann Sigmund von Brandenburg 1614 einen Bund mit den Holländern. Auf einer Versammlung 1617 erneuerten die Unirten ihren Bund auf drei Jahre; ebenso schloß Herzog

Maximilian von Baiern mit den fränkischen Bischöfen eine neue Einigung, wobei er nur den Namen Liga vermied. Das Ausschreiben des sächsischen Churfürsten wegen Feier des am 31. October 1617 zu begehenden hundertjährigen Jubelfestes der Reformation lautete: „Weil das Licht des heiligen Evangelii die hundert Jahre hell in unserm Churfürstenthume und Landen geschienen, der Allerhöchste auch solches wider alles Toben des höllischen Feindes und seiner Schuppen gnädiglich erhalten" u. s. f. Fast zu gleicher Zeit, am 10. November 1617, begingen die Katholiken ein vom Papste Paul V. ausgeschriebenes Jubeljahr. Am 3. Julius 1620 schlossen die Unirten mit dem Herzoge Maximilian einen schimpflichen Vergleich, und nach dem unglücklichen Ausgange des böhmisch-pfälzischen Krieges löste sich die Union im Mai 1621 auf. Da der Kaiser den Churfürst Friedrich V. von der Pfalz wegen Annahme der böhmischen Krone am 23. Januar 1621 in die Acht erklärte, so trat zur Vertheidigung desselben der Graf Ernst von Mansfeld hervor, welcher schon im böhmischen Kriege für ihn gestritten hatte, an den sich Markgraf Georg Friedrich von Baden und Herzog Christian von Braunschweig, jüngerer Sohn des Herzogs Heinrich Julius, anschlossen. So wurde der Krieg in das westliche und nördliche Deutschland versetzt, und zwar in der Gestalt eines Raubkrieges beutelustiger, von unternehmenden Abenteurern geführter Söldnerscharen, die den Grundsatz, daß der Krieg selbst den Krieg ernähre, zur furchtbaren Anwendung brachten, den Wohlstand der deutschen Nation in Trümmern stürzten und die seit Jahrhunderten gepflegte Cultur in Barbarei und schmachvolles Elend umsetzten. Der Feldherr der Liga Tilly schlug am 26. Mai 1622 den Markgrafen von Baden bei Wimpfen, am 6. Junius den Herzog Christian bei Höchst und eroberte am 17. September Heidelberg, am 19. October Mannheim. Am 6. März 1623 belehnte der Kaiser den Herzog von Baiern mit der pfälzischen Chur und dem Erztruchsessenamte. König Karl I. von England brachte es zum Besten seines Schwagers Friedrich durch Geldunterstützungen dahin, daß König Christian IV. von Dänemark

mit den Fürsten des niedersächsischen Kreises die Waffen ergriff, der aber am 27. August 1626 bei Luther am Barenberge im Braunschweigischen von Tilly geschlagen wurde. Da sich der Krieg in einen deutschen Reichskrieg umgewandelt hatte, so hielt sich nunmehr der Kaiser berechtigt, das protestantische Kirchenwesen in diejenigen Grenzen zurückzuweisen, welche der Passauer Vertrag und der Augsburgische Religionsfriede für dasselbe bestimmt hatten. Am 6. März 1629 erschien das kaiserliche Restitutionsedict, welches Anlaß wurde, daß der Krieg von Neuem entbrannte, noch 19 Jahre dauerte und durch Einmischung fremder Völker eine für das Volk und Reich der Deutschen ebenso schmähliche als verderbliche Wendung erhielt. Nach demselben sollen die Katholischen die mittelbaren Klöster und geistlichen Güter, welche zur Zeit des Passauer Vertrags und später noch in ihrem Besitze gewesen, mit Fug und Recht zurückzufordern haben, und die Augsburgischen Confessionsverwandten, welche geistliche Stifter, Bisthümer und unmittelbare Reichsprälaturen inne haben, nicht für Bischöfe und Prälaten zu halten seien. Der Kaiser befahl dem Kammergerichte, auf diese Erklärung künftig, ohne alles weitere Disputiren, in vorkommenden Fällen Recht zu sprechen. Zugleich erklärte der Kaiser, daß der Religionsfriede, nach Inhalt desselben und der auf denselben sich beziehenden Reichsabschiede, vornehmlich des von 1566, nur allein die Verwandten der uralten katholischen Religion und der dem Kaiser Karl V. 1530 übergebenen Augsburgischen Confession angehe, alle andern widrigen Lehren und Secten aber, wie dieselben auch genannt würden, und entweder bereits aufgekommen seien oder noch aufkommen möchten, als unzulässig davon ausgeschlossen und verboten, auch nicht geduldet und gelitten werden sollten. Die Commissarien, welche zur Execution des Restitutionsedicts in die Reichskreise verordnet wurden, erhielten die Anweisung, im Falle der Widersetzlichkeit die nächststehende Armee, entweder des Kaisers oder der Liga, zur Hülfsleistung aufzufordern. Die beiden Erzbisthümer Bremen und Magdeburg waren unter den ersten, welche von dem Verfahren getroffen

wurden. Der Churfürst von Sachsen veröffentlichte 1629 eine von seinem Oberhofprediger Hoë verfertigte Staatsschrift: Vertheidigung des evangelischen Augapfels, um die Angriffe der Jesuiten auf die Gültigkeit des Religionsfriedens zurückzuweisen und die fortdauernde Uebereinstimmung der Lutherischen mit der ungeänderten Augsburgischen Confession zu erweisen. Katholischerseits erschienen zahlreiche Erwiderungen. Es waren aber auch im Augapfel die Calvinisten für rechtlos erklärt, und ihre Existenz in Deutschland als von des Kaisers Gnade abhängig dargestellt. Am 22. Mai 1629 ward zwischen dem Kaiser und dem Könige von Dänemark Friede geschlossen. In demselben Jahre erhielt Wallenstein, seit 1625 kaiserlicher Feldherr, das Herzogthum Mecklenburg. Dieser sagte, man bedürfe keiner Churfürsten und Fürsten in Deutschland, man müsse ihnen das Gasthütel abziehen, und wie in Frankreich und Spanien ein König allein, also sollte auch in Deutschland allein ein Kaiser sein. Wallenstein sandte von dem Kriegsvolke, welches durch den Frieden mit Dänemark müßig geworden war, 10,000 Mann den Polen gegen die Schweden zu Hülfe. Dadurch gereizt erschien der König Gustav Adolf von Schweden am 4. Julius 1630 mit 15,000 Mann auf dem Boden des Reiches. Wallenstein ward vom Kaiser entlassen, die Churfürsten ließen ihm nicht einmal den Titel eines Herzogs von Mecklenburg, und Tilly wurde Oberbefehlshaber des kaiserlichen und ligistischen Heeres. Zu Leipzig wurde am 13. April 1631 ein gemeinschaftlicher Vertheidigungsbund der Evangelischen geschlossen, womit eine Unionshandlung zwischen dem churfächsischen Oberhofprediger Hoë, dem brandenburgischen Hofprediger Bergius und dem hessischen Crocius verbunden war, „damit den Papisten die Hoffnung, welche sie bisher wegen vorgegangener Spaltung gehabt, benommen werden möchte.“ Die Acten, welche bei den deutschen Reformirten symbolisches Ansehen haben, s. Libri symb. eccl. Ref. ed. Augusti p. 386. Wegen eines Bündnisses mit dem Könige Gustav schwankte Churfürst Georg Wilhelm von Brandenburg; der Churfürst von Sachsen lehnte dessen Aufforderung ab. Als aber am

31. Mai 1631 Magdeburg zerstört worden war, schloß Georg Wilhelm das Bündniß am 21. Junius 1631, und der Churfürst von Sachsen am 11. September. König Gustav hatte auch mit dem Kardinal Richelieu, Minister Ludwigs XIII., einen Bund zum Kriege gegen den Kaiser am 23. Januar 1631 abgeschlossen. Am 17. September 1631 wurde Tilly bei Leipzig besiegt, wobei der Churfürst von Sachsen äußerte, er wolle dem Könige Gustav seinen Dank durch die Kaiserkrone bethätigen. Der Churfürst von Sachsen zog nach Böhmen und Oestreich, Gustav nach Thüringen und Franken. Unter den gegen Ende des Jahres 1631 aufgestellten schwedischen Friedensbedingungen war auch die Wahl Gustavs zum römischen Könige. Gustav ermahnte den Churfürsten von Sachsen in einem Schreiben aus Nürnberg vom Junius 1632, seine Wahl zum Kaiser ernstlich zu betreiben. Sachsen-Weimar, Hessen-Cassel traten mit Gustav in Bund. Unter Zusicherung eines östreichischen Erblandes mit allen Rechten eines unmittelbaren Reichsfürsten trat Wallenstein wieder in die Dienste des Kaisers, und Gustav fällt bei Lützen am 16. November 1632. Die deutschen Angelegenheiten kamen an den Reichskanzler Axel Oxenstierna, und von den vier oberdeutschen Kreisen, dem fränkischen, schwäbischen und den beiden rheinischen ward am 23. April 1633 zu Heilbronn ein Bündniß mit Schweden geschlossen; das Bündniß zwischen Schweden und Frankreich ward am 19. April erneuert. Wallenstein wollte Frieden, Vertreibung der Jesuiten, wurde aber zu Eger am 25. Februar 1634 ermordet, von dem Kaiser in einem Manifeste beschuldigt, nach der Kaiserkrone getrachtet zu haben. Des Kaisers Sohn, König Ferdinand von Ungarn, wurde Generalissimus der Armee und siegte am 4. September über die Schweden bei Nördlingen, worauf ein Separatfriede zwischen Churſachsen und dem Kaiser am 30. Mai 1635 zu Prag abgeschlossen wurde, welchem die Herzoge Georg von Lüneburg und Wilhelm von Weimar beitraten. Nachdem Herzog Bernhard von Weimar in Folge der Nördlinger Schlacht sein Herzogthum Franken verloren hatte, schloß er zur Fortsetzung des Krieges mit dem Könige von Frank-

reich am 27. October 1635 zu St. Germain en Laie einen Vergleich, wobei ihm in einem geheimen Artikel die Landgrafschaft Elsaß nebst dem Amte Hennegau zugesichert wurde; auch der Landgraf Wilhelm von Hessen schloß am 21. October 1636 ein Bündniß mit Frankreich. Im Jahre 1637 ward Ferdinand III. Kaiser. Der Krieg gewann einen für die Deutschen ebenso schimpflichen als verderblichen Charakter. Das Reich wurde von den Heeren zweier fremder Mächte durchzogen, das Volk gebrandschatzt und gemißhandelt, das Land zur Wüste gemacht, ohne daß bei diesen Kreuz- und Querzügen ein anderer Zweck verfolgt ward, als die Armeen zu ernähren und zu beschäftigen. Nach dem Ableben des Churfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg 1640 kam sein Sohn Friedrich Wilhelm zur Regierung, welcher berufen war, die Schutzherrlichkeit über das protestantische Deutschland den Händen der Fremden zu entreißen und die Entwickelung einer protestantischen Macht aus deutschen Elementen zu beginnen, die das wirklich wurde, wozu Gustav Adolf seine Schweden machen wollte, und was Sachsen werden konnte, wenn Johann Georg die Gunst der Umstände zu benutzen und seine Stellung als großer protestantischer Landesfürst noch aus einem andern Gesichtspunkte zu würdigen verstanden hätte, als dem der Vasallenpflicht gegen den Kaiser. Die junge schwedische Königin Christine wollte den Frieden, und im Sommer 1643 begannen die Friedensunterhandlungen. Die Unterhandlungen über die Religionsverhältnisse wurden in Osnabrück zwischen den kaiserlichen und schwedischen Gesandten und den zu diesem Behufe gebildeten Deputationen evangelischer und katholischer Reichsstände geführt. Es gelang den Bemühungen des Grafen von Trautmannsdorf, das von den sächsischen Gesandten Pistoris und Lauber vorgeschlagene Normal- oder Entscheidungsjahr 1624 zur Annahme zu bringen, wonach nicht mehr die Frage sein sollte, welche von beiden Parteien ein Kirchengut mit Recht oder Unrecht besitze, sondern welcher von beiden der zufällige Besitzstand von 1624 zu Statten komme. Demnach behielten die Evangelischen, außer dem mittelbaren Kirchengute, welches von ihren

Fürsten und Stadtobrigkeiten ihrem Bekenntnisse zugeeignet worden war, von unmittelbaren Stiftern: die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen, die Bisthümer Lübeck, Osnabrück, Halberstadt, Verden, Meißen, Naumburg, Merseburg, Lebus, Brandenburg, Havelberg, Minden, Camin, Schwerin, Ratzeburg; die Abteien Hirschfeld, Walkenried, Gandersheim, Quedlinburg, Herworden, Gernrode. Der größte Theil dieser Stifter wurde jedoch zum Theil für Schweden, Sachsen, Brandenburg, Hessen, Braunschweig und Mecklenburg dergestalt säculariſirt (ein Ausdruck, der jetzt aufkam), daß zwar die Domkapitel fortdauerten und ihre Güter und Stiftungen behielten, die landesherrlichen Rechte und Einkünfte der Bischöfe aber auf die neuen erblichen Landesherrn übergingen. Die Bisthümer Lübeck und Osnabrück (letzteres jedoch abwechselnd) nebst den Abteien Gandersheim, Quedlinburg und Herworden blieben geistliche Staaten in evangelischen Händen. Die Katholischen behielten dagegen die vier Erzbisthümer Mainz, Trier, Köln und Salzburg, die Bisthümer Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Speier, Strasburg, Constanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freisingen, Regensburg, Passau, Trient, Brixen, Basel, Münster, Osnabrück (abwechselnd), Lüttich, Chur; die Abteien Fulda, Kempten, Elwangen, Berchtolsgaden, Weißenburg, Prünn, Stablo, Corvey, die beiden Fürstenthümer des deutschen und Johanniterordens. Der geistliche Vorbehalt wurde bestätigt; aber auch die Aufhebung der bischöflichen Gewalt gegen die Evangelischen. Auch der Westphälische Friede vertrug wiederum nur die Reichsstände mit einander, und indem er unter denselben in Hinsicht auf das Religionsbekenntniß eine völlige und gegenseitige Gleichheit in Religionsangelegenheiten feſtſtellte, bestätigte er zugleich ein Recht, welches für die Nation die größte Ungleichheit in kirchlichen Dingen herbeiführte und in dem einen Lande den Anhängern des katholischen, in dem andern den Anhängern des evangelischen Bekenntnisses das Bürgerrecht, sogar die Duldung entzog, welche selbst den Juden nicht versagt wurde. Dieses Recht, Reformationsrecht genannt, wurde allen unmittelbaren Ständen des Reiches, sowohl geistlichen als welt-

lichen, in Beziehung auf die ihnen untergebenen Grafen, Freiherren, Edelleute, Städte, Stiftungen, Klöster, Gemeinden, Unterthanen als ein Bestandtheil der Landeshoheit, nach dem zeitherigen gemeinen Reichsherkommen, bestätigt, mit der Beifügung, daß diese Bestätigung auch für das den Unterthanen solcher Reichsstände im Religionsfrieden gestattete Beneficium der Auswanderung gelten solle, wenn sie mit der Religion ihres Landesherrn nicht übereinstimmten. Jedoch sollten die evangelischen Unterthanen katholischer Fürsten und die katholischen Unterthanen evangelischer Fürsten diejenige Religionsübung behalten, welche sie 1624 gehabt hätten. Vom damaligen Zustande sollte es abhängen, ob es eine öffentliche Religionsübung oder nur ein Privatgottesdienst sein, und wie es mit Errichtung der Consistorien, Bestellung der Kirchen- und Schuldiener, den Patronatrechten, dem Besitze der Kirchengebäude, Stiftungen, Klöster, Hospitäler mit allem Zubehöre gehalten werden sollte. Alles, was seit 1624 einem der beiden Religionstheile entzogen worden war, sollte völlig wiederhergestellt werden. Hätten Unterthanen eines andersgläubigen Fürsten 1624 keine Religionsübung gehabt, oder erst in der Zukunft eine andere Religion als die ihres Landesfürsten angenommen, so sollten sie entweder geduldet werden und ihnen die Hausandacht gestattet sein, oder ihnen die Auswanderung freistehen, wenn sie selbst auswandern wollten oder von ihren Landesfürsten auszuwandern geheißen würden, ohne Hinderniß und Erschwerniß. In dem zu Osnabrück unterhandelten Frieden wurde der Passauer Vertrag und der Augsburgische Religionsfriede 1555 in allen Punkten bestätigt, welche keine andere Bestimmung erhielten. Auch die Reformirten wurden durch den Einfluß des Churfürsten von Brandenburg, auf Grundlage der geänderten Augsburgischen Confession, ungeachtet der Protestation Churſachsens in den Religionsfrieden aufgenommen und Lutheraner und Reformirte gemeinschaftlich Protestanten genannt. Wenn ein Fürst oder ein anderer Landesherr oder der Patron einer Kirche künftig zu des andern Theiles Religion (von der lutherischen zu der reformirten und umgekehrt) tritt,

oder ein Fürstenthum oder eine Landschaft, wo der andere Theil jetzt seine Religionsübung hat, durch irgend einen Titel überkömmt oder wiederlangt, so soll er zwar selbst einen Hofprediger seiner Confession, ohne der Unterthanen Beschränkung und Nachtheil, bei sich in seiner Residenz haben, aber es soll nicht erlaubt sein, die öffentliche Religionsübung, die bis dahin angenommenen Kirchengesetze oder Verfassung zu ändern. Auf Brandenburg, Hessen-Cassel und die drei reformirten anhaltischen Fürsten litt die Einschränkung, daß die von der lutherischen Kirche abweichende Religion des Hofes nur Hofgottesdienst haben sollte, keine Anwendung, weil die Religionsänderung dieser Fürstenhäuser schon vor dem Frieden erfolgt war, sondern sie behielten das schon vorher ausgeübte Recht, neue Kirchen ihres Bekenntnisses zu errichten, wo sie wollten, wenn dieses nur nicht zum Nachtheile der Lutherischen geschah. Diese Bestimmung mußte auf gleiche Weise zur Anwendung kommen, wenn ein evangelischer Fürst mit evangelischen Unterthanen für seine Person katholisch wurde, oder ein katholischer zur Regierung evangelischer Unterthanen gelangte, und umgekehrt, wenn ein katholischer Fürst mit katholischen Unterthanen evangelisch wurde, oder ein evangelischer zur Herrschaft über katholische Unterthanen gelangte. Dies war zwar im Frieden nicht bestimmt gesagt, ergab sich aber als nothwendige Folgerung. Daß in dergleichen Fällen die geistliche Gewalt, welche der Friede auf die Landesherren übertrug, auch von katholischen Fürsten über ihre evangelischen Unterthanen auszuüben sein werde, mochten die Evangelischen sich ungern vorstellen, war aber eine unvermeidliche Folge ihres kirchlichen Systems. Die Reichsstädte sollten wiederum in den Stand von 1624 gesetzt und fortan darin unveränderlich gehalten werden, entweder ganz evangelisch oder ganz katholisch oder gemischter Confession sein und bleiben, wie sie 1624 gewesen waren. Bei dem Kammergerichte sollten in Rechtssachen zwischen Parteien von verschiedenen Religionen nur Beisitzer beider Religionen in gleicher Zahl zugelassen werden; dasselbe ward auch für Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformirten festgesetzt. Die

Bestimmungen wegen Zulassung der Reformirten erhielten noch den Zusatz, daß außer den genannten drei Religionen keine andere im Reiche aufgenommen und geduldet werden sollte. Mehrere Stellen des Friedensinstrumentes weisen auf eine künftige gänzliche Vereinbarung des Religionszwistes hin, so daß dieser Vertrag nur ein vorläufiger, vorübergehender sein soll. (O. V. 14. Usque dum de religionis dissidiis per gratiam Dei conventum fuerit. V. 25. Donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur. V. 31. Donec de religione christiana aliter erit conventum. V. 48. Usque ad compositionem christianam dissidii religionis.) Um jedoch hierdurch die immerwährende Gültigkeit desselben nicht zu beeinträchtigen, wurde in einer andern Clausel dafür gesorgt, daß, wenn, was Gott verhüten wolle, jene Vereinbarung auch nicht erfolgen würde, der Friede dennoch ein immerwährender sein und der Vertrag beständig in Kraft bleiben solle. Der päpstliche Nuntius Chigi legte am 26. October 1648 Protestation gegen alles dasjenige ein, was der Vertrag für die katholische Kirche Nachtheiliges enthielt, und der Papst Innocenz X. erließ unter dem 26. November 1648 die Bulle Zelo domus Dei, wodurch er die der katholischen Kirche zuwiderlaufenden Artikel für nichtig erklärte. (Bullar. Rom. VI, 173.) Der Erzbischof von Mainz Johann Philipp von Schönborn, Hauptförderer des Friedens, behandelte Rom mit sichtbarer Geringschätzung, und Kaiser Ferdinand untersagte die Verbreitung dieser Bulle. Die Reichsritterschaft und die Reichsstädte wurden in allen kirchlichen und politischen Beziehungen den Andern gleichgestellt. In Religionssachen und allen andern Angelegenheiten, wo die Stände nicht als einstimmige Körperschaft betrachtet werden könnten, wie denn auch, wenn die katholischen und protestantischen Stände sich in zwei Theile sonderten, sollte die Stimmenmehrheit nicht stattfinden, sondern ein freundschaftlicher Vergleich die obschwebenden Streitigkeiten endigen. Die Unterzeichnung des Friedens erfolgte am 24. October 1648. (R. K. v. Senkenberg, Darstellung des Westphälischen Friedens.) Dem Churfürsten Carl Ludwig, Sohne des

unglücklichen Friedrich, ward durch den Frieden die Unterpfalz zugesprochen, eine errichtete achte Chur ertheilt, und statt des Erztruchsessamtes das Amt eines Erzschatzmeisters gegeben. Alle Churfürsten, Fürsten und Stände wurden nicht nur überhaupt in allen ihren Rechten, Regalien und Besitzungen bestätigt, sondern es wurde auch darunter das Territorialrecht oder die Landeshoheit, sowohl in geistlichen als weltlichen Angelegenheiten, als ein allgemeines Regierungsrecht, genannt, in dessen Ausübung die Reichsstände von Niemandem (also auch vom Kaiser nicht) gestört werden sollten. Den Reichsgliedern wurde ferner das Recht der Bündnisse zuerkannt, nur dürften dieselben nicht gegen den Kaiser, das Reich und den Landfrieden gehen.

Zweites Kapitel.

Der Protestantismus.

Das Eindringen der negativen calviniſchen Reformation in Deutſchland, Dänemark und Schweden wird in Deutſchland mittelſt der nähern Beſtimmung der Augsburgiſchen Confeſſion durch die lutheriſche Concordienformel, in Dänemark durch die Annahme der Augsburgiſchen Confeſſion, und in Schweden durch die Annahme der Augsburgiſchen Confeſſion und der lutheriſchen Concordienformel gehemmt. — Die negative calviniſche Reformation gelangt zur Herrſchaft in der Schweiz durch die Zweite Helvetiſche Confeſſion und die Formula consensus helvetici, in den Niederlanden durch die Decrete der Dortrechter Synode, in Schottland und England durch die Weſtmünſterconfeſſion.

(Quellen und Hülfsmittel: R. Hospinianus, Concordia discors. Leonh. Hutterus, Concordia concors. G. Walch, Einleitung in die Religionsſtreitigkeiten der evang.-luth. Kirche. J. N. Anton, Geſchichte der Concordienformel der luth. Kirche. J. Planck, Geſchichte der Entſtehung, der Veränderungen und der Bildung unſeres proteſtantiſchen Lehrbegriffs bis zur Einführung der Concordienformel. H. Heppe, Geſchichte des deutſchen Proteſtantismus. A. L. Richter, Geſchichte der evangeliſchen Kirchenverfaſſung in Deutſchland. G. B. Eiſenſchmid, Geſchichte der vornehmſten Kirchengebräuche der Proteſtanten. J. L. Funke, Geiſt und Form des von D. M. Luther angeordneten Kultus. Kliefoth, Die urſprüngliche Gottesdienſtordnung in der deutſchen Kirche lutheriſchen Bekenntniſſes, ihre

Destruction und Reformation. M. Pfaffii Introductio in hist. Theologiae literariam. A. Tholuck, Der Geist der luth. Theologen Wittenbergs im Verlauf des 17. Jahrhunderts. Derselbe, Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf die protestantisch-theologischen Facultäten in Deutschland. W. Gaß, Geschichte der protestantischen Dogmatik. Ev. Pontoppidan, Kirchenhistorie des Reiches Dänemark. L. Helweg, Danmarks Kirke-Historie efter Reformationen. W. C. Matthiä, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogth. Schleswig und Holstein. I. Baazius, Inventarium ecclesiae Sueogothorum. F. W. von Schubert, Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen. J. J. Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte. J. W. Baum, Theodor Beza. Halesius, Historia concil. Dordrac. ed. Mosheim. Graf, Beitrag zur Geschichte der Synode von Dortrecht. Chatélain, Histoire de concile de Dortrecht. Jac. Regenboog, Historie der Remonstranten, deutsch von H. W. A. Cramer. Brant, Historia vitae Jacobi Arminii, ed. Mosheim. H. L. Benthem, Holländischer Kirchen- und Schulenstaat. Guizot, Histoire de la revolution d'Angleterre. F. L. Dahlmann, Geschichte der englischen Revolution. C. Walker, Hist. of independency.

Die reformirende Kirchenpartei in Deutschland bekam durch einen zufälligen Umstand den Namen der Protestanten; durch den Westphälischen Frieden aber bekam dieser Name einen officiellen Charakter, wodurch sein negativer Sinn, als Inbegriff der gesammten reformirten Kirchenparteien im Gegensatze zu der römisch-katholischen Kirche, geschichtlich wurde. Dem römischen Katholicismus war es gelungen, in die Stelle der kirchlichen Position einzutreten und die allgemeine christliche Kirche zu vertreten: der Papismus versuchte es von diesem Standpunkte aus, den Protestantismus als von der Kirche abgefallene Ketzerei zu bekämpfen und zu unterdrücken, und wenn ihm dieses auch nicht gelang, so gelang es ihm doch, die geschichtliche Gestaltung des Protestantismus zu stören und zu hemmen. Zu einem allgemeinen protestantischen Kirchenthume kam es nicht, nicht einmal überall zu Nationalkirchen, sondern, wie gerade in Deutschland, nur zu Landes- oder Territorialkirchen; es kam zu keiner innern Gestaltung des protestantischen Kirchenthums, sondern nur zu einer Reaction des protestantischen Staates gegen die Hierarchie, und der Gegensatz gegen den Papismus wurde das den Protestantismus bestimmende Princip. Wir müssen daher wieder, wie bei der Geschichte der Reformation, die Kirchen der einzelnen Völker und

Länder behandeln, wobei wir mit der protestantischen Kirche in Deutschland den Anfang zu machen haben. Der Zeitraum von dem Augsburger bis zum Westphälischen Religionsfrieden war für die Protestanten keine Zeit, ihr Kirchenthum innerlich und äußerlich aus- und durchzubilden, sondern, um dem Papismus gegenüber nur einen festen Haltpunkt zu gewinnen, ging alle ihre Bemühung auf Feststellung ihres Lehrbegriffs, und da dieser Act nicht mit einer lebendigen kirchlichen Entwickelung verbunden war, sondern mehr äußerlich geleitet wurde, so wirkte auch der festgestellte Lehrbegriff kein kirchliches Leben, und Cultus und Verfassung verriethen keinen innern Bildungstrieb, sondern blieben wesentlich auf dem bisherigen Standpunkte stehen. Zunächst also haben wir von der Feststellung des Lehrbegriffs der protestantischen Kirche Deutschlands zu reden, bei welcher ein doppeltes Interesse verfolgt wurde, einmal die Verwahrung des lutherischen Lehrbegriffs gegen Melanchthon und seine Anhänger, welche durch das Leipziger Interim in den Verdacht einer Neigung zu dem Katholicismus gerathen waren, und zweitens die Verwahrung desselben gegen das Eindringen des von der Tridentiner Synode, gleich der Lehre der Wiedertäufer, unbedingt verdammten Calvinismus, wodurch (mit Vermeidung der erstarrten Objectivität und schrankenlosen Subjectivität) gegen die Katholiken einerseits die Frucht des Religionsfriedens bewahrt, und andererseits der Religionsfrieden sichergestellt werden sollte. Ueberall aber ging die Lehrentwickelung nicht von einem kirchlichen Glaubensbewußtsein, sondern von theologischen Lehrsystemen aus. In dem Leipziger Interim war die evangelische Lehre von der Rechtfertigung zwar nicht gerade verleugnet, aber doch ihrer eigenthümlichen Bestimmtheit so sehr entkleidet, und der Gegensatz, in dem sie zu der römischen stand so abgeschwächt, daß sie selbst den katholischen Bischöfen ganz annehmbar erscheinen konnte. Das sola fide des protestantischen Bekenntnisses war aufgegeben, und in den Begriff der Rechtfertigung, obwohl man sie in die Vergebung der Sünden setzte, doch zugleich die justitia infusa eingelassen. Die churfächsischen Theologen hatten zwar die Deu-

tung hinzugefügt: „justitia infusa" — non tamen hoc sensu, quod persona propter hanc remissionem peccatorum habeat, sed quod Deo haec imbecillis et inchoata conscientia propter Christum placeat; als aber die katholischen Bischöfe gesagt wissen wollten: quod homo per spiritum s. renovatus hanc justitiam opere efficere possit, — da verstanden sich jene dazu, und so entstand die Formel: Es werden auch die guten Werke in solchen Versöhnten Gerechtigkeit genannt, doch nicht in diesem Verstande, daß darum die Person Vergebung der Sünde habe, sondern daß der Mensch, durch den h. Geist erneuert, nun die Gerechtigkeit mit dem Werke vollbringen kann, und daß Gott ihm diesen schwachen angefangenen Gehorsam in dieser elenden gebrechlichen Natur um seines Sohnes willen in den Gläubigen will gefallen lassen. Es wird ferner der Glaube unter die christlichen Tugenden gesetzt, ja es wird die Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit offen ausgesprochen. „Wie nun dieses wahrhaftige Erkennen Christi in uns leuchten muß, also ist gewißlich wahr, daß diese Tugenden, Glaube, Liebe, Hoffnung in uns sein müssen, und zur Seligkeit nöthig seien." Die semipelagianische Theorie vom Verhältniß der menschlichen Freiheit zu den göttlichen Gnadenwirkungen ist wenigstens angedeutet. „Gott zieht den Menschen also, daß sein Wille auch mit wirket." Lauter Sätze, in die man, ungeachtet der angehängten Cautelen, den Sinn der katholischen Lehre unschwer hineinlegen konnte. In diesem Interim war die bischöfliche Jurisdiction wiederhergestellt, ohne weitere Bedingung als die ganz allgemeine, „das bischöfliche Amt solle nach göttlichem Befehle ausgerichtet werden", und der größere Theil der schon abgeschafften Ceremonien, Firmelung, Oelung, kanonische Gesänge, Lichter, Gefäße, Läuten, ja fast der ganze Ritus der alten Messe, Fasten, Feiertage, sogar das Frohnleichnamsfest für wieder annehmbar erklärt. Wir haben Bd. II, 582. die Heftigkeit gesehen, mit welcher die strengen Lutheraner Melanchthon wegen des Interims angriffen, und die hierüber fortgesetzten Streitigkeiten wurden um desto leidenschaftlicher, weil die vom Kaiser Ferdinand und katholischen Theologen

angeregte Reunionstendenz von dem Interim ausging. Die von dem ernestinischen Fürstenhause 1558 gegründete Universität zu Jena wurde das Bollwerk der lutherischen Orthodoxie, und die Häupter der Theologen, aus welchen die Partei des Weimarer Hofes sich gestaltete, waren Nikolaus von Amsdorf und Matthias Flacius Illyricus. Diese Partei trat der Universität Wittenberg, oder, was dasselbe war, Melanchthon und seiner Schule schroff entgegen, und was schon früher vorbereitet, wurde nun durchgeführt und für die Dauer begründet, eine Trennung zwischen der lutherischen und melanchthonischen Richtung in der evangelischen Theologie und Unterdrückung der letztern. Das wahre Verhältniß war, daß die lutherische Richtung die Grundlage, die melanchthonische die praktische Form abgab: auf diesem Wege war die evangelische Theologie ins Leben übergegangen und hatte eine Kirche gegründet. Jetzt wurde die evangelische Theologie unpraktisch, zog sich aus dem Leben in ein Buch zurück, und begründete eine Spaltung in der evangelischen Kirche, welche ihren Untergang herbeigeführt haben würde, wenn sie nicht durch eine fremde Hand aufrecht erhalten worden wäre. Der Wittenberger Professor Georg Major, zur Zeit des Interims besonders durch die in das Leipziger Interim aufgenommene Aeußerung, daß der Mensch bei dem Werke der Besserung und Rechtfertigung sich nicht als ein todter Block verhalte, der strenglutherischen Partei sehr mißfällig geworden, ging 1552 als Superintendent der Mansfelder Kirche nach Eisleben, und wurde kurz vor seinem Amtsantritte von Amsdorf durch die Schrift: „Daß D. Pommer und D. Major mit ihren Adiaphoristen Aergerniß und Zerrüttung angerichtet", der Verfälschung der Rechtfertigungslehre angeklagt, worauf er eine Vertheidigungsschrift veröffentlichte und erklärte, daß er bekenne, daß gute Werke nöthig zur Seligkeit seien, und öffentlich und mit klaren Worten sage, daß Niemand durch böse Werke selig werde, und auch noch Niemand ohne gute Werke selig geworden sei, und mehr sage, daß wer anders lehre, auch ein Engel vom Himmel, verflucht sei. (Salig, Geschichte der Augsb. Conf. III, 639. Schlüsselburg, Catal. Haeres. VII, 30.)

Amsdorf, Flacius, Nicolaus Gallus schrieben noch im Jahre 1552 dagegen; worauf Major in einem Sermon von der Bekehrung Pauli, den er, ohnerachtet der dringenden Abmahnung der Mansfelder Geistlichkeit, 1553 veröffentlichte, seine Sätze näher dahin bestimmte, daß zwar gute Werke nicht die Rechtfertigung verdienen, welche vielmehr allein durch den Glauben erlangt werde, aber als Früchte des Glaubens seien sie allerdings nothwendig zur Seligkeit, nämlich ad retinendam salutem. Wenn Einer allein durch den Glauben gerechtfertigt und ein Kind und Erbe Gottes geworden ist, und nun Christus durch den h. Geist und durch den Glauben in ihm wohnt, alsdann sind ihm die guten Werke, nicht die Seligkeit zu erlangen, (die er aus Gnaden ohne Werke allein durch den Glauben allbereits hat) sondern um die Seligkeit nicht wieder zu verlieren, so hoch vonnöthen, daß, da er sie nicht thut, es ein gewisses Zeichen ist, daß sein Glaube todt und falsch, gefärbt und eine erdichtete Opinion ist. Statt des Ausdrucks gute Werke braucht er auch den andern, Erneuerung, neuer Gehorsam, der in Werken steht, neues Leben, und bezeichnet zugleich Vergebung der Sünden und Erneuerung als die beiden Factoren der Seligkeit. Flacius antwortete in mehreren Schriften, besonders in der Schrift: „Wider den Evangelisten des heiligen Chorrocks, D. Geiz Major", verwarf die Proposition Majors, weil sie der Ausdruck für die katholische Gegenlehre, die Negation des protestantischen Princips sei; so wie sie laute, mache sie immer die Werke zur Mitbedingung der Rechtfertigung und Seligkeit. Es sei eine völlige Confusion zu sagen, einmal, daß dem Glauben, der allein gerecht und selig mache, gute Werke folgen müßten, und sodann, sie seien nothwendig zur Seligkeit, weil der Glaube, der allein selig mache, sich durch gute Werke beweisen müsse. So falle die Proposition Majors, wenn sie anders einen Sinn haben solle, doch immer in den Artikel von der Justification und alterire seine Reinheit; sie sei ein saurer Essig, der den süßen Honiggeschmack des Evangeliums verderbe. Es erschien ein Bedenken der geistlichen Ministerien zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg,

Magdeburg, ein dergleichen von den Mansfeldischen Theologen über die Verfälschung der Rechtfertigungslehre durch Major. Zu Eisleben wurde 1554 wegen des Majorismus eine Synode gehalten, 1555 entstand deswegen Streit zu Nordhausen, und der Rath dieser Stadt forderte darüber ein Gutachten von Melanchthon, welches dahin lautete, daß zwar die Proposition: Nova obedientia est necessaria festzuhalten sei, so wollten sie gleichwohl die Worte ad salutem nicht daran hängen, weil dieser Anhang gedeutet werde auf das meritum, und würde die Lehre von der Gnade verdunkelt; denn dieses bleibe wahr, daß der Mensch vor Gott gerecht und Erbe der ewigen Seligkeit sei aus Gnaden, um des Herrn Christi willen. (Corp. reform. VIII, 410.) Seit 1554 trat Justus Menius, Superintendent in Gotha, als Vertheidiger Majors auf. Auch er will den Satz, daß gute Werke zur Seligkeit nothwendig seien, zwar nicht auf dem Gebiete der Rechtfertigung, wohl aber auf dem des neuen Gehorsams gelten lassen, nämlich als nothwendige Frucht des Glaubens, ad salutem retinendam, wie er in seiner „Vorbereitung zum seligen Sterben" 1556 sagte, oder, wie er sich später ausdrückte, ad non amittendam salutem. Im August 1556 mußte sich Menius deswegen einem Colloquium zu Eisenach unterziehen, wo er sich mit Victorin Strigel unterredete, und sich mit demselben endlich dahin verglich, daß die Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit zu verdammen sei in foro der Rechtfertigung und des neuen Gehorsams; aber in foro legis müsse man sie stehen lassen ut ideam et abstractum, worauf der Abschied des Colloquiums verfaßt und von Menius unterschrieben wurde. Ein Amsdorf war damit nicht zufrieden und wollte nicht zugeben, daß auch gute Werke in foro legis und de idea, abstractive zur Seligkeit nöthig wären, oder wenn man sich den Stand der Unschuld und die daselbst stattgehabte Heilsordnung an sich vorstelle, so lasse sich dabei keine Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit annehmen. Darauf entstand ein Schriftenwechsel zwischen Flacius und Menius, welcher 1557 seine „Verantwortung" und seinen „Kurzen Bescheid", und 1559 seine „Bittere

Wahrheit" veröffentlichte. Alle die, so aus Gnaden durch den Glauben an Christum vor Gott gerecht, versöhnt und selig werden, müssen gewißlich auch bekehrt, geheiligt und erneuert werden. Denn der Glaube läßt den Menschen nicht wie er ihn findet, sondern er empfängt wahrhaftig den h. Geist, der ihn erneuert und heiligt, daß er gar ein neuer und heiliger Mensch wird, der neu Herz, Sinn, Muth und ein ganz neues Leben und Wesen kriegt. Dieses muß geschehen und geschieht gewißlich in allen, die wahrhaftigen Glauben haben, wodurch sie vor Gott gerecht und selig werden; geschieht es aber nicht, so ist gewißlich auch kein rechter Glaube nicht da, weder Christus, Gottes Gnade, Heil, noch Seligkeit. Darum ist es eine offenbarliche Verfälschung und unleidliche Verderbniß des Evangeliums, da man den Artikel von der Heiligung, darin gelehrt wird von Erneuerung oder neuem Gehorsam, welchen der h. Geist im Gläubigen wirkt, durch den Artikel von der Rechtfertigung aufheben und vorgeben will, als seien sie wider einander und nicht beide gleich nöthig denen, so selig werden, welche müssen nicht allein gerechtfertigt, das ist der Sünden los und gerecht werden durch die Vergebung und Zurechnung des Gehorsams Christi, sondern müssen auch durch den h. Geist in ihrem ganzen Wesen erneuert und geheiligt werden, daß die Sünde im Fleische wahrhaft abgetödtet und ausgefegt, und wahrhaftige Gerechtigkeit in ihnen vom h. Geiste erschaffen, in diesem Leben angefangen und im künftigen vollendet werde. Von Major erschien 1559 sein Bekenntniß von dem Artikel der Justification, 1564 die Confessio secunda de justificatione und 1567 die Repetitio, endlich 1570 sein Testament, worin er wiederholte, was er vorher in seinen Confessionen gesagt hatte, daß er sich zu den lutherischen Glaubensbüchern mit Hand und Mund bekenne, und alle papistischen und ihm schuldgegebenen Irrthümer von der Rechtfertigung und guten Werken verdamme, auch den Satz von der Nothwendigkeit der guten Werke aufgeben wolle. Wider Major erschien 1559 von Amsdorf die Schrift: Daß die Proposition, gute Werke sind schädlich zur Seligkeit, eine recht christliche sei, womit er freilich

nur sagen wollte, die guten Werke seien schädlich, sofern man sie als verdienstlich ansehe, oder sofern man das Vertrauen auf sie gründe. Von den zu Lüneburg im Julius 1561 versammelten niedersächsischen Theologen erschien eine Erklärung, in welcher Majors Protestation von der Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit eine gräuliche Verfälschung wider Gottes Wort und die Augsburgische Confession genannt wurde. D. Mörlin, der Verfasser dieser Erklärung, Nicolaus Gallus, Johann Wigand traten in Schriften hervor und 1568 erschien von dem geistlichen Ministerium zu Braunschweig ein von Martin Chemnitz aufgesetztes Christliches Bedenken, und von den Predigern der Grafschaft Mansfeld ein Wahrhaftiger Gegenbericht. Zu demselben Jahre 1568 wurde das Altenburgische Colloquium gehalten, und besonders über diese Streitfrage zwischen den churfürstlichen und fürstlichen Theologen disputirt. Die fürstlichen Theologen machten den churfürstlichen wegen des Satzes von der Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit als einer irrigen, der Augsburgischen Confession und den Schriften Luthers zuwiderlaufenden Lehre Vorwürfe; die churfürstlichen aber antworteten darauf, wenn jemand den Satz, die guten Werke seien nöthig zur Seligkeit, in dem Sinne nehme, daß sie eine Ursache der Seligkeit seien oder dieselbe verdienten, oder als eine Ursache auf einige Weise etwas dazu beitrügen, so sei derselbe außer Streit falsch, und bezeugten, daß sie einer solchen Lehre schlechterdings zuwider wären, wiewohl sie den berührten Satz, welchen die Wittenbergischen Theologen nach Luthers Tode eingeführt haben sollten, nicht schlechthin als irrig verwerfen könnten, indem, wenn man nicht sagen sollte, die guten Werke wären zur Seligkeit nöthig, daraus folgen müßte, daß das Gegentheil wahr sei, sie wären nicht nöthig zur Seligkeit, womit man nichts Anderes thäte, als daß man die Irrthümer der Antinomisten, Enthusiasten und anderer Fanatiker bestätigte: weder die Augsburgische Confession noch Luthers Lehre könnte ihnen entgegengesetzt werden, denn darin werde nur das Verdienst der guten Werke verworfen, daß man sie nicht als eine Ursache zur Seligkeit anzusehen habe. Endlich erhob sich wider

Majors Testament Flacius. Die Gründe, womit er überhaupt den Satz, daß gute Werke zur Seligkeit nöthig seien, bestritt, waren, weil die Kinder, die nach der Taufe stürben, ohne gute Werke selig würden, weil die Seligkeit in Vergebung der Sünden bestehe, und man nicht sagen könne, daß die guten Werke zur Vergebung der Sünden nöthig seien, weil drittens ein Christ schon geistlich selig sein müsse, ehe er gute Werke thue, und weil man viertens keinen bußfertigen Sünder trösten könnte auf seinem Todtenbette, wo er nicht mehr Zeit habe gute Werke zu thun, und daher verzagen müsse. In dem Endlichen Bericht und Erklärung der Theologen beider Universitäten Leipzig und Wittenberg 1571 wird gesagt, daß dies die göttliche, unwandelbare Wahrheit sei, daß in dem Herzen, welches Vergebung der Sünden durch den Glauben empfange, zugleich der h. Geist wirke beständigen Trost und Leben, und erwecke alle Tugenden, mehre den Glauben, Zuversicht und Hoffnung, zünde an die Liebe, treibe zu rechter Anrufung und zu guten Werken, und daß es ganz unmöglich sei, daß der Glaube sein könne in einem Herzen, das in Sünden wider Gewissen beharre, und nicht einen guten Vorsatz habe, Gott zu gehorsamen und nach seinem Willen zu leben. Auch die strenglutherische Richtung erkannte die Nothwendigkeit des neuen Gehorsams an, als der Frucht des Glaubens, und entwickelte dieselbe aus der Natur des Glaubens; nur legte sie das größere Gewicht darauf, daß diese Nothwendigkeit keine äußere, sondern der innere und freie Drang des durch den Glauben wiedergeborenen Herzens sei, und lehnte schlechthin jede Mitwirkung der Werke zur Rechtfertigung und Seligkeit ab.

Mit dem Zwiespalte über die guten Werke hing der Zwiespalt über den freien Willen aufs engste zusammen. In der Ausgabe der Loci vom Jahre 1543 und 1545 hatte Melanchthon den freien Willen als voluntas humana, assentiens nec repugnans verbo Dei, und bestimmter in der Ausgabe von 1548 das liberum arbitrium als hominis facultas adplicandi se ad gratiam bezeichnet. Der Mensch vermag sich nicht selbst zu heilen und zu bekehren, — das muß der h. Geist thun; aber er hat doch noch die Fähigkeit, sich einigermaßen gegen seine Wir-

kungen geneigt zu verhalten, und im Acte der Bekehrung beizustimmen, quamvis languide. Sie geschieht praecedente gratia, comitante voluntate. Den Ausdruck mitwirken braucht Melanchthon nur einmal. Diese Ansicht theilte die ganze Schule Melanchthons seit dem Interim. Auch hierin war sie angedeutet, und in den allgemeinen Differenzen darüber bekämpft worden. Als der Wittenberger Professor Pfeffinger 1555 in seinen Propositionen De libero arbitrio, im Anschlusse an die melanchthonische Theorie, sagte, daß sich der Mensch in der Bekehrung nicht blos passiv wie eine Statue verhalte, daß er von des h. Geistes Werk nicht allerdings ausgeschlossen sei, sondern auch dabei sein und das Seinige thun müsse (spiritus sanctus movens per verbum Dei et voluntas non repugnans, sed utcunque jam moventi spiritui sancto obtemperans et simul petens auxilium), also eine active Synergie des menschlichen Willens lehrte, fuhr Amsdorf nach seiner Weise auf, und beschuldigte ihn des Pelagianismus, und Matthias Flacius klagte nicht blos ihn, sondern die ganze Wittenbergische Schule des Irrthums an. Victorin Strigel, ein Schüler Melanchthons, ward 1548 an die neugestiftete Universität zu Jena als Professor der Theologie berufen, und erhielt 1557 Flacius zu seinem Collegen, wodurch zwei Männer von der lutherisch-melanchthonischen und lutherisch-antimelanchthonischen Richtung neben einander, aber auch sogleich auf das heftigste wider einander geriethen. Um den Frieden herzustellen, veranstaltete der Herzog Johann Friedrich der Mittlere zwischen Beiden ein Colloquium zu Weimar im August 1560. Strigel schloß sich an die kirchliche Lehre von der Erbsünde an; er gab zu, daß der natürliche Mensch nicht aus eigener Vernunft und Kraft und nicht ohne des h. Geistes Hülfe sich zu Gott bekehren könne (affirmo, hominem naturalibus viribus sine filio Dei, dante spiritum sanctum, ne quidem inchoare posse veram et salutarem conversionem ad Deum, th. 3.); aber er will die Bekehrung auch nicht ohne den menschlichen Willen, weder zwangsweise noch magisch zu Stande kommen lassen (operatio spiritus sancti non excludit voluntatem). Gott

behandelt den Menschen, indem er durch seinen Geist auf ihn wirkt, nicht wie ein selbstloses Naturobject, sondern als Persönlichkeit; er nimmt seinen Willen, zu dessen Wesen die Selbstbestimmung gehört, mit in Rechnung, er wirkt so auf ihn, wie es der eigenthümlichen Natur dieses Willens entspricht, nicht so, daß er ihn aufhebt oder umgeht. (Ipsum velle [seu bonum seu malum] quod ad substantiam attinet semper est voluntatis, quia voluntas sic est condita, ut possit velle aut non, etiamsi erret quod ad ordinem objectorum, sine coactione. Acta Disputationis de peccato originali et libero arbitrio p. 101.) Deshalb bringt Strigel fortwährend darauf, man müsse unterscheiden zwischen der Art, wie die bewußt- und willenlose Creatur, die bloße Naturkraft (agens naturale), wirkt und zwischen dem dem Menschen als freien Wesen (agens liberum) nothwendig zukommenden modus agendi. Wie tief ihm auch die Corruption ins Herz gedrungen sei und den Verstand verfinstert, den Willen gekuechtet habe, dieser modus agendi, diese aptitudo naturalis sei ihm doch geblieben, weil sie ein integrirender Bestandtheil menschlichen Wesens, weil sie die substantia hominis sei. (Peccato originali non omnino tollitur et aboletur, sed depravatur tantum liberum arbitrium. p. 49. Peccatum originis significat ἀταξίαν i. e. depravationem omnium virium hominis, sed nequaquam significat πανολεθρίαν i. e. totalem interitum vel substantiae hominis, vel proprietatum, quae discernunt hominem a bestiis et ab omnibus creaturis. Necesse est enim retineri discrimen inter liberum agens et naturaliter, quo sublato tollitur discrimen inter Deum et plurimas creaturas, quae agunt naturaliter.) Und wie es demnach die Natur des Willens mit sich bringt, anders zu wirken als die materielle Natur, anders z. B. als das Licht der Sonne, als die Triebkraft der Erde, so wirkt auch Gott anders auf ihn, als auf diese Objecte, nicht wie auf einen Stein oder Klotz, nicht per coactionem (was gar nicht möglich. Voluntas non potest cogi. Ubi est necessitas, ibi non est libertas, ubi non est libertas, ibi non est voluntas. Si posset cogi voluntas, non esset voluntas, sed potius noluntas), son-

dern als auf ein agens liberum, so daß der Mensch auch dabei ist, homine intelligente et volente. (Etsi Deus est efficax in voluntate efficaci ratione, qua flectitur voluntas ad obedientiam Christi, tamen hic assensus non est coactus, expressus aut extortus sed est liber assensus.) Gott drückt den Glauben der Seele nicht ein, wie man dem Wachs ein Siegel aufprägt. Allein dabei bleibt Strigel nicht stehen. Er legt in jene aptitudo naturalis ein Vermögen zum Guten hinein. Obschon er häufig zwischen velle und bonum velle unterscheidet, und letzteres dem blos natürlichen Menschen abspricht, denkt er ihn doch nicht sowohl erstorben fürs Geistliche (ad spiritualia), als vielmehr erkrankt; die natürliche Kraft zum Guten ist nicht völlig verloren, sondern nur durch die Sünde gebunden, gelähmt und gehemmt, so daß sie allerdings aus und durch sich selbst nichts vermag (sine spiritu sancto), aber indem sie vom h. Geiste mittelst des Wortes befreit, geweckt und angeregt wird, so wird sie selbst auch wirksam und wirkt mit zur Bekehrung, obgleich languide, in conversione cooperatur, utcunque assentitur. Dies ist die Synergie des menschlichen Willens. Es verhält sich damit wie mit dem Magnete, der, falls er mit dem Safte des Knoblauchs bestrichen wird, aufhört das Eisen anzuziehen, aber, von diesem Hinderniß befreit, sogleich seine Anziehungskraft wieder äußert; ita, remoto hoc impedimento (i. e. peccato originis) et sanato per filium Dei, redit natura ad suam proprietatem. Demnach vermag allerdings die voluntas humana ohne die Wirkung des h. Geistes nicht, den Anfang mit der Bekehrung zu machen, aber er verhält sich auch ihm gegenüber weder widerstrebend, noch blos passiv, sondern voluntas mota et adjuta a spiritu sancto assentitur verbo. Flacius leugnete ebenfalls nicht, daß das liberum arbitrium als Bestandtheil menschlicher Natur auch nach dem Falle noch vorhanden sei, und daß die Bekehrung im Willen vorgehe, während er andererseits ganz entschieden behauptete, daß nach dem Eintritte der Bekehrung ein Zusammenwirken des erneuerten (oder vielmehr neugeschenkten) menschlichen Willens mit dem göttlichen Geiste beginne. Flacius lehrt aber mit Amsdorf, Wi-

gand, Musäus, daß nicht nur der natürliche Mensch geistig todt, zum Guten völlig erstorben sei und in der Bekehrung sich mere passive verhalte, sondern auch, daß er nur widerstreben könne und sich vor, in und nach der Bekehrung widerstrebend verhalte. (Act. Disp. 131.) In ersterer Beziehung vergleichen sie ihn mit einem Klotze oder Steine, in letzterer mit einem renitirenden Feinde. Die Art der göttlichen Einwirkung auf diesen setzen sie factisch, ob sie es schon nicht Namens haben wollen, der auf die leblose Creatur gleich, und betrachten demnach die Bekehrung als eine Art von Zwang, die dem Menschen angethan werde. Amsdorf wenigstens erklärt ausdrücklich, daß Gott auf alle Wesen, auf die vernunftlose wie auf die vernünftige Creatur, auf den Stein wie auf den Menschen auf eine und dieselbe Art wirke, nämlich blos durch sein Wollen oder Nichtwollen, obgleich durch verschiedene Mittel. Hominem, sagt Flacius, converti nolentem, repugnantem, converti non solum non cooperante naturali libero arbitrio, sed etiam contra furente ac fremente. (Act. Disp. th. IV, p. 131.) Es verhält sich damit, wie wenn man einem Wachs ein Siegel aufdrückt, oder einen Block zubereitet und formt. Die ganze sittliche Umwandlung des Menschen geht hiernach zwar an seinem Willen, aber nicht eigentlich in ihm, sondern ohne ihn vor. (Solus deus convertit hominem, non excludit voluntatem, sed omnem efficaciam, et operationem ejus. p. 118.) Nicht der Wille selbst wird bekehrt, sondern ihm nur gleichsam ein anderer göttlicher Willen eingepflanzt. Deshalb bleibt die Persönlichkeit des Menschen auch nachher, wie sie vorher war, und jener Widerspruch zieht sich durch das ganze nachfolgende Leben hindurch. Von hier aus drängte diese Theorie nothwendig zur Prädestination und zur gratia particularis hin. Zwar wehrt sich Flacius noch dagegen, aber Wigand verwirft geradezu die Universalität der göttlichen Erwählung und Berufung. Heßhuß erklärt, Deus non vult ut omnes salventur, non enim omnes elegit, nec omnes trahit sua gratia, und Amsdorf, der Mensch kann schlechterdings nichts wollen und wählen, als was Gott will und spricht, entweder in Gnade oder im Zorne.

Flacius selbst aber ging noch einen Schritt weiter bis zu der monströsen Behauptung, die Erbsünde sei kein Accidenz, sondern die Substanz des Menschen. Zwar ließ er allerdings einen gewissen Unterschied zwischen Natur (materia) und Sünde bestehen, lehrte aber damit doch eine Vernichtung des creatürlich menschlichen Wesens durch die Sünde. In der Disputation zu Weimar erklärt er seine Meinung durch das Gleichniß vom Weine, aus dem der Spiritus verdunstet, und nur noch das schale, leere Fluidum übrig geblieben ist; späterhin hat er sie ausführlich im Zusammenhange in der Lehre vom Ebenbilde entwickelt. Dieses Gottesbild, welches die ursprüngliche essentia formalis des Menschen war, ist nicht nur durch den Fall verloren gegangen, sondern es ist an seine Stelle die vera et viva imago diaboli getreten, es fand also eine wirkliche Transformation, eine horrenda metamorphosis der menschlichen Natur ins Diabolische statt, und daraus folgt von selbst, daß in ihr nicht blos jeder Funke des Guten, jede Spur der Verwandtschaft mit Gott bis aufs Letzte ausgelöscht, sondern auch die Capacität für die Gnade verschwunden sei. Was ihr übrig blieb, ist nichts als das Böse, nichts als der Widerwille und die Feindschaft gegen Gott. Mit dem Allen will freilich Flacius nur den Gedanken aussprechen, daß der Mensch durch und durch böse, die Erbsünde ihm zur andern Natur geworden sei, aber er drückt ihn so aus, daß er in der That die Erlösungsfähigkeit des abgefallenen Geschlechts negirt, und für diese Verirrung hat er bis zum Ende seines Lebens mit der größten Hartnäckigkeit gekämpft. Diese dem Flacius eigenthümliche Lehre erfuhr von allen Seiten her den entschiedensten Widerspruch und wurde nicht nur von der Gegenpartei, sondern auch von den eigenen frühern Kampfgenossen ihres Urhebers bekämpft. Die Zahl ihrer Anhänger war und blieb gering. Ihr gegenüber drang man einstimmig auf die Unterscheidung zwischen der Natur und der an ihr haftenden Sünde. Zwei würtemberger Theologen, Jakob Andreä und Christoph Binder, wurden zur Ausgleichung des Streites im Mai 1562 nach Weimar berufen. Strigel mußte über seine zweite These eine Declaration von sich stellen,

welche von ihm, den Würtenbergern und einigen andern anwesenden Theologen unterschrieben wurde, und auch auf einer durch den Herzog veranstalteten Landesvisitation unterschrieben werden mußte. Die Prediger, welche die Unterschrift verweigerten, mußten nebst den jenaischen Professoren Johann Wigand, Simon Musäus, Matthias Judex, welche außerdem wider die Declaration schrieben, mit Flacius das Land räumen. Auf den Wahrhaftigen und gründlichen Summarien-Bericht der entsetzten thüringischen Prediger 1564, und die Censuren der Mansfelder, Hamburger, Rostocker geistlichen Ministerien nahm aber die Sache bald die umgekehrte Wendung, und die verjagten Prediger wurden 1567 in ihre Aemter wieder eingesetzt. Auf Verordnung des Herzogs Johann Wilhelm zu Weimar erschien 1567 eine Schrift, daß Strigels Declaration falsch, verführerisch und verwerflich sei, und 1569 wurde eine große Visitation der Strigelianer wegen gehalten. Als Flacius den zweiten Theil seiner Clavis scripturae sacrae herausgab, und eine besondere Abhandlung über die Erbsünde einrückte und auch noch andere Schriften über diesen Gegenstand, z. B. De essentia originalis justitiae, seu imaginis dei et contrariae veröffentlichte, worin er seine Theorie ausführlich entwickelte und vertheidigte, so traten ihm Johann Wigand und Tilemann Heßhuß entgegen. Ingleichen erschien 1571 ein Endlicher Bericht und Erklärung gleichförmig geführter Lehre mit einer Warnung wider Flacius von den Theologen zu Leipzig und Wittenberg, worin auch schon die allerersten Regungen des neuerwachenden Lebens, das Sehnen, Verlangen nach der Bekehrung, der Wirkung des h. Geistes mittelst des Wortes zugeschrieben werden. Gleichwie gar keine Kraft im Menschen ist, die da vor, in und nach der Wiedergeburt verdienen könne gnädige Versöhnung mit Gott und die Wirkung des ewigen Lebens, Gerechtigkeit und Seligkeit in uns: so ist auch in unserm verderbten Fleische und Blute keine Kraft oder Vermögen, den Anfang zu unserer Bekehrung oder Erneuerung oder Erkenntniß des Evangelii ohne Christi Erleuchtung und Hülfe des h. Geistes zu machen; sondern es ist ganz mit uns vorbei, als mit denen,

so der Sünde, dem Tode und des Teufels Gewalt von Natur unterworfen sind, wo uns nicht der Sohn frei macht. Solch Freimachen aber ist nicht allein auf den Anfang göttlicher Wirkung in uns zu ziehen, sondern begreift Alles. Soweit stimmte die lutherisch-melanchthonische Richtung mit der lutherisch-antimelanchthonischen zusammen; aber dreierlei hatten die Wittenberger insonderheit an derselben zu tadeln. Erstlich, daß nach ihr der menschliche Wille nach der einen Seite von der Bekehrung gleichsam ausgeschlossen, nach der andern als nur widerstrebend gedacht werde. Die Sätze: der natürliche Mensch verhalte sich der wirksamen Gnade Gottes gegenüber wie ein Klotz oder Stein, ferner: er verhalte sich mere adversative et hostiliter; die Bekehrung sei eine impressio violenta, die gleichsam zwangsweise geschehe; spiritum sanctum dari invitis, repugnantibus u. s. w. — diese Sätze waren ihnen ein Stein des Anstoßes, und in diesem Zusammenhange verwarfen sie dann auch das mere passive; es galt ihnen nur als ein anderer Ausdruck für das Verhalten einer lebens- und willenlosen Creatur. Der vornehmste Grund, auf den sie sich stützten, waren die Stellen der Schrift, in welchen die conversio zugleich als ein „Sichbekehren" des Menschen bezeichnet wird. Zweitens tadelten sie, daß von den Gegnern die Bekehrung auf einen bestimmten, kurzen Zeitmoment beschränkt werde und als ein gleichsam in sich abgeschlossener Act, den man auch als solchen erfahren haben müsse, erklärt werde; denn dies sei nicht die Weise, in welcher erfahrungsmäßig die Wiedergeburt vor sich gehe, sondern sie verlaufe sich in einem allmähligen Processe. Drittens schien ihnen jene ganze Theorie viel zu wenig auf die eigenthümliche, durch's Wort vermittelte Wirksamkeit des h. Geistes und auf die Bedingungen, an welche sie von Seiten des Menschen geknüpft sei, Rücksicht zu nehmen; sie fanden in ihr die von der Schrift gezeigte Heilsordnung nicht beachtet, und deshalb erklärten sie ihre Vertreter für Enthusiasten. Dagegen beschränken sie sich ihrerseits darauf, an der Erbsünde die negative Seite hervorzuheben; sie bezeichnen sie fast durchgängig nur

als Defect, als Ohnmacht, Schwachheit, Elend, und lassen die andere, das Widerstreben, die Feindschaft des Fleisches gegen Gott, außer Acht. Ferner fassen sie den Begriff des natürlichen Menschen nicht so abstract wie jene, sondern mehr nach der Erfahrung. Sie gehen davon aus, daß der heilige Geist nur durch's Wort wirke und daß der Mensch dieses Wort hören könne und solle. Dies sei die von Gott geordnete Bedingung seiner Wirksamkeit. Widerstrebe der Mensch oder unterlasse er das Wort zu lernen und zu betrachten, so bleibe er unbekehrt durch eigene Schuld; thue er, was er solle und könne, so beginne das Wort kraft der Verheißung in ihm zu wirken, und es komme zur Bekehrung und Wiedergeburt. Das aber geschehe nicht ohne den Menschen, sondern im Verstande und Willen desselben, und nicht in einem bestimmten Zeitmomente, sondern auf dem Wege eines successiven Processes, in welchem jeder Moment immer schon die vom göttlichen Geiste geweckte Bewegung des menschlichen involvire; es ist ein stetiges Wachsthum in Buße und Glauben, ein fortwährender Kampf, wobei der Mensch allerdings mitthätig ist. Es ist immer die göttliche Gnade, die dem Menschen zuvorkommt und ihn bestimmt, aber der Mensch thut auch etwas dabei und wirket, von ihr ergriffen, selbstthätig mit, obwohl in Schwachheit. Man stellte auch Unterredungen mit Flacius an, wie eine solche Jacob Andreä mit ihm zu Straßburg am 10. August 1571 hielt, in Folge deren letzterer 1574 das Colloquium de peccato originali inter Jacobum Andreae et Flacium Argent. institutum mit Vorschlägen zur Beilegung dieser Streitigkeit herausgab.

Hieran schließen sich die Streitigkeiten über die Rechtfertigung an, welche durch Andreas Osiander, Professor der Theologie zu Königsberg, erregt wurden. Als derselbe den 5. April 1549 eine Dissertation De poenitentia pro loco obtinendae professionis hielt, erklärte er die Buße als Erkenntniß und Bereuung der Sünde mit dem ernsten Vorsatze, sein Leben zu bessern, ohne des Glaubens als eines wesentlichen Stückes der Buße zu gedenken, wogegen andern Tages Magister Matthäus

Lauterwald propositiones contrarias anschlagen ließ. Daran knüpfte sich eine Streitigkeit über das Ebenbild Gottes. Osiander las über die vier ersten Kapitel des ersten Buches Moses und erklärte den Sohn Gottes, das fleischgewordene Wort, den sichtbaren Christus für das Bildniß des unsichtbaren Gottes, nach dessen Ebenbilde der Mensch geschaffen sei, und daß der Sohn Gottes menschliche Natur an sich genommen hätte, wennschon die Sünde nicht in die Welt gekommen wäre. Diese Ansicht suchte er 1550 in einer Schrift De imagine Dei zu begründen. Darauf trat er 1550 mit einer Reihe von Thesen De justificatione auf, denen 1551 seine Hauptschrift: Bekenntniß von dem Mittler Jesu Christo und Rechtfertigung des Glaubens, folgte. (Die lateinische Uebersetzung war von demselben Jahre.) Eine Zurechnung der Gerechtigkeit, wobei der Mensch seiner subjectiven Beschaffenheit nach noch unheilig bleibe, schien ihm ein Widerspruch, ja eine Unmöglichkeit für Gott zu sein. Man müsse das Verhältniß der göttlichen Gerechtigkeit zum Menschen realer fassen; unter dieser Gerechtigkeit aber verstand er die wesentliche Gerechtigkeit oder Heiligkeit Christi, d. h. seine göttliche Natur (justitia essentialis, essentia divina), und setzte deshalb auch die Rechtfertigung nicht in die Imputation des objectiven Verdienstes Christi, sondern eben in die Immanenz seiner wesentlichen Gerechtigkeit oder Gottheit. Die Menschwerdung Gottes war ihm ein Act der Schöpfung und gehörte an sich zur Vollendung der menschlichen Natur; die Erlösung sollte dieses ursprüngliche Verhältniß zwischen dem menschlichen Geschlechte und dem Gottmenschen nur wiederherstellen. Weil wir weder die Strafe der Sünden ertragen, noch das Gesetz aus eigenen Kräften erfüllen konnten, ist allerdings unser lieber Herr Jesus Christus, der einige Mittler, für uns an unsere Statt getreten und hat zum Ersten aller Welt Sünde auf sich genommen, die Strafe gelitten, den ewigen Zorn getragen und uns so die Vergebung erworben. Zum Andern, dieweil nach Vergebung der vergangenen Sünden das Gesetz dennoch vollkommen will und muß gehalten sein, und wir es doch im alten Wesen unserer ersten Geburt, ehedem wir

aus Wasser und Geist Kinder Gottes werden, zu halten keineswegs vermögen, nach der neuen Geburt aber, dieweil wir in diesem armen Leben sind, von wegen der Sünde, die noch in uns wohnt, auch nicht vollkommen halten können: damit uns nun das Gesetz nicht anklage und unter den Fluch werfe, so ist unser Herr Jesus Christus, der einige Mittler, allhie auch für uns an unser Statt getreten, und hat das Gesetz rein und vollkömmlich für uns und uns zu gut erfüllt, auf daß es uns nicht zugerechnet werde, noch darum verflucht sein müssen, daß wir das Gesetz in diesem Leben nicht völlig erfüllen. Durch beides zusammen, durch seinen passiven und activen Gehorsam, hat er Gott für uns genug gethan, und uns die Erlösung d. h. die Vergebung der Sünden ausgewirkt, und zu beidem hat er müssen wahrer Gott und Mensch sein. Diese Erlösung ist rein objectiver Act, der zwischen Gott und Mensch in Christo vorangegangen ist und die Versöhnung ebenso objectiver Weise zur nachwirkenden Folge gehabt hat. An ihr hat Jeder Theil, sofern er überhaupt durch die Taufe in die Gemeinschaft des mystischen Leibes Christi d. h. in die Gemeinde versetzt ist, noch ganz abgesehen von seinem subjectiven Verhalten, von der Aneignung durch den Glauben. Es verhält sich damit so, wie wenn man einen Mohren aus der Gefangenschaft losgekauft hat, damit eo ipso auch seine Nachkommen frei sind. Allein diese redemtio ist noch keineswegs unsere Rechtfertigung und kann es auch nicht sein. Denn jenes ist vor funfzehn Jahrhunderten geschehen, da wir noch nicht waren, rechtfertigen aber kann man nur den, der geboren ist und lebt, weil dieses vom Glauben abhängt. Das aber, was uns rechtfertigt, kann nur das sein, was uns auch lebendig macht, und wiederum, was uns lebendig machen kann, das rechtfertigt uns auch. Denn lebendig machen und rechtfertigen ist eins und dasselbe; es bedeutet in diesem Zusammenhange nicht gerecht sprechen (sensu forensi), sondern mit der That und mit der Wahrheit gerecht machen. Das Wörtlein justificare wird auf zweierlei Weise gebraucht: einmal heißt es, den Ungerechten oder Beklagten gerecht sprechen, das andere mal, mit der That und Wahr-

heit gerecht machen, und in diesem Sinne wird es in diesem Handel gebraucht. Gerechtigkeit ist nun das, das den Gerechten Recht zu thun bewegt, und ohne das er weder gerecht sein noch Recht thun kann. Die göttliche Gerechtigkeit ist die, die Gott selber hat, ja die Gott ist; diese vereinigt sich, indem er Mensch wird, mit seiner angenommenen Menschheit, und macht sie gerecht, bewegt sie zu allem Gehorsam und guten Werken bis zu vollkommener Erfüllung des Gesetzes. Wie also die menschliche Gerechtigkeit Christi in der göttlichen ihren Grund hat, so ist auch letztere, nicht erstere, das Princip unserer Rechtfertigung, Gerechtmachung. Statt Gerechtigkeit, die für Gott gilt, hätte Luther übersetzen sollen: Gerechtigkeit Gottes, die Gott ist. Weder die Thatsache des Versöhnungstodes Jesu, noch der Gehorsam, mit welchem er im Stande der Erniedrigung das Gesetz erfüllte, überhaupt nicht der Christus für uns, sondern allein seine wesentliche göttliche Gerechtigkeit, welche auch die Quelle seiner creatürlich-menschlichen Gerechtigkeit und Gesetzeserfüllung ist, Er selbst, das wesentliche persönliche Wort, das ewige Leben, sofern es in uns ist, macht uns gerecht. Deshalb wendet sich nun auch Christus zu uns herum, um, wie vorhin mit Gott, so auch mit uns zu handeln, und bietet uns durch die Predigt der Buße und des Evangeliums den ganzen Schatz seiner Gnade und Gerechtigkeit dar, damit wir ihn im Glauben annehmen und durch den Glauben aus dem Tode lebendig, gerecht und von der Sünde ledig werden. In dem äußerlichen Worte der Predigt, welches ein bloßer und verschwindender Schall ist, kommt nämlich zugleich das innere an uns, d. h. jenes wesentliche Wort, welches aus Gott geboren, die ewige persönliche Selbstoffenbarung Gottes, Gottes Bild, Herz, Sinn, Gedanke, Weisheit, Gerechtigkeit ist; dieses innerliche Wort kommt in dem äußern dahergefahren, wie in einem Wagen, und geht, wo es verstanden und im Glauben gefaßt wird, in das Herz ein, macht Wohnung darin und schafft einen neuen Sinn, ein neues Leben. So wird Christus dem Menschen immanent; wo aber Christus ist, da ist auch das ganze göttliche Wesen, die ungetheilte Dreieinigkeit,

also mit dem Sohne der Vater und der h. Geist. Christus ist unsere Weisheit und Gerechtigkeit nicht nach der menschlichen, sondern nach der göttlichen Natur, wofür insbesondere der Beweis aus Jeremias Kap. 9 יְהוָה צִדְקֵנוּ geführt wird. Und das ist allererst der Handel unserer Rechtfertigung. Denn eben diese Inhabitation der Gottheit Christi ist unsere Gerechtigkeit vor Gott; um dieser realen, durch den Glauben vermittelten Immanenz seiner göttlichen Gerechtigkeit hat er Wohlgefallen an uns. Wenn dann Christus in uns ist, überschüttet und erfüllt er uns mit seiner göttlichen Gerechtigkeit, wie wir ihn mit Sünden überschüttet haben, so daß Gott und alle Engel eitel Gerechtigkeit in uns sehen von wegen der allerhöchsten ewigen und unendlichen Gerechtigkeit Christi, die seine Gottheit selbst ist und in uns wohnet. Und obschon noch Sünde in unserm Fleische wohnt und uns anklebt, so ists doch eben als ein unreines Tröpflein gegen ein reines Meer, und Gott wills, um der Gerechtigkeit willen, die in uns ist, nicht sehen. Weil der Spruch steht: „Wer den Geist Christi nicht hat, der ist nicht sein", so mögen sie eine Gerechtigkeit träumen, dichten, setzen, malen, wie sie wollen, wenn dieselbe nicht das göttliche Wesen selbst ist, so kann sie nicht erlösen vom Tode. Das göttliche Rechtfertigungsurtheil sei also hier ein wahres, weil es ein wirkliches Verhältniß zum Objecte habe: was die kirchliche Lehre fälschlich scheide, gerecht erklären und gerecht machen, das falle hier in Eins zusammen; denn diese mitgetheilte Gerechtigkeit sei ein neues Licht und Leben und tilge die zwar schon vergebene, jedoch noch inhärirende Sünde; ihre Frucht aber sei Gehorsam und gute Werke. — Um den in Königsberg über die Lehre Osianders entstandenen Streit zu schlichten, forderte Herzog Albert in einem Ausschreiben vom 5. October 1551 an alle Augsburgische Confessionsverwandte, Fürsten, Stände und Städte in Deutschland, die Gutachten ihrer Theologen über das Bekenntniß Osianders einzusenden. Das würtembergische Responsum vom Januar 1552, von Johann Brenz verfaßt, fand in demselben nur einige ungewöhnliche Worte und Redensarten; dagegen die Censuren der

fürstlich-sächsischen, der churfürstlich- und markgräflich-brandenburgischen, der pommerschen, der hamburgischen und lüneburgischen und der churfächsischen Theologen, wovon das letzte Melanchthon zum Verfasser hatte, es als irrthümlich verwarfen, was auch die Synoden zu Osterode 1553 und zu Saalfeld 1554 thaten. Außerdem wurde Osianders Lehre durch Joachim Mörlin, Pfarrer zu Königsberg, Flacius, Amsdorf, Menius u. A. bestritten. Alle Gegner verwarfen die Irrlehre Osianders als papistisch, da sie doch mystisch-calvinisch ist. Unter dem Einflusse des Herzogs Albrecht, der der Lehre Osianders nicht abgeneigt war, verordnete eine Synode zu Königsberg 1554, man solle dieselbe im Sinne des würtembergischen Responsums nehmen; die Synode zu Riesenburg 1556 dagegen verwarf dieselbe, desgleichen auch das Corpus doctrinae Prutenicum, von Martin Chemnitz und Joachim Mörlin 1567 verfertigt, welches eine Schrift über wahre christliche Eintracht wegen der osiandristischen Streitigkeiten, die Augsburgische Confession nach der Wittenbergischen Ausgabe 1531, die Apologie und die Schmalkaldischen Artikel enthielt. In der Polemik gegen Osiander gerieth der Mantuaner Stancarus, Professor der Theologie zu Königsberg, so sehr auf das entgegengesetzte Extrem, daß er der Gottheit Christi die Theilnahme an dem Erlösungswerke absprach, Christus allein nach seiner menschlichen Natur für unsere Gerechtigkeit erklärte und die Rechtfertigung lediglich auf den von ihm als Mensch geleisteten Gehorsam gründen wollte. Unter Andern wurde er von Melanchthon widerlegt.

Nach Luthers Tode trat Melanchthon mit seiner eigenen Ansicht vom Nachtmahle bestimmter hervor. Er hob den Begriff der Handlung mit Nachdruck hervor, daß das Sacrament in usu consistit, daß Christus selbst im Abendmahle zugegen und wirksam sei, daß er selbst seine beneficia uns verbürge und uns mit sich in Gemeinschaft setze. In usu instituto adest Christus; dico, in usu Christum nos sibi membra facere. Ego posui in usu sacramentalem praesentiam, et dixi, datis his rebus Christum vere adesse et efficacem esse. Id profecto

satis est. Scio, vere et substantialiter adesse Christum, et efficacem esse, cum symbolis utimur, ſagt er an Veit Dietrich (Corp. Ref. III, 504. 515. 517), und im Frankfurter Receſſe 1555, vom Sacramente des Nachtmahls ſoll gelehrt werden, daß Chriſtus wahrhaftig, lebendig und weſentlich darin zugegen ſei. So ſtellt er in ſeinem Examen Ordinandorum vom Jahre 1555 die Formel auf: Coena domini est communicatio corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi, sicut in verbis Evangelii instituta est, in qua sumtione filius Dei vere et substantialiter adest et testatur, se applicare credentibus sua beneficia, et se assumsisse humanam naturam propter nos, ut nos quoque sibi insertos fide membra sua faciat, et nos ablutos esse sanguine suo. Am offenſten ſpricht er ſich in der Explicatio alterius partis Symb. Nic. vom Jahre 1556 aus: Nec ita instituta est haec coena, ut tantum unius exigui momenti praesentiam significet, sed ut sit pignus assiduae praesentiae et efficaciae in credentibus; quare statuendum est, in sumtione vere et substantialiter adesse filium Dei, et hanc sumtionem testimonium esse assiduae praesentiae et efficaciae in hominibus. Man ſieht, daß es nicht eigentlich die calviniſche Anſicht vom Nachtmahle iſt, welche Melanchthon vorträgt; denn er weiß nichts von einer aus dem verklärten Leibe des Gottmenſchen in den Gläubigen überſtrömenden Kraft, ſondern die wirkliche Gegenwart iſt ihm die perſönliche übernatürliche Gegenwart des Gottmenſchen mit ſeinen Gnadengaben. Nun ereignete ſich zu Heidelberg zwiſchen dem Profeſſor der Theologie und Generalſuperintendenten Heßhuß und dem Geiſtlichen Clebitz Streit über das Nachtmahl, und als Clebitz durch Vertheidigung von Theſen, worin er die eigentliche Auffaſſung der Einſetzungsworte und die ſubſtantielle Gegenwart und Wirkſamkeit des Gottmenſchen verwarf, durch die theologiſche Facultät zum Baccalaureus der Theologie promovirt wurde, ſo ging Heßhuß ſo weit, ihn öffentlich von der Kanzel in den Bann zu thun, was ein anderer, mit Clebitz gleichgeſinnter Geiſtlicher zu Heidelberg mit Heßhuß hinwieder auch that. Da nun auf Befehl von

Heßhuß ein Geistlicher dem Clebitz bei der Verwaltung des Abendmahls den Kelch aus der Hand nehmen wollte, dieser ihn dagegen mit beiden Händen festhielt, so entsetzte der Churfürst Friedrich III. von der Pfalz beide, Heßhuß und Clebitz, ihrer Aemter und ließ von Melanchthon ein Gutachten über die richtige Nachtmahlslehre einholen, welches derselbe unter dem 18. October 1559 einsandte, und sich darin erklärte, in hac controversia optimum esse, retinere verba Pauli: Panis, quem frangimus, κοινωνία ἐστὶ τοῦ σώματος, et copiose de fructu coenae dicendum esse, ut invitentur homines ad amorem hujus pignoris et crebrum usum. Et vocabulum κοινωνία declarandum est. Non dicit mutari naturam panis, ut papistae dicunt. Non dicit, ut Bremenses, panem esse substantiale corpus Christi. Non dicit, ut Heshusius, panem esse verum corpus Christi; sed esse κοινωνίαν, id est, hoc, quo fit consociatio cum corpore Christi, quae fit in usu, et quidem non sine cogitatione, ut cum mures panem rodunt. Adest filius Dei in ministerio Evangelii, et ibi certo est efficax in credentibus. Ac adest non propter panem, sed propter hominem, sicut inquit: manete in me, et ego in vobis; item, ego sum in patre meo, et vos in me, et ego in vobis. Et in his veris consolationibus facit nos sibi membra, et testatur, se corpora nostra vivificaturum esse. Sic declarant veteres coenam domini. (Consilia theol. Mel. II, 178.) Der Churfürst gab Melanchthons Gutachten in Druck, worauf Heßhuß eine Responsio ad praejudicium Philippi Melanchthonis de controversia coenae domini veröffentlichte. Zu gleicher Zeit griff der Hamburger Geistliche Joachim Westphal die calvinische Abendmahlslehre an, traten die würtembergischen Geistlichen unter Brenz mit dem „Bekenntnisse der Theologen und Kirchendiener im Fürstenthume Würtemberg 1559" hervor, worin der lutherische Lehrbegriff in seiner vollen Bestimmtheit (wie es in dem gegen Oekolampad gerichteten Syngramma Suevicum von 1525 noch nicht geschehen war; Hartmann und Jäger, Brenz I, 143 ff.), zugleich im Zusammenhange

mit dem Dogma von der Person des Gottmenschen, dargelegt war. Fast alle niedersächsischen Ministerien traten mit ihren Bekenntnissen hervor, in denen sie die schweizerische Lehre entschieden verwarfen und sich für die lutherische erklärten. Herzog Johann Friedrich und sein Bruder, Herzog Johann Wilhelm, begaben sich nach Heidelberg und nahmen die Theologen Maximilian Mörlin, Superintendent zu Koburg, und Johann Stössel, Superintendent von Heldburg, mit sich, um ihren Schwiegervater, den Churfürsten Friedrich III., von Religionsneuerung abzuhalten. Die mitgebrachten Geistlichen, von denen Mörlin ebenfalls gegen das Gutachten Melanchthons geschrieben hatte, predigten in der Stadt und bei Hofe und stellten zu einer öffentlichen Disputation 24 streng lutherische Thesen auf, wogegen der derzeitige Decan der theologischen Facultät, Petrus Boquinus, sieben calvinistische Thesen (es waren die von Clebitz vertheidigten Thesen) bekannt machte. Es wurde vom 3. bis 8. Junius ganze fünf Tage Vor- und Nachmittags in Gegenwart des Churfürsten und der Herzoge von Sachsen disputirt, aber ohne Erfolg, worauf die Herzoge von Sachsen abreisten. Darauf that der Churfürst positive Schritte. Er hob die Stelle des Generalsuperintendenten auf und setzte einen Kirchenrath von drei Theologen, drei Staatsmännern und einem Secretär ein, von denen ein Staatsmann den Vorsitz führte. Darauf wurde auf Grundlage der geänderten Augsburgischen Confession zu einer kirchlichen Reform vorgeschritten: die Gegenwart des Leibes Christi bei dem Nachtmahle und der mündliche Genuß wurden verworfen, aber der geistliche Genuß durch den Glauben unter dem Brote und Weine bestätigt, die Bilder aus den Kirchen geschafft, die geweihten und aus dem Papstthume noch übrigen Taufsteine abgestellt und an deren Stelle zinnerne Becken gesetzt, die Nothtaufe durch Frauen gänzlich abgeschafft, die Altäre abgerissen und an deren Stelle Tische gesetzt, statt der Hostien Semmeln nebst dem Brotbrechen, statt der Kelche gemeine Becher eingeführt, die Privatcommunion bei Kranken nur unter der Bedingung, daß zugleich Andere an einer solchen theilnähmen, zugelassen, die

Orgeln geschlossen, der lateinische Choral in den Kirchen abgeschafft und an deren Stelle Luthers und anderer geistreichen Männer Gesänge eingeführt, die Marien-, Apostel- und Heiligenfeste abgeschafft, und nur die Feste der Geburt, Beschneidung, Auferstehung, Himmelfahrt, Pfingsten zu feiern befohlen. Von den Geistlichen wurden nur diejenigen beibehalten, welche dieser Lehre zugethan waren oder sich doch nicht widersetzten; die andern mußten entweder selbst abdanken oder wurden abgesetzt und ihre Stellen durch reformirte Geistliche ersetzt, welche sich haufenweis aus verschiedenen deutschen Provinzen, auch aus den Niederlanden, dahin flüchteten. Die theologische Facultät an der Universität wurde mit lauter reformirten Professoren besetzt. Von Heßhuß erschien hierauf ein Tractat „Von der Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu Christi im Abendmahle wider die Sacramentirer"; gegen Heßhuß aber Jo. Calvini Dilucida explicatio sanae doctrinae de vera participatione carnis et sanguinis Christi in sacra coena ad discutiendas Heshusii nebulas, Genevae 1561, Theodori Bezae Κρεωφαγία sive Cyclops, ὄνος συλλογιζόμενος sive Sophista. Dialogi duo de vera communicatione corporis et sanguinis domini adversus Tilemanni Heshusii somnia. His accessit abstersio aliarum calumniarum, quibus aspersus est Joannes Calvinus ab eodem Heshusio, Genevae 1561, Petri Boquini Examen libri, quem D. Tilemannus Heshusius nuper scripsit de praesentia corporis Christi in coena domini, Basileae 1561, Clebitii victoria veritatis et ruina Papatus Saxonici; worauf von Heßhuß eine Defensio Confessionis suae adversus calumnias Calvini, Boquini, Bezae et Clebitii, Magdeburgi 1562 herauskam.

Die durch das unaufhörliche Geschrei, daß die Protestanten von der Augsb. Confession abgefallen seien, erweckten Zweifel über die Gültigkeit des Religionsfriedens hatten schon auf einem Fürstentage zu Frankfurt die Churfürsten August von Sachsen, Otto Heinrich von der Pfalz und Joachim von Brandenburg mit den Fürsten von Hessen, Würtemberg und Zweibrücken zur Erlassung

des Frankfurter Receſſes vom 18. März 1558, nach einem Entwurfe Melanchthons verfaßt, veranlaßt, worin ſie bei der Augsburgiſchen Confeſſion zu verbleiben und keine Secten und Rotten oder ſonſt widerwärtige Lehren in ihren Kirchen dulden zu wollen erklärten. Flacius nannte in einer Schrift den Receß das ſamaritaniſche Interim, auch Amsdorf erhob ſich dagegen. Mehrere der Fürſten des Frankfurter Receſſes kamen auf eine unter den Evangeliſchen zu haltende Synode zurück, welche aber Melanchthon und Brenz widerriethen. Zu Anfang des Jahres 1559 erſchien in Form eines Manifeſtes im Namen des ſächſiſchen Herzogs Johann Friedrich des Mittlern und ſeiner Brüder Johann Wilhelm und Johann Friedrich eine von Flacius, Maximilian Mörlin, Johann Stößel, Simon Muſäus und Andern ausgearbeite Confutationsſchrift, worin die Irrthümer Servets, Schwenkfelds, der Antinomer, der Wiedertäufer, der Zwinglianer, der Vertheidiger des freien Willens, der Oſiandriſten, Majoriſten, Adiaphoriſten widerlegt waren. Der Churfürſt Auguſt forderte von der Univerſität Wittenberg ein Bedenken darüber, welches von Melanchthon verfaßt wurde, und darüber, beſonders über die Punkte wider die Zwinglianer und Vertheidiger des freien Willens, nicht ganz billigend lautete. (Deutſche Conſilia Melanchthons, p. 594.) Dagegen betrieb Churfürſt Auguſt von Sachſen einen Convent der evangeliſchen Stände zu Naumburg 1561, um die Augsburgiſche Confeſſion von Neuem zu unterſchreiben und zu ihrer Lehre ſich zu bekennen. An dieſen Convent richteten die Geiſtlichen des Herzogthums Sachſen, der Grafſchaft Mansfeld, die jenaiſchen Theologen Bittſchriften um Berufung einer allgemeinen Synode zur Schlichtung der obwaltenden Streitigkeiten und Verdammung der vorhandenen Irrthümer; dieſelben blieben jedoch unberückſichtigt. Man kam auf dem Convente überein, dem Kaiſer die unterzeichnete Augsburgiſche Confeſſion dergeſtalt zu überreichen, daß man eine Vorrede vorſetzte und darin ſich nicht nur zur ungeänderten, ſondern auch der geänderten Augsburgiſchen Confeſſion, als einer weitern Ausführung und nähern Beſtimmung von jener auf Grund der

heiligen Schrift, bekannte. Allein unter dieser Bedingung verweigerte der sächsische Herzog Johann Friedrich die Unterschrift, wollte die Augsburgische Confession nach den Schmalkaldischen Artikeln verstanden haben und reiste unverzüglich von Naumburg ab. Dadurch wurde jedoch die Handlung nicht unterbrochen, sondern am 8. Februar der Abschied veröffentlicht, daß man den Entschluß gefaßt habe, die unterzeichnete Augsburgische Confession nach der Wittenberger Ausgabe 1531 zu überreichen, und daß es in Betreff der vier unter den der Augsburgischen Confession zugethanen Ständen zwiespaltigen Artikel bei dem Frankfurter Abschiede vom 18. März 1558 verbleiben solle. Unter den Unterschriften stand die von Churpfalz an der Spitze, und in dem Vorworte an den Kaiser wurde die geänderte Augsburgische Confession als „aus dem Grunde heiliger Schrift erklärt und gemehrt" bezeichnet und gesagt, daß dieselbe jetzund bei den mehrern Theilen der evangelischen Kirchen und Schulen in Gebrauch sei, und der Kaiser gebeten, die evangelischen Stände bei dem Passauer Vertrage und dem darauf erfolgten Religionsfrieden, als ein löblicher deutscher Kaiser, allergnädigst zu handhaben. Für die churfächsische Kirche erschien das Corpus doctrinae Philippicum, auch Saxonicum oder Misnicum, von Melanchthon selbst oder seinem Schwiegersohn, Kaspar Peucer, besorgt, deutsch 1560 und lateinisch 1561, zu Leipzig, worein aufgenommen waren die geänderte Augsburgische Confession, die Apologie, die Repetition derselben für das Tridentinische Concil, Melanchthons Loci communes, Examen Ordinandorum, Responsiones ad Articulos Bavaricos. Dadurch aufgemuntert ging der Churfürst von der Pfalz weiter und trug seinen beiden Theologen, Kaspar Olevianus und Zacharias Ursinus, auf, auf Grundlage der geänderten Augsburgischen Confession einen Katechismus auszuarbeiten, welcher von dem Orte, wo er ausgearbeitet worden ist, der Heidelberger Katechismus genannt wurde. Derselbe wurde von dem Heidelbergischen Prediger Josuä Lago und dem Schuldirector Lambertus Pithopöus ins Lateinische übersetzt; worauf ihn der Churfürst in beiden Sprachen nebst einer Vorrede 1563 ver-

öffentlichen und in den pfälzischen Kirchen und Schulen einführen ließ, zugleich auch befahl, daß derselbe alljährlich von der Kanzel erklärt werden sollte. Der Katechismus handelt in drei Abschnitten von dem menschlichen Elende, von der Erlösung aus demselben, dabei von dem apostolischen Symbole und den Sacramenten, und von der Dankbarkeit gegen Gott oder von den zehn Geboten und dem Gebete des Herrn. Man kann nicht sagen, daß darin der Lehrbegriff der geänderten Augsburgischen Confession wiedergegeben werde, er enthält auch den calvinischen nicht, sondern er ist biblisch mit Hinneigung zum Calvinismus. Fr. 20, ob Alle, die in Adam verloren sind, durch Christus erlöst werden, wird beantwortet, nur diejenigen, welche durch wahren Glauben sich Christo einpflanzen und seine Wohlthaten umarmen. Fr. 61, warum wir durch den Glauben allein gerechtfertigt werden, wird beantwortet, weil allein die Genugthuung, Gerechtigkeit und Heiligkeit Christi unsere Gerechtigkeit vor Gott ist und wir auf keine andere Weise als durch den Glauben dieselbe umarmen und uns aneignen können. Fr. 89, wie wird der alte Mensch ertödtet? wird beantwortet, wenn man wahrhaft und von Herzen betrübt ist, Gott durch seine Sünden beleidigt zu haben, und dieselben mehr und mehr haßt und flieht. Fr. 90, wie wird der neue Mensch lebendig? wird beantwortet, durch wahre Freude in Gott durch Christus und durch das ernste und eifrige Bestreben, sein Leben nach dem Willen Gottes einzurichten und lauter gute Werke zu vollbringen. Fr. 127 wird zu der Bitte, führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel, die Ermahnung hinzugefügt, wir sollen Gott bitten, daß er uns mit der Kraft seines Geistes stärke, daß wir in dem geistigen Kampfe wider Satan, Welt und Fleisch nicht unterliegen, sondern ihnen tapfer widerstehen, bis wir endlich den vollkommenen Sieg erringen. Wenn nun dagegen gesagt wird (zu Fr. 65), daß der Glaube von dem heiligen Geiste durch die Predigt des Evangeliums in unsern Herzen entzündet werde, zu Fr. 64, daß die, welche Christo durch den Glauben eingepflanzt seien, Früchte der Dankbarkeit hervorbringen müssen, zu Fr. 86,

daß jeder seines Glaubens aus den Früchten desselben gewiß werde, so kann man hierin keine Andeutung der Gnadenwahl sehen, so daß, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, dieselbe zwar zu Grunde liege, aber nur nicht deutlich ausgesprochen sei. Da im Gegentheile dieser Ausdruck ganz vermieden ist und die Selbstbestimmung des Menschen entschieden hervortritt, so kann dieser Theil des Katechismus nur als Bibellehre angesehen werden. Dagegen ist der calvinische Zug in der Christologie und in der Lehre von den Sacramenten unverkennbar. Christus ist in der Kirche nur nach seiner göttlichen Natur gegenwärtig, nach seiner menschlichen ist er im Himmel. Die Sacramente sind nicht Träger, sondern in die Augen fallende Zeichen zur Besiegelung der Gnade. Die von Christo angeordnete äußere Abwaschung mit dem Taufwasser ist ein Unterpfand, daß durch sein Blut und den heiligen Geist die Seele von dem Schmutze der Sünde reingewaschen werde; beim Nachtmahle sind Brot und Wein Symbole des Leibes und Blutes Christi, durch deren Genuß wir versichert werden, daß wir durch den heiligen Geist, der zugleich in Christo und in uns wohnt, so mit seinem heiligen Leibe mehr und mehr vereinigt werden, daß wir Fleisch von seinem Fleische und Bein von seinem Beine sind. Calvinisch ist auch die Einschärfung des Bannes Fr. 85, das absolute Verbot der Bilder in den Kirchen Fr. 98. Der Decalogus wird nach reformirter Weise aufgeführt. Daß in einer Volksschrift Fr. 80 die katholische Messe eine verdammte Abgötterei genannt wird, ist wiedertäuferisch. In der ersten Ausgabe fehlte diese Frage; der Churfürst ließ sie aber in der zweiten, noch im Jahre 1563 erschienenen hinzufügen, ohne zu bedenken, welche Schuld er dadurch von einem künftig entbrennenden Religionskriege auf sich laden würde. Im Jahre 1563 wurde auch die bereits im vorigen Jahre angefangene Kirchenordnung zu Stande gebracht, von dem Churfürsten mit einer Vorrede versehen und veröffentlicht. Heßhuß, Flacius, Brenz, Jakob Andreä schrieben wider den Heidelberger Katechismus, Zacharias Ursinus verfaßte eine Apologie desselben. Churfürst Friedrich III. von der Pfalz und

Herzog Christoph von Würtemberg ließen durch ihre Theologen im April 1564 im Kloster Maulbrunn über die Ubiquität und das h. Abendmahl eine Disputation halten, welche keine weitere Folge hatte, als daß die Würtemberger einen Bericht und die Heidelberger einen Gegenbericht von dem Gespräche herausgaben, worauf eine Reihe von Streitschriften folgte. Im Jahre 1564 nahm der Churfürst in einigen Ortschaften, die ihm mit dem Stifte Worms gemeinschaftlich gehörten, eine Religionsänderung vor, schickte den 1. September den Landschreiber von Heidelberg in das Dorf Lampertheim, welcher die Bilder in der Kirche daselbst theils überstreichen, theils herauswerfen und wegschaffen ließ. Den 7. October ließ er in dem Dorfe Dirmstein die Bilder, Altar, Tafeln, Kirchenzierath, Taufsteine und Fahnen abreißen, auf Wagen laden und wegfahren, womit den 11. und 12. October fortgefahren wurde. Der Bischof von Worms erwirkte deswegen vom Kammergerichte ein Mandat de non amplius turbando. Dergleichen geschah am Charfreitage 1565 zu Ladenburg, Neckarhausen und im Dorfe Mars. Nicht minder ließ der Churfürst den 5. Julius 1565 das weltliche Stift Sintzheim, dessen Besitz er dem Bischofe von Speier streitig machte, in Besitz nehmen und darin reformiren. So beschwerte sich auch Markgraf Philibert von Baden, daß er in die gemeinschaftliche vordere Grafschaft Spanheim die reformirte Religion einzuführen suche. Am 9. Mai 1565 ließ er das Stift zu Neuhausen bei Worms besetzen und die Bilder aus der Kirche werfen, worauf er ein Gymnasium daselbst anlegte. Die Bischöfe von Worms und Speier beschwerten sich auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 super turbata pace religionis, worauf vom Kaiser ein Mandat de restituendo erfolgte, wogegen aber der Churfürst remonstrirte. Dabei blieb es aber nicht. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 ließ der Kaiser auf vorgängiges Gutachten und Berathung der Stände wider den Churfürsten von der Pfalz ein Decret ablesen, worin ihm anbefohlen wurde, die in den Stiftern Neuhausen und Sintzheim, auch andern gemeinschaftlichen und Spanheimischen Kirchen eingeführte Reformation abzu-

stellen und Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen. Nicht minder solle er alle dergleichen Neuerungen in der Religion abstellen, die calvinischen Kirchen- und Schuldiener abschaffen und sich nach der Augsburgischen Confession richten, widrigenfalls er vom Religionsfrieden ausgeschlossen werden solle. Der Churfürst verantwortete sich darauf herzhaft, hatte es aber dem Churfürsten August von Sachsen zu danken, daß ihn die evangelischen Stände vertraten, und dem Umstande zu danken, daß gerade ein Maximilian II. Kaiser war, daß nicht mit seiner Ausschließung vom Religionsfrieden vorgeschritten wurde. (Struvens Pfälzische Kirchenhistorie S. 170 ff.) Auch blieb dem Churfürsten von der Pfalz als erstem evangelischen Stande das Directorium in Religionssachen. Als im Jahre 1565 der Psalter von Ambrosius Lobwasser in deutsche Reime gebracht worden war, ließ er diesen in seinen Kirchen einführen, jedoch daß Luthers und anderer geistreicher Männer Gesänge, zumal an Festtagen, beibehalten würden. Die der Religion wegen vertriebenen Niederländer und Franzosen nahm er in seinen Landen auf, wies ihnen besondere Kirchen zu Heidelberg, Schonau, St. Lambert und Frankenthal an. Im Namen und auf Befehl des Churfürsten wurde auf dem Markte zu Heidelberg an Sylvanus wegen Leugnung der Gottheit Christi das Todesurtheil vollstreckt. Im Jahre 1570 wurde zu Heidelberg ein Kirchencollegium aus Aeltesten gebildet, welche nebst den Predigern das Kirchenregiment besorgen, auf gute Sitten Acht haben, die Sünder strafen und bessern, die Irrenden zurechtweisen, auch wider die halsstarrigen Sünder mit dem Kirchenbanne verfahren sollten. Hierzu wurden einige aus allen Collegiis genommen, vom Hofe, aus der Kanzlei, der Akademie, dem Stadtrathe und der Bürgerschaft. Dergleichen Kirchencollegien wurden auch bei andern Kirchen aus mehr oder weniger Gliedern bestellt. Im April 1571 führte der Churfürst in einigen dem Bischof von Speier zugehörigen Ortschaften des Oberamtes Germersheim, die altstädtischen Gemeinden genannt, in welchen er aber das Patronatrecht hatte, und 1573 in der Kirche zu Hemsbach an der Bergstraße, die zwar unter dem

Bischofe von Worms stand, über welche er aber ebenfalls das Patronatrecht hatte, die Reformation ein. Bullinger und Beza (welcher letztere 1575 selbst nach Heidelberg kam) riethen, zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformirten, zu einer allgemeinen evangelischen Synode, zu welcher auch, um die Kirchen der Reformirten in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, England, Schottland, Polen, Ungarn, den Niederlanden enger unter einander zu verbinden, Glieder aus den außerdeutschen Kirchen zugezogen werden sollten. Auf dem Reichstage zu Regensburg 1576 ließ der Kaiser wider den Churfürsten ein Decret publiciren, dem Bischofe von Worms das Stift Neuhausen zu restituiren.

Der Hamburger Prediger Joachim Westphal hatte 1552 den Nachtmahlsstreit erneuert, als er gegen die Schweizer herausgab: Farrago confusanearum et inter se dissidentium opinionum de Coena Domini ex Sacramentoriorum libris congesta. Magdeburgi 1552, und darauf Recta fides de Coena Domini ex verbis Apostoli Pauli et Evangelistarum demonstrata et communita. Magdeburgi 1553. Dawider erschien von Calvin Defensio sanae et orthodoxae doctrinae de sacramentis eorumque materia, vi, fine, usu et fructu. 1554, ferner eine Vertheidigungsschrift, welche er an die sächsischen Kirchen richtete. Westphal brachte dagegen mittelst eines Cirkelbriefes einen förmlichen Bund der deutschen Theologen gegen die Schweizer zusammen. Im Sommer 1556 übersandten ihm die Ministerien der meisten niedersächsischen Städte ihre Confessionen vom Nachtmahle, welche er zu Ende des Jahres gesammelt herausgab. Auch Brenz, Schnepf zu Jena u. A. traten gegen Calvin auf. Calvin zog sich aus dem Kampfe mit den Deutschen allmählich zurück; dagegen richtete sich der Streit gegen die Theologen der melanchthonischen Schule, als Anhänger der schweizerischen Lehrmeinung. Unter denselben traf der Sturm zuerst den Dompredigers Albrecht Hardenberg zu Bremen, einen Freund Melanchthons, welchem im Auftrage der Stände des niedersächsischen Kreises fünf Fragen in Betreff der Nachtmahlslehre vorgelegt

wurden, und als er dieselben nicht im orthodoxen Sinne beantwortete, wurde er entsetzt und aus dem niedersächsischen Kreise verwiesen. Darauf richtete sich der Kampf gegen das Corpus doctrinae Philippicum, wogegen 1567 die Theologen der Herrschaft Plauen ein Bekenntniß und die fürstlich-sächsischen Theologen 1568 eine Erklärung erließen, und endlich 1571 zu Jena das thüringische Corpus doctrinae christianae mit den drei Symbolen, dem kleinen und großen Katechismus Luthers, der ungeänderten Augsburgischen Confession, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, der Confession der thüringischen Landstände zur Zeit des Interims, den Confutationes errorum Flacii, auf Veranstaltung des sächsischen Herzogs Johann Wilhelm, erschien; dazu noch in demselben Jahre eine kleine Schrift: Antithesis Corporum doctrinae Misnici et Thuringici juxta locos, in quibus dissident. Gegen die Wittenberger Ausgabe von Luthers Werken 1539—1559 erschien die Jamar 1556 ff. Auf Befehl des Churfürsten August gab Eber die Schrift Pia et in verbo Dei fundata assertio, declaratio et confessio de sacratissima coena domini nostri Jesu Christi Wittenberg 1563 heraus, worin behauptet war, die Gottlosen bekämen im Abendmahle nichts als bloß Brot und Wein. Kaspar Peucer, das Haupt der Melanchthonianer oder Philippisten, Krypto-Calvinisten, welcher bei Hofe viel galt, brachte es dahin, daß die theologischen Facultäten zu Wittenberg und Leipzig mit Melanchthonianern besetzt und auch in den übrigen Facultäten die Lehrstühle so viel als möglich von denselben eingenommen wurden. Diese Partei arbeitete mit Eifer darauf hin, den melanchthonischen Lehrtropus in Churſachsen zur Herrschaft zu bringen, und es erschienen zu diesem Zwecke 1571 mehrere Schriften: Die Catechesis, ein Auszug aus dem Corpore doctrinae Philippico, zunächst für die Schulpforte bestimmt, Die Fragstücke von dem Unterschiede der zwei Artikel von der Himmelfahrt und Sitzen Christi zur Rechten Gottes, Von der Person und Menschwerdung unsers Herrn Jesu Christi, der wahren christlichen Kirche Grundveste. Von den Sacramenten wird überhaupt gesagt, sunt ritus sacri, per

quos Deus nobis exhibet suas promissiones in evangelio traditas. Dabei legen die Wittenberger großes Gewicht darauf, daß Christus persönlich im Sacramente zugegen und wirksam sei. (Est communicatio corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi, sicut in verbis evangelii instituta est, in qua sumtione filius Dei vere et substantialiter adest, et testatur, se applicare credentibus sua beneficia. Testatur enim, se ideo assumsisse humanam naturam, ut nos sibi fide insertos membra sua faciat. Denique testatur, se velle in credentibus esse, et eos docere, vivificare, regere.) Weder haben die Wittenberger den Gedanken Calvins von einem geistlichen Ausflusse aus der Leiblichkeit Christi, noch seine subtile Unterscheidung von vigor und spiritus, sondern sie wissen nur von einer praesentia efficaciae Christi. Dieses hängt zusammen mit ihrer localen Inclusion des Erlösers im Himmel, nach welcher an eine leibliche Mittheilung im Abendmahle nicht zu denken ist. (Corpus Christi abductum est a nobis, ergo nulla pars substantiae ex illo nobis infunditur. Dicta de manducatione carnis Christi sunt intelligenda de interiori spirituali renovatione, non de transfusione reali carnis. Coena significat renati nutritionem et communionem sumentis cum Christo, qui pios pascit vera agnitione Dei, vera vita et laetitia in ipso.) Die substantielle Gegenwart des Leibes Christi statuirt eine physische und locale Impanation, eine papistische Transsubstantiation, einen kapernaitischen, grobsinnlichen Genuß, und widerstreitet dem Artikel von der Himmelfahrt Christi und von seinem Sitzen zur Rechten des Vaters. Die Annahme einer Ubiquität (im relativen und im absoluten Sinne) vernichtet die Wahrheit seiner menschlichen Natur und ist ebenso schriftwidrig als unvernünftig. Gegenschriften gegen die Catechesis traten ans Licht von den jenaischen, lüneburgischen, braunschweigischen, mansfeldischen, hallischen Theologen, von Westphal, Selnecker, Heßhuß und Andern, wogegen die Wittenberger eine Apologie herausgaben, auch 1572 die Catechesis wieder auflegen ließen. Gegen die Fragstücke, worin Apostelgesch. 3, 21 aufgefaßt wurde: oportet Christum coelo

capi, so daß er seiner menschlichen Natur nach nicht auf Erden sei, erschienen von Nicolaus Selnecker Fragstücke, worin Himmelfahrt und Sitzen zur Rechten Gottes für einen Act erklärt wurden, von der Ubiquität aber geschwiegen und nur gesagt war, daß Christus nach seiner Menschheit sei, wo er sein wolle. Wider die Grundfeste erschien eine durch Chemnitz verfaßte „Wiederholte, christliche, gemeine Confession und Erklärung", welche zu Heinrichsstadt 1571 herauskam und 1572 zu Königsberg wieder gedruckt wurde, am Ende mit einem Verzeichnisse der Theologen, die sich dazu bekannten, nämlich in den Fürstenthümern Braunschweig, Lüneburg, Grubenhagen, Mecklenburg, der Universität Rostock, der Kirchen zu Lübeck, Hamburg, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Hameln, Goslar, Halberstadt, Halle, Königsberg. Darin wird gehandelt von dem Abendmahle, von der persönlichen Vereinigung göttlicher und menschlicher Natur in der Person Christi, von der Mittheilung der göttlichen Eigenschaften, von der Majestät der menschlichen Natur Christi, daß Christus ganz, nach seiner menschlichen wie nach seiner göttlichen Natur, bei seiner Kirche auf Erden sei und nach beiden Naturen sein hohenpriesterliches und königliches Amt verrichte, von dem Stande der Erniedrigung und Erhöhung Christi, von seiner Himmelfahrt und Sitzen zur rechten Hand Gottes, von der Stelle Apostelgesch. 3, 21, ob Christus den Himmel als Herr eingenommen, oder ob der Himmel Christum aufgenommen habe. Unter andern erklärte man sich wegen der Allgegenwart Christi nach seiner menschlichen Natur dahin, Christus sei nach seiner Himmelfahrt nicht auf solche Art im Himmel, daß er nunmehr mit seinem wesentlichen Leibe nicht auch anderswo auf himmlische und übernatürliche Weise, wo er wolle, sein könne, besonders wo er durch sein ausdrückliches Wort, als in seinem Testamente, im Abendmahle gegenwärtig zu sein versprochen habe. Er könne laut seines Versprechens mit seinem Leibe zugleich im Himmel und auch im Abendmahle bei seiner Kirche auf Erden gegenwärtig sein, weil er doch auch nach seiner menschlichen Natur über Alles, was herrlich, kräftig und gewaltig genannt werden könne,

erhöhet oder sehr erhaben sei, so daß er alles in seiner Hand habe. Von demselben Chemnitz war die bedeutende Schrift De duabus Christi naturis. Jenae 1570 erschienen. Als darauf der Churfürst August die Theologen von Wittenberg und Leipzig sammt den vornehmsten Superintendenten nach Dresden berief und von ihnen eine deutliche und befriedigende Confession über das Abendmahl verlangte, so stellten dieselben den Consensus Dresdensis aus, worin die lutherische und melanchthonische Lehre vom Nachtmahle unvermittelt neben einander gestellt waren, und letztere gleichwohl eine Auslegung der erstern sein sollte. Derselbe wurde 1571 etlichemal lateinisch und deutsch gedruckt. Wir haben jetzt keine melanchthonischen Lutheraner vor uns, sondern Philippisten. Gegenschriften gegen den Consensus erschienen von denselben Theologen, welche die „Wiederholte, christliche, gemeine Confession" herausgegeben hatten, von den jenaischen Theologen, von Lucas Osiander, von den Predigern zu Frankfurt am Main. Die Philippisten gingen indessen auf der betretenen Bahn weiter und veröffentlichten 1574 Exegesis perspicua et forma integra controversiae de Sacra Coena, worin die substantielle Gegenwart und der mündliche Genuß verworfen wurde, weil der Leib Christi im Himmel eingeschlossen sei und im Abendmahle nicht gegenwärtig sein könne, und gegen welche Heßhuß und Johann Wigand auftraten. Churfürst August schickte nicht nur einige Räthe nach Wittenberg, die sich wegen dieses Buches, von dem der Verfasser und Druckort ungenannt waren, und überhaupt wegen des Zustandes der Lehre erkundigen sollten, sondern berief auch einige Theologen nach Dresden, die auf seinen Befehl gewisse Artikel aufsetzen mußten, die man allen Theologen zur Unterschrift vorlegen wollte. Darauf wurde noch im Jahre 1574 der Convent zu Torgau veranstaltet, wohin man die wittenbergischen Theologen berief und ihnen diese Artikel vorlegte, daß sie mit Ja oder Nein darauf antworten sollten. Sie weigerten sich dessen und traten mit dem Bekenntnisse hervor, Luthers Schriften könnten sie nicht schlechthin annehmen, sondern dieselben müßten nach Melanchthons Büchern verstanden werden, sie hielten sich

an das Corpus doctrinae, Calvin könnten sie nicht verdammen, da zwischen Luthers und Calvins Lehre kein Unterschied als nur in Worten und Redensarten stattfinde, bei den bloßen Worten der Einsetzung in der Abendmahlslehre könnten sie nicht bleiben, das mündliche Essen des Leibes Christi, besonders auf Seiten der Unwürdigen, nicht annehmen. Die Folge dieses Bekenntnisses war für die Philippisten sehr hart; sie wurden als Calvinisten, Abtrünnige, Meineidige behandelt, und mit Dienstentsetzung, Gefängniß und Landesverweisung gegen sie verfahren. Zur Herstellung des lutherischen Lehrtropus würde die Einführung des Corpus doctrinae Thuringicum auch in Churſachsen hinreichend gewesen sein, allein Churfürst August faßte die Angelegenheit von einem höhern Standpunkte aus auf. Wenn auch Churſachsen das Directorium der evangelischen Kirche nicht hatte, so sah es sich doch einmal als das Haupt derselben an, und da nach den Zeitverhältnissen eine Vereinigung der evangelischen Landeskirchen auf das Bekenntniß der ungeänderten Augsburgischen Confession wünschenswerth war, so faßte er den Plan, für eine solche thätig zu sein. Der würtembergische Kanzler und Professor der Theologie zu Tübingen, Dr. Jakob Andreä, hatte erst fünf, darauf elf bejahende und elf verneinende Artikel (ausgezogen aus sechs Predigten) in Betreff der theologischen Streitfragen unter dem Titel: „Erklärung der Kirchen in Schwaben und dem Herzogthume Würtemberg", herausgegeben, welche von den niedersächsischen Theologen Dr. Martin Chemnitz und Dr. David Chyträus stark geändert und gebessert und besonders in den Artikeln von dem freien Willen und dem Nachtmahle umgearbeitet, den Namen der schwäbisch-sächsischen Concordienformel (Pfaffii Acta et scripta publ. in eccl. Würtemb. p. 384 sq.) erhielten, mit allgemeinem Beifalle aufgenommen und von einer Menge schwäbischer und niedersächsischer Theologen unterschrieben wurden. Diesen Mann berief Churfürst August und veranstaltete 1576 zu Lichtenburg, einem churfürstlichen Schlosse bei Prettin an der Elbe, eine Versammlung von zwölf Theologen, welche in Betreff des zu stiftenden Concordienwerkes das Gutachten aus-

stellte, man solle die Gewissen nicht weiter an Melanchthons Corpus doctrinae binden, sondern außer der h. Schrift nur die drei allgemeinen kirchlichen Symbole, die erste und ungeänderte Augsburgische Confession nebst deren Apologie, Luthers kleinen und großen Katechismus und die schmalkaldischen Artikel, denen allenfalls auch Luthers Erklärung des Briefes Pauli an die Galater, wegen der Lehre von der Rechtfertigung, beigefügt werden könne, zur Richtschnur in der Lehre nehmen. Ferner sollten friedliebende und unverdächtige Theologen, wie ein Jakob Andreä, Chemnitz, Chyträus und andere, das Vereinigungswerk dergestalt betreiben, daß sie die Artikel der Augsburgischen Confession der Reihe nach vornähmen und alle dawider laut gewordenen Reden, doch ohne Benennung der Person, zurückwiesen. Nach dieser Vorbereitung ward noch in diesem Jahre durch den Churfürst August die große Zusammenkunft von 18 Theologen zu Torgau veranstaltet, um die Concordienformel wirklich zu Stande zu bringen. Sie legten bei ihrem Werke hauptsächlich die schwäbisch-sächsische Formel zu Grunde, außerdem auch die sogenannte maulbrunnische Formel, eine Abkürzung von jener, mit Zeugnissen aus Luthers Schriften, im Jahre 1575 auf Befehl des Herzogs Ludwig von Würtemberg durch die Theologen Lucas Osiander und Balthasar Bidembach verfertigt und auf einer Zusammenkunft von Theologen im Kloster Maulbrunn geprüft und verbessert. Außerdem hatte Churfürst August eine zuverlässige Copie von dem (wie man damals glaubte) in Mainz befindlichen deutschen Originale der Augsburgischen Confession nehmen lassen. Bei der Frage, welche Schriften in das Concordienwerk aufzunehmen seien, blieb es bei den Schriften, für welche man sich schon bei der Lichtenburgischen Zusammenkunft erklärt hatte, mit Ausschluß von Luthers Auslegung des Galaterbriefes. Hierauf gingen die Theologen die streitigen Artikel in der Ordnung, wie sie in der Augsburgischen Confession auf einander folgen, durch und suchten einen jeden von denselben, nach einer kurzen Nachricht von den darüber entstandenen Streitigkeiten, zu erklären und die dawider laufenden Irrthümer gründlich zu

widerlegen. Der erste Artikel handelte von der Erbsünde, gegen Flacius und seine Anhänger, der zweite Artikel von dem freien Willen, wider die Synergisten, der dritte Artikel von der Rechtfertigung durch den Glauben, wider Osiander und Staucarus, der vierte Artikel von den guten Werken, wider Major und Amsdorf, der fünfte Artikel vom Gesetz und Evangelium, wider die Antinomisten, der sechste Artikel vom dritten Gebrauche des Gesetzes, wider dieselben, der siebente Artikel vom h. Abendmahle, wider die Calvinisten, der achte Artikel von der Person Christi, wider dieselben, der neunte Artikel von der Höllenfahrt Christi, der zehnte Artikel von den Mitteldingen, gegen die Adiaphoristen, der eilfte Artikel von der Prädestination, gegen Calvin. Der zwölfte Artikel war wider allerlei Secten gerichtet, deren Ursprung der Reformation von katholischer Seite schuld gegeben wurde. In dieser Gestalt erhielt das Concordienwerk den Namen des Torganischen Buches. Das Nächste, was zu thun war, bestand darin, daß Churfürst August — nicht die gesammten evangelischen Stände zur Beschickung einer allgemeinen Versammlung einlud, sondern — die Formel an die verschiedenen Stände umhersandte, um die Censuren darüber einzuholen und das Werk darnach zu revidiren. Es gingen 25 Censuren ein, unter welchen die anhaltische und holsteinische („weil das Werk von solcher Beschaffenheit und Wichtigkeit wäre, daß man es dem Gutachten weniger Theologen nicht überlassen, sondern vielmehr eine Generalsynode anstellen müsse") das Werk ganz verwarfen, die hessische zweideutig lautete, dagegen die übrigen dasselbe billigten, nur aber verschiedene Aenderungen und Verbesserungen angebracht haben wollten. Als man den Hessen wegen ihrer Censur Vorwürfe machte, bekam man diese von der hessischen Geistlichkeit in erhöhtem Maße zurück, nebst einem begleitenden Schreiben des Landgrafen Wilhelm, worin derselbe den Verfassern des Concordienwerkes sagte, daß sie nur ihre Eitelkeit befriedigen und ihre Dogmatik verewigen wollten; daß sie durch ihre abstrusen Speculationen das Gotteswort verdrehten und durch ihre Buch-

stäbelei den christlichen Glauben alterirten; daß sie aber mit allen ihren Künsten auf die Dauer nichts ausrichten würden, vielmehr Gefahr liefen, über sich selbst das Loos herbeizuführen, welches sie jetzt dem Melanchthon bereiten wollten; denn Gottes Wort werde trotz aller Menschensatzung bestehen und sich durch alle Fesseln Bahn brechen, und die unbefangene Nachwelt werde sich nicht daran kehren, was sie jetzt kanonisirten oder verdammten. Damals gaben sich die Anhänger Calvins große Mühe, das Concordienwerk zu verhindern, um nicht von den Lutherischen verdammt zu werden, worin allerdings eine große Schmach für die Reformation überhaupt lag. Nicht nur die Königin Elisabeth von England sandte einen ernstlich abmahnenden Antrag an die deutschen Fürsten (ein ähnliches Schreiben der Niederländer s. Histoire de la reformation de Pays-bas I, 280), sondern auch von einem durch Pfalzgraf Johann Kasimir zu Frankfurt veranstalteten Convente der Gegner der Formel, an dem auch auswärtige Evangelische theilnahmen, ging ein ähnlicher Antrag aus. Beide drangen auf eine allgemeine Synode und ein gemeinsames Bündniß gegen die Papisten, die schon neue Eroberungspläne auf die im Lager der Evangelischen ausgebrochene Zwietracht bauten. Churfürst August ließ sich aber (durch den Convent zu Tangermünde den 10. März 1578 bestärkt) dadurch nicht irre machen, sondern gab den drei Theologen Martin Chemnitz, Jakob Andreä und Nikolaus Selnecker den Auftrag, das Buch nach den eingelaufenen Censuren zu verbessern. Diese traten am 1. März 1577 im Kloster Bergen bei Magdeburg zusammen, änderten an dem Werke, was sich ändern ließ, faßten auch die Artikel vom freien Willen und h. Abendmahle kürzer und verfertigten die Epitome, welche nachher der Erklärung der streitigen Artikel vorgesetzt wurde. Die ausschließliche Beibehaltung der ungeänderten Augsburgischen Confession ward, ungeachtet die Fürsten 1558 zu Frankfurt und 1561 zu Naumburg die geänderte als weitere Erklärung der ursprünglichen approbirt hatten, für nothwendig erklärt, weil auf die geänderte auch die Sacramentirer sich bezögen. Im Mai 1577

wurden die nämlichen Theologen nebst Musculus und Cornerus aus Frankfurt an der Oder und Chyträus aus Rostock (wodurch die fünf bedeutendsten Länder der orthodoxen Coalition, Sachsen, Brandenburg, Würtemberg, Braunschweig und Mecklenburg vertreten wurden) aufs Neue nach Kloster Bergen berufen, um die letzte Hand ans Werk zu legen. Dieses war die letzte Revision, und in dieser Gestalt heißt die Formel das Bergische Buch. Es war Anfangs die Absicht (welche vor Andern Herzog Julius von Braunschweig, zuerst eifriger Förderer des Werkes, theilte), eine evangelische Synode, welche zu Magdeburg gehalten werden sollte, zusammenzuberufen und von derselben die Formel kirchlich bestätigen zu lassen; man fürchtete aber eine zu starke Opposition von Seiten der melanchthonischen Partei und hielt deshalb für rathsamer, die Formel alsbald unterschreiben zu lassen und damit bei denen den Anfang zu machen, die man dazu willfährig finden zu können hoffen durfte, und erst alsdann zu den Andern, welche Schwierigkeiten erheben möchten, fortzugehen, um sie so nachdrücklicher zur Unterschrift zu bewegen. Wie aber Ruhe und Einigkeit auch für die Zukunft zu bewahren sei, dies sollte in einer dem Werke voranzustellenden Vorrede der Fürsten dargelegt werden. Dabei wurde Alles versucht, um soviel möglich alle Evangelischen in Deutschland zur Unterschrift zu bewegen; desungeachtet wurde in vielen Ländern und Städten die Unterschrift verweigert, hauptsächlich weil Melanchthons Ehre zu nahe getreten war und weil man überhaupt kein neues kirchliches Symbol für nöthig erachtete, oder wenigstens ohne Bestätigung einer Synode nicht annehmen wollte. Es unterschrieben nicht: Holstein, Ostfriesland, Schaumburg, Pommern, Lippe, Waldeck, Darmstadt, Hessen-Cassel (ungeachtet des Conventes zu Langensalza), Zweibrücken, Anhalt (ungeachtet des Colloquiums zu Herzberg), Nassau, und die Städte Bremen, Nürnberg, Frankfurt, Worms, Speyer; im Lauenburgischen, besonders in Magdeburg ward die Unterschrift erst nach sehr ernstlichem Widerstande mit Zwang durchgesetzt, und in Straßburg entbrannten die heftigsten

Kämpfe, und erst nach Jahren ward die Einführung der Formel durch auswärtige Einflüsse und Machtsprüche durchgesetzt. Ueberall aber hat sich bei Ausführung der Unterschriften das Staatskirchenthum sehr merklich gemacht. Am 18. Januar 1579 wurde von Churfürst August ein Convent zu Jüterbock angeordnet, wo sämmtliche bergische Väter mit einigen weltlichen Räthen zusammenkamen, um über die allgemeine Vorrede zu berathen, welche im Namen der sämmtlichen Reichsstände, von denen die Concordienformel angenommen worden war, der Formel vorgesetzt werden sollte. In derselben wurde die Veranlassung einer neuen Bekenntnißschrift gezeigt, die unveränderte Augsburgische Confession als die ächte Bekenntnißschrift dieses Namens angegeben, die Frankfurter und Naumburger Beschlüsse wegen der geänderten Augsburgischen Confession als christlich gemeint bezeichnet, die Lehre von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Nachtmahle nebst der Lehre von der göttlichen Majestät der menschlichen Natur Christi erläutert und der eigentliche Gebrauch und Endzweck dieser neuen Bekenntnißschrift dargestellt. Worauf dann die Namen der 86 Reichsstände folgten, welche die Concordienformel angenommen hatten. Darauf wurde zum Drucke des Werkes geschritten. Das Concordienwerk selbst umfaßt die drei Symbole der alten Kirche, die ungeänderte Augsburgische Confession und deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und den großen und kleinen Katechismus Luthers. Dann kommt die Epitome oder summarischer Begriff der streitigen Artikel u. s. w. und zuletzt Solida declaratio oder: Gründliche, lautere, richtige und endliche Wiederholung und Erklärung etlicher Artikel Augsburgischer Confession, über welche eine Zeit lang unter etlichen Theologen, derselben zugethan, Streit vorgefallen u. s. w. Am Schlusse steht ein Verzeichniß von Zeugnissen aus der h. Schrift und den alten Kirchenlehrern von der göttlichen Majestät der menschlichen Natur Christi. Das Concordienbuch ist ursprünglich deutsch geschrieben, die lateinische Uebersetzung rührt von Dr. Lucas Osiander her. Das Manuscript der Concordienformel befindet sich in der Sacristeibibliothek der Kreuzkirche zu Dresden.

Die erste Ausgabe (Dresden 1579) unterscheidet sich von den andern dadurch, daß in dem Lutherischen Katechismus dessen Trau- und Taufbüchlein befindlich ist, was nachher besonders abgedruckt wurde. Die Publication erfolgte in Sachsen am 25. Junius 1580, gerade 50 Jahre nachher, als dem Kaiser Karl V. die Augsburgische Confession übergeben worden war.

Als Regel und Norm in Bestimmung der reinen Lehre wird die h. Schrift aufgestellt; die drei Symbole der alten Kirche, die ungeänderte Augsburgische Confession und deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und die Lutherischen Katechismen gelten als Zeugnisse der Kirche von der rechten Auslegung der heiligen Schrift. Durch diesen Grundsatz ist eine fortschreitende Entwickelung und Läuterung der evangelischen Kirchenlehre nach Maßgabe der h. Schrift gesetzt. Das kirchliche Glaubensbewußtsein erhält einen Ausdruck in der Coordination von nostra (der Stände und Theologen) fides, den öffentlichen Bekenntnissen und Laicorum Biblia, den Lutherischen Katechismen. In der Lehre handelt die Concordienformel zunächst von der Erbsünde und dem freien Willen. Die Erbsünde ist ein unaussprechliches Uebel und eine so große Verderbniß der menschlichen Natur, daß sie in der Natur und allen ihren Kräften, sowohl den innern als auch den äußern, nichts unverdorben und gut gelassen, sondern Alles von Grund aus verdorben hat, so daß der Mensch in Beziehung auf die Erbsünde vor Gott wahrhaftig und geistlich zum Guten mit allen seinen Kräften ganz erstorben ist. Der noch nicht wiedergeborene Wille des Menschen ist nicht nur von Gott abgekehrt, sondern auch Gott feindlich geworden, so daß er nur will, begehrt, wünscht, was böse ist, und dem göttlichen Willen widerstreitet. Sowenig nun ein Leichnam sich wiederbeleben und das leibliche Leben wiederherstellen kann, ebensowenig Kraft hat der rücksichtlich der Erbsünde geistlich todte Mensch, das geistliche Leben in sich wiederherzustellen. Die Erbsünde ist eine Kraftlosigkeit, Unfähigkeit, Stupidität, vermöge deren der Mensch zu allem Göttlichen und Geistlichen durchaus unfähig ist; zudem ist in dem Menschen an die Stelle des verlorenen gött-

lichen Ebenbildes die innerste, tiefste, schlimmste, gleich einem Abgrunde unerforschliche und unaussprechliche Verderbniß der ganzen Natur und aller ihrer Kräfte, besonders der höhern und vorzüglichern Geisteskräfte in Sinn, Vernunft, Herz und Willen getreten; welche Unreinheit des Herzens, schlechte Begierden und schlechte Neigungen nach ihren höchsten Kräften und nach dem Lichte der Vernunft von Natur mit Gott und seinen höchsten Geboten entschieden streiten und in einer Feindschaft gegen Gott, besonders in Beziehung auf göttliche und geistliche Dinge bestehen, so daß die verdorbene Natur aus sich und ihren Kräften in geistlichen und göttlichen Dingen nichts Gutes, auch nicht das Geringste vermag und vor Gott nichts weiter als sündigen kann. Die Strafen der Erbsünde sind Tod, ewige Verdammniß und außerdem andere leibliche und geistliche, zeitliche und ewige Uebel und Leiden, die Tyrannei und Herrschaft des Satans, dessen Herrschaft das menschliche Geschlecht unterworfen ist, und durch welche es in der elendesten Knechtschaft gehalten wird, und alle frommen Herzen müssen mit Recht die unaussprechliche Güte Gottes anerkennen, daß er diese ganz verdorbene, verkehrte und mit der Sünde befleckte Masse nicht sogleich von seinem Angesichte in das ewige Feuer der Hölle hinabgeworfen hat, sondern daß er aus derselben, obschon durch die Sünde gräulich entstellt, die menschliche Natur formt und bildet, die wir jetzt herumtragen, um sie durch seinen eingeborenen, geliebten Sohn von Sünden zu reinigen, zu heiligen, zu erlösen. Es wird daher als Irrlehre verworfen, daß die Erbsünde kein Mangel oder Beraubung, sondern nur ein gewisses äußeres Hinderniß geistiger guter Kräfte sei, wie wenn ein Magnet mit Knoblauch bestrichen wird und dadurch seine natürliche Kraft nicht aufgehoben, sondern nur gehindert wird, oder daß dieser Flecken, wie ein Flecken im Gesicht oder eine Farbe von der Wand, leicht abgewischt werden könne, und daß die Natur durch den Fall des menschlichen Geschlechtes zwar sehr verdorben sei, jedoch nicht alle Güte in Beziehung auf göttliche und geistige Dinge verloren habe, daß der Mensch nach seiner natürlichen Geburt noch etwas Gu-

tes, so wenig und so gering, so klein und schwach es auch sei, übrig habe, nämlich eine Fähigkeit, Geschicklichkeit, Geeignetheit, eine gewisse Macht und Kraft, in geistlichen Dingen etwas anzufangen, zu wirken oder mitzuwirken. Dabei findet ein gewisser Unterschied zwischen der Natur des Menschen selbst, nicht nur, wie der Mensch von Anfang an von Gott rein, heilig und ohne Sünde geschaffen ist, sondern auch, wie wir die Natur jetzt nach dem Falle haben, ein Unterschied zwischen der Natur selbst, die auch nach dem Falle Gottes Geschöpf ist und bleibt, und der Erbsünde statt, und dieser Unterschied zwischen der Natur und der Erbsünde ist so groß, wie zwischen einem Werke Gottes und einem Werke des Teufels. Es wird also als Irrlehre verworfen, daß die Erbsünde eigentlich und ohne irgend welchen Unterschied die Substanz, Natur und das Wesen des verdorbenen Menschen selbst sei, so daß zwischen der verdorbenen Natur nach dem Falle an sich betrachtet und der Erbsünde gar kein Unterschied stattfinde, noch irgend welche Verschiedenheit gedacht werden oder wenigstens jene Sünde von der Natur in Gedanken nicht unterschieden werden könne. Luther nennt zwar die Erbsünde eine Sünde der Natur, eine persönliche, wesentliche, aber nicht deswegen, weil die Natur, Person oder das Wesen des Menschen ohne allen Unterschied die Erbsünde selbst sei, sondern er will mit diesem Ausdrucke den Unterschied der, der menschlichen Natur anhaftenden Erbsünde und anderer Sünden, die Thatsünden heißen, hervorheben, so daß nicht nur die Reden, Gedanken und Handlungen eines Menschen Sünden sind, sondern die ganze Natur, Person und Wesen des Menschen durch Erbsünde durch und durch verschlechtert und ganz verdorben ist. Wennschon die Erbsünde die ganze Natur des Menschen, wie ein geistiges Gift und gräulicher Aussatz, durchdrungen und verdorben hat, dergestalt, daß jetzt diese beiden, die Natur selbst allein und die Erbsünde allein, in ihrem Unterschiede nicht vor Augen gelegt werden können, so sind doch nicht Eins und Dasselbe die verdorbene Natur oder die Substanz des verdorbenen Menschen, Leib und Seele, oder der von Gott geschaffene Mensch selbst, in wel-

chem die Erbsünde wohnt, wodurch Natur und Wesen, der ganze Mensch verdorben ist, und die Erbsünde selbst, welche in Natur und Wesen des Menschen wohnt und sie verdirbt, gleichwie auch, wenn man eigentlich und genau reden will, bei dem leiblichen Aussatze der aussätzige Leib und der Aussatz am Leibe nicht eins und dasselbe sind. Es muß also ein Unterschied gesetzt werden zwischen der Natur, wie sie von Gott geschaffen ist und heute erhalten wird, in welcher die Erbsünde wohnt, und zwischen der Erbsünde, die in unserer Natur wohnt. Denn würde gar kein Unterschied sein zwischen der Natur und Substanz unseres Leibes und unserer Seele, welche durch die Erbsünde verdorben sind, und zwischen der Erbsünde, welche die Natur verdirbt, so würde daraus Eins von Beiden folgen, nämlich daß entweder Gott, der Schöpfer unserer Natur, auch die Erbsünde schaffe und bilde, denn diese würde auf diese Weise sein Werk und Geschöpf sein, oder es würde wenigstens daraus folgen, daß, da die Sünde ein Werk des Teufels ist, der Satan selbst der Schöpfer unserer Natur, von Leib und Seele, sei, also unsere Natur ein Werk und Geschöpf des Teufels sei. Da Alles, was existirt, entweder Substanz oder Accidenz ist, entweder etwas für sich Bestehendes oder von anderswoher Hinzukommendes, was an der Substanz haftet, und Jemand fragt, ob die Sünde Substanz, etwas für sich Bestehendes und an keinem Andern, oder Accidens, etwas nicht für sich Bestehendes, sondern einem Andern Anhängendes, sei, so muß einfach, bestimmt und rund geantwortet werden, daß die Sünde nicht Substanz, sondern Accidens sei.

In Beziehung auf den freien Willen ist des Menschen Einsicht und Vernunft in geistlichen Dingen ganz und gar blind, ohne etwas aus eigenen Kräften einsehen zu können. Der Mensch ist dergestalt verdorben, daß er in geistlichen Dingen, welche sich auf unsere Bekehrung und Seligkeit beziehen, von Natur blind ist und die Predigt des Wortes Gottes weder versteht noch verstehen kann, sondern dieselbe für Thorheit achtet, und niemals von sich selbst sich Gott nahet, sondern vielmehr Gott feind ist und bleibt, bis er durch Kraft des h. Geistes, mittelst der Ver-

mahnung der Predigt des göttlichen Wortes, aus lauter Gnade ohne alle eigene Mitwirkung bekehrt, mit dem Glauben beschenkt, wiedergeboren und erneuert wird. Obschon die menschliche Vernunft oder die natürliche Einsicht des Menschen irgend ein dunkles Fünkchen von der Erkenntniß übrig hat, daß Gott sei, und irgend ein Theilchen des Gesetzes inne hat, so ist dennoch diese Vernunft so unwissend, blind und verkehrt, daß die geistreichsten und gelehrtesten Männer von der Welt, wenn sie das Evangelium vom Sohne Gottes und die göttlichen Verheißungen eines ewigen Lebens lesen oder hören, sie doch dieselben aus eigenen Kräften nicht verstehen, einsehen, glauben und für wahr halten können. Je sorgfältiger sie sich im Gegentheile bemühen, die geistlichen Dinge mit der Schärfe der Vernunft zu erforschen und zu begreifen, desto weniger verstehen und glauben sie dieselben und halten es Alles für Thorheit und lauter Possen und Mährchen, bevor sie vom h. Geiste erleuchtet und belehrt werden. Der noch nicht wiedergeborene Wille des Menschen ist nicht nur Gott abgewandt, sondern auch Gott feind, so daß er nur das will, wünscht und liebt, was böse ist und dem göttlichen Willen widerstrebt. So wenig ein Leichnam sich selbst beleben und das leibliche Leben wiederherstellen kann, ebenso wenig hat der Mensch, welcher rücksichtlich der Sünde geistlich todt ist, eine Kraft, sich in das geistliche Leben zurück zu versetzen. Daher sind wir von uns selbst, so weit es von uns kommt, nicht im Stande, etwas Gutes zu denken, und wessen wir im Stande sind, das kommt von Gott. Die Einsicht, das Herz und der Wille des Unwiedergeborenen vermag in geistlichen und göttlichen Dingen aus eigenen natürlichen Kräften ganz und gar nichts zu verstehen, zu glauben, zu ergreifen, zu denken, zu wollen, anzufangen, auszuführen, zu thun, zu wirken oder mitzuwirken, sondern der Mensch ist zum Guten durchaus verdorben und erstorben, so daß in des Menschen Natur nach dem Falle vor der Wiedergeburt nicht das geringste Fünkchen übrig und vorhanden ist, wodurch er sich aus sich auf die göttliche Gnade vorbereiten, oder die angebotene Gnade ergreifen, oder dieser Gnade aus und durch sich

fähig sein, oder sich zur Gnade schicken, ihr anbequemen, oder aus seinen eigenen Kräften zu seiner Bekehrung überhaupt, oder halbweg oder im Geringsten beitragen, thätig sein, wirken oder aus sich eben als aus sich mitwirken könne, sondern der Mensch ein Knecht der Sünde und ein Eigenthum des Satans ist, von dem er getrieben wird. Daher ist der natürliche freie Wille rücksichtlich seiner verdorbenen Kräfte und Natur nur zu dem, was Gott mißfällt und zuwider ist, thätig und wirksam. Einsicht, Herz und Wille des natürlichen, unwiedergeborenen Menschen sind in göttlichen Dingen nicht nur von Gott abgewandt, sondern auch wider Gott allem Bösen zugewandt, und durch und durch verdorben. Der Mensch ist nicht nur zum Guten schwach, kraftlos, ungeschickt und todt, sondern er ist auch durch die Erbsünde so kläglich verkehrt, durch das Gift der Sünde verpestet und verdorben, daß er nach seiner natürlichen Gesinnung ganz Gott widerwärtig und feind zu allem dem, was Gott haßt, gar zu mächtig, lebendig und thätig ist. So wenig der leiblich Todte sich selbst durch eigene Kräfte vorbereiten und geschickt machen kann, das äußere Leben wieder zu erhalten, ebenso wenig kann der in Sünden geistlich Abgestorbene durch seine eigenen Kräfte zur Erlangung der geistlichen Gerechtigkeit und des himmlichen Lebens sich vorbereiten und hinkehren, wenn er nicht durch den Sohn Gottes vom Tode befreit und belebt wird. Deshalb vergleicht die h. Schrift das Herz des Unwiedergeborenen mit einem harten Steine, der bei der Berührung nicht nachgibt, sondern widersteht, desgleichen mit einem rohen Stamme, einem ungebändigten Thiere, nicht weil der Mensch nach dem Fall keine vernünftige Creatur mehr sei, oder in äußern und bürgerlichen Sachen nichts Gutes oder Böses einsehen, oder frei etwas thun oder unterlassen könne; denn in äußern oder bürgerlichen Sachen, welche sich auf Nahrung und leibliche Erhaltung beziehen, ist der Mensch betriebsam, gescheidt und sehr geschäftig, aber in geistlichen und göttlichen Sachen, welche der Seele Seligkeit angehen, ist er der Salzsäule gleich, in welche das Weib des Patriarchen Lot verwandelt wurde, ja, gleich einem Klotze, Steine, einer leblosen Bildsäule

ohne Augen, Mund, Sinn und Herz. Denn der Mensch sieht und kennt nicht den schrecklichen Zorn Gottes über die Sünde und den daraus folgenden Tod, sondern fährt in seiner fleischlichen Sicherheit mit Wissen und Wollen wacker fort, und stürzt sich so in tausend Gefahren, endlich auch in ewigen Tod und Verdammniß. Auch läßt sich der Mensch von diesem Rennen ins Verderben durch keine Bitten, Zurechtweisungen, Ermahnungen, Drohungen, Beschwörungen zurückhalten; auf ihn wirkt kein Lehren, kein Predigen, wenn er nicht zuvor durch den h. Geist erleuchtet, bekehrt und wiedergeboren wird. Zu dieser Erneuerung durch den h. Geist ist aber kein Stein, kein Klotz, sondern allein der Mensch geschaffen. Obschon Gott nach seinem strengen und gerechten Gerichte die gefallenen bösen Geister schlechthin auf ewig verworfen hat, so wollte doch Gott nach einer besondern Barmherzigkeit, daß die elende Natur des gefallenen Menschen der Bekehrung, göttlichen Gnade und des ewigen Lebens wiederum fähig und theilhaftig würde und wäre, nicht aus ihrer eigenen natürlichen, thätigen und wirksamen Beschaffenheit, Geschicklichkeit und Fähigkeit, denn die Natur des Menschen ist Feindschaft gegen Gott, sondern aus lauter Gnade und durch gnädige und kräftige Wirksamkeit des h. Geistes. Eben dieses nennt Luther die Capacität, nicht active sondern passive, und erklärt dieselbe, daß der freie Wille durch die Gnade Gottes zum Guten gekehrt werden könne, und dadurch wirklich frei werde, wozu er geschaffen sei. Bevor aber der Mensch durch den h. Geist erleuchtet, bekehrt, wiedergeboren und gezogen wird, kann er aus sich und seinen eigenen natürlichen Kräften in geistlichen Dingen zu seiner Bekehrung und Wiedergeburt nichts beginnen, wirken oder mitwirken, so wenig als ein Stein, Klotz, Koth. Wenn er auch nach seiner Kraft sich zu bewegen und seine äußern Glieder zu regieren, das Evangelium hören, einigermaßen darüber denken und davon sprechen kann, wie man an Pharisäern und Heuchlern sieht, so verachtet er es doch in seinen stillen Gedanken als Thorheit und kann es nicht glauben. Und von dieser Seite ist er schlimmer als ein Klotz, weil er gegen den göttlichen Willen

rebellisch und feindlich ist, wenn nicht der h. Geist in ihm wirkt, Glauben und andere Gott wohlgefällige Tugenden und Gehorsam in ihm entzündet und hervorruft. Die Bekehrung unseres verdorbenen Willens, welche in der That nichts anderes ist, als eine Erweckung desselben vom geistigen Tode, ist schlechthin ein Werk Gottes allein, sowie auch bei der leiblichen Auferstehung des Fleisches die Auferweckung Gott allein zugeschrieben ist. Wenn Luther behauptet, daß sich der Mensch bei seiner Bekehrung rein passiv verhält, ganz und gar nichts thut, sondern nur das leidet, was Gott an ihm thut, so will er damit nicht sagen, daß die Bekehrung ohne Predigt und Anhören des Wortes Gottes vor sich gehe, und als ob bei der Bekehrung durch den h. Geist gar keine neuen Regungen in uns hervorgerufen würden, noch irgend eine geistliche Wirksamkeit in uns beginne, sondern nur dies wollte er, daß der Mensch aus sich selbst und seinen natürlichen Kräften zu seiner Bekehrung nichts beitragen könne, und daß die Bekehrung des Menschen nicht nur theilweis, sondern ganz und gar eine Wirkung, Geschenk und Werk des h. Geistes allein sei, der dieselbe durch seine Kraft und Macht, durch das Wort (in Erkenntniß, Herz und Willen des Menschen, als in einem leidenden Subjecte) vollbringt und bewirkt. Was jedoch nicht auf die Weise geschieht, als wenn aus einem Steine eine Bildsäule gebildet wird, oder ein Siegel in Wachs gedrückt wird, welches Wachs weder Einsicht, noch Empfindung, noch Willen hat. Der Herr macht bei der Bekehrung durch den Zug, die Bewegung und Wirksamkeit des h. Geistes aus widerstrebenden und nichtwollenden Menschen wollende, und nach der Bekehrung ist bei den täglichen Uebungen der Reue der Wille des wiedergeborenen Menschen nicht müßig, sondern wirkt mit bei allen Werken des h. Geistes, welche derselbe durch uns vollbringt. In den äußern Dingen dieser Welt, welche der Vernunft unterworfen sind, hat der Mensch noch eine gewisse Einsicht, Kraft und Vermögen übrig, er kann in die Kirche gehen, das Wort Gottes hören oder nicht hören, wiewohl auch diese Ueberbleibsel sehr schwach sind und durch das Gift der Erbkrankheit durchdrungen

und befleckt, so daß sie vor Gott ohne Bedeutung sind. Die Vernunft und der natürliche freie Wille haben einigermaßen das Vermögen, ein äußeres ehrbares Leben zu begründen, aber damit der Mensch innerlich wiedergeboren werde, und sein Herz und Gemüth umgewandelt werde, das ist allein des h. Geistes Werk, welcher wahre Reue, Glauben und neue geistige-Kräfte und Vermögen zum guten Handeln in unsern Herzen wirkt. Sobald der h. Geist durch das Wort und die Sacramente sein Werk der Wiedergeburt und Erneuerung in uns begonnen hat, dann können und sollen wir wirklich durch Kraft des h. Geistes mitwirken, obschon noch große Schwäche in uns ist. Das aber selbst, was wir mitwirken, ist nicht aus unsern fleischlichen und natürlichen Kräften, sondern aus jenen neuen Kräften und Gaben, welche der h. Geist bei der Bekehrung in uns begonnen hat. Jedoch handelt der schon bekehrte Mensch nur so viel und so lange gut, wieviel und wielange er von Gott durch den h. Geist geleitet, geführt und regiert wird. Sobald Gott seine gnädige Hand von ihm abziehen würde, könnte der Mensch nicht den geringsten Augenblick in dem göttlichen Gehorsam verharren. Wo aber durch den h. Geist in des Menschen Einsicht durchaus keine Umänderung zum Guten erfolgt, und der Mensch der göttlichen Verheißung durchaus keinen Glauben schenkt, und von Gott für die Gnade nicht geschickt gemacht wird, sondern dem Worte Gottes ganz widerstrebt, da kann keine Bekehrung entstehen oder stattfinden. Denn die Bekehrung des Menschen ist eine solche Umwandlung durch die Wirkung des h. Geistes in des Menschen Einsicht, Willen und Herzen, daß der Mensch unter Wirkung des h. Geistes die dargebotene Gnade ergreifen kann. Alle diejenigen, welche der Wirkung und den Regungen des h. Geistes mittelst des Wortes hartnäckig und beharrlich widerstreben, empfangen den h. Geist nicht, sondern betrüben und verlieren ihn. Es ist ein sehr großer Unterschied zwischen Getauften und Ungetauften; denn da nach der Lehre der Schrift die getauft sind, Christum angezogen haben und wahrhaft wiedergeboren sind, so haben sie jetzt einen befreiten Willen, das ist, sie sind wieder frei ge-

worden, wie Christus bezeugt. Deshalb hören sie nicht blos das Wort Gottes, sondern können auch, obschon nicht ohne viele Schwäche, demselben beistimmen und es im Glauben umarmen. Da wir in diesem Leben nur die Erstlinge des Geistes empfangen, und die Wiedergeburt noch nicht vollendet ist, sondern nur in uns beginnt, so bleibt beständig ein gewisser Kampf zwischen Fleisch und Geist auch in dem erwählten und wahrhaft wiedergeborenen Menschen, und es findet nicht nur unter Christen ein großer Unterschied statt, von denen der eine an Geist schwach, der andere stark ist, sondern jeder einzelne Christ kann auch an sich selbst die Bemerkung machen, daß er bald hohen Gemüthes und kraft des Geistes zu Allem willig und bereit ist, bald aber furchtsamen und ängstlichen Sinnes, und daß er jetzt von Liebe brennt, fest im Glauben und in der Hoffnung ist, nachher aber kalt wird und seine Schwäche fühlt. Dazu sind die Gnadenmittel, daß wir die Gaben des Geistes bewahren, stärken und mehren, damit wir die göttliche Gnade nicht vergeblich empfangen haben, sondern jene Gaben sorgfältig üben und bedenken, welche schwere Sünde es ist, solche Wirkungen des h. Geistes zu verhindern oder ihnen zu widerstehen. Daneben wurden zwei Punkte als irrig verworfen, daß bei der Bekehrung von Seiten des Menschen irgendwelche Mitwirkung stattfinde, und daß die neuen Kräfte, womit der h. Geist bei der Bekehrung den Willen des Menschen ausrüste, keine in denselben geweckte, sondern geschaffene Kräfte seien. Es wird also die Lehre verworfen, daß der Unwiedergeborene, wenn er gleich mit Rücksicht auf seinen freien Willen zu schwach sei, um den Anfang seiner Bekehrung zu machen und mit eigenen Kräften sich zu Gott zu bekehren und dem Gesetze Gottes mit ganzem Herzen zu gehorchen, dennoch, wenn der h. Geist durch die Predigt des Wortes den Anfang gemacht und seine Gnade dem Menschen im Worte dargeboten habe, mit seinen eigenen und natürlichen Kräften einigermaßen etwas, obschon es sehr mäßig, schwach und kraftlos sei, seine Bekehrung fördern, mitwirken, sich selbst zur Gnade wenden, vorbereiten, sie ergreifen, umarmen und dem Evangelium

glauben könne, und zwar in der Fortsetzung und Erhaltung dieses Werkes mit seinen eigenen Kräften zugleich mit dem h. Geiste mitwirken könne. Luther aber, frommen und heiligen Andenkens, hat unserm freien Willen durchaus keine Kräfte beigelegt, wodurch sich der Mensch zur Gerechtigkeit vorbereiten und dieselbe suchen könnte, sondern lehrt, daß der Mensch, blind und gefangen, nur dem Willen des Satans gehorche und das thue, was Gott mißfalle. Deshalb darf man bei dieser Sache von keiner Mitwirkung unsres Willens bei der Bekehrung des Menschen träumen. Denn der Mensch muß nothwendig von Gott gezogen und aus Gott wiedergeboren werden, sonst ist in unsern Herzen kein Gedanke, der sich von sich selbst zur Umarmung des Evangeliums kehrte. Diese Sache hat Luther in seinem Buche „Vom knechtischen Willen" gegen Erasmus trefflich und bündig entwickelt und diese Ansicht als fromm und unüberwindlich erwiesen. Später hat er dieselbe in seinem trefflichen Commentare zur Genesis (besonders bei der Auslegung des 26. Kapitels) wiederholt erklärt. An derselben Stelle hat er auch einige andere besondere von Erasmus angeregte Streitfragen (z. B. über die absolute Nothwendigkeit) berührt und durch eine fromme Entwickelung trefflich festgestellt, wie er dieselben wider allen verkehrten Verdacht und Verfälschung verstanden haben wolle. Das will man hier wiederholt haben und Alle ermahnen, diese Schriften fleißig zu lesen. Daß der Unwiedergeborene noch so viel Kraft habe, daß er das Evangelium zu umarmen und sich mit demselben zu trösten wünsche, und daß auf diese Weise der menschliche Wille, wie er von Natur ist, bei der Bekehrung einigermaßen mitwirke, diese falsche Meinung widerstreitet der h. Schrift, der frommen Augsburgischen Confession und ihrer Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem großen und kleinen Katechismus Luthers und andern Schriften dieses ausgezeichneten und göttlich erleuchteten Theologen, mögen immerhin Enthusiasten und Epikuräer diese fromme Lehre von der Ohnmacht und Bosheit des natürlichen freien Willens, wonach unsere Bekehrung und Wiedergeburt Gott allein, keineswegs aber unsern Kräften zuge-

schrieben wird, gottloser, schändlicher und boshafter Weise mißbrauchen und viele, durch ihre ruchlosen Reden geärgert, schlecht, unsittlich und wild werden und alle Uebungen der Frömmigkeit, Predigt, Lesen der h. Schrift, fromme Betrachtungen lau behandeln oder ganz vernachlässigen und sagen, da sie sich mit ihren eigenen natürlichen Kräften zu Gott nicht bekehren könnten, so wollten sie in ihrer Widerspenstigkeit gegen Gott fortfahren und warten, bis sie durch Gott gewaltsam und gegen ihren eigenen Willen bekehrt würden, und da sie in diesen geistlichen Angelegenheiten keine Kraft zu handeln hätten, sondern das ganze Geschäft ihrer Bekehrung allein das Werk des h. Geistes sei, so wollten sie ferner das Wort Gottes weder hören, noch lesen, noch die Sacramente gebrauchen, sondern warten, bis ihnen Gott unmittelbar vom Himmel seine Gaben eingieße, so daß sie in sich selbst fühlen und sich aus der Erfahrung überzeugen könnten, daß sie von Gott bekehrt seien. Da die Jugend in den Schulen durch die Lehre von drei wirkenden Ursachen, welche bei der Bekehrung des Unwiedergeborenen concurrirten, dem gepredigten und gehörten Worte, dem h. Geiste und dem menschlichen Willen, heftig beunruhigt wird, so wird hiermit erklärt, daß es nur zwei wirkende Ursachen der Bekehrung des Unwidergeborenen gebe, den h. Geist und das Wort Gottes, als das Werkzeug des h. Geistes, wodurch er die Bekehrung des Menschen bewirke. Dieses Wort muß der Mensch freilich hören; aber daß er dasselbe mit wahrem Glauben umarmt, kann er keineswegs durch seine eigenen Kräfte, sondern allein durch die Gnade und Wirksamkeit des h. Geistes erlangen. Des Unwiedergeborenen Einsicht und Willen sind nur das zu bekehrende Subject; denn des Menschen Einsicht und Wille sind geistig todt, und der h. Geist wirkt in ihm Bekehrung und Erneuerung, wozu der Wille des zu Bekehrenden nichts beiträgt, sondern leidet, wie Gott durch ihn wirkt, bis er wiedergeboren ist. Darauf aber wirkt er bei den andern folgenden guten Werken mit dem h. Geiste zugleich, indem er das thut, was Gott angenehm ist. Dagegen wird der Irrthum verworfen, daß Gott bei der Be-

kehrung und Wiedergeburt des Menschen, die Substanz und das Wesen des alten Adam, vorzüglich die vernünftige Seele ganz vernichte, und ein neues Wesen der Seele aus Nichts bei jener Bekehrung und Wiedergeburt schaffe.

Es folgt die Bestimmung der Lehre von der Rechtfertigung und den guten Werken. Der sündhafte Mensch wird vor Gott gerechtfertigt, von allen seinen Sünden und von dem Gerichte der gerechtesten Verdammniß losgesprochen, unter die Kinder Gottes aufgenommen, und als Erbe des ewigen Lebens eingeschrieben, ohne irgend welches Verdienst oder Würdigkeit und ohne jegliche vorhergehende, gegenwärtige und folgende Werke, aus lauter Gnade und wegen des einigen Verdienstes, des vollkommensten Gehorsams, des bittern Leidens, Todes und der Auferstehung unsers Herrn Jesu Christi, dessen Gehorsam uns zur Gerechtigkeit angerechnet wird. Diese Gaben werden uns in der Verheißung des Evangeliums angeboten, der Glaube aber ist jenes alleinige Mittel, wodurch wir dieselben ergreifen, erhalten, uns aneignen. Dieser Glaube ist ein Geschenk Gottes, durch welches wir Christum, unsern Heiland, im Worte des Evangeliums recht erkennen und ihm vertrauen, daß wir wegen seines Gehorsams aus Gnaden Vergebung der Sünden haben, von Gott dem Vater für gerecht geachtet und mit ewiger Seligkeit beschenkt werden sollen. Die Gerechtigkeit, welche vor Gott dem Glauben oder den Gläubigen aus reiner Gnade zugerechnet wird, ist der Gehorsam, das Leiden und die Auferstehung Christi, wodurch er dem Gesetze unsertwegen genug gethan und unsere Sünden gesühnt hat. Denn da Christus nicht nur Mensch, sondern Gott und Mensch in einer ungetheilten Person ist, so war er rücksichtlich seiner Person so wenig dem Gesetze, als Leiden und Tode unterworfen, weil er der Herr des Gesetzes war. Deshalb wird sein Gehorsam, nicht nur der, wodurch er dem Vater in seinem ganzen Leiden und Sterben gehorcht hat, sondern auch, wodurch er unsertwegen sich von freien Stücken dem Gesetze unterworfen, und dasselbe durch seinen Gehorsam erfüllt hat, uns zur Gerechtigkeit zugerechnet, so daß Gott wegen des Gesammtgehorsams, den

Christus im Handeln und Dulden, im Leben und Sterben unsertwegen seinem himmlischen Vater geleistet hat, uns unsere Sünden erläßt, für gut und gerecht ansieht und mit ewiger Seligkeit beschenkt. Diese Gerechtigkeit wird uns durch das Evangelium und in den Sacramenten vom h. Geiste angeboten, und durch den Glauben angeeignet und ergriffen, woher die Gläubigen Versöhnung mit Gott, Vergebung der Sünden, Gottes Gunst, Annahme an Kindes Statt und die Erbschaft des ewigen Lebens haben. Das Wort Rechtfertigung heißt in diesem Falle für gerecht erklären, von Sünden und ewigen Sündenstrafen freisprechen, wegen der Gerechtigkeit Christi, die von Gott dem Glauben zugerechnet wird. Wir werden gleichwohl durch den Glauben wegen des Gehorsams Christi, den Christus von seiner Geburt an bis zu seinem entehrenden Kreuzestode für uns seinem Vater geleistet hat, für gut und gerecht erklärt und geachtet, wenn wir auch in Rücksicht auf unsere verdorbene Natur Sünder sind und Sünder bleiben, so lange wir diesen sterblichen Leib herumtragen. Aber das hat nicht den Sinn, daß es uns erlaubt sei, ohne Buße und Lebensbesserung den Sünden die Zügel schießen zu lassen, in ihnen zu beharren und unbekümmert fortzufahren. Denn es muß eine wahre, ungeheuchelte Buße vorausgehen. Und denjenigen, welche aus reiner Gnade wegen des einigen Mittlers Christi nur durch den Glauben ohne alles Werk und Verdienst vor Gott gerecht sind und in die Gnade Gottes aufgenommen werden, wird auch der h. Geist gegeben, der sie erneuert und heiligt, in ihrer Liebe gegen Gott und Nächsten stärkt. Da aber diese begonnene Erneuerung in diesem Leben unvollkommen ist, und auch bei den Wiedergeborenen die Sünde noch im Fleische wohnt, so besteht die Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott in der gnädigen und gütigen Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, ohne irgend eine Zuthat unserer Werke, daß nämlich die Sünden uns erlassen und vergeben sind, und nicht zugerechnet werden. Man muß sich aber hüten, wenn man den Artikel von der Rechtfertigung rein erhalten will, daß man nicht, was dem Glauben vorangeht, und was ihm folgt, diesem Artikel, als zur Rechtfertigung nothwendig und

auf dieselbe sich beziehend, beimische oder einschiebe. Zur Rechtfertigung wird bloß erfordert, ist allein nöthig die Gnade Gottes, das Verdienst Christi und der Glaube, welcher eben diese Wohlthaten in der Verheißung des Evangeliums umarmt, wie uns Christi Gerechtigkeit zugerechnet wird, woher wir Vergebung der Sünden, Versöhnung mit Gott, die Annahme zu Kindern Gottes und die Erbschaft des ewigen Lebens erlangen. Weder die Reue, noch die Liebe, noch irgend eine andere Tugend, sondern der Glaube allein ist jenes einige Mittel und Werkzeug, wodurch wir die Gnade Gottes, das Verdienst Christi und die Vergebung der Sünden ergreifen und erhalten können. Jakobus redet von den Werken derjenigen, welche durch Christum schon gerechtfertigt und mit Gott versöhnt sind, und durch Christum Vergebung der Sünden erlangt haben. Wenn aber gefragt wird, woher der Glaube das habe, und was gefordert werde, daß er rechtfertige und beselige, dann ist es falsch, wenn jemand sagt, der Glaube könne ohne Werke nicht rechtfertigen, oder der Glaube rechtfertige, sofern er die Liebe, durch welche er eine Gestalt gewinne, mit sich vereinigt habe, oder dem Glauben sei die Gegenwart guter Werke nothwendig, um zu rechtfertigen, oder zur Rechtfertigung, im Artikel der Rechtfertigung sei die Gegenwart guter Werke nothwendig, oder die guten Werke seien die causa sine qua non, welche durch die exclusiven Partikeln von dem Artikel der Rechtfertigung nicht ausgeschlossen werde. Denn der Glaube rechtfertigt nur deswegen, und hat seine Kraft daher, weil er die Gnade Gottes und das Verdienst Christi in der Verheißung des Evangeliums als Mittel und Werkzeug ergreift und umarmt. Wenn in der Apologie der Augsburgischen Confession die Rechtfertigung eine Wiedergeburt genannt wird, so darf dieser Ausdruck nicht mißverstanden werden, indem damit allein die Vergebung unserer Sünden bezeichnet werden soll. Im Gegentheile ist der Satz zu verwerfen, daß die Gerechtigkeit des Glaubens aus zwei Theilen bestehe, aus der Vergebung der Sünden und aus der Erneuerung der Heiligung. — Die menschliche Natur Christi allein ohne seine Gottheit wäre nicht im Stande gewesen, dem ewigen, allmächtigen Gotte weder durch Gehorsam,

noch Leiden für die Sünden der ganzen Welt genug zu thun; seine Gottheit aber allein, ohne seine Menschheit, hätte zwischen Gott und uns das Amt des Mittlers nicht erfüllen können: daher wird der ganze Gehorsam der ganzen Person Christi, welchen er dem Vater bis zum schmählichen Kreuzestode unsertwegen geleistet hat, uns zur Gerechtigkeit angerechnet. Es wird daher als Irrlehre verworfen, daß Christus entweder allein nach seiner göttlichen, oder allein nach seiner menschlichen Natur unsere Gerechtigkeit sei, daß gerechtfertigt werden in den Sprüchen der Propheten und Apostel, wegen der durch den h. Geist eingegossenen Liebe und der aus derselben entspringenden Tugenden und Werke, in der That und wahrhaftig gerecht werden bedeute, daß der Glaube ein solches Vertrauen auf den Gehorsam Christi sei, daß er in solchen Menschen bleiben und verharren könne, die keine wahre Reue haben, der Liebe ledig gehen, und in Sünden gegen das Gewissen verharren, daß Gott nicht selbst, sondern nur die Gaben Gottes in den Gläubigen wohnen.

Der Glaube ist, wie D(octor oder =ivus, wie es wenigstens bei D. Paulus zu nehmen ist) Luther in der Vorrede zum Briefe an die Römer schreibt, ein gewisses göttliches Werk in uns, welches uns umwandelt, aus Gott wiedergebiert, den alten Adam ertödtet, und aus uns ganz neue Menschen an Herz, Geist und allen unseren Kräften macht und uns den h. Geist mittheilt. Und dieser Glaube ist etwas Lebendiges, Wirksames, Mächtiges, das immerfort Gutes wirken muß. Es ist daher unmöglich, gute Werke vom wahren Glauben zu trennen, so wenig, als Glanz und Glut vom Feuer getrennt werden können. Daher ist es eine epikuräische Meinung, wonach Viele einen todten Glauben und eine gewisse eitle Ueberzeugung, welche ohne Buße und gute Werke ist, für den wahren Glauben fälschlich halten, gleich als ob in einem und demselben Herzen zugleich walten könnten wahrer Glaube und böser Vorsatz, in Sünden zu beharren und fortzuschreiten, was doch ganz und gar unmöglich ist, oder als ob jemand den wahren Glauben, Gerechtigkeit und Heil haben und behalten könnte, wenn er auch ein ul er und unfruchtbarer Baum

ist und bleibt und keine guten Früchte trägt, sogar wider sein Gewissen in Sünden verharret, sich wieder zur Sünde kehrt, und in die frühern Laster zurücksinkt. Auch ist der Wahn zu tadeln, daß gute Werke dem Christen so frei stehen, daß es in seinem freien Willen liegt, sie zu thun oder zu unterlassen, oder daß, wenn schon gegen das Gesetz Gottes gesündigt werde, dessenungeachtet gleichwohl der Glaube, Gottes Gnade und Huld behalten werden können. Es wird auch mit Recht der Satz verworfen, daß gute Werke den Gläubigen zur Seligkeit nothwendig seien, so daß es unmöglich sei, ohne gute Werke selig zu werden, weil er einfach mit der Lehre von den exclusiven Partikeln von der Rechtfertigung und Beseligung streitet, wodurch Paulus unsere Werke und Verdienste vom Artikel unserer Rechtfertigung und Beseligung ausschließt, und Alles allein der Gnade, der göttlichen Gütigkeit und dem Verdienste Christi zuschreibt. Diese Verschlechterung des Artikels von der Rechtfertigung stammt aus der Formel der Interimsreligion. Wenn in der Augsburgischen Confession und deren Apologie oft gesagt wird, gute Werke seien zur Seligkeit nothwendig, so ist das in Beziehung auf Gebot, Anordnung und Willen Gottes gesagt. Da auch darüber disputirt wird, ob gute Werke das Heil erhielten, oder ob sie nöthig seien, um Glauben, Gerechtigkeit und Heil zu erhalten und zu bewahren, so muß sorgfältig und genau erklärt werden, wie Gerechtigkeit und Heil in uns bewahrt, oder wieder verloren werden. Hier darf man nicht meinen, daß der Glaube nur vom Anfange an Gerechtigkeit und Heil ergreife, nachher aber sein Amt den Werken überlasse, damit dieselben darauf Glauben, ergriffene Gerechtigkeit und Heil bewahren sollen, indem der Apostel Paulus, damit uns nicht nur die Erlangung, sondern auch die Bewahrung der Verheißung unserer Gerechtigkeit und unsers Heiles gewiß und fest sein könne, nicht nur den Zutritt zur Gnade, sondern auch, daß wir in der Gnade beharren, und der künftigen Herrlichkeit uns rühmen, also Anfang, Mitte und Ende (Röm. 5, 2.) allein dem Glauben zuschreibt. Es ist daher mit Recht das Decret der Tridentiner Synode zu verwerfen, daß unsere guten Werke das Heil erhalten, oder daß die

ergriffene Gerechtigkeit des Glaubens oder der Glaube selber durch unsere Werke entweder ganz oder doch wenigstens theilweis erhalten werde. Was endlich die Proposition anbelangt, daß gute Werke zum Heile schädlich seien, so ist sie insofern allerdings richtig, wenn man gute Werke in den Artikel der Rechtfertigung einmischt, seine Gerechtigkeit oder seine Hoffnung der Seligkeit darauf gründen, die Gnade Gottes damit verdienen, und durch sie die Seligkeit erlangen will, aber deswegen darf man diesen Satz nicht für sich hinstellen, da es ausdrückliches Gebot Gottes ist, daß die Gläubigen gute Werke thun sollen, und Christen von guten Werken nicht abzuhalten, sondern vielmehr auf das eifrigste dazu zu ermahnen sind.

Der von Luther niedergekämpfte Antinomismus von Agricola tauchte wieder auf. Wir finden etwa um das Jahr 1555 eine Richtung in Thüringen, namentlich in Erfurt und in der Umgegend, welche nicht nur die Nothwendigkeit des Gesetzes für die Bekehrung des Sünders, sondern auch alle und jede Beziehung desselben auf Heil und Seligkeit des Menschen leugnet, selbst ganz abgesehen von der Sünde. Das Gesetz ist auch, an sich betrachtet, nicht der Ausdruck des heiligen Gotteswillens, dem unser Geschlecht entsprechen soll, nicht die Norm der wahren Gerechtigkeit, die den Menschen vor Gott wohlgefällig macht, und durch deren stellvertretende Erfüllung Christus uns Gott angenehm gemacht hat, selbst wenn es vollkommen erfüllt würde, doch nicht die Verheißung des ewigen Lebens. Salus est quidquam extra legem et alienum a lege. So der Erfurter Pfarrer Poach u. A. (Salig, Gesch. der Augsb. Conf. II. p. 50. Schlüsselburg, Catal. Haeret. VII, 274.) Auf die äußerste Spitze getrieben erscheint dieser neue Antinomismus in den Thesen Otto's von Nordhausen: „der Christen beste Kunst ist, vom Gesetze gar nichts wissen. — Moses hat von unserm Glauben und unserer Religion gar nichts gewußt. — Das Gesetz gehört nicht in die Kirchen, sondern auf das Rathhaus, und nicht auf die Kanzel. — Den Christen ist das Gesetz nicht gegeben, so soll man die Christen mit dem Gesetze nicht strafen, noch schrecken. — Gesetz, gute Werke, neuer Gehorsam

gehören nicht in das Reich Christi, sondern in die Welt, wie Moses und des Papstes Obrigkeit. — Kein Mensch kann selig werden, wenn tertius usus legis wahr ist, und in Kirchen sollte gelehrt werden. — Ein gläubiger Christ ist supra omnem obedientiam, über alles Gesetz und Gehorsam. — Die Christgläubigen oder Neugebornen sind vergottet, ja Gott selbst, und können nicht sündigen. — Gott hat dir sein Wort nicht gegeben, daß du dadurch sollst selig werden. (Acta und Handlung des Altenburgischen Colloquiums 1568. Wittenberg, 1570. p. 207.) Da der Antinomismus bei der Hinneigung zum Calvinismus der evangelischen Kirche Gefahr drohte, so wurde derselbe in der Concordienformel verworfen. Daneben gebrauchte, wiewohl im entgegengesetzten Sinne, die Wittenberger Schule den Ausdruck, das Evangelium sei eine concio poenitentiae. Dadurch wurden die Artikel Von Gesetz und Evangelium und Vom dritten Gebrauche des Gesetzes veranlaßt, worin der Romanismus, der das Evangelium in ein neues Gesetz verwandelt, und der Antinomismus verworfen wurden, der das Gesetz dem Evangelium so entgegensetzt, daß er ersteres von der christlichen Heilsordnung ausschließt, und dagegen sowohl den Unterschied als die Zusammengehörigkeit beider behauptet. Das Gesetz ist die göttliche Lehre, in welcher der gerechte und unwandelbare Wille Gottes offenbart ist, wie der Mensch in seinem Wesen, Gedanken, Worten, Handlungen beschaffen sein muß, um vor Gott als gut und angenehm zu erscheinen. Zugleich aber verkündet das Gesetz den Uebertretern Gottes Zorn, zeitliche und ewige Strafen. Denn was in der h. Schrift die Sünde straft, hat des Gesetzes Art, und gehört zum Gesetze, dessen eigenes Amt es ist, die Sünder zu strafen, und zur Erkenntniß der Sünde zu führen. Das Evangelium aber ist eigentlich die Lehre, welche lehrt, was der unglückliche Sünder, weil er dem Gesetze Gottes nicht genug thut, sondern dasselbe übertritt, und dem Gesetze Gottes nach seinem ganzen Wesen, Gedanken, Reden, Handlungen widerstrebt und dadurch dem Zorne Gottes, dem Tode, allen zeitlichen Leiden und der ewigen Höllengluth verfallen ist, glauben soll, um Vergebung der Sünden bei Gott zu erlangen,

nämlich, daß der Sohn Gottes, unser Herr Jesus Christus, den Fluch des Gesetzes zu tragen auf sich genommen, alle unsere Sünden durch die vollständigste Genugthuung gesühnt habe, so daß wir durch ihn allein mit Gott versöhnt werden, Vergebung der Sünden durch den Glauben erlangen, vom Tode und allen andern Sündenstrafen befreit und ewig selig werden. Durch die Predigt des Gesetzes und ihre harten Drohungen sollen im Amte des Neuen Bundes die Seelen der Unbußfertigen geschreckt, zur wahren Erkenntniß ihrer Sünden und zur Buße gebracht werden, jedoch nicht auf die Weise, daß sie wegen ihrer Sünde verzweifeln, sondern zu Christus ihre Zuflucht nehmen, indem das Gesetz ein Erzieher auf Christus ist, um durch den Glauben gerechtfertigt zu werden. Wenn daher die Sünde aus dem Gesetz erkannt ist, sollen die erschrockenen Herzen aufgerichtet werden, um aus der Predigt des Evangeliums von Christo einen festen Trost zu fassen, und in der Ueberzeugung zu leben, daß ihnen der Herr alle Sünden durch Christus vergibt, sie um des Mittlers willen zu seinen Kindern annimmt, aus lauter Gnade und ohne ihr Verdienst rechtfertigt und selig macht. Nur dürfen sie die göttliche Gnade nicht mißbrauchen, und im Vertrauen darauf mit Wissen und Willen sündigen. Damit nun die Lehre vom Gesetze und vom Evangelium nicht von neuem vermengt, und dem einen, was des andern ist, zugeschrieben werde, muß der wahre und eigentliche Unterschied zwischen Gesetz und Evangelium beibehalten, eifrig entwickelt und Alles sorgfältig vermieden werden, was zu einer Vermengung des Gesetzes mit dem Evangelium Veranlassung geben kann. Damit eine solche Vermischung nicht abermals, wie unter dem Papstthume, das Verdienst und die Wohlthaten Christi verdunkele, kann der Satz nicht gut geheißen werden, daß das Evangelium (im eigentlichen und engern Sinne) eine Predigt der Buße sei.

Der Unterschied zwischen den Werken des Gesetzes und den Früchten des Geistes besteht darin, daß jene allein durch Strafdrohung des göttlichen Zornes von dem Menschen erzwungen werden, die Früchte des Geistes aber solche Werke sind, welche

der in den Gläubigen wohnende Geist Gottes durch die Wiedergeborenen wirkt, und welche von den Gläubigen, sofern sie wiedergeboren sind, geschehen, so von selbst und freien Stücken, als wenn sie nie ein Gebot empfangen hätten, keine Drohung gehört hätten, keine Vergeltung erwarteten. Diese Lebensart nennt Paulus das Gesetz Christi, das Gesetz des Geistes. Da aber die Gläubigen in diesem Leben nicht vollkommen wiedergeboren werden, sondern der alte Adam ihnen bis zum letzten Odemzuge anklebt, so bleibt auch in ihnen der Kampf zwischen Geist und Fleisch, weshalb sie sich zwar an dem Gesetze Gottes nach dem innern Menschen freuen, aber währenddem jenes Gesetz, welches in ihren Gliedern ist, dem Gesetze des Geistes widerstrebt. Dieser ihnen anklebende alte Adam muß nicht nur durch das Gesetz, sondern auch durch Strafen eingeschränkt und gezügelt werden. Wegen dieser Lüste des Fleisches bedürfen auch die gläubigen, erwählten und wiedergeborenen Kinder Gottes nicht nur der wiederholten Ermahnung des Gesetzes, der Lehre und der Warnung, sondern oft auch der Züchtigung, damit jener alte Adam ausgetrieben werde, und sie dem h. Geiste gehorchen.

Es folgen die Artikel von dem Mahle des Herrn, von der Person Christi, von der Höllenfahrt Christi, letzterer veranlaßt durch die Lehre des Hamburger Geistlichen Aepin, daß die Seele Jesu allein zur Hölle hinabgestiegen sei, und an unserer Statt die Höllenstrafen erduldet habe, mithin die Höllenfahrt zum Stande der Erniedrigung gehöre. In dem Mahle des Herrn sind Leib und Blut Christi wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig, und werden zugleich mit Brot und Wein wirklich ausgetheilt und genommen. Die Worte des Testamentes Christi sind nicht anders aufzufassen, als wie die Worte selbst buchstäblich lauten, so daß das Brot nicht den abwesenden Leib Christi, und der Wein nicht das abwesende Blut Christi bedeuten, sondern daß Brot und Wein wegen der sacramentlichen Vereinigung wirklich Leib und Blut Christi sind. Wenn gesagt wird, sub pane, cum pane, in pane adesse et exhiberi corpus Christi, so soll damit einerseits die papistische Transsubstantiation verworfen, als andererseits die sa-

cramentale Union der Substanz des unverwandelten Brotes und des Leibes ausgedrückt werden. Christi einiger Leib kann auf dreifache Weise irgendwo sein, zuerst auf begreifliche und leibliche Weise, deren er sich bediente, als er auf Erden leiblich wandelte, und nach seiner Quantität durch einen gewissen Ort bestimmt wurde. Zweitens kann er auf eine unbegreifliche und geistige Weise irgendwo sein, so daß er durch den Ort nicht begränzt wird, sondern alle Creatur durchdringt, nach seinem freien Willen, wie das Gesicht Luft, Licht, Wasser durchdringt, an diesen Orten ist, und doch vom Orte nicht begränzt wird, und wie der Schall durch Wasser, Luft, Brett, Wand geht, das Licht Luft, Wasser, Glas, Krystall durchdringt, in diesen Gegenständen ist und doch vom Orte nicht begränzt wird. Dieser Art der Gegenwart bediente sich Christus, als er bei der Auferstehung aus dem verschlossenen und besiegelten Grabe hervorging, wenn er durch die verschlossenen Thüren zu seinen Jüngern einging, und wie er bei Brot und Wein im Nachtmahl ist. Drittens kann er irgendwo sein nach göttlicher und himmlischer Weise, insofern er mit Gott eine Person ist. Auf diese Weise sind ihm die Creaturen weit gegenwärtiger und durchdringlicher, als nach der zweiten Art. Wenn er nämlich nach der zweiten Art in und bei den Creaturen sein kann, so doch, daß sie ihn nicht berühren, umschreiben oder umfassen, so wird er wahrlich vielmehr nach dieser dritten, bewundernswerthen, erhabenen Art in allen Creaturen und auf eine noch viel wunderbarere Weise sein, so daß sie ihn nicht umschließen, umschreiben oder umfassen, sondern daß er sie vielmehr gegenwärtig hat, umschreibt und umfaßt. Insofern er eine unzertrennliche Person mit Gott ist, muß er ebendaselbst sein, wo Gott ist. Nach der Majestät, welche Christus nach seiner Menschheit zur Rechten der Majestät und Kraft Gottes empfangen hat, kann er nach seiner angenommenen menschlichen Natur gegenwärtig sein, wo er will, ist er besonders seiner Kirche auf Erden als Mittler, Haupt, König, Hoherpriester gegenwärtig, kann er nach dem Worte seines Testaments mit seinem Leibe und Blute beim h. Abendmahle, auf welches er uns durch sein Wort verweist, gegenwärtig sein,

und ist wirklich gegenwärtig. Leib und Blut Christi werden nicht nur geistlich durch den Glauben, sondern auch mündlich, jedoch nicht auf kapernaitische, sondern auf übernatürliche und himmlische Weise, nach Art der sacramentlichen Einigung, mit Brot und Wein genossen. Nicht nur diejenigen, welche wahrhaft an Christum glauben, und würdig zum Tische des Herrn gehen, sondern auch die Unwürdigen und Ungläubigen empfangen den wahren Leib und das wahre Blut Christi, so jedoch, daß sie weder Trost noch Leben davon erhalten, sondern vielmehr, daß ihnen der Genuß zum Gerichte und zur Verdammniß gereicht, wenn sie sich nicht bekehren und Buße thun. Es wird als Irrlehre verworfen, daß im h. Mahle der Leib Christi nicht mit dem Munde zugleich mit dem Brote, sondern mit dem Munde nur Brot und Wein, der Leib Christi aber nur geistig durch den Glauben genossen werde; daß Brot und Wein im Abendmahle nur Symbole und Wahrzeichen seien, woran sich die Christen gegenseitig erkennten; daß Brot und Wein nur Bilder, Gleichnisse und Abzeichen des Leibes und Blutes Christi seien, welcher durch einen weiten Zwischenraum von uns getrennt werde; daß Brot und Wein nur als Erinnerungszeichen, als Siegel und Unterpfänder eingesetzt seien, wodurch wir gewiß werden sollen, daß der Glaube, wenn er sich in den Himmel erhebt, daselbst ebenso wahrhaftig des Leibes und Blutes Christi theilhaftig wird, als wir im Abendmahle wahrhaftig Brot essen und Wein trinken; daß im Abendmahle nur die Kraft, Wirksamkeit und das Verdienst des Leibes und Blutes Christi ausgetheilt werden; daß der Leib Christi so im Himmel eingeschlossen sei, daß er auf keine Weise zugleich, zu derselben Zeit an mehreren oder allen Orten auf Erden, wo das Abendmahl gefeiert werde, zugegen sein könne; daß Christus die wesentliche Gegenwart seines Leibes und Blutes weder verheißen, noch gewähren konnte, weil dieses die Eigenthümlichkeit seiner angenommenen menschlichen Natur auf keine Weise ertragen oder zulassen konnte; daß nicht das allmächtige Wort des Testamentes Christi, sondern der Glaube die Ursache der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle sei; daß die Gläubigen

Leib und Blut Christi nicht in Brot und Wein des Abendmahls suchen, sondern ihre Augen zum Himmel erheben, und dort den Leib Christi suchen sollen; daß ungläubige und unbußfertige Christen im Abendmahle nicht den wahren Leib und das wahre Blut Christi, sondern nur Brot und Wein empfingen.

Der Sohn Gottes, wahrer, wesentlicher, vollkommener Gott mit Vater und Geist von Ewigkeit, hat in der Fülle der Zeit die menschliche Natur in die Einheit seiner Person aufgenommen, so daß Jesus Christus in Einer Person zugleich wahrer, einiger Gott von Ewigkeit aus dem Vater gezeugt ist, und wahrer Mensch, von der Jungfrau Maria geboren, ist. Die Naturen sind so vereinigt, daß sie nur Eine Person ausmachen, in welcher zugleich persönlich beide Naturen, die göttliche und die angenommene menschliche, vereinigt sind und existiren, so zwar, daß jetzt nach der Menschwerdung zu der vollständigen Person Christi nicht nur die göttliche, sondern auch die angenommene menschliche Natur gehört, und daß die Person des menschgewordenen Sohnes Gottes, wie ohne ihre Gottheit, so auch ohne ihre Menschheit keine vollständige Person ist. Es sind also in Christo nicht zwei getrennte, sondern nur Eine Person, obschon zwei getrennte, unvermischte Naturen, jede in ihrem Wesen und natürlichen Eigenthümlichkeiten. Die angenommene menschliche Natur in Christo hat und behält nicht nur ihre natürlichen Eigenthümlichkeiten, sondern ist überdieß auch durch die persönliche Union, wodurch dieselbe mit der Gottheit auf eine wunderbare Weise verbunden ist, nachher durch die Verherrlichung erhöhet zur Rechten der Majestät, Kraft und Macht über Alles, was genannt wird, nicht allein in dieser, sondern auch in der künftigen Welt. Diese Majestät, zu welcher Christus nach seiner Menschheit erhöht wurde, empfing er nicht erst dann, als er von den Todten auferstand und zum Himmel aufstieg, sondern damals, als er im Mutterleibe empfangen wurde und Mensch ward, als nämlich die göttliche und menschliche Natur persönlich vereinigt wurden. Es ist eine durchaus unaussprechliche Mittheilung und Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in der Person Christi, wegen welcher Vereinigung

und Mittheilung Gott Mensch und der Mensch Gott ist. Jedoch werden durch diese Vereinigung und Mittheilung der Naturen die Naturen selbst oder ihre Eigenthümlichkeiten nicht vermischt, sondern beide Naturen behalten Wesen und Eigenthümlichkeiten. Aus dieser Vereinigung und Gemeinschaft der Naturen hat die menschliche Natur Christi nach der Auferstehung von den Todten jene Erhebung über alle Creaturen im Himmel und auf Erden, welche in der That nichts Anderes ist, als daß Christus die Knechtsgestalt gänzlich ablegte. Die menschliche Natur aber legte er nicht ab, sondern behält sie in alle Ewigkeit bei, und wurde nach der angenommenen menschlichen Natur zum vollen Besitze und Gebrauche der göttlichen Majestät erhoben. Diese Majestät aber hatte er schon bei seiner Empfängniß im Mutterleibe, und hielt sie im Stande der Erniedrigung geheim, noch gebrauchte er sie beständig, sondern nur so oft es ihm gefiel. Diese Majestät erhielt die menschliche Natur in Christo wegen der wesentlichen Vereinigung, weil nämlich die ganze Fülle der Gottheit in Christo wohnt, nicht wie in heiligen Menschen und Engeln, sondern leibhaftig als in ihrem eigenen Leibe, und dieselbe auch mit aller ihrer Majestät, Kraft, Herrlichkeit, Wirksamkeit in der angenommenen menschlichen Natur frei, wann und wie es Christo gefällt, leuchtet, und in derselben, mit derselben und durch dieselbe ihre göttliche Kraft, Majestät und Wirksamkeit ausübt, wirkt und vollzieht, und diese gewissermaßen auf die Art, wie die Seele im Körper, und das Feuer im glühenden Eisen wirksam ist. Es ist und bleibt in Christo nur eine einige göttliche Allmacht, Kraft, Majestät und Herrlichkeit, welche der göttlichen Natur allein eigen ist. Diese aber leuchtet und entwickelt ihre Kraft vollständig, jedoch frei in und mit der angenommenen Menschheit, und durch die angenommene, in Christo erhöhte Menschheit. Wie auch in dem glühenden Eisen keine doppelte Kraft zu leuchten und zu wärmen ist, als ob das Feuer eine besondere, und das Eisen auch eine besondere und gesonderte Kraft zu leuchten und zu wärmen hätte, sondern vielmehr jene Kraft, zu leuchten und zu wärmen, eine Eigenschaft des Feuers ist, das Feuer aber doch, da es mit

dem Eisen vereinigt ist, deshalb seine leuchtende und wärmende Kraft in und mit dem glühenden Eisen und durch dasselbe äußert, so jedoch, daß das glühende Eisen aus dieser Vereinigung die Kraft, sowohl zu leuchten, als auch zu wärmen hat, und doch dieses ohne Veränderung des Wesens oder der natürlichen Eigenschaften, sowohl des Eisens, als des Feuers, geschieht. Es geschieht aber keine solche Eingießung der göttlichen Majestät und aller ihrer Eigenschaften in die menschliche Natur Christi, wodurch der göttlichen Natur etwas abginge, oder daß dieselbe einem Andern dergestalt etwas mittheilte, was sie auf diese Weise nicht in sich selbst behielte, oder daß die menschliche Natur in Substanz und Wesen eine gleiche Majestät empfangen habe, welche von Wesen und Natur der göttlichen Natur getrennt und getheilt sei, wie wenn Wein, Wasser, Oel aus einem Gefäße in ein anderes gegossen wird. Denn weder die menschliche Natur in Christo, noch irgend eine andere Creatur im Himmel und auf Erden vermag auf die Weise die göttliche Allmacht zu fassen, daß sie an sich eine allmächtige Wesenheit und Natur würde, oder allmächtige Eigenschaften in und durch sich hätte, indem alsdann die menschliche Natur in Christo abgeleugnet und ganz in die Gottheit verwandelt würde. Gott der Vater gibt seinen Geist seinem geliebten Sohne Christus hinsichtlich der angenommenen Menschheit auf die Weise, daß er nicht, wie andere Heilige, die Gaben jenes Geistes nach dem Maße empfangen hat, weshalb er den Namen des Messias, oder des Gesalbten erhielt. Denn es ruhet auf Christo, unserm Herrn, da er nach der Gottheit eines Wesens mit dem heiligen Geiste ist, in Rücksicht auf seine menschliche Natur der Geist der Weisheit und der Einsicht, der Geist des Rathes und der Tapferkeit, der Geist der Weisheit und der Frömmigkeit. Dieses aber geschieht nicht auf die Art, daß er, insofern er Mensch ist, nur Einiges weiß und leisten kann, wie andere Heilige durch Kraft des h. Geistes, der in ihnen nur geschaffene Gaben bewirkt, Einiges wissen und leisten können. Denn da Christus in Beziehung auf seine Gottheit die zweite Person in der h. Dreieinigkeit ist, und von ihm nicht weniger,

als vom Vater, der h. Geist ausgeht, und ihm, wie dem Vater, eigenthümlich ist und in alle Ewigkeit bleibt und niemals von ihm gesondert wird, so ist Christo nach dem Fleische, welches mit dem Sohne Gottes persönlich vereinigt ist, die ganze Fülle des Geistes durch jene wesentliche Vereinigung mitgetheilt. Diese aber äußert in und mit der menschlichen Natur Christi und durch sie alle ihre Kraft, nicht auf die Weise, daß Christus nach seiner menschlichen Natur nur Einiges gewußt, Anderes aber nicht gewußt, Einiges vermocht, Anderes nicht vermocht habe, sondern er kennt, vermag nach seiner angenommenen menschlichen Natur Alles. Denn der Vater hat über diesen Sohn den Geist der Weisheit und der Stärke so ohne alles Maß ausgegossen, daß er, sofern er Mensch ist, durch jene wesentliche Vereinigung alle Weisheit und alle Macht in der That und wahrhaftig empfangen hat. Auf diese Weise sind in Christo alle Schätze der Weisheit verborgen, ist ihm alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben, sitzt er zur Rechten der Majestät und Kraft Gottes. Der Mensch, welcher der Sohn der Maria ist, ist und heißt in der That der allmächtige, ewige Gott, welcher ewige Macht hat, Alles erschaffen hat und erhält, weil er mit der Gottheit eine Person, wahrer Gott ist. (Hier geht die Concordienformel über den erlösenden Beruf des Gottmenschen hinaus, macht Gott zum Menschen und den Menschen zu Gott.) Da Christus in der h. Schrift ein Geheimniß genannt wird, so soll man mit seiner menschlichen Vernunft in Ergründung solcher großer Geheimnisse nicht klügeln, sondern vielmehr einfältig glauben, die Augen seiner Vernunft verschließen, und seine Einsicht unter den Gehorsam Christi gefangen nehmen, daraus aber süßen und festen Trost schöpfen, und sich beständig Glück wünschen, daß unser Fleisch und Blut in Christo zu einer solchen Erhabenheit, zur Rechten der Majestät und allmächtigen Kraft Gottes versetzt worden sei. Aus der persönlichen Vereinigung, wie nämlich die göttliche und menschliche Natur in der Person Christi vereinigt sind, so daß nicht nur die Namen gemeinschaftlich sind, sondern dieselben wahrhaftig und in der That, ohne jede Vermischung und Gleichmachung der Wesen,

geht die Lehre de communicatione idiomatum duarum in Christo naturarum hervor, wonach die Eigenschaften der einen Natur der andern, aber nicht als abgesonderter Natur, sondern in der persönlichen Vereinigung beigelegt werden. Wenn etwa die alte Wettermacherin, die Frau Vernunft, einwendet, daß die Gottheit nicht leiden und sterben könne, so ist das an sich wahr, aber die Person „Christus" leidet, stirbt; diese Person aber ist wahrer Gott. Wenn schon ein Theil dieser, die Gottheit, nicht leidet, so leidet doch die Person, welche Gott ist, in ihrem andern Theile, der Menschheit; denn der Sohn Gottes ist für uns wahrhaftig gekreuzigt, die Person, welche Gott ist. In Wahrheit und mit Recht wird von dem Leiden von Gottes Sohn gesagt, Gott ist gestorben, Gott hat gelitten, Gott hat sein Blut vergossen, Gott ist todt. In seiner Natur kann Gott nicht sterben, aber seitdem Gott und Mensch in Einer Person vereinigt sind, wird mit Recht und Wahrheit gesagt, Gott ist todt, insofern nämlich der Mensch stirbt, welcher mit Gott Eine Person ist. Christus ist unser Mittler, Erlöser, König, Hoherpriester, Haupt und Hirt nicht nach Einer Natur allein, weder nach der göttlichen, noch nach der menschlichen, sondern nach beiden Naturen. Die menschliche Natur in Christo hat deswegen und seitdem, daß sie mit der göttlichen Natur vereinigt ist, nach Ablegung des knechtischen Zustandes und der Erniedrigung jetzt verherrlicht und zur Rechten der Majestät und göttlichen Kraft erhöhet, außer und über den natürlichen, wesentlichen und in ihr selbst ruhenden menschlichen Eigenschaften, auch besondere, ausgezeichnete, große, übernatürliche, unerforschliche, unaussprechliche und himmlische Vorzüge der Majestät, Herrlichkeit Kraft und Macht über Alles, was genannt wird nicht nur in dieser, sondern auch in der künftigen Welt, empfangen, so daß die menschliche Natur in Christo nach ihrer Art und Weise bei der Ausführung des Werkes Christi zugleich zugezogen wurde, mitwirkt, und ihre Aufmerksamkeit, Kraft und Thätigkeit hat, nicht bloß aus ihren natürlichen Eigenschaften, oder nach ihren wesentlichen Eigenschaften, oder so weit ihre Kraft und Wirksamkeit reicht, sondern vorzüglich nach der Majestät, Herrlichkeit, Kraft

und Macht, welche sie durch die wesentliche Vereinigung, Verherrlichung und Erhöhung erhalten hat. Es wird als Irrlehre verworfen, daß Christus bloß nach seiner Gottheit bei uns auf Erden unter der Predigt des Wortes und dem ordentlichen Gebrauche der Sacramente gegenwärtig sei, und daß diese Gegenwart Christi seine menschliche Natur durchaus nichts angehe; daß die angenommene menschliche Natur in Christo an der göttlichen Kraft, Weisheit, Macht, Majestät und Herrlichkeit in der That und Wahrheit keinen Antheil habe, sondern nur dem Titel und bloßen Namen nach an der Gottheit theilnehme. Daneben bleibt aber auch die praktische Seite der lutherischen Christologie unerörtert, daß der persönlich im Sacramente gegenwärtige Gottmensch die unsichtbare Gemeinde um sich sammelt.

Von der Höllenfahrt wird gelehrt, daß Christus nach seiner ganzen Person, als Gott und Mensch, nach dem Begräbnisse in die Hölle hinabgestiegen sei, den Satan besiegt, die Macht der Hölle vernichtet und dem Teufel alle Macht und Gewalt genommen habe, so daß weder Satan noch Hölle die an Christus Gläubigen in ihre Gewalt bringen oder ihnen schaden können.

Die Beziehung, welche bei dem Artikel von den guten Werken auf das Interim genommen wurde, veranlaßte eine Berücksichtigung des in demselben aufgestellten Grundsatzes, daß man in indifferenten, von Gott weder gebotenen noch verbotenen Ceremonien dem Drängen der Papisten nachgeben könne, und dadurch den Artikel von den Kirchengebräuchen. Kirchliche Ceremonien oder Gebräuche, welche durch das Wort Gottes weder geboten noch verboten, sondern nur des Anstandes und der Ordnung wegen eingeführt sind, sind an sich kein göttlicher Cult, noch ein Theil des göttlichen Cult. Der Kirche Gottes ist es überall und zu jeder Zeit erlaubt, nach den Umständen solche Ceremonien nach Maßgabe des Nutzens und der Erbauung zu ändern. Wenn aber zur Zeit der Verfolgung von den Feinden des Evangeliums in indifferenten Sachen ein deutliches und beständiges Bekenntniß gefordert wird, so darf man nicht nachgeben, weil es bei solchen Umständen nicht mehr um indifferente

Sachen, sondern um die Wahrheit des Evangeliums und um Bewahrung der christlichen Freiheit zu thun ist, wobei man sich hüten muß, daß man keinen Götzendienst offenbar bestätigt und im Glauben Schwache ärgert. Alsdann dürfen wir dem Feinde nichts zugeben, sondern unsere Pflicht fordert, ein frommes und offenes Bekenntniß zu thun und das geduldig zu ertragen, was uns Gott auferlegt oder den Feinden des Wortes Gottes gegen uns gestattet. Es wird daher der Grundsatz verworfen, daß man zur Zeit der Verfolgung, wenn ein offenes Bekenntniß gefordert wird, den Feinden des Evangeliums in der Beobachtung solcher indifferenten Dinge nachgeben, ihnen beistimmen und mit ihnen sich vergleichen dürfe, da dieses mit dem Verluste der himmlischen Wahrheit verbunden ist. Endlich darf keine Kirche die andere deswegen verdammen, weil sie mehr oder weniger Ceremonien, welche Gott nicht eingesetzt hat, beobachtet, wenn nur in der Lehre und allen Artikeln derselben und in dem wahren Gebrauche der Sacramente unter ihnen Uebereinstimmung herrscht. Denn es ist ein alter und wahrer Spruch, daß die Abweichung in den Fasten die Uebereinstimmung im Glauben nicht auflöst.

Der Artikel über die ewige Vorherbestimmung und Gnadenwahl Gottes wurde durch das Eindringen des Calvinismus in Deutschland veranlaßt. Zwar fand Calvins Lehre von einem absoluten Rathschlusse unter den Deutschen wenig Beifall, und es fand darüber unter den die Augsburgische Confession bekennenden Theologen keine Streitigkeit statt, aber — quia etiam inter nostros homines aliquid gliscere coepit, und um bei den Nachkommen allem Streite darüber vorzubeugen, ist derselbe aufgestellt worden. Es ist Gottes ewiger Vorsatz, Alle, welche wahrhaft Buße thun und Christum im wahren Glauben umarmen, zu rechtfertigen, in Gnaden anzunehmen und zu Kindern und Erben des ewigen Lebens aufzunehmen. Desgleichen hat er sich nach seinem ewigen Rathschlusse vorgesetzt, die Gerechtfertigten auch in ihrer mannichfachen Schwäche gegen Teufel, Welt und Fleisch zu schützen, sie auf ihren Wegen zu führen und

zu leiten, ihnen, wenn sie fallen, die Hand unterzuhalten, damit sie in Kreuz und Versuchungen einen festen Trost haben und zum Leben erhalten werden. Es ist sein ewiger Rathschluß, das gute Werk, welches er in ihnen angefangen hat, zu fördern, zu stärken und bis aufs Ende zu erhalten, wenn sie sich nur auf sein Wort, wie auf einen Stab, beständig stützen, seine Hülfe mit heißen Gebeten anflehen, in der Gnade Gottes verharren und die empfangenen Gaben treu und wohl anwenden. Nicht nur die Predigt der Buße, sondern auch die Verheißung des Evangeliums ist universell und erstreckt sich auf alle Menschen. Und diese Berufung, welche uns durch das Wort des Evangeliums angeboten wird, dürfen wir nicht für verstellt oder erheuchelt halten, sondern wir müssen sicher annehmen, daß uns Gott durch diese Berufung seinen Willen offenbare, in denjenigen, welche er auf diese Art beruft, durch sein Wort wirksam sein zu wollen, damit sie erleuchtet, bekehrt und gerettet werden. Diesen geoffenbarten Willen Gottes müssen wir erforschen, überdenken und uns eifrig bemühen, ihm zu gehorchen, da der h. Geist durch das Wort, wodurch er uns beruft, Gnade, Kräfte und Vermögen verleihen will; dagegen sollen wir über den Abgrund der geheimen und dunkeln göttlichen Vorherbestimmung nicht grübeln. Sowie es Gott in seinem ewigen Rathschlusse geordnet hat, daß der h. Geist die Erwählten durch das Wort beruft, erleuchtet und bekehrt, und sie Alle, welche Christum im wahren Glauben umarmen, rechtfertigt und des ewigen Lebens theilhaftig macht, so hat er in demselben Rathschlusse beschlossen, diejenigen, welche, durch das Wort berufen, dasselbe ausschlagen und dem h. Geiste, der in ihnen durch das Wort wirken will, widerstreben und in diesem Widerstreben hartnäckig verharren, zu verhärten, zu verdammen und der ewigen Pein anheimfallen zu lassen. An dieser Verachtung des Wortes ist nicht das Vorherwissen oder die Vorherbestimmung Gottes schuld, sondern der verkehrte Wille des Menschen, welcher dieses Mittel und Werkzeug des h. Geistes, welches Gott dem Menschen durch die Be-

rufung darbietet, verwirft und dem h. Geiste, welcher durch das Wort wirksam sein will, widerstrebt. Wenn viele das Wort Gottes Anfangs mit großer Freude hören, später aber wieder abfallen, so liegt die Ursache davon nicht darin, daß ihnen Gott, obschon er in ihnen das gute Werk schon begonnen hat, die Gnade zum Beharren nicht geben will, sondern die wahre Ursache ihres Abfalls ist, daß sie sich von dem heiligen Gebote Gottes wiederum, und zwar muthwillig abwenden, den h. Geist betrüben, mit dem Schmutze dieser Welt sich wieder verunreinigen und dem Satan die Wohnung ihres Herzens schmücken. Bei diesen Leuten wird die letztere Lage schlimmer als die erstere. Die Lehre von der Vorherbestimmung bestätigt auf vortreffliche Weise den Artikel von der Rechtfertigung, daß wir nämlich umsonst, ohne alle Werke und unsere Verdienste, aus lauter Gnade, allein um Christi willen gerecht und selig werden. Denn wir sind vor unserm Dasein, sogar vor der Schöpfung der Welt, da wir noch nichts Gutes thun konnten, nach dem ewigen Rathschlusse Gottes in Christo zur ewigen Seligkeit erwählt. Durch diese Lehre werden auch alle falschen Meinungen und Irrthümer über die Kräfte unseres natürlichen freien Willens zerstört, weil deutlich ist, daß Gott in seinem Rathe vor der Schöpfung der Welt bestimmt und angeordnet hat, daß er selbst Alles, was zu unserer Bekehrung gehört, vermöge seines h. Geistes durch das Wort in uns schaffen und wirken will. Es gewährt uns auch einen herrlichen Trost, daß Gott für die Bekehrung, Gerechtigkeit und Seligkeit eines jeden Christen so treulich gesorgt hat, daß er schon vor der Schöpfung der Welt berathschlagt und in seinem geheimen Vorsatze angeordnet hat, wie er mich zum Heile berufen, führen und erhalten will, und meine Seligkeit mit so festem Schutze verwahrt hat, daß er sie in seinen ewigen Vorsatz, welcher niemals getäuscht oder aufgehoben werden kann, wie in eine feste Burg versetzte und der allmächtigen Hand meines Herrn Jesu Christi, aus welcher uns Niemand herausreißen kann, zur Bewahrung anvertraute. Außer dem, was in Christo geoffenbart ist, hat der Herr noch Vieles von diesem Geheimnisse

verschwiegen und verborgen, was er allein seiner Einsicht und Weisheit vorbehalten hat, worüber wir nicht forschen und grübeln sollen, sondern uns mit dem geoffenbarten Worte Gottes begnügen, zumal in diesem Geheimnisse solche verwickelte Fragen vorkommen, die der Kraft unseres Geistes schlechthin unauflöslich sind. Es ist zwar kein Zweifel, daß Gott vor der Weltschöpfung auf das genaueste und gewisseste vorhergesehen hat, wer von der Zahl der Berufenen an Christus glauben würde oder nicht, welche von den Bekehrten im Glauben verharren würden, welche nicht, und welche Sünder sich bekehren oder in ihren Frevelthaten umkommen würden. Und ohne Zweifel ist auch Gott die Zahl derer, welche selig oder verdammt werden, wohl bekannt, weil aber Gott solche Geheimnisse seiner Weisheit allein vorbehalten hat, noch hiervon in seinem Worte etwas geoffenbart hat, noch viel weniger uns diese Geheimnisse mit unsern Gedanken zu erforschen befohlen hat, vielmehr uns untersagt hat, so kommt es uns nicht zu, unsern Gedanken nachzuhängen, etwas zu bestimmen, zu folgern, sondern wir sollen mit dem geoffenbarten Worte zufrieden sein, auf welches er uns verwiesen hat. Gott kennt ohne Zweifel Zeit und Stunde und hat sie bei sich bestimmt, wenn er einen jeden berufen, bekehren und den Gefallenen wieder aufrichten will. Weil uns aber dieses nicht offenbart ist, so liegt uns allein ob, daß wir uns beständig mit Predigen und Treiben des Wortes Gottes beschäftigen, Zeit und Stunde der Bekehrung aber Gott überlassen. Wenn wir sehen, daß Gott sein Wort einem Reiche oder einer Herrschaft schenkt, einem andern Volke aber nicht, dasselbe einem Volke nimmt, einem andern länger läßt, daß der Eine verhärtet, geblendet und einem widerspenstigen Sinne anheimgegeben wird, der Andere, welcher sich in derselben Schuld befindet, zu Gott bekehrt wird, so müssen wir uns hüten, daß wir bei Erwägung solcher Dinge unsern Gedanken nicht zu sehr nachhängen, sondern durch solche Beispiele gewarnt sollen wir in Gottesfurcht leben und seine unverdiente Güte gegen uns, die er seines Wortes würdigt und nicht verhärtet oder verwirft, anerkennen und mit dankbarem Gemüthe

preisen. Wer ein aufrichtiges Verlangen nach dem ewigen Leben hat, der martere und quäle sich nicht mit Gedanken und Einbildungen über den geheimen Plan Gottes, ob er zum ewigen Leben bestimmt und geordnet sei, vielmehr soll er Christum hören und auf ihn, als auf das Buch des Lebens, sehen, worin die Wahl aller Kinder Gottes zum ewigen Leben geschrieben ist. Dieser ist für alle Menschen ohne Unterschied der reichste Zeuge, daß alle Menschen zu Christo kommen sollen, welche mit Sünden beschwert und belastet sind, um durch ihn erquickt und selig zu werden. Gemäß dieser Lehre wollen wir unser Leben bessern, ernste Buße thun, seiner Verheißung trauen und unser ganzes Vertrauen auf ihn setzen, in allen Tugenden, Frömmigkeit, Bescheidenheit, Mäßigkeit, Geduld, Bruderliebe üben, mit aller Sorgfalt unsere Berufung und Wahl zu befestigen streben und um so weniger an dem Erfolge zweifeln, je wirksamer wir die Kraft und Macht des h. Geistes in uns empfinden. Sowie der Wille Gottes offenbart ist, daß er alle Bußfertigen und an Christus Gläubigen zu Gnaden annehmen wolle, so ist auch der Wille Gottes offenbart, diejenigen, welche sich freiwillig von dem heiligen Gebote Gottes abwenden, mit dem Schmutze der Welt sich von Neuem verunreinigen, dem Satan ihr Herz zurichten und den Geist der Gnade mit Schmach anthun, streng bestrafen zu wollen, und daß sie, wenn sie in ihrer Gottlosigkeit verharren, verhärtet, geblendet und auf ewig verdammt werden sollen. Wenn also jemand die Lehre von der ewigen Vorherbestimmung Gottes so vorträgt, daß entweder die geängstigten Gewissen daraus keinen Trost hernehmen können, vielmehr zur Verzweiflung getrieben werden, oder Unbußfertige in ihrer Sicherheit, Gottlosigkeit und Bosheit bestärkt werden, so ist gewiß, daß der Artikel von der Gnadenwahl nicht nach der Norm und dem Willen Gottes, sondern nach dem blinden Urtheile menschlicher Vernunft und auf Antrieb des Teufels schlecht und verkehrt vorgetragen wird.

Daß Luthers Lehre die Grundlage des Concordienbuches bildet, kann nur gutgeheißen werden; daß aber dieselbe nicht im melanchthonisch-praktischen Geiste aufgefaßt wurde, ist für die

kirche von großem Nachtheile gewesen. Die gänzliche Aufhebung der sittlichen Willensthätigkeit des Menschen, die Vergleichung des natürlichen Menschen mit einem Cadaver, mit einem Steine, einem Klotze, sogar einer Bestie machte die menschliche Natur zu jeder sittlichen Entwickelung unfähig, wobei jedoch nicht zu verkennen ist, daß in der Aufstellung des thätigen Gehorsams Christi und in der Annahme eines sittlichen Willens in dem durch den heiligen Geist Wiedergeborenen das sittliche Princip in seiner christlichen Tiefe aufgefaßt ist, gleichwie auch durch die leiblich-geistige Christologie die Grundlage zu einer leiblich-geistigen oder positiven Kirche gelegt wird. Diejenigen protestantischen Kirchen, welche die Augsburgische Confession zum Bekenntnisse hatten, die deutsche, dänische und schwedische, widerstanden der Reaction des Papismus. — Das Concordienbuch war eben erst erschienen, als sogleich eine Reihe von Gegenschriften an das Licht trat, die Admonitio Neostadtiensis, auf Befehl des Pfalzgrafen Kasimir durch den Pfälzer Theologen Ursinus verfertigt (Hospiniani Concordia discors. Genev. 1678. p. 349), das Bedenken der anhaltischen Theologen (Hospinianus p. 271), die Verantwortung der Geistlichen zu Bremen, die Geschichte der Augsburgischen Confession von Cyriacus Hedenus unter dem angenommenen Namen Ambrosius Wolfius (Hosp. p. 304), alle noch vom Jahre 1581. Dagegen erschien auf öffentlichen Befehl von den Theologen Selnecker, Chemnitz und dem pfälzischen Theologen Timothens Kirchner 1582 eine Apologie des Concordienwerkes. (Hosp. p. 385. Hutteri Concordia concors. Vitebergae 1604. p. 276.) Unter den Gegenschriften gegen das Concordienbuch verdient das sogenannte Staffortsche Buch (Declaratio causarum gravissimarum, quibus Celsitudo sua mota sit, quod Formulae Concordiae hactenus non subscripserit, nec etiam in posterum ei subscribere velit 1599) wegen seines Verfassers, des Markgrafen Ernst Friedrich von Baden, eine Erwähnung (Hosp. p. 449. Hutterus p. 381). Ingleichen erschien die Entstehungsgeschichte des Concordienbuches 1607 von dem Züricher Theologen Rudolph Hospinian unter dem Titel

Concordia discors, und 1614 von dem streng lutherischen Wittenberger Theologen Leonhard Hutter unter dem Titel Concordia concors. Wenn die Gegner die Entstehung der Concordia aus der Sucht, die Ubiquitätshypothese zu symbolisiren, herleiten, so bedarf dieser Vorwurf keiner Widerlegung, wenn er auch selbst von lutherischen Kirchenhistorikern nachgesprochen worden ist; wenn dagegen lutherischer Seits als die alleinige Ursache der Entstehung der Concordia die Dämpfung des calvinischen oder wiedertäuferischen Geistes angegeben wird, so ist das wenigstens einseitig gesprochen, indem man gewiß zu der Erwähnung auch der Dämpfung des melanchthonischen Geistes berechtigt ist. Wäre neben Luthers Geiste Melanchthons Geist zu seinem Rechte gekommen, so würde das evangelische Kirchenthum einen praktisch bildenden Geist bekommen haben, der nicht nur jede innere Spaltung desselben verhütet, sondern vielmehr eine weitere Verbreitung und Ausdehnung desselben begründet haben würde. Die Symbolisirung des einseitigen Lutherthums hatte dagegen eine Spaltung der evangelischen Kirche zur Folge; neben einer lutherischen Kirche bildete sich eine reformirte Kirche, deren Grundtypus melanchthonisch ist, aber mit allmählicher Aneignung des Calvinismus.

Nach dem Tode des Churfürsten Friedrich von der Pfalz führte zwar Churfürst Ludwig 1577 das lutherische Kirchenthum wieder ein, ließ aber auf dem wegen Unterschrift des Concordienbuches den 18. October 1578 zu Schmalkalden gehaltenen Convente die Erklärung thun, man solle nur der Augsburgischen Confession überhaupt gedenken und dasjenige nicht eben verdammen, was nach der ersten Ausgabe zu mehrerer Erläuterung beigefügt worden, den verhaßten Namen der Synergisten in dem Artikel vom freien Willen weglassen, als Grund der Gegenwart und des Genusses des Leibes Christi in dem Artikel vom Abendmahle nichts als die Worte der Einsetzung gebrauchen, ohne sich über die Ubiquität in eine Disputation einzulassen, in dem Artikel von Christi Majestät die abstractiven Redensarten, welche weder in der h. Schrift gegründet wären noch zur Erbauung

dienten, weglassen, wenn von den Reformirten die Rede sei, dieselben nicht verdammen, sondern, wie die Vorfahren gethan, nur setzen, daß man ihre Lehre mißbillige, damit es nicht den Anschein gewinne, als wolle man der päpstlichen Tyrannei nachfolgen. Wenn auch Churfürst Ludwig die Concordienformel annahm, so mußte wenigstens auf sein Verlangen aus derselben das lutherische Taufbüchlein mit dem Exorcismus ausgelassen und besonders gedruckt werden, so daß es jede Landeskirche nach Belieben gebrauchen oder nicht gebrauchen konnte; überall aber war die churpfälzische Kirche nicht streng lutherisch. Da nach Ludwigs Tode 1583 dessen Nachfolger Friedrich IV. minderjährig war, überkam dessen Oheim, der schon als Gegner der Concordienformel genannte Pfalzgraf Kasimir, die Vormundschaft, welcher den Prinzen reformirt erziehen ließ und durch ein Edict den 19. Februar 1584 den Anfang zur Einführung des reformirten Kirchenthums machte. D. Johann Grynäus wurde von Basel berufen, um mit den lutherischen Theologen eine öffentliche Disputation zu halten, welche zu Heidelberg vom 4.—13. April statthatte und durch den Kanzler des Pfalzgrafen D. Ehem zu Gunsten der reformirten Partei entschieden wurde, bei welcher Entscheidung es, des heftigen Schriftwechsels nach der Disputation ungeachtet, verblieb. Grynäus blieb zu Heidelberg, und die ganze theologische Facultät wurde mit reformirten Theologen besetzt, sowie auch mit Amtsentsetzung lutherischer Geistlicher vorgeschritten wurde. Die Kirchenordnung Friedrichs III. von 1563 wurde 1585 in revidirter Form wieder eingeführt und in derselben ein Auszug aus dem großen Katechismus Luthers beigefügt. Im Jahre 1587 veröffentlichte D. David Pareus zu Neustadt Luthers deutsche Bibelübersetzung mit Vorreden, Summarien, Lehren, Concordanzen, Zeitregistern, Landtafeln und andern Figuren, sammt einem vollkommenen Register, die erste deutsche Bibel, welche die Reformirten herausgaben, von dem Druckorte die Neustädter Bibel genannt und dem jungen Churfürsten gewidmet, aber von D. Jakob Andreä der Fälschung beschuldigt und ein Erzbubenstück geheißen. Pfalzgraf Johann von Zweibrücken ließ

1588 einen neuen Katechismus veröffentlichen und begann damit die Einführung des reformirten Kirchenthums. Die calvinische Partei in Churſachſen hob ſich wieder unter dem Sohne und Nachfolger Auguſts, Chriſtian I., gefördert durch den geheimen Rath und Kanzler deſſelben, Nikolaus Crell. Dieſer beſetzte die Stellen am Hofe, in der Kirche, an der Univerſität mit ſeinen Freunden und entfernte die Gegner. Es wurde eine neue Ausgabe der Bibel veranſtaltet, deren Einleitungen und Anmerkungen die calviniſchen Grundſätze und Anſichten empfahlen, dagegen die lutheriſchen, oder vielmehr die der Concordienformel, namentlich die Ubiquität beſtritten und widerlegten. Die Conſiſtorien zu Dresden, Leipzig und Wittenberg unterſagten den Geiſtlichen, bei Verluſt ihres Amtes, den Exorcismus bei der Taufe, und der Generalſuperintendent ließ von den Altären das Glöcklein, mit welchem bei der Conſecration geklingelt ward, wegſchaffen. Chriſtian I. ſtarb 1591, und für ſeinen minderjährigen Sohn und Nachfolger, Chriſtian II., übernahm der nächſte Agnat aus der erneſtiniſchen Linie, Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg, ſtrenger Lutheraner, die Vormundſchaft. Crell ward plötzlich verhaftet. Zur Reinigung des Sachſenlandes vom Calvinismus wurde eine Kirchenviſitation veranſtaltet, wozu von den Concordiſten Mirus, Mylius, Hunnius und Bonner vier Viſitationsartikel über das Abendmahl, die Perſon Chriſti, die Taufe und die Gnadenwahl dergeſtalt verfaßt wurden, daß die Lehren der Concordienformel, als reine wahrhaftige Lehre der Kirche, und die Anſichten Calvins und ſeiner Anhänger, als falſche und irrige Lehre, einander gegenübergeſtellt waren. (Libri symb. eccl. ev. rec. Hase. T. II p. 862.) Diejenigen, welche nicht zur Unterſchrift zu bringen waren, wurden abgeſetzt und des Landes verwieſen. Im Auguſt 1594 trat der Syndikus der Landſchaft mit einer Klagſchrift von 7 Artikeln wider Crell auf, wovon der erſte ſich auf Einführung des Calvinismus, die ſechs folgenden auf Staatsverbrechen, aber unklar ausgeſprochen, bezogen. Dieſelben wurden nicht einmal einer Reichsbehörde, ſondern an die böhmiſche Appellationskammer in Prag zum Spruche eingeſendet,

welche das Todesurtheil über Crell aussprach, das am 9. October 1601 vollstreckt wurde. Die pfälzische Kirchenform führte ein der Fürst Johann Georg von Anhalt 1596, und 1597 folgte eine Vorschrift von 28 dogmatischen und liturgischen Artikeln (Repetitio brevis, simplex et perspicua orthodoxae confessionis, quam amplectuntur ecclesiae principatus Anhaltini), dem Lehrbegriffe der reformirten Kirche gemäß, welche allen Predigern bei Verlust der Pfarre und Meidung des Landes zur Unterschrift vorgelegt wurde. (Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt. Th. VI. Kap. 8. S. 140.) Die Pfälzer Kirchenordnung und der Heidelberger Katechismus wurden 1596 eingeführt. Landgraf Moritz von Hessen führte 1604 das reformirte Kirchenthum in seinen Ländern, und zwar nicht ohne Gewaltthätigkeit ein, besonders in Marburg und Schmalkalden. (Hospinianus 486. Hutterus 383.) Um dieselbe Zeit gewann der Calvinismus Eingang bei dem Herzoge Joachim von Brieg und Liegnitz. Am 25. December 1613 genoß Churfürst Johann Sigmund von Brandenburg in der Domkirche zu Berlin das Abendmahl nach calvinischer Weise und machte darauf 1614 bekannt Confessio Marchica sive Confessio fidei Sigismundi, Electoris Brandenburgici, ausgearbeitet von Füssel, worin sich der Churfürst, außer der h. Schrift und den christlichen Hauptsymbolen, zu der Augsburgischen Confession bekennt, wie sie 1530 Kaiser Karl V. von den protestantischen Fürsten und Ständen übergeben, und nachmals in etlichen Punkten nothwendig übersehen und verbessert worden ist. Darauf werden die streitigen Artikel der Confession durchgegangen, die locutiones abstractivae von der menschlichen Natur Christi, der Exorcismus, der mündliche Genuß von dem Leibe Christi, der Gebrauch der Hostien, das absolutum decretum verworfen, und bekennen sich Se. Churfürstliche Gnaden, mit beständiger Berufung auf den Herrn Lutherus, zu der Reformirten Evangelischen Kirche, welche man aus Haß und Neid calvinisch nenne. (Niemeyer, Collect. conf. Ref. p. 642.) Am 5. Februar 1615 wurde von dem Churfürsten gemeinschaftlich mit seinem Sohne, Georg Wilhelm, ein Revers dahin ausge-

stellt, daß Jedermann im Lande, welcher wolle, bei Luthers Lehre und der ungeänderten Augsburgischen Confession, wie sie Kaiser Karl V. übergeben worden, auch bei dem Concordienbuche verbleiben dürfe und Niemandem davon abzustehen Zwang oder Drang angethan werden solle. Außer der Confessio haben bei den Reformirten in Brandenburg symbolische Autorität das Colloquium lipsiacum von 1631, nämlich das reformirte Glaubensbekenntniß, welches auf demselben der reformirte Theolog Joh. Bergius aus Berlin darlegte, und die Declaratio thorunensis von 1645, nach dem Resultate der reformirten Theologen bei dieser Unionshandlung. Pfalz, Hessen und Brandenburg vertraten die reformirte Kirche in Deutschland. Nassau stellte sich der Concordienformel in einem entschiedenen Glaubensbekenntnisse auf einer Synode in Dillenburg 1578 entgegen. (Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande S. 107.) Der Heidelberger Katechismus wurde 1582, die niederländische Kirchenordnung 1586 angenommen. In Bremen blieb nur die Domgemeinde lutherisch.

Der Protestantismus hatte auf diese Weise eine feste Stellung gewonnen, allein der Parteigeist, welcher ihn von Anfang an durchdrang und durch die Feststellung seines kirchlichen Lehrbegriffs im eigentlichen Sinne in seinen Mittelpunkt versetzt wurde, hatte durch den dreißigjährigen Krieg erst rechte Nahrung erhalten. Ein bildendes Princip ist in ihm ganz und gar nicht da, wie sich dieses sogleich bei der Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung an den Tag legt. Durch Gestaltung einer christlichen Gemeindeverfassung ein christliches deutsches Volksthum herzustellen und darauf eine Kirchenverfassung zu erbauen, welche das deutsche Volksthum zur Idee einer christlichen Nation erheben sollte, daran war kein Gedanke, sondern man war froh, daß mittelst der Staatsmacht eine feste kirchliche Ordnung hergestellt werden konnte, bei welcher es freilich nach der Richtung der Zeit hauptsächlich auf Erhaltung der orthodoxen Lehre ankam. Die Kirchengewalt ging an die Staatsgewalt über, und zur Gründung einer Gemeindeverfassung kam es nicht.

Die gegenseitige Stellung der evangelischen und katholischen Confession wurde auf dem Reichstage rechtlich durch das Corpus Evangelicorum und das Corpus Catholicorum, oder die Vereine der evangelischen und katholischen Reichsstände Deutschlands vertreten. Das Directorium bei den Katholischen führte der Erzbischof von Mainz, bei den Evangelischen erst der Churfürst von Sachsen, seit 1575 der Churfürst von der Pfalz, seit 1653 wieder der Churfürst von Sachsen (nach dem Uebertritte des Churfürsten Friedrich August zur katholischen Kirche der Sache nach die Churhäuser Brandenburg und Hannover) bis zur Auflösung des Deutschen Reiches 1806, wo das Corpus Evangelicorum ein Ende nahm. Nachdem auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 die Abgeordneten der evangelischen Stände unter dem Namen Corpus Evangelicorum als eine besondere Körperschaft zum Schutze ihrer Glaubensgenossen im ganzen Reiche zusammengetreten waren, wurden alle Staats- und Volksinteressen, die mit dem protestantischen Religionswesen in irgend einer Weise zusammenhingen, Gegenstände ihrer Vertretung, und aus den Bedrückungen, welche protestantische Unterthanen katholischer Landesherren erlitten, wie aus den Streitigkeiten, in welche protestantische Reichsstände mit ihren katholischen Nachbarn geriethen, erwuchsen unter dem Namen von Religionsbeschwerden zahlreiche Anlässe zur Thätigkeit. (Die Religionsbeschwerden der Evangelischen seit dem Westphälischen Frieden geben Schanroth, Acta Corporis Evangelicorum; Struve, Ausführliche Historie der Religionsbeschwerden zwischen den Römischkatholischen und Evangelischen im Reiche; die Religionsbeschwerden beider Theile Hoffmann, Gründliche Vorstellung der im Heiligen Römischen Reiche obschwebenden Religionsbeschwerden.)

Nachdem sich die confessionelle Spaltung unter den Protestanten festgesetzt hatte, bildete sich keine gemeinsame Kirchenordnung, sondern die Territorialkirchen erhielten ihre besondern Kirchenordnungen. Nach der Visitation im Churfürstenthume Sachsen 1555 erschienen 1557 die sächsischen Generalartikel, die erste organische Kirchengesetzgebung im Churlande, welche

mehrfach vermehrt in der Kirchenordnung von 1580 stehen. Die sächsische Kirchenordnung von 1580 ist unter den Kirchenordnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine der wichtigsten; bei derselben ist die Würtemberger Kirchenordnung von 1559 stark benutzt. Die Wittenberger Kirchenordnung von 1559 ist ein Abdruck der Mecklenburger Kirchenordnung von 1554, welche in weiten Kreisen Eingang gefunden hatte. Im Herzogthume Sachsen kam die Agende von 1539 im Jahre 1624 verbessert heraus, und 1668 erschien eine neue Agende für diese Lande. In den beiden schwarzburgischen Grafschaften wurde 1553 den Kirchendienern befohlen, sich der 1536 zu Wittenberg gedruckten Agende zu bedienen. Im Jahre 1605 wurde ein besonderes Manual zusammengetragen, und 1650 eine Kirchenordnung für diese Lande verfertigt, welche 1675 revidirt erschien. Für das Herzogthum Gotha ließ Ernst der Fromme 1645 eine Liturgie verfertigen, wovon der Herzog Bernhard 1682 eine Revision veranstaltete. Für das Herzogthum Hildburghausen ließ der Herzog Ernst 1685 eine Agende ausfertigen. Die Jenaer Consistorialordnung erschien in verschiedener Redaction 1561, 1569 und 1574. Die Hennebergische Kirchenordnung ist von 1582. Die Braunschweig-Lüneburgische Kirchenordnung ist von 1564. Bei ihrer Abfassung ist die Mecklenburger Kirchenordnung von 1552 benutzt worden. Eine wörtlich gleichlautende Ausgabe erschien 1598. Herzog Wolfgang ließ 1581 eine Agende ausfertigen, und 1657 erschien eine neue Agende, von dem Kanzler Schwarzkopf verfertigt. Die Agende der Stadt Lüneburg von 1575 ist von dem Superintendenten Kaspar Gödemann verfaßt. Die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung von 1569 wurde von dem Herzoge Julius nach Vollendung einer bald nach seinem Regierungsantritte angeordneten Visitation veröffentlicht. Ihre Verfasser sind Martin Chemnitz (von welchem auch das vorangehende Corpus doctrinae herrührt) und der Tübinger Kanzler Jakob Andreä, ihre Quellen die Lüneburger Kirchenordnung von 1564 in den liturgischen, die Würtemberger Kirchenordnung von 1559 in den übrigen Theilen. Wiederholt gedruckt

wurde sie 1569 und 1615. Später wurde sie in Braunschweig-Wolfenbüttel durch die Agende des Herzogs August 1657 und die erneuerte Kirchenordnung des Herzogs Anton Ulrich verdrängt. Sie gilt auch in einzelnen hannoverschen Gebietstheilen. Die Braunschweigische Kirchenordnung von 1581 ist von dem Superintendenten und Hofprediger Schellhammer verfaßt und von Chemnitz revidirt. Bei der Abfassung der Braunschweigischen Agende von 1581 ist vorzugsweise die Sächsische Kirchenordnung benutzt worden. Beigedruckt ist der kleine Katechismus Luthers. Eine zweite, durchaus unveränderte Ausgabe erschien 1594. Die Goslarische Consistorialordnung von 1555 ist von Heshusius verfaßt; aus ihr ist zum großen Theile die erste Mecklenburger Consistorialordnung geflossen. Die Kirchenordnung der Stadt Hildesheim erschien 1544 in plattdeutscher Sprache, unterzeichnet von Bugenhagen, Winkel und Corvinus, und versehen mit einer Vorrede des letztern. Die Quelle derselben ist die Braunschweigische von 1543. Die Magdeburger Artikel der Kirchenzucht sind von 1554. Bei der Niedersächsischen Kirchenordnung von 1585, verfaßt von dem Lübecker Superintendenten Puchenius, ist die Sächsische Kirchenordnung von 1580 benutzt. Die Oldenburgische Kirchenordnung von 1573 ist verfaßt von Nikolaus Selnecker und Hermann Hamelmann und geschöpft aus der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 und der Braunschweigischen Kirchenordnung von 1569; seit 1576 galt sie auch in Jever, das mit dem Tode der Gräfin Maria dem Grafen Johann von Oldenburg zugefallen war. Die plattdeutsche Kirchenordnung von Jever war von 1562. Für die Grafschaften Hoya und Bruchhausen verfertigte auf Befehl des Grafen Jodocus 1525 der antwerpische Theolog Adrianus Buxschotius eine Liturgie. Die Kirchenordnung von 1573 ist zum größten Theile in die Kirchenordnung des Grafen Otto von 1581 übergegangen, welche von dem bremischen Theologen Jodocus Glaunus und Friedrich Nus, Pastor von Nienburg, verfaßt wurde auf Grundlage der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552, der Waldecker von 1556, der Lüneburger von 1564, der Braunschweiger

von 1569; im liturgischen Theile der Nürnberger von 1533 und der Sächsischen von 1539. Die Hadelnsche Kirchenordnung von 1544 ist meist wörtlich aus der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 entlehnt. Die plattdeutsche Kirchenordnung der Stadt Osnabrück wurde von dem Lübecker Superintendenten, Hermann Bonn, 1543 verfaßt, und knüpft an die Bugenhagenschen Vorbilder an. Vermehrt und in einer hochdeutschen Uebersetzung erschien sie 1588. Für die Grafschaft Lippe wurde 1538 eine Kirchenordnung durch Johann Timann und Adrian Buxschot verfaßt, welche in der Grafschaft eingeführt wurde, nachdem sie von den Wittenberger Theologen Justus Jonas, Martin Luther, Johann Bugenhagen und Philipp Melanchthon gebilligt worden war. Eine andere wurde durch den braunschweigischen Theologen Corvinus 1542 verfaßt, und endlich trug der Prediger zu Detmold, Johann Exter, eine Agende zusammen, welche, nachdem sie von Jakob Andreä revidirt worden war, 1571 im Drucke erschien. Mit der Einführung des reformirten Bekenntnisses unter dem Grafen Simon VI. trat dieselbe außer Wirksamkeit; worauf 1684 durch den Generalsuperintendenten Johann Jakob Zeller eine neue Agende verfaßt wurde. Die Tecklenburger Kirchenordnung ist von 1588, und 1619 erschien eine Revision derselben. Die Witgensteinische Kirchenordnung von 1555 erschien revidirt 1565. Die für die norddeutschen Kirchen sehr wichtig gewordene Mecklenburger Kirchenordnung von 1552 wurde auf Befehl des Herzogs Johann Albrecht durch den Rostocker Professor Johann Aurifaber, die Superintendenten Johann Riebling und Joachim Nossiophagus und den Feldprediger Ernst Rathmann verfaßt und von Melanchthon begutachtet. Das von diesem herrührende Examen ordinandorum erscheint hier zuerst, und die von ihm 1545 verfaßte Wittenberger Reformation liegt zu Grunde. Eine zweite Ausgabe erschien 1554, eine Ausgabe in niedersächsischer Sprache 1557, durch den Superintendenten Frederus in Wismar besorgt. Revidirt kam sie 1602 heraus. An der Abfassung der Mecklenburgischen Consistorialordnung von 1570 hatte wahrscheinlich Chyträus wesentlichen Antheil. Die Quellen derselben

sind die Goslarer Consistorialordnung von 1555 und die Jenaer Consistorialordnung von 1569. Die Mecklenburgische Superintendenordnung ist von 1571. Die erste Kirchenordnung für Pommern wurde von Bugenhagen 1535 aufgesetzt. Auf einer allgemeinen Synode zu Greifswalde 1556 wurde von der Geistlichkeit berathschlagt, wie jene erste pommersche Kirchenordnung zu verbessern und zu vermehren wäre. Demzufolge faßten auf Befehl der Fürsten Barnim des Aeltern und Philippsen die Superintendenten, Paul von Rhoda, Georg Venediger und Jakob Runge eine neue Kirchenordnung ab, welche von einer neuen Synode zu Greifswalde gebilligt wurde, und nachdem sie von der theologischen Facultät zu Wittenberg war gebilligt worden, 1563 gedruckt und publicirt wurde. Die Pommersche Agende, auf einer Synode zu Campen 1565 und dem allgemeinen Landtage zu Treptow 1566 beschlossen, wurde 1568 veröffentlicht. Die Stralsunder Kirchenordnung von 1555 ist vom Superintendenten Knipstrow auf Befehl des Herzogs Philipp verfaßt. Die erste Preußische Kirchenordnung ist von Georg von Polenz, Bischof von Samland, und Eberhard Queis, Bischof von Pomesan, 1525 verfertigt und 1526 publicirt worden. Abgeändert und vermehrt durch die beiden Bischöfe Georg von Polenz und Paulus Speratus erschien sie 1530. Die Revision derselben von 1544 schließt sich an die sächsische Agende von 1539 an. Eine neue Umarbeitung derselben von Matthäus Vogel, Prediger zu Königsberg, und Johannes Aurifaber, Präsidenten des samländischen Bisthums, kam 1558 heraus. Dieselbe wiederholt meist wörtlich die Kirchenordnung von 1544 und entlehnt auch Manches aus der Würtembergischen Kirchenordnung von 1553. Da bei dem Taufritus der Exorcismus fehlt, so wurde sie der Hinneigung zum Osiandrismus und Calvinismus beschuldigt, und ging deshalb nicht ins Leben über. Während die Kirchenordnung von 1558 eine Reihe würtembergischer Elemente aufgenommen hatte, kehrt die Kirchenordnung von 1568 zu dem Typus der sächsischen Kirchen und der Kirchenordnung von 1544 zurück, welche sie nur in einzelnen Punkten abändert. Diese neue Redaction erfolgte

auf den Befehl des Herzogs Albrecht durch die beiden Bischöfe von Samland und Pomesanien, Venediger und Mörlin. An diese Kirchenordnung oder Agende schließt sich die sogenannte Bischofswahl an, eins der bedeutendsten Kirchengesetze des Herzogthums Preußen. Die Kurländische Kirchenordnung von 1570 ist von dem Superintendenten Alexander Eichhorn von Lemgo entworfen, entlehnt die Anordnungen der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 und enthält auch viele Anklänge an die kirchliche Ordnung des Herzogthums Preußen. Die Rigaer Ordnung des Kirchendienstes von 1530, verfaßt vom Domherrn Brismann, erschien 1537 in einer zweiten Ausgabe. Außer einem Liederbuche enthält sie den Katechismus von Johann Dolz und einen verdeutschten Dialog von Erasmus. Die Liegnitzische Kirchenordnung von 1594 ist fast wörtlicher Abdruck der Wittenbergischen Kirchenordnung von 1557 mit Benutzung von Luthers deutscher Messe und dem Osiandrischen Taufbuche. Für das Markgrafthum Oberlausitz erschien 1696 eine Kirchenordnung. Der Churfürst von Brandenburg, Joachim II. ließ durch den Anspachischen Hofprediger Jakob Stratner und den Propst zu Berlin, Georg Buchholzer eine Kirchenordnung verfertigen, welche er Luthern zusandte, um sein Urtheil darüber zu vernehmen. Weil aber darin noch manche Gebräuche aus der römischen Kirche beibehalten waren, so fiel dieses Urtheil ungünstig aus und es mußten daher die anstößigen Punkte vor dem Drucke, welcher 1540 erfolgte, gestrichen werden. Die Brandenburgische Agende von 1572 ist im Wesentlichen ein Auszug aus der Kirchenordnung von 1540. Die Brandenburgische Visitations- und Consistorialordnung von 1573, welcher eine 1561 verfaßte Geistliche Polizei-Visitation und Consistorialordnung zu Grunde liegt, schließt die Entwickelung der märkischen Kirchenverfassung. Die Mansfelder Visitationsordnung ist von 1554. Die Mansfelder Agende von 1580 ist eine sehr vermehrte Ausgabe eines von Sarcerius verfaßten und 1562 von einer Generalsynode der Mansfelder Geistlichkeit gebilligten Manuals oder Handbüchleins. Diese Agende kam revidirt 1718 heraus.

Die Kirchenordnung für das Herzogthum Würtemberg schrieb Brenz 1553 auf Befehl des Herzogs Christoph. Die erste Würtemberger Eheordnung, von Brenz 1553 verfaßt, ist in die große Kirchenordnung von 1559 aufgenommen. Die Kirchenordnung entlehnt einzelne Stücke aus der ersten Würtemberger Kirchenordnung des Herzogs Ulrich; Anderes hat sie aus der Kirchenordnung für Schwäbisch-Hall, und 1555 erschien sie in einer zweiten, ganz gleichlautenden Ausgabe, dann öfter. Vollständig steht sie auch in der großen Kirchenordnung von 1559. Der Würtemberger Summarische Begriff (die sogenannte große Würtemberger Kirchenordnung) von 1559 (mit der von Brenz zum Zwecke der Ueberreichung an die Trienter Synode verfaßten, und 1551 von einer Synode gebilligten und unterschriebenen Confession) erschien 1582 in einer zweiten Ausgabe, den Namen des Herzogs Ludwig an der Spitze, mit mancherlei Aenderungen, 1660 in einer dritten Ausgabe, einem unveränderten Abdrucke der zweiten. Die Kirchenordnung von Schwäbisch-Hall wurde von Brenz 1543 auf Grundlage der Nürnberger und Würtemberger Kirchenordnungen verfaßt. Die Kirchenordnung der Stadt Schweinfurt verfaßte Johann Sutelius 1543. Die Mümpelgarter Kirchenordnung, während der vormundschaftlichen Regierung nach den Ableben des Grafen Georg von Würtemberg durch den Pfalzgrafen Wolfgang, den Herzog Christoph von Würtemberg und den Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg erlassen, ist ein Auszug aus der Würtembergischen, und erschien 1571 in einer zweiten Ausgabe. Die Hohenlohische Kirchenordnung ist von 1577, die Lindausche von 1573. Die Straßburgische Kirchenordnung von 1598, in welcher die Würtembergische von 1553 benutzt ist, vollendete den Sieg des Lutherthums in Straßburg. Die Kirchenordnung der Markgrafschaft Baden, eine Wiederholung der Kirchenordnung des Herzogs Christoph von Würtemberg von 1553, wurde durch den Markgrafen Karl 1556 veröffentlicht. Die Churpfälzische Kirchenordnung von 1556, durch den Herzog Otto Heinrich von Pfalz-Neuburg, nachdem er dem Churfürsten Friedrich II. in der Chur gefolgt war, für die Churlande veröffentlicht, ist nur ein wört-

licher Abdruck der Pfalz-Neuburger Kirchenordnung von 1554. Die Churpfälzische Eheordnung, verfaßt von dem churfürstlichen Kanzler Christoph Ehem, wurde 1563 veröffentlicht. Die Churpfälzische Kirchenordnung von 1563 ist unter den Ordnungen der reformirten Kirche eine der wichtigsten. Ihre Quellen sind die Genfer Liturgie, die laskysche Kirchenordnung und die 1563 erschienene Ordnung der evangelischen Kirchen in Frankreich. Ganz vereinzelt ist die Nürnberger Kirchenordnung und die sächsische Agende von 1539 benutzt. Spätere Ausgaben erschienen 1567 1569, 1576 und öfter. Die Churpfälzische Kirchenrathsordnung von 1564, von dem churfürstlichen Kanzler Christoph Ehem verfaßt, ist das erste Beispiel der Einführung der Consistorialverfassung in der reformirten Kirche. Eine Ausgabe mit Anmerkungen von Peter Scheid erschien noch 1790. Die Pfalz-Neuburger Kirchenordnung, auf Befehl des Herzogs Otto Heinrich 1554 ausgearbeitet, ist aus der Würtembergischen von 1553 geflossen. Die Pfalz-Zweibrückensche Kirchenordnung von 1557 unter Herzog Wolfgang ist aus der Würtembergischen von 1553 und aus der Mecklenburgischen von 1554 geschöpft. Eine zweite Ausgabe erschien 1560, eine dritte, für die Lande des Grafen Ludwig zu Stolberg, 1563, eine vierte 1570 unter den Herzogen Philipp, Ludwig und Johann, eine fünfte 1600 für den dem Herzoge Karl (dem jüngsten Sohne des Herzogs Wolfgang) zugefallenen Theil der hintern Grafschaft Sponheim. Diese Kirchenordnung fand weite Verbreitung in andern Ländern: sie galt in Jülich-Berg, in Oesterreich unter der Ens. Bei der Wormser Kirchenordnung von 1560 sind die Sächsische Kirchenordnung von 1539, Veit Dietrichs Agendbüchlein, die Würtemberger Kirchenordnung benutzt. Die Leiningensche Kirchenordnung von 1566 ist aus der Mecklenburgischen von 1552 und aus der Würtembergischen von 1553 combinirt. Eine Ergänzung derselben ist die 1566 erlassene Polizeiordnung. Die Sayinische Kirchenordnung ist von 1590; die Frankfurter Agende von 1565, die Kirchenordnung für die Wild- und Rheingrafschaften von 1693. Für die Anspach-Nürnbergische Kirche ließ der Markgraf von Brandenburg eine

Liturgie durch Osiander zu Nürnberg verfertigen, welche durch Brenz und Strattner revidirt wurde, und 1533 zu Nürnberg gedruckt erschien. Aus derselben flossen die Mecklenburgische von 1540, die Magdeburgische und Mark Brandenburgische. Die Brandenburgische von 1552 ist ein wörtlicher Abdruck davon. Die Erbachische Kirchenordnung von 1560, worbei die Nürnberger und Kasseler benutzt sind, wurde auf Befehl der Grafen Georg, Eberhard und Valentin verfaßt. Die Kirchenordnung für das Fürstenthum Oettingen erschien 1707 durch Befehl des Fürsten Albrecht Ernst. Für die evangelische Kirche in Oestreich unter der Ens wurde 1569 eine Kirchenordnung durch den Rostocker Theologen Chyträus entworfen, welche 1571 im Drucke erschien, wiewohl mehrfach verändert und ohne die Darstellung der Lehre und den die Verfassung der Kirche betreffenden Theil, der auch in der 1578 und 1588 erschienenen Urschrift nicht enthalten ist. Neben dem Sächsischen Visitationsbuche, der Brandenburger und Nürnberger Ordnung sind von Chyträus auch Veit Dietrichs Agendbüchlein, die Kölnische Reformation, die Kirchenordnung des Herzogs Wolfgang von der Pfalz von 1557 und die Hessische Kirchenordnung von 1566 gebraucht worden. Anfänglich war in Hessen die Sächsische Agende von 1539 in Gebrauch, neben der einzelne Gemeinden aber auch der Kasselschen Kirchenordnung von 1539 sich bedienten. Um die Einheit des Cultus herzustellen, wurde unter Benutzung dieser Kirchenordnung sowie des Dietrichschen Agendenbüchleins die Kirchenordnung von 1566 entworfen, welche jedoch nicht vollständig ist, indem der vierte Theil, welcher die Verfassung behandeln sollte, ausblieb. In der Erbeinigung vom 28. Mai 1568 hatten die Söhne des Landgrafen Philipp jährliche Synoden verabredet, zu denen sich die Superintendenten, einige Prediger und Theologen der Universität zu Marburg mit den landesherrlichen Räthen versammeln sollten. An diese Bestimmung schließt sich die hessische Reformation von 1572 an, in welcher die Anordnungen des Landgrafen Philipp theils erneuert, theils vervollständigt sind. Die Hessische Agende ist von 1574. Auch ist die Kölnische Reformation in Hessen lange Zeit

in Gebrauch gewesen. In der Grafschaft Hanau-Lichtenberg war bisher die Kölnische Kirchenordnung im Gebrauche. Die Hanauische Kirchenordnung von 1573 ist in den vornehmsten Punkten der Würtemberger gleichförmig. Seit 1578 galt sie auch in der Grafschaft Hanau-Münzenberg, wo bisher verschiedene Agenden, unter andern auch die Mecklenburgische gebraucht worden waren. Eine Agende für die Herrschaft Hanau machte der Superintendent Georgius Wegelinus 1659. Die Grafen zu Waldeck, Philipp der Aeltere, Wolfgang, Johann und Samuel ließen 1556 eine Liturgie für ihre Lande verfertigen. Pfalzgraf Wolfgang bei Rhein ließ für seine Lande 1563 eine Agende veröffentlichen, verfaßt von Johannes Schwebelius zu Pforzheim, und von Melanchthon, Brenz, Marbach durchgesehen und gebilligt. Für die Herrschaft Limburg erschien 1666 eine Agende. Die Solms-Braunfelsische Kirchenordnung ist von 1582. Die Nassau-Saarbrückensche Kirchenordnung und Agende von 1576 sind erlassen, nachdem Saarbrücken an die weilburgische Linie des Hauses Nassau gefallen war. Beide sind bis auf geringe Abweichungen wörtliche Wiederholungen der Hessischen Reformation von 1572 und Kirchenordnung von 1574. In der Agende ist, statt des hessischen, der würtembergische Taufritus eingeschoben. Die Beschlüsse der Synode zu Wesel vom 3. November 1568 bilden die Grundlage der Synodal- und Presbyterialverfassung der reformirten Kirche am Rhein, in den Niederlanden und in Ostfriesland. Durch die Beschlüsse der Synode zu Emden 1571 wurde die in der Weselschen Synode begründete Synodalverfassung der reformirten Kirche in den Niederlanden, in Ostfriesland und am Rheine weiter entwickelt. Auf einer 1586 zu Herborn abgehaltenen Versammlung von nassauischen, wittgensteinischen, solmischen und wiedischen Geistlichen wurde die reformirte Kirchenverfassung in den bezeichneten Ländern zum Abschlusse gebracht. Die hier festgestellten Artikel reproduciren im Wesentlichen die Beschlüsse der Middelburger Synode von 1581.

Wie schon bemerkt ist, war bei der Gestaltung der Verfassung des protestantischen Kirchenthums kein bildendes Princip,

keine einheitliche Idee vorhanden, sondern dieselbe gestaltete sich, wenn schon einzelne Kirchenordnungen auf einen weitern Kreis einwirkten, nach dem obwaltenden Parteigeiste lediglich nach den einzelnen Territorien. Unter die auf einen weitern Kreis einwirkenden Kirchenordnungen gehört der Sächsische Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Jahre 1528 und die gleichzeitige Braunschweigische Kirchenordnung, welche den Ordnungen von Hamburg (1529), Minden, Göttingen (1530), Lübeck (1531), Soest (1532), Wittenberg (1533), Bremen (1534), Osnabrück (1543) als Muster diente. Ihnen reiht sich die von Osiander und Brenz für Brandenburg-Anspach und das Nürnbergische Gebiet entworfene Kirchenordnung von 1533 an, welche in liturgischer und dogmatischer Hinsicht besonders wichtig wurde, gerade so wie in liturgischer Hinsicht die Sächsische Agende von 1539 große Bedeutung erlangte. Dagegen hat auf die Verfassung die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 vor allen andern maßgebenden Einfluß ausgeübt, deren Grundlage die Wittenberger Reformationsformel von 1545 bildet. Später hat namentlich der würtembergische Summarische Begriff, die sogenannte große Kirchenordnung von 1559 (Richter, Evangelische Kirchenordnung, II, 222.) auf den Abschluß der Verfassungsgestaltungen mehrfach eingewirkt. Die Würtembergische Kirchenordnung von 1536 hatte im südlichen Deutschland besonders die Gestaltung des Cultus bestimmt; nunmehr erstreckte sich aber der Einfluß der würtembergischen Gesetzgebung auch auf das Verfassungsrecht der norddeutschen Landeskirchen, wie die Braunschweigische Kirchenordnung von 1569, die Chursächsische von 1580 zeigen. Die Vermittelung geschah hier durch Jakob Andreä und ging mit dessen Bemühungen um die reine lutherische Lehre, und um die Abgränzung gegen die schweizerische Richtung Hand in Hand. Diese Bemerkung führt zugleich die Sächsische Kirchenordnung von 1580 auf ihr rechtes Maß zurück, während auf der andern Seite die große Wichtigkeit der sächsischen Einrichtungen für die Kirchenverfassung der norddeutschen Länder, welche seit dem Jahre 1542 besonders in Beziehung auf die

Einrichtung der Consistorien hervortritt, nicht bestritten werden kann.

Durch alle Kirchenordnungen ohne Ausnahme geht der Grundsatz, daß die christliche Obrigkeit berufen sei, nicht blos das weltliche Regiment zu führen, sondern auch in der Kirche die rechte Lehre zu erhalten, und Ordnung und Frieden zu schaffen und zu erhalten. Hierauf bezeichnen die Kirchenordnungen als Pflicht der christlichen Obrigkeit, die rechten Ceremonien aufzurichten, das Predigtamt zu schützen, die Kirchengerichte einzusetzen und die Zucht zu erhalten, für die Ausstattung der Kirche mit weltlichem Gute zu sorgen. Neben dieser mehr theologischen Begründung geht seit dem Jahre 1556 noch eine andere, welche juristischer Natur ist. Nachdem nämlich der Augsburgische Religionsfriede bestimmt hatte, daß die geistliche Jurisdiction wider der Augsburgischen Confessionsverwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien bis zu endlicher Vergleichung der Religion ruhen, eingestellt und suspendirt sein und bleiben solle, findet sich in den Mandaten zu der Badenschen Kirchenordnung von 1556 (Richter, Evang. Kirchen-Ordnung. II, 178.), der Pommerschen von 1563 (Moser, Corp. jur. evang. eccles. I, 4.), und noch bestimmter in der Hessischen Reformation von 1572 (Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 349.) eine ausdrückliche Berufung darauf, daß dem Landesfürsten die geistliche Jurisdiction durch den Passauischen Vertrag und den Augsburgischen Reichsabschied übereignet und bekräftigt sei. Da ausgesprochen war, daß die bischöfliche Jurisdiction insoweit ruhen solle, bis durch ein allgemeines Concilium eine endliche Vergleichung bewirkt worden sei, so war diese Jurisdiction nicht blos die Gerichtsbarkeit im engern Begriffe, sondern eben die bischöfliche jurisdictio im Sinne des kanonischen Rechts, und darum behielt dieses Recht in den Händen der evangelischen Stände die Bezeichnung bei, welche an die ursprünglichen Träger und damit zugleich an den ursprünglichen Inhalt erinnerte, welches die Entstehung des Ausdrucks jus episcopale für die evangelische Kirchengewalt ist. Die Rechtsansicht, wie sie sich hiernach

feststellte, war diese: Diese Kirchengewalt ist nicht in der Landeshoheit, beziehentlich der reichsunmittelbaren weltlichen Gewalt, an sich enthalten, wohl aber liegt in der letztern der Erwerbsgrund des außerhalb ihrer auf dem Boden der Kirche entstandenen Rechts, welche Auffassung sowohl in der Theorie als in der Praxis ihre Bestätigung hat. Die Kirchenordnungen enthalten, so viel die Zusammensetzung der Consistorien betrifft, allgemein zwei Bestimmungen, zunächst, daß die Leitung einem Rechtsgelehrten zustehen solle, und ferner, daß nicht blos geistliche, sondern auch fromme und gelehrte weltliche Personen Sitz und Stimme haben sollen, wobei sie seltener auf ein Verfassungsprincip der Kirche, nach welchem auch das weltliche Element sein Recht an der Regierung habe, sondern vorherrschend auf die Natur der Geschäfte Bezug nehmen, welche die Theilnahme rechtsverständiger Personen erfordere. In praktischer Gestaltung nach der materiellen Seite hin umfaßte der Wirkungskreis der Consistorien bald nur die eigentliche Jurisdiction, bald die Verwaltung ohne Gerichtsbarkeit, bald die volle Verwaltung der Kirche, also die Jurisdiction im kanonischen Sinne. Das Regiment, welches in einzelnen Kreisen der Lehrstand geübt hatte, war erlegen und der Schwerpunkt ruhte in den Consistorien, über denen der Landesherr mit seinen Räthen die Instanz bildete, in der sich die geistliche Seite des Regiments gerade wie die weltliche abschloß. In diesem Organismus fand die Gemeindeverfassung keinen Ausdruck. Es ist ein Gemeinsames der lutherischen Kirchenverfassungen, daß sie die Gemeinden nicht als ein Subject von Rechten, sondern als ein Object von Pflichten betrachten; denn sie sind eben das rohe Volk, der gemeine, unverständige Pöbel, der unter der Zucht des Wortes und der Polizei des Regiments steht. Die Handhabung der Zucht wurde den Consistorien zugewiesen, in denen man die Kirche wiederzufinden glaubte, der in Matth. 18. der Bann vertraut ist. Das Recht und die Pflicht, die Diener am Worte zu bestellen, wird in den Kirchenordnungen allgemein der Kirche, und Namens dieser dem Regimente beigelegt. Zugleich aber wird auch ein Recht der Gemeinden an

dem Amte anerkannt, das sich jedoch nicht in dem Wahlrechte befriedigte, sondern in dem Rechte der Gegenvorstellung gegen die Person, die Lehre und den Wandel des Designirten. Als Trägerinnen des Eigenthums der Kirchen wurden die Kirchenstiftungen angesehen, vertreten durch die Kirchenväter, Juraten, Kastenmeister, denen die Parochianen (welchen Namen man für Gemeindeglieder, wie Parochie für Gemeinde beibehielt) mit dem Rechte, bei der Ablegung der Rechnungen gehört zu werden, gegenüberstanden, weil ihnen die Deckung der kirchlichen Bedürfnisse oblag. Am Ende des 16. Jahrhunderts war die Verfassung der lutherischen Kirche, ungeachtet mancher Verschiedenheit im Einzelnen, im Wesentlichen überall zu einem gleichartigen Abschlusse gelangt: in den Fürsten hatte sie ihre Spitze, in den Consistorien ihre Verwaltungsorgane gefunden. In der Kirche bestehen, das ist seit dem 17. Jahrhunderte die allgemeine Ansicht, drei Stände, welche je nach ihrem Maße thätig zu werden berufen sind: der status ecclesiasticus, der status politicus und der status oeconomicus. Dem Lehrstande steht die spirituelle Gewalt zu, vermöge deren er kraft göttlichen Auftrags das Wort verkündigt, die Sacramente spendet und das Amt der Schlüssel verwaltet. Der Fürst dagegen hat die cura ecclesiastica, die externa directio, welche in der Erhaltung der wahren Religion und des rechten Gottesdienstes ihr Ziel findet, indem es Pflicht der christlichen Fürsten, als der vornehmsten Glieder der christlichen Kirche und Hüter der beiden Tafeln des Gesetzes, ist, dafür zu sorgen, daß die Menschen ein geruhiges Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit, welche die Bedingungen des ewigen Heils sind. Darum gebührt den Fürsten zunächst die Bestellung der geistlichen Aemter, zu der die Errichtung christlicher Schulen, die Ausstattung der ministri mit genügendem Auskommen, die Anordnung des gegenseitigen Verhältnisses der Geistlichen, die Absetzung unwürdiger Diener gehören. Hiernächst steht ihnen das Recht der Gesetzgebung in dem Gebiete der äußerlichen Gottesverehrung zu, und weiter ist es ihre Pflicht, die kirchlichen Güter zu verwalten, und die Ord-

nung der Kirche durch die Visitationen und die Berufung der Synoden zu wahren. Die Schriftstellen, auf welche die Theologen den Beruf der Obrigkeit gründeten, sind 1. Mose 17, 18. Josuah 1, 7. Psalm 2, 10—12. 22, 30. 24, 7. 47, 10. 72, 10 ff. Jesaia 49, 23. 60, 10. 16. 1. Timoth. 2, 1. Außerdem entlehnen sie eine Reihe von Analogien von den jüdischen Königen, z. B. nach 2. Sam. 6, 12. 1. Chron. 13, 8. 16, 4. 24, 3. 25, 1. 2. Chron. 14, 3. 1. Kön. 2, 27. 15, 12. u. s. w. Daneben aber geht zugleich noch die Begründung durch die gesetzlichen Thatsachen im Reiche, daß das bischöfliche Recht auf die Fürsten bis zur endlichen Vergleichung der Religion in Folge des Religionsfriedens devolvirt sei, daß also die Fürsten es nur gewissermaßen wie ein depositum oder als fiduciarii innehaben, und als ein von ihren übrigen Rechten verschiedenes Gut verwalten. Diese Devolutionstheorie war aber mit der theologischen Begründung der fürstlichen Kirchengewalt nicht zu vereinigen, weil sie das Episkopat noch immer als das an sich berechtigte Subject ansah. Darum empfing sie bald eine andere Wendung, indem die Wirkung des Religionsfriedens nicht in der einstweiligen Uebertragung eines seinen berechtigten Trägern entzogenen, sondern in der Wiedererwerbung eines an ein unberechtigtes Subject verloren gegangenen Rechtes gesucht wurde.

Bald wurde die Repräsentation des dritten Standes den Fürsten beigelegt und fast schien es, als sei nur das die Aufgabe der Geistlichen, um die Lehre zu streiten und Streitigkeiten zu entscheiden. Und während sie den Nominalelenchus oder das Recht, jedermann von der Kanzel strafen zu können, als ein göttliches Recht in Anspruch nahmen, vergiftete die Verderbniß der Sitten alle Lebenskeise und verbreitete sich die Abirrung von dem Worte Gottes mehr und mehr.

In dem Herzogthume Sachsen nahmen von der Zeit der Reformation her die Landstände an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Kirchensachen unmittelbaren Antheil. Die unterste Stufe in der Ordnung des Regiments war schon bei der ersten Visitation in dem Amte der Superintendenten errichtet worden.

Diese Einrichtung kam jedoch erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Generalartikel von 1557 (Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 178.) vollständig zur Vollziehung. Die Superintendenten sind nach dem angeführten Gesetze zunächst die Aufseher über die Lehre, das Leben und die Amtsführung der Diener der Kirche; sie überwachen das sittliche Leben und die religiöse Bildung der Gemeinden; sie führen endlich die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Schulen. Als Mittel für diese Thätigkeit dienen ihnen theils die Visitationen, theils die Synoden, zu denen sie jährlich die Pastoren ihrer Bezirke berufen, um sich nach ihren Lehren und Sitten, sowie nach dem religiösen Zustande ihrer Gemeinden zu erkundigen, und vorgefallene Irrungen entweder abzustellen, oder zur Entscheidung des Consistoriums zu bringen. Außerdem aber haben sie wesentlich mitzuwirken bei der Besetzung der geistlichen Aemter, indem an sie die Präsentationen der Patrone erfolgen, und von ihnen die Einführung vollzogen wird, nachdem die Prüfung und Ordination, sowie die Bestätigung geschehen sind. Die beiden ersten weisen die Generalartikel noch an die theologischen Facultäten, die letztere aber behielten sie dem Landesherrn vor. Mit der Vollendung der Verfassung durch die Kirchenordnung von 1580 (Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 401.) gingen aber auch diese Functionen an die Consistorien über. Durch Andreä gingen aus der Würtembergischen Kirche die Generalsuperintendenten nach Sachsen über, erhielten sich aber nur kurze Zeit, und der Synodus kam als regelmäßige Einrichtung gar nicht zur Ausführung. Dafür bildete sich eine andere Einrichtung aus, welche entschieden nur die Frucht der centralisirenden Tendenz war, welche Andreä aus der Würtembergischen Kirche nach Sachsen verpflanzt hatte. Dies war der Kirchenrath, der mit dem Meißnischen Consistorium combinirt, als Centralorgan der Verwaltung bestellt wurde. Vielleicht war es die dem strengen Lutherthume abgeneigte Richtung des Churfürsten Christian I., welche die Wiederaufhebung der eben erst zum Schutze der reinen lutherischen Lehre eingesetzten Behörde im Jahre 1588 veranlaßte. Schon im Jahre 1595

beantragten aber die Theologen die Rückkehr zu der Kirchenordnung, die denn auch im Jahre 1602 durch die Errichtung eines besondern geistlichen Raths, und dann im Jahre 1606 durch die Wiederherstellung des Kirchenraths in seiner ursprünglichen Verfassung erfolgte. In dieser Entwickelung ging das synodalische Element der Generalartikel verloren, ja die Versammlung der Geistlichen wurde von besonderer Genehmigung abhängig gemacht. Ausdrücklich bezeichnete die Kirchenordnung den Churfürsten selbst oder dessen Regierung als die höchste Instanz über dem Kirchenrathe. Zu Wittenberg wurden seit 1533 die Doctoren der Theologie bei ihrer Promotion auf die Augsburgische Confession verpflichtet, seit 1538 die Staatsdiener in Chursachsen und den protestantischen Ländern in Deutschland überhaupt.

In Würtemberg waren, nachdem die Reformation 1546 begründet worden, die Visitationsräthe das höhere verwaltende Organ der Kirche, während durch die Synodalordnung vom Jahre 1547 die niedern Kreise eine synodalische Organisation mit den von der Geistlichkeit erwählten Decanen als Mittelpunkten empfingen; die letztere Einrichtung gelangte indessen nicht zur vollen Wirklichkeit. Dagegen wurde unter dem Herzoge Christoph die Institution der Visitationsräthe weiter fortgebildet, und zwar dergestalt, daß der Rath aus weltlichen und geistlichen Personen bestehen sollte, von denen jene die äußerlichen Angelegenheiten versorgen, diese in den die Lehre und das Leben der Kirchen- und Schuldiener, überhaupt die Kirchenordnung betreffenden Angelegenheiten an der Entscheidung Theil nehmen, die Prüfungen vollziehen, die Lehre überwachen sollten. Den Abschluß endlich fand die Organisation in der großen Kirchenordnung vom Jahre 1559. (Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 198.) Nach dieser bilden die Specialsuperintendenten, wie in Sachsen, die untere Aufsichtsbehörde. Die einzelnen Aufsichtsbezirke schließen sich zu (4) höhern Kreisen zusammen, welchen die Prälaten (Generalsuperintendenten) vorgeordnet sind. Ueber allen steht als Einheitspunkt der Kirchenrath, dessen Beruf es ist, die Kirche sowohl nach der geistlichen als nach der politischen Seite zu ver-

walten, wobei je nach ihrer Stellung die geistlichen oder weltlichen Beisitzer thätig werden. Für die wichtigern Angelegenheiten aber, zu denen besonders auch der Kirchenbann gehört, erweitert sich der Kirchenrath durch Zuziehung der Generalsuperintendenten zum Synodus oder Convent, welcher jährlich zweimal zusammentritt, um über die Ergebnisse der Visitation zu beschließen, worauf, nachdem auch Seitens der weltlichen Regierung eine Erwägung stattgefunden hat, die Entschließung des Landesfürsten eingeholt wird. Von einer Jurisdiction im engern Sinne ist hier nirgends die Rede, namentlich wurden die Ehesachen in Würtemberg niemals der Kirche, wie in andern Ländern, zugewiesen, sondern schon in der Eheordnung von 1537 (Richter, Evang. Kirchen-Ordn. I, 279.) wurden „der geordnete Eherichter und Räthe" errichtet, und später bildete dafür, wie es scheint, das Organ die herzogliche Canzlei. Am Schlusse des 17. Jahrhunderts wurde der Kirchenrath von dem Consistorium getrennt, das letztere auf ein engbegrenztes Maß von internis beschränkt, und die höchste Entscheidung in allen wichtigen Angelegenheiten auf den Geheimen Rath übertragen. Damit war die Einverleibung der Kirche in die Staatsverwaltung vollzogen, und die Regierung bethätigte sich nun besonders in einem Systeme strenger Beaufsichtigung, welches in dem Modus visitandi vom Jahre 1744 und der damit angeordneten Controle von oben und der Geistlichen und weltlichen Staatsdiener unter einander seine Spitze erreichte. In Würtemberg haben ebenfalls die Landstände mit über kirchliche Dinge zu entscheiden; in der zweiten Kammer haben daher die sechs protestantischen Generalsuperintendenten Sitz und Stimme. Die oberste Aufsicht über die evangelische Kirche Würtembergs führt das mit dem Ministerium vereinigte Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Unter ihm steht das Consistorium; werden von diesem wichtige Angelegenheiten berathen, so treten die sechs Generalsuperintendenten des Landes hinzu, was jährlich wenigstens einmal geschieht (Synode). Alle evangelischen Gemeinden sind in sechs Generalate oder Generalsuperintendenturen (Ludwigsburg, Heilbronn, Reutlingen, Tübingen,

Hall und Ulm) eingetheilt. Die einzelnen Generalate zerfallen wieder in Decanate. Die Aufsicht über die Bildungsanstalten der Geistlichen ist, mit Ausnahme der dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Landesuniversität, dem Studienrathe übertragen. In jeder Gemeinde besteht ein Stiftungsrath und ein Rath der Kirchenältesten (Kirchenconvent). Stiftungsrath heißt der ganze bürgerliche Gemeinderath, wenn er unter Vorsitz des Ortsgeistlichen über Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens zu entscheiden hat; der Kirchenconvent ist ein eigener, von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählter Ausschuß nebst dem Oberpfarrer zur Aufsicht über kirchliche Sitte u. s. w. Für die Bildung der evangelischen Geistlichen bestehen vier niedere (Vorbereitungs-) Seminare, zu Maulbronn, Schönthal, Blaubeuern und Urach, jedes mit 30 Freistellen, das höhere Seminar zu Tübingen mit 120 Freistellen, und die theologische Facultät an der Universität.

In Pommern ruhte längere Zeit hindurch das Regiment im eigentlichsten Sinne in den Händen des Lehrstandes. Das Regiment der Kirche, welches bei dem Predigtamte ist (nach der Kirchenordnung von 1563; Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 232.) entfaltet sich in den Consistorien, den Superintendenten und Synoden. Die erstern haben die Bestimmung, reine Lehre und Ceremonien, die Disciplin und Gericht zu halten, das Kirchengut zu hüten. In ihnen sitzen der von dem Fürsten ernannte Superintendent mit zwei Theologen, denen die Fürsten zwei Juristen und einen Notar adjungiren. In wichtigen Rechtssachen aber treten die Consistorialen auf Befehl mit etlichen Hofräthen und Deputirten aus Ritterschaft und Städten am Hoflager zusammen. Den Superintendenten, welche in eines jeden Bischofs Jurisdiction verordnet sind, und denen für bestimmte engere Kreise die Pröpste untergeordnet sind, steht die Aufsicht über Lehre und Ceremonien, die Ordination und Institution, und die geistliche Jurisdiction im Consistorium zu. Die Synoden sind doppelter Art: theils particuläre, welche zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung dienen, und mit einem Strafrechte gegen

die Pastoren ausgerüstet sind, theils allgemeine, welche die Generalsuperintendenten, wenn es noth ist, mit Genehmigung der Fürsten versammeln. Namentlich sollen sie berufen werden, wenn Streit in der Lehre vorfällt, oder Aenderungen in den Ceremonien vorgenommen werden sollen, oder wenn gegen die Generalsuperintendenten selbst Klage erhoben wird. Zu solchen Synoden behalten sich die Fürsten die Abordnung einiger Räthe sowie einiger Deputirten aus Ritterschaft und Städten vor. Diese Verfassung erhielt sich aber nicht lange Zeit; denn schon im folgenden Jahrhunderte ging die Jurisdiction der Generalsuperintendenten an die Consistorien über.

In Preußen bestimmte im Jahre 1542 die sogenannte Regimentsnotel, daß die von Alters her bestehenden Bisthümer mit ihren Bischöfen auch ferner erhalten werden sollten. Das Gesetz, welches den Rechtsstand aufs Neue sichern sollte, die sogenannte Bischofswahl von 1568, übertrug das Recht, den Bischof zu wählen, den Ständen, den Bischöfen aber bestätigte es ihr geistliches Regiment und vollkommene Jurisdiction in geistlichen und Kirchensachen. Zugleich enthielt es nähere Bestimmungen über die Visitation und über die Abhaltung von Synoden zur Bewahrung einhelliger Lehre, Kirchenordnung und Disciplin. Schon nach kurzer Zeit aber trat der Gedanke, das bischöfliche Amt abzuschaffen und anstatt desselben die Consistorialverfassung einzuführen (den Entwurf der Cons.-Ordn. von 1584 s. Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 462.) wieder hervor, und als im Jahre 1587 Bischof Wigand von Pomesanien, welcher bisher auch das Bisthum Samland administrirt hatte, starb, erlag das Bischofthum dem Zuge, welcher die Verfassung der übrigen Landeskirchen bestimmt hatte, auch in Preußen. An die Stelle der Officiale, durch welche die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit verwaltet hatten, traten zwei Consistorien mit dem Rechte der Präsentation, Prüfung und Ordination, der Cognition in Ehesachen und dem Befugnisse, in geistlichen Dingen zu dispensiren.

Einen abweichenden Verlauf, aber einen gleichen Erfolg hatte die Verfassungsentwickelung in Churbrandenburg, wo die Kirchen-

ordnung vom Jahre 1540 das bischöfliche Regiment sammt einer großen Anzahl alter Uebungen der Kirche mit der evangelischen Lehre, wie sie in der fränkisch-brandenburgischen Kirchenordnung von 1533 dargestellt war, zu versöhnen suchte. Außer dem Bischofe von Brandenburg waren aber noch zwei andere Bischöfe, von Havelberg und Lebus, vorhanden, welche die Reformation nicht angenommen hatten, weshalb es für die Gebiete derselben eines Surrogates bedurfte. Dieses bestand in einem Generalsuperintendenten und einem Consistorium, welches im Jahre 1543, unter deutlicher Einwirkung des sächsischen Elementes, errichtet wurde. Durch die Visitations- und Consistorialordnung vom Jahre 1573 (Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 358.), nachdem im Jahre vorher die Kirchenordnung in einem Auszuge republicirt worden war, ist an die Stelle des Bischofs der „Superintendent" oder „Präsident" gesetzt. Die Organe des Regiments sind nunmehr der Generalsuperintendent, unter welchem die Inspectoren stehen, und das Consistorium, dessen Competenz durchaus nach sächsischem Typus bemessen ist. Wie in den Sächsischen Artikeln von 1557 wird die Abhaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Geistlichen der einzelnen Kreise in der Visitationsordnung befohlen. Zugleich aber wird am Schlusse noch hinzugefügt, daß im Falle streitige Artikel vorfallen sollten, oder es sonst die Noth erfordere, der Churfürst sich vorbehalte, mit Rath des Generalsuperintendenten, der Mitglieder des Consistoriums und der Universität eine Versammlung aller Geistlichen des Landes anzuordnen. Die drei Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus wurden, nachdem die Bischöfe todt waren, nicht wieder besetzt. Churfürst Johann Sigismund behielt, weil er von der Auffassung ausging, daß er sich nicht von der Gemeinschaft der Augsburgischen Confession trenne, das Episcopalrecht bei, und die Stände fanden sich durch die ihnen rücksichtlich der Concordienformel, des Patronats ertheilten Zusagen befriedigt. Das Regiment aber blieb bei dem Consistorium, welches im Jahre 1637 mit lutherischen und reformirten Räthen besetzt wurde.

Durch den Convent von Wesel vom Jahre 1568 und die

Emdener Synode von 1571 (Richter, Evang. Kirchen-Ordn. II, 310, 399.) trat die Presbyterialverfassung auf den deutschen Boden. Die Gemeinden verbinden sich zu Klassen, die Klassen zu Provinzialsynoden. Die erstern üben die Aufsicht über die einzelnen Gemeinden in Beziehung auf Verfassung, Lehre und Zucht, und von ihren Entscheidungen geht die Berufung an die Provinzialsynode. Die Provinzialsynode, welche durch zwei Geistliche und ebenso viele Aelteste oder Diakonen aus jeder Klasse gebildet und durch einen für jede Zusammenkunft gewählten Assessor und Schreiber gebildet wird, ist das beschließende Organ der in ihr verbundenen Kirchen. Damit aber dem Dominate der einen Kirche über die andere gewehrt werde, wird in jeder Synode die Kirche besonders bezeichnet, welche als Vorort die Synode zu berufen, die Anträge der einzelnen Gemeinden und Klassen zu sammeln, überhaupt das Material für die Synode vorzubereiten hat. An der Spitze des Organismus steht die Generalsynode, deren Glieder von den Provinzen gewählt werden. Als Elemente der Verfassung werden die Ministri, die Doctoren, die Senioren und die Diakonen bezeichnet. Die ersteren werden durch die Klassen gewählt, und den Gemeinden bleibt das Recht der stillen Zustimmung. Die also nach genauer Erkundigung ihres Lebens, ihres Glaubens und ihrer Lehre gewählten Diener werden in der Klasse durch Händeauflegung oder auch durch bloße Fürbitte confirmirt. Die Doctoren sind bestimmt, wöchentlich ein- oder zweimal die heilige Schrift zu erklären. Die Aeltesten bilden mit dem Prediger das Consistorium, und finden in der Aufrechthaltung der Lehre, in der Zucht, Ermahnung und Aufsicht, in der Besuchung und Tröstung der Kranken ihre Aufgabe. Die Diakonen endlich, welche gleich den Aeltesten bestellt werden und jährlich wechseln, sind Organe der Pflege der Armen und der Kranken. Diese Synodal- und Presbyterialverfassung gewährleisteten Cleve und Mark die brandenburgischen Landesherren durch feierliche Zusicherungen. Nichtsdestoweniger suchte auch in diesen Gebieten schon früh das allgemeine Princip, welches durch die deutsche Kirchenbildung geht, sein Recht, und obwohl die Presbyterien und Synoden sich un-

gekränkt erhielten, macht sich doch ein vielfach maßgebender Einfluß des Landesherrn auch auf die inneren Verhältnisse des kirchlichen Lebens geltend, der später, nach der gangbaren rechtlichen Anschauung, auf das Episcopalrecht gegründet, und als Uebung dieses Rechtes bezeichnet wurde. Der preußische König Friedrich Wilhelm I. ließ seinen fürstlichen Episcopat ziemlich merklich werden. Er bestimmte das Zeitmaß der Predigt auf eine Stunde, bei Strafe von zwei Thalern an die Kirchenkasse, verbot 1719 und 1723 bei Amtssuspension und, nach Befinden der Umstände, anderen harten Strafen sowohl den reformirten, als den lutherischen Geistlichen, Streitfragen über die Verschiedenheit der beiden Kirchen auf die Kanzel zu bringen. Er verordnete in der Instruction für das Generaldirectorium, bei Neu- und Reparaturbauten von Kirchen landesherrlichen Patronats keine Altäre, Lichter, Caseln und Meßgewande zu dulden, und untersagte 1729 bei den Begräbnissen der Lutheraner das Vortragen des Crucifix als papistisch. Sein Streben nach Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen gestaltete sich zum Nachtheile der lutherischen dahin, daß sie dem zwinglisch-calvinischen Cultus Alleingeltung einräumen sollte. Dagegen verlangte er von den Reformirten, auf die calvinistische Lehre vom unbedingten Rathschlusse zu verzichten, und gebot ihnen, gleich den Lutheranern, die auf seinen Befehl von dem Hallischen Theologen Joachim Lange verfaßte Widerlegung derselben (Die evangelische Lehre von der allgemeinen Gnade aus der h. Schrift mit Beistimmung der gesunden Vernunft gründlich erwiesen. Halle 1732.) anzunehmen. Den Anfang, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit das, was er in der Anordnung des Gottesdienstes für zweckmäßig erachtete, ohne Weiteres anzubefehlen, machte ein von ihm vollzogenes Reglement vom 25. Februar 1733 über die Einrichtung des Gottesdienstes in der neuaufgebauten Petrikirche zu Berlin, demzufolge der Gottesdienst auf zwei Stunden beschränkt, Altar, Leuchter, Lichter, Caseln, Meßgewand und Chorrock abgeschafft, anstatt der Privatbeichte (welche schon im Jahre 1698 verboten war) eine alle Sonnabende zu haltende Generalbeichte eingeführt, das Beichtgeld durch eine

andere Art des Einkommens zu ersetzen verheißen, auch das Kreuzmachen bei Ertheilung des Segens (der Exorcismus ward schon 1703 verboten), sowie das Absingen des letzteren und der Einsetzungsworte den Geistlichen untersagt wurde. Die für die Petrikirche getroffene Anordnung wurde auf die ganze Churmark ausgedehnt, und unter dem 27. September 1736 die Abschaffung aller dem Könige mißfälligen Kirchenformen der sämmtlichen lutherischen Geistlichkeit anbefohlen. Bald nachher erging diese Verordnung auch an die lutherische Geistlichkeit des Herzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstadt. Da viele Mitglieder derselben Bitten und Vorstellungen dagegen einreichten, so befahl er unter dem 16. August 1737 dem Consistorio zu Magdeburg, durch einen von den Predigern zu unterschreibenden Umlauf Erkundigungen einzuziehen, ob die Verordnung wegen Abstellung der aus dem Papstthume herrührenden Ceremonien zur Wirklichkeit gebracht worden sei; demjenigen aber, der einiges Bedenken dabei habe, oder eine Gewissenssache daraus machen wolle, zu eröffnen, daß ihm der König zu seiner Beruhigung seine Dienstentlassung ertheilen wolle. Bei der Verkündigung des zweiten Jubelfestes der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg 1739 ließ der König verordnen, dem großen Gott für die Wohlthat zu danken, daß die beiden evangelischen Religionsverwandten in den hiesigen Landen angefangen, sich mit einander christbrüderlich zu vertragen, mit dem Wunsche, daß Gott die ihm gefällige Verträglichkeit auch ferner segnen und die Einigkeit mehr und mehr befördern möge. Durch eine Verordnung vom 3. Juli 1740 wurde den lutherischen Geistlichen das Tragen des Chorrocks erlaubt, und die abgeschafften Ceremonien, Gesänge, Lichter wieder herzustellen; 1743 wurde die Beichtfreiheit wieder aufgehoben und die Frühbeichte wieder eingeführt. (H. von Mühler, Gesch. der evang. Kirchenverf. in der Mark Brandenburg.)

In der hessischen Kirche kam die Einrichtung, daß sechs Superintendenten in geistlichen Sachen alle geistliche und weltliche Befehlshaber untergeben sein sollten, durch die Visitationsordnung von 1537 zur festen Gestaltung. In derselben wurde für künftige

Erledigungsfälle den Pfarrern das Recht eines Dreivorschlags, den übrigen Superintendenten das Wahlrecht, dem Landesfürsten über das Recht der Bestätigung, beziehentlich der Verwerfung, vorbehalten. Der Wirkungskreis der Superintendenten war aber so bestimmt, daß er, wenn man die Ehegerichtsbarkeit, überhaupt die sogenannte jurisdictio contentiosa abrechnet, im Wesentlichen dem der Bischöfe verglichen werden konnte. Die Superintendenten waren hiernach die geistlichen Oberaufseher und Verwalter ihrer Diöcesen im vollen Umfange, denn nicht nur hatten sie das Recht der Visitation, sondern es war ihnen auch die Prüfung, Ordination und Confirmation der von den Patronen präsentirten Geistlichen, die Präsentation der Candidaten für die Stellen landesherrlichen Patronats, die Sorge für die Erhaltung der Kirchengüter und die Handhabung der Zucht über die Geistlichen, mit Einschluß des Rechtes der Entsetzung zugewiesen, die letztere jedoch so, daß sie wichtigere Sachen an die Synode bringen und die Bestätigung der Entscheidung bei dem Landesfürsten nachsuchen sollten. Die Synoden sind nach derselben Ordnung doppelter Art: zunächst soll jeder Superintendent die Pfarrer seiner Diöces jährlich versammeln, ferner aber treten die Superintendenten selbst mit je einem von diesen Diöcesanvertretern gewählten Geistlichen jährlich am Sitze des Fürsten zur Synode zusammen. Zu diesem geistlichen und bischöflichen Regimente trat als Temperament schon im Jahre 1539, und zwar durch den eigenen Beschluß der geistlichen Würdenträger, das Element der Gemeinde. Nach der Ordnung der christlichen Kirchenzucht, welche auf einer Synode zu Ziegenhain entworfen wurde, (v. Rommel, Gesch. von Hessen. Bd. III. S. 350.) sollten in jeder Gemeinde etliche Presbyteri durch die Wahl, theils der Räthe oder der Gerichtsherren, theils der Gemeinde, verordnet, und dann von der Kirche öffentlich bestätigt werden. Die Pflicht dieser Aeltesten sollte es zunächst sein, Aufsicht zu haben auf die Prediger und dieselben treulich zu vertheidigen, oder wo sich ein Mangel an ihnen fände, solchen entweder selbst, oder durch die Obrigkeit zu bessern. Den Tisch des Herrn und die christliche Gemeinschaft aber sollen sie nicht ohne

Genehmigung des Superintendenten abschlagen, worauf denn je nach der Beschaffenheit des Falles, entweder vor der ganzen Kirche, oder den Aeltesten allein die Verkündigung erfolgt. In der Kirchenordnung von 1566 (Evang. Kirchen-Ordn. Bd. II. S. 289.) ist das Amt der Aeltesten nicht nur beibehalten, sondern es erscheinen nach calvinischer Weise zweierlei Presbyter oder Seniores. In der Erbeinigung von 1568 wurde ausdrücklich bestimmt, daß künftig jährlich die Superintendenten sammt etlichen der vornehmsten Prädicanten, einigen theologischen Professoren der Landesuniversität und abgeordneten fürstlichen Räthen zusammenkommen, und über die zum Kirchen- und Schulregimente gehörigen Sachen und über die Reformation desselben nach dem göttlichen Worte und der darin begründeten Augsburgischen Confession rathschlagen sollten. Solcher Synoden wurden denn auch viele in der nächstfolgenden Zeit gehalten. (Heppe, Geschichte der hessischen Generalsynoden.) Bald genug tritt indessen ein Uebergewicht der fürstlichen Räthe auf den Synoden und der fürstlichen Kanzlei, „der geistlichen und weltlichen Räthe", in der Verwaltung hervor, und zuletzt ging das Regiment im Jahre 1610 in die Consistorialverfassung über, während die Gemeindeverfassung sich, und zwar in der Beschränkung auf die Zucht, in einem Theile des hessischen Landes ohne besondere Lebenskraft, aber doch immer als ein theures Gut erhielt. Die deutschreformirten Gebiete haben sich, unbeschadet ihrer sonstigen Lehreigenthümlichkeit, die Consistorialverfassung angeeignet.

In einzelne oberdeutsche Städte drangen die Einrichtungen der schweizerischen Kirche ein. So hat die erste Ulmer Kirchenordnung vom Jahre 1531 periodische Versammlungen der Geistlichen zu gemeinsamer Berathung über die Besserung der Kirche und ihrer selbst; Synoden, besonders für die Censur, auf denen die Pfarrer und aus jedem Flecken zwei Zeugen erscheinen; endlich Diener der christlichen Zucht, von denen vier aus dem Rathe, zwei von den Predigern und zwei aus der Gemeinde gewählt sind. Die Kirchenordnung für Straßburg von 1534 s. Richter, Evang. Kirchen-Ordn. Bd. I. S. 231.

Der Verheißung Christi, Matth. 18, 20., fest vertrauend, glaubte und lehrte die lutherische Kirche, daß der Gottmensch in den Gottesdiensten seiner Gemeinde wesentlich und wirklich gegenwärtig sei, und daselbst seine Gnadengaben der Gemeinde gebe in seinem Worte und Sacramente, welche er zu Trägern seines Geistes und zu Mitteln seiner Gnade geordnet habe, um sich durch die Predigt des einen und die Darreichung des andern allezeit aus der Welt eine Kirche zu sammeln. Die lutherische Kirche bewahrte den Zusammenhang mit der alten Kirche und mit der Gesammtkirche, welchen die reformirte eigenmächtig zerriß, indem sie sich von dem Wahne leiten ließ, an die Beobachtung der äußern Form des Gottesdienstes in der allerersten christlichen Zeit gesetzlich gebunden zu sein, und daher die wahre Freiheit des Cultus verleugnete. Der Protestantismus betrachtet den Cultus nicht als Handlung eines zwischen Gott und der Gemeinde in der Mitte stehenden Priesterthums, sondern als Handlung der Kirche, des Kirchendieners und der Gemeinde, welche sich in der Volkssprache vollzieht. Der Gottesdienst ist nur für die Gemeinde da, bildet jedesmal eine Einheit, und umfaßt und erfaßt die ganze Gemeinde, so daß jene Häufung der Gottesdienste im Katholicismus, wonach zu derselben Zeit in der nämlichen Kirche mehrere Messen ohne gegenseitigen Zusammenhang gelesen werden konnten, abgethan werden mußte. Die lutherischen Kirchenordnungen verwenden großen Fleiß auf eine genaue Construction der Gottesdienste, und nächst Luther haben Bugenhagen, Brenz, Corvinus, Veit Dietrich ihre reformatorische Bedeutung gerade in ihren Verdiensten um Gottesdienstordnung und Liturgie. Ein reges, entwickelungsreiches Cultusleben durchströmt die altlutherische Kirche. In diesen alten liturgischen Formularen ist nichts Gemachtes, nichts falsch Subjectives, Sentimentales; sie sind alle hervorgeboren aus einem mächtigen Gefühle. Nirgends wird man in ihnen an einen einzelnen Verfasser und dessen Kunst erinnert, sondern in ihrer ernsten Objectivität muthen sie uns gewissermaßen als Naturproducte des religiösen Geistes an; als sei, was das Gemeinsame ist in der christlichen Stimmung einer andächtigen

Gemeinde, durch eine wunderbare Wirkung unmittelbar in Worte verfaßt. Keine Kunst hätte auch zu leisten vermocht, was die Macht des unmittelbaren kirchlichen Gefühls gewirkt hat: dies feste Wurzeln in der Schrift bei dieser Originalität und Innerlichkeit, diese Schlichtheit und Tüchtigkeit bei zartester Innigkeit, diese kraftvolle Autorität bei wärmster Herzlichkeit. Die lutherische Kirche hat immer das Recht der liturgischen Einrichtung und Anordnung als ein Recht der Kirche angesehen und behandelt, die Lokalgemeinde und den einzelnen Geistlichen an solche Statuten der Gesammtkirche gebunden erachtet, und alle eigenmächtige Neuerung verboten. So kam es, daß sich die lutherische Gottesdienstordnung ziemlich gleichförmig nicht bloß in jeder einzelnen lutherischen Landeskirche, sondern im ganzen lutherischen Deutschland gestaltete.

Die Principien der lutherischen Kirche waren keine anderen, als aus welchen die alte Kirche ursprünglich das Kirchenjahr gebildet hatte, daß ein gottesdienstlicher Tag sein Werk und Wort Gottes zur Basis haben müsse. Sie behielt daher nothwendig die Perikopen und ordnete in dem die Geschichte der Offenbarung abbildenden Kirchenjahr immer neben die dem Tage seine Bedeutung verleihende Heilsthat auch das diese Heilsthat verkündende Schriftwort. Und eben durch die Verlesung solchen Schriftworts trat die Heilsthat des Tages lebendig und gegenwärtig in die hörende Gemeinde hinein. Ganz übereinstimmend feiern alle lutherische Kirchen Weihnacht, Charfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, und zwar Weihnacht, Ostern und Pfingsten mit dreitägiger Feier. Diese dreitägige Feier der sogenannten hohen Feste, welche zu Ehren der heiligen Dreieinigkeit geschah, ist in den Kirchen von rein lutherischem Typus so stehend, als in denen von rein reformirtem die eintägige. Nur die unirenden süddeutschen Kirchen haben eine zweitägige Feier. Alle Kirchenordnungen aus den Heimathslanden des Lutherthums haben die sechs Feiertage, das Fest der Beschneidung des Herrn, Epiphanias, Gründonnerstag, und die drei Marientage, der Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung Mariä. Die von der lutherischen

Kirche behaltenen Marienfeste sind ursprünglich nicht Fest der Maria, sondern ganz eigentlich Christfeste. Zu diesen Festen zweiter Ordnung gehört auch das Trinitatisfest, welchem die lutherische Kirche im Gegensatze zur katholischen, die diesem Feste die Taufformel zur Perikope gegeben hatte, die alte Perikope von Nikodemus, als Octave von Pfingsten, zurückgab, statt daß sie dieselbe auf den folgenden Sonntag hätte verlegen sollen. Während die Reformirten die Apostelntage abthaten, oder höchstens freiließen, ihrer in den Wochenpredigten zu gedenken, sind sie von allen lutherischen Landeskirchen angenommen worden. Aus den katholischen Heiligentagen behielt man nur die bei, deren Person und Texte biblisch waren. So behielt man zunächst die Tage der Apostel, warf die Legenden hinweg, welche sich ihnen angesetzt hatten, und behielt ihre biblischen Perikopen. An dem Tage eines Apostels sollte nicht diesem Menschen, sondern dem Herrn, der ihn der Kirche gegeben, das Gebet und das Danken gebühren. Es blieb der Tag Johannis des Täufers, des größten unter den Propheten, als Repräsentanten der Gemeinde, der auf Christus hoffenden, und in ihrer Hoffnung von ihm zeugenden und auf ihn zeigenden Gemeinde. Es blieb der Tag Michaelis, als des Repräsentanten der triumphirenden, im ewigen Lobe des Herrn lebenden Gemeinde. Die unter dem Kreuze gehende Gemeinde hat bald Stephanus, bald die unschuldigen Kinder, nicht selten auch der heilige Laurentius, ein als Märtyrer gestorbener Diakonus der römischen Kirche des dritten Jahrhunderts, repräsentirt, und es ist daher einer dieser drei Tage in den einzelnen lutherischen Kirchen geblieben. In der Dreizahl dieser kirchlichen Heiligen, sammt den Tagen der Apostel, schloß sich für die lutherische Observanz das Jahr der Kirche ab, außer daß nicht wenige lutherische Kirchen den Tag der Maria Magdalena, mit Hinblick auf den weiblichen Theil der Gemeinde und auf das Wort Christi Matth. 26, 13., beibehielten. Die Reihe der Apostelntage ist nach dem Verlaufe des Kirchenjahres: Tag des Andreas den 30. November, des Thomas den 21. December, Johannis des Evangelisten den 27. December, des Matthias den 24. Februar, des Philippus

und Jakobus den 1. Mai, des Petrus und Paulus den 29. Junius, des Jakobus den 25. Julius, des Bartholomäus den 24. August, des Matthäus den 21. September, des Simon und Judas den 28. October. Dagegen ist der Unterschied sehr groß gewesen, welchen die verschiedenen lutherischen Landeskirchen in der Begehung dieser Tage gemacht haben. In ganz allgemeiner Geltung finden wir nur den Tag Johannis des Täufers und den Tag Michaelis, welche fast allenthalben ganztägig, der erste auf den 24. Junius, der zweite auf den 29. September gefeiert wurden. Sie verdanken diese Auszeichnung mit dem Umstande, daß sie Quartaltage, sogenannte Vierzeitenfeste waren, und dadurch mit der bürgerlichen Sitte des Lebens in mancherlei Verbindung standen. Allgemeiner Anerkennung in den lutherischen Kirchen kamen sehr nahe der Tag der Maria Magdalena, den 22. Julius, und der Tag des Laurentius, den 10. August. Zum größten Theile durch Luthers Arbeiten kam es dahin, daß sie ziemlich stehend durch alle lutherischen Kirchen dieselben Perikopen und Collecten bekamen, so daß zum Evangelium immer wo möglich ein uns bewahrter Hauptzug aus dem Leben des Apostels genommen, und durch die Epistel dann aus demselben die Lehre gezogen ist. Bei dem Gedenktage Johannes des Täufers kam es der lutherischen Kirche namentlich darauf an, daß an diesem Tage der Lobgesang Zachariä (Luc. 1, 67—79.) der Gemeinde ausgelegt wurde, welcher Lobgesang in liturgischer Bearbeitung den Namen Benedictus führt, und von welchem die lutherische Kirche einen sehr weiten liturgischen Gebrauch gemacht hat.

Die Adventszeit war in der alten Kirche eine Fastenzeit, wovon in der lutherischen Kirche nur das Verbot der Hochzeiten und der öffentlichen Lustbarkeiten blieb. Die Bedeutung der Adventszeit wird im Allgemeinen als das Warten auf das Kommen Christi gefaßt; dieses Kommen aber in dem dreifachen Sinne, seines Gekommenseins in die Welt, seines Kommens zu uns, und seiner Wiederkunft zum Gerichte genommen. Der aus dem Heidenthum stammenden Bedeutung des Jahrestages wurde die Beschneidung zugelegt, um das Fest in das Kirchenjahr einzuordnen.

Die lutherische Kirche hat, während die mirenden nebst der reformirten bloß die Bedeutung des Jahrestages festhalten, beide Bedeutungen angenommen, und in der Beschneidung Christi namentlich den Anfang der obedientia activa, des für uns unter das Gesetz Gethanseins gefunden. Den Sinn von Epiphanias faßten die Collecten so, daß Christus den Heiden offenbart ist und uns, und daß wir nun nach seinem Lichte treulich wandern. Am Tage Purificationis sollte nach dem Wunsche der Kirche der Gemeinde der Lobgesang des Simeon (Luc. 2, 29—32.) erklärt werden, von dessen liturgischer Bearbeitung, dem sogenannten Nunc dimittis sie einen reichen Gebrauch machte. Am Tage Visitationis kam es der Kirche vernehmlich darauf an, daß der Lobgesang Mariä (Luc. 1, 46—55.) der Gemeinde erklärt wurde, weil sie von der liturgischen Bearbeitung desselben unter dem Namen des Magnificat häufigen Gebrauch in ihren Gottesdiensten machte. Durch Zeichen und gleichnißartige Aussprüche erwies sich einer als Prophet; aus seinen Zeichen und Meschalim erwies der Evangelist Matthäus Christum als den größten Propheten, der da kommen sollte, und indem die alte Kirche in der Reihe der Sonntage vom ersten nach Epiphanias bis Sexagesimä zwischen der Jugendzeit und der Zeit des Hohenpriesterthums Christi den Gemeinden eine Auswahl von Zeichen und Sprüchen Christi vorführte, wollte sie das Prophetenleben Christi zur Anschauung bringen. Es ist also diese Reihe von Sonntagen ein bestimmter Kreis innerhalb der Festjahrshälfte. Diese Bedeutung hat die lutherische Kirche geradezu verkannt, indem sie diese Sonntage mit in den Weinachtscyclus hineinrechnet und befiehlt, daß an diesen Sonntagen die Collecten und Lieder von Weihnacht gebraucht werden sollen. Die Passionszeit hat die lutherische Kirche zu einer rechten Lehrzeit gemacht. Sie wurde ihr zunächst eine der Katechisationszeiten, vorzugsweise aber zeichnete man die Fasten durch die Predigt über die Leidensgeschichte aus. Als Text diente dabei eine schon früher vorhandene, aber von Bugenhagen neu redigirte und noch in Gebrauch stehende synoptische Darstellung der Leidensgeschichte. In den Passionsgottesdiensten

der stillen Woche pflegte man (eine edlere Wiederbelebung der dramatischen Aufführungen in der katholischen Kirche) die Leidensgeschichte in förmlichen, aber einfach edeln Oratorien aufzuführen, wie das Wittenberger Gesangbuch von 1573 (fol. 186.) ein solches Oratorium bietet. Die Trinitatiszeit faßt die lutherische Kirche als die Zeit, wo in bunter Mannichfaltigkeit dasjenige zu lesen ist, was durch die in der Festjahrshälfte erzählten Gnadengaben Gottes der Gemeinde für das Glauben und für das Leben geschenkt ist. Erst an den drei letzten Trinitatissonntagen tritt wieder eine bestimmte Zusammengehörigkeit, und in derselben eine bestimmte Rücksicht auf die Zeit des Kirchenjahres hervor. Es soll am Ende desselben von den Dingen des Endes die Rede sein. Diese Bedeutung ist auch von der lutherischen Kirche gefaßt worden; sie fordert geradezu, daß in dieser Zeit von Tod, Ewigkeit, Gericht gepredigt werde, und bestimmt danach die Collecten und Gesänge. Die lutherische Kirche hat sich im Allgemeinen streng an das alte Kirchenjahr angeschlossen, auch den Sinn desselben im Ganzen richtig aufgefaßt. Zuweilen hat sie aber auch im Einzelnen die Veränderung nicht gefürchtet, und darin manchmal vielleicht gebessert, aber auch ursprüngliche Harmonie gestört.

Rücksichtlich der Taufe sind alle lutherischen Kirchenordnungen darin einverstanden, daß dieselbe in die Kirche, in das Haus der Gemeinde, gehöre, und sich nur aus beweglichen Ursachen in das Privathaus zurückziehen dürfe. In Uebereinstimmung mit der gesammten frühern Kirche hat die lutherische die Taufe meistentheils außerhalb des Gottesdienstes im engern Sinne vorgenommen, und ist darin von der Anschauung ausgegangen, daß die volle Betheiligung am Gottesdienste erst aus dem Empfange der Taufe erwächst, mithin diese nicht sowohl in jenen hineinfällt, als vielmehr sich ihm voranstellt. In der gothaischen Landesordnung ist es bei Strafe verboten, ein Kind über den andern Tag ungetauft liegen zu lassen. Die lutherische Kirche schließt von den Pathen die Ketzer aus und solche Personen, welche noch nicht confirmirt sind. Reformirte und Katholiken können als Pathen zugelassen werden. Gewöhnlich dürfen nicht

mehr als drei Pathen genommen werden. Das Geschäft lutherischer Pathen ist, dem Prediger den Täufling darzubringen, an seiner Statt Glauben zu versprechen, und dem Teufel zu entsagen. Die Kinder werden nicht auf einen fremden Glauben, sondern auf den eigenen Glauben, welchen der heilige Geist in ihnen weckt, getauft, und hierauf bezieht es sich, daß die Pathen das Glaubensbekenntniß im Namen des Täuflings ablegen müssen. Der Exorcismus wurde beibehalten, aber in manchen Kirchen in milderer Form, und man sagte nicht: ich beschwöre dich, sondern: ich befehle dir. Die Besprengung geschieht der Observanz nach dreimal. Um den Aberglauben zu verhüten, der sonst mit dem Taufwasser getrieben wurde, wurde verboten, dasselbe zu weihen. Und um anzuzeigen, daß das Taufwasser gemein (nicht mit Chrisam gemischt) sei und bleibe, waschen sich in Nürnberg der Täufer und die Pathen die Hände in demselben, und an anderen Orten gießt der Küster etwas von dem Taufwasser den Pathen auf die Finger. Die Taufe muß durchaus auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes geschehen; jedes Vergehen dagegen wird bestraft, und die Taufe muß wiederholt werden. Luther behielt in der zweiten Ausgabe seines Taufbüchleins das Zeichen des Kreuzes auf der Stirn und auf der Brust bei, und aus dieser ist es in die meisten lutherischen Agenden übergegangen. Die Nothtaufe wurde beibehalten, und eine solche Taufe darf, wenn das Kind am Leben bleibt, bloß von dem Prediger bestätigt werden. Die Confirmation betrachtet die lutherische Kirche als eine Vorbereitung zum Abendmahle. Sie geschieht mit einer Prüfung und Einsegnung vor dem Altare, wo die Kinder ein Bekenntniß ihres Glaubens ablegen, und damit den in ihnen bei der Taufe geweckten Glauben als thatsächlich vorhanden bezeugen. Das Alter, wo die Kinder zur Confirmation fähig sind, ist das dreizehnte oder vierzehnte Jahr. Obgleich von Melanchthon und Chemnitz empfohlen, ist sie nicht in allen lutherischen Kirchen beibehalten: im Brandenburgischen wurde sie 1540, im Hannoverschen 1542, in Pommern 1563, im Hessischen 1574, im Mecklenburgischen 1582, im Lauenburgischen 1585, im

Nassauischen 1609, im Cellischen und im Herzogthum Holstein-Gottorp 1693, im Weimarschen 1699, im Würtembergischen 1723 eingeführt. In vielen Ländern wurde die Confirmation den Superintendenten und Pröpsten übertragen, wie im Holsteinischen, Hannoverischen, wo sie aber viele Superintendenten ihren Predigern übertragen. Es gibt indessen auch Länder, wo die Prediger die Confirmation verrichten. In den Kirchenordnungen sind keine bestimmten Tage angegeben, wo die Confirmation vorgenommen werden soll. Zwar nennt die brandenburgische von 1540 das Oster- und Pfingstfest, verstattet aber auch den Predigern eine andere Zeit zu wählen. Die Hessische Kirchenordnung nennt alle drei hohe Feste, und die Niedersächsische den Sonntag nach Ostern und den Sonntag nach Michaelis. Die Braunschweigische verbindet die Confirmation mit der jährlichen Visitation, selbst in dem Falle, daß diese an einem Wochentage gehalten würde. Im Oestreichischen stritt man 1571 über das Händeauflegen, welches Einige nicht zum Wesen der Confirmation rechnen wollten. — Alle Ehen, welche nicht in der Schrift verboten sind, sind recht; aber nur wegen Ehebruchs kann eine Ehe getrennt werden, und ein Geschiedener kann wieder heirathen. Die priesterliche Trauung ist als eine löbliche Ordnung beibehalten, und ist zur Gültigkeit der Ehe wesentlich nothwendig; wenn jedoch Eheleute aus Ländern kommen, wo diese Trauung nicht üblich ist, z. B. aus Holland, so bleibt ihre Ehe bürgerlich gültig, und es wird keine Trauung für nöthig erachtet. Die öffentliche Proclamation muß an zwei oder drei Sonntagen vorher geschehen, wenn nicht Dispensation darüber vom Consistorium eingeholt ist. In der Advents- und Fastenzeit, sowie an Sonn- und Festtagen sind die Trauungen verboten.

In der Augsburgischen Confession wurde die Beichte für eine nützliche Anstalt erklärt, ohne die Form zu bestimmen. Diese Bestimmungen enthalten die Kirchenordnungen, und darum ist sich die Form der Beichte nicht in allen Kirchen gleich. An einigen Orten hat man bloß allgemeine Beichte, die vom Prediger vorgelesen, oder von einem Beichtkinde abgelegt wird. Die Beicht-

formeln für die Beichtkinder sind gewöhnlich den Landeskatechismen beigefügt. Der Prediger beschließt die Handlung mit der gewöhnlichen Absolutionsformel. Nach dem Inhalte dieser Formel hat der Prediger die Macht Sünden zu vergeben, und von jeher war die lutherische Absolutionsformel kategorisch und nicht conditional. Luther erklärte sich für die Nothwendigkeit der Privatbeichte, aber die lutherische Kirche fordert nicht das Bekenntniß aller Sünden. Nach der churſächsischen Agende von 1580 steht es in der Willkür des Beichtenden, einzelne Sünden zu bekennen; aber den Beichtvätern bleibt es verboten, ihn darüber zu inquiriren. In einigen Kirchen ist immer strenger auf die Privatbeichte gehalten worden, als in andern; z. B. in Pommern wird die Privatbeichte sehr streng eingeschärft, und dem Prediger befohlen, nur einzelne und nie mehr als drei Personen in den Beichtstuhl zu nehmen. Ueber die Kirchenbuße enthalten die Kirchen- und Landesordnungen der verschieden Länder Vorschriften, aus welchen sich ergibt, daß sie nicht überall dieselbe ist. Eigentlich ist es eine Strafe für die Sünder, die im Niederknien vor dem Altare besteht, wo sie vom Prediger die Absolution empfangen, die aber auch wohl mit Geld abgekauft werden kann. Wo die Kirchenordnung nichts darüber vorschreibt, kann kein Prediger und Superintendent die Kirchenbuße auflegen, sondern nur das Consistorium, insofern es die bischöfliche Gerichtsbarkeit des Landesherrn ausübt. Die Excommunicationsformel, deren man sich bediente, lautete sehr hart, erklärt zum Theil für bürgerlich infam, und gebietet den Excommunicirten alle Hochzeiten, Kindtaufen und selbst ehrliche Gesellschaften zu meiden. (Boehmer, Jus eccl. Protest. T. V. p. 962.) Die Kirchenordnungen verordnen, jährlich drei- bis viermal zu beichten und zu communiciren, und verhängen auch wohl Kirchenbuße über den, der mehrere Jahre vom Abendmahl weggeblieben ist. Kein Prediger darf ein fremdes Beichtkind communiciren und jeder Prediger soll ein Communicantenregister halten. Die Kindercommunion war in den lutherischen Kirchen nie gewöhnlich, aber die Krankencommunion wurde beibehalten. Die Sitte, beim

Abendmahle zu opfern ist nicht allgemein, an verschiedenen Orten wird nach dem Genusse des Abendmahls ein sogenannter Gottesbissen an die Armen vertheilt. Während des Abendmahls werden Lichter auf dem Altare angezündet, um an die nächtliche Einsetzung desselben zu erinnern. Man bediente sich der Hostien von ungesäuertem Brote, weil Christus das Abendmahl mit solchem Brote eingesetzt hat, und bediente sich des Weines, ohne ihn vorher mit Wasser zu vermischen. An manchen Orten wird den Hostien das Zeichen des Kreuzes aufgedrückt. Die Consecration der Eucharistie geschieht durch Hersagung der Einsetzungsworte, und des Vater Unser, welche in einigen sächsischen Kirchen von Prediger und Gemeinde laut gesungen werden. Oblaten und Kelch werden durch das Kreuz benedicirt. In den meisten Kirchen empfangen die Communicanten die Eucharistie mit gebeugtem Knie (wodurch Christus als im Sacramente, nicht in der Hostie gegenwärtig angedeutet wird), in einigen den Wein durch eine Röhre. Der Prediger reicht zuerst das Brot und dann den Kelch. In einigen Kirchen halten zwei Knaben und in Landkirchen die Kirchenväter beim Austheilen des Brotes und Weines ein Tüchlein unter, damit nichts auf die Erde falle. Die von Bugenhagen abgefaßten Kirchenordnungen verordnen ausdrücklich, bei der Austheilung des Abendmahls nichts zu sagen, weil bei der Consecration desselben schon Alles gesagt sei. Man kann die Formeln bei der Austheilung nach dem Inhalte der Kirchenordnungen in vier Klassen bringen. 1. Nimm hin und iß oder trink. Nehmet hin und esset oder trinket. 2. Formeln, welche zu diesem hinzufügen: Das ist der Leib oder das Blut Jesu Christi, unseres Herrn Jesu Christi, das Blut des Neuen Testaments. Dieser Kelch ist das neue Testament in dem Blute des Herrn Jesu Christi. Dies ist der wahre Leib oder das wahre Blut Jesu Christi, unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, des Sohnes Gottes. Den Zusatz des wahren Leibes und Blutes machte man bei den krypto-calvinistischen Streitigkeiten. 3. Formeln, welche noch ferner hinzufügen: der für dich oder euch gegeben ist, der für eure Sünden in den Tod, in den schmählichen Tod des

Kreuzes gegeben ist, am Stamme des Kreuzes zur Vergebung eurer Sünden gegeben ist; das für dich vergossen ist, zur Vergebung der oder eurer Sünden, am Stamme des Kreuzes zur Vergebung eurer Sünden vergossen ist. 4. Endlich gibt es noch Formeln, die am Schlusse einen Zusatz haben: der oder das stärke dich oder euch im Glauben (im heiligen Glauben und christlichen Wandel) zum ewigen Leben, bewahre euren Leib und Seele zum ewigen Leben, segne, stärke und erhalte euch im wahren Glauben an diesen euern Erlöser zum ewigen Leben. Einige fügen: Amen, bei, aber die meisten lassen dieses Amen nicht vom Prediger, sondern von den Communicanten sprechen. In einigen Kirchen sind, außer den Sonntagen, auch Wochentage zur Communion bestimmt, aber ihrem Principe nach kennt die lutherische Kirche keinen vollständigen Gottesdienst ohne Abendmahlsfeier und ist dabei in Uebereinstimmung mit der ganzen frühern Kirche. Nach ihrer Ansicht vom Abendmahle konnte die lutherische Kirche kein Abendmahl halten, wenn nicht Communicanten, eine genießende Gemeinde, da waren. So konnte der Fall eintreten, daß ein Gottesdienst gehalten wurde, und keine Communicanten da waren, um Gottesdienst halten zu können. In allen Agenden von ächtem Typus ist der sonntägliche Hauptgottesdienst in der Voraussetzung, daß Communicanten sein müssen und werden, so geordnet, daß die Abendmahlsfeier darin einen integrirenden Theil bildet. Sodann ordnen sie die Abendmahlsfeier unter allen wöchentlichen Gottesdiensten nur dem Hauptgottesdienste des Sonntags allein zu, und machen dagegen aus allen andern Gottesdienststunden, wie der Woche, so des Sonntags, nur Predigtstunden, deren Mittelpunkt das in ihnen zur Verlesung kommende Wort der Schrift ist. Durch eine ziemlich allgemeine Einrichtung war der Prediger angewiesen, wenn in einem Hauptgottesdienste das Abendmahl wegen Mangels an Communicanten ausfallen mußte, am Schlusse der Predigt die Gemeinde wegen lässiger Theilnahme am Sacramente zu ermahnen.

Gegen das Sacrament tritt aber bei weitem das Cultuselement des Wortes hervor, welches gesprochen, gelesen und gesungen

wird. Die lutherische Kirche ging davon aus, daß die Predigt über die Perikopen des Kirchenjahres die Aufgabe habe, dem Wesen dieser Perikopen gemäß an ihrem Faden der Gemeinde die geschichtliche Reihe der Heilsthaten Gottes auseinander zu legen. Neben die Perikopenpredigt stellte sie noch die beiden anderen Formen, der schriftauslegenden und der Katechismuspredigt. Naturgemäß tritt die Predigt über die Perikope und zwar über die Evangelienperikope in die Mitte, weshalb ihr denn auch der Sonntagshauptgottesdienst eingeräumt wird; ihr voran aber, um erweiternd ihr Verständniß zu erleichtern, oder ihr nach, um ihre Ergebnisse weiter auszuführen und zusammenzufassen, treten die schriftauslegende und die Katechismuspredigt. Nach lutherischer Auffassung bilden die sämmtlichen in einer Woche fallenden Gottesdienste im Grunde nur Einen sich in eine Mehrheit von Stunden auseinanderlegenden Gottesdienst. In diesem Wochencyklus der Gottesdienste tritt der Sonntagshauptgottesdienst als Regulativ in die Mitte, mit dem durch das Kirchenjahr regulirten Evangelium und dem Sacramente des Altars. Diesem Hauptgottesdienste stellen sich die Nebengottesdienste entweder zur Vorbereitung voran, oder zur vertiefenden Erweiterung nach; sind aber eben deshalb Nebengottesdienste, die im Hauptgottesdienste und seinem Sacramente culminiren. Stehend nennen die Kirchenordnungen von ächtem lutherischen Typus die Nebengottesdienste mit ihren uralten Namen Metten und Vespern, wie sie auch den Hauptgottesdienst mit seinem alten Namen Messe nennen. Die Abweichung von diesen Namen und die Vertauschung derselben gegen den Namen der Früh- und Nachmittags- u. a. Gottesdienste, wenn sie in Agenden des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts vorkömmt, ist schon ein äußerliches Zeichen ihres reformirten oder unirenden Charakters. Von diesen Nebengottesdiensten behielt die lutherische Kirche auch in denjenigen Gegenden und Orten, wo Mangel an Predigerkraft ihr die größte Beschränktheit auflegte, mindestens zwei oder drei: eine Sonnabendsvesper, eine Sonntagsvesper (Nachmittagsgottesdienst) und einen Wochengottesdienst. Je nachdem aber der Reichthum an Prediger-

kraft größer war, konnte die Zahl dieser Nebengottesdienste aufsteigen bis zu der Summe von einer Sonnabendsvesper, einer Sonntagsmette, einer Sonntagmittagspredigt, einer Sonntagsvesper und einer bis zwei täglichen Predigten in der Woche. Wo Schulen waren, mußten die Schüler morgens vor Anfang und abends am Schlusse der Schule in die Kirche gehen, um unter Psalmen und Liedern in einer Reihe von Abschnitten die Schrift Alten und Neuen Testaments zu verlesen. Die Sonnabendsvesper, deren eigentlicher Gegenstand die Beichte und Absolution war, stellte sich geradezu dem Hauptgottesdienste des Sonntags, in welchem die Communion stattfand, als die Vorbereitung voran. Ebenso bestimmt ordnete sich die der Predigt über die Epistel zugewiesene Sonntagsvesper (Nachmittagsgottesdienst) dem Hauptgottesdienste nach, weil die epistolische Perikope selbst mit Rücksicht auf die evangelische bestimmt war, wenn sie nicht der dann stehend mit Kinderexamen verbundenen Katechismuspredigt zugewiesen wird. Der Katechismuspredigt fiel fast ausnahmslos die Sonntagsmette und die Sonntagmittagspredigt um 12 Uhr zu, und wo eine große Zahl von Wochengottesdiensten vorhanden war, auch wohl einer oder zwei unter diesen. Dagegen gehörten alle Wochengottesdienste der schriftauslegenden Predigt, wenn nicht ein großer Reichthum derselben eine Abgabe an den Katechismus möglich machte. Die Kirchenordnungen wiesen in der Form des Rathes die Schriftabschnitte nach, welche in den vorzugsweise historischen Zeiten des Kirchenjahres mit Rücksicht auf diese Zeiten und ihre einzelnen Sonntage möchten erklärt werden können, so die ganz freie Auswahl und die Behandlung ganzer Schriftbücher eigentlich nur für die historisch losere Trinitatiszeit übrig lassend. Man nannte solche Schriftabschnitte Periochae im Unterschiede von den Pericopae. Diese Nebengottesdienste haben ihre ganz eigenen liturgischen Stücke, und selbst diese nur ihnen zukommenden Gesangstücke stehen in Beziehung auf den Hauptgottesdienst.

Nach der calvinischen Auffassung ist Christus nur sofern

im Abendmahle, als die Gläubigen ihn in ihren Herzen hineintragen. So kommt es ganz consequent, daß in der reformirten Kirche allein die Predigt, als die Verkündigung der göttlichen Gnade, im Gottesdienste die Stelle einnimmt, an welche die Wirkung des sühnenden Opfers Christi gehört. Es bilden also in der reformirten Kirche nicht, wie in der lutherischen, Predigt des Evangeliums und Sacrament, sondern die Predigt allein den Mittelpunkt des Gottesdienstes. Sie trennt das Abendmahl ganz von der Predigt, indem nach ihr, wenn Abendmahl ist, keine Predigt ist, und umgekehrt, und stellt nicht wöchentlich, sondern höchstens monatlich Abendmahlsstunden an, welche aber nicht fixirt sind, sondern der Gemeinde angekündigt werden. So wenig die einzelnen sonntäglichen Gottesdienste, nach Wegwerfung der Perikopen, noch durch ein Kirchenjahr zusammengehalten werden, ebenso wenig die einzelnen gottesdienstlichen Stunden der Woche nach Zurückstellung des Sacraments durch einen Hauptgottesdienst. In der reformirten Kirche fällt Alles in einzelne unverbundene Predigtstunden auseinander.

Luther machte das deutsche Volkslied zum Kirchenliede, indem er, zugleich im Leben des Volkes und der Kirche stehend, das Höchste im schlichtesten Volkstone zu singen wußte. Als die Zeit, nach Luthers Wort, gekommen war, „daß wir der Turteltauben Stimme hörten und die Blumen aufgingen in unserm Lande", waren die Kirchenlieder, die jetzt gesungen wurden, wahrhaftige Lieder, Volkslieder. Ihr Inhalt war keine todte Lehre, keine Schilderung, keine Reflexion, keine absonderliche Empfindung, sondern die jedem Christenmenschen gleich eigenthümliche Erfahrung der großen Thaten des dreieinigen Gottes an der Gemeinde, an dem einzelnen Herzen. Wenn Luther, P. Speratus, N. Decius, P. Eber ein Lied sangen, so sangen sie aus dem Herzen gemeiner Christenheit heraus, und darum stimmte gemeine Christenheit sofort ein und trug das Lied über alle deutsche Gauen hin. Und so war auch Weise und Sprache des Liedes diejenige, in welcher das gesammte Volk, Churfürst und Bauer, der Gottesgelehrte wie die Magd am Spinnrocken, der

Pfarrer auf der Kanzel wie die Mutter an der Wiege, die Kriegsleute und die Handwerksgesellen sich Eins wußten, die Weise und Sprache, die nach Luthers Ausdruck Jedermann gern hört, „weil es schmeckt und reucht, Kraft und Saft hat.“ Mit der Entstehung des geistlichen Liedes im deutschen Volke sind zugleich auch die Weisen desselben und ein Grundton solcher Weisen entstanden, und Luther und die Seinen haben sich an das Volksmäßige angeschlossen, es zum Kirchenstyle veredelt, und so den protestantischen Choral geschaffen. Der Hülfe der Gesangbücher mußte man entbehren, da das Volk nicht lesen konnte; es hat daher auch keine officiellen Landesgesangbücher und folglich auch keine Nummertafeln in den Kirchen in den ersten hundert Jahren der lutherischen Kirche gegeben. Die zuerst von Luther, später auch von Andern erscheinenden Sammlungen von Kirchenliedern sind, nächst dem Privatgebrauche, vielmehr für Prediger, Cantoren und Küster bestimmt. Die Gemeinden mußten die Kirchenlieder nach Wort und Weise durch den Gebrauch auswendig lernen, und wo man Cantoren und Chöre hatte, mußten diese, auf den Dörfern aber mußten Prediger und Küster die Gesänge dem Volke in den Gottesdiensten so lange vorsingen, bis es sie wußte. Das letzte Gesangbuch, welches Luther kurz vor seinem Tode herausgab, enthält nur 129 Lieder; auch waren die Lieder noch nicht zu der jetzigen ansehnlichen Anzahl von Versen angewachsen. Die lutherische Kirche nahm aus der römischen herüber das Kyrie, die Litanei, das Gloria (deutsch bearbeitet in dem Liede: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'“), das Credo und Patrem (deutsch in dem Lutherischen Liede: „Wir glauben All' an Einen Gott“), die Präfation und das Sanctus (deutsch von Luther: „Jesaia dem Propheten das geschah“), das Agnus Dei (deutsch: „O Lamm Gottes unschuldig“), das Benedictus, den Lobgesang des Zacharias (deutsch: „Gelobt sei der Herr, der Gott Israel“), das Magnificat, den Lobgesang der Maria (deutsch: „Meine Seele erhebet den Herrn“), das Danklied Simeons (deutsch von Luther: „Mit Fried' und Freud' ich fahr' dahin“), das Tedeum (deutsch: „Herr Gott, dich loben

wir"), das große allgemeine Dankgebet, das Gegenstück der Litanei, dem großen allgemeinen Bittgebete der Kirche. In der reformirten Kirche gibt es wohl Psalmengesang der Gemeinde (nach der deutschen Uebersetzung der französischen Psalmen von Ambrosius Lobwasser), aber keinen liturgischen Gesang; dagegen lassen die lutherischen Kirchenordnungen Alles singen. Selbst die Perikopen wurden ursprünglich, wie das auch in der katholischen Messe geschah, nicht an dem Altare verlesen, sondern gesungen. Nach lutherischen Principien sollte auch bei den liturgischen Stücken, nicht bloß im Gemeindegesange, die Gemeinde betheiligt werden. Sie sollte respondiren und die Wechselgesänge führen. Nach altem Style respondirt die Gemeinde stehend im Kyrie, in der Litanei, im Tedeum. Es kommen alle Formen der Betheiligung der Gemeinde am liturgischen Gesange vor: daß der Geistliche intonirt und die ganze Gemeinde, geführt vom Sängerchore, respondirt; daß der Sängerchor, der Küster oder der Cantor oder ein einzelner Chorknabe intonirt und die ganze Gemeinde respondirt, und daß die Gemeinde, in zwei Hälften getheilt, sich gegenseitig intonirt und respondirt. Dadurch kam die Motette, der mehrstimmige Gesang und andere Kunst mehr früh in den protestantischen Gottesdienst hinein. Allein das Kirchenlied verlor nach und nach seine selbständige Stellung im Cultus und wurde als Ergänzung der Predigt angesehen. Die Gemeinde sollte sich, falls sie an der Predigt zu kurz käme, im Liede selbst predigen, und es wurde vorschriftsmäßig über Kirchenlieder gepredigt; daher die Kirchenlieder zu prosaischen Reimen erst des Schriftwortes und darauf des kirchlichen Lehrbegriffs herabsanken.

Im Cultus warf die lutherische Kirche nicht Alles weg, was nicht wörtlich biblisch war, wenn es nur aus gesunder kirchlicher Production entstammte. Der lutherische Hauptgottesdienst behält alle Stücke der mittelalterlichen Messe, und zwar fast ganz in ihrer Folge, weil alle diese Stücke viel älter als die römisch-katholische Kirche und reinen Inhalts waren, und weil jene Abfolge dem Wesen des christlichen Cultus entsprach. Lei-

der tilgte die lutherische Kirche die Fürbitte für die Verstorbenen aus dem Cultus, weil die protestantische Kirche nach dem Tode nur Selige und Verdammte kennt, von welchen jene keiner Fürbitte bedürfen und diesen sie nichts hilft, und zerriß dadurch den Zusammenhang mit dem Jenseits. Der lutherische Hauptgottesdienst besteht aus dem Acte des Wortes und dem Communionsacte. Bei dem Acte des Wortes bilden Introitus, Kyrie und Gloria zusammen die erste Abtheilung, in welcher sich die Gemeinde darauf vorbereitet, daß der Herr ihr sein Wort geben soll; in der zweiten dagegen, welche, nach vorgängiger Salutation, aus Collecte und Lectionen besteht, gibt der Herr seiner Gemeinde auf ihr Gebet sein Wort, und diese Gabe des Herrn nimmt nun die Gemeinde in der dritten Abtheilung dankbar an, indem sie dieselbe im Bekenntnisse, Predigt und Predigtliede zu ihrem Gebrauche verarbeitet. Der Introitus besteht aus dem „Komm heiliger Geist", einer Lection und dem Benedictus oder Tedeum. Nach einigen lutherischen Kirchenordnungen eröffnet der Geistliche den Gottesdienst mit Verlesung einer allgemeinen Beichte und Absolution, wie bei der römischen Messe. Auf die Salutation „Dominus vobiscum" sang nach der Vorschrift sehr vieler Kirchenordnungen die Gemeinde die aus dem frühesten Alterthume stammende Antwort: „Und mit deinem Geiste". In der Collecte bittet der Geistliche den Herrn, das Tagesfactum sammt seiner Heilsfrucht der Gemeinde in seinem Worte zu geben, worauf der Gemeinde das Wort des Gesetzes in der Epistel und darauf das Evangelium verkündet wird. Alle lutherischen Kirchenordnungen haben die Verlesung beider Perikopen beibehalten, wie sie in der ganzen frühern Kirche gebräuchlich gewesen ist. Die Verlesung des Evangeliums hat den Sinn, daß da der Herr der Gemeinde das Wort des Tages und in diesem Worte die dadurch bezeugte That des Tages gebe, während bei der Predigt die Verlesung des Evangeliums nur die Gemeinde an das Wort erinnert, welches die Predigt auslegen soll. Der deutsche Gemeindegesang verdrängte den lateinischen Chor, und die Hallelujahs, Graduale, Sequenzen verschwanden

allmählig aus dem kirchlichen Gebrauche. Mit der Zeit wurden die meisten und besten Sequenzen in deutsche Kirchenlieder umgewandelt. So sind die Lieder: „Komm heiliger Geist" und „Es ist gewißlich an der Zeit" Bearbeitungen der Sequenzen: Veni sancte spiritus und Dies irae dies illa. Am Ende trat an die Stelle dieses Zwischengesanges ganz und allein das deutsche Lied. Die lutherische Kirche stellt die Predigt an ihren alten Ort und in ihrer alten Berechtigung wieder her, gibt so dem ganzen ersten Theile des Gottesdienstes seine relative Selbständigkeit zurück und setzt sie als den Act des Wortes, den berufenden, einladenden, wegweisenden, dem Acte des Sacraments und seines Genusses vorauf. Die Predigt beginnt mit einem Eingangsgebete, in welchem meist vorschriftsmäßig ein Vaterunser sein muß. Selten verordnen die Kirchenordnungen ein stilles Vaterunser. Darauf folgt die Verlesung des Evangeliums und die Predigt. An die Predigt hängen sich das allgemeine Kirchengebet, die speciellen Fürbitten, Danksagungen und Abkündigungen, meistens auch Verlesung von Katechismusstücken und das Vaterunser. Wenn der Prediger von der Kanzel herabsteigt, intonirt er in Ermangelung von Nummertafeln das Predigtlied, und die Gemeinde singt es hinaus. Dieses Lied soll den Dank der Gemeinde für das von dem Herrn gegebene und von dem Diener seines Amtes ausgelegte Wort bezeugen, theils soll die Gemeinde sich selbst predigen.

Der Communionact hat drei Abtheilungen, wovon die erste aus Salutation, Präfation, Sanctus und Ermahnung an die Communicanten, die zweite aus Vaterunser, Einsetzungsworten, Distribution unter Gemeindegesang und Agnus Dei, die dritte und letzte Abtheilung aus Versikel, Dankcollecte (welche den Namen Postcommunion führt), Segen und Schlußlied besteht. Nur vereinzelte Kirchenordnungen haben das Bestreben, die Fürbitten des römischen Canon Missae für Lebendige und Todte ins Protestantische zu übersetzen und das allgemeine Kirchengebet nebst speciellen Fürbitten an seine Stelle zu setzen. Der Geistliche singt die Einsetzungsworte und beginnt die Distribution,

während Chor und Gemeinde Gesänge singen, bis am Schlusse die ganze Gemeinde auf dem längern deutschen Agnus zusammenfällt. In früherer Zeit pflegte der Geistliche immer mit zu communiciren. Für den Schluß des ausnahmsweise ohne Communionfeier bleibenden Hauptgottesdienstes bildete sich bald eine Anordnung, welche, von vielen und den besten Kirchenordnungen befolgt, als die normale angesehen werden kann. Es unterbleibt in diesem Falle zu Ende der Predigt das Kirchengebet, und statt dessen wird, meist mit Weglassung des Predigtliedes, die Litanei mit der Gemeinde gesungen. Nach der Litanei folgt der Versikel und die Collecte, worauf mit Segen und gewöhnlichem Schlußliede der Gottesdienst zu Ende geht, ein Abschluß, welcher in seiner unbefriedigenden Einfachheit die beste Hinweisung auf die in der Säumigkeit der Gemeinde begründete Mangelhaftigkeit solchen Gottesdienstes ist. Diesem großartigen Reichthume der lutherischen Kirche stellt sich der Gottesdienst der reformirten Kirche als eine ebenso große Armuth gegenüber. Der Predigtgottesdienst beginnt, nach der von Calvin entworfenen Genfer Gottesdienstordnung von 1543, mit dem vom Prediger vom Abendmahlstische aus gesprochenen Sündenbekenntnisse; darauf folgt der Psalmengesang der Gemeinde, an dessen Schlusse der Prediger die Kanzel besteigt. Die Predigt hebt mit einem in das Vaterunser ausgehenden Gebete an und schließt damit, daß der Prediger Glaubensbekenntniß, Gebet, Vaterunser und Segen spricht, und Psalmengesang beschließt alsdann den Gottesdienst. Die Baseler Kirchenordnung von 1529 theilt die Abendmahlsfeier in zwei Acte, in die Vorbereitung auf das Abendmahl und in die Abendmahlsfeier selbst. Jene Vorbereitung besteht in der Abfolge von allgemeiner Beichte und Absolution, Psalmengesang, gemeinem Gebete für alles Anliegen der Kirche und einer Lection aus heiliger Schrift von dem Leiden Christi; die Abendmahlsfeier selbst aber verläuft in einer kurzen Vermahnung der Communicanten, Vaterunser, Verkündigung der Worte des Herrn Nachtmahls, Austheilung und Dankgebet. Das ist denn auch im Wesentlichen reformirte Ordnung geblieben.

Die lutherischen Nebengottesdienste sind aus den mittelalterlichen Metten und Vespern hervorgegangen. Die Sonnabendsvesper ist der Beichtgottesdienst, als der rechte Gottesdienst der Vorbereitung. Die Bestandtheile desselben sind: Gesang von alttestamentlichen Psalmen, Bibellectionen, vorzugsweise aus dem Alten Testamente, als Predigt des Gesetzes und der Buße, und das Magnificat, die Erfüllung der Verheißung verkündigend. Auf das Magnificat folgt die Salutation, Versikel, Collecte de tempore, das Benedicamus, worauf die Beichthandlung beginnt. Die alten Kirchenordnungen enthalten die Verordnung, daß die arbeitenden Klassen am Sonnabend früher der Arbeit entlassen werden sollen. Sonntagsmette: Psalmengesang, Lectionen, Tedeum oder Benedictus, Salutation, Versikel, Collecte, Benedicamus, Collecte. In größern Städten, wo Predigerkräfte vorhanden sind, tritt zu ihr die Frühpredigt hinzu. Sonntagsvesper: Psalmengesang mit Intonation, Antiphonien, Responsorien, Hymnus oder Lied de tempore, Epistelpredigt, Magnificat, Nunc dimittis, Collecte und Benedicamus. In den Landgemeinden tritt an ihre Stelle der Katechismusgottesdienst. Die Wochenmetten und Wochenvespern, aus den katholischen horis canonicis hervorgegangen, dienten zur Uebung der Schülerchöre und um die zu ihnen gehörigen Bibellectionen zur Mittheilung der ganzen h. Schrift an die Gemeinden zu benutzen. Die Wochenpredigt, gewöhnlich wöchentlich zweimal, mindestens aber einmal, weist durch ihren Text auf den Hauptgottesdienst des vergangenen Sonntags zurück. Die Form ist: deutsches Lied, Lection und Predigt, Litanei mit Versikel und Collecte, Segen. Die Buß- und Bettagsgottesdienste erscheinen zuerst in den unirenden Kirchenordnungen, z. B. in Straßburg, in folgender Gestalt: Bußlied, Predigt über einen Bußpsalm, Beicht- und Absolutionsformel, Litanei, vom Prediger verlesen, Collecte und Vaterunser. Die streng lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts kennen besondere Buß- und Bettage noch nicht, und erst die Drangsale des 17. Jahrhunderts gaben Anlaß dazu. Der Katechismusgottesdienst ist eine ganz neue Schöpfung der

Reformation. Er bildete den sonntäglichen Nachmittagsgottesdienst der Landgemeinden und den Mittagsgottesdienst der größern Städte. Man hat eigene Katechismuslieder: „Dies sind die heiligen zehn Gebot" u. a. m. Die vollste Form dieses Gottesdienstes ist: Katechismuslied, Katechismuspredigt, Katechismusexamen, Verlesung von Sirach 3. am Altare durch den Prediger, eine Katechismuscollecte, Segen. Der lutherische Cultus hatte zum materialen Principe Wort und Sacrament, zum formalen das Kirchenjahr, dazu stand ihm Wissenschaft, Kunst und Poesie zu Dienst. Hieraus hätte sich ein seelenvoller Cultus entwickeln müssen, wenn diese Elemente von dem deutschen bildenden Geiste durchdrungen und nicht durch den lutherischen Parteigeist geschwächt und verdorben worden wären.

Das Studium der Theologie erscheint in Melanchthonis brevis discendae theologiae ratio (Opp. ed. Viteb. II, 35.) und in der Schrift von Andreas Hyperius, Professor in Marburg, gestorben 1564, De theologo seu de ratione studii theologici libb. IV als wahre Wissenschaft. Andere hodegetische Schriften sind von Gerhard, Hülsemann, Hutter, Forster, Calov, Musäus, Olearius. Zur Pflege der rechten Naturanlage und des guten Willens hatte Luther Gebet, Meditation und innere Prüfung (tentatio) empfohlen. Man hielt sich an diese Vorschriften und wiederholte sie in jeder Anweisung. Unter tentatio verstand man den besondern, durch religiöse Prüfung und Uebung ausgebildeten geistlichen Sinn, das Vermögen der innern Erfahrung, welches auch unter weltlichen Eindrücken und Versuchungen in der Frömmigkeit ausharren läßt. Manche begnügten sich, das Studium auf die zwei Hauptelemente der Bibelforschung und der Erlernung der loci communes zurückzuführen und beide bloß mit praktischen Regeln zu versehen. Nothwendigste Unterlage ist die Kenntniß der klassischen Sprachen, des Hebräischen und womöglich der andern semitischen Dialekte. Auch wurde dem Theologen eine mehr als oberflächliche Beschäftigung mit der Philosophie, besonders mit der Logik und Metaphysik, zur Pflicht gemacht. Daneben herrscht einseitiger Betrieb des polemischen und Zurück-

setzung des historischen Interesses. Auf das exegetische Studium folgt sofort die Aneignung der Loci in ihrer kirchlich normirten Gestalt. Hierauf betritt der Lernende das polemische Gebiet. Er hat sich nach allen Seiten zu rüsten, um den Calvinisten nicht weniger als den Römischen gewachsen zu sein. Endlich, im vierten oder fünften Jahre, nachdem die Polemik eingeübt ist, kommt das Studium der Kirchengeschichte an die Reihe. Also nur von der sichern Höhe der confessionellen Festung aus und nur mit Augen, welche für die Entdeckung alles Feindseligen geschärft sind, ist es rathsam, die historische Entwickelung des Christenthums zu überblicken. Vor allen andern wird die Lesung der Schriften Luthers ans Herz gelegt. Luther ist der Theander, Megalander, φωσφόρος, θεολόγων φωστήρ τε καὶ μέγα θαῦμα οἰκουμένης, der Prophet und Elias von Deutschland, der Einzige, ebenso einzig, wie es nur Einen Paulus und Einen Täufer gibt und geben wird. Außer der Kirchengeschichte fallen auch die Moral und die praktische Theologie, von welcher besonders die Homiletik kunstgerecht geregelt wurde, in den letzten Theil des Lehrcursus. König definirt Theologie: Theologia est habitus, intellectus practicus, e verbo Dei haustus, ut ejus opera homo peccator per fidem ad vitam beatam perducatur, und ähnlich die meisten Andern. Die Facheintheilung lautet in katechetische, akroamatische (die wissenschaftliche Form), exegetische, didaktische (die eigentliche Dogmatik) und polemische Theologie. Das einzige und absolute Erkenntnißprincip der Theologie ist die heilige Schrift, verbum Dei oder revelatio sacris litteris comprehensa. Calov sagt: Non esset divinitus inspirata, si vel verbum in scripturis occurreret, quod non sit suggestum et inspiratum divinitus. Seit Gerhard hat das Lehrstück von der heiligen Schrift die Gestalt eines abgeschlossenen Theorem erhalten. Die Schrift wird nicht kanonisch durch Genehmigung der Kirche, sondern diese wird katholisch, indem sie jene anerkennt, und wenn es Dienste gibt, welche die Kirche der Bibel leistet, so sind es doch nur die der Zeugenschaft und Bestätigung. Die Priorität der Kirche vor der h. Schrift kann nur behauptet wer-

den, wenn man sie als bloßes Schriftstück ansieht, nicht als lebendige Rede, Verkündigung, Gotteswort. Aus dem Worte Gottes ist die Kirche wie aus einem unverweslichen Samen entstanden. Jedoch war die lutherische Kirche weniger geneigt, das Christenthum einer gesetzlichen Schriftreligion gleichzustellen, als die reformirte, welche dem Schriftworte die Bedeutung einer befehlenden und gebieterischen Gottesrede gibt. (Schweizer, Ref. Dogm. I, 198.)

Luther wollte die Bücher des Aristoteles, Physicorum, Metaphysicae, De anima, Ethicorum, von dem akademischen Unterrichte entfernt, dagegen seine Bücher von der Logica, Rhetorica, Poetica beibehalten haben, junge Leute zu üben, wohl zu reden und zu predigen. Auch Melanchthon schätzte den Aristoteles wegen der wissenschaftlichen Methode, bearbeitete denselben zu diesem Zwecke, und seine Lehrbücher (Rhetorica, Dialectica, Epitome Ethicorum, Comm. de anima, Initia doctrinae physicae) wurden auf allen der Reformation anhängigen Lehranstalten eingeführt. Vergebens erklärten sich Flacius (Clavis script. I, 893) und sein Anhang, wie auch Andreas Osiander gegen den Aristoteles. Melanchthons Schriften De anima, Initia doctrinae physicae, Philosophia moralis, Erotemata dialectices wollen alle Schätze der Naturforschung, Anthropologie und Seelenkunde und alle Erkenntniß der Denkgesetze zum Dienste der christlichen Wahrheit verwenden. Er wollte einen dem Ansehen der Offenbarung angepaßten Aristoteles herstellen. Aristoteles war ihm der Gründer wahrer wissenschaftlicher Methode. Die Theologie muß von der Philosophie Aufschluß über Weltorganismus und Natur, Theorie der Sinne und Seelenvermögen begehren. In der Seelenlehre wird eine vollständige Physiologie vorangestellt. Die Theorie des intellectuellen Vermögens führt auf die angeborenen Ideen (ideae innatae), und da sie von der Erfahrung nicht erzeugt, sondern bloß angeregt werden, so corrigirt Melanchthon den Empirismus des Aristoteles. Neben der Erfahrung und dem urtheilenden Verstande bildet die Ursprünglichkeit der Idee den dritten Grund der Gewißheit, dem dann auf Sei-

ten des Willens die natürliche, obschon beschränkte Neigung zum Guten entspricht. Allerdings besitzt die Kirche in der Offenbarung eine vierte Wahrheitsquelle, aber keine jenen andern feindselige oder entgegengesetzte; denn sie bestätigt theils das schon Bekannte, theils tritt sie belehrend mit ihrem specifischen Gehalte in den von der Philosophie nur schwach bezeichneten oder ganz leer gelassenen Raum, und es hat gar nichts Widersprechendes, wenn oberhalb der Grenzen philosophischen Wissens positive Glaubenssätze Geltung finden, sobald diese nur nicht außer Zusammenhang mit den vorbereitenden Kenntnissen bleiben. Daher kann es auch gelingen, den sittlichen Charakter des Menschen durch die Moralphilosophie mit dem göttlichen Gesetze dergestalt zu vermitteln, daß das letztere nur dasjenige als vollendet hinstellt, was in jenem schon von Anfang an, wenn auch dunkel, enthalten war. Die Dialektik nennt Melanchthon die Kunst des klaren und wohlgeordneten Lehrvortrags mittelst richtiger Definition, Eintheilung und Beweisführung. Die Philosophie hat also nach Melanchthon eine doppelte Aufgabe: sie ist erstens Welt- und Menschenkunde und Psychologie, zweitens Denklehre oder Dialektik. In Frankreich suchte Petrus Ramus um 1540 die ganze Methodenlehre, die Physik und Metaphysik des Aristoteles zu corrigiren und bloß durch Definitionen und Divisionen, nicht durch Regeln und Beweise zu lehren. Der Ramismus, obgleich im Verdachte, einen calvinistischen Anstrich zu haben, fand selbst unter den Lutheranern Vertheidiger, wie Johann Sturm und David Chyträus; von den Reformirten wandten sich Viele zu ihm. Mehrere deutsche Facultäten mußten eine ramistische Faction in sich dulden, wie Leipzig und Helmstädt, wo der Ramist Pfaffrad von den strengen Aristotelikern Caselius und Martini bestritten wurde. Wir befinden uns in der Blüthezeit der Logik. Logische Fertigkeit und Richtigkeit gilt als Kriterium aller Wissenschaftlichkeit. Einzelne Universitäten und Schulen haben ihre besondere approbirte Logik, in welcher der Entwurf Melanchthons in einem genauen, meist dreitheiligen Schema der Begriffs-, Urtheils- und Schlußbildung ausgeführt ist. Seitdem

Johann Gerhard das Studium der Philosophie empfohlen, wird der verus usus philosophiae in theologia ein gewöhnlicher Artikel. Dienen kann und soll die Philosophie zur Erklärung der unentbehrlichen philosophischen Begriffe, zur Begründung der Religionsmaterien niederer Ordnung, die nicht über die menschliche Fassungskraft hinausliegen, endlich zur Widerlegung des Falschen und Widersinnigen, da ihr Urtheil in negativer Hinsicht, wie schon Luther anerkannte, Glauben verdient. Joh. Gerhard stellt in seiner Methodus studii theologici einen triplex usus philosophiae in theologia auf, einen ὀργανικὸς, κατασκευαστικὸς, ἀνασκευαστικὸς. Dagegen gebührt ihr weder das Recht, für die eigentlich religiöse Einsicht und Erfahrung Organ zu sein, noch zum specifischen Dogma selber ganze oder halbe Beweismittel zu liefern, noch auch ihre Widerlegungssätze gegen das letztere zu richten. Keine theologische Disciplin, weder Exegese, noch Kirchengeschichte, noch Dogmatik kommt ohne philosophische Beihülfe zum Ziele. Die gewöhnliche Abneigung entspringt aus Unkenntniß und Mißverstand. Ihrem Wesen nach kann die Philosophie der Offenbarung unmöglich widersprechen; denn sie ruht, wie jene, zuletzt auf dem Grunde der göttlichen Vernunft, welcher alle Uebereinstimmung des Denkens mit dem Gedachten erst möglich macht. Gottes Aussprüche sind sich nicht selbst entgegen, und beiderlei Aussprüche, sowohl der Philosophie als der Theologie, sind Gottes Aussprüche. Das Gegentheil wäre nichts Besseres, als das scholastische Resultat einer doppelten Wahrheit. Die biblischen Warnungen vor falscher Menschenweisheit (1. Corinth. 2. Colossi. 2.) treffen nur die gemißbrauchte und skeptische, nicht die ideale Speculation. Vermöge ihres höhern Ursprungs ist die Theologie hyperphilosophisch; dagegen kann sie von vornherein nicht antiphilosophisch sein, wenn nicht ein unerträglicher Dualismus in die geistige Schöpfung eindringen soll, sondern sie wird es erst durch die Ueberhebung und vermessene Ausschreitung der Speculation, durch menschliche Abirrung und Sünde. Daher ist nöthig, das organische Verhältniß zwischen beiden dadurch wiederherzustellen, daß ebensowohl die normale philosophische

Function anerkannt und geregelt, wie jeder unberechtigte Uebergriff zurückgewiesen werde. So urtheilen Scheibler, Martini, Meisner und Gerhard, so die spätern Jenaer Theologen Baier und Musäus, und sie berufen sich dabei auf die Kirchenväter, welche ein ähnliches Verhältniß gewollt hätten. Der Philosophie wird ein doppelter, ein materieller und ein formeller Einfluß eingeräumt, aber nur der letztere ist umfassend, der erste auf das Propädeutische, Negative und Apologetische streng beschränkt. Vertheidigen, vorbereiten und auseinandersetzen helfen darf sie Alles, beweisen und hervorbringen nichts. Sie richtet gewisse Pfeiler auf, von welchen aus das wundervolle, aus eigenem Material gebaute und von der Philosophie selbst nur geregelte und ausgemessene Gewölbe der Offenbarung sich weit über die Region des Natürlichen erhebt. Der Angriff von Daniel Hoffmann in Helmstädt auf Philosophie und Vernunft 1618 wurde von Jakob Martini in seinem Vernunftspiegel beantwortet.

Luther wollte, nachdem er die Scholastik weggeworfen hatte, bloß biblischer Theolog sein und hielt eine faßliche und einfache Darstellung der biblischen Glaubenslehre für weit nützlicher und nothwendiger, als ein wissenschaftliches System derselben. Augustin, die Mystiker und diejenigen Männer, welche schon lange auf eine Reformation der Kirche und Lehre gedrungen hatten, lieferten dazu den Stoff, wiewohl er nicht Alles aus ihnen nahm, und was er von ihnen nahm, aus seiner großen und starken religiösen Seele von Neuem erzeugte und kraftvoller wiedergab. Die Lehre vom Glauben machte er zum Mittelpunkte seines ganzen Lehrbegriffs: nur durch den Glauben und ohne alles eigene Verdienst sollte der Mensch gerechtfertigt werden, nur aus dem Glauben sollten wahrhaft gute und Gott wohlgefällige Handlungen herfließen. Das Ansehen der Tradition wurde verworfen, und nur aus der Bibel, als der einzigen Erkenntnißquelle der reinen christlichen Glaubens- und Lebenslehre, sollte geschöpft werden. Der Vernunft schrieb Luther gar kein constitutives Ansehen in Glaubenssachen zu und erklärte sie insofern für verderbt und geschwächt durch die Sünde; kaum gestand er ihr noch ein

Vermögen zu, die von Gott geoffenbarte Lehre zu fassen. Unter den exegetischen Schriften Luthers sind seine Commentare über die Genesis, die Psalmen und den Brief an die Galater auszuzeichnen. Die exegetischen Schriften von Johann Brenz, gestorben 1570 als Propst in Stuttgart, erstrecken sich über den größern Theil des Alten und Neuen Testaments, und nächst Luther und Melanchthon ist er der erste Exeget seiner Zeit. Philipp Melanchthon brachte zuerst den von Luther und ihm selbst vertheidigten Lehrbegriff in ein lateinisches Lehrbuch, seine Loci theologici, welche zunächst aus seinen Vorlesungen über den Römerbrief hervorgingen und zuerst 1521 im Drucke erschienen. In dieser ersten Ausgabe ließ Melanchthon die Lehren von Gott, der Trinität, der Menschwerdung, den Naturen Christi aus dem Grunde weg, weil dieses Geheimnisse seien, welche kein Mensch durchforschen, mit denen man in der Dogmatik weiter nichts anfangen könne, welche man anbeten, nicht untersuchen müsse, weil alle Untersuchungen der Scholastiker über dieselben am Ende zu nichts, oder gar zu Irrthümern geführt hätten, weil es am besten sei, Jesum aus seinen Wohlthaten kennen zu lernen. In den spätern Ausgaben führte er diese Lehren so aus, daß er sie aus Schriftstellen erwies, die Zeugnisse der Kirchenväter und Beschlüsse der Synoden für dieselben anführte, die Gegner widerlegte, die kirchliche Terminologie beibehielt und erklärte, die Wichtigkeit dieser Lehren ins Licht setzte und bei der Schöpfung auch Beweise aus der Vernunft führte. In der ersten Ausgabe findet man auch die Grundsätze über die Prädestination, die Erbsünde, den unfreien Willen, welche Luther vertheidigte; auch in der Abendmahlslehre stimmte Melanchthon mit Luther überein. In den spätern Ausgaben aber schrieb Melanchthon dem Menschen einen Grad von Freiheit und Mitwirkung bei seiner Besserung zu, stellte die Erbsünde nicht mehr so groß vor und änderte auch die Stellen, welche das Abendmahl betrafen. Dieses Buch stieg bald unter den Protestanten zum höchsten Ansehen und wurde auf allen protestantischen Universitäten bei Vorlesungen zu Grunde

gelegt. Es bildete sich eine förmliche Schule der melanchthonischen Theologie, deren Vertreter Martin Chemnitz, Superintendent zu Braunschweig (Loci theologici. Francof. ad M. 1591), Victorin Strigel, Professor zu Jena (Loci theologici, quibus loci communes Melanchthonis illustrantur. Neapol. Nemet. 1581 sqq.), Selnecker, Professor in Leipzig (Institutiones religionis christ. Francof. ad M. 1573) waren. „Ein Christ", sagt Luther in seinem Büchlein De libertate christiana, „hat an dem Glauben genug und bedarf keines Werkes, daß er fromm sei, ist also entbunden von allen Geboten und Gesetzen, also frei." Dieses meint aber Luther nur vom Gesetze des Buchstabens, nicht von dem Gesetze des Geistes, welchem der Wille des Wiedergeborenen unterworfen ist. Luther hat viele moralische Materien mit wahrhaft apostolischem Geiste, mit gesundem Gefühle und großer Fruchtbarkeit abgehandelt. Im Besondern war es die Aufgabe Melanchthons, auf Grundlage der lutherischen Theologie eine evangelische Moral zu erbauen, wozu derselbe in den Visitationsartikeln, welche 1527 lateinisch, 1528 erweitert und mit einer Vorrede von Luther deutsch erschienen, den Grund legte. Daneben beschäftigte er sich mit der Moralphilosophie und gab 1538 Epitome philosophiae moralis und 1550 Ethicae doctrinae elementa heraus, worin er von dem Erfahrungsbegriffe der Tugend ausgeht, dessen allgemein menschliches Vorhandensein auf die Wirklichkeit des Gegensatzes des Guten und Bösen und die Wahrheit des göttlichen Urtheils schließen läßt. Moralphilosophie ist also Erklärung der Tugend und ihrer Ausübung, deren Harmonie mit dem Dekalog derselben eine propädeutische Stelle unter den christlichen Lehrmitteln anweist. Von seinem Schüler Chyträus erschienen 1555 Regulae vitae seu virtutum descriptiones in praecepta decalogi distributae, und von Victorin Strigel In Epitomen philosophiae moralis Phil. Melanchthonis Hypomnemata, welches Lehrbuch den akademischen Vorlesungen lange zu Grunde lag, und deshalb bis zu Ende des 16. Jahrhunderts unzählige Mal aufgelegt wurde. Luther gab ein großes Muster der Kanzelberedtsamkeit: er entfernte das

Scholastische und Läppische aus seinen Predigten, kehrte zu der Weise der Homilien der Kirchenväter zurück, predigte deutlich, kraftvoll, rührend, herzlich, naiv, beredt, ohne Beredtsamkeit zu suchen, ging gewöhnlich seinen Text homiletisch durch, hatte keine bestimmte Methode, Ordnung und Eintheilung, sondern überließ sich seinem Feuer, ging von einem Gegenstande zum andern über, belehrte, fesselte, interessirte doch unaufhörlich, und immer war sein Text die Grundlage seines Vortrags. Die Predigtweise eines Luther, Brenz, Matthesius war kunstlos dogmatisch-biblisch. Man unterschied eine analytische und synthetische Methode, wovon die erstere auch localis genannt wurde, weil sie nach ihrem Texte locos communes ad fidem oder ad opera pertinentes behandelte, die letztere paraphrastica, weil sie etliche Stücke des Textes hervorhob, dieselben erklärte und anwandte. Auch Methodus Philippica wurde die erstere genannt, nach der melanchthonischen Postille, dagegen Methodus Brentiana, nach dem schwäbischen Reformator, die andere, der auch Luther in seiner Hauspostille folgte. Man vereinigte auch beide Methoden zu einer analytisch-systematischen Methode, zur thematischen Behandlung mit strengem Anschlusse der Partitionen an den gegebenen Text. Gute homiletische Anweisungen ertheilt Andreas Hyperius, De formandis concionibus sacris s. de interpretatione scripturarum populari. Unter den Postillen waren am meisten verbreitet die Postillen von Luther, die Postillen über die Evangelien und Episteln von Corvinus, Generalsuperintendenten im Fürstenthume Kalenberg, gestorben 1535, die Postille über die Evangelien von Johann Brenz.

Die melanchthonische Schule ward wegen ihrer Abweichung von dem strengen lutherischen Lehrbegriffe durch die Concordienformel unterdrückt, und es bildete sich eine lutherische Orthodoxie, als deren Schule Wittenberg den ersten Rang einnimmt. Hier lehrten Hutter, Calov, Quenstedt, und es galt unter der Leitung eifriger Churfürsten, wie Johann Georgs und Christians II., keiner neuen Versuchung zu calvinistischen oder katholischen Ab-

irrungen Raum zu geben. Aegidius und Nikolaus Hunnius, Polykarp und Wilhelm Lyser, Balthasar und Johann Meisner, Hülsemann, Scharff, Jakob Martini, Gesner, Balduin und Röder, lauter Wittenberger Theologen, waren alle Vertreter des confessionellen Lutherthums. Jena wurde durch Johann Gerhard zu einem der ersten Sitze des Lutherthums erhoben; Himmel, Lange, Glassius, Mylius, Musäus und Baier vertraten einen gemäßigten Confessionalismus. In Leipzig vertraten das confessionelle Lutherthum Carpzov, Höpfner, Hülsemann, Geier, Scherzer, in Tübingen Jakob Andreä, Heerbrand, Hafenreffer, Siegward, Thummius, Metzner, Hiemer, H. Schmidt, Lucas und Johann Adam Osiander, in Rostock F. König, Affelmann, in Altdorf Hackspann, Dürr, Saubert, in Greifswalde J. F. Mayer. Leonhard Hutter (deutsch: Hütter) wirkte seit 1596 als Professor in Wittenberg und erhielt von Churfürst Christian II. den Auftrag, ein dogmatisches Lehrbuch zu schreiben, welches den lutherischen symbolischen Büchern durchaus gemäß sei. Als ein solches unter dem Titel Compendium locorum theol. ex scriptura sacra et libro concordiae collectum 1610 ans Licht trat, erschien eine Verordnung des Churfürsten (zur Verdrängung von Melanchthons Loci), daß kein anderes dogmatisches Lehrbuch neben demselben geduldet werden sollte. Es wurde in mehrere Sprachen übersetzt, erschien schwedisch 1618, vielfach commentirt von Bechmann, Chr. Chemnitz, Leuschner, Ebardus, Sal. Glassius, Deutschmann, Köber, und behauptete ein langdauerndes Ansehen. Christian II. hatte ihn mit der Anfertigung eines an den Worten der Concordia (venerandum hoc Religionis palladium, wie die amtliche Vorrede sagt) festhaltenden Lehrbuchs beauftragt; daher erschien Hutters Arbeit unter der Censur der beiden theologischen Collegien zu Wittenberg und Leipzig, und wurde sodann den Provinzialschulen und Universitäten als vorschriftsmäßiger Leitfaden zugewiesen. Die Lehrweise im Einzelnen ist die analytische, welche meist von der Definition anhebt, dann die Theilung und den meist sehr kurzen biblischen Beweis liefert, an den sich Spezialuntersuchungen und Einwürfe anschließen. Die Christologie

hat ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht über die Soteriologie. Hutterus bildet den Grundtypus der lutherischen Stabilität, welche seine Nachfolger, wie eine solidarisch verbundene Körperschaft, zusammenhält. Die gelehrte Ausführung und Rechtfertigung des Compendiums hat zum Zwecke das 1619 erschienene große Werk Loci communes theologici etc., welches nach Quästionen, Propositionen, ἐκθέσεις, membra und langen eingeschalteten Controversabschnitten eingetheilt ist. Durch die 1624 von dem ehemaligen Wittenberger Professor, damaligen Lübecker Superintendenten, Nikolaus Hunnius, herausgegebene Schrift Diascepsis de fundamentali dissensu doctrinae Lutheranae et Calvinianae ward der strenge Lutheranismus zu einer Untersuchung über die Fundamentallehren veranlaßt, welche durch Hülsemann, seit 1646 Professor und Pastor zu Leipzig, in seinem Calvinismus irreconciliabilis 1646 weitergeführt wurde. Es ward der Unterschied aufgestellt zwischen articuli primarii oder constitutivi und articuli secundarii oder conservativi, solchen, die den Glauben erzeugen, und solchen, die ihn begründen. Irrthümer in diesen beiden Arten von Artikeln erschienen als grundstürzende, bei denen die kirchliche Gemeinschaft nicht bestehen könne. Als eine dritte Klasse treten bei Hülsemann die consecutivi auf, deren Bestreitung zwar nicht einen Glaubenssatz, aber den Glauben selbst in dem Bestreiter aufhebt, z. B. die Verwerfung der Autorität der h. Schrift, der orthodoxen Lehre von den Sacramenten. Unter diesen Umständen konnte sich selbst der wissenschaftliche Trieb nach Vervollkommnung der Dogmatik nicht anders aussprechen, als durch eine strenge logische Behandlung und durch die möglichste Erschöpfung des Stoffes. Und da man sich unabänderlich an das einmal Gegebene hielt, so wurde die geringste Abweichung davon der Gegenstand des Streites. Auf diese Weise war die ganze alte Scholastik, und zwar in einer ungleich schlechtern Form, zurückgekehrt. Der Lehrbegriff dehnte sich ins Unermeßliche aus, da jeder Artikel unter der Form von Thesen, Antithesen, Distinctionen, Quästionen, Objectionen u. s. f. behandelt wurde, und so groß der Fleiß, die Ordnung, der

Scharfsinn, die Bestimmtheit der Begriffe war, so fehlte doch aller Geist, alle philosophische Tiefe, alle Lebendigkeit des Gefühls. Dies war der übereinstimmende Charakter aller Dogmatiker dieser Zeit, die sich höchstens durch gewisse gangbar gewordene Methoden von einander unterschieden, und es erweckt eine trübe Stimmung über den Entwickelungsgang der evangelisch-lutherischen Theologie, wenn man die dickleibigen, spitzfindigen und dem Leben entfremdeten Lehrgebäude dieser Zeit mit den einfachen und praktischen Locis Melanchthons vergleicht, womit dieselbe ins Dasein eintrat. Von Abraham Calov (eigentlich Kalau), Professor und Generalsuperintendenten zu Wittenberg, gestorben 1686, dem rüstigen Polemiker, erschien 1655 ein Systema locorum theologicorum aus 12 Theilen (in 12 Quartbänden), worin die Causalmethode herrscht, nach welcher bei jedem Lehrsatze nach den causis principalibus und minus principalibus, instrumentalibus, efficientibus, formalibus, materialibus u. s. f. gefragt wurde. Zu diesem Systeme lieferte der Verfasser einen Auszug: Theologia positiva. Der Werth des alten Symbols im Verhältnisse zum neuen kommt zum ersten Male tiefer in Betracht. Die lutherische Kirche hat den Glauben an die durch Christus, den Gottmenschen, vollzogene Genugthuung für die Sünden der ganzen Welt zur dogmatischen Grundlage. Keiner hat vor Calov eine so umfassende Theorie der christlichen Offenbarung und ihrer Grundsätze ausgearbeitet. Die christliche Religion empfängt ihren absoluten Charakter aus den Attributen der Nothwendigkeit, des Alters (quod coeperit statim post lapsum), der Einigkeit, Wahrheit, Heiligkeit, Wirksamkeit, Unüberwindlichkeit. Christliche Religion und lutherische fallen der Sache nach zusammen, und die symbolischen Schriften der letztern, verbunden mit ihrer altökumenischen Grundlage, sind die einzig genügenden Zeugnisse von jener. Sie allein hat das volle, ganze Gepräge der Katholicität. Aus gleichem Grunde erscheint umgekehrt die altchristliche Kirche als ein erstes, obgleich bei der Unzulänglichkeit des alten Symbols nicht vollständig entwickeltes Dasein der lutherischen. J. A. Quenstedt, Johann Gerhards

Neffe, Professor der Theologie zu Wittenberg, gest. 1688, ist der letzte Repräsentant der alten Wittenberger Schule, welcher den überlieferten Standpunkt mit eiserner Festigkeit gegen neuere Zeiteinflüsse zu behaupten wußte. Sein Hauptwerk: Theologia didactico-polemica schließt sich formell an das königsche Compendium an, folgend der Finalmethode: der finis deus oder fruitio dei, das Subject der Mensch, das Mittel der Glaube an das Heil in Christo, und wegen der daraus entspringenden Einheit des Systems, des innigen Zusammenhanges der Theile, der Beziehung des Ganzen auf das fromme Gefühl, insofern die Vereinigung mit Gott als das höchste Ziel aufgestellt wurde, als ein Fortschritt zu betrachten. Dem Titel gemäß zerfallen alle Artikel in didaktische und polemische Abschnitte, und die letztern enthalten die genaue Feststellung des zuvor Gelehrten. In jeder Quästion tritt die eigene Meinung mit der gegnerischen thetisch und antithetisch zusammen (θέσις, ἀντίθεσις); jene wird begründet (θέσεως βεβαίωσις), hierauf die beiderseitigen Quellen und Beweismittel aufgezählt (fontes objectionum, solutionum); dann kehrt der Schriftsteller nochmals zur Widerlegung und Rechtfertigung (διάλυσις, ἐκδίκησις) zurück und schließt öfters mit Corollarium (πορίσμα). Zuerst bildet Hülsemann eine Stufenfolge, nach welcher die Anwendung der gesammten Heilskräfte in den Acten des Berufens, Bekehrens, Rechtfertigens, Erneuerns, Befestigens und Erhaltens, des Einigens mit Gott, Erwählens und Verherrlichens vor sich gehen soll. Sodann zählt Calov Berufung, Erleuchtung, Wiedergeburt, Bekehrung, Rechtfertigung, Buße, Einigung mit Gott, Heiligung und Verherrlichung in gleicher Reihe auf, lauter Namen, die früher schon üblich gewesen sind, jetzt aber in einem Cyclus verbunden werden. Aehnlich verfährt König, noch genauer Quenstedt, nach welchem der Heilsweg, unter dem Gesammttitel der gratia applicatrix, aus den Acten der vocatio, regeneratio, conversio, justificatio, poenitentia et confessio, unio mystica und endlich renovatio oder sanctificatio besteht. Musäus machte geltend, daß die Kirche ebensowohl in dem Vereine der sie vertretenden Lehrer und Leiter,

wie in der Gesammtheit der Gläubigen überhaupt zu denken sei, und Quenstedt entnimmt hieraus die für die Beurtheilung des geistlichen Amtes wichtige Eintheilung von ecclesia repraesentativa und synthetica. Johann Gerhard war 1616—1637 Professor in Jena. Praktischen Zwecken dienten seine „Meditationen" von 1606, noch mehr die, wenn auch sehr dogmatisch und asketisch formulirte Schola pietatis von 1632. Seine Confessio catholica von 1633, eine verbesserte Wiederholung von des Flacius Catalogus testium veritatis, sammelt aus allen Jahrhunderten Stimmen, welche das sporadische Vorhandensein des lutherischen Glaubens bezeugen. Die erste Ausgabe seiner Loci communes theologici etc. erschien zu Jena 1610—22 in neun Bänden und wurde 1625 noch vervollständigt durch die Exegesis sive uberior explicatio articulorum de sacr. scriptura, de Deo, de persona Christi. Zu Genf erschien 1639 eine Ausgabe von Reformirten. Auszüge lieferten Johann Ernst Gerhard, Seb. Schmid und Joachim Cnapius. Die werthvolle Bearbeitung von J. C. Cotta in 20 Quartbänden erschien zu Tübingen 1762. Von Justin dem Märtyrer bis Gabriel Biel beutet er die bekannten Schriftsteller aus. Die sachliche Auseinandersetzung eines Locus wird vorangestellt, hierauf die einzelnen Thesen mit Bibelstellen bewiesen, mit rationellen Gründen belegt, nach ziemlich einfachen Kategorien erläutert, gegen Antithesen der Häretiker vertheidigt; darauf folgt eine Anzahl von erklärenden Specialfragen, dann die Zeugnisse der Väter und Scholastiker, zum Schlusse endlich die Angabe des praktischen Gebrauches der Lehre, die ihm oft trefflich gelingt. Mehrere Capitel haben die genauere Gestalt, in der sie traditionell geworden sind, erst durch ihn erhalten. Sein Abschnitt von der h. Schrift ist nicht allein zu einer förmlichen biblischen Einleitung und Hermeneutik angewachsen, sondern enthält auch zuerst die von den Nachfolgern adoptirte Bearbeitung der Affectionen. Zur Schärfung des Schriftbegriffs war er um so mehr aufgefordert, da er an dem Streite mit Rathmann, seit 1612 Diakonus in Danzig, gestorben 1628, welcher das Wort der Schrift von ihren geistigen Wir-

kungen trennte, theilnahm und, auf Verordnung vom Churfürsten Johann Georg, mit Hoë von Hoheneggk 1629 eine Widerlegung abfaßte. Die Idiomenlehre war von Chemnitz tiefer begründet, von Hutter systematisch eingefügt worden; Gerhard wollte nun den ganzen zugehörigen Stoff verarbeiten, doch nicht in der Meinung, daß das Lehrstück neu sei, welches er ebenfalls im ganzen Alterthume bis auf Justin herab wiederfindet. Als Gesetzgeber gedacht, würde Christus nur dem Moses zur Seite treten und aus der Bestimmung seines Werkes herausfallen. Auch war eine Vollendung des Gesetzes weder nöthig noch möglich. Christi Auslegungen enthalten nichts Neues; selbst das Liebesgebot ist nur neu, sofern es von ihm erneuert und durch sein Vorbild empfohlen wird. Das alttestamentliche Gesetz ist ebenso vollkommen als Christi Gebot. Diese schiefe Auffassung der Stellung Christi zur Moral hat sowohl die Bildung eines Moralsystems in der evangelisch-lutherischen Kirche, als auch die Bildung dieser Kirche zu einem sittlichen Organismus unmöglich gemacht. Die Moral der Lutheraner ward zur Casuistik. Johann Musäus, Professor der Geschichte, Poesie und Theologie zu Jena, gestorben 1681, hinterließ kein systematisches Werk, aber zahlreiche und treffliche Monographien und Streitschriften gegen Erbermann, Kodde, die Gewissener, Deisten, Synkretisten. Seine Ansichten von den Rechten der Vernunft und Philosophie unterscheiden sich zwar nicht wesentlich von dem Standpunkte der Mehrheit, welchen auch Calov einnahm; aber ausgezeichnet ist die Entschiedenheit, mit welcher er (in der Schrift De usu principiorum rationis et philosophiae in controversiis theol.) der natürlichen Theologie ihren unleugbaren Anspruch zuerkennt. Die Wahrheit besteht in der Uebereinstimmung der Erkenntniß mit dem Objecte: die Vernunfterkenntniß also, so lange sie in der Richtung auf das Object verharrt, kann nicht ganz aus der Wahrheit herausfallen. Der deutsche Jesuit Vitus Erbermann trat gegen Musäus auf mit der Schrift Anti-Musaeus h. e. parallela ecclesiae verae et falsae, besonders mit Beziehung auf die unter der Autorität des Herzogs Ernst von Sachsen zu

Nürnberg 1640 edirte und von den Jenensern glossirte lutherische Bibelübersetzung (Biblia Ernestina), in welcher jene Glossen sämmtliche Stellen vom Antichrist und Aehnliches von Rom und dem Papstthume gedeutet hatten. Dagegen veröffentlichte Musäus seine Schrift De ecclesia, eine der besten Monographien über diesen Gegenstand, in welcher die Kirche definirt wird: Coetus vere credentium et sanctorum, Christo domino ac redemtori suo vera et viva fide unitorum, in quo Christus, mediante ministerio verbi et sacramentorum, efficax est et subinde quosdam regenerat, eosque per fidem sibi insertos una cum aliis vivificat ad corporis totius et membrorum singulorum aedificationem et salutem. J. G. Baier, gest. 1695 als Generalsuperintendent in Weimar, lieferte ein Compendium theologiae positivae, welches viel gelesen, von Joh. Fabricius, Chr. Stock und Andern commentirt oder durch Auszüge verbreitet wurde. Nachdem noch 1757 eine Ausgabe mit Anmerkungen von Reusch besorgt worden war, erhielt es sich an manchen Orten bis gegen Ende dieses Jahrhunderts. Die Lehre von drei Aemtern Christi, welche, nach geringen Andeutungen Melanchthons und Strigels, Gerhard zuerst entwickelt hatte, wird geschickt auseinandergesetzt und mit den Resultaten der Ständelehre und der Duplicität der Naturen verknüpft. Außerdem schrieb Baier ein Compendium theologiae moralis. In Leipzig bearbeitete Carpzov 1665 die Symbolik in einem polemischen Interesse. Hülsemann in Leipzig verfaßte ein Breviarium theologiae, welches viel gelesen wurde. Der christliche Glaube soll den Menschen an Gott, als seinen alleinigen Gegenstand, binden, und so lassen sich sämmtliche Lehrartikel als verpflichtende Gründe (rationes obligatoriae) dieser Verbindlichkeit ansehen, und hiernach werden die Abschnitte des Breviariums benannt. Johann Adam Scherzer zu Leipzig, gestorben 1683, der größte Disputator seiner Zeit, setzte jedem Glaubensartikel eine vollständige, weitschweifige Definition voran, die dann mit allen ihren Bestandtheilen auf das Genaueste zergliedert ward. Die Tübinger Kanzler Jakob Heerbrand und Hafenreffer sind in der

dogmatischen Literatur von langdauerndem Ansehen gewesen. Jakob Heerbrands, gestorben 1600, Compendium theol. wurde in Würtemberg eine fast symbolische Autorität, und M. Hafenreffers, gestorben 1619, Loci theol. sive Compendium theol. empfahl sich durch Faßlichkeit und einfachen Styl und wurde in der schwedischen Kirche eingeführt. Daß der Papst der Antichrist sei, ist bei ihm dogmatischer Satz. Johann Friedrich König starb 1664 als Professor zu Rostock. Sein Lehrbuch Theologia positiva acroamatica synoptice tractata diente vielfach zum Leitfaden für Vorlesungen und wurde in mehreren Schriften von Hahn, Richter und Haferung erläutert und commentirt. Daß bei den genannten Dogmatikern der Name Loci verschwindet und meist Systeme oder Compendien an die Stelle traten, deutet auf eine durchgreifende Gliederung und Zusammenfassung des Stoffes. Joh. Konr. Dannhauer, gekrönter Dichter und Magister der Philosophie, dann Professor der Theologie und Pastor zu Straßburg, gestorben 1666, befolgt in seiner Hodosophia christiana die sogenannte Phänomenenmethode, nämlich die symbolisch-allegorische Darstellung des Menschen unter dem Bilde eines Wanderers und des Lebens als eines Weges, auf welchem die Schrift das Licht, die Kirche der Leuchter, Gott das Ziel ist, und welcher endlich durch die Auferstehung zur wahren Heimath führt. Die Leuchten und Zurechtweisungen auf diesem Pfade sind die Abschnitte des Glaubensunterrichts, und der Verfasser formulirt und betitelt sie dem entsprechend als Phaenomena. Das Ganze zerfällt in 12 Phänomena mit lauter figürlichen Ueberschriften, z. B. ph. I. lux, viae ad coelos dux — scriptura sacra. Jedem der Abschnitte ist nach damaligem Geschmacke eine Tabelle der erläuternden Distinctionen beigefügt. Er vertheidigt mit Eifer den Traducianismus, an welchen sich seit Chemnitz die orthodoxen Lehrer entschieden anschlossen, weil die unmittelbare Erschaffung der Seelen der göttlichen Ruhe widerspreche und die erbliche Sünde auf den Schöpfer zurückfiele. Unter seinen Gedichten ist das bedeutendste Christeis sive drama sacrum.

Zu Wittenberg erschien 1581 die echt lutherische Bibel, die

Normalausgabe für alle spätern bis auf unsere Zeiten herab. Die Summarien oder Inhaltsanzeigen der einzelnen Capitel rühren von Veit Dietrich, Aegidius Hunnius, Daniel Cramer, Leonhard Hutter her. Unter den lutherischen Bibelwerken mit Glossen zeichnen sich das unter Veranstaltung des Herzogs Ernst des Frommen 1640 zu Nürnberg erschienene, und das von Abraham Calov zu Wittenberg 1682 herausgegebene aus. Für die Exegese stellte M. Flacius, gestorben 1575, in seiner Clavis scripturae sacrae, gegen die kirchliche Auslegung, die Auslegung nach der Analogie der Schrift und des Glaubens auf. Die Auslegung des Matthäus und Johannes von Aegidius Hunnius, Superintendenten und Professor in Wittenberg, gestorben 1603, welcher daneben die Theologie der Concordienformel in einzelnen Abhandlungen bearbeitete, sowie die Auslegung der Genesis durch Polykarp Lyser, Hofprediger zu Dresden, gestorben 1610, ist streng lutherisch. Die von Chemnitz angefangene Harmonia evangelistarum wurde von P. Lyser bis Joh. 11, 43. fortgesetzt und durch Gerhard vollendet. Als Lehrer hatte Wolfgang Franz in Wittenberg, 1605—1628, eine gründliche Bibelauslegung zu seinem Hauptziele, wovon sein umfangreiches Werk De interpretatione sacrarum scripturarum maxime legitima, sowie seine auch in Holland gedruckte Historia animalium sacra Zeugniß ablegen. Paul Tarnov, der Oheim, 1604—1637, trat zum Schutze exegetischer Freiheit und zur Abwehr einer protestantischen glossa ordinaria auf, und Johann Tarnov, der Neffe, in Rostock 1614—1629, verwarf in seinen Exercitationes biblicae 1619 rücksichtslos Auslegungen, welche von einem Luther, Chemnitz, Hunnius vertheidigt worden waren. Sein Commentar über die kleinen Propheten ist noch jetzt brauchbar. Der Orientalist Andreas Sennert wagte es, in Wittenberg in seiner Schrift De punctorum Hebraeorum natalibus vel antiquitate 1668 dem Alter der hebräischen Vocalzeichen entgegenzutreten. Kaspar Löscher stiftete sich in der hebräischen Philologie ein bleibendes Denkmal durch sein verdienstliches Werk De causis linguae hebraeae. Es fehlte nicht an Theologen, die das Bibelstudium

mit Gelehrsamkeit und Gründlichkeit trieben, wie der churſächſiſche Oberhofprediger Martin Geier, geſtorben 1580, Verfaſſer eines geſchätzten Commentars über die Pſalmen und einer Auslegung der Sprüche und des Predigers Salomonis, ſowie der Weiſſagungen Davids; Abraham Calov, Profeſſor zu Wittenberg, geſtorben 1686, Beſtreiter des Hugo Grotius in dem größten und vollſtändigſten Werke über die Bibel (Biblia illustrata ſeit 1672 in 4 Quartbänden), welches die lutheriſche Kirche bis dahin hatte; Sebaſtian Schmidt zu Straßburg, geſtorben 1696, Commentator vieler Bücher des Alten und Neuen Teſtaments, und beſonders berühmt durch ſeine, lange Zeit im größten Anſehen gebliebene, Ueberſetzung der Bibel; Johann Saubert, Profeſſor zu Altdorf, geſtorben 1688, und Auguſt Pfeifer, Profeſſor zu Wittenberg und Leipzig, zuletzt Superintendent zu Lübeck, geſtorben 1698, beide merkwürdig als die erſten, welche ſich auf dem Felde der bibliſchen Kritik verſuchten (jener durch ſeine Variae lectiones textus graeci Evangelii Matthaei 1672, dieſer durch ſeine Critica sacra 1680 und 1688), der letzte auch Verfaſſer einer Hermeneutica sacra und eines Thesaurus hermeneuticus; J. C. Dannhauer, Profeſſor zu Straßburg, geſtorben 1666, anregend durch ſeine gründlichen und freiern exegetiſchen Vorleſungen. Den Beſtrebungen dieſer Männer lag zwar mehr oder weniger die grammatiſch-hiſtoriſche Interpretation zu Grunde, aber die wiſſenſchaftliche Freiheit derſelben wurde beſchränkt, ja oft gänzlich vernichtet durch die Verbindung mit der myſtiſch-allegoriſchen Auslegungsweiſe, durch die übermäßige Autorität der ſymboliſchen Bücher und durch die herrſchende Polemik des Zeitalters. Die Exegeſe war nur Magd der Dogmatik. Was man für dieſe aus der h. Schrift brauchte, entlehnte man aus den gangbaren Syſtemen und Commentaren, und indem man bei der Auslegung immer die ſogenannte Analogia fidei vor Augen hatte, ſuchte man nur die Bibel überall gleichſtimmig mit der Kirchenlehre zu machen. So bildete ſich eine Art von exegetiſcher Tradition, die ſich aus einem Syſteme in das andere fortpflanzte und gleichſam feſtſtellte, daß eine Stelle ſo und nicht

anders ausgelegt werden müsse, keine kirchliche, sondern eine dogmatische Exegese. Musäus nahm eine Eingebung der Worte nur bei den geoffenbarten Lehren, bei den aus der Erfahrung genommenen Gegenständen nur einen Beistand des h. Geistes an und gerieth darüber mit Calov in Streit. Ein Gutachten der Universität Leipzig hierüber bezeichnete die Ansicht des Musäus als eine zuläßliche. Von Musäus war, in Uebereinstimmung mit den Kirchenvätern und vielen katholischen Theologen, die Styl- und Sprachverschiedenheit der heiligen Schriftsteller als der Ausdruck ihrer Eigenthümlichkeit gefaßt worden; mit solcher Entschiedenheit tritt Calov dem entgegen, daß er, ohne auch nur der spätern Ausflucht einer Accommodation des h. Geistes sich zu bedienen, die Thatsache selbst bestreitet und die Verschiedenheiten allein aus der Verschiedenheit der Materien begründen will. Auch die Solöcismen werden nicht zugegeben, und auch die Consequenz darf nicht gescheut werden, daß physischen, mathematischen und andern Sätzen der Schrift, die nicht zur Religion gehören, der Glaube nicht verweigert werden dürfe. Bei Gerhard ist die paulinische Abfassung des Hebräerbriefes noch ein Gegenstand der Untersuchung, bei Calov ist die Sache ausgemacht. Der von Luther in den deutschen Bibelausgaben eingeführte Unterschied kanonischer und deuterokanonischer Bücher (die letztern haben keine fortlaufende Nummer) verschwindet. An der von Luther aufgegebenen Echtheit von 1. Joh. 5, 7. erscheint jeder Zweifel jetzt als Frevel. Sonst erhält in den Biblia illustrata die Erklärung des Megalander (wie Calov Luther nennt) die Autorität einer glossa ordinaria. Jeder neue Versuch einer Bibelübersetzung erscheint als Herabwürdigung Luthers und zugleich als Attentat gegen die sächsischen Churfürsten, welche sich die Verbreitung der lutherischen Bibelübersetzung so sehr am Herzen haben liegen lassen. Auf manchen der berühmtesten Universitäten wurde gar nicht über biblische Bücher gelesen (in den Jenaer Katalogen von 1656, 1688, 1690, 1695 vermißt man die Exegese unter den öffentlichen Vorlesungen gänzlich), und so wenig regte sich unter den Studirenden das Verlangen nach

Kenntniß derselben, daß Olearius zu Leipzig 1680—1690 kein exegetisches Collegium zu Stande bringen konnte und Carpzov seine Vorlesungen über den Jesaia gewöhnlich mit dem ersten Capitel schloß. Zum Theil lag die Schuld hiervon an der Art, wie damals die Exegese vorgetragen wurde. Der Tübinger Kanzler Preziger fing seine öffentlichen Vorlesungen über den Daniel am 17. März 1620 an und beendete sie in 312 Lectionen am 23. August 1624. An diesem Tage ging er zum Jesaia und durchschiffte (wie es Suevia et Wuertembergia sacra I, 380 heißt) diesen Ocean der Propheten in 1509 öffentlichen Vorlesungen im Verlaufe von 25 Jahren. Nachdem er am 1. Junius 1649 den Schluß gemacht, begann er an demselben Tage den Jeremia und erklärte die erste Hälfte in 459 Vorlesungen bis zum 10. April 1656, an welchem Tage er, 80 Jahr alt, im Herrn entschlief. Je weniger man die Dogmatik aus der h. Schrift fortbildete, desto häufiger verfiel man auf spitzfindige Fragen über die kirchlichen Lehren. So wurde die Ansicht einer actuellen omnipraesentia substantialis und omnipotentia der Menschheit Christi im Stande der Erniedrigung mit einer Zähigkeit durchgeführt, welche auch vor den Folgesätzen nicht zurückschreckte, daß Jesu Menschheit, außer dem Mutterschooße der Maria, zwar nicht localiter, doch illocaliter, auch im Schooße aller andern Jungfrauen, Frauen, Männer, Kinder, ja in den Cadavern, daß Christi Leichnam allen Creaturen, ja seiner eigenen Seele im Paradiese indistanter gegenwärtig gewesen sei.

Seit dem Andringen der scholastischen Gelehrsamkeit entfernte man sich immer mehr von der einfachen, populären und praktischen Art der öffentlichen Religionsvorträge, für welche Melanchthon so treffliche Vorschriften gegeben, und welcher sich Luther mit bewundernswürdiger Genialität und Wirkung bedient hatte. Die Polemik war schon zu Ende des 16. Jahrhunderts von den Kathedern auf die Kanzel gezogen und hatte diese der Erbauung des Volkes gewidmeten Stätten in Kampfplätze verwandelt, von welchen man zwar viel unzeitige Gelehrsamkeit,

viele hebräische, griechische, lateinische Citate aus theologischen Schriften aller Zeiten, viel von dem orthodoxen alleinseligmachenden Glauben und von der Rechtfertigung hörte, aber fast nichts, was der Heiligung, der Besserung und Belebung des innern Menschen förderlich war, und weil die immer zunehmende scholastische Barbarei auch die deutsche Sprache und Beredtsamkeit niederdrückte, so war der Kanzelvortrag schon lange fast nichts, als ein Inbegriff von spielenden Bildern, unwürdigen Witzeleien, unanständigen Schimpfreden und lächerlichen Ungereimtheiten. Während man patres und Classiker citirte, Thema und Theile lateinisch, die Textesworte hebräisch oder griechisch angab, den Schematismus ausdrücklich mit Kunstwörtern markirte: exordium, ἐργασία, partes, epilogus, klang nur hier und da die volksmäßig-gemüthliche Weise eines Luther und Matthesius durch. Das bis dahin gewöhnliche Plattdeutsche in den niederdeutschen Landpredigten wird immer seltener, und schon polemisiren die homiletischen Anweisungen dagegen. Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts hin, wo die Schulgelehrsamkeit Alles zu überwuchern anfängt, verschwindet von Volksmäßigkeit jede Spur: an die Stelle der Herzlichkeit und praktischen Erbaulichkeit tritt immer mehr die didaktisch-theologische Ausführung, wo die gelehrte Trockenheit nicht etwa in einer spielenden Rhetorik und in Bombast der Phraseologie eine Ergänzung sucht. Wenig vermochte gegen dieses Unwesen die nach und nach üblich gewordene Weise, durch eine fünffache Nutzanwendung, bestehend (nach 2. Tim. 3, 16.) aus Lehre, Widerlegung, Verweis, Ermahnung und Trost, die Predigten praktischer zu machen; sie wurden nur desto langweiliger und ermüdender. Aber noch schlimmer war es, als man gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts anfing, diese ausgeartete Manier kunstmäßiger auszubilden und nach einer Menge von Veränderungen in derselben verschiedene Predigtmethoden aufzustellen. Der ältere Johann Benedict Carpzov zu Leipzig erfand derselbigen nicht weniger als hundert, die jedoch Ernst Valentin Löscher auf fünfundzwanzig zurückführte. (Flügge, Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens II, 332.)

So gab es eine methodus paraphrastica simplex, ununterbrochene erklärende Umschreibung des Textes ohne Eintheilung, wobei die Nutzanwendungen allein standen, paraphrastica mixta, wobei die Nutzanwendungen gleich in die Umschreibungen gebracht wurden, dogmatica, welche bloß Glaubenslehren aus dem Texte zog, porismatica, die aus dem Texte erbauliche Lehren ableitete, zetetica, wobei statt der Nutzanwendungen mehrere Fragen aus dem Texte genommen wurden, u. s. w. Manche dieser Methoden empfingen auch ihre Namen von den Universitäten, wo sie vorzüglich herrschten, z. B. die Leipziger, Helmstädter, Königsberger, Wittenberger. Dabei darf nicht in Abrede gestellt werden, daß bei einseitiger Entwickelung des Dogma eine tiefe Schriftkenntniß und Schriftanwendung angetroffen wird. Auf den Universitäten florirten nur die dogmatica und homiletica. Bei verschiedenen Docenten hörte man beide mehr als einmal. In der praktischen Theologie waren bei den Lutheranern Uebungen im Predigen, concionatoria, häufig. Zu Leipzig bestand seit 1624 das große, seit 1642 das kleine Predigercollegium zur oratorischen Uebung. Pastoraltheologie kam theils in den locis de ministerio vor, theils unter den casus conscientiae, oder auch als prudentia pastoralis. Hierher gehört die Casuistik und die casuistischen Anweisungen von Balduin (Tractatus de casibus conscientiae. Vitemb. 1628). J. A. Osiander (Theologia casualis. Tubingae 1680), Olearius, Bechmann, Dannhauer, König, Schmid verbreiten sich über die düstern Regionen des Aberglaubens, über den Umgang mit Hexen und Zauberern, über Nachtwandlung, Astrologie, Chiromantie und magische Kunst, über Zulässigkeit des Theaters und anderer Vergnügungen. Fecht in Rostock ist vielleicht der erste, welcher Vorlesungen über die Katechetik hielt, mit praktischen Uebungen verbunden.

Der Katechismus Luthers erlangte bald das volle Uebergewicht in der Kirche. In Luther finden wir den Zusammenhang der katechetischen Ueberlieferung der ganzen Kirche, insbesondere der deutschen gewahrt. Es klingen uns die Auslegungen, die uns bereits die catechesis theotisca des neunten Jahrhunderts bietet,

bei Luther wieder vollkommen an. Das hat dem lutherischen Katechismus eine so schnelle Heimath in der deutschen Christenheit erworben, daß er nicht allein, wie aus einer Anregung des h. Geistes, das treffende Wort des bekennenden Glaubens ausspricht, sondern auch aus der einfältigen Tiefe der deutschen Muttersprache und des darin wohnenden Geistes zu reden vermochte. Den Zusammenhang aller Hauptstücke gibt Luther in der „Kurzen Form, die zehn Gebote und den Glauben zu betrachten, und das Vater Unser zu beten. 1520." Drei Dinge, sagt er daselbst, sind noth einem Menschen zu wissen, daß er selig werden möge: Das erste, daß er wisse, was er thun und lassen soll; zum Andern, wenn er nun sieht, daß er es nicht thun noch lassen kann aus seinen Kräften, daß er wisse, wo er es nehmen, suchen und finden soll, damit er dasselbige thun und lassen möge; zum Dritten, wie er es suchen und holen soll. (Luthers W. von Walch X, 185.) Nur der einzige Brenzische Katechismus gewann neben dem lutherischen Verbreitung. Das Charakteristische von Brenz ist sein auf das Didaktische gerichtetes Bestreben. Das Lehrstück vom Amte der Schlüssel wurde vornehmlich durch Brenz ein integrirender Theil des lutherischen Katechismus. Fortwährend behaupteten sich Luthers Katechismen, besonders der kleine, in ihrem wohlverdienten Ansehen, und veranlaßten theils unzählbare Erläuterungen, theils neue Lehrbücher dieser Art, unter welchen vorzüglich der von Salomon Glassius verfertigte und auf Betrieb Herzogs Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha 1670 herausgegebene gothaische Katechismus ausgezeichnet zu werden verdient. Aber theils wurde in diese Lehrbücher zu viel von den subtilen Bestimmungen des kirchlichen Systems hineingetragen, theils ermangelten sie eines lichtvollen Ueberblicks und einer guten Methode. Die Fragen und Antworten, in denen sie den religiösen Stoff behandelten, waren nur darauf berechnet, auswendig gelernt und hergesagt zu werden, und gewöhnlich blieben sie unverstanden. Was das Schlimmste war, die Prediger hatten in der Regel nicht nur so wenig Bewußtsein von demjenigen, was in ihrer ganzen Amtsführung das Nothwendigste sein mußte, son-

dern auch so wenig Geschick und Lust dazu, daß sie den katechetischen Unterricht unter ihrer Würde hielten, und ihn den Schulen überließen, wo er ganz in ein todtes mechanisches Wesen ausartete.

Auf die kirchliche Vergangenheit zurückzugehen fühlte man kein Bedürfniß, außer nur im polemischen Interesse wider die Gegner. Auch in dem akademischen Cursus hat die Kirchengeschichte keine Stelle, und noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts ist sie kein Gegenstand der Candidatenprüfungen. Daß sie in den Vorlesungskreis nicht mit aufgenommen wurde, hat jedoch auch noch einen andern Grund, nämlich in der damaligen Fassung der Profangeschichte. Nach der religiösen, auf den Propheten Daniel gegründeten, Anschauung wird diese als Geschichte der vier Weltmonarchien gefaßt, deren letzte, das römische Weltreich, die Geschichte der Christenheit, also namentlich auch der christlichen Kirche umfaßte. Ihr Vortrag nach diesem Schema war in Sachsen durch Georg II. selbst gesetzlich angeordnet, und mit wenigen Ausnahmen blieb auch diese Vortragsweise bis an den Anfang des 18. Jahrhunderts. Jedoch rief gerade das polemische Interesse die erste protestantische Kirchengeschichte hervor.

Der Unternehmer der Magdeburgischen Centurien, welche das protestantische Kirchenthum geschichtlich rechtfertigen sollten, war Flacius. Zu Magdeburg, wo er sich damals befand, wurde das Werk zu schreiben angefangen und bis in den fünften Band fortgesetzt; daher, und weil es nach Jahrhunderten abgetheilt ist, pflegt man es die Magdeburgischen Centurien zu nennen. Nachher wurde es an verschiedenen Orten, besonders zu Wismar, von mehreren Verfassern fortgesetzt. Das Ganze wurde zu Basel unter dem Titel Ecclesiastica historia, integram ecclesiae Christi ideam etc. complectens 1559 — 74 in 13 Folianten gedruckt, von welchen jeder eine Centurie enthielt. Die Mitarbeiter waren Johann Wigand und Matth. Judex, Prediger zu Magdeburg, Basil. Faber, Andreas Corvinus, Thomas Holzhuter. Es halfen aber auch andere mit, sofern sie Materialien für das Werk sammelten, auch wohl zu diesem Zwecke umherreisten. Man suchte

auf alle Weise gedruckte und ungedruckte Schriften für dasselbe zusammen zu bringen und zu vergleichen. Man eröffnete deshalb einen starken Briefwechsel und unternahm Reisen. Das that auch Flacius selbst, er untersuchte besonders die Bibliotheken in Klöstern und bemühte sich, sich die Kenntniß oder den Besitz von Handschriften und gedruckten Büchern zu seinem Zwecke zu verschaffen. Es wurden fünf Directoren ernannt, welche Arbeiter annahmen, auch wohl besoldeten, auch wohl mitarbeiteten. Sieben junge Gelehrte machten nach einer ihnen vorgeschriebenen Weise Auszüge aus Schriften, die ihnen angewiesen waren, zwei andere gelehrtere und geübtere trugen sie hernach in die Klassen ein, in welche sie gehörten, das Eingetragene wurde von den Directoren untersucht und dann erst verarbeitet und zusammengesetzt. Endlich wurde die ganze Centurie mit allen ihren Fächern von Einem Manne zusammengeordnet und vollendet. Noch nie waren so mancherlei Gegenstände in die Kirchengeschichte gebracht, und in ihr vereinigt worden. Ein solches Werk erforderte große Unkosten. Die Unternehmer wandten sich an Regenten, reiche und wohlhabende Personen und Gesellschaften. Sie erhielten Unterstützung von den Königen von Schweden, Dänemark und Böhmen, von den Herzogen von Sachsen und den Fürsten von Anhalt, von den Städten Augsburg, Nürnberg und Lindau, von vielen Adeligen und Bürgerlichen. Eine Schwierigkeit machte es, daß die Arbeiter, als strenge Lutheraner, die zahlreiche Partei der Melanchthonianer wider sich hatten. Da das Werk nur bis ins 13. Jahrhundert ging, so dachte man daran, es fortzusetzen. Wigand hatte die 14., 15., 16. Centurie ausgearbeitet, sie erschienen aber nicht im Drucke, sondern liegen als Manuscript auf der Wolfenbüttler Bibliothek. Luc. Osiander gab nebst einem Auszuge aus den Magdeburgischen Centurien zugleich eine Fortsetzung derselben bis zum Ende des 16. Jahrhunderts heraus, Tübingen 1592—1604. Die Magdeburgischen Centurien brachten in der katholischen Kirche eine große Bewegung hervor. Um denselben ein Werk entgegenzustellen, mußte die ganze Kirchengeschichte neu bearbeitet werden. Phil. Neri, der

Stifter der Väter des Oratoriums, war der, welcher ein solches zuerst veranlaßte. Er hatte in seiner Congregation unter andern Einrichtungen auch die gemacht, daß alle Tage einige Väter in den Versammlungen Vorträge über religiöse und theologische Gegenstände hielten. Dem Baronius, einem Mitgliede derselben, gab er den Auftrag, in denselben die Kirchengeschichte zur Widerlegung der Ketzer und besonders der Magdeburgischen Centurien vorzutragen, und auch zu schreiben. Nachdem er sie zu wiederholten Malen in den Zusammenkünften vorgetragen hatte, fing er im dreißigsten Lebensjahre an, sie zu schreiben, und verwandte dreißig Jahre auf die Ausarbeitung. Der Gebrauch aller Urkunden und Aktenstücke in den päpstlichen Archiven wurde ihm gestattet, er benutzte öffentliche und Privatbibliotheken, und ging mit vielen gelehrten Männern zu Rathe. So entstanden seine kirchlichen Annalen, welche in zwölf Foliobänden die zwölf ersten Jahrhunderte begriffen, und 1588—1607 erschienen. Seine Absicht ging dahin, den göttlichen Ursprung des Papstthums und der Hierarchie, die sich immer gleich bleibende Entwickelung der Verfassung und Lehre der römischen Kirche darzuthun, und daß demnach die Reformation ein Abfall von der wahren Kirche, eine Empörung wider göttliche Anstalten sei. Das Werk erlangte einen glänzenden Beifall in der römischen Kirche und erwarb dem Verfasser den Kardinalshut. Die Fortsetzer führten im Ganzen die Geschichte bis 1671 fort: Bzovius, Spondanus, der Kardinal Raynaldi von 1198—1565, der geschätzteste, Jac. von Laderchi.

Das Princip der protestantischen Geschichtsanschauung war von Matthias Flacius bereits in seinem 1556 erschienenen Catalogus testium veritatis ausgesprochen worden, daß es nämlich, wie Gott zur Zeit des Propheten Elia siebentausend übrig gelassen, welche ihr Knie vor dem Baal nicht beugten, und das wahre Israel ausmachten, ebenso auch in der christlichen Kirche zu allen Zeiten Zeugen der Wahrheit gegeben habe, welche mitten unter den Irrthümern und Verderbnissen der großen Masse das göttliche Feuer vor dem Erlöschen bewahrten, bis es durch das Licht der Reformation wieder zur hellen Flamme angefacht worden ist. Um aber

die Gegner um so gründlicher zu widerlegen, mußte nicht bloß auf die auch in den dunkelsten Zeiten immer noch übrig gebliebenen Funken der göttlichen Wahrheit hingewiesen, sondern auch das Dunkel selbst, wie es von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mehr um sich griff, und zuletzt zu einer Alles verhüllenden Macht der Finsterniß wurde, in seinem ganzen Umfange vor Augen gestellt werden. Darum erklärte Flacius in der Zueignungsschrift vor der zweiten Ausgabe seines Cat. test. 1562 für nöthig eine accurata ac plena historia, quae omnium temporum inde a Christo nato formam ecclesiae et religionis plene perfecteque evolveret ac illustraret, ne quis nobis sub praetextu ignotae antiquitatis vel papatum vel alios errores et abusus obtrudere posset. Nach dem Plane des Werkes wird zuerst der Charakter und Inhalt der Geschichte eines jeden Jahrhunderts im Allgemeinen angegeben, und hierauf eine Uebersicht über den Umfang der christlichen Kirche und die Ausbreitung des Christenthums gegeben, woran sich die weitere Beschreibung der äußern Lage der Kirche, je nachdem sie entweder Verfolgungen zu erdulden hatte, oder in Ruhe und Frieden lebte, anschließt. Ein besonders wichtiges Capitel ist das darauf folgende vierte, in welchem der jedesmalige Lehrbegriff der Kirche nach der Folge der einzelnen Artikel so genau als möglich analysirt und dargelegt wird. Das fünfte Capitel handelt sodann von den Häresen und Irrthümern, durch welche die reine Lehre der Kirche entstellt wurde, das sechste von den Ceremonien oder Gebräuchen der Kirche, das siebente von der Verfassung und Regierung der Kirche, wobei besonders die Vereinigung der einzelnen Kirchen zur Einheit eines Ganzen, das Verhältniß der Kirche zum Staate und die Frage über den Primat der römischen Kirche erörtert wird, das achte von den Schismen und minder bedeutenden Streitigkeiten, das neunte von den Concilien, das zehnte von dem Leben und den persönlichen Verhältnissen der Bischöfe und Kirchenlehrer, das elfte von den Häretikern, das zwölfte von den Märtyrern, das dreizehnte von den Wundern und Prodigien, das vierzehnte von den auswärtigen oder politischen Verhältnissen der

Juden, worauf zum Schlusse in den beiden letzten Capiteln auch noch die wichtigsten Veränderungen auf dem Gebiete der nichtchristlichen Religionen und der politischen Geschichte aufgeführt werden. Den meisten Werth haben die Abschnitte über Ritus und Kirchenverwaltung, die Synodalgeschichte und die massenhaften Auszüge über Leben und Schriften der Kirchenväter. Der römische Primat ist mysterium iniquitatis. Das Pontificat ist der Mittelpunkt des immer weiter sich verbreitenden Dunkels. Die Centuriatoren sahen in der Kirche, soweit sie von dem römischen Bischofe beherrscht ist, nur das Reich des Antichrists, und ihr angelegentlichstes Streben ist nun darauf gerichtet, dieses Antichristenthum von seinen ersten Anfängen an und in seinem allmähligen Wachsthume bis zu der Spitze, auf welcher es im Protestantismus seinen Gegner fand, an dessen Widerstande sich seine Macht brach, mit aller Schärfe zu verfolgen. Die Unächtheit jener Decretalen, welche schon die römischen Bischöfe des 2. und 3. Jahrhunderts wie die Päpste des 11. und 12. Jahrhunderts reden lassen, ist von ihnen mit Gründen bewiesen worden, welche nicht nur ihrem kritischen Scharfsinne alle Ehre machten, sondern auch den geschehenen Betrug so evident darlegten, daß diese Frage für Alle, die nicht absichtlich blind sein wollten, in der Hauptsache durch sie erledigt war. Auf der andern Seite gab es für die Centuriatoren keinen erwünschteren Fund, als eine Erzählung, wie die von der Päpstin Johanna. Sie schien ihnen eben durch ihren Inhalt selbst das augenscheinlichste Gepräge der geschichtlichen Wahrheit an sich zu tragen, und den thatsächlichen Beweis davon zu geben, daß das Papstthum die babylonische Hure sei. Alles, was Päpste je gedacht und gethan haben, bildet zusammen nur ein endloses Gewebe der teufflischsten Absichten und Bestrebungen. In allen Streitigkeiten, welche Päpste mit Kaisern und Königen, mit Bischöfen und Klerikern gehabt haben, treten die Centuriatoren auf die Seite der Gegner, und wer einmal den Päpsten die Stirn geboten, und sich kühn und standhaft widersetzt hat, hat voraus gewonnenes Spiel: er steht in der Reihe der Vorfechter von Recht und Wahr-

heit, wie z. B. die in der Ehesache des karolingischen Lothar so übel berüchtigten Erzbischöfe von Trier und Köln, Nicolaus I. gegenüber, auf diese Seite gestellt werden. Der deutsche Heinrich IV. wird von den Centuriatoren als einer der trefflichsten Fürsten gepriesen, während sie dagegen in Gregor VII., schon nach dem Laute seines Namens Hildebrand, den der Hölle verfallenen Bösewicht sehen, das monstrum omnium, quae haec terra portarit, monstrosissimum. Die Kirchengeschichte hat nicht eine von einem Principe ausgehende, von Moment zu Moment fortschreitende Entwickelung, sondern nur die Erhaltung des schon ursprünglich Vorhandenen, wenn auch periodisch Verdunkelten, doch immer sich Gleichbleibenden darzustellen. Die absolute Vollendung des Christenthums und der christlichen Kirche wird schon in den ersten Anfang der Geschichte gesetzt. Es gibt keine Periode, in welcher der ganze Zustand der Kirche so sehr der ihrer Idee adäquate war, wie die erste zur Zeit Jesu und der Apostel. In ihr ist nicht nur die göttliche Wahrheit, die den Inhalt der christlichen Lehre ausmacht, gleich anfangs aufs vollständigste geoffenbart, und für das allgemeine Bewußtsein der Menschheit ans Licht gebracht, sondern auch Alles, was sich auf die Verfassung und Regierung der ganzen Organisation der Kirche bezieht, schon durch die Apostel so geordnet und festgesetzt worden, daß die Kirche aller folgenden Zeiten nur das Bestreben haben kann, das Urbild der apostolischen Kirche in sich darzustellen. Daher kann auch die Kirchengeschichte nur die Aufgabe haben, das Bewußtsein des Urchristenthums und der apostolischen Kirche zu wecken und lebendig zu erhalten, und durch alle Zeiten hindurch zu zeigen, wie sich der jedesmalige Zustand der Kirche zur apostolischen Urzeit verhielt, und wie Gott von Zeit zu Zeit Heroen erweckt, durch deren Dienst er die reine Lehre und wahre Gottesverehrung aus dem dichten Dunkel, in das der Teufel Alles hüllte, wieder ans Licht bringt. Das Dogma ist der substantielle Mittelpunkt, um welchen sich das kirchliche Leben bewegt, die absolute Norm, nach welcher Alles bestimmt und geprüft werden muß, und zwar in seiner streng lutherischen Form, in welcher

Alles am Begriffe der Rechtfertigung hängt. Der geschichtliche Verlauf des Dogma ist nur eine stete Verdunkelung der Lehre von der Rechtfertigung, in deren Folge sie aus ihrer periodischen Verdunkelung zu ihrer Reinheit wieder hergestellt wird. Die ganze positive Bedeutung, welche das Dogma in der Geschichte hat, concentrirt sich in dem Inhalte der Centurie, in welcher die Lehre Jesu und der Apostel dargelegt wird; allein, was hier als Lehre Jesu und der Apostel geboten wird, ist nichts Anderes, als das System der lutherischen Dogmatik mit allen Bestimmungen und Unterscheidungen, wie sie nur auf dem Standpunkte der Reformationsperiode aufgestellt werden konnten. Wenn auf diese Weise die protestantische Geschichtsanschauung mit der Geschichte selbst zu brechen schien, so war dem Baronius die Polemik scheinbar bloße Nebensache, indem er nur den urkundlichen Reformator zu machen, und nur die Objectivität der Thatsachen darzustellen schien, wodurch er den Vortheil gewann, auf den Glauben seiner Leser auch da rechnen zu dürfen, wo seine Geschichte nur dem Interesse der römischen Bischöfe diente und auf Quellen beruht, deren Glaubwürdigkeit durch die protestantische Kritik mehr als zweifelhaft geworden ist. Verleugnend die geschichtliche Continuität und den geschichtlichen Fortschritt standen protestantische und papistische Geschichtschreibung in schroffem Gegensatze gegen einander. Die wichtigsten lutherischen Kirchenhistoriker sind Kortholt, Sagittarius, Rechenberg; in der Specialforschung Sylburg, Höschel, Thomas Ittig, Christian Daum, Scultetus, Dorsche, C. M. Pfaff, J. G. Olearius, Rivinus, Cellarius.

In Dänemark bestieg Friedrich II., nach dem Tode seines Vaters Christian III., 1559 den Thron, und von seiner Zeit an führte der Kampf zwischen dem Adel einerseits, und der Geistlichkeit, dem Bürger- und Bauernstande andererseits zu einer absoluten Staatsgewalt, wobei auch das nationale Kirchenthum in ein Staatskirchenthum überging. Noch ehe er gekrönt war, nahm Friedrich II. mit seinen Oheimen Johann und Adolf Theil an dem Zuge gegen Dithmarschen, der mit der Unterjochung dieses Landes endete, welches die drei neuen Landesherren unter

sich theilten. Friedrich II. starb 1588, und ihm folgte der dem Volke freundlich gesinnte Christian IV., der sich des unterdrückten Bauernstandes annahm, ohne dessen Loos ändern zu können. Auf dem Bauer, dem Bürger und dem Geistlichen lasteten die Abgaben, während der reiche Adel durchaus nichts zu den Bedürfnissen des Staates beitrug. Um die sclavische Abhängigkeit des Bauern vom Gutsherrn zu vollenden, kam in diesem Zeitraume ein neues adeliges Recht hinzu, das Birkrecht (Patrimonial-Jurisdiction), welches darin bestand, daß der Gutsherr durch die von ihm selbst ernannten Birkrichter und Birkschreiber den in dem Birk wohnenden Bauer anklagen und verurtheilen lassen konnte. Nur einzelne Adelige hatten das Birkrecht, aber Alle das Recht auf Hals und Hand über ihre Bauern, das Recht, sie ergreifen, gefänglich einziehen, und vor dem Hardesthinge gerichtlich belangen, sowie hierauf sie züchtigen zu lassen. Die Zahl der freien Landeigenthümer nahm immer mehr ab, und der Bürgerstand litt unter der drückenden Herrschaft des Adels, welcher die geringeren Stände Unfreie nannte. Das Volk klagte und Schriftsteller schrieben gegen den Adel. Der lange genährte Wunsch des Königs, in Norwegen eine Verbesserung der Gesetze zu bewerkstelligen, ging im Jahre 1604 in Erfüllung, als das neue norwegische Low erschien, welches größtentheils von Pedersen Basse, dem norwegischen Kanzler, ausgearbeitet worden war. In Norwegen, wo der Einfluß des Reichsrathes und des Adels geringer war, hatte der König freiere Hand, doch war er auch in Dänemark, so weit seine Macht reichte, thätig für die Befreiung des Bauernstandes und die Aufhebung der Leibeigenschaft. Friedrich III. folgte 1648. Auf dem Reichstage zu Kopenhagen 1660 erschienen Deputirte des Adels, der Geistlichkeit und des Bürgerstandes, wovon die beiden letzten unter sich eine Verbindung schlossen, und am 8. October eine Urkunde aufsetzten, in welcher dem Könige die erbliche Regierung in männlicher und weiblicher Linie übertragen wurde. Der Adel und der Reichsrath mußten sich der harten Nothwendigkeit fügen. Es wurde beschlossen, daß die alte Handfeste für null und nichtig erklärt, und der König

ersucht werden sollte, selbst eine neue abzufassen, die allen Ständen zum Besten gereichen könne. Hierauf wurde dem Könige am 18. October von den drei Ständen feierlich als erblichem Könige gehuldigt, wobei auch der Bauernstand vertreten war. Am 10. Januar 1661 wurde eine Erklärung ausgestellt, in welcher die Erblichkeit der Krone, die Souveränetät und absolute Regierung anerkannt, und das Recht des Königs, späterhin die Regierungsform und die Erbfolge näher zu bestimmen, bestätigt wurde, welche Urkunde von jedem Edelmanne in Dänemark, von allen Geistlichen und einem großen Theile des Bürgerstandes unterzeichnet wurde; die Unterschrift des Bauernstandes hingegen wurde nicht für nothwendig erachtet. Eine ähnliche Erklärung ward in demselben Jahre in Norwegen, und im darauf folgenden Jahre auf Island und den Farörn ausgestellt. Mit dieser Souveränetätsacte war das Werk vollendet, und der im höchsten Grade eingeschränkte Wahlkönig in einen erblichen Alleinherrscher verwandelt. Um die neue Verfassung auch für die Zukunft vollkommen sicher zu stellen, ließ der König, in Gemäßheit der ihm von den Ständen ertheilten Vollmacht, das Königsgesetz abfassen. Es ward am 14. November 1665 von Friedrich III. unterzeichnet, aber bis nach seinem Tode geheim gehalten, worauf es zum ersten Male bei der Krönung Christian V. verlesen wurde; durch den Druck ward es erst im Jahre 1709 veröffentlicht. Dieses Königsgesetz, welches zugleich für den König und für die Unterthanen ein unveränderliches Grundgesetz ist, bestimmt die Erbfolge, sowohl in männlicher als weiblicher Linie, und die Vormundschaft während der Minderjährigkeit des Königs, die mit dem vollendeten dreizehnten Jahre des Königs aufhört. Dem Könige wird die gesetzgebende, richterliche und ausübende Gewalt beigelegt, er steht über dem Gesetze, und ist für seine Handlungen nur Gott Rechenschaft schuldig. Anstatt des von den Ständen beantragten Recesses oder der allgemeinen Verpflichtung verlieh der König jedem Stande seine besonderen Privilegien, nicht als Recht, sondern aus königlicher Gnade und Milde und mit der Beschränkung, daß sie auf keine Weise dem Rechte des Königs oder dem

allgemeinen Besten zum Nachtheile gereichen dürften. Dem Adel ward ein großer Theil seiner alten Privilegien aufs neue bewilligt, das Volk verlor nach und nach das Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten, und gab sich einzig und allein seinen Privatbeschäftigungen hin, unbekümmert um den Staat, dessen Wohl und Wehe man sich gewöhnte als etwas zu betrachten, das allein die Regierung angehe. König Friedrich umgab sich mit so vielen deutschen Günstlingen, und führte nebst der Königin bei Hofe ein Deutschthum in Ton und Sprache ein, welches so weit ging, daß der Kronprinz nicht einmal Dänisch verstand. Er starb 1670 und ihm folgte Christian V., der einen neuen Adel einführte, welcher noch größere Privilegien, als der alte erhielt, und an den Hof gefesselt wurde, um die neue Königsgewalt dadurch zu stärken. Diese neuen Privilegien wurden auch seltener dänischen Adeligen, häufiger dagegen eingewanderten Deutschen verliehen. Es wurde eine neue Klasse priviligirter Bürger gebildet, welche adelige Rechte für sich und ihre ehelichen Nachkommen erhielten, und der Danebrog- und Elephantenorden gestiftet. Ein Gesetzbuch erschien 1683 unter der Benennung Christian V. dänisches Gesetz; Norwegen erhielt 1687 ebenfalls ein allgemeines Gesetz, ungefähr gleichen Inhalts, wie das dänische. Das Loos des Bauernstandes ist vielleicht niemals schlechter gewesen, als unter Christian V. Als der Adel noch bei voller Macht war, wurden die Bauern desselben zwar mit Hofdienst geplagt, waren aber doch von Abgaben an den Staat und zum Theil vom Kriegsdienste befreit; jetzt aber wurden sie von den Gutsherren ausgesogen, und dabei durch Steuern und durch eine nicht selten ungerechte und willkürliche Aushebung zum Kriegsdienste bedrückt.

Wie im Staatsleben die volksthümliche Richtung unterging, so auch im kirchlichen. Vor Einführung der Souveränetät 1660 war es gesetzmäßig, daß der jedesmalige Bischof einer Diöces in einer Versammlung der Pfarrer in den Städten des Stifts, die vier unter sich zur Wahl bevollmächtigten, erwählt ward, und daß der König nur insofern an der Wahl Theil nahm, als seine Stimme, wenn die Wählenden nicht einig werden konnten, den

Ausschlag gab. In Norwegen mußten die Kanonici der Kathedralkirchen, in Verbindung mit den benachbarten Pröpsten, dem Könige einen Mann zum Bisthume vorschlagen; er aber allein ernannte den Bischof. Indeß fingen auch in Dänemark königliche Empfehlungen bald an, ein großes Gewicht zu haben, und Christian IV. vergab selbst Bisthümer, obgleich nicht ohne Widerspruch. Seit dem Jahre 1660 ernennt der König allein zu allen Aemtern, folglich auch zum bischöflichen; und da seit dieser Zeit keine Reichstage gehalten sind, so hat auch das Vorrecht der Bischöfe, als Deputirte der gesammten Geistlichkeit auf ihnen zu erscheinen, aufgehört. Die dänische und norwegische Kirche hatte mit Inbegriff der isländischen, zwölf Bischöfe: von Seeland (mit dem Bischofssitze in Kopenhagen), Fyhn, Ripen, Aarhuus, Wiborg, Aalborg, Aggershuus (mit dem Bischofssitze in Christiania), Christiansand, Bergen, Drontheim, Skalholt, Hole. Die beiden in den Hauptstädten wohnenden hatten den Rang über die andern, aber eigentlich war der Bischof von Seeland der Metropolitanbischof beider Reiche. Indessen besteht das Metropolitanrecht in Dänemark fast nur darin, daß der Bischof von Seeland allein die übrigen Bischöfe weiht, und von der Kanzlei in wichtigen Vorfällen aus andern Diöcesen häufiger um Rath gefragt wird. Dazu kam noch, daß er zugleich mit dem Bischofe von Christiania und dem ältesten Bischofe des Reiches den König bei der Krönung salbte. Uebrigens ist er nur primus inter pares; alle Bischöfe sind einander völlig gleich, und nur in Fällen, die das Gesetz bestimmt, können mehrere Bischöfe über einen richten. Einen Erzbischof hat die dänische Kirche nach der Reformation nur einmal gehabt, nämlich den D. Johann Svaning, welcher dem Könige bei der Einführung der Souveränetät große Dienste geleistet hatte, und dafür zu dieser Würde erhoben ward. Indem der König Svanings Nachfolger gleichfalls zum Erzbischofe ernannte, schien er die Absicht zu haben, die erzbischöfliche Würde in Dänemark fortdauern zu lassen. Ein Consistorialcollegium, unter dessen Leitung alle geistliche Angelegenheiten stehen, und in welchem der Erzbischof Präsident sein sollte, war im Werke, kam aber nicht

zur Ausführung. Und da der neue Erzbischof kurz nach seiner Ernennung starb, hörte auch mit ihm die erzbischöfliche Würde auf. Der vom Könige ernannte Bischof wird durch den von Seeland, mit Zuziehung des Stiftspropstes und fünf oder sechs Hauptpredigern, in der Frauenkirche zu Kopenhagen eingeweiht. Das jus examinandi hatten die ersten Bischöfe nach der Reformation gewissermaßen; nach der Souveränetät ist aber das Examinationsrecht des Bischofs, dem die Ordination zukommt, weggefallen. Den Bischof von Seeland ordinirt der Bischof von Fyhn. Die Geschäfte der dänischen Bischöfe bestehen in der Ordination der Candidaten nach vorhergegangenem Examen, welches seit 1640 nicht durch das gesammte Ministerium, sondern den Bischof allein erfolgt, vom eigentlichen Candidatenexamen, das nach einer königlichen Verordnung von 1629 der theologischen Facultät in Kopenhagen zukommt, aber verschieden ist. Mit der Ordination des Candidaten, welche auf eine königliche Confirmation seines Berufs erfolgt, ist auch die Ertheilung des bischöflichen Collationsbriefes verbunden, ohne welchen ihn der Propst nicht in seine Gemeine introduciren kann. Viele geringere Kirchenbedienten, Küster, Schulhalter, ernennt der Bischof selbst, und hat auch bei der Wahl der unteren Lehrer in Schulen und Gymnasien großen Einfluß. Die Bischöfe setzen die Pröpste ein, welche, die Stiftspröpste ausgenommen, von der zu jeder Propstei gehörigen Geistlichkeit mit ihrer Zustimmung gewählt werden. Außer den Bischöfen besteht die dänische Geistlichkeit aus Predigern, Kapellanen, Küstern, Katecheten, Schulmeistern. Die Bischöfe haben neuerbaute Kirchen und Kapellen einzuweihen. Sie führen die allgemeine Aufsicht über die Erhaltung der reinen Lehre, um ärgerliche theologische Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit, heterodoxe Parteien, die Ausbreitung separatistischer Meinungen zu verhüten. Jeder Bischof muß die Oberaufsicht über die Kirchen und Schulen in seinem Stifte führen; er ist daher verbunden, alle Kirchen, Schulen und Hospitäler zu visitiren, die Jugend zu katechisiren, und in den Schulen, sowohl Trivial- als Gelehrtenschulen, zu examiniren, zu predigen, die Amtsführung der

Prediger und Schullehrer zu untersuchen, auch sich von den Kenntnissen der Prediger zu unterrichten, und alle Rechnungen der Kirchen und Schulen zu revidiren. Ueber Alles muß jeder Bischof jährlich einen Bericht unmittelbar an den König einsenden. Die Unkosten auf den Visitationsreisen tragen gewöhnlich Prediger und Gemeine. Alle drei Jahre muß ein Bischof die Visitation seines Stiftes geendet haben. Der Bischof ist, wenn er Versäumniß im Amte bemerkt, befugt, den Schuldigen zu erinnern, und wenn dieses nicht fruchtet, ihn vorläufig zu suspendiren, und die Sache den Gerichten zu übergeben. Er ist ferner verbunden, die königlichen Gesetze und Verordnungen bekannt zu machen, über ihre Befolgung zu wachen, und widrigenfalls der Kanzlei Bericht zu erstatten. Den Bischöfen liegt die Haltung von Synoden ob. Nationalsynoden, auf welchen sich, auf Befehl des Königs, die Bischöfe und andere Geistliche des Reiches außerordentlich versammelten, Kirchengesetze zu geben, Streitigkeiten zu entscheiden, Bischöfe abzusetzen, sind in Dänemark zehn, in Norwegen drei gehalten worden. Die Provinzialsynoden wurden erst jährlich einmal, seit 1618 zweimal gehalten. Einer der jüngsten Pröpste pflegt die Handlung mit einer Predigt zu eröffnen; der Stiftsamtmann und Bischof führen den Vorsitz, lassen die neuesten königlichen Verordnungen und Collegialbriefe verlesen, und fällen ihr Urtheil in allen Sachen, in welchen vom Propstgerichte an die Synode appellirt ist. Darauf werden bei verschlossenen Thüren Sachen, welche die Geistlichkeit des Stiftes gemeinschaftlich angehen, meistens ökonomische, abgehandelt, und die darüber geführten Rechnungen revidirt. Zuletzt hält der Bischof eine Rede, worin er seine Monita über einzelne Gegenstände und Vorfälle einfließen läßt, die niedergeschrieben werden und großes Ansehen haben. Außerdem lassen die Bischöfe auch zuweilen Circularschreiben ähnlichen Inhalts und Hirtenbriefe an die Geistlichkeit ihres Stifts ergehen. In Island wird in jedem Stifte jährlich nur Eine Synode gehalten. In Norwegen sind gar keine Synoden, hingegen hat es seine Consistoria oder Capitel an jeder Kathedralkirche, welche geistliche Jurisdiction haben, und aus

einigen Predigern, gewöhnlich auch den Rectoren der lateinischen Schulen, bestehen. In diesen Consistorien werden unter dem Vorsitze des Stiftsamtmanns und Bischofs viele Kirchensachen, besonders Processe abgeurtheilt; jedoch können auch in ihrer Abwesenheit Capitel gehalten werden, da die Mitglieder vollkommen entscheidende Stimme haben, ein Recht, welches den Pröpsten in den dänischen Synoden mangelt. Gemeinschaftlich mit dem Stiftsamtmanne hat der Bischof die Oberaufsicht über alle zum Gottesdienste und den Schulen gehörigen Gebäude, über Hospitäler, über das Armenwesen und die Verwaltung aller piorum corporum. In Ehesachen (welche nach der Nationalsynode zu Anderskov 1546 vor ein Consistorium gehören sollten) hat er keine Jurisdiction, da diese an die Landesgerichte verwiesen sind, ebenso wie der Stiftsamtmann in geistlichen Sachen nur alsdann eine Stimme hat, wenn er in der Synode als Commissarius regis, der summus episcopus ist, mit dem Bischofe den Vorsitz führt. Es ist ferner des Bischofs Pflicht, responsa über alle Fragen zu ertheilen, die ihm von der Regierung, den Regierungscollegien, oder auch Privatpersonen vorgelegt werden. Am häufigsten hat der Bischof von Seeland dieses Geschäft, da er auch oft in Sachen, welche die ganze dänische Kirche angehen, bei Verbesserung der Landschulen im ganzen Reiche, Veränderung der Liturgie, bei Einführung neuer Katechismen und Gesangbücher um Rath gefragt wird, und sehr wesentlichen Antheil an solchen Veränderungen nimmt. Kein Bischof ist in Amtssachen einer andern Obrigkeit, als dem Könige unterworfen. Daher ergehen alle königlichen Befehle an ihn durch die Kanzlei, und er kann von keinem andern Tribunale, als dem höchsten Gerichte, in dem der König präsidirt, in Allem, was sein Amt oder seine Lehre betrifft, belangt werden. Von seinen Urtheilen darf man auch allein an das höchste Gericht appelliren. Sollte ein Bischof sich in Lehre und Leben vergehen, so muß er in Gegenwart zweier oder dreier anderer Bischöfe, oder andrer vom Könige ausdrücklich ernannter Commissarien vernommen werden, und es erfolgt, wenn er überzeugt ist und sich nicht bessert, die Absetzung.

(Ueber das bischöfliche Amt in der dänischen Kirche s. Münter, Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens, I, 2. 123.) In Folge des Eifers, womit die Deputirten des geistlichen Standes auf dem Kopenhagener Reichstage 1660 die erbliche Souveränetät in der königlichen Familie unterstützten, wurde durch ein Diplom von 1661 in 13 Artikeln die Geistlichkeit unmittelbar unter den König gestellt, die Ausübung des jus patronatus von einem königlichen Privilegium abhängig gemacht, den Geistlichen der Zehnte sicher gestellt, schlechte Pfarrstellen verbessert. Zu diesen Privilegien fügte Christian V. 1670 fünf Artikel hinzu. Die 1539 publicirte Ordinatio ecclesiastica ward nebst andern, von der Souveränetät gegebenen Landesgesetzen, Recessen und Verordnungen durch das dem neuen Gesetze Christians V. vorgedruckte Diploma gänzlich cassirt und aufgehoben, indem das Wichtigste aus denselben in den damals publicirten Codex Christianeus übertragen, nach den Umständen eingerichtet und in dieser Form von Neuem bestätigt wurde. Das unter König Christian V. 1685 erschienene neue Gesetzbuch, das sogenannte Königsgesetz, hat in seinem zweiten Buche das Kirchenwesen zum Gegenstande und legt dem Könige die höchste Macht über die Geistlichen, die Macht, allen Kirchen- und Gottesdienst, Convente und Versammlungen in Religionssachen anzuordnen, bei. Ueber die Unterwürfigkeit der Geistlichen unter das weltliche Gericht verordnet die Nationalsynode zu Ripen 1542, wenn ein Bauer über einen Priester sich in etwas zu beschweren habe, und der letztere sich dem Dinggerichte nicht unterwerfen wolle, solle man die Klage beim Propste des Hardes einbringen und seines Spruches gewarten. — König Christian III. hatte in der dänischen Ordinatio ecclesiastica den Norwegern versprochen, daß sie eine eigene Kirchenordnung erhalten sollten, und König Christian IV. wurde während seiner Anwesenheit in Norwegen an dieses Versprechen erinnert, worauf derselbe an die Superintendenten des Reiches Norwegen den Befehl erließ, sich in der Stadt Bergen zu versammeln, um eine für dieses Reich dienliche Kirchenordnung zu verfassen. Darauf erschien 1607 eine

Kirchenordnung des Reiches Norwegen auf Grundlage der dänischen, aber in den erforderlichen Punkten davon abweichend. — Durch eine Verordnung Christians IV. von 1636 wurden für Schleswig-Holstein zwei Generalsuperintendenten und ein gemeinschaftliches Oberconsistorium eingesetzt. Lauenburg hat einen Superintendenten. Der Instruction eines neuen Statthalters in den Fürstenthümern wurden folgende Punkte, den geistlichen Stand betreffend, einverleibt: Er soll des Königs Oberbotmäßigkeit beobachten, bei den Consistorialgerichten, wo er zugegen sein kann, das Präsidium führen und dahin sehen, daß die Geistlichkeit geschützt werde, daß die Kirchenordnung in Observanz bleibe, daß die Kirchen wohl unterhalten, und deren Einkünfte auf nichts anderes verwendet werden, desgleichen, daß der Sabbath gefeiert werde. Da über das Recht, die angehenden Prediger zu ordiniren, unter den Generalsuperintendenten und Pröpsten der beiden Fürstenthümer Schleswig und Holstein ein Streit entstanden war, so wurde derselbe durch ein königliches Rescript von 1666 (und ein anderes von 1675) dahin entschieden, daß die Pröpste die Ordination wie bisher behalten, der Generalsuperintendent aber dahin sehen sollte, daß alles ordentlich dabei zuginge. In der Folge, besonders 1723, wurde in dieser Hinsicht den Generalsuperintendenten das beigelegt, was unter der Krone den Bischöfen, mit Ausschließung der Pröpste, gehört. Ueber die Unterwürfigkeit der Geistlichen unter die weltliche Gerichtsbarkeit wurde 1540 verordnet, daß kein Weltlicher einen Priester vor Gericht verklagen soll, er habe denn zuvor durch den Amtmann und Superattendenten die Sache untersuchen lassen, und durch ihre Vermittelung alles in der Güte abzuthun gesucht. Jedoch sollen hiervon solche Sachen ausgenommen werden, die Geld oder Korn betreffen. Sollte sich ein Priester oder Kirchendiener mit Ehebruch, Mord und Todtschlag oder dergleichen weltlichen Verbrechen versündigen, so soll der Amtmann und Superattendent Gewalt haben, ihn nach dem Landrechte mit gebührender Strafe zu belegen. Eine Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung, die sogenannte Rendsburger Kirchenconstitution, erschien 1542, von der Ordinatio ecclesiae Danicae nur in wenigen Ar-

tikeln, die Pröpste und Kirchhöfe betreffend, abweichend und ins Plattdeutsche übersetzt. Mit der lutherischen Kirche in Deutschland beging die Kirche Dänemarks und der Herzogthümer gemeinschaftlich am 31. October 1617 das Jubelfest der Reformation.

Nach den Bischöfen folgen die Pröpste, welche Kirchen und Schulen ihres Bezirks visitiren, und zwar jährlich einmal, zweimal des Jahres auf der Provinzialsynode erscheinen, die Monita des Bischofs ihrer ihnen untergebenen Priesterschaft überbringen, nöthigen Falls eine Convention des Klerus ihrer Propstei halten. Sie sind in prima instantia, mit Zuziehung zweier Assessoren, Richter aller Kirchendiener ihrer Propstei und führen die vom Bischofe ordinirten Candidaten als Geistliche ein. Die Berufung zu diesem Amte geschieht durch freie Wahl der gesammten Klerisei mit Inbegriff des Bischofs, der aber, falls der Gewählte ihm mißfällig ist, darüber bei der General-Kircheninspection zu Kopenhagen Anzeige macht, von der die Gültigkeit der Wahl abhängt. Bei der Ordination durch den Bischof leistet der Propst einen Eid, quod velit sanam doctrinam, verbo divino et libris nostrarum ecclesiarum symbolicis comprehensam, religiosa industria propagare. Durch eine Verordnung von Christian IV. von 1646 wurden für Schleswig-Holstein jährliche Synoden oder Conferenzen, welche kurz vor Johannis zu Rendsburg gehalten werden sollten, angeordnet. Wegen der Predigerwahl durch die Gemeinden verordnete die Ripensche Nationalsynode 1542, die Synode zu Rothschild 1620, daß die ganze Gemeinde zu diesem Zwecke sieben Wahlmänner wählen sollte. Gegen die Mißbräuche bei den Predigerwahlen kommen auf den Synoden Erinnerungen vor, man solle den Bauern zum Besten keine Tonne Bier kaufen, ihnen nicht schmeicheln, nicht mit ihnen essen und sich einen Rausch trinken, ihnen kein Stück Acker oder von der Wiese versprechen, daß man durch sie berufen werde; die Wahlmänner sollten dem Candiditaten keine Heirath der hinterlassenen Predigerwittwe zur Bedingung setzen. Nach der Souveränetät werden die Pfarrer nicht mehr durch Wahl berufen, sondern der zur Kirche des vacanten Dienstes das Patronatrecht habende

Patron, sei es der König oder ein Anderer, läßt in seinem Namen dem Candidaten einen in der königlichen Kanzlei zu confirmirenden Vocationsbrief ertheilen. Wenn ein Candidat zur Pfarre berufen wird (was vor seinem fünfundzwanzigsten Jahre nicht geschehen kann), so muß er vor der Ordination (in Gegenwart des Propstes) vor der Gemeinde eine Probepredigt halten, worauf die Gemeinde befragt wird. Will sie denselben nicht, so berichtet es der Propst an den Bischof, der Bischof an den König, der unter Umständen die Wahl cassirt. Die Ordination erfolgt durch den Bischof, und der dabei abzulegende Ministerialeid lautet: doctrinam coelestem, comprehensam scriptis propheticis et apostolicis et libris ecclesiarum danicarum symbolicis, auditoribus fideliter instillare, doctrinam verbo divino adversam non tantum fugere et detestari, sed etiam eandem pro virili impugnare et sanguinem potius fundere, quam dogmata falsa et fanatica approbare. In Dänemark und Norwegen sind die Pfarrstellen unter allen protestantischen Ländern am besten dotirt. Capellane, Vicarien des Hauptpastors, wurden anfangs nach eigenem Belieben genommen; später mußte derselbe dem Bischofe zwei vorschlagen, der einen auswählte. Katecheten sind Candidaten, die nach einer königlichen Verordnung von 1736 bei jedem Hauptpastorate mit 100 Rthlr. jährlich zu besolden sind, die Jugend öffentlich und privat zu unterweisen, besonders zur Vorbereitung auf die Confirmation, die Kranken zu besuchen, Wochenpredigten zu halten. Ueber die Berufung der Prediger wurde 1636 für Schleswig-Holstein verordnet, daß die Patroni, welche das jus vocandi haben, verschiedene qualificirte Personen der Gemeinde zum Predigen vorstellen, oder dem Generalsuperintendenten die Vacanz anzeigen sollen, daß er ihnen verschiedene qualificirte Personen zur Präsentation vorschlagen, den Zuhörern aber das jus eligendi et nominandi verbleiben solle. Darauf soll der Patron den Ernannten mit Zeugniß von den Zuhörern, daß sie mit seinen Gaben zufrieden sind, dem Generalsuperintendenten zum Examen präsentiren, und ihn auf ein Zeugniß vom Generalsuperintendenten zum Amte berufen. Ohne ein solches Zeugniß soll kein Priester, bei Verlust seines Dienstes, die Ordination

verrichten. — Die Synode zu Rothschild 1639 verordnet, daß die Prediger die Familien häufig besuchen und sich erkundigen sollen, ob sie früh und abends andächtig beten, die Eltern ihren Kindern ein gutes Beispiel geben und sie in nützlichen Kenntnissen unterrichten lassen. Die Nationalsynode zu Anderskov 1546 verordnet, die kirchlichen Hospitäler zu erhalten und zu keinem profanen Zwecke zu gebrauchen. Nach einer Verordnung der Synode von Rothschild von 1560 soll der Prediger, wenn die Obrigkeit öffentliche Hurerei, Wucher nicht strafen will, dieselben nach Gottes Wort und der Kirchenordnung strafen, und die Obrigkeit ihres Amtes erinnern. In jeder Gemeinde sollen zwei Armenpfleger bestellt werden, welche zur Einsammlung des Almosens umhergehen können. Auch soll an jedem Orte ein Haus den Armen zur Wohnung gebaut werden, wohin fromme Menschen, wenn sie zur Kirche gehen, ihre Almosen hinbringen können. Nach einer Verordnung Christians IV. vom Jahre 1646 sollen allenthalben in den Kirchspielen von Schleswig-Holstein beeidigte Censoren bestellt werden, die Aufsicht zu haben, ob in der Gemeinde Gotteslästerer, Verächter des Wortes und der heiligen Sacramente oder auch andere, die den Sabbath mit unnöthiger Arbeit entheiligen oder sonst andere öffentlichen Lastern Ergebene seien, welche sie dann sofort anzumelden hätten. Diese Censoren sollen aus den Kirchengeschworenen und Aeltesten genommen werden, und dieses Amt lebenslänglich führen. Die Prediger auf dem Lande müssen auch zuweilen Haussuchung halten, und die Gemeindeglieder jährlich wenigstens einmal in ihren Häusern besuchen und dabei nach ihrem Leben und Wandel, auch nach der Kinderzucht fleißig fragen. Die Kirchendisciplin soll nicht nur gegen diejenigen, welche gegen das sechste Gebot gesündigt, sondern auch gegen alle andern, welche wider andere Gebote sich gröblich und offenbar vergangen haben, gehandhabt werden; insonderheit sollen die Verächter der Sacramente gestraft und mit öffentlicher Kirchenbuße belegt werden. Wenn Jemand auf die Ladung des Consistoriums oder der Pröpste sich zu stellen sich weigert, so soll ihn die weltliche Obrigkeit dazu anhalten. Es müssen auch die Prediger ein Specialverzeichniß derjenigen, welche bei ihnen communiciren und zur

Beichte gehen, halten, um daraus die Sacramentsverächter zu ersehen. Eine ähnliche Verordnung erließ der Herzog Christian Albrecht zu Gottorf im Jahre 1664. (Pontoppidan, Kirchenhistorie des Reiches Dänemark, IV, 506 ff.) Der Bann oder die Ausschließung vom h. Abendmahle fand anfangs statt, kam aber ab. Der Parochus konnte für sich vom Abendmahle ausschließen; in Schleswig-Holstein mußte er zuvor dem Generalsuperintendenten und Propst davon Anzeige machen. Ein Excommunicirter soll nicht zum Genusse des Abendmahls, nicht als Taufzeuge zugelassen werden; wenn er binnen Jahresfrist nicht durch Buße in die Gemeinde zurückkehrt, soll er das Land meiden, und stirbt er als solcher, ein Eselsbegräbniß in profaner Erde außer dem Kirchhofe erhalten. Im Jahre 1665 wurde der Grund zu einer Predigerwittwenkasse in Dänemark gelegt.

Die dänische Kirche wurde von beiden Seiten, durch Papisten und Anabaptisten angefochten. Die Kapitel und Klöster wollten die Wiedereinführung des alten Kirchenthums, weshalb mit ihren Vertretern 1543 auf der Universität zu Kopenhagen theologische Unterredungen gehalten wurden, welche acht Tage dauerten und von der Privatmesse, der Transsubstantiation und dem geistlichen Amte handelten. Unter den Papisten verdient eine besondere Erwähnung ein Flensburgischer Franziskanermönch, Namens Ludolph Naamann, welcher sich frühzeitig dem Mönchsstande widmete, 1526 auf die Universität zu Paris zog, daselbst vorzüglich den D. Wilhelm a Quercy zum Lehrer hatte und sich besonders auf die ascetische Theologie, auf das Studium der Schriften von Johann Gerson, Thomas von Kempis und Heinrich Suso legte. Er war auch in der hebräischen Sprache, in der Kirchengeschichte und im kanonischen Rechte nicht unerfahren. Luther nannte er Lucifer, einen Abgott der Ketzer, den Papst an der Elbe, Wittenberg Schwarzberg und Neu-Rom, Luthers Anhänger Ketzer, Vorläufer des Antichrist, thierische Menschen, und das von Luther wieder hervorgebrachte Evangelium Eigenwillium. Daneben gab er auch nicht allen Lehren des Papstthums Beifall, indem er den guten Werken das Vermögen absprach, die Seligkeit verdienen zu können, welches er Christo allein beilegte und alle Ster-

benden, um Troſt zu finden, allein auf ihn verwies, jedoch dergeſtalt, daß man die von Chriſto verdiente Seligkeit mit dem Glauben und den Werken zugleich ergreifen müſſe. Seine Streitſchriften ſind: Tractat gegen die Martiniſche Lehre, — Egenwillion Martini Lutheri, — Von den falſchen Prädicanten, — Klagen gegen die Eigenwilliſchen Evangeliſchen, — Tractat vom Antichriſt und ſinen Vorlöpers. In einem königlichen Patente vom 6. October 1604 wird geklagt, daß verſchiedene Unterthanen des Königs, ſowohl Adelige als Prieſter, Bürger und andere ihre den Studien gewidmeten Kinder aus dem Lande auf jeſuitiſche Schulen zu ſenden pflegten. Solche Jeſuitenſchüler ſollten, wenn ſie zurückkämen, in kein Kirchen- oder Schulamt zugelaſſen werden. Niels Lauritzen, ein geborener Norweger, war 1562 in den Jeſuitenorden getreten, und wurde unter dem Könige Johannes in Schweden an dem auf dem grauen Munkholm angelegten Collegium Profeſſor der Theologie, um bei der Wiedereinführung des katholiſchen Kirchenthums in Schweden mitzuwirken. Als dieſer Plan fehlgeſchlagen war, verließ er Schweden und begab ſich nach Preußen, wo er zu Braunsberg ein Buch unter dem Titel: Confessio christiana, ein chriſtliches Bekenntniß von dem Wege des Herrn, welchen die chriſtliche Gemeinde in dieſen drei nordländiſchen Reichen, Dänemark, Schweden und Norwegen, von der erſten Zeit an bekennt, da ſie den chriſtlichen Glauben angenommen, bis auf die Zeit Chriſtians III., Königs in Dänemark und Norwegen, ſo auch Guſtavs, des Königs von Schweden, in ſechs Hauptſtücken, im Jahre 1605 herausgab. In der an den König von Dänemark und den Reichsrath zugleich gerichteten Zuſchrift ſteht eine Klage über die Undankbarkeit, mit welcher man ſich an den ehrlichen Vorfahren verſündigt habe, da man ſich von einigen aus Deutſchland nach Dänemark gekommenen falſchen Lehrern habe weismachen laſſen, das graue Alterthum habe in ſo vielen Jahrhunderten geirrt, und ſeine Satzungen wären als antichriſtlich zu verwerfen, welches loſe Geſchrei wenigſtens nun einmal aufhören müſſe, nachdem der Glaube und die Gebräuche der Väter nun in derjenigen Verſammlung, auf welche

sich ihre Feinde so lange berufen hätten (auf dem Tridentinischen Concile) reiflich erwogen, untersucht und unschuldig befunden worden seien. Eben dieses werde man auch in Dänemark nach Anleitung dieses Buches besser einsehen und erkennen. Jedoch darin täuschte sich der Verfasser durchaus. Da er sich nach Kopenhagen begab, und dem Könige sein Buch und seine Dienste in derjenigen Reformation des dänischen und norwegischen Kirchenwesens, welche Ihre Majestät als nothwendig erkennen würde, wofern Sie nur und Ihre Reichsräthe sich die Mühe nehmen würden, die Sache nach Anleitung des überreichten Buches zu überlegen, anbot, ward er vor das Consistorium berufen und erhielt den Bescheid, daß sein Buch confiscirt sei, und er selbst binnen 24 Stunden das Land zu verlassen habe. Da sich dänische und norwegische Jünglinge, unangesehen des dawider ergangenen Verbots, dennoch außerhalb des Landes in jesuitische Schulen begaben und nach ihrer Rückkehr sich in das Lehramt einschlichen, so ließ Mag. Niels Clausen, Bischof zu Obsloe, sechs Prediger vor den in der Stadt Skeen 1613 in Gegenwart des Königs gehaltenen Reichstag citiren, wo die vier norwegischen Bischöfe auf Befehl des Königs mit ihnen ein dreitägiges Religionsgespräch hielten und sie ihrer Irrlehre überführten, worauf sie ihrer Aemter und aller ihrer Habe und Güter verlustig erklärt wurden. Ein königliches Patent vom 10. Junius 1613 erklärte jeden heimlichen Papisten seines Erbrechts für verlustig und zur Erlangung eines Amtes für unfähig. In einem allgemeinen Edicte vom 28. Februar 1624 wurden die vorigen königlichen Befehle wiederholt und geschärft, da den Jesuiten auch bei Leibes- und Lebensstrafe untersagt wurde, sich auf dänischem Boden betreten zu lassen. Auch wurde den auswärts studirenden Theologen ernstlich untersagt, in Preußen zu studiren, weil man in Erfahrung gekommen sei, daß einige, wenn sie sich eine Zeit lang unter den Papisten zu Braunsberg aufgehalten hätten, pro forma nach Königsberg gezogen seien, und nach einem kurzen Aufenthalte sich daselbst ein Zeugniß hätten geben lassen. Noch ward von allen Kanzeln eine feierliche Danksagung gemacht, daß Gott

die auf die Wiedereinführung des Papstthums abzweckenden jesuitischen Ränke entdeckt und zu Schanden gemacht habe. Das Verbot der Duldung der Papisten und Jesuiten in der Kirchenordnung ward 1661 erneuert. Pater Henricus Kircherus, Jesuita Novesiensis hatte sich lange in Dänemark als verkappter Jesuit aufgehalten und ließ 1674 zu Amsterdam ein Buch, der Nordstern genannt, drucken und eine Menge Exemplare nach Kopenhagen bringen und daselbst verbreiten. Das Buch ward aber auf königlichen Befehl confiscirt. (Nachrichten von den Missionsversuchen der römischen Kirche in Dänemark und Norwegen, in Münter, Magazin für Kirchengeschichte u. s. w. II, 4. 7.) Die Wiedertäufer kamen aus Westphalen, Holland, der Schweiz nach Dänemark. Es befanden sich unter ihnen gute Handarbeiter, besonders Tapetenmacher, Goldschmiede; sie wurden aber durch einen königlichen Befehl von 1552 des Landes verwiesen. Mit zwei Predigern des Fyniſchen Stifts, welche zu ihnen übergetreten waren, wurde unter Gegenwart des Königs zu Kopenhagen eine öffentliche Unterredung gehalten, und dieselben zum immerwährenden Gefängnisse verurtheilt. Johann von Lasco, ein polnischer Edelmann, flüchtete im Jahre 1553 mit 170 seiner reformirten Glaubensbrüder aus England, um den blutigen Verfolgungen der Königin Maria zu entgehen und begab sich nach Dänemark, in der Hoffnung, hier einen Zufluchtsort zu finden. Allein er war durchaus getäuscht; denn als der Hofprediger Paul Noviomagus die Flüchtigen in einer Predigt als die ärgsten Ketzer geschildert hatte, befahl der König, daß sie sogleich das Reich verlassen sollten, ungeachtet es mitten im strengsten Winter war. Da ihnen nicht einmal ein Aufenthalt von zwei Monaten, um welchen sie baten, bewilligt wurde, so mußten sie in der Mitte des Decembermonats sich auf die Reise nach Deutschland begeben. Bei den Streitigkeiten mit dem D. Albert Hardenberg, Prediger an der Domkirche zu Bremen, erließ König Christian III. im April 1557 ein Schreiben an den Magistrat dieser Reichsstadt, daß, wo sie dem Hardenberg nicht wehrten, er Bedenken tragen würde, seinen Unterthanen einige Communication mit

ihrer Stadt zu erlauben. Matthias Flacius Illyricus schrieb damals an den König, und Melanchthon an den Hofprediger Boscoducensis. Der Beschluß des Kreistags zu Lüneburg wurde von dem dänischen Könige Friedrich II. 1562 auch für seine Staaten publicirt, und den Theologen, Pfarrherren und Schulmeistern geboten, vom Abendmahl nichts anders zu lehren, als wie es der Augsburgischen Confession und Apologie gemäß sei. Nicolai Hemmingsen, seit 1557 Professor der Theologie zu Kopenhagen, der wegen seines Geistes und seiner theologischen Gelehrsamkeit in gleichzeitigen Schriften fast nie ohne den ehrenvollen Zusatz „Dänemarks Lehrer" oder „die Ehre und Zierde des Vaterlands und der Universität" genannt wird, ein Schüler, Verehrer und Freund Melanchthons, dessen Lehre er sich angeeignet hatte, stand in dem Verdachte, der Ansicht der reformirten Kirche vom Abendmahle anzuhängen, und ward deshalb von den lutherisch gesinnten deutschen Theologen, namentlich von dem Tübinger Professor der Theologie Jakob Andreä bitter gehaßt, der den Churfürsten August von Sachsen 1575 bewog, ihn bei Friedrich II. anzuklagen. Demzufolge wurde Hemmingsen beschieden, vor einigen Reichsräthen zu erscheinen, welche der König zur Untersuchung der Sache ernannt hatte. Diesmal gelang es ihm aber, durch seine beredte Vertheidigung den Sturm abzuwenden. Es lief indessen bald neue Klage über ihn von dem Churfürsten von Sachsen ein, und jetzt mußte Hemmingsen, der auf der einen Seite mit der Ungnade des Königs bedroht, auf der andern Seite von seinen Schülern inständigst ersucht ward, sich selbst und seine fernere Lehrwirksamkeit dadurch zu erhalten, daß er sich in die Zeitumstände füge, nach langer Weigerung einen Widerruf, zuerst in lateinischer, und später, auf daß Jedermann damit bekannt werden könnte, in dänischer Sprache veröffentlichen. Damit war jedoch der Haß seiner deutschen Gegner noch nicht befriedigt; sie ruhten nicht eher, als bis er seines Amtes entsetzt wurde, was plötzlich im Jahre 1579 durch einen königlichen Befehl, ohne Untersuchung und ohne richterlichen Spruch geschah. Zu seinem Unterhalt erhielt er ein Kanonicat in Rothschild, wo er im Jahre

1600 starb. Seine Pastoraltheologie wurde durch Paulli 1851 neu herausgegeben. Mag. Isaak Grönbec trug in einer Predigt am ersten Pfingsttage 1594 die calvinische Lehre von einer absoluten Gnade vor, wurde darauf vor das Consistorium geladen und mußte sich unter Androhung der Amtsentsetzung und Verweisung verpflichten, diese Lehre nie wieder zu berühren. Mag. Ivarus Stubäus, Professor der hebräischen Sprache an der Universität zu Kopenhagen, ward, „weil sein Bekenntniß von Calvini Lehrsätzen den Frieden der dänischen Kirche zu stören das Ansehen hatte", seines Amtes 1609 entsetzt. Johannes Conutius, Bischof zu Odensee, ward, „weil er in öffentlicher Predigt und Disputation sowohl als in Privatversammlungen und Unterredungen verschiedene calvinische Irrthümer vorgetragen und behauptet hatte", abgesetzt. Das kaiserliche Interim sandte der König den Theologen an der Kopenhagener Universität zu. Am zweiten Tage nach Laurentii 1549 gaben Petrus Palladius und Johannes Machabäus über jeden Hauptpunkt ihre Censur, und eröffneten dabei in einem Briefe dem Könige, wie sie diese Schrift keineswegs billigen könnten. Der Papst Pius IV. suchte den König von Dänemark zur Anerkennung und Beschickung des Tridentinischen Concils zu vermögen, und sandte 1561 den Nuntius apostolicus Commendonus an ihn ab, der in Lübeck anhielt, und sich an den nach Kopenhagen reisenden kaiserlichen Gesandten Kaspar Scheuch anschließen wollte, aber zurückgewiesen wurde. Dagegen setzte sich der König mit der zu Naumburg über die Religionssachen angestellten Versammlung evangelischer Fürsten und Gesandten in Verbindung zur Aufrechthaltung der protestantischen Religion und Verwerfung des Tridentinischen Concils. Bei den vielen aus Ober- und Niederdeutschland ankommenden Fremdlingen, theils Calvinisten, theils Osiandristen, theils Anabaptisten, ließ der König 25 Artikel aufsetzen, welche ein jeder Ankömmling, bevor er des Bürgerrechts fähig erklärt werden könnte, eidlich anzunehmen hätte, wenn er nicht wieder emigriren wollte. Welcher Fremdling in den Reichen Dänemark und Norwegen sich wohnhaft niederlassen wollte, sollte dem Magistrate

einen Schein vom Superintendenten mitbringen, daß er über besagte Punkte vernommen und richtig befunden wäre, wo nicht, hätte er innerhalb drei Tagen das Land zu räumen. Wäre Jemand, der diese Artikel zwar anfangs angenommen hätte, aber nachgehends eines andern überführt würde, der sollte an Gut und Leben gestraft werden. (Pontoppidan, Kirchenhist. des Reiches Dänemark. III, 416.) Diese Artikel athmen einen andern Geist, als die 43 Artikel von Hans Tausen; man verspürt darin deutlich Melanchthons Geist. Nach denselben gibt es einen dreifachen Gebrauch des Gesetzes, einen politischen, der die Sitten äußerlich regiert, einen innern, wodurch das schuldige Gewissen überführt wird, und einen geistlichen, wodurch Leben und Sitten der Frommen gebildet werden. Die Buße besteht aus drei Theilen, Reue, Glauben und neuem Gehorsam. Die Heiligung, welche in die Tödtung, wodurch die Sünde in uns ertödtet wird, und in die Belebung eingetheilt wird, wodurch wir vermöge des h. Geistes zum Gehorsam gegen Gott angetrieben werden, hängt nothwendig mit der Glaubensgerechtigkeit zusammen, wiewohl sie genau und sorgfältig von der umsonst verliehenen Gerechtigkeit zu unterscheiden ist. Da diese Artikel von einem gesunden ethischen Geiste durchdrungen sind, und deshalb eine Richtung zum Positiven haben, hätten sie wohl, falls sie nicht an Oberflächlichkeit litten, ein Glaubensbekenntniß der dänischen Kirche abgeben können. Die Lundner Synode 1578 schärfte die Artikel aufs Neue ein, ingleichen eine Verordnung Christians IV. von 1615. Erst schien es, als ob die Visitatio saxonica diese Stelle einnehmen sollte, aber dieselbe fiel der Confessio augustana zu, welche, ihrer Trefflichkeit ungeachtet, doch des bildenden Triebes zur Gestaltung eines positiven Kirchenthums ermangelt. Die Augsburgische Confession, um das Band brüderlicher Einigung mit den deutschen Protestanten festzuhalten, angenommen, galt seit 1574 als norma doctrinae publicae, welche königliche Verordnung weiter bestätigt wurde. In dem Königsgesetze von 1665 wurde der König auf das Bekenntniß und den Schutz der evangelisch-protestantischen Lehre nach der Bibel und der ungeänder-

ten Augsburgischen Confession verpflichtet. Nach einer königlichen Verordnung von 1625, welche 1635 erneuert wurde, mußte jeder Professor an der Universität zu Kopenhagen vor seinem Amtsantritte die ungeänderte Augsburgische Confession beschwören. Die einseitig lutherische Concordienformel wurde aber, als mit dem Geiste der dänischen Kirche unvereinbar zurückgewiesen. Das Schreiben der Königin Elisabeth von England im October 1577 an den König Friedrich II., seinen Schwager den Churfürsten von Sachsen von der Concordienformel abzubringen, verfehlte seine Wirkung nicht. Als Churfürst August 1580 die Concordienformel, köstlich in Sammet eingebunden und mit Golde beschlagen, mit der Bitte an den König sandte, dieselbe zu lesen und anzunehmen, soll er dieselbe mit den Worten ins Feuer geworfen haben, er habe einen Teufel gefangen und wolle ihn verbrennen. Wenn schon diese Erbitterung Königs Friedrich nicht wohl zu erklären ist, so erscheint doch diese Handlung nicht als unwahrscheinlich, wenn man das darauf folgende Edict vom 23. Julius 1580 berücksichtigt, daß die Buchhändler, welche das Buch feil böten, Habe und Gut verwirkt haben und mit dem Leben bestraft werden sollten; die Prediger, bei denen es gefunden würde, sollten ihres Amtes entsetzt werden und außerdem andere Strafen erleiden. Die Odenseeische Synode von 1595 schärfte nach vorhergegangenenen Synodalverboten von 1580, 1587, 1589 das königliche Verbot der Concordienformel wieder ein. Der Annahme der Concordienformel in Schleswig-Holstein widersetzte sich D. Paulus von Eitzen, welcher auf Befehl oder wenigstens auf Genehmigung des Herzogs Adolph gegen dieselbe 1576 folgende Schriften richtete: Bedenken Theologorum, Superintendenten und Prediger in Holstein über die Schwäbische Unionsschrift. — Ursachen, warum dieses Bergische Buch billig soll abgeschlagen werden. — Erinnerung, warum das Torgische Bedenken und das emendirte Bergische Buch billig und christlich soll geweigert werden. Die Churfürsten August von Sachsen und Johann Georg von Brandenburg empfahlen in einem gemeinschaftlichen Schreiben vom September 1577 an die holsteinischen

Herzoge Adolph von Gottorf, Johann sen. zu Hattersleben und Johann jun. zu Sonderburg die Concordienformel mit der Bitte, sie möchten bei allen Theologen, Kirchen- und Schuldienern eine Subscription, wie in ihren Landen, veranstalten und ihnen diese Unterschriften zuschicken. Dagegen wurden in Schleswig 1608 die Wiedertäufer durch den Herzog Johann Adolph geduldet, und diese Duldung auch geübt, nachdem der Generalpropst Mag. Jacob Fabricius 1609 zu Schleswig ein Religionsgespräch mit ihnen gehalten und sie widerlegt hatte. Im Gegentheile setzte der Herzog Johann Adolph seinen Oberhofprediger zu Schleswig, den genannten Fabricius ab, und berief an seine Stelle den D. Philipp Cäsar aus Hessen, der die reformirte Lehre öffentlich bekannte, und als 1614 Wiedertäufer aus Holland und Westphalen nach Schleswig kamen, ertheilte er denselben in einem Patente vom December 1615 das Bürgerrecht. Die Sache drehte sich aber, nach dem im Jahre 1616 erfolgten Tode des Herzogs Adolph, unter dem nachfolgenden lutherisch gesinnten Herzoge Friedrich, welcher den Hofprediger und Superintendenten Philipp Cäsar entließ, und den Mag. Jacob Fabricius nach Schleswig zurückberief. Doch war Herzog Friedrich duldsam, aber nach einer Verordnung Christians IV. von 1646 sollten die Wiedertäufer und Mennoniten aus Schleswig-Holstein vertrieben werden, und unter dem Statthalter Friedrich wurde die Concordienformel 1647 durch Vermittelung des Generalsuperintendenten D. Stephan Clotz in beiden Fürstenthümern als ein symbolisches Buch eingeführt, so daß nach einer Verordnung vom August 1647 kein Candidatus Ministerii zu dem Pfarramte zugelassen werden sollte, der nicht zuvor das juramentum religionis auf die Augsburgische Confession, die Schmalkaldischen Artikel und besonders auf die Formula Concordiae geleistet hätte. Für Dänemark erschien 1576 ein Verbot, Bücher ohne Censur der Kopenhagenschen Universität drucken zu lassen. Nach einer Verordnung von 1667 sollte der Bischof des Stifts ein zum Drucke bestimmtes Manuscript nachsehen, bevor es den Professoren zur Censur übergeben werde. Im Jahre 1672 wurde verboten, solche Bücher in Dänemark

und Norwegen einzuführen und zu verbreiten, deren Inhalt eine Trennung in der Lehre der Augsburgischen Confession besorgen lasse. Die Verordnung Christians IV. von 1637 für Schleswig-Holstein, vor dem Drucke jedes theologische Buch dem Generalsuperintendenten und jedes andern der königlichen Regierungscanzlei zur Censur vorzulegen, wurde 1646 und 1681 erneuert. König Friedrich II. schrieb 1583 einen Brief an den König Heinrich von Navarra, er werde mit dem Churfürsten von Sachsen unter den Protestanten zur Herstellung des Kirchenfriedens eine allgemeine Synode zu bewirken suchen, und Heinrich von Navarra sandte 1583 Jacob de Segur an Friedrich II. wegen Stiftung einer Defensivalliance wider das Papstthum unter ihnen beiden, den evangelischen Fürsten Deutschlands und der Königin von England. Als König Jakob VI. von Schottland 1590 in Dänemark war und die Schwester Christians IV., Anna, heirathete, ließ er durch seine Minister, Wilhelm Stuart und Johann Skynäus, mit dem dänischen Reichsrathe über dieselbe Materie unterhandeln. Im Jahre 1630 machte der Superintendent zu Lübeck, D. Hunnius, den Vorschlag, man möchte unter den Lutheranern einen Judicem controversiarum und ein Judicium ecclesiasticum aufrichten, welches alle aufkommenden religiösen Streitfragen entscheiden, die bereits vorhandenen Schismata gründlich heben, und den künftig zu besorgenden vorbeugen sollte, und der gothaische Herzog Ernst der Fromme nahm diesen unausführbaren Vorschlag auf, schickte auch zu diesem Zwecke eine Gesandtschaft an die nordischen Höfe, welche sich im Julius 1670 in Kopenhagen befand. Auch der Unionsapostel der englischen Prediger, Johannes Duräus, war 1639 in Dänemark. Es war das Zeitalter des Kampfes, in welchem Streitfragen der verschiedensten Art durchgefochten werden mußten. Neben der dogmatischen hatten sie auch eine politische Wichtigkeit. D. Hector Gottfried Masius, königlicher Hofprediger und Professor der Theologie, behauptete in der 1687 herausgegebenen Dissertation De interesse Principum circa religionem evangelicam ad Sereniss. Daniae Regem, alle andern Religionsparteien, mit Ausnahme der Luthe-

rauer, hegten etwas, das dem obrigkeitlichen Regimente nachtheilig sei, daher das wahre Wohlsein eines Fürsten erfordere, die Beibehaltung und Ausbreitung des Lutherthums in seinem Lande zu befördern. Er gerieth darüber mit reformirten Theologen, auch mit dem berühmten Christian Thomasius in einen heftigen Schriftwechsel, und der Große Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg erließ, da der König von Dänemark ihm beipflichtete, ein animoses Schreiben an denselben, seinem Hofprediger in dieser Sache Stillschweigen aufzuerlegen. (Pontoppidan, Kirchenhistorie des Reiches Dänemark, IV, 643.) Die Zeit kirchlicher Toleranz beginnt mit dem Herzoge Friedrich III., welcher 1619 die Arminianer in Schleswig aufnahm und ihnen den Ort Seebul im Amte Rappelholm einräumte, wo sie die schöne Friedrichsstadt nach holländischer Art erbauten. Den zu Friedrichsstadt aufgenommenen Mennoniten gab der Herzog Friedrich zu Gottorf 1623 ein Privilegium, vom Eide, öffentlichen Aemtern und dem Tragen der Waffen dispensirt zu sein. Auf der Insel Nordstrand erhielten 1652 vom Gottorfischen Fürsten Friedrich III. einige Niederländer, welche die Insel kauften, nebst dem exercitio religionis pontificiae in Privathäusern das jus patronatus über die lutherischen Kirchen. Auf die Fürsprache des französischen Gesandten, Hugo de Terlon, ertheilte der König den römisch-katholischen Einwohnern der Stadt Altona die Freiheit, daselbst eine Kirche zu bauen und in derselben ihren Gottesdienst frei und ungehindert zu treiben. Die Toleranz bezog sich jedoch nur auf die christlichen Parteien; dagegen mußte der zu Oldenswort im Eiderstädtischen geborene Candidat der Theologie und Atheist Matthias Knutsen 1674 den dänischen Boden verlassen, worauf er sich als der Stifter einer Secte der Gewissener bekannt machte. (Joh. Moelleri Cimbria literata I, 304.) Auch in Glückstadt wurden die Römischkatholischen geduldet, aber ihnen 1676 untersagt, Erwachsene aus der evangelischen Gemeinde zum Abfalle zu bereden, unmündige Kinder derselben in ihren Unterricht zu nehmen, Unterrichts- oder Streitschriften, am wenigsten solche, die dem evangelischen Ministerio anzüglich seien, unter der

Gemeine auszustreuen. Den portugiesischen Juden wurde 1684 der Handel in des Königs Landen freigegeben. Auf Bitten der reformirten Königin Charlotta Amalia erhielten die aus Frankreich nach Aufhebung des Edictes von Nantes flüchtigen Reformirten 1685 die Erlaubniß, eine Kirche in Kopenhagen zu erbauen, und dieselbe Königin gründete auch für die vier Prediger der zwei Gemeinden, einer französischen und einer deutschen, an derselben ein ansehnliches Legat. Auch erhielten sie die öffentliche Uebung ihres Gottesdienstes zu Altona, Glücksstadt und 1720 zu Fridericia. Im Jahre 1700 wurde in Dänemark der Gregorianische Kalender angenommen. Den Landrichtern ward 1686 befohlen, in den vorfallenden Hexenprocessen keine Execution eines Todesurtheils zu verhängen, bis die Sache durch Urtheil des höchsten Gerichts bestätigt wäre. Ueber die Mischehen wurde 1720 verordnet, wenn eine römisch-katholische Person mit einer lutherischen copulirt würde, so sollte der Prediger dem ersten Theile einen Revers abfordern, die zu erzeugenden Kinder in der protestantischen Religion erziehen zu lassen, welche Verordnung 1745 erneuert wurde.

Das erste dänische Altarbuch ward 1555 vom Bischofe Palladius ausgearbeitet, und erschien 1688 in einer neuen Ausgabe als Manual oder Handbuch für die Prediger mit den jährlichen evangelisch-epistolischen Texten, den beim öffentlichen Gottesdienste zu gebrauchenden Formularen, Collecten und für gewisse Zeiten bestimmten Kirchengebeten. Unter Christian V. erschien 1655 ein Kirchenritual über die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, welches in einer neuen von den Bischöfen Thomas Kingo und Bagger besorgten Ausgabe mit Abschaffung der lateinischen Kirchengesänge 1685 (1686?) herauskam, und noch gegenwärtig für Dänemark besteht. Für das Königreich Norwegen erschien 1688 ein neues Kirchenritualbuch, und von dem Dichter Thomas Kingo, Bischof von Odensee, ein neues Gesangbuch 1689, verbessert 1699 für Dänemark und Norwegen. Auf königlichen Befehl erschien 1740 das Gesangbuch von Erich Pontoppidan. Allgemeine Buß- und Bettage wurden nach Gutbefinden

der Obrigkeit anfangs zu ungewissen Zeiten gehalten; seit 1580 aber wurde auf Veranlassung der damals wüthenden Pest jährlich ein dreitägiges Betfest auf den 27. und 28. Februar und 1. März angeordnet. Dasselbe wurde von Christian IV. 1631 abgeschafft, auf den Dörfern den ersten Mittwoch jedes Monats ein Bettag eingesetzt, und in den Städten die Freitagspredigt und Absingung der Litanei befohlen. Die sieben Passionspredigten am Mittwoch in der Fastenzeit wurden 1639 angeordnet. Herzog Philipp zu Gottorf befahl 1589 in seinem Lande jährlich drei allgemeine Buß- und Bettage zu halten, nämlich den Mittwoch, Donnerstag und Freitag ante Domin. Rogate, und der König von Dänemark für seinen Antheil 1646 ebenfalls. Eine königliche Verordnung von 1686 bestimmte den vierten Freitag nach Ostern oder in der Woche nach Jubilate zum allgemeinen Fast-, Buß- und Bettage in allen Landen des Königs. Eine königliche Verordnung bestimmte, daß an allen Orten der Gottesdienst so verrichtet werden sollte, wie in der Frauenkirche zu Kopenhagen. Nach einem Decrete der Kopenhagener Synode von 1540 soll der Gottesdienst höchstens zwei Stunden dauern. Nach einem Decrete der Synode zu Odensee 1589 soll man an der Seligkeit der vor der Taufe verstorbenen Kinder nicht zweifeln und sie daher wie Getaufte begraben. Bei Strafe wurde 1646 und 1664 geboten, das Kind binnen vier Tagen zur Taufe zu bringen und wo möglich in der Kirche taufen zu lassen; 1549 und 1650 wurde verordnet, nicht mehr als drei Taufzeugen zu nehmen. Der König ließ seine Prinzessin Tochter 1607 ohne Exorcismus taufen, und forderte über Abschaffung oder Beibehaltung desselben die Urtheile der Bischöfe und Theologen an der Universität, welche in der Mehrzahl für die Beibehaltung lauteten. (Dänische Bibliothek, IV.) Die Rothschildische Synode von 1607 verordnete, wenn die Geistlichen gefragt würden, ob die Kinder besessen seien, wenn sie sprächen: „Fahr aus, du unreiner Geist", sollten sie antworten, sie sprächen bei der Taufe nicht von einer leiblichen, sondern von einer geistlichen Besessenheit und widerständen dem Satan mit dem Worte und dem heiligen Geiste. Im Fürstenthume Schles-

wig, gottorffschen Antheils, wurde 1613 allen Predigern anbefohlen, den Exorcismus bei der Taufe wegzulassen, so oft sich die Eltern des Kindes darüber beschweren würden, und 1737 wurde derselbe in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein abgeschafft, jedoch sollte er auf Verlangen statthaben. Nach einer Verordnung von 1693 sollten die Reformirten ihre Kinder nicht in den Häusern, sondern in den Kirchen, die Katholiken die ihrigen in einer lutherischen Kirche taufen lassen. Die Confirmation vor der Zulassung zum Abendmahle war in Schleswig-Holstein seit 1646 im Gebrauche; in Dänemark wurde sie 1736 eingeführt. Die Buße wurde als drittes Sacrament beibehalten, ebenso die Privatbeichte ohne Aufzählung der einzelnen Sünden nach einem Decrete der Synoden zu Kopenhagen und Rothschild von 1540 und 1575. Die Absolutionsformel lautete nach der Synode zu Odensee von 1591: „Ich, als ein Diener des göttlichen Wortes, verspreche dir zufolge der göttlichen Verheißung die Vergebung aller deiner Sünden." Die Absolution geschah mit Auflegung der Hände. Nach der Synode zu Rothschild von 1640 sollen die Prediger nicht mehrere zugleich zur Privatbeichte zulassen, und nach einem königlichen Edicte von 1650 sollen die Beichte und Bekenntnisse Sonnabends im Beichtstuhle gehört, und Beichtende darauf absolvirt werden. Doch Beichtgeld zu nehmen, war verboten. Die Messe, sagt die alte Kirchenordnung, ist nichts anderes, als der Gebrauch vom Abendmahle des Herrn, die schwachen Gewissen zu trösten, und den Tod des Herrn zu verkündigen. Sie soll des Sonntags gehalten werden für die, welche communiciren wollen, und zwar in gewöhnlichen Meßkleidern, an einem gedeckten Altare mit zwei Lichtern. Pater noster und die Einsetzungsworte sollen in dänischer Sprache verlesen werden. Der Diener soll sich hüten, daß er die Messe nicht mit solchen Worten verunreinige, die auf Opfer und Werke gehen. Halleluja, welches ein ewiger Laut in der christlichen Kirche bleibt, soll von zwei Kindern gesungen werden, mit dem Vers, doch ohne die Sequenz hintennach. Anstatt des Graduals soll noch ein dänisches Lied gesungen werden. Wenn keine Communicanten da sind, soll nicht consecrirt werden,

auf daß man nicht von neuem in den Mißbrauch des Sacraments verfalle. Auf den großen Festen soll in den Städten der Introitus lateinisch gesungen werden, auch Dominus vobiscum, Sursum corda, das Sanctus, hierauf in dänischer Sprache das Vater Unser mit den Worten der Einsetzung und endlich Agnus dei. Nach einer königlichen Verordnung von 1629 soll jeder, der zum Abendmahle gehen will, zuvor in dem lutherischen Katechismus und über die Bedeutung des Sacraments examinirt werden. Nach derselben, wie nach einer Verordnung von 1661, wird die Privatcommunion zu Hause untersagt. Die Nationalsynode zu Anderskov von 1546 verordnet, daß in jeder Kirche nur Ein Altar sein soll, wie nur Ein h. Mahl und Eine Communion ist. Das Anzünden der Wachskerzen beim Abendmahle wurde 1739 abgeschafft. Anfangs gingen die Communicanten um den Altar herum, seit 1540 knieten sie vor demselben nieder; die Synode zu Odensee 1589 verordnet wieder, man soll nicht knien oder sich verbeugen, wenn man das Sacrament empfange, niederlege oder den Communicanten austheile, denn der Schein einer Anbetung und die Kniebeugung seien eines Christen unwürdig und stammten aus päpstlicher Quelle. Nach der Synode zu Aarhusen 1634 sollen zum Abendmahle frische und runde Brote gebraucht werden. Die Synode zu Lund von 1568 verordnet, daß beim Abendmahle die Einsetzungsworte nur einmal gesprochen werden sollen, so oft neues Brot auf die Schale gelegt, und neuer Wein in den Becher gegossen werde; denn die Wirksamkeit des h. Mahles bestehe nicht in der Wiederholung der Einsetzungsworte, sondern in dem festen Glauben des Communicanten, und in dem Empfange des Leibes und Blutes Christi. Nach einer königlichen Verordnung von 1646 soll der Prediger bei der Ausspendung des h. Abendmahles (während er nach der dänischen Agende nichts sagen soll, Lackmann, Hist. ordinationis eccl. regnor. Dan. Norweg. et Ducat. Slesv. V, pag. 171.) sagen: „Das ist Christi Leib, das ist Christi Blut", und wieder nach einer königlichen Verordnung von 1650 soll in den Fürstenthümern der Prediger bei Ausspendung des h. Abendmahls sagen: „Der Leib Christi, für deine Sünden gegeben

ſtärke und erhalte dir Leib und Seele zum ewigen Leben; das Blut Chriſti, des Sohnes Gottes, für deine Sünden vergoſſen u. ſ. w.“ Die Synode zu Rothſchild von 1587 unterſagt, daß das Sacrament Jemand dazu gegeben werde, daß er ſeine Unſchuld damit bezeuge und ſpreche: Habe ich dieſes gethan oder geſagt, ſo will ich ſtatt des Sacraments den Teufel empfangen. Ueber die Predigt verordnete die Kopenhagener Synode von 1540, der evangeliſche Text ſolle ohne Gloſſe vorgeleſen und ausgelegt, und am Ende ein Stück aus dem Katechismus erklärt werden. Die meiſten Prediger hatten anfangs der Noth wegen die Erlaubniß, die Poſtille von der Kanzel vorzuleſen, aber die Synode zu Anderſkov verbot 1546, künftig Prediger anzuſtellen, die Erklärung der Evangelien aus fremden Büchern vorzuleſen, und die Synode zu Odenſee von 1560 verordnete, die Predigt ſolle nicht über eine Stunde dauern, und auf den vorgeleſenen Text eine kurze Erklärung folgen; aus den däniſchen Poſtillen ſollte nur der Text vorgeleſen, das Uebrige frei geſprochen werden, deutlich und fromm, ohne Kunſt- und Streitſucht. Auf den Dorfkirchen ſolle die Predigt nur eine halbe Stunde dauern, die dritte Viertelſtunde auf Erklärung des Katechismus verwendet werden. Die freie Predigt muß der däniſchen Geiſtlichkeit ſehr läſtig geweſen ſein, denn die Rothſchilder Synoden von 1562, 1566, 1567, dringen insgeſammt auf das Predigen ohne Buch; die Synode zu Odenſee von 1578 verlangte aber von der Geiſtlichkeit nicht mehr, als daß ſie einen Jahrgang ausarbeiten, und nach der Faſſungskraft ihrer Zuhörer ihnen alle Jahre daſſelbe predigen ſollten, und die Synode zu Odenſee von 1585 empfahl als Muſter die Poſtille von Hemming. Der gottorfiſche Herzog Johann Adolph befahl 1592 bei allen Kirchen ſeines Landes ein Exemplar der Poſtille von D. Paulus von Eitzen anzuſchaffen. Der 1656 gegebene Befehl von Katechismuspredigten für Holſtein ward 1681 wiederholt. Es hat lange gedauert, ehe ſich in der däniſchen Kirche ein Gemeindegeſang bildete, auch war der Kirchengeſang mit vielen lateiniſchen Geſängen untermiſcht, was an vielen Orten über hundert Jahre dauerte. Die Nationalſynode zu Anderſkov 1546 verordnete, da-

mit sich das christliche Volk an den Psalmengesang gemeinschaftlich mit dem Küster gewöhne, möge der Küster aus dem Chore zum Volke herabsteigen; die Synode zu Rothschild von 1577, daß die Einsetzungsworte bei Ausspendung des h. Abendmahls allezeit dänisch sollten gesungen werden, und nicht mehr lateinisch, wie vorhin auf den drei hohen Festen geschehen war; eine königliche Verordnung von 1640, daß in den täglichen Betstunden Vor- und Nachmittags die Lieder und Responsorien nicht in der lateinischen, sondern in der dänischen Sprache gesungen werden sollen; eine königliche Verordnung von 1645, daß das weibliche Geschlecht während der Gesänge nicht wie bisher knien, sondern sitzen und mitsingen soll; eine königliche Verordnung für Schleswig-Holstein von 1691, daß weder in den Kirchen, noch bei den Leichenbegängnissen ganze lateinische Lieder gesungen werden sollen. Damit die Küster nicht nach Gutdünken in den Kirchen bald dieses bald jenes singen sollten, sollten auf königlichen Befehl von 1565 alle Bischöfe, Pröpste und Priester dasjenige Gradual annehmen, welches der Odenseeische Superintendent Magister Niels Jespersen herausgab mit lateinischen und dänischen Gesängen auf jede Jahreszeit. Gesangbücher erschienen von Johann Thomarsen 1569, und auf königlichen Befehl von dem Odenseeischen Bischofe und Dänemarks größtem geistlichen Sänger D. Thomas Kingo 1699. Der Unterricht nach dem kleinen lutherischen Katechismus lag dem Küster ob, der die Kinder in einem beliebigen Hause versammelte, und ihnen Stellen so oft vorsagte, bis sie dieselben auswendig wußten. Einen andern Volksunterricht gab es anfangs nicht. Nach der Predigt wurden einige Fragen aus dem lutherischen Katechismus verlesen und erklärt. Nach der Verordnung der Kopenhagener Synode von 1540 und der Synode zu Odensee von 1565 soll an den Quatembern der Katechismus in acht Predigten vorgetragen werden; nach der Verordnung der Nationalsynode zu Anderskov von 1546 soll der Prediger Niemand zum Abendmahle zulassen, der die Grundlehren des christlichen Glaubens nicht kennt; nach der Verordnung der Synode zu Rothschild 1560 soll der Prediger die Jugend jährlich viermal versammeln,

um zu vernehmen, was sie aus der Predigt gelernt haben, und ob sie den Katechismus kennen; nach der Verordnung der Synode zu Odensee von 1560 sollen die Pröpste die Jugend fleißig im Katechismus prüfen und den, der bei dieser Prüfung nicht erscheint, nicht zum Sacramente zulassen. Der Kopenhagensche Bischof Johann Resenius erhielt 1634 den Befehl, eine Erklärung des lutherischen Katechismus zum Gebrauche der Jugend in den Schulen zu verfertigen. Nach einer königlichen Verordnung von 1650 soll das katechetische Examen zum wenigsten alle Monate einmal öffentlich in der Kirche gehalten werden, und eine königliche Verordnung von 1691 bestraft die Eltern und Herren, welche ihre Kinder oder Gesinde von dem öffentlichen Katechismusexamen abhielten, besonders wenn der Propst oder Bischof die Kirche visitire.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war Kopenhagen mit Schülern Melanchthons, Johann Macchabäus, Nikolaus Hemmingius (Verfasser von Commentaren zum Evang. des Johannes, der Apostelgeschichte, sämmtlicher neutestamentlicher Briefe und einer Postille), Paulus Matthiä, Jacobus Matth. Aarhusius, Conradus Aslacius, besetzt, und unter der dänischen Geistlichkeit regte sich ein lebendiges wissenschaftliches Streben. Aber seitdem das einseitige Lutherthum in Dänemark die Herrschaft erhielt, fing dieser Geist an zu weichen. Oliger von Rosenkranz, Erbherr auf Rosenholm und Skaby, welcher die Bücher vom wahren Christenthume von Johann Arnd ungemein hoch hielt, sagte, die Protestanten hätten das Evangelium nur halb behalten, halb aber weggeworfen; sie schätzten nur den zweiten Artikel, von der Erlösung aus der Sündenschuld und Strafe durch Christi Verdienst, nicht aber in gleichem Ernste den dritten Artikel, von der Heiligung und den guten, durch den Geist Christi gewirkten Werken; man habe anfangs aus Noth und rechter Ursache wider die fälschlich sogenannten guten Werke im Papstthume, die nicht den göttlichen Glauben und die wahre Liebe, sondern Menschengebot und knechtischen Zwang zum Grunde hätten, geeifert, deute aber nun, nachdem die papistischen Werke hier zu Lande meist

vergessen seien, den Namen jener Werke und den Eifer wider dieselben auf ganz andere Werke, nämlich die Gott wahrhaftig von allen Bekehrten fordere und erwarte, ja auch durch seine Gnade selbst in ihnen wirke und schaffe, sogar, daß nach 1. Joh. 3, 7. keiner gerecht sei, als der die Gerechtigkeit thue. Er drang daher auf die Nothwendigkeit guter Werke bei allen gerechtfertigten und begnadigten Kindern Gottes, nicht so, daß er die Werke an sich verdienstlich nannte und dem Verdienste Christi Abbruch thun wollte, sondern so, daß sie von der Rechtfertigung in ihren Fortschritten, nach dem einmal geschehenen Uebergange vom Tode ins Leben, als wahre, gerechte, Gott gefällige, aber nicht als verdienstliche Werke, nicht ausgeschlossen sein sollten, und sprach sich hierüber in einer Vorrede zu dem von ihm 1638 zu Aarhusen herausgegebenen Fürstenspiegel Albert V., des in den osiandristischen Streitigkeiten bekannten brandenburgischen Markgrafen, aus. Deswegen klagte ihn der schleswig-holsteinische Generalsuperintendent D. Stephan Klotz des Papismus, Arminianismus, Osiandrismus, sogar des Socinianismus an, und die theologische Facultät zu Kopenhagen erließ, vom Könige dazu aufgefordert, das Urtheil, daß Rosenkrantz zwar kein Papist, Arminianer, noch Socinianer, ja auch nicht allerdings ein Osiandrist heißen könne, daß er aber doch eine doppelte Rechtfertigung annehme, und den Werken und der Heiligung des Lebens ungebührlich viel zuschreibe. Rosenkrantz verlor die Gunst seines Herrn, ward aus dem Staatsdienste entlassen, und zog sich auf sein Erbgut Rosenholm zurück, wo er den Wissenschaften lebte, einen Kreis gelehrter Männer um sich sammelte, und mit den bedeutendsten Männern des Zeitalters einen Briefwechsel unterhielt (Dänische Bibl. 1739. III, 193.), im Leben hochgeachtet und nach seinem, im Jahre 1642 erfolgten Tode tief betrauert. Wissenschaftliche und praktische Arbeiten lieferten: D. Petrus Palladius, gest. als Bischof zu Kopenhagen 1560, eine Isagoge ad libros propheticos et apostolicos cum praefatione Phil. Melanchthonis; Johann Resenius, gest. 1638 als Bischof zu Kopenhagen, die erste, auf königlichen Befehl verfaßte dänische Uebersetzung der h. Schrift nach dem Grundtexte, einen

Commentarius in N. T. excepta Apocalypsi, eine Schrift De locis communibus Phil. Melanchthonis; D. Conradus Aslacus, geſt. 1624 als Profeſſor zu Kopenhagen, Physica et ethica Mosaica, Grammatica Ebraea, De statu religionis in Dania ab a. 1517 ad 1521; Franziscus Wormordi, geſt. 1551 als Biſchof zu Lund, ein Handbuch von der rechten evangeliſchen Meſſe; Johannes Tauſanus, der Reformator, geſt. 1561 als Biſchof zu Ripen, eine däniſche Ueberſetzung der fünf Bücher Moſes, eine Poſtille über die Evangelien und Epiſteln, verſchiedene geiſtreiche däniſche Lieder, deren viele dem Kirchengeſangbuche des Mag. Hans Thomſens einverleibt ſind; Chilianus Juel, geſt. 1571 als Biſchof zu Wiburg, eine Poſtille; Nicolaus Arctander, geſt. 1616 als Biſchof von Wiburg, einen Bußſpiegel; Iſaak Grönbeck, geſt. 1617 als Biſchof zu Drontheim, ein Werk De accentibus hebraicis; D. Nicolaus Paſchaſius, geſt. 1636 als Biſchof zu Bergen, ein Lexicon graecolatinum N. T.; Gudbrand Thorlaksſon, geſt. 1627, eine Ueberſetzung der h. Schrift in die isländiſche Sprache (Däniſche Bibliothek VIII, 53), ein isländiſches Gradualbuch, isländiſche Ueberſetzungen von Arctanders Bußſpiegel, des Pancratius Poſtille; D. Caspar Brochmand, geſt. 1652 als Biſchof von Kopenhagen, einen noch brauchbaren Commentarius in epistolam Jacobi, ein Systema universae theologiae didacticae, polemicae et moralis, auch zu Leipzig und Ulm 1635 gedruckt, eine Hauspoſtille, däniſch oft aufgelegt; D. Johannes Svaningius, geſt. 1668 als Biſchof von Kopenhagen, eine revidirte Ausgabe der däniſchen Bibelüberſetzung von 1550, Commentarii in Danielem, Disputationes duae de anima; D. Heinrich Bornemann, geſt. 1710 als Biſchof zu Kopenhagen, eine Erklärung des Catechismi Lutheri; D. Chriſtianus Wormius, geſt. 1737 als Biſchof zu Kopenhagen, ein Werk De corruptis antiquitatum hebraicarum vestigiis apud Tacitum et Martialem, eine Historia Sabellii et Sabellianismi; D. Chriſtianus Noldius, geſt. 1683 als Profeſſor zu Kopenhagen, Concordantiae particularum ebraeo-chaldaicarum; D. Janus Bircherodius, geſt. 1686 als Profeſſor zu Kopenhagen, Idea scientiae moralis; D. Thomas

Kingo, geſt. 1703 als Biſchof zu Odenſee, ein Geiſtliches Singchor, oft aufgelegt und in die deutſche, ſchwediſche, lateiniſche Sprache überſetzt, ein Kirchengeſangbuch; Matthias Ancherſen, geſt. 1741 als Biſchof zu Ripen, ein Spicilegium defectus Lexicorum rabbinicorum variorum, ein Lexicon coranicum; Johann Adolf Broderſen, geſt. 1764 als Biſchof zu Ripen, mehrere Sammlungen geiſtlicher Lieder; Severinus Lintrup, geſt. 1731 als Biſchof zu Wiburg, Meletematum criticorum loc. N. T. specimina IV.; Johannes Trellund, geſt. 1735 als Biſchof zu Wiburg, eine Exercitatio de haeresi Adoptiana; Franziscus Theſtrup, geſt. 1735 als Biſchof zu Aalborg, eine Auslegung des Catechismi D. Lutheri; D. Ericus Pontoppidanus, geſt. 1678 als Biſchof zu Drontheim, Theologiae practicae seu ethicae synopsis, den Katechismus Lutheri mit einigen Anmerkungen zum Gebrauche der Jugend im Stifte Drontheim; Ludovicus Harbon, Biſchof zu Drontheim, eine isländiſche Bibelhiſtorie, eine isländiſche Ueberſetzung der Augsburgiſchen Confeſſion; Thordur Thorlaksſon, geſt. 1697 als Biſchof zu Skalholt auf Island, eine isländiſche Harmonie der Evangeliſten, ein Dominicale oder Manual für Prediger, das Kirchengradualbuch, eine Erklärung des Catechismi Lutheri, Chriſtenboms Saga oder Erzählung von der Einführung des Chriſtenthums auf der Inſel Island; Jonas Widalinus, geſt. 1720 als Biſchof zu Skalholt, eine Poſtille, eine Erklärung des Catechismi Lutheri; Jonas Arnaſon, geſt. 1743 als Biſchof zu Skalholt, eine Erklärung des kleinen Catechismi Lutheri, öfters aufgelegt, eine isländiſche Ueberſetzung von Johann Arnds wahrem Chriſtenthume, eine verbeſſerte und vermehrte Ausgabe von Gisle Thorlaksſons Geſangbuche; Gisle Thorlaksſon, geſt. 1684 als Biſchof zu Hole, eine Poſtille, Erklärung des Catechismi D. Lutheri, ein Gebetbuch, ein Geſangbuch; Biörn Thorleiſſon, geſt. 1710 als Biſchof zu Hole, eine vermehrte und verbeſſerte Ausgabe der Poſtille von Gisle Thorlaksſon, ein Gradualbuch, ein Handbuch für Prediger beim öffentlichen Gottesdienſte; Stein Jonsſon, geſt. 1739 als Biſchof zu Hole, eine isländiſche Ueberſetzung der h. Schrift nach dem Grundtexte.

In Schweden hoben im Jahre 1560 die Stände und Reichsräthe zu Stockholm den Artikel des Gesetzbuches, der Schweden für ein Wahlreich erklärte (nach dem Vorgange der Reichstage von 1540 und 1544) förmlich und feierlich auf. Der König Gustav I. gebrauchte die Kräfte Aller zu seiner Unternehmung; der Arm des Bürgers, Bauern und Bergmanns warf die Macht Dänemarks nieder und stützte den Thron, und der König mußte aus Dankbarkeit diesen Klassen eine größere Würde verleihen, wodurch die Idee der Stände gleichsam von selbst immer vollkommener ausgebildet ward, so daß nicht nur der Adel und die Bischöfe, sondern auch die Bauern, Bürger und Bergleute die Reichsversammlungen besuchten. Der Unterschied zwischen Geistlichen und Weltlichen ward in gerichtlicher Hinsicht aufgehoben, und die Priester wurden in bürgerlichen Angelegenheiten den ordentlichen Gerichtsstellen, wie die übrigen Einwohner, unterworfen. Höhere geistliche Stellen durften nur mit solchen Personen besetzt werden, die dem Könige gefielen, oder die er ernannte. Dem Klerus wurden zu seinem Unterhalte, außer dem gewöhnlichen Priesterlehen, die Zehnten und die Stolgebühren bestimmt. (Baazius, Inventarium Eccl. Sueog. 267.) Man hatte schon früher daran gedacht, den großen finnländischen Sprengel zu trennen, und im Jahre 1544 stiftete Gustav ein neues Bisthum zu Wiborg. Als der Kaiser 1549 dem Könige Gustav das Interim als ein symbolisches Buch für Schweden empfahl, verwarfen die zur Prüfung desselben Verordneten diesen Vorschlag als unstatthaft, weil Gott in der h. Schrift sehr oft verboten habe, in geistlichen Dingen Anderes herrschen zu lassen, als sein reines und helles Wort. So spricht derselbe König in seinem Testamente 1560 zu seinen Söhnen und den Reichsständen, sich fest an Gottes Wort zu halten und zu verwerfen, was damit nicht übereinstimme; besonders wenn Irrlehrer etwas an der reformirten Religion ändern wollten, denselben entgegenzutreten. Die Vorkehrungen für die Kultur der untern Volksklassen zeichnen das Zeitalter Gustav's auf eine vortheilhafte Art aus; weniger geschah für die eigentlichen Wissenschaften und ihre Vervollkommnung. König

Erich XIV. (1560–68) stellte sich überall auf die Seite der Bürger und Bauern, wollte aber den Adel nicht ganz erdrückt haben, weil dann nur schlechtere Emporkömmlinge an die Stelle der Verdrängten treten würden. Esthland kam 1563 an Schweden. Erich bot Allen, die, um der Verfolgung zu entgehen, ihr Vaterland verlassen wollten, in seinem Reiche eine Freistätte an. Den Reformirten ward völlige Religionsfreiheit zugesichert, nur sollten sie sich ruhig verhalten, keine Neuerungen einführen, und sich den Gesetzen des Königreichs unterwerfen. Der Erzbischof Lorenz Petersson gab darauf eine Schrift heraus, worin er vom lutherischen Standpunkte aus die Lehrsätze der Reformirten über das Abendmahl angriff, wogegen Beurreus, Erichs Erzieher, dieselben vertheidigte. Die Reformirten übergaben 1564 dem Könige ihr Glaubensbekenntniß, aber der König folgte der Stimme seines Erzbischofs, und erließ zwei Befehle, worin die reformirte Lehre verworfen ward. (E. M. Fant, De unione ecclesiae reformatae cum Lutherana in Suecia tentata. Ups. 1782.) Herzog Johann von Finnland heirathete wider seines Bruders, des Königs, Rath und Wunsch 1562 die Katharina, Tochter Königs Sigmund, von Polen, und hatte August nach dem Gerüchte, bei dieser Gelegenheit Verpflichtungen wegen Herstellung der katholischen Religion übernommen, weshalb er von den Ständen zu Stockholm 1563 wegen seiner Verbindung mit Reichsfeinden zum Tode verurtheilt, und sofort mit seiner Gemahlin nach Gripsholm in Gewahrsam gebracht wurde. Aber Herzog Johann entfloh 1567, und nun drehte sich das Blatt. Der durch Johanns und der Adelspartei Einfluß herbeigeführte Reichsbeschluß lautete, Erich werde zum ewigen Gefängnisse verurtheilt als ein wortbrüchiger Tyrann, der nach Gut und Leben Unschuldiger getrachtet, ja sie gemordet (Hinrichtung der Sturen und anderer Großen), schwedische Gesetze verletzt, fürstliche und adelige Stifte gemindert, die Ausrottung des schwedischen Adels bezweckt, seine königliche Herkunft durch eine unwürdige Ehe (mit Karina oder Katharina Maus, von geringer Herkunft) beschimpft und in derselben Kin-

der erzeugt habe, die ihrer Herkunft halber vom Throne ausgeschlossen werden müßten.

König Johann III. gehört unter die größten schwedischen Könige, aber weil sein Bestreben nicht zeitgemäß war, wurde er von seiner Mitwelt, ja auch von der Nachwelt nicht begriffen. Von einem ernsten, wissenschaftlichen Streben beseelt, hatte er sich eifrig mit theologischen Studien beschäftigt. Erfüllt von dem Geiste des nationalen schwedischen Kirchenthums erhob er sich zu der Idee des christlichen Universalismus, und suchte die Nationalkirchen auf den Grund und Boden der allgemeinen Kirche zurückzuführen. Er verkannte keineswegs die geschichtliche Bedeutung der Reformation, aber er konnte dieselbe in den kirchlichen Spaltungen und Parteiungen nicht verwirklicht finden, sondern meinte, es liege ein anderer kirchlicher Zustand zu Grunde, der aber bisher nicht zur Entwickelung gekommen sei. Was die damaligen Unionstheologen, wie ein Cassander, wollten, war nicht seine Ansicht, sondern er faßte das protestantische Princip als selbständig auf, aber es fehlte ihm der rechte Mann, der ihm zur Seite gestanden, und seine Ansicht zur Klarheit gebracht hätte. Zur Klarheit kam es bei ihm nicht; bald wollte er sich an die dem Parteigeiste verfallenen protestantischen Fürsten in Deutschland, bald an die griechische, bald an die römische Kirche anschließen, und dachte dabei am wenigsten an Länder, wie England, wo sich das Kirchenthum national gestaltete. Gewiß war es auch damals die Zeit nicht, die Nationalkirchen auf die Basis der allgemeinen Kirche zu gründen, aber dem sei, wie ihm wolle, dem Könige Johann gebührt das Verdienst, das neue Princip des europäischen Völkerlebens zu einer Zeit mit seinem Geiste erfaßt zu haben, wo noch Niemand daran dachte, ein Princip festzustellen, welches, wenn es damals hätte verwirklicht werden können, dem europäischen Völkerleben eine sittliche Grundlage gegeben hätte, statt daß, in Ermangelung eines solchen, Kabinetspolitik und Eroberungssucht in Europa zur Herrschaft gelangten, wodurch die Keime zur Gestaltung eines positiven Völkerlebens zertreten und Zustände begründet wurden, deren endlichen Verlauf kein menschliches Auge ermessen

kann. Auch Schweden gerieth in den Strudel der Bewegung hinein; statt daß König Johann III. die Entwickelung der Kräfte der Nation von Innen heraus angestrebt hatte, ging der Thron an eine andere Dynastie über, welche das Eroberungssystem adoptirte, das die Kräfte Schwedens überspannte und abspannte, und dasselbe am Ende um seine Stellung unter den europäischen Völkern brachte.

Johann bestieg den Thron 1569. Er stellte dem Frauenstifte zu Reval in Liefland seine Besitzungen zurück, und stellte die Frauenstifter desselben Ordens zu Nodendal in Finnland, zu Schoga, Wreta und Wadstena wieder her. Kurz nach seiner Krönung berief er die Bischöfe und die Geistlichen nach Upsala, und es wurden 13 Artikel entworfen, welche viele heilsame disciplinarische Verordnungen enthielten. Die Bischöfe erhielten die Vollmacht, selber in ihren Bisthümern tauglichen Priestern die Pfarreien zu übertragen; wenn jedoch die Pfründe eine königliche sei, so solle der Bewerber um dieselbe mit einem Empfehlungsschreiben seines Bischofs bittend beim Könige einkommen. Durch den Reichstag zu Westeräs 1544 war eine Revision der von M. Olof Petersson ausgearbeiteten Agende (des Manuale Suecicum und des Ordo Missae Suecicae) nöthig geworden. Der alte Erzbischof übernahm dieses Geschäft, und wollte im Jahre 1571 seine Agende der schwedischen Kirche dem Drucke übergeben; da ließ sich der König Johann die Agende zur Prüfung vorlegen, bevor sie dem Drucke übergeben wurde, und beschied den Erzbischof zu sich. Auf den Rath und Wunsch des Königs hieß es in der Vorrede zu dieser Agende, daß die Heiligen, Ansgar u. a. dem Vaterlande den wahren Glauben Christi verkündigt hätten; die Schriften der Kirchenväter wurden zum bessern Verständnisse der h. Schrift für dienlich erklärt, und verordnet, daß der Glaube, begleitet von guten Werken, den Gläubigen in der Predigt eingeschärft, der Exorcismus, das Salz, das Licht, das weiße Chorhemd und das Kreuzeszeichen, wegen ihres ehrwürdigen Alterthums, bei der Taufe beibehalten werden sollten. In der Messe sollte das Andenken an das Opfer Christi gemacht, die

Elevation der Hostien und des Kelches wieder eingeführt, auch die Kerzen beibehalten werden. Die Ohrenbeichte sollte dem, der sie verlange, nicht verweigert, das Beichtgeheimniß nicht verletzt werden. Die Agende ward auf der Provinzialsynode zu Upsala 1572 bestätigt, welche zugleich erklärte, daß sie die gesunde, in den Schriften der Propheten und Apostel enthaltene Lehre billige, und mit Verwerfung alles menschlichen Aberglaubens vortragen wolle. Sie billigte die bereits angenommenen Gebräuche, wie sie in der Agende verzeichnet waren, und mißbilligte eine Aenderung derselben und die Einführung neuer. Der König ließ die Liturgie durch die Reichsversammlung zu Stockholm 1572 bestätigen, durch den Druck veröffentlichen, und erließ zu gleicher Zeit ein Edict, kraft dessen jeder, der eine andere Religion, als die in dieser Agende sanctionirte, bekennen würde, innerhalb eines Jahres Schweden verlassen sollte. Johannes heirathete, als er noch Herzog von Finnland war, die Katharina, Tochter des Königs Sigismund August von Polen, streng in der papistischen Religion erzogen und Verehrerin der Jesuiten. Bei der Verheirathung versprach er, nicht nur selbst zur katholischen Religion überzutreten, sondern dieselbe auch in Schweden einzuführen, sobald er König würde, ein Versprechen, welches natürlich König Johann in seinem Sinne nahm. Unter dem Einflusse der Katharina, ward der Erbprinz papistischen Lehrern zur Erziehung übergeben. Der Kardinal und Bischof von Ermeland in Preußen, Stanislaus Hosius, schrieb häufig an die Königin Katharina, und forderte sie auf, ihren Gemahl zur Annahme der römischen Religion und ihrer Einführung in Schweden zu vermögen. Im Junius 1573 war eine Versammlung der Bischöfe und vorzüglichsten Geistlichen zu Stockholm, wo die Schrift des Erzbischofs Erasmus Concionator regius, eine Widerlegung der Schrift von Johann Herbst, Kaplan der Königin, welche die Agende angriff, an den spätern Bischof M. Erasmus von Westeräs, damals königlichen Hofprediger, gerichtet war, und von der Consecration der Eucharistie, von beider Gestalt des Sacraments, welche den Laien nicht gereicht werden solle, von der Anrufung der Heiligen handelte,

dabei die evangelische Lehre bestritt, vorgelesen und bestätigt wurde. Auf derselben Versammlung disputirte der spätere Bischof M. Martinus von Linköping (damals Schullehrer und Pastor zu Gefle) mit dem papistischen Priester Johann Herbst nach dem Willen des Königs über das Ansehen der h. Schrift und den Primat des römischen Bischofs, wobei sich der König mehr auf die Seite des Bischofs Martinus neigte. Die Professoren der Universität zu Upsala erhielten vom Erzbischofe den Auftrag, den von Herbst verbreiteten Katechismus des Pater Canisius zu widerlegen. Auf Betrieb des mit der Königin in Briefwechsel stehenden Kardinals Hosius kam im Julius 1574 der Jesuit Stanislaus Warsewicz nach Stockholm. Er kam in der Eigenschaft eines Gesandten von der Schwester der Königin, der Anna von Polen. Johann sah des Jesuiten Ankunft ungern, und erst später trat er mit ihm in Unterhandlungen, jedoch ganz geheim und mit dem Wunsche, daß er alsdann aufs schnellste Stockholm verlassen, und nach Polen zurückkehren sollte. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit eines Primates in der Kirche, wollte er die Gewalt des Papstes in gewisse Grenzen eingeschränkt haben, so daß ein Papst, wenn er gegen das Evangelium handle, abgesetzt werden könne. Die Anrufung der Heiligen wollte er aus dem Meßkanon ausgelassen, die Verehrung der Reliquien abgeschafft, die Communion unter beiderlei Gestalt hergestellt haben. Er erklärte, nur wenn der Papst die Communion unter beiden Gestalten fürs Volk, die Ehe für die Priester und die Feier des Gottesdienstes in der Landessprache gestatte, wäre die Thüre zur Zurückkehr des alten Glaubens geöffnet. Nachdem er kaum vierzehn Tage verweilt hatte, verließ Warcewicz Stockholm. Als 1574 (1573?) der Erzbischof starb, berief der König die Bischöfe und vorzüglichsten Geistlichen wegen der Wahl eines neuen Erzbischofs nach Stockholm, und da dieselben sahen, daß der König den M. Laurentius Petersohn Gothus, Professor zu Upsala, zum Erzbischofe haben wollte, so gaben ihm die meisten Kleriker ihre Stimme. Auf dieser Versammlung ließ der König durch seinen Secretär, M. Petrus Fechten, eine Anordnung wegen der feierlichen Verwaltung

des h. Abendmahls und der Messe vortragen. Die Bischöfe und Kleriker setzten auf dieser Versammlung Artikel über die Feier der Messe fest und verordneten, daß in dem Falle, wenn neues Brot und neuer Wein zugerüstet werden müßten, die Einsetzungsworte wiederholt werden sollten, damit die Kirche wisse, daß die zu dem heiligen Gebrauche bestimmten Elemente consecrirt seien; jedoch sollte man sie nicht der papistischen Consecration beschuldigen, als wenn sie lehrten, daß dieses Sacrament durch die Kraft der von den Kirchendienern gesprochenen Worte gemacht werde (confici), da sie wohl wüßten, daß die Einsetzung Christi selbst das Sacrament mache. Als der zum Erzbischofe von Upsala erwählte M. Laurentius Petersson Gothus zu Stockholm die königliche Bestätigung seines Amtts einholen wollte, mußte er zuvor 17 Artikel unterschreiben, über die Verehrung, aber nicht Anrufung und Anbetung der Heiligen, über die wahre Gegenwart, aber nicht Coexistenz des Leibes und Blutes Christi im h. Abendmahle, über die Confirmation der getauften Kinder durch die Bischöfe bei den Visitationen, über die Privatbeichte, über den wahren Gebrauch des Cölibats, über die Wiederherstellung der Klöster, über die letzte Oelung u. a. m. Im Spätherbste 1574 berief Johann die Bischöfe und mehrere Geistliche aus den verschiedenen Diöcesen nach Stockholm, um mit ihnen über gottesdienstliche Angelegenheiten zu Rathe zu sitzen. Der König klagt hier, wie seit der Entstehung der neuen Lehre in Europa allenthalben so viele nie gekannte Ketzereien und Spaltungen sich erhoben, wie viele Aufstände und Unruhen allerwärts, in Holland, in Belgien, in Frankreich, vorzüglich aber in Deutschland im Gefolge dieser neuen Lehre entstanden, und wie viele Religionszwiste sich allein unter den Anhängern der Augsburgischen Confession selbst seither erzeugt hätten, von denen Einige, die Besonnenern, wie die Theologen zu Leipzig und Wittenberg, die Nothwendigkeit eingesehen hätten, sich der primitiven Kirche der heiligen Väter zu nähern und zur alten Kirchenpraxis zurückzukehren. Daher es dahin gekommen sei, daß die

Evangelischen (die Theologen von Tübingen und Wittenberg) dem Patriarchen Jeremias von Konstantinopel die Augsburgische Confession (welche Paul Dolscius auf den Rath Melanchthons 1559 ins Griechische übersetzt hatte) durch Abgeordnete überreichen ließen, um bei ihm um eine Vereinigung mit seiner Kirche nachzusuchen. Es sei demnach das Gerathenste für die Schweden, sich in jenem allgemeinen und unseligen Zwiste und Hader der Religion dem apostolischen und katholischen Glauben der alten und primitiven Kirche, der durch die Schriften des Alten und Neuen Bundes geheiligt, durch die untrüglichen Zeugnisse der heiligen Väter bestätigt und durch ihr Blut besiegelt sei, so bald als möglich zu nähern. Vor Allem müsse man den Anfang mit Verbesserung der Messe machen und nachher ebenso die übrigen Glaubensartikel, wie gleichfalls die kirchlichen Ceremonien, auf den Grund der h. Schrift zurückführen, deren Erkenntniß jedoch nur allein aus den Büchern der heiligen Lehrer der alten Kirche, als ihrer reinsten Quelle, und nicht aus den trüben und schmutzigen Cisternen der in diesem Jahrhundert blühenden Schriftsteller zu schöpfen sei. (Messenius, Scondia illustrata. VII, 50.) Man beschloß, eine sich mehr dem Geiste der alten Kirche anschließende Gestalt der Messe abzufassen, und einstweilen wurden einige Veränderungen in der Präfation und im Kanon der Messe vorgenommen und die alten Kirchengesänge gebilligt. Darauf besetzte der König den erzbischöflichen Stuhl mit Lorenz Petersson Gothus, dem Tochtermanne des verstorbenen Erzbischofs, den bischöflichen Stuhl zu Lynköping mit Martin, den bischöflichen Stuhl zu Westeräs mit Erasmus. Diese Bischöfe unterschrieben einige Artikel, wodurch sie sich verpflichteten, dem Könige in seinen Bestrebungen, die schwedische Kirche auf den Fuß der alten zurückzuführen, beizustehen. Im Februar 1575 unterschrieb der Erzbischof noch eine besondere Verpflichtung, dem Könige in allen seinen kirchlichen Verbesserungen hülfreiche Hand leisten zu wollen, in der Bekennung der wahren, mit dem Worte Gottes, ebenso wie mit dem frommen Alterthume übereinstimmenden Lehre standhaft zu verbleiben, be-

sonders die Hirten der Kirchen seiner Diöces zu ermahnen, mit der ununterbrochenen Lesung der h. Schrift zugleich das Studium der Werke der alten und reinern Kirche und der Kirchengeschichte zu verbinden. (Münter, Magazin. II, 3. 41.) Die Bischöfe, sowie die gelehrtern und einflußreichern Pfarrer mußten dieselben Verpflichtungen eingehen. Im Februar 1575 berief Johann die Bischöfe nebst Geistlichen und Gelehrten des Reiches nach Stockholm, um mit ihnen über die vorzunehmenden Reformen gemeinschaftlich zu Rathe zu sitzen. Der König schlug ihnen die Verbesserung und Vervollständigung der vom verstorbenen Erzbischofe erlassenen Liturgie vor, um eine neue, vollständige und dem Geiste der alten Kirche sich annähernde Liturgie zu fertigen. Man machte mit der Messe den Anfang und nahm mehrere Gebräuche wieder auf, das Waschen der Hände, das Falten und Ausbreiten derselben, das Schlagen an die Brust, die Kniebeugungen, die Umwendungen und die häufige Bezeichnung mit dem Kreuze. Man beschloß gleichfalls, daß die Messe von Zeit zu Zeit auch in der lateinischen Sprache dürfte gehalten werden, daß in den Kirchen, vorzüglich in den Kathedralen und Stadtkirchen, mehrere Altäre wieder errichtet würden, und daß jeder Priester bei Begehung der gottesdienstlichen Handlungen des weißen Chorhemds sich bedienen sollte. Bischöfe und Priester sollten mit dem heiligen Oele gesalbt werden, und erstere wieder Stab, Inful und Ring tragen. Die Augsburgische Confession sollte in mehreren Artikeln umgestaltet und bei ihnen die Lehren der alten Kirche so viel als möglich wiederhergestellt werden. Deshalb müßten die Schriften der heiligen Väter gelesen werden, vor allen die, welche von den Zeiten der Apostel bis auf Gregor den Großen geschrieben hätten, und was diese Väter über Glaubenssachen und über die Sitten der Christen einstimmig gelehrt hätten, müsse von Allen angenommen werden. Es sollte wieder gefeiert werden das Frohnleichnamsfest, das Fest der Geburt und Himmelfahrt Mariä, das Fest der h. Magdalena, das Fest des h. Laurentius. Die anwesende Geistlichkeit unterzeichnete diese Beschlüsse. Da die Pastoren von Stockholm

an der Consecration der Bischöfe nach katholischem Ritus Anstoß nahmen, so wurde über diesen Gegenstand eine öffentliche Unterredung zu Stockholm gehalten. Die Synode trat im Junius wieder zusammen, und der Erzbischof ward mit Inful, Stab, Ring und Chrisam nach katholischer Weise consecrirt, welcher nach erhaltener Weihe die neuen Bischöfe ebenfalls nach dem Ritus der katholischen Kirche consecrirte. Johann trat zuerst mit der Messe hervor und nannte sie Liturgie, welcher Name bei den Protestanten keinen Anstoß fand. Die Liturgie war, unter Theilnahme des Königs, durch M. Petrus Fechten, königlichen Secretär, Johannes Herbst, königlichen Hofprediger, und Laurentius Norvegus, Professor am Stockholmer Collegium, verfertigt worden. Der Erzbischof setzte eine Vorrede davor, worin weiter nichts gesagt ist, als daß man nicht meinen solle, diese Satzungen seien neu und von den römischen Päpsten ausgedacht, sondern sie stimmten mit dem weisen Alterthume und mit der orthodoxen Kirche überein, und daß die Schweden sich freuen sollten, bei der großen Verwirrung der christlichen Religion und den Irrungen dieser Zeit, auf diese Weise mit der alten orthodoxen Kirche so viel als möglich in Uebereinstimmung zu kommen. Die Messe führt den Titel Liturgia Suecanae Ecclesiae, catholicae et orthodoxae conformis. Die äußere Gestalt der Messe und der größte Theil der Gebete sind entlehnt aus dem römischen Missale, nach der Ausgabe von 1562 (1565?). Die lutherische Kirchenpraxis, welche mit dem katholischen Ritus auf eine geschickte Weise verflochten ist, ist aus der alten Liturgie von Olof Petersson 1528 geschöpft. Es ist stets nur von der alten, katholischen, orthodoxen, primitiven Kirche die Rede. Die Messe wird in zwei Theile getheilt, von denen der zweite mit der Predigt beginnt. Während die ganze äußere Gestalt der katholischen Messe in die schwedische Liturgie hineingetragen ist, besteht der Grundtypus des Lutherthums theilweise noch fort. Der Text der Liturgie ist in lateinischer Sprache gegeben; ihm zur Seite steht jedesmal die schwedische Uebersetzung, entlehnt aus der Bibelübersetzung des Olof Petersson. (Den Text der

Liturgie gibt Münter, Magazin II, 19 ff., den Inhalt Baazius, Inventarium Ecclesiae Sueogothorum 376 sqq. A. Theiner, Schweden und seine Stellung zum h. Stuhle unter Johann III., Sigismund III. und Karl IX. II, 416 ff.) Die Liturgie enthielt ein Gemisch von lutherischen und katholischen Elementen, welche ohne geistige Verbindung neben einander standen. Die theologischen Professoren zu Upsala wollten die Liturgie nicht unterschreiben und appellirten an die nächste Versammlung der Bischöfe und Geistlichen. Johann suchte die Geistlichkeit durch Beweise von Freigebigkeit für die Annahme der Liturgie geneigt zu machen und befahl durch ein Edict vom October 1575 (wiederholt 1583) aufs strengste, an die Geistlichkeit den üblichen Zehnten zu entrichten. Im Januar 1576 erließ er ein allgemeines Rundschreiben an die gesammte Geistlichkeit, den alten Kirchengesang in sämmtlichen Pfarrkirchen des Reiches herzustellen. Im Februar 1576 erließ der Erzbischof ein allgemeines Rundschreiben an den gesammten Klerus, in welchem er die Nothwendigkeit des Studiums der Kirchenväter auf das dringendste darthat und zeigte, daß alle Stifter von Ketzereien allein dadurch, daß sie bei Auslegung der h. Schrift die Kirchenväter vernachlässigt hätten und ihrem eigenen Verstande gefolgt seien, von dem Pfade der Wahrheit abgekommen seien. Täglich soll eine Vorlesung über die Väter von den Professoren der Universität zu Upsala gehalten werden. Im März 1576 übersandte der König die Liturgie durch eine Gesandtschaft an seinen Bruder Karl, Herzog von Südermannland, mit der Erklärung, daß es seine Absicht sei, daß dieselbe im ganzen Reiche, also auch in seinem Herzogthume, eingeführt werden solle. Karl erklärte, er könne vom Testamente des Vaters und der Wahrheit der reformirten Religion nicht abweichen, und rief auch dem Könige das Testament des Vaters ins Gedächtniß. Die Herrschaft über sein Herzogthum habe er von Gott, um gemäß der testamentarischen Schenkung seines Vaters und dem erblichen, von den Reichsständen bestätigten Besitze seine Unterthanen in Frömmigkeit und Gerechtigkeit zu regieren. Der Jesuit Lorenz Nicolai wurde

Professor der Theologie an dem neuen, vom Könige zu Stockholm gegründeten Collegium und suchte in seinen Vorlesungen die Widersprüche und Abgeschmacktheiten der Reformatoren bei Begründung ihrer neuen Lehren zu zeigen. Nunmehr begann der Kampf zwischen den Philo- und Misoliturgen. Abraham, Rector der Schule zu Stockholm, überreichte dem Könige eine Schrift gegen die neue Liturgie, worin er dieselbe in derben Ausdrücken papistischer Irrthümer beschuldigte. Die Professoren von Upsala und die Geistlichen von Stockholm überreichten dem Könige im November 1576 eine Vertheidigungsschrift, in welcher sie die Liturgie als ein Werk des römischen Götzendienstes darstellten und an ein allgemeines freies Nationalconcil appellirten. Sie sagen, als auf den Versammlungen zu Upsala 1544 und 1549 die Frage wegen des deutschen Interims verhandelt wurde, hätten die Vorfahren für sich und ihre Nachkommen einmüthig beschlossen, zu keiner Zeit die evangelische Religion, weder in Lehre noch in Gebräuchen, zu verletzen, und die den Vorfahren schuldige Ehrfurcht mahne sie ernstlich, diesen bestimmten Ausspruch festzuhalten. Die Gestalt des h. Abendmahls sei verändert, und aus dem von Christo eingesetzten und den Christen zu reichenden Mahle habe man ein Gott dem Vater darzubringendes Opfer gemacht. Es werde auch die falsche Person eines Opferpriesters aufgeführt, ein alttestamentlicher Priester, der, mit einer besondern Kleidung angethan, einen Typus des auf dem Altare des Kreuzes sich selbst darbringenden Christus darstelle, und das Versöhnungsopfer, als wenn das von Christo einmal dargebrachte nicht genugsam wäre, nun öfters, wider seinen Willen und den Geist des N. T., das Leib und keinen Schatten habe, darbringe. Der König schrieb auf den Anfang des folgenden Jahres ein allgemeines Nationalconcil aus. Zu Weihnachten 1576 berief der König den neuen Erzbischof und den Bischof Erasmus von Westeräs nach Stockholm und überreichte ihnen die neue Ordnung der Messe oder Liturgie, welche im Drucke erschienen war. (Liturgia Suecanae Ecclesiae, catholicae et orthodoxae conformis. Stockholmiae excudebat

Torbernus Tidemanni. 1576. Um dieselbe Zeit erschien zu Stockholm gedruckt das Buch von Vincentius Lirinensis: De catholicae fidei antiquitate.) Darauf hielt der Erzbischof am Weihnachtstage in der Domkirche zu Upsala in Gegenwart des Königs zum erstenmale die Messe ganz nach der neuen Liturgie. Tags darauf aber, am Gedächtnißtage des h. Stephanus, predigte Peter Jonä, Professor der Theologie, über die Verfolgung der frommen Lehrer, und Oluf Luth, ebenfalls Professor, predigte am Tage der unschuldigen Kinder, den 28. December, über die Grausamkeit der Tyrannen, welche die Kirche des Herrn zerstörten. Sie wurden ihrer Aemter entsetzt. In dem Hause des Grafen Peter Brahe wurde im Januar 1577 ein Religionsgespräch über das Ansehen und die Gewalt der Kirche und über das Meßopfer gehalten. Im Februar versammelten sich die Reichsstände und die hohe und niedere Geistlichkeit zu Stockholm zu einer Nationalversammlung. Johann erklärte es für Verleumdung, daß er die Irrthümer der Papisten zurückrufe, dem Volke fernerhin nur lateinisch predigen lassen und alle Geistlichen von ihren Weibern trennen wolle. Der König protestirte, er habe die Liturgie nicht gebilligt zu Gunsten der römischen Religion, geschweige des papistischen Meßopfers, sondern zur Ehre des Altarsacraments und aus Achtung vor den Gebräuchen der alten Kirche. Er wollte auch eine Gesandtschaft nach dem alten Patriarchensitze Konstantinopel schicken, daß dieser die Liturgie bestätigen und die schwedischen Bischöfe investiren sollte. Auf den Vorschlag des Königs und des Erzbischofs setzte die Versammlung elf Punkte auf, mit welchen sie die Liturgie in Schutz nahm und auf die Annahme derselben drang. (Baazius 407.) Dieselbe wurde mit dem Gebrauche der alten Kirche für übereinstimmend erklärt und alle Widerspenstigen mit der Behandlung als Rebellen und Friedensstörer bedroht. Wer ein geistliches Amt erhielt, mußte die Liturgie annehmen. Nach einer Disputation zwischen M. Martinus, Bischof zu Linköping, und dem Erzbischofe über die Liturgie wurde dieselbe von den Bischöfen und Geistlichen auf der Versammlung zu Stockholm unterschrieben.

Die Widerspenstigen, Martinus, Abraham, wurden ins Gefängniß geworfen, verwiesen und flüchteten zum Herzoge Karl nach Südermannland. Herzog Karl verlangte von orthodoxen lutherischen Theologen in Deutschland Gutachten über die Liturgie, und es gingen deren von den Theologen von Helmstädt, Wittenberg, Leipzig, Frankfurt a. d. O., ingleichen von dem pommerschen Superintendenten Jakob Runge ein, wovon das Frankfurter am mildesten ausfiel, die übrigen aber alle die Liturgie als papistisch verwarfen und in dem Bestreben des Königs nichts weiter als eine Rückkehr zum Papismus sahen. (Münter, II, 3. 55. Baazius 382.) Die fernern Schriften wider die Liturgie gibt Baazius 415 sqq. 475 an. Ein königliches Edict vom Mai 1580 schärfte die Beobachtung der Liturgie unter Strafe der Amtsentsetzung und des Meineides ein. Im September 1583 mußten die Bischöfe die Liturgie abermals unterschreiben. Dazu kam die Anschließung an den Papst, welche theils von der Königin, theils auch von dem Könige aus dem Grunde betrieben wurde, um durch Vermittelung des Papstes mit den katholischen Fürsten zur Schwächung des Einflusses und der Umtriebe Dänemarks gegen Schweden in Verbindung zu kommen.

Eine Gesandtschaft an den Papst verlangte als Bedingung der Vereinigung der schwedischen Kirche mit der katholischen die Aufhebung des Cölibats, beide Gestalten des Abendmahls, den Gottesdienst, vornehmlich die Messe, in der Landessprache, die freie Verfügung über die Kirchengüter. Der Jesuit Anton Possevin wurde vom Papste Gregor XIII. nach Schweden gesendet und kam, von zwei Jesuiten begleitet, im December 1577 in Stockholm an, wo er als Botschafter der Kaiserin auftrat, um dem Könige die Nachricht vom Tode Maximilians II. zu überbringen. Nach einer Unterredung mit Possevin soll der König den 6. Mai 1578 alle Ketzereien der Reihe nach in seine Hände abgeschworen haben. Noch im Mai reiste Possevin nach Rom, um dem Papste Bericht zu erstatten. Johann verlangte vom Papste über 12 Gesuche Dispensen; der Papst setzte eine Congregation nieder, welche einstimmig die fünf Gesuche über die

Messe in der Muttersprache, über die Ausspendung des Abendmahls in beiden Gestalten, über die Ehe der Priester, über die Unterlassung der Anrufung der Heiligen und der Gebete für die Todten und über die Abschaffung des Weihwassers und anderer ähnlicher kirchlicher Gebräuche verwarf. Die Liturgie wurde als an vielen Orten verstümmelt und verhunzt bezeichnet. Bei seiner Rückkehr nach Schweden ernannte der Papst Possevin zum apostolischen Vicar für das gesammte Scandinavien und die angrenzenden nördlichen Staaten. Possevin führte zwei Priester, Jesuiten, mit sich. Auf seiner Reise gründete er zu Olmütz, Krakau, Braunsberg Missionsanstalten für Schweden. Das deutsche Collegium zu Rom, die Collegien zu Braunsberg, Olmütz, Fulda, alle durch Jesuiten gegründet und geleitet, bildeten junge Schweden für das katholische Priesterthum. Im October 1578 erließ der Erzbischof eine anonyme Schrift: Kurze Antworten gegen die in Schweden angezettelten Machinationen der Papisten. Im Sommer 1579 kam Herzog Karl von Südermannland nach Schweden, der von seiner Vermählung mit Maria, der Tochter des Pfalzgrafen Johann Georg am Rheine, eines eifrigen Calvinisten, zurückkam und die protestantischen Fürsten von dem Bestreben seines Bruders in Kenntniß gesetzt hatte. Karl überbrachte dem Könige Briefe Seitens dieser protestantischen Fürsten, worin sie ihn dringend ermahnten, von seinen Neuerungen abzustehen. Chyträus widmete dem Könige seine Geschichte der Augsburgischen Confession und übersandte ihm auch eine Rede über den gegenwärtigen Zustand der Kirchen in Griechenland, Asien und den übrigen Theilen des Orients, worin er sagte, daß die griechische Kirche in den Hauptgegenständen des Glaubens mit der lutherischen vielfach übereinstimme. Auf Gregors XIII. Antwortschreiben erklärte Johann, da gerade die Hauptdispensen, auf die doch alles ankomme, verweigert würden, so könne er nichts mehr thun. Im August kam Possevin in Upsala an, und der König erklärte ihm, es könne durchaus nichts geschehen, wenn die verlangten Dispensen nicht vorerst bewilligt würden; wobei er überdies sagte, er sehe wohl, daß er von den

Jesuiten nichts erhalten könne, aber dieselben sollten auch von ihm nichts erhalten. Die Professoren zu Upsala erhoben laut ihre Stimme gegen die Fortschritte der katholischen Religion. Unmittelbar auf Karl langten in Stockholm Lübeckische Gesandte an und trugen dem Könige die Besorgnisse der deutschen Fürsten wegen seiner gegen die neue Lehre gerichteten Bestrebungen vor. Johann begab sich Ende Januar 1580 nach Wadstena, um hier den bevorstehenden Reichstag zu eröffnen. Der Senat, veranlaßt durch den Herzog Karl von Südermannland, überreichte dem Könige eine Klagschrift gegen seine Neuerungen in Religionssachen. Der König wird angehalten, ein strenges Edict gegen die Einführung und Verbreitung katholischer Bücher zu erlassen, auf die Lehrstühle der Hochschulen und anderer Institute nur Anhänger der reinen evangelischen Lehre zu berufen, seinen Sohn, den künftigen Thronerben, nicht im römischen Glauben, sondern nur allein in der Augsburgischen Confession zu erziehen und endlich mit den protestantischen Fürsten Deutschlands engere Freundschaftsbündnisse zu schließen. Der König erklärte in einer Unterredung mit Possevin, daß er nicht wolle, daß sein Prinz sich von den Predigten der Lutheraner zurückziehen solle; wenn ihm die Dispensen nicht gestattet würden, so werde er sich mit den Griechen vereinigen und nach Konstantinopel senden; denn auch sie hätten die Nachfolge der Apostel. Die Könige seien in ihren Staaten die Häupter der Religion, die Lutheraner seien das Unglück der Welt und der Staaten. Im Mai 1580 erließ der König an sämmtliche Bischöfe des Reiches und andere ausgezeichnete Prälaten Rundschreiben, in denen sie zu gewissenhafter Beobachtung der Liturgie aufgefordert, von den Schriften Luthers und Melanchthons abgemahnt und zum fleißigen Studium der Kirchenväter ermahnt wurden. Außerdem befahl er den Predigern, die Lehre von den guten Werken, vom Gebete, von den Almosen, von Beobachtung der Fasten und Festtage fleißig zu treiben. Nachdem der Erzbischof Laurentius Gothus 1579 gestorben war, besetzte der König im September 1583 den erzbischöflichen Stuhl zu Upsala mit Andreas Laurentii, Bischof

von Wexiö, einem Anhänger der Liturgie, und berief eine Versammlung von sieben Bischöfen und 103 Geistlichen nach Stockholm, welche sich zur Annahme der Liturgie und aller übrigen vom Könige gewünschten kirchlichen Reformen verpflichtete. In demselben Monate starb die Königin, mit welcher die Hoffnung der Wiederherstellung der katholischen Kirche in Schweden zu Grabe ging. Es erschien eine Schrift der Geistlichkeit zu Strengnäs gegen die Liturgie, welche der Herzog Karl in seinem Lande unter der Geistlichkeit verbreiten ließ. Als Sigismund im August 1587 zum Könige von Polen erwählt wurde, mußte er vor seiner Abreise auf der Reichsversammlung zu Calmar im September mehrere Artikel unterschreiben, die das künftige Verhältniß zwischen Polen und Schweden bestimmen und die Selbständigkeit des schwedischen Reiches sichern sollten: keine Schweden, wenn sie nicht zur Landesreligion gehörten, zu öffentlichen Aemtern zu befördern, keine Aenderungen in der Landesreligion vorzunehmen, dem Papste nie zu erlauben, dem Reiche einen Erzbischof oder Bischof aufzudringen, ebensowenig auch den verbesserten gregorianischen Kalender. Ein königliches Edict vom Februar 1588 erklärte jeden Gegner der Liturgie des Lebens und seiner Güter verlustig und lehnte die Beschuldigung ab, daß die Liturgie papistisch sei, indem die Redensart darin, offerimus filium Dei, nicht heiße sacrificamus, sondern proferimus; daß der canisische Katechismus in Schweden gedruckt werde, sei dem Könige unbekannt. Der Erzbischof Andreas und das Kapitel zu Upsala erklärten, die Liturgie enthalte kein papistisches Opfer. Auf einer Versammlung der Geistlichkeit der Diöces Wexiö im Mai 1592 unterschrieben zwar viele mit ihrem Bischofe die Liturgie; ein Theil der Pastoren aber verwarf dieselbe, weil sie nach papistischer Weise sage: filium Dei offerendum esse in s. coena Deo patri hostiam puram, und appellirte an ein Nationalconcil. Der König erklärte dagegen, daß er die Liturgie nicht zu Gunsten der papistischen Religion, sondern um die Feier des Sacraments und die Ehre des geistlichen Standes zu heben, unternommen habe. Der Marschall des Reiches stellte sich an

die Spitze der Gegner der Jesuiten und drohte, sie fortführen zu lassen; die Senatoren des Reiches bestürmten den König, seine Kinder in der Landesreligion erziehen zu lassen. Johann schritt auf dem Reichstage zu Westeräs zu einer zweiten Ehe, mit der jungen und schönen Guneila Bjielke, die nun die mächtigste Beschützerin des Lutherthums in Schweden wurde. Die zu Westeräs versammelten Reichsstände ließen den König fühlen, daß, wofern er diesen katholischen Umtrieben nicht mächtig entgegenwirke, leicht ein allgemeiner Aufstand im Reiche erfolgen könne, bei welcher Gelegenheit sich alle Feinde der Liturgie mit Herzog Karl verbinden würden, um ihn vom Throne zu stürzen. Das Jesuitencollegium zu Stockholm wurde aufgehoben und lutherischen Theologen übergeben. Herzog Karl verlangte vom Könige, er solle die im Jahre 1571 gedruckte Liturgie wieder im gesammten Reiche einführen, und schrieb eine Synode nach Nyköping aus, von welcher die königliche Liturgie gänzlich verworfen wurde. Der König beschuldigte in einem zu Calmar im Februar 1588 erlassenen Manifeste die Gegner der Liturgie der Ketzerei, des Aufruhrs, des Hochverraths. Peter Jonä, Bischof von Strengnäs, berief mit Bewilligung des Herzogs Karl seine Geistlichkeit im April 1588 nach Oerebro, woselbst die Liturgie verworfen und die Augsburgische Confession nebst dem kleinen lutherischen Katechismus angenommen wurde. Sonst begünstigte König Johann den Adel. Er starb im Jahre 1592.

Herzog Karl wurde bis zur Ankunft des Königs Sigismund zum Reichsverweser erwählt, drang aber sogleich auf die Haltung eines Reichstages, weil nach Gustavs Erbvereinigung, als der Grundlage des schwedischen Staatsrechts, nur der für einen rechtmäßigen Erbkönig zu halten sei, der den Ständen ihre Religion und Freiheit bewahre; wer nicht der evangelischen Confession zugethan sei, sei dadurch zugleich seines Rechtes beraubt. Zwar solle man dem Könige Sigismund das Reich nicht verweigern, es sei aber nothwendig, denselben vor seinem Regierungsantritte gewisse Versicherungen über die Religion, Gesetze und Freiheiten beschwören zu lassen und ihm und dem Reichsrathe das Recht

zu ertheilen, wenn der König die Convention brechen würde, sie mit Gewalt zu behaupten. Er schrieb also ohne Weiteres auf den 25. Februar 1593 ein Nationalconcil nach Upsala aus, worauf er nicht nur den Klerus, sondern auch den Adel, den Ritter-, Bürger- und Bauernstand berief, ein Recht, welches die schwedischen Reichsvorsteher auch früher gehabt und ausgeübt hatten. Die Anzahl der schwedischen Priesterschaft, welche zum Concile berufen war, mithin Sitz und Stimme in demselben führen sollte, bestand aus 306 Predigern, 22 Magistern und 4 Bischöfen. Vier Punkte wurden dem Concile als seine Aufgabe vorgelegt: Uebereinstimmung der Glaubenslehre mit dem Worte Gottes, Kirchenordnung und Gebräuche, Kirchenzucht und Wahl eines Erzbischofs. Am ersten März verfügte sich der Reichsrath im Namen des Herzogs in die Versammlung der Geistlichkeit, woselbst der Reichsdrost und Kanzler sie im Namen des Herzogs begrüßte und sie unter Anderm ermahnte, die Augsburgische Confession anzunehmen, zu welcher der Herzog seines Theils sich bekenne, mit der das Glaubensbekenntniß des Erzbischofs Laurentii Petri, dieses standhaften Vertheidigers der Wahrheit, übereinstimme, und welche auch die einzige durch die Erbvereinigung des Reiches bestätigte Religion sei. Sieben Thesen wurden als Mittelpunkt der Untersuchungen aufgestellt: daß die h. Schrift des A. und N. Testaments vom h. Geiste herrühre; daß in ihr Alles, was sich auf fromme Sitte und auf die Heilslehre beziehe, vollständig enthalten sei; daß sie, ungeachtet der aus der Erhabenheit des Inhalts entspringenden Dunkelheit mancher Stellen, durch den h. Geist mit klaren Stellen so weit versehen sei, als er es zum offenen und deutlichen Verständnisse der Heilswahrheiten erforderlich erachtet habe; daß Parabeln und dunkele Stellen nach deutlichen, gemäß der Analogie des Glaubens, auszulegen seien; daß allein diese Schrift des A. und N. T. die Säule und Grundlage unseres Glaubens und Norm und Richtschnur bei Religionsstreitigkeiten sei, so daß, was mit dieser Norm übereinstimme, für recht, göttlich, prophetisch und apostolisch zu halten sei, was aber damit nicht sich reime, sondern ent-

weder darüber hinausgehe oder dahinter zurückbleibe, als unecht, verfälscht und irrig verworfen werden müsse; daß die Schriften der Väter und Aeltern den heiligen Schriften keineswegs gleichzustellen, sondern ihnen unterzuordnen seien, so daß sie nur für Zeugen gelten, an welchen Stellen zur Zeit der Apostel die prophetische und apostolische Lehre unverfälscht erhalten worden sei; daß auch das Apostolische, Nicänische und Athanasianische Symbol, als kurzer und orthodoxer Inbegriff des christlichen Glaubens gegen die Häretiker der alten Kirche, anzunehmen und anzuerkennen sei. Darauf hielt M. Ericus Jakobi eine Rede, in welcher er auf die Nothwendigkeit eines kirchlichen Symbols für die schwedische Landeskirche hinwies, wozu er die Augsburgische Confession von 1530, als übereinstimmend mit dem Bekenntnisse des Erzbischofs Laurentius Petri des Aeltern, vorschlug. In vier Sitzungen wurden die Artikel der Augsburgischen Confession der Reihe nach vorgelesen und lateinisch und schwedisch erklärt. Worauf sich die Reichsräthe anheischig machten, gemeinschaftlich mit dem Herzoge dahin zu wirken, daß weder Katholiken noch Calvinisten nirgends in Schweden Gelegenheit fänden, ihre falschen Lehren auszubreiten, und daß zu diesem Zwecke eine allgemeine Kirchenvisitation veranstaltet werden solle. Es wurde weiter beschlossen, daß Niemand künftig zu einem weltlichen oder geistlichen Amte, weder als Prediger noch als Schullehrer befördert werden sollte, der seine Anhänglichkeit an die evangelische Lehre nicht durch Unterschrift der Augsburgischen Confession dargethan habe; daß ein jeder Katholik seines Amtes entsetzt, und daß es allen Schweden, die außerhalb Landes in jesuitischen Schulen studirten oder sonst zu den Katholiken, Calvinisten und Anabaptisten oder zu irgend einer andern in Schweden nicht gebilligten Lehre übergetreten wären, verboten werden sollte, in ihr Vaterland zurückzukehren. Das wieder mit Nonnen besetzte Birgittenkloster zu Wadstena sollte eingezogen und die reichen Einkünfte desselben zu Stipendien für arme Studirende angewendet werden. Zugleich ward aller katholische Gottesdienst im Reiche ohne Ausnahme untersagt. Nachdem wegen Annahme und Ver-

theidigung der Liturgie allgemeine Amnestie bewilligt worden war, wurde die Liturgie öffentlich verworfen und zur Bestätigung dieses Schrittes das Bekenntniß der Strengnenser und die Gutachten der deutschen Theologen (nach Fant, Historia concilii Upsaliensis anno MDXCIII habiti p. 24, auch ein Gutachten von dem dänischen Professor der Theologie Hemming) verlesen. Folgende Ueberbleibsel des Katholicismus sollten nicht länger beim Gottesdienste geduldet werden: die überflüssigen Festtage, das Chorhemd der Priester, der Ornat und Hirtenstab der Bischöfe, daß mehr als eine Messe gelesen würde, die Fürbitten für die Todten, das Läuten mit der Glocke bei der Elevation in der Messe, das Läuten des Morgens und Abends zum Ave Maria, die Ciborien, das Händewaschen des Priesters vor dem Altare, die Menge der Altäre in den Kirchen, die Reliquien, desgleichen auch die langen Kerzen, welche beim Absingen des Evangeliums angezündet und während der Elevation hinter dem Rücken des Priesters emporgehalten wurden, die Kerzen, welche die Wöchnerinnen bei ihrem Kirchgange in den Händen trugen, die Opfer der Wöchnerinnen beim Kirchgange, die Kreuze und Fahnen, welche vor den Leichen getragen wurden, das Einsegnen der Leiche zu Hause und in der Kirche, das Einsegnen der Gräber. Darauf ward das Meßbuch des ältern Laurentii Petri von neuem durchgesehen und von der Versammlung gebilligt. In der Lehre vom Exorcismus setzte man an die Stelle der Formel: Fahre aus, du unreiner Geist! damit das Kind nicht als leiblich besessen erscheine, die Formel: Weiche von hinnen, du unreiner Geist! Die Predigten sollen nicht über eine Stunde währen, die Prediger sollen sich gute Postillen, z. B. Luthers, Melanchthons, Brenzens, anschaffen, über Luthers Katechismus und die Haustafel fleißig predigen und sie der Jugend erklären. Nachdem die schwedische Uebersetzung der Augsburgischen Confession als schwedisches Bekenntniß verlesen war, wurde der wegen seiner Bestreitung der Liturgie verbannte M. Abraham Angermannus zum Erzbischofe ernannt. Das Decret wurde am 20. März vom Herzoge, den Reichsräthen und vier Bischöfen

unterschrieben. (Münter, Magazin II, 1. 69 ff.) Der Druck des Glaubensbekenntnisses in schwedischer Sprache, welcher im Decrete versprochen wurde, erfolgte unmittelbar darauf, im Jahre 1594, sowie 1604 ein Katechismus nach dem Vorbilde des lutherischen erschien. Der Herzog schloß mit den Ständen eine feste Verbindung, den Beschlüssen des Concils treu zu bleiben und den König nicht eher anzuerkennen, als bis er dieselben mit Brief und Siegel bestätigt habe. Die übrigen Geistlichen mußten auf besondern Synodalzusammenkünften, die bald darauf gehalten wurden, ihre Namen unterschreiben. Der Herzog verbesserte die ökonomische Lage der Priesterschaft, mittelte für die Universität ansehnliche Einkünfte aus. Zur Erinnerung an das Upsalische Concil ward am ersten Sonntage nach dem 19. Februar ein allgemeines Dankfest über das ganze Reich begangen. Als Sigismund 1593 nach Stockholm kam, räumte er Jesuiten, Italiänern und vor Allen dem päpstlichen Legaten Malaspina den größten Einfluß ein, umging jede Erklärung über politische und religiöse Freiheit und äußerte nur, er wolle der Religion halber Niemand hassen oder lieben. Im Januar 1594 erklärte Sigismund, seinem Gewissen nach könne er keine andere Religion bestätigen, als die er bekenne, auch möchten die Stände vor der Krönung die Aufnahme des Katholicismus im Reiche gutheißen. Im Februar 1594 bestätigte er jedoch die Reichs- und protestantische Kirchenverfassung, sowie die Beschlüsse der Kirchenversammlung zu Upsala und versprach, er wolle keine Fremden zu Rathe ziehen und ihnen Aemter ertheilen. Nach dieser Erklärung erfolgte die feierliche Krönung, bei welcher er die einzelnen Punkte eidlich angelobte. (Chytraeus, Saxonia. Lipsiae 1599, p. 881.) Unerwartet verließ Sigismund im Julius 1594 Schweden, worauf die Reichsräthe sogleich den Herzog Karl zur Führung der Geschäfte nach Stockholm beriefen, welcher im September 1594 einen Reichstag in Süderköping hielt, welcher beschloß, daß alles Katholische abgeschafft werden, alle Katholiken ihre weltlichen und geistlichen Aemter verlieren und binnen sechs Wochen das Reich verlassen, Niemand seine Kinder im Auslande

bei Katholiken erziehen lassen solle. Im März berief Karl einen Reichstag nach Arboga, welcher ihn als Statthalter bestätigte. Bei seiner Rückkehr nach Schweden verlor Sigismund 1598 die Schlacht bei Stängebro, und die zu Stockholm versammelten Stände kündigten ihm den Gehorsam auf und erwählten Karl im Februar 1600 zum Könige nebst Uebertragung der Nachfolge an seine Kinder. Im Jahre 1604 ward eine Erbfolgeordnung errichtet, die Karl feierlich auf den Thron erhob, und seinen Kindern die Nachfolge zusicherte. Jeder König sollte künftig lutherisch sein, eine lutherische Frau heirathen, in Schweden wohnen und nie die Krone eines andern Reiches annehmen. Im Februar 1608 bestieg Karl den schwedischen Thron als Karl IX.

König Karl IX. war ein Autokrat und zeigte sich als den erklärtesten Feind der Aristokratie. Indem er das Mißtrauen der andern Stände gegen den Adel nährte und belebte, erhob er sich zu einer unbeschränkten Macht. Ohne die Bauern zu schonen, wußte er sich wenigstens im Anfange so populär bei ihnen zu machen, daß die heimliche Erbitterung der Großen sich in dem Schimpfnamen „Bauernkönig" Luft zu machen suchte. Bauern, die vollkommen gerüstet in den Krieg zogen, erhielten für sich und ihre Erben ihre Höfe frei. Die Krieger dieser Art hießen Schildknechte und machten die unterste Stufe des Adels oder einen Mittelstand aus, der zu demselben den Weg bahnte. Auf dem Reichstage zu Stockholm 1602 versprach Karl, Schweden bei der gesunden und reinen Glaubenslehre, wie sie in den Büchern der Propheten und Apostel enthalten und auf dem Concile zu Upsala bestätigt worden sei, zu erhalten und eine Revision der Kirchenordnung und des Missale zu veranstalten; es zeigte sich aber bald, daß er darunter die reformirte Lehre verstand und eigenmächtig einführen wollte. Ein gewisser Theodorich Microonius vertheidigte die calvinische Lehre in einer Schrift, welche Karl dem Erzbischof Olaf Martini überreichte, welcher eine Antwort dagegen schrieb. Auch gegen die neue Hofordnung Karls, welche viele Ausdrücke aus der Heidelberger Ordnung entlehnt

hatte, erhob sich der Erzbischof, so daß sie nicht zur Anwendung kam. Gegen eine, Karln selbst beigelegte Schrift über die Vereinigung der beiden Naturen in Christo, die 1604 ans Licht trat, und einen in demselben Jahre herausgegebenen Katechismus (Baazius 608. 615.) sammelte der Erzbischof die Meinungen der alten rechtgläubigen Kirchenlehrer über die Person Christi und das h. Abendmahl und übersetzte sie in die schwedische Sprache. Im Jahre 1606 erschien die Antwort Karls auf diese Schrift, wohl von einem der ihn umgebenden reformirten Theologen verfaßt. Der Erzbischof deckte in einer besondern Schrift die Irrlehre des neuen Katechismus auf. Im Jahre 1608 berief der König einen gelehrten Schottländer, Johann Forbes, mit welchem im November zu Upsala über die Confessio scotica, in Thesen gebracht, ein Religionsgespräch gehalten wurde. Derselbe wurde nach zwei Jahren abermals berufen, aber der neue Erzbischof, Peter Kenizius (seit 1609), widerstand ihm wie sein Vorgänger. Der König dachte auch an eine schwedische Uebersetzung der von dem (reformirten) Herbornschen Theologen Johann Piscator verdeutschten Bibel, sie kam aber nicht zu Stande. Der Erzbischof ward vom Könige gewählt, und die Bischöfe hatten nicht einmal das Recht des Vorschlags. Für den Unterhalt der Geistlichen war Karl rühmlich besorgt; die ordentliche Entrichtung der Zehnten ward durch ein Edict von 1607 eingeschärft. Er verordnete, daß bei erledigten Aemtern die Gemeine gehört, und wenn diese nichts gegen einen Bewerber einzuwenden habe, die königliche Bestätigung gesucht werden solle, ohne welche kein Bischof berechtigt sei zu ordiniren. Die Liturgie ward von dem Papistischen, das sich unter der vorigen Regierung eingeschlichen hatte, gereinigt, und es wurden alle Gebräuche nach dem Vorbilde der lutherischen (nicht der calvinischen, wie der König auf der Reichsversammlung zu Oerebro 1608 verlangte) Kirche eingerichtet. (Baazius 611. 620.) Außer den gewöhnlichen Festen sollten noch besondere Betstunden, in den Städten wöchentlich zweimal (Mittwochs und Freitags), auf dem Lande einmal gehalten werden. Fremde Religionen wurden in der

neuen Stadt Gothenburg geduldet und daselbst eine calvinische Kirche erbaut. In den Lappmarken wurden Kirchen gebaut.

Im Jahre 1611 bestieg der Sohn Karls, Gustav Adolf, mit allgemeiner Zustimmung den schwedischen Thron. Der Adel verlangte Bestätigung und Erweiterung seiner Rechte, die Geistlichkeit drang auf Erhaltung des reinen Lutherthums und Abhaltung des Calvinismus, der Bürgerstand forderte ständische Einwilligung zu den Steuern, die Bauern klagten über Steuern, Kriegsdienst und Bedrückungen anderer Art. Gustav Adolf gab auf alle diese Punkte verständige und gemäßigte Antworten. Er führte 1617 eine neue Reichstagsordnung ein, kraft welcher bei den Ständen nichts als Berathung vorkommen sollte, was der König nicht zur Berathung vorlege, kraft der aber auch der Bauernstand auf dem Reichstage vertreten war. Unter dem Könige Gustav Adolf wurden die Schweden ein eroberndes Volk. Durch den Frieden mit Rußland vom Jahre 1617 kamen Carelien und Ingermannland an Schweden, 1629 kam an dasselbe ganz Liefland und ein beträchtlicher Theil von Preußen. Auf dem Stockholmer Reichstage im Junius 1629 billigten die Stände den deutschen Krieg, und im Januar 1631 ward zu Berwalde in der Mark ein Bündniß zwischen Schweden und Frankreich abgeschlossen, wodurch auch die andere erobernde Macht in Europa in die deutschen Angelegenheiten eingriff. Gustav Adolfs Plan ging dahin, ein Reich zu gründen, das die Ostsee umschließen und den gesammten nordischen Handel beherrschen sollte. (Das Leben Gustav Adolfs von Gfrörer.)

Durch den Westphälischen Frieden im October 1648 erwarb Schweden die deutschen Herzogthümer Bremen, Verden, Vorpommern, einen Theil Hinterpommerns und Wismar nebst der deutschen Reichsstandschaft. Die Bisthümer wurden nach der Wahl des Sprengels, bisweilen unmittelbar durch den König, besetzt. Die Prediger hatten das Recht, sich Kapellane zu halten, jedoch mit Einwilligung des Bischofs und Capitels. Durch eine Verordnung von 1612 wurden von dem Freitage in der Trinitatiswoche an drei Tage lang Bettage angeordnet, durch ein

Gesetz von 1617 die Zehnten eingeschärft. Im Jahre 1617 erschien eine strenge Verordnung gegen die Katholiken. Ein Bauer, Namens Jonas, der sich 1618 englischer Offenbarungen rühmte und ein weitläufiges Werk gegen das Lutherthum schrieb, wurde hingerichtet, ebenso 1624 drei heimliche Katholiken, die zu Aemtern befördert waren. (Baazius 701. 739.) Ueber die Kirchenbuße wurden zu Oerebro 1617 Verordnungen erlassen, und ganz unwürdige Glieder wurden von den gottesdienstlichen Versammlungen ausgeschlossen. Der König ließ eine neue Ausgabe der schwedischen Bibelübersetzung mit Inhaltsanzeigen der Capitel und orthodoxen Anmerkungen veranstalten, welche 1618 zu Stockholm in groß Folio, prächtig gedruckt und mit erläuternden Holzschnitten verziert, erschien. Ein Lübecker Buchhändler erhielt vom Könige das Privilegium, zierliche Abdrücke in bequemern Formaten zu veranstalten. (Schinmeyer, Vollständige Geschichte der schwedischen Bibelübersetzungen und Ausgaben.) Das seit einem Jahrhundert gebrauchte Gesangbuch mit den Evangelien, dem kleinen lutherischen Katechismus und dem Leiden Christi gab M. Peter Rudbeck zu Westeräs 1627 verbessert heraus unter dem Titel: Enchiridion, und nannte es in der Vorrede ein symbolisches Buch der schwedischen Kirche. Der Prediger Nils in Piteå gab 1619 eine Uebersetzung der Agende in lappischer Sprache heraus. Die ganze Bibel in finnländischer Sprache wurde 1642 auf königliche Kosten in Großfolio zu Stockholm gedruckt; Katechismus, Evangelien, Episteln und geistliche Gesänge wurden ins Esthnische und Lettische übersetzt. Im Jahre 1621 wurde die Jubelfeier der Reformation begangen. Gustav Adolf gründete ein Bisthum zu Wiburg nebst einer Schule daselbst, baute neue Kirchen in den Vorstädten von Stockholm und an andern Orten, und wollte auch die Gründung einer westindischen Handelsgesellschaft zur Ausbreitung der evangelischen Lehre in Amerika benutzen. Zu einer gründlichen Revision der Liturgie hatte man die wichtigsten evangelischen Agenden von Deutschland verglichen, und um diese Arbeit zu vollenden, dachte der König daran, 1624 ein allgemeines Consistorium zu errich-

ten, welches halb aus weltlichen und halb aus geistlichen Beisitzern bestehen sollte; aber die Bischöfe widersetzten sich aus allen Kräften der Theilnahme weltlicher Beisitzer, besonders der Reichsräthe. (Baazius 740. Münter, Magazin II, 2. 42.) In den eroberten Ländern wurden hingegen Consistorien auf diesen Fuß eingerichtet, in Liefland z. B. 1633. Das Oberconsistorium bestand halb aus weltlichen, halb aus geistlichen Mitgliedern, und der Generalsuperintendent und ein vom Statthalter ernannter Director führten abwechselnd den Vorsitz; die weltliche Bank wurde jedoch 1648 abgeschafft. Gustav Adolf starb am 16. November 1632 den Heldentod in der Schlacht bei Lützen.

Seine Tochter Christine regierte, bei zwölfjähriger vormundschaftlicher Regierung, von 1632 bis 1654, wo sie die Krone freiwillig niederlegte und dieselbe ihrem Vetter, dem Schwestersohne Gustav Adolfs, dem Pfalzgrafen von Zweibrücken, Karl Gustav, übergab. Diese Königin gehörte unter die Einzigen in ihrer Art. Sie widmete nur fünf Stunden dem Schlafe und fand an einer ununterbrochenen Thätigkeit ihre Lust. Ihre Wißbegierde kannte keine Grenzen. Die griechische Sprache liebte sie leidenschaftlich und brachte es darin unter der Leitung von Saumaise und Jakob Voß zu einer Vollkommenheit, daß sie den Plato mit großer Leichtigkeit las. Unter den Römern war Tacitus ihr Liebling und Lehrer. Nicht minder groß, als in das Alterthum, war ihre Einsicht in die Verhältnisse der neuen Welt. England und Frankreich kannte sie auf das allergenaueste. Den größten Glanz gewährten ihrem Hofe die ersten Männer des Zeitalters, die sie mit königlicher Freigebigkeit um sich versammelte: Hugo Grotius, Johann Freinsheim, Johann Gerdes, Isaak Vossius, Nic. Heinsius, Cartesius, Hermann Conring, Samuel Bochart, Huet, Gabriel Naudé, Meibom, Comenius. Der Reiz geistiger Unabhängigkeit, um mit der Natur, Kunst und Wissenschaft ein reicheres, mannichfaltigeres, sorgenfreieres und ewig heiteres Leben zu führen, wirkte mit der größten Macht auf Christinens Gemüth und bestimmte sie, der Krone zu entsagen. Der Gedanke, den katholischen Glauben anzunehmen, be-

schäftigte sie seit lange, und sie gelobte es dem Allerhöchsten in einer Krankheit 1648, wenn er sie erhalten würde. Das fleißige Studium der Kirchenväter, welches sie trieb, mochte ihr den Zusammenhang mit der allgemeinen Kirche wichtig gemacht haben. Der Protestantismus war ihr zu trocken und nüchtern. Als ein lutherischer Geistlicher fragte, was Ihre Majestät bewogen habe, katholisch zu werden, antwortete sie: Eure langweiligen Predigten! Sie reiste über Hamburg nach Brüssel, trat zu Innsbruck zur katholischen Kirche über und ward zu Rom mit höchster Ehre aufgenommen. Aber sie fand auch in Rom bloß Schurken, Halunken, Possenreißer, Narren, Ueberläftige, Boshafte, Bettler, Liederliche. Christine bestätigte die Adelsprivilegien und fügte neue hinzu. Im Jahre 1636 ward durch den Erzbischof Paulinus Gothus eine allgemeine geistliche Ordnung vorgeschlagen und gebilligt, wonach in jedem Sprengel jährlich eine Synode gehalten werden sollte und den Bischöfen sorgfältige Visitationen zur Pflicht gemacht wurden. (Baazius 815.) Ein Edict von 1638 schärfte den Zehnten ein. Als zu Westeräs und Strengnäs neue Gesangbücher erschienen, die von dem kirchlichen abwichen, so wurde 1640 auf Antrag der Regierung der Beschluß gefaßt, daß im ganzen Reiche Einförmigkeit in Gebräuchen, also auch in den Gesängen beobachtet werden sollte. Die Geistlichkeit erklärte 1570 die Ehen unter Geschwisterkindern für unerlaubt, und als 1643 dieselben mit Erlaubniß der Obrigkeit für thunlich erklärt wurden, widersetzte sich die Geistlichkeit solchen Ehen. Christine befahl wenigstens einem Gerichte in ihren deutschen Staaten, alle fernere Inquisition und Proceß in dem Hexenwesen einzustellen. Der schottische Presbyterianer, John Dury (Duräus), Prediger einer schottisch-englischen Gemeinde zu Elbing, für die Union beider protestantischen Kirchen thätig, kam unter Aufmunterung des Reichskanzlers Oxenstierna 1636 nach Schweden, hielt 1637 ein Religionsgespräch und überreichte dem Reichstage 1638 ein Paar Druckschriften, ward aber von der Priesterschaft abgewiesen, welche, nachdem der Bischof von Strengnäs, Johann Matthiä die Union in einer Schrift:

Idea boni ordinis in ecclesia empfohlen hatte, 1647 verlangte, daß durchaus keine andere Religion in Schweden geduldet werden solle, als die protestantisch-lutherische. Karl IX. erkannte die Autorität der symbolischen Bücher nicht an und eiferte sogar gegen ihre Annahme. Unter Gustav Adolf wurden die Augsburgische Confession, ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und selbst das Concordienbuch als die Grundschriften angesehen, worauf die Lehre gegründet sei, obgleich ihnen die öffentliche Autorität fehlte. Die Geistlichkeit hielt die Einführung bestimmter Symbole für nothwendig, um dem Calvinismus den Eingang zu versperren; sie bemühte sich daher, die Einwürfe wider die Concordienformel zu widerlegen, und erklärte 1647, daß sie beständig von der schwedischen Kirche für ein symbolisches Buch gehalten sei. Christine ertheilte indessen, auf den Rath ihres Lehrers, des Bischofs Johann Matthiä, der Geistlichkeit auf ihr Verlangen, vor ihrer Krönung die symbolischen Bücher zu Grundgesetzen zu erheben, nur eine unbestimmte Antwort. Ungeachtet des Widerstandes der Bischöfe J. Terserus und J. Matthiä, welche sagten, daß eine solche Unterwerfung unter Deutschlands Concilien der Ehre Schwedens nicht gezieme, daß zur Verwahrung der biblischen Reinheit der Lehre ein so großer Apparat ganz unnütz sei, und daß das schwedische Gewissen sich nicht zum Sclaven deutscher Theologen machen solle, und darüber ihre Aemter verloren, ward durch das Religionsstatut von 1663 Formula Concordiae in Schweden zur Lehrnorm erhoben; aber man ist in Schweden, wie in Dänemark, nie gut auf die Concordienformel zu sprechen gewesen, trotz der von dem Professor Othelius 1672 unter dem Titel Palma pacifera herausgegebenen Schutzschrift für dieselbe. (Eberstein, De fatis Formulae Concordiae praecipue in Suecia et Dania. Lundae 1784.)

Bei Gustav Adolfs Regierungsantritt war die wissenschaftliche Bildung noch sehr beschränkt; der König verlangte daher 1620 von den Bischöfen Vorschläge zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts. Im Jahre 1624 dotirte er die hohe Schule

zu Upsala auf eine wahrhaft königliche Art, indem er ihr alle Erbgüter des wasaischen Hauses zum ewigen und unveränderlichen Besitze einräumte. Auch die Universitätsbibliothek vermehrte er bedeutend. Zu Dorpat legte Gustav ein Gymnasium und eine Schule 1629 an und gewährte 50 Jünglingen freien Unterhalt. Im Jahre 1632 verwandelte Gustav das Gymnasium in eine Universität. Aus den ehemaligen Domschulen errichtete er Gymnasien zu Strengnäs, Linköping, Westeräs, Wiborg, Åbo und unter seiner Tochter Christine wurden Anstalten der Art auch zu Skara, Wexiö, Göthaborg, Calmar, Carlstadt, Hernösand und Gefle angelegt. Es wurden auf denselben die Theologie, die griechische und lateinische Sprache, Logik, Rhetorik, Politik, Physik, Elementarmathematik und Dichtkunst gelehrt, und die Zöglinge der Gymnasien konnten, ohne die Universität besucht zu haben, zu Priestern befördert werden. Gustav gründete 1632 eine Volksschule in Lappland (scholam lycksensem in marchia Umensi), wo in dem ABC-Buche unterrichtet wurde, welches die Elemente der Landessprache und Theile des Katechismus, das Vaterunser, das apostolische Symbol, die zehn Gebote, die Einsetzungsworte der Taufe und des Abendmahls, das Tisch-, Morgen- und Abendgebet enthielt. Die edelsten schwedischen Großen beförderten auf eine rühmliche Art den öffentlichen Unterricht. Die Reichsräthe Skytte und Gyllenborg legten auf ihren Gütern Schulen an. Graf Brahe gründete zu Wisingsö ein Gymnasium und eine Schule. Als Statthalter von Finnland und Carelien stiftete er daselbst auf Befehl der Königin Christine 1639 die Schulen zu Helsingfors, Bjorneborg, Nycarleby, Uleaborg, Nyslott, Tawastehus und Kexholm. Die Städteordnung von 1619 legte den Magistraten auf, gute Rechenschulen anzulegen. Den Bürgern von Jönköping befahl der König 1625, ihre Söhne im siebenten Jahre in die Schule zu schicken, um schreiben und lesen zu lernen, und hernach entweder bei der Handlung oder einem Handwerke unterzubringen. Eltern, die diese Verordnung nicht befolgten, sollten bestraft werden, und Jünglinge, die in ihrem sechzehnten Jahre noch nichts versprächen, den dritten Theil

ihres gesammten Erbes verwirkt haben. Joh. Rudbeckius, Bischof zu Westeräs, organisirte die Schulen, das Gymnasium und die theologischen Studien in seinem Stifte auf eine Weise, die seitdem zum Vorbilde gedient hat. Der thätige und verdiente Bischof Gezelius verfaßte eine Schulordnung für die Trivialschulen, die auf dem Reichstage 1682 gebilligt ward. Die niedern Schulanstalten erhielten 1693 eine neue Organisation. Der Unterricht blieb seiner Hauptrichtung nach religiös. Es wurden neue Schulbücher eingeführt. Die lateinische Sprache blieb der Hauptgegenstand, im Griechischen las man in den Schulen hauptsächlich das N. T. Auch in Lief- und Esthland wurden Landschulen angelegt. Unter allen Wissenschaften genoß die Theologie das höchste Ansehen. Die angesehensten schwedischen Theologen sind Laurentius Paulinus in Upsala, 1592—1602, Verfasser einer Ethica christiana, Lorenz Olofsson Wallius, gest. als Bischof zu Strengnäs 1638, der Erzbischof D. Petrus Kanicius, gest. 1635, welcher die Loci theologici von Hafenreffer in ein Compendium zusammenzog, M. Erich Schröder, welcher die kirchenhistorischen Centurien von L. Osiander übersetzte, Johann Baazius, gest. als Bischof zu Wexiö 1649, Verfasser des Inventarium Ecclesiae Sueogothorum, vom Ursprunge der schwedischen Kirche bis 1642, Isaak Bürgerson Rothov, gest. als Bischof zu Åbo 1652, Eskil Andersson Patrejus, gest. als Bischof zu Åbo 1657, Johann Knutsson Lenäus, gest. als Erzbischof 1669, Verfasser einer Analysis Evangelii Johannis et Actorum Apostol., Johann Matthiä, gest. 1670, Olof Laurelius, gest. als Bischof zu Westeräs 1670, Verfasser eines Syntagma theologicum, Lorenz Rigzelius, gest. als Erzbischof 1677, Joh. Elofsson Terserus, gest. als Bischof zu Linköping 1678. Sie waren dem kirchlichen Systeme streng ergeben: im Geiste desselben lehrten und bearbeiteten sie alle Theile des theologischen Wissens. Ihre Arbeiten bestehen fast nur in Erbauungsschriften, dogmatischen Systemen und Abhandlungen. Die Kirchengeschichte und Exegese wurden vernachlässigt. Von M. Johannes Matthiä, Pastor und Propst zu Norköping, erschien nach seinem Tode 1683 eine Manuductio

de disciplina ecclesiastica, womit eine Abhandlung über die Predigtmethode verbunden war, wonach nach 2. Timoth. 3. fünf Gattungen von Predigten unterschieden werden, die Lehrpredigt, welche die wahre Lehre nach der Glaubensregel vorträgt, die Widerlegungspredigt, welche die Irrlehren der Häretiker abweist, die Strafpredigt, welche die Sünder zurechtweist, die Trostpredigt, welche die Leidenden tröstet und zur Hoffnung aufrichtet. Zu den angegebenen Theologen verdienen hinzugefügt zu werden: Enewald Svenonius, gest. als Bischof von Lund 1688, Johann Flachsenius, gest. als Professor zu Åbo 1708, Joh. Gezelius, Herausgeber des griechischen Neuen Testaments, gest. als Bischof zu Åbo 1690, Peter Bång, gest. als Bischof zu Wiborg 1690, Joh. Fischer, gest. 1693 als Professor theol., Herausgeber einer esthnischen und einer lettischen Bibelübersetzung, Joh. Gezelius, des erstern Sohn, gest. als Bischof zu Åbo 1718, Winstrup, gest. als Bischof zu Lund 1679. Auch diese Theologen lieferten meist nur Predigten, Erbauungsbücher und dogmatische Lehrbücher. Winstrups Versuch, die h. Schrift zu erklären (Pandecta sacra 1676) war in zwei starken Folianten erst mit den zehn ersten Capiteln des Matthäus fertig. Der seit 1711 erschienene Commentar des Bischofs Gezelius über die ganze h. Schrift blieb lange in Schweden das Hauptbuch für die Auslegung derselben. Für das schwedische Recht lieferte der Jurist Stjernhök, gest. 1675, ein classisches Werk unter dem Titel De jure Suecorum et Gothorum vetusto restituto 1672. Johann Loccenius, Professor der Rechte zu Upsala, gest. 1677, gab einen systematischen Abriß des schwedischen Rechts und ein Wörterbuch desselben heraus. Michael Wexionius, Professor zu Åbo, gest. 1670, stellte das vaterländische Recht mit dem römischen zusammen. Karl Lundius, gest. 1715, erwarb sich um die wissenschaftliche Bearbeitung des schwedischen Rechts nicht geringe Verdienste. Pufendorf trat zu Lund mit seinem Natur- und Völkerrechte auf. Die historischen Wissenschaften wurden hauptsächlich in Rücksicht auf das Vaterland bearbeitet. Zu Upsala ward 1666 ein Antiquitätscollegium errichtet und 1692 unter dem Namen Antiquitäts-

archiv nach Stockholm verlegt, und demselben die Verfertigung eines Wörterbuchs über die alte schwedische Sprache, Sammlung und Herausgabe von Denkmälern zur nordischen Geschichte, die Bearbeitung einer Reichs- und Kirchengeschichte aufgetragen. Olof Celsius der Aeltere und Erich Benzelius gaben wichtige Denkmäler zur Geschichte Schwedens im Mittelalter heraus, und der Erzbischof Hakon Spegel (gest. 1714) bearbeitete die schwedische Kirchengeschichte und gab seinem Werke durch die beigefügten Urkunden einen vorzüglichen Werth. Dieser Spegel ist zugleich ausgezeichnet als Dichter; sein großes geistliches Epos „Gottes Werk und Ruhe" ist voll erhabener Schilderungen. Allein der Vater der schwedischen Dichtkunst ist Georg Stjernhjelm, gest. 1672, dessen Lehrgedicht „Herkules", in einer kräftigen, körnigen Sprache und in hexametrischer Form gedichtet, ihm diesen Namen erwarb. Die vaterländische Philologie wurde von Tjällman, den Bischöfen Swedberg und Spegel bearbeitet; aber durch die vielseitige Berührung mit Deutschland während des dreißigjährigen Krieges wurde die schwedische Sprache mit deutschen Wörtern, Redensarten und Wendungen vermischt, und man ahmte, neben den deutschen, italiänische und spanische Dichter nach. Die schwedische Kirche hatte originelle Liederdichter oder Psalmendichter, da die geistlichen Lieder im Norden Psalmen heißen. Die berühmtesten Psalmendichter sind Jacob Arrhenius, gest. 1725, Lasse Lucidor, gest. 1674, Gustav Ollon, gest. 1703, Hakon Spegel, der größte Sänger im geistlichen Dichterchore, Jesper Swedberg, Bischof zu Skara, Vater des berühmten Swedenborg, gest. 1735. Letzterer gab 1694 ein Gesangbuch heraus, aber 1697 kam das schwedische Gesangbuch heraus, welches unverändert bis 1819 beibehalten ward und ein wahrer Schatz nationaler geistlicher Liederpoesie ist. Kein Harfenschlag eines Hakon Spegel scheint um des Effects willen gethan zu sein, sondern es ist Alles die bewußtlose Schönheit. Der poetische Geist des 17. Jahrhunderts, fromm wie der Heldengeist desselben, wurde von Spegel und der Schule, die um ihn her aufblühte, auf eine Weise aufgefaßt, welche der ernstfröhlichen, hoffnungsvoll

düstern Stimmung der schwedischen Naturreligiosität durchaus entspricht. Die schwedischen Geistlichen trugen auch die Geschichte Schwedens von der Kanzel herab vor, aber im christlichen Geiste. Der Prediger redete offen, ihm lag nur daran, daß die Rede wahr sei. Könige und Aristokraten, welche die Schicksale Europas beherrschten, ließen sich von ihm die Wahrheit sagen. Er erhob nie die Stimme wider die Obrigkeit, welche von Gott ist; aber um die Obrigkeit stützen zu können, hielt er derselben stets in der scharfen Sprache des Ernstes ihre Pflichttafeln vor. Er eiferte gegen eine jede Unterdrückung des Schwächern von den Mächtigern und rechnete eben dieses auch zu seinem Berufe. Darum war er der Mann des Volks, und mit allem diesem wollte er doch einzig und allein Prediger sein. Solche ausgezeichnete Geistliche waren Johann Rudbeckius, gest. 1646, Johann Botvidi, gest. 1635, Beichtvater König Adolfs und sein Hofprediger, der mächtig auf seine religiöse Stimmung und seinen welthistorischen Charakter einwirkte, die Bischöfe J. Matthiä, gest. 1672, J. Terserus, gest. 1678. Der Erzbischof Svebelius, gest. 1700, war Verfasser eines verbesserten, volksthümlichen Katechismus, der erst 1812 außer Gebrauch gesetzt wurde.

Der Parteigeist, welcher in der Schweiz zur Herrschaft gelangte, ertödtete den bildenden Geist, welcher nach dem Positiven hinstrebte, und vereitelte in der deutschen Schweiz die lutheranisirende Richtung, in der französischen dagegen die von der Universität zu Saumur ausgehende sittliche Richtung. Dadurch wurde der kirchliche Bildungstrieb gelähmt, der Protestantismus übte mit nichten einen umbildenden Einfluß auf den Katholicismus aus, sondern dieser trat ihm, unter der Leitung der Jesuiten, schroff gegenüber, woraus ein beständiger Kampf unter beiden Kirchen hervorging, welcher Indifferentismus, Entfremdung der Wissenschaft und des Lebens von Kirche und Religion zur Folge hatte und in einem Radicalismus endigte, welcher zuletzt zur Grundlage des Schweizer Volkslebens sich erhob. Die Schweiz stellt uns

vor Augen, wohin Papismus und Staatskirchenthum führen, wenn kein bildender Geist sie durchdringt und zu einer höhern Einheit hinführt, und daß allein durch neue Belebung nationaler Elemente dem Geiste der Auflösung und Zerstörung Einhalt gethan werden kann.

Die in die Schweiz eindringende lutheranisirende Richtung, von welcher Bd. II, S. 692 die Rede war, wurde von dem Zwinglianismus immer mehr ausgeschieden. (Hundeshagen, Die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinianismus in der Bernischen Landeskirche von 1532—1558.) Der Bd. 2. S. 654 erwähnte Caspar Großmann (Megander), ein Schüler Zwingli's und dessen Meinungen bis zu dem Grade ergeben, daß ihn ein Zeitgenosse „den Affen Zwingli's" nennt, schien in seiner Stellung als Professor und Prediger in Bern, zu welcher Zwingli ihn dem Rathe empfahl, nicht nur sich vorgesetzt zu haben, ein Hort der Zwinglischen Theologie zu werden, sondern auch in der gesammten Kirchenregierung in Bern sich dieselbe Geltung anzubahnen, welche Zwingli einst in Zürich genoß. Er hatte einen großen Anhang, besonders unter der Landgeistlichkeit, und da Haller und Kolb immer mehr durch Altersschwäche gehemmt wurden, so mußten ihm von Seiten des Rathes, so ungünstig dieser auch im Allgemeinen gegen ihn gestimmt war, die wichtigsten Geschäfte schon deswegen vorzugsweise übertragen werden, weil man Niemanden in Bern besaß, der ihnen in gleichem Maße gewachsen gewesen wäre. So finden wir Großmann als den theologischen Stimmführer Berns auch in dem Concordienhandel, und seine Thätigkeit für Aufrechthaltung des reinen Zwinglianismus und wider Bucers Vermittelungsversuche gewannen innerhalb und außerhalb Berns um so mehr Nachdruck, als wenigstens in diesen Sachen alle übrigen Amtsgenossen ihm beipflichteten. Auf einem Gespräche in Zofingen 1532 wurde die Abendmahlslehre gemäß der Berner Disputation von Neuem bekräftigt und den Unterthanen zu Stadt und Land erläutert. Als die Züricher 1534 ihre Confessio super Eucharistia sancta ad M. Bucerum, in welcher sie Bucer, wiewol mit

Vorsicht, entgegenzukommen suchten, der Prüfung der Theologen unterlegten, wurde das Bekenntniß in Basel, Schaffhausen und St. Gallen gebilligt; die Berner dagegen fanden sehr Vieles daran auszusetzen. Ebenso unglücklich waren die Baseler und Züricher mit der Formel, welche sie gegen Ende des Jahres 1535 auf dem Convente zu Aarau aufsetzten: so sehr man, um die Berner zu gewinnen, in derselben das Bekenntniß vom Abendmahle vereinfacht hatte, so verweigerten diese doch die Annahme. Den ersten mehr activen Antheil an den Concordienverhandlungen nahm Bern im Jahre 1536 durch Absendung von Rathsboten und Gottesgelehrten auf die in Basel abgehaltenen Convente; allein die Bestimmungen der ersten helvetischen Confession, welche auf der Baseler Januarversammlung unter Mitwirkung Meganders aufgestellt ward, waren mit dem Zwinglianismus durchaus noch vereinbar, indem die verfänglichen Terminologien des Züricher Bekenntnisses von 1534 darin vermieden waren zum großen Mißvergnügen Bucers und Capito's, die darum an dieser Confession gar keinen Gefallen finden konnten. Als die Wittenberger Vergleichsartikel einer im October 1536 in Bern gehaltenen Synode von 296 Predigern (unter welchen neben andern Welschen auch Johann Calvin sich befand) vorgelegt wurden, war diese allgemein so sehr dagegen, daß selbst Megander vermittelnd dazwischen treten zu müssen glaubte, und zuletzt die Artikel nur unter Voraussetzung solcher Aenderungen angenommen wurden, welche die Hauptsachen selbst Luthern entgegen wesentlich modificirten, und man auch in Zürich auf mehrere Cautelen zu denken anfing. Die Entrüstung der Gegner, wie die Verlegenheit der Freunde Bucers in der Schweiz wurde noch vermehrt, als im Frühlinge 1537 dessen vertrauliche Correspondenz mit Luther durch die Mittheilungen eines in Straßburg studirenden Züricher an Bullinger bekannt wurde, weil man den gehegten Verdacht wider die Aufrichtigkeit Bucers gegen die Schweizer darin bestätigt zu finden glaubte. An Kolbs Stelle trat noch bei dessen Lebzeiten Peter Kunz, verdient als Reformator des Niedersiebenthals; Hallern aber ersetzte 1536 Se-

bastian Meyer, ehemaliger Barfüßer und Doctor der Theologie, der vor zwölf Jahren aus Bern, ehe es sich für die Reformation entschieden hatte, wegen seiner heftigen Predigten verwiesen worden war und nun von Straßburg, seinem jetzigen Aufenthaltsorte, zurückgerufen wurde. Kunz hatte einige Zeit in Wittenberg studirt und blieb seitdem den dortigen Lehrern und der Dogmatik Luthers mit ganzer Seele ergeben; Meyer hatte lange Zeit mit Capito und Bucer in enger Verbindung gestanden. Endlich wurde Erasmus Ritter im Jahre 1536 aus Schaffhausen nach Bern neu berufen. Am 1. December 1537 richtete Luther ein Collectivschreiben an die evangelischen Schweizerstädte, in welchem er seinen Frieden mit ihnen schloß; Bucer aber übersandte ihm nebst einem Schreiben vom 19. Januar 1537 die unterzeichneten und weitläufig commentirten Concordienartikel, mit der Bemerkung, daß die Kirchen von Zürich und Bern nie zur Annahme der Concordie würden haben gebracht werden können, wenn man sie nicht durch die wortreiche Zergliederung des ganzen kirchlichen Lehrsystems zu beruhigen gewußt hätte. Zu Basel, Mühlhausen, St. Gallen wurden die Unterschriften ohne eine so ängstliche Erklärung gegeben. Da Meyer öffentlich lehrte, daß im Abendmahle Leib und Blut Christi wahrhaft genossen würden, ohne sich des rectificirenden Zusatzes „durch den Glauben" zu bedienen, und Kunz ihm beistimmte, gegen beide aber sich Megander und E. Ritter, als Vertheidiger der Zwinglischen Lehrform wider die Lutherischen Irrthümer, erhoben, berief der Rath von Bern auf den 31. Mai 1537 eine Synode zusammen, auf welcher ohngefähr 300 Prediger aus den deutschen wie aus den welschen Landen sich versammelten und beide Parteien sich vereinigten, hinfort die Berner Disputation, die zweite Baseler Confession und die Antwort an Luther zur Richtschnur der Lehre anzunehmen, sich dabei aber aller ungewöhnlichen Ausdrücke, die Anlaß zum Streite geben könnten, wie praesentia realis, corporalis, naturalis, supernaturalis, carnalis, invisibilis, miraculosa, inexpressibilis zu enthalten. Im August wurden Bucer und Capito zu einer neuen im September in Bern zu haltenden

Synode eingeladen, und als sie daselbst ankamen, fanden sie dort Calvin, Farel und Viret ihrem Wunsche gemäß vor; dieselben waren aber auch wegen Irrthümer in der Trinitätslehre von den Predigern der Landschaft Gex angeklagt worden. Meganders Kinderbericht (Katechismus), welcher, ohne gesetzlich eingeführt zu sein, doch von sehr vielen Predigern war angenommen worden, wurde sonst mit der Wahrheit übereinstimmend, in dem Artikel vom Abendmahle aber, welches er für ein bloßes Gedächtnißmahl erklärte, als schädlich, der Jugend unnütz und dem Volke verderblich befunden. Hierauf ward von Bucer ein Glaubensbekenntniß vom Abendmahle verlesen, erklärt und schriftlich dem Berner Rathe übergeben, welches mit der Baseler Confession im Einklange stand und nur das besonders urgirte, daß Brot und Wein nicht leere Zeichen seien, und bei der Gegenwart Christi im Glauben nicht an eine bloß logische, imaginäre Gegenwart zu denken sei. Man erkannte die Straßburger für gerechtfertigt und für Gläubige und Christen, weil ihr Bekenntniß den bisherigen Confessionen nicht widerspreche, auch mit den Beschlüssen der Maisynode sich in Einklang bringen lasse. Calvin, Farel und Viret erhielten den Auftrag, eine Confessio fidei de Eucharistia aufzusetzen, welche die Straßburger unterzeichnen mußten, um zu beweisen, daß sie von den Schweizern nicht abwichen. (Ruchat V, 503.) Megander erhielt den Auftrag, seinen Katechismus zu verbessern. Die Zwinglische Partei in Bern stand auf dem Punkte, durch den Einfluß ihrer Gegner auf den Rath gänzlich gesprengt zu werden. Bucer nahm noch während seiner Anwesenheit die Katechismusverbesserung vor, strich den bisherigen 13 Artikel und fügte 38 neue hinzu, um ihn namentlich der Baseler Confession zu conformiren, worauf der Katechismus, ohne Megander ferner zuzuziehen, ganz nach Bucers Umarbeitung gedruckt und seine Einführung anstatt des bisherigen im December 1537 befohlen wurde. Megander wurde in den letzten Tagen des Jahres 1537 seines Amtes entlassen. Darüber entstand eine Aufregung. Am 22. Januar 1538 ward eine Versammlung in Aarau gehalten, dort der Katechismus

geprüft, und die Absendung einer Deputation nach Bern beschlossen, welche am 29. Januar daselbst eintraf, und am 31. Januar vor dem kleinen Rathe Gehör erhielt. Die Deputation stritt vor Allem über die Befugniß der Obrigkeit, die bisherige Freiheit aufzuheben und einen allgemein obligatorischen Katechismus laut der Vorrede einzuführen, begnügte sich jedoch auf das Versprechen, daß der alte Katechismus durch den neuen nicht abrogirt, sondern nur erläutert, daß Keiner absolut zu dem Gebrauche der neuen Worte und der Unterschrift des Bucerschen Büchleins gezwungen sein solle, mit der Aenderung von zwei Punkten, so daß die wörtlich der Basler Confession nachgebildete Stelle: „Durch den Dienst der Kirche übergibt der Herr Christus uns die wahre Gemeinschaft seines Leibes und Blutes" geändert werden mußte in: „verkündet uns der Herr Christus, daß er uns schenke und gebe" u. s. w., und in der Stelle: „Das ist dasjenige, so ich euch mit diesem Brote und Weine übergebe unsichtbarer und himmlischer Weise" zwischen die zwei letzten Prädicate eingeschoben werden mußte „geistlicher". Jeder Classe sollte ein dergestalt von der Hand des Stadtschreibers geändertes Exemplar zugesendet werden; auf einen Umdruck des ganzen Katechismus wurde nicht gedrungen. Diese Uebereinkunft erhielt in allen Stücken die Genehmigung des Rathes, und in einem Erlasse vom 2. Februar 1538 ward den Abgeordneten bezeugt, daß sie in dem Katechismushandel in ehrenwerther Gesinnung gehandelt hätten, jedoch auch versichert, daß der Bekanntmachung jenes Katechismus nicht die vermutheten übeln Absichten, sondern lediglich der Wunsch zu Grunde liege, öffentlich kund zu geben, daß man sich in der Sacramentssache nicht von den übrigen Kirchen trennen wolle. Kurz vor dem Eintreffen der Abgeordneten in Bern war durch einen Eilboten von Basel die Antwort Luthers an die Schweizerischen Städte vom 1. December 1537 überbracht worden, und nach Verlesung derselben am 27. Januar wurde befohlen, die Vereinigung auf keine Weise weder zu schmähen noch anzugreifen, und es wurden besondere Abgeordnete in alle Capitel gesendet, um sie bekannt zu machen. Von nun an war

die lutheranisirende Partei in Bern, Kunz an der Spitze, im Besitz des vollsten Einflusses und selbst numerisch die überwiegende. Neu berufen in ein Predigtamt der Stadt wurde ein Mann, der alle übrigen Genossen der nun herrschenden Partei an Geist, Gelehrsamkeit und Gewandtheit bei weitem übertraf, und bald auch deren Haupt wurde, Simon Sulzer. An dem Sacramentsstreite nahm er lebhaften Antheil und neigte sich auf die Seite, auf welcher seine Straßburger Lehrer Bucer, Capito, Hedio sammt den Baselern standen. Ganz gewonnen für diese Richtung, deren merkwürdigster Repräsentant in der Schweiz er bis zu seinem Lebensende blieb, wurde er wahrscheinlich eben in dem Jahre 1538, wo er selbst nach Sachsen reiste, um sich mit Luther persönlich zu unterreden. Nach seiner Rückkehr von dort wurde er nach Bern berufen, wo er neben Dialektik und Rhetorik auch Theologie lehrte, letztere nach Megianders Entlassung als Hauptberuf. Bern hatte in dieser Zeit zwar die Freude, die Concordia sich scheinbar befestigen und die Frucht davon in der wachsenden Hinneigung der evangelischen Stände Deutschlands zu den Schweizern hervortreten zu sehen, hatte aber in Folge des Megianderschen Handels mit Verunglimpfungen und schwerem Mißtrauen bei den evangelischen Eidgenossen um destomehr zu kämpfen. Die Häupter, Kunz, Meyer und vornehmlich Sulzer, waren nicht nur in dem einen Punkte des Abendmahls auf Seiten Luthers, sondern auch was kirchliche Einrichtungen, Verfassung und Cultusform betraf, theilten sie die Anschauungsweise Luthers. In Bern galt in dem Dogma der Abendmahlslehre das von Calvin und Farel auf der Septembersynode 1537 aufgestellte und von Bucer und Capito aufgezeichnete Bekenntniß als symbolisch. In seinen positiven Bestimmungen lenkt dasselbe zwar von der ursprünglichen Lehre Zwinglis bedeutend genug ab, andererseits war es aber doch durch Festhaltung der symbolischen Bedeutung der Abendmahlselemente dem lutherischen Dogma stracks entgegen. Als nun die Lutheraner der Beschlüsse von 1537 ledig zu werden suchten, entschied der Rath am 5. Mai 1540, der Eid solle aufgehoben, und die Freiheit der Predigt in der ehemaligen Weise

gestattet sein, doch sollten die Prediger der Berner Disputation, der Confession von Basel, den dazu gegebenen Erläuterungen, dem Katechismus und der Liturgie nicht zuwider lehren: wer sich gegen diese Verordnung vergehe, habe die Absetzung zu gewärtigen.

Peter Caroli, neben Viret Pfarrer in Lausanne, strebte die völlige Abschaffung des Papstthums zu verhindern, und las während einer Besuchsreise Virets nach Genf auf der Kanzel eine Reihe von Thesen ab, worin die Nothwendigkeit der Fürbitten für die Todten behauptet wurde, mußte aber, als im Januar 1537 Abgeordnete der Regierung von Bern in Lausanne eintrafen, vor denselben einen Widerruf thun und das Berner Gebiet meiden, worauf er nach Rom zum Papste sich begab und ihn um Wiederaufnahme in die römische Kirche bat, welche er auch erlangte. Dagegen schlossen Calvin und Farel auf der Berner Septembersynode 1537 mit den Bernern die Formula concordiae de sancta trinitate et coena dominica, die Ausdrücke Trinität und Person zu billigen und zu empfehlen, diejenigen, die sich etwa daran stoßen möchten, nicht als Irrende, sondern als Schwachgläubige zu betrachten, aber auch den Bernern es nicht übel zu nehmen, wenn sie solche zum Predigtamte nicht zuließen. (Ruchat, V, 500.) Ende März 1538 berief Bern eine Synode nach Lausanne, welche sich einstimmig an die Bernerischen Kirchengebräuche anschloß, und die Prediger, welche sich beklagten, daß man sie unnöthiger Weise dränge und auf ihre Bitte, die Meinung anderer Kirchen zu hören, keine Rücksicht nehme, bei fortgesetzter Weigerung in den Rhone zu werfen drohte. Daneben mußten Kunz und die Seinigen ein Glaubensbekenntniß ablegen, in welchem die tropische Bedeutung der Einsetzungsworte ausdrücklich anerkannt, die körperliche Ubiquität verworfen, und die Behauptung eines nur geistlichen Genusses von Fleisch und Blut Christi enthalten war. Es war freilich im Wesentlichen nur eine Wiederholung der calvinischen Confession von 1537, aber der Gegensatz gegen die lutherischen Meinungen war doch ungleich stärker ausgedrückt. (Hottinger, in den Supplementen zur Helv.

Kirchengeschichte, S. 191.) Um die Gleichförmigkeit der Lehre in den deutschen und welschen Landen sicher zu stellen, wurden in den letzten Tagen des August Dekane und andere Abgeordnete aller Klassen nach Bern berufen und ihnen hier die Kunzische Formel sammt dem Rathsbescheide mitgetheilt: beide wurden ohne Widerrede angenommen. Am 1. November 1542 versammelte sich die Classe Lausanne und entwarf eine Vorstellung an den Rath von Bern, in welcher sie die Nothwendigkeit der Excommunication und einer Kirchenzucht in der Art der ersten Jahrhunderte, sowie die Ordination der Geistlichen zur Sprache brachten, worauf von Bern an die Waadtländischen Classen besondere Commissäre mit dem Bescheid gesandt wurden, daß die Obrigkeit, die Kirchenzucht oder den Bann betreffend, in früherer Zeit mit ihren damaligen Predigern und den evangelischen Eidgenossen verschiedenemale Berathung gepflogen, habe es aber aus mehreren Ursachen niemals gut befunden, eine Kirchenzucht nach dem von der Classe Lausanne vorgeschlagenen Muster anzuordnen. Hauptsächlich weil man eingesehen habe, daß sich jene auf die Dauer unmöglich durchführen lasse und es besser sei, eine strengere Bestrafung der Laster lieber nicht anzufangen, als dann wieder fallen zu lassen, sei man bei der bisherigen Form der Chor- und Ehegerichte stehen geblieben. Die Prediger hätten jedoch keine Ursache zur Beschwerde über Mangel an Gelegenheit die Kirchenzucht zu üben, da sie selbst Mitglieder der Chorgerichte seien und die Freiheit hätten, da mit Bescheidenheit Vorstellungen zu machen, wo diese ihrem Zwecke nicht entsprächen. Ueberdies sei man bereit, so gut es sich, ohne die bisherige Einrichtung umzugestalten, thun lasse, alle Mängel derselben zu verbessern, so daß Trunkenheit, Lästerreden, Hoffahrt, Ueppigkeit in Kleidern, Hurerei, Tanz und andere nicht todeswürdige Vergehen eine solche Strafe fänden, daß daran Gute und Schlechte ein Beispiel nehmen könnten. Die Berufung der Geistlichen angehend, habe man den Beschluß gefaßt, keine neue Anstellung vorzunehmen, ohne vorgängige Prüfung des Betreffenden durch die Prediger des Orts und der Classe, in welcher er sein Amt verwalten

solle, gleichwie man sich schon bisher der Prediger des alten und neuen Landes bedient habe; besondere Ceremonien und Handauflegung seien keine hochnothwendige Sache, wenn sonst alles Uebrige gehörig gewahrt sei. Wenn jedesmal die Prediger vorher ihr Gutbefinden abgegeben hätten, so könne und dürfe eine solche Art der Berufung nicht als den Ordnungen der Urkirche zuwider angesehen werden. Von der andern Seite gab sich in Mömpelgard der Landesherr Herzog von Würtemberg die größte Mühe, die dortige reformirte Kirche zur Annahme der lutherischen Kirchenordnung Würtembergs zu bewegen. Bei der engen Verbindung Mömpelgards mit dem Neuenburgischen zeigte sich im letztern eine große Theilnahme; es fand daher eine Zusammenkunft dreier Mömpelgarder Abgesandten mit der Classe Neuenburg an letzterm Orte Statt, wo es sich vornehmlich von der Zulässigkeit folgender Gebräuche handelte: 1. der Anmeldung und Prüfung der Communicanten bei dem Prediger vor der Communion; 2. der Privatcommunion sowohl an sich, als 3. bei Kranken und zum Tode verurtheilten Delinquenten; 4. der Nothtaufe; 5. der Beerdigung in den Kirchen; 6. des Glockengeläutes bei Beerdigungen; 7. der Marienfeste. Der Berner Rath ließ aber der Classe eröffnen, es solle sich die Geistlichkeit nie beikommen lassen, auf eigene Hand hin solche Neuerungen in der Kirche einzuführen, sondern alle ihre Wünsche vor die Obrigkeit bringen, die dann thun werde, was Recht sei. Am 11. Februar 1544 war Kunz gestorben, und an seine Stelle rückte zwar Sulzer vor, als neuer Helfer aber wurde am 7. April Johannes Weber, bisher Prädicant in Aarau, ein Mann von redlichem frommen Eifer, aber lebenslänglich mit der beschränktesten Einseitigkeit den Zwinglischen Meinungen zugethan, angestellt. Der Fall der Lutheraner war seit den Begebenheiten des Jahres 1542 kaum aufzuhalten. Luther hatte in seinem Bekenntnisse vom Abendmahle, welches im Jahre 1544 erschien, in leidenschaftlicher Polemik gegen die Schweizer sich selbst überboten, und eine geharnischte Apologie Bullingers im Namen der Züricher hervorgerufen. (Heß, Leben Bullingers, 1, 430 fg.) Die Berner Stadtgeistlichkeit erhielt den Auftrag,

den Bucerschen Katechismus im Sinne der Beschlüsse von 1542 umzuarbeiten. Da diese sich über diese Umarbeitung im Artikel über die Sacramente nicht vereinigen konnte, befahl der Rath, hinfort im Jugendunterrichte sich auf die Auslegung des Vater Unsers, des Symbols, der zehn Gebote und der sogenannten Schuld, d. h. des Sündenbekenntnisses oder der Beichte zu beschränken, den Unterricht über die Sacramente dagegen der Predigt zu überlassen. Der bisherige Katechismus wurde hiermit außer Gebrauch gesetzt. Schon hierin kündigte sich die Katastrophe an, welche im Jahre 1546 immer näher rückte. E. Ritter starb am 1. August dieses Jahres, und der Rath besetzte die Stelle nach eigenem Gutdünken mit Jodocus Kilchmeier, einst Chorherrn in Luzern, jetzt Pfarrer zu Küßnacht am Zürichersee, einem eifrigen Anhänger der Zwinglischen Doctrin. In Wahlsachen war es in Bern gleich anfangs gewöhnlich geworden, daß sich die Obrigkeit von der Stadtgeistlichkeit Vorschläge machen ließ und diesen gemäß die Stellen besetzte. Dies war bald zu einer so stehenden Observanz geworden, daß nicht nur die Stadtgeistlichkeit die Besetzung erledigter Stellen als ein ihr zukommendes Recht ansah, sondern auch die Dekane bei vorkommenden Vacanzen oft direct an das oberste Ehegericht berichteten, die einzige Behörde, an welcher die Stadtgeistlichen collegialisch vereinigt waren, und aus welchem sich dergestalt nach und nach eine Consistorialbehörde im spätern Sinne bildete. Indessen war der Rath weit entfernt, sich an jene Observanz gebunden zu erachten. Als im Jahre 1542 sich die Geistlichkeit über eine ohne ihre Zuziehung erfolgte Besetzung einer Stelle auf dem Lande als Verletzung ihrer Rechte höchlichst beschwerte, erhielt sie zur Antwort, daß man zwar den Prädicanten die Wahl der Pfarrer nicht abschlagen, jedoch jederzeit sich die Gewalt vorbehalten haben wolle, einen oder keinen der von ihnen Präsentirten anzunehmen. Der Berufung Kilchmeiers ging noch eine Maßregel voraus, die ganz den Motiven, wie seine Berufung, entsprang. Der Große Rath beschloß die Aufstellung des sogenannten Prädicantenrodels. In einem besondern in der Kanzlei aufzubewah-

renden Buche sollten alle Prediger, Helfer sammt den Professoren und Lehrern geistlichen Standes ihre Namen einzeichnen, um dadurch an Eides Statt erkennen zu geben, daß sie an der Berner Disputation und dem Synodus von 1532 festhalten, und sich den bestehenden kirchlichen Verordnungen unterwerfen wollten. Alle Kirchendiener sollten sich zu diesem Ende nach Bern verfügen, und auch den Waadtländern sollte das Gleiche hinsichtlich der Disputation von Lausanne zur Pflicht gemacht werden. An diesen Befehl schloß sich zugleich ein energisches Handeln an. Einige widerspenstige Geistliche aus dem deutschen Canton wurden sogleich ihrer Stellen entsetzt, und die Bernischen Studirenden, welche sich zum Theil auf öffentliche Kosten in Straßburg, Wittenberg, Marburg und Basel aufhielten, nicht nur von beiden erstern, sondern auch von den letztern Universitäten zurückberufen und nach Zürich geschickt. Da man Grund hatte zu glauben, daß auch diejenigen jungen Männer welche in Bern selbst den theologischen Studien oblagen, von den lutherischen Verirrungen angesteckt seien, vornehmlich durch Sulzer und Grynäus: so wurden sie am 22. November sämmtlich vor den Großen Rath beschieden, und über ihre Meinung vom Abendmahle durch den Schultheißen von Wattenwyl befragt. Nur drei waren es, die in dieser Probe bestanden; alle Andern wurden mit gefänglicher Haft bestraft. Endlich wurde der Dr. Thomas Grynäus im Januar 1547 aus den gleichen Gründen an seiner Bernischen Schulstelle abgedankt, und an seine Stelle trat Eberhard von Rümelang, ein Zwinglianer. Wie einst Kunz wider Alle, die es mit Zwingli hielten, so wüthete jetzt Kilchmeier wider die Lutheraner und ihre Freunde. Am 11. Mai wurden Sulzer und Gering aus dem Bernischen Kirchendienste entfernt, und Schmidt nach Brugg versetzt.

Mit siegender Gewalt drang aber in die schweizerische Theologie das calvinische Element ein. Das neue Geschlecht war die Schule Heinrich Bullingers, der seinem Alter nach zwar zwischen beiden Zeiträumen in der Mitte stand, und in gewisser Hinsicht mit ausnehmender Pietät dem ersten Zeitraume zu-

gewendet blieb, der aber doch sich bald auf dem Boden der calvinischen Theologie orientirte und von ihr Impulse annahm. Von ihm erhielt auch die Bernische Kirche Männer, welche neben Kilchmeier und Weber, die über den Kreis herkömmlicher Begriffe nicht mehr hinauskonnten, die Träger einer neuen Entwickelung werden sollten. Johannes Haller, 1548 nach Bern berufen, trat nach Kilchmeiers Tode am 2. October 1552 in die höchste geistliche Würde eines obersten Dekans ein. Der am 19. Mai 1549 eröffneten Synode zu Bern ließ Calvin durch Viret ein ziemlich ausführliches Bekenntniß vom Abendmahle überreichen, abgefaßt in 20 kurzen, concisen Artikeln, worin es zwar an mehr als einer Stelle ausdrücklich premirt wird, daß der Gläubige im Abendmahle unter den Symbolen wirklich etwas Reelles empfange, also hier mehr sei, als leere Zeichen, jedoch auf der andern Seite auch sichtlich, gegenüber der lutherischen und papistischen Vorstellungsweise, der symbolische Charakter der Abendmahlselemente aufs bestimmteste festgehalten wird. (Henry, Leben Calvins, II, S. 133 der Beilagen.) Dieser Versuch einer Verständigung mit der Bernischen Kirche bildete ein beachtungswerthes Glied in den Bestrebungen Calvins, die ganze schweizerische Kirche mit seiner Fassung obigen Dogmas in Uebereinstimmung zu bringen. Ein freundlicher Brief von Bullinger gab die beste Hoffnung zu gegenseitiger Verständigung und lud selbst zu einer Zusammenkunft in Zürich ein. Calvin und Farel fanden in Zürich die freundlichste Aufnahme, und derselben entsprechend war auch der Fortgang der dogmatischen Verhandlungen. Alles ging rasch und glücklich ab. Die Conferenz dauerte mehrere Tage, aber schon in den ersten zwei Stunden kam man über die Hauptsachen ins Reine. So entstand der Consensus Tigurinus in 26 Artikeln. Der an die Berner Synode übersendete Aufsatz bildete die Grundlage. Im Drucke sollte der Consensus nicht eher ausgehen, als bis man die Meinung und Beistimmung der übrigen schweizerischen Kirchen und der Magistrate eingeholt habe. Als nun die Züricher in Sachen des Consensus an die übrigen Kirchen schrieben, nahm man den Consensus nicht überall so

bald und freudig an, als in Schaffhausen und St. Gallen. Schon in Lausanne schlug man einige Verbesserungen vor, in Neuenburg fand er einigen Widerstand, in Basel nahm man es sehr übel, bei den Berathungen in Zürich nicht zugezogen worden zu sein. Ende November erfolgte die Unterschrift des Consensus von Seiten sämmtlicher Prediger in Genf, und um dieselbe Zeit derer in Neuenburg. Erst im September brachte es Bullinger durch unausgesetzte Bemühungen dahin, daß die Bernischen Kirchendiener wenigstens privatim ihre Zustimmung erklärten, ohne jedoch irgendwie an einer Veröffentlichung des Druckes sich betheiligen zu wollen. So verzögerte sich der Druck bis zum Jahre 1551.

Im Spätherbste 1549 trat Beza im blühendsten Mannesalter sein Amt als Professor der griechischen Sprache in Lausanne an. Er rechtfertigte vollständig die großen Erwartungen, die Viret schon früher von ihm gehegt hatte, und war seitdem ein treuer, überaus thätiger und nützlicher Genosse aller Arbeiten und Schicksale des Triumvirats, Calvins, Virets und Farels. Hier bildete er sich durch Vertiefung in das eigentlich theologische Element und in die kirchliche Praxis für die wichtige Stellung aus, welche er später an Calvins Seite und endlich an dessen Stelle in Genf einzunehmen berufen war. Bald gab ein neuer Gegenstand in der Waadtländischen Kirche Stoff zu neuer Aufregung und Unzufriedenheit. Es war das Verbot der wöchentlichen Colloquien. Nachdem die Waadtländischen Prediger in eine calvinische und Bernische Partei zerfallen waren, erschien am 2. September 1549 ein Bernisches Mandat, welches die wöchentlichen Colloquien untersagte und hinfort im ganzen Jahre nur vier solcher Zusammenkünfte gestattete, in welchen man sich aber streng an die Hauptsache halten, allen Hader und alle der Berner Disputation und Reformation zuwiderlaufenden Behauptungen vermeiden sollte, wobei den Dekanen ausdrücklich die Vollmacht gegeben wurde, die Prediger zusammenzuberufen, so oft wichtige Angelegenheiten es nach ihrem Ermessen erforderlich machen würden. Am Ende des Jahres 1550 erneuerte sich

zwischen Genf und Bern der alte Hader über die Feier der Wochenfeste. Seit dem Jahre 1538 hatte man zu Genf den Bernischen Gebrauch angenommen und das Fest der Beschneidung am Neujahrstage, das der Empfängniß Christi oder Mariä Verkündigung, die Himmelfahrt und Weihnachten besonders gefeiert. Man hatte aber die Einrichtung getroffen, jene Tage als Halbfesttage zu begehen: des Morgens sollten während des Gottesdienstes die Geschäfte stille stehen, Nachmittags sollte aber jeder seinem Berufe nachgehen dürfen. Am 16. November 1550 beschloß endlich der Rath der Zweihundert, alle Wochenfeste aufzuheben und auf den folgenden Sonntag zu verlegen. Dazu kamen die Streitigkeiten über die Prädestinationslehre, welche in der zwinglischen Lehre dergestalt in den Hintergrund getreten war, daß schon das erste gemeinsame Bekenntniß der schweizerischen Kirchen vom Jahre 1536 nichts davon enthielt. In Genf dagegen traten am 23. December 1551 sämmtliche Prediger in eine Congregation zusammen, bestätigten hier aufs neue die Prädestinationslehre, und gaben später den bei dieser Gelegenheit verfaßten weitläufigen Aufsatz über das Dogma mit einer Widmung an den Rath heraus. Es ist die nämliche Schrift, welche unter dem Titel Consensus Genevensis, mit der Zeit einen Platz in der Reihe der symbolischen Bücher der reformirten Kirche erhalten hat. (Niemeyer, Collectio, p. XLVII ss.) Von Bern wurden Abgeordnete in das Waadtland geschickt, welche am 19. April 1553 den Classenversammlungen alles Disputiren über neue Lehren, besonders über die Prädestination bei Strafe der Absetzung untersagen mußten. Die Geistlichen von der Bernischen Partei im Waadtlande erhoben Klage vor dem Rathe in Bern, die Bernischen Prediger würden von den Genfern lapidarii genannt wegen der Taufsteine, die man in den Bernerischen Kirchen beibehalten, in Genf abgeschafft habe; die Prediger in Genf nähmen die Bernerischen Unterthanen nicht als Taufpathen an, weil man den Kindern nicht Namen nach ihrem Willen gebe; sie lehrten, daß man das Abendmahl nicht heilig administriren könne, ohne den Gebrauch der Excommunication; sie nennten in ihren

Predigten diejenigen ärger als Heiden und Türken, welche damit nicht übereinstimmen wollten; sie behaupteten, daß die Prediger, welche nicht darnach trachteten, auch die Excommunication zu erlangen, Bauchdiener seien und Schmeichler der Obrigkeiten, und daß das obrigkeitliche Amt ein Amt für zwei oder drei Tage sei, das geistliche dagegen ein Amt für immer; sie fluchten denjenigen, welche die Festtage wieder eingesetzt hätten und behaupteten, daß die, welche sie begingen, judaisirten; die Fremden, welche auf ihrer Seite ständen, erhöben gegen die Bernerischen Unterthanen ein Geschrei wegen der Feste, reisten an solchen Tagen hin und her und sagten: sechs Tage sollst du arbeiten. Von Bern wurde das scharfe Verbot des Disputirens über Lehre und kirchliche Ordnung erneuert und ein gleichzeitiges Mandat an den Landvogt von Ternier und Gaillard erlassen, durch welches Jedermann bei strenger Ahndung, den ausgewanderten Franzosen und Italiänern bei Strafe der Landesverweisung untersagt wurde, gleichsam zur Schmach der Landeskirche nach Genf zu gehen, und dort das Abendmahl nach calvinistischer Weise zu begehen. Die Genfer sahen sich schlimmer als die Katholiken behandelt, da das Messehören nicht bei so strenger Ahndung, sondern nur bei geringer Geldstrafe verboten war. Gleichzeitig erging an den Landvogt von Lausanne der Befehl, zu untersuchen, ob, wie man vernommen, dort die Theologie Calvins gelehrt werde; und im Falle sich dieses so befände, den fernern Vortrag derselben zu verbieten. So oft sich Jemand zum Bernischen Kirchendienste meldete und in der angestellten Prüfung auf calvinischen Principien betroffen ward, durfte er ungeachtet aller sonstigen guten Eigenschaften der Abweisung sicher sein. Daher befestigte sich in Calvin immer stärker die längst gewonnene Ueberzeugung, daß man ihn von Bern aus durch geheime Ränke zu unterdrücken suche. Besonders wegen der Berner unterblieb es, daß man im Jahre 1555 Calvins Vertheidigung des Consensus gegen Westphal nicht zur Unterschrift an alle schweizerischen Kirchen, denen sie dedicirt war, übersendete und als eine gemeinsame öffentliche Schrift herausgab. Die bürger-

liche Autorität Berns widersetzte sich jeder Zeit der Begründung einer besondern kirchlichen Strafgewalt, selbst an Orten, wohin ihr Einfluß nicht unmittelber reichte, wie in Neuenburg und Genf. Es lag darin, daß eine besondere kirchliche Strafgewalt dem Geiste wie den Formen des zwinglischen Princips nicht entsprach. Die Aufgabe der in Zürich Stillstände (so genannt vom Beisammenbleiben der Mitglieder in der Kirche, wenn die übrige Gemeinde sie verlassen hat), in Bern Chorgerichte (vom Versammlungsorte und Ehrenplatze der Richter im Chore der Kirche) benannten Behörde war die Handhabung der Sittenpolizei im weitesten Umfange und nach mehr oder minder vollständigen, von der Magistratur aufgestellten Instructionen, besonders aber die Ueberwachung der Ehen; daher die Mitglieder jener Behörden auch wohl den Namen Ehegaumer (von dem provinziellen gaumen, hüten,) erhielten. Die Mittel, welche ihnen zu Gebote standen, waren die bekannten gradus admonitionis, auch kleine Geld- und Freiheitsstrafen, nie Ausschließung vom Abendmahle. Gröbere Vergehen mußten dem bürgerlichen Richter, Ehescheidungssachen, wenigstens in Bern, einem aus zwei Predigern, zwei Mitgliedern des Großen und Kleinen Raths zusammengesetzten Chor- oder Ehegericht überwiesen werden. Auf zwei im Jahre 1530 zu Aarau und Basel gehaltenen Versammlungen von Abgeordneten der evangelischen Schweizerstädte kam die Einführung des Bannes zur Sprache, aber die Mehrzahl erklärte sich dagegen. Auf einer am 18. December 1530 zu St. Gallen zusammengetretenen großen Synode von Predigern der umliegenden Gegend wurde zwei Tage lang über den Bann lebhaft disputirt, und das Votum des anwesenden Zwingli lautete dahin, nachdem die christliche Obrigkeit das Laster selbst strafe, sei der Bann nicht mehr nöthig. Auch waren die Erfolge, welche Oekolampadius in Basel mit dem Bann erzielte, keineswegs ermunternd. Nach kaum einjähriger Dauer mußte er das Begonnene wieder aufgeben. Die Berner Synode von 1532 entwarf eine Kirchenordnung, und deren 22. Artikel verordnete über Kirchenzucht das Chorgericht, um die ärgerlichen Sünden abzustellen.

Daß für Viret und alle Freunde Calvins im Waadtlande die Genferische Kirchenverfassung das letzte Ziel ihrer Wünsche bilde, galt in Bern als entschieden, wodurch der schon so lange und vielfach vorbereitete Bruch des Waadtländischen Calvinismus mit den Bernerischen Trägern des zwinglischen Systems endlich herbeigeführt wurde. Am 4. December 1549 brachten Viret und sein Amtsgenosse Valier bei dem Rathe von Lausanne die Beschwerde vor, das Chorgericht sei nur ein Schatten ohne Ansehen, in seinen Maßregeln wider offenkundige Sünder schwach und parteilich, strafe nur die Geringen, schone die Vornehmen, so daß sie als Prediger nicht ferner daran theilnehmen würden, wenn man nicht eine bessere Ordnung herstelle. Der Magistrat traf nun wirklich einige Aenderungen, in Bern aber betrachtete man diesen Schritt als eine den Souveränetätsrechten zuwiderlaufende Eigenmächtigkeit und schrieb am 3. Januar 1550 an den Magistrat von Lausanne, es stehe ihm nicht zu, Gesetze über die Disciplin zu geben; die gegebenen seien daher wieder aufzuheben und einzig die von Bern aufgestellten in Geltung zu erhalten. Die Genfer Kirchenbücher, insbesondere Calvins Katechismus, hatten auch in der Waadtländischen Kirche sich allmählich überall von selbst eingeführt, als im Anfange des Jahres 1552 von Bern aus an alle französischen Prediger sowohl eine neue Liturgie als ein neuer Katechismus übersendet und befohlen wurde, beider von nun an im Gottesdienste und öffentlichen Religionsunterrichte sich ausschließlich zu bedienen. Die Prediger, welche die Prädestinationslehre auf die Kanzel brachten, wurden abgesetzt, worüber Bern am 6. April 1557 erklärte, das sei das einzige Mittel, um in der Kirche Ruhe zu schaffen, und man werde ebenso mit Allen verfahren, welche den bestehenden Gesetzen zuwider predigten, sprächen und handelten. Als Viret und seine Amtsgenossen in den ersten Monaten des Jahres 1558 von dem Rathe verlangten, daß ihnen die Ermächtigung gegeben werde, Lasterhafte und Unwissende nicht ohne Vorbehalt und Prüfung zum Abendmahle zuzulassen, so gab derselbe eine abschlägige Antwort, worauf die Prediger am 13. März kurz vor Ostern erklärten,

daß sie an dem bevorstehenden Feste das Abendmahl nicht reichen würden. Die Prediger gingen darauf vor den Berner Rath, wo Viret erklärte, daß er das Abendmahl nicht eher wieder reichen werde, als bis eine Kirchenzucht eingeführt werde, wonach es möglich sei, von den Schafen — die Schweine und Hunde zu sondern. Am 27. Mai erschien von dem Berner Rathe ein Erlaß an die Amtleute, wonach unverzüglich in jeder Pfarrgemeinde Chorrichter bestellt werden sollten, deren es bisher nur in den Städten gegeben hatte. Dagegen legte die Classe Lausanne der Obrigkeit das ausführliche Project einer ganz neuen Kirchenordnung vor, nach welchem allerdings die bisherigen Chorgerichte bestehen bleiben, daneben aber eine eigentliche Kirchenzucht eingeführt werden sollte. Beigefügt waren Beschwerden wegen der in den Jahren 1554 und 1555 ergangenen Verbote, über die Prädestination zu predigen, als Beschränkung der Predigtfreiheit. Darauf wurde die Classe nach Bern vorgefordert, ihr die neuen Reformationspläne verwiesen und den Widerspenstigen die Absetzung und Landesverweisung angekündigt. Beza nahm seine Entlassung und zog Anfangs September 1558 nach Genf. Viret und Valier wurden Januar 1559 entsetzt. Calvin verglich das damalige Verhältniß zwischen Genf und Bern mit dem zwischen Juda und Samaria. Bern entzog nun den Classen die bisher schon geschmälerte Freiheit, aus eigenem Antriebe in Corporationsversammlungen sich zu vereinigen, gänzlich; aus jeder der sechs Classen wurden der Dekan und die Juraten zu einer Synode am 9. März 1559 zu Morges berufen, welche jegliche Excommunication untersagte und nur die brüderliche Abmahnung vom Genusse des Sacraments gestattete. Im August 1559 wurde von den Bernischen Abgeordneten bei Abhaltung der gewöhnlichen Capitelsversammlungen die neue Organisation vollends zu Stande gebracht, und den Predigern die frühere Befugniß wenigstens dahin erweitert, daß sie allgemeine und besondere Prüfungen selbst in den Häusern anstellen dürften.

Mit der Berufung Bezas nach Genf begann für die dasige Hochschule und für den Calvinismus an derselben eine neue

Epoche, indem Calvins Kränklichkeit von Tage zu Tage zunahm, Beza dagegen (geboren den 24. Junius 1519 zu Vezelay in Bourgogne von adeligen Eltern) im kräftigen Mannesalter stand. (Baum, Theodor Beza.) Am 17. März 1559 wurde er durch förmliche Wahl zu dem geistlichen Amte berufen, und trat damit in einen Kreis von Männern ein, unter welchen Peter Viret, am 13. Januar 1559 nach Genf berufen, Franz Bourgoing, der den Josephus ins Französische übersetzte und mit Hülfe der Magdeburger Centurien die Geschichte der christlichen Kirche bis auf Theodosius den Großen beschrieb, Franz von Morel, welcher zu Paris auf der ersten französischen Synode der reformirten Kirche präsidirte, sich befanden. Einen Monat nach seiner Wahl beehrte ihn der Magistrat mit dem Bürgerrechte (welches Calvin erst gegen Ende dieses Jahres zu Theil wurde), um ihn für immer an die Stadt zu fesseln. Unterdessen waren die seitherigen Lehrer an der Akademie zu Lausanne, Franz Berauld und Johannes Tagaut, nach Genf gekommen. Gegen die Mitte des Jahres war der Bau des Gymnasiums unter freudiger Beihülfe des Genfer Volks vollendet. Einer der schönsten Pläne Calvins war ins Leben getreten. Die Schulordnung war vollendet, von dem Magistrate sanctionirt und sie sollte nun nach einem Rathsbeschlusse allem Volke bekannt gemacht, und die Schule und Akademie endlich eröffnet werden. Es lag eine feierliche, erwartungsvolle Stille über der Versammlung der Geistlichen, Professoren, Schüler und Bürger, welche am 5. Junius 1559 die weiten Hallen in St. Peters Dom anfüllten, als die beiden Syndics in schwarzer Amtstracht, die schwarzen silberbeschlagenen Regimentsstäbe tragend, an der Spitze zahlreicher Rathsglieder eintraten, ihre Häupter zum stillen Gebet entblößten und sich auf ihre Stühle niederließen. Calvin eröffnete die Feierlichkeit mit Gebet und kurzer Ermahnung, sodann stand der Stadtschreiber Michael Roset auf, ein Mann, der später vierzehnmal Syndic war, Deutsch, Griechisch und Latein verstand und in mehr als 84 Gesandtschaftsreisen das Interesse der Republik vertrat, und verlas die Schulgesetze und das Glaubensbekenntniß,

welches die Lehrer sowohl als die Studenten ablegen und unterschreiben mußten, wenn sie sich in Genf aufhalten wollten. Er verkündigte die Namen der Lehrer und des Gymnasiarchen, dreier neuer Lehrer der Akademie und zuletzt den Namen Theodor Bezas, der, gewählt von sämmtlichen Geistlichen, und von den Syndics und dem Rathe bestätigt, als Rector den gesammten neuen Schulanstalten vorstehen sollte. Derselbe bestieg die Kanzel und hielt seine erste akademische Rede über Ursprung, Würde, Nothwendigkeit und Nutzen der Schulen, worin er vortrug, wie Moses in aller Weisheit der Aegypter, der Lehrmeister der Griechen, unterrichtet war und wie die hohe Weisheit und Kenntniß Salomos und Daniels in allen denjenigen Künsten gerühmt werde, welche man mit Unrecht „profane" nenne, da ja nichts Unheiliges oder Unrechtes an denselben sei, weder in Bezug auf ihren Urheber, Gott, noch in Betracht des rechtmäßigen Gebrauchs derselben. Auch die Prophetenversammlungen betrachtet der Redner als ebenso viele Schulen, wo neben der Religion andere freie Künste, soviel es damals möglich war, erlernt wurden. Nach kurzer Abfertigung der Heiden, unter denen trotz dem Mißbrauche diese Wohlthat Gottes geblieben und vor gänzlichem Untergange bis zur Erscheinung des Christenthums bewahrt worden sei, zeigt er, wie nach der Barbarei der Völkerwanderung Gott muthige Männer vollendeten Heldengeistes, wie Karl den Großen und andere erweckt habe, welche die Gründer der neuern Schulen und Universitäten geworden seien, die zum Theil heute noch in Europa blühten. Für den Kirchenbesuch waren alle Schüler nach der Lage der Stadt in vier Rotten getheilt. Sie sollten sich unter Anführung und Aufsicht der Lehrer an einem für sie bezeichneten Platze in der Frühpredigt am Mittwoch und am Sonntage in den beiden Morgenpredigten, den Abendpredigten und dem katechetischen Unterrichte einfinden. Der Unterricht fing mit dem Alphabete an und hörte mit Dialektik, Rhetorik, lateinischen und griechischen Stylübungen auf. Ohne die Muttersprache ganz zu vernachlässigen, trat sie doch in den Hintergrund. Die Akademie mußte sich vorerst wegen der Armuth der Staatskasse mit fünf

Professoren begnügen. Anton Chevalier, ein Schüler des Vatable, des Paul Fagius und der Tochtermann des berühmten Uebersetzers des alten Testaments, Emanuel Tremellius, übernahm das Hebräische und lieferte ein Elementarwerk, welches am Anfange des Jahres 1560 unter dem Titel: פֶּתַח אֹהֶל מוֹעֵד, Rudimenta hebraicae linguae erschien, und nach Form und Inhalt über demjenigen stand, was Reuchlin, Münster und Andere bisher geleistet hatten. Franz Berauld übernahm das Griechische und Johannes Tagaut die sogenannten freien Künste oder die Philosophie. In die Theologie hatten sich Calvin und Beza getheilt. Beza als Rector war Oberaufseher, hatte das Recht, Streitigkeiten der Lehrer zu schlichten, oder, im Falle er es nicht konnte, die Sache an das Consistorium zu verweisen. Er nahm die fremden Studenten in Eid und Pflicht und ließ sie, nach ihrer Aufnahme durch den Magistrat, die Confession unterschreiben, welche damals von Calvin zu diesem Zwecke besonders aufgesetzt wurde, mit großer Entschiedenheit und Härte gegen das katholische Dogma, Servet und die Wiedertäufer, mit scharfer Herausstellung der Prädestination, doch ohne die Lutheraner als Gegensatz zu gebrauchen. Zur praktischen Uebung in der h. Schrift waren jeden Samstag unter dem Vorsitze eines Geistlichen Vorträge über irgend eine Stelle verordnet, und jeden Monat öffentliche Disputation unter dem Vorsitze eines Professors der Theologie, dessen Urtheile das jedesmalige Thema vorläufig unterworfen werden mußte. Alles Spitzfindige und Aergerliche, geschweige denn was nur den Schein der Heterodoxie trug, war streng verpönt. Das war die erste Einrichtung der Genfer Hochschule, welche eine von Einheimischen und Fremden häufig besuchte Lehranstalt, eine Wohlthäterin und Zierde der reformirten Kirche ward.

Um die Verleumdungen der zahlreichen Gegner zu widerlegen, den tiefen Unwillen seines Vaters zu entwaffnen und den alten, nur auf die Wiederherstellung der ehemaligen Größe seines Hauses bedachten Mann für das Evangelium zu gewinnen, jedenfalls, um seinen Uebertritt zur Reformation vor demselben zu

rechtfertigen, hatte Beza eine Art Glaubensbekenntniß in französischer Sprache niedergeschrieben und dasselbe dem ungehaltenen Greise zugeschickt. Zugleich hatte Beza diese Schrift französisch drucken lassen, zum Nutzen und Frommen der zahlreichen Ankömmlinge, und auf Bitten dieser Glaubensgenossen mag es gekommen sein, daß er sie Anfangs des Jahres 1560 ins Lateinische gründlicher umarbeitete und mit bedeutenden Zusätzen vermehrte, damit sie auch denen, die der französischen Sprache unkundig wären, zugänglich würde. (Confessio christianae fidei et ejusdem collatio cum Papisticis haeresibus.) Die Confession oder das dogmatische Handbuch Bezas half daher einem wahren Bedürfnisse ab. Mit praktischem Blicke auf das besonders in seiner Zeit Nothwendige handelt er in den drei ersten Capiteln kurz die Lehren von der Dreieinigkeit, von der Person und dem Werke des Sohnes ab, als über welche unter den Hauptparteien der damaligen christlichen Kirche kein Zwiespalt obwaltete. In dem vierten Capitel aber, „vom heiligen Geiste" ist als von Wirkungen desselben die Rede vom Glauben, durch den wir Christi theilhaftig werden, von der Gnadenwahl, vom Worte Gottes Alten und Neuen Testaments, von dessen Autorität, die es nur durch gehöriges Verständniß und wahre Erklärung und nicht durch das Zeugniß der Kirche erlangt, und endlich von den Sacramenten als einem Mittel, dessen sich der h. Geist bedient, um uns mit Christo zu verbinden. Wenn die reformirte Kirche das Zeichen gebraucht, so will sie damit nicht leere äußere Zeichen gemeint wissen, die wie ein Gemälde nur etwas vorbilden, sondern der Herr ist unserer Schwachheit zu Hülfe gekommen, und will uns durch äußerliche körperliche Dinge Göttliches, himmlische Güter darreichen, die er uns im Innern in der That durch die Wirkung seines h. Geistes mittheilt, dergestalt, daß er uns um nichts weniger die bewahrzeichneten Güter darreicht, als die äußern Wahrzeichen derselben. Die Zeichen sind wie eine Stütze, um dasjenige, was durch dieselben bewahrzeicht ist, in unserm Innern gleichsam aufrecht zu erhalten, und das Abthun der äußern Zeichen zernichtet alsbald diese heiligen Geheimnisse selber. Der

natürlichen Beschaffenheit und Quantität nach erleiden die Zeichen bei dem Sacramente durchaus keine Veränderung, sondern nur in Hinsicht auf den Gebrauch und Zweck, zu dessen Erfüllung sie in der Kirche dargereicht werden. Denn bei dieser Darreichung fangen sie an, uns wahrhaft geistige und himmlische Dinge zu bewahrzeichnen, was sie nicht an und für sich, sondern kraft des Befehls Christi thun. Das einem öffentlichen Instrumente angehängte Siegelwachs ist seinem Wesen nach in nichts von dem gewöhnlichen Wachse verschieden, sondern nur verschieden durch den Gebrauch, zu welchem es verordnet worden ist. Das Wort, der von den Evangelisten und Paulus überlieferte Befehl ist gleichsam die Seele des Sacraments, und außerhalb der Handlung selber haben die Zeichen nichts Besonderes mehr, sowie das Siegel von dem Instrumente getrennt nichts Besonderes mehr bedeutet, nichts mehr bekräftigt und nichts mehr gewährt. Ueberhaupt sind die Sacramente nicht blos dafür eingesetzt, daß wir Gott danken, sondern vielmehr damit wir durch dieselben aus seiner Gnadenfülle empfangen, was über Himmel und Erde geht, nämlich Bestätigung und Befestigung unsers Glaubens, so daß wir von Tag zu Tag mit Christo immer inniger verbunden werden zum ewigen Leben. Der fünfte Abschnitt behandelt die Lehre von der Kirche und begreift darunter die vier Hauptfragen: vom Wesen der Kirche, von ihrer Autorität und Macht, von ihrer Einrichtung und ihrem Verhältnisse zum Staate. Von dem innigsten Zusammenhange des Alten und Neuen Testaments und von der vorweltlichen Existenz Christi ausgehend, stellt Beza die Kirche des Herrn als eine ewige dar, die von jeher war und immer sein wird, bestehend aus denjenigen, die Gottes Gnadenwahl ersehen hat und die den wahren Gott erkannt haben durch die Vermittelung eines im Glauben erfaßten Christus. Wer nicht zu dieser Kirche gehört, ist außer Christo und folglich außerhalb der Seligkeit. Sie ist nur Eine, weil nur Ein Gott und nur Ein Mittler ist. Sie ist eine katholische, d. h. allgemeine, wie die Glieder derselben, d. h. die Gläubigen, auf der ganzen Erde zerstreut sind. Diese bilden wie Bürger

eines Gemeindewesens als gleichgestellte Theilhaber an allen durch Christum gewordenen Gütern die Gemeinschaft der Heiligen, deren einzig mögliches Haupt Christus ist, welcher sie vereinigt und belebt. Er braucht keinen Statthalter, denn er ist Gott und überall gegenwärtig. Sein Wille ist uns schriftlich bekannt geworden. Diese Gemeinschaft der Heiligen erhebt die Verschiedenheit der Gaben unter ihnen und die nothwendige Ordnung nicht auf. Das Kennzeichen der wahren Kirche, welche in ihrer irdischen Gestaltung immer Unkraut unter dem Weizen haben wird, ist die Predigt des Wortes Gottes als der Offenbarung seines Willens, worunter die Verwaltung der Sacramente und Handhabung der Kirchenordnung begriffen sind. Es sind vier Hauptämter in der Kirche nothwendig: das Lehramt, die Aufsicht über Verwaltung und Vertheilung der Kirchengüter, die Oberaufsicht über die Handhabung der Disciplin und die Erhaltung der Ruhe und der öffentlichen Ordnung. Hirten und Lehrer sind nur Werkzeuge Gottes, gleichsam Kanäle, wodurch er seine Gnadengaben mittheilt. Treue Hirten und Lehrer aber soll man nach der Vorschrift des Apostels als Diener Christi und Verwalter der Geheimnisse Gottes ansehen. Die Zeichen, woran sie erkannt werden, sind: daß sie von dem Herrn, d. h. mit Beistimmung der wahren Kirche und nach Ordnung derselben, berufen, daß sie fähig und geistig tüchtig zur Führung des Amtes, nicht unehrbar und ärgerlich, und treu in Erfüllung ihrer Pflichten sind. Wiewohl die Hirten in Rücksicht auf das Amt durchaus unter sich gleich sind, so muß doch unter einer gewissen Anzahl, die zusammenkommen (Compagnie), eine Ordnung herrschen, und, wie zu Jerusalem bei der Versammlung der Apostel, einer sein, der die Versammlung berufe, die zu besprechenden Punkte vortrage, sie in Umfrage stelle und im Namen der Versammlung spreche oder schreibe. Diesen nennt Justin der Märtyrer den „Vorsteher“: wir nennen ihn Dekan (Doyen), um das verhaßte Wort Bischof zu vermeiden; denn das Rangwesen hat die Kirche in Unheil gestürzt und ist ein Haupthinderniß der Reformation geworden. Die zweite Ordnung der Kirchendiener

nehmen die Diakonen oder Helfer ein, denen die Apostel die Verwaltung und Vertheilung der Kirchengüter übertrugen. Letztere zerfielen in Rücksicht der Verwendung nach den ältesten Verordnungen in vier Theile, wovon der erste zum Unterhalte der armen Jünglinge verwendet wurde, die in beschränkter Anzahl mit Wissen und Willen der Eltern sich dem Kirchendienste widmeten; der zweite zur Unterstützung der Armen; der dritte zur Erhaltung der Tempel und was dazu gehörte. Der vierte Theil endlich fiel dem Bischofe zu, um nebst Führung eines mäßigen Haushalts sich gastfrei und hülfreich zu erweisen. Die dritte Ordnung ist die des geistlichen Gerichts, welche die von den Aposteln und Concilien, also vom gesammelten Volke oder wenigstens nach der öffentlichen Meinung gewählten Presbyter oder Aeltesten angeht. Diese geistliche Gerichtsbarkeit hat die Gewalt, über Lehre, Leben und äußern Gottesdienst Verordnungen zu erlassen und die Uebertreter zu strafen. Die Verordnungen über die Lehre sind in Gottes Wort gegeben, und es bleibt daher nur die Disciplin und die Cultordnung. Die hierüber gesetzte Behörde ist befugt, die Uebertreter unter vier Augen oder vor den Aeltesten zu ermahnen oder sonst zu strafen, und wenn sich unvorhergesehene Uebelstände ereignen, neue Verordnungen zu erlassen. Ist der Fall schwierig, so kann man auch andere Kirchen darüber um Rath fragen. Die Besetzung der Kirchenämter soll nach dem Beispiele der Apostel und der ersten Kirche durch freie Wahl der tauglichsten Personen geschehen, und Fürstenbefehl, Patronatsgelder, Collaturen, Resignationen als Teufelswerk verbannt sein. Diese Wahl aber kann und darf um des Wohles der Kirche willen nicht dem Ungestüme, der Willkür und Unwissenheit des oft durch böse Beispiele verleiteten großen Haufens unbedingt überlassen werden; sondern sie soll zunächst den Aeltesten zustehen in Verbindung mit der christlichen Obrigkeit, jedoch so, daß die gesammte Gemeinde ihre Genehmigung dazu gebe. Ist die Wahl formell geschehen, so wird sie bestätigt nach der Sitte, die Christus aus dem Alten Bunde (Levit. 1. Exod. 29.) in den Neuen mit aufgenommen hat, durch Auflegung der Hände

unter Gebet Angesichts der Gemeinde, ohne allen sonstigen Aberglauben und später beigefügte Ceremonien. Schließlich handelt Beza noch in diesem Abschnitte von der Ehe, dem Fasten, dem Kirchenbanne und dem Gehorsame gegen die weltliche Obrigkeit. Obgleich ehelich sein oder sich der Ehe enthalten uns vor Gott weder besser noch angenehmer macht, so preisen wir doch einerseits die Gabe der Enthaltsamkeit, weil der Unverehelichte, der nicht brennt, in mancher Beziehung zum Dienste in göttlichen Dingen geschickter ist, und nicht durch Privatsorgen in Anspruch genommen wird. Andererseits ist die Ehe von Gott geordnet und ehrbar in allen Ständen, so daß jeder, der die wahre Gabe der Enthaltsamkeit nicht hat, dazu schreiten, sich des Mißbrauchs derselben enthalten und die Verwandtschaftsgrade, wie sie in Gottes Worte begriffen sind, beobachten soll. Die Ehescheidung soll nur um der in Gottes Wort angeführten Gründe willen und nach gehöriger Untersuchung stattfinden. Jedoch soll man nicht unterlassen, auch die, welchen die Trennung gesetzlich erlaubt wäre, zur Versöhnung zu ermahnen. Kann eine solche innerhalb einer bestimmten Zeit nicht stattfinden, so erlauben wir dem unschuldigen Theile, sich wieder zu verheirathen. Ehebruch und Hurerei müssen öffentlich und hart gestraft werden, und Hurenhäuser sind in einer christlichen Gemeinde gar nicht zu dulden. Das Verbot, ehelich zu werden und das Gelübde ewiger Jungfrauschaft halten wir mit dem Apostel für Teufelslehre, als gegen die h. Schrift und gegen die Verordnungen der ersten Jahrhunderte der Kirche. Wir halten aber jenes Verbot für teuflisch, weil es gegen eine Regung gewesen ist, die nicht willkürlich, sondern natürlich ist, wobei das Verbot also den, der nicht die Gabe der Enthaltsamkeit besitzt, und zwar für immer besitzt, in das größte und gewisseste Verderben stürzen muß. Wir empfehlen das Fasten nicht als etwas an sich Gott Wohlgefälliges, sondern als ein Mittel, um einen höhern Zweck zu erlangen: das widerspenstige Fleisch zu ermatten, inbrünstiger zu beten und vor Gott ernster und inniger sich zu demüthigen. Gesetze für das Fasten sind jüdisch und nicht christlich. Nur öffentliche

Fasten bei allgemeinen Calamitäten sollen durch die Obrigkeit unter Billigung und Mitwirkung der Aeltesten vorgeschrieben werden. Es ist Aberglaube, einen Tag für heiliger als den andern, oder das Enthalten von der Arbeit an und für sich als Gott wohlgefällig zu betrachten. Nach Gottes Gebot heiligen wir je einen von sieben Tagen, d. h. wir bestimmen ihn ganz zu kirchlichen Versammlungen und zum Anhören des göttlichen Wortes ohne allen jüdischen oder sonstigen Aberglauben, und haben deswegen nach dem Vorgange der alten Kirche nicht den Sabbath, sondern den Sonntag gewählt. Zur Abstellung unzähliger Mißbräuche haben wir alle übrigen, besonders auf Aberglauben beruhenden Festtage abgestellt und diejenigen, welche zum Andenken an gewisse Geheimnisse unserer Erlösung von Alters her eingesetzt sind, suchen wir nach Zeit, Ort und Personen zur Auferbauung der Gemeinde anzuwenden. (Ursprünglich wurde in Genf nur der Sonntag gefeiert, und erst später wurde die Feier von Weihnacht, Ostern und Pfingsten wieder zugelassen.) Die Strafen betreffend, welche die kirchliche Gerichtsbarkeit verhängen kann, so muß man bei Vergehen gegen die Lehre bei Unwissenden mit den gelindesten Heilmitteln beginnen, die Böswilligen dagegen zuerst allein, dann öffentlich vor dem Consistorium, und hilft das nicht, durch Ausscheidung bestrafen. Bei Bestrafung der Sitten muß man zwischen privat und öffentlichem Aergernisse, zwischen einmaligem und wiederholtem Fehlen unterscheiden. Das öffentliche Aergerniß soll auch öffentlich gestraft werden, ohne Leidenschaft, zur Erbauung der Gemeinde. Wenn die Kirche ausstoßen kann, so kann sie auch die offenbar Gebesserten wieder aufnehmen, und ist die Ausschließung öffentlich gewesen, damit sich jeder hüte, so soll auch die Aussöhnung wieder öffentlich sein. Der Zweck des Bannes ist ein dreifacher: die Kirche rein zu erhalten, die Entweihung der Sacramente so viel als möglich zu verhüten, und die Kirche vor der Anklage zu schützen, als hege sie die Nichtswürdigen. Die christliche Obrigkeit, das vornehmste Glied der Kirche, soll die von ihr hergestellte Kirche schützen und vertheidigen gegen alle Angriffe

und Verachtung, namentlich gegen die falschen Propheten und Irrlehrer. Von dieser Schrift Bezas erschien im dritten Jahre nach ihrem ersten Erscheinen nebst den nicht minder zahlreichen lateinischen schon die sechste französische Auflage allein in Genf, und gleichzeitig mit dem ersten Drucke auch die italiänische Uebersetzung von Franzesco Cattani, einem aus Italien vertriebenen Flüchtlinge. Ueber hundert Jahre noch war dieses Werk Bezas so verbreitet und wirksam, daß der Erzbischof von Paris dasselbe im Jahre der Aufhebung des Edictes von Nantes in einem besondern Ausschreiben verdammte.

Hochverdient machte sich Bezas Muse durch die Uebersetzung der Psalmen, welche über ein Jahrhundert lang in der Form, wie er sie gab, in den Versammlungen der Gläubigen, in den Kerkern der um ihres Glaubens willen Gefangenen und aus den Flammen der Scheiterhaufen ertönten, mächtig in ihrer begeisternden Wirkung im Hause, in der Kirche und auf dem Schlachtfelde. Clemens Marot von Cahors, der Vater der neuern französischen Poesie, hatte schon in seiner Jugend den sechsten Psalm in französische Verse gebracht, und nachdem seine Freimüthigkeit bei Margaretha von Navarra eine Zuflucht vor den Sorbonnisten gefunden, und er endlich wieder durch den König, der ihm gewogen war, die Erlaubniß erhalten hatte, an den Hof zurückzukehren (1536), so ließ er dreißig poetisch übersetzte, nach fremdem Wunsch oder eigener Wahl ausgesuchte Psalmen mit einer Zuschrift an Franz I. im Drucke erscheinen. Sie wurden alsbald am Hofe nach beliebten Weisen weltlicher Lieder von Herren und Damen um die Wette gesungen. Als später Marot abermals fliehen mußte, übersetzte er in Genf noch zwanzig andere Psalmen, welche fünfzig dann durch eine Vorrede Calvins (10. Junius 1543), der sie auch in Musik setzen ließ, den Gemeinden anempfohlen wurden. Kaum war Beza in Lausanne nur einigermaßen eingebürgert, so ermahnte ihn Calvin, seine Dichtergabe der Kirche zu weihen und sie nach Marots Vorgange mit den übrigen Psalmen zu beschenken. Er begann auch in der That schon im Jahre 1550 diese poetische Uebertragung, und sobald

auch nur der eine oder andere Psalm fertig war, mußte er nach Genf abgehen. Innerhalb zwei Jahren wurde das Werk vollendet, und Ende 1552 oder Anfangs des folgenden Jahres erschien zum ersten Male der ganze Psalter in französischen Versen mit Bezas Anrede „an die Kirche unsers Herrn" voll Kraft und religiöser Weihe. Diese Uebersetzung fand bei den Katholiken sowohl als bei den Lutheranern so allgemeinen Beifall, daß der König Karl IX. oder vielmehr seine Minister und Vormünder keinen Anstand nahmen, dem Buchdrucker Vincent von Lyon ein zehnjähriges Privilegium für den Druck derselben 1561 zu gewähren. Oft und an verschiedenen Orten Frankreichs und des Auslandes erschienen diese Psalmen in allen Formaten. Beza verschaffte schon im Jahre 1552 der Kirche zu Lausanne einen besondern Gesang, der auch nachher noch lange geblieben ist. Wilhelm Frank war der Meister, welcher diese Melodien neben denen von Claude Goudimel zuerst schuf. Späterhin wurden zum Gebrauche und zum Verständnisse für die Gläubigen die Liturgie, der Katechismus Calvins, Gebete für den Hausgottesdienst, ein Formular zur Prüfung der Communicanten und das gemeinschaftlich seit 1559 in den französischen Kirchen gültige Glaubensbekenntniß angehängt. Augustin Marlorat, der bis in seinen Märtyrertod (1562) getreue Hirte der Gemeinde zu Rouen, fügte auch noch zu jedem Psalm ein auf den Inhalt bezügliches kurzes Gebet hinzu, wozu auch in der Folge noch ein Kalender mit historischen Angaben aus der Religionsgeschichte kam.

Nicht geringe Verdienste erwarb sich Beza um das Neue Testament, zunächst um die Kritik seines Textes, indem durch seine kritische Ausgabe des N. T. (die erste von 1565, die zweite von 1576, die dritte von 1582) der textus vulgo receptus hergestellt wurde, welcher zwei Jahrhunderte hindurch sich behauptete. Schon im Jahre 1556 hatte er auch eine durch Treue und Verständlichkeit ausgezeichnete lateinische Uebersetzung des N. T. herausgegeben, wovon er 1605 die fünfte Auflage erscheinen ließ, und dieselbe mit kurzen und gedrängten Anmerkungen begleitet, in

welchen bald durch gute Anwendung einer mannichfaltigen Sprachkenntniß, bald durch Vergleichung der alten Uebersetzungen der biblische Sprachgebrauch aufgeklärt wird, daneben aber freilich zu Gunsten eines göttlichen Rathschlusses, einer göttlichen Erwählung und Bestimmung, eines gänzlichen Unvermögens des Menschen zu allem Guten, und der Alles bewirkenden Gnade viele Stellen ausgelegt sind. Diese Noten sind auch mit dem griechischen Texte verbunden, wovon die beste Ausgabe Cambridge 1642 erschien. Auch lieferte Beza eine französische Uebersetzung der Bibel, welche sich durch einen classischen Ausdruck auszeichnet.

Beim Tode Calvins im Mai 1564 ward Beza von allen reformirten Kirchen Europas als ihr Haupt angesehen. Schon die Geschäfte des ersten Geistlichen in Genf schildert er (Tract. theol. II. p. 398.): „Eine Woche um die andere täglich vor einer Versammlung, die kein Wort unbemerkt läßt, vor lauter Leuten, die es verstehen, einen Vortrag halten; drei Tage in der Woche vor einem glänzenden Auditorium die h. Schrift erklären; jede Woche einmal in einer öffentlichen Versammlung, wo jedermann das Recht hat zu reden und Einwendungen zu machen, über eine aufgegebene Schriftstelle disputiren; alle Monate eine öffentliche Disputation anstellen; im Presbyterium sitzen, die kirchlichen Angelegenheiten untersuchen, Processe schlichten, die Stimmen der Beisitzer sammeln, nach ihrer Meinung den Einen tadeln, den Andern trösten, einen Dritten, wenn es nöthig ist, aus der Kirche stoßen, dabei kein gesetzliches Ansehen, kein Uebergewicht über die Andern besitzen, und durchaus den Collegen, die auch eben so viel Last haben, gleich sein.“ Diese Arbeiten der Genfer Kirche waren aber im Grunde der kleinste Theil seiner Geschäfte. Eine ungeheure Privatcorrespondenz war zu besorgen, eine Menge von Gutachten auszufertigen, die von allen Theilen Europas, aus England wie aus Siebenbürgen, von den Genfer Lehrern verlangt wurden, die Unterdrückten in Frankreich, Polen und in Italien zu trösten, die Wankenden in Deutschland mit neuem Muthe zu beleben, den Ruhm der Genfer Akademie durch gelehrte Arbeiten zu erhalten. Und wenn nun diese unzähligen

Arbeiten vollbracht waren, mußten die Nächte zu der Ausfertigung von Streitschriften verwendet werden. Obgleich Calvin selbst sich Beza zu seinem Nachfolger im Präsidium des geistlichen Rathes, der zugleich das strengste Sittengericht bildete, erbeten hatte, so lehnte doch Beza die Stelle ab. Man stimmte ihn also dahin, daß die Würde jährlich sein sollte, und dann wählte man ihn alle Jahre aufs Neue, bis man ihm im Jahre 1580 die Last abnahm und die Stelle wöchentlich einem andern vertraute.

In Genf führte Beza den schon früher aufgenommenen Streit wider die Gegner einer Gnadenwahl fort. Bolzec, aus Genf 1551 verbannt, verließ die Partei der Reformation wieder und verfertigte, um sich den Papisten gefällig zu machen, Satiren gegen Calvin und Beza, die er Lebensbeschreibungen nannte. Beza rächte sich durch ein Epigramm. (Poem. Bez. Hanov. p. 182.) Als Castellio den Prädestinationsstreit 1557 wieder aufnahm, schrieb Beza wider ihn bald nach seiner Ankunft zu Genf Ad Sycophantarum quorundam calumnias, quibus unicum salutis nostrae fundamentum, id est aeternam Dei praedestinationem evertere nituntur, responsio Theod. Bezae 1558. (Tract. theol. I, 423.) Gegen Castellios lateinische Bibelübersetzung (Basel, 1551), welche neben dem eleganten lateinischen Ausdrucke, indem sie Engel durch genius, Taufe durch lotio wiedergab, auch heidnische Vorstellungen in die h. Schrift übertrug, begann Beza den Streit in den Noten zu seiner lateinischen Uebersetzung, und als Castellio in einer eigenen Schrift antwortete, gab er heraus: Responsio ad Sebast. Castellionis defensionem interpretationis N. T. apud Henr. Stephanum. Gen. 1563, sowie ferner, als Castellio auch diese Schrift widerlegte, Th. Bezae responsio ad defensiones et reprehensiones Seb. Castellionis, quibus suam N. T. interpretationem defendere adversus Bezam et ejus versionem vicissim reprehendere conatus est, apud Robertum Stephanum. Gen. 1563. Die Baseler Theologen verboten darauf dem Castellio, sich weiter in die Theologie zu mischen; er starb aber auch schon im Jahre 1563. Als die

Häupter der niedersächsischen Theologen, Westphal, Heßhusius, Mörlin und andere gegen den Calvinismus eine heftige Polemik eröffneten, insbesondere aber als, im Gegensatze zu der Pfalz, das ganze würtemberger Land auf Betrieb von Brenz feierlich auf der Synode zu Stuttgart (19. December 1559) das Lutherthum zur alleinigen Rechtgläubigkeit erhob, und Calvin in seiner dritten und letzten Antwort auf die Angriffe von Westphal (Ultima admonitio Joannis Calvini ad Joachimum Westphalum etc.) sein Ultimat gab, übernahm es Beza noch im Jahre 1559, statt seines Freundes in der Schrift De coena Domini plana et perspicua tractatio, in qua Joachimi Wesphali (soll heißen Westphali) calumniae postremum editae refelluntur. Theodoro Beza auctore. Oliva Roberti Stephani. 1559. zu antworten. Als Tilemann Heßhusius gegen Calvin und Bullinger die Schrift De praesentia corporis Christi in coena Domini contra Sacramentarios. Noribergae A. 1561, veröffentlichte, so antwortete Calvin in der Schrift Dilucida explicatio sanae doctrinae de vera participatione carnis et sanguinis Christi in sacra coena ad discutiendas Heshusii nebulas autore Joanne Calvino etc. Genev. 1561, und Beza schrieb zu derselben Zeit zwei Dialogen, wovon er den einen die Fleischfresserei (κρεωφαγία) oder „der Cyklop", den zweiten die Eselsschlüsse (ὄνος συλλογιζόμενος) oder „der Sophist" überschrieb. Den gemäßigten Wittenberger Theologen war indessen Beza näher als den Schweizern, und er ließ sich gern von Peucer und den andern Sachsen, welche dem Churfürsten August mildere Gesinnungen gegen die Calvinisten eingeflößt hatten, vermögen, weniger heftig zu schreiben. Als er aber gegen Brenz (den Schweizern zu Gefallen) geschrieben hatte, so ließ ihn der Landgraf von Hessen ersuchen, den Streit ruhen zu lassen, indem er alle seine Bemühungen anwenden wolle, um auch seine Gegner zum Schweigen zu bringen. Als Flacius und Jakob Andreä ihn nöthigten, durch zwei Schriften (Ad Joh. Brentii argumenta et Jac. Andreae theses, quibus carnis Christi omnipraesentiam nituntur confirmare, i. e. Nestorii adversus Eutychetem responsum. — De hypostatica

duarum in Christo naturarum unione adversus Jac. Andreae assertionem. 1565.) seine Lehre in Schutz zu nehmen, ließ er sich doch bewegen, dem Landgrafen (ums Jahr 1567) sein Versprechen zu erneuern, und bei der Herausgabe des ersten Theils seiner theologischen Werke (1570) alle anstößigen Stellen aus seinen, gegen die Brenzianer ehemals herausgegebenen Schriften zu streichen, und dadurch allem Anlasse zum Streite auszuweichen, daß er seine Vertheidigung gegen Flacius nicht in diese Sammlung aufnahm. Doch konnte Beza nicht schweigen, da er von den in Torgau versammelten lutherischen Theologen als Gotteslästerer und Störer des Kirchenfriedens bezeichnet wurde, und veröffentlichte eine Apologia ad acta conventus quindecim theologorum Torgae nuper habiti. Bei dem Religionsgespräche zu Mömpelgard über das Abendmahl 1586 zwischen den Würtembergern und den Schweizern war Beza als Abgesandter von Genf zugegen. Das Gespräch machte die Trennung nur größer, und als unter dem Namen des Grafen Friedrich von Mömpelgard Jacob Andreä die Acten des Colloquiums drucken ließ, gab auch Beza die Tübinger Acten des Mömpelgarder Gesprächs mit seinen Bemerkungen über die Randglossen, welche Andreä beigefügt hatte, heraus (1587), und zwar eine deutsche, französische und lateinische Ausgabe, die so gesucht wurden, daß von der letztern in zwei Jahren die dritte Auflage gemacht ward. Endlich führte Beza auch den Streit Calvins wider die Unitarier fort. Calvin schrieb gegen Servet die Schrift: Jure gladii coercendos esse haereticos, oder eigentlich: Defensio orthodoxae fidei de sacra Trinitate contra prodigiosos errores Michaelis Serveti Hispani, ubi ostenditur, haereticos jure gladii coercendos esse, et nominatim de homine tam impio juste et merito sumtum Genevae fuisse supplicium. Per Joannem Calvinum. Oliva Roberti Stephani. 1554. Dagegen erschien in demselben Jahre in lateinischer, dann auch in französischer Sprache (von Sebastian Castellio, Lälius Socinus, Secundus Curio): De haereticis an sint persequendi et omnino quomodo sit cum eis agendum, doctorum virorum, tum veterum, tum recentio-

rum sententiae. Liber hoc tam turbulento tempore pernecessarius, et omnibus, tum principibus et magistratibus utilissimus ad discendum, quodnam sit eorum in re tam contraversa et tam periculosa officium. (Angeblich) Magdeburgi per Georg. Rausch. Die Schrift war von einem gewissen Bellius in einer Vorrede dem Herzog Christoph von Würtemberg zugeeignet. (Baum, Th. Beza I, 207 ff.) Gegen diese Schrift erschien von Beza 1554: De haereticis a civili magistratu puniendis adversus Martini Bellii farraginem et novorum Academicorum sectam. Oliva Roberti Stephani. (Baum, Th. Beza I, 225.) Collabon machte davon 1560 eine französische Uebersetzung. Von der Gegenpartei erschien 1554: Contra libellum Calvini, in quo ostendere conatur, haereticos jure gladii coercendos esse, und 1577 die wichtige Schrift: In haereticis coercendis quatenus progredi liceat Mini Celsi Senensis disputatio, ubi nominatim eos ultimo supplicio affici non debere demonstratur. Christlingae; die zweite Ausgabe, Mini Celsi Senensis: De haereticis supplicio capitali non afficiendis. Seit 1565 führte Beza die Correspondenz Calvins mit polnischen Großen fort, und erließ 1567 einen Brief (den 82. seiner Briefe) an alle protestantischen Kirchen von Polen, Ungarn und Siebenbürgen, und an die Könige und Fürsten dieser Gegenden, sich vor den Irrthümern der neuen Arianer zu hüten.

Im Jahre 1566 erließ Beza an den Kaiser Maximilian II., der anfangs einer totalen Reformation nicht abgeneigt war, eine Schrift unter dem Titel: De pace christianarum Ecclesiarum constituenda consilium ad Sacram Caesaream Majestatem et Romani imperii status Augustae congregatos, um die getrennten Parteien zu einem reinen Glauben zu vereinigen, wozu das göttliche Wort und die Wiederherstellung der Disciplin der ersten christlichen Kirche das beste Mittel sei. Die drei Hauptparteien, die Katholiken, Lutheraner und Schweizer, denen die schottischen, englischen, französischen Kirchen beistimmten, müßten Deputirte ernennen, denen die Entscheidung überlassen werde. Und dann sollten alle landesherrlichen Obrigkeiten nach gewisser gemeinschaft-

lich und einmüthig von beiden Seiten festgestellter Ordnung ein Colloquium anstellen, worauf Männer von unbescholtenem Wandel und reiner Lehre, durch jegliche Kirche frei gewählt, nach Gottes Wort die Mißbräuche abschaffen und alle echt kirchlichen Einrichtungen wieder herstellen sollten. Was aus einem solchen Colloquium herauskommen würde, konnte Beza aus dem Erfolge des jüngsten Colloquiums zu Worms abnehmen. Als die katholischen Stände auf dem Reichstage zu Augsburg 1566, an welche Beza seine Schrift gerichtet hatte, auf die Ausschließung des Churfürsten Friedrichs III. von der Pfalz von dem Religionsfrieden drangen, wendete sich dieser Fürst unter andern Theologen an Bullinger, welcher ihm ein Glaubensbekenntniß übersandte, das demselben so wohl gefiel, daß er ihn ersuchte, dasselbe in lateinischer und deutscher Sprache drucken zu lassen, zum Beweise, daß der Churfürst keine andere Lehre bekenne, als welche von vielen und volkreichen Kirchen auch bekannt werde, und daß diejenigen die Unwahrheit redeten, welche der reformirten Kirche Trennung in verschiedene Secten und Lehrarten vorwürfen. Die Züricher übersandten das Bekenntniß nach Bern und Genf, und da dasselbe von beiden Kirchen gebilligt worden war, wurde auch mit den übrigen reformirten Kirchen in der Schweiz deshalb verhandelt, mit Bündten, St. Gallen und Biel schriftlich, mit Schaffhausen und Mühlhausen durch Rudolf Gualther. Beza kam noch ausdrücklich nach Zürich und erklärte Genfs Zutritt zu demselben. Neuburg erklärte seinen Beitritt schriftlich, ebenso die reformirten Kirchen von Schottland, Ungarn, Polen, Frankreich. Nur Basel verweigerte damals die Unterschrift, erklärte sich aber nebst Glarus und Appenzell 1644 zu derselben bereit. (Hospiniani Hist. sacrament. p. II, 564. Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte, III, 894.) Dieses gründliche und ausführliche Bekenntniß, welches der geschichtlichen Folge nach die zweite Helvetische Confession ist, wegen seiner Wichtigkeit aber gewöhnlich die erste heißt, ist wegen der fortdauernden Streitigkeiten gegen die Lutheraner gerichtet, geht aber hauptsächlich gegen das Tridentinische Concil, worin der wichtigste

Grund seiner allgemeinen Annahme zu suchen ist. Das Bekenntniß handelt in 30 Artikeln von der h. Schrift. von der Auslegung derselben, den Vätern, den Concilien und Traditionen, von Gott, seiner Einheit und Dreifaltigkeit, von den Bildern Gottes, Christi und der Heiligen, von der Anrufung Gottes bei dem alleinigen Mittler Jesus Christus, von der göttlichen Vorsehung, von der Schöpfung, den Engeln und den Menschen, von dem Sündenfalle und der Sünde, vom freien Willen, von der Gnadenwahl, von dem Gottmenschen und Welterlöser Jesus Christus, von dem göttlichen Gesetze, von dem Evangelium, von der Buße und Bekehrung, von der Rechtfertigung, von dem Glauben und den guten Werken, von der Kirche und ihrem alleinigen Haupte, von den Kirchendienern, von den Sacramenten, von der Taufe, von dem Nachtmahle, von dem Gottesdienste, von dem Kirchengebete, Gesange und den kanonischen Stunden, von den Festtagen und Fasten, vom Katechismusunterrichte, dem Besuche der Kranken, dem Begräbnisse und dem Fegefeuer, von den Kirchengebräuchen, den Kirchengütern, dem Cölibate, der Ehe und Familie, von der weltlichen Obrigkeit.

Die heilige Schrift ist das wahrhaftige Wort Gottes, und in ihr hat die ganze Kirche Christi vollständig, was zum Unterrichte in dem beseligenden Glauben und Gott wohlgefälligen Leben gehört, wiewohl daneben anzuerkennen ist, daß Gott die Menschen auch ohne äußern Unterricht innerlich erleuchtet. Die h. Schrift ist nicht nach dem sogenannten Sinne der römischen Kirche auszulegen, sondern aus ihr selbst in Uebereinstimmung mit der Regel des Glaubens und der Liebe. In Glaubenssachen ist kein anderer Richter anzunehmen, als Gott selbst, der durch die h. Schrift verkündigt, was wahr oder falsch ist, und diesen Urtheilsspruch sollen vom Geiste Gottes Erfüllte aus der h. Schrift hernehmen. Es werden verworfen die menschlichen Traditionen, wenn sie schon mit einem scheinbaren Namen geschmückt werden, als ob sie göttlich und apostolisch seien, von den Aposteln mündlich vorgetragen und von den apostolischen Männern und den nachfolgenden Bischöfen gleichsam handlich fortgepflanzt. Die

Lehre von dem dreieinigen Gotte wird durch das Apostolische Symbol bestätigt; durch das Nicänisch-Constantinopolitanische wird, nebst dem athanasianischen, erst die Lehre vom Gottmenschen begründet. Gleich den heidnischen werden auch die christlichen Bilder verworfen. Die Heiligen sollen als Brüder geliebt und durch Achtung und Lob geehrt, aber nicht verehrt werden; noch weniger soll man ihre Reliquien anbeten. Das Gebot, bei dem Namen des alleinigen Gottes zu schwören, verbietet nicht nur den Eid bei dem Namen falscher Götter, sondern auch bei den Heiligen. Was die Menschen für das Geringste halten, lenkt die göttliche Allmacht. Wenn auch die Sünden aus derselben Quelle der Verderbniß und des Unglaubens fließen, so sind sie doch nicht gleich, sondern die eine ist schlimmer, als die andere. Wenn in der Schrift gesagt wird, Gott verhärte, blende oder überlasse Jemand einem widerspenstigen Sinn, so muß es von einem gerechten Gerichte Gottes verstanden werden. Thut Gott nach der Schrift etwas Böses, so läßt er es nach seinem gerechten Gerichte nur zu, oder er gebraucht böse Menschen zu guten Zwecken, oder er lenkt das Böse, daß es die gesetzte Gränze nicht überschreitet. Durch den Sündenfall ist die Vernunft und der freie Wille des Menschen nicht vernichtet, und er in einen Stein oder Klotz verwandelt; Gott hebt im Bösen die Freiheit des Menschen nicht auf, sondern seine Macht kommt in dem zuvor, was der Mensch sonst frei beschlossen hat. Die Manichäer beraubten den Menschen aller freien Thätigkeit und machten ihn gleichsam zu einem Steine und Klotze. Da die Kräfte des Fleisches und die Ueberbleibsel des alten Menschen nicht so wirksam sind, daß sie die Wirkung des Geistes ganz auslöschen, so werden deshalb die Gläubigen frei genannt, jedoch so, daß sie ihre Schwäche anerkennen und sich ihres freien Willens nicht rühmen. Gott hat von Ewigkeit die Heiligen, welche er in Christo retten will, vorherbestimmt oder frei und aus lauter Gnade, ohne Rücksicht auf Menschen erwählt; aber er hat uns in Christo und um Christi willen erwählt, so daß diejenigen, welche durch den Glauben Christo eingepflanzt sind, eben die Erwählten sind, die Verworfenen aber diejenigen,

die außer Christo sind. Und wenn nun Gott weiß, welches die Seinen sind, und an manchen Schriftstellen von der Wenigkeit der Auserwählten gesprochen wird, so muß man doch von Allen gute Hoffnung hegen, und Niemand ohne Grund zu den Verworfenen zählen. Christus ist seiner menschlichen Natur nach nicht mehr in dieser Welt oder allenthalben, auch hat die Wahrheit des Leibes Christi seit seiner Verklärung nicht aufgehört, noch ist seine menschliche Natur vergöttlicht, so daß sie Leib und Seele abgelegt hätte, und ganz in die göttliche Natur übergegangen und Eine Substanz mit ihr geworden sei, unbeschadet der Communication der Eigenschaften, wie dieselbe aus der h. Schrift entnommen und von dem ganzen Alterthume zur Ausgleichung scheinbar streitiger Schriftstellen angewendet worden ist. In seinem selbigen Fleische ist Jesus Christus, unser Herr, zur Rechten Gottes des Vaters aufgestiegen, welches zwar die Theilnahme an der göttlichen Herrlichkeit, aber auch einen gewissen Ort bezeichnet. Das Gesetz übergibt uns Formeln von Tugenden und Lastern. Es ist nicht nöthig zur Erlangung der Vergebung der Sünden, daß einer seine Sünden dem Priester beichtet; dabei ist es aber nicht zu tadeln, wenn einer, von Sündenlast und Versuchungen gedrückt, Trost, Unterweisung bei einem frommen Mitchristen oder Kirchendiener sucht. Die öffentliche Beichte ist aber jedenfalls der Schrift gemäß. Alle gesetzmäßig berufenen Kirchendiener haben die Gewalt der Schlüssel, und üben dieselbe aus, wenn sie das Evangelium verkündigen, das ihnen anvertraute Volk lehren, ermahnen, trösten, zurechtweisen, in der Zucht halten; denn so öffnen sie dem Folgsamen das Himmelreich, und verschließen es den Ungehorsamen. Es wird verworfen die gewinnsüchtige Lehre des Papstes von der Buße und die Ablaßsimonie, sowie die selbsteigene Genugthuung. Wir werden von Sünde und Tod von dem göttlichen Richter allein durch die Gnade Christi, ohne irgend unser eigenes Verdienst, freigesprochen, und als Sünder allein durch den Glauben gerechtfertigt ohne Gesetz und ohne irgend welche Werke. Dieser Glaube ist ein reines Geschenk Gottes, welches allein Gott nach seiner Gnade seinen Auserwählten, nach welchem Maße, wann, wem

und wie viel er will, durch den h. Geist mittelst der Predigt des Evangeliums und des gläubigen Gebets verleiht. Gute Werke sollen nach dem Befehle Gottes geschehen zur Herrlichkeit Gottes, um unsern Beruf zu schmücken, Gott Dank zu sagen, und dem Nächsten zu nützen. Die Kirche ist die aus der Welt berufene und gesammelte Versammlung der Gläubigen, Heiligen, die Gemeinschaft aller derer, welche den wahren Gott in Christo, dem Heilande, mittelst des Wortes und des h. Geistes wahrhaft anerkennen und ordentlich verehren, und endlich an allen Gütern, die uns durch Christus umsonst zu Theil geworden sind, durch den Glauben theilnehmen. Ein anderes Haupt kann die Kirche nicht haben, als Christus; denn wie die Kirche ein geistlicher Leib ist, so hat sie auch schicklicherweise ein geistliches Haupt. Es wird daher die Lehre des römischen Klerus verworfen, daß der Papst der allgemeine Hirt der auf Erden streitenden katholischen Kirche, ihr Oberhaupt, der wahre Statthalter Christi sei, welcher in der Kirche die Fülle der Gewalt, die Oberherrschaft habe, da Christus der Herr und alleinige allgemeine Hirt, ingleichen der oberste Priester vor Gott dem Vater ist und bleibt, und in der Kirche selbst bis an das Ende der Welt alle Dienste des Priesters oder Hirten verrichtet und keines Statthalters, als wäre er abwesend, bedarf. Indem das römische Oberhaupt seine Tyrannei und die in die Kirche eingeführte Verderbniß aufrecht erhält, hindert und bekämpft es mit allen Kräften eine ordentliche Reformation der Kirche. Die Apostel aber befehlen uns, den Götzendienst und Babel zu meiden, und keinen Theil an ihm zu haben, wenn wir nicht auch der göttlichen Strafe anheim fallen wollen. Der Ursprung des Kirchendienstes, einer uralten Stiftung, kommt von Gott, und ist keine neue von Menschen ausgehende Anordnung. Gott lehrt uns durch seine Diener äußerlich, inwendig aber bewegt er die Herzen seiner Erwählten zum Glauben durch den h. Geist. Gottes eingeborner Sohn verband mit sich Schüler, die er zu seinen Aposteln machte. Diese aber gingen aus in die ganze Welt, sammelten überall durch die Predigt des Evangeliums Gemeinden, und stellten darauf in allen Kirchen der Welt Hirten und Lehrer an nach Christi

Vorschrift, durch deren Nachfolger er bisher die Kirche unterrichtet und geleitet hat. Uebrigens ist nur nach der apostolischen Lehre von den Kirchendienern zu fragen, nicht darnach, was sie einst waren, oder jetzt sind. Die Kirchendiener sollen durch kirchliche und gesetzmäßige Wahl berufen und gewählt werden. Das Priesterthum und der Kirchendienst sind unter sich durchaus verschieden; denn jenes ist allen Christen gemein, dieser nicht. Indem das papistische Priesterthum aus der Kirche Christi ausgestoßen wird, soll nicht zugleich der Kirchendienst aufgehoben werden. Denn unser Herr hat in der Kirche des N. T. keine Priester angeordnet, welche von ihrem Bischof die Macht erhalten, täglich Fleisch und Blut des Herrn als Opfer für die Lebendigen und Todten darzubringen, sondern welche lehren und die Sacramente verwalten sollen. Es ist allen Dienern in der Kirche eine und dieselbe Macht gegeben, indem wenigstens anfangs Bischöfe und Presbyter die Kirche gemeinschaftlich regierten. Wenn auch unwürdige Diener die Sacramente verwalten, so werden dieselben doch durch die Einsetzung und das Wort Christi geheiligt und nützen den Frommen. Es sind aber die Sacramente mystische Symbole, oder heilige Gebräuche, heilige Handlungen, von Gott selbst eingesetzt, bestehend aus seinem Worte, aus Zeichen und bezeichneten Sachen, wodurch er in der Kirche seine großen Wohlthaten, die er den Menschen erwiesen hat, im Gedächtnisse bewahrt und erneuert, wodurch er weiter seine Verheißungen besiegelt und äußerlich darstellt, was er uns innerlich leistet und dadurch unsern Glauben durch die Wirkung des göttlichen Geistes in unserm Herzen befestigt und vermehrt, und wodurch er uns endlich von allen andern Völkern und Religionen absondert und sich allein heiligt und verpflichtet. Es sind einige Sacramente des alten, andere Sacramente des neuen Volks. Von den sogenannten sieben Sacramenten des neuen Volks sind die Buße, die Weihe der Kirchendiener, nicht jene papistische, sondern die apostolische, und die Ehe für nützliche Anordnungen Gottes, aber nicht für Sacramente zu halten. Die Firmelung und letzte Oelung sind Erfindungen der Menschen, deren die Kirche ohne Nachtheil

entbehren kann. Sowie Gott der Stifter der Sacramente ist, so wirkt er auch beständig in der Kirche, wenn in ihr die Sacramente ordentlich verwaltet werden, so daß die Gläubigen, wenn sie von den Kirchendienern die Sacramente empfangen, erkennen, daß Gott in seiner Anordnung wirksam sei, und daß sie deshalb die Sacramente wie aus Gottes Hand empfangen, und die Unwürdigkeit des Kirchendieners ihnen nicht schade. Was das Vorzügliche und die Sache in den Sacramenten anbetrifft, so sind die Sacramente beiderlei Volks gleich. In der Taufe ist das Zeichen das Element des Wassers und jene sichtbare Abwaschung, welche durch den Kirchendiener vollzogen wird; die bezeichnete Sache aber ist die Wiedergeburt, oder die Abwaschung von den Sünden. In dem Mahle des Herrn ist das Zeichen Brot und Wein, genommen aus der gewöhnlichen Speise und dem gewöhnlichen Tranke; die bezeichnete Sache aber ist der überreichte Leib des Herrn, und sein für uns vergossenes Blut, oder die Gemeinschaft des Leibes und Blutes von dem Herrn. Bei der Taufe werden wir innerlich wiedergeboren, gereinigt und erneuert von Gott durch den h. Geist, äußerlich aber empfangen wir die Besiegelung der größten Gaben durch das Wasser, wodurch jene großen Wohlthaten dargestellt und gleichsam unsern Augen gezeigt werden. Exorcismus, brennende Lichter, Oel, Salz, Speigel sind menschliche Zusätze und unnöthig. Auch soll die Taufe nicht von Hebammen verwaltet werden. Durch das Nachtmahl will der Herr die dem menschlichen Geschlechte erwiesene höchste Wohlthat im Gedächtnisse erhalten, nämlich, daß er uns alle unsere Sünden vergibt, und vom ewigen Tode und der Gewalt des Teufels uns erlöst durch die Hingebung seines Leibes und Vergießung seines Blutes, und uns jetzt mit seinem Fleische nährt und mit seinem Blute tränkt, welche, im wahren Glauben empfangen, uns zum ewigen Leben nähren. Was das christliche Alterthum nicht glaubte, sollen auch wir nicht glauben, daß der Leib mit dem leiblichen Munde leiblich oder wesentlich gegessen werde. Es gibt auch eine geistliche Genießung Christi, womit nicht eine Verwandlung der Speise in Geist gemeint ist, sondern daß, indem

Leib und Blut des Herrn in ihrem Wesen und ihrer Eigenthümlichkeit verbleiben, dieselben uns geistlich mitgetheilt werden, nicht auf leibliche, sondern auf geistliche Weise, durch den h. Geist, welcher nämlich das, was uns durch die Hingabe des Fleisches und Blutes unsers Herrn in den Tod erworben ist, die Vergebung der Sünden und ewiges Leben uns aneignet und mittheilt, so daß Christus in uns lebt und wir in ihm leben, und bewirkt, daß wir ihn, damit er eine solche geistliche Speise und Trank für uns sei, durch wahren Glauben genießen. Es geschieht aber dieses geistliche Essen und Trinken auch außer des Herrn Mahl, so oft oder wo der Mensch an Christus glaubt. Wer sich ohne Glauben dem heiligen Tische des Herrn nahet, nimmt nur am Sacramente Theil, ohne die Sache des Sacraments, woher Leben und Seligkeit kommt, zu genießen. Den Leib Christi und sein Blut darf man mit Brot und Wein nicht so verbinden, daß man das Brot Christi Leib nennt, anders als auf sacramentliche Weise, oder daß unter dem Brote der Leib Christi leibhaftig verborgen sei, so daß man ihn unter der Gestalt des Brotes anbeten müsse, oder wer das Zeichen empfange, zugleich die Sache selbst erhalte. Der Leib Christi ist im Himmel zur Rechten des Vaters. Es müssen also die Herzen nach oben erhoben, und nicht an das Brot geheftet werden. Und doch ist der Herr von seiner Kirche, wenn sie das Mahl begeht, nicht abwesend. Die Sonne, abwesend von uns am Himmel, ist nichtsdestoweniger uns wirksam gegenwärtig; um wie viel mehr ist die Sonne der Gerechtigkeit, Christus, mit dem Leibe im Himmel von uns abwesend, uns gegenwärtig nicht leiblich, sondern geistlich durch lebendige Wirksamkeit, wie er sich selbst uns künftig als gegenwärtig bei der letztern Mahlzeit verheißen hat. Die heute in der römischen Kirche gebräuchliche Messe ist abzuthun. Obschon es Allen erlaubt ist, zu Hause für sich die h. Schrift zu lesen, und sich gegenseitig durch Unterricht in der wahren Religion zu erbauen, so sind doch überhaupt heilige Versammlungen und kirchliche Zusammenkünfte der Gläubigen nothwendig, damit das Wort Gottes dem Volke ordentlich gepredigt, öffentlich Gebete gehalten,

die Sacramente ordentlich verwaltet, und Kirchencollecten für die Armen und erforderlichen kirchlichen Ausgaben geschehen. Alle fremden Sprachen sollen in den heiligen Versammlungen schweigen. Es ist nicht nöthig, daß die öffentlichen Gebete an Form und Zeit in allen Kirchen gleich seien. Der Gregorianische Gesang ist ganz abzustellen, und Gemeinden sind nicht zu tadeln, wenn sie gläubige und ordentliche Predigt, aber keinen Gesang haben. Die kanonischen Horen, Gebete auf gewisse Stunden des Tages, welche von den Papisten gelesen oder gesungen werden, kennt das Alterthum nicht. Es ist kein Tag heiliger als der andere, und vor Gott gilt keine Feier; aber der Sonntag, nicht der Sabbath, ist mit freier Feier zu beobachten. Es ist auch sehr zu billigen, wenn die Kirchen nach ihrer christlichen Freiheit das Gedächtniß der Geburt, der Beschneidung, des Leidens, der Auferstehung und der Himmelfahrt des Herrn, und der Sendung des h. Geistes auf seine Schüler feierlich begehen; aber zu mißbilligen sind die Menschen oder Heiligen gewidmeten Feste, obschon es nützlich ist, das Gedächtniß der Heiligen nach Ort und Zeit in der Predigt dem Volke zu empfehlen, und Allen die heiligen Beispiele der Heiligen zur Nachahmung vorzulegen. Das Fasten unterstützt die Gebete der Heiligen und fördert alle Tugenden. Oeffentliche Fasten sollen bei Bedrängniß der Kirchen gehalten werden. Privatfasten sollen von dem Einzelnen gehalten werden, wenn sie in sich eine Schwäche des geistigen Lebens gewahr werden. Die Kirchendiener sollen die Jugend fleißig im Katechismus unterrichten, die Kranken besuchen und trösten, den in dem Herrn heilig Entschlafenen eine ehrenvolle Gedächtnißrede halten. Das Fegefeuer ist der gänzlichen Reinigung durch Christus entgegen. Für die Frommen sind wenige, mäßige, einfache und in Gottes Wort gegründete Gebräuche hinlänglich; wenn Mitteldinge auf das Glaubensbekenntniß bezogen werden, so sind sie nicht mehr frei. Eine weise Armenpflege thut vor Allem noth. Die zweite Ehe ist nicht zu verwerfen. Zu den Pflichten einer heiligen Obrigkeit gehört vornehmlich die Sorge für die Religion, die Predigt der Wahrheit, den reinen Glauben zu fördern, und Lüge und allen Aberglauben

mit aller Gottlosigkeit und Abgötterei auszurotten, und die Kirche Gottes davor zu schützen. Sie soll gerecht richten, ohne Ansehn der Person, unbestechlich. Sie soll unverbesserlichen Häretikern, die nicht aufhören, Gottes Majestät zu lästern, und seine Kirche zu beunruhigen und zu Grunde zu richten, Einhalt thun. Sie kann im Namen Gottes Krieg führen, wenn ein solcher zum Besten des Volkes nothwendig ist. Diese Confession geht auch gegen die Antitrinitarier und hebt die alten Symbole hervor, zu welchem Zwecke auch das Werk von Josias Simler De aeterno filio dei zu Zürich 1582 erschien.

Samuel Huber, Prediger zu Burgdorf im Berner Gebiete, beschuldigte Beza in mehreren Schriften des Irrthums, in welchen er behauptete, daß Christus für alle Menschen, auch für die verdammten, und für solche, die niemals weder geglaubt hätten, noch glauben würden, gestorben sei; daß Gott von Ewigkeit alle Menschen zur Seligkeit erwählt habe; daß die Auserwählten vom Glauben abfallen und verdammt werden könnten; daß auch Verworfene und Verdammte Christo durch den Glauben und durch die Kraft des h. Geistes wahrhaftig einverleibt gewesen seien; dem er noch die Streitfrage wegen der Wirkung der Kindertaufe beifügte. Die Berner Geistlichkeit hielt bei Beza und unter seinem Vorsitze wurde 1588 zu Bern eine Synode gehalten, auf welcher Huber abgesetzt und des Landes verwiesen wurde. Dieser Huber wurde zunächst im Würtembergischen als Prediger angestellt, und darauf als Professor nach Wittenberg berufen, verlor aber auch diese Stelle und starb 1624. (Hottinger a. a. O. S. 941.)

Da die von den französischen Universitäten der Reformirten zu Saumur und Sedan zurückkehrenden Schweizer Studirenden die Lehren des Moses Amyrault von dem universalismus hypotheticus, wonach der göttliche Rathschluß an sich auf alle Menschen geht, in seiner Ausführung aber doch nur auf die Auserwählten sich erstreckt, des Josuah de la Place von der mittelbaren Zurechnung der Sünde Adams, daß auf seine Nachkommen nicht seine Sünde, sondern nur die Strafe derselben übergegangen sei, (Placaeus, De imputatione primi peccati Adami), von Ludwig

Cappel, der die hebräische Literatur und die Kritik des hebräischen Textes auf eine neue Art bearbeitet hatte, mitbrachten und verbreiteten, und dieselben, besonders die von Amyrault, Eingang fanden, so erhoben sich Johann Heinrich Heidegger, Professor der Theologie zu Zürich, Franz Turretin, Prediger und Lehrer der Theologie zu Genf, und Lucas Gereler, Professor der Theologie und Vorsteher der Kirche zu Basel, und beschlossen, die Verbreitung jener Meinungen bei ihren Predigern und Gemeinen durch ein neues symbolisches Buch zu verhüten. Ihre Vorstellungen bei ihren Obrigkeiten drangen durch, sie erhielten den Befehl zur Abfassung eines solchen Formulars, und Heidegger verfasste 1675 die aus 26 Kanonen bestehende Formula Consensus oder vollständiger: Formula Consensus Ecclesiarum Helveticarum Reformatarum circa doctrinam de gratia universali et connexa, aliaque nonnulla capita, worin die angegebenen Lehren verdammt wurden. Der Ausspruch Christi, daß Himmel und Erde vergehen würden, aber von der heiligen Schrift kein Punkt und kein Jota verloren gehe, wird auf den biblischen Text angewendet, und das alte Testament sowol in Beziehung auf die Consonanten, als auch auf die Vocalpunkte für inspirirt und insofern mit dem N. T. für den einzigen und unverfälschten Kanon unsers Glaubens und Lebens erklärt, und die Ansicht verworfen, daß eine Lesart, welche der hebräische Codex darbiete, durch menschliches Gutachten festgesetzt sei, und daß man eine solche nach den LXX und andern griechischen Uebersetzungen, nach dem Codex Samaritanus und den chaldäischen Targumim oder nach bloßer Conjectur ändern könne, und also keine andere Lesart für authentisch halte, als welche sich durch Vergleichung der Handschriften und Ausgaben mittelst der Kritik als solche ergebe. Die Lehre von der Gnadenwahl wird hier weit schärfer, als in der Confessio vorgetragen. Christus ist der vor der Grundlegung der Welt erwählte Mittler zur Ausführung des göttlichen Rathschlusses und unser erstgeborener Bruder, dessen kostbares Verdienst Gott gebrauchen wollte, uns unbeschadet seiner Gerechtigkeit das Heil zu verleihen. Gott schuf zuerst den Menschen vollkommen, dann

ließ er seinen Fall zu, und darauf erbarmte er sich einiger von den Gefallenen, erwählte sie, und ließ andere unter der verdorbenen Masse, und weihte sie endlich dem ewigen Verderben. So waren und sind heute unzählige Myriaden von Menschen, die den Namen Christi nicht hören. Und wenn sich Gott diesen durch die Natur und die Vorsehung offenbart, so geschieht es nicht, daß sie daraus das Geheimniß der Erlösung in Christo erkennen sollen, sondern damit sie ohne Entschuldigung sind, indem sie auch diesen Rest der Erkenntniß verkehrt gebrauchen, so daß diejenigen irren, welche eine allgemeine Berufung annehmen entweder unmittelbar oder mittelbar, indem Gott dem, welcher das Licht der Natur recht gebrauche, das Licht der Gnade dazu verleihe, und welche das Unvermögen zu glauben kein physisches, sondern ein moralisches nennen, so daß der Mensch in jeglicher Lage glauben könne, wenn er wolle. Die Erbsünde ist eine doppelte, eine zugerechnete und eine erblich überkommene. In dem 26. Kanon ist auch die Verpflichtung der Kirchen- und Schuldiener auf diese Artikel enthalten. Im Jahre 1676 nahmen Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen den Consensus an, und auch die reformirten Kirchen in Glarus, Appenzell, Graubündten, sowie die Städte St. Gallen, Mühlhausen, Biel und Neufchatel, letztere des Kirchenfriedens willen. Genf unterzeichnete ihn erst nach zweijähriger Bedenklichkeit, und Lausanne nur mit gewissen Erläuterungen. (Historia succincta ac genuina Form. Cons. Helv. [auctore J. Jac. Hottinger] s. Biblioth. Bremens. Class. VII. Fasc. IV. pag. 235.)

Diese einseitig innerliche oder negative Entwickelung der reformirten Kirche der Schweiz ließ es zu keiner positiven und selbständigen Kirchenverfassung kommen, sondern es gestaltete sich ein Staatskirchenthum, in welchem alle kirchlichen Beschlüsse und Anordnungen der Sanction der weltlichen Obrigkeit unterliegen. Die geistlichen Vorsteherämter und fast alle Pfarrstellen werden nicht durch Wahl der Geistlichen oder Gemeinden, sondern durch Ernennung des Magistrats besetzt. Jeder Canton hat seine eigene, für sich bestehende kirchliche Verfassung und Regierung,

welche den Geistlichen zwar bald mehr bald weniger Freiheit und Unabhängigkeit einräumt, aber doch diese den Cantonen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und allen übrigen reformirten Cantonen gemeinsame Eigenthümlichkeit an sich hat, daß die Kirche nicht bloß unter dem Schutze, sondern auch unter der Leitung der weltlichen Obrigkeit steht, und keine legislative Gewalt ausüben kann. Die Grundzüge der kirchlichen Verfassung der Cantone Zürich, Bern und Basel sind folgende. In der Stadt Zürich sind vier Hauptkirchen, worunter der Große Münster die vornehmste ist, an welcher zehn Chorherren angestellt sind, deren erster, Antistes der Züricherischen Kirche und Pfarrer zum Großen Münster genannt, Vorsteher der gesammten Geistlichkeit des Landes ist. Das Kirchenwesen wird von dem Stadtrathe und den Synoden regiert und geleitet. Der Stadtrath hat die Rechte des obersten Bischofs, nimmt Appellationen an, setzt den Antistes und die vornehmsten Stadtpfarrer ein. Der Kirchenrath zu Zürich besteht aus den Stadtpfarrern, den Professoren an der Akademie, und einigen Rathsgliedern, schlichtet die Streitigkeiten zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden, prüft die Candidaten des Predigtamtes und schlägt eine gewisse Anzahl dem Rathe zur Besetzung der erledigten Pfarrstellen vor. Synoden werden jährlich zwei in der Hauptstadt gehalten, und alle Geistliche in der Stadt und auf dem Lande sind Mitglieder derselben. Die ganze Geistlichkeit des Landes und das Land selbst in kirchlicher Hinsicht ist in Kapitel und Dekanate eingetheilt. Die Vorsteher dieser Kapitel auf dem Lande heißen Dekane, haben die Geschäfte der Superintendenten, und statten den Synoden Bericht von ihren Diöcesen ab. Die Synoden werden unter dem Vorsitze des Antistes auf dem Rathhause zu Zürich gehalten, es wohnen ihnen aber auch ein Bürgermeister und einige Mitglieder aus dem Kleinen und Großen Rathe bei, welche die Vorschläge und Vorstellungen der Geistlichkeit an die Obrigkeit bringen. Der Canton Bern ist in kirchlicher Hinsicht in Dekanate eingetheilt. Die Dekanate halten ihre jährlichen Synoden zu Bern, welche jedoch von dem Kirchenrathe sehr abhängig sind. Dieser besteht aus den Pfar-

rern des Großen Münsters, den geistlichen Professoren an der Akademie und den Pfarrern der drei übrigen Kirchen der Hauptstadt. Die Dekane halten alle Jahre in Gegenwart der Landvögte des Distrikts eine Synode ihrer Geistlichen, in welcher die kirchlichen Angelegenheiten erwogen werden, worauf sie sich zu Bern versammeln, und dem weltlichen und kirchlichen Rathe vom Zustande der Kirchen und Geistlichen in ihren Sprengeln Bericht erstatten. Im Canton Basel ist das Haupt der Geistlichkeit in der Stadt und auf dem Lande der erste Prediger am Münster in Basel, welcher Antistes heißt. Der Kirchenconvent, die oberste Behörde, besteht aus vier Deputirten des Großen Rathes, den Hauptpfarrern und den Professoren der Theologie. Die Geistlichkeit auf dem Lande ist in Kapitel eingetheilt. Die Capitel halten jährliche Synoden unter dem Vorsitze des Landvogts. Synoden aller Geistlichen in der Hauptstadt unter dem Vorsitze des Antistes finden selten statt.

Eine in das Einzelne eingehende Darstellung der Kirchenverfassung geben wir von der Züricher Kirche nach Wirz, Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich u. s. w. betreffen. Die Dekane sind in jedem Kapitel diejenigen, an welche alle obrigkeitlichen und kirchlichen Verordnungen, die entweder an die Geistlichkeit, oder auch an besondere Kapitel, oder auch an besondere Gemeinden in ihren Bezirken gerichtet sind, adressirt werden. Der Dekan soll, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, ganz unversehens bald diese, bald jene Geistlichen visitiren, und die Visitation so einrichten, daß er des Einen oder des Andern Predigt am Sonntage, oder in der Woche, oder auch der Katechisation beiwohne. Die Visitationsacten sollen dem Kirchenrathe (den Examinatoren) drei Wochen vor der Synode zugesendet werden. Die größere Anzahl der geistlichen Stellen wird von dem Kleinen Rathe besetzt, andere von dem Großen Rathe, andere werden durch das Collegium der obern Schulherren, oder der Examinatoren beider Stände, oder von dem Stift, oder auch von einzelnen Bürgern, die das Collaturrecht anererbt haben, also

mit Predigern versehen, daß die genannten Collegien unter den Competenten durch heimliche Abstimmung entscheiden, Privat-Collatoren aber verpflichtet sind, einen zu Zürich ordinirten und verbürgerten Geistlichen nach freier Wahl zu ernennen und dem Rathe zur Bestätigung zu empfehlen. In den Sonntagspredigten sollen die Geistlichen einen der vier Evangelisten, in den Wochenpredigten ebenfalls ein ganzes Buch der h. Schrift, besonders aus dem Neuen Testamente abhandeln. Der Prediger soll in Rücksicht auf die Widerlegung der Abgötterei, Irrthümer und Secten, die unserm allerheiligsten Glauben zuwiderlaufen, nicht schläfrig, sondern eifrig sein, und auf gleiche Weise soll er sich verhalten in Bestrafung der Laster, die wider das natürliche und geoffenbarte göttliche Licht streiten. Neben der Kanzel sind die Hausbesuchungen eins der Hauptgeschäfte, die dem Pfarrer aufgetragen sind. Der Antistes Klingler schrieb darüber 1707 einige Regeln, die nachher zum Gesetze gemacht und der Prädicantenordnung einverleibt wurden. Der Prediger soll alle Personen einer Familie aufzeichnen und dabei besonders ihre Krankheitsfälle oder Armuth bemerken, er soll von Kindern und Eltern und von Dienstboten Rechenschaft des Glaubens nach dem Großen und Kleinen Katechismus fordern, nachfragen, ob die geistlichen Hausübungen durch Morgen- und Abendsegen, durch Lesung in der Bibel und in Gebetbüchern, durch Singen geistlicher Lieder, Katechisiren der Kinder und des Gesindes fleißig verrichtet, ob die Predigt des Wortes Gottes besucht, das h. Abendmahl genommen werde, wohl Achtung geben, wie die Eltern gegen einander stehen, die Kinder von ihnen erzogen werden, wie sich die Kinder gegen die Eltern, die Dienstboten gegen die Herrschaft, die Haushaltung gegen die Nachbarschaft verhalten. Neben diesen Hausbesuchungen sind dem Pfarrer auch die Krankenbesuche zur unerläßlichen Pflicht gemacht; vornehmlich sollen sie melancholische und solche Leute, welche sich des Versuches zum Selbstmorde verdächtig machten, fleißig besuchen, aufrichten und trösten, auch ihren nächsten Anverwandten anbefehlen, auf sie zu achten. Es sind ferner den Pfarrern in der Prädicanten-Ordnung auch

Verhaltungsregeln gegen solche vorgeschrieben, die aus Gewissensangst getrieben werden, denselben heimliche Sünden und Verbrechen zu offenbaren. Der Bekümmerte und der Prediger sollen frei und allein sein, damit jener sein Herz desto freier vor diesem ausschütten könne; auf der andern Seite aber soll der Prediger, als ein getreuer Seelenhirt das, was ihm gebeichtet wird, geheim halten, und einem solchen Menschen, der Rath, Hülfe und Trost bei ihm sucht, nichts, als das Beste, nachreden, damit niemand von einem offenherzigen Bekenntnisse seiner Sünden abgeschreckt werde, sondern Jedermann ein herzliches Zutrauen zu seinem Prediger habe. Sollte aber die dem Prediger geoffenbarte Missethat noch in das Künftige der Ehre Gottes, der Ruhe des Staates und des Vaterlandes und dem Nebenmenschen nachtheilig sein, so soll er solches seinem ordentlichen Dekan oder dem Pfarrer zum Großen Münster, oder nach Beschaffenheit der Sache dem regierenden Bürgermeister anzeigen. Ueberhaupt aber ist dem Prediger vorgeschrieben, wie er in Bestrafung und Besserung der Fehlenden stufenweise vorgehen soll: ihn zuerst vor sich allein warnen und ermahnen, von dem sündlichen Wesen abzustehen, dann einen oder zwei seiner Verwandten oder Stillständer oder sonst ehrbare und verständige Männer zuziehen, darauf mit Rath und Zuthun der Aeltesten und Ehegaumer oder des ganzen Stillstandes handeln. In Rücksicht auf das sittliche Leben der Prediger ist ihnen in der Prädicanten-Ordnung vorgeschrieben, als Mundboten des Allerhöchten ihr Amt, welches sie im Herrn empfangen haben, auf und neben der Kanzel durch Verkündigung des ganzen Rathes Gottes, durch Unterrichtung der Unwissenden, durch Zurechtweisung der Irrenden, durch Warnung und Bestrafung der Unartigen und Bösen, durch Erweckung der Frommen, durch Stärkung der Schwachen, durch Tröstung der Kranken und Sterbenden gewissenhaft zu erfüllen. Ins Pfarrhaus gehören das helvetische Glaubensbekenntniß, die Prädicanten-Ordnung, die obrigkeitlichen Mandate, die Armenverzeichnisse. Die Candidaten werden nach bestandener Prüfung gefragt, ob sie das helvetische Glaubensbekenntniß mit gehöriger Aufmerksamkeit durch lesen ha-

ben, empfangen darauf jeder ein Exemplar der Hochobrigkeitlichen Prädicanten-Ordnung, und werden nach erhaltener Ordination Expectanten oder verbi divini ministri genannt, als welche sie alle Amtsgeschäfte der Geistlichen zu verrichten befugt sind. Sie werden in das Capitel der Expectanten, oder der jungen Geistlichkeit aufgenommen und stehen unter dem Präses und Dekan desselben. Sie haben (früher im Großen Münster) im öffentlichen Collegium Uebungspredigten zu halten, wozu ein halbes Jahr ein besonderes Buch der h. Schrift, und das andere Texte zu Fest- und Casualpredigten abgehandelt werden. Alle Jahre am Freitage nach der Synode im Mai nehmen die Examinatoren eine allgemeine Censur der Expectanten in Lehre und Leben vor. In einer der nächsten Synodalversammlungen werden die neuen Expectanten auch der Synode öffentlich vorgestellt, und der Synodaleid geschworen, worein die Verordnung von 1520 wegen reiner Schriftlehre (Bd. II, 605) aufgenommen ist, worauf sie von dem Antistes besonders zur Beobachtung der Einigkeit und Reinheit der reformirten Lehre ermahnt, und so als Mitglieder der Synode aufgenommen werden, bei welcher sie von dieser Zeit an, wie die übrigen Glieder, Sitz und Stimme haben. Die Expectanten halten ihre Versammlungen gewöhnlich zu eben der Zeit, wo sie die unter ihnen abwechselnden Uebungspredigten zu recensiren pflegen. Die zwanzig Aeltesten heißen Expectanten von der Zahl und sind für alle Stellen wahlfähig. Die funfzehn Ersten von diesen Zwanzigern genießen das sogenannte funfzehner Stipendium, weil ursprünglich die Wahlfähigkeit auf funfzehn eingeschränkt war, welche später auf zwanzig ausgedehnt wurde. Um die Zeit ihrer Ordination sind die Expectanten ein Zunftrecht, wie andere Bürger anzunehmen verpflichtet, werden zu allen Zunftversammlungen, Wahlen und Huldigungen, wie die andern Bürger berufen, haben deswegen einen Bürgereid auf sich, und sind auch gehalten, die bürgerlichen Lasten zu tragen. Die Expectanten verwalten auch die Seelsorge bei solchen Landgemeinden, die ohngefähr bis auf eine, oder gegen zwei Stunden weit von der Stadt entfernt liegen, und ehemals aus der Stadt

von den Stiftsherren oder vielmehr durch ihre Kapläne versehen wurden.

Um die kirchlichen sittlichen und Armenangelegenheiten der Gemeinde als erste Instanz zu besorgen, ist bei jeder Kirche zu Stadt und Land ein Collegium angeordnet, die Kirchenstillständer, auch Ehegaumer, Zuchtmeister, Eherichter genannt. Ihre Anordnung schreibt sich von 1526 her, auch wurden 1539 und 1550 hierüber Verordnungen erlassen. Bald aber wurden diese Kirchenstillständer zu Aufsehern über die Sitten und zu Executoren der Kirchenzucht gemacht, und in der Stadt das Ehegericht angeordnet, welches zu einem förmlichen Tribunal für das ganze Land erhoben wurde. Nach der Prädicanten-Ordnung 1758 gehören zum Kirchenstillstand die Ober- und Landvögte, Amtsräthe und Gerichtsherren an den Orten, wo sie seßhaft sind, jeden Orts bestellte Pfarrer, und wo es üblich, auch die Diakonen, die Aeltesten und Vorgesetzten der Gemeinden, oder die Untervögte, Weibel, Richter, Geschworne, Ehegaumer, Schulmeister und außerdem ehrbare Männer aus der Gemeinde, die von den übrigen Stillständern gewählt werden, und ihr Amt an einigen Orten zwei oder drei Jahre, an andern aber lebenslang behalten. Nach der Synodalordnung von 1532 soll eine allgemeine Synode jährlich zweimal, im Frühlinge auf den ersten Donnerstag im Mai, im Herbste auf Dienstag nach Galli, seit 1703 auf Dienstag nach Simon Judä, in der Stadt versammelt werden. Alle einzelnen Glieder der gesammten Geistlichkeit sind verpflichtet, dieser Versammlung zu gesetzten Zeiten beizuwohnen; weil aber alle Kirchendiener unmöglich auf einmal erscheinen können, so sollen die Dekane jedesmal in den Acten berichten, wen die Ordnung treffe. Neben dem jeweiligen Pfarrer zum Großen Münster oder Antistes ist immer einer von den beiden Bürgermeistern (deren Regierung halbjährlich alternirt), und zwar allemal derjenige, der zur Zeit der Synode nicht im Amte steht, Präsident der Synode. Ferner sollen von Seiten des Magistrats ein Statthalter, der jeweilige Obmann gemeiner Stadt Zürich Aemter, und die vier ordinarii Examinatores aus dem Kleinen und Großen Rathe der

Synode beiwohnen; die Kanzlei der Synode aber soll von dem Staatsschreiber und seinen Gehülfen versehen werden. Die erste Synodalhandlung besteht darin, daß die jungen Geistlichen, welche in die Synode eintreten, den Synodaleid ablegen, sich aller Neuerungen in der Lehre zu enthalten und in der Reinigkeit und Einfältigkeit der prophetischen und apostolischen Lehre fest zu bestehen. Nach den Regierungserlassen von 1714 und 1722 sollen die Geistlichen, welche den Eid leisten, ermahnt werden, bei der Helvetischen Confession, der Formula Consensus und den Symbolischen Büchern zu bleiben, obgleich derselben in der Eidesformel keine Meldung geschieht. Wenn dieses geschehen ist, so folgt die Personalcensur der stationirten Kirchendiener zu Stadt und Land, wie nicht weniger der beiden Professoren der Theologie. Die Personalcensur wurde allmählich zur bloßen Formalität, wiewohl fortdauernd in jeder Synode eine Anfrage über eines jeden Lehre, Leben und Haushaltung gethan wird. Darauf werden die erledigten Dekanatsstellen in den Landcapiteln, nachdem das Capitel, worin eine solche Vacanz sich ereignet hat, der Synode drei Candidaten vorgeschlagen hat, besetzt. Darauf folgt der Vortrag der sogenannten Synodalgravamina abwechselnd durch einen der neuen Dekane der Landgeistlichkeit im Züricher Gebiete. Statt der Gravamina wurde durch die Prädicantenordnung von 1758 ein Vortrag des religiösen und moralischen Zustandes der Landeskirche vorgeschrieben. Endlich wird an jedes anwesende Glied die Frage gerichtet, ob es etwas in Betreff der Lehre oder anderer Irrungen der Synode vorzutragen habe. Anfangs übte die Synode auch ein ernstliches Strafamt aus. Die Synodalacten erhalten durch ein Rescript des Rathes gesetzliche Gültigkeit.

Nach einer Verordnung von 1538 bestand das Ehegericht aus zwei Leutpriestern der Stadt Zürich und sechs Gliedern des Kleinen und Großen Rathes. Dispensationen, in verbotenen Graden zu heirathen, wurden von dem Kleinen Rathe ertheilt, so wie auch an denselben appellirt werden konnte. Die Gesetze in Ehesachen wurden nicht nur durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch die Pfarrer jährlich vier- oder doch zweimal dem

Volke vorgelesen. Um sich zu verheirathen, sollte früher das Mädchen über vierzehn, der Knabe über sechszehn Jahr, später das Mädchen achtzehn und der Knabe zwanzig Jahr alt sein. Den Pfarrern ward befohlen, Niemand ehelich zu trauen, bis sie darüber berichtet, ob dergleichen Leute sich nebst Weib und Kindern gebührend erhalten könnten. Ein Wittwer soll nicht eher, als drei Monate nach dem Absterben seiner Ehegenossin, und eine Wittwe erst sechs Monate nach dem Tode ihres Mannes sich wieder verheirathen dürfen; doch mag das Ehegericht, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, früher als nach sechs Monaten die Verheirathung der Wittwen bewilligen. Nach einer Verordnung von 1719 soll nach erfolgter Scheidung der unschuldig befundene Theil ein halbes, der schuldige Theil aber wegen Wiederverehelichung ein ganzes Jahr warten müssen. In Rücksicht auf Ehen mit Katholiken bestimmte eine Verordnung von 1755, daß Mannspersonen, welche sich an katholische Weiber verheiratheten, von dieser Zeit an, bis entweder ihre Ehegenossen zu dem reformirten christlichen Glauben sich bekännten, oder bis sie mit Tode abgingen, weder in hiesiger Stadt und Landschaft wohnen, noch der von hiesigem Bürgerrechte herrührenden oder abhängenden Freiheiten und Gerechtsame weder in noch außer Landes fähig sein sollten. Nach einer Verordnung von 1643 soll das Vermögen von Weibspersonen, die katholische Männer heirathen, durch die Obrigkeit verwaltet werden. In Ansehung der Heirathen unter Anverwandten ward anfänglich eine sehr große Strenge beobachtet, in der Folge aber wurden die Dispensationen von diesem Gesetze immer mehr erleichtert. Uneinige Eheleute sollen die Pfarrer zu christlicher Liebe und Einigkeit ermahnen, sodann sollen sie vor den Stillstand berufen werden. Bleiben diese Mittel fruchtlos, so soll die Sache von dem Pfarrer an das Ehegericht einberichtet werden. Die Scheidung erfolgt für ein bis zwei Jahr von Bett und Tisch; die gänzliche Ehescheidung aber ist von den ältesten Zeiten her durch die Gesetze immer sehr schwierig gemacht worden, wenn schon die neuere Uebung hierin bisweilen etwas gelinder ist. Unter die Ehescheidungsgründe ge-

hört auch Abfall von der reformirten Religion. So einer sein Eheweib in offener Schande ergreift, was er dann, zumal auf wirklicher That, mit ihr und dem Ehebrecher handelt, darum soll ihm nichts zugerechnet werden. Der vierte oder auch dritte einfache Ehe-, der zweite zweifache Ehebruch (unter zwei Verehelichten), Blutschande, Nothzucht, Schändung minderjähriger Kinder, Sodomiterei wurden mit dem Tode bestraft: in den neueren Zeiten ist man aber mit Zuerkennung der Todesstrafen bedachtsamer. Uneheliche Kinder sind keiner geistlichen und weltlichen Ehrenstellen und Aemter fähig, können auch kein Testament machen.

Die Strafe für einen Lehrer, welcher in den Verdacht der Irrlehre fällt, oder seinem Amte nachlässig vorsteht, oder seiner Gemeinde durch lasterhaftes Leben Aergerniß gibt, besteht zunächst in ernstlicher Zurechtweisung vor dem Dekan allein, hernach in Gegenwart eines oder mehrerer benachbarter Pfarrer, sodann vor dem Examinatorcollegium. Darauf folgt öffentliche Bestrafung vor der gesammten Synode und endlich Absetzung durch den Magistrat. Uebrigens werden die Geistlichen in allen Fällen nach den Civilgesetzen gerichtet und behandelt. Wenn ein Pfarrer von einem Gemeindegenossen etwas Unrechtes vernimmt, soll er denselben für sich allein, darauf in Zuziehung einiger achtbarer Männer warnen, und wenn dieses nichts hilft, ihn vor den Stillstand stellen. Die höchste kirchliche Strafe ist die Ausschließung von dem h. Abendmahle, welche zu verhängen sich die weltliche Obrigkeit vorbehalten hat. Anfangs wurden besonders ehebrecherische Personen mit diesem Banne belegt; er wird aber heutiges Tages nur selten verhängt. Neben der Kirchenzucht übte der Staat eine Sittenpolizei, und das Sittenmandat für die Stadt hieß gemeiniglich das große Mandat, dahingegen das Sittenmandat für die Landschaft schlechtweg das Landmandat genannt wurde. Es wurden Sittenmandate erlassen gegen Aberglauben und Zauberer, Schwören, Fluchen, Gotteslästern (was in Fällen mit dem Tode bestraft wurde), Vernachlässigung der Kinderzucht und der Aufsicht über junge Leute, Schlägereien, nächtliches Umherschwärmen, Fastnachtsspiele, Mummereien, Komödien, Trunkenheit, Liederlich-

keit und schlechtes Haushalten (worauf im äußersten Falle Brandmarkung, Staubbesen und Landesverweisung gesetzt war), Unmäßigkeit auf Kirchweihfesten, das Kartenspiel, Lotterien, das Tanzen an öffentlichen Oertern und zur Nachtzeit, die Kleiderpracht, den Aufwand bei Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen, bei Auf- und Abzügen bei Beförderungen zu geistlichen und weltlichen Ehrenstellen, Betrug bei Entrichtung von Zehnten und Grundzinsen, Schmähreden und Pasquille, Abfall vom reformirten Glauben (wodurch das Bürger- und Landrecht verwirkt wurde), den Druck und Verkauf sectirerischer Bücher (weshalb eine Büchercensur eingesetzt wurde, bestehend aus einem Mitgliede des Kleinen und Großen Raths, dem Pfarrer am Großen Münster, beiden Professoren der Theologie und dem Professor der Philosophie nebst dem Professor der heiligen Philologie), das Branntweintrinken, Tabackkauen und -Rauchen. — Zur Armenpflege wurde zu Zürich aus den eingezogenen Klostergütern das Almosenamt mit dem Collegium der Almosenpfleger errichtet. Ferner wurde in allen Stadtkirchen an Sonn- und Festtagen ein Almosen in Beuteln gesammelt. Ein ehrsamer Priester sammt einem frommen Laien nebst dem Bettlervogt sollen in ihren Quartieren herumgehen, nachforschen und aufzeichnen, wer des Almosens würdig und bedürftig sei. Später mußte jeder, der das Almosen erhalten wollte, von dem Pfarrer, zu dessen Kirchspiele er gehörte, an die Almosenpfleger schriftlich empfohlen werden. Zur Unterstützung der Armen auf der Landschaft sind die Aemter Töss, Rüti, Kappel, Küsnacht errichtet. Zur Unterstützung exulirender und nothleidender Glaubensgenossen wurden besondere Gebäude eingerichtet, Kirchensteuern gesammelt, Stiftungen und Legate gemacht, gottesdienstliche Uebungen und Schulen in ihrer Muttersprache angeordnet; theils wirkte Zürich gemeinschaftlich mit den übrigen reformirten Cantonen zur Stiftung und Erhaltung reformirter Kirchen, Prediger und Schuldiener im Auslande und zur Unterstützung studirender Geistlicher besonders aus Ungarn und Siebenbürgen.

Zwingli führte zuerst statt des üblichen Chorgesangs (Horae canonicae) die sogenannte Prophecei ein, oder öffentliche Vorlesun-

gen und Auslegungen der h. Schrift in und aus den Grundsprachen, und auf diese Art fuhren Ceporin und Pelikan fort, die theologische Profession zu versehen, wozu sie 1525 nach Zürich berufen wurden. Auch Peter Marthr trat 1556 in ihre Fußtapfen, nur das unter ihm die Erklärung der theologischen Lectionen, die dem Volke in der deutschen Sprache gegeben ward, aufgehoben, und diese Anstalt bloß für die Studirenden beibehalten wurde. Inzwischen ward ein besonderes Lectorium erbaut, indem man die nach ihrem Stifter, Karl dem Großen, sogenannte karolinische Schule bei dem großen Münster erweiterte, und diese Schule das Collegium publicum, später das obere Collegium nannte. Seit 1716 wurde Heideggers System der reformirten christlichen Theologie (Corpus theol. christ. und Medulla corporis theol. christ.) als Lehrbuch eingeführt, worüber die Theologen zu lesen verpflichtet wurden, mit besonderer Berücksichtigung der Einwürfe der Römischkatholischen, Socinianer, Remonstranten, Wiedertäufer, Lutheraner. Der Professor der Philosophie hatte seine Schüler vornehmlich in der damals so wichtigen Disputirkunst zu üben, und alle vierzehn Tage eine Disputation zu halten, deren Hauptsätze auch aus der Theologie hergenommen werden mußten, und die daher Disputatio logico-theologica genannt ward. Er mußte auch Lavaters Compendium rhetoricae ecclesiasticae erklären. Der Professor der Ethik war verpflichtet, nach dem Compendium ethicum von Heidegger zu lesen. Für Kirchen- und Profangeschichte war anfangs nur Eine Professur, und in der Lehrordnung von 1601 wird vorgeschrieben, die Zeiten vor Christi Geburt sollten kurz durchlaufen werden, weil man da wenig Gewisses habe, ohne was in der Bibel sei; was anbelange die vierte Monarchie, solle der Professor dieselbe etwas fleißiger tractiren, und den Kirchenzustand, die vornehmsten Lehrer und Concilien, wie auch geistliche und weltliche Widersacher, was ihre Meinungen seien, und wo Alles zu finden sei, fleißig notiren, und per collationem cum nostris temporibus mit einem Worte ad usum revociren. Nachher wurde die Profan- und Kirchengeschichte von einander gesondert, aber in der Lehrordnung von 1716

für beide Altingii Compendium historiae ecclesiasticae vorgeschrieben. Bei dem Professor biblicus mußten die Studenten wöchentlich in einer bestimmten Stunde den Inhalt einiger Capitel der h. Schrift, welche sie zu Hause gelesen hatten, einreichen, und alle Sonntage nach gehaltener Morgenpredigt sich versammeln, um sich mit ihm über die angeführten Predigten zu besprechen. Der Professor der Katechetik sollte den Zürcherischen Katechismus und die Confessio helvetica erklären und die Einwürfe der Gegner beantworten, gleichwie die Gewißheit der Heilslehre aus der h. Schrift und die Uebereinstimmung der Confession mit dieser vortragen, wozu die Lehrordnung von 1649 befahl, seinen katechtischen Unterricht nach Felix Wyssii Analysis catechismi tigurini vorzutragen, und die Lehrordnung von 1716, seine Schüler anzuhalten, aus Altingii theologia didactica die wichtigsten Definitionen und Beweisstellen auswendig zu lernen. Auch an der Verbesserung der lateinischen niedern Schulen arbeitete Zwingli mit Oswald Myconius. Die erwachsenen Schüler mußten Morgens, besonders am Sonntag Morgen und Abend in die Kirche gehen, und sich alle Sonnabende und Sonntage eine halbe Stunde in der Schule versammeln, um über die Summa fidei christianae examinirt zu werden. Von der dritten Klasse an sollten die Knaben lateinisch reden, und es wurden Aufseher angeordnet, wenn einer ein deutsches Wort sprach, oder einen Asinum hatte, ihn bei dem Lehrer anzuzeigen, worauf er mit der Ruthe gestraft wurde. Im Griechischen wurde das Neue Testament gelesen. Eine deutsche Schule ward auf Betrieb des Antistes Bullinger eingerichtet. Die Knaben mußten durch die Schulmeister zur Kirche begleitet und darauf in der Schule über die Predigt examinirt werden. In der untersten Klasse wurde der Kleine Katechismus sammt kurzen Formen christlicher Gebete gebraucht. In der mittleren Klasse wurde der größere Katechismus, M. H. Bullingers kurzer Inhalt christlicher Religion und das schöne Büchlein der Sprüche gelehrt, und aus letzterm den Knaben schöne Sprüche vorgeschrieben. In der dritten oder obersten Klasse wurde alle Vor- und Nachmittage ein Capitel aus der Bibel gelesen, der

Katechismus und Bullingers Summa christlicher Religion nicht allein gelesen, sondern auch auswendig gelernt. Donnerstags und Samstags wurde das Psalmensingen geübt. Die Stadschulen sind Freischulen. Die Oberaufsicht über die Schulen führen der Kleine und Große Schulrath, jener aus der Stadtgeistlichkeit und den Professoren der Akademie, dieser aus dem ältern Bürgermeister, einigen Mitgliedern des Kleinen Raths und des Kleinen Schulraths bestehend, wovon jener die ersten Entwürfe macht und diesem zur weitern Prüfung vorlegt. Der ältere Bürgermeister ist oberster Schulherr oder Rector magnificentissimus, wozu er von der Rath- und Bürgerversammlung gewählt wird. Der Intendent ist der bestellte Vicar und gewöhnliche Nachfolger des Schulherrn. Die Schulen auf der Landschaft stehen unter den Pfarrern und Aeltesten; die Dekane müssen sie visitiren. Die Eltern werden ermahnt, auch durch Pfarrer, Dekane, Land- und Obervögte angehalten, ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken. Die Einziehung des Schullohns wird durch einen Stillständer besorgt. Die Schulordnung mußte alle zwei Jahre in der Kirche vor der ganzen Gemeinde verlesen, und durch eine besondere Predigt von den Pfarrern dem Volke eingeschärft werden. Als Schulbücher werden der Katechismus, das Zeugnißbuch, das Neue Testament, das bischofgallische Schulbüchlein gebraucht.

Wegen Vernachlässigung des Kirchenbesuchs wurde 1708 und 1733 verordnet, die Fehlenden sollten das erste Mal vor den Pfarrer berufen, das zweite Mal vor die Aeltesten gestellt und das dritte Mal der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden. Die Prediger stellten dem Volke auf obrigkeitlichen Befehl in besonders gehaltenen Predigten die Nothwendigkeit und den Nutzen des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel vor Augen und hatten den Auftrag, die Nachlässigen ins Pfarrhaus zu berufen, oder auch durch Privatbesuche in den Häusern, und nöthigenfalls durch öffentliche Stellung vor die Consistorien das Volk hierüber in Ordnung zu bringen. Den weltlichen Beamten ward ernstlich eingeschärft, nicht nur für sich selbst alle Predigtstunden richtig zu besuchen, sondern auch auf das Volk genau Acht zu

geben. Im Jahre 1571 wurde verordnet, daß in der Stadt alle Sonntage Nachmittags um zwei Uhr sowie am Morgen eine öffentliche Predigt gehalten werden sollte. Die erwähnten Katechismuspredigten wurden in Katechisationen oder Kinderlehren verwandelt, und 1636 wurde in allen vier Pfarrkirchen der Stadt und nächst um dieselbe die sonntägliche Katechisation Mittags um elf Uhr gesetzmäßig von der Obrigkeit angeordnet, nachdem schon 1599 beschlossen worden war, daß allenthalben auf der Landschaft alljährlich von Ostern bis zur Herbstsynode alle Sonntage eine Katechisation sollte gehalten werden, in welcher der kleine Katechismus von Leo Judä zu Grunde gelegt, und in ordentlichen Abtheilungen jährlich zweimal erklärt werden sollte. Auf obrigkeitliche Verordnung erschien eine neue Ausgabe dieses Katechismus, die hauptsächlich von Marx Brümler verfertigt, und in 131 Fragen abgefaßt war, deutsch und lateinisch. Im Jahre 1639 wurde er in dem vom Archidiakonus Suter verfertigten und obrigkeitlich bestätigten sogenannten Zeugnißbuche in 48 Pensa oder sogenannte Sonntage abgetheilt. Anfangs wurden täglich Frühpredigten angeordnet, später dieselben für den Montag oder Dinstag angeordnet, und den Landpredigern überhaupt anbefohlen, daß ein jeder in der Woche einmal in seiner Kirche predigen sollte. Für die Stadt wurden 1610 auch Abendgebete angeordnet, anfangs auf den Mittwoch und Freitag, nachher auf den Sonnabend; dasselbe geschah auch für das Land. Nach und nach wurden diese Abendgebete in Morgenbetstunden verwandelt. Von den 1526 verordneten Festen, Weihnachten, Ostern, Allerheiligentag, der Beschneidung Christi, der Auffahrt, unserer Frauentag zu Lichtmeß, der Verkündigung unserer Frauen, aller h. zwölf Botentag, St. Johannes Täuferstag, St. Maria Magdalenatag, St. Felix und Regulatag, wurden die Marien- und Apostteltage abgestellt. An den Festen wurde eine Nachmittags- und für die Stadt eine Mittagspredigt angeordnet. Ein besonderer Bettag wurde 1619 für Stadt und Land, und 1650 ein allgemeiner Bettag von der gesammten evangelischen Eidgenossenschaft angeordnet und 1703 auf den Herbstmonat verlegt. Seit 1703 bis

1756 wurden für den Canton Zürich noch sieben außerordentliche Bettage angeordnet. Schon 1525 war die Verordnung gemacht, daß die Kinder nicht mehr in den Häusern getauft werden sollten, und 1571, daß sie alle in die Kirche und zwar in den Predigtstunden zur Taufe gebracht werden sollten, 1598, daß die Kinder am Sonntage und in der Woche nach der Predigt vor der ganzen Gemeinde getauft werden sollten. Die Hebammentaufe ward von der Synode 1592 für völlig ungültig erkannt. Noch weniger sollen nach einer Verordnung von 1679 die Schulmeister oder andere Privatpersonen zu taufen sich anmaßen, und solche Taufe für nichtig erklärt werden. Eine Verordnung von 1646 verbot den Evangelischen sich papistischer Hebammen zu bedienen, nachdem eine andere von 1534 und 1617 papistische Leute zu Gevattern zu nehmen verboten hatte. Bei der Nachtmahlsfeier kam das Niederknieen der ganzen Gemeinde während der Vorlesung der Nachtmahlsformel und der Gebete, und später das Niederknien der Administranten ab. Anfangs ermunterte der Prediger nach einem kurzen Segenswunsche von der Kanzel die Gemeinde zur Fürbitte, forderte hernach seine Zuhörer auf, in der Stille das h. Vater Unser zu beten, währenddem er in der Kanzel niederkniend dasselbe that; 1672 aber wurde die Ermahnung zur Fürbitte in eine wirkliche Fürbitte umgeändert, der Gebrauch des Niederkniens erst 1769 durch die neueste Kirchenordnung aufgehoben. Nach Beschluß der Predigt und vor dem Gebete wurden die Namen der in der Woche aus der Gemeinde Verstorbenen öffentlich abgelesen und denselben ein sogenanntes Gedächtniß gehalten. Weil man es für unschicklich hielt, einem jeden zu überlassen, was für Gebete er seiner Gemeinde vorsprechen wolle, fand man für gut, die Geistlichen zu verpflichten, ohne eigene Abänderung bei den Formularen der Kirchenordnung zu bleiben. Die Kirchenordnung von 1769 wurde vor dem öffentlichen Gebrauche dem Volke durch ein obrigkeitliches Mandat angekündigt. Den Kirchengesang erklärte Zwingli für ein Mittelding; man könne ihn, wo es gelegen, halten, und wo es ungelegen, bleiben lassen. Indessen wurden nicht allein die Orgeln aus den Kirchen

gethan, sondern auch alles Singen in der Kirche unterlassen. Doch gab es immer Freunde des Kirchengesanges, und die Municipalstädte Winterthur und Stein führten denselben 1559 wieder ein. Zu Zürich kam für den Privatgebrauch 1588 ein Gesangbuch heraus, welches 54 Psalmen und 167 geistliche Lieder in sich enthielt, und 1598 gab Raphael Egli, Archidiakonus an der Kirche beim Großen Münster bei dem Magistrate ein Memorial ein, daß der Kirchengesang ein Theil des Gebetes und des Gottesdienstes sei, worauf vor Rath und Bürgern erkannt wurde, daß der Kirchengesang in der Stadt Sonn- und Dinstags vor und nach der Predigt solle eingeführt, neben demselben aber sollten weder Orgeln, Posaunen noch andere Instrumente gebraucht werden. Archidiakon Egli gab ein Kirchengesangbuch heraus, welches 37 Psalmen, 28 Festlieder, verschiedene geistliche Gesänge und 14 Hausgesänge enthielt, die von einigen Reformatoren und andern Gelehrten verfaßt und in eine monotonische Singstimme gesetzt waren. Bei der neuen Ausgabe von 1608 wurden mehrere von Ambrosius Lobwasser in deutsche Reime gebrachte Psalmen den sogenannten alten Psalmen beigefügt, wozu man sich der französischen Melodien des Claudius Goudimel bediente, nach denen die Lobwassersche Uebersetzung eingerichtet ist. Endlich wurden 1636 alle 150 Psalmen Davids nach Lobwasserscher Uebersetzung und mit den genannten französischen Melodien in das Kirchengesangbuch aufgenommen, und nur eine kleine Anzahl von Fest- und Hausgesängen nebst einigen wenigen alten Psalmen beibehalten. Als man die Melodien in vier Stimmen zu singen begann, äußerte das Examinatorcollegium 1649, 1651 sein Mißfallen darüber, daß man an verschiedenen Orten die vier Stimmen einführe und dieselben so brauche, daß man mehr auf Noten und Ton, als auf die Worte des h. Geistes sehe. Für die Stadtgeistlichen wurde seit 1768 von dem Antistes durch das ganze Jahr vorgeschrieben, was in allen Predigten gesungen werden sollte, wovon der Cantor beim großen Münster für jedes Jahr ein gedrucktes Verzeichniß zu verkaufen pflegte. Auf dem Lande hingegen blieb die Auswahl des Kirchengesanges dem Pre-

diger für jede Gelegenheit überlassen. Zu gleicher Zeit wurden statt der in der Sprache veralteten Festlieder neue Festgesänge, durch den Ludimoderator Ziegler verfaßt, mit Beibehaltung der bekannten Melodien dem Kirchengesangbuche beigedruckt. — Die vollständigste Ausgabe der Berner Kirchenordnung erschien 1748. Nach dem darin vorgeschriebenen Eidesformulare bei der Handauflegung zum Predigtamte schwören die Geistlichen, daß sie in der Lehre und dem äußerlichen Gottesdienste nach der Vorschrift der Helvetischen Confession sich verhalten, darüber wachen und keine dagegen streitenden Meinungen und Neuerungen einführen oder begünstigen wollen, auch allen denjenigen, die sich heimlich oder öffentlich solches zu thun unterstehen sollten, nach bestem Vermögen entgegenarbeiten, sie fleißig und liebreich ermahnen, oder die Widerspenstigen gehörigen Orts anzeigen. (Beschreibung der Stadt und Republik Bern, II, 166.)

Indem die reformirte Kirche sich innerlich constituirte, wurde ihre Stellung gegen die katholische immer gespannter und feindseliger. Die oft gewünschte Beschwörung der eidgenössischen Bünde unterblieb immer, weil die Katholischen den Vorbehalt des Papstes und den Zusatz „und alle lieben Heiligen" nicht nachlassen, die Evangelischen hingegen beides nicht eingehen wollten. Neues Mißtrauen erregte die Hülfe an Geld und Volk, welche der päpstliche Stuhl in dem zwischen Pius IV. und den fünf Orten 1565 geschlossenen Bunde diesen im Falle eines Religionskrieges verhieß. Rüstungen, welche nun die reformirten Orte machten, weckten alsbald die Besorgnisse der Katholischen; doch verständigte man sich am Ende wieder. Der Herzog von Savoyen schloß ein Bündniß mit den fünf Orten auf sein und seines Sohnes Karl Emanuel Leben und vier Jahr darüber hinaus. Dagegen vereinigten sich Frankreich und Bern zum Schutze von Genf 1579 und erneuerten 1582 dieses Bündniß. Karl Borromäus, schon in seinem dreiundzwanzigsten Lebensjahre zum Erzbisthume Mailand und zur Kardinalswürde erhoben, fühlte sich zum Reformator des katholischen Klerus und des Kirchenwesens berufen. Für die Bildung junger Geistlichen aus der Schweiz

und Graubündten stiftete er 1579 zu Mailand ein Collegium (Seminar), in welchem in der Folge immer 40 Jünglinge Aufnahme fanden. Er bewog den Papst, einen beständigen Nuntius in der katholischen Eidgenossenschaft zu halten; er bewirkte die Anstellung der Jesuiten zu Luzern 1574. Nach Freiburg kamen sie 1580, nach Pruntrut nicht ohne starken Widerspruch der Bürger, nachdem Borromäus bereits gestorben war, 1588, nach Solothurn 1646, nach Wallis 1686. Wie die Jesuiten auf die obern Klassen wirkten, eben so groß war auf das Volk der Einfluß des damals ganz im Geiste einer neuen Stiftung thätigen Capuzinerordens, von welchem in der deutschen Schweiz das erste Kloster zu Altorf 1581 auf Antrieb des Kardinals gestiftet wurde. Der erste beständige Nuntius, Bischof von Vercelli, ein Günstling des Kardinals, veranlaßte 1579 den Bund der sieben katholischen Orte mit dem Bischofe von Basel. Schon 1582 ward zu Laufen, Zwingen, Dalsberg und Pfeffingen im Pruntrutischen die Unterdrückung der Reformation versucht, und in spätern Jahren ausgeführt. Am 4. October 1586 wurde zu Luzern der sogenannte goldene oder Borromäische Bund (weil er als das Werk des verstorbenen Kardinals angesehen wurde) von den sieben Orten beschworen. Die Verbündeten nahmen einander als getreue, liebe Eidgenossen, Mitbürger und Landsleute auf, allen Irrigen und Sectirerischen für sich und ihre Nachkommen gänzlich widersagend; sie versprachen, einander beim katholischen Glauben zu handhaben. Wenn Einzelne vom Glauben abtreten wollen, sollen die Andern sie nöthigen, dabei zu bleiben, auch die Ursächer und Aufwiegler nach Verdienst strafen. Wenn unter dem Vorwande, es betreffe nicht den Glauben, ein Angriff geschähe, soll man doch einander beschützen. Zu derselben Zeit entstand der Streit wegen Annahme des durch den Papst Gregor XIII. 1582 verbesserten Kalenders, welche die Reformirten verweigerten, während die fünf Orte dieselbe auch in den gemeinen Herrschaften forderten, aber damit nicht durchdrangen. Am 12. Mai 1587 kam der sogenannte spanische Bund zwischen Philipp II., den fünf Orten und Freiburg zur Erhaltung der heiligen katholischen

römisch-christlichen Kirche zu Stande, dem auch die innern Rhoden, wie ein unabhängiger Staat beitraten. In Wallis hatten die Reformirten 1551 nur eine vorübergehende Duldung erhalten, später, vornehmlich 1592, ergingen gegen sie strenge Verordnungen. Die mit Spanien im Bunde stehenden Orte erneuerten denselben 1604 mit Philipp III. Am 19. Julius 1620 verübte der Veltliner Robustelli mit einer Mörderrotte die schon lange beabsichtigte Ermordung der reformirten Einwohner im Veltlin, den Veltliner Mord. Am 14. Junius 1634 erneuerten die fünf Orte und Freiburg den Bund mit Savoyen, ingleichen 1651. Seit dem Schwabenkriege hatten die Eidgenossen nur noch in einem schwachen Verbande mit dem Kaiser und dem Reiche gestanden, und vom Anfange des 17. Jahrhunderts sich noch mehr abgesondert. Am 19. October 1647 erließ der Kaiser ein Exemtionsdecret, dessen Inhalt 1648 in die Friedensinstrumente von Münster §. 61, von Osnabrück §. 6 eingerückt wurde und aussprach: Civitatem Basileam caeterosque Helvetiorum cantones in possessione quasi plenae libertatis et exemtionis ab imperio esse ac nullatenus ejusdem imperii dicasteriis et judiciis subjectos. So erhielten die Eidgenossen eine gänzliche Befreiung von dem deutschen Reichsverbande, ohne darum nachgesucht zu haben, und ohne an dem Dreißigjährigen Kriege Theil genommen zu haben, blos um ihren Radicalismus vom deutschen Boden auszuschließen. Mit dem Bischofe von Basel erneuerten die katholischen Orte 1655 zu Luzern ihr Bündniß, und in demselben Jahre den Borromäischen Bund. Die letzten Ueberbleibsel des Protestantismus in Wallis wurden unterdrückt. Der 1656 ausgebrochene Rappelsweiler Krieg wurde durch einen Frieden beigelegt, daß jeder Ort in seinem eigenen Gebiete bei seiner Religion, Landeshoheit und Gerichtsbarkeit unangefochten bleiben solle. Den Bund mit Wallis erneuerten die katholischen Orte 1681, denjenigen mit Savoyen die fünf Orte und Freiburg 1684, und 1686 traten auch die übrigen katholischen Orte und der Abt von St. Gallen demselben bei. Als der Abt von St. Gallen, Leodegar, in dem Systeme seiner Vorgänger, das Toggenburg sich

unbedingt zu unterwerfen, noch gewaltsamer vorschritt, entspann sich 1711 der Toggenburger Krieg, welcher durch den Aarauer Frieden beendigt wurde, kraft dessen der Landesfriede von 1531 abgethan wurde, so daß dieser Friede künftig der Landesfriede heißen und sein sollte. Beide Religionen sollen in gleichen Rechten stehen, das Necken und Schmähen in Religionssachen ist verboten; die eine Religion soll die evangelische, die andere die katholische in schriftlichen und mündlichen Verhandlungen genannt werden. In Justizsachen soll ein Religionstheil wie der andere gehalten werden. Nuntius und Papst hatten alle ihre Kräfte aufgeboten, diesen Frieden zu hindern. Durch ein Breve sprach Clemens XI. den Abt und alle seine Nachfolger von der Beobachtung des Friedensvertrages gänzlich los, „gerade als wäre die unglückliche Unterhandlung nie vorhanden gewesen".

In den Niederlanden drehte sich Alles sowohl im Staate, wie in der Kirche um die Verfassung; im Staate stritt man sich um die Einheits- und Föderativrepublik, in der Kirche um die Freiheit oder Abhängigkeit der Kirche vom Staate, wobei sich die Umstände so gestalteten, daß von der einen Seite die Kämpfer für die freie Kirche und die Einheitsrepublik, und von der andern Seite die Kämpfer für die Föderativrepublik und die Abhängigkeit der Kirche vom Staate standen. Als nach der Ermordung des Prinzen Wilhelm von Oranien 1584 unter Vermittelung der Königin Elisabeth von England ihr Günstling, der Graf von Leicester zum Generalstatthalter gewählt wurde, welcher die Einheitsrepublik begünstigte, so wurde die Kirchenordnung von 1581 im Sinne der freien Kirche 1586 umgearbeitet. Da sich aber Leicester als Generalstatthalter nicht behaupten konnte, so entstand die berühmte Kirchenordnung vom Jahre 1591, welche der frühern aus Leicesters Zeiten gerade entgegengesetzt war. Die Predigerwahl sollte neben den Kirchenräthen oder Classen von den Stadt- oder Dorfmagistraten abhängen, die Obrigkeit von der Kirchenzucht und dem Banne Kenntniß nehmen. (Allg. Geschichte der vereinigten Niederlande [von Wagenaar] IV, 45 fg. Die

ganze Kirchenordnung bei Bor, Auth. Stuck. III. D. XXVIII. B. Bl. 557.) Drei Männer, die nachher an der Spitze der gemäßigten und staatskirchlichen Partei in der Kirche standen, Oldenbarneveldt unter den acht Staatsmännern, Uytenbogaart und Arminius unter den acht Predigern, die zu dieser Arbeit angestellt wurden, haben wahrscheinlich ihren Geist den übrigen eingeflößt. Dieselben hegten auch den Plan, eine Revision der Belgischen Confession zu veranlassen, worüber es zu heftigen Streitigkeiten kam, deren Ausgang ein vollkommener Sieg der Gegenpartei war.

Ein Amsterdamer Bürger, Theodor Koornhert, bestritt die Prädestinationslehre Calvins mündlich und in Schriften und legte ein besonderes Gewicht auf den Punkt, daß durch den Lehrbegriff von Genf, welcher eine Nothwendigkeit der Sünde und Verdammniß annehme, Gott zum Urheber der Sünde gemacht werde. Die Prediger von Delft gingen in ihrer Widerlegung von dem 16. Artikel der Belgischen Confession aus, daß der göttliche Rathschluß durch den Sündenfall bestimmt werde, und Gott die Verworfenen sich selbst überlasse; damit waren aber die strengen Anhänger Calvins und Bezas nicht zufrieden, sondern sie wollten die Erwählung von der göttlichen Machtvollkommenheit hergeleitet und auch den Sündenfall als einen Act derselben begriffen haben. Es bildeten sich daraus zwei Parteien: die eine, welche die Belgische Confession vertrat, bekam den Namen der Infralapsarier, die andere, welche aus Anhängern von Calvin und Beza bestand, erhielt den Namen der Supralapsarier. Zu dieser letzten gehörte Jacobus Arminius, seit 1588 Prediger zu Amsterdam, ein Schüler von Beza, welcher von dem Kirchenrathe zu Amsterdam und Martin Lydius, einem Theologen zu Franeker, aufgefordert wurde, die Vertheidigung seines Lehrers Beza zu übernehmen. Allein während sich Arminius mit diesem Gegenstande beschäftigte, änderte sich seine Ansicht, wie sich dieses in seinen Predigten über Römer 7, 14 und 9. an den Tag legte. Er mußte auch deswegen vor der Obrigkeit das Versprechen ablegen, nichts gegen die Belgische Confession und den Heidelberger Katechismus zu lehren. Einen Freund und Gesinnungsgenossen

hatte Arminius an Johann Uytenbogaart, Prediger im Haag. Vergebens suchten beide die Stände von Holland 1599 zu veranlassen, die beabsichtigte holländische Bibelübersetzung dem großen Philologen Drusius zu übergeben, aber sie widerstanden auch den Eiferern, welche darauf drangen, daß die Prediger alle Jahre von neuem das Glaubensbekenntniß und den Heidelberger Katechismus unterschreiben sollten. Im Jahre 1603 ward Arminius an die Universität Leyden versetzt, woselbst er von seinem Amtsgenossen Gomarus wegen seiner Lehre angegriffen wurde, während welcher Streitigkeiten sich die Parteinamen der Gomaristen und Arminianer bildeten. Die Arminianer forderten 1606 eine Revision der Belgischen Confession auf einer Generalsynode, und stellten den Satz auf, daß es für die Christenheit besser wäre, wenn sie gar keine oder nur kurze Glaubensformeln hätte. Auch erschien von ihnen 1607 zu Gouda eine Kurze Unterweisung der Kinder in der christlichen Religion, worin die Sittenlehre vorherrschte und die Glaubenslehre mit biblischen Worten abgefaßt war. Auf Befehl der holländischen Stände mußten Arminius und Gomarus 1608 und 1609 eine öffentliche Unterredung halten; 1609 starb Arminius. Seine Anhänger thaten im Jahre 1610 einen entscheidenden Schritt, indem sie ihr Glaubensbekenntniß in einer Remonstration an die Staaten von Holland einreichten, und um Schutz oder wenigstens Gehör auf einer freien und gesetzlichen Synode baten. Damals erhielten sie den Namen Remonstranten, den sie seitdem immer führten, wie ihre Gegner den der Contraremonstranten, nach einer Gegenschrift, welche die fünf von den Remonstranten aufgestellten Punkte widerlegen sollte. Die fünf Punkte der Remonstration (Remonstrantia) lauteten: Gott hat von Ewigkeit her beschlossen, diejenigen, die an Christum glauben und im Glauben und Gehorsam bis an ihr Ende verharren, zum ewigen Leben zu erwählen; die Ungläubigen hingegen und Unbußfertigen zu verwerfen und zu verdammen. — Mithin ist Christus, der Heiland der Welt, für alle Menschen gestorben; er hat ihnen durch seinen Tod Versöhnung und Vergebung ihrer Sünden erworben, doch dergestalt,

daß nur die Gläubigen diese Vortheile genießen. — Der Mensch kann sich den seligmachenden Glauben nicht von sich selbst, noch durch die Stärke seiner Freiheit verschaffen, sondern er bedarf dazu der Gnade Gottes durch Christum. — Diese Gnade ist die Ursache des Anfangs, des Fortgangs und der Vollendung des Heils der Menschen, dergestalt, daß Niemand ohne diese mitwirkende Gnade glauben, noch im Glauben beharren kann: folglich müssen alle guten Werke der Gnade Gottes in Christo Jesu zugeschrieben werden; sie ist aber doch nicht unwiderstehlich. — Die Gläubigen haben durch die Gnade Gottes hinlängliche Kraft, um den Satan, die Sünde, die Welt und ihr eigenes Fleisch zu bekämpfen und zu überwinden. Diejenigen, welche den wahren Glauben haben, können durch ihre eigene Schuld fallen und den Glauben auf immer verlieren. (G. Brandt, Histoire abregée de la reform. des Pays-Bas I, 404.) Es war also der evangelisch-lutherische Lehrbegriff, welchen die Remonstranten hatten. Die Stände ließen abermals Religionsgespräche zwischen beiden Parteien 1611 und 1613 halten, worauf in ihrem Namen der Fiscal-Advocat Hugo Grotius den Beschluß abfaßte, sie befehlen, vermöge der ihnen als rechtmäßiger hohen Obrigkeit zukommenden Gewalt, gemäß der Schrift der Gemeinde und den guten Einwohnern sorgfältig einzuschärfen, daß der Anfang, Fortgang und das Ende der Seligkeit des Menschen und besonders auch der Glaube nicht seinen natürlichen Kräften oder Werken, sondern allein der Gnade Gottes in Christo zugeschrieben werden müsse; daß Gott keine Menschen zur Verdammniß erschaffen habe, noch sie zur Sünde nöthige, noch zur Seligkeit einlade, wenn er beschlossen hätte, dieselbe ihnen nicht zu geben. Es sollte ferner erlaubt sein, über die Lehre von der Prädestination auf den hohen Schulen unter Lehrern und Gelehrten freundschaftlich mit Gründen zu streiten; aber die Stände wollten nicht, daß diese Streitigkeiten von der Kanzel oder auf eine andere Art unter das gemeine Volk gebracht würden, noch daß man Jemanden, der nichts Höheres lehrte oder meinte, als daß Gott von Ewig-

keit in Christo diejenigen zur Seligkeit erwählt habe, die durch seine Gnade an Christum glauben und in diesem Glauben verharren würden, dagegen aber diejenigen zur Verdammniß verworfen habe, die nicht glaubten und in ihrem Unglauben verblieben, weiter beunruhigte oder in ihn dränge, höher zu lehren, weil die Stände glaubten, daß diese Lehre zur Seligkeit hinlänglich und zur Erbauung geschickt sei. Uebrigens sollten sich die Prediger in allen andern Glaubenslehren an Gottes Wort und dasjenige halten, was durchgängig in den reformirten Kirchen angenommen sei. Dieser Beschluß, worin die Lehre der Contraremonstranten verworfen wurde, wurde von den meisten holländischen Städten angenommen; von Amsterdam und einigen andern aber nicht, ungeachtet die holländischen Städte 1616 eine ansehnliche Gesandtschaft nach Amsterdam schickten, an deren Spitze Hugo Grotius stand. Da Gomarus 1611 nach Middelburg in Seeland ging und daselbst Prediger, auch Lehrer des Hebräischen und der Theologie wurde, bekam der Remonstrant Simon Episcopius seine theologische Lehrstelle zu Leyden. Die Stützen der remonstrantischen Partei waren Johann von Oldenbarneveldt, Advocat von Holland, Hugo Grotius, jetzt Syndicus von Rotterdam, Hogerbeets, Syndicus von Leyden, gerade diejenigen Männer, welche dem Streben des Prinzen Moritz von Oranien, Statthalters, Generalkapitäns und Generaladmirals der Republik, den Generalstaaten und dadurch sich selbst die Souveränetät zu verschaffen, am nachdrücklichsten in den Weg traten.

Jetzt mischte sich die Politik in die Sache, und Prinz Moritz sah den Sieg der contraremonstrantischen Partei als den Sieg seines Bestrebens an, wobei ihm die theologischen Streitfragen völlig gleichgültig waren. „Ich weiß von keiner Prädestination", soll er geäußert haben, „ob sie grau oder blau ist; das nur weiß ich, daß die Pfeifen des Advocaten und die meinigen eine kreischende Dissonanz bilden." Der Unterstützung des Prinzen versichert und in den meisten Provinzen ohnehin die stärkere Partei drangen die Contraremonstranten auf das Ausschreiben einer

Nationalsynode, und in der Versammlung der Generalstaaten 1617 stimmten Geldern, Seeland, Friesland, Gröningen dafür, und Holland nebst Utrecht und Overyssel dagegen, als der Statthalter die Macht der Gegenpartei brach und ihre Häupter verhaften ließ, von denen Oldenbarneveldt als Landesverräther im Mai 1619 hingerichtet und Hugo Grotius nebst Hogerbeets zu lebenslänglichem Gefängnisse verurtheilt wurden. Die Synode wurde nach Dortrecht berufen, und um ihr ein größeres Gewicht zu geben, da in den reformirten Kirchen anderer Länder ähnliche Richtungen in der Lehre, wie die der Remonstranten, aufgetaucht waren, auch aus diesen Ländern Theologen eingeladen, von welchen zusammen aus England, Schottland, aus der Pfalz, aus Hessen, aus der Schweiz, aus dem Nassauischen, aus Ostfriesland und Bremen 28 sich einfanden. Die anwesenden Inländer betrugen 5 Professoren mit Franziscus Gomarus, 36 Prediger und 20 Aelteste. Auch Remonstranten wurden auf die Synode berufen, aber nicht als Mitglieder, sondern um sich als Beklagte zu verantworten. Die Synode wurde am 13. November 1618 eröffnet und wählte einen leidenschaftlichen Antiremonstranten, den Prediger Johann Bogermann zu Leeuwarden, zu ihrem Präsidenten. Es waren aber auch Bevollmächtigte der gesammten Staaten zugegen, welche auf die Verhandlung der Versammlung einen bedeutenden Einfluß hatten. Als die Remonstranten mit Episcopius an der Spitze vor der Synode in der 22. Sitzung am 6. December 1618 erschienen, protestirten sie gegen die Synode als ihren Richter und verlangten eine verhältnißmäßige Vertretung ihrer Partei auf der Synode, um nach der Schrift nicht nur die streitigen Punkte zu untersuchen, sondern auch die Belgische Confession einer Revision zu unterziehen. (Acta et scripta synodalia Dordracena ministrorum Remonstrantium. Herdervici 1620. p. 40.) Von diesen Forderungen wurde ihnen keine bewilligt; sie wurden vielmehr zum wiederholten Male von der Synode, desgleichen durch einen Befehl der Generalstaaten, zum Gehorsam aufgefordert, und nachdem sie sich dessen immer wei-

gerten, endlich in der 57. Sitzung am 14. Januar 1619 mit großer Heftigkeit aus der Synode weggewiesen, nachdem sie aufgefordert worden waren, eine schriftliche Erklärung und Vertheidigung zu übergeben. Sie thaten dieses in einem weitläufigen Aufsatze, der auf der Synode nach und nach vorgelesen und untersucht wurde. (Acta et scripta syn. Dord. ministr. Rem. p. 71—83. Ihre Erinnerungen gegen das belg. Symbol und den Heidelb. Katechismus p. 86—133.) Nach und nach vereinigte man sich über die abzufassenden Schlüsse und dieselben wurden den 6. Mai 1619 in der großen Kirche zu Dortrecht in Gegenwart der Synode und einer großen Menge Zuhörer vorgelesen. Sie lauteten im Gegensatze zu den fünf Artikeln der Remonstranten: Weil alle Menschen in Adam gesündigt haben, so würde Gott Niemandem Unrecht thun, wenn er das ganze Menschengeschlecht verdammte; aus Liebe aber hat er seinen Sohn in die Welt gesandt, damit Alle, die an ihn glauben, selig werden. Ueber den Ungläubigen bleibt der Zorn Gottes; die Ursache aber ihres Unglaubens ist blos bei ihnen zu suchen, dahingegen der Glaube ein freies Geschenk Gottes ist. Daß er einigen von ihnen in der Zeit geschenkt wird, andern nicht, ist Folge des ewigen Rathschlusses Gottes, nach welchem er die harten Herzen der Auserwählten erweicht und zum Glauben lenkt, die Nichterwählten aber dem großen Gerichte ihrer Bosheit überläßt. Jene Wahl jedoch ist nicht geschehen aus vorhergesehenem Glauben, Gehorsam des Glaubens und Heiligkeit, oder wegen irgend einer andern guten Eigenschaft und Anlage, sondern sie selbst ist die Quelle alles heilsamen Guten; ihre Ursache ist einzig das Beneplacitum Dei. Die Verwerfung aber macht Gott keineswegs zum Urheber der Sünde, sondern stellt ihn nur als einen furchtbaren und gerechten Richter dar. Zur Beunruhigung kann diese Lehre nicht dienen; jeder hat sich nur fortwährend der Mittel zu bedienen, durch welche Gott lebendigen Glauben zu wirken versprochen hat. Gott zerbricht das schwache Rohr nicht; auch dürfen Eltern an der Seligkeit früh abgerufener Kinder nicht zweifeln. — Die Wirksamkeit des Todes Jesu Christi zeigt

sich nur in den Auserwählten. — Durch den Fall des ersten Menschen ist sein ganzes Geschlecht verdorben worden, nicht durch bloße Nachahmung, sondern durch Fortpflanzung der lasterhaften Natur. Ein noch in ihm übriges Licht der Natur ist nicht hinlänglich zu einer heilsamen Erkenntniß Gottes und zur Heiligung. Nur das Evangelium, durch welches Gott die Gläubigen im A. und N. T. selig gemacht hat, kann den Menschen aus seinem Elende herausreißen. Alle durch dasselbe Berufenen werden ernstlich berufen; daß viele der Berufenen nicht kommen, ist ihre Schuld; daß hingegen andere Berufene bekehrt werden, ist nicht den Menschen zuzuschreiben, als wenn sie sich von andern, mit gleicher Gnade zum Glauben und zur Bekehrung Versehenen unterschieden, sondern Gott allein, der ihnen nicht nur das Evangelium predigen läßt und ihr Gemüth mächtig durch den h. Geist erleuchtet, sondern auch durch denselben in ihr Innerstes dringt und ihren Willen aus einem todten lebendig, aus einem nicht wollenden wollend macht, wiewohl die Gnade die Menschen nicht wie Klötze behandelt, sie auch nicht gewaltsam zwingt, sondern sie geistlich lebendig und gesund macht; eine Wirkung, deren Art die Gläubigen allerdings in diesem Leben nicht völlig begreifen. — Seinen in Wahrheit Erwählten erhält Gott, wegen seines unveränderlichen Vorsatzes der Erwählung, jenen unsterblichen Samen, aus welchem sie wiedergeboren sind. Fallen sie auch selbst noch in grobe Sünde, so nimmt er doch auch dann seinen heiligen Geist nicht ganz von ihnen, bewahrt sie vor Sünden zum Tode und erneuert sie durch sein Wort und seinen Geist kräftig zur Buße, daß sie nicht bis an's Ende in ihrem Falle bleiben können. Die Synode ging vom Sündenfalle aus und stellte sich auf die Seite der Infralapsarier und der Belgischen Confession, welche sie auch, nebst dem Heidelberger Katechismus, als Symbol der niederländischen reformirten Kirche bestätigte. (Acta synodi nationalis etc. Dordrechti habitae anno 1618 et 1619. Dordrechti 1620. p. 279. 348. 366.) Jeder, der ein Kirchenamt begehrte, Professoren und Schullehrer mußten die Glaubensvorschriften der Synode unterschreiben. (Regenboog, Geschichte der

Remonstranten. II, 137.) Die Dortrechter Beschlüsse wurden in den meisten reformirten Ländern, besonders in der schweizerischen, pfälzischen und französischen reformirten Kirche mit Bereitwilligkeit aufgenommen. Die letzte schrieb auf einer Synode zu Alais 1620 einen Eid auf dieselben vor, den alle Lehrer auf Universitäten und an Kirchen leisten sollten. Der Churfürst Georg Wilhelm von Brandenburg nahm sie auch an (Act. syn. nat. etc. p. 273); aber in England wurden dieselben später entschieden zurückgewiesen. Die remonstrantischen Lehrer der Theologie und Prediger wurden abgesetzt und zum Theil aus dem Lande gewiesen, nachdem die Beschlüsse der Synode durch die Generalstaaten bestätigt worden waren. In der 154. Sitzung am 9. Mai 1619 nahmen die auswärtigen Theologen von der Synode Abschied.

Bevor die Sache der Remonstranten zur Verhandlung kam, faßte die Synode von der 6. bis zur 23. Sitzung (Act. syn. nat. etc. p. 21—63) verschiedene Decrete über die Ausarbeitung einer holländischen Bibelübersetzung (worüber schon 1594 verhandelt worden war), über Katechismuspredigten und Katechisation, über die Bildung der Candidaten zum geistlichen Amte und über die Büchercensur ab. Die Synode wollte eine neue holländische Bibelübersetzung nach dem Grundtexte, keine Revision der alten (wie die Ausgabe von 1562), jedoch mit möglichster Beibehaltung derselben im Sinne wie im Ausdrucke. Sie sollte so viel möglich wörtlich sein, die Hebraismen und Hellenismen wenigstens am Rande bemerken, die Worte, welche des Zusammenhanges wegen beizufügen, durch den Druck unterscheiden und in Klammern einschließen, vor den einzelnen Büchern und Capiteln eine kurze Angabe des Inhalts und am Rande Parallelstellen haben. Unklare Stellen der Uebersetzung sollten mit kurzen Bemerkungen erläutert werden. Da die apokryphischen Bücher des A. T. rein menschliche Schriften, einige sogar untergeschoben und mit jüdischen Fabeln und Erdichtungen verunreinigt sind, wie die Geschichten von Judith, Susanna, Tobiah, dem Bel und dem Drachen zu Babel, und besonders das dritte und vierte

Buch Esdras, einige auch dogmatische und historische Sachen enthalten, welche mit den kanonischen Büchern im Widerspruche stehen, da diese apokryphischen Schriften deswegen weder in der jüdischen, noch in der ältesten christlichen Kirche mit dem heiligen Codex des A. T. verbunden worden sind, so sollen sie durch eine besondere Ueberschrift, worin ausdrücklich gesagt werden soll, daß sie menschliche Schriften, Apokryphen seien, von den übrigen Büchern getrennt werden. Es soll ihnen eine Vorrede vorgesetzt werden, worin die Leser über die Autorität dieser Bücher und über die Irrthümer, die in ihnen enthalten seien, gründlich unterrichtet werden sollen. Sie sollen mit kleinern Typen gedruckt werden, und am Rande sollen alle Stellen angemerkt und widerlegt sein, welche mit der Wahrheit der kanonischen Bücher streiten und vornehmlich von den Papisten gegen die kanonische Wahrheit gebraucht werden. Sie sollen eine besondere Seitenzahl haben, um besonders gebunden werden zu können; auch sollen sie an das Ende aller kanonischen Bücher, also auch des N. T. gestellt werden. Angehängt soll werden ein genauer Index der Sachen und Wörter mit Erklärung der hebräischen Namen, und allenfalls auch eine heilige Geographie, Chronologie und Genealogie. Erst in den Jahren 1626—1636 wurde dieser Plan ausgeführt, und nach vier Jahren trat das Werk (die Staatenbibel genannt) zu Leyden an das Licht. Johann Bogermann, Prediger zu Leeuwarden, Wilhelm Baudartius, Prediger zu Zütphen, und Gerson Bucer, Prediger zu Ter Veere, und nach dieses letztern Tode Anton Thysius, Professor der Theologie zu Harderwyk, übersetzten das A. T., Anton Waläus, Prediger zu Middelburg, Festus Hommius, Prediger zu Leyden, und Jakob Roland, Prediger zu Amsterdam, übersetzten das N. T., und in die Uebersetzung der apokryphischen Bücher theilten sich Waläus und Hommius. (Le Long, Boek-zaal der Nederd. Bybels. S. 782 ff.) Unterdessen hatte Sixtinus Amama, ehe diese neue Uebersetzung ausgefertigt werden konnte, die frühere Uebersetzung von 1562 revidirt, verbessert und mit Anmerkungen ausgestattet.

Nach dem Abschiede der ausländischen Theologen hielt die Synode noch 27 Sitzungen in Sachen der niederländischen Kirche. Diese Beschlüsse betrafen hauptsächlich die Verpflichtung auf das Bekenntniß. Die Kirchenverfassung wurde in zwei Tagen (13. 14. Mai 1619, 155. f. Sitzung) abgemacht. Man legte die Kirchenordnung der unter der Leitung von Leicester 1586 zu Haag versammelten Synode zu Grunde, deren 86 Kanones in einer Sitzung rasch durchgegangen und im Wesentlichen bestätigt wurden. Allein die Generalstaaten, die man um Genehmigung dieser Kirchenordnung anging, willfahrteten nicht. Nur in den Provinzen Utrecht und Geldern wurde sie, unter gewissen Modificationen, angenommen. Eine allgemeine, einheitliche Kirchenordnung für das ganze Land, mit Centralisation in Generalsynoden, kam nicht zu Stande. Die Dortrechter Synode war die letzte eigentliche Nationalsynode, und 1625 trat an ihre Stelle eine Staats- und Kirchencommission; es gab von da an nur Provinzialsynoden, und der 13. Artikel der Utrechter Union, daß jede Provinz das Recht haben sollte, die Religion zu regeln, wurde dennoch praktisch. Jede Provinz erließ ihre Kirchenordnung nach Belieben. Es gab von 1619—1795 im Grunde sieben kirchliche Republiken in den Niederlanden mit größerm oder geringerem Einflusse des Staates, und das einzige Band zwischen denselben war die gegenseitige Beschickung der Provinzialsynoden durch Deputirte. Denn die Synodalverfassung herrschte, Seeland ausgenommen, in allen Provinzen, auch die Presbyterialverfassung in allen, mit Ausnahme einiger Gemeinden, welche nur Diakonen, aber keine Aeltesten hatten. Die Aeltesten führten, von der Gemeinde gewählt, ihr Amt meist zwei Jahre lang. Der Kirchenrath der Einzelgemeinde (Kerkeraad) sollte wöchentlich einmal zusammentreten, wozu der Ortsmagistrat ein Mitglied abzuordnen pflegte. Die Classenversammlung bestand aus dem Prediger und einem Aeltesten von jeder Gemeinde. Dieselbe wählte für die jährliche Provinzialsynode (die aber nicht ohne Bewilligung der Provinzialstaaten gehalten werden durfte, und welcher in der Regel zwei Commissäre derselben beiwohnten) je

zwei Prediger, aber nur einen Aeltesten. Die jährliche Visitation jeder Gemeinde durch 2—3 von der Classe damit beauftragte Prediger war eine Abweichung von der sonstigen reformirten Sitte und eine Annäherung an das lutherische Superintendentenamt. Zur Vollziehung gefaßter Beschlüsse und Besorgung laufender Geschäfte ernannte die Provinzialsynode gewisse Deputirte mit beschränkter Vollmacht. (Lechler, Gesch. der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation S. 212.)

Eine Folge davon, daß das calvinische Princip nicht durchdrang, war, daß die freie Gemeinde in excentrischer Form in einzelnen Secten sich darstellte, wie in den Collegianten oder Rhynsburgern, welche kein kirchliches Amt gelten ließen, so daß jeder in den Versammlungen predigen, das h. Abendmahl austheilen und taufen durfte. Diese Secte ist erloschen. Von derselben Richtung ist die aus den Wiedertäufern hervorgegangene Secte der Taufgesinnten oder Mennoniten, welche sich seit 1537 unter der Leitung von Menno Simonis bildete und eine unsichtbare Kirche, eine Gemeinde von lauter wahren Heiligen annahm, die Kindertaufe, den Staats- und Kriegsdienst, den Eid, den bürgerlichen Proceß verwarf, mit dem h. Abendmahle den Gebrauch der Fußwaschung verband und eine strenge Kirchen- und Sittenzucht übte. Sie haben ein Glaubensbekenntniß vom Jahre 1755. (C. Ris, Die Glaubenslehre der wahren Mennoniten.) Wenn in irgend einer Secte, so ist in dieser der Parteigeist eingerissen. Die wichtigsten dieser Parteien sind die der Feinen oder Flamänder und der Groben oder Waterländer, und von diesen wieder die Parteien der Apostooler oder Sonnisten und der Galenisten oder Lammisten. Seit 1626 erhielten die Taufgesinnten in den Niederlanden Religionsfreiheit. (H. Schyn, Historia Christianorum, qui in Belgio foed. inter Protest. Mennonitae appellantur. Ej. Historiae Mennonitarum plenior deductio.)

Die erste niederländische Liturgie war ein Auszug aus der lateinischen des Johann von Lasco; dieselbe ward im J. 1566, als der Heidelberger Katechismus eingeführt ward, nach der pfälzischen Liturgie verbessert, und in dieser Gestalt ist sie bis

auf die heutige Zeit gekommen. Sie besteht aus einer Anzahl von Kirchen- und Hausgebeten und in mehrern Formularen für die Taufe von Kindern und Erwachsenen, für das h. Abendmahl, für Ausschließung Unwürdiger und Wiederaufnahme reuiger Sünder, für die Ordination der Geistlichen, Aeltesten und Diakonen, und in einer Tröstung für Kranke. Die Taufe wurde allein am Sonntage vor der ganzen Gemeinde verrichtet, in größern Gemeinden jeden Sonntag, in kleinern am ersten Sonntage in jedem Monate. Nach geendigter Predigt sprach der Geistliche das Taufgebet von der Kanzel, stieg dann herunter, besprengte das Kind mit Wasser aus einem Becken, sprach die verordneten Worte dazu und stieg wieder auf die Kanzel und sprach den Segen. Taufsteine hatte man nicht. Sollte das Taufen im Hause geschehen, so mußten Aelteste, Diakonen, Freunde, Nachbarn, Eltern bei der Handlung zugegen sein. Bei der Taufe von Erwachsenen wurden keine Gevattern zugelassen. Kinder von Remonstranten, Socinianern durften zur Taufe nicht gelassen werden. Das Abendmahl wurde keiner Person allein, weder in der Kirche, noch zu Hause gereicht, als Communio, ein Mahl, welches Christus nicht einer, sondern vielen gegenwärtigen Personen ausgetheilt habe. Der Prediger saß an der Mitte einer langen weißgedeckten Tafel, an welche sich Communicanten aus allen Ständen der Reihe nach setzten, brach das in einer Schüssel befindliche und in Stücke geschnittene (gewöhnliche) Brot mit den Worten: „Das Brot, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi", und gab es mit den Worten: „Nehmet, esset!" den zwei neben ihm und den zwei gegenüber Sitzenden in die Hand, nahm es selbst und schob dann die Schüssel weiter, damit die übrigen Communicanten sich davon nehmen und sie weiter reichen sollten. Nachdem alle gegessen hatten, nahm er den Kelch mit den Worten: „Der Kelch der Danksagung, damit wir danksagen, ist die Gemeinschaft des Blutes Christi, nehmet, trinket Alle daraus!" und gab denselben, nachdem er selbst zuerst getrunken, dem Nebensitzenden. Die Einsetzungsworte wurden nur hergelesen, nicht auf die Symbole gedeutet und diese damit

consecrirt. Nach Synodalverordnungen von 1579, 1581, 1619 sollte das Abendmahl alle zwei Monate gehalten werden, aber praktisch wurde eine viermalige Feier des Jahres. Voran ging der Hausbesuch des Predigers oder eines oder zweier Aeltesten bei den Mitgliedern der Gemeinde, um sie zur Buße zu ermahnen, Uneinigkeiten zu schlichten, und ein Vorbereitungsgottesdienst am Sonntage oder in der Woche vor der Communion. Außer den drei Hauptfesten wurde das Fest der Beschneidung, der Charfreitag und der Himmelfahrtstag gottesdienstlich gefeiert; der Sonntag wurde mit großer Stille gefeiert. Keine Glocke ertönte, um zum Besuche des Gottesdienstes einzuladen; die Kirchen blieben in dem Zustande, wie sie der Pöbel bei der Einführung der Reformation zurichtete. Der Gottesdienst bestand aus Vorlesungen der kanonischen Bücher der h. Schrift, der Predigt, worin ein biblischer Text erklärt, die darin enthaltenen Wahrheiten entwickelt und auf das Leben angewendet wurden, und aus Gesang, wozu von dem Concil zu Dortrecht 1578 die von Petrus Dathenus in das Niederländische übertragene französische Uebersetzung der Psalmen von Marot und Beza vorgeschrieben wurde, welche von Marnix und Christian van Henle revidirt erschien. Die Prediger waren nicht an die Perikopen gebunden, sondern wählten freie Texte, aber nie aus den Apokryphen, pflegten auch ganze Bücher der h. Schrift nach der Reihe zu erklären. Die Predigten waren häufig polemisch gegen Papisten, Arminianer, Wiedertäufer, Socinianer. Neben den biblischen Predigten wurde Nachmittags über den Heidelberger Katechismus gepredigt. Die Predigt wog im Cultus dergestalt über, daß der reformirte Niederländer, während der Katholik zur Messe ging, zur Predigt ging. (Benthems Holländ. Kirch- und Schulenstaat, S. 225 ff.)

Die reformirte niederländische Kirche steht in der Religionswissenschaft an der Spitze der reformirten Kirchen. Das an Umfang so unbeträchtliche Land zählt sechs Universitäten und mehrere denselben gleichkommende Gymnasia academica oder Athenaea. Es war weniger der Eifer der Regierung, als ein

bürgerliches Nationalintereſſe der verſchiedenen Provinzen, eigene Univerſitäten zu beſitzen. Im Norden war das 1585 geſtiftete Franeker, in Friesland und in der Provinz gleiches Namens Gröningen, 1614 geſtiftet; für Holland und Seeland Leyden ſeit 1575; Utrecht in der Provinz gleiches Namens ſeit 1634; im ſüdlichen Gelderlande Harderwyk ſeit 1648. Hierzu kam noch das Gymnasium illustre von Amſterdam ſeit 1631, deſſen reiche Mittel ihm geſtatteten, im Wetteifer mit Leyden, durch einen Gehalt von 2500 Gulden den großen Gerhard Voſſius für ſich zu gewinnen. Daneben beſtehen Deventer, Mittelburg, Breda. Europäiſch berühmte Namen ſind in Leyden: Franz Junius, Ripetus, Gerhard Voſſius, Coccejus, Wittich; unter den Philologen: Scaliger, Salmaſius, Heinſius, Cunäus; unter den Orientaliſten: Golius, Erpenius, l'Empereur, Trieglandius. Wie in Deutſchland vor der Concordienformel der lutheriſche und melanchthoniſche Typus friedlich neben einander gehen, ſo in den Niederlanden vor den Dortrechtiſchen Canones der calviniſche neben dem philippiſtiſchen und erasmiſchen Typus. Von innerkirchlichen Kämpfen kommen nur wenige Spuren vor, und das ganze Intereſſe iſt auf Schriftauslegung und Praxis gerichtet. Dieſer Periode gehören an die Leydener Lehrer Franz Junius, geſt. 1602, Johann Druſius, geſt. 1616, der für alle Zeiten große Exeget und Orientaliſt, in Franeker Martin Lydius, geſt. 1601, als Muſter der Friedens- und Feindesliebe geprieſen. Die remonſtrantiſchen Anſichten hat Arminius nicht erſt hervorgerufen; es ſind die unter den Anhängern erasmiſcher und melanchthoniſcher Tradition vornehmlich in Holland, Weſtfriesland und Stift Utrecht verbreiteten Anſichten. Eine Schilderung des friedlichen Nebeneinanderwirkens der Schüler Calvins und der Schüler von Erasmus, Melanchthon, Bullinger enthält das 1618 an den König Jakob I. von England gerichtete Schreiben der Staaten von Holland. (Clericus, Histoire des Pays-Bas II, 262.) „Zum Theil leben noch Paſtoren und Profeſſoren, zum Theil ſind ſie verſtorben", ſchreiben 1618 die Staaten von Holland an den

König Jakob, „welche 30—40 Jahre her ohne Widerspruch dieser Lehre gefolgt sind.“ Seit 1611 nimmt der dogmatische Gegensatz den Charakter einer kirchlichen Separation an: die Calvinisten fangen an, ihre Gottesdienste abgesondert zu halten. Mehr noch als die öffentlichen Acten der Dortrechter Synode decken die Privatberichte das Spiel der Leidenschaften auf, namentlich die von dem englischen Kaplan Hales, dem unbetheiligten Zuschauer, und von Balcanquall, dem schottischen Abgeordneten, auch die von dem schweizer Deputirten (in den Beiträgen zu der Geschichte der Dortrechter Synode von Graf 1825). Ohne die leidenschaftlichen Eiferer Sibrand und Gomarus wäre, wie Balcanquall versichert, der Ausgang der Synode ein ganz anderer geworden. Waläus, Thysius, Vosberg waren billigdenkende Richter. Unter den Subscriptoren in Dortrecht finden wir z. B. die Bremer, obwohl dieselben, nach Crocius Versicherung, unverhohlen in der Synode erklärt hatten, daß sie für ihre Person bei der melanchthonischen Lehrweise stehen bleiben würden. Ferner hat die calvinische Synode bei aller Höhe der Consequenz, zu welcher sie das Dogma hinauftrieb, doch in ihren Canones vor der äußersten Spitze, dem Supralapsarismus, sich gehütet, auch jeder Erwähnung der von den Decreten mit betroffenen Lutheraner sich enthalten. (Sowie im Gegentheile die Verfasser der Concordienformel durch ausdrückliche Erklärung ausgesprochen haben, daß die Verdammung der Calvinisten nicht ganze Kirchen treffen solle.) Ein C. Vorstius erklärte die Decrete der Dortrechter Synode für Machtsprüche eines Glaubenstribunals, welches durch Stimmenmehrheit die Wahrheit feststellen, die Gewissen beschweren und die freie Schriftforschung einer mit dem Ausspruche der Untrüglichkeit auftretenden Satzung unterwerfen wolle. Könne überhaupt allgemeine Zustimmung verlangt werden für so bedenkliche Sätze, wie die von der Vorherverordnung Einiger zum Verderben, von der Beschränktheit des göttlichen Erlösungswillens, von der Unwiderstehlichkeit und der Unverlierbarkeit der göttlichen Gnade? Ob alles Vorherwissen auf dem absoluten Decrete beruhe, oder ursprünglich die-

ſes aus jenem entſprungen ſei; ob dem göttlichen Willen dieſelbe unbedingte Einfachheit und Urſprünglichkeit zukomme, wie dem Weſen, das ſeien ſpeculative Fragen, die ſchon, weil ſie außerhalb des Glaubensgebietes liegen, einer verſchiedenen Beantwortung ausgeſetzt bleiben müßten. In demſelben Intereſſe verfaßte um dieſelbe Zeit Voſſius ſeine Geſchichte des Pelagianismus. Von der Dortrechter Synode (1618) an herrſchte ſtrenges Feſthalten und ſcholaſtiſche Vertheidigung des gemeinen Lehrbegriffs.

Holland zählte Exegeten des erſten Ranges, doch begann ſchon ſeit den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts auch auf reformirtem Boden das ſcholaſtiſch-dogmatiſche und polemiſche Intereſſe ſich in den Vordergrund zu drängen. Dem durch ſein hebräiſches Lexikon bekannten Exegeten Gouſſet in Franeker gelang es daher nicht, um ſeine Exegetica ein Auditorium zu ſammeln; doch wußte er ſich zu helfen: Tres faciunt collegium, ſagte er, wenn er nicht mehr als Einen vor ſich ſah, tu, Domine, ego et Deus optimus, quem rogamus, ut nostris lectionibus intersit; ergo ad rem! Franziscus Junius, geſt. 1602 als Profeſſor der Theologie zu Leyden, Exeget und Apologet, war mit Immanuel Tremellius Herausgeber der Biblia latina. Er huldigt der ſcholaſtiſchen Form. In ſeiner Schrift De vera theologia iſt die Theologie eine urbildliche und eine ebenbildliche, geoffenbarte und natürliche, viſionäre, prophetiſche und kirchliche. Johann Druſius, Profeſſor in Leyden und Franeker, geſt. 1616, zeigt in ſeinen exegetiſchen Anmerkungen über das A. und N. T. gründliche grammatiſche und linguiſtiſche Kenntniſſe. Ludwig de Dieu, Prediger der franzöſiſchen Gemeinde zu Leyden, geſt. 1642, beſaß ſeltene orientaliſche Sprachkenntniſſe, und ſeine bibliſchen Anmerkungen, über das ganze A. T. und das ganze N. T. mit Ausſchluß der Apokalypſe, geben auch noch in der Gegenwart eine ſchätzbare Ausbeute. In der Lehre hielt er mit Treue an dem ſtrengen Lehrbegriffe, wie dieſes ſeine, durch den Voetianer Leydecker 1693 herausgegebene dogmatiſche Schrift: Aphorismi theologiae, quibus fides reformata explicatur et defenditur, darthut. Daniel Heinſius,

Professor der Geschichte und Politik in Leyden, gest. 1655, verbreitet sich in seinen Sacrarum exercitationum ad N. T. libri XX mit vorherrschend gelehrtem Interesse und mit Aufbietung bedeutender linguistischer und archäologischer Gelehrsamkeit über schwierige Stellen des A. T., und der Aristarchus sacer (1649) bildet dazu die allgemeine hermeneutische Grundlage. Andreas Rivetus, Professor in Leyden und Breda, gest. 1651, ist einer der gründlichsten historischen Polemiker gegen die römische Kirche. Seine exegetischen Schriften stehen mehr im Dienste der Dogmatik, statt daß sie das Gepräge philologisch-historischer Interpretation an sich tragen; dennoch ist er auch in der Worterklärung sorgfältig. Wie in allen reformirten Kirchen, so ruhte auch in der niederländischen von Anfang an das Studium der Geschichte. Johann Vossius, Professor in Leyden und Amsterdam, gest. 1649, verfaßte: Historia de controversiis, quas Pelagius ejusque reliquiae moverunt, und der Kritiker David Blondel, Professor in Amsterdam, gest. 1655, Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes. Um so reicher ist dagegen die dogmatische Literatur. H. Alting, Professor zu Gröningen, gest. 1644, Vater des Jacob Alting, Professors in Gröningen, des Exegeten und Orientalisten, war gemäßigter Prädestinatianer. In seinen Loci theologici sagt er über die Autorität der Symbole und Confessionen, mit Bevorzugung des apostolischen Symbols: Symbola ecclesiastica itemque confessiones et catechismi cujuslibet generis principiis theologiae accenseri non possunt; interim alia aliis majorem auctoritatem habent, nec in explicandis dogmatis negligi debent. Franz Gomarus, Professor zu Gröningen, gest. 1641, der vornehmste Führer der strenggläubigen Partei zu Dortrecht, war übrigens ein trockener und verständiger Docent. Gomarus ist reiner Supralapsarier. In seiner Schrift De providentia (Op. II.) wird die Prädestination vor der Schöpfung behandelt und so definirt, daß sie den Zweck ausdrückt, warum überhaupt Menschen als zu Erwählende und Nichtzuerwählende ins Dasein gerufen und durch decretsmäßige Zulassung des Falls ihrer gegensätzlichen Bestimmung zugeführt werden, Anton

Walaeus, Professor zu Leyden, ist gleichfalls ein Hauptgegner der Remonstranten. Seine Loci communes und sein Compendium ethicae Aristotelicae ad normam veritatis christianae revocatum stehen Op. t. I. II. Der Pole Maccowsky (Maccovius) war Professor zu Franeker und starb 1644. Die niederländische Synode tadelte an ihm den schroffen Superlapsarismus, quod negaverit, humanum genus lapsum esse objectum praedestinationis; quod dixerit, Deum velle et decernere peccata; quod dixerit, Deum velle nullo modo omnium hominum salutem; quod dixerit, duas esse electiones. In seinen Loci communes behandelt er mit besonderer Schärfe die Eigenschaftslehre und stellt jeder Ablösung der Eigenschaften von dem absoluten Wesen den Satz entgegen: Nihil in Deo est, quod Deus non sit. Gott ist an die strafende Gerechtigkeit substantiell gebunden, und jede bloß erziehende Verwaltung des Strafamtes wird verworfen. Der gemäßigte Gomarist Maresius verfaßte Collegium theol. sive Systema breve universae theologiae. Groning. 1645. Die Gottesidee ist transscendent und absolut. Die Negation schließt die Gottheit von allem Theilbaren und Relativen aus; die Eminenz erhebt sich über alle Kategorien von Substanz und Accidenz, Gattung und Art, Sein und Dasein, Act und Potenz zu einer Hyperusie, welche jede Vollkommenheit als urseiende und thätige in sich faßt. Die Causalität endlich nöthigt, die Ideen alles Künftigen sammt den Mitteln ihrer Ausführung in ihm, d. h. seinem Willen präexistirend zu denken. Es gibt zwischen dem natürlichen und freien Wissen keine scientia media, wie sie die Jesuiten, Arminianer und Lutheraner fingiren; denn ihr Gegenstand könnte immer nur ein Hypothetisches und bedingungsweise Eintretendes sein, welches Gott als solches niemals wissen könne. Amesius, Professor zu Rotterdam, gest. 1641 (1638?), war ein eifriger, in der Schultheologie befestigter Gegner der Arminianer. Seine Medulla theologica zerfällt in zwei Theile, De fide in Deum und De observantia erga Deum. Er läßt das decretum Dei unmittelbar auf die essentia Dei folgen. Die Wiedergebornen erreichen die Würde

der Gotteskindschaft in einer tiefern Bedeutung, als sie Adam vor seinem Abfalle besaß. Mit der Berufung beginnt die Kirche; der Glaube gibt ihr Dasein, er ist ihre wesentliche Form oder constituirende Ursache, welche die zerstreute Menge ihrer Glieder zum mystischen Individuum verbindet und zur wahren, über Zeit und Raum erhabenen Idealität und Katholicität erhebt. Von Amesius ist auch eine Casuistik De conscientia et ejus jure. Gisbert Voetius wurde im Sommer 1619 zur Synode nach Dortrecht berufen, wo er an der Bearbeitung des Artikels über den freien Willen Antheil nahm und noch sechs Monate derselben beiwohnte. Auf die neu gegründete Universität zu Utrecht wurde er 1634 als Professor berufen, 1635 daselbst auch zum Pfarrer erwählt; er starb 1676. In seiner schriftstellerischen Thätigkeit gehört Bibliotheca studiosi theologiae (deutsche Ausgabe, Leipzig 1688) der isagogischen Theologie an, und er empfiehlt theologia textualis, systematica, elenchthica mit Kirchengeschichte und Scholastikern und practica. Der dogmatischen Theologie gehört die Sammlung der unter ihm gehaltenen Disputationen (Voetii disputationes theologicae selectae. Ultraj. 1648—1659. 5 voll.) an, wovon ein Theil historische Polemik gegen das Papstthum enthält, der größte Theil praktischen und ethischen Inhalts ist. Die Inspirationslehre treibt Voetius überaus hoch: im A. T. sind die Interpunctionsaccente, im N. T. die Interpunction inspirirt. Auch die Rabbinismen und Syriasmen im N. T. sind inspirirt. Carteſius lehrte, alle Erkenntniß entspringt aus den angebornen Ideen. Kaum waren seine Meditationes 1642 erschienen, als sich Voetius in Utrecht dagegen erhob und behauptete, der Mensch besitze kein angebornes Wissen der Gottheit, sonst müßte es dem Säuglinge, ja dem Kinde vor seiner Geburt schon einwohnen. Alle natürliche Gotteserkenntniß habe nur facultative Ursprünglichkeit und bedürfe, um actuell zu sein, der Anregung von außen. Er nannte (während er selbst die religiöse Anlage und also auch die religiöse Bestimmung des Menschen leugnete) Carteſius einen Skeptiker, Atheisten, insofern

er den Glauben auf die Vernunft, wie auf seine Grundlage, Quelle oder sein Princip stütze. Cartesius war Anhänger der Keplerschen Planetenbewegungsgesetze, um so mehr verwarf sie Voetius mit Berufung auf die alten Astronomen und auf Bibelstellen, während er seinerseits von Kometen, deren Vorzeichen und Bedeutung viel zu sagen wußte. In Leyden brach der Kampf 1647 los, und nicht bloß in Holland, sondern auch in der Schweiz und in Deutschland reagirte die alte kirchliche Partei mit geistigen und politischen Waffen. Musäus klagt (Introductio in theol. c. 2, 23) darüber, daß der Cartesius'sche Satz von der angebornen Idee Gottes sich immer weiter verbreite und der studirenden Jugend eingepflanzt werde. Die Staaten von Holland erlassen ein Decret, welches den Philosophen verbietet, theologica zu berühren. Utrecht, wo Voetius wirkte, blieb bis ins 18. Jahrhundert der Hauptsitz seiner Theologie. C. Vorstius (in seinem Tractatus theol. de Deo sive de natura et attributis Dei. Steinf. 1610, einem vielgescholtenen, auch von Lutheranern und Katholiken des Socinianismus bezüchtigten und sogar in England von Jakob I. verbotenen Buche) und die Arminianer verstanden unter der göttlichen Gegenwart nur ein überall gegenwärtiges Wirken, wogegen Voetius sagte, Gott sei reiner Act und aus seinem Wesen heraus thätig, in ihm dürfe Wirken und Wesenheit nicht geschieden werden. Voetius war auch praktischer Theolog, und der praktischen Theologie gehören die Exercitia pietatis, die Politia ecclesiastica. In seiner Politia ecclesiastica offenbart sich die ernsteste praktische Theilnahme an dem Aufbau des Christenthums und der Kirche. Vor Allem empfiehlt er die katechetischen Uebungen. Ein echter Calvinist auch in den Artikeln vom Kirchenregimente und der Kirchenzucht, dringt er auf die letztere mit Eifer und auf die Autonomie der Kirche mit unerschrockenem Nachdrucke. Viel redet Voetius von der sogenannten indirecten und nachahmungsweise geübten Idololatrie. Dahin gehören jede Symbolisirung und sinnliche Darstellung des Heiligen, und der ganze römische Cultus ist aus lauter verdeckten Uebertragungen aus dem Heidenthume und Ansätzen der Abgöt-

terei gemischt. Die wahre Gottesverehrung darf sich keines Zeichens noch äußern Darstellungsmittels bedienen, wenn es Gott nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat. Erbauungsschriftsteller sind Ewald Teelinck, Wilhelm Teelinck, gest. 1629, Lodenstein, gest. 1678, auch als geistlicher Dichter geachtet, Brakel, Wittewrongel.

Die theologische Wissenschaft der Schweiz, anfangs selbständig, ist im 17. Jahrhundert ein Absenker der niederländischen, im 18. der deutschen. Wie groß auch die Ehrfurcht vor den Dortrechter Beschlüssen war, so erhielten ihre Canones doch auch hier nicht kanonische Autorität. Den von Frankreich aus eingedrungenen Heterodoxien gegenüber steigert sich die symbolische Strenge, bis sie ihren Gipfel in einem neuen Symbole, in der Formula consensus helvetici 1675 erreicht. Auf dieser Höhe vermag sie sich indessen nicht zu halten; in Neufchatel und Lausanne kommt der Consensus erst spät zur Anerkennung und doch nicht zum durchgreifenden Vollzuge. In Basel wird 1686 wieder davon Abstand genommen. Der scholastische Charakter der Dogmatik ist hier etwas früher als im Lutherthum hervorgetreten und gewiß ebenso weit, wenn nicht weiter, ins Extrem getrieben worden. Der Name der Loci wird von den Reformirten noch vielfach beibehalten, auch paßt derselbe für die ältern Nachfolger Calvins, welchen mehr an der Auseinandersetzung des Einzelnen, als an der wissenschaftlichen Construction gelegen war. An der Universität zu Basel wurde 1532 die protestantische Reform durchgeführt, und in der Theologie erhielt sie zwei Professuren, eine des Alten und eine des Neuen Testaments. Eine Professur Locorum communium et controv. kommt erst 1647 hinzu. Die Universität besitzt im 16. Jahrhundert einige der berühmtesten Namen: Oekolampadius, Myconius, Capito, Pellicanus, Reuchlin, Carlstadt, Seb. Münster, den Begründer der hebräischen Grammatik und Lexikographie, J. Jakob Grynäus, seit 1575 Professor des A. T., Johann Buxtorf, seit 1590 Prof. hebr., gest. 1629, welcher in seinem

Buche Tiberias 1620 mit allen Waffen der Wissenschaft das Alter der hebräischen Vocalzeichen vertrat. Der Schüler des Erpenius, Ludw. Capellus, seit 1613 Prof. hebr. in Saumur, fühlte sich bewogen, sich in einer Gegenschrift wider Buxtorf zu erklären, und gab dieselbe mit einem empfehlenden Vorworte von Erpenius unter dem Titel: Arcanum punctationis zu Leyden 1624 heraus. Vom Anfange des 17. Jahrhunderts an beginnt die confessionelle Theologie zuerst sich systematisch zu begründen, dann gegen die Mitte des Jahrhunderts hin sich immer mehr scholastisch zuzuspitzen. So in den dogmatischen Schriften von Amandus Polanus, 1596—1610, von Sebastian Beck, 1618—1654, Wolleb, 1618—1629, dessen Compendium theologiae christianae auch in England und Deutschland Handbuch wurde. Amandus Polanus von Polansdorf, ein ramistischer Aristoteliker, vergleicht in seinem Syntagma theologiae christ. Hanov. 1610. das Bibelwort mit einem Befehle und stellt dem äußern Schriftgesetze eine vom h. Geiste eingegebene Herzensschrift gegenüber, deren Einklang mit jenem erst den beseligenden Glauben möglich macht. Die letztere darf das innere Wort heißen, die Anweisung Gottes an die Erwählten; denn wie das Wort Gottes substantiell jeder Aufzeichnung vorangeht und dessen Offenbarung schon mit der Schöpfung begann, so muß es auch subjectiv in den Gläubigen ein Dasein haben. Die Herzensschrift ist eine innere Schrift, welche der h. Geist unmittelbar in die fleischernen Tafeln des Herzens der Kinder Gottes, welche zum ewigen Leben prädestinirt sind, einschreibt, daß sie als Gottesgelehrte an ihre Seligkeit glauben. Die Gotteslehre bestimmt den Verlauf der außerhalb Gottes stattfindenden Entwickelung nach Anfang und Ende voraus. Dicht hinter das Wesen Gottes tritt das Wirken; die Prädestination geht der Schöpfung voran. Das Decret trägt Alles in sich, das gesammte Sein der Dinge, ihr bestimmtes Sosein und Ziel, sowie endlich die Mittel nebst allen Umständen, die sie demselben zuführen sollen. Die Verworfenen sind zum Untergange bestimmt, und die ersten Menschen sind mit Nothwendigkeit gefallen, aber

nur necessitate praescientiae. Wie die Lehre von der Schöpfung mit einer vollständigen Naturkunde verbunden wird, so schickt Polanus der Anthropologie eine förmliche Physiologie und Psychologie voran. Die Frage nach der Fortpflanzung der Seelen wird creatianisch beantwortet. Nur der Gläubige, nur der Erwählte haben die wahre christliche Tugend und den rechten Beruf der guten Werke. Auf den heilskräftigen Glauben wird das Gottesvertrauen (das rechte pendere a Deo et adhaerere Deo), Demuth, Hoffnung und Liebe, eine Pflichten- und Tugendlehre in der Form eines selbständigen Anhanges gegründet. Die Eschatologie macht nicht den Beschluß, sondern die praktischen und moralischen Erörterungen von der Gottesverehrung nehmen das letzte Stück in Anspruch. Das Enchiridion Polani wurde später in Basel als Textbuch gebraucht. Johann Buxtorf, Sohn des berühmten Vaters, erhielt 1630 den durch den Tod des Vaters erledigten Lehrstuhl des Hebräischen; 1647 erhielt er die Professur locor. comm. zu Basel. In den in dieser Zeit zwischen Heinsius und Salmasius entbrannten Streit über den helleniſtischen Sprachcharakter des N. T. trägt er sich einzumischen Bedenken. Wider Capellus erscheint von ihm 1648 der Tractatus de punctis vocalibus, und 1650 erscheint des Capellus Critica sacra, wogegen von Buxtorf eine Anticritica sacra 1653 aus Licht tritt. Schon 1637 schrieb Turretin an Heidegger: Si obtinuerit Capellus, actum est de scriptura sacra, ratio humana esset norma religionis. Auf den Vortrag der Synode an den Rath 1675 erhält der Consensus von demselben die Bestätigung; allein 1685 leistet die Geistlichkeit der Aufforderung des Baseler Rathes Folge, von der fernern Unterschrift der Formula consensus Abstand zu nehmen. In Zürich gab Bullinger ein Compendium christianae religionis ex puro Dei verbo depromtum heraus. Petrus Martyr war Professor der Theologie in Zürich. Das Werk Petri Martyris Vermilii: Loci communes theol. ex ipsius scriptis sincere depromti. Basil. 1580. wurde nach des Verfassers Tode aus dessen zahlreichen Schriften zusammengestellt. In Zürich macht Johann Jacob Breitinger, seit 1613

Oberpfarrer am Münster und Antistes, den Kirchengesang allgemein, führt den allgemeinen Schweizer Bettag an, stiftete Alumnate, Armenhäuser, erneuert die Schulordnung. Caspar Wasser, Prof. theol. 1561—1625, ist Verfasser einer Grammatica hebraica et syrica. Von Rudolph Hospinian, Prediger in Zürich, gest. 1626, ist eine Historia sacramentaria und eine Historia Jesuitica. Mit Johann Hulbricus, gest. 1638, fängt die Reihe der um die Union mit den Lutheranern bemühten Züricher Theologen an. Johann Heinrich Hottinger erhielt 1642 die Professur der Kirchengeschichte und gab Historia eccles. N. T. in 9 Bänden heraus; außerdem auch Werke zur vaterländischen Geschichte, dogmatische und patristische. Zur Professur der Kirchengeschichte und Orientalien wird 1653 die Professur der Logik und des A. T. hinzugefügt. Um diese Zeit finden wir in Zürich die Theologia Wendelini als Textbuch. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts, wo die schweizerisch-reformirte Kirche durch ihre Formula consensus in dasselbe Stadium der Scholastik eintritt, welches für die lutherische mit der Formula concordiae begonnen hatte, verfaßte Caspar Heidegger sein Corpus theol. christ., wovon die Medulla theologiae ein Auszug ist, welchen er selbst herausgab, während jenes erst nach seinem 1697 erfolgten Tode erschien. Caspar Heidegger, Verfasser der Formula consensus, hält im Schriftcodex die litterae et apices für inspirirt. Caspar Suicer, seit 1649 Prof. hebr. et catech. in coll. humanitatis, seit 1660 Prof. hebr. et graec. im Carolinum, gest. 1684, ist Verfasser des bekannten Thesaurus ecclesiasticus. Johann Jakob Hottinger, Sohn des Orientalisten, Nachfolger Heideggers seit 1697, ein eifriger Patron der Dortrechter Kanones, gab eine Geschichte der Formula consensus heraus. In Bern gab W. Musculus, gest. 1563, Loci comm. theol. heraus. Er war einer von denen, durch welche in Bern der calvinische Standpunkt Vertretung fand. Benedict Aretius, Professor zu Bern, gest. 1574, gab ein Examen theologicum und Theologiae problemata seu Loci communes heraus. Aus der Mitte des 17. Jahrhunderts ist

Christoph Luthard, Verfasser einer Ethica und Oeconomia salutis. Während in Genf und Basel eine ganz andere Atmosphäre herrscht, findet in Bern der Standpunkt der Formula consensus seine entschiedenen Patrone. Die Genfer Akademie wurde 1559 eingeweiht. Vier durch die Berner Regierung 1558 aus Lausanne vertriebene Professoren: Beza, Anton Chevalier, Berault und Tagaut finden hier eine Anstellung, Tagaut als Prof. philos., Chevalier als Prof. hebr., Berauld als Prof. graec., endlich Beza und Calvin als theologische Lehrer. Von 1572—1581 verwaltet Danäus, der erste protestantische Ethiker, in Genf ein Pastor- und Prophetenamt. Die Ethica christiana von Danäus (in Lamberti Danaei Opuscula. Genev. 1853) setzt den göttlichen Willen als Norm und den h. Geist als alleinigen Hebel und Hervorbringer. Der sittliche christliche Proceß vollzieht sich nach dem Maße der steigenden Dienstbarkeit der natürlichen Kräfte unter Einwirkung jenes Geistes, läßt sich aber, weil er etwas Unendliches zu leisten hat, nicht unter eine bestimmte Zahl von Fortschritten vertheilen. Seit 1587 kommt eine dritte Professur der Theologie hinzu. Bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts vertritt Beza, gest. 1605, die Genfer Theologie. Deodati, seit 1609 Professor der Theologie, gest. 1649, und Theodor Tronchin, seit 1615 Professor der Theologie, gest. 1657, gingen als die Genfer Abgeordneten nach Dortrecht und übertrafen an Härte gegen die Remonstranten selbst die niederländischen Richter. Die alte Schule vertritt seit 1653 Franz Turretin, Sohn des Benedict, gest. 1687, in seinen Institutiones theologiae elenchticae. Professor Leger, gest. 1661, ist Verfasser der Histoire des églises réformes du Piémont und Histoire générale des églises du Piémont. Eine neue theologische Phase beginnt mit dem Anfange des 18. Jahrhunderts, die Periode theologischer Toleranz, mit Alphons Turretin, Sohn des Franz, seit 1697 Prof. hist. eccl. und seit 1705 theol. didact., und seinem Collegen Pictet seit 1702, gest. 1724, dem Verfasser der Morale chrétienne. An der Akademie zu Lausanne stand Wilhelm Bucanus, seit 1591 Prof.

N. T., bekannt durch seine Loci comm., Ecclesiastes sive de formandis concionibus, Institutiones theologicae. Bei aller Tiefe des Falles ist dieser nach Bucanus doch nicht für sich der alleinige Grund der Menschwerdung Christi, sondern, um in der Gnade zu bestehen, würden die Menschen unter allen Umständen eines Mittlers bedurft haben. Der Orientalist Heinrich Ott, 1673—1682, ist bekannt durch sein Lexicon rabbinicum. Am Ende des 17. Jahrhunderts opponirt sich die theologische Facultät der Formula consensus, und schon 1682 wird die Formel mit einem quatenus unterzeichnet. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts nimmt der Widerstand gegen die Formula consensus zu.

Das protestantische Frankreich hatte seinen vorzüglichsten gelehrten Sitz in Saumur, wo Amyraut, la Place und L. Capelle so Treffliches leisteten; aber auch Montauban und Sedan erhielten durch Chamier, Maresius und J. Capelle eine Bedeutung. Der französische Reformirte Johannes Mercerus, gest. 1570 in Usez in Languedoc, gab Commentare über Hiob, Sprüche, Prediger und Hohes Lied heraus. In Saumur traten 1633 gleichzeitig auf Placäus, Moses Amyrault (gestorben 1664, Verfasser einer vorzüglichen christlichen Moral: La morale chrétienne) und Ludwig Capellus (gestorben 1638, bedeutender Forscher über die Geschichte des hebräischen Textes des A. T. in dem Arcanum punctationis revelatum und der Critica sacra), deren jeder nach einer Seite hin einer Abweichung von der strengen Kirchenlehre sich schuldig machte: von Placäus wurde die unmittelbare Imputation der adamitischen Sünde bestritten, von Amyrault an die Stelle der Praedestinatio absoluta eine hypothetica gesetzt (welche Lehre von den französischen Synoden zu Alençon 1637 und zu Charenton 1644 gebilligt wurde), und von Capellus das Alter der hebräischen Vocalpunkte bestritten. Daniel Chamiers, Professor zu Montauban, gest. 1621, gab die vollständigste Polemik gegen die römisch-katholische Kirche heraus: Panstratia catholica sive controversiarum de religione adversus Pontificios corpus (im Aus-

zuge von F. Spanheim: Chamierus contractus. Genev. 1643), worin er die jesuitische Literatur eines Bellarmin, Vasquez, Coster, Becanus, Windeck vollständig ausbeutet. Von ihm ist auch ein Corpus theol. sive Loci theol. communes. Samuel Bochart, gest. 1667 als Prediger zu Caen, wurde berühmt durch seine Geographia sacra und sein Hierozoicon. Dalläus, gest. 1670 zu Paris, führte den Beweis der Unechtheit der Dionysischen Schriften und der sogenannten apostolischen Constitutionen.

Unter den deutschen Universitäten gehört Heidelberg hierher, wo sich an den Vorgang von Zacharias Ursinus und Caspar Olevianus vorzüglich Männer wie Pareus, Alsted, Keckermann und Hottinger anschlossen. Am Anfange des 17. Jahrhunderts besaß es Tossanus, Tremellius, Piscator. Aus Anhalt stammt Wendelin, Bremen besaß in Crocius einen öfters genannten, Herborn im Nassauischen an Johann Piscator einen berühmten Theologen. Die Ramisten (Anhänger des in der Pariser Bluthochzeit ermordeten Petrus Ramus) wollten bloß durch Definitionen und Decisionen lehren, aber nicht durch Regeln und Beweise; ihre Philosophie war in Deutschland und England verbreitet, in Frankreich und Italien zurückgewiesen. Die Universität Heidelberg wurde unter dem Churfürsten Otto Heinrich 1559 nach dem Vorschlage Melanchthons reformirt. Durch die Kirchenordnung desselben Fürsten war der Philippismus, nicht ohne Hinneigung zu den Straßburger und Schweizer Bekenntnissen und Einrichtungen, in der Pfalz zur Herrschaft gelangt. Männer, in der Schweiz und in Frankreich gebildet (Bouquin, Olevianus, Tremellius, Ursinus, der Italiäner Zanchius), leiteten den Philippismus in den Calvinismus über. Nach dem Tode Ludwigs VI. 1583 tritt unter Casimir, gest. 1592, und Friedrich IV., gest. 1610, die Lehranstalt als Metropole der deutsch-reformirten Theologie auf. Es lehren an ihr David Paräus, 1584—1622, Daniel Tossanus, 1586—1602, Heinrich Alting, 1612—1622, Abraham Scultetus, 1618—1622, in der philosophischen Facultät die Humanisten

Gruter, Sylburg und der Philosoph Keckermann. Der Philosoph Bartholomäus Keckermann, in Folge übermäßiger Studien im 38. Lebensjahre 1609 der Wissenschaft entrissen, wirkte nur als Prof. hebr. und dritter Lehrer der Sapienz an der Universität und erlangte auch nur den Grad des Licentiaten der Theologie. Seine Rhetorica ecclesiastica gibt zweckmäßige und gesunde homiletische Anweisungen, und sein Systema theologiae enthält die eigentlichsten und scharfsinnigsten Ausführungen, über die Dreieinigkeit die modalistische Ansicht. Noch ist von ihm eine Grammatica hebraea und ein Systema ethices. Immer mehr befestigte sich der schweizerische Lehrtypus in der Facultät, und die Kluft zwischen der Pfalz und dem lutherischen Sachsen wurde durch die von Neustadt aus über die Formula concordiae geführten Streitigkeiten sehr erweitert. Nach Dortrecht wurden Paul Tossanus, Heidelbergischer Kirchenrath, und die Professoren Scultetus und H. Alting als Abgeordnete abgeschickt und vertraten daselbst den extremen Calvinismus. Als Prof. N. T. tritt Joh. Ludw. Fabricius 1660 in die theologische Facultät ein. Als der Churfürst den Plan aufnimmt, die siebenbürgischen Socinianer nach der Pfalz überzusiedeln, widerstrebt Fabricius mit der Erklärung, daß entweder die Schrift Lüge sei, oder die socinianische Religion. Als der Fürst Spinoza zur philosophischen Professur berufen läßt, geht von Fabricius jene, die anerkannte Religion schirmende Clausel aus, welche den Philosophen den Ruf ablehnen ließ. Hieronymus Zanchi wurde 1553 zu Straßburg Professor, wo der Streit mit Marbach stattfand; 1568 ging er an die Universität Heidelberg, wo er 1590 starb. Wichtig ist sein Werk De natura Dei seu de divinis attributis als erstes Beispiel einer ausführlichen Bearbeitung dieses Lehrstückes vom confessionellen Standpunkte aus. Marburg nimmt in confessioneller Hinsicht bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts die Stellung des Philippismus ein. In diese philippistische Periode gehört manche tüchtige und würdige Persönlichkeit, wie der als selbständiger Denker, wie als frommer Charakter ausgezeichnete Andreas Hyperius, gest. 1564, dessen

De theologo seu de ratione studii theol. libri IV; De formandis concionibus sacris seu de interpretatione scripturarum populari und Methodus theologiae sive praecipuorum christ. religionis locorum communium libri III noch jetzt in gutem Andenken stehen. Durch Insinuirung der Concordienformel wird der geheim gehaltene Dissensus an's Licht gerufen. Oberhessen, mit seinem Fürsten in der lutherischen Lehrform einverstanden, tritt zu der niederhessischen Geistlichkeit auf den Generalsynoden, bei welchen sie bis 1582 verbunden sind, in Gegensatz. Die Ubiquität, die Communicatio idiomatum und die Geltung der Variata neben der Invariata bilden die nicht auszugleichenden Streitpunkte. Landgraf Moritz setzte die Reformation im calvinischen Sinne mit gewaltsamer Hand in seinem Lande durch und ließ 1605 drei sogenannte Verbesserungspunkte bekannt machen: 1. Von der Person Christi sollen die göttlichen Eigenschaften forthin nur in concreto gebraucht werden, d. i. von dem ganzen Christus und nicht von der Menschheit an sich. 2. Die 10 Gebote sollen so gelehrt werden, wie sie Gott selbst mit seinem Finger geschrieben hat, d. i. mit Zusammenziehung der zwei letzten Gebote in eins und Sonderung des ersten in zwei, und die Bilder sollen hinweggethan werden. 3. Im Abendmahle soll, der Einsetzung gemäß, das Brot gebrochen werden. Auf die Dortrechter Synode ordnete Moritz Georg Cruciger, Goclenius, den berühmten Dialektiker, und den Marburger Superintendenten, Angelokrator, ab. Obwohl nun auch die Hessen ihre Unterschrift leisten, so erhalten doch die Dortrechter Kanones weder in Hessen, noch in den andern deutschen Ländern, noch in der Schweiz symbolische Gültigkeit. Der bedeutendste unter den hessischen Theologen auf Seiten von Moritz ist Joh. Crocius, ein gelehrter und gewandter Vertheidiger seiner Kirche gegen die Lutheraner und namentlich gegen die Papisten. Der Uebertritt des Churfürsten Sigismund von Brandenburg im December 1613 verwandelte die lutherische Facultät zu Frankfurt in eine reformirte, und zuerst trat 1616 in Frankfurt Johann Berg ein, ein Sohn des Stettiner Philippisten Conrad Berg. Von

Anfang an ist der Charakter der Theologie der preußischen Reformirten ein weniger schroffer und polemischer, als der der Pfälzer, Hessen und Schweizer. Deutsche reformirte hohe Schulen waren in Deutschland mehrere; die zu Bremen wurde gestiftet 1584. Daselbst ward 1610 Matth. Martini zum Rector ernannt, bekannt durch sein Lexicon philologicum. Seit 1696 lehrte daselbst Gürtler, bekannt durch sein Systema theol. prophet. Der theologische Charakter der Anstalt ist der philippistische. Zwar sendet Bremen drei Abgeordnete nach Dortrecht: Martini, Isselburg und Crocius, doch mit der Weisung ihres Rathes versehen, in der Prädestinationsfrage die mildere Richtung zu vertreten. Zwischen diesen Bremer Abgeordneten und den Niederländern gab es manchen Zusammenstoß, namentlich wurde von Gomarus und Lubbert scharf gegen sie gestritten. Auch waren sie schon im Begriffe abzureisen, als durch die ebenfalls milder gesinnten Engländer noch eine Vermittelung bewirkt wurde. Seit 1727 war Lampe daselbst Lehrer, bekannt als Verfasser des Commentarius exegetico-analyticus in ev. Joannis. Barkay gründete 1760 die Bibliotheca Nova Bremensis. In den Jahren 1578—1584 wurde in den dem lutherischen Bekenntnisse zugethanen Nassauer Landen durch Noviomagus in Herborn, theils unter dem Einflusse der aus Sachsen hierher geflüchteten Kryptocalvinisten Pezel, Widebrom, Cruciger, theils der von Churfürst Ludwig aus der Pfalz vertriebenen reformirten Pfarrer, das reformirte Bekenntniß eingeführt. Herborn wurde 1584 gegründet und in demselben Jahre Johann Piscator daselbst angestellt, dessen Commentare über das ganze A. und N. T. zwar einseitig dogmatisch sind, aber immer noch Werth haben. Seine der lutherischen entgegengesetzte Bibelübersetzung (Herborn 1600) ist theils im einseitigen Interesse der reformirten Dogmatik abgefaßt, theils durch sklavische Nachbildung des Originals oft unverständlich. Er lehrte auch, daß nur die obedientia Christi passiva zugerechnet werde, nicht auch die activa. Seit 1615 stand neben ihm Georg Pasor bis zu seinem Abgange nach Franeker 1626, der Verfasser des ersten Lexicon

N. T. Der die Hebraismen des N. T. bestreitende Purismus wurde von ihm auf Pfochen verpflanzt. Der Stadtpfarrer in Herborn, Wilhelm Zepper, hielt als praktischer Theolog Vorträge und verfaßte schätzbare Schriften: seine Politia ecclesiastica 1595, einen Tractat von der christlichen Disciplin 1596, eine Ars habendi et audiendi conciones 1598, die letztere mit trefflichen Rathschlägen. Jakob Alsted, seit 1619 Professor der Theologie zu Herborn und gestorben 1638 als Professor der Theologie und Philosophie zu Stuhlweißenburg in Ungarn, ein streng synthetischer reformirter Scholastiker, ging von Herborn als Abgeordneter der Wetterau nach Dortrecht. In seiner Theologia scholastica didactiça gibt er eine gründliche Darlegung der göttlichen Eigenschaften, die in aprioriſche und erfahrungsmäßige getheilt werden, und deren Reihe mit dem Selbstgenusse und der Seligkeit des höchsten Wesens endigt. An Sein und Thun der Gottheit hängt Alles, was die Theologie zu sagen hat. Wie Gott wesentlich Intellect und Wille ist, so dehnt sich von ihm ein erster Arm des Decrets als Vorherwissen und Rathschluß (praescientia et consilium), und ein zweiter als Vorherbestimmung und Anordnung, d. h. Verfügung der Mittel (praefinitio et ordinatio) ins Unendliche aus. Unter dem Titel der Executio praedestinationis gelangen wir zu dem zweiten positiven Theile der göttlichen Oekonomie, oder dem Gnadenbündnisse, welches mit der Menschwerdung und dem Mittlergeschäfte Christi anhebt. Johann Melchioris erhielt 1682 den Ruf als Professor und Prediger nach Herborn. An seine theologia didactica schließt er im erbaulichen Interesse eine theologia paracletica an. Diese, wie auch die Abhandlung De investigatione praedestinationis weist das Tröstliche des Prädestinationsglaubens nach. Er vertheidigt auch, wie Alsted, einen chiliasmus subtilis, die Hoffnung besserer Zeiten. Eine Idea praxeos sacrae gibt Anweisung zur erbaulichen Amtsführung. (Opp. Francekerae 1706.) Dabei ist ihm eine rationale Theologie Bedürfniß, welche er in seinen Abhandlungen Principium credendi rationale orthodoxorum und De necessitate et sufficientia credendorum

begründet. Wenn der h. Geist als die bewirkende Ursache des assensus angesehen wird, so will das nicht sagen, daß derselbe ein neues Vermögen des Urtheilens und Wahrnehmens schaffe, sondern daß er das Gemüth sittlich reinigt, um richtiger urtheilen zu können. Immer aber ist es das in der Wahrheit selbst liegende Licht, welches zuerst das Urtheil bestimmt und dann den Willen. Das akademische Gymnasium zu Lingen, gestiftet 1697 und 1819 aufgehoben, hat unter seinen Lehrern die bekannten Exegeten Elsner und Stosch. Auf dem Gymnasium illustre zu Neustadt an der Hardt fanden die durch die lutherische Reaction aus Heidelberg verdrängten Theologen Zanchius, Ursinus, Dan. Toffanus, Franz Junius ein Asyl, und seit 1578 war es der Heerd reformirter Theologie, von welchem die wichtigsten Grundlagen reformirter Dogmatik und Polemik (Admonitio Neostadiensis, Defensio admonitionis) ausgingen. Das Gymnasium academicum zu Steinfurt wurde von dem Grafen von Bentheim 1590 gegründet und erhielt bald nach seiner Gründung den berühmten Theologen Vorstius. Friedrich Wendelin, aus Anhalt, war Rector und Professor an dem Gymnasium zu Zerbst, gest. 1652. Sein Systema christ. theologiae majus ist folgendermaßen eingetheilt: 1. De scriptura s., de natura et proprietatibus Dei, de tribus personis, de electione et reprobatione, de creatione, de providentia Dei actuali, de peccato, de persona et officio Christi, de vocatione externa, de sacramentis in genere, de baptismo, de cœna s., de fide salvifica, de justificatione, de sanctificatione, de glorificatione, de ecclesia, de magistratu politico et de conjugio. 2. De cultu Dei. Der Stand der Erniedrigung enthält für die göttliche Natur das Eingehen in das Fleisch und die zeitweilige Verhüllung der höchsten Majestät; für die menschliche aber die Uebernahme irdischer Schwächen und den Gehorsam des Leidens. In der Exaltation wirft der höhere Factor seine Hülle ab und offenbart den Besitz der Herrlichkeit, der niedere aber wird seinen Schwächen enthoben und empfängt die unbeschreiblichen Gaben und Charismen der Seligkeit. Die Höllenfahrt drückt den tiefsten Grad der

Erniedrigung aus und bezieht sich auf die psychische Erduldung der Höllenschmerzen. Die bloße Menschwerdung enthält noch keine Erniedrigung der menschlichen Natur. Wie Christus als Mensch erwählt und seine Seele unmittelbar geschaffen ward, so umgibt auch das Bild des Auferstandenen und Verklärten noch derselbe menschliche Rahmen. Geistesgaben und Charismen treten an die Stelle der verworfenen absoluten Idiome.

Großartig gestaltete sich die Religionswissenschaft in der englischen Kirche. Für die Kritik des biblischen Textes erschien von 1653—1657 die Londoner Polyglotte, nachdem die Complutensische, die Antwerpener von 1572, redigirt durch Arias Montanus, und die Pariser von 1645, redigirt von Le Jay, voraufgegangen waren. Die Londoner Polyglotte begreift den hebräischen und samaritanischen Pentateuch, den hebräischen, chaldäischen und griechischen Grundtext der Bibel, und von Uebersetzungen die samaritanische, alexandrinisch-griechische, syrische, arabische, äthiopische, persische, lateinische, nebst einer neuen lateinischen Version des Originaltextes und der orientalischen Uebersetzungen. Der vornehmste Herausgeber war Walton, Bischof zu Chester. Castel, Professor der arabischen Sprache zu Cambridge, gab zu diesem Werke ein Wörterbuch der hebräischen, samaritanischen, chaldäischen, syrischen, äthiopischen und persischen Sprache heraus. Voran steht in der Polyglotte ein Apparat, der theils aus eigenen philologisch-kritischen Abhandlungen Waltons, theils aus Schriften anderer Gelehrten besteht. Zugleich enthält das Werk eine reiche Sammlung von verschiedenen Lesarten aus Handschriften und alten Ausgaben zum Texte und den Versionen. Fell, Bischof von Oxford, veranstaltete 1675 eine neue Ausgabe des Neuen Testaments, in welcher aus mehr als 100 Handschriften und alten Versionen Varianten gesammelt waren. Noch weit mehr Handschriften, alte Versionen und Ausgaben, auch Allegationen von Stellen des Neuen Testaments in den Kirchenvätern benutzte Johann Mill, Professor der Theologie zu Oxford, in seiner 1707 herausgekommenen Ausgabe des N. T. Der Schotte Buchanan gab eine poetische Paraphrase

der Psalmen heraus, Eduard Pococke, Professor der arabischen Sprache zu Oxford, gest. 1691, ein gründlicher Kenner der orientalischen Sprachen, seit 1677 Commentare über die Propheten Hoseas, Micha, Joel und Malachias. Sein Nachfolger im Amte, Thom Hyde, gest. 1701, schrieb ein Werk über die Religion der alten Perser und nahm an der Polyglotte Antheil. Joh. Lightfoot, Lehrer und Vicekanzler der Universität Cambridge, gest. 1675, eröffnete eine neue Quelle zur Erläuterung des Neuen Testaments aus dem Talmud und den Rabbinen. Johann Spencer zu Cambridge behandelte in einem 1685 herausgegebenen Buche die gottesdienstlichen Gesetze der Hebräer. Das Neue Testament wurde in Paraphrasen erläutert von Hammond, Hofprediger Karls I., gest. 1660, Locke, Jakob Peirce, einem Dissenter, Sam. Clarke, Kaplan der Königin Anna. Joh. Pearson, Bischof von Chester, gest. 1686, veranstaltete in Verbindung mit einigen andern Gelehrten unter dem Titel „Heilige Kritiker" eine Sammlung von Anmerkungen und Abhandlungen der berühmtesten Exegeten über alle biblischen Bücher, und ein presbyterianischer Prediger, Matth. Pool, eine ähnliche, worin er die frühere theils in Auszug brachte, theils vermehrte. Eine Vorliebe entwickelte die englische Theologie für Patristik und kirchliche Literaturgeschichte, in welchem Gebiete sich Bingham, Usher, Savile, Fell, Worth, Thirlby, Potter, Reading, Cave auszeichneten. Ueber die schottische Reformationsgeschichte von Knox ist bei der schottischen Reformation gesprochen worden. Von Knox ist auch ein Tractat zur Vertheidigung der Prädestination. Der Schotte Buchanan lieferte eine Geschichte von Schottland (Hist. rerum Scot. Lugd. Batav. 1725), die auch für die Kirchengeschichte dieses Reiches wichtig ist. Der hochkirchliche Anglikaner Pearson vertheidigte die Echtheit des Ignatius, G. Bull in der Defensio fidei Nicaenae die Rechtgläubigkeit der Lehrtradition. Parker lieferte ein Werk über das Alterthum der britischen Kirche und Ausgaben von Schriftstellern des Mittelalters. Jakob Usher, Erzbischof von Armagh, gest. 1655, erforschte die älteste Geschichte

der britannischen Kirche und lieferte Annales vet. et novi Test., sowie eine Schrift De Romanae Eccl. symbolo apostolico veteri aliisque fidei formulis. Dodwell lieferte Abhandlungen über den Irenäus und Cyprianus, Stillingfleet, Bischof von Worcester, und Inett Forschungen über die älteste britische Kirchengeschichte, Beveridge, Bischof zu Asaph, ein Synodikon oder eine Sammlung der Kanones der Apostel und der Kirchenversammlungen, welche in der griechischen Kirche angenommen werden, auch der kanonischen Briefe der alten Bischöfe. Der Hofprediger Wilhelm Cave gab 1688 eine Literargeschichte der kirchlichen Schriftsteller und eine Darstellung der Religion und der Sitten der ersten Christen heraus. Gilbert Burnet, Bischof von Salisbury, schrieb eine Geschichte der Kirchenreformation von England. Ausgezeichnete Kanzelredner sind: Barrow, Vicekanzler der Universität Cambridge, Stillingfleet, Bischof von Worcester, Tillotson, Erzbischof von Canterbury, Patrick, Bischof zu Bath und Wells, Sam. Clarke. Praktische Schriften sind: Der praktische Katechismus von Hammond, Regel und Uebungen eines heiligen Lebens von Taylor, Ganze Pflicht des Menschen von einem Ungenannten, Der christliche Wegweiser, Die Ruhe der Heiligen, Die Gedanken eines Sterbenden von Richard Baxter, einem Presbyterianer, Der lebendige Tempel, Die Seligkeit der Rechtschaffenen, Die Freude in Gott, Des Erlösers Thränen über verlorene Seelen, Des Erlösers Herrschaft über die unsichtbare Welt von Joh. Howe, Kaplan von Oliver Cromwell, Die Beharrlichkeit der Heiligkeit, Die Betrachtungen über die Herrlichkeit Christi von dem Independenten Joh. Owen, Des Pilgrims Wallfahrt von Joh. Bunyan, Prediger der Baptisten. Nach dieser Digression kehren wir zur Geschichte der niederländischen Kirche zurück.

Es schadete der Dortrechter Synode in der öffentlichen Meinung nicht wenig, daß sie von den lutherischen Theologen in Deutschland angeklagt wurde, mit den Artikeln der Arminianer die evangelisch-lutherische Lehre verdammt zu haben. Die theologische Facultät zu Wittenberg veröffentlichte eine Schrift unter

dem Titel: Treuherzige Warnung an alle lutherischen Christen in Böhmen, Mähren, Schlesien und andern dazu gehörigen Ländern, daß sie sich fleißig vor der irrigen und schädlichen calvinistischen Religion hüten sollen, worin sie das betrügliche Verfahren der Contraremonstranten auf der Dortrechter Synode zu zeigen suchte und ausdrücklich sagte, die Arminianer hätten die lutherische Lehre vertheidigt. Vom Herzoge von Holstein, vom Könige von Schweden ergingen Einladungen an die Remonstranten, sich in ihren Staaten niederzulassen. Im Holsteinischen gründeten die Remonstranten 1621 die Stadt und Gemeinde Friedrichsstadt. Unter dem Nachfolger des Moritz, dem Statthalter Heinrich, erhielten sie sogar 1630 in den Niederlanden Duldung und erbauten sich noch in demselben Jahre 1630 zu Amsterdam eine Kirche. Ihr von Episcopius aufgesetztes Glaubensbekenntniß veröffentlichten sie 1621. Im Jahre 1633 erhielten sie eine von Uytenbogart ausgearbeitete Kirchenordnung und legten 1634 zu Amsterdam zur Bildung ihrer Geistlichen ein Gymnasium oder theologisches Seminar, das Athenäum genannt, an.

Das Glaubensbekenntniß führt den Titel: Confessio seu declaratio Pastorum, qui in foederato Belgio Remonstrantes vocantur, super praecipuis articulis religionis christianae, und wurde von Uytenbogart ins Niederländische übersetzt. (Episcopii Opera Goudae 1665. T. II, P. II, p. 69.) Voran geht eine Abhandlung über den rechten und unrechten Gebrauch der Glaubensbekenntnisse und den Zweck, welchen die Remonstranten bei dem ihrigen haben. Die Glaubensbekenntnisse dürfen kein unwidersprechliches Ansehen erhalten, sondern es muß immer eine gewisse Freiheit, sie zu untersuchen, eingeräumt werden. Sie dürfen die Gewissen nicht dergestalt binden, daß es unerlaubt sein sollte, von ihren Ausdrücken und ihrer Methode im geringsten abzuweichen. Auch dürfen sie nicht die Grenzen vorstellen, über welche hinaus es gar keine Religion geben sollte. Von dem vorliegenden Glaubensbekenntnisse versichert Verfasser, daß darin Alles auf die Ausübung der christlichen Frömmigkeit gerichtet werde, indem die wahre Theologie nicht ganz oder größtentheils

ſpeculativ, ſondern durchaus praktiſch ſei. Das Glaubensbekenntniß verfolgt keinen kirchlichen, ſondern einen wiſſenſchaftlichen Zweck. Die Confeſſion handelt in 25 Capiteln De sacra scriptura ejusque auctoritate, perfectione et perspicuitate, — de cognitione essentiae Dei sive naturae divinae, — de sancta trinitate, — de cognitione operum divinorum, — de creatione mundi, angelorum et hominum, — de providentia Dei seu rerum conservatione et gubernatione, — de peccato et miseria hominis, — de opere redemtionis deque persona et officiis Jesu Christi, — de cognitione voluntatis divinae in Foedere Novo patefactae, — de praeceptis Jesu Christi in genere deque fide ac poenitentia seu conversione ad Deum, — de fide in Jesum Christum, — de bonis operibus in specie deque decalogi expositione, — de directione et abnegatione nostri ipsorum deque tolerantia crucis Christi, — de precatione et gratiarum actione et speciatim de oratione dominica, — de specialibus vocationibus, de praeceptis et traditionibus humanis, — de cultu et veneratione Jesu Christi, unici Mediatoris, deque invocatione sanctorum, — de beneficiis et promissis divinis, ac prima electione ad gratiam seu vocatione ad fidem, — de promissis divinis, quae jam conversis ac fidelibus in hac vita praestantur, h. e. de electione ad gloriam, adoptione, justificatione, sanctificatione et obsignatione, — de promissis divinis ad futuram vitam pertinentibus, sive de mortuorum resuscitatione et vita aeterna, — de divinis comminationibus ac impiorum poenis, tum ad hanc, tum ad futuram vitam pertinentibus: puta reprobatione, induratione, excoecatione deque aeterna morte et damnatione, — de ministerio verbi divini deque ordinibus Ministrorum, — de Ecclesia Jesu Christi ejusque notis, — de sacramentis aliisque sacris ritibus, — de disciplina ecclesiastica, — de synodis, seu conciliis eorumque modo et usu. Es iſt kein Symbol, ſondern ein ſymboliſches Buch. Der wiſſenſchaftliche Charakter deſſelben zeigt ſich in ſeiner vorherrſchenden ethiſchen Richtung. Indem die Schöpfung der Welt, Engel und Menſchen beſchrieben

wird, ist eine Widerlegung der Prädestination, mit namentlicher Beziehung auf Calvins Lehrbuch eingewebt. Diejenigen, welche vor der Schöpfung nicht allein eine unbedingte Wahl einiger einzelnen Menschen zur ewigen Seligkeit, sondern auch eine ähnliche Verwerfung der meisten andern zu ewigen Martern vorhergehen lassen, beide ohne alle Einschränkung und von Ewigkeit her beschlossen, kehren nicht nur die natürliche Ordnung der Dinge um, sondern leugnen auch den wahren Nutzen der Schöpfung und heben die starke Verbindlichkeit der Menschen, die aus diesem Werke fließt, Gott in allem zu gehorchen, gänzlich auf. Hierzu kommt, daß die Urheber dieser Meinung Gott nicht allein unverständig machen, indem er denjenigen, der noch nicht ist, über dessen Dasein sonach nichts beschlossen ist, zum ewigen Leben oder Tode bestimmt, sondern auch höchst ungerecht, mithin zum wahren und eigentlichen Urheber der Sünde, weil da, wo keine Sünde oder Uebertretung ist, auch keine gerechte Strafe oder strafendes Verderben stattfinden kann. Die Lehren vom Glauben, von der Bekehrung, von guten Werken, geben Gelegenheit, die zehn Gebote zu erklären. Darauf geht das Glaubensbekenntniß tiefer in die Sittenlehre ein, zeigt, wie wir uns selbst verleugnen müssen, um echte Christen zu werden, gibt Anleitung zum Gebete, wobei das Vater Unser erläutert wird, lehrt die Verehrung Christi als des einzigen Mittlers, und handelt alsdann von den Wohlthaten und Verheißungen Gottes für dieses und das zukünftige Leben. Obgleich Gott seine Gnade sehr verschieden austheilt, so schenkt doch der h. Geist allen, denen das Wort Gottes ordentlich gepredigt wird, so viel Gnade, als zur Erweckung des Glaubens und zur Beförderung einer heilsamen Bekehrung nöthig ist. Eine solche hinreichende Gnade wird nicht blos denen zu Theil, welche wirklich glauben und sich bekehren, sondern auch solchen, die keines von beiden thun. Gottlose Menschen will Gott nicht mehr für sein Volk erkennen und entzieht ihnen daher mit Recht die Gnade des h. Geistes, welche sie oft verachtet haben, bietet ihnen sogar bisweilen die äußern Mittel nicht dar, deren er sich ordentlich zum Heile seines Volks

bedient, indem er sie in den Finsternissen und Sünden ohne fromme Lehrer, Erinnerer und fleißige Wahrheitsforscher läßt. Der Vorsehung wird der Begriff einer weisen, heiligen und gerechten Leitung aller Dinge gegeben im Gegensatze zur Prädestinationslehre, welche die Idee einer Weltregierung und providentiellen Leitung aller Dinge in die Vorstellung eines Schicksals verwandele, von welchem alle Bewegungen der Geschöpfe schlechthin gefesselt würden, da sich gar kein Interesse mehr denken lasse, irgend etwas dem Kreise der Nothwendigkeit zu entziehen, wenn einmal über Seligkeit und Unseligkeit der Geister schon ewig entschieden sei. Gegen dieselbe Lehre wird auch bemerkt, daß sie dem Versöhnungstode alle Kraft und Wirkung entziehe; denn wenn von Ewigkeit die Seligkeit der Auserwählten unbedingt und unveränderlich bestimmt war, so erfolgte dieselbe in Kraft dieses Rathschlusses, nicht um der Verdienste Christi willen. Für die Verworfenen aber könne Christus ohnedies nicht erschienen sein, da Gott ihr Heil nicht wolle und nicht mit Ernst wollen könne. Der unkirchliche Charakter des Glaubenssymbols ist seine schwächere Seite. Bei der Lehre von der h. Schrift werden die apokryphischen Bücher des A. T. zwar nicht für hinlänglich zur Bestätigung von Glaubensartikeln, aber doch für mehr oder weniger nützlich zur kirchlichen Vorlesung, um Glauben und Leben zu fördern, erklärt. Die Erklärung der Schrift soll nach der natürlichsten Erläuterung des Wortverstandes, nicht nach der Vorschrift eines gewissen Symbols, oder nach der Analogie des Glaubens geschehen. Sacramente sind Bundeszeichen, mittelst deren Gott seine verheißenen Wohlthaten versinnlicht, auf eine gewisse Weise mittheilt und besiegelt, die Gläubigen aber diese Wohlthat mit einem wahren, festen und gehorsamen Glauben umfassen und sich derselben immerwährend und dankbar erinnern zu wollen erklären. Es sind deren zwei, die Taufe und das Abendmahl. Bei der Taufe wird die Taufe der Kinder und Erwachsenen für indifferent erklärt, das Abendmahl aber im Sinne Zwinglis aufgefaßt. Von der christlichen Kirche wird nur ein einziges sicheres Kennzeichen angegeben: das Bekenntniß der

Lehre Christi, begleitet mit dem Gehorsame gegen seine Gebote. Die katholische Kirche umfaßt alle Christen, die wahren Gläubigen wie die wahren Bekenner, und zerfällt in Particularkirchen, welche vom wahren Glauben abfallen können, während derselbe in der katholischen Kirche erhalten bleibt. Bei der Kirchenzucht wird ein gemäßigter Gebrauch des Bannes gebilligt, aber Lebensstrafen der Ketzer (welche Vogermann in einer besondern Schrift vertheidigt und empfohlen hatte) und jeder Gewissenszwang gemißbilligt. Die Kirchenversammlungen sollen dazu dienen, nicht innere Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, sondern Häresie, Spaltung nach Maßgabe des Wortes Gottes abzuwehren. Die christliche Obrigkeit, nach dem Vorbilde frommer Könige des A. T. berufen, die äußere Ordnung und Regierung der Kirche zu leiten und die öffentliche Gottesverehrung in ihrer Reinheit zu erhalten, soll dieselben, so oft sie nöthig sind, berufen, darauf den Vorsitz führen, vereint mit den Kirchendienern die Gegenstände zur Verhandlung vorlegen und mit ihnen eine Erörterung derselben nach Gottes Wort vornehmen. Die obrigkeitliche Gewalt wird absolut als oberste Kirchengewalt gesetzt: mithin kennen die Remonstranten nur ein Staatskirchenthum. Alljährlich wurde eine Synode gehalten, und zwar abwechselnd zu Amsterdam und Rotterdam. Zu derselben sandte jede Kirche und jedes Filial Abgeordnete, von einem bis zu fünf, je nach der Größe der Gemeinde. Außerdem nahmen der Professor am Seminar und alle wirklich fungirenden Prediger daran Antheil. Alle Anwesenden hatten gleiche Stimmen. Diese Synode entschied über Ernennung der Professoren, Suspension und Remotion der Prediger, und in höchster Instanz über alle sonstigen kirchlichen Angelegenheiten. Die Synode hinterließ zur Besorgung der laufenden Geschäfte einen Ausschuß von fünf Mitgliedern, die auf fünf Jahre gewählt wurden, so daß in jedem Jahre eins ausschied. Uebrigens sahen sich die Remonstranten fortwährend als Angehörige der niederländisch-reformirten Kirche an und nannten sich remonstrantisch-reformirte Brüderschaft. Episcopius sah sich bald durch die von den Leydener Professoren 1626 herausgege-

bene Censur genöthigt, eine Schutzschrift für das von ihm aufgesetzte Glaubensbekenntniß herauszugeben, welche 1630 unter dem Titel erschien: Apologia pro Confessione sive Declaratione sententiae eorum, qui in foederato Belgio vocantur Remonstrantes, super praecipuis articulis religionis christianae, contra censuram quatuor professorum Leidensium. (Opp. T. II. P. II. P. 95.)

Das Verdienst bleibt den Remonstranten, daß sie unter den Protestanten die Grundlage zu einer selbständigen Religionswissenschaft gelegt haben, in welcher Männer wie Episcopius, Grotius, Limborch, Clericus, Wettstein zu nennen sind. (Adr. a Cattenburgh, Bibliotheca scriptorum Remonstrantium.) Episcopius war der erste Professor der Theologie an dem remonstrantischen Seminar oder Gymnasium zu Amsterdam und starb in diesem Amte 1643. Er ist Schriftausleger, Dogmatiker und Apologet des Lehrbegriffs seiner Partei. Die Theologie war ihm eine ganz praktische Wissenschaft, er wollte das Christenthum recht eigentlich als eine moralische Religion angesehen wissen und die Glaubenslehren so behandelt haben, um den Weg zum Frieden und zur Einigkeit in der christlichen Kirche zu bahnen. Wenn die übrigen Theologen glaubten ihre Pflicht erfüllt zu haben, wenn sie die Wahrheit ihrer Meinung und die Falschheit der Lehre der Gegner erwiesen, indem sie dadurch ihre Trennung von derselben für gerechtfertigt hielten, hielt Episcopius dafür, die Menschen könnten zwar verschiedene Meinungen behaupten, aber doch in Einer Kirche und Gemeinschaft leben; wenn nämlich die streitigen Lehrsätze nicht so wichtig seien, daß der darin Irrende die Hoffnung zur Seligkeit verliere, sondern gleichwohl den seligmachenden Glauben beibehalte und bekenne. Von seinen exegetischen Arbeiten ist die Paraphrasis et observationes in caput VIII. IX. X. et XI. Epist. S. Pauli ad Romanos (Opp. T. I. P. II. p. 388.) zu bemerken, weil sie uns die remonstrantische Auslegung dieser wichtigen Stelle im Gegensatze zur calvinischen gibt, und dieselbe nicht von der göttlichen Vorherbestimmung zum Glauben, sondern zu den Leiden, welche der zum Christenthume bekehrten

Juden warteten, auslegt. Sein wichtigstes Werk sind die Institutiones theologicae (Opp. T. I. p. 11.), ist aber nicht vollendet. Noch ist seine Abhandlung De libero arbitrio zu nennen. (Limborch, Historia vitae Simonis Episcopii p. 295.) Der berühmteste Gelehrte unter den Remonstranten, ein Mann von einem bedeutenden Einflusse auf seine Zeit war Hugo Grotius, eigentlich Staatsmann und Rechtsgelehrter, und nur aus wissenschaftlichem Interesse auch Theolog. Er war geboren 1583, und starb als königlich schwedischer Gesandter 1645. Er war zugleich ein ausgezeichneter Humanist, ein Geschichtschreiber im Geiste der Alten, ein Reformator der praktischen Philosophie. Als theologischer Schriftsteller ist er zunächst Apologet. Sein berühmtes Buch De veritate religionis christianae erschien zuerst zu Leyden 1627, wurde seitdem unzähligemal gedruckt und in die deutsche und viele andere europäische, auch einige morgenländische Sprachen übersetzt. Seine Defensio fidei catholicae de satisfactione Christi adversus Faustum Socinum Senensem erschien zuerst zu Leyden 1617, und wurde nachher öfters herausgegeben. Der Inhalt dieser Schrift ist folgender: Die allgemeine christliche Kirche lehrt, daß Gott durch seine Güte bewogen, uns eine ausgezeichnete Wohlthat zu erweisen, bei dem entgegenstehenden Hindernisse strafwürdiger Sünder, beschloß, daß Christus freiwillig und aus Liebe zu den Menschen die schwersten Martern und einen blutigen und schmachvollen Tod erdulden sollte, um die Strafe für unsere Sünden zu leiden, damit wir, unter gehöriger Berücksichtigung der göttlichen Gerechtigkeit, durch Vermittelung des wahren Glaubens von der Strafe des ewigen Todes befreiet würden. Die Gott bewegenden Ursachen sind sein Mitleiden und unsere strafwürdigen Sünden, die antreibenden Ursachen sind die Verschuldung, der Wille Christi und seine Menschenliebe, die Materie sind die dem Tode vorhergehenden Martern und der Tod selbst, die Form ist das Leiden der Strafe für unsere Sünden, und der Zweck ist nach der Absicht Gottes und Christi die Erklärung der göttlichen Gerechtigkeit und die Vergebung unserer Sünden oder unsere Strafloſigkeit. Es gehört zwar zum Wesen der

Strafe, daß sie wegen einer Sünde auferlegt werde, aber nicht, daß sie dem selbst auferlegt werde, welcher gesündigt hat, wie aus dem Vergleiche der Belohnung, Dankbarkeit, Rache deutlich ist; denn die Belohnung wird oft auf die Kinder und Verwandten des Wohlverdienten übertragen, die Dankbarkeit auf die Verwandten dessen, der die Wohlthat erzeigt hat, die Rache auf die Freunde des Beleidigers, und hören deshalb nicht auf zu sein, was sie sind, Lohn, Dankbarkeit, Rache. Wäre es gegen die Natur der Strafe, daß sie dem angethan werde, der nicht gesündigt hat, so würde dieses nicht ungerecht, sondern unmöglich zu nennen sein, Gott aber verbietet, daß der Sohn wegen des Vergehens des Vaters von Menschen gestraft werden soll, und Unmögliches wird nicht verboten. Aber es steht nicht Allen frei, jemanden wegen einer fremden Sünde zu bestrafen, wie es ihnen frei steht, jemanden zu belohnen, jemandem zu danken wegen des Verdienstes oder der Wohlthat eines Andern; denn eine Handlung der Belohnung oder des Dankes ist ein Act des Wohlwollens, der seiner Natur nach Allen erlaubt ist, aber eine Strafhandlung ist ein schädlicher Act, der weder Allen, noch gegen Alle gestattet ist. Deshalb wird, damit die Strafe gerecht sei, erfordert, daß der Strafact in der Gewalt des Strafenden stehe, was auf dreierlei Art möglich ist: bei dem vorausgehenden Rechte des Strafenden, bei der ordentlichen und gültigen Zustimmung dessen, von dessen Strafe es sich handelt, bei der besondern Beschaffenheit des Vergehens. Da auf diese Weise der Act erlaubt ist, so macht es nichts aus, daß er zur Strafe einer fremden Sünde angewendet wird, nur muß zwischen dem Sünder und dem zu Strafenden eine gewisse Verbindung sein. Diese Verbindung ist entweder eine natürliche, wie unter Vater und Sohn, oder eine mystische, wie zwischen König und Volk, oder eine freiwillige, wie zwischen dem Schuldner und dem Bürgen. Zwischen uns und Christus ist eine noch viel größere Verbindung von Gott geordnet, indem Christus von Gott zum Haupte gesetzt wurde, dessen Glieder wir sein sollen. Ein Act, der in der Gewalt eines Obern ist, kann von diesem zur Strafe eines frem-

den Vergehens angeordnet werden. Daß dieses ungerecht sei, leugnet die Schrift, welche zeigt, daß Gott dieses oft gethan hat, leugnet die Natur, von der man nicht beweisen kann, daß sie es verbietet, leugnet der Consensus gentium. Wer hält die bei den römischen Legionen gebräuchliche Decimation für unrecht, wo der, welcher ein Vergehen beging und dem es nicht weniger verziehen werden konnte, als den andern, nicht nur für sein, sondern für aller Vergehen bestraft wurde? Gott hatte die Macht, den unschuldigen Christus bis zum zeitlichen Tode zu schlagen, und Christus hatte mit göttlicher Bewilligung und als Gott eine Macht über sein Leben und seinen Leib, wie wir nicht haben, nämlich seinen Leib abzulegen. Es liegt also keine Unbilligkeit darin, daß Gott, der in Beziehung auf Alles, was an sich nicht unrecht ist, die höchste Macht hat und an kein Gesetz gebunden ist, durch die Martern und den Tod Christi ein ernstes Exempel statuiren wollte gegen die unendliche Schuld von uns Allen, mit denen Christus auf das engste verbunden war durch Natur, Reich, Bürgschaft. Warum Gott uns die ewigen Strafen erlassen wollte und doch nicht anders, als nach Bestrafung Christi erlassen wollte, davon hat ersteres seinen Grund in der Güte Gottes, welche unter den göttlichen Eigenschaften Gott vorzüglich eigen ist. Gott ist also geneigt, dem Menschen zu helfen und ihn selig zu machen, aber er kann dieses nicht thun, so lange die schreckliche und ewige Strafe dauert. Da aber Gott activ ist und die vernünftigen Creaturen dazu geschaffen hat, um seine Eigenschaften um so mehr zu bezeugen, so muß er auch durch einen Act bezeugen, wie sehr ihm die Sünden mißfallen; erwägt man die Größe und Menge der Sünden, so hat Gott die wichtigsten Ursachen zu strafen; da aber unter den göttlichen Eigenschaften die Liebe Gottes zu dem menschlichen Geschlechte vorangeht, so wollte Gott, da er mit Recht die Sünden aller Menschen mit einer angemessenen und gesetzlichen Strafe, d. i. mit dem ewigen Tode belegen konnte, die, welche an Christus glauben, schonen, und wählte deshalb auf das weiseste den Weg, auf welchem er zugleich mehrere seiner Eigenschaften offenbarte,

nämlich seine Güte und Strenge, oder seinen Haß gegen die Sünde und seine Sorge für die Beobachtung des Gesetzes. Es fand aber bei Christus, der die Genugthuung leistete, und bei Gott, der sie annimmt, die Absicht statt, daß Gott nicht sogleich zur Zeit des Leidens die Strafe erließ, sondern daß dieses erst alsdann geschehen sollte, wenn der Mensch im wahren Glauben an Christus zu Gott bekehrt, demüthig um Vergebung bittet, während auch Christus bei dem Vater für ihn Fürbitte thut. Die Genugthuung hindert nicht, daß auch die Vergebung folge; denn die Genugthuung hebt die Schuld nicht auf, sondern bewirkt nur, daß um ihretwillen die Schuld aufgehoben werden muß. Wenn es heißt, daß Gott mit uns versöhnt ist, so schließt dies das andere, daß wir mit Gott versöhnt sind, in sich, so daß wir nicht blos Gott entfremdet sind, sondern auch Gott über uns erzürnt ist. Es sind drei Momente des göttlichen Willens. Der erste fällt vor den Tod Christi in den göttlichen Rathschluß und das göttliche Vorherwissen. In diesem Momente ist Gott auf die Sünder erzürnt, aber so daß er nicht alle Wege und Arten seinen Zorn abzulegen verschmäht. Der zweite Moment liegt in der Festsetzung des Todes Christi, wobei Gott nicht nur beschlossen hat, sondern auch verheißt den Zorn abzulegen. Der dritte Moment ist, wenn der Mensch mit wahrem Glauben an Christus glaubt, und Christus den Gläubigen Gott empfiehlt. Hier legt Gott den Zorn ab und nimmt den Menschen in seine Gnade auf. Im ersten Momente erscheint Gott als der versöhnliche, im zweiten und dritten als der zu versöhnende, theils indem Gott die Welt sich in Christo versöhnt und wir mit Gott versöhnt sind, theils indem wir nach der Versöhnung mit Gott streben, die Versöhnung empfangen. Die Sündopfer sühnten im A. T. die Sünden, indem sie Gott bewegten, die leibliche Strafe zu erlassen wegen einer gewissen Genugthuung; was aber die Typen leiblich geleistet haben, leistet der Antitypus Christus geistlich, und was die Typen nur bei gewissen Sünden leisteten, leistet Christus in allen, indem er Gott durch die vollkommenste Genugthuung bewegt, die geistliche Strafe zu erlassen. Die

h. Schrift eignet Christo eine von der prophetischen und königlichen Würde verschiedene hohepriesterliche Würde zu, nicht uneigentlich, sondern im eigentlichsten Sinne, indem sie sein Priesterthum dem levitischen, das ein wahres Priesterthum war, entgegenstellt, als die vollkommenere Species der weniger vollkommenen von derselben Gattung. Grotius gibt eine wissenschaftliche, dabei aber äußerliche und unklare Begründung des Dogma aus der Schrift, aus dem natürlichen und bürgerlichen Rechte, aus der allgemeinen Religionsgeschichte. Als Schriftausleger entwickelt Grotius mit vorzüglicher Sprachkenntniß den Wortverstand, und mit seiner umfassenden geschichtlichen Gelehrsamkeit die historischen Beziehungen der h. Schrift, ohne tiefere Auffassung ihrer innern Oekonomie, namentlich der Weissagung. Er gab seine exegetischen Arbeiten heraus, als er schwedischer Gesandter zu Paris war: Annotationes in Vetus et Novum Testamentum. Paris 1641. Die Anmerkungen über das N. T. hat Christian Ernst von Windheim zu Erlangen seit 1755 wieder abdrucken lassen, und die das A. T. erläuternden sind von Georg Johann Ludwig Vogel und Johann Christoph Döderlein zu Halle seit 1775 mit Zusätzen neu herausgegeben worden. Die Anmerkungen zum N. T. sind vollständiger, fruchtbarer und genauer, als die zum A. T. Das Buch des Grotius De imperio summarum potestatum circa sacra wurde von ihm zu der Zeit verfaßt, als zwischen den Remonstranten und Antiremonstranten die Frage über das Recht der weltlichen Obrigkeit in Kirchensachen verhandelt wurde, wurde aber erst nach seinem Tode zu Paris in den Jahren 1646 und 1647, seitdem aber öfters in Holland und Deutschland gedruckt. Grotius vertheidigt die Obergewalt des Staates über die Kirche oder das Territorialsystem und ward Ursache, daß dasselbe in das Glaubensbekenntniß der Remonstranten aufgenommen wurde. Im Jahre 1625 erschien sein berühmtes Buch De jure belli ac pacis libri tres, in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur, womit er die Wissenschaft des Natur- und Völkerrechts begründete, eine eigentlich christliche Wissenschaft, da erst das Christenthum das Recht in der Idee der Menschheit

auffassen lehrt. (Luden, Hugo Grotius. S. 185.) Im Jahre 1642 erschienen seine Via ad pacem ecclesiasticam und Adnotata in consultationem Georgii Cassandri de articulis religionis inter Catholicos et Protestantes controversis, worin er sich auf den Standpunkt Cassanders stellte und eine Wiedervereinigung der getrennten Religionsparteien unter dem Episcopalsysteme und einem zu beschränkenden, aber allgemein anzuerkennenden päpstlichen Primate hergestellt haben wollte. Von dem Nachfolger des Episcopius an dem Athenäum zu Amsterdam, Stephan Curcelläus, gest. 1659, ist, außer seiner zu Amsterdam 1658 erschienenen kritischen Handausgabe des N. T., eine Synopsis Ethices zu erwähnen. Von dem Professor der Theologie an dem Athenäum zu Amsterdam, Philippus a Limborch, gest. 1712, ist die zuerst 1686 zu Amsterdam erschienene Theologia christiana zu erwähnen. Johann Clericus, ebenfalls Professor am remonstrantischen Gymnasium zu Amsterdam, gest. 1736, ausgezeichnet durch classische, historische und theologische Gelehrsamkeit, gab, in der Auslegungsweise von Grotius, seit 1693 Commentare über das ganze A. T. heraus, von welchen sich besonders der Commentar zu den historischen Büchern auszeichnet. Johann Jakob Wetstein, Nachfolger des Clericus als Lehrer am remonstrantischen Gymnasium zu Amsterdam, gest. 1754, lieferte 1751 und 1752 eine kritische Ausgabe des N. T., welche alle bisherigen Leistungen dieser Art bei weitem übertraf. Ungeachtet ihrer Verdienste um die Religionswissenschaft sind die remonstrantischen Theologen die Urheber des humanistischen Rationalismus mit seiner Abschwächung und endlichen Negirung des kirchlichen Dogma.

Das unter der Königin Elisabeth festgestellte englische Staatskirchenthum hatte nach zwei Seiten einen schweren Kampf zu bestehen, gegen die Katholiken und gegen die Puritaner. In Folge der Excommunication der Königin durch den Papst Pius V. erschien 1569 eine Parlamentsacte, daß es Hochverrath sei, die Königin für eine Ketzerin, Tyrannin, Ungläubige, Usurpatorin auszugeben, päpstliche Bullen bekannt zu machen oder zu befol-

gen, sich mit der römischen Kirche auszusöhnen, oder Absolution von ihr zu empfangen. Die Königin verlangte auch von allen Friedensrichtern und andern Gerichtspersonen die Unterschrift eines Instruments, daß sie die Verordnungen wegen der Uniformität und der Besuchung der Kirchen halten wollten. Vom Auslande verbreiteten sich Schwärme von Katholiken in allerlei Gestalten, als Priester, Kaufleute, Hofleute, Soldaten, über das Land, streuten rebellische Grundsätze aus, und bestritten die rechtmäßige Herrschaft der Königin über ihre Unterthanen. Die Könige von Spanien, die Päpste und andere Bischöfe, die Jesuiten stifteten in verschiedenen Gegenden von Europa, zu Douay, Rheims, Rom, katholische Seminarien, damit in denselben englische Kleriker gebildet und als Missionare nach ihrem Vaterlande gesendet werden könnten. Darauf befahl die Königin im Julius 1580 mittelst Proclamation Jedem, dessen Kinder, Verwandte oder Mündel der Erziehung wegen auf das feste Land gegangen seien, solche der geistlichen Obrigkeit namentlich anzuzeigen und sie binnen vier Monaten zurückzurufen, und erklärte, daß jedweder, der von der Anwesenheit eines Jesuiten oder Seminaristen im Lande Kenntniß habe, und ihn beherberge oder nicht anzeige, wo er versteckt sei, als Hehler von Verrath bestraft werden solle, worauf die Parlamentsacte vom März 1581 folgte, daß alle, welche andere von der herrschenden Religion abwendig machten oder sich von derselben abwendig machen ließen, sammt ihren Helfern als Hochverräther gestraft werden sollten. Die Strafe des Messelesens sollte auf 200 Mark und einjähriges Gefängniß, jene des Messehörens auf 100 Mark und ebenfalls einjähriges Gefängniß erhöht werden. Die Strafe für Nichtbesuch der Kirche solle monatlich 20 Pfund betragen, und wer ein ganzes Jahr die Kirche nicht besuche, solle zwei Bürgen stellen, die sich jeder mit 200 Pfund für seine gute Aufführung verbürgten. Damit katholische Priester sich nicht als Hofmeister oder Lehrer in Privathäusern aufhalten könnten, sollte Jeder, der sich ohne Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit einem solchen Geschäfte widme, einjährigem Gefängnisse, und Derjenige, der ihn

verwende, einer Geldstrafe von 10 Pfund monatlich unterliegen. (Statut. 23. Eliz. c. 1.) Ein Statut von 1584 verordnete, wenn ein unter der Herrschaft der Königin geborener, durch die Autorität des Bischofs von Rom ordinirter Geistlicher nach Ablauf von vierzig Tagen im Lande betreten würde, so solle er des Hochverraths schuldig sein, alle, die ihn beistünden oder ihn aufnähmen, sollten in die Strafe der Felonie verfallen; wer um seine Anwesenheit im Königreiche wisse und sie nicht binnen zwölf Tagen anzeige, solle Geld- und Gefängnißstrafe nach Gutdünken der Königin erleiden. Alle Studenten in den Seminarien, die nicht binnen sechs Monaten nach diesfälliger Kundmachung zurückkehrten, sollten als Verräther bestraft werden; alle, die ihnen auf was immer für eine Art Geld zukommen ließen, sollten der Strafe der Provisoren unterliegen. Eltern, die ihre Kinder ohne Erlaubniß außer Landes schickten, sollten für jedes Vergehen 100 Pfund Strafe zahlen, die in Seminarien geschickten Kinder aber unfähig sein, ihre Eltern zu beerben. (Camden, 432. St. 27. Eliz. c. 2.) Die Königin Elisabeth hatte den belgischen Empörern ein englisches Heer zu Hülfe geschickt, dessen Feldherr Titel und Autorität eines Statthalters der vereinigten Provinzen annahm, weshalb der Papst Sixtus V. den Bann über die Königin erneuerte, und König Philipp II. von Spanien zur Vollstreckung desselben und Eroberung Englands aufforderte. Dr. Allen wurde zum Kardinal S. Martini in montibus ernannt, um im Falle des Gelingens nach England zu gehen, die kirchlichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen und dem Sieger die Investitur des Königreichs zu ertheilen. Eine Flotte von 135 Kriegsschiffen (Armada) verließ unter dem Befehle des Herzogs Medina Sidonia am 19. Mai 1587 den Tajo, wurde aber durch Sturm zerstört, und kehrte im September unverrichteter Sache zurück. Seit dieser Zeit erlitten die Katholiken bis zum Tode der Königin unausgesetzte Verfolgung und im Januar 1602 wurde eine Commission niedergesetzt, deren alleiniges Geschäft die Verbannung katholischer Geistlichen war.

Daneben ging die Bedrückung der Puritaner ihren Gang

fort. Die Königin ließ 1573 Bischöfe und Archidiakonen im Reiche umherreisen, um die gottesdienstlichen Versammlungen der Puritaner zu hindern, die von denselben unter das Volk ausgestreuten Schriften zu unterdrücken und ihre Geistlichen zur Strafe zu ziehen. Diese Verfolgung gab aber dem Sectengeiste einen neuen Schwung. Ein Prediger, Robert Browne, zog umher, predigte und verbreitete eine Schrift, worin er auf eine neue Reformation und auf Unabhängigkeit der Kirche von der weltlichen Macht drang. Er wurde der Stifter der Browniſten oder Congregationaliſten, deren Zweck die Herſtellung der freien Gemeinde war. Jede einzelne Gemeinde, nicht mehrere zuſammen, ſollten eine Kirche heißen; jede Kirche ſollte eine von jeder andern, auch von Synoden, von der weltlichen Macht, von ihren Predigern unabhängige Congregation ſein. Durch Stimmengebung nahm die Brüderſchaft die Mitglieder auf, ſetzte ſie die Geiſtlichen ein und ab, entſchied ſie die Streitigkeiten. Die eine Congregation ertheilte der andern nur Rath, Belehrung, Erinnerung. Auch Laien durften in den gottesdienſtlichen Verſammlungen Vorträge halten. Sie erkannten keine andere Kirche als wahre an und wollten mit ihr keine Gemeinſchaft haben. Dieſe alle Bande der Geſellſchaft auflöſende Secte wuchs immer mehr, bis die grauſame Parlamentsacte von 1592 erſchien, daß jede über ſechszehn Jahr alte Perſon, die ſich hartnäckig einen Monat lang weigere, den biſchöflichen Gottesdienſt zu beſuchen oder irgend jemand durch Wort oder Schrift bewege, der Königin Autorität in Kirchenſachen abzuleugnen und den Gottesdienſt zu verſäumen, oder welche ein unerlaubtes Conventikel unter dem Vorwande der Religion beſuche, ſo lange gefangen geſetzt werden ſolle, bis ſie eine vorgeſchriebene Erklärung ihrer Conformität von ſich gebe, daß ſie aber, wenn ſie dieſes nicht thue, das Reich abſchwören und in ewiges Exil gehen, und wo ſie ſich nicht zur beſtimmten Zeit wegbegebe, den Tod erleiden ſolle. Johann Whitgift, der 1583 Erzbiſchof von Canterbury geworden war, lehrte das göttliche Recht der Biſchöfe, legte ihnen allein die Macht zu ordiniren bei und erklärte alle presbyterianiſchen Weihungen für ungültig.

Jakob VI. von Schottland bestieg 1603 unter dem Namen Jakob I. den englischen Thron. Derselbe ward in Schottland seiner presbyterianischen Erziehung ungeachtet dieser Verfassung immer abholder. Eine Zusammenkunft von Superintendenten, Predigern, Baronen und andern Protestanten zu Leith im Jahre 1572 stellte das Bisthum wieder her, und der König bestätigte ihre Beschlüsse. (G. Cook, The history of the church of Scotland from the establishment of the reformation to the revolution. I, 174.) Nach dem in demselben Jahre erfolgten Tode von Knox wurde der gelehrte Schotte Andreas Melvil, Professor zu Genf, eingeweiht in die Grundsätze Calvins, 1574 in sein Vaterland zurückgerufen und zum Principal der Universität Glasgow ernannt, welcher sogleich Schritte that, um den Presbyterianismus in Schottland wieder einzuführen und das Episkopat aufzuheben. (Th. M'Crie, Life of Andrew Melvil.) Eine durch die Generalversammlung 1575 niedergesetzte Commission, um die Rechtmäßigkeit des Episkopats zu untersuchen, sprach sich zunächst für Beschränkung der Vorrechte der Bischöfe und Superintendenten aus, die Generalversammlung von 1578 aber entwarf einen Plan von Kirchenverfassung (book of policy, second book of discipline), durch den der Presbyterianismus eingeführt werden sollte, und welcher einen sehr freien Geist athmete, der jedoch vom Parlamente nicht bestätigt wurde, außerdem daß der König der Versammlung gebot, in dieser Sache keine weitern Schritte zu thun. Dessenungeachtet erklärte die Generalversammlung von 1580, daß das Episkopat dem Worte Gottes widerspreche, daß es eine Erfindung menschlicher Thorheit sei und der Kirche großen Schaden gebracht habe. (Cook I, 324.) Der König bestätigte zwar diese Beschlüsse, so daß die Presbyterialverfassung wieder eingeführt wurde, allein ohne Genehmigung des Parlaments, an welches der König sich wandte, um die Freiheit der Prediger zu beschränken und das Episkopat zu stärken. Eine Conferenz zwischen einigen Mitgliedern des geheimen Rathes und Klerikern vom Jahre 1586 suchte Episkopal- und Presbyterialverfassung dahin zu vereinigen, daß Bischöfe an der Spitze der Presbyterien stehen, aber der

Generalversammlung für Leben und Lehre verantwortlich sein sollten; man fing also die Nothwendigkeit der Vereinigung beider Elemente zu fühlen an. Als Philipp II. von Spanien die Königin Elisabeth vom Throne stoßen und dem Katholicismus in Großbritannien wieder die Oberhand verschaffen wollte, stellte eine Parlamentsacte von 1592 die Presbyterialverfassung wieder her und hob alle mit derselben streitenden Acten auf. (Cook I, 467.)

Schon als sich der König noch in Schottland befand, war er durch eine Deputation im Namen des ganzen bischöflichen Klerus Englands ersucht worden, die Episcopalkirche zu erhalten und zu beschützen; auf dem Wege nach London aber wurde ihm eine von 800 puritanischen Predigern unterzeichnete Bittschrift überreicht, worin um Abstellung gewisser Ceremonien und Mißbräuche gebeten wurde, was nur auf die bischöfliche Kirche gehen konnte. Bald nach seinem Regierungsantritte veranstaltete der König eine Disputation zwischen bischöflichen und puritanischen Theologen zu Hamptoncourt 1604, bei welcher er, als in der Theologie wohlbewanderter König, den Vorsitz führte, um beide Parteien zu hören. Als der erste Sprecher der Puritaner, Reynolds, auf das Recht der freien Versammlungen der Geistlichen drang, unterbrach ihn der König, er wolle kein schottisches Presbyterium, welches sich so gut mit dem Königthume vertrage, wie der Teufel mit Gott. Dann würden sich Jack und Tom, Will und Dick versammeln und nach ihrem Gutdünken ihn, seinen Rath und alle seine Handlungen beurtheilen. Am Schlusse sagte der König, seine Absicht sei gewesen, für die Vereinigung beider Parteien einen Entschluß zu begründen; sie aber wollten, indem sie das Vertrauen auf wenige Privatleute dem Frieden der Kirche vorzögen, Alles zerstören: das sei der schottische Weg; sie möchten sich conformiren und das bald; die Bischöfe sollten ihnen dazu einige Zeit lassen. Wären aber einige eines hartnäckigen und unruhigen Geistes, so wolle er sie zur Conformität zwingen. (Collier, Ecclesiastical history of Britain. II, 673.) Nach der Disputation gab er eine Proclamation heraus, worin er erklärte, daß er und sein geheimer Rath keinen Grund gefunden hätten, im Got-

tesdienste etwas abzuändern, daß das Commonprayer-book und die Lehre der bischöflichen Kirche untadelhaft seien, und daß er von allen seinen Unterthanen verlange, sich ihnen zu conformiren. Die hohe Commission, welche schon unter der vorhergehenden Regierung zur Handhabung der Uniformität in der Kirche bestanden hatte, wurde von ihm beibehalten. Die Convocation gab 1604 einen Codex von 141 Kanones, gesammelt aus den Artikeln, Verordnungen, Synodalacten unter Eduard VI. und Elisabeth, heraus, worin die Excommunication über Alle verhängt wurde, welche die Suprematie des Königs oder die Rechtgläubigkeit der anglikanischen Kirche leugneten; über Alle, welche behaupteten, das Kirchengebetbuch sei abergläubig oder gottlos, oder einer der 39 Artikel sei in irgend einem Punkte irrig, oder die wegen der Priesterweihe bestehende Vorschrift sei dem Worte Gottes zuwider; über Alle, die sich von der Kirche trennten oder Conventikel bildeten oder behaupteten, geistliche Anordnungen könnten ohne Einwilligung des Königs getroffen werden. Hierauf folgen Gesetze wegen der Feier des Gottesdienstes, der Spendung der Sacramente, der Pflichten und der Residenz der Inhaber von Pfründen und des Verfahrens der geistlichen Gerichte. (Wilkins, Conc. IV, 380. 489. 584. 637.) Dieses Buch wurde nachher als englisch-bischöfliches Kirchenrecht von König und Parlament bestätigt. Die Puritaner wurden verfolgt, ins Gefängniß geworfen oder zur Flucht aus dem Lande genöthigt. Ein Aufstand in den Grafschaften Nordhampton, Warwick und Leicester unter Reynolds, den man wegen eines großen Sackes (pouch), welchen er an der Seite trug, den Capitän Pautsch nannte, wurde niedergedrückt und der Rädelsführer enthauptet. Um die zu Genf abgefaßte englische Bibelübersetzung aus den Händen des englischen Volks zu bringen, veranstaltete König Jakob durch Hülfe mehrerer Gelehrten zu Westminster, Oxford und Cambridge eine Revision der Bischofsbibel, welche 1611 unter dem Namen der königlichen Uebersetzung (the royal version) an das Licht trat. (Lewis, History of the several translations of the h. Bible into English. p. 78.)

Durch Jakobs Thronbesteigung von England hatten England und Schottland dasselbe Oberhaupt bekommen, und der König wünschte, beide Länder zu Einem Körper zu vereinigen, und zu diesem Zwecke die Episkopalverfassung mit der Presbyterialverfassung zu verschmelzen. Er begann 1606 damit, die dreizehn alten schottischen Bisthümer zu besetzen, und die Generalversammlung von 1610 unter der Leitung des Grafen von Dunbar und dem Vorsitze des Erzbischofs Spottiswoode von Glasgow machte die Bischöfe zu Vorsitzern der Synoden und Presbyterien, in denen sie von Amts wegen erschienen. (Cook II, 232.) Der Widerruf des Statutes, welches die bischöflichen Güter der Krone zusprach, setzte den König in den Stand, die Bisthümer zu dotiren, und die lediglich durch königliche Machtvollkommenheit errichteten zwei hohen Commissionshöfe gaben ihnen eine größere Macht, als sie vermöge ihrer ordentlichen Einrichtung hätten besitzen können. Drei von ihnen begaben sich nach England, empfingen durch englische Bischöfe die bischöfliche Weihe, kehrten dann zurück und ertheilten sie ihren Collegen. Ferner verordnete die Generalversammlung, Generalversammlungen müßten durch den König berufen werden, keine Excommunication und Absolution sollte ohne Kenntniß und Billigung des Bischofs der Diöces erfolgen, die Bischöfe sollten das Präsentationsrecht zu Pfründen, die ausschließliche Befugniß zu Suspension und Absetzung, und das Visitationsrecht in ihrer ganzen Diöces haben, und jeder Geistliche solle bei seiner Admission der Suprematie des Königs und dem Bischof Gehorsam schwören. Das Parlament bestätigte die Acten und Schlüsse dieser Versammlung. Bei seiner Anwesenheit in Schottland 1617 ließ der König einer Versammlung der Geistlichen zu St. Andrews fünf Artikel zur Annahme vorlegen: das Abendmahl solle nicht sitzend, sondern kniend empfangen; bei vorhandener Todesgefahr solle das Sacrament den Kranken in ihrem Hause gespendet; in gleichem Falle solle auch die Taufe in Privathäusern verrichtet werden; die Bischöfe sollten die Jugend confirmiren, und Weihnachten, Charfreitag, Himmelfahrt, Pfingsten sollten in Schottland nach englischer

Weise gefeiert werden. (Cook II, 291.) Als der König fort war, erklärten die Geistlichen, ihre Weise, das Abendmahl des Herrn zu spenden, sei der Schrift gemäß, die Verrichtung der Taufe und die Administration des Sacraments in Privathäusern seien papistische Ueberbleibsel, die Feier des Weihnachtsfestes sei eine Erneuerung der heidnischen Saturnalien, sowie Ostern und Pfingsten der jüdischen Ceremonien: kurz, alle Artikel seien abergläubig und auf keine Stelle der Schrift gegründet. Alles, was dem Könige zugestanden wurde, war, daß Kranke in ihrem Hause communiciren könnten, wenn sie vorher schwüren, daß sie nicht zu genesen hofften. Der König aber befahl mittelst Proclamation, die fünf Artikel zu beobachten, und die folgende Versammlung der Geistlichen zu Perth 1618 wurde vermocht, die königliche Forderung zu billigen, sowie das Parlament 1621 sie bestätigte. Die Bischöfe waren hochmüthig, vernachlässigten ihre Hirtenpflichten und hielten sich am Hofe auf, thaten überhaupt alles, um ihre Achtung vor dem Volke zu verlieren.

Wider die Katholiken, welche den unmittelbaren göttlichen Ursprung seiner Macht nicht anerkannten, erließ der König Jakob 1604 einen Befehl, daß alle Priester und Jesuiten, die von einer fremden Macht die Weihe erhalten hätten, das Reich verlassen sollten; das Parlament bestätigte die unter Elisabeth wider die Katholiken erlassenen Gesetze und verordnete dazu, daß jeder, der in einem überseeischen Collegium studirt oder sich aufgehalten habe, oder es in der Folge thun würde, für unfähig erklärt würde, Ländereien, bewegliche Güter, Jahrgehalte, Schuldforderungen oder Geldsummen innerhalb des Reiches zu erben, zu kaufen oder zu genießen. Und da sich bisweilen Missionare unter der Maske von Lehrern verbargen, so wurde der öffentliche und Privatunterricht sogar in den Elementen der Sprachlehre jedem untersagt, der nicht vorher die Erlaubniß des Diöcesanbischofs erhalten hätte. (Stat. 1. James. c. 4.) In Folge der Pulververschwörung 1605, wodurch König und Parlament in die Luft gesprengt werden sollten, und wegen welcher vor allen Jesuiten und katholische Priester im Verdachte standen, wurde die Strenge

der Gesetze wider die Katholiken durch zwei neue Bills von 1606 in mehr als 70 Punkten, welche über dieselben in ihren hauptsächlichsten Eigenschaften, als Herren, Diener, Gatten, Väter, Kinder, Erben, Testamentsvollstrecker, Schutzherren, Advocaten und Aerzte Strafe verhingen, vermehrt. Zugleich wurde verordnet, daß alle Katholiken dem Könige, als einem von jeder Macht auf Erden unabhängigen Monarchen, den Eid der Treue aufs neue schwören sollten. Da der Papst Paul V. jeden, der diesen Eid schwören würde, für excommunicirt erklärte, so sagten viele Katholiken der Heimath ein Lebewohl. Da in Irland päpstliche Kleriker die protestantischen Geistlichen aus ihren Kirchen vertrieben, Abteien und Klöster wieder wegnahmen, Kirchen wieder für die römischen Gebräuche einrichteten, wurde jedem katholischen Geistlichen 1623 unter der schwersten Strafe geboten, binnen 50 Tagen das Land zu verlassen, darauf fast der ganze Grund und Boden Irlands für ein Eigenthum der Krone erklärt, der größte Theil desselben den katholischen Eigenthümern genommen und mit protestantischen Bewohnern colonisirt. Zu diesen kirchlichen Kämpfen kam der Kampf Jakobs mit dem Parlamente, dessen Berufung er aus eigener Macht unterließ. Außerdem verlieh er Stimmrechte, äußerte auf die Wahlen den bestimmtesten Einfluß, mißbilligte, untersagte alle Berathungen über Staatsangelegenheiten, und ließ Mitglieder des Parlaments für Aeußerungen verhaften und strafen, welche keineswegs über den Kreis heilsamer Befugnisse hinausgingen.

Gleich nach seinem Regierungsantritte (1625) vollzog König Karl I. seine Vermählung mit Henriette Maria, Tochter Heinrichs IV. und Schwester des regierenden Königs von Frankreich, Ludwigs XIII., welche eine Menge katholischer Priester mit sich brachte, im St. Jamespalaste eine katholische Kapelle erhielt, und ihren sie zärtlich liebenden Gemahl in Regierungssachen leitete, welcher sich überdies durch einen Tractat verbindlich gemacht hatte, den Glaubensverwandten dieselbe Nachsicht zu gewähren. Beständig ward der König an die Vollziehung der alten Gesetze wider die Papisten erinnert, hob aber die Parlamente 1625,

1626, 1628, 1629 eigenmächtig auf und erklärte am Ende, auch ohne Parlament regieren zu können. In bürgerlichen Dingen setzte die Gewähr der Bittschrift um Recht (petition of right), worin, der großen Karte gemäß, gefordert wurde, daß Keiner vom Könige oder geheimen Rathe ohne Angabe einer gesetzmäßigen Ursache gefangen genommen, daß keine Taxe oder Anleihe ohne Parlamentsacte aufgelegt, daß Niemand mit Leibes- und Lebensstrafe oder Exil belegt werden solle, ausgenommen durch ein Urtheil seines Gleichen, oder durch eine Parlamentsacte, der Willkür des Königs ein Ziel. In kirchlichen Angelegenheiten leitete den König Wilhelm Laud, Bischof von St. Davids, darauf Bischof von London und endlich (seit 1633) Erzbischof von Canterbury, ein heftiger Gegner der Puritaner, der die Episkopalkirche der katholischen mehr verähnlichen wollte. Ein Agent des päpstlichen Hofes residirte in London. Ein puritanischer Geistlicher, Leighton, welcher eine Schrift: „Appellation an das Parlament, oder Sions Klage gegen die Prälaten" verbreitete, worin er sagte, die Kinder Gottes unterlägen einer überaus grausamen Verfolgung, die Bischöfe seien Blutmenschen, die Prälaten seien antichristisch und satanisch, die Königin sei eine Tochter Heths, und der König werde durch die Bischöfe verleitet, sich und Volk zu Grunde zu richten, wurde auf barbarische Weise bestraft. Mit der Unduldsamkeit wuchs der Widerstand, und die Angriffe überstiegen bald alle Grenzen der Mäßigung und des Anstandes. In den Schriften von Bostwick, Burton, Prynne hießen der Erzbischof ein Erzbeamter des Teufels, die Bischöfe satanische Lords, abscheuliche Verräther, reißende Wölfe, Verächter der h. Schrift, Beförderer des Papstthums, des Aberglaubens und der Gottlosigkeit, Diener des Teufels. Ueber sie fällte das Gericht den Spruch, sie sollten zusammen 15000 Pfund Strafe zahlen, ihre Ohren verlieren, an den Pranger gestellt, auf beiden Backen gebrandmarkt, und auf willkürliche Zeit eingesperrt werden, und bei Vollstreckung des Urtheils wurde mit vorsätzlicher Grausamkeit verfahren. Gleichzeitig bediente sich der Hof gewisser Geistlicher, um von der Kanzel

herab seine Ansichten von unbedingter Herrschergewalt geltend zu machen. So sagte der Doctor Sibthorp in einer Predigt: „Nur der König gibt die Gesetze und thut was ihm gefällt. Wo sein Befehl ist, da ist auch die Macht, und wer darf ihn fragen, was thust du? Wenn die Fürsten etwas anordnen, was die Unterthanen nicht thun können, weil es den Geboten Gottes oder den Gesetzen der Natur zuwider, oder an sich unmöglich ist, so müssen jene doch die Strafe ihres Ungehorsams dulden ohne Murren, Klagen oder Widerstand; sie müssen sich einem leidenden Gehorsame unterwerfen, wo ein handelnder nicht stattfinden kann.“ In ähnlicher Weise predigte der Doctor Manwaring in Gegenwart Karls: „Der König ist nicht verpflichtet, die Gesetze des Reiches über die Rechte und Privilegien der Unterthanen zu beobachten. Jeder königliche Befehl verpflichtet die Gewissen der Unterthanen bei Strafe ewiger Verdammniß. Wer hierbei widerspricht, begeht eine schwere Sünde gegen das Gesetz Gottes und die höchste Gewalt des Königs: er ist schuldig der Gottlosigkeit, Untreue und des Aufruhrs, denn die Zustimmung des Parlaments ist zum Ausschreiben und Erheben der Steuern nicht nöthig.“ Der Erzbischof Abbot von Canterbury, welcher den Druck der Predigt des Sibthorp verweigerte, wurde von seinem Amte entbunden und verwiesen. Als Manwaring durch das Parlament verurtheilt wurde, er solle für immer von geistlichen Würden ausgeschlossen sein, 1000 Pfund Strafe zahlen, Widerruf und Abbitte leisten, nach Gutbefinden verhaftet bleiben, und seine Predigt eingefordert und verbrannt werden, so milderte der König dieses Urtheil dahin, daß Manwarings Predigt künftig nicht mehr gedruckt oder verkauft, sondern eingeliefert werden sollte, weil er sich, obwohl er es gut gemeint habe, durch Unkenntniß der Gesetze den Tadel des Parlaments und die Verdammniß seines Buches zugezogen habe. Später wurde Manwaring vom Könige zum Bischofe ernannt. Bei seiner Krönung in Schottland 1633 bereitete der König die Bischöfe auf eine allgemeine Einführung derselben in ganz Schottland vor. Er stiftete das Bisthum Edinburg, und auf seine Anordnung trat 1636 ein Buch der

Kanones für die schottische Kirche ans Licht, wodurch die schottische Kirchen- und Staatsverfassung fast umgestürzt wurde. (Cook, II, 356.) Alle Privatversammlungen der Presbyter sollten untersagt sein, kirchliche Sachen nur auf Synoden vorkommen, ohne die Bischöfe keine Excommunication und Absolution stattfinden. Die ganze Regierung der Kirche wurde eigentlich den Bischöfen übergeben, die dem Könige zu Gebote standen. Wer den Supremat des Königs bestreite, solle excommunicirt werden. In demselben Jahre wurde ein schottisches Commonprayerbuch eingeführt, welches fast ganz aus dem englischen genommmen war: es wurde darin eine Abendmahlsfeier, die der Messe sehr gleich war, das Zeichen des Kreuzes bei der Taufe, das Weihwasser, ein Dankgebet für die Heiligen vorgeschrieben, und dasselbe, ohne Genehmigung der Presbyterien und der Generalversammlung, blos durch eine königliche Proclamation zum Gesetz erhoben und bekannt gemacht. (Cook, II, 366.) Unter dem Namen der hohen Commission wurde ein oberstes kirchliches Tribunal für Schottland errichtet, welches von der römischen Inquisition wenig verschieden war.

Die Unzufriedenen errichteten vier sogenannte Tafeln, welche die vier Classen von Personen darstellten, die sich zur Vertheidigung der Kirche vereinigten, Adel, Gentlemen, Prediger und Boroughs oder Fleckenbewohner. Hier wurden alle Gegenstände berathen, und vorbereitet und an eine Generaltafel gebracht, welche einen Ausschuß aus den vier Tafeln bildete und entschied, was ausgeführt werden sollte. Einer der ersten Beschlüsse war die Erneuerung des Glaubensbekenntnisses und des feierlichen Bundes oder Covenants, welche vom Könige Jakob im Jahre 1580, und der ganzen schottischen Nation im Jahre 1590 sammt einer allgemeinen Verbindung (general band) zur Erhaltung der wahren Religion und der Person des Königs unterschrieben worden wären. Anstatt des alten Vertheidigungsbundes, der schon mit der Covenant von 1580 verbunden war, faßten sie jetzt einen neuen ab, worin sie erklärten, daß sie das Ansehen des Parlaments vertheidigen, und sich den letzten Neuerungen in der Kirche

widersetzen wollten. Alles dieses wurde in den Jahren 1637 und 1638 zuerst zu Edinburg, und darauf in andern Theilen von Schottland von einer ungeheuren Menge Menschen beschworen und unterschrieben. Eine Generalversammlung zu Glasgow stellte die alte presbyterianische Verfassung mit Aufhebung des Episkopats wieder her, und eine andere zu Edinburg 1639 hob die Liturgie und das Buch der Kanones auf. Obschon eine königliche Verfügung die Liturgie, die Kirchengesetze und die Artikel von Perth aufhob, den geistlichen Gerichtshof suspendirte, die Bischöfe der Censur der Kirchenversammlung unterwarf, und eine Kirchenversammlung nebst Parlament zur Ausgleichung der obwaltenden Irrungen anordnete, so wurde diesen königlichen Bewilligungen kein Glaube geschenkt, und das schottische Parlament versammelte sich 1640 ohne Wissen und Willen des Königs, richtete eine drohende Adresse an ihn, schrieb eine Kriegssteuer aus, und bald stand der General der Covenanters an der Spitze eines mächtigen Kriegsheeres. Auf dem Zelte jedes Hauptmanns wehte eine neue Fahne mit dem schottischen Wappen und dem Wahlspruche: „Für Christi Krone und den Covenant."

Als der König nach elf Jahren wieder ein Parlament in England einberief, nahm dasselbe von seinen Bitten und Bedürfnissen keine Notiz, sondern schenkte seine ganze Aufmerksamkeit den Beschwerden des Volkes, die es in drei Hauptstücke theilte: Neuerungen in der Religion, Eingriffe in das Privateigenthum, und Verletzungen der Privilegien des Parlaments. Im Unwillen hierüber löste der König das Parlament auf. Jetzt wurde dem Könige von Thomas Wentworth, der zum Grafen von Strafford ernannt war, und von Andern gesagt, daß er sich nun nicht mehr an die Gesetze zu binden brauche und mit Gewalt nehmen könne, was er nöthig habe. Dem alten Gebrauche nach fuhr die Convocation nach der Auflösung des Parlaments in ihren Sitzungen fort und schritt schnell in der Aufgabe vorwärts, die ihr der König und der Erzbischof zugetheilt hatten. Zu den Kanones wurden noch mehrere, voll des unduldsamsten Geistes gegen die Separatisten, auch gegen die Katholiken und Socinia-

uer hinzugefügt, und ein Eid der Anhänglichkeit an die Lehre und Regierung der Kirche von England gegen die presbyterianische Disciplin, sowie auch gegen alle papistischen Grundsätze jedem Geistlichen und Graduirten an beiden Universitäten befohlen, und es erging eine Erklärung wegen der Gesetzmäßigkeit der bei dem öffentlichen Gottesdienste befolgten Ceremonien. Die sich auf siebzehn belaufenden Kanones riefen einen erbitterten Kampf ins Leben. Die Schotten erklärten, sie zögen nicht gegen das englische Volk, sondern nur gegen die Canterburysche Partei der Papisten, Arminianer, Atheisten und Prälaten; Gott und ihr Gewissen bezeuge ihnen ihren Eifer zur Wiederherstellung des Friedens beider Königreiche durch die Bestrafung der Ruhestörer von Israel, der Feuerbrände der Hölle, der Korahs, der Bileams, der Rabschakes, der Sanballat's der Zeit. Es kam jedoch zu einem Waffenstillstande zu Berwick, wobei ausgemacht wurde, daß alle Streitigkeiten über Staats- und Kirchenangelegenheiten auf einer ehestens zu berufenden Synode und vor dem Parlamente entschieden werden sollten. Das Parlament wurde im Jahre 1640 eröffnet; es ist das lange Parlament, welches zwölf Jahre lang saß und eine mächtige Revolution in Kirche und Staat hervorbrachte. Am 11. November wurde der Graf von Strafford, „der große Abtrünnige von der Sache des Volks", wie er genannt wurde, des Hochverraths angeklagt, und am 11. Mai 1641 hingerichtet, trotz der Bemühungen des Königs, ihn zu retten. Am 18. December 1640 wurden vierzehn Artikel wider den Erzbischof Land vor das Parlament gebracht, daß er habe Predigten halten und Schriften drucken lassen, in welchen die Autorität der Parlamente geleugnet, und die unbeschränkte Macht der Könige für schriftmäßig ausgegeben werde, daß er durch die letzte Convocation den Unterthanen die Kanones und einen Eid auferlegt, päpstliche Lehren und Gebräuche eingeführt, und Männer, die eine verderbte Lehre und Lebensart hätten, zu den höchsten Würden in der Kirche befördert, daß er endlich Versuche gemacht habe, die englische Kirche mit der römischen auszusöhnen. Land ward darauf in den Tower gebracht; im

Februar 1643 wurde sein Proceß wieder aufgenommen, am 27. October fügte der Ausschuß zu den vierzehn Klagepunkten noch zehn neue hinzu, und am 10. Januar 1644 ward er enthauptet.

Der Proceß mit dem Erzbischof Laud wegen Einführung des papistischen Aberglaubens und Götzendienstes und wegen der Absicht, die englische Kirche wieder mit Rom zu vereinigen, findet sich History of the commitment, charge, tryall, condamnation, execution of William Laud by W. Prynne p. 461 ff., und läuft auf folgende Punkte hinaus. Laud brachte Bilder, Altäre, das Crucifix, die Mutter Gottes mit dem Jesuskinde in die Kirchen, schrieb vor, das Abendmahl kniend zu empfangen, weihte Kirchen und Kirchhöfe, veranlaßte die königliche Verordnung, daß Vergnügungen am Sonntage erlaubt seien, begünstigte den Arminianismus, hinderte durch das unter seinem Einflusse von der Sternkammer am 1. Julius 1637 erlassene Decret den Druck einer neuen Auflage der englischen Genfer Bibel mit Randnoten und ähnlicher Bücher, beförderte den Druck katholischer Bücher, wie von Franziscus Sales, beförderte Arminianer und Papisten zu Bischofsstellen und andern Kirchenwürden, ingleichen zu akademischen Lehrstellen, bestrafte Geistliche, welche wider die Fortschritte des Papismus und Arminianismus eiferten, unterdrückte die Predigt und biblischen Vorlesungen, hielt die reformirten Kirchen in Holland und in Frankreich, weil sie keine Bischöfe hätten, für keine wahren Kirchen und für verschieden von der englischen. Laud sagte zu seiner Vertheidigung, er habe angesehene Personen vom Papstthume zur englischen Kirche geführt; man habe ihn beschuldigt, er sei der Verfasser des Eides in den neuen Kanones, von denen sich ein Theil auf die Abschwörung des Papstthums und die Unabhängigkeit der englischen Kirche von der römischen beziehe, und der dritte Kanon von den neuen Kanones, der wider das Papstthum gehe, rühre wirklich von ihm her; es sei ihm der Kardinalshut zweimal angetragen worden, er habe aber denselben ausgeschlagen, weil er nicht dem Papste und der römischen Kirche unterworfen sein wolle; er habe

ein Buch gegen das Papstthum, als Antwort gegen den Jesuiten Fischer, veröffentlicht; daß er sich bemüht habe, die Calvinisten mit den Lutheranern zu vereinigen, werde ihm als eine Hinneigung zum Papstthume ausgelegt. Bei dem Urtheile von Prynne: „His guiltiness will render him most execrable to all true Protestants for eternity, however some have already enrolled him in their lying Legends for a most glorious Martyr and more meritorious Saint, than ever his traiterous predecessor Becket was, whose treasons and other grand misdemeawurs were farre inferiour both in quantity, quality and atrocity unto his", muß man berücksichtigen, daß er Lauds erster Gegner war und im Auftrage des Parlaments schrieb. Laud war in seinen persönlichen Verhältnissen wohlgesinnt und tadellosen Wandels, dazu ein Förderer der Wissenschaften. Ein solcher Mann handelt nach Ueberzeugung, und insofern möchte er im Interesse der englischen Hochkirche und des englischen Königthums zu handeln glauben, wenn er die Kirche besonders durch Hebung des Sacraments der römischen näher brächte, ohne die positive Absicht zu hegen, sie mit derselben wieder zu vereinigen, sondern vielmehr nur in der Absicht, um die Katholiken in Großbritannien zur Hochkirche hinzuführen. Dabei erklärt er jedoch, daß er die römische Kirche, weil sie alle wesentlichen Grundsätze des Christenthums annehme, auch für eine Kirche, wenn gleich nicht für eine durchaus rechtgläubige Kirche, halte, daß man in beiden Kirchen selig und erlöst werden könne, und daß er gewünscht habe, daß die Christenheit sich auf einem Wege aussöhne, wo Wahrheit und Frömmigkeit nicht litten. In Beziehung auf die letzte Convocation der Geistlichen ward vom Parlamente am 15. December beschlossen, die englische Geistlichkeit habe kein Recht, in irgend einer Versammlung, Synode oder Convocation, Beschlüsse über Lehre, Verfassung, kirchliche Gebräuche, Kirchenzucht zu fassen ohne Beistimmung des Parlaments, und mancherlei Vorschriften über Stellung der Altäre, Wegschaffung aller Kreuze und Gemälde, Abschaffung des Kniebeugens gemacht. Den 3. Mai 1641 ward die Bill angenommen, daß kein Bischof

in Zukunft andere geistliche, weltliche oder richterliche Aemter bekleiden dürfe, am 27. Mai die Stumpf- und Stielbill (Root and branch petition) über die gänzliche Aufhebung der bischöflichen Hierarchie. Am 30. December 1641 wurden die Bischöfe des Hochverraths angeklagt und in den Tower gesetzt, wo sie bis zum Mai 1642 eingesperrt blieben, und dann erst gegen Bürgschaft freigelassen wurden. Dr. Wren, Bischof von Ely, ward im September 1641 eingesperrt, und saß noch 1658 ohne Angabe eines Grundes im Gefängnisse. Der König benachrichtigte das Parlament, sein Gewissen werde ihm niemals erlauben, in die Zerstörung eines Standes zu willigen, den er für das Christenthum für wesentlich erachte. Die für den schottischen Gottesdienst bestimmte Kirche war voll vom Morgen bis zum Abend. Es wurde von der Kanzel gegen alle diejenigen gedonnert, welche das Werk Gottes nachlässig trieben, gegen sie die göttliche Rache angerufen und das Auge der göttlichen Barmherzigkeit als ihnen verschlossen mit schrecklicher Stimme verkündet. Die Zuhörer wurden belehrt, „der Knoten der Frage könne nur durch das Beil des Gebets durchschnitten werden", und Fasttage wurden von den Gottseligen feierlich begangen, „damit der Herr den Hauch seiner Nase mit den Bestrebungen schwacher Menschen vereinige, um eine gottlose, der Schrift widerstrebende Kirche in die Luft zu sprengen". Es wurde auch mit Bewilligung des Königs den 7. August 1641 mit den Schotten Friede geschlossen, daß die Schlüsse des letzten schottischen Parlaments Gesetzeskraft erhalten, hinsichtlich der Religion und des Gottesdienstes in beiden Reichen möglichst übereinstimmende Einrichtungen getroffen, und wegen des Covenants keine Beschwerden erhoben werden sollten. Am 1. December 1641 ging im Parlamente der Beschluß durch, nimmer einzuwilligen, daß der katholische Cultus weder in Irland, noch in irgend einem andern Theile Großbritanniens geduldet werden sollte. Der König dachte an die Auflösung des Parlaments, allein beide Häuser beschlossen, nicht auseinander zu gehen, bis sie sich selbst aufgelöst, oder zu der vom Könige vorgeschlagenen Auflösung ihre Zustimmung gegeben hätten. Da-

gegen wurden Acten zur Aufhebung der hohen Commission, der Sternkammer, durchgesetzt. Inzwischen erfolgte der furchtbare Aufstand der Katholiken in Irland unter Roger Moore, dessen Voreltern einst aus ihren fürstlichen Besitzungen vertrieben worden waren, und welcher, arm und bedrückt, Fremde in den Gütern derselben schwelgen sah. Es traten 24 Männer, Edle, Geistliche und Bürgerliche im November 1641 zu einem Bunde zusammen und schwuren, die Rechte des Königs, des Parlaments und der Unterthanen zu erhalten und zu vertheidigen, wenn gegen Katholiken alle Strafen aufgehoben, dieselben zu Aemtern zugelassen würden, ihnen Recht, Land zu erwerben und Amnestie für das Geschehene bewilligt würde. Alle diese Forderungen wurden von dem englischen Parlamente abgeschlagen: ja dasselbe schrieb die irländischen Bewegungen den Rathgebern des Königs zu. Noch machte die königliche Partei im Parlamente am 22. Junius 1642 den Versuch, unter Grundlage von 19 Artikeln zwischen König und Parlament Frieden zu vermitteln; allein der König berief sich auf das Sprichwort der Barone der alten Zeit: Nolumus leges Angliae mutari, und entschloß sich zu feindseligen Maßregeln, ließ am 25. August 1642 eine Kriegsfahne aufpflanzen, welche eine Hand zeigte, die nach einer Krone mit der Inschrift wies: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist!“ Während die höhere Classe mit ihren Untergebenen und die Katholiken dem Könige zu Hülfe eilten, gehorchten die wohlhabenden Bauern auf dem Lande und die Kauf- und Handelsleute in den Städten freudig dem Rufe des Parlaments. Die Royalisten wurden Cavaliere, die der andern Partei Rundköpfe, weil sie ihr Haar kurz abschnitten, genannt. Am 15. Januar 1644 betrat ein schottisches Hülfsheer den englischen Boden, und das königliche Heer wurde am 3. Julius 1644 bei Marstonmoor, und am 14. Junius 1645 bei Naseby geschlagen. Das Parlament verdankte diese Siege dem Oliver Cromwell, Parlamentsdeputirten von Cambridge, im Parlamente einem kühnen, feurigen, originellen Sprecher, im Felde einem muthigen und entschlossenen Streiter. (Banks, Life of Cromwell.)

Während dieser Zeit lud das Parlament die Generalversammlung in Schottland ein, sich mit ihm zur allgemeinen Einführung des Presbyterianismus zu vereinigen, und schloß 1643 durch Abgeordnete mit dem Parlamente und der Generalversammlung in Edinburg das Bündniß (Solemn League and Covenant) ab für gemeinschaftliche Vertheidigung der bürgerlichen und religiösen Freiheit beider Länder, sowie für Aufrichtung der Uebereinstimmung aller drei Königreiche in Gottesdienst und Kirchenverfassung, mit Ausrottung alles bischöflichen Kirchenregiments. Unter dem 12. Junius 1643 berief das Parlament auf den ersten Julius „eine Versammlung gottesfürchtiger und einsichtsvoller Theologen, die mit einer Anzahl Deputirter aus beiden Häusern des Parlaments über diejenigen Angelegenheiten zu verhandeln und Rath zu ertheilen hätten, welche ihnen vom Parlamente würden vorgelegt werden." Die Anzahl der zu dieser theologischen Westminsterversammlung Einberufenen betrug 151, worunter 30 Lay-Assessors, nämlich 10 Lords und 20 vom Hause der Gemeinen und 121 Theologen sich befanden. Außerdem wohnten sechs Commissarien der schottischen Kirche der Versammlung bei, außer zwei Laienbeisitzern die Geistlichen Alexander Henderson (unter den schottischen Geistlichen nach Knox und Melvil der dritte), Georg Gillespie, Samuel Rutherford, Robert Baillie. Die Synode beschäftigte sich anfangs mit Berathungen über ein neues, an die Stelle der 39 Artikel zu setzendes Glaubensbekenntniß, erhielt aber die Weisung, sofort die Frage wegen Einführung eines neuen Kirchenregiments vorzunehmen, damit, dem Nationalbündnisse gemäß, die englische Kirche mit der schottischen und mit ausländischen reformirten Kirchen mehr in Uebereinstimmung gebracht werde. Zugleich wurde sie aufgefordert, statt des Book of Common Prayer eine neue Liturgie zu entwerfen. Die Frage, ob die Presbyterialverfassung die von Christo und dem h. Geiste gewollte Form des Kirchenregiments sei, oder vom göttlichen Rechte der Presbyterialverfassung wurde nach dreißigtägigen Verhandlungen mit großer Mehrheit bejaht. Im November 1644 überreichte die Versammlung dem Parlamente den im Sinne der

presbyterianischen Mehrheit ausgefallenen Entwurf The form of Presbyterial Church Government; aber erst am 14. März 1646 erließ das Parlament, nach mehrfachen dringenden Vorstellungen von verschiedenen Seiten, eine Verordnung zur Einführung des presbyterialen Kirchenregiments. (Neal, Hist. of the Puritans III, 562. Sack, Kirche von Schottland. II, 192.) So war an die Stelle der bischöflichen die Presbyterialverfassung gesetzt und wurde auch in London und Lancashire sofort wirklich eingeführt, während in den übrigen 50 Grafschaften für presbyteriale Organisation nichts geschah, obschon die presbyteriale Kirchenordnung bis zur Restauration 1660 als die rechtsgültige und verfassungsmäßig bestehende Kirchenverfassung Englands betrachtet wurde. Das Parlament wollte auch wieder eine bestimmte Form des äußern Gottesdienstes, welcher ganz in Unordnung gerathen war, festgesetzt haben, und die Mitglieder der Versammlung von Theologen wurden im Jahre 1644 über ein Directorium für den öffentlichen Gottesdienst einig, welches vom Parlamente bestätigt wurde und im Anfange des Jahres 1645 auf Befehl desselben herauskam. Zugleich wurden die Acten Eduards und Elisabeths, durch welche das Commonprayerbuch eingeführt worden war, widerrufen und der Gebrauch der alten Liturgie im ganzen Reiche verboten. Es wurde ein Glaubensbekenntniß, worin besonders die Lehre von der supralapsaristischen Gnadenwahl betont war, ein großer und ein kleiner Katechismus abgefaßt und eine Revision der 39 Artikel veranstaltet. (Hetherington, History of the Westminster Assembly of Divines. Rudloff, Reformation in Schottland. II, 129.) Je weniger bleibende Frucht die Westminsterversammlung für England selbst brachte, desto beträchtlicher waren ihre Wirkungen auf Schottland. Die Generalversammlung nahm nicht nur die von jener verfaßte Gottesdienstordnung (Directory for the public Worship of God) und das Westminsterbekenntniß (Niemeyer, Collectio conf. fidei eccl. ref. Anhang.), jedoch mit einem die Autonomie der Kirche betreffenden Vorbehalte, nebst beiden Katechismen, sondern auch die pres-

byterianische Kirchenordnung den 7. Februar 1645 an, so daß nach Bekenntniß und Lehre, Gottesdienst und Verfassung „die zweite Reformation" der schottischen Kirche gerade durch die Erzeugnisse der Westminstersynode geregelt wurde, wie denn diese Kirchenbücher noch heut zu Tage gelten und die schottischen Geistlichen auf das Westminsterbekenntniß verpflichtet werden. Eine ordentliche und feste Kirchenverfassung war in England gar nicht mehr. Ungefähr 2000 Prediger, welche die Bundesacte nicht unterzeichneten, hatten ihre Stellen verloren, und im October 1647 übergab London eine Bittschrift, daß mehrere hundert Städte und Dörfer ohne alle Prediger wären.

In der damaligen Zeit, wo Soldaten, Kaufleute, Handwerker vorgaben und glaubten, vom h. Geiste erleuchtet zu sein, und ihre Eingebungen aussprachen, war der schottische Presbyterianismus zu gemäßigt, und es erhoben sich über denselben die Independenten, deren Ursprung von dem englischen Prediger Johann Robinson hergeleitet wird, welcher unter Jakob I. sein Vaterland verließ, nach Leyden sich begab und daselbst eine Congregation errichtete, die durch den Presbyterianer Jakob Browne, der sich wegen Verfolgung gleichfalls nach Middelburg in Zeeland begeben und daselbst Robinsons Grundsätze angenommen hatte, 1616 nach England verpflanzt wurde und daselbst sich zur Secte der Brownisten gestaltete, daß jede einzelne Gemeinde eine eigene Kirche bilde, daß eine Kirche im strengen Sinne des Wortes ganz unabhängig von jeder andern Kirche, von Synoden, Presbyterien, Predigern und der weltlichen Macht sei und allein auf der h. Schrift, ohne alle Rücksicht auf ältere Praxis oder spätere Neuerungen, beruhe, daß sie allein unter Christus stehe, daß sie sich selbst, als eine vollkommen freie Gesellschaft, durch Stimmengebung regiere und sich auch durch gegenwärtige Urtheile und Verfügungen nicht binden, sondern für die Zukunft Veränderungen und Verbesserungen vorbehalten müsse. Sie hatten Hirten, Lehrer, Presbyter, Diakonen, aber ohne ihnen weitere Vorrechte über andere Mitglieder der Gemeine einzuräumen. Von der weltlichen Obrigkeit verlangten sie Freiheit und Dul-

dung für alle verschiedenen Religionsparteien. In ihren Versammlungen lasen sie aus der Bibel vor, erlaubten jedem, der die Gabe und Fähigkeit dazu hatte, Religionsvorträge zu halten und veranstalteten jeden Sonntag eine Collecte für die Armen. Im Jahre 1658 gaben sie ihr Glaubensbekenntniß heraus. (Hornbeck, De independentismo p. 399.) Diese Secte, welche von Tage zu Tag wuchs, widersetzte sich nachdrücklich dem presbyterianischen Kirchenregimente und nahm das unbeschränkte Recht, nach ihrem Gewissen abgesonderte Gemeinden zu bilden, in Anspruch. (Der Name der Independenten stammt von der Definition der Kirche in J. Robinson, Apologia pro exulibus Anglis, qui Brownistae vocantur, quod sit coetus independenter sub Christo.) Das Parlamentsheer bestand größtentheils aus Independenten, welche von einem außerordentlichen Fanatismus beseelt waren. Sie theilten ihre Zeit zwischen militärische Pflichten und Gebet, sangen Psalmen, während sie zum Angriffe vorrückten, und riefen den Namen des Herrn an, während sie ihre Feinde erschlugen. Zwischen dem englischen und schottischen, presbyterianisch gesinnten Heere entstand eine Spaltung, und da der König die Möglichkeit, sich in England zu behaupten, immer mehr verschwinden sah, entschloß er sich, zu den Schotten seine Zuflucht zu nehmen. Von diesen aber ward ihm als unabweisliche Bedingung die Annahme der presbyterianischen Kirchenordnung gestellt, und nachdem er in einer Unterredung mit dem schottischen Geistlichen Henderson die göttliche Einsetzung des Episcopats hartnäckig vertheidigt und das jetzige presbyterianische System nicht älter als Calvin erklärt hatte, wurde er von ihnen den 30. Januar 1647 an das englische Parlament ausgeliefert. Das Parlament wollte jetzt nicht weiter gehen und das Heer entlassen; allein dasselbe gehorchte nicht und wählte einen Rath von Offizieren und ein Comité von Unteroffizieren. Auf Cromwells Vorschlag wurde die Person des Königs aufgehoben und in die Gewalt des Heeres gebracht. Mittlerweile tauchte im Heere die Partei der Rationalisten auf, von Fanatikern, denen

Gott die Vernunft zum Führer gegeben und die sich daher zu handeln verpflichtet fühlten, wie diese Vernunft ihnen vorschrieb, die aber diesen Namen bald gegen den passendern der Levellers (Nivelleurs) vertauschten. Das waren die fanatischen Republikaner, wie Oliver Cromwell, Ireton, Thomas Wroth, Cook, Bradshaw. In religiösen Angelegenheiten verwarfen sie jede Autorität und erklärten, Jedermann könne Gott öffentlich verehren, wie es ihm gefalle; sei aber ein Cultus erzwungen, so sei er widerrechtlich, thue dem Gewissen Gewalt an und führe zur Sünde. Bisher sei die öffentliche Wohlfahrt dem Privatinteresse geopfert worden, durch den König, der lediglich darnach strebe, seine willkürliche Macht wieder zu gewinnen, durch das Parlament, welches hauptsächlich seine Macht dauernd zu machen suche: jetzt sei es Zeit für die Unterdrückten, aufzustehen, sich der Sache anzunehmen und eher das Leben zu lassen, als die Freiheit. Die Secte war aber nicht bloß dem Königthume, sondern jeder Art von Vorrang und Herrschaft feind und wollte die Menschen in Hinsicht auf Reichthum und Güter ebenso gleich machen, als in Hinsicht auf Obrigkeit und Aemter. Ein neuer unruhiger Geist begann die Masse der Armee in Gährung zu bringen. Des Königs erwähnte man selten anders als mit Verachtung und Abscheu: er war das stete Hinderniß des Friedens und die Quelle aller Zwietracht und alles Blutvergießens. Die Adjutoren von 11 Regimentern überreichten dem General zwei Schriften, „Die Angelegenheiten des Heeres" und „Die Uebereinkunft des Volks" betitelt. Selbige erhielten, nebst ihren Beschwerden, eine neue Constitution für das Königreich. Von dem Könige und den Lords geschah keine Erwähnung. Die Souveränetät, hieß es, habe ihren Sitz im Volke, und ihre Ausübung müsse dessen Repräsentanten übertragen werden. Schutz und Unterthanenpflicht seien wesentlich durch einander bedingt. Bei seiner Thronbesteigung habe sich Karl eidlich verpflichtet, die Freiheiten seiner Unterthanen zu schützen, und indem er diesen Eid gebrochen, habe er dem Volke seine Huldigung zurückgegeben. Er habe die Entscheidung des Streites dem Gotte der Schlachten

anheimgestellt, und dieser habe gegen ihn entschieden. Deshalb sei er für das vergossene Blut verantwortlich, und den Repräsentanten der Nation liege es ob, ihn des Verbrechens wegen vor Gericht zu ziehen und mit allgemeiner Einwilligung eine Republik zu gründen, damit in Zukunft ähnliches Unheil verhütet und für die Rechte eines Jeden gesorgt werde. Eine schottische Armee, welche im Jahre 1648 in England einrückte und sich mit den Anhängern des Königs vereinigte, wurde durch Cromwell am 19. August bei Preston gänzlich geschlagen. Ein Oberhaus des Parlaments wurde nicht mehr anerkannt; das Unterhaus, meistentheils aus den Befehlshabern der Armee und ihren Anhängern bestehend, beschloß, daß nächst Gott alle rechtmäßige Gewalt vom Volke ausgehe, daß das Unterhaus die höchste Macht über die Nation habe, daß das, was dieses zum Gesetze mache, auch ohne Beistimmung des Königs und des Oberhauses, gültig sei, und daß der Proceß wider den König anfangen solle. Das Unterhaus ernannte einen hohen Gerichtshof, der König wurde nach London gebracht und vor denselben gestellt. Er protestirte mehrmals wider die Competenz desselben und gab niemals Rede und Antwort auf die ihm vorgelegten Fragen. Zuletzt wurde ihm vorgelesen, daß er als Tyrann, Verräther, Mörder und Feind der Nation zum Tode verurtheilt sei, worauf am 30. Januar 1649 seine Hinrichtung erfolgte, das erste Beispiel eines von einem christlichen Volke verurtheilten Königs. Diese Hinrichtung war aber nur das Werk einer Partei, und die Nation schenkte ihrem Könige große Theilnahme, welche besonders durch die Schrift Εἰκὼν βασιλικὴ geweckt wurde, die zwar nicht den König, sondern den Bischof Gauden zum Verfasser hat, bei der aber echte Papiere und Gedanken Karls benutzt sind.

In dem Augenblicke, wo das königliche Haupt auf dem Schaffot von Whitehall fiel, ward eine Proclamation in Cheapside verlesen, worin als Verrath erklärt wurde, wenn Jemand, ohne Ermächtigung vom Parlamente, irgend einer Person den Titel „König" gebe, indem die oberste Machtvollkommenheit der

Nation bei den Volksvertretern sei. Die Lords, obschon ihr annahendes Geschick erwartend, hielten noch Sitzungen, aber am 6. Februar 1650 beschlossen die Gemeinden, daß das Oberhaus, und am 7. Februar, daß Amt und Würde eines Königs aufhören sollten. Von Stunde an ward die Königschaft (wie man jetzt die königliche Würde bezeichnete) sammt der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt der Lords als erloschen betrachtet, und das Unterhaus vereinigte, unter dem Namen „Parlament von England", alle Regierungsgewalt in sich. Daneben ward auch ein Staatsrath von 41 Mitgliedern eingesetzt. In Irland hatte die Hinrichtung des Königs allgemeinen Abscheu erregt, und Karl II. wurde daher bei der ersten Nachricht davon als König proclamirt. Das englische Parlament ernannte daher Cromwell zum Lord-Lieutenant von Irland, legte die oberste Gewalt sowohl in Civil- als in Militärsachen auf drei Jahre in seine Hände und schickte ihn mit einer Armee dahin, um es der neuen republikanischen Regierung zu unterwerfen, was er auch in kurzer Zeit ausführte. Diejenigen Irländer, welche für den König die Waffen ergriffen hatten (meistentheils Katholiken, seitdem Urban VIII. den Kämpfern gegen die Rebellen Ablaß ertheilte), wurden verbannt oder hingerichtet, und ihre liegenden Gründe verschenkt. Schottische Commissäre protestirten gegen den Proceß und die Hinrichtung des Königs, erhielten aber statt einer Antwort die Nachricht von der Hinrichtung desselben. Am 5. Februar ward Karl, der Sohn des hingeschiedenen Fürsten, als König von Schottland, England, Frankreich und Irland proclamirt; jedoch war dieser Proclamation der Vorbehalt angehängt, der junge Prinz müsse, bevor er in den Besitz der königlichen Gewalt trete, dem Parlamente Genüge leisten und sich zu dem Nationalconvente von Schottland und zu dem feierlichen Bunde und Covenant zwischen den beiden Königreichen bekennen. Karl erschien darauf in Schottland, ward am 1. Januar 1651 zu Scone gekrönt und beschwor die angegebenen Bedingungen, welche er in seinem Innern verabscheute und bei erster Gelegenheit brechen oder umgehen wollte. Allein Cromwell, zum Oberbefehlshaber

des gegen die Schotten gesendeten Heeres ebenfalls ernannt, schlug die Schotten zum wiederholten Male, und der König entkam mit genauer Noth nach Frankreich. Am 12. Mai 1649 ward eine Acte erlassen, wodurch als Verrath erklärt wurde, wenn Jemand behaupte, die Regierung sei tyrannisch usurpirt oder ungesetzlich. Am 29. September 1649 wurde das Gesetz gegeben, daß Niemand ohne vorherige Censur irgend etwas drucken sollte. Eine Acte vom 16. Mai 1650 bewilligte unbeschränkte Religionsfreiheit, von welcher aber Papisten, Episcopale und lasterhafte Leute ausgenommen wurden. Die Verletzungen der Sitte wurden für peinliche Vergehen erklärt, vor die Criminaltribunale gewiesen und mit Gefängniß oder Tod bestraft. Eine Acte vom 26. Februar 1650 bot allen, die katholische Priester und Jesuiten oder deren Anhänger und Verstecker aufspüren und nachweisen würden, eine gleiche Belohnung an, wie man sie früher denen gewährte, welche Straßenräuber zur Haft gebracht hatten. Sofort wurden Kundschafter nach allen Seiten in Bewegung gesetzt, die Häuser der Katholiken zu allen Stunden des Tages wie der Nacht aufgebrochen und durchsucht, viele Priester festgenommen, mehrere vor Gericht gestellt und exilirt oder hingerichtet. Ueber die Royalisten und Katholiken in Irland verfügte eine Acte zur gesetzlichen Bestimmung der irischen Angelegenheiten (Act for the settlement of Ireland) gänzlichen und theilweisen Verlust des Grundeigenthums neben Todesstrafe und Landesverweisung. In Schottland wurde durch eine Proclamation am 13. Januar 1652 alle Staatsgewalt für aufgehoben erklärt, die aus anderer Quelle, als vom englischen Parlamente ausfloß. Als das Parlament damit umging, die Armee aufzulösen, um Cromwells Macht zu schwächen, ließ er dasselbe 1653 durch Soldaten auseinandertreiben und löste den Staatsrath auf. Weit entfernt, ein neues Parlament wählen zu lassen, hielt Cromwell Kriegsrath und beschloß mit ihm, daß 144 Personen (Apokal. 7, 4.) aus den drei Reichen die oberste Gewalt anvertraut werden und daß er sie selbst ernennen sollte. Dies ist das Parlament, welches das kleine, auch das fromme, oder von einem

der vornehmsten Mitglieder das Barebone-Parlament genannt wird, das englische Landrecht abschaffen und statt dessen das mosaische Recht einführen, Universitäten und Schulen aufheben wollte. Dasselbe benahm sich zwar gegen Cromwell stets mit Ehrfurcht, aber es war der Meinung, die Gewalt sei bei ihm, und da es in diesem Sinne handelte, so entschloß sich Cromwell, das Parlament, welches er ins Dasein gerufen hatte, in sein ursprüngliches Nichts zurückzuweisen. Durch ihn gedrängt gab es seine Gewalt in die Hände des Kriegsraths zurück, aus welchen es dieselbe empfangen hatte; der Kriegsrath aber beschloß im Jahre 1653, daß die Regierung der Republik Einer Person, und zwar Cromwell unter dem Titel eines Protectors der drei Reiche, zu übergeben sei, daß er einen Rath von 21 Personen zur Seite haben und daß alle drei Jahre ein Parlament berufen werden sollte. In der Regimentsordnung (Instrument of Government) war unter Anderm angeordnet, daß Alle, welche durch Jesum Christum an Gott glauben, in ihrer Religionsübung geschützt werden sollten, mit Ausnahme der Prälatisten, Papisten und Aller, welche unter dem Deckmantel der Religion ein zügelloses Leben predigten. Die Befugniß benutzend, welche ihm die Verfassungsurkunde zuerkannt hatte, übertrug Cromwell die Stellen der Oberanführer im Heere an Personen, die sein Vertrauen besaßen, vertheilte denselben die Truppen auf eine Weise, wie sie ihm zuträglich erschien, um sogleich jeden Aufruhr im Entstehen zu dämpfen, und erließ eine ganze Reihe von Verordnungen, um die Natur der Vergehen, welche als Verrath an der Regierung angesehen werden sollten, genau zu bestimmen und einen Obergerichtshof niederzusetzen, vor welchen Alle zuzuziehen wären, die in eine derartige Anklage verfallen würden. Am 3. September 1654 berief Cromwell, der Verfassung gemäß, ein Parlament zusammen, fand sich aber außer Stande, das Haus nach seinen Wünschen zu modeln, und da der Antrag, die Protectorstelle, nach dem Gesetze der Erbfolge, auf seine Familie zu beschränken, verworfen wurde und das Parlament anfing, die jetzt eingeführte Regierungsform zu untersuchen, sprach er ihm

dieses Recht ab, bestätigte keine seiner Acten und erklärte die verfassungsmäßige Dauer des Parlaments von fünf Monaten, indem er für Kalendermonate Mondsmonate von 28 Tagen setzte, für abgelaufen und dasselbe für geschlossen. Dieses tyrannische Verfahren erreichte den äußersten Gipfel durch die von Cromwell verfügte Eintheilung des ganzen Landes in elf Militärgouvernements unter ebenso vielen Kriegshauptleuten, die mit dem Range von Generalmajoren die Befugniß hatten, bei besondern Anlässen Truppen in ihren Bezirken auszuheben, die Zehntungsgelder und andere Abgaben einzutreiben, Unruhen und Aufruhr zu unterdrücken, alle Papisten und Cavaliere zu entwaffnen, die Geistlichen und Schullehrer in strenger Aufsicht zu halten, gefährliche und verdächtige Personen verhaften und vor Gericht stellen zu lassen. So endete der lange und blutige Kampf, ursprünglich begonnen, die Freiheit wieder zu gewinnen, mit der Einführung militärischer Willkürherrschaft. Die Macht, Geistliche in England zu prüfen und zu bestellen, stand bisher bei den Presbyterien; der Protector ließ dagegen zu diesem Zwecke durch seinen geheimen Rath eine aus Geistlichen und Weltlichen zusammengesetzte Commission, welche man Triers nannte, ernennen, und ein Prüfungszeugniß von dieser Behörde galt zugleich für die Weihe. Das Parlament von 1656 bestätigte den Protector, nachdem er sich geweigert hatte, den Königstitel anzunehmen, in seiner Würde und räumte ihm die Befugniß ein, seinen unmittelbaren Nachfolger zu ernennen, brachte aber die neue Regierungsform den alten Staatseinrichtungen des Landes näher. Die Religion angehend ward bestimmt, es solle der Protector mit dem Parlamente sich über ein Glaubensbekenntniß vereinigen; den davon abweichenden Personen ward Gewissensfreiheit und freie Uebung ihres Gottesdienstes zugesichert, es wäre denn, daß sie das Dogma von der Dreieinigkeit oder das von der Inspiration der Schrift verwürfen oder sich zu prälatistischen Lehren bekennten. Die Katholiken in Irland, welche den Protector nicht anerkennen wollten, ließ er ihrer Ländereien berauben und dieselben an englische Colonisten verkaufen. Das Parlament, wel-

ches sich am 20. Januar 1658 nach altem Herkommen in zwei Häusern geschieden versammelte, löste er auf, indem er Gott zum Richter zwischen sich und ihm anrief, worauf mehrere Stimmen aus den Reihen der Opposition „Amen, Amen!" riefen. Vor Verschworenen, selbst unter den Personen in seinem Schlosse, war der Usurpator nie sicher. Er trug einen Panzer unter dem Kleide, hatte immer geladene Pistolen bei sich, faßte, wenn er Audienz gab, die sich ihm Nahenden scharf ins Auge, ließ Niemand wissen, wohin er sich begab, hatte, wenn er ausfuhr, eine starke Abtheilung seiner Leibgarde um sich. In seinem Palaste wechselte er mit seinem Schlafgemache und war stets bedacht, daß außer der Hauptthür noch ein anderer Ausgang sich darin befinde. Die Nächte gingen ihm in Fieberangst vorüber, der Schlummer floh seine Kissen, bis der Tod am 3. September 1658 ihm die entbehrte Ruhe gewährte. Sein Sohn Richard, von ihm zum Protector ernannt, ward zwar als solcher ausgerufen, dankte aber nach 8 Monaten ab.

Während dieser Zeit riß unter dem englischen Volke ein Sectengeist ein, der dasselbe in kleine Parteien zu spalten und alle Bande der Gesellschaft aufzulösen drohte. Es gab damals Baptisten, Independenten, Levellers, Millenarier, Antinomianer, Wiedertäufer, Libertiner, Familisten, Enthusiasten, Sucher, Perfectisten, Socinianer, Arianer, Antitrinitarier, Antiscripturisten, Skeptiker, Quäker. Die meisten dieser Secten gingen ebenso schnell wieder unter, als sie entstanden waren. Sie alle hatten eine gemeinschaftliche Grundlage und wurzelten in einem einseitigen Spiritualismus im Gegensatze zur positiven Offenbarung und Kirche. Die Baptisten stammen von den deutschen Mennoniten her, erklären nur die Taufe der Erwachsenen mit Untertauchung für die rechte und theilen sich in General- und Particularbaptisten, von welchen jene (von Mr. John Smith ihren Ursprung herleitend) mehr arminianisch, diese streng calvinisch gesinnt sind, und erstere um 1611, letztere 1644 ein Glaubensbekenntniß herausgaben, welches in der Lehre streng calvinisch, sonst aber independentisch ist und unter Anderm den Gemeinde-

gliedern das Predigen gestattet. (History of the english Baptists by Thom. Crosby.) Die Familisten, gestiftet von einem Deutschen aus Münster, Heinrich Nikolai, im 16. Jahrhunderte, fanden Anhang in den Niederlanden und in England. Ihre Grundlehre war, daß die Religion in der Empfindung der göttlichen Liebe und in der eigenen Liebe zu Gott und den Menschen bestehe, und daß alles Uebrige nicht zum Wesen der Religion gehöre. Es wurde aber der Liebesfamilie zur Last gelegt, daß sie von sinnlicher Liebe entbrannt sei und Gemeinschaft der Weiber unter sich eingeführt habe. Die Seekers (Sucher) suchten das, was Noth thut. Die Antinomer predigten den Glauben nicht nur zur Geringschätzung der guten Werke, sondern auch zur Rechtfertigung des Lasters. Die Fünfte-Monarchie-Männer wollten eine Umkehr alles Bestehenden, um ein Reich Christi herzustellen, wozu auch der Herr Christus nicht ausblieb, sondern in der Person des Quartiermeisters Jakob Naylor erschien, der, ähnlich dem Einzuge Christi in Jerusalem, unter dem entgegenschallenden Hymnus: „Heilig, heilig, heilig ist der Gott der Heerschaaren, der Gott Israels!“ seinen Einzug in Bristol hielt. Der himmlische König nahm aber ein klägliches Ende, und sein Anhang wurde durch Cromwell bis auf die letzte Spur vertilgt. Die Quäker sind gestiftet von dem Schuster und Hirten Georg Fox, Sohne eines Webers zu Drayton in der Grafschaft Leicester, geboren 1624. Von Natur still, in sich gekehrt, las er fleißig in der Bibel, betete und fastete, bis ihm plötzlich in seinem Innern ein Licht aufging, worin er den Führer zu einem vollkommenen Leben erkannte und wobei er sich zugleich auf eine wunderbare Weise gestärkt und beruhigt fühlte. Er nannte dieses innere Licht das innere Wort Gottes, den Christus in uns, verließ 1647 sein Handwerk, um Andern seine Lehre mitzutheilen, und fand bald durch seine kräftige, scharfe, feurige, freimüthige Rede zahlreichen Anhang. Das innere Licht schien aber zuerst ein zerstörendes Feuer werden zu wollen. Die Quäker schalten über den geistlichen Stand und den eingeführten Gottesdienst, nannten die Prediger Miethlinge, Volksbetrüger, falsche Prophe-

ten, die Kirchen Thurmhäuser, wo angeblich Gott wohne, verwarfen die Sacramente als todte Aeußerlichkeiten, die gar nicht zum wahren Gottesdienste gehörten. Sie traten oft in die Kirchen, widersprachen den Predigern, hielten Reden gegen sie und hießen die „hölzernen Männer" schweigen. Männer und Frauenspersonen traten zuweilen nackt in die gottesdienstlichen Versammlungen. Sie schwuren keinen Eid, bezahlten keinen Zehnten, verkündeten den Umsturz der bestehenden Regierung und drohten der ganzen Nation in ihren Orakeln Verderben. Männer und Weiber sprachen in ihren Versammlungen. Sie vermieden in der Rede das die Mehrheit bezeichnende Fürwort Sie und redeten Jedermann ohne Unterschied mit Du an, boten dem Nachbar weder guten Morgen noch guten Abend, entblößten vor Niemand das Haupt und machten vor keinem Sterblichen einen Scharrfuß. Sie wurden ausgepeitscht, ins Gefängniß geworfen, aber nichts vermochte sie zum Schweigen zu bringen. Sie selbst nannten sich Lichtfreunde (Freunde, friends), Andere nannten sie Quäker, Zitterer, weil sie unter zitternden Bewegungen des Körpers ihre Reden hielten. Nachdem der Fanatismus sich gelegt hatte, wurden sie die von allem politischen Treiben ferne, den Krieg verabscheuende Secte, deren Glieder in einfachen Betsälen, sobald sich das innere Licht in ihnen entzündet, durch Vorträge sich gegenseitig erbauen.

Der Lehrbegriff der Quäker ist von Robert Barclay, welcher um das Jahr 1675 zu Ury in Schottland lebte, in der Apologia theologiae christianae, geläutert dargestellt worden. Derselbe wurzelt in einem manichäischen Dualismus. Der Mensch ist in einer zweifachen Beschaffenheit zu betrachten, in seinem natürlichen, unwiedergeborenen und gefallenen, und in seinem geistlichen und erneuerten Zustande. Diese beiden Zustände des Gemüths entspringen aus dem verschiedenen Samen im Menschen, dem guten und bösen. Aus dem bösen Samen entspringt aber nicht nur jede Art von grober und abscheulicher Ruchlosigkeit, sondern auch Heuchelei und jene Bosheit, welche die Schrift geistliche Bosheit nennt, weil es die Schlange ist,

die in dem natürlichen Menschen und durch denselben in geistlichen Dingen wirkt, und dasjenige, was der Satan, der sich in einen Engel des Lichts verstellt, auf solche Art hervorbringt, ist um so schädlicher und gefährlicher, da es den Schein des Guten hat. Und dieses ist die Ursache, warum die Schrift so oft und nachdrücklich den natürlichen Menschen alles Wirken in göttlichen Dingen untersagt und seine in denselben angewendeten Bemühungen verwirft, wenn sie auch mit den vortrefflichsten Gaben seiner eigenen Beredsamkeit begleitet sind. Es gibt zweierlei Arten der geistlichen Bosheit, welche jedoch, da sie aus einer Wurzel entspringen, nicht ihrer Natur nach, sondern nur in ihren Graden, und zuweilen auch in Ansehung der Personen, bei denen sie sich finden, verschieden sind. Die eine ist, wenn der natürliche Mensch sich mit Dingen der Religion befaßt, nach seinen eigenen Vorstellungen und Muthmaßungen irrige Begriffe und Meinungen von Gott und geistlichen Sachen behauptet oder vorträgt und allerlei Aberglauben, Ceremonien, Beobachtungen und gottesdienstliche Gebräuche erfindet, woraus alles sectirerische und abergläubische Wesen unter den Christen entsprungen ist. Die andere ist, wenn er aus einer bloßen Ueberzeugung seines Verstandes, in seinem voreiligen Eigenwillen und durch seine eigene natürliche Kraft es unternimmt, ohne Einfluß und Leitung des Geistes Gottes über göttliche Dinge in seinem Verstande nachzudenken, sich Begriffe davon zu machen oder selbst die geistlichen Handlungen des Predigens oder Betens zu verrichten. Es gibt zwei einander entgegengesetzte Geister oder Mächte, die Macht oder den Geist dieser Welt und den Geist oder die Macht Gottes. Im erstern und in denen, die sich von demselben regieren lassen und durch ihn wirken, herrscht der Fürst der Finsterniß; im letztern und in denen, die durch denselben wirken und sich von ihm leiten lassen, herrscht Gott. Was daher der Mensch denkt und verrichtet, es mag dem Begriffe oder der Form nach noch so geistlich und religiös sein, so sündigt er in Allem und wird darin von Gott nicht angenommen, so lange er noch im natürlichen und verderbten Geiste und Willen, und nicht durch die Kraft

Gottes handelt; sowie im Gegentheil ein Mensch, der aus der Kraft und dem Geiste Gottes handelt, seine Handlungen mögen religiöse, bürgerliche oder natürliche Gegenstände betreffen, vor Gott in Allem angenehm und in seinem Thun selig ist. Wir finden nicht, daß Jesus Christus, der Stifter der christlichen Religion, seinen Nachfolgern unter der reinen Gnadenaustheilung des Neuen Bundes irgend eine Form der Gottesverehrung vorschreibt. Er sagt ihnen bloß, daß die jetzt zu leistende Anbetung oder Verehrung geistlich sein und im Geiste geschehen müsse. Christus gab seinen Jüngern ein Gebet, als sie noch schwach waren und ehe sie die Austheilung des Evangeliums empfangen hatten, nicht, daß sie sich desselben als eines Gebetes bedienen sollten, sondern um ihnen durch dieses Muster zu zeigen, daß ihre Gebete kurz, und nicht den langen Gebeten der Pharisäer gleich sein sollten. Es erhellt auch aus allen Gebeten, deren sich die Heiligen hernach bedienten und welche wir in der Schrift aufgezeichnet finden, daß dieses der Zweck und Nutzen jenes Gebetes war; denn wir finden nicht, daß Einer von ihnen es gebraucht oder wiederholt hätte. Sie bedienten sich anderer Worte, wie es die Sache erforderte und der Geist auszusprechen gab. Hätte dieses Gebet eine der Kirche vorgeschriebene Form sein sollen, so wären die Worte des Apostels Röm. 8, 26., daß wir nicht wissen, was wir bitten sollen, wie es sich gebührt, sondern der Geist uns vertritt, unwahr gewesen, und die Christen hätten nicht nur sehr wohl gewußt, was sie beten sollten, sondern hätten auch den Beistand des h. Geistes zu ihrem Unterrichte nicht nöthig gehabt. Ueberdies verdient es noch besonders angemerkt zu werden, daß in dem ganzen Neuen Testamente die Christen in Ansehung der Gottesverehrung bloß der Offenbarung des Geistes überlassen sind, und daß ihnen deshalb keine Regel vorgeschrieben und kein anderes Gebot gegeben ist, als daß sie sich versammeln und ihre Versammlungen nicht verlassen sollen. Wenn die Gläubigen auf solche Weise sowohl innerlich im Geiste als äußerlich dem Leibe nach versammelt sind, so erfahren sie eine Erfrischung der Seele von der geheimen Kraft und Wirkung

des Lebens und empfinden, wie die reinen Einflüsse und Bewegungen des Geistes Gottes emporsteigen und sich ergießen. Hieraus entspringen dann oft Worte der Ermahnung, Erklärungen, Gebet und Lob, und auf diese Art wird der geistliche Gottesdienst vollzogen, der die Gemeine erbaut und Gott wohlgefällig ist. Hier setzt keiner dem Geiste Gottes Schranken oder trägt selbsterdachte Reden vor; sondern wer da redet, bringt dasjenige vor, was der Herr ihm ins Herz legt, und redet nicht nach menschlichem Willen und eigener Weisheit, sondern nach der gewissen Leitung und Ueberzeugung des Geistes und der Kraft. Die wahre geistliche Verehrung wird aber auch vollzogen, wenn gar keine Worte hervorkommen. Ja, es hat sich wohl zugetragen, daß verschiedene Versammlungen ganz im Stillschweigen gehalten sind, worin dennoch die Seelen sehr erbaut und gestärkt und auf eine wundervolle Weise mit der geheimen Kraft des Geistes Gottes erfüllt wurden, die sich ohne Worte von einem Gefäße auf das andere ergoß und verbreitete. Diejenigen, welche auf solche Art nicht bloß äußerlich, an einem Orte, sondern auch innerlich in einem Geiste und in dem Namen, d. h. in der Kraft Jesu zusammenkommen, fühlen und genießen das emporsteigende göttliche Leben, welches sich, wenn es in Allen die Herrschaft gewinnt, wie eine erfrischende Fluth über die ganze Versammlung ergießt und ausbreitet. Wenn aber Jemand sich durch die hervorbrechende Kraft des Lebens gedrungen fühlt, Worte der Ermahnung oder des Lobes Gottes vorzubringen, oder im mündlichen Gebete den Herrn anzuflehen, so haben alle Uebrigen ein Mitgefühl davon. Hierin besteht der heilige und geistliche Gottesdienst, den die Welt weder kennt noch versteht und kein unreines Auge sieht. Sobald aber die Kinder Gottes vor dem Herrn versammelt sind, ermangelt der Feind nicht, sich auch einzufinden und zu versuchen, ob er ihren Segen nicht verhindern könne, indem er sich mit seiner finstern Macht gegen sie auflehnt und ihre Gemüther von dem innern Leben abzuziehen sucht. Wenn sie dann diesen starken Widerstand empfinden und mit den Waffen des Lichtes dagegen streiten, so ergießt sich oft

die Kraft Gottes über die ganze Versammlung, und es beginnt eine solche innere Arbeit, daß alle mit einander, wie am Tage einer Schlacht, sich üben, den heftigen Einwirkungen jener finstern Macht zu widerstehen, indem jeder dahin strebt, daß das Böse in ihm überwunden werden möge. Während solches innern Kampfes, da die Finsterniß das Licht zu verdunkeln sucht und das Licht durch dieselbe hervorbricht, entsteht oft eine so peinliche Arbeit in der Seele, daß selbst der äußere Mensch von der Heftigkeit der Gemüthsbewegung, wie eine Gebärerin von plötzlichen Schmerzen, angegriffen wird und die Empfindungen der Seele in ein Aechzen, Seufzen und Schluchzen ausbrechen. Dieses widerfährt nicht nur einer Person, sondern oft auch mehreren in der Versammlung. Wenn sich der Mensch in einem solchen Gemüthszustande befindet, so bekommt der geringe Same der Gerechtigkeit, welchen Gott in sein Herz gepflanzt und Christus ihm erkauft hat, nämlich das Maß der Gnade und des Lebens, Erleichterung und Raum sich zu erheben und auszubreiten und gelangt also zu einer heiligen Geburt im Menschen. Dieses ist derjenige göttliche Athem, wodurch der innere Mensch zum Guten belebt und erweckt wird; und beharrt er darin, so wird er in den Augen Gottes angenehm und fähig, in seiner Gegenwart zu stehen, seine Stimme zu hören und die Bewegungen seines heiligen Geistes zu bemerken. So lange der Mensch aus sich selbst denkt, ist er nicht versichert, daß der Feind nicht auf ihn wirkt; nur dann, wenn der Mensch ganz still wird, so daß ihm das reine Licht Gottes aufgeht, kann er gewiß sein, daß der Feind ausgeschlossen ist. Er kann nicht allein sehr wohl in eine bloß den Worten nach stille Versammlung eindringen, sondern auch in derselben wirken, indem er die Gemüther entweder mit mancherlei Gedanken und Einbildungen beschäftigt oder sie mit einem trägen und schläfrigen Geiste einnimmt und betäubt. Er weiß sehr wohl, daß der Mensch, so lange noch Selbstheit in ihm herrscht und der Geist Gottes nicht der erste und vornehmste Regierer desselben ist, sich noch innerhalb seiner Grenzen befindet. So begleitet er oft den Priester

zum Altare, den Prediger auf die Kanzel, den Andächtler zu seinem Gebete, ja selbst den Doctor und Professor der Theologie auf seine Studirstube, wo er ihn dann gern unter seinen Büchern wirken und arbeiten läßt, ihm auch wohl feine Unterscheidungen und Wortspiele erfinden hilft und dadurch sowohl sein eigenes Gemüth, als auch durch ihn andere abhält, auf das göttliche Licht im Gewissen zu achten. Obschon in den Augen Gottes alle Tage gleich gut und heilig sind, so ist es doch nothwendig, daß eine gewisse Zeit festgesetzt werde, zu welcher die Christen zur Verehrung Gottes zusammenkommen, daß sie zu solchen Zeiten von äußern Geschäften frei sind, daß den Dienstboten und auch den Thieren eine Zeit freigegeben werde, sich von ihrer beständigen Arbeit auszuruhen, ohne einen abergläubigen Grund dazu aus der Schrift zu erzwingen. Von den Aposteln wird, als sie den heiligen Geist empfangen hatten, gesagt, sie redeten, wie der Geist ihnen auszusprechen gab; folglich nicht das, was sie vorher auf ihren Zimmern ausstudirt oder aus Büchern gesammelt hatten. Die Art zu predigen, welcher sich die Prediger heutiges Tages bedienen, und die, wie sie versichern, von Leuten geleistet werden kann und oft geleistet wird, welche gottlos und leer an Gnade sind, kann die Kirche nicht erbauen, den wahren Glauben nicht erzeugen oder nähren, sondern ist demselben vielmehr schädlich. Auf solche Weise könnte der Teufel auch predigen und müßte angehört werden, da er nicht nur die Kenntniß der Wahrheit inne hat, sondern auch keinem jener Prediger an Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit etwas nachgibt. Da der Mensch nicht weiß, wie er beten soll, und ohne die Unterstützung des Geistes nicht beten kann, so hat sein Gebet keinen Nutzen für ihn, wenn er ohne den Geist betet, mit gewissen und vorgeschriebenen Gebeten, zu gewissen und vorgeschriebenen Zeiten, vor und nach der Predigt, zu Hause, Morgens und Abends, vor und nach Tische; er macht sich einen falschen Frieden, weil er, wie dort (Spr. Sal. 7, 14.) die Hure, sein Morgen- und Abendgebet verrichtet. Das geistige Gebet besteht darin, daß sich die

Seele insgeheim zu Gott neigt, und wenn sie durch das Licht Christi in ihrem Gewissen gerührt und geweckt und unter einem Gefühle ihrer Ungerechtigkeit und Unwürdigkeit gebeugt ist, demüthig zu Gott seufzt, sich mit dem emporsteigenden göttlichen Samen vereinigt und so vermittelst eines geheimen Verlangens beständig zu ihm fleht, unter solchem Einflusse in ein hörbares Seufzen ausbricht oder vernehmliche Worte hervorbringt, was sowohl in öffentlichen Versammlungen, als auch insgeheim zu Hause, oder bei der Mahlzeit u. s. w. geschehen kann. Von der gewöhnlichen Art, nach einer vorgeschriebenen Form zu singen, finden wir weder in der Schrift, noch unter den ersten Christen eine Spur. Ueberdies hat dieses Singen, außer jenen Mißbräuchen, die beim Predigen und Beten stattfinden, noch besonders diesen, daß dabei häufig schreckliche und abscheuliche Lügen vor dem Angesichte Gottes zuversichtlich ausgesprochen werden, indem unheilige und gottlose Menschen aller Art kein Bedenken tragen, sich den Zustand und die Erfahrung des frommen David zuzueignen, die nicht allein in Ansehung ihrer, sondern auch in Absicht auf die, welche äußerlich ehrbarer leben, falsch sind. Was die Musik mit Orgeln oder andern Instrumenten oder mit Menschenstimmen betrifft, so finden wir im Neuen Testamente weder Gebot noch Beispiel dafür.

Streng genommen ist den Quäkern die positive Kirche ein Werk des Teufels; daher hat sich bei ihnen die Negation des Positiven zur absoluten gesteigert. Sie verwerfen die Sacramente. Der Christ bedarf keiner andern Besiegelung seiner Erbschaft, keines andern Unterpfandes seiner Sohnschaft, als des Geistes. Dergleichen äußere Handlungen einführen, heißt die Religion des Geistes, was doch die christliche ist, ganz verkennen, einen jüdischen Ceremoniendienst erneuern und in das Judenthum zurückfallen, ja dem Heidenthume sich nähern, da dergleichen Aeußerlichkeiten, die man Sacramente nennt, aus demselben Geiste hervorgegangen sind, wie der Cultus der Heiden. Die Taufe, welche Christus anordnete, ist lediglich die innere Feuer- und Geistestaufe, deren Dasein die Johanneische Wassertaufe ent-

behrlich machte. Das Abendmahl ist die innere Theilnahme des innern Menschen an dem innern und geistlichen Leibe Christi, durch welche die Seele Gott lebt und der Mensch mit Gott vereinigt wird und in Gemeinschaft mit ihm bleibt. Die h. Schrift halten die Quäker für entbehrlich, indem das innere Licht aus sich selbst hervorbricht und nicht nur als die erste, sondern auch als die einzige Quelle derselben Wahrheiten gilt, die Jesus äußerlich aussprach und seiner Kirche hinterließ. Sie legen auch die Schrift nach dem innern Lichte aus. Manche Quäker erklären die Geschichte Christi für eine bloße Allegorie und leugnen den geschichtlichen Christus. Die Quäker erkennen kein bestimmtes Lehramt an, da dessen Glieder von Menschen die Befähigung zu ihren Verrichtungen erhalten, während dieselbe doch nur vom göttlichen Geiste ausgehen kann. Eine andere Predigt will der Herr, und wer immer, jung oder alt, Weib oder Mann, hoch oder niedrig, gelehrt oder ungelehrt, vom Geiste getrieben wird, darf und soll predigen, beten und Gott preisen öffentlich in der Versammlung. Die Quäker negiren mit ihrer Eidesverweigerung und Weigerung des Kriegsdienstes den Staat, der Quäker kennt eigentlich nur sich und Gott, vor dem er allein, wenn er betet, den Hut abnimmt. Sie meiden die Ehe mit Andern, gesellige Vergnügungen, selbst die Musik, den Unterricht, die Wissenschaft. Bei dieser Richtung halten sie streng auf Disciplin und halten zu diesem Zwecke monatliche, vierteljährige und jährliche Versammlungen (meetings).

Nach Oliver Cromwells Tode hatte der verbannte König den Gang der Ereignisse in England mit wachsamen Auge verfolgt; jeder Tag brachte ihm Nachrichten, die seiner Hoffnung auf günstigen Ausgang frische Nahrung gaben. Der in der Auflösung begriffene Zustand der Nation, der Zwiespalt unter seinen Feinden, die erfreulichen Zusicherungen seiner Anhänger, Alles mußte in ihm den Gedanken wecken, der Tag seiner Wiederherstellung sei vor der Thür. Nachdem er durch die Declaration von Breda am 14. April 1660 dem Parlamente unbedingte und

allgemeine Amnestie und Gewissensfreiheit zugesichert hatte, votirten beide Häuser, daß nach den alten Grundgesetzen die Regierungsgewalt einzig und allein bei dem Könige, den Lords und den Gemeinen sei, und luden Karln ein, zu kommen und die Krone von England, zu der er geboren sei, zu empfangen. Sie verordneten, Wappen und Symbole der Republik sollten getilgt, der Name des Königs in das Kirchengebet aufgenommen, und die Zeit seiner Nachfolge in der Regierung vom Todestage seines Vaters an gerechnet werden. Karl ging am 23. Mai nach Dover unter Segel, von Dover bis zur Hauptstadt hatte der Zug das Ansehen eines Triumphs, und er bestieg 1660 den Thron, ohne durch irgend eine Zusage gebunden zu sein. Wer als Feind des Königs bekannt war, schlich sich aus den Augen des Volkes weg, um den Ausbrüchen der umgewandten Stimmung zu entgehen. Der Triumph der monarchischen Sache ward allenthalben durch öffentliche Freudenbezeigungen gefeiert; die Wappen der Republik, alle Embleme einer freien Verfassung unterlagen den niedrigsten Mißhandlungen und wurden zuletzt in Asche verwandelt. Der König hatte eigentlich keinen religiösen Standpunkt, er war von Gesinnung Deist und 1652 heimlich zur katholischen Kirche übergetreten. Er richtete sich in dieser Angelegenheit ganz nach den Umständen. Alle Acten des langen Parlaments, welche die königliche Zustimmung nicht hatten, wurden als nichtig, die bischöfliche Verfassung aber und das Commonprayerbuch als allein gesetzmäßig und gültig betrachtet. Die noch übrigen einst abgesetzten bischöflichen Kleriker nahmen wieder von ihren Stellen Besitz, wodurch sogleich einige Hundert Presbyterianer ihre geistlichen Aemter verloren. Juxton, der ehemals Bischof von London gewesen war, und Karl I. auf das Blutgerüst begleitet hatte, wurde Erzbischof von Canterbury; auch neue Bischöfe wurden eingesetzt. Jedoch wollte der König die Presbyterianer nicht unterdrückt, sondern zur bischöflichen Kirche herübergeleitet haben; weshalb er am 25. October 1660 eine Declaration erließ, der zufolge auch Presbyter in die bischöflichen Capitel aufgenommen und die Presbyterianer von dem Eide auf

die 39 Artikel, falls sie Gewissensscrupel dabei empfänden, dispensirt werden sollten. (Gilbert Burnet, Histoire de ce qui s'est passé de plus memorable en Angleterre pendant sa vie, I, 187.) Nach dem Versprechen des Königs sollte das Kirchengebetbuch durch eine Commission von bischöflichen und presbyterianischen Gottesgelehrten durchgesehen werden, und dieselbe trat am 25. März in dem Savoygebäude zusammen; allein die Presbyterianer verlangten so viel, die Bischöfe waren entschlossen, so wenig nachzugeben, daß die Verhandlung nicht vorwärts ging. (Burnet I, 189.) In dem Parlamente von 1661 wurde der Covenant für null und nichtig erklärt, dem Klerus wiederum weltliche Gerichtsbarkeit und den Bischöfen wieder Sitz und Stimme im Oberhause zuerkannt. Es ging die sogenannte Corporationsacte am 20. December 1661 durch, wonach alle Beamten dem Könige Treue schwören und Niemand zu einem Amte gewählt werden sollte, der nicht ein Jahr vorher das h. Abendmahl in der bischöflichen Kirche empfangen hätte. Der König übertrug die Revision des Kirchengebetbuchs am 8. Mai 1662 der Convocation des Klerus. Die Veränderungen, welche in der Liturgie gemacht wurden, waren unwesentlich und betrafen die Hinzufügung des Abschnitts über die Art des Knieens beim Nachtmahle, die Zulassung unconfirmirter Personen zur Communion und die Dispensation neuvermählter Personen von der Verpflichtung, das Abendmahl am Trauungstage zu nehmen, sowie der Kranken von der Verpflichtung, ihre Sünden zu bekennen und Lossprechung zu erlangen. Am 19. Mai folgte die Uniformitätsacte, welche verordnete, daß innerhalb einer bestimmten Zeit durchaus alle Kleriker, alle Aufseher und Lehrer in niedern und hohen Schulen, sowie in Familien ihre unbedingte Zustimmung zum Commonprayerbuche bezeugen und sich nach demselben richten, keine andere Liturgie gebrauchen, das Waffentragen wider den König für gesetzwidrig erklären, dem Covenant entsagen sollten, daß keiner ein Beneficium besitzen oder das Abendmahl ertheilen könnte, der nicht die bischöfliche Ordination empfangen hätte, daß keiner predigen oder in der Kirche vorlesen dürfe, der

nicht von einem Erzbischofe oder Bischofe die Erlaubniß dazu erhalten hätte. Auch solle jeder seine Uebereinstimmung mit den 39 Artikeln und dem Commonprayerbuche öffentlich in der Kirche bezeugen. (Burnet I, 193.) Zu gleicher Zeit ward die Druckerpresse strengen Beschränkungen unterworfen, um der Erscheinung von Büchern vorzubeugen, worin dem christlichen Glauben oder den Lehren und Gebräuchen der englischen Kirche zuwiderlaufende Meinungen aufgestellt und behauptet, oder gegen Kirche und Staat, die öffentlichen Beamten oder überhaupt irgend andere Personen verleumderische Nachreden aufgebracht würden. Der König nahm die Duldung und Schonung zarter Gewissen, welche er in der Declaration von Breda zugesagt hatte, zurück, und am 24. August 1662 trat eine Parlamentsacte in Kraft, zufolge der 2000 Personen ihr Amt niederlegten oder abgesetzt wurden. Als sich aber darauf Gerüchte von Verschwörungen der Dissenters (wie man jetzt die Nonconformisten nannte) verbreiteten, so machte das Parlament im Jahre 1663 die Acte zur Unterdrückung rebellischer Conventikel auf drei Jahre, wonach alle Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen zum Behufe irgend einer religiösen Erbauung, die nicht auf dem Grunde des Kirchengebetbuchs ruhe, fortan als aufrührerische Conventikel angesehen und bestraft werden sollten. Diese Acte kam unverzüglich in Vollziehung; sie traf auf gleiche Weise die Katholiken, wie die Dissenters aller Secten, am empfindlichsten aber doch die Quäker, welche, während andere Religionsparteien zu ihrer Erbauung sich im Stillen versammelten, als vom göttlichen Geiste geleitet, sich für verpflichtet hielten, öffentliche Versammlungen zu halten und den Gesetzen der Menschen Trotz zu bieten. Wegen dieser Verfolgung begab sich der Quäker William Penn 1681 nach Amerika, und gründete in dem wegen seiner Schuldforderung an die Krone vom Könige ihm überlassenen Landstriche in Nordamerika am Flusse Delaware den ersten amerikanischen Freistaat, der nach seinem Namen Pennsylvanien genannt wurde. (Th. Clarkson, Life of W. Penn.) Durch die Fünf-Meilen-Acte von 1665 wurde jedem nonconformistischen Prediger bei schwerer Strafe

verboten, außer wenn ihn sein Weg vorüberführe, innerhalb fünf (engl.) Meilen irgend einer Stadt nahe zu kommen, die Abgeordnete zum Parlament sende, oder irgend einem Dorfe, worin er, mit oder ohne Befugniß, jemals kirchliche Verrichtungen geübt habe. Auf Bitte des Parlaments erließ der König 1666 eine Proclamation, wodurch alle katholischen Priester und Jesuiten aus dem Lande gewiesen wurden. Im Jahre 1668 wurden die Unionsverhandlungen wieder aufgenommen, und im Jahre 1669 die Frage wegen Vereinigung beider Königreiche angeregt. In den Jahren 1669 und 1670 wurde die Acte wider die Conventikel erneuert und geschärft. Da sich der König über das harte Verhängniß beklagte, das ihn nöthige, eine Religion zu bekennen, die er nicht gutheiße, und seinen festen Willen erklärte, sich aus diesen Banden loszureißen, so rieth man ihm, seine Absicht dem Könige von Frankreich zu eröffnen und die mächtige Hülfe dieses Monarchen anzusprechen. In Folge davon kam ein geheimer Tractat 1670 zu Stande, in welchem sich der König von England verbindlich machte, sich zu einer Zeit, die ihm die angemessenste scheinen werde, öffentlich zu erklären, daß er katholisch geworden sei, und der König von Frankreich sich zu einer Subsidie bereit erklärte, um den König von England in den Stand zu setzen, jede Empörung, die etwa in Folge seiner Glaubensänderung ausbrechen würde, zu unterdrücken. (Lingard, History of England, deutsch. XII. Anhang. Urk. C.) Es wurden Klagen laut über den um sich greifenden Papismus: Jesuiten und Priester würden immer zahlreicher, es werde in Privathäusern Messe gelesen, die Schatzkammer mache ihr Recht gegen überwiesene Eidweigerer nur selten geltend, es würden Klöster und Schulen für Papisten errichtet. Darauf wurde am 28. Februar 1673 die Testacte oder die Acte erlassen, um den Gefahren zuvorzukommen, welche von den päpstlichen Eidweigerern drohten. Sie bestimmte, daß alle Personen, welche irgend ein Amt bekleideten, den Eid des Supremats und der Treue in einem öffentlichen und offenen Gerichtshofe schwören, und das heilige Abendmahl nach dem Gebrauche der englischen Kirche am Sonntage

nach der Predigt und dem übrigen Gottesdienste empfangen, und ein schriftliches Zeugniß von den Predigern und Kirchenvorstehern beibringen, auch die Erklärung unterschreiben sollten, daß sie nicht an die Transsubstantiation glaubten. (Burnet II, 360.) Durch eine Acte vom 20. November 1678 wurden die katholischen Peers vom Oberhause ausgeschlossen. Nunmehr gab es die katholische Partei auf, ihren Plan durch den König auszuführen, und setzte ihr Vertrauen auf seinen entschlossenen Nachfolger, den Herzog von York, der ebenfalls im Geheimen zur katholischen Kirche übergetreten war.

Im schottischen Parlamente fand der König eine unerwartete Unterwürfigkeit. Das erste, welches im Jahre 1661 gehalten wurde, bekleidete ihn mit unumschränkter Macht, und beschloß eine Acte, durch welche alle Parlamente von 1640 an, folglich auch die Acten, wodurch der Presbyterianismus zur Religion des Landes erklärt worden war, und welchen selbst Karl I. beigestimmt hatte, für null und nichtig erklärt wurden. (Cook III, 232.) Der König schrieb an den schottischen geheimen Rath, daß er das Episcopat wieder einführen wolle, worauf derselbe eine diesem Briefe angemessene Proclamation herausgab. Es wurden Bischöfe von englischen Bischöfen geweiht. Die erste Würde in der neuen Hierarchie ward einem Manne übertragen, dessen Erhebung die presbyterianischen Geistlichen mit Grimm und Verzweiflung erfüllte: es war Sharp, den sie als ihren Agenten nach London geschickt hatten, um die Erhaltung der Unabhängigkeit ihrer Kirche zu betreiben, und der nun zurückkam mit der erzbischöflichen Mitra geschmückt, als Gebieter seiner frühern Amtscollegen, als Zerstörer ihrer geistlichen Rechte. Das Parlament machte am 8. Mai 1662 eine Acte für die Wiederherstellung des Episcopats, und die Bischöfe nahmen sogleich wieder ihren Sitz im Parlamente. (Cook III, 251.) Das Parlament stellte die vorher aufgehobenen Patronate wieder her. In kurzer Zeit war die Zahl der Prälaten auf vierzehn vermehrt, und alle Pfarrer, die seit 1649 zu ihren Stellen gelangt waren, mußten, bei Strafe der Absetzung, ihre Einweihung von

dem Bischofe ihres Sprengels empfangen. Der König errichtete 1664 eine hohe Commission aus Bischöfen und Weltlichen, welcher er die kirchliche Gewalt anvertraute. Die östlichen und nördlichen Grafschaften hatten sich, dem Anscheine nach, in die Wiederherstellung des Episcopats gefügt; im Westen und Süden aber zeigten sich Symptome starker Widersetzlichkeit. Wenn die neuen Geistlichen ihre Pfarreien antraten, empfing man sie gewöhnlich mit Schmähungen, ja mitunter wurden sie von Weiber- und Kinderhaufen mit einem Steinhagel begrüßt. Ihre Kirchen standen leer, während die Mehrzahl der Kirchspielleute den abgesetzten Geistlichen in Scheunen und Niederungen folgte. Daher verordnete die Parlamentsacte gegen Feldconventikel vom 28. Julius 1670, jede ohne Erlaubniß veranstaltete gottesdienstliche Zusammenkunft, selbst wenn sie in einem Privathause stattfinde, solle als ein Feldconventikel angesehen werden, wenn irgend einer von den Zuhörern unter freiem Himmel stehe. Jeder Geistliche, der in den nächsten drei Jahren vor einer solchen Versammlung Predigten oder Gebete halte, verwirke Einziehung seines Vermögens und Todesstrafe. Eine Acte des Parlaments von 1669 setzte den Supremat des Königs in allen kirchlichen Dingen fest. (Cook III, 313.) Im Jahre 1675 wurde bestimmt, daß alle, welche diejenigen, die Conventikel hielten, beschützen, mit ihnen in Gemeinschaft stehen und ihnen Dienste erweisen würden, ebenso wie sie selbst behandelt werden sollten. Allein die bewaffneten Conventikel dauerten fort. Unter den Presbyterianern selbst bildeten sich Parteien: einige gaben nach und fügten sich den Verordnungen, andere aber, von einem Prediger dieses Namens Cameronianer genannt, blieben beharrlich bei den alten Grundsätzen, leisteten Widerstand und sprachen dem Könige selbst das Recht auf den Thron ab, weil er meineidig geworden sei. Jakob Russel und andere Schwärmer ermordeten, „um Gottes Gericht zu vollziehen", 1679 den Erzbischof Sharp von St. Andrews. Das Parlament von 1681 verordnete durch die Testacte, alle, welche zum Parlamente gewählt würden oder das Recht zu wählen hätten, alle, die in der Kirche, in der Armee, im Staate

eine Anstellung hätten, sollten schwören, daß sie die protestantische Religion, wie dieselbe in dem Glaubensbekenntnisse des ersten Parlaments unter Jakob I. 1567 enthalten sei, bekennen, zugleich aber auch die königliche Suprematie über alle geistliche und Civilpersonen anerkennen. (Cook III, 367.) In Irland ertheilte der König kraft seines Supremats den überlebenden Bischöfen die Weisung, von ihren verschiedenen Sprengeln Besitz zu ergreifen, ernannte neue Prälaten zu den erledigten Bisthümern und ermächtigte Alle, das in Laienhände gefallene Kirchengut wieder anzusprechen, wodurch die Episcopal-Hierarchie in kurzer Zeit zum Genusse ihrer frühern Rechte, zur Ausübung ihrer hergebrachten Jurisdiction kam. Bei den Streitigkeiten über die Thronfolge des Herzogs von York entstanden die Parteinamen der Whigs (eines verächtlichen, vom Eselstreiber gebrauchten Wortes) und Tories, wovon jene die Thronfolge bestritten, diese vertheidigten, jene Freunde des constitutionellen Königthums und einer Vereinigung mit den Dissenters, diese Freunde des absoluten Königthums und einer Coalition mit den Papisten waren. Die Bill wegen Ausschließung des Herzogs von der Thronfolge wurde indessen von dem Oberhause verworfen, und derselbe bestieg nach dem im Jahre 1684 erfolgten Tode Karls II. den englischen Thron unter dem Namen Jakobs II.

König Jakob II. bekannte sich ganz offen zum katholischen Glauben, von welchem er fest überzeugt war. Er schickte einen Agenten nach Rom, um dem Papste seine Unterwürfigkeit zu bezeigen und um die Wiederaufnahme der englischen Nation in den Schooß der katholischen Kirche vorzubereiten. Eine Proclamation befahl die Freilassung aller wegen Verweigerung des Huldigungs- und Supremateides Verhafteten. Es kamen katholische Priester und Jesuiten in Menge in England an, es wurden daselbst Jesuitenschulen und Meßhäuser errichtet. Gegen die vom Könige beabsichtigte Errichtung eines stehenden Heeres, die Anstellung katholischer Offiziere und eine Modification der Habeascorpusacte erhoben sich beide Parlamentshäuser, und das Oberhaus erklärte außerdem die Testacte für das Hauptbollwerk der Hoch-

kirche von England. Im Jahre 1686 wurde eine kirchliche Commission, „der Hof der Verordneten", errichtet, in welcher auch Papisten saßen, um im Namen des Königs, als des Oberhauptes der Kirche, die kirchliche Gerichtsbarkeit zu verwalten. Es wurden mehrere katholische Kirchen hergerichtet. Mehrere Katholiken erhielten Sitz und Stimme im geheimen Rathe. Peter, ein Jesuit, war der erste Minister des Königs. Der päpstliche Nuntius, Graf Ferdinando d'Adda, welcher am 12. November 1685 in England ankam, zunächst aber ohne allen öffentlichen Charakter blieb, wurde im Mai 1686 in dieser Eigenschaft feierlich bei Hofe empfangen. Das Magdalenen-Collegium zu Oxford wurde den Protestanten genommen und in eine katholische Lehranstalt umgeschaffen. Es erschienen Vertheidigungsschriften des Katholicismus in der Weise von Bossuet. Im Jahre 1687 erschien eine Declaration der Nachsicht für Schottland und England, wodurch der Eid des Supremats und der Test bei allen, welche Aemter erhielten, aufgehoben wurde. Als Grund gab der König an, wenn er die Testacte abgeschafft wünsche, so geschehe es bloß, weil er sie als eine ungerechte und barbarische Verordnung ansehe, welche ihren ursprünglichen Zweck, seine Ausschließung von der Krone, verfehlt habe, und welche er deshalb unschädlich machen müsse, auf daß die gegen ihn erdacht gewesenen Strafbestimmungen nicht Andere träfen. (Burnet II, 748.) Die Declaration ward 1688 erneuert. Als die englischen Bischöfe wider diese Verordnung protestirten, ließ er sie in den Tower setzen und darauf vor ein Geschwornengericht stellen, von dem sie aber freigesprochen wurden. Der Kardinal Polus wartete in Flandern die Aufhebung aller Gesetze ab, welche seinen Eintritt in England hinderten. Die Katholiken Irlands hatten die Thronbesteigung Jakobs mit Jubel begrüßt, und er verschaffte daher dem irischen Interesse ein entschiedenes Uebergewicht über das englische. Schottland wurde von einem dem Könige ergebenen geheimen Rathe, Parlamente und Kriegsheere beherrscht, und das Parlament erkannte noch im Jahre 1685 seine unbeschränkte Macht an. Aber die Presbyterianer erhoben sich wider Jakob

Stuart, den Apostaten, bigotten, excommunicirten Papisten. Nach der Aufhebung des Edictes von Nantes waren viele französische Flüchtlinge nach England gekommen, zu deren Unterstützung unter andern eine von dem berühmten Prediger Claude verfaßte und ins Englische übersetzte Abhandlung: Les plaintes des protestants cruellement persecutés dans le royaume de France, welche die Unmenschlichkeit Ludwigs XIV. und die Leiden der Dulder schilderte, aufforderte. Diese Schrift ließ der König durch des Henkers Hand verbrennen, worin das Volk ein Zeichen sah, daß er im Herzen die Verfolgungsmaßregeln des französischen Monarchen billige. Es verbreitete sich darauf das Gerücht von einem gottlosen Bunde zwischen Jakob und Ludwig zur Vertilgung des Protestantismus. Die Stellung des Königs Jakob war unhaltbar geworden, und dadurch fühlte sich sein Schwiegersohn, der Prinz Wilhelm von Oranien, der im Jahre 1677 seine älteste Tochter, Maria, geheirathet hatte, berufen, den englischen Thron einzunehmen, welcher ihm vom Könige Jakob, der am 23. December 1688 England heimlich verließ und nach Frankreich floh, überlassen wurde.

Für Schottland ward vom Parlamente am 22. Julius 1689 eine Acte erlassen, durch welche das Prälatenthum und alle Superiorität eines Amtes in der Kirche dieses Königreichs über dem des Presbyters abgeschafft wurde. Von dem im folgenden Jahre (April 1690) versammelten schottischen Parlamente ward darauf die Supremacte aufgehoben. Eine andere Acte gab alle seit dem 1. Januar 1661 vertriebenen presbyterianischen Geistlichen, so viele deren noch am Leben waren, ihren frühern Pfarrstellen zurück und gebot die Entfernung der prälatischen Inhaber derselben. Am 7. Junius ward darauf eine vom Könige Wilhelm genehmigte Acte erlassen, durch welche das Westminster Glaubensbekenntniß ratificirt und für die schottische Kirche zum Gesetze erklärt, sowie die presbyterianische Kirchenregierung und Disciplin, wie sie durch die Parlamentsacte von 1592 ratificirt und eingeführt worden, unter Erneuerung und Bestätigung aller Punkte der ebengedachten Acte, mit Ausnahme des sich auf die

Patronate beziehenden Theiles derselben, der späterhin in Erwägung gezogen werden solle, wiederhergestellt ward. (Cook III, 450.) Am 19. Julius 1690 ward vom Parlamente die Angelegenheit wegen des Patronats in Erwägung gezogen und durch eine Acte die Befugniß der Patrone, Geistliche zu vacanten Pfarrstellen zu präsentiren, aufgehoben und bestimmt, daß im Falle der Erledigung einer Pfarre die Grundbesitzer des Kirchspiels, wenn sie Protestanten wären, nebst den Aeltesten den zu Berufenden der ganzen Gemeinde namhaft machen und vorschlagen sollten, um von dieser entweder gebilligt oder verworfen zu werden, und daß dieselbe im letztern Falle die Gründe ihrer Mißbilligung erklären solle, damit vom Presbyterium darüber entschieden werde. Durch die endlich am 16. October 1690 nach beinahe vierzigjähriger Unterbrechung zum ersten Male wieder stattfindende Zusammenkunft der Generalversammlung trat die presbyterianische Kirche von Schottland in den Vollgenuß ihrer selbständigen innern Regierungsgewalt. Dem Wunsche des Königs wegen einer Annäherung der schottischen Kirche an die englische Kirche stellten sich unübersteigliche Hindernisse entgegen. Unter König Wilhelm ward auch durch eine Parlamentsacte 1701 bestimmt, daß kein katholischer Prinz über das Reich sollte regieren können.

Nachdem die Tochter Jakobs II., Anna (1702—1714), den englischen Thron bestiegen hatte, welche, gleich ihrem Vater, wider die Freiheit der Staats- und Kirchenverfassung war, erklärte das schottische Parlament 1703 den des Hochverraths für schuldig, welcher an der bestehenden Presbyterialverfassung etwas verändern würde. Als die Union zwischen England und Schottland 1706 wirklich zu Stande kam und dieselbe für Schottland weit vortheilhafter war als für England, besonders weil den Schotten Handelsfreiheit mit England und den englischen Colonien bewilligt wurde, so wurde dennoch von schottischer Seite als wesentliche Grundbedingung der Union die Securitätsacte aufgestellt und von der Königin Anna bewilligt, daß das Westminster Glaubensbekenntniß und die Presbyterialform des Kirchenregiments, ohne irgend eine Veränderung, dem Volke Schott-

lands in allen nachfolgenden Generationen verbleiben solle. (Burnet IV, 59.) Durch eine Acte des Großbritannischen Parlaments 1712 aber wurde der seit der Revolution in Schottland verboten gewesene bischöfliche Gottesdienst wieder erlaubt und trotz des Widerspruchs der schottischen Kirche das Patronat wiederhergestellt. Für England wurde vom Parlamente 1711 die Acte wider die gelegenheitliche Conformität erlassen, wodurch jedem Beamten der Besuch des Gottesdienstes der Dissenters untersagt wurde, und 1714 die Schismabill, wodurch den Dissenters der eigene Schulunterricht untersagt wurde, die aber nicht zur Ausführung kam. Da auch die bischöfliche Partei ihrerseits von der Union Gefahr für die Episcopalverfassung fürchtete, so neigten sich manche von ihr der römischen Kirche zu. Hickes veröffentlichte mehrere Schriften, worin er das Abendmahl als Opferhandlung darstellte, den königlichen Supremat in kirchlichen Dingen leugnete, die Art der Einführung der Reformation unrecht nannte, die Nothwendigkeit der priesterlichen Absolution zur Vergebung der Sünden vertheidigte und die Taufe durch Laien als unzulässig verwarf, die in England bis zum Gespräche von Hampton-Court geduldet, nachher auf geweihte Personen, worunter man auch die nichtbischöflichen Geistlichen begriff, beschränkt wurde, wofern die Taufe in oder mit Wasser und unter dem Namen des dreieinigen Gottes vollbracht werde. Dodwell erklärte Bischöfe und Priester für Nachfolger der Apostel, mittelst der Auflegung der Hände, und die Sacramente, welche andere Personen verwalteten, für unwirksam. Er erklärte sogar die Seele von Natur für sterblich, und daß sie erst durch die Taufe den Geist der Unsterblichkeit erhalte, weil dieses Sacrament von solchen verwaltet werde, welche die bischöfliche Ordination erhalten hätten.

Die Westminsterversammlung setzte eine Commission zur Entwerfung des Glaubensbekenntnisses nieder, deren Mitglieder folgende Gottesgelehrte waren: Dr. Hoyle, Dr. Gouge, Herle, Gataker, Dr. Tuckney, Dr. Reynolds, Vines und die vier schottischen Commissarien: Henderson, Gillespie, Rutherford, Baillie.

Die schottischen Commissarien hatten den bedeutendsten Antheil an der Abfassung des Bekenntnisses, namentlich Henderson und Gillespie. Nachdem im Jahre 1645 die Gottesdienstordnung und die Form des Kirchenregiments von der schottischen Generalversammlung waren genehmigt worden, erfolgte 1647 die Genehmigung des Glaubensbekenntnisses, welches von den schottischen Parlamenten 1649 und 1690 bestätigt wurde. Das Westminsterbekenntniß enthält 33 Capitel, wovon das erste von der h. Schrift, 2—5 von Gott, Schöpfung, Vorsehung und dem göttlichen Rathschlusse, 6—18 von der Anthropologie und Christologie, 18—31 vom göttlichen Gesetze in seiner Beziehung zum persönlichen, bürgerlichen und kirchlichen Leben, 32 und 33 von den letzten Dingen handeln. Die Apokryphen machen, da sie nicht von göttlicher Eingebung sind, keinen Theil des Kanons der Schrift aus, und sind deshalb von keinem Ansehen in der Kirche Gottes und in keiner andern Weise genehm zu halten oder zu gebrauchen, als andere menschliche Schriften. Das Ansehen der h. Schrift hängt nicht von dem Zeugnisse eines Menschen oder einer Kirche, sondern gänzlich von Gott, dem Urheber derselben, ab, und dieselbe muß deshalb angenommen werden, weil sie das Wort Gottes ist. Unsere vollständige Ueberzeugung und Gewißheit von der untrüglichen Wahrheit und dem göttlichen Ansehen derselben rührt von dem innerlichen Werke des h. Geistes her, welcher durch und mit dem Worte in unsern Herzen Zeugniß gibt. Durch den Beschluß Gottes sind, zur Offenbarung seiner Herrlichkeit, einige Menschen und Engel zum ewigen Leben vorherbestimmt und andere zum ewigen Tode vorherverordnet, und die Zahl dieser Engel und Menschen ist so gewiß und bestimmt, daß sie weder vermehrt noch vermindert werden kann. Wie die Vorsehung Gottes sich auf allgemeine Weise auf alle Geschöpfe erstreckt, so trägt sie in einer ganz besondern Weise Sorge für seine Kirche und ordnet alle Dinge zum Wohle derselben. Das Verderben der Natur bleibt während dieses Lebens in den Wiedergeborenen, und wiewohl es durch Christus vergeben und getödtet worden, so sind doch beide, das Verderben selbst

und die Regungen desselben, wahrhaft und eigentlich Sünde. Das Alte und Neue Testament sind nicht zwei Bünde der Gnade, die im Wesen verschieden wären, sondern einer und derselbe unter verschiedener Darreichungsweise, und die Vorbilder und Anordnungen, die dem jüdischen Volke überliefert wurden und alle Christi Zukunft vorbedeuteten, waren für diese Zeit hinreichend und wirksam, um durch die Wirkung des Geistes die Erwählten zu unterrichten und im Glauben an den verheißenen Messias, durch welchen sie alle Vergebung der Sünde und ewige Seligkeit hatten, zu erbauen. Es gefiel Gott nach seinem ewigen Vorsatze, den Herrn Jesus, seinen eingeborenen Sohn, zu wählen und zu verordnen, daß er sei der Mittler zwischen Gott und dem Menschen, und ihm von aller Ewigkeit ein Volk als seinen Samen zu geben, auf daß es durch ihn in der Zeit erlöst, berufen, gerechtfertigt, geheiligt und verherrlicht werde; denn obwohl das Werk der Erlösung thatsächlich von Christus nach seiner Menschwerdung vollbracht wurde, so wurden doch die Kraft, die Wirksamkeit und die Wohlthaten desselben den Erwählten in allen auf einander folgenden Zeitaltern von Anfang der Welt an mitgetheilt. Es gefällt Gott, alle die, welche er zum Leben vorherbestimmt hat, und diese allein zu der von ihm festgesetzten Zeit durch sein Wort und seinen Geist wirksam zu berufen, indem er ihren Willen erneuert, sie durch seine allmächtige Kraft für das, was gut ist, entscheidet und sie erfolgreich zu Jesus Christus zieht, doch so, daß sie, durch seine Gnade willig gemacht, höchst frei herzukommen. Erwählte Kinder, die in der Kindheit sterben, werden wiedergeboren und selig durch Christus vermittelst des Geistes, welcher wirkt, wann, wo und wie es ihm gefällt. Ebenso ist es mit allen andern erwählten Personen, welche eines äußerlichen Berufes durch das Amt des Wortes unfähig waren. Die Rechtfertigung der Gläubigen unter dem Alten Testamente war in allen Beziehungen eine und dieselbe mit der Rechtfertigung der Gläubigen unter dem Neuen Testamente. Obwohl man sich auf die Buße nicht so verlassen soll, als wäre sie irgend Genugthuung für die Sünde oder irgend Ursache der Ver-

gebung derselben, welche die Handlung der freien Gnade Gottes in Christo ist, so ist sie doch von solcher Nothwendigkeit für alle Sünder, daß keiner ohne sie Vergebung erwarten darf und es die Pflicht jedes Menschen ist, in Ansehung seiner besondern Sünden besondere Buße zu thun, so daß der, welcher seinen Bruder oder die Kirche Christi ärgert, willig sein soll, im stillen oder öffentlichen Bekenntnisse seiner Sünden und Leide um dieselben den Beleidigten seine Buße kund zu thun, welche sich darauf mit ihm versöhnen und ihn in Liebe aufnehmen sollen. Die, welche Gott angenommen hat in seinem Geliebten, wirksam berufen und geheiligt durch seinen Geist, können weder gänzlich noch schließlich aus dem Stande der Gnade herausfallen, sondern werden sicherlich darin beharren bis zum Ende und ewig selig werden, wiewohl sie zeitliche Gerichte über sich bringen, wenn sie in schwere Sünden verfallen und eine Zeit lang darin beharren. Gebetet soll werden für alle Arten lebender Menschen oder die hernachmals leben werden, aber nicht für die Todten, noch für die, von denen es möchte bekannt sein, daß sie die Sünde zum Tode begangen haben. Diejenigen, welche die wahre hergestellte Religion bekennen, sollen sich nicht mit Ungläubigen, Papisten oder andern Abgöttern verheirathen, noch sollen die Gottseligen sich durch Verheirathung mit solchen an ein ungleiches Joch spannen, die offenkundig gottlos in ihrem Leben sind oder verdammenswürdige Irrlehren festhalten. Die katholische oder allgemeine Kirche, welche unsichtbar ist, besteht aus der ganzen Zahl der Erwählten, welche gewesen sind, sind oder sein werden, zur Einheit versammelt unter Christus, dem Haupte derselben. Die sichtbare Kirche, welche auch katholisch oder allgemein ist unter dem Evangelium, besteht aus allen denen in der Welt, die die wahre Religion bekennen. Der Papst kann in keinem Sinne ihr Haupt sein, sondern ist jener Antichrist, jener Mensch der Sünde und Sohn des Verderbens, der sich in der Kirche erhebt wider Christus und Alles, was Gott genannt wird. Es gibt in jedem Sacramente eine geistliche Beziehung oder sacramentliche Eini-

gung zwischen dem Zeichen und der bezeichneten Sache, und die Wirkung des Sacraments hängt von dem Werke des Geistes und dem Worte der Einsetzung ab. Die Sacramente des Alten Testaments waren, in Absicht auf die dadurch bezeichneten und dargereichten geistlichen Dinge, dem Wesen nach dieselbigen mit denen des Neuen. Gnade und Seligkeit sind nicht so unzertrennlich an die Taufe geknüpft, daß Niemand ohne sie könnte wiedergeboren oder selig werden, oder daß Alle, welche getauft sind, unzweifelhaft wiedergeboren wären. Auch ist die Wirkung der Taufe nicht an den Zeitpunkt gebunden, in welchem sie verwaltet wird, sondern denjenigen, welchen, mögen sie erwachsen oder Kinder sein, diese Gnade nach dem Rathe des göttlichen Willens zukommt, wird sie vom h. Geiste zu der von Gott bestimmten Zeit wirklich dargereicht und übertragen. Die bürgerliche Obrigkeit darf nicht sich selbst die Verwaltung des Wortes und der Sacramente anmaßen oder die Macht der Schlüssel des Himmelreichs; dennoch hat sie Recht und Pflicht, darauf zu halten, daß Einigkeit und Friede in der Kirche bewahrt, daß die Wahrheit Gottes rein und ganz erhalten, daß alle Gotteslästerungen und Irrlehren unterdrückt, alle Verderbnisse und Mißbräuche im Gottesdienste und in der Disciplin verhindert oder verbessert und alle göttlichen Stiftungen gehörig festgestellt, verwaltet und beobachtet werden. Zur bessern Ausrichtung dessen hat sie Macht, Synoden zu berufen, dabei gegenwärtig zu sein und dafür zu orgen, daß, was immer dort verhandelt werde, dem Sinne Gottes gemäß sei; aber die Diener Christi dürfen auch, wenn die Obrigkeiten offene Feinde der Kirche sind, aus sich selbst in Kraft ihres Amtes, oder mit andern geeigneten Personen, welche von ihren Kirchen abgeordnet sind, in solchen Versammlungen zusammenkommen. Die absolute calvinische Erwählungslehre herrscht mit allen ihren Consequenzen in diesem Bekenntnisse. Die Apokryphen sind rein menschliche Schriften, die kanonischen Bücher rein göttliche, und als solche nur durch das Zeugniß des h. Geistes in uns zu erkennen. Die Kirche wird durch die Vorsehung geleitet. Das Böse in den Erwählten ist wahre Sünde,

aber nur für dieses Leben. Die erlösende Thätigkeit Gottes hat sich durch die übrigen Anstalten ebenso verwirklicht, wie durch die Menschwerdung; aber die Erwählten werden auch vermittelst des Geistes selig, wenn sie an den äußerlichen Anstalten keinen Theil haben können. Die Buße vor Gott hilft nichts, aber die Buße vor den Menschen ist zur Vergebung der Sünden nothwendig. Man soll keine Papisten und Abgötter heirathen und nicht für die einer Todsünde Schuldigen beten. Bei den Sacramenten findet nur eine geistliche Beziehung zwischen den Zeichen und der bezeichneten Sache statt und die Taufgnade wird durch den h. Geist zu der von Gott bestimmten Zeit mitgetheilt. Die weltliche Obrigkeit hat das Recht, wider Willen der geistlichen kirchliche Mißbräuche abzustellen, und die Diener Christi haben das Recht, wider Willen der weltlichen Obrigkeit kirchliche Mißbräuche abzustellen. Diese Fortbildung der Confessio scotica war nicht geeignet, die schottische Kirche zu begründen, sondern aufzulösen. Diese Confession haben nicht bloß alle Geistliche, sondern auch die Professoren, Principale, Rectoren, Doctoren und andere Würdenträger auf den fünf Landesuniversitäten zu unterschreiben. Von den alten Symbolen nimmt die schottische Kirche keine Notiz.

Das von der Westminsterversammlung ausgegangene und 1645 von Kirche und Parlament sanctionirte Directory for the worship gibt zwar allgemeine Anweisungen, hat aber keine liturgischen Vorschriften, noch überhaupt bindende Autorität, und die wesentliche Uebereinstimmung der gottesdienstlichen Ordnung in den verschiedenen Gemeinden der Landeskirche gründet sich auf die Sitte, nicht auf ein menschliches Institut. Die Hauptgottesdienste werden Vormittags um 11 und Nachmittags um 2 Uhr gehalten und dauern ein jeder anderthalb Stunden. Man erscheint bedeckten Hauptes und ohne sich zu stillem Gebete zu neigen, da der Begriff einer geweihten Stätte fremd ist. Der Cult ist ein Kanzelcult. Von der Kanzel gibt der Prediger einen zu singenden Psalm an (das Gesangbuch sind die gereimten Psal-

men); darauf spricht er ein freies Gebet, welches fast so lange dauert als die Predigt, und wobei Niemand die Hände faltet, liest ein Capitel aus der h. Schrift und geht nach einem auf die Predigt vorbereitenden Gesange zur Predigt über, an deren Schlusse er für die Landeskirche, für den König und seine Familie betet. Weder Altäre und Taufsteine, noch Orgeln, Bilder, Kreuze, Leuchter, Glasmalereien sind in den Kirchen vorhanden. Außer einigen mitten in die Woche fallenden Dank-, Buß- und Bettagen gibt es keine Feiertage. Der öffentliche Gottesdienst wird sehr fleißig und regelmäßig besucht. Daneben finden in den meisten Familien Hausgottesdienste statt, welche von den Familienvätern geleitet werden und in Gebet, Gesang und Lesen der h. Schrift bestehen. Für dieselben ist eine eigene Anweisung (Directory von 1647. Sack, Die Kirche von Schottland II, 217.) vorhanden. Nach derselben soll am Sonntage das Haupt der Familie Sorge tragen, daß Alle unter seiner Aufsicht sich zum öffentlichen Gottesdienste verfügen, und wenn derselbe beendigt ist, soll er nach Gebet eine Auskunft verlangen über das, was sie gehört haben, und darnach die übrige Zeit auf Katechisiren und geistliche Mittheilungen über das Wort Gottes verwenden. Der Sonntag wird in größter Geräuschlosigkeit und Stille gefeiert. Die Eltern ertheilen an demselben den Kindern Unterweisung im Christenthume, während über den kleinen Westminsterkatechismus von den Schulen der Religionsunterricht ertheilt wird. Die Sacramente werden nicht consecrirt, sondern nur für den Gebrauch ausgesondert (set apart). Die Taufe soll von keiner Privatperson, auch nicht in Privathäusern, sondern an dem Orte des öffentlichen Gottesdienstes und vor dem Angesichte der Gemeine verwaltet werden. Die äußerliche Taufe ist nicht so nothwendig, daß wegen Mangels derselben das Kind in der Gefahr der Verdammniß ist. Der Vater vertritt die Stelle der Pathen und gelobt die christliche Erziehung des Kindes. Einen besondern Act der Confirmation gibt es nicht. Die Westminsterversammlung übergab dem Parlamente etwas später als das Glaubensbekenntniß zwei Katechismen, die sie wahrscheinlich durch

dieselbe Commission, welche für das Glaubensbekenntniß niedergesetzt war, hatte ausarbeiten lassen, einen kürzern für die Schwächern und Kleinen, und einen größern oder ausführlichern für die in Fassungskraft und Erkenntniß weiter Fortgeschrittenen. Der kürzere wurde dem Parlamente 1647, der größere 1648 zur Genehmigung vorgelegt, worauf dasselbe 1648 den Befehl gab, beide Katechismen dem Drucke und der Veröffentlichung zu übergeben. Der große Katechismus besteht aus 196 Fragen, deren Beantwortung zum Theil sehr ausführlich ist; der kürzere Katechismus besteht aus 107 Fragen mit ihren Antworten und ist der Form nach nicht in Hauptstücke getheilt. Nach den drei einleitenden Fragen handeln Fr. 4—38 von dem, was der Mensch nach dem Worte Gottes glauben soll, und Fr. 39 — 84 von dem, was Gott als Pflicht von ihm fordert, oder von dem Gesetze, wie es die begnadigten Menschen verpflichtet. Von hier aus wird durch die Nachweisung (Fr. 82.), daß der Mensch das Gesetz nicht vollkommen, und auch annähernd nur durch die Gnade Gottes halten könne, der Uebergang zu Glauben und Buße gemacht, insofern sie sich in der Benutzung der drei Gnadenmittel, Wort Gottes, Sacrament und Gebet, bethätigen, und mit der Erläuterung der Gnadenmittel beschäftigt sich der dritte Theil des Katechismus, von Fr. 85—107. Wie das Gesetz nach Anleitung der 10 Gebote, so wird das Gebet nach der Ordnung der 6 Bitten des Vaterunser abgehandelt. Während in dem englischen, in dem Gemeingebetbuche enthaltenen Katechismus das Apostolische Symbol an der Spitze steht, ist es an den schottischen angehängt, als eine mit dem Worte Gottes übereinstimmende und von Alters her in der Kirche Christi angenommene kurze Summe des christlichen Glaubens. Festes Vertrauen auf Gottes Verheißung in Christo an die Glaubenden und Bekehrten, Abschneidung alles eiteln Selbstvertrauens und ernstes Dringen, Gott durch Reinheit des Wandels im Leben zu verherrlichen, sind die Hauptzüge des Katechismus, aus denen sich die großen Wirkungen begreifen lassen, die der Gebrauch desselben in der Kirche von Schottland in allen Ständen und Ge-

meinen hervorgebracht hat. Die Communion wird auf dem Lande und in kleinern Städten jährlich einmal, in größern Städten zweimal gehalten. Ein Donnerstag bereitet als Buß- und Bettag durch zweimaligen Gottesdienst auf dieselbe vor, und ein Sonnabend ist der eigentliche Vorbereitungsdienst, wo auf die Bedeutung des Mahles nachdrücklich hingewiesen wird, aber ohne Beichte und Absolution. Damit sich Niemand, der sich unter der Kirchencensur befindet, eindränge, erhalten die Communicanten ein Token, Zeichen, Zeugniß. Sonntags nach der Predigt findet die Communion statt um einen mit weißem Tuche gedeckten Tisch. Unter Gebet sondert der Geistliche die Elemente, gesäuertes Weizenbrot und unvermischten rothen Wein, aus, verliest die Einsetzungsworte nach 1. Korinth. 11, 23., bricht die Brotscheibe in zwei Hälften und überreicht sie mit den Worten: „Nehmet und esset, dies ist der Leib Christi, welcher für euch gebrochen ist; thut dieses zu seinem Gedächtnisse" den beiden ihm zunächst Sitzenden, worauf die Communicanten das Brot weiter brechen, während Aelteste Brot zureichen. Ebenso gibt der Prediger seinen Nachbarn zwei Kelche in die Hand mit den Worten: „Dieser Kelch ist das Neue Testament in dem Blute Christi, welches für die Vergebung der Sünden Vieler vergossen ist; trinket Alle daraus." Die Ehe wird ohne elterliche Einwilligung abgeschlossen, nicht unter kirchlicher Einsegnung vollzogen; auch eine vor der Obrigkeit abgeschlossene Ehe ist rechtskräftig. Die Beerdigung erfolgt ohne Gesang, Gebet, Rede; kein Kreuz ziert das Grab, auf dem Leichensteine ist nur Name, Geburts- und Todestag angegeben.

Bei der in der Westminsterversammlung vereinbarten und von der Generalversammlung der schottischen Kirche 1645 genehmigten Form of presbyterial Church-Government sind die allgemeinen Grundsätze und die organischen Bestimmungen des zweiten Disciplinbuchs zum Grunde gelegt. Als ordentliche und immerwährende Amtsträger hat Christus Pastoren, Lehrer und andere Kirchenregierer und Diakonen eingesetzt. Das Amt des Pastors (Aeltesten) ist, für seine Heerde zu beten, die Schrift

öffentlich zu lesen, die Heerde durch die Predigt des Wortes zu weiden, zu katechisiren, die Sacramente zu verwalten, das Volk zu segnen, für die Armen Sorge zu tragen. Er hat auch eine regierende Macht über die Heerde als ein Pastor. Ein Lehrer oder Doctor ist auch ein Diener des Wortes, sowohl als der Pastor, und hat die Macht, die Sacramente zu verwalten; von höchst ausgezeichnetem Nutzen ist er in Schulen und Universitäten. Außer den Dienern des Wortes hat Christus Einige in seiner Kirche mit Gaben zur Regierung ausgestattet, welche Amtsträger von den reformirten Kirchen gewöhnlich Aelteste genannt werden. Das Amt der Diakonen ist, besondere Sorge für die Befriedigung der Bedürfnisse der Armen zu tragen. Das Kirchenregiment kommt Gemeindeältesten (Presbytern), außer den geistlichen oder lehrenden Aeltesten (Clergy-Elders), mit vollkommen gleicher Autorität den Laien-Aeltesten (Lay-Elders, Ruling-Elders) zu. Beide Classen von Aeltesten bilden zusammen den Kirchenvorstand der betreffenden Gemeinde und repräsentiren die Kirche in ihren höhern Collegien oder Versammlungen mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten; nur den Vorzug besitzen die Geistlichen, daß allemal einer von ihnen den Vorsitz in jenen Versammlungen führt und ihnen ausschließlich die Befugniß zusteht, die zu dem Amte eines Laien-Aeltesten ihnen geeignet scheinenden Gemeindemitglieder dem Kirchenvorstande zur Wahl vorzuschlagen. Die mit dem Kirchenregimente beauftragten Collegien oder kirchlichen Gerichtshöfe (Courts) sind: der Kirchenvorstand jeder einzelnen Gemeinde (Kirk-Session) mit wöchentlichen Sitzungen, das Presbyterium mit monatlichen Sitzungen, die Provinzialsynode, welche sich jährlich zweimal, und die Generalversammlung, welche sich jährlich einmal zu Edinburg versammelt. Den wichtigsten Gegenstand der Kirchenregierung bildet die Disciplin, welche von der Ermahnung zur Versagung des Sacraments des Abendmahls für eine Zeit lang und zur Ausschließung aus der Kirche fortgeht. Das Presbyterium vergibt und beaufsichtigt das geistliche Amt, die Generalversammlung übt die gesetzgebende Gewalt in kirchlichen Dingen und ist in eine

rechte und linke gesondert nach dem Beispiele politischer Kammern. Die Staatsgewalt wird bei jeder Generalversammlung durch einen königlichen Bevollmächtigten, den Lord-Obercommissär, repräsentirt. Als interimistische höchste Kirchenbehörde wird am Schlusse die Commission der Generalversammlung ernannt, welche viermal im Jahre ihre Sitzungen in der Hauptstadt abhält. Die Generalversammlung wird als die Kirche betrachtet; ihre Vollmacht, wie die der ihr untergeordneten kirchlichen Behörden, ist nicht etwa eine von den Gemeinden ausfließende, und die Rechte und Pflichten derselben und der Kirchenämter sind nicht durch das kirchliche Volk abgegränzt, sondern stehen über demselben und sind aus Christi Wort, Werk und Auftrag abgeleitet, worin sie ihre Quelle, Autorität und Rechte haben, sowohl nach außen dem Staate gegenüber, als nach innen zu den Gemeinden und den Einzelnen. Die kirchlichen Gerichtshöfe haben, als Höfe Christi, das Recht, unabhängig von der bürgerlichen Gewalt, zusammenzukommen und ihre Angelegenheiten zu ordnen. Die Ordination ist die feierliche Aussonderung einer Person zu einem öffentlichen Kirchenamte durch Auflegung der Hände, Gebet und Fasten. Die Macht, das ganze Werk der Ordination anzuordnen, ist in dem ganzen Presbyterium, welches die Handlung geistlichen Presbytern überträgt, bei welcher der zu Ordinirende seine Ueberzeugung von der Wahrheit der reformirten Religion, gemäß der Schrift, sowie seinen Eifer und seine Treue in Aufrechthaltung der Wahrheit des Evangeliums und der Einigkeit der Kirche gegen Irrthümer und Spaltung bekennen muß. Niemand ist als ein Diener für eine besondere Gemeinde zu ordiniren, wenn die zu dieser Gemeinde Gehörigen eine gerechte Ursache der Einwendung gegen ihn aufweisen können; weshalb sie durch eine hinreichende Anzahl ihrer Glieder vor dem Presbyterium ihre Erklärung über Annahme oder Verweigerung eines Predigers abgeben sollen.

Unter der hochkirchlichen Partei in England, als der Partei der Traditionskirche, entwickelte sich ein strenger Supranaturalismus. Henry Dodwell, ein gelehrter Theolog, der 1688 zum

Professor der Geschichte in Oxford ernannt, aber 1691 wegen Verweigerung des Wilhelm III. und seiner Gemahlin Maria zu schwörenden Huldigungseides abgesetzt worden war, ein entschiedener high-church-man und Hauptsprecher der Non-jurors oder Jakobiten, behauptete in einer Abhandlung, daß die Seele an sich sterblich sei, aber von Gott, sei es zur Strafe oder zur Belohnung, unsterblich gemacht werde, und zwar durch ihre Verbindung mit dem göttlichen Geiste bei der Taufe; diesen göttlichen, Unsterblichkeit verleihenden Geist mitzutheilen habe seit den Aposteln Niemand die Vollmacht als allein die Bischöfe. Die Sacramente der Dissenters hatten folglich keine Kraft, sie wurden gar nicht mehr als Christen anerkannt. Man vertheilte Tractätchen im Lande des Inhalts, daß die Dissenters von Neuem getauft werden müßten und daß sich bis dahin alle im Stande der Verdammniß befänden. Ein Hauptführer der streng hierarchischen Partei, George Hickes, behauptete in zwei Abhandlungen über das Priesterthum und den bischöflichen Stand, die Bischöfe seien geistliche Fürsten und Stellvertreter des hohenpriesterlichen Amtes Christi; das heilige Abendmahl sei ein unblutiges Opfer, welches durch den Priester für die Menschen Gott müsse geopfert werden. Diejenigen protestantischen Kirchen, welche keine Bischöfe hätten, seien gar keine Kirchen, sondern schismatisch. Dieser hierarchischen Orthodoxie trat ein rationaler Supranaturalismus entgegen, nach welchem die Offenbarung die Menschen nicht mit ganz neuen Kräften begabt, sondern nur den Kräften, welche sie zuvor schon gehabt haben, neue Wahrheiten vorlegt. Thomas Burnet, Kabinetsprediger Wilhelms III., suchte in einer Schrift De fide et officiis Christianorum das System des ganzen Christenthums mehr zu vereinfachen, in demselben die Religion von der Theologie, die Grundlehren von den Nebenlehren zu unterscheiden. Für Grundlehren erklärte er die in den alten Symbolen enthaltenen. Die Lehren von der Erbsünde, Genugthuung, Rechtfertigung, Gnadenwahl waren ihm Nebenlehren, und die von der Rechtfertigung durch den Glauben allein ein gottloses Dogma. Der natürlichen Religion schrieb er neben

der geoffenbarten einen hohen Werth zu. Gilbert Burnet, Bischof von Salisbury, stellte in einer 1699 veröffentlichten Erklärung der 39 Artikel, wobei er die Vereinigung der Presbyterianer mit der anglikanischen Kirche im Auge hatte, Alles, was nicht im Apostolischen Symbolum befaßt sei, in die Reihe der theologischen Meinungen. Allein diese Schrift wurde im Unterhause der Convocation angegriffen, und eine Klage dagegen beim Oberhause 1701 vorgebracht, weil sie eine Verschiedenheit der Meinungen erlaube, zu deren Verhütung doch die Artikel abgefaßt seien; weil sie viele Stellen enthalte, die dem wahren Sinne der Artikel und anderer angenommener Lehren der Kirche zuwiderlaufen; weil Einiges darin vorkomme, was der Kirche gefährliche Folgen bringe und der Ehre der Reformation nachtheilig werden könnte. (Burnet III, 281.) Nach der von Pierre Jurieu zu Rotterdam 1696 erschienenen Schrift La religion du Latitudinaire erhielt diese Partei den Namen der Latitudinarier, weil sie die Dogmen nicht so enge und genau, sondern mehr in einer gewissen Weite und Allgemeinheit zur Aussöhnung und Vereinigung der Parteien bestimmt wissen wollten. Hätten diese Theologen die Bedeutung des protestantischen Dogma nicht verkannt, so würden sie der Religionswissenschaft eine praktische Richtung gegeben haben, wodurch sowohl die starre Orthodoxie flüssig gemacht als auch die Trennung der Parteien aufgehoben worden wäre. Dagegen wirkte der Parteigeist fort, und die Religionswissenschaft nahm eine unkirchliche Wendung. Arthur Bury, Vorstand des Exeter College in Oxford, veröffentlichte 1690 eine Schrift The naked Gospel, worin er sagte, das ursprüngliche Evangelium, so wie Jesus und seine Jünger es predigten, faßte nur Buße und Glauben in sich, der Glaube aber sei nichts Anderes, als die Ueberzeugung, daß Gott sei. Man habe den Glauben über die Vernunft erhoben und dadurch die Grundlage des Glaubens untergraben; der h. Schrift könne man nur insofern glauben, als man durch die Vernunft überzeugt sei, daß sie Gottes Wort sei. Die Universität Oxford ließ das Buch durch Henkers Hand verbrennen und entsetzte den Verfasser sei-

ner Stelle. Daniel Whitby, Prediger zu Salisbury, gestand zwar in einer Schrift De imputatione peccati Adami posteris ejus universis in reatum 1711 das allgemeine Verderben des menschlichen Geschlechts zu, aber keineswegs die Zurechnung der Sünde Adams und eine eigentliche Erbsünde. Samuel Clarke behauptete 1712 in einem Buche über die Lehre der Schrift von der Dreieinigkeit, daß es nur Ein höchstes Wesen, Eine unabhängige Ursache aller Dinge, den Vater, gebe, und mußte einen Widerruf thun. Benjamin Hoadley, Bischof von Winchester, erklärte 1735 in der Schrift: Erklärung der Natur und des Endzweckes von dem Sacramente des Abendmahls des Herrn, dasselbe für ein Gedächtnißmahl und geselliges Band. Arthur Ashley Sykes, Prediger zu London, erklärte 1737 in einer Schrift über die Besessenen, welche im N. T. vorkommen, dieselben für abenwitzige oder epileptische Menschen.

Man blieb aber dabei in England nicht stehen, sondern es bildete sich in diesem Lande, wo man es am wenigsten erwarten sollte, ein vollständiges System des Deismus aus, der zwar beständig die hierarchische Autorität bekämpft, aber doch nicht allein aus diesem Gegensatze hervorgegangen ist, sondern, da die Dissenters in Amerika denselben zu ihrem herrschenden Principe erhoben und dieser Deismus in Deutschland nach der Spenerischen Periode zu Einfluß kam, als ein eigentliches Product des Dissentergeistes anzusehen ist. Bei der Darstellung des englischen Deismus folgen wir der Geschichte desselben von Lechler. Eduard Herbert, Baron von Cherbury, gest. 1648, verfaßte zwei Schriften: De veritate und De religione gentilium, und zwei kleine Abhandlungen: De causis errorum und De religione laici, als Anhang zu der ersten Schrift. Die Religion überhaupt erklärt Herbert für das einzig wesentliche unterscheidende Merkmal des Menschen. Der Gesichtspunkt, unter welchem Herbert die Religion auffaßt, ist der sittliche: die Religion ist zu dem Behufe gegeben worden, damit die Menschen zu demjenigen, was sie von selbst thun sollten, verpflichtet würden, und zugleich die gemeinsame Eintracht Aller genährt würde. Gott hat sich sowohl im

Innern des Menschen, als in der Natur geoffenbart. Die jedem Menschen natürliche Sehnsucht nach einem bessern, vollkommenern Leben ist eine Selbstoffenbarung Gottes; denn indem Gott die Sehnsucht nach einem ewigen Leben und einem seligern Zustande in Alle gelegt hat, hat er zugleich sich selbst, der der Selige und der jenes ewige Leben selbst ist, stillschweigend angedeutet. Allein dabei war Gott gleichsam noch der verborgene. Deshalb hat Gott, um würdiger verehrt zu werden, in dem großen Werke der Welt sich geoffenbart. Folgende fünf Wahrheiten bilden den Kern aller Religion: das Dasein eines höchsten Gottes; die Pflicht der Verehrung dieses höchsten Gottes; die Verehrung Gottes durch Tugend und Frömmigkeit; die Verpflichtung, die Sünden zu bereuen und von ihnen zu lassen; die Vergeltung theils in diesem, theils in jenem Leben. Diese ursprünglich reine und vernünftige Naturreligion wurde durch die Priester entstellt. Zusätze, theils in Lehren, theils in Gebräuchen und Ceremonien, theils in hierarchischen Institutionen bestehend, kamen zu der ursprünglichen Religion hinzu, mit dem Erfolge, daß die religiösen Grundwahrheiten verdeckt und entkräftet wurden, statt daß denselben zu Einfluß und Wirksamkeit verholfen worden wäre. In den spätern Zeiten des Heidenthums machten Philosophen den Versuch, die Religion auf Tugend und Pietät gegen Gott und Menschen zurückzuführen; indem nun die Christen in jenem Zeitalter die bessern und reinern Lehren jener Philosophen herauszogen und bestätigten, fiel die ganze übrige heidnische Religion zusammen. Allein die Christen bekamen auch Priester, und diese brachten es endlich dahin, daß an die Stelle der anfänglichen Glaubensartikel andere gesetzt wurden, welche, ob sie gleich einige Jahrhunderte hindurch erst langsam Glauben fanden, doch zuletzt herrschend wurden und es heute noch sind. Eine Offenbarung findet allein Glauben, wenn sie uns selbst unmittelbar zu Theil wird; denn was man von Andern als geoffenbart empfängt, das ist schon nicht mehr Offenbarung, sondern Ueberlieferung, Geschichte. Da aber die Wahrheit der Ueberlieferung oder Geschichte von dem Erzähler abhängt, so ist sie für uns höchstens

nur wahrscheinlich. Es muß etwas ausnehmend Gutes oder Wahres dadurch nahe gelegt werden, und man muß den Hauch der Gottheit fühlen, dann werden erst die innern Thätigkeiten der Vermögen in Beziehung auf Wahrheit von äußern Offenbarungen sich unterscheiden lassen. Nichts kann gegen die Vernunft geglaubt werden, höchstens etwas, das über die Vernunft geht; aber dieses ist dann nur wahrscheinlich, nicht gewiß. Man muß in der Bibel unterscheiden zwischen dem, was zum Heile nothwendig, echtes Wort Gottes ist, und was nicht. Was sich als Kern der Wahrheit aus der heidnischen Religion, aus der Bibel, aus allem Gegebenen ausscheidet, das sind eben jene fünf Artikel, die aus der gemeinsamen Vernunft entnommen sind und zu jeder Zeit, an jedem Orte anerkannt worden sind. John Locke, gest. 1704, bestritt in seinem 1690 erschienenen Essay concerning human understanding die Annahme angeborener Ideen und behauptete, daß vielmehr alle Ideen erst in der Zeit, durch die Erfahrung in uns kommen. Diese Erfahrung ist eine doppelte, eine äußere durch die Sinnesorgane, und eine innere durch das Bewußtsein, die Reflexion. Obwohl wir keine angeborene Idee Gottes haben, so hat doch Gott sich nicht unbezeigt gelassen, indem er uns mit den Mitteln, ihn zu entdecken und zu kennen, soweit es für den Zweck unseres Daseins und für unsere Glückseligkeit erforderlich ist, vollständig versehen hat. Es ist keine Frage, daß der Mensch eine klare Idee von seinem eigenen Dasein hat; sodann weiß der Mensch durch intuitive Gewißheit, daß ein pures Nichts kein wirkliches Wesen hervorbringen kann. Aus Beiden zusammengenommen ergibt sich evident, daß von Ewigkeit an etwas existirt hat, von dem Alles, was ist, herkommt, das demnach höchst mächtig und intelligent ist. Aus dieser Idee lassen sich die andern Eigenschaften, welche wir diesem ewigen Wesen zuschreiben müssen, leicht ableiten. Wer nun die Idee eines intelligenten, aber schwachen Wesens hat, das geschaffen und abhängig ist von einem andern ewigen, allmächtigen, vollkommen weisen und guten Wesen, der wird mit derselben Gewißheit finden, daß das Niedere, Endliche und Abhängige

verpflichtet ist, dem Höchsten und Unendlichen zu gehorchen. Vernunft, im Unterschiede vom Glauben, ist die Entdeckung der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit von Wahrheiten, auf welche der Geist durch Ableitung von solchen Ideen kommt, welche er durch den Gebrauch seiner natürlichen Vermögen, durch Sensation und Reflexion erhalten hat. Glauben andererseits ist die Beistimmung zu Sätzen, die nicht so durch rationelle Ableitung ausgemacht sind, sondern auf die Glaubwürdigkeit dessen hin angenommen werden, der sie als auf einem außerordentlichen Wege von Gott mitgetheilt vorträgt. Diesen Weg, den Menschen Wahrheiten zu entdecken, nennen wir Offenbarung. Die Kenntniß, die wir davon haben, daß diese Offenbarung ursprünglich von Gott kam, kann nie so sicher sein, als die Kenntniß, die wir in Folge der klaren und bestimmten Einsicht in die Uebereinstimmung oder Unvereinbarkeit unserer eigenen Ideen haben. Aus diesem Grunde können wir auch nie etwas als Wahrheit oder als göttliche Offenbarung annehmen, das unserm klaren und bestimmten Wissen widerspricht. Durch solche neue Entdeckungen von der Wahrheit, welche von der Quelle alles Wissens kommt, wird unsere Vernunft nicht beeinträchtigt oder gestört, aber immer hat die Vernunft darüber zu urtheilen, ob es in Wahrheit eine Offenbarung sei, und welches der Sinn der Worte sei, in denen sie mitgetheilt ist. Dem Erheben des Glaubens über die Vernunft dürfen wir großentheils die Widersinnigkeiten zuschreiben, die beinahe alle Religionen ausfüllen. Nach der Schrift „Ueber die Vernünftigkeit des Christenthums, wie es in der Schrift überliefert ist" vom Jahre 1695 verdankt die Welt dem Erlöser die kräftige Ertheilung der Erkenntniß des einen unsichtbaren wahren Gottes und die klare Erkenntniß der Pflicht, sodann eine Reform des veräußerlichten Cultus zur Anbetung im Geiste und in der Wahrheit, die bestimmte Aussicht auf Unsterblichkeit und Vergeltung, sowie die Verheißung der Hülfe des Geistes Gottes zur Tugend und Uebung der wahren Religion. Die christliche Wahrheit, wie sie vorliegt, ist zwar nicht rationell erzeugt, aber wir können uns rationell von ihr überzeugen. Es

scheint für die sich selbst überlassene Vernunft eine schwere Aufgabe zu sein, die Sittlichkeit in allen ihren Theilen mit klarem und überzeugendem Lichte auf ihren wahren Grund zu bauen, und es ist zum mindesten ein kürzerer und sicherer Weg für die Vorstellungen der Menge, daß Einer, der offenbar von Gott gesandt ist und mit sichtbarer Autorität von ihm kommt, als König und Gesetzgeber ihnen ihre Pflichten sagt und von ihnen Gehorsam fordert, als wenn die Sache den langen und manchmal verwickelten Deductionen der Vernunft überlassen wird. Außer diesem ersten Vorzuge, den die übernatürliche Offenbarung hat, daß sie nämlich Wahrheiten mittheilt, auf deren vollkommene Erkenntniß die Vernunft für sich selbst erst mit Mühe oder vielleicht gar nicht gekommen sein würde, hat sie den zweiten, daß sie, was sonst nur in methodischer und doctrineller Weise, in wissenschaftlicher Form erzeugt würde, in populärer Gestalt mittheilt. Die praktische Anwendung dieser religiösen Grundsätze machte Locke in seinen Briefen über Toleranz. Unbeschränkte und gleichmäßige Duldung gegen jede religiöse Ansicht und Gemeinschaft ist Recht, Pflicht und Bedürfniß. Es sollen einem Jeden dieselben Rechte gewährt werden, wie dem Andern; ja selbst Heiden, Muhammedaner, Juden sollten von den Rechten der Staatsbürger ihrer Religion wegen nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig darf der Staat gewisse religiöse Ceremonien verbieten, es sei denn, daß sie ohnedies ungesetzlich sind und dem Gemeinwesen Eintrag thun; selbst der Götzendienst darf durch den Staat nicht bestraft werden, wenn er auch eine Sünde ist. Matthews Tindal, gest. 1733 als Fellow des All-souls-college zu Oxford, veröffentlichte 1730 die Schrift Christianity as old as the creation, welche die Bibel der Deisten, sowie er selbst der Apostel derselben genannt wurde. Tindal geht von dem Satze aus, daß die natürliche Religion schlechthin vollkommen ist, und jede Religion, also auch die christliche, nur insofern Religion ist, als sie mit der natürlichen identisch ist. Die natürliche Religion besteht ihrem Gehalte nach in Erfüllung der Pflichten gegen Gott und Menschen, indem die Ehre Gottes und das

Wohl der Menschen die zwei großen und allgemeinen Gebote sind. Religion ist Ausübung der Sittlichkeit im Gehorsam gegen Gottes Willen. (Kant: Religion ist die Erkenntniß aller unserer Pflichten als göttlicher Gebote.) Die Religion besteht in Moralität, und die Moralität besteht in der Erfüllung der zu unserm Glücke führenden Pflichten. Das Princip, von welchem alle menschlichen Handlungen ausgehen, ist das Verlangen nach Glückseligkeit, Glückseligkeit aber beruht auf Vollkommenheit, auf Reinheit und rechter Beschaffenheit der Natur. Es ist ausgemacht, daß die natürliche Religion die wahre, allgemeine und ewige Religion ist, und jede gegebene Religion ist nur dann wirklich Religion, wenn sie, und nur soweit Religion, als sie mit dem allgemeinen Wesen der Religion, der natürlichen Religion, identisch ist. Das wahre Christenthum ist nicht eine Religion von gestern her, sondern es ist das, was Gott im Anfange geboten hat und den Christen sowohl als Andern noch gebietet. Nur der Name Christenthum ist von neuerem Datum; es selbst muß so alt und so ausgedehnt sein, als die menschliche Natur selbst. Was nach der Vernunft wahr ist, kann nicht nach der Offenbarung falsch sein. Voraussetzen, daß irgend etwas in der Offenbarung mit der Vernunft unvereinbar und dennoch zugleich der Wille Gottes sei, heißt, die Offenbarung und das Dasein Gottes selbst untergraben. Die Schrift kann nur eine abgeleitete Norm sein, soweit als man sie der Natur der Dinge oder den an und für sich selbst klaren Begriffen entsprechend findet, welche die Grundlage alles Wissens und aller Gewißheit sind. Das beste Mittel, um sich nicht zu täuschen, ist alles als göttliche Schrift anzunehmen, was die Tendenz zur Ehre Gottes und zum Wohle des Menschen hat, und keine Schrift als göttlich gelten zu lassen, bei der dieses nicht der Fall ist. Es ist also der prüfenden Vernunft freigegeben, die Schrift wahr oder falsch zu finden, und wirklich findet sie in derselben Irrthümer. Von Thomas Chub, gest. 1747, erschienen mehrere kleine Abhandlungen, von denen die bedeutendste „Das wahre Evangelium Christi" (The true Gospel of Jesus Christ) überschrieben ist. Der Grundgedanke

dieses Buches ist, daß das Christenthum seinem Wesen nach nicht Lehre, sondern Leben, etwas Sittliches, freies Handeln sei. Christus, der die größte und dauerndste Glückseligkeit einzuführen bezweckt und sie dem ganzen Geschlechte bestimmt, ist nächst Gott der größte Wohlthäter unsers Geschlechts. Als Mittel und Wege für die bezweckte Seligkeit menschlicher Seelen fordert Jesus, daß wir unsern Geist und unser Leben nach der ewigen und unveränderlichen Regel des Handelns einrichten sollen, welche auf die natürliche Vernunft gegründet ist. Wenn man in Verletzung dieses Gesetzes gelebt und Gottes Mißfallen sich zugezogen hat, so fordert und empfiehlt er als einziges und sicheres Mittel der göttlichen Gnade und Vergebung Buße und Umkehr. Damit diese Wahrheiten größern Eindruck machen, versichert er, daß Gott einen Tag des Gerichts und der Vergeltung festgesetzt hat. Das Evangelium Christi ist nicht ein historischer Bericht von Thatsachen, das Evangelium Christi war die Lehre, die er predigte, und nicht eine Geschichte von Thaten, welche sich auf seine Person und sein Amt beziehen. Christus predigte sein eigenes Leben und lebte seine eigene Lehre. Sein Leben war ein schönes Gemälde der Menschennatur in ihrer natürlichen Einheit und Einfalt, und wie sein Leben, so war sein Tod ein Vorbild. Er gab dadurch ein Beispiel des größten Wohlwollens gegen die Menschen. Um dem Evangelium desto bleibendern Einfluß auf die Gemüther und das Leben des Menschen zu sichern, legte Christus den Grund zu freundschaftlichen Vereinen oder Liebesfamilien, welche, einig im Bekenntnisse und lebend unter dem Einflusse seines Evangeliums, von brüderlicher Gesinnung beseelt sein, und einander gegenseitig zu Liebe und zu guten Werken durch ihr Beispiel auffordern möchten. Allein nicht nur zu diesem Zwecke legte Christus den Grund zu solchen Gesellschaften, sondern namentlich zu dem Zwecke, daß dieselben Lichter der Welt, Städte auf Bergen, Muster und Zeugnisse der Möglichkeit der Tugend sein möchten, Proben der segensreichen Wirkungen des Evangeliums, wenn es, wie es sein soll, als Princip des Handelns aufgenommen wird. Das Christenthum ist nicht

Name, sondern Sache, nicht Bekenntniß, sondern Leben gemäß dem Evangelium. Das Christenthum ist eine einfache Religion; was Christus zur Pflicht macht, ist das schon unabhängig von ihm Pflichtmäßige. Nun hat Christus, um die durch Sittlichkeit zu erreichende Glückseligkeit der Menschen zu realisiren, sich selbst zum Vorbilde gemacht, fromme Vereine gegründet und einzelne Institutionen gegeben. Das wahre Evangelium Christi ist identisch mit der natürlichen Religion. Es ist scharf zu unterscheiden zwischen Lehren Jesu und Lehren seiner Jünger; was diese in ihren Briefen und Biographien Jesu Eigenthümliches und Unterscheidendes geben, das ist eine Privatmeinung, wie die Lehren vom Logos, von der zugerechneten Gerechtigkeit Christi, von der Gnadenwahl. Das Evangelium würde noch jetzt wie ursprünglich seine heilsame reformirende Kraft äußern, wenn es als Princip des Handelns angesehen würde, aber „an das Evangelium glauben" heißt gegenwärtig nur so viel, als einigen particulären Sätzen beistimmen, nämlich daß Christi Person und Sendung göttlich sei. Christus sagt: thue das und du wirst leben! Das Athanasianische Glaubensbekenntniß dagegen sagt: wer selig werden will, muß vor Allem den katholischen Glauben haben, und Einen Gott in drei Personen verehren. Dieses ist die höchste Spitze des Antichristenthums. Das Nachtheiligste für die Wirkung des Evangeliums war die Vermischung der bürgerlichen und christlichen Gesellschaften. Diese Vermischung hat, indem man aus beiden Eins und dasselbe machte, während sie doch immer hätten unterschieden und getrennt bleiben sollen, dem Christenthum eine so tödtliche Wunde beigebracht, daß sie wohl schwerlich geheilt werden mag. Denn durch diese unnatürliche Coalition wurden alle übrigen Wege, auf welchen das Christenthum verkehrt worden ist, ratificirt, das Bekenntniß des Christenthums wurde dadurch Mittel zu Zwecken weltlicher Politik, blutige Verfolgung wurde dadurch eingeführt. — Henry St. John Bolingbroke, gest. 1751, hinterließ philosophische Versuche, worin alle Metaphysik, alle Speculation, alle kunstmäßige Wissenschaft von der Theologie ferngehalten wird: es muß zwischen der christlichen

Religion und der Philosophie eine Gränze gezogen werden, und die Theologie muß aufhören, diese Vermischung von Philosophie und Religion zu sein. Die Theologie ist das Verderben der Religion; in der Theologie liegen, wie in der Büchse der Pandora, viele gute Dinge oben auf, aber viele Uebel liegen unten und verbreiten Plagen und Verwüstung in der Welt. Das Reich der Theologie ist das Reich der Finsterniß, und um das wahre Licht des Evangeliums zu genießen, müssen wir von ihr fliehen. Das echte Christenthum, wie es in den Evangelien niedergelegt, ist das System der natürlichen Religion, das Wort Gottes; das traditionelle Christenthum oder die künstliche Theologie, zu der wir uns bekennen, ist Menschenwort, und zwar das Wort von Menschen, welche größtentheils sehr schwach, sehr wahnsinnig und sehr betrügerisch waren. Es ist sehr zu bezweifeln, ob die Evangelisten die Briefe des Paulus verstanden haben würden, obgleich einer derselben sein Schreiber war, oder Paulus die Werke Augustins, obgleich der Heilige so viel von seiner Theologie aus dem Apostel genommen hat. Nur durch stetes Eingreifen der Vorsehung hätte das Christenthum in seiner Reinheit erhalten werden können, aber inmitten einer wahnwitzigen abergläubigen Welt wurde das Christenthum zu einer verwickelten, weitläufigen, streitigen Wissenschaft. Man fügte Allegorie zu Allegorie, Typus zu Typus, Geheimniß zu Geheimniß, und eine willkürliche Auslegung zu der andern, bis das Christenthum zu dem verwirrten Chaos von Theologie wurde, das es jetzt ist. Die Theologen müssen zum Evangelium zurückkehren, wie die Philosophen zur Natur zurückgekehrt sind, und sie müssen sich begnügen, Dinge dunkel und zweideutig zu lassen, welche die Offenbarung so gelassen hat. Die Geistlichen sollten sich darauf beschränken, zu lehren, was sie verstehen, und Andere zu lehren, sich mit natürlicher Theologie zu begnügen.

Nachdem die englischen Deisten die allgemeine Idee einer übernatürlichen göttlichen Offenbarung verworfen hatten, suchten sie die Beweise für eine solche zu entkräften. Anthony Collins, gest. 1727, veröffentlichte 1724 eine Abhandlung über die Gründe

und Beweise der christlichen Religion und suchte zu zeigen, daß die Anwendungen des A. T. im N. T. durchaus allegorisch, und der christliche Glaube, der wesentlich ein Glaube an Jesus als den im A. T. geweissagten Messias sei, grund- und haltlos sei. Der Hauptbeweis für das Christenthum ist der Beweis aus den Weissagungen, und dieser kann nur auf den Grund allegorischer Erklärungen geführt werden. Die Apostel gründen das Christenthum auf das A. T. und beweisen es aus demselben. Sind diese Beweise gültig, so ist das Christenthum stark und unüberwindlich auf seine wahren Grundlagen gebaut, sind aber die Beweise aus dem A. T. nicht gültig, dann ist das Christenthum falsch: denn sind die auf das A. T. gegründeten Beweise nicht stringent, die aus dem A. T. citirten Weissagungen nicht erfüllt, so ermangelt das Christenthum seiner rechten Grundlage. Jes. 7, 14. ist das eigene Kind des Propheten gemeint, und es ist eine sehr große Abgeschmacktheit, zu glauben, der Prophet habe die Geburt Jesu buchstäblich und unmittelbar im Auge. Derselbe Fall ist es mit allen übrigen Weissagungen, die im N. T. citirt werden: in ihrem ersten, zu Tage liegenden Sinne beziehen sie sich auf andere Gegenstände, als auf die, welche sie beweisen sollen. Bevor sich Collins auf die Erklärung der drei angeblichen messianischen Weissagungen aus dem Daniel einläßt, zeigt er, daß der berühmte von Ezechiel erwähnte Daniel nicht Verfasser des Buches sein könne, das seinen Namen trägt. Die elf Gründe, welche Collins entwickelt, sind größtentheils dieselben, welche von der neuern Kritik dafür geltend gemacht werden, daß das Buch in dem makkabäischen Zeitalter verfaßt sein müsse. Thomas Woolston, Fellow im Sidney-Sussex-College zu Cambridge, gestorben im Gefängnisse 1731, gab von 1727 bis 1730 mehrere Abhandlungen über die Wunder Christi heraus. Nach seiner Meinung war Jesus ein erträglich guter Redner, der an das Volk hübsche Reden aus dem Stegreife halten konnte, auch gemäß den Philosophen seines Zeitalters ein guter Kabbalist. Seine Bewunderer fanden ihn mit Beredtsamkeit begabt, und da sie diese für mehr als menschlich ansahen, so stellten sie sich vor,

er müsse auch die Gabe zu heilen besitzen, und wollten, daß er sie ausübte. Er hat dieses auch in Beziehung auf die Vorstellungen und Einbildungen vieler gethan, die seine Macht dafür hoch priesen. In späterer Zeit vergrößerten die Apostel, um die Leichtgläubigkeit und Täuschungen des Volks zu befördern, seinen Ruhm mit übertriebenen Behauptungen und seltsamen Geschichten von Wundern. Die Wunder, wie sie gemeiniglich verstanden werden, sind voll Unwahrscheinlichkeiten, voll unglaublicher Züge und selbst grober Abgeschmacktheiten: folglich haben sie sich nie so ereignet, sondern sie sind bloße prophetische und parabolische Erzählungen dessen, was einst auf geheimnißvolle Weise von Jesu gethan werden wird. Bei der Heilung des Kranken am Teiche Bethesda bedeuten die fünf Portale die fünf Bücher Moses als Eingänge in das Haus der Gnade Christi. Die Gebrechlichen sind die Unwissenden, die in Glauben und Principien Unstäten, diejenigen, die sich auf den Buchstaben verlassen, welcher sie in verschiedenartige Irrthümer wirft. Von diesen Irrthümern können sie nicht geheilt werden, es sei denn, daß der Geist wie ein Engel herniedersteige, um sie die mystische Auslegung zu lehren. Der Kranke ist der Mensch überhaupt; seine Gebrechlichkeit ist, daß es ihm am Geiste der Weissagung gebricht. Die 38 Jahre bedeuten 3800 Jahre, nämlich die 2000 Jahre unter dem Gesetze und die 1800 Jahre unter dem Evangelium. Das Aufstehen und das Forttragen des Bettes ist ein Bild davon, daß der Mensch seine Gedanken zur Betrachtung der göttlichen Geheimnisse des Gesetzes emporrichten, und das Bett des Buchstabens, auf dem er bisher geruht hatte, in einen höhern Sinn erheben soll. Die drei Todten, welche Jesus auferweckte, bedeuten drei Grade der Sünde oder drei Ereignisse bei Christi Wiederkunft, namentlich stellt Jairus Tochter die jüdische Kirche dar, welche erweckt und belebt werden wird. Der Jüngling zu Nain bedeutet den tiefern Schriftsinn, der jetzt todt ist; die Sargträger sind die Diener des Buchstabens. Die Auferweckung des Lazarus ist die allgemeine mystische Auferstehung der Menschen in der Vollendung der Zeit. Die Auferstehung Jesu ist als Sinnbild der geistigen

Auferstehung Jesu aus dem Grabe des Buchstabens der Schrift, in welchem er drei Tage und drei Nächte begraben lag, nach der mystischen Deutung prophetischer Zeichen aufzufassen. Peter Anert, ein Theolog, veröffentlichte 1747 eine Prüfung des Charakters und der Geschichte des Apostels Paulus, und bestritt die Wahrheit der Geschichte von der Bekehrung Pauli, indem er nachwies, daß zwischen der Erzählung der Apostelgeschichte 9 und 22 über den Vorfall auf dem Wege nach Damascus Differenzen und Widersprüche stattfänden, und ebenso zwischen Apostelgeschichte 9 und Galater 1 über den Aufenthalt des Paulus unmittelbar nach seiner Bekehrung. Sodann greift Anert hauptsächlich den Charakter und die Wunder des Paulus an, und behandelt die letztern theils als natürliche Vorgänge, theils als Erdichtungen. Thomas Morgan, Prediger einer Dissentergemeinde, 1727 von seinem Amt abgesetzt und gestorben 1743, gab von 1737 an seinen Moralphilosophen (The moral philosopher) heraus, worin er zu zeigen suchte, daß die ganze mosaische Institution keine Offenbarung gewesen sei. Das Moralgesetz, das Moses dem Volke Israel als Staatsgrundgesetz gab, war blos ein bürgerliches, nationales Gesetz, und demgemäß waren alle seine Sanctionen rein zeitlich; sie bezogen sich nur auf das äußere Benehmen des Menschen in der Gesellschaft; keine Vergeltung wurde für ein künftiges Leben angekündigt. Daß im mosaischen Gesetze von keiner Vergeltung jenseits dieses Lebens die Rede ist, daß diese Aussicht namentlich nicht als Motiv zur Gesetzeserfüllung benutzt wird, ist ein wesentlicher Mangel im alttestamentlichen Religionssysteme und ein Beweis, daß dasselbe nicht als von Gott geoffenbart gedacht werden kann. Wie die Gnostiker betrachtete Morgan den Judengott als einen untergeordneten, beschränkten nationalen Schutzgott, der keineswegs identisch sei mit dem wahren Gotte. Die Gnostiker erklärte er für die wahren ursprünglichen Christen. Wiewohl Morgan in der Regel Moses als Verfasser des Pentateuch vorauszusetzen scheint, so bezweifelt er dennoch nicht nur die Integrität des Buches, sondern findet auch wahrscheinlich, daß Moses selbst nicht mehr geschrieben habe, als den

Dekalog; daß die Geschichte der Schöpfung, der Sündfluth und dergleichen durch verschiedene Hände vor Moses geschrieben und erst in Samuels Zeit so redigirt worden sein möge, wie sie uns jetzt vorliegt: daß überhaupt Samuel die ganze Geschichte seiner Nation bis auf seine Zeit herab geschrieben haben möge.

Der erwähnte Collins gab 1713 eine Abhandlung über das Freidenken heraus, eine Apologie für das Freidenken, indem theils das Recht zum Freidenken überhaupt, theils das Recht zum Freidenken in religiösen Dingen nachgewiesen, und gegen die dawider erhobenen Einwendungen vertheidigt werden sollte. Wir müssen aufhören, uns auf die Priester zu verlassen und müssen frei für uns selbst denken. Das Freidenken ist ein Recht, das nicht beschränkt werden kann. Das Denken kann nur durch das Denken, nur durch sich selbst beschränkt werden, und was sich selbst bebeschränkt, ist frei. Das Freidenken ist ein Recht, das nicht beschränkt werden darf. Es ist das einzige Mittel, Erkenntniß der Wahrheit zu bekommen. Das Freidenken muß erlaubt sein, denn es trägt zum Wohle der Gesellschaft wesentlich bei. Wenn man meint, das Freidenken werde endlose Meinungsverschiedenheiten, mithin Unordnungen in der Gesellschaft verursachen, so ist Beschränkung des Denkens vielmehr die Ursache aller der Verwirrung, und Freiheit des Denkens ist das Heilmittel für alle diese Unordnungen, welche angeblich aus Meinungsverschiedenheit entspringen. Das Freidenken ist uns durch die Bibel und durch die Verhältnisse erlaubt und geboten. Christus selbst fordert auf, in der Schrift zu suchen, ihren Sinn zu erforschen; er verbot seinen Schülern, sich Rabbi nennen zu lassen, und sprach unfehlbare Autorität Jedermann ab. Diese Schrift fand so starken Abgang, daß in kurzer Zeit fünf bis sechs Auflagen gemacht wurden, die theils in England, theils, nachdem sich der Verfasser nach Holland geflüchtet hatte, hier herauskamen, wie denn auch eine französische Uebersetzung hier gefertigt wurde. In Deutschland machte man sich 1714 und 1715 in akademischen Disputationen und Streitschriften besonders zu Helmstädt und Tübingen mit jener Schrift zu thun. — Thomas Hobbes, gest.

1679, war Lehrer Karls II. gewesen, und verfaßte im Interesse dieses irreligiösen und despotischen Königs seine Lehre vom Staate, welche er, im Gegensatze seiner Geschichte der englischen Revolution, die er „Behemoth" nannte, „Leviathan" überschrieb, wodurch der Staat als riesenmäßige Kraft zur Bändigung der Revolution bezeichnet wurde. Diese Schrift erschien 1651 als eine weitere Ausführung einer früher erschienenen De cive, und entwickelt nach einer allgemeinen philosophischen Grundlegung die Principien, das Werden und die Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft, sowie das Verhältniß der Kirche zum Staate. Der Ursprung aller Gedanken ist Sinnesempfindung, eine durch die Bewegung und die Einwirkung eines Körpers außer uns auf unser Organ hervorgerufene Einbildung von einer bestimmten Qualität äußerer Körper. Durch den Verstand oder die Reflexion entspringt aus der Grundlage des sinnlichen Empfindens alles Wissen. Wenn von vornherein alle Begriffe klar und bestimmt definirt werden, und im Processe des Denkens kein Rechnungsfehler gemacht wird, so muß man zur Wahrheit gelangen. Eben weil das wissenschaftliche Denken als äußerliche Operation, als ein Rechnen angesehen wird, muß die Mathematik als Urbild vollendeter Wissenschaftlichkeit gelten. Da es zwei Gattungen von Körpern gibt, natürliche und künstliche, durch den Willen des Menschen gemachte, so theilt sich die Philosophie, abgesehen von der Methodenlehre oder Logik, in Philosophie der Natur und Philosophie des Staates, als des künstlichen Körpers. Nichts ist an sich schlechthin gut oder böse, es gibt auch keine allgemeine Regel des Guten und Bösen, welche von dem Wesen der Gegenstände selbst genommen werden könnte. Glückseligkeit ist ein stetes Fortschreiten des Wunsches von einem Gegenstande zu einem andern. Sobald sich nun Mehrere in ihrem Streben nach Macht, Ehre, Reichthum kreuzen, so entsteht Eifersucht, Feindschaft, Krieg zwischen ihnen, indem die Menschen theils des Gewinnes, theils der Sicherheit, theils der Ehre wegen einander anfeinden. Somit ist der Naturstand als bellum omnium contra omnes bestimmt. Es ist aber allgemeine Regel der Vernunft, Grund-

gesetz der Natur, nach Frieden zu streben: darum soll der Mensch bereit sein, falls Andere es auch sind, seinem Rechte auf Alles soweit zu entsagen, als es zum Behufe des Friedens nöthig ist; er soll sich mit so viel Freiheit Andern gegenüber begnügen, als er Andern, gegenüber sich selbst, zugestehen mag. Solche gegenseitige Uebrtragung von Rechten ist ein Vertrag; die Gültigkeit dieses Vertrags aber ist bedingt durch das Bestehen einer Macht, welche die Menschen durch Furcht vor Strafe zur Beobachtung des Vertrags anzuhalten vermag. Das einzige Mittel, eine solche öffentliche Macht zum Behufe des Friedens und der Sicherheit zu gründen, ist die Uebertragung aller Macht und Stärke auf Einen Mann oder auf eine Versammlung von Menschen, welche durch Stimmenmehrheit ihren Willen auf Einen Willen bringen können. Ist dieses geschehen, so wird die Menge, welche so in Einer Person vereinigt ist, Staat genannt. Dieses ist die Erzeugung des großen Leviathan, des sterblichen Gottes, dem wir, nächst dem unsterblichen Gotte, unsern Frieden und unsere Vertheidigung verdanken. Diese Eine Person hat alle gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt in Händen, und zwar sind alle diese Rechte untrennbar: ihre Trennung von einander führt zum Bürgerkriege. Ihre Gewalt ist ihrem Begriffe nach unbeschränkt, und der Gehorsam der Unterthanen muß deswegen auch ein unbeschränkter sein. Die Keime der Religion sind durch zweierlei Arten der Menschen gepflanzt worden: die Einen sind diejenigen, welche dieselben selbsteigener Erfindung gemäß nährten und ordneten; die Andern haben es auf Befehl und unter Leitung Gottes gethan. Beide haben dabei die Absicht, die Menschen, welche ihnen ihr Vertrauen schenkten, desto fähiger zu Gehorsam, Gesetzlichkeit, Friede, Liebe und zum Leben in der bürgerlichen Gesellschaft zu machen. Bei Jenen ist die Religion ein Theil der Politik, bei diesen die Politik ein Theil der Religion. Von der ersten Art waren alle Staatengründer und Gesetzgeber der Heiden, von der letztern Art waren Abraham, Moses und der Erlöser. Sagt Einer, er spreche vermöge übernatürlicher göttlicher Eingebung, so heißt dieses so viel als

er empfinde ein brennendes Verlangen zu sprechen, oder eine starke Meinung von sich selbst, für die er keinen natürlichen oder hinreichenden Grund anzuführen wisse. Der eigentliche Gehalt der Schrift bezieht sich durchaus auf einen und denselben Zweck: die Menschen zum Gehorsam gegen Gott zu bekehren, oder die Rechte des Reiches Gottes darzustellen. Die Offenbarung besteht wesentlich in der Gründung eines Reiches Gottes, welches ein Reich im eigentlichen Sinne bezeichnet, das durch einen Bund Gottes mit dem Volke Israel gegründet ist, so daß Gott der König des Volkes ist. Der Erlöser hat uns keine neuen Gebote gegeben; er hat nur den Rath gegeben, diejenigen zu befolgen, denen wir unterworfen sind, die Gesetze der Natur und die Gesetze unserer Souveräne. Die Gesetze Gottes sind folglich keine andern, als die Naturgesetze, von welchen das wichtigste ist, daß wir unsere Treue nicht verletzen sollen, das Gebot, unsern bürgerlichen Souveränen zu gehorchen, die wir durch gegenseitigen Vertrag über uns gesetzt haben. Und dieses Gebot Gottes, das Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze von uns fordert, gebietet folglich auch Gehorsam gegen alle Vorschriften der Bibel, welche nur da Gesetz ist, wo der bürgerliche Souverän sie dazu gemacht hat. Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Menschen, welche sich zu der christlichen Religion bekennen, vereinigt in der Person eines Souveräns, auf dessen Befehl sie sich versammeln, und ohne dessen Autorität sie sich nicht versammeln dürfen. Weil es keine Macht auf Erden gibt, der alle Staaten unterworfen wären, so gibt es auch keine allgemeine Kirche. Es gibt Christen in dem verschiedenen Gebiete der Fürsten und Staaten; aber jeder von ihnen ist des Staates Unterthan, dessen Mitglied er ist. Demnach ist eine Kirche, welche fähig ist zu gebieten, zu richten, loszusprechen, zu verdammen oder einen andern Act zu verrichten, identisch mit einem bürgerlichen Gemeinwesen, das aus Christen besteht, und dieses Gemeinwesen heißt Staat, sofern seine Unterthanen Menschen sind, und Kirche, sofern die Unterthanen Christen sind. Es gibt in diesem Leben weder im Staate noch in der Religion ein anderes Regiment, als ein zeitliches. Der

Regent muß Einer sein, sonst entsteht nothwendig Parteiung und Bürgerkrieg im Gemeinwesen, zwischen Kirche und Staat, zwischen Geistlichen und Weltlichen, zwischen dem Schwerte der Gerechtigkeit und dem Schilde des Glaubens, und (was noch mehr ist) in jedes Christen eigener Brust, zwischen dem Christen und dem Menschen. Der souveräne Repräsentant des Gemeinwesens ist also über Weltliches sowohl als über Geistliches unumschränkter Herr, und vereinigt alle gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt in sich. Er hat zu bestimmen, was als Gesetz des bürgerlichen und religiösen Lebens, in letzterer Beziehung also als Kanon im Staate gelten soll; welche Lehren und Meinungen sollen im Staate vorgetragen werden dürfen, welche nicht. Es ist eine aufrührerische Doctrin, daß jede Privatperson über Gut und Böse urtheilen dürfe; dieses ist nur für den Naturstand wahr, aber abgesehen von diesem ist das bürgerliche Gesetz Maßstab für Gut und Böse. Im Staate ist das Gesetz das öffentliche Gewissen, die Priatgewissen sind Privatmeinungen, und durch ihre Verschiedenheit müßte der Staat zerrissen werden. Das Recht zu beurtheilen, welche Lehren zum Frieden dienen und den Unterthanen vorgetragen werden sollen, ist in allen Staaten mit der obersten Staatsgewalt unzertrennlich verbunden. In jedem Staate ist also der Souverän der höchste Seelsorger seines Volks und hat die Macht, zu ordiniren, welche Seelsorger er will, damit sie die Kirche, das Volk, das ihnen anvertraut ist, lehren. Alle Seelsorger haben das Recht, zu predigen und andere Verrichtungen ihres Amtes zu üben, vom Staatsoberhaupte und sind nur dessen Diener. Der König hat seine Pflicht als oberster Seelsorger vermöge unmittelbarer Autorität von Gott. Ketzerei ist nichts anderes als eine Privatmeinung, welche hartnäckig behauptet wird im Gegensatze gegen die Meinung, welche der Repräsentant des Staates zu lehren befohlen hat. Souveräne können nie Häretiker sein. Hobbes bezweifelte die Authentie des Pentateuch und meinte, daß derselbe zwar Stücke enthalte, die wirklich von Moses geschrieben seien, aber doch erst nach der Zeit des Moses verfaßt sei.

Zu derselben Zeit, wo der Deismus in England allmählich versiegte, wurde er in Deutschland herrschend, wo Männer wie Mosheim, Spalding zu seiner Verbreitung beitrugen. Noch größern Einfluß erlangte derselbe in Nordamerika. Im Jahre 1660 hatte Karl II. an acht Lords, unter denen auch Lord Ashley, Lockes Gönner war, die nordamerikanische Provinz Carolina als Eigenthum verliehen, welche Locke den Auftrag gaben, den Plan zu einer Constitution für diese Provinz zu entwerfen. Die von Locke verfaßte und von den Lords 1669 bestätigte Fundamental Constitution of Carolina in 121 Artikeln ist auf den Deismus gebaut und nach demselben das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in den Nordamerikanischen Freistaaten bestimmt worden.

Der negative Geist und der Auflösungsproceß hatten alle Verhältnisse durchdrungen. Bisher hatte unter den christlichen Völkern die Kirche oder die Idee einer sittlichen Ordnung das menschliche Leben regiert; jetzt trat an die Stelle derselben die Politik. Die Fürsten waren durch den Kirchenstreit auf eine Bahn gekommen, wo Beschränkungen ihrer Macht, die bisher zu den am schwersten besiegbaren gehört hatten, bei Seite gewichen waren, und dafür die Kirche selbst sich der Fürstengewalt als günstig erwies. Heinrich VIII. erklärte sich für das Oberhaupt der englischen Kirche und tyrannisirte Kirche und Volk. Wie viel ergab sich nicht schon aus dem einzigen Satze, daß es höchstes Regal sei, ein Glaubensbekenniß aufrecht zu erhalten oder einzuführen? Philipp II. von Spanien, der Kirche blindlings ergeben, sah doch seine Macht als ihm unmittelbar von Gott vertraut und durch keine menschliche Controle beschränkt an. Seit Anfang der Reaction war das Papstthum sehr fügsam, und seine und der Fürsten Tendenz meistens dieselbe. Das Verhältniß der katholischen Fürsten zum Papste war ein anderes geworden, die Opposition zwischen Staat und Kirche hörte auf, und die Päpste verzichteten stillschweigend auf den Principat über König- und Kaiserthum. Die Politik kam an die Tagesordnung, und in der Politik kämpften französische Eroberungslust und italiänisch-spa-

nische Arglist auf dem Tummelplatze der westeuropäischen Mächte, in Italien gegen einander. Machiavellis Schriften wurden der politische Katechismus, und Richelieu, aus dessen Verwaltung eine neue Gestaltung von Europa hervorging, erhob im Innern die alles volksthümliche Interesse vernichtende Allgewalt der absoluten Staatsmacht, und im Aeußern die Uebervortheilung des Nachbars, eine Politik ohne Treue und Ehre, ohne Scham und Pflicht, zur obersten Regierungsmaxime. Die Völker blieben bei den öffentlichen Interessen unbetheiligt, und die Entwöhnung der Völker von den Waffen nahm zu; die Söldnerei gab den Kern der Heere. Auch wo es die edelsten Güter galt, mußte sie die Volksbewaffnung stützen. In jeglichem der Kriege dieses Zeitalters gab sie den Ausschlag. Die deutschen Landsknechte waren bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts gewaltig; seitdem schwand auch ihr Ruhm. Tillys, Wallensteins, Bernhards von Weimar Söldnerheere waren ein buntes Gemisch aus allen Völkern. Die Stände sehen wir gebeugt, außer Acht gelassen, unversammelt und unbefragt, oder gänzlich bei Seite gesetzt. Das Gewicht des ständischen Bürgerthums wird vermißt. Die Jurisprudenz richtete sich vorzugsweise auf das römische Recht; im Strafrechte kam der gequälten Menschheit die Wissenschaft nur wenig gegen die Barbarei der Praxis zu Hülfe.

Der Geist der Intoleranz und Verfolgung, der Vermehrung des eigenen und der Abwehr oder Vertilgung des fremden Glaubens brachte vor allen andern Staatsanstalten die Polizei, und in dieser die Censur, Bücherverbote und Bücherverbrennung in rege Wirksamkeit. Die Buchdruckerpresse war seit der Reformation eine dämonische Macht geworden, Flugschriften wirkten wie Brandpfeile. Karls V. Verbot der Schriften Luthers (Worms, 8. Mai 1521) beginnt den Reigen, und bald folgten die Verbote der Schriften Luthers und anderer Reformatoren von Seiten katholischer Fürsten Deutschlands. Der erste Index librorum prohibitorum erschien 1540 in den Niederlanden, wurde in den meisten katholischen Ländern angenommen und zu Rom ausgebildet. Ausführliche Gesetze über Censur und Druck, über Weg-

nahme verbotener Bücher erschienen in Deutschland und Frankreich (Edict von Chateaubriand 1551); die schärfste Bücherinquisition und eine Censur mit Argusaugen gegen alles Nichtkatholische wurde in Italien, Spanien, Portugal eingeführt. Jesuiten und Dominikaner waren ihre Späher und Richter. Ebenso gefielen sich evangelische Fürsten und Obrigkeiten in Censur und Bücherverboten. Die strenglutherischen deutschen Fürsten waren unduldsam; noch weiter aber gingen Elisabeth von England, Jakob I. und Karl I. Die Flammen der Scheiterhaufen, welche Karl V. in den Niederlanden errichtete, stiegen empor, und es folgte Philipps II. und der Päpste Ketzerinquisition mit den Qualen unmenschlicher Folterung, Vernichtung der bürgerlichen Ehre, Beraubung der Güter, des Lebens. In katholischen und evangelischen Ländern wütheten die Hexenprocesse, und es bildete sich ein normales Verfahren mit Folter und Todesmarter zur vollen Entsetzlichkeit aus. Die spanische Inquisition erhielt in des Großinquisitors Valdez Statuten die Quintessenz des auf Kosten des menschlichen Gefühls gesteigerten Raffinements, Menschen zu quälen. In Frankreich war schauderhaftes Verbrennen der Ketzer (die an Ketten über den Flammen des Scheiterhaufens hängend, bald in diese versenkt, bald ihnen entrückt wurden, um die Qual zu verlängern), Viertheilen, Folterpein bis zur Zerrüttung des Gliederbaues an der Ordnung. Deutschland hat in den Hinrichtungen Wilhelm Grumbachs, des Kanzlers Brück und Henning Brabants, und an einer Unzahl von Hexenprocessen und barbarischen Folterungen das unauslöschliche Gepräge der Genossenschaft an gerichtlicher Barbarei, und an Benedict Carpzov (1595—1666) einen mit fanatischem Rigorismus gegen die Menschlichkeit wüthenden Knecht des gesetzlichen Buchstabens. Todesurtheile soll er 20000 gefällt haben, und dabei war er frommgläubiger Christ, ging jeden Monat zum Abendmahle und las die h. Schrift 53 mal.

In dem evangelischen Europa jener Zeit wurde eine bedeutende Anzahl von Universitäten gegründet (Marburg 1527, Straßburg 1538, Königsberg 1544, Jena 1548/58, Altorf 1575, Helmstädt 1576, Gießen 1607, Rinteln 1619/21, Duisburg 1655;

Zürich 1521, Genf 1558; Leyden 1575, Franeker 1585, Harderwyk 1600, Gröningen 1614, Utrecht 1636; Edinburg 1581, Dublin 1591, Aberdeen 1593; Åbo 1640, Dorpat 1632), aber der Geist der darauf herrschte, war der Geist eigensinniger Verfechtung dogmatischer Spitzfindigkeiten und starres Formelwesen. Im katholischen Europa riefen das Papstthum und die Jesuiten den Obscurantismus und Fanatismus hervor. Statt des Wesens der Wissenschaft wurde der Methode und Form gehuldigt, der freien Entwickelung auf der Bahn geistiger Forschung durch Censur und Bücherverbote enge Schranken gesetzt und eine Normalrichtung gegeben, von der nicht abgewichen werden durfte. Die scholastische Behandlungsart der Wissenschaft kam wieder zu Ehren; daneben führten die Jesuiten einen Prunk- und Flitterstaat glatter Bildung innerhalb jener wohlumstellten Räume ein, der die Befangenheit der Geister durch die Einbildung auf ihr vermeintliches Wissen vermehrte. Ihre Unterrichtsanstalten, ihre Lehrform, ihre Methoden, ihre Fertigkeit und Geschicklichkeit, das ihnen zu Gebote stehende Rüstzeug mit Ostentation zu gebrauchen, hatten einen verführerischen Schein, so daß selbst Evangelische dadurch geblendet wurden und ihre Söhne auf Jesuitenschulen sandten. Es war mit der Jesuitenbildung wie mit dem künstlichen Zuschnitte der Bäume in einem Prunkgarten altfranzösischen Styls; Naturgewächs wurde darin nicht geduldet, und es galt nur dem Aufputz nach der Regel des Kunstgärtners. Wenn nun auch im katholischen Europa Universitäten gegründet wurden (Dillingen 1581, Würzburg 1582, Grätz 1586, Paderborn 1592, Salzburg 1622, Münster 1631, Bamberg 1648; Douay 1562; Macerata 1540, Messina 1548, Mailand 1563, Parma 1606, Mantua 1625; Evora 1578; Granada 1531; Compostella 1532), so bildeten sich daraus größtentheils nur Tummelplätze scholastischer und jesuitischer Paraden. Die Philosophie ward von der alten und neuen Kirche bevormundet: Servet wurde in Genf, Giordano Bruno in Italien, Vanini in Toulouse verbrannt. Baco von Verulam (1561—1626) erhob sich zur selbständigen Wissenschaftslehre, und unvergänglich ist der Ruhm des Koperni-

cus (1473—1543), des Tycho de Brahe (1546—1601), des Kepler (1571—1630) und Galilei (1561—1642), schmachvoll aber das Andenken derer, die dem wackern Kepler das Leben trübten, und den edeln Galilei durch Kerkerpein zwangen, mit den Lippen abzuleugnen, was sein Geist für wahr erkannte. In der Malerei waren die Italiäner Guido Reni (1581—1641), Domenichino (1581—1641), Guilio Romano (1492—1546), die Spanier Velasquez (1599—1660), Murillo (1618—1682), die Niederländer Rubens (1577—1640), van Dyk (1599—1641), Rembrant (1606—1674) in ihrer Kunst Meister; dagegen war der Calvinismus der Malerei nicht hold, und für dessen Bekenner hörte sie gänzlich auf, zur Ausschmückung der Kirche zu dienen. Ueberhaupt wurde das Profane, historische Scenen, Landschaften, Gruppen aus dem gemeinen Leben (Bambocciade) und Porträts statt des Kirchlichen vorherrschend. In der Baukunst nahm die neue italiänische Schule die Antike zum Muster. Die Baubrüderschaften hörten im 16. Jahrhundert auf. Die Erbauung von Palästen (Fontainebleau für Franz I. erbaut, der Escurial) gewann den Vorsprung vor den Kirchenbauten. Kaufhäuser, Börsen, Rathhäuser, Villen stiegen in stolzer Pracht empor. Für Musik blieb Italien das gesegnete Mutterland; seit 1558 kamen Oratorien auf. Der evangelische Choral blieb in weitem Abstande davon. Die profane Musik brachte in der Oper eine genußreiche Schöpfung hervor.

In Spanien gab es Klerus, Adel und Bettler; neben dem hohen Adel der Granden bestand der niedere Ritteradel der hijos de algo, Hidalgos, Bürger, die nach etwas Höherem strebten und sich vom Gewerbe losmachten, um für adelig zu gelten. Das höchste Product der spanischen Literatur, der Don Quixote von Cervantes, dessen erster Theil 1606 erschien, enthält eine Satire auf den lächerlichen Ritterstolz der Spanier. In Portugal beginnt unter Emanuel der Aufschwung der Poesie; Bernardin Ribeiro war ausgezeichnet in der Schäferpoesie, Gil Vincente (gest. 1557) als Begründer eines Nationaltheaters, Luis de Camoëns (gest. 1579) als Epiker; auch die Prosa wurde aus-

gebildet. Aber die wissenschaftliche Bildung der Portugiesen war dürftig, und die Universität zu Coimbra verbreitete wenig Licht. Die Jesuitencollegien zu Coimbra und Evora standen dem Lichte im Wege. In Frankreich wurde der Adel durch Vermehrung der Pairs vermittelst königlicher Ernennungen und durch Erhebung einer Menge Bürgerlicher in den niedern Adel immer mehr vom Hofe abhängig und seiner selbständigen Stellung als Stand beraubt. Der Bürgerstand blieb unbedeutend, das Landvolk unter dem Drucke des Feudalwesens. Die Reichsstände wurden während der ganzen Regierung Franz I. nicht einmal berufen. Zahlreiche Gesetze wurden gegen die Bekenner der neuen Lehre, über Censur und Büchervergehen erlassen. Unter Heinrich II. (1547 bis 1559) gebot dessen Maitresse Diana von Poitiers, Herzogin von Valentinois, über König und Staat. Der Hof war eine Stätte der Wollust und des Prunkes, zu dessen Schauspielen aber auch martervolle Verbrennung der Lutheraner gehörte. In der Mitte des 16. Jahrhunderts blühte die Rechtsgelehrsamkeit in Frankreich: das Studium des nationalen französischen Rechts war nicht ganz vernachlässigt, aber das Studium des römischen Rechts herrschte vor. L'Hospital (gest. 1573) reformirte das französische Justizwesen von Justizbarbarei. Anstalten zum Wohle des Volks, zur Verringerung seiner Lasten, zur Belebung und Vervielfältigung des Verkehrs, und was sonst die wahrhaft landesväterliche Sorge zu beschäftigen pflegt, galten bei Richelieu wenig. Daneben hatte Frankreich treffliche Historiker, Aug. de Thou (1553—1617), Franz Eud. de Mezerais (seit 1643), und einen überschwenglichen Reichthum an Memoiren. Clement Marot (1495—1544) lieferte in seiner Psalmenübersetzung ein theures Gut frommgläubiger und begeisterter Calvinisten. Die italiänischen Fürsten waren Despoten, beugten das Recht der Bürgerschaft, entwaffneten das Volk, hielten Kundschafter, scheuten nicht Gift und Dolch. Das gänzliche Entweichen des Sinnes für Recht des Menschen und Bürgers bei den italiänischen Regierungen, dazu der Grimm des gedrückten Volks gegen die Fremden, besonders die Spanier sind die Quelle des

Banditenwesens. Gedrückte, Beleidigte, Mißvergnügte sonderten sich aus der politischen Gesellschaft, flohen ins Gebirge und kämpften von hier aus gegen Sbirren und Söldner; daher nicht blos Menschen aus dem niedern Volke, sondern auch Edelleute und Standesherren unter den Banditen waren. In Calabrien sammelte 1563 Marco Bernardi ein kleines Heer Banditen, nannte sich König, setzte sich in Verbindung mit Corsaren, denen er seine Gefangenen verkaufte, und konnte nur durch ein Aufgebot von mehreren Tausend Mann bezwungen werden. Die Jesuiten bemächtigten sich des Unterrichts, und setzten ihr geglättetes und eng umschränktes Prunkwissen an die Stelle des üppigen geistigen Reichthums, der mit den humanistischen Studien bei den Italiänern sich entfaltet hatte. Dabei hatte jedoch das italiänische Volksleben eine reiche geistige Fülle in der Nationalliteratur, den schönen Künsten und der damit ausgestatteten Eleganz des Lebens. Zur Feststellung des Classischen wurde 1582 die Academia della Crusca gestiftet. Aber die Literatur verweltlichte. Das Sonett, der Feinheit und Eleganz des vornehmen Lebens entsprechend, ward Lieblingsdichtung. Torquato Tassos (1544—1595) befreites Jerusalem, durchdrungen von christlichem Geiste, sagte, bei Mangel der Zeit an religiöser Innigkeit, dem Nationalgeschmacke weniger zu, als Marinos (1569—1625) Adonis mit genialem Schwelgen in phantasiereicher Malerei. Die Canzone, zärtlich, üppig, fein, blieb in der lyrischen Poesie Lieblingsgattung der Italiäner. In vollen Ehren blieb die Novelle. Ausgezeichnete Geschichtschreiber waren Franz Guicciardini (1482—1540), Bembo (1470—1547), Nardi, Nelli (gest. 1556), Benedict Varchi (1502—1566), Paruta (1540—1598), Paolo Sarpi (1552—1623). In Deutschland ward die Scheidung zwischen Fürstenadel und niederm Adel 1582 genau bestimmt. Nach dem Herkommen und der öffentlichen Meinung waren Landstände natürlich gegebene Räthe und Helfer des Landesherrn, und zur Theilnahme an Beschlüssen über Thun und Leiden der Landesbewohner und zur Bewahrung gegen Beugung des Rechts berufen. Seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber hatten

sie nur selten an der Gesetzgebung Antheil. Ueberhaupt wurde die Regierung aus der Mitte und Theilnahme der Stände möglichst entrückt, besoldete Räthe angestellt, Kanzleien, Hofräthe, Kirchenräthe, Hofkammern und andere blos dem Fürsten angehörige Behörden eingerichtet. Dies gab Mittel, dem Begehren der Stände auszuweichen, durch geschickte Verhandlungen ihren Widerspruch zu entkräften, überhaupt sich von ihnen minder abhängig zu machen. Der Bürgerstand sank, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in trauriger Abzehrung und gewaltsam von außen erschüttert, von seiner stolzen Höhe herab, und an die Stelle stolzen Selbstgefühls kam das Kleinstädtische und Spießbürgerliche. Durch Veränderung der Handelswege und Beschränkung früherer Freiheiten und Vorrechte welkte die Blüthe des Handels. Der Grafenkrieg, welchen Lübeck gegen Dänemark führte, die Demüthigung der oberdeutschen Städte im Schmalkaldischen Kriege, die furchtbaren Heimsuchungen Magdeburgs, Augsburgs, Regensburgs zehrten von dem Marke des deutschen Bürgerthums, und dieses vermochte nicht wieder zu Kräften zu kommen. Die Zeit der Städtebündnisse war vorbei. Das gedrückte Landvolk, verlockt durch den lieblichen Klang des Wortes evangelischer Freiheit und durch böswillige Umtriebe unreiner und falscher Verkünder angeblich evangelischer Lehre, verschmitzter und eigennütziger Ohrenbläser, oder durch den ehrlichen Aufruf in Mißverstand befangener Anwalte des Menschenrechts, erhob sich in Masse 1524 und 1525. Die Unterdrückung des Aufstandes war von Straf- und Rachelust begleitet. Der Zustand der Bauern ward nach Herstellung der Ruhe schlimmer als zuvor, Gemeindeversammlungen kamen nun fast gänzlich ab, die zwingherrlichen Gelüste des Adels wurden durch die Lehre der Juristen unterstützt, die Dienstpflichtigkeit der Bauern ausgedehnt und im Allgemeinen nach dem Spruche verfahren: Rustica gens optima flens, pessima ridens. Aus der Rechtspflege entwich mehr und mehr der altdeutsche Geist. Das Ausländische, die Schrift statt des Wortes, Advocatenkunst statt schlichter Erörterung, die Entfremdung der Unstudirten waren ebenso viele Gefährden des

deutschen Volksthums. Die Sprache wurde durch Nachäfferei des Italiänischen, Französischen und Spanischen von Beamten, Staatsschreibern und Diplomaten, das Recht durch die studirten Juristen verundeutscht. Die Vorliebe dieser für das römische Recht ging so weit, daß sie das Deutsche nur als Abweichung behandelten. Die Assessoren des Reichskammergerichts gingen mit ihrem Beispiele voran. Der Sachsenspiegel wurde in wenigen Landschaften beibehalten, und landesherrliche Gesetzgebungen wurden zu Trägerinnen des römischen Rechts. Nur die im 16. Jahrhundert verfaßten baierischen, würtembergischen, churpfälzischen und churfächsischen Gesetzbücher haben das deutsche Recht zur Grundlage, und Conrings historische Erörterung des Rechtszustandes in Deutschland steckte ein Licht auf. Für das Criminalrecht war die Verkündigung der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., die uns jetzt so barbarisch erscheint, wie ein Ruf der Vernunft und der Menschlichkeit. Philipp von Hessen und mehrere Fürsten und Obrigkeiten nahmen die Carolina an; aber doch verhallte im Ganzen die Stimme, welche aus der Carolina zu Kopf und Herzen der Richter sprach. Man folterte, zwickte, schleifte, räderte, viertheilte, bratete. Geringe Vergehen wurden mit den härtesten Strafen belegt, bei unerwiesener Schuld Todesurtheile gesprochen, und einfacher Tod war Gnade. Die Barbarei der Hexenprocesse war bei Katholiken und Protestanten gleich groß. In den katholischen Ländern mußte Alles den Jesuiten Raum geben. Sie herrschten auf den Universitäten, in den Schulen, an den Höfen, als Gelehrte geltend durch Scheinwissen, zu Geschäften gebraucht als eifrig und geschickt. In ihnen vereinigte sich das Geistliche und das Weltliche, das Theologische und Juristische, das Diplomatische und Zelotische, Cabinetsfreiheit und grobkörnige Polemik. Zu Allem zu gebrauchen, hatten sie auch vorzugsweise Ansehen und Einfluß. Die Nothwendigkeit der Staatsgewalt zur Einrichtung der neuen Kirche, die Willigkeit der Reformatoren, die Kirchenangelegenheiten der fürstlichen Verfügung unterzuordnen, untergab die Kirche nach den äußern Bedingnissen ihrer Existenz der Staatsgewalt, und diese erlangte

in der Richtung auf kirchliche Angelegenheiten bald ausgedehnte Zwingherrlichkeit. Vergebens eiferte Luther wider die Mitwirkung der Juristen in Kirchensachen, erhoben die Theologen in Jena, Magdeburg gegen die Verfügungen der Fürsten in Kirchensachen Widerspruch, die Gewalt derselben wurde zum Despotismus, und Amtsentsetzung mißfälliger Professoren, Prediger und Schullehrer, Zwang zum Bekenntnisse symbolischer Bücher waren gewöhnliche Aeußerungen desselben. Sprache, Nationalliteratur, Wissenschaft und Kunst waren in dem allgemeinen Verfalle des deutschen Wesens begriffen. Das Plattdeutsche und die übrige dialektische Mannigfaltigkeit der deutschen Sprache stand der Entwickelung einer gemeinsamen Schriftsprache nicht entgegen, wenn schon Luthers Bibelübersetzung und die Nachwirkung der akademischen Studien deutscher Jünglinge und Männer in Wittenberg, Jena und Leipzig dem neuen Hochdeutsch Autorität im Norden und Süden gaben. Der überschwengliche Reichthum, den die Dialekte enthielten, hätte, geschickt benutzt, der deutschen Schriftsprache die reichste Entwickelung schaffen können, aber das Platt- und Oberdeutsche wurde selten noch als Organ gebildeter Rede oder schriftlichen Ausdrucks gebraucht, und der Stillstand der geistigen Bewegung in der Reformation, sowie in katholischen Ländern die Verachtung, mit der die Jesuiten das Deutsche ansahen, hemmten die Fortbildung der Schriftsprache, wogegen durch die Juristen, Diplomaten und Soldaten ausländischen Wörtern und Redensarten Thür und Thor geöffnet wurde und die Sprachmengerei überhandnahm. Die Poesie brachte nur im Kirchen- und Volksliede einzelnes Vorzügliche hervor. Der Genius der ältern schlesischen Dichterschule, eines Rudolph Weckherlin, Martin Opitz, Paul Flemming, Andreas Gryphius, zu Ende des 16. und Anfange des 17. Jahrhunderts war der Absicht dienstbar; sie waren Kunst-, nicht Volksdichter, Nachahmer der Alten und Italiäner. In England wollte Elisabeth unbedingten Gehorsam und richtete das Staatswesen so ein, daß ihre Autorität darin geringen Widerstand hatte und durch tüchtige Werkzeuge nachdrücklich geltend gemacht wurde. Jakob I. stützte sich auf die bischöfliche

Kirche und sah in den Bischöfen die Stützen des Königthums. „No bishop, no king!“ war sein Wahlspruch. Karl I. (1625 bis 1649) war wie Jakob I. absoluter Monarch. Das Unterhaus, vom puritanischen Geiste erfüllt, drang ihm 1628 die petition of right ab, und die Eröffnung des langen Parlaments 1640 war die Losung zum Angriff auf den Thron, bis der König am 30. Januar 1649 hingerichtet, und am 7. Februar die Abschaffung des königlichen Amtes als unnütz, lästig, für Freiheit, Sicherheit und Wohlfahrt des Volks gefährlich decretirt wurde. Aber König Karl II. ward mit Jubel empfangen, nahm den väterlichen Thron ohne Bedingung ein, und Ben Johnsons God save the king (1607) wurde Eigenthum des Volks. William Shakespeare (1564—1616) war seinen Zeitgenossen nur wegen seiner derben komischen Laune werth, aber seinen nationalen und universalen Genius verstand erst die Nachwelt zu würdigen. John Milton (1608—1674), der Dichter des verlorenen Paradieses, war eifriger Vertheidiger und Secretär der Republik und Vertheidiger der Hinrichtung des Königs. In den Niederlanden herrschte wissenschaftliche Tüchtigkeit; Just van den Vondel war gediegener Trauerspieldichter, Jakob Cats (1577—1660) Volksdichter, dessen Lehrgedichte und Erzählungen nächst der Bibel bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts das gelesenste Buch waren; aber nimmer ruhte der innere Parteikampf zwischen der radicalen und der Staatenpartei. Daneben zogen in Belgien die Jesuiten in Douay, dem belgischen Ingolstadt, und darauf in Antwerpen ein, und der Gebrauch des Französischen in öffentlichen Verhandlungen unterdrückte die Nationalliteratur. In Dänemark drehte sich Alles um das Verhältniß des Adels zum Könige, der Bürgerstand war nur in wenigen Städten bedeutend, und die Bauern befanden sich zum großen Theile in der Leibeigenschaft, so daß der adelige Herr über Leib und Leben (Hals und Hand) zu gebieten hatte. Die Reformation brachte härtern Druck über Bürger und Bauern, steigerte die Adelsmacht, so daß seit Friedrich I. die Könige dem Adel eine Capitulation beschwören mußten, welche aber 1660 vernichtet wurde, so daß 1661 dem Könige unum-

schränkte Macht übertragen wurde. In Sprache und Literatur drang das Fremde ein. In Schweden herrschte unter Gustav Adolf Waffenadel und Militärmonarchie; Aufstände der Bauern erhoben sich gegen den Adel 1650 und 1651. Karl IX. ließ 1607 den Druck der alten Volksrechte besorgen, aber während des dreißigjährigen Kriegs wurde das Deutsche Umgangs- und Volkssprache. Polen ward durch die beiden letzten Jagellonen, Sigmund I. (seit 1506) und Sigmund II. (1548 bis 1572) zur Macht und Glückseligkeit erhoben; allein der Adel sah in sich den Staat, und in dem Könige mehr eine Zierde oder einen Diener, als eine bedingende Macht desselben. Unter Sigmund II. gelangte die Nationalliteratur zu hoher Blüthe; als sich jedoch seit 1622 die Jesuiten des Unterrichts bemächtigten, verfiel Wissenschaftlichkeit, Gelehrsamkeit, Geschmack und Nationalliteratur. Böhmen hatte im 16. Jahrhundert viele und treffliche Schriftsteller in der Muttersprache; am meisten verdankte die Sprache den Brüdern, deren Bibelübersetzung (in sechs Bänden 1579 — 1593) ein preiswürdiges Denkmal alteuropäischer Literatur ist. Aber die Einführung der Jesuiten seit 1620 war eine Pest für das volksthümliche Leben in Böhmen. Alle seit 1414 erschienenen böhmischen Schriften galten für ketzerisch und wurden zu Tausenden verbrannt, worauf die deutsche Sprache in öffentlichen und gerichtlichen Handlungen an die Stelle der böhmischen gesetzt wurde, und die böhmische Sprache in Gefahr kam, aus Mund und Schrift der Gebildeten gänzlich zu verschwinden. (Wachsmuth, Allgemeine Culturgeschichte, II.)

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Berichtigungen.

Seite 15, Zeile 8 von unten, statt: Orden, lies: Orten
» 40, » 17 von oben, st.: 1392, l.: 1592
» 56, » 3 v. u., st.: nicht könne, l.: mit derselben nicht könne
» 77, » 15 v. o., st.: im Augenblicke, l.: im Augenblicke des Todes
» 79, » 12 v. u., st.: Matth. 16, 9, l.: Matth. 16, 19
» 152, » 13 v. u., st.: Landleute, l.: Landsleute
» 202, » 4 v. u., st.: der, l.: des
» 235, » 9 v. u., st.: die Uebereinstimmung, l.: durch die Uebereinstimmung
» 340, » 9 v. o., st.: 13. December, l.: 13. December 1545
» 354, » 13 v. o., st.: Georgorius, l.: Gregorius
» 468, » 1 v. u., st.: einauler, l.: ein fauler
» 604, » 15 v. u., st.: Sigmund, l.: Sigmund August
» 772, » 10 v. u., st.: erhielten, l.: enthielten